













1-4

# Socialgeschichtliche Forschungen.

21

Heft 1-4

Ergänzungshefte

zur

Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann  
in Brünn in Wien.

---

**Heft I.**

Die Geschichte der Fugger'schen Handlung

in

Spanien.

Von

Konrad Häbler.



Weimar 1897.  
Verlag von Emil Felber.

500008  
22 11.54



Die  
Geschichte der Fugger'schen Handlung  
in  
Spanien.

Von

**Konrad Häbler.**

Kustos an der königl. Bibliothek in Dresden.



**Weimar 1897.**

Verlag von Emil Felber.

---

Alle Rechte vorbehalten.

Seiner Durchlaucht

dem Herrn Fürsten

Carl Fürst Fugger-Babenhausen

in Dankbarkeit und Ehrerbietung

gewidmet.



# Inhalt.

---

	Seite
I. Die Fugger und ihr Handel . . . . .	1
II. Die Fugger in Portugal . . . . .	21
III. Erstes Auftreten in Spanien . . . . .	42
IV. Die Maëstrazgos (bis 1557) . . . . .	72
V. Almaden (bis 1550) . . . . .	91
VI. Geldgeschäfte bis zum ersten Dekret . . . . .	117
VII. Philipp II. und die Fugger (1563—1575) . . . . .	129
VIII. Die späteren Jahre Philipp's II. . . . .	166
IX. Der Niedergang der „gemeinen spanischen Handlung“ . . . . .	197
X. Sonder-Unternehmungen der Fugger in Spanien . . . . .	223



## Vorwort.

Die Abhandlung, die ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, erhebt nicht den Anspruch, in allen ihren Theilen abschliessende Resultate zu gewähren. Zu ihrer Beurtheilung ist es nicht unwesentlich, den Zusammenhang zu kennen, in welchem sie entstand. Ich habe seit Jahren in deutschen Archiven das Material gesammelt zu einer Geschichte der wirthschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu der iberischen Halbinsel und ihren Kolonien von den ältesten Zeiten an bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts. Allein an eine Veröffentlichung des geplanten Werkes kaum ich nicht eher denken, als bis es mir möglich gewesen ist, meine Nachforschungen auch auf die peninsularen Archive, vor Allem die Torre do Tombo zu Lissabon, das Indienarchiv zu Sevilla und die aragonischen Archive zu Barcelona auszudehnen. Die Geschichte der Fugger'schen Handlung hat, im Verhältniss zu den anderen Theilen des geplanten Werkes, von diesen Forschungen im Auslande weniger zu erwarten. Die reichen Schätze des Fürstlich und Gräfllich Fugger'schen Archivs, deren Benutzung mir in der liberalsten Weise nicht nur in Augsburg, sondern auch an meinem Wohnorte ermöglicht worden ist — wofür ich öffentlich meinen Dank zu wiederholen nicht unterlassen möchte — verbunden mit einer Reihe zum Theil fast unbekannter spanischer Urkunden-Publikationen geben uns ein so reiches Bild von der Thätigkeit der Fugger in Spanien, dass wir kaum hoffen

dürfen, wesentlich Neues aus spanischen Archiven zu erfahren. Bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts hoffe und glaube ich, das gedruckte und archivalische Material annähernd vollständig zu Rathe gezogen zu haben: wenn ich für die späteren Zeiten mehr eklektisch verfahren bin, so hat dies einen doppelten Grund. Einestheils sind die dem 17. Jahrhundert angehörnden Handelsakten des Fürstl. und Gräfl. Fugger'schen Archivs derartig umfanglich, dass ich zu einem eingehenden Studium mindestens so viel Wochen hätte in Augsburg zubringen müssen, als mir während meiner wenigen Urlaubswochen und bei dem weiten Umfange der für meine Pläne erforderlichen Nachforschungen Tage zur Verfügung standen. Ich überzeugte mich aber auch bald, dass selbst das, was mit den beträchtlichen Zeitopfern zu erreichen gewesen wäre, mit diesen nicht im richtigen Verhältniss stand. Den Gang der Entwicklung der Fugger'schen Beziehungen zu Spanien, glaube ich auf Grund der eingeschränkteren archivalischen Forschungen über das 17. Jahrhundert mit voller Klarheit ermittelt zu haben, und an dem Resultate, dass der ausgesprochene Niedergang um die Wende des Jahrhunderts seinen Anfang nahm, wird keine spätere Entdeckung zu rütteln vermögen. Einzelne Phasen werden möglicher Weise ergänzt, vielleicht berichtigt werden können, aber ich hielt und halte mich für vollkommen berechtigt, dies der Forschung über die Familiengeschichte des Fugger'schen Hauses zu überlassen. Für die Geschichte der deutsch-spanischen Beziehungen können diese Einzelheiten nur ein sekundäres Interesse in Anspruch nehmen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, glaubte ich der Aufforderung der Herausgeber der Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte zu einer gesonderten Bearbeitung dieses Stoffes Folge leisten zu dürfen, und hoffe, einen, wenn auch bescheidenen, Beitrag zur Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklung von Deutschland sowohl, als von Spanien, damit der Oeffentlichkeit übergeben zu können.

Dresden im März 1896.

## I.

### Die Fugger und ihr Handel.

Obleich die Fugger im Laufe der Zeiten bei weitem die Berühmtesten unter den Söhnen der altehrwürdigen Reichsstadt Augsburg geworden sind, gehörten sie doch keineswegs zu deren alten Patriziergeschlechtern. Erst im Jahre 1367 wanderte aus dem Dorfe Graben an der Bergstrasse der Barchentweber Hans Fugger in die Stadt Augsburg ein. Dass er ein armer Geselle gewesen sei, wie oftmals behauptet worden, ist wenig wahrscheinlich. Als solcher würde er wohl schwerlich nach nur zweijährigem Aufenthalte die Hand der Klara Widolff erhalten haben, der Tochter eines angesehenen und wohlhabenden Bürgers der Stadt, die ihm die Mittel mit in die Ehe brachte, seinem Geschäfte einen weiteren Aufschwung zu geben. Sie starb, nachdem sie ihm zwei Töchter, aber keinen Stammhalter geschenkt hatte. 1382 trat Hans in eine zweite Ehe mit der Elisabeth Gevattermann, deren Vater sogar zu den Rathsherren Augsburgs zählte, und aus dieser Ehe entsprossen neben anderen Kindern die beiden Söhne Andreas und Jakob Fugger, welche die Stammväter der beiden Fugger'schen Hauptlinien geworden sind. Schon Hans Fugger hatte begonnen, Handelsgeschäfte nicht nur in seinem eigenen Gewerbe und nicht nur in seiner Vaterstadt, sondern in einem grösseren Stile zu treiben, und hierin folgte ihm sein

ältester Sohn Andreas mit Geschick und Glück nach. Wenn schon der Stammvater Hans Fugger bei seinem im Jahre 1409 erfolgten Tode für nicht myvernögend galt, so war doch erst Andreas derjenige, der als erster aus Fugger'schem Stamme die später fast sprüchwörtliche Bezeichnung als „der reiche Fugger“ getragen hat. Die Familienchronik schildert ihn als stolz und hoffärtig; wir dürfen aber nicht vergessen, dass dieselbe unter dem Einflusse der jüngeren Linie des Fugger'schen Hauses entstanden ist, zu einer Zeit, in welcher der Groll, der eine Zeit lang die beiden Linien trennte, noch nicht völlig vergessen war, wie das aus mancher Zeile der Chronik herauszulesen ist. Unter dem ältesten seiner vier, mit Barbara Stammer erzeugten Söhne erreichte der Glanz der Andreas Fugger'schen Linie ihren Höhepunkt, aber auch ihr Ende. Zu jener Zeit handelten die Fugger schon, wie die anderen berühmten Handelsherren der oberdeutschen Städte, weit über die Grenzen ihres Vaterlandes hinaus. Es lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, wann sie zuerst in dem Fondaco dei Tedeschi zu Venedig aufgetaucht sind, sie nehmen aber dort schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine angesehene Stellung ein. Nicht minder finden wir sie in diesen Zeiten schon in den Niederlanden, und auf allen den wichtigeren Messplätzen Deutschlands. Andreas Fugger's Sohn Jakob erlangte im Jahre 1462 vom Kaiser Friedrich III. das erste Fugger'sche Wappen: eine goldene Rehlindin im blauen Felde, wonach dieser Zweig der Familie als die Fugger vom Reh von ihren Vettern, den „Fugger von der Gilgen“ (Lilie) unterschieden werden. Die jüngere Linie, die Kinder Jakob Fugger's, haben es ihren Vettern nie verziehen, dass der Mitgenuss dieser Ehrung nicht auch auf ihre Linie ausgedehnt wurde. Viel Segen brachte sie dem Hause nicht. Zwei Brüder machten noch vor dem Jahre 1500 Bankerott; auch der jüngste und, wie es scheint, reichste der Brüder kam in seinen alten Tagen in Bedrängniß und bereits in der nächsten Generation sanken die Fugger vom Reh, deren zahlreiche Nachkommenschaft sich über

die verschiedensten Städte Deutschlands verbreitet hatte, fast ohne Ausnahme auf den Standpunkt der Kleinbürger und Handwerker herab.

Ein glücklicheres Geschick war der jüngeren Linie des Fugger'schen Hauses bestimmt. Auch Jakob Fugger, der jüngere Sohn des Stammvaters Hans Fugger, betrieb neben der Barchentweberei einen ausgebreiteten und einträglichen Handel. Aus seiner Ehe mit Barbara Bäsinger entsprossen ihm neben vier Töchtern sieben Söhne, von denen aber nur drei für die Geschichte des Stammes von Bedeutung wurden. Er ist es wohl gewesen, der zuerst die Beziehungen des Hauses mit Rom und mit der Kurie angeknüpft hat, die für die weitere Geschichte der Familie von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind; denn die Fugger haben mit ganz vereinzelt Ausnahmen allezeit fest zu dem alten katholischen Glauben gestanden, und gewiss ebenso sehr aus innerer Ueberzeugung wie aus Dankbarkeit für die ausserordentliche Förderung, welche dem Wohlstande der Familie aus den intimen Beziehungen zum päpstlichen Hofe zu Theil geworden war. Zwei von Jakob's Söhnen, Markus und Jakob, wurden dem geistlichen Stande gewidmet, während der älteste, Ulrich, und der jüngste, Georg, nach des Vaters im Jahre 1469 erfolgtem Tode zunächst allein die Handlung weiterführten. Ulrich Fugger war es, der 11 Jahre nach der Verleihung des Wappens mit dem Reh an die ältere Linie, bei der Anwesenheit Friedrich's III. in Augsburg im Jahre 1473, für sich und seine Brüder das Wappen mit der goldenen Lilie im blauen Felde ausbrachte, wonach ihr Stamm die Fugger von der Gilgen heisst. Da die Handlung der Fugger sich immer weiter ausbreitete, so dass die beiden Brüder Ulrich und Georg allein die Geschäfte kaum zu bewältigen im Stande waren, so vermochten sie im Jahre 1473 ihren damals erst 14jährigen Bruder Jakob, der mittlerweile Kanonikus in dem eichstädtischen Stifte Herrieden geworden war, aus dem geistlichen Stande wieder aus- und in das brüderliche Geschäft einzutreten, von dem er bald die Seele und die vorzüglichste Kraft werden sollte. Durch ihn erfolgte die für das Haus so hoch-

wichtige Verbindung mit den Thurzo von Bethlenfalva, die die Fugger mit dem ungarischen Bergbau in Verbindung brachte, und ihm verdankt die ganze Handlung des Fugger'schen Hauses die Richtung, die ihr zu ihrer Grösse verholfen hat.

Da Georg mit Hinterlassung mehrerer noch jugendlicher Kinder im Jahre 1506 gestorben war und Ulrich ihm schon 1510 folgte, nur von einem einzigen unvermählten Sohne, Hieronymus, überlebt, so war Jakob Fugger von dieser Zeit an der unumschränkte Leiter der bisher von den Brüdern in Gesellschaft betriebenen Handlung, die schon damals einen ganz ungewöhnlichen Umfang erreicht hatte. Die Familienchronik weiss von ihm zu berichten, dass er in späteren Jahren den Waarenhandel, wie ihn die Fugger bisher gleich anderen Kaufleuten geübt hatten, nur noch nebenher betrieben, dagegen sich hauptsächlich mit Bergwerken und Wechselgeschäften abgegeben habe. Es ist diese Behauptung nach beiden Seiten hin nicht ganz richtig. Nicht nur Jakob Fugger, sondern auch seine Nachfolger haben bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus neben ihren vielfachen anderen Geschäften noch immer auch einen beträchtlichen Waarenhandel betrieben und keineswegs eine principiell ablehnende Stellung gegen diesen eingenommen, wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass derselbe an Bedeutung anfangs, anderen Unternehmungen nachzustehen und im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz einging. Ebenso wenig ist es zutreffend, dass die gewaltigen Bergwerksunternehmungen der Fugger seiner ausschliesslichen Initiative entsprangen, im Gegentheil entstanden die ersten grundlegenden Abmachungen auf diesem Geschäftsgebiete, wenn auch unter seiner Theilnahme, so doch schon zu einer Zeit, als noch alle drei Brüder die Handlung gemeinsam betrieben und Jakob wohl noch kaum die Führung beanspruchen konnte. Sowohl in Tirol, wo man damals noch mit grossem Erfolge auf Gold und Silber baute, als in Ungarn und Schlesien, wo man hauptsächlich Kupfererze förderte, haben die Fugger schon seit 1487 resp. 1497 sich an Bergwerks-Unternehmungen

betheiligt,<sup>1)</sup> und bereits im Jahre 1518 beherrschten sie in Bezug auf das zuletzt erwähnte Metall den Markt in einer solchen Weise, dass sogar das mächtige Handelsemporium Venedig ein Weltmonopol der Fugger in Kupfer zu fürchten begann.<sup>2)</sup> Wie sehr auch die Geldgeschäfte der Tradition des Hauses schon vor der Zeit Jakob Fugger's entsprachen, dafür sind die beiden Wappenverleihungen an die zwei Linien des Fugger'schen Hauses charakteristisch. Man darf auch dabei nicht ausser Acht lassen, dass das reine Geld- und Wechselgeschäft in jener Zeit noch weit weniger entwickelt war. Wechselgeschäfte von einem Platze, von einem Lande zum andern, besorgten natürlich alle die grösseren Handelshäuser, deren Agenten die verschiedenen fremden Messplätze besuchten; diese Geschäfte waren aber mehr nur ein unvermeidliches Anhängsel des Waarenhandels. Ganz ähnlich erging es mit den Vorschussgeschäften. Diese kleideten sich wohl nicht selten in die Form, dass den darleihenden Handelsherren die Erträge gewisser Steuern von den mit der Eintreibung Betrauten so lange einzuhändigen waren, bis ihr Guthaben in baarem Gelde getilgt war. Mindestens ebenso oft aber, wenn nicht noch öfter, war die Form des Darlehns die, dass der Geldgeber nach vertragsmässig geregelter Taxe die Erträge von Domanialrechten, sei es an Erz, an Getreide, an Holz etc. überwiesen erhielt, die er selbst dann erst wieder auf eigenen Gewinn und Verlust — wenn ein solcher nicht, wie es wohl meist geschah, dem Borgenden zur Last fiel — weiter verhandeln und zu Geld machen musste. In diese letztere Form kleidet sich ein

<sup>1)</sup> Wenzel, Gust., *A Fuggerék jelentösege Magyaroszag történetében*. Budapest 1882/83. — Dobel, F., *Ueber den Bergbau und Handel des Jakob und Anton Fugger in Kärnten u. Tyrol (1495—1560)*. In: *Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg*, Bd. IX, S. 198 ff. — Derselbe, *Der Fugger Bergbau und Handel in Ungarn*, Ebda. Bd. VI, S. 34 ff. — *Die Fugger in Ungarn*. In: *Hist. politische Blätter*, Bd. 98, S. 271 ff. — Fink, E., *Die Bergwerksunternehmungen der Fugger in Schlesien*. In: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens*, Bd. XXVIII, S. 294 ff., vergl. auch: Geiger, Alois., *Jakob Fugger (1459—1525)*. Regensburg 1895.

<sup>2)</sup> Sanuto, *Diarii*, Bd. XXVI, S. 125.

überwiegender Theil der Fugger'schen Bergwerks-Unternehmungen, und ihre Beziehungen zur spanischen Monarchie basiren fast ausschliesslich auf diesem Grunde.

Wenn also Bergwerk und Wechsel nicht erst durch die ausschliessliche Initiative des Jakob Fugger zum Mittelpunkte der Fugger'schen Handlung wurden, so muss man ihm doch in anderen Beziehungen einen bestimmenden Einfluss auf die Zukunft des Hauses einräumen.

Die Fugger haben von den ältesten Zeiten her eine ausgesprochene Vorliebe bekundet für den Erwerb liegender Güter. Bis zur Zeit Jakob Fugger's waren es vorwiegend Grundstücke in Augsburg selbst oder in unmittelbarer Nähe der Stadt gewesen, deren Erwerb sie bewirkten; so war ihnen schon bei Lebzeiten Ulrich's Kirchberg und Weissenhorn 1507 pfändweise übergeben worden. In dieser Richtung nun hat Jakob der Fugger'schen Handlung einen ganz entschiedenen Impuls gegeben, und die Verpfändungen und deren nachträgliche Verwandlung in endgiltigen Erwerb haben im Laufe der Jahre einen Umfang angenommen, von dem man erst dann eine richtige Vorstellung gewinnt, wenn man überblickt, welche Masse liegender Güter bei der um 1580 erfolgten Auseinandersetzung jedem einzelnen Familiengliede zufiel. Diese Vorliebe entsprang zweifellos dem Bestreben, die durch kühne Handelsspekulationen erworbenen Besitzthümer in einer sichereren Form anzulegen, als dies innerhalb des Gebietes der Handlung möglich war, und dies Bestreben, den Handelsgewinn nicht nur im Interesse des Handels zu verwenden, sondern der Person des Eigenthümers zu sichern, zu realisiren, werden wir in frappanter Weise in der Geschichte der spanischen Handlung wiederfinden.

Uebersaus günstig waren diesen Bestrebungen die Formen, in denen sich zu jener Zeit die Handlung bewegte. Die ausgedehnten Geschäfte, wie sie im 15. Jahrhundert zu Venedig, aber mehr noch seit der Auffindung des Seeweges nach Ost-Indien und der Entdeckung der neuen Welt zu Amsterdam, Lissabon und Sevilla die deutschen Grosskaufleute führten, über-

stiegen mit ihren Anforderungen an Kapital und Arbeit bei weitem die Kräfte des Einzelnen, und der heranwachsende Handelsverkehr in die Ferne führte desshalb zur Bildung der Handelsgesellschaft. Diese Gesellschaften waren aber zumeist nicht auf lange Dauer und für unübersehbare Handlungen abgeschlossen, sondern in der überwiegenden Mehrzahl verbanden sich die Kaufherren nur zu ganz bestimmten Zwecken und auf bestimmte, meist recht kurz bemessene Zeiträume. Was aber das Wichtigste daran ist, sie verbanden sich darin auch nur zu einer ganz bestimmten und beschränkten Haftung, indem jeder der Betheiligten eine bestimmte Summe in dem Geschäfte anlegte, deren Gewinn oder Verlust meist erst bei dem Ablauf der Gesellschaftsfrist berechnet und vertheilt wurde. Auf diese Weise war es möglich, dass ein Handlungshaus, welches über bedeutendere Mittel verfügte, zu gleicher Zeit an einer grossen Reihe von gesellschaftlichen Unternehmungen mit den verschiedensten Partnern theilhaftig sein, und daneben noch immer auf eigene Rechnung Geschäfte machen konnte. So finden wir zu Zeiten das Haus der Welser in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an ganz verschiedenartigen Unternehmungen mit verschiedenen Gesellschaftern, da als Leiter, an einer anderen Stelle mehr nur als Geleitete thätig. Ein ähnliches Bild geschäftlichen Treibens entrollt uns auch das Tagebuch des Lukas Rem.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im Bereiche der Fugger'schen Handlung. Auch ihre Grundform ist die Handelsgesellschaft mit einer bestimmt normirten Einlage der einzelnen Theilhaber, und so ist es in der „gemeinen spanischen Handlung“ bis zu deren Untergange geblieben. Dagegen haben die Fugger verhältnissmässig früh sich von den Geschäften zurückgezogen, die sie in Gesellschaft mit anderen Handelshäusern betrieben haben. Wir wissen zwar, dass ihre Bergwerks-Unternehmungen in Tirol vielfach mit fremden Vergesellschaftungen verknüpft waren; die Entsendung der ersten deutschen Handelsleute nach Ost-Indien im Jahre 1505 war ja auch ein Gesellschafts-Unternehmen, in welchem keineswegs den Fugger, sondern vielmehr den Welser die

führende Rolle zufiel: allein in der Folgezeit schon sind die meisten Geschäfte nominell rein fuggerisch, und höchstens im Stillen unter Betheiligung Anderer durchgeführt, und die spanische Handlung der späteren Zeit ist ausschliesslich das Unternehmen einer Handelsgesellschaft, der nur eine bestimmte Anzahl von Familienmitgliedern, in den meisten Fällen nur Träger des Fugger'schen Namens und nicht einmal die Gatten Fugger'scher Töchter angehören. Dieser Art der Familien-Handels-Gesellschaft hat Jakob Fugger nun noch dadurch den Stempel aufgedrückt, dass er die Regeln über die Betheiligung an derselben festlegte. Bei Lebzeiten seiner Brüder war die Firma erst Ulrich Fugger, Gebrüder und Gesellschaft, dann Ulrich, Georg und Jakob Fugger gewesen. Auch als der Letztere dann durch den Tod seiner Brüder der alleinige Leiter der Handlung wurde, gab er doch dem Gesellschaftsverhältnisse Ausdruck, indem er der Firma die Form gab: Jakob Fugger und Bruders Söhne (*Jacobo Fucar y sobrinos*). Er war aber nicht nur thatsächlicher Leiter der Gesellschaft, sondern er gab diesem Verhältnisse auch eine rechtliche Grundlage, indem er die Einrichtung traf, dass jeder Zeit ein Mitglied der Gesellschaft unter dem Titel „Administrator der gemeinen Handlung“ die volle Exekutiv-Gewalt in den Handelsangelegenheiten ausübte. Diese Einrichtung, die Jakob in seiner letztwilligen Verfügung zu einer dauernden gemacht hat, ist freilich für den Frieden im Innern der Fugger'schen Familie zu wiederholten Malen im höchsten Grade nachtheilig gewesen, für die Handlung der Fugger hat sie ebenso unzweifelhaft die allergünstigsten Folgen gehabt, indem sie die einheitliche, konsequente Durchführung grosser und oft auch gewagter Spekulationen ermöglichte, die niemals hätten zu Stande kommen können, wenn jene kleintüchtige Anwendung eines einzelnen Mitgliedes störend in den Gang der Geschäfte hätte eingreifen können.

Noch in einer anderen Beziehung hat Jakob bestimmend auf die Zukunft seiner Familie eingewirkt: durch die Verbindung mit Karl V. Diese Verbindung kam freilich scheinbar ganz naturgemäss zu Stande. Schon die Fugger vom Reh waren die

treuen Diener eines habsburgischen Kaisers gewesen, und demselben Kaiser dankten die Fugger von der Lilie ihre Erhöhung. Unter Maximilian wurden die Beziehungen immer engere: sie brachten Jakob Fugger 1511 den Adel, 1514 den Grafenstand ein. Und doch war es noch ganz etwas Anderes, was dieser an Karl V. that. Es war, bei den Verhältnissen des deutschen Wahlkaiserthums, doch ein gewaltiger Unterschied, ob Jakob in Maximilian dem regierenden Kaiser diene, oder ob er in dem heissen Wahlkampfe, der nach Maximilian's Tode entbrannte, für den kann dem Knabenalter entwachsenen Enkel mehr als eine halbe Million Gulden in die Wagschale warf. Er hat sich stolz genug der Verdienste berührt die er um das Kaiserthum Karl's V. sich erworben hatte: er hatte in der That damit dem Gesckicke seines Hauses die entscheidende Richtung gegeben.

Es kann unmöglich meine Absicht sein, im gegenwärtigen Abschnitte auch nur die Skizze einer Gesamtgeschichte des Fugger'schen Hauses zu geben. Der Zweck dieser Einleitung kann darüber nicht hinausgehen, den Zusammenhang anzudeuten, der zwischen der Gesamtgeschichte der Familie und der Geschichte ihrer spanischen Handlung obwaltet. Selbst diesem bescheidenen Unternehmen stehen Schwierigkeiten genug entgegen. So lange Jakob Fugger lebte, lagen alle Handelsgeschäfte ungetheilt in seinen Händen, und auch nach seinem Tode ist dies vorläufig so geblieben. Er selbst starb kinderlos. Von den Söhnen Ulrich Fugger's überlebte Hieronymus auch ihn, allein dessen Neigungen lagen auf anderen Gebieten, als denen des Handels, und so konnte er, obwohl der älteste Agnat der Familie, mit der Administration nicht betraut werden. Auch Raimund Fugger, der älteste und zunächst berechtigte unter den Söhnen Georg's, war der Aufgabe nicht gewachsen, das Welthaus zu leiten. Ueber seinen Büchern, seinen Kunstschatzen, seinen Beziehungen zu allen grossen Geistern und hohen Männern seiner Zeit hatte er den praktisch nüchternen Sinn nicht bewahrt, den auch der grösste Herrscher nicht ungestraft entbehren kann. Es ist ein hervorragender Zug der Fugger, dass ihre Familie

stets einen warmen Sinn für alle höheren Bestrebungen sich bewahrt hat. Man muss im Allgemeinen den Kaufherren der Blüthezeit des oberdeutschen Handels zugestehen, dass sie von ihren italienischen Vorbildern neben dem Sinn für grossartigen Geschäftsbetrieb, für glänzenden und intensiven Lebensgenuss auch die Vorliebe für die edleren Bestrebungen des Menschengenüßes herübernahmen. Wie eifrig die Fugger sich dies angelegen sein liessen, beweisen ihre Beziehungen zu den Humanisten aller Länder, ihre Bemühungen um die Vermittelung eines internationalen geistigen Austausches, beweisen ihre reichen Sammlungen von Büchern, von Bildwerken, von Alterthümern. Wenige Familien, die ihre Bedeutung so wie die Fugger dem Handel verdankten, haben es wie sie zu einer durch Generationen bewahrten Ueberlieferung gestaltet, ihren Kindern eine so gründliche und so vielseitige Erziehung angedeihen zu lassen. Selbst die damit nothwendig für die Familie verbundenen Nachtheile, dass oft gerade die, denen in erster Linie die Fortführung der Geschäfte obgelegen hätte, durch persönliche Neigungen in andere Bahnen gelenkt wurden, haben daran nichts zu ändern vermocht. Dafür aber ist eben auch der Reichthum der Fugger niemals in engherziger Weise nur in den Dienst materieller Interessen gestellt worden, sondern hat anregend und fördernd in den weitesten Grenzen gewirkt. Raimund Fugger's Verdienste liegen vorwiegend in der letztgenannten Richtung, dagegen war sein jüngerer Bruder Anton wieder ein Mann, in dem sich das volle Verständniss für das Schöne und Edle mit einem eminenten Sinn für das Praktische und mit einer seltenen Thatkraft paarte. In diesem Sinne war er der geistige Erbe seines Oheims, der denn auch in richtiger Würdigung der Verhältnisse in seinem Testamente ihn zum Administrator des Fugger'schen Handels ernannte, und neben ihm dem älteren Bruder nur eine berathende Stelle einräumte. In der ersten Zeit ehrte wohl Anton seinen wesentlich älteren Vetter Hieronymus dadurch, dass er dessen Namen mit in die Firma aufnahm, und manchmal sogar dem seinigen voranstellte; später hiess sie officiell wohl Raimund und Anton

Fugger, doch war des letzteren Name allein meist gleichbedeutend mit der Fugger'schen Handlung.<sup>1)</sup>

Mit Anton erreichte dieselbe ihre höchste Blüthe. Zahlreiche Berichte erzählen uns von seiner geradezu fürstlichen Haushaltung, und sein unermesslicher Reichthum spiegelt sich wieder in der Legende von dem Sandelholzfeuer, in welchem er Karl's V. Schuldscheine verbrannt haben soll, als dieser bei ihm zu Gast war. Es ist interessant zu verfolgen, wie die Ansichten der Zeitgenossen über den Reichthum der Fugger sich entwickelten. Als der Stammvater Hans Fugger im Jahre 1409 starb, galt er mit seinen 3000 fl. baaren Vermögens bereits für einen nicht unbemittelten Mann. Für die Fugger vom Reh besitzen wir keine Vermögens-Schätzungen; einen Anhalt bietet höchstens der Umstand, dass Lukas, der reichste von ihnen, dem Bankerott nahe gebracht wurde, als die Stadt Löwen den ihr gemachten Vorschuss von 10000 fl. nicht bezahlen wollte.<sup>2)</sup> Im Jahre 1518 schätzte man das Vermögen der Fugger von der Gilgen auf 500 000 Dukaten,<sup>3)</sup> aber schon bei Jakob's Tode, 1525, soll es das Doppelte betragen haben.<sup>4)</sup> Anton Fugger, unter dem ja noch immer das ganze Vermögen ungetheilt blieb, wird schon im Jahre 1548 auf 4 Millionen geschätzt,<sup>5)</sup> und soll bei seinem Tode sogar 6 Millionen Dukaten hinterlassen haben.<sup>6)</sup> Diese Schätzungen können wir neuerdings durch eine ganze Anzahl von Bilanzen aus den eigenen Geschäftspapieren der Fugger kontrolliren.

<sup>1)</sup> 1528 lautet die Firma auch einmal: Raimund, Anton und Hieronymus Gebrüder und Vetter, Wenzel l. c. S. 211. 1538 dagegen: Hieronymus und Anton Fugger im Pachtvertrag der Maßstrazgos, nach der Abrechnung von 1552. Fürstlich und Gräfllich Fugger'sches Archiv (ich citire es künftig F. F. A.) 45, 1. Ebenso im Lübeck'schen Archiv, Grafschaft Fugger 1538.

<sup>2)</sup> Familienchronik. Ich habe die Copie des germanischen Museums zu Nürnberg Nr. 17984 benutzt.

<sup>3)</sup> Sanuto, Diarii. Bd. XXVI. S. 125.

<sup>4)</sup> Albéri, Relazioni degli ambasciatori Veneti. Bd. IV. S. 16.

<sup>5)</sup> Fontes rerum Austriacarum. Ser. II. Bd. XXX. S. 71.

<sup>6)</sup> Guicciardini, Omnium Belgii . . . regionum descriptio (Amsterdam 1613) S. 108.

Darnach übernahm Jakob Fugger nach dem Tode seiner Brüder die Handlung mit einem Aktivbestande von 245463 Gulden, von denen 196791 fl. als Betriebskapital in der Handlung verblieben. Mit dieser verhältnissmässig geringfügigen Summe wusste er so grossartig zu wirtschaften, dass kurz nach seinem Tode das Gesamtvermögen auf etwas über 2 Millionen Gulden gestiegen war, von denen dem Anton Fugger 1600000 fl. als Geschäftseinlage zur Verfügung blieben. Es ist ein Beweis für Anton's gereiften Geschäftssinn, dass er sich durch die Herrschaft über dieses nach dem Geldwerthe damaliger Zeit wahrhaft fürstliche Vermögen doch nicht zur Spekulation im Grossen fortreissen liess. Nur langsam und in den solidesten Bahnen wuchs in den ersten Jahren seiner Geschäftsführung der Fugger'sche Reichtum. Um 1536 betrug das im Geschäft steckende Vermögen wiederum gegen 2200000 fl., von denen 1800000 fl. der Handlung verblieben, während der Rest zur Vertheilung gelangte. Dass er aber erfolgreich bemüht war, soweit dies ohne Gefahr thunlich, alle Konjunkturen auszunutzen, das beweist die Bilanz von 1546, die ein Vermögen von 5111883 fl. nachwies, und 4½ Millionen als Betriebskapital zur Fortführung der Handlung ergab. Die politischen Verhältnisse liessen in dieser Zeit unter den Gliedern der Fugger'schen Familie den Wunsch aufkommen, ihre Geschäfte aufzulösen. So wurden 1548 die ungarischen Bergwerke aufgegeben, was als unmittelbare Folge eine wesentlichen Einschränkung auch der Breslauer Filiale des Hauses und deren schliessliche Aufhebung herbeiführte. Auch der spanischen Geschäfte, die mehr und mehr den Kernpunkt des Fugger'schen Handels zu bilden begannen, entledigte sich Anton, wenigstens vorübergehend, indem er deren Leitung 1550 an seinen Neffen Hans Jakob abtrat. Allein die Verhältnisse erwiesen sich stärker als sein Wille. Die Bedrängnisse, in welche Karl V. im Jahre 1552 gerieth, machten ihm die Hilfe der Fugger unentbehrlicher denn je, und binnen Kurzem war nicht nur die gemeine Handlung, sondern auch Anton Fugger persönlich wieder so tief in die

kaiserlichen Geldgeschäfte hineinverwickelt als je, und er blieb es bis an seinen Tod.<sup>1)</sup>

Die mit den Schätzungen der Zeitgenossen wenig im Einklang befindliche, verhältnissmässig schwierige Lage des Hauses bei Anton's Tode war wohl schon eine Folge von Hans Jakob's Geschäftsleitung, die in der allgemeinen Finanzkrisis der Jahre 1556—58 es nicht verstanden hatte, durch alle Gefährdungen hindurch einen festen und sicheren Kurs einzuhalten. Es war ein eigenthümliches Spiel des Zufalls, dass auch Anton Fugger die Handlung nicht seinen Söhnen, sondern einem seiner Neffen übergeben musste, wie er sie als Neffe Jakob's überkommen hatte.

Unter den 13 Kindern Raimund's war der 1516 geborene Hans Jakob das dritte; wie alle jungen Fugger erhielt er eine ausgezeichnete Erziehung, und von den gelehrten Liebhabereien des Vaters ging ein guter Theil auf den Sohn über, der ja als Verfasser des Ehrenspiegels des Erzhauses Oesterreich selbst unter die Schriftsteller ging. Nebenbei waren aber auch die praktischen Eigenschaften seines Onkels nicht ohne Einfluss auf ihn gewesen, und als sich dieser im Jahre 1550 mehr und mehr von den Geschäften zurückzog, glaubte er die Administration der Handlung seinem Neffen mit Ruhe überlassen zu können. So lange Anton lebte, hat er unbedingt noch einen bestimmenden Einfluss auf die Handlung besessen, aber als ihm der bewährte Berather fehlte, hat auch Hans Jakob nach nicht allzu langer Zeit die verantwortungsvolle Bürde abgeschüttelt. In die Jahre der Administration Hans Jakob's fielen schwere Zeiten für die Handlung, besonders für die spanischen Geschäfte, in denen sehr bedeutende Summen durch das 1557 erlassene erste Finanzdekret Philipp's II. auf lange Jahre brach gelegt wurden. Die mehrfach erwähnte Familienchronik behauptet sogar, die Nothwendigkeit, für den eigenen Bedarf Gelder aufzunehmen, weil die Forderungen

---

<sup>1)</sup> Vergl. Ehrenberg, R. Das Zeitalter der Fugger, I. Jena 1856. S. 119 ff.

gegen die spanische Regierung nicht einzutreiben waren, sei der Anlass dazu gewesen, dass Hans Jakob aus dem Fugger'schen Handel schied, die Vaterstadt verliess und in München in die Dienste des Herzogs von Baiern trat. Gegen diese Version erheben sich aber gewichtige chronologische Bedenken. Hans Jakob hat nämlich erst im Jahre 1565 zu Gunsten von Anton's ältestem Sohne Marx auf die Administration der Fugger'schen Handlung verzichtet,<sup>1)</sup> während doch bereits durch die im Jahre 1562 zwischen der spanischen Regierung und den Fugger'schen Agenten abgeschlossenen Verträge die finanziellen Differenzen vollkommen beseitigt und in einer für die Fugger sehr vortheilhaften Weise beigelegt worden waren. Es ist sonach kaum anzunehmen, dass finanzielle Bedrängnisse für Hans Jakob bei seinem auffallenden Schritte von wesentlichem Gewicht gewesen sein können: dagegen erscheint es sehr wahrscheinlich, dass zwischen ihm und den Söhnen Anton's über die Führung der Handlung Differenzen ausgebrochen waren, die dahin führten, dass er nicht nur auf die Administration verzichtete, sondern zum Mindesten aus dem spanischen Theile der gemeinen Handlung vollkommen ausschied. Die Firma, die bis dahin Raimund und Anton Fugger Gebrüdern seligen Erben geheissen hatte, wurde nunmehr in Anton Fugger's und Bruders Söhne umgeändert und umfasste neben den drei Söhnen Anton's, denen fast die Hälfte des gesammten Betriebskapitales zugehörte, nur noch die jüngeren Brüder Hans Jakob's, Georg und Christoph, resp. deren Nachkommen. Die Administration führte Anton's älterer Sohn Marx und als dessen Adjunctus und Stellvertreter sein Bruder Hans, während der dritte von Anton's Söhnen, Jakob, in den Angelegenheiten der Handlung wenig erwähnt wird.

Auch in dieser Form war der Familien-Handelsgesellschaft keine lange Dauer beschieden. Nachdem vermögensrechtliche

F. F. A. B. 2. Hans Jakob Fugger scheint eine Zeit lang neben der gemeinen Handlung seine spanischen Aussenstände durch Seb. Kemner, Anton Weiting's Diener, haben besorgen zu lassen. Stadtarchiv Augsburg. Handelsstellen 26. 8.

Zwistigkeiten in der Familie einmal ausgebrochen waren, erneuerten sie sich bald da, bald dort immer wieder, und führten schliesslich dahin, dass nur noch wenige Glieder der Familie an der ursprünglich allen gemeinsamen Handlung Antheil hatten. Das blieb keineswegs ohne Rückwirkung auf die Stellung des Hauses: berichtet doch schon im Jahre 1565 ein italienischer Gesandter vom Kaiserhofe, dass infolge ihrer Familienzwistigkeiten und ihrer vielfachen Erbtheilungen nicht mehr die Fugger, sondern die Baumgartner für die reichsten Kaufleute Deutschlands gelten.<sup>1)</sup> Für die spanische Handlung im Besonderen ist ein solches Urtheil allerdings nicht zutreffend. Für diese ist unbedingt die Zeit, in welcher Marx Fugger an der Spitze stand, die Periode der glänzendsten Gewinne gewesen, so dass trotz der wiederholten Auslösungen einzelner Familienglieder und Zweige die spanische Handlung beim Tode von Marx Fugger einen Werth besass, der durchaus nicht hinter der Zeit Anton Fugger's zurückblieb. Im Jahre 1572 trat auch Christoph Fugger aus der Handlung aus, an der gerade er einen besonders regen Antheil genommen, da er sich längere Zeit selbst in Spanien aufgehalten hatte.<sup>2)</sup> Sechs Jahre später, im Jahre 1578, folgten seinem Beispiele die Erben des letzten unter den Söhnen Raimund's, des Georg Fugger,<sup>3)</sup> so dass von dieser Zeit an nur noch Anton's Nachkommen an der „gemeinen spanischen Handlung“ betheiligt waren, die nimmehr unter der Firma Marx Fugger und Gebrüder geführt wurde. Die Familien-Chronik gedenkt rühmend der Verdienste des Marx Fugger um die spanische Handlung, indem sie sagt, die Brüder hätten bis in die 180 000 fl. mit dem spanischen Könige gehandelt. Wie wenig zeigt sie doch darin von der Wirklichkeit unterrichtet, dem Marx Fugger und Gebrüder haben mehr als einmal der spanischen Regierung eine ganze Million Dukaten auf einmal vorgeschossen, und als die drei Brüder im

---

<sup>1)</sup> Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, Bd. III, S. 61.

<sup>2)</sup> F. F. A. 2. 5. 12. Marx an Hörmann, 1. April 1572.

<sup>3)</sup> F. F. A. 2. 5. 14. Marx an Th. Müller, 10. Mai 1578.

Jahre 1591 zum letzten Male ihren Gesellschaftsvertrag erneuerten, betrug die Einlage jedes Einzelnen  $1\frac{1}{2}$  Million rheinische Gulden!<sup>1)</sup>

Leider war auch diesem Zweige der Handlung kein friedliches Ende beschieden. Wenige Jahre später, 1595, wurde Marx Fugger vom Schlage getroffen, und erholte sich von dieser Krankheit nicht wieder. Er selbst war vollkommen damit einverstanden, dass darnach sein Bruder Hans, der ihm bisher als Adjunctus zur Seite gestanden hatte, in seine Stelle eintrat, und ohne den Administrator-Titel zu usurpiren, doch thatsächlich vollkommen unbeschränkt die Leitung der Handelsgeschäfte übernahm. Auch von Jakob, dem dritten Bruder, scheint eine direkte Opposition dagegen nicht ausgegangen zu sein, obwohl er später den Gegnern beitrug. Wohl aber geschah dies durch die Söhne Marx Fugger's, welche, die Zurechnungsfähigkeit des eigenen Vaters aufrechtend, die Lösung des 1591 geschlossenen Vertrages, oder doch zum Mindesten für sich einen Antheil, wenn nicht die ganze Administration beanspruchten. Aus den Familienzusammenkünften wurde der Streit in die Oeffentlichkeit getragen, und sie scheuten sich nicht, als Ankläger ihres Oheims vor dem Augsburger Gericht aufzutreten, obwohl Hans Fugger mit dem Gesellschaftsvertrag von 1591 und mit der Cession Marx Fugger's eine unerschütterliche rechtliche Position besass. In welcher verhängnissvollen Weise dieser Streit auch auf spanischen Boden übertragen wurde, wird den Gegenstand eines späteren Kapitels bilden; hier sei nur soviel bemerkt, dass die Kläger von dem Augsburger Gericht zurück-, und auf den Weg eines gütlichen Vergleiches hingewiesen wurden, zu welchem Hans Fugger bereitwillig die Hand bot, während die meisten näheren und ferneren Verwandten der Familie sich in gleichem Sinne bemühten. Die Situation wurde dadurch nur verwickelter, dass, noch ehe eine Einigung erzielt worden war, Marx Fugger im Jahre 1597 starb. Dies bedeutete für Hans Fugger unzweifelhaft eine Erschütterung seiner Stellung, denn damit verlor die Vertretung, die ihm Marx

<sup>1)</sup> F. F. A. 43, 4

übertragen, ihre rechtliche Giltigkeit und die Administration ging keineswegs ipso jure auf ihm über. Seine Haltung während des ganzen Streites, und die wiederholte gerichtliche Abweisung seiner Gegner hatte ihm aber ein solches Uebergewicht gegeben, dass auch unter den veränderten Verhältnissen an seinem endlichen Siege nicht zu zweifeln war. Die Entscheidung wurde schliesslich dadurch herbeigeführt, dass der Anwalt der gegnerischen Ansprüche in Spanien, Marxen's Sohn Anton, sich dort solche Niederlagen zuzog, dass er dort die Interessen seiner Partei und seine eigenen nicht minder gefährdete, als diejenigen der Gegenpartei. So kam denn endlich zu Anfang des Jahres 1598 ein Vergleich zustande, nach welchem die Administration in den Händen von Hans Fugger verblieb, während ihm je einer der Söhne seiner Brüder als Adjunktus zur Seite gestellt wurde, von denen der eine, Albrecht, der jüngste Sohn Marx Fugger's, überdies mit einer Visitationsreise nach Spanien betraut wurde. Die Folge dieser Reise waren aber nur erneute Differenzen, in Folge deren auch Albrecht 1599 aus der gemeinen Handlung ausgelöst wurde. Unterdessen hatte Hans Fugger zu Gunsten seines ältesten Sohnes Marx auf die Administration verzichtet und war ebenso wie sein Bruder Jakob im Jahre 1598 gestorben. Aber auch in dem kleinen Kreise, der jetzt noch der gemeinen Handlung angehörte, liess sich kein dauernder Friede erhalten und, was das Schlimmste an der Sache war, die Streitigkeiten der Prinzipale fanden schon seit längerer Zeit ihren Wiederhall in dem Verhalten der Handlungsdienere, die, meist durch die persönliche Gunst der jeweiligen dirigirenden Mitglieder in ihre Stellungen befördert, mit einem so ungeschickten Eifer für deren Interessen eintraten, dass nicht nur jeder Wechsel in der Direction, sondern fast jedes unter den streitenden Parteien vereinbarte Kompromiss erhebliche Veränderungen in dem Beamtenstande zur Folge hatte. Neben diesen für eine gedeihliche Fortentwicklung der Handelsgeschäfte höchst nachtheiligen Schwankungen kam noch ein anderes Moment zur Geltung, welches den Fugger'schen Handel zu untergraben begann: das Gefühl der Unsicherheit unter den Theilnehmern der

Handlung, die derselben nicht mehr genügendes Vertrauen entgegenbrachten, um ihre noch immer beträchtlichen Vermögen dem Geschäfte dauernd anzuvertrauen. Anton und Albrecht Fugger waren notorische Verschwender und mussten als solche aus der Handlung beseitigt werden. Aber auch die übrigen Mitglieder zogen in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts den grössten Theil ihres Vermögens aus der Handlung zurück, ohne dass hierzu trotz der allerdings stetig wachsenden Unsicherheit der spanischen Geldverhältnisse der Gang der Geschäfte einen dringenden Anlass gegeben hätte.

Im Jahre 1623 ist dann, nachdem abermals lang andauernde und nur mühsam beigelegte Zwistigkeiten vorangegangen waren, die Linie des Marx Fugger endgiltig aus der Handlung ausgelöst worden. Obgleich die Firma in dieser Zeit Marcos y Cristobal Fucar hermanos lautete, was auf eine ausschliessliche Btheiligung der Söhne Hans Fugger's schliessen lässt, so haben doch wohl zeitweise auch die Söhne Jakob Fugger's noch daran participirt. Die Verhältnisse dieser späteren Jahre sind zum Theil wenig übersichtlich, entbehren aber auch je mehr und mehr eines wirklichen Interesses. Die Administration war längst schon mehr nur noch eine Stellung, die um ihres Einflusses willen begehrt war: was einst die Familie gross gemacht hatte, die energische selbstthätige Wahrung ihrer Interessen, gehörte der Vergangenheit an, und die wirklich dirigirende Persönlichkeit war in den seltensten Fällen der Administrator selbst, sondern meist ein diesem unterstellter allein in den kaufmännischen Geschäften erfahrener Handlungsdiener, während der Administrator weder die Handlung ernstlich verstand, noch ernstlich betrieb. Ist doch der aus dem dreissigjährigen Kriege bekamte General Johann Ernst, ein Sohn des jüngeren Marx Fugger, einer von den letzten Inhabern der Firma Marcos y Cristobal Fucar hermanos gewesen.

Die Familie der Fugger hat durch ihre zahlreichen hervorragenden Söhne, durch das festbegründete Ansehen, welches sie sich durch Generationen lang fortgesetzte Verdienste um das Gemeinwesen erworben, durch den ausgedehnten Grundbesitz, der

sich im Laufe der Jahrzehnte und fast Jahrhunderte in ihren Händen gesammelt hatte, eine Stellung sich gesichert, die selbst durch die Stürme des dreissigjährigen Krieges nur vorübergehend erschüttert, aber nicht entwurzelt werden konnte. Die Fuggerische Handlung aber, die schon seit langer Zeit nur noch ein kränkendes Dasein fristete, brach in diesen schweren Zeitläuften zusammen. Die letzten Reste einer solchen Handlung in Deutschland reichen noch bis in die Kriegsperiode hinein, aber schon längst spielte sich das, was man die gemeine Handlung der Fugger nennen konnte, fast nur noch auf spanischem Boden ab. Auch dort hat sie die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht überdauert.

Nach dieser allgemeinen Skizze der Schicksale, welche die Fugger als Handelsherren gehabt haben, wollen wir nun an der Geschichte ihrer spanischen Handlung deren Emporkommen, deren Blüthe und deren Absterben in eingehender Untersuchung verfolgen.

---

Hans Fugger † 1609			
Jakob (11 Kinder) † 1689			
Andreas			
Jakob (vom Reß 1621) 3 Kinder	Matthäus 6 Kinder	Johannes 8 Kinder	Lukas † 1583 12 Kinder
Raimund (13 Kinder) † 1585		Friedrich (von der Lilie 1473) † 1510	Hieronymus
Anton (11 Kinder)			
Hans Jakob † 1575 (21 Kinder)	George † 1579 (13 Kinder)	Christoph † 1579	Maryn † 1597 (7 Kinder)
Philippe Edward † 1618		Oscarium Semachus † 1600	Hans † 1597 (5 Kinder)
Anton (11 Kinder)			
George † 1611	Anton † 1616	Philippe † 1601	Albrecht † 1614
Maximilian		Marcus	Maryn † 1611
		Margarete	Christoph † 1615
Johann † 1638			
Otto Heinrich † 1611			
Johann Ernst			
Hieronymus † 1633		George † 1613	Johann † 1633
Leopold † 1662			Maximilian † 1629
Jakob † 1607			

## II.

### Die Fugger in Portugal.

---

Auf der iberischen Halbinsel begegnen wir den Fugger zuerst in Lissabon, doch scheinen sie dahin nicht ganz aus eigener Initiative gekommen zu sein. Bekanntlich hatte Simon Seitz zunächst im Auftrage von Anton Welser, Konrad Vöhlin und Gesellschaftern am 13. Februar 1503 mit König Emanuel einen Vertrag abgeschlossen, worin den Deutschen das Recht, Handelsfaktoreien in Lissabon zu errichten, zugestanden, und ihnen wesentliche Erleichterungen für ihren Handel in Kolonial- und anderen Produkten eingeräumt wurden.<sup>1)</sup> Schon während die Verhandlungen darüber noch im Gange waren, bemühten sich aber auch noch andere Kaufherren von Augsburg und anderen oberdeutschen Handelsstädten darum, an dem Genusse der den Welsern und ihren Gesellschaftern verliehenen Privilegien theilhaben zu dürfen. Und nicht vergeblich, denn ein Anhang zu dem Vertrags-Instrumente vom Jahre 1503 bestimmt, dass alle diejenigen Handelsherren oder Gesellschaften, welche mindestens die Summe von 10 000 reis (ca 25 Dukaten) in ihren portugiesischen

---

<sup>1)</sup> Cassel. Johann Philipp. Privilegia und Handelsfreiheiten, welche die Könige von Portugal ehemals den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilet haben. 1) Bremen. 1771. S. 5 ff. Fast alle hansischen Archive bewahren Abschriften dieser Privilegien.

Geschäften anlegen, mit ganz geringen Beschränkungen dieselben Vergünstigungen geniessen sollen, wie der Vertrag sie der Welsers-Gesellschaft einräumte.

Zu den ersten nun, welche von diesem Rechte Gebrauch machten, scheinen die Fugger gehört zu haben. Schon im Laufe des Jahres 1504 präsentirte ein Marcus Aleman in Lissabon die Privilegien vom vorhergehenden Jahre, und beantragte einen Zusatz, welcher den Gerichtsstand der in Lissabon aufhältlichen deutschen Kaufleute zu regeln bestimmt war, ein Zusatz, welcher als § 18 der Privilegien am 3. Oktober zum Gesetz erhoben wurde.<sup>1)</sup> In diesem Marcus hat Schuhmacher, der ihn willkürlich zu Marx dem Schwaben macht, den zweiten Faktor der Welsers-Gesellschaft sehen wollen.<sup>2)</sup> Dies ist aber wohl zweifellos ein Irrthum, vielmehr haben wir es wohl bereits hier mit dem Fugger'schen Faktor Marx Zimmermann zu thun, dessen Anwesenheit in Lissabon für die nächste Zeit aus Briefen des Imhof'schen Familien-Archives nachgewiesen werden kann.

Während die Fugger sich an dem Gewürzhandel, wie er sich in den hergebrachten Bahnen über Alexandrien und Venedig bewegte, durchaus nicht in dem Maasse, wie andere Augsburger und Nürnberger Häuser betheiligten, hatten sie doch die Aenderungen, welche sich auf diesem Gebiete vorbereiteten, nicht minder aufmerksam verfolgt, als ihre Konkurrenten. Schon im Jahre 1501, als der andauernde Kriegszustand zwischen dem Grosssultan und der Republik Venedig den Gewürzhandel über die letztere Stadt fast ganz unterband, hatten die Fugger die Initiative zu einer anderen Gestaltung dieses Handelszweiges ergriffen. Ihr Plan ging dahin, von dem an politischen Verwickelungen weit weniger betheiligten Genua aus Schiffe nach der Levante segeln zu lassen, die dann auch dorthin ihre Gewürzladungen zurückbringen sollten.<sup>3)</sup> Da einer der wesentlichsten

<sup>1)</sup> Cassel, I. c. S. 10.

<sup>2)</sup> Schuhmacher, Herm. A., Bremen und die portugiesischen Handels-Freibriefe der Deutschen. (In: Bremisches Jahrbuch. Bd. 16.) S. 11.

<sup>3)</sup> Samto, Mar., Diarii. Bd. IV. S. 28.

Artikel für den Levantehandel das Kupfer bildete, und die Fugger damals den Weltmarkt in diesem Artikel in solcher Weise beherrschten, dass man geradezu von einem Fugger'schen Kupfermonopol sprach, so stellte ihnen allerdings eine solche Wendung ganz besondere Vortheile in Aussicht. Ohne Mühe hatten sie verschiedene andere deutsche Kaufherren für ihren Plan gewonnen, und bereits bedeutende Mengen von Kupfer zu diesem Zwecke in Genua aufgestapelt; dennoch kam das Projekt nicht zur Ausführung, in erster Linie wohl desshalb, weil das Eintreffen der ersten gewürzbeladenen Schiffe in Lissabon mit einem Male weit bequemere und viel grossartigere Perspektiven eröffnete. Es ist zwar nicht nachweisbar, aber durchaus wahrscheinlich, dass das Vorgehen des Simon Seitz und der Welser-Gesellschaft in Lissabon lediglich die Fortsetzung der in Genua begonnenen Aktion bildete. Jedenfalls war der portugiesische Vertrag auf ganz entsprechende Ziele gerichtet, wie die unmittelbare Folgezeit bewies.

Schon am 1. August 1504 hatte Lukas Rem, der Faktor der Welser-Gesellschaft, einen neuen Vertrag mit dem portugiesischen Könige geschlossen, welcher den in Lissabon vertretenen Handelshäusern die direkte Betheiligung an dem Handel nach Ost-Indien einräumte und ihnen gestattete, in der nächsten nach den Kolonien zu entsendenden Flotte ihre eigenen Vertreter und Waaren für eigene Rechnung hinüber zu schicken.<sup>1)</sup> Das hatten die italienischen Kaufleute Bartolomeo Marchione von Florenz, Antonio Salvago, Francesco Carducci u. A. schon zu wiederholten Malen gethan, und obwohl sie dem Könige als Miethe für die von ihm gestellten Schiffe die Hälfte der eingehandelten Gewürze überlassen mussten, hatten sie dabei noch immer glänzende Geschäfte gemacht. Auch an der im Jahre 1505 zu entsendenden Flotte waren italienische Kaufleute wieder mit einer Kapital-einlage von beinahe 30000 cruzados (à 400 reis, etwas mehr als ein Dukaten) betheiligt, bedeutender noch war der Antheil der

---

<sup>1)</sup> Rem, L., Tagebuch a. d. J. 1494—1541. Hgg. v. B. Greiff. S. 78.

Deutschen, von denen die Welser allein 20 000 Dukaten, die Fugger, Höchstetter, Imhof, Gossenprott und Hirschvogel zusammen aber noch weitere 16 000 cruzados angelegt hatten.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich ist es dieses Unternehmen gewesen, welches, wie die Höchstetter, Imhof und Hirschvogel, so auch die Fugger veranlasste, einen Vertreter zu dauerndem Aufenthalt nach Lissabon abzuordnen, und ihre Wahl war dabei auf Marx Zimmermann gefallen, der in den nächsten Jahren mehrfach erwähnt wird. Ob die Fugger, wie die Welser-Gesellschaft, auch an der nächsten Flotte, die unter Tristan da Cunha im Jahre 1506 auslief, geschäftlich interessirt waren, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; jedenfalls war diese Art der Theilnahme an dem portugiesischen Indienhandel nur eine vorübergehende Erscheinung. Schon am 1. Januar 1505 erliess König Manuel eine Verordnung, die für den Gewürzhandel von wesentlicher Bedeutung war. Er bestimmte, um alle Preisschwankungen kontrolliren zu können, dass künftighin alle Gewürze, gleichviel ob sie dem Könige oder Privaten zugehörten, nur aus dem Stapelhause zu Lissabon, und vor dem dortigen kgl. Oberaufseher verkauft werden dürften.<sup>2)</sup> und setzte den Preis auf 22 Dukaten für den Centner Pfeffer — das war bekanntlich der Hauptartikel dieses Handels — fest. Bald folgte dem die weitere Anordnung, dass den auswärtigen Händlern überhaupt jede direkte Betheiligung an dem Indienhandel untersagt, und dieser zum ausschliesslichen Monopol der Krone erklärt wurde, während alle Kaufleute lediglich im Stapelhause zu Lissabon Gewürze einkaufen konnten. Die Stockung, die damit in den Absatz der zuströmenden Vorräthe kam, führte dann zu der Errichtung einer kgl. Faktorei in Antwerpen, und weiterhin entwickelte sich aus diesen Verhältnissen das Institut der Monopolpächter (*contractadores*), welches während des ganzen 16. Jahrhunderts fortbestanden hat. Zu wiederholten Malen sind

<sup>1)</sup> v. J. von Jnhoff, in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, S. 100-101.

<sup>2)</sup> Ca' Masser, L. da, Relazione . . . sopra il commercio dei Portoghesi nell' India. (In: Archivio storico italiano, Appendice, Bd. II, S. 29-30.)

auch deutsche Kaufherren an der Pacht des Gewürz-Monopols betheiligte gewesen, doch scheint dasselbe anfangs überwiegend in den Händen der Italiener, besonders der Genuesen und Florentiner, gewesen zu sein.

Natürlich nahmen die deutschen Handelsherren, die unter ganz anderen Voraussetzungen sich an der Ausrüstung der Flotte des Francisco de Almeida betheiligte hatten, diese Bestimmung nicht ohne Weiteres an, und Lukas Rem erzählt in seinem Tagebuche, dass er für die Welser bis 1509 darüber mit dem Könige prozessirte. Nicht besser erging es den anderen betheiligten deutschen Häusern, allein auch hier zeigte sich in bedauerlicher Weise der Zug, der die deutschen Kaufleute so oft auf fremden Märkten selbst schwächeren Konkurrenten gegenüber hat unterliegen lassen: die Uneinigkeit. Man hatte sich zwar bei der Abfahrt der Flotte dahin geeinigt, die Interessen aller deutschen Kaufleute gemeinsam durch die beiden Faktoren Balthasar Sprenger und Hans Meyer vertreten zu lassen,<sup>1)</sup> als es aber galt, den unbilligen Gesetzen König Mannels einen geschlossenen Widerstand entgegenzusetzen, hielt die Einigkeit schon nicht mehr Stand, und zwar ist es gerade der Fugger'sche Vertreter, jener Marx Zimmermann, welcher beschuldigt wird, durch sein Auftreten zu Ungunsten seiner Landsleute gewirkt zu haben. Unverkennbar aber ist es, dass auch die anderen Faktoren nur bemüht waren, jeder für seine eigenen Auftraggeber möglichst günstige Bedingungen vom Könige zu erlangen, und diesem Zwecke das allgemeine Interesse opferten. So handelte selbst Lukas Rem, der Welser Mann, der doch als der Vertreter des bedeutendsten Antheiles eigentlich bestimmt gewesen wäre, das allgemeine Interesse zu wahren, und so entstand nur wenige Jahre nach ihrer Begründung Unfrieden in der deutschen Handels-Kolonie, und hier wie in Brügge

---

<sup>1)</sup> Kunstmann, F., Die Fahrt der ersten Deutschen nach dem portugiesischen Indien, S. 6.

warnten die Einsichtigen vor dem schlechten Eindruck, den dies auf die Fremden hervorbringen müsste.<sup>1)</sup>

Marx Zimmermann scheint in mehr als einer Hinsicht der deutschen Kolonie nicht zur Zierde gereicht zu haben, der Vorwurf aber, die gemeinsamen Interessen hinter die seines Hauses zurückgestellt zu haben, trifft wohl nicht nur ihm, sondern auch seine Herren, die Fugger. Auf die Dauer jedoch wusste er sich auch deren Vertrauen nicht zu erhalten, und schliesslich sandten sie ihm in der Person des Hans von Schüren unerwarteter Weise einen Nachfolger. Zimmermann weigerte sich anfangs rund heraus, diesem Rechnung abzulegen und die Geschäfte zu übergeben: selbst als er bald darauf erkrankte, wurde er nicht gefügiger, um so weniger, als er in dem Faktor der Imhof, Calixtus Schüler, einen Bundesgenossen fand, der, wie er in guten Tagen mit ihm gespielt und gezecht hatte, nun auch in schlechteren Tagen treu zu seinem Genossen hielt. Freilich nicht zum Vortheile des Ansehens, dessen die Deutschen doch hier in der Fremde besonders bedarften. Lange Zeit konnte natürlich Zimmermann seinen Widerstand nicht fortsetzen, und bei der Gelegenheit kam so viel Ungünstiges über den Lebenswandel Schüler's zu Tage, dass die Imhof auch diesen ablösen liessen<sup>2)</sup>. Im Jahre 1511 schon erscheint Hans von Schüren, und neben ihm Georg Hörwart als Vertreter der Fugger, und zwar bei Gelegenheit eines neuen gemeinsamen Schrittes der deutschen Kaufherren bei dem Könige von Portugal.<sup>3)</sup> Die Deutschen hatten sich in Lissabon als Nation organisirt, in ähnlicher Weise,

<sup>1)</sup> Brief des Paulus Imhof an Simon Imhof d. d. Lissabon d. 25. Juni 1507 im Frhrl. v. Imhof'schen Familien-Archiv, fasc. 37, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Brief des Seb. Kneussel an S. Imhof d. d. Lissabon d. 22. Sept. 1512. Ebda, fasc. 28.

<sup>3)</sup> Cassel II. (Bremen 1776, S. 11. Bei Cassel erscheint nur der Vertreter der Höchstetter als Petent; aber in der handschr. Redaktion derselben Privilegien im Stadtarchive zu Danzig ist der Antrag unterzeichnet von Dietrich Ehinger per Jorgen u. Ambrosi Hochstetter, Hans v. Schüren u. Jörgen Herwert per die Fugger, Calixtus Schüler p. Peter Imhof u. Söhne, Gabriel Rädlein, Ulrich Menger, Hans Brassel.

wie wir dies von Brügge her kennen. Auf Grund einer vielleicht schon früher ertheilten königlichen Ermächtigung hatten sie als Mittelpunkt ihrer Zusammenkünfte eine Kapelle aufgebaut, die dem heiligen Bartholomäus geweiht war.<sup>1)</sup> Dort, in einem massiven Schreine, zu welchem zwei verschiedene Schlüssel sich jeweils in den Händen zweier durch Wahl dafür bestimmter Faktoren befanden, wurden die Privilegien verwahrt, die den Deutschen in Portugal verliehen worden waren, und auf Grund deren sie sich weiter organisirt hatten. Unmittelbar nach dem ersten Vertrage war in der Person des Valentin Fernandez von Mähren, eines überaus vielseitigen Mannes, der nebenbei Schriftsteller und Buchdrucker war, auch den Ehrentitel eines Ritters der Königin Eleonora von Portugal genoss, ein Makler für die Geschäfte der deutschen Kaufleute unter einander bestellt worden, dem gewisse notarielle Befugnisse gleichfalls zustanden.<sup>2)</sup> Dies und Bau und Unterhaltung der Kapelle erforderten natürlich gewisse Mittel, und zu deren Aufbringung hatten sich die Deutschen geeinigt, von allen ihren in Lissabon gemachten Geschäften eine bestimmte kleine Abgabe zu entrichten, neben der dann bei grösseren und besonders einträglichen Abschlüssen freiwillige Schenkungen zum Besten der

<sup>1)</sup> In einem Aufsätze der Hansischen Geschichtsblätter (Bd. VI. S. 3 ff.) über das Kapellenprivileg wird dasselbe irrthümlicher Weise schon mit K. Diniz (1279—1325) in Verbindung gebracht, was, wie manche andere Angaben des Aufsatzes ganz unrichtig ist. Besser wird der Gegenstand behandelt in Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. IV. S. 289 ff. (Der ev.-luth. Gottesdienst in Lissabon.) Dass die Kapelle erst nach dem Vertrage von 1503 gebaut ist, geht hervor aus dem erwähnten Briefe Kneussels vom 22. Sept. 1512. Dort wird erwähnt, dass Schüren den unnötigen Aufwand gemissbilligt habe, der mit dem Bau der Kapelle u. a. Dingen getrieben worden ist.

<sup>2)</sup> Das Bestallungs-Dekret ist wohl nur abgedruckt bei (Deslandes) Documentos para a historia da typographia portugueza nos seculos XVI e XVII. (Lisboa 1881.) Bd. II. Anhang. Vergl. dazu: Schmeller, Ueber Valentin Fernandez Alemão etc. (In: Abhandlungen der k. bayr. Akademie, Philos.-Philol. Klasse, Bd. IV. Abth. 3) u. Knaustmann, F. Valentin Ferdinand's Beschreibung der Westküste Afrikas. Ebda. Bd. VIII. S. 221 ff.

Bartholomäus-Kapelle üblich wurden. Diese Organisation war aber eine völlig private, bis dahin nicht einmal vom König von Portugal anerkannte, und infolge davon war es unmöglich, solche Handelsleute, die sich den Beiträgen zu entziehen suchten, auf irgend eine Art durch Zwang dazu heranzuziehen. Deshalb wandten sich im Jahre 1511 die Vertreter der hauptsächlichsten Handelshäuser, der Hochstetter, Fugger, Imhof u. A. an den König mit der Bitte, den Genuss der den Deutschen bewilligten Vergünstigungen davon abhängig zu machen, dass die Betreffenden auch ihren Verpflichtungen gegen die landsmannschaftliche Organisation nachkämen, ein Antrag, der am 16. November 1511 zum Gesetz erhoben wurde.

Dieser unzweifelhafte Fortschritt scheint doch nicht erreicht worden zu sein, ohne dass es im Innern der Kolonie zu erneutem Zwiespalte gekommen wäre. Wir erfahren nämlich, dass Hans von Schüren bald nach seiner Ankunft in Lissabon Einsicht in die Privilegien begehrte, dass ihm dieselbe aber abgeschlagen wurde. Nun gelang es ihm zwar, sich in den Besitz der Lade zu setzen, welche die Vertrags-Instrumente enthielt, dagegen verweigerten die der Zeit mit der Aufbewahrung der Schlüssel Betrauten, Gabriel Stendel und Ulrich Ehinger, hartnäckig deren Herausgabe, so dass Schüren, um die Privilegien vorweisen zu können, sich schliesslich genöthigt sah, die Lade zu erbrechen, eine Handlungsweise, die uns sicher nicht so gleichgiltig berichtet würde, wenn nicht nachträglich die Berechtigung von Schüren's Forderungen anerkannt worden wäre. Die unmittelbare Folge seines Vorgehens war allerdings ein grosser Zwiespalt unter den Deutschen. In Augsburg und Nürnberg liefen wiederholt über ihm die ernstesten Klagen ein, und er selbst fand sich in Lissabon genöthigt, sich von allen Zusammenkünften der Deutschen fern zu halten. Dennoch endete die Angelegenheit mit seiner vollkommenen Rechtfertigung. Die Fugger schrieben ihm wiederholt und in Briefen, die dazu bestimmt waren, öffentlich vorgelegt zu werden, dass er sich die Feindseligkeit der anderen Handlungsdienner nicht solle anfechten

lassen. Und als der Rädelsführer der Gegenpartei, der Imhof'sche Faktor Calixtus Schüler, im Jahre 1512 zur Rechenschaft gezogen wurde, musste der damit beauftragte und zu seinem Nachfolger bestimmte Sebald Kneussel anerkennen, dass Schüren in seinem Rechte, Schüler aber an den Differenzen schuld gewesen sei.<sup>1)</sup> Seitdem stellte sich wieder ein leidlicheres Verhältniss unter den Deutschen her, und speziell die Fugger und Imhof scheinen in der Folge mehrfach gemeinsam Geschäfte gemacht zu haben.

Welcher Art der Handel der Fugger zu Lissabon in jener Zeit war, können wir freilich nur aus gelegentlichen Erwähnungen schliessen. Haupt-Einkaufs-Artikel waren jedenfalls die kostbaren Gewürze Indiens. Das ergibt sich aus der Betheiligung an der Indien-Schiffahrt, es geht aber auch aus den wenigen anderen Andeutungen hervor, die sich darüber finden. Es wurde erwähnt, dass Valentin Fernandez von Mähren unter Anderem auch Buchdrucker war. Als solcher hatte er im Jahre 1514 für den Druck der Ordenações do reino 700 000 reis zu fordern, und da er in beständigen Geschäftsbeziehungen zu den deutschen Kaufherren stand, so war er sehr einverstanden damit, dass ihm dies Guthaben in Gewürzen ausgezahlt wurde. Für 400 000 reis hatte er Pfeffer erhalten, und es ist sehr wahrscheinlich, dass er schon diesen an die deutschen Kaufleute zu Lissabon weiter verkauft hat. Bestimmt wissen wir dies aber von einem zweiten Posten von Gewürznelken. Am 20. Oktober 1514 werden ihm 15 Centner (quintal) zu 50 cruzados (à 400 reis) davon überwiesen und von ihm direkt weiter verkauft an Michael Imhof (em curia) und die Fugger (faquaros), und dabei findet sich die Bemerkung, dass diese noch mehr davon zu kaufen beabsichtigten.<sup>2)</sup>

Dass die Fugger wie die anderen deutschen Häuser damals von Lissabon wesentlich Gewürze bezogen, geht auch aus einer

<sup>1)</sup> S. den mehrerwähnten Brief Kneussel's v. 22. Sept. 1512 im Fhrh. v. Imhof'schen Archiv.

<sup>2)</sup> Deslandes, Documentos etc. S. 3—5.

anderen Angabe hervor. Bekanntlich haben die Verhandlungen über die Vermählung Karl's V. mit einer portugiesischen Prinzessin schon sehr frühzeitig begonnen, sich aber überaus lange hingezogen, bis die Ehe 1527 geschlossen wurde. So war schon im Jahre 1521 ein Agent de Chièvres' in Lissabon in diesem Sinne thätig, und thatsächlich stand schon damals der Abschluss eines Ehevertrages in naher Aussicht. Der König von Portugal erbot sich, die Mitgift seiner Schwester in Pfeffer zu bezahlen, und wollte sich verpflichten, je 10000 Centner davon in der Septembermesse des Jahres 1521 in Antwerpen, und in zwei weiteren Terminen zu Neujahr und Ostern 1522 an die Fugger zu liefern.<sup>1)</sup> Das wäre gewiss durchaus im Interesse der letzteren gewesen, die damals von der Kaiserwahl her noch bedeutende Forderungen von Karl V. einzutreiben hatten. Dass aber diese Form der Ausstattung für Chièvres weniger erwünscht erschien, lässt sich begreifen.

Weniger bestimmt sind unsere Nachrichten über das, was die Fugger nach Portugal einfuhrten, aber auch darüber können wir durch Vergleich mit der gleichzeitigen Handelsthätigkeit ihrer deutschen Konkurrenten, und nach Analogie dessen, was wir von ihnen selbst aus späterer Zeit wissen, unsere Schlüsse ziehen. Von jeher war Portugal nicht im Stande gewesen, so viel Getreide selbst zu erbauen, als es zum Unterhalt seiner Bevölkerung bedurfte, und wenn, wie es häufig geschah, anhaltende Dürre die eigene Ernte und die des benachbarten Kastiliens missrathen liess, war das Land ganz auf die Zufuhr von der Seeseite angewiesen. Dieselbe erfolgte schon sehr frühzeitig theilweise durch die Schiffe der Hanseaten, und die Getreide-Ausfuhr von Danzig nach der iberischen Halbinsel ist schon im 15. Jahrhundert sehr beträchtlich gewesen. Bedeutender noch aber war der Getreidelhandel von den niederländischen Häfen aus dahin, und da die deutschen Handelshäuser frühzeitig in Brügge und Antwerpen feste Niederlassungen begründet hatten,

<sup>1)</sup> Barroso an de Chièvres, Lissabon d. 7. Juni 1521. Monumenta Habsburgica. Bd. II, 1. 8. 200.

bot sich ihnen die günstigste Gelegenheit, sich dieses Handelszweiges zu bemächtigen. Dass dies wirklich geschehen, wissen wir aus Briefen der Imhof'schen Agenten aus den Jahren 1506 und 1507;<sup>1)</sup> dass auch die Fugger sich daran betheiliget hätten, wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber doch wohl anzunehmen.

Ein anderer Artikel von hervorragender Bedeutung für den Handelsverkehr mit Portugal war das Kupfer, besonders seit der Seeweg nach Ost-Indien entdeckt worden war. Man bedurfte desselben nicht nur vielfach für die Anrüstung der Ost-Indien-Fahrer, sondern Kupfer war, neben Gold und Silber, auch der wichtigste Tauschartikel zum Einkauf der Gewürze. Die iberische Halbinsel ist aber arm an Kupfergruben; die Rio-Tinto-Minen, die einzigen von Bedeutung, waren seit der Römerzeit aufgelassen, und sind erst in neuester Zeit wieder entdeckt worden. So bezog nicht nur Portugal, sondern auch Spanien sein Kupfer im 16. Jahrhundert vorwiegend aus dem Norden, von Deutschland und von Schweden. Welche weltbeherrschende Stellung die Fugger im Anfang des 16. Jahrhunderts auf dem Kupfermarkt einnahmen, ist schon erwähnt worden. Speciell sind es die polnischen und ungarischen Kupfer von denen wir annehmen müssen, dass sie zu einem nicht unbeträchtlichen Theile ihren Weg nach Portugal und Spanien gefunden haben, wenn auch auf Umwegen, die es bis jetzt unmöglich gemacht haben, den direkten Beweis dafür zu erbringen. Wir wissen, dass die Ausbente der Werke von Neuensohl, die seit 1495 von den Fuggern in Gesellschaft mit den ihnen verschwägerten Thurzo betrieben wurden, zu einem grossen Theil ihren Weg die Weichsel hinunter nach Danzig nahm, um dort zu Schiffe gebracht und weiter verfrachtet zu werden.<sup>2)</sup> Schon im Jahre

---

<sup>1)</sup> Paulus Imhof an P. Imhof u. Gebr. Lissabon d. 15. Juni 1507. — Calixtus Schüler an dieselben. Lissabon d. 15. Dec. 1507. — Beide im Frhrl. v. Imhof'schen Familien-Archiv, fasc. 37, Nr. 1 u. fasc. 28, Nr. 12.

<sup>2)</sup> Wenzel, Gust. A Fuggerek jelentösege Magyaroszag törtenetében (Budapest 1882/83.) S. 131.

1511 erfahren wir aus Anlass eines Konfliktes mit Lübeck, dessen Schiffe vor Danzig eine Anzahl mit Fugger'schem Kupfer geladene Fahrzeuge unter dem Vorwande gekapert hatten, sie führten ihren Feinden, den Holländern, Kriegsmaterial zu, von dem Bestehen dieses Waarenverkehrs.<sup>1)</sup> Weiterhin haben sich die Fugger zu wiederholten Malen Geleitsbriefe ertheilen resp. bestätigen lassen, die sich auf diesen nämlichen Waarenverkehr beziehen. So 1523 vom Könige von Polen, mit dem sie übrigens 1527 wegen der Kupfertransporte einmal vorübergehend auch in Differenzen geriethen;<sup>2)</sup> 1525 vom Könige von Dänemark, mit dem wegen des Sundzolles besondere Abmachungen nöthig waren.<sup>3)</sup> Ein ähnlicher Vertrag mit Lübeck von 1538 ist doch wohl ein Zeichen dafür, dass damals ein Theil des Kupfers nicht mehr die ganze Reise zu Schiff machte, sondern von dort über Land zur Weiterbeförderung nach Hamburg ging.<sup>4)</sup> Dem das fast das ganze Kupfer nach Antwerpen und weiter nach Lissabon und Sevilla ging, wird mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit in den meisten dieser Verträge ausgesprochen. Auch in portugiesischen Quellen finden sich Andeutungen darüber.

In den Jahren 1517—1520 nämlich verhandelten die Faktoren des Königs von Portugal mit deutschen Kaufleuten über einen Kupfer-Vertrag.<sup>5)</sup> Man hatte sich in Portugal bereits daran gewöhnt, alle geschäftlichen Angelegenheiten in der Weise zu behandeln, wie man es von dem Pfeffer-Verkaufe her gewöhnt war, d. h. es wurde mit einem bestimmten Handelshause oder Consortium ein Lieferungs-Kontrakt meist für mehrere Jahre abgeschlossen, so dass die Betreffenden beinahe in den Besitz

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Durchfuhr. 4. Fugger. Wladislaus an Lübeck, Budae, in festo nativ. b. virg. Mariae, 1511. — Lübeck an Wladislaus, X. kal. nov. 1511. — K. Maximilian an Lübeck, 16. Okt. 1511.

<sup>2)</sup> Wenzel I. c. S. 131 u. Acta Tomiciana Bd. 9. S. 330.

<sup>3)</sup> Erslev, Kr. u. Møllerup, W., Kong Frederik I danske registranter, Kjøbenhavn 1879. S. 69 ff.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Grafschaft Fugger, d. d. Sonntag Jubilate 1538.

<sup>5)</sup> Santarem, Quadro elementar das relações diplomaticas de Portugal etc. Bd. I. S. 336 ff.

eines Monopols gelangten. Natürlich mussten sie, wenn sie kauften, starke Vorschüsse machen, wenn sie verkauften, meist lange auf ihr Geld warten, dennoch aber waren diese Geschäfte gewöhnlich ausserordentlich gewinnbringend, denn König Emanuel sprach ganz offen den Grundsatz aus, dass er nur dadurch dem Betrogenwerden entgehe, dass er das als selbstverständlich überall voraussetze.<sup>1)</sup> Da nun um 1518 das Fugger'sche Kupfer-Monopol sich selbst in Venedig fühlbar machte,<sup>2)</sup> so ist es kaum denkbar, dass ein Kontrakt über Kupferlieferungen unter ihren Augen zu Lissabon hätte geschlossen werden können, ohne dass sie daran Theil gehabt hätten.

Für die folgenden Jahre sind wir leider nicht im Stande, die geschäftliche Thätigkeit der Fugger in Lissabon weiter zu verfolgen. Wir dürfen wohl annehmen, dass sie fortdauernd daselbst eine Niederlage besaßen, wie wir dies für spätere Zeit wieder zu beweisen vermögen. Zu den hervorragendsten unter den zu Lissabon Handel treibenden deutschen Häusern können sie aber in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts nicht gehört haben, sonst würde man ihrem Namen doch sicher an einer oder der anderen Stelle begegnen, wo wir von der Thätigkeit deutscher Agenten hören. Es ist dies auch leicht begreiflich, wenn man berücksichtigt, in welcher hervorragenden Weise die Fugger gerade in dieser Zeit in Spanien engagirt waren. Nach und nach sank die Handelsniederlassung zu Lissabon, obwohl sie die älteste auf der Halbinsel war, herab zur Bedeutung einer Filiale, die nicht mehr direkt von der Central-Leitung des Hauses ihre Weisungen erhielt, sondern von der Hauptniederlage am spanischen Hofe aus regiert und versehen wurde. Wie lange Hans von Schüren in Lissabon geblieben sein mag, lässt sich ebenfalls nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Im Dienste der Fugger ist er sein ganzes Leben lang gewesen, und er gehört

<sup>1)</sup> Johann III. soll sogar zu seinen Faktoren bei der Anstellung gesagt haben: *Anday y aproveytay vos.* Th. Müller an Anton F. Madrid 10. Juli 1577. F. F. A. 2. 5. 12.

<sup>2)</sup> Sanuto, *Mar Diarii*, Bd. XXVI. S. 125.

zu den wenigen Handlungsdienern, denen die Fugger schliesslich in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste einen Ruhegehalt bewilligt haben. Die hauptsächlichsten Verdienste hat er sich aber nicht in Lissabon, sondern in Spanien um die Fugger erworben, wie wir weiterhin sehen werden.

Eine grössere Bedeutung erlangte die Fugger'sche Faktorei in Lissabon noch einmal um die Mitte des Jahrhunderts. Damals war Hans Bechler, dem wir auch zu Madrid wieder begegnen werden, mit der Vertretung der Fugger in Lissabon betraut, und von ihm sind offenbar grössere Kupfergeschäfte mit der Regierung abgeschlossen worden. Die näheren Umstände sind uns freilich auch hier nicht bekannt, doch erfahren wir aus Geschäftsbriefen des Jahres 1551, dass die Fugger angegangen wurden, der Bartholomäuskapelle zu Lissabon eine Zuwendung zu machen in Anbetracht dessen, dass sie zwei Kupfer-Kontrakte mit dem Könige abgeschlossen hätten.<sup>1)</sup> und aus der Abrechnung der Hauptfaktorei in Spanien ersehen wir, dass Hans Bechler im Laufe der folgenden Jahre drei Posten von 7458579 und 1256556 mrs. (= duc. 18956<sup>2</sup>/<sub>3</sub> und 3350<sup>1</sup>/<sub>3</sub>) und 16224<sup>1</sup>/<sub>5</sub> duc. an die Hauptkasse am spanischen Hofe verwechselte, die aus Zahlungen herrührten, welche er vom Könige von Portugal aus dem „Kupfer- und Messingwerk-Kontrakt“ erhalten hatte.<sup>2)</sup> Diese Posten sind aber nur als kleine Theilzahlungen anzusehen, denn die Fugger befolgten durchaus die Praxis, ihre Gelder so viel immer möglich von diesen entlegenen Filialen nach dem Central-Kontor zu Augsburg, oder wenigstens auf ihre Niederlassung an dem Welthandelsplatze von Antwerpen dirigiren zu lassen, wo dieselben weit gewinnbringender weiter verwendet werden konnten, als an der äussersten Peripherie ihrer geschäftlichen Thätigkeit.

Uebrigens war dies bei weitem nicht die einzige geschäft-

<sup>1)</sup> F. F. A. 5. 2. 31. Hans v. Schüren an F. Almagro 9. Aug. 1552.

<sup>2)</sup> F. F. A. 43. 2. Abrechnung des Jobst Walther, da er nach Deutschland reiste v. 1. Jan. 1552 bis 10. Juli 1553.

liche Unternehmung, welche die Fugger zu dieser Zeit in Lissabon betrieben. Von jeher hatten die deutschen Kaufleute dort eine ansehnliche Rolle gespielt als Edelsteinhändler. Gelegentliche Notizen über den Diamantenhandel einzelner Augsburger und Nürnberger Häuser finden sich an verschiedenen Stellen zerstreut. Die Hauptbezugsquelle für Diamanten war damals Ost-Indien und daher Lissabon ihr natürlicher Marktplatz. Dass auch in diesem Artikel die Fugger bedeutende Geschäfte machten, erfahren wir aus einem Briefe des Johann von Schüren, der aus Anlass einer sogleich noch zu erwähnenden Angelegenheit zu Beginn des Jahres 1551 zu Bechler's Unterstützung nach Lissabon gekommen war. Neben Diamanten, Rubinen und Perlen im Werthe von 30000 duc., die er nur vorläufig besichtigt hat, ohne dass es zum Abschluss des Verkaufes gekommen wäre, berichtet er über Geschäfte mit einem deutschen Händler zu Lissabon, Jobst Veit, der eine Forderung von 14561 duc. nebst 300 duc. Provision geltend machte, weil er in den Jahren 1548—1549 einen Diamanten von  $67\frac{1}{2}$  Karat, zwei solche von je 22 und 16 kleinere im Gesamtgewicht von  $39\frac{1}{2}$  Karat für die Fugger eingehandelt hatte. Die Provision für den Makler betrug ungefähr 2<sup>o</sup> „, und es wird ausdrücklich bemerkt, dass in früheren Fällen dieselbe höher berechnet worden war, ein weiterer Beweis dass dies Edelsteingeschäft nichts ungewöhnliches war.<sup>1)</sup>

Eine grossartigere Perspektive eröffnete sich dem Fugger'schen Unternehmungsgeiste durch diejenige Angelegenheit, welche den eigentlichen Anlass zur Reise des Hans von Schüren gegeben hatte. Die Indien-Fahrten stellten in Bezug auf Schiffsmaterial Anforderungen an die Marine Portugals, denen diese nach keiner Richtung hin gewachsen war. Der Bezug von Materialien zum Schiffsbau erfreute sich desshalb einer ganz besonderen Begünsti-

<sup>1)</sup> F. F. A. 2. 5. 12. Joh. v. Schüren an Anton F. Villameva de la Serena v. 29. April 1551. — Der grosse Diamant kostete 9600 duc.; die von 22 Karat 2750 resp. 1555; 16 kleine Diamanten im Gesamtgewicht von  $39\frac{1}{2}$  Karat werden, das Karat zu  $16\frac{3}{4}$  Duc., mit  $661\frac{2}{3}$  Duc. berechnet.

gung von Seiten der Regierung und sie bildeten neben dem Getreide einen Haupteinfuhr-Artikel. Einen besonderen Einfluss hatten diese Verhältnisse auf die Handelsbeziehungen zwischen Portugal und Danzig ausgeübt, welche Stadt, als Hauptansfuhrhafen für das polnische Hinterland, sich in einer ganz besonders günstigen Lage für diesen Handelszweig befand, da Getreide, Bauholz und Kupfer dort reichlicher und wohlfeiler zu finden waren, als auf irgend einem Platze der Welt. Darin liegt jedenfalls ein Hauptgrund dafür, dass diese entlegenste aller Hansestädte gerade die ältesten und lange Zeit bedeutendsten Beziehungen zur iberischen Halbinsel unterhielt. Bei der grossen Nachfrage nach Kauffahrtei-Schiffen von grösserem Tonnengehalte kam es oft genug vor, dass die Danziger Schiffer ihre neu-erbauten Fahrzeuge nur einmal mit Korn befrachtet die Reise nach Lissabon machen liessen, wo sie die Ladung sammt dem Schiffe vortheilhaft verkauften und dann an Bord irgend eines anderen Schiffes in die Heimath zurückkehrten. Auf diese Verhältnisse hatten nun die Rätthe des Königs von Portugal einen Plan begründet, dessen Ausführung sie den Fugger antrugen. Es handelte sich um nichts Geringeres, als dass die Fugger sich für eine Reihe von Jahren verpflichten sollten, der portugiesischen Regierung so viel neugebaute und vollständig ausgerüstete Schiffe zu liefern, als sie zur Unterhaltung und weiteren Ausdehnung ihres Handelsverkehrs mit den Kolonien in beiden Indien bedürfen würde. Dafür sollten natürlich den Fugger allerlei besondere Vergünstigungen eingeräumt, namentlich ihnen auch ein Antheil an dem kolonialen Handel bewilligt werden, der bis dahin das ausschliessliche Monopol der *contractadores*, der kgl. Monopol-Pächter gewesen war. Dass diese auf eine solche Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame sehen würden, war voranzusehen; Schüren rühmt sich, dass seine Reise nach Lissabon ihnen viel Kopfzerbrechen bereitet und der Anlass zu einer langen Reihe von Konventikeln der Betheiligten gewesen sei. Doch war es keineswegs die Sorge um den Neid der Konkurrenten, die ihn

abschreckte. Dagegen zeigten die Herren Fugger selbst nicht allzu viel Neigung, sich mit dieser Unternehmung einzulassen, die grosse Kapital-Anlage erforderte und allzu sehr von der Laune des Meeresherrn abhängig war. Ueberdies stellten sich Schwierigkeiten heraus, in Danzig in der kurzen Frist, die der Vertrag begehrte, die Einrichtungen für so umfängliche Schiffsbauten zu treffen. So benutzte denn Hans von Schüren eine vorübergehende Erkaltung in dem Eifer, mit welcher der Vertreter des Königs, der Graf von Castanhera, die Angelegenheit betrieb, um die Verhandlungen abzubrechen und auf seinen Posten in Almagro zurückzukehren. Seine Voraussage, dass Castanhera bereuen werde, ihm nicht weiter entgegengekommen zu sein, bestätigte sich unmittelbar. Wenige Tage nach seiner Abreise wurde Bechler erneut an den Hof befohlen und ihm angesonnen, in Begleitung eines portugiesischen Schiffszimmermannes nach Ostland zu fahren und die Gelegenheit des Schiffsbauens an Ort und Stelle zu ergründen.<sup>1)</sup> Doch haben auch die weiteren Verhandlungen zu keinem Ziele geführt, und im folgenden Jahre finden wir Bechler nach Madrid versetzt, während eine jüngere Kraft, Thomas Müller, mit der Wahrnehmung der Fugger'schen Interessen in Lissabon betraut wurde.

Wenn in den folgenden Jahren die Bedeutung der Lissaboner Niederlage mehr und mehr zurückging, so fand dies seine Begründung mehr noch in den Verhältnissen des Landes, als in denen der Fugger'schen Handlung. Schon in den 20er Jahren ertheilte Jörg Poek, der Faktor der Hirschvogel, dem Michael Behaim den Rath, seinen Neffen lieber nach Sevilla in die Lehre zu geben als nach Lissabon, da hier der Handel im Rückgang, dort aber in grossem Aufschwunge sei.<sup>2)</sup> und so war im grossen Ganzen die Constellation geblieben. Der monopolistische Handelsbetrieb der portugiesischen Könige schloss eine allgemeine leb-

---

<sup>1)</sup> Hans v. Schüren *ibidem*.

<sup>2)</sup> Ghillany, Martin Behaim. S. 118. Jörg Poek an Michael Behaim. 27. März 1520.

hatte Betheiligung am Handel aus, und da die Regierung im Verlaufe der Zeit mehr und mehr in die Schuld der Monopolpächter gerieth und anfangs sehr säumig in der Begleichung ihrer Verbindlichkeiten zu werden, zogen sich die Kaufleute immer mehr von diesem Platze zurück. Auch für die Fugger hatte die Faktorei zu Lissabon mehr nur noch den Zweck, ihre Forderungen an den König von Portugal einzutreiben und allenfalls noch zu manchen Zeiten ihnen zum Absatze des Getreides zu verhelfen, welches ihnen aus der Pacht der *maestrazgos* in Spanien zuwuchs. Diese Interessen waren aber nicht wesentlich genug, um noch weiterhin die Aufrechterhaltung einer besonderen Faktorei zu rechtfertigen, und als ein bedeutender Wechsel in dem Geschäftspersonale der Fugger auf der Halbinsel im Jahre 1558 die Versetzung des Thomas Müller nach Sevilla wünschenswerth erscheinen liess, wurde das Contor zu Lissabon aufgelöst.<sup>1)</sup>

Seitdem wurde wohl noch, wenn besondere Geschäfte dies nöthig machten, gelegentlich einer der spanischen Agenten mit einer Reise nach Lissabon beauftragt, meistens aber wurden andere in der Stadt ansässige Kaufleute mit der Abwicklung der Fugger'schen Angelegenheiten an diesem Platze betraut. Neben einzelnen Getreideverkäufen waren es nur noch Wechselgeschäfte, welche die Fugger in Lissabon zu besorgen hatten. Das spanische Verbot, baares Geld aus dem Lande zu führen, wurde weit strenger an der Nordgrenze und in den Seehäfen aufrecht erhalten, als an der Grenze gegen Portugal. Zwar bedurfte man auch an dieser einer *licencia de saca*, die für Geld beinahe immer zu haben war, jedoch war sie für Portugal billiger und bequemer zu erreichen. Von Lissabon aus bot sich aber oft Gelegenheit zu einem vortheilhafteren Hinausverwechseln des Geldes als in Sevilla, welches unter dem fortdauernden Geldbedarf der Regierung mit zu leiden hatte. So benutzten denn

<sup>1)</sup> Marx, F. an Chr. Hörmann, d. d. Augsburg v. 7. Juni 1558. F. F. A. 2. 5. 12.

auch die Fugger wiederholt diesen Platz, um einen Theil der reichen Erträge ihrer spanischen Geschäfte in wenig auffallender Weise aus dem Lande zu ziehen.

Um 1576 war der Vertrauensmann der Fugger in Lissabon ein gewisser Juan Enriquez, der trotz seines portugiesischen Namens aus dem Niederländischen stammte. Der Mann hatte einen bewegten Lebenslauf hinter sich: ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, hatte er eigenmächtig die Kutte mit dem weltlichen Gewande vertauscht und sich auf die Kaufmannschaft geworfen, für die er offenbar mehr geeignet war, denn er verdiente nicht nur binnen Kurzem ein ziemliches Vermögen, sondern erwarb sich auch ein so vorzügliches Ansehen, dass u. A. die Littä von Mailand ihre bedeutenden Geschäfte in Lissabon durch ihn verwalten liessen. Diesem Manne hatten auch die Fugger die Betreibung ihrer Angelegenheiten übertragen, die lediglich im Ankauf von Wechseln zur Ausfuhr ihrer „Vorstände“ und im Eintreiben alter Forderungen bestanden. Im Frühjahr 1577 starb aber Enriquez eines plötzlichen Todes, und zwar in dem Augenblicke, als er für die Fugger zwei Wechsel im Gesamtbetrage von 60 000 Dukaten angenommen hatte, die dann mit Protest zurückgekommen waren. Die Leute des Konrad Rott, eines unternehmenden jungen Angsburger Kaufmanns, der gerade damals einen Theil des Pfeffer-Kontraktes gepachtet hatte und deshalb ein grosses Kontor in Lissabon unterhielt, wollten zwar glauben machen, dass Enriquez nicht schuldlos in der Sache gewesen sei; sie waren aber der Parteilichkeit dringend verdächtig, denn sie hatten sich wiederholt die äusserste Mühe gegeben, die Vertretung der Fugger in Lissabon für sich zu erlangen, und bemühten sich nach dem Tode des Enriquez erneut darum, wenn auch abermals mit demselben negativen Erfolge. Glücklicher Weise war der Buchhalter des Fugger'schen Hoflagers, Philipp Krel, wegen der Angelegenheit der beiden Wechsel schon auf dem Wege nach Lissabon, als die Todesnachricht eintraf, und unter seiner Mithülfe konnten die dem Enriquez übertragenen Sachen schnell und leicht theils abgewickelt, theils in andere

Hände gelegt werden, ohne dass man der den Fuggern stets höchst verdächtigen Hilfe der Rott'schen bedurft hätte.<sup>1)</sup>

In einer anderen Sache konnten sich dagegen die Fugger nicht ganz von den Rott'schen frei machen. Die portugiesische Regierung schuldete den deutschen, und speziell den Augsburger Kaufherren aus mannigfachen Kontrakten ganz erkleckliche Summen, und theilweise schon seit beträchtlichen Zeiten. Diese portugiesischen Schuldbriefe waren, ähnlich wie die spanischen juros, Objekt der Spekulation geworden, und wurden zu schwankenden Preisen vielfach gehandelt, da jeder, der ein Geschäft mit dem Könige von Portugal machte, sich bemühte, einen Theil seiner Zahlungen in solchen Schuldbriefen machen zu dürfen, die meist billig zu haben waren. Auch die Fugger waren für sich und ihre Klienten im Besitz von portugiesischen Schuldbriefen, und zwar in der beträchtlichen Höhe von ca. 15½ Millionen Reis (= 40 000 Dukaten). Als nun Konrad Rott das Monopol des Pfeffer-Vertriebes in Europa vom König Sebastian pachtete, hatte er sich auch ausbedungen, einen Theil des Pachtzinses in alten Schuldbriefen zahlen zu dürfen, und da es sich in diesem Kontrakt um sehr bedeutende Summen handelte, so war die Gelegenheit recht günstig, die alten Forderungen einzubringen. Rott bemühte sich natürlich möglichst seinen ganzen Bedarf an solchen Schuldbriefen vor dem Bekanntwerden seines Kontraktes zu decken, weil voranzusehen war, dass der damalige Kurs von 40—45% bei regerer Nachfrage schnell steigen würde, und so hatte er denn auch den Fuggern angeboten, ihnen ihren gesammten Vorrath an portugiesischen Forderungen abzunehmen, ja er hatte dieselben sogar schon in Lissabon angemeldet, noch ehe der Abschluss mit den Fuggern erfolgt war. Missbilligten auch diese die Art und Weise des Rott'schen Vorgehens, in welchem sie nicht mit Unrecht das Bestreben erkannten, sich mit dem Kredite ihres Welthauses zu

<sup>1)</sup> F. F. A. 2, 5, 13, bes. Th. Müller an Mudtpratt, Madrid 10. Febr. 1576. Ders. an F. 10, April, 25. April, 3. Juli 1577.

brüsten, so war die Gelegenheit doch zu günstig, um sie von der Hand zu weisen, und Rott hat wirklich ihre Gesamt-Forderung zu 50% des Nominal-Werthes, die Zinsen eingerechnet, erhalten, ein Geschäft, an dem er also beinahe 20000 Dukaten verdient hat.<sup>1)</sup> Die Fugger waren aber damit frei von dem letzten Bande, welches sie an den Platz fesselte, und Geschäfte in Lissabon werden in der Folgezeit kaum mehr erwähnt.

---

<sup>1)</sup> Ebda., bes. Th. Müller an F. Madrid 7. Juli 1576.

### III.

#### Erstes Auftreten in Spanien.

Nach Spanien kamen die Fugger nicht von Lissabon, sondern von Deutschland und den Niederlanden her, und zwar im Gefolge Karl's V. Als dieser im Jahre 1517 sich aufmachte, um von den Ländern Besitz zu ergreifen, die ihm durch den Tod seines mütterlichen Grossvaters, Ferdinand's des Katholischen, zugefallen waren, folgte seinem Hofhalte, neben Agenten der Welser und italienischer Handelshäuser, auch Wolfgang Haller, als Vertreter der Fugger.<sup>1)</sup> Die langjährigen Beziehungen, welche Jakob Fugger zu Kaiser Maximilian und dem ganzen habsburgischen Hause unterhalten hatte, würden dies natürlich erscheinen lassen, auch wenn wir nicht wüssten, dass die Bewerbung Karl's um die deutsche Königskrone schon vor seiner Abreise nach Spanien beschlossene Sache war. Wie nöthig ihm für diese Zwecke die Agenten der geldmächtigen oberdeutschen Handelshäuser waren, lehrte die Folgezeit, aber schon die Reise des Prinzen an sich hätte vielleicht die Fugger veranlasst, ihm einen Agenten folgen zu lassen; führte sie doch eine grosse

<sup>1)</sup> Seine Anwesenheit lässt sich erweisen 1519 durch zwei Obligationen über 90000 fl. d. d. Barcelona, den 2. April, F. F. A. 44, 1 und 1525-27 durch Erwähnung in den Briefen des Johann Dantiscus, Acta Tomiciana, VII, S. 323, VIII, S. 318, IX, S. 147.

Anzahl von Niederländern und Deutschen von der Heimath hinweg, mit der sie doch fortdauernd in geschäftlicher Verbindung zu bleiben wünschen mussten; gab sie doch Anlass zu zahlreichen Gesandtschaften fremder Fürsten an Karl, die allerlei finanzielle Bedürfnisse hervorriefen: war die Reise doch endlich ein Ereigniss von hoher Bedeutung für die Weltpolitik, deren beständige Rückwirkung auf die Handels-Interessen die Fugger schon damals aufmerksam verfolgten, die Vorbereitung zu jenem die halbe Welt umspannenden Fugger'schen Nachrichten-Dienste, der im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts seine vollendete Ausbildung erlangte.<sup>1)</sup> Näher verfolgen können wir die Thätigkeit Wolf Haller's allerdings erst von dem Zeitpunkte an, wo der Tod Maximilians die Frage der Kaiserwahl zum Brennpunkte aller Interessen machte.

Die grossen Verdienste, welche sich Jakob Fugger um die Wahl Karl's V. erworben hat, sind bekannt: durfte er es doch wagen, als er den Kaiser um Rückzahlung der für diesen Zweck vorgeschossenen Summen mahnte, ihm daran zu erinnern, dass Karl schwerlich die Kaiserkrone tragen würde, hätte er sich auf die Seite seiner Feinde schlagen wollen. Karl V. hätte ihm wohl erwidern können, dass er selbst dabei jedenfalls nicht schlecht gefahren sei, und die Sache recht geschäftlich sich zu Nutze gemacht habe. Obwohl Jakob Fugger den Löwenantheil an den Geldgeschäften, welche die Wahl mit sich brachte, genommen hatte, war ihm dies doch noch nicht genug: er hätte gar zu gern für sich ein Monopol erworben, um den Gelderseggen auszutheilen, den die Wahl den deutschen Fürsten brachte. Freilich gaben diese selbst ihm dazu ein Recht, indem viele von ihnen sich mit keiner anderen Bürgschaft zufriednen geben wollten, als mit der des Fugger. Seine getreue Bundesgenossin war die Erzherzogin Margaretha, die Regentin der Niederlande. Mehr als einmal hat sie sich bei Karl V. dafür

---

<sup>1)</sup> Dantiscus erwähnt, dass schon damals die Fugger einen ausgebreiteten Nachrichten-Dienst eingerichtet hatten. Acta Tomiciana. IX. S. 200.

verwendet, dass er alle Geschäfte in die Hand des Jakob Fugger legen möchte, dessen treute Dienste und ergebene Gesinnung sie nicht genug zu rühmen weiss.<sup>1)</sup> \* Karl musste ihr entgegnen, dass kein Anderer als Jakob Fugger selbst dies unmöglich gemacht habe: denn indem er nicht nur die Welser, sondern auch italienische, besonders gennesische Häuser durch geschäftliche Clükanen gegen sich erbittert, habe er es dahin gebracht, dass die anderen Kaufleute nicht nur sich weigerten, dem Könige für die Geschäfte mit den Fuggern ihre Hülfe zu leihen, sondern diese selbst dem Könige direkt zu verweigern drohten, wenn er sich in Deutschland ausschliesslich der Fugger bedienen wollte.<sup>2)</sup> Jakob Fugger hatte eben schon damals die Macht und den Kredit seines Hauses so fest begründet, dass er etwas Anderes zu sein begehren durfte, als die, die vor Kurzem noch Seinesgleichen und vor einem Menschenalter noch mehr gewesen waren, als er selbst, aber sie erkannten noch nicht willig die Suprematie der neuen Geldmacht an. Trotzdem spricht aus dem Vorgehen Jakob Fuggers hier wieder eine ähmliche Gesinnung, wie wir sie bei seinen Agenten in Lissabon angetroffen haben: die rücksichtslose Hintansetzung der gemeinsamen Interessen seines Standes, seiner Nation, wo dieselben nur irgend mit den persönlichen Interessen in Konflikt gerathen konnten.

Obwohl Karl V., dem Drängen der spanischen Cortes nachgebend, bemüht war, die Kosten der Kaiserwahl so viel als möglich von den neuerworbenen Ländern abzuwälzen, und den angestammten Erblanden des Hauses Habsburg aufzubürden, so konnte er doch nicht vermeiden, auch kastilische Einkünfte für diese Zwecke zu verwenden. Abgesehen von den beträchtlichen Summen, welche die Cortes von Kastilien und Aragon ihm bereits bewilligt und welche zu einem grossen Theile ihren Weg ins Ausland genommen hatten, musste er noch immer auch zukünftige Einnahmen im Voraus den Geldmännern verpfänden.

<sup>1)</sup> z. B. Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, I, S. 298.

<sup>2)</sup> Le Glay, *Negotiations*, II, S. 333 ff.

Auch die Fugger befanden sich in dieser Lage, und es ist sehr wahrscheinlich, dass Wolf Haller den Kaiser nicht wieder begleitete, als dieser 1521 nach den Niederlanden zurückkehrte, sondern in Spanien blieb, um die Summen beizutreiben, welche den Fuggern aus den Einnahmen der alcabala und der servicios zurückerstattet werden sollten.<sup>1)</sup>

Bald aber bot sich ihm Gelegenheit, auch noch in anderer Richtung im Dienste der Fugger thätig zu sein. Als am 8. September 1522 die Viktoria, das einzig übrig gebliebene Schiff von den fünf, mit denen Fernão de Magalhaes drei Jahre zuvor ausgelaufen war, auf der Barre von San Lucar eintraf, bedeutete dies nicht nur einen immensen wissenschaftlichen Fortschritt, indem die Kugelgestalt der Erde und die Bewohnbarkeit aller ihrer Gebiete zum ersten Male praktisch nachgewiesen war; bedeutender war wohl noch in den Augen der Zeitgenossen der materielle Erfolg, dass endlich die Schiffe einer europäischen Nation selbst bis in die Gewürzinseln vorgedrungen waren. Und für Spanien war dies Resultat doppelt verheissungsvoll, weil die Piloten behaupteten, dass diese Inseln innerhalb des durch päpstliche Entscheidung den Spaniern zugesprochenen Entdeckungsbereiches gelegen seien. Dass dies ein Irrthum war, hatte zunächst nur geringe Bedeutung; wenn auch die Portugiesen den spanischen Berechnungen die Anerkennung versagten, so war doch einestheils der Ausgangspunkt für die Berechnung der Demarkationslinie so unsicher, andertheils die wissenschaftlich genaue Längenbestimmung eines Ortes mit den damaligen Hilfsmitteln so schwierig, dass es jedenfalls langer Zeit bedurfte, um die Unrichtigkeit der spanischen Ansprüche zu beweisen, und ihnen das durch erstmalige Besitzergreifung erworbene Recht abzustreiten. Die spanischen Rätthe und mit ihnen Karl V. sahen jedenfalls die Reise der Viktoria als einen grossen Triumph an; jene Inseln des Goldes und der kostbaren Gewürze, die schon Columbus gesucht, die man wiederholt seit

---

<sup>1)</sup> Deutsche Reichstags-akten. Jüngere Reihe, I. S. 707.

der Entdeckung des pacifischen Meeres zu erreichen sich bemüht, sie waren gefunden und für Spanien in Besitz genommen. Man muss bedenken, dass die Portugiesen bis dahin in ihrem Kolonial-Bereiche selbst nur den Pfeffer in grossen Mengen erbeuteten, dass ihnen aber die anderen Gewürze zum grössten Theile auch dort bisher nur auf dem Wege des Handels zukamen, und zwar vorwiegend aus eben jenem Inselgebiete, das Magelhaes erreicht hatte. Welche Perspektiven eröffneten sich nun dem spanischen Unternehmungsgeiste. Gewiss träumte Mancher schon davon, jetzt den Portugiesen in ähnlicher Weise den Handel mit den feineren Gewürzen abzuschneiden, wie sie bisher den venetianischen Drogenhandel zu unterbinden bemüht gewesen waren.

Jedenfalls, wenn man auch anfangs lange gezögert hatte, dem Magelhaes die nöthigen Schiffe zu seiner Entdeckungsfahrt anzuvertrauen, so war man nunmehr fest entschlossen, die gelungene Entdeckung mit aller Energie auszubeuten und zu verfolgen. Allerdings rechnete der Indienrath dabei auch auf die Unterstützung von Seiten der Handelsherren. Schon die Fahrt des Magelhaes war keine ausschliessliche Unternehmung der Krone gewesen. Ein spanischer Kaufherr, Cristobal de Haro, der lange Zeit in grossem Stile Handel und Rhederei von Lissabon nach europäischen und überseeischen Häfen betrieben, dann aber wie Magelhaes sich mit dem Könige von Portugal überworfen, und den Sitz seiner Geschäfte nach Sevilla verlegt hatte, war schon an der Fahrt von 1519 geschäftlich betheilig gewesen. Zu den Gesamtkosten der Expedition, die sich auf ca. 22000 Dukaten beliefen, hatte er 2000 beigesteuert unter Bedingungen, die denen sehr ähnlich waren, die der König von Portugal für die Betheiligung der Handelsleute früher bei den ostindischen und noch gegenwärtig bei den westindischen Fahrten zu stellen gewohnt war.<sup>1)</sup> Darnach trugen die Theil-

<sup>1)</sup> Medina, J. T., Coleccion de documentos ineditos para la historia de Chile, II, S. 219 ff.

nehmer gemeinsam die Gefahr des Unternehmens im Verhältniss zu ihrer Einlage, erhielten einen ev. Gewinn unter Abrechnung von 5% für wohlthätige Zwecke erst nach Abwicklung aller mit der Fahrt verbundenen Geschäfte, erlangten aber das Recht, eigene Vertreter mitzusenden, ihren Antheil an Andere im Ganzen oder getheilt weiter zu begeben, und die Zulassung zu einer analogen Betheiligung an drei weiteren Fahrten zu fordern. Cristobal de Haro hatte seine Theilnahme an dem Unternehmen des Magellhaes nicht zu bereuen; trotz der enormen Verluste war doch die Ladung, welche die Viktoria zurückbrachte, so kostbar, dass sie nicht nur die aufgewendeten Kosten deckte, sondern schliesslich sogar einen, wenn auch geringfügigen Gewinn ergab.<sup>1)</sup> Für Cristobal de Haro aber erbrachte die Sache noch den besonderen Erfolg, dass er zum kgl. Faktor, d. h. zum Direktor der neuen Gewürzhandlung ernannt wurde.

Der Indienrath war verständig genug, einzusehen, dass der Handel mit den Gewürzinseln sich nicht ohne Weiteres den Bestimmungen unterordnen liess, wie sie für den westindischen Verkehr durch Errichtung der casa de contratacion zu Sevilla getroffen waren. Dagegen nahm er sich in Anbetracht der ähmlichen Verhältnisse die portugiesischen Verordnungen zum Vorbilde, und schlug desshalb ebenfalls die Errichtung eines Stapelplatzes mit einem ausschliesslich unter der Aufsicht der königlichen Beamten betriebenen Handel vor. Trotz der lebhaften Proteste der Sevillaner Kaufleute, die auch diesen Zweig des Handels als unter das Monopol der casa de contratacion gehörig, für Sevilla reclamirten, entschloss man sich, den Gewürzstapel nach einem anderen Platze zu verlegen, und zwar nicht so sehr unter dem Gesichtspunkte einer ausgleichenden Gerechtigkeit, die auch anderen Landestheilen einen Antheil an den kolonialen Geschäften entspringenden reichen Gewinne zuwenden wollte, als vielmehr von Erwägungen rein geschäftlicher Art geleitet. Hauptabsatzgebiete für den überseeischen

---

<sup>1)</sup> *ibid.* S. 235.

Gewürzhandel waren die Länder des nördlichen und östlichen Europa; denn für die Mittelmeerländer vermochte selbst die schwerempfundene Konkurrenz von Lissabon den Venetianern nicht das Feld streitig zu machen. Wenn man aber auf Abnehmer rechnete, die auf dem Seewege ihre Gewürze aus Spanien holen sollten, so durfte man ihnen nicht zumuthen, nach Sevilla zu kommen: sie hätten ja dazu an dem bisher gewohnten Markte, an Lissabon, vorüberfahren müssen, würden also jedenfalls vorgezogen haben, sich auch weiterhin dort mit ihrem Bedarfe zu versehen. Margarethe von Parma verwendete sich dafür, den Stapel nach Brügge zu verlegen, welches mehr und mehr von der erdrückenden Konkurrenz Antwerpens als Handelsplatz an Bedeutung verlor.<sup>1)</sup> Aber abgesehen davon, dass auch hier die Nähe des bisherigen Marktes — Antwerpen war nächst Lissabon der bedeutendste Platz für den portugiesischen Gewürzhandel — den Erfolg des neuen Unternehmens gefährdete, sprachen doch auch gewichtige Momente nationalen Charakters gegen eine Verlegung des Stapels ausserhalb der spanischen Lande, die kaum erst begannen, sich von einer Erschütterung zu beruhigen, die zu einem nicht geringen Theile aus nationalen Empfindlichkeiten hervorgegangen war. So kam man dazu, La Coruña, den Haupthafenplatz Galiciens, für den Stapel in Aussicht zu nehmen und hier sollte Cristobal de Haro seines Amtes walten.<sup>2)</sup>

Seine erste Aufgabe war die Ausrüstung einer neuen Flotte, welche dazu bestimmt war, die Entdeckung des Magelhaes weiter zu verfolgen, und regelmässige Beziehungen zwischen dem Mutterlande und seiner neuesten kolonialen Erwerbung herzustellen. Es ist wohl dem Einfluss des Cristobal de Haro zuzuschreiben, dass man auch für diese Flotte von Anfang an eine Betheiligung der Kaufmannschaft und zwar unter für diese recht günstigen Bedingungen in Aussicht nahm. Eine Verordnung vom

<sup>1)</sup> Henne, Charles V et les Pays-Bas, Bd. V, S. 272.

<sup>2)</sup> Die Errichtungs-Urkunde bei Navarrete, Coleccion de los viages y descubrimientos etc, Bd. V, S. 193.

13. November 1522 gestattete allen Unterthanen der Kronen Kastilien und Aragon, sich an der neuen Expedition zu betheiligen, und verhiess ihnen nicht nur einen ihrer Einlage entsprechenden Antheil an dem zu erhoffenden Gewinn, sondern sicherte auch jedem Theilnehmer das Recht der Betheiligung an den vier nächstfolgenden Flotten in gleichmässigem, ev. sogar in grösserem Maasstabe zu.<sup>1)</sup> Der Geschäftsgang sowohl bei dem Einkauf auf den Inseln, wie beim Verkaufe im Stapelause zu La Coruña war bestimmt und in billiger Weise geregelt: wer 10000 Dukaten einlegte, sollte überdies das Recht geniessen, seine Interessen durch einen eigenen Faktor wahrnehmen zu lassen, der mit den königlichen Faktoren der Flotte auf gleichen Fuss gestellt wurde. Die Krone sicherte allen Theilnehmern nicht nur allerlei Steuerbefreiungen zu, sondern übernahm auch die Garantie für die Sicherheit der eingelegten Antheile und verpflichtete sich, wenn sie selbst hindernd in die Unternehmungen eingriff, die Theilhaber durch Rückzahlung der Kapitalien nebst 20 % Zinsen zu entschädigen.

Trotz dieser günstigen Bedingungen scheint die Aussicht auf eine rege Theilnahme von Seiten der Spanier nicht glänzend gewesen zu sein, dagegen fanden die hier sich eröffnenden Prospekte ihre volle Würdigung von Seiten der Fugger. Noch ehe Karl V. seine deutschen Lande verliess, wurde Jakob Fugger dahin vorstellig, die Theilnahme an dem Gewürzhandel nicht auf die spanischen Unterthanen des Kaisers zu beschränken. Der Erfolg seiner Bemühungen war ein Erlass vom 10. December 1522, wonach das Verbot der Betheiligung der Nicht-Spanier ausser Kraft gesetzt und speciell die Deutschen und Oesterlinge aufgefordert wurden, als Händler oder Rheder sich an dem künftigen Handel nach den Molukken zu betheiligen.<sup>2)</sup> Jakob Fugger war wohl der erste, der von dieser Erlaubniss Gebrauch machte und, um eine nachdrückliche Wahrung seiner Interessen zu sichern,

<sup>1)</sup> Medina, l. c. III. S. 1 ff.

<sup>2)</sup> ibid. II. S. 326.

durch Einlage von 10000 Dukaten sich das Recht erwarb, die Flotte durch einen eigenen Faktor begleiten zu lassen. Allerdings war nicht die ganze Summe von ihm selbst angelegt; aus späteren Berechnungen ersehen wir, dass nur 4500 Dukaten wirklich Fugger'sches Geld waren, während der Rest Freunden und Klienten des Hauses zugehörte, deren Namen aber nicht genannt werden.<sup>1)</sup> Dem Beispiele der Fugger folgten die Welser; auch sie haben, wenn auch in beschränkterem Maasse, mit einer Einlage von 2000 Dukaten, das Unternehmen gefördert; nur Christobal de Haro ist noch mit einer gleichen Summe betheiligte; von den anderen Theilnehmern, Spaniern und Niederländern, hat nur einer 685, von den übrigen keiner über 300 Dukaten eingezahlt. Da die Gesamteinlage überhaupt nur wenig über 16000 Dukaten betrug, waren also die Deutschen mit 12000, beinahe  $\frac{3}{4}$ , davon betheiligte.<sup>2)</sup> Sie erwarben sich aber noch andere besondere Verdienste um die Sache.

Wenn es schon Portugal Schwierigkeiten bereitete, jährlich die 5–6 Galeonen bereit zu stellen, die nach Ostindien segeln sollten, so kam man sich vorstellen, wie viel mehr es den Spaniern Mühe machte, das Schiffsmaterial für ihren Kolonialhandel aufzutreiben, der schon damals mit Flotten von 20 und mehr Schiffen betrieben wurde. Und dazu kam jetzt die Aussicht, ein mindestens dem portugiesischen gleiches schwimmendes Material für den Molukkenhandel aufzutreiben. Man darf es Christobal de Haro ohne Weiteres glauben, dass die beschleunigte Ausrüstung einer neuen Expedition schon an diesem Punkte scheitern musste, und Karl V. erkannte dies auch selbst vollkommen an. Hülfe aus dieser Verlegenheit sollte nun aber wiederum Jakob Fugger bringen. Auch den Spaniern waren die Hanseaten unter dem Namen: Esterlines, Oesterlinge, als Schiffer und Rheder wohlbekannt und ähnlich wie den Portugiesen halfen sie auch den Spaniern mit Schiffen und Materialien

<sup>1)</sup> Jobst Walther's Bericht und Abrechnung, 19. Sept. 1548. F. F. A. B. 2.

<sup>2)</sup> Das Verzeichniss der Theilhaber. Medina, I. c. II. S. 327.

zum Schiffsbau häufig aus. In die Hände der Fugger wurde es aber gelegt, die Herbeischaffung der benöthigten Gegenstände mit der grösstmöglichen Beschleunigung aus den Hansestädten zu besorgen. Nach dem kaiserlichen Schreiben an Lübeck vom 14. März 1523, welches kurz über die Auffindung der Gewürzinseln und den geplanten Handelsverkehr dahin berichtet, erhielt Jakob Fugger in Verbindung mit Cristobal de Haro den Auftrag, auf Rechnung des Kaisers 8 volle Schiffsladungen von Kupfer, Mastenholz, Theer, Pech, Wexh u. a. Artikeln in den Hansestädten zu kaufen und nach Coruña als Stapelplatz des neuen Handels zu dirigiren.<sup>1)</sup> Wie weit dieser Auftrag im Einzelnen zur Ausführung gekommen, lässt sich freilich nicht verfolgen. Jedenfalls verging noch eine recht beträchtliche Zeit, ehe die neue Molukkenflotte, bestehend aus 6 Schiffen unter dem Oberbefehl des Garcia de Loaisa, am 23. Juli 1525 in See gehen konnte. An Bord derselben befand sich als Vertreter der Fugger Georg Wandler, dem wie allen anderen Beamten der Flotte eine Prämie von 80 Dukaten in Gestalt eines Antheil-Scheines in diesem Betrage an dem Unternehmen, neben seinem Gehalte, zugesichert war.

Noch ehe Loaisa's Flotte den Hafen verliess, hatte sich in Sevilla eine Vereinigung von 67 Kaufleuten verschiedener Nationalität gebildet, die gleichfalls eine Handelsflotte nach den Molukken entsenden wollte.<sup>2)</sup> Die königliche Genehmigung dazu war un schwer erlangt worden, ja man hatte sogar erreicht, dass der kgl. Ober-Pilot, Sebastian Cabot, beurlaubt wurde, um den Oberbefehl über diese Flotte zu übernehmen. Wir sind leider bis jetzt noch nicht so eingehend über dieses Unternehmen unterrichtet, als über dasjenige Loaisa's, doch wissen wir, dass neben einigen spanischen Kaufleuten auch mehrere in Sevilla vertretene englische Handelshäuser und endlich auch die Fugger sich aber-

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Lübeck. Acta Hispanica. I. Haro wird in dem deutsch abgefassten Schreiben wohl nur aus Irrthum Diego genannt.

<sup>2)</sup> Tarducci, Di Giovanni e Sebastiano Caboto Memori. S. 111 und Fernandez Duro, Armada española. Bd. I. S. 423.

mals dabei betheiligten. Ob diese schon damals, wie nachweislich in den 30er Jahren des Jahrhunderts, eine eigene dauernde Niederlassung in Sevilla besessen haben, vermag ich nicht anzugeben; nur so viel ist sicher, dass nicht mehr Wolf Haller, sondern ein anderer Diener, Sebastian Kurz, die mit dieser Reise zusammenhängenden Geschäfte der Fugger besorgt hat. Ob er selbst die Expedition begleitet hat, ist freilich ebenfalls nicht bestimmt zu ermitteln; sicher ging dagegen ein anderer Fugger'scher Agent, Hans Prunbecher, mit, der aber im Gebiete des Rio de la Plata vom Tode ereilt wurde.<sup>1)</sup>

Dass auch damit die Reihe der transoceanischen Fahrten, an denen die Fugger sich betheiligten, nicht erschöpft ist, geht daraus hervor, dass Sebastian Kurz im Jahre 1530 sich angeblich in Yukatan aufhielt,<sup>2)</sup> als seine Zeugenaussage begehrt wurde in dem Prozesse, welchen die Rheder und die Schiffsmannschaft von Cabot's Flotte gegen einander führten. Da Sebastian Kurz noch im Jahre 1552 in Fugger'schen Diensten erscheint,<sup>3)</sup> hat er wohl ohne Zweifel auch jene Reise nach Yukatan im Auftrage der Fugger unternommen.

Obwohl man weder von Loaisa, noch von Cabot Nachrichten über ihre Erfolge erhielt, noch auch erhalten konnte, plante man doch schon im Jahre 1527 die Entsendung einer dritten Molukkenflotte, und die Theilhaber an derjenigen des Loaisa wurden von dem Faktor zu La Coruña aufgefordert, sich zu erklären, ob sie von der Berechtigung zu einer gleichmässigen Betheiligung auch an dieser, wie die Verordnung vom 13. November 1522 sie ihnen gewährleistete, Gebrauch machen wollten. Allein diesmal leisteten die Fugger darauf Verzicht, nicht aus kaufmännischen, sondern aus politischen Erwägungen. Von Anfang an hatten die Portugiesen die spanischen Ansprüche an die Molukken bestritten und behauptet, dass die Inseln in dem ihnen zugehörigen Theile der Kolonialsphäre gelegen seien. Die Junta von Diplo-

<sup>1)</sup> Jobst Walther's Bericht, S. 6.

<sup>2)</sup> Autografos de Colon y papeles de America, S. 119.

<sup>3)</sup> In diesem Jahre war er in Villach thätig. F. F. A. 44. 1.

maten und Astronomen, welche im Frühjahr 1524 in Badajoz zusammentrat, um die Angelegenheit gütlich zu regeln, hatte freilich zu keinem Resultate geführt, allein die Berichte der immer weiter in der Richtung der Gewürzinseln vordringenden Ostindien-Fahrer, welche von den portugiesischen Abgeordneten gegen die spanischen Ansprüche ins Feld geführt wurden, mussten doch das bedingungslose Vertrauen in die Berechtigung derselben erschüttern. Dazu kam, dass man von Loaisa's Fahrt nichts mehr vernahm, seit sich in der Strasse des Magelhaes zwei Schiffe von ihm getrennt hatten, und dass auch von Cabot keinerlei hoffnungsvolle Botschaft einlief. Dagegen waren die zurückgebliebenen Theilnehmer an der Fahrt des Magelhaes schon als portugiesische Gefangene von den Gewürzinseln fortgeschleppt, wenn auch dann auf kgl. Befehl frei in die Heimath entlassen worden. Endlich hatten sich aber die politischen Beziehungen zu Portugal in einer Weise verändert, die auf die Gelüste einer kolonialen Rivalität nicht ohne Einfluss bleiben konnte: Karl V. hatte sich mit einer Schwester König Emanuels vermählt, dieser eine Schwester Karl's V. heimgeführt. So kam es, dass man sich schliesslich gütlich über die Ansprüche auf die Molukken einigte. Am 22. April 1529 kam ein Vertrag zu Stande, in welchem der stets geldbedürftige Karl V. die Ansprüche auf die Gewürzinseln gegen die Zahlung von 350 000 Dukaten an Portugal abtrat, mit dem Bedingniss, auch diese Summe wieder herauszugeben, wenn es sich erweisen sollte, dass die Inseln innerhalb des portugiesischen Entdeckungsbereiches gelegen seien.<sup>1)</sup>

Gerüchte, die natürlich schon längere Zeit vor dem Abschlusse des Vertrages ihren Weg bis zu den an dem Molukkenhandel Interessirten gefunden, hatten die Fugger bewogen, ihre Theilnahme an der neuen Flotte, die unter dem Befehle des Simon de Alcazaba hatte auslaufen sollen, nicht in Aussicht zu stellen, und die schlimmen Nachrichten, die in der nächsten Zeit über das Schicksal der beiden vorangegangenen Expeditionen ein-

---

<sup>1)</sup> Santarem, Quadro elementar. II. S. 406 ff.

liefen, liessen sie gewiss diesen Entschluss nicht bereuen. Von Loaisa's Flotte kehrte überhaupt kein Schiff zurück, nur auf dem Umwege über Portugal erfuhren sie, dass drei von seinen Schiffen zwar glücklich nach den Gewürzinseln gelangt waren und begonnen hatten, dort Niederlassungen zu begründen. Als man aber das erste mit Gewürzen beladene Fahrzeug in die Heimath entsenden wollte, hatten ihm Portugiesen und Insulaner den Weg verlegt, die bald auch zu offener Feindschaft gegen die spanische Niederlassung übergingen und schliesslich die von allerlei Entbehrungen decimirte Mannschaft überwältigten und in die Gefangenschaft abführten, aus der die wenigen Ueberlebenden erst nach langwierigen diplomatischen Verhandlungen befreit wurden. Hans Wandler ist nicht unter denen, von deren Rückkehr wir hören: ob er aber auf den Inseln gestorben, oder auf den versprengten Schiffen unverrichteter Sache umgekehrt ist, wird ebenfalls nicht berichtet.

Im August 1530 lief auch Sebastian Cabot mit dem einzigen Schiffe, das ihm geblieben, in Sevilla ein.<sup>1)</sup> Er hatte noch weniger erreicht als Loaisa. Vielleicht hatte er nicht ungern infolge von Hunger und Krankheit die Fahrt nach der Magelhaesstrasse aufgegeben und sich dem Rio de la Plata zugewendet, von dem im Herbst 1514 portugiesische Schiffe des Nunho Manoel die erste Kunde nach Europa gebracht hatten. Aber auch dort war ihm das Glück nicht hold gewesen. Ohne Schätze gefunden, ohne bedeutende neue Entdeckungen gemacht zu haben, musste er heimkehren, nachdem der grösste Theil seiner Begleiter den unsäglichen Beschwerden des Zuges erlegen war. Zu den Todten gehörte auch der Fugger'sche Faktor Hans Prunbecher: am Rio de la Plata, wahrscheinlich auf der Insel San Gabriel hatte der Tod auch ihn hinweggerafft.

Bei Cabot's Expedition war der Verlust der Fugger kein bedeutender: sei es, dass sie ihre Einlage grösstentheils zurück- erhalten, sei es, dass die Unternehmung ähnlich wie die des

<sup>1)</sup> Tarducci, l. c. S. 111.

Magelhaes, trotz der schweren Einbussen an Menschenleben und an Schiffsmaterial, doch noch genügend verwerthbare Objekte zurückbrachte: die Abrechnung des Hauses registriert nur den Verlust von 14250 Maravedis = 38 Dukaten, eine Einbusse, die ein Fugger wohl verschmerzen konnte.<sup>1)</sup> Anders stand es mit der Expedition Loaisa's. Hier war das Objekt, 10000 Dukaten, wohl einige Bemühung werth, und die Fugger würden wohl unmittelbar ernstere Anstrengungen zu seiner Wiedererlangung gemacht haben, wenn sie nicht zunächst noch geglaubt hätten, sich auf andere Weise dafür entschädigen zu können.

Man betrachtete im Indienrathe zu Sevilla den Vertrag mit dem Könige von Portugal über den Besitz der Molukken keineswegs als eine definitive Abmachung.<sup>2)</sup> Zwar ergaben die spät und dürftig einlaufenden Nachrichten über die dortigen Vorgänge unzweifelhaft, dass augenblicklich die Portugiesen auf den Inseln die Uebermacht besaßen, man registrierte aber mit Befriedigung, dass einer festen Niederlassung derselben von Seiten der Eingeborenen ernstlicher Widerstand entgegengesetzt wurde, und dass die geringen Reste spanischer Mannschaft dennoch verhältnissmässig lange ihre Unabhängigkeit gegen die Portugiesen zu vertheidigen vermocht hatten. Nun hatte man sich zwar im Vertrage von 1529 des Rechtes begeben, neue Schiffe nach den Molukken zu entsenden. Dagegen liess sich jedoch nichts einwenden, dass von den spanischen Kolonien der pacifischen Küste aus Entdeckungsfahrten in das westliche Meer unternommen wurden. Fand man nun dabei sichere Stützpunkte und gewinnversprechende Aussichten, so konnte man noch immer den Portugiesen die 350000 Dukaten zurückerstatten, und sich die Handlungsfreiheit in der Molukkenfrage zurückerobern.

Auf diese Erwägungen gründeten die Fugger, gewiss im Einverständniss mit dem Indienrathe, einen Plan, den Gewürzhandel trotz aller bisherigen Unfälle noch einmal in Schwung

<sup>1)</sup> Jobst Walther's Bericht (s. o.).

<sup>2)</sup> Vergl. das Schreiben des Indienraths an den Kaiser d. d. 16. Mai 1531. bei Medina, Coleccion. III. S. 253.

zu bringen. Im Laufe des Jahres 1530 überreichte Veit Hörll, als Vertreter von Anton Fugger und Gebrüder, dem Indienrath den Vorschlag, eine Kolonie nach der südlichsten Westküste Amerikas zu führen.<sup>1)</sup> Es war damals die Zeit, wo Anerbietungen zu kolonialen Unternehmungen in Massen an den Indienrath gelangten, weil wieder einmal Gerüchte von einem im Innern des südamerikanischen Kontinentes gelegenen Goldlande die Gemüther aller Abenteuerlustigen in mächtige Erregung versetzten. Vor Kurzem hatte Pizarro für sich und seine Genossen die Kolonisirung der Küste von Tumbez bis hinunter nach Chincha erlangt. Unmittelbar nachher hatte Simon de Alcazaba sich erboten, die Küste von Chincha bis zur Magellhaesstrasse zu erobern, allein er machte keine Anstalten, die ihm verliehenen Rechte in Besitz zu nehmen, so dass der Verfall seiner Ansprüche mit Sicherheit vor auszusehen war. Da bewarben sich die Fugger darum, die ihm verliehenen Ansprüche auf sich übertragen zu lassen. Das Beispiel der Ehinger und Welser, die kurz zuvor durch einen ähnlichen Vertrag die Entdecker-Rechte an der Provinz Venezuela erworben hatten, wird gewiss nicht ohne Einfluss auf diesen Entschluss der Fugger gewesen sein. Sie verfolgten die Entwicklung des venezuelanischen Unternehmens mit der grössten Aufmerksamkeit, und wir können an einem Paragraphen ihres Vertrages nachweisen, wie sie sich bemühten, die Erfahrungen des Ambrosius Ehinger, des ersten Gouverneurs von Venezuela, sich zu Nutzen zu machen. Die eigentlichen Pläne Anton Fugger's aber gingen noch viel weiter und waren eben darauf gerichtet, trotz allem, was sich entgegenstellte, wieder bis in das Gebiet der Gewürze vorzudringen.

Vielleicht war der Agent, dem die Fugger die Angelegenheit übergaben, zunächst nicht ganz über die letzten Ziele seiner Herren unterrichtet. Veit Hörll, von Bozen gebürtig, war seit lange mit den Handelsverhältnissen Portugals und Spaniens ver-

<sup>1)</sup> Dieser und die folgenden Entwürfe bei Medina, l. c. III, S. 221 ff.

traut. Ehe er an einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt in den Dienst der Fugger trat, finden wir ihn — schon im Jahre 1520 — zu Lissabon als Faktor des Hörwart'schen Hauses thätig.<sup>1)</sup> Vielleicht war die Aufnahme des Alcazabaschen Projektes ein schneller Entschluss und Hörl nur desshalb in Dienst genommen, weil er an Ort und Stelle zugegen, und mit den Verhältnissen vertraut war. Freilich begnügten sich die Fugger von Anfang an nicht mit dem, was das herkömmliche Schema für die Entdeckungsverträge den Unternehmern zusprach. Gemäss der ausnahmsweisen Stellung, welche sie zu Karl V. einnahmen, glaubten sie auch ausnahmsweise Ansprüche stellen zu dürfen. Ihre letzten Pläne blicken durch, wenn sie sich ausdrücklich gewährleisten lassen, dass ihre Kolonisirungsansprüche sich nicht nur auf die Küstenstrecke des amerikanischen Kontinentes, sondern auch auf alle, in der entsprechenden Breite ihm vorgelagerten Inseln erstrecken sollen, und zwar so weit gegen Westen hin, bis die durch die päpstliche Welt-Theilungs-Bulle zwischen Spanien und Portugal festgestellte Demarkationslinie erreicht wird. Sie erboten sich, innerhalb eines Jahres nach Ratifikation des Vertrages mit drei bis vier Schiffen von einem spanischen Hafen auszuziehen, und 6 Jahre lang die Entdeckungen mit allem Eifer fortzusetzen. Dafür aber sollte alles in dieser Frist Erschlossene zu einer Provinz vereinigt werden, deren Regent von den Fuggern ernannt werden und ein jährliches Einkommen von 2 Millionen Maravedis aus den Steuern der Provinz beziehen sollte. Ebenso begehrteten sie die erbliche Kommandantenwürde in allen anzulegenden festen Plätzen mit einer Besoldung von 200 000 mrs für jede Festung, während der Sold der Besatzungstruppe von der Krone getragen werden sollte. Ein Artikel von ungewöhnlichem Freimuth war es, in welchem die Fugger verlangten, dass die Ernennung zu Aemtern in der neuen Kolonie nicht nach Hofgunst geschehe, sondern dass da-

<sup>1)</sup> Vertrag zwischen Jörg Pock, der Hirschvogel Diener und Veit Hörl für Christoph Hörwart d. d. Lissabon d. 14. März 1520. Stadt-Archiv Augsburg. Handelssachen. 24 (11).

mit aus der Mitte der Kolonisten die besten und zuverlässigsten Elemente belohnt werden sollten. Sie betonten ganz besonders, dass diese Forderung weit weniger in ihrem eigenen Interesse, als in dem der Krone geschehe: und dies wurde auch dadurch anerkannt, dass ihnen diese ungewöhnliche Bedingung von vornherein mit der einzigen Beschränkung zugestanden wurde, dass die zu Ernennenden den gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen entsprechen müssten. Für ihre Kolonisten verlangten sie ausserdem im Allgemeinen die üblichen Vergünstigungen, welche besonders in Zoll- und Steuernachlässen bestanden, und diese wurden ihnen natürlich auch ohne Weiteres zugesagt. Dass sie den Handel von Spanien aus nach ihrer Niederlassung an ihre besondere Erlaubniss gebunden wissen wollten, war an sich auch eine Forderung, welche den allgemeinen Satzungen widersprach; sie scheint aber gleichzeitig auch von den Welsern als Nachtrag zu der Ehinger'schen Kapitulation erhoben worden zu sein. Sie war für beide Antragsteller, denen es ja vorwiegend um kaufmännische Verwerthung ihres Besitzes zu thun war, von hoher Wichtigkeit und ist ihnen auch in beiden Fällen zugestanden worden. Ueblich war es, dass man den neubegründeten Pflanzungen durch Nachlässe an den Kronrechten zu Hülfe kam: es war aber doch etwas unbescheiden, wenn die Fugger verlangten, dass die Regierung von den ersten acht auszurüstenden Flotten bei Hin- und Rückfahrt auf alle Abgaben verzichtete, und auch dann statt der üblichen Abgabe des Fünften von allen Edelmetallen und Kostbarkeiten sich mit einem Zehnten begnügen sollte. Ebenso ungewöhnlich war ihr Anspruch, dass ihnen nicht weniger als der achte Theil des ganzen zu entdeckenden Gebietes als Privatbesitz zufallen, und ihnen darin nicht nur die alleinige Civil- und Kriminal-Gewalt, sondern auch das Patronatsrecht über die Geistlichkeit zustehen sollte. Doch scheinen sie auf diesen letzteren Paragraphen einen ganz besonderen Werth gelegt zu haben: denn sie verlangen auch für ihr ganzes Kolonialgebiet das Recht, den ersten Geistlichen nach ihren Vorschlägen ernannt zu sehen.

Das waren die Anerbietungen oder Bedingungen, die Veit Hörll dem Indienrath eröffnete. Der machte nun allerdings an den Fugger'schen Forderungen sehr wesentliche Abstriche, als er sie der kaiserlichen Begutachtung unterbreitete. Die Gouverneurswürde wollte er ihnen zunächst nur auf zwei Generationen zugestehen, und ebenso sollte ihnen das Recht, Beamte zu ernennen, nur für die Dauer dieser Zeit überlassen werden. Zwei Kommandantenstellen wollte man ihnen erblich zusprechen, alle weiteren aber nur für die Lebenszeit des ersten Inhabers; auch sollte die Frage, wer den Sold der Truppen zu leisten habe, dem Gutachten der königlichen Beamten in der Kolonie anheimgestellt werden. Ihre Ansprüche in Bezug auf die Geistlichkeit glaubte man ihnen zugestehen zu können, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die höchste geistliche Pfründe der königlichen Ernennung vorbehalten bleibe. Dagegen wurden die materiellen Forderungen sehr wesentlich herabgesetzt. Der Gehalt des Gouverneurs wurde auf 2000 Dukaten Fixum und 1000 Dukaten Servis (*ayuda de costa*), der der Kommandanten auf die Hälfte des Geforderten, auf 100 000 mrs., herabgesetzt. Statt des achten Theils des Landes sollte ihnen nur ein Zwanzigstel als Grundbesitz zufallen, und auch dieses nur, wenn es zehn, höchstens zwanzig Leguas im Geviert nicht überschritte. Jedenfalls dürfe aber weder die Hauptstadt der Kolonie, noch ein Hafenplatz in das Gebiet fallen, welches ihnen erb- und eigenthümlich gehören sollte, auch dürfe die Kommandantur einer Hafenbefestigung nicht unter den ihnen zugesprochenen sein. In freigebiger Weise wurde ihnen volle Zollfreiheit von den ersten sechs Flotten bewilligt; aber allerdings sollten sie in der Kolonie von edlen Metallen von Anfang an einen Zehnten und nach zehn Jahren den üblichen Fünftel und von Kriegsbeute zunächst ein Sechstel, und nach Ablauf der zehnjährigen Gnadenfrist ebenfalls den Fünftel entrichten. Ausserdem aber verlangte der Indienrath noch weitere Sicherheiten. Die koloniale Regierung wollte er ihnen allerdings auf zwei Generationen, wie gesagt, überlassen. Dagegen sollte es den Fuggern nicht ohne Weiteres freistehen,

den Gouverneur nach ihrem Belieben zu ernennen, sondern sie sollten sich verpflichten, dem König zwei Personen für diese Stellung in Vorschlag zu bringen, und die Krone sollte daraus den Regenten erwählen. Und um die Verpflichtungen der Fugger schärfer zu bestimmen, verlangten sie, dass sie mindestens 200 Kolonisten mit der ersten Flotte aussenden, und weitere 300 innerhalb der für die Entdeckungen bedungenen sechs Jahre folgen lassen sollten.

Ob Veit Hörll zu diesen Abänderungen seine Zustimmung gegeben, erscheint beinahe zweifelhaft. Sicher jedoch gingen beide Entwürfe zu Ende des Jahres 1530 an den kaiserlichen Hof; denn Karl V. erklärt sich in einem Brief aus Brüssel vom 27. Januar 1531 mit den Grundlagen des Vertrages einverstanden und ermächtigte den Indienrath zu weiteren Verhandlungen.

Weniger erbaut scheinen die Fugger gewesen zu sein, als Veit Hörll ihnen über die Ergebnisse seiner Bemühungen Bericht erstattete, vielmehr wiesen sie ihren Agenten an, sich besser mit dem vertraut zu machen, was bei solchen Gelegenheiten gefordert und gewährt zu werden pflegte: denn in dem von Hörll ausgearbeiteten Vertrag fehlte eine ganze Reihe von Vergünstigungen, die der Indienrath ganz schematisch bei jeder Entdeckungsfahrt zu bewilligen gewohnt war. Gleichzeitig machten sie nicht weniger als sechs neue Punkte namhaft, für deren Aufnahme in den Vertrag er sich bemühen solle. Schliesslich schien ihnen aber auch dies noch nicht genügend, und sie wandten sich in einer direkten Eingabe an Karl V., der noch immer in den Niederlanden weilte, und zwar offenbar in grosser Eile; denn der Kaiser konnte schon am 3. April ihre Petitionen dem Indienrath zur Begutachtung überweisen. Unterdessen war aber auch Veit Hörll nicht müssig gewesen. Er mochte wohl etwas von dem Gefühl, dass er bei den einleitenden Verhandlungen manches versäumt habe, zu grösserem Eifer gespoirt werden: es gelang seinen Bemühungen aber auch über Erwarten, das Vernachlässigte wieder gut zu machen. Statt der sechs Zusatz-Artikel der Fugger hatte er dem Indienrath nicht weniger als 14 neue Paragraphen vorgelegt.

und er erreichte es, einen guten Theil derselben ohne Weiteres bewilligt zu erhalten, während die übrigen wenigstens zu Vergünstigungen in beschränkterem Maasse Veranlassung gaben. Auf diese Weise kam es aber nun dahin, dass viele Vertragsartikel dem Veit Hörll schon in einer günstigeren Form bewilligt worden waren, als sie die Fugger in dem Gesuch an Karl V. gefordert hatten. Das mag freilich dem ersteren bei dem Indienrath noch manche Stunde harter Arbeit bereitet haben; aber endlich setzte er es doch durch, dass seine Auftraggeber trotz ihrer bescheideneren Forderungen wenigstens von dem Erreichten nichts wieder aufzugeben brauchten.

Das Schicksal der einzelnen Paragraphen in diesen Wechselfällen war aber nun das folgende: Was das Entdeckungsgebiet anlangt, so traten eigentlich die Fugger erst jetzt mit ihren wahren Plänen hervor. Sie hatten von Anfang an ein ungewöhnliches Gewicht auf die ihrem Bereich zugehörenden Inseln gelegt. Jetzt zeigte es sich, dass es wohl in erster Linie nur diese Inseln gewesen waren, auf die es ihnen ankam. In ihrer direkten Eingabe nämlich erwähnen die Fugger, dass Magelhaes während seiner Fahrt über den Stillen Ocean einige Inseln in der entsprechenden Lage gesehen, sich aber nicht mit deren Untersuchung aufgehalten habe, und diese begehrten sie in ihre Bewilligung einzuschliessen. Der Indienrath konnte es sich nicht versagen, seine Verwunderung über diesen anscheinend ganz neuen Gegenstand der Verhandlung auszusprechen, entschloss sich aber endlich weder zu einer Verweigerung, noch zu einer Gewährung. Obwohl Veit Hörll als Frist für ihre Entdeckungen sogar zwölf Jahre begehrt hatte, so wurde doch, da die Fugger sich mit den ursprünglich verlangten sechs Jahren auch jetzt noch zu begnügen schienen, nicht viel erreicht. Der Indienrath wollte für die Aufsuchung der Inseln zunächst nur vier Jahre bewilligen; da er aber zur Erforschung des Festlandes acht Jahre schon bewilligt hatte, so gelang es Hörll endlich, den Termin für Entdeckungen ohne Unterschied auf diese Zeit auszudehnen. Dabei erhielt die territoriale Begrenzung die folgende Form: es wurde

den Fuggern zugesprochen alles, was sie in den acht Jahren erforschen würden, soweit es zwischen Chincha und der Magelhaesstrasse und zwischen der Küste und einer 200 Leguas östlich von dieser gedachten Parallele auf dem Festland gelegen sei, und alle in entsprechender Breite im Stillen Ocean gelegenen Inseln, welche sie in der gleichen Zeit entdecken würden.

Die Verpflichtung, in dieser Zeit mindestens drei Expeditionen mit insgesamt 500 Mann auszurüsten, wurde aufrecht erhalten: die näheren Bestimmungen aber wurden einigermaassen zu Gunsten der Fugger abgeändert. Sie hatten sich in ihrer Eingabe erboten, 200 Mann mit der ersten Flotte auszusenden, und ihnen binnen Jahresfrist 100 Mann folgen zu lassen: dagegen hatten sie für die übrigen 200 Mann in der dritten Flotte begehrt, dass sie dieselben erst dann auszusenden brauchten, wenn ihnen von den Erfolgen der vorhergehenden Fahrten Kunde zurückgekommen wäre, selbst wenn darüber die Frist für die Erforschung verstreichen sollte. Noch besser wusste Hörell diesen Artikel durchzusetzen. Er verpflichtete sich überhaupt nur zur Entsendung der ersten Flotte und machte die Fortsetzung der Entdeckung von den Erfolgen abhängig, welche diese erreichen würde. Keine folgende Flotte sollte anslaufen, bis Nachricht von der vorhergehenden zurückgelangt sei, und der Rücktritt von dem Vertrag sollte den Fuggern jeder Zeit freistehen, sobald sie dies nur binnen vier (erst wollte man ihnen nur drei bewilligen) Monaten nach der Rückkehr ihrer Schiffe anzeigen würden. Jedenfalls aber sollte die Krone erst dann über das Gebiet weiter verfügen dürfen, wenn die Fugger ihre Fahrten eingestellt und auch auf wiederholte Ermahnungen nicht mehr aufgenommen haben würden.

Ebenso wenig Widerspruch erfuhren die erbetenen Würden. Die Civil- und jetzt auch die Militär- und Polizei-Gewalt in der Kolonie wurde ihnen zum Theil als Ehrenamt, zum Theil aber auch mit Besoldung zugesprochen. Da man sich über die Höhe der letzteren nicht recht einigen konnte, wurde schliesslich der Ausweg ergriffen, von einem festen Satz abzusehen und den Gesamtgehalt des Regenten der Provinz auf einen Antheil von 4<sup>o</sup>.

des auf die Krone entfallenden Reinertrages der Kolonie festzusetzen. Nicht mehr zu erlangen war die Erbllichkeit aller dieser Würden, nachdem in der ersten Abmachung zwei Generationen vorgesehen waren. Sie wurde zwar zugestanden für die Ehrenämter des adelantado und alguacilazgo, sowie für die Kommandanten-Posten in den Festungen, von denen sogleich die Rede sein wird, dagegen wurde ihnen die eigentliche Regierung der Kolonie, die Civil- und Militär-Gewalt nur auf drei Generationen überlassen, und zwar sollten diese so gerechnet werden, dass Anton Fugger die erste sein, und in seinem Testament dasjenige Glied der Fugger'schen Familie bestimmen sollte, welches als zweite Generation gelten müsste; und ebenso sollte dieses die dritte erwählen. Ueberdies sollte für den Inhaber der Regierung binnen Jahresfrist die königliche Bestätigung nachgesucht, aber kostenlos bewilligt werden. Damit war natürlich auch für alle Hoheitsrechte in der Kolonie eine Zeitgrenze gegeben; so blieb ihnen also das Recht der Ernennung zu den weltlichen, der Präsentation zu den geistlichen Aemtern, das Monopol des Handels u. s. w. stets nur für diese drei Generationen. Lebhaftige Meinungsverschiedenheiten kamen zu Tage bei den Verhandlungen über die zu errichtenden festen Plätze. Die Fugger hatten in ihrer direkten Eingabe den betreffenden Paragraphen in der Form des ersten Entwurfes hingenommen, nicht aber Hörl. Er war im Gegentheil hier mit recht hohen Ansprüchen aufgetreten, und das schlug endlich sehr zum Vortheil seiner Auftraggeber aus. Er begehrte die Erlaubniss zur Errichtung von vier Festungen, von denen zwei in Hafenplätzen erbaut werden und deren erbliche Kommandanten die Fugger sein sollten, mit einem Gehalt von 150 000 mrs. (= 400 duc.) für jede derselben. Dagegen wollte der Indienrath nur zwei Festungen erblich, und auch sie nicht in Hafenplätzen, alle weiteren aber nur für den ersten Inhaber bewilligen. Hier muss Hörl auf sehr ernsten Widerstand gestossen sein, denn die Entscheidung über den Artikel erfolgte erst in der letzten Instanz, vermuthlich auf besonderen Vortrag bei dem Kaiser, und zwar dahin, dass die Fugger zwar vier

Festungen zugestanden erhielten, aber nur mit einem Gesamtgehalt von 450000 mrs. (= 1200 duc.). Es sollte ihnen zwar unbenommen sein, dieselben in Hafenplätzen anzulegen, aber derartige sollten jederzeit gegen Erstattung der aufgewendeten Kosten von der Krone zurückgenommen werden können. Ueberdies wurde ihnen auferlegt, alle Festungen, die sie begehrten, innerhalb der acht Jahre ihrer Erforschungsperiode anzulegen, für spätere Zeiten wurde es ihnen geradezu untersagt, neue zu erbauen.

Besonders ungenügend hatten die Fugger dasjenige gefunden, was ihnen an materiellem Besitz in der neuen Kolonie zugewilligt werden sollte. Infolge davon hatten sie sich auch nicht damit begnügt, günstigere Fassung für die Artikel des ersten Entwurfes zu beantragen, sondern sie hatten noch einige ganz neue Forderungen zu ihrem persönlichen Vortheil aufgestellt. Uebereinstimmend war von Hörll in Madrid und von ihnen in den Niederlanden begehrt worden, ihnen mindestens den zehnten Theil der entdeckten Ländereien als eigenen Grundbesitz zu überlassen, und zwar auch so, dass ein Hafen in dieses Gebiet eingeschlossen werden dürfe. Da man Anstand genommen hatte, ihnen den Blutbann in ihrem Grundbesitze zuzugestehen, so waren sie es zufrieden, dass ihnen die Gerichtsbarkeit in derselben Weise überlassen würde, wie sie die Granden Spaniens auf ihren Ländereien ausübten, nur verlangten sie dazu das Patronatsrecht über alle darein fallenden Pfründen. Die Modalitäten des Besitzes wurden ihnen ohne ernstlichen Widerspruch bewilligt, dagegen einigte man sich schwerer über den Umfang, und die Fugger mussten schliesslich froh sein, das Zugeständniss zu erlangen, dass ihnen ein Fünftel des Landes als Erbgut überlassen wurde, mit der Beschränkung, dass ihr Antheil 30 Leguas im Geviert nicht übersteigen, auch keinen Hafenplatz einschliessen dürfe. Neu war die Forderung, ihnen auch noch einen procentuellen Antheil an den Erträgen der Kolonie zuzuwenden. Sie begründeten dieselbe damit, dass die grosse Entfernung und die schwierige Zugänglichkeit ihrer Kolonie ihnen ganz ungewöhnliche

Kosten verursachen werde, und der Antheil von 4%, wie ihm die Fugger in ihrer Eingabe beanspruchten, war nicht gerade zu hoch gegriffen. Kecker war Veit Hörll in Sevilla vorgegangen: denn er hatte nicht weniger als 10% beansprucht, worauf ihm allerdings der Rath von Indien nur 4% und nur bis zum Höchstbetrage von 2000 Dukaten genehmigt hatte. Wie regsam und eifrig er sich der Sache angenommen hat, dafür ist ein klarer Beweis, dass es ihm trotz des Zusammentreffens des Geforderten und Bewilligten schliesslich doch noch gelang, einen Antheil von 5% ohne Beschränkung auf einen Maximalsatz durchzusetzen.

Zu den Paragraphen über die persönlichen Vortheile gehören auch diejenigen, die Zoll- und Steuererlässe angehen: denn was daran nachgelassen wurde, vermehrte ja doch den Gewinnantheil der Fugger. Hier hatten wieder einmal die beiden Anträge, der der Fugger bei Karl V., und der Hörlls recht verschiedene, wenn auch in der Tendenz natürlich verwandte Vorschläge unterbreitet. Die Fugger begehrten volle Freiheit für sechs Flotten: nach deren Ablauf sollte ihnen 20 Jahre lang ein Zehnter und erst dann der übliche Fünfte abverlangt werden. Dagegen hatte Hörll den Bescheid, den ihm der Indienrath auf seinen ersten Antrag ertheilte, für genügend erachtet und sich begnügt, neben der vollen Freiheit für die ersten sechs Flotten, vom Gold und Silber auf 10 Jahre den Zehnten, von Beute ein Sechstel, und später den bewussten Fünften als Abgabensatz zu begehren. Wie wenig solche Bescheidenheit angebracht war, zeigte sich darin, dass der Indienrath jetzt seine ersten Bewilligungen durchaus nicht für massgebend ansehen wollte, sondern einen Abgabentarif mit jährlich steigenden Procentsätzen von  $\frac{1}{15}$  bis  $\frac{1}{5}$  aufstellte, der schon nach 10 Jahren alle Bevorzugungen aufgehoben hätte. Dies wenigstens wusste Hörll zu hindern und die ursprüngliche Fassung des Artikels aufrecht zu erhalten, ohne jedoch eine Besserung zu erreichen. Dagegen wurde eine solche mit eingeschlossen in einem nachträglichen Zusatz. Die Fugger hatten nämlich noch einmal in einem besonderen Paragraphen eine 12jährige Zollfreiheit für alles das begehrt, was zur Aus-

rüstung und Unterhaltung der Kolonie gehörte, und für die Dauer ihrer Regentschaft die nämliche Freiheit für alles, was zu den persönlichen Bedürfnissen der Regenten hinübergesendet werden würde; und obwohl der Rath von Indien auch bedeutendere Abstriche daran beantragte, so wurden diese Forderungen doch mit der einzigen Beschränkung gewährt, dass die Gegenstände des persönlichen Bedarfs einen Gesamtwert von 3000 Pesos (etwa 4000 Dukaten) nicht übersteigen sollten.

Mit diesen Paragraphen war der gesammte Umfang des ersten Entwurfes und auch schon ein Theil der nachträglichen Forderungen erledigt. Es blieben von den letzteren nur noch einige wenige übrig, die fast durchgängig ohne Weiteres von allen Instanzen genehmigt wurden, und zwar um so leichter, als es sich weniger um persönliche Vortheile und meist um Gegenstände handelte, welche man allen Entdeckern zu gewähren pflegte. So war es mit der Ausfuhrerlaubniß für eine Anzahl von Pferden, Rindern und anderem Vieh, was zum Theil zu den „verbotenen Dingen“ (*cosas vedadas*) gehörte, d. h. Dinge, deren Ausfuhr nicht gestattet war. Aehnlich stand es mit Sklaven; diese standen neben Rechtsanwältten, Juden, Mauren und dergl. auf der Liste der Personen, denen die Erlaubniß zur Auswanderung in die Kolonien nicht gewährt werden sollte; man pflegte aber in jedem Entdeckungsvertrag die Ueberführung einer beschränkten Anzahl für persönliche Dienstleistungen zu genehmigen, aber mit der ausdrücklichen Verwarnung, dass für jeden verkauften Sklaven der Zoll nachträglich entrichtet werden müsse. Auch begehrten die Fugger, da sie besonders maritime Entdeckungen von ihrer Kolonie aus fördern wollten, die officielle Anstellung eines Piloten, eines Schiffsbaumeisters und Schiffszimmermeisters; und wenn man auch an den für diese geforderten Gehalten Ermässigungen vornahm, so wurde doch die Förderung grundsätzlich so wenig beanstandet, wie diejenige eines Platzes im Arsenal von Sevilla, um das Schiffsmaterial zu bewahren, und wie die auf Ueberlassung der Rückstände der Edelmetallschmelzen zum Besten eines in der Kolonie zu errichtenden Hospitals, die

zwar sonst nicht erwähnt zu werden pflegte, doch aber, wie wir bei dieser Gelegenheit erfahren, zu den herkömmlichen gehörte.

Absichtlich habe ich noch ein Fugger'sches Verlangen bisher nicht erwähnt, obwohl es unter den später eingereichten einen hervorragenden Platz einnimmt. Sie begehrten nämlich für ihre Kolonie ein unbedingtes Verbot der sog. *encomiendas*. Ueber die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit dieser Einrichtung, durch welche eine bestimmte Anzahl Eingeborener jedem einzelnen Kolonisten zu einer gewissen Hörigkeit zugewiesen wurden, ist bekanntlich viel gestritten worden. Während Las Casas darin nur eine andere Form der Sklaverei sah, und deshalb die *encomiendas* unbedingt verurtheilte, waren andere Kenner kolonialer Verhältnisse so für diese Einrichtung eingenommen, dass beispielsweise das schnelle Aussterben der Indianer in der Welserschen Kolonie von Venezuela damit begründet wurde, dass durch Unterlassung der *encomiendas* den Kolonisten kein Interesse an der Erhaltung der Eingeborenen eingeflösst worden sei. Sicherlich war ein Erfolg bei den *encomiendas* ausserordentlich abhängig von der Eigenart und den besonderen Interessen des Besitzers, und da viele Besitzer reicher *encomiendas* diese nur der Hofgunst verdankten und sich niemals persönlich um die ihnen überantworteten Indianer kümmerten, so war es natürlich, dass viel Unfug damit getrieben, manches Unheil damit angerichtet wurde. Die Fugger aber begehrten nicht nur, dass Karl V. sich der Verleihung von *encomiendas* in ihrem Gebiet enthalten solle, sondern sie übernahmen auch für sich selbst die Verbindlichkeit dieses Verbots in vollem Umfang, ein sicherer Beweis dafür, dass sie von der Schädlichkeit der Einrichtung selbst überzeugt und der Meinung waren, die Kolonisation der Indianer auf andere Weise wirksamer fördern zu können.

Um die Mitte des Jahres 1531 war Alles auf das Kolonialprojekt Bezügliche geregelt, und man sollte erwarten, dass die Fugger nun mit derselben Energie an die Ausführung gegangen wären, mit der sie die Vorverhandlungen betrieben hatten. Davon aber verlautet kein Wort. Es ist auch nicht denkbar, dass dies

Stillschweigen der Quellen nur die Folge eines gänzlichen Misserfolges bei einem ersten Ausführungsversuche gewesen ist. Wenn auch nicht im Indien-Archive, so würden wir doch in den Rechnungen des Fugger'schen Archivs eine Spur der Unternehmung so gut finden, wie eine solche von den Fahrten Loaisa's und Cabot's thatsächlich vorhanden ist. Es bleibt sonach nur die Erklärung übrig, dass die Fugger noch im letzten Augenblick das Projekt fallen liessen. Ob dafür Nachrichten aus dem Insel-Gebiete, ob solche von den Ereignissen im Inka-Reiche maassgebend waren, muss dahingestellt bleiben. Das letztere ist an sich das Wahrscheinlichere, denn dort waren mittlerweile die Spanier bereits fast bis an die Grenze des Fugger'schen Gebietes siegreich vorgedrungen, und es erschien wohl fraglich, ob ein Pizarro oder Abmagro sich durch eine unter ganz anderen Verhältnissen bewilligte Verleihung in seinem Triumphzug aufhalten lassen werde. Dagegen könnte nur der Umstand sprechen, dass es ja den Fuggern von Anfang an ebenso sehr um die Wiederbelebung des Gewürzhandels, als um die Kolonisation der chilenischen Küste zu thun war. Aufgegeben aber haben sie nunmehr diese Pläne unbedingt: das geht aus einem Nachspiele hervor, welches der Gewürzhandel um das Jahr 1537 fand.

Am 5. September dieses Jahres hatte Cristobal de Haro eine Klage gegen den Fiskus erhoben, worin er für die in den beiden Molukkenflotten des Magelhaes und des Garcia de Loaisa angelegten Kapitalien Ersatz begehrt, und zwar entweder Rückzahlung der Vorschüsse und der vertragsmässig in Aussicht gestellten Zinsen, nebst dem vierfachen des Kapitals als Entschädigung für den entgangenen Gewinn, oder aber einen seinem Antheil an den beiden Flotten entsprechenden Theil der 350 000 Dukaten, für die Karl V. die lediglich durch diese beiden Flotten erworbenen Aurenchte an die Molukken dem Könige von Portugal verkauft habe.<sup>1)</sup> In dem nach mannigfachen Wechselfällen am 28. Juni 1538 in zweiter Instanz bestätigten Urtheile macht der

<sup>1)</sup> Medina, l. c. II. S. 217. Das Urtheil S. 291.

Richter einen Unterschied zwischen den beiden Expeditionen. Das Unternehmen des Magelhaes ist vollkommen den im Vertrage vorausgesehenen Verhältnissen entsprechend durchgeführt worden, also hat auch Cristobal de Haro keinen weiteren Anspruch als den, welchen der rechnungsmässige Abschluss ergibt: der kleine Gewinn, der erzielt worden ist, kommt antheilig auch ihm zu Gute. Die Expedition Loaisa's wird zwar so angesehen, als ob sie bereits vor der Abtretung der Inseln an Portugal vollkommen fehlgeschlagen sei; jedoch in Anbetracht dessen, dass ein besseres Ergebniss vielleicht ohne den Zwischenfall der Abtretung zu erzielen gewesen wäre, soll ihm das Kapital mit 7% vom Tage der Einzahlung an zurückerstattet werden.

Die Richter hätten sich wohl selbst sagen können, dass dieses Urtheil für die übrigen Theilnehmer an der Expedition Loaisa's der Aufforderung gleich kam, nun auch ihre Antheile klageweise von dem Fiskus zu fördern. Die Fugger wenigstens ergriffen mit Eifer diese Gelegenheit, ihre Verluste wieder einzubringen, und am 13. Mai 1539 erhob Georg Stecher, der seit 1535 das Haus in Sevilla zu vertreten hatte<sup>1)</sup>, unterstützt von dem Rechtsanwalt Dr. Buendia eine Klage, die so vollkommen nach der des Cristobal de Haro gemacht war, dass sogar Ersatz für den Antheil an der Flotte des Magelhaes begehrt wurde, an welcher in Wirklichkeit die Fugger gar nicht betheiligt waren.<sup>2)</sup> Wie es das Gericht möglich machte, nach dem durch den Prozess des Cristobal de Haro geschaffenen Präcedenzfalle, die Klage der Fugger abzuweisen, ist schwer verständlich; thatsächlich aber lautet das Urtheil, welches der Indienrath nach mehrjährigem Prozessiren am 9. Juli 1543 fällte, dahin, dass die Fugger ihre Ansprüche nicht genügend erwiesen, der Fiskal dagegen dieselben hinreichend widerlegt und deshalb die Fugger mit ihrer Klage abzuweisen seien. Natürlich beruhigten sich

<sup>1)</sup> Hieronymus Köler traf ihn 1535 als Fugger'schen Faktor in Sevilla. Vergl. seine hdschr. Aufzeichnungen im Germanischen National-Museum, Nürnberg, no. 2910. f. 27. verso.

<sup>2)</sup> Medina, l. c. III. S. 324 ff.

die Fugger dabei nicht, sondern am 19. Oktober reichten ihre Rechtsanwälte Sebastian Rodriguez und der oben erwähnte Dr. Buendia einen neuen Antrag ein, in dessen Folge das Verfahren wieder aufgenommen werden musste. Hatte der Prozess schon in erster Instanz vier Jahre gedauert, so können wir uns nicht wundern, dass er in der zweiten noch längere Zeit in Anspruch nahm. Aus den Geschäftsbüchern der Fugger ersehen wir, dass der Prozess am 19. September 1548 noch nicht zu Ende war; damals erscheint der Posten von 3946939 Maravedis, nur wenig mehr als die bekannten 10000 Dukaten des Fugger'schen Antheils, noch auf der Liste der Aussenstände mit dem Bemerkn, dass über die Aenderung des Urtheils erster Instanz noch ge-  
rechnet wird.<sup>1)</sup> Leider ist die von dem Fugger'schen Faktor am Hoflager, Caspar Weiler, über diesen Gegenstand verfasste Denkschrift, auf die in dem Rechnungs-Abschluss hingewiesen wird, nicht mehr vorhanden. Wir dürfen als sicher annehmen, dass sie uns noch manchen interessanten Aufschluss über diese Gruppe der Fugger'schen Unternehmungen gegeben haben würde. In dem entsprechenden Rechnungs-Abschluss von 1553, in welchem wir sonst manche Posten wiederfinden, denen wir schon in dem von 1548 begegneten, wird des Molukken-Prozesses nicht mehr gedacht. Jedenfalls waren die Fugger mittlerweile zu ihrem Rechte gekommen, wenn auch nicht ganz ohne neue Opfer. Einer ihrer Agenten spricht einmal sehr offen aus, dass in Spanien „die Karre mit gehen will, man schmirbt sie denn“. Diesen Grundsatz scheinen sie auch in dem Molukken-Prozess befolgt zu haben. Es wird einmal eines Darlehns von 100 Dukaten an einen der Prozessrichter Erwähnung gethan, das ist das letzte, was in der Angelegenheit verlautet, und wir dürfen darnach wohl annehmen, dass der Zweck damit erreicht worden ist.<sup>2)</sup>

---

Jobst Walther's Bericht s. o. .

<sup>2)</sup> Jobst Walther's Bericht 1548 und desselben Rechnung 1553. F. F. A. 43, 2.

Vergl. zu diesem Abschnitt meine Aufsätze: Die Fugger u. der spanische Gewürzhandel. In: Jahrbuch des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, XIX, S. 25 ff.

Kolonial-Unternehmungen der Fugger, Ehinger und Welser im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, Bd. XXVII, S. 405 ff.

Die „Neuwe Zeitung aus Presilg-Land“ im Fürstlich Fugger'schen Archiv. Ebda. Bd. XXX, S. 352 ff.

#### IV.

### Die Maëstrazgos (bis 1557).

Am 24. April 1523 schrieb Jakob Fugger an Karl V. jenen denkwürdigen Brief, worin er ihm daran erinnerte, dass Karl die Kaiserkrone wohl kaum gewonnen haben würde ohne seine thätige Beihilfe, und ihm endlich ersucht, ihm die beträchtlichen Summen zurückzuerstatten, die der Kaiser von jener Zeit her dem Fugger'schen Hause noch schuldig war. Die von den spanischen Schatzmeistern geprüfte Rechnung ergab auf Seiten der Fugger ein Rest-Guthaben von 198121 Dukaten 308 Maravedis.<sup>1)</sup> Wie gewöhnlich war der Kaiser auch jetzt nicht in der Lage, sofortige Deckung zu schaffen, und die Verhandlungen, welche Georg Rehm im Namen der Fugger am kaiserlichen Hoflager zu Valladolid führte, zogen sich bedenklich in die Länge, ehe ein Ausweg gefunden wurde. Endlich aber bot sich ein solcher, indem sich die Fugger bereit erklärten, zur Tilgung ihres Guthabens die Einkünfte der Maëstrazgos, d. h. der Grossmeisterthümer der drei geistlichen Ritterorden Santiago, Alcantara und Calatrava zu pachten.

Schon in sehr frühen Zeiten war aus dem gemeinsamen Be-

<sup>1)</sup> F. F. A. II. I. Vergl. Jahresbericht des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 1868, S. 21 ff.

sitze der Ritterorden ein Theil, meist ein Drittel bis die Hälfte, abgedondert, und als Einkommen der mesa maestral dem Grossmeister ausschliesslich zur Verfügung gestellt worden. Die Einkünfte waren derselben Art wie die der Komthureien, und bestanden in einem ewigen Grundzins, den die auf Ordensländereien angesiedelten Einwohner bezahlten, und in dem Zehnten von allen Nutzbarkeiten des Bodens, wenn derselbe von den Einwohnern selbst bebaut wurde, oder in der Hälfte des Pachtzinses, wenn diese die Nutzung an Dritte überliessen. Während Ritter und Komthure diese Einkünfte nur von den ihnen jeweilig zugesprochenen beschränkten Ländereien genossen, bezog der Grossmeister die Ertragnisse bedeutender Landstriche, bedurfte aber selbstverständlich, um dieselben einzutreiben, eines weitläufigen und kostspieligen Apparates.<sup>1)</sup> Es scheint, dass deshalb schon die letzten erwählten Grossmeister des öfteren die Gesamtheit ihres Einkommens gegen eine feste Summe an Geschäftsleute verpachteten, die mit der Eintreibung und Nutzbarmachung der überwiegend in Naturalien bestehenden Einkünfte betraut wurden. Sicher geschah dies schon annähernd regelmässig, nachdem unter Ferdinand und Isabella die Grossmeisterwürde ersterem in allen drei Ritterorden übertragen worden war. Zunächst war dies nur persönlich für die Lebensdauer Ferdinands geschehen, und nach dessen Tode, besonders während des Aufstandes der Comunidades, war wiederholt der Anlauf dazu genommen worden, die Grossmeisterwürde wieder von der Wahl der Ordens-Mitglieder abhängig zu machen. Um dem vorzubugen, vermochte Karl V. den Papst Hadrian VI., seinen einstigen Erzieher und Statthalter in Kastilien, durch eine Bulle vom 4. Mai 1523 die Grossmeisterwürde aller drei Orden dauernd und erblich mit der Krone zu verbinden. Damit wurde der doppelte Zweck erreicht, diese

---

<sup>1)</sup> Wir besitzen nur für den Calatrava-Orden eine aktenmässige Zusammenstellung über die Einkünfte der mesa maestral in der Abhandlung von Mannel Danvila: Origen, naturaleza y extension de los derechos de la mesa maestral de la orden de Calatrava in Boletín de la R. academia de la historia, Bd. XII, S. 116–163.

überaus einflussreichen Stellungen dem Ehrgeiz der mächtigen Granden zu entrücken, und fast die Hälfte der reichen Ordenseinkünfte dem Allgemeinwohl, oder doch wenigstens der Krone dienstbar zu machen.

In welcher Weise die Verpachtung der Ordenseinkünfte in der älteren Zeit erfolgte, vermögen wir nicht anzugeben. Wir kennen nur einen Theil eines solchen Pachtvertrages, der noch zu Lebzeiten Ferdinand des Katholischen mit Alfonso Gutierrez über die Einkünfte des Calatrava-Ordens geschlossen worden war, und zwar nur denjenigen Theil, der sich auf das zu diesem Orden gehörige Quecksilberbergwerk von Almaden bezieht.<sup>1)</sup> Wenn wir aber von späteren Pachtverträgen auf die früheren schliessen dürfen — und die Pachtungen des Bergwerks, über die wir verhältnissmässig besser unterrichtet sind, geben uns dazu ein unbedingtes Recht — so waren diese Verträge sehr einfacher Art, und begrenzten im Wesentlichen nur eingehend und detaillirt, aus welchen verschiedenen Gerechtsamen sich die Einkünfte eines jeden Ordens zusammensetzten, was in die Pacht einbezogen, und was einer besonderen Vergabung vorbehalten wurde, während dem Pächter eine fast unbeschränkte Freiheit blieb für den Modus der Einziehung und Nutzbarmachung der Gefälle, wenn er nur sich der vorgeschriebenen Kontrolle unterwarf und von den thatsächlich erzielten Einnahmen am Schluss gehörig Rechnung legte.

Das Gesamteinkommen war ein für jene Zeiten sehr beträchtliches. Wenn wir auch nicht im Stande sind, dasselbe für die Zeit vor den Fugger'schen Pachten aus anderen Quellen sicher festzustellen, so gestatten doch die Summen, welche nach 1525 für die Pacht gezahlt wurden, einen annähernden Rückschluss auf dasselbe, wobei man nicht ausser Augen lassen darf, dass der Pachtschilling nur ein Mindestmaass des Handelswerthes dieses Einkommens darstellte, bei dem der Pächter einen erklecklichen Gewinn zu machen hoffen durfte, und von dem alle Un-

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Registro y relacion general de minas de la corona de Castilla. Hgg. von dem Director des Simancas Archivs Tomas Gonzalez.) p. I. s. 70 ff

kosten und alle Belastungen in Abrechnung gebracht waren. Belastungen, die in einem nicht unbeträchtlichen Umfange in Gehältern und Pensionen von Dienern und Gefolgsmännern des Grossmeisters bestanden.

Nachdem die päpstliche Bulle der Krone den dauernden und unveräusserlichen Besitz der Grossmeisterthümer gesichert hatte, konnte Karl V. mit um so grösserem Rechte auch für längere Zeiten darüber verfügen. Offenbar gestatteten ihm die einzelnen älteren Pachtverträge ebenfalls um diese Zeit eine anderweite Verwendung und so wurde den Fugger vom 1. Jan. resp. vom St. Michaelstage 1525 an der Genuss des Ordenseinkommens auf 3 Jahre zugesprochen.<sup>1)</sup> Da die Forderung der Fugger sich auf ca. 200 000 Dukaten belief, der Pachtschilling aber für jedes einzelne Jahr 50 cuentos de maravedis oder ca. 135 000 Dukaten betrug, so wird es sich wohl auch schon bei diesem ersten asiento, wie wohl ausnahmslos bei allen späteren Verträgen der Art, darum gehandelt haben, mit der Tilgung einer alten Schuld gleichzeitig eine neue Anleihe zu verbinden, d. h. die Fugger werden die Pachtsumme für alle drei Jahre, abzüglich ihrer Gegenforderung am 1. Januar 1525 vorausbezahlt haben, und es wurde ihnen überlassen, sich dafür in den 3 Jahren ihrer Pacht bezahlt zu machen.<sup>2)</sup>

Das ist ihnen jedenfalls ganz gut gelungen. Ich erspare es mir auf eine spätere Gelegenheit, von der Art und Weise, wie die Verwaltung der Maëstrazgos betrieben wurde, ein ungefähres

<sup>1)</sup> Die Pachtzeit des Santiago und Alcantara-Ordens lief vom 1. Januar bis ult. December, die des Calatrava-Ordens v. S. Michaelstage 29. September bis zum St. Michaelsabend.

<sup>2)</sup> Wir besitzen keine direkte Angabe über die Höhe des Pachtschillings im Jahre 1525; übereinstimmend berichten aber Akten des F. F. A. und E. Maffei und R. Rúa Figueroa, *Apuntes para una biblioteca española de libros etc. relativos al conocimiento y explotacion de las riquezas minerales*, (Madrid 1871—72, 8<sup>o</sup>) Bd. II, S. 585, dass der Preis 1538 auf 57 cuentos de maravedis (375 mrs. = 1 Dukaten) erhöht wurde und nach Gayangos, *Calendar of State papers, Spanish*, Bd. III, 2, S. 337 betrug die Steigerung ca. 30 000 duc. So kommt man zu einem ersten Pachtschilling in Höhe von 50 cuentos.

Bild zu entwerfen, da dasjenige, was wir bestimmt schon aus diesen ersten Pachtjahren wissen, nur sehr lückenhaft ist. Wesentliche Veränderungen dürften freilich in der Gesamtheit der Verhältnisse nur sehr wenig vorgekommen sein. Der sprechendste Beweis dafür ist der, dass das Formular des Pachtvertrages bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts noch beinahe wörtlich dasselbe war, welches schon den vor der Zeit der Fugger gelegenen Pachtungen gedient hat.<sup>1)</sup> Es scheint aber, dass die Fugger in verschiedenen Zweigen der Verwaltung vortheilhafte Verbesserungen einführten, denn man rechnete ihnen nach, dass sie den Reingewinn, den sie aus der Pachtung zogen, gegenüber ihrem unmittelbaren Vorgänger nicht unbeträchtlich erhöht hatten.

Die natürliche Folge davon war, dass nach Ablauf ihrer Pachtfrist der Andrang der Bewerber um die neue Pachtung ein sehr reger war. Der spanische Finanzrath, dessen Tendenz es von der Thronbesteigung Karl's V. an gewesen war, den Ausländern möglichst wenig von den spanischen Einkünften zufließen zu lassen, war auch in diesem Falle nichts weniger als geneigt, die Fugger im Besitz der Pachtung zu belassen. Um so weniger, als ihm thatsächlich von anderen Seiten höhere Anerbietungen gemacht wurden, als was die Fugger in den letzten 3 Jahren gezahlt hatten. Ein Spanier, Juan de Vozmediano, bot 20000, eine genuesische Firma sogar 30000 Dukaten jährlich mehr, als den gegenwärtigen Pachtschilling. Dazu gesellte sich noch ein Bieter, der zwar zunächst keine höhere Pacht in Aussicht stellte, der aber sonst zu seinen Gunsten schwerwiegende Einflüsse in's Feld zu führen vermochte. Erzherzog Ferdinand, seit wenigen Jahren erst in die Habsburgischen Erblände übersiedelt, nachdem er fast seine ganze Jugend in Spanien verlebt hatte, bewarb sich durch seinen spanischen Schatzmeister Martin de Salinas gleichfalls um die Maëstrazgos. In erster Instanz entschied aber

<sup>1)</sup> 1539 präsentierte Johann Ott Juan de Ulela vor den Behörden zu Almaden als Legitimation eine Abschrift des Vertrages mit Alonso Gutierrez von 1516. Registro y relacion etc. Bd. I, S. 81.

der Finanzrath durchaus nach seinen nationalen Sympathien: er ertheilte einem Konsortium, welches sich aus den spanischen und genuesischen Bewerbern gebildet hatte, den Zuschlag.<sup>1)</sup>

Sein Spruch aber fand nicht die kaiserliche Billigung. Karl V. hatte auch in der Zwischenzeit der finanziellen Hülfe der Fugger nicht entrathen können, und er wusste sich auf keine bessere Weise von seinen Verbindlichkeiten zu befreien, als indem er ihnen die Pacht der Maëstrazgos für eine weitere Reihe von Jahren überliess. Die Fugger selbst scheinen nicht sonderlich davon entzückt gewesen zu sein, denn selbstverständlich wurde ihnen die Pacht nicht zu den bisherigen Bedingungen überlassen, sondern sie sollten in Zukunft ebenso viel, 57 quentos jährlich, zahlen, als von anderer Seite dafür geboten war. Sie hätten vielleicht sogar den Handel unbedingt abgewiesen, wenn sich nicht zuletzt, vermuthlich unter der Vermittelung der kaiserlichen Räthe, die Welser bereit erklärt hätten, die Pachtung gemeinsam mit ihnen zu übernehmen. Auch diesen schuldete ja Karl V. grosse Summen, die er auf solche Weise zurückzuzahlen hoffte, und der Gewinn, den die Fugger von 1525—27 erzielt hatten, war bedeutend genug, um in ihren Augen das Geschäft verlockend erscheinen zu lassen.<sup>2)</sup>

Wir vermögen absolut über die Pachtungen dieser Jahre nicht vollkommen klar zu sehen auf Grund des spärlichen Materials, welches uns darüber zu Gebote steht. Sicher ist nur so viel, dass sich an die erste Fugger'sche Pachtung eine zweite schloss, an der in einer vertragsmässig festgestellten Weise die Welser theilnahmen. Nach einer Notiz in den Fugger'schen Rechnungen handelte es sich um einen Zeitraum von 6 Jahren,

<sup>1)</sup> Gayangos, l. c. S. 337.

<sup>2)</sup> Kleinschmidt, Augsburg, Nürnberg und ihre Handelsfürsten (Cassel 1881), der wie alle bisherigen Bearbeiter, sich nicht darüber klar war, dass das Quecksilberbergwerk bis 1557 einen integrirenden Theil der Maëstrazgos-Pachtung bildete, behauptet, Karl V. habe 1527 die Minen den Fugger auf 15 Jahre überlassen: das ist unrichtig; die Pacht erfolgte immer nur auf 3 oder 4 Jahre.

während welcher das Einkommen 4 Jahre den Welser, und nur 2 Jahre ihnen selbst zustand. Das Personal in den verschiedenen Verwaltungszweigen blieb im Grossen und Ganzen unter beiden Inhabern das Gleiche: nur in der leitenden Stellung trat ein Wechsel der Person ein. Für die Fugger scheint zu jener Zeit Hans von Schüren die oberste Leitung in der Verwaltung der Maëstrazgos ausgeübt zu haben: an seine Stelle trat, während der Welser'schen Pachtzeit, Christoph Pentinger. Während der Jahre, wo jede einzelne Firma im Besitz der Pacht war, scheint sie ausschliesslich die ganze Gefahr getragen zu haben; das erfahren wir gelegentlich dadurch, dass dem Christoph Pentinger der Vorwurf gemacht wird, er habe seinen Herren nicht unbeträchtliche Verluste zugezogen, indem er zur Zeit einer Theuerung allzu lange mit seinen Getreide-Vorräthen zurückhielt, in der Hoffnung, dass der Preis bis zur Höhe der Taxe steigen werde: die Theuerung aber sei noch vorher beseitigt worden, so dass er dann auch zu mässigeren Preisen seine grossen Vorräthe nicht mehr an den Mann bringen konnte. Hierbei wird ausdrücklich erwähnt, dass diese Verluste nur die Welser betrafen. Ebenso spricht ein Protokoll über die Versteigerung der Einkünfte des Campo de Montiel im Einzelnen vom Jahre 1534 nur von Bartholomäus Welser und Gesellschaft als den Versteigernden.<sup>1)</sup> Auf der anderen Seite wiederum gedenken andere Fugger'sche Rechnungen gewisser aus der Pachtung der Maëstrazgos hervorgegangener Prozesse, die im Namen der Fugger und Welser durch einen gemeinsamen Anwalt geführt werden. Endlich ist noch das auffallend, dass in den nämlichen Rechnungen die sechsjährige Pacht nicht als eine kontinuierliche erscheint, sondern auf die Jahre 1526—28 und 1532—34 vertheilt wird, von denen den Welser 1528 und 1532—1534 zugestanden hätten. Das erstere kann unmöglich richtig sein, denn bekanntlich lief der anfängliche Pachtvertrag der Fugger erst 1527 ab. Alle diese dürftigen und widersprechenden Angaben lassen sich eben bis

<sup>1)</sup> Ueber Pentinger s. Schedler's Brief an Th. Müller v. 19. Mai 1576 in F. F. A. 2, 15, 13. Die spanischen Versteigerungs-Akten F. F. A. 45, 5.

jetzt nicht klären: nur so viel steht fest, dass bis 1534 die Maëstrazgos im Wesentlichen in den Händen der beiden deutschen Häuser geblieben sind.<sup>1)</sup>

Nach 1534 scheint dies aber für eine Pachtperiode nicht der Fall gewesen zu sein. Es fehlt durchaus an irgend einem Hinweise dafür, dass auch von 1535—37 sei es die Fugger, sei es die Welser Inhaber der Pachtung gewesen wären, vielmehr beziehen sich alle späteren, in kontinuierlicher Reihe vorhandenen Rechnungen und Schätzungen nur auf die Zeit von 1538 ab.

In diesem Jahre haben die Fugger allein einen neuen Vertrag über die Maëstrazgos mit der Regierung beschlossen und zwar auf den Zeitraum von 4 Jahren für den jährlichen Preis von 57 *quentos de maravedis*, und von dieser Zeit an sind wohl die Maëstrazgos dauernd unter Fugger'scher Verwaltung geblieben, mit einer einzigen kurzen Unterbrechung, welche durch den Erlass des ersten Finanzdekrets Phillip's II. veranlasst wurde.<sup>2)</sup>

Das ganze Gebiet, welches den Besitz der *mesas maëstrales* der drei Ritterorden darstellt, war zu Verwaltungszwecken in 8 Bezirke getheilt, deren jeder in älteren Zeiten seinen eigenen Faktor besass. Die Generalverwaltung hatte schon vor der Zeit der Fugger ihren Sitz in Almagro, das dem Calatrava-Orden zugehörte, und durch seine Lage inmitten der kastilischen und andalusischen Bestandtheile des Ordenslandes besonders für diese Zwecke geeignet war. Hier unterhielten die Fugger ausser ihrem Hauptfaktor einen Buchhalter, einen Kassier und öfters 1—2 jüngere Hilfskräfte, die dazu herangezogen wurden, für etwaige Abgänge Ersatz zu bieten. Es war ein Grundsatz des Fugger'schen Hauses hier in der Central-Verwaltung möglichst nur deutsche Beamte anzustellen, auf deren Zuverlässigkeit man

<sup>1)</sup> Vergl. die Abrechnungen Jobst Walther's 1552 u. 1553. F. F. A. 45, 2. Die gemeinsamen Prozesse führte Albrecht Con. derselbe, der als Zeuge in dem Prozess des Crist. de Haro gegen den Fiskus wegen des Molukkenhandels als Zeuge auftritt. Medina, Coleccion de doc. ined. etc. de Chile, Bd. II, S. 228.

<sup>2)</sup> F. F. A. 45, 1. — Maffei u. Rua Figueroa l. c. S. 585.

in höherem Grade rechnen durfte und von denen man vor Allem keine Indiskretionen und Durchstechereien zu befürchten hatte, wie sie bei spanischen Beamten kaum zu umgehen waren. Zu Almagro besaßen die Fugger ihr eigenes, zur Pacht der Ordens-Ländereien gehöriges Haus, welches all ihren Beamten bequem Unterkunft bot. Da der Hof in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch keine feste Residenz besass, der General-Vertreter der Fugger, der gewissermaassen auch der Vorgesetzte des Hauptfaktors der Maëstrazgos war, aber den Hof auf seinen Reisen beständig begleitete, so war damals die Niederlassung zu Almagro die bedeutendste, und diesem Umstande ist es wohl zu danken, dass mit ihr die älteste fromme Stiftung der Fugger auf spanischem Boden verbunden war. Schon bald nach der ersten Uebernahme der Maëstrazgos erkannten die Fugger die Verpflichtung an, die kleine ziemlich vernachlässigte Kirche von Almagro in etwas zu unterstützen. Schon zu Wolf Haller's Zeiten, also zu Ende der zwanziger Jahre, schenkten sie derselben zwei Glocken und ein in Deutschland gemaltes Altarbild. Ihr langjähriger Hauptfaktor Hans von Schüren, derselbe, dem wir zuvor in Lissabon begegnet sind, nahm sich dann weiter des armen Kirchleins an. In den dreissiger Jahren hören wir von der Stiftung eines ersten goldenen Kelches: als Christoph Fugger sich dann eine Zeit lang in Spanien aufhielt, schenkte er einen zweiten, schöneren Kelch, und kurz vor seinem Abgange erreichte Schüren die Stiftung eines dritten, damit jeder der drei Altäre seinen eigenen habe. Vorher aber hatte Schüren noch Grösseres für diese, von ihm offenbar mit persönlicher Vorliebe gepflegte Stiftung erlangt. Als er sich um das Jahr 1550 nach Augsburg begab, um den Herren des Hauses über alle spanischen Verhältnisse persönlich eingehenden Bericht zu erstatten, erwirkte er von ihnen die Ermächtigung, die etwas baufällige Kirche neu umbauen und ganz als Fugger'sche Stiftung einrichten zu dürfen. Seitdem bildet die San-Salvador-Kirche zu Almagro einen integrierenden Theil des Fugger'schen Betriebes. Allein im Sommer 1552 wurden 88585 mrs. = 233 Duk. für den Umbau aufgewendet, der trotzdem

nicht nach den Wünschen Schürens ausfiel. Am liebsten hätte er die Kirche, die von Anfang an zu kurz angelegt war, durch Anbauten erweitert und würdiger gestaltet, allein die Fugger wollten über alles bisher Genehmigte die 3—400 Dukaten nicht mehr hergeben, mit denen Schüren die Erweiterung herstellen zu können glaubte. Dagegen war für die innere Ausstattung manches geschehen, besonders war eine Orgel über Antwerpen und Lissabon aus Deutschland eingetroffen, ein Schmuck, dessen die Kirche bisher entbehrt hatte. Um sie von allen Wechselfällen der Handlung unabhängig zu gestalten, wurden die zu ihrem Unterhalte nöthigen Kapitalien in spanischen Rentenbriefen sicher gestellt, und zwar wurde für dieselbe ein jährlicher Aufwand von 200 Dukaten angewiesen, wofür der 20fache Betrag zum Ankauf von Rentenbriefen (*jurros perpetuos*) nöthig war. Die 200 Dukaten vertheilten sich auf die Gehälter für einen Oberkaplan (50 Duk.), 3 Kaplanne (à 30 Duk.), einen Messner (12 Duk.) und 24 Dukaten für den Unterhalt des Baues. In späteren Zeiten ist noch eine fünfte Kaplanstelle begründet worden. Man hatte ursprünglich daran gedacht, die Geistlichen aus den Kreuzbrüdern des Calatrava-Ordens zu nehmen, hatte aber davon abgesehen, weil zu fürchten war, dass die Geistlichkeit dann andere, als Fugger'sche Interessen in erster Linie vertreten würde. Ebenso wenig billigten es die Fugger, die Kaplanne aus den Ortseingewohnten zu nehmen, besorgend, dass sie auf diesem Wege dem Einflusse der Faktoren allzu sehr nachgeben würden. So wurden denn schliesslich unabhängige Geistliche von verschiedenen Stellen berufen, denen stiftungsgemäss die Aufgabe zufiel, neben Wahrnehmung der geistlichen Obliegenheiten, wöchentlich 3 Messen für das Seelenheil der Begründer und ihre Familie zu lesen.<sup>1)</sup>

Die Reihe der Fugger'schen Hauptfaktoren zu Almagro vermögen wir nicht zu ermitteln; jedenfalls hat wohl Johann von

---

<sup>1)</sup> Ueber die Organisation der Verwaltung orientiren besonders die Visitations-Akten von 1554 u. 1558, F. F. A. 45, 3 u. 45, 5. Die Akten über die Salvator-Kirche F. F. A. 5, 2, 34.

Schüren, mindestens als Nachfolger Konrad Pentingers, die Direktion der Maëstrazgos geführt; da er aber auch vielfach in andern Angelegenheiten von den Fugger verwendet wurde, so machten sich wiederholt längere Stellvertretungen nothwendig. So hat Jobst Walther um 1548 ein ganzes Jahr lang für Schüren zu Almagro gehaust, während ihm bei kürzeren Abwesenheiten der Buchhalter der Niederlassung, Hans Schedler vertrat.

Hans Schedler ist für den gesammten spanischen Handel der Fugger eine so wichtige Persönlichkeit, dass wir ihm ein paar Worte widmen müssen. Geboren i. J. 1527 vermuthlich als ein Verwandter des Jodokus Schedler von Kempten, der lange Jahre die Ravensburger Handelsgesellschaft (Humpiss und Compagnie) in Alicante vertreten hatte, muss er sehr jung in die Dienste der spanischen Niederlassung der Fugger getreten sein, denn er war schon längere Jahre erst Kopist, dann Kassier und schliesslich Buchhalter bei Hans v. Schüren und Jobst Walther gewesen, als er sich im Jahre 1551 mit der Tochter eines angesehenen Bürgers von Almagro verheirathete. Damals war er einen Augenblick schwankend geworden, ob er nicht besser für sich selbst sorgen würde, wenn er sich selbständig machte, allein die Fugger hatten schon damals erkannt, was sie an ihm besaßen, und wussten ihn durch Bewilligung eines höheren Gehaltes weiter an ihr Haus zu fesseln. Wie er ihnen in den nächsten Jahren in ihren Bergwerksunternehmungen diente, davon wird weiterhin die Rede sein. Im Jahre 1555 erbat Hans von Schüren in Anbetracht seiner langjährigen Dienste von den Fugger seine Entlassung, die ihm in Anerkennung seiner Treue und Gewissenhaftigkeit unter Gewährung seines vollen Einkommens als Ruhegehalt bewilligt wurde. Zu seinem Nachfolger wurde Hans Schedler ernannt, der in dieser Stellung über 40 Jahre verblieben ist, und während der Glanzzeit des Fugger'schen Hauses in Spanien diesen Posten mit ausserordentlichem Erfolge verwaltet hat.

Bis zu dem Brande im Jahre 1550 bildete auch das Quecksilberbergwerk von Amaden einen integrierenden Bestandtheil

per Maëstrazgos, und unterstand demzufolge dem Hauptfaktor zu Almagro; die Geschichte seines Betriebes aber ist so eigenartig interessant, dass sie im folgenden Abschnitt gesondert behandelt werden soll.

An der Spitze der 8 Bezirke der Maëstrazgos-Verwaltung standen zumeist spanische Beamte, deren Thätigkeit nicht überall eine gleichartige war, obwohl die Fuggler dahin strebten, sie zu einer solchen zu machen, um dann mehrere Bezirke zusammenfassen und einem einzigen Beamten unterstellen zu können. Am einfachsten gestaltete sich die Eintreibung der Geldgefälle. Sie wurden gegen eine feste, leicht zu berechnende Gebühr verpachtet in derselben Art und Weise, wie die Regierung die Eintreibung der Abgaben an die Steuerpächter zu vergeben pflegte. Die Geldgefälle machten aber nicht viel mehr als  $\frac{1}{3}$  des Gesamtertrages der Maëstrazgos aus; der Rest bestand in Naturalien, vor allem in Weizen und Gerste, die als Zehent von allem entrichtet werden mussten, was im Gebiete der Maëstrazgos angebaut wurde.

Es bedurfte natürlich eines nicht unbeträchtlichen Apparates, um diese Massen zu bewältigen, wovon man sich eine Vorstellung machen kann, wenn man bedenkt, dass es sich um mehrere Hundert-Tausende von Scheffeln handelte, die in jedem Jahre als Zehntgetreide fällig waren. In den meisten Bezirken gab es allerdings königliche Speicher, theils in unterirdischen Kellergewölben, theils in wirklichen Lagerhäusern bestehend, in welche die Zehntner das Getreide zu liefern hatten. In den Bezirken von Ocaña und Llerena des Santiago-Ordens war dies aber nicht der Fall, sondern hier mussten die Lagerräume bei den Zehntnern selbst ermiethet werden. Die Vorstände dieser örtlichen Getreideniederlagen, denen gleichzeitig der Verkauf aus denselben übertragen war, hiessen *terceros*, Vermittler. Meist waren sie nicht fest besoldet, sondern auf einen Antheil an dem erzielten Verkaufsgewinn angewiesen, entweder, indem man ihnen weit reichlicher zumass, als sie beim Verkauf zu messen verpflichtet waren, oder indem ihnen geradezu ein prozentualer Antheil an

dem lagernden Getreide als Entschädigung zugewiesen wurde.<sup>1)</sup> Im Bezirk von Ocaña war die Sache so geordnet, dass  $\frac{1}{20}$  des Ertrages für die Unkosten des Verkaufsgeschäftes abgerechnet wurde; davon erhielt  $\frac{1}{3}$  der tercero,  $\frac{1}{3}$  der mit Führung des Kontrol-Registers betraute königliche Schreiber, während das letzte Drittel dem Pächter des Bezirkes zu Gute kam.

Gemäss dem Pachtvertrage hatte nämlich die Krone das Recht, und der General-Pächter der Maëstrazgos die Verpflichtung, nicht nur genau Buch zu führen über alle Einzelerträge der Pacht, sondern auch am Ende jeden Jahres, und zwar spätestens bis zum Ablauf des nächstfolgenden eine genaue Bilanz aufzustellen, damit eventuell, wenn die Gewinne sich als ungewöhnlich hohe herausstellen sollten, die Regierung bei einer neuen Vergebung einen höheren Pachtschilling fördern könne. Dadurch wurde natürlich eine Menge Schreiberarbeit nöthig, von der zu Lasten des Pächters erhebliche Stempelgebühren zu leisten waren. Ursprünglich war die Ernennung zu diesen Schreiberstellen, *escribanias*, dem Pächter vertragsweise mit überlassen; erst als die Finanznoth in den ersten Jahren Philipp's II. bedenklich answoll und man das System des Aemterverkaufes in fiskalischem Interesse immer weiter ausdehnte, wurden auch diese Schreiberstellen aus der Pacht abgesondert und verkauft. Die Fuggger fanden dies aber in solichem Maasse unzutraglich, dass sie von Philipp die Erlaubniss erbat, die Stellen wieder einzulösen und in Zukunft zu ihrem eigenen Besten wieder zu verwalten, resp. zu vergeben.<sup>2)</sup>

Obwohl nach dem Pachtvertrage den Fuggern auch eine ganze Anzahl Wind- und Wassermühlen mit überlassen wurden, scheinen sie sich doch anfangs kaum mit der Herstellung von

<sup>1)</sup> Die sogenannte *veintena* = 5% , die bei der Berechnung des Maëstrazgos-Einkommens oft eine grosse Rolle spielt.

<sup>2)</sup> Die 1557 verkauften *escribanias* gingen vom 1. Juni 1574 ab wieder in die Hände der Fuggger über. Die Ablösung verursachte im ersten Jahre Unkosten in Höhe von 6705284 Maravedis, doch wurden dieselben mit jedem Jahre geringer. Hans Schedler an Fuggger, Ocaña 31. Okt. 1575.

Mehl in grösserem Maasstabe selbst beschäftigt zu haben: ihre Geschäftsberichte wenigstens erwähnen immer nur den Verkauf von Getreide in ungemahlenem Zustande. Bekanntlich war der Getreidehandel im Interesse der Konsumenten von der Regierung mit ungewöhnlichen Schranken umgeben worden: doch wurden die Pächter der Maëstrazgos durch den Pachtvertrag selbst von vielen derselben dispensirt. Die Bestimmung allerdings, dass mindestens ein Fünftel jeder Ernte in den Speichern eines jeden Bezirkes für dessen Bedarf auf Lager bleiben musste, war auch für die Fugger bindend: im Uebrigen aber war ihnen der binnenländische Transport des Getreides von einem Orte zum anderen vollkommen frei gegeben und für eine bestimmte Masse von Getreide gestattete ihnen schon der Vertrag selbst die Ausfuhr. Es ist ihnen niemals schwer geworden, in guten Jahren die Erlaubnisscheine für eine grössere Ausfuhr zu erlangen, in schlechten Jahren aber stiegen die Getreidepreise im Innern schon annähernd bis zur Höhe der Taxe, so dass die Fugger gar kein Interesse an der Ausfuhrerlaubniss (saca) hatten, die dann, wenn sie sich nicht weiter verkaufen liess, ohne Nutzen verfiel. Gemeiniglich galt das Fugger'sche Getreide im Preise etwas weniger als das im freien Handel befindliche, da es als Zehntgetreide meist nicht von der besten Beschaffenheit war: doch kam dieser Preisdruck nur in guten Jahren zur Geltung: nach schlechten Ernten stieg auch das Fugger'sche Getreide auf den Taxpreis. Da nach kgl. Verordnung Niemand Getreide kaufen durfte, um es wieder zu verkaufen, würden die Fugger erhebliche Schwierigkeiten mit der Vertriebe ihrer grossen Getreidemassen gehabt haben, wenn man sie nicht auch von dieser Bestimmung dispensirt hätte. Der Vertrag bestimmte darüber, dass erst der nächstfolgende Verkauf als erster zu betrachten, derjenige aus den Fugger'schen Speichern aber als nicht geschehen anzusehen sei. Eine Konsequenz davon war es zum Theil, dass auch erst vom nächsten Verkauf die Alkabala zu entrichten war, während die Fugger von dieser Abgabe befreit blieben.

Noch von einer anderen Beschränkung wurden die Fugger

durch den Vertrag ausgenommen. Nach Landesgesetz durfte Niemand Brod verkaufen, ausser den Bäckern. Wer für seinen eigenen Bedarf sein Getreide mahlte und sein Mehl verbuk, wurde natürlich davon nicht betroffen, wohl aber hätte man die Fugger auf Grund dieses Gesetzes angreifen können, wenn sie in grösseren Betrieben für ihr zahlreiches Personal, besonders auch für das in anderen Zweigen, z. B. dem Bergbau beschäftigte, das Brod selbst herstellten. Natürlich hatten sie sich aber die Berechtigung nicht nur dazu, sondern überhaupt für den Verkauf von Lebensmitteln an ihre Untergebenen vertragsweise bewilligen lassen.

Die Vergünstigungen waren, wie man sieht, ziemlich weitgehende: aber die Lasten, welche die Pacht mit sich brachte, waren auch sehr bedeutende. Der Pachtschilling selbst, der 1525 50 quentos, von 1527 ab 57 und nach 1546 61 quentos de maravedis betrug, war an sich beträchtlich: er wurde es um so mehr, als er meist für die ganze Pachtperiode im Voraus entrichtet wurde, wenn nicht die ganze Pachtung sich lediglich als Abzahlung rückständiger Vorschüsse darstellte. Ein Theil des Pachtzinses sollte in der Weise bezahlt werden, dass die Krone Gehälter und Pensionen bis zu einem gewissen Betrage durch die Pächter bezahlen liess. Nun wurde aber, trotz aller Klauseln dieser Betrag fast regelmässig überschritten, so dass bei der Abrechnung fast immer die Fugger einen noch unbeglichenen Rest zu fordern hatten. Wurden ihnen nun auch für ihre Vorschüsse ziemlich ansehnliche Prozente zugesichert, ihnen auch versprochen, dass alle Rückstände spätestens binnen Jahr und Tag zurückgezahlt sein sollten, so erhöhte sich doch schon dadurch bedeutend das zu der Pacht benöthigte Betriebskapital.

Weit schwerer noch fiel ein anderer Umstand zu Ungunsten der Fugger ins Gewicht. Es kam natürlich nicht selten vor, dass einzelne Zehntner, sei es in Folge allgemeinen Nothstandes oder in Folge persönlichen Unglückes, bald ohne eigenes Verschulden, bald mit unverkennbarer Böswilligkeit ihren Verpflichtungen gar nicht oder doch nicht in vollem Umfange nachkamen.

Der Fall war selbstverständlich auch im Pachtvertrage vorgesehen, und zwar sollte Exekution für diese Zehentschulden in derselben Weise statthaben, wie für die an die Krone zu entrichtenden Steuern. Ursprünglich liessen die Fugger die nöthigen Exekutionen durch die kgl. Beamten vornehmen, bald aber überzeugten sie sich, dass sie wesentlich besser zu ihrem Ziele gelangten, indem sie eigene Exekutions-Beamte je nach Bedarf in die einzelnen Distrikte entsandten. Diese Einrichtung bewährte sich so gut, dass sie nach und nach die Institution der festen Distrikts-Pachtungen mehr und mehr beseitigten, und an deren Stelle die Beitreibung aller fälligen Abgaben den Exekutions-Beamten übertrugen. Der Uebergang zu dieser letzteren Form wurde hauptsächlich im Anschluss an die General-Revision des Jahres 1558 vollzogen und ist wohl in der Hauptsache für die Folgezeit die Regel geblieben, obwohl wir auch später noch Distriktpacht und Exekutiv-Beitreibung stellenweise in verschiedenen Händen finden.

Dem nicht immer war es vortheilhaft, über jeden rückständigen Zehntner die Exekution zu verhängen, ergab doch diese oft genug noch keinen Ersatz für den erlittenen Schaden und belastete, selbst im günstigsten Falle die Exekutirenden oft mit Gegenständen, die ganz ausserhalb ihrer geschäftlichen Sphäre lagen. Dass Grundstücke vielfach auf solchem Wege in die Hände der Fugger gelangt und von ihnen baldmöglichst wieder verkauft oder mindestens verpachtet worden sind, wird vielfach erwähnt. Weit öfter aber noch wird hervorgehoben, dass die Fugger es sich in hervorragender Weise angelegen sein liessen, durch Stundung, ja selbst durch Darlehn besonders in der Form von Saatgetreide den Zehntnern bei unverschuldetem Unglück wieder aufzuhelfen oder sie zur Erweiterung ihrer Betriebe zu unterstützen. Es waren ganz bedeutende Summen, welche auf diese Weise oft Jahre lang ausstehen blieben. Einen ungefähren Anhalt zu ihrer Abschätzung gewinnen wir dadurch, dass die Fugger in ihren Geschäftsbüchern jede Pachtperiode gesondert abrechneten, und die nachträglich beigetriebenen Gefälle der

vorhergehenden Pacht als Debet der neuen buchten. So erfahren wir zum Beispiel, dass bei der Abrechnung der Pachttrist 1547 bis 1550 nicht weniger als 18 *quentos de maravedis* (fast 50 000 Dukaten) ausständig waren, von denen über 4 *quentos* noch in der Rechnung von 1554 erscheinen. In ihren Voranschlägen rechneten die Fugger stets auf bedeutende Rückstände, für deren Eintreibung 4—5 Jahre vorgesehen waren.<sup>7)</sup>

Besser wussten sich die Fugger das Ausleihen des Getreides zu Nutze zu machen. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, dass bei den bedeutenden Vorräthen und den unzulänglichen Verkehrsmitteln hin und wieder Getreide länger auf Lager blieb, als es um gut zu bleiben, gedurft hätte. Diese Sorte von Getreide war es, welche die Faktoren zum Ausleihen verwendeten, indem sie von den Schuldnern lediglich verlangten, dass sie zur nächsten Erntezeit dasselbe Quantum in frischem Getreide lieferten. Die Feinde der Fugger, und deren haben sie immer nicht wenige besessen, obwohl die Maëstrazgos fast ein Jahrhundert lang unter ihrer Verwaltung geblieben sind, haben einmal die kirchlichen Autoritäten ihnen auf den Hals gehetzt, und deshalb eine Anklage wegen Wuchers gegen sie anstrengen wollen, doch scheint die Sache keinerlei ernste Folgen gehabt zu haben.

Jedenfalls waren die beträchtlichen Aussenstände einer der gewichtigsten Gründe dafür, dass kein Anderer sich an die Pacht heranwagte. Mit Recht konnten die Fugger darauf hinweisen, dass nur ein so geldmächtiges Haus wie das ihrige im Stande war, nicht nur seine Zehntner, sondern auch die Einzelpächter der kleinen Bezirke mit dem Wohlwollen und der Schonung zu behandeln, wie sie diesen von dem Fugger'schen zu Theil wurde, und da kein Anderer ihnen die Aussenstände baar herauszahlen konnte, ebensowenig aber auf Jahre der eigenen Pacht hin Exekutoren des früheren Pächters neben sich dulden mochte, von denen er natürlich keine Schonung der eigenen Interessen zu

<sup>7)</sup> 1574 wurde noch für 46703666 Maravedis Getreide verkauft, welches in der 1572 beendeten Pachtung gerettet worden war. F. F. A. 45. 5.

erwarten hatte, so blieben die Fugger trotz allen Neides und Fremdenhasses im unbestrittenen Besitz der Maëstrazgos-Verwaltung so lange bis sie, von anderen Gesichtspunkten ausgehend, es selbst für zweckmässig erachteten, eine Unterbrechung in der Pacht eintreten zu lassen.

Von den letzten Pachtperioden, die dieser Unterbrechung vorangingen, besitzen wir auch ein zwar mehr oder minder lückenhaftes, aber doch so beschaffenes rechnungsmässiges Material, dass wir uns eine Vorstellung von den in der Pachtung erzielten Gewinnen machen können. Dieselben erscheinen sehr beträchtlich, da die Fugger keinerlei Betriebskapital in diese Pacht hineinzustecken nöthig hatten, denn sie war ihnen ja zur Tilgung von Vorschüssen überwiesen, deren Verzinsung anderweitig geregelt war. In der Pachtperiode von 1538—42, bei einem Pachtschilling von 57 quentos (= 152000 Duk.) wollen die Fugger einen jährlichen Durchschnitts-Ertrag von etwas mehr als 224000 Dukaten erzielt haben, was einen Gewinn von mehr als 50 % darstellt.<sup>1)</sup> Das stimmt ziemlich genau überein mit der Angabe einer anderen Rechnung, welche den Gewinn in dieser nämlichen Periode auf 51 $\frac{5}{8}$  % angiebt.<sup>2)</sup> Nicht so klar liegen die Verhältnisse für die Periode 1547—51. Hier schliesst die General-Rechnung mit einem Aktiven-Bestand von 906011 Dukaten 254 mrs., während die Unkosten sich, einschliesslich 48419 Dukaten 358 $\frac{1}{2}$  mrs., welche für die vorhergehende Pachtung eingetrieben worden waren, auf 736754 Dukaten beliefen, sodass ein Gewinn von 169258 Dukaten, also ca. 24 % verblieb.<sup>3)</sup> Anders erscheint die Sache in dem vorhin zum Vergleich herangezogenen Ueberschlag, denn dort wird bei einer Pachtsumme von 162000 Dukaten nur ein jährlicher Durchschnittsertrag von 160059 Dukaten herausgerechnet, sodass also nicht nur kein Gewinn, sondern sogar ein kleiner Verlust das Resultat der Unternehmung gewesen wäre. Vielleicht findet aber diese Differenz

<sup>1)</sup> Ueberschlag der Maëstrazgos-Pacht 1538—1562. F. F. A. 45. 5.

<sup>2)</sup> Auszug Einnemens vmd aussgebens etc. 1547—50. F. F. A. 45. 5.

<sup>3)</sup> Ebda. am Schluss.

darin ihre Erklärung, dass der letztgenannte Ueberschlag den Verhandlungen wegen der erneuten Uebernahme der Maëstrazgos-Pachtung im Jahre 1562 entstammt, also vielleicht mehr für die Oeffentlichkeit bestimmt war, während jene geheime Abrechnung nur den Eingeweihten des Hauses den wahren Sachverhalt verrieth.

Das ist um so wahrscheinlicher, als auch ein Ueberschlag über die Pachtung von 1551—54 einen sehr erheblichen Gewinn zugesteht. Darnach hätte der Durchschnittsertrag sich auf 114646370 mrs. belaufen, so dass bei einem Pachtschilling von 61 quentos, deren  $53\frac{1}{2}$  als Gewinn herausgekommen wären, was über 85% ergeben würde. Allerdings wird selbst von Seiten der Fugger dies „Arrendament“ als ein gar gutes und fruchtbares bezeichnet.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> F. F. A. 45. 5. Uberschlag eines gar guten fruchtbar Arrendaments 1551—53.

## V.

### **Almaden (bis 1550).**

Zu den Besitzungen des Calatrava-Ordens gehörten, wie erwähnt, auch die Quecksilbergruben von Almaden.

Das spanische Quecksilber ist wahrscheinlich schon den Phöniciern, sicher den Griechen und Karthagern bekannt gewesen, und die Römer haben nachweislich schon das Bergwerk von Almaden in Betrieb gehabt. In der Westgothenzeit scheint es verfallen gewesen zu sein, dass es aber von den Arabern wieder aufgenommen worden ist, beweist sein Name, denn Almaden heisst auf arabisch nichts anderes als Bergwerk. Das Bewusstsein davon hat sich lange im Volke erhalten, man sprach von *almadenes* in der Mehrzahl, und unterschied die Quecksilbergrube von anderen als Almaden del azogue. Nur allmählich verdunkelte es alle anderen maurischen *almadenes* so sehr, dass der Name ihm allein verblieb. In den Besitz des Calatrava-Ordens kamen die Burgen von Almaden und Chillon mit den in ihrer Nähe gelegenen Bergwerken durch Schenkung Alfonso's des VIII. vom 27. März 1168 und sind, wie sie damals direkt dem Grossmeister Nuño de Lara überwiesen wurden, wohl von Anfang an im Besitze der Grossmeister geblieben. Im Betrieb gewesen ist die Grube wohl dann ohne nennenswerthe Unterbrechungen, aber

freilich dürfen wir uns von dem dortigen Bergbau keine allzu hohe Vorstellung machen.

Man darf überhaupt nicht vergessen, dass der Abbau der Quecksilbererze vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, wo die Entdeckung der Edelmetall-Gewinnung durch die Amalgamation dem Quecksilber zu einer ungeahnten Bedeutung verhalf, bei Weitem nicht in gleicher Weise lohnend war, als nach dieser Zeit. Damals wurde es fast nur zur Herstellung des Zinnober als Farbstoff verwendet, und wenn auch Almaden in dem ganzen Kreise der damaligen Kulturwelt nur an den Gruben von Idria einen Konkurrenten besass, so war doch die Nachfrage nicht so gross, dass sie einen sonderlich schwunghaften Bergbau-Betrieb hervorgerufen hätte. Schon ehe die Grossmeisterthümer mit der Krone vereinigt wurden, scheint Almaden zeitweilig an fremde Unternehmer verpachtet gewesen zu sein. In einem uns erhaltenen Pachtvertrage, dessen Fassung auf die Zeit vor dem Tode des Infanten Don Juan (1493) zurückgeht, werden vergleichsweise Paragraphen eines mit Bernardo Spinola abgeschlossenen Vertrages erwähnt.<sup>1)</sup> Als im Jahre 1485 Ferdinand der Katholische an den Calatrava-Orden das Ansinnen stellte, ihm zum Grossmeister zu ernennen, war Alfonso Gutierrez sein Unterhändler, und dieser nämliche scheint dann die Einkünfte des Grossmeisters im Calatrava-Orden auf längere Zeit gepachtet zu haben, denn wir finden ihn noch 1516 unter Bezugnahme auf frühere Pachtungen mit deren Verwaltung betraut. Wir kennen nur eine ältere Notiz über das Quecksilber von Almaden, das ist der Verkauf einiger Centner dieses Metalls an den König von Portugal im Jahre 1508 durch einen Gesandten Ferdinand's am portugiesischen Hofe. Darnach soll König Johann für den Centner Quecksilber 5000, für Zinnober 6000 mrs. entrichten, und Zahlung dafür auf die Messe von Medina del Campo anweisen. Notizen, die für die Handelsgeschichte nicht ohne Interesse sind.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Registro y relacion etc. Bd. I, S. 70 ff.

<sup>2)</sup> Malloj u. Rua Figueroa, I, c. Bd. II, S. 304

Das nächste, was wir von Almaden hören, ist der Vertrag, durch welchen am 21. Januar 1516 Alfonso Gutierrez neuerlich auf 4 Jahre das Bergwerk pachtet. Er macht durchaus den Eindruck, als wenn er nur die wortgetreue Abschrift eines älteren Vertrags-Instrumentes wäre, so wortgetreu, dass manche Bestimmungen darin stehen blieben, die längst keine thatsächliche Bedeutung mehr besaßen. Die Höhe des Pachtschillings erfahren wir leider nicht, da der Vertrag sich begnügt zu bestimmen, dass dieselbe unverändert bleiben soll. Im Uebrigen legte der Vertrag dem Pächter nur noch die Verpflichtung auf, nach Ablauf seiner Pacht das Werk in solchem Zustande zu übergeben, dass der Betrieb fortgesetzt werden kann, alle anderen Artikel, nicht weniger als 32 an Zahl, enthalten nur Anordnungen zu seinen Gunsten.

Der Pächter erhielt die Zusicherung des unbedingtesten Monopols für ganz Spanien; alles Quecksilber, das nicht von ihm stammte, war verfallen; selbst die Regierung durfte für kein zweites Quecksilberbergwerk die Genehmigung ertheilen. Sein Handel war absolut unbeschränkt, er durfte das Quecksilber hinführen wo er wollte und war von allen Binnenzöllen, sowie von Staats- und Gemeindesteuern für alles, was mit dem Betrieb zusammenhing, frei. Die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über das Bergwerk lag in seinen Händen, ebenso die oberste Richterwürde des Ortes, die Orts-Polizei ernannte er. Zog das Bergwerk neue Einwohner heran, so waren dieselben die ersten zehn Jahre von Steuern befreit, dieselbe Befreiung genossen dauernd 10 vom Pächter zu bezeichnende Einwohner, die in seinen Diensten standen, und für gewisse Steuern 30 von den zur Bergwerks-Arbeit herangezogenen Moriskanen. In den Waldungen von Almaden und Umgegend darf Holz nur für das Bergwerk geschlagen werden, und die zur Herbeischaffung nöthigen Zugthiere, die der Pächter miethen konnte, wo es ihm beliebte, hatten an allem Weidelande des Gebietes freies Weiderecht. Endlich verpflichtete sich die Regierung, den Pächter zu entschädigen, wenn öffentliche Unruhen den Betrieb unterbrächen, und erbot sich, die

Ummanerung des Platzes für die Quecksilberöfen, die Erbauung eines besonderen Gebäudes zur Zinnoberbereitung, und die Unterhaltung aller Baulichkeiten, sowie endlich die auf 250 000 Maravedis veranschlagten Kosten eines neuen Schachtes, wenn derselbe vom Leiter des Betriebes als unentbehrlich erklärt wird, von den Pachtsummen in Abrechnung zu bringen. Endlich sollte nach Ablauf der Pacht der Staat alles Material nach billiger Schätzung übernehmen und dem Pächter eine Frist von 4 Monaten für die Aufarbeitung des von ihm gefällten Erzes gewähren.

Ich habe die Bedingungen so ausführlich wiedergegeben, weil sie maassgebend geblieben sind für die ganze Zeit, während welcher die Fugger Almaden gepachtet hatten, unverändert bis zur Auflassung des Bergwerkes nach dem Brande von 1550, mit gewissen Veränderungen, während der zweiten Fugger'schen Betriebsperiode von 1562 bis 1645.

Noch einmal scheint dem Alfonso Gutierrez im Jahre 1520 die Pacht auf abermals 4 Jahre verlängert worden zu sein.<sup>1)</sup> Dann kam, mit den Maëstrazgos auch das Bergwerk in die Hände der Fugger. Wir dürfen als sicher annehmen, dass sie nicht unbeträchtliche Verbesserungen im Betriebe schon damals einzuführen begonnen haben. Auf bergwerks-technischem Gebiete waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Deutschen zweifellos allen anderen Völkern überlegen, ein Verhältniss, dass darin seinen Ausdruck fand, dass überallhin deutsche Bergleute zur Verbesserung der Betriebsweise berufen wurden. Den Fugger standen durch langjährige Erfahrungen in ihren tiroler und ungarischen Betrieben ganz besonders reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Verfügung, und so gut wie deutsche Bergleute in den Kupferbergwerken von Biscaya angeworben worden waren,<sup>2)</sup> werden sie wohl auch für Almaden zu haben gewesen

<sup>1)</sup> Gayangos, l. c. S. 337 berichtet über die von Alfonso Gutierrez bis 1523 erzielten Gewinne.

<sup>2)</sup> Ich vermuthet, dass dies in Folge der von Karl V. bei seinem ersten spanischen Aufenthalte sehr freigebig an seine vlämischen Begleiter vertheilten

sein. Die Verbesserungen machten sich unmittelbar bezahlt durch den höheren Gewinn, den der Betrieb in den ersten 3 Jahren der Fugger'schen Leitung ergab. Während Alfonso Gutierrez in seiner letzten Pachtperiode nur 1 700 000 Maravedis verdient hatte, wurde der Gewinn der Fugger auf 2 200 000 Maravedis geschätzt.

Die Spanier hatten von Anfang an das Eindringen der Fremden mit missgünstigen Augen betrachtet und nach Ablauf der ersten Pachtperiode war der Finanzrath keineswegs geneigt, das Werk weiter den Fugger zu überlassen. Unerwarteterweise aber entstand ihnen noch ein zweiter Konkurrent in dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich. Als die Pacht 1527 vom Finanzrath von Neuem ausgeschrieben wurde, erhielt Martin de Salinas, welcher mit der Wahrnehmung der vielfachen Vermögensinteressen des Erzherzogs in Spanien betraut war, den Auftrag, die Pacht für diesen zu erstehen. Trotz der grossen Sympathien, die Ferdinand sich in Spanien erworben hatte, legte doch der Finanzrath auch ihm gegenüber seine Abneigung gegen eine weitere Verleihung der Pacht an einen Ausländer offen an den Tag und begehrte, dass der Betrieb in die Hände eines spanischen Konsortiums gelegt werden sollte, das im Namen Ferdinand's die Geschäfte führen und den Reinertrag an den Erzherzog auszahlen würde. Da jedoch die Bestätigung dieser Abmachungen von Seiten Ferdinand's auf sich warten liess, wurde die Pacht inzwischen öffentlich ausgeschrieben, und unmittelbar darauf liefen zwei nicht unbeträchtlich höhere Angebote auf dieselbe ein: Juan de Vozmediano bot 20 000, ein genuesisches Haus sogar 30 000 Dukaten mehr, als die Fugger gezahlt hatten. So standen die Angelegenheiten, als es sich erst aufklärte, welche Bewandniss es mit dem Gebote des Erzherzoges gehabt hatte. Jetzt erschien nämlich kein anderer als Ambrosius Höchstetter

---

Bergwerks-Gerechtigkeiten geschehen ist. Vergl. Maffei u. Rúa Figueroa l. c. Bd. II. S. 310. Die deutschen Bergleute erhielten gewisse Privilegien, welche später auch den für Amerika anzuwerbenden zugesichert werden. Vergl. Coleccion de documentos ineditos etc. (de Ultramar.) Bd. 22. S. 251 ff.

vor dem Finanzrathe und erklärte, dass der Erzherzog ihm den Betrieb von Almaden zu übertragen versprochen habe. Was Höchstetter beabsichtigte, war unschwer zu errathen. Für Vorschüsse, die er dem Erzherzoge gemacht hatte, war ihm bereits auf eine Reihe von Jahren das Quecksilberbergwerk von Idria überlassen; gelang es ihm, auch Almaden in seine Hand zu bringen, so war er thatsächlich im Besitze des absolutesten Monopols für diesen Artikel, und dass ein Höchstetter sich dies in ausgiebigster Weise zu Nutze gemacht haben würde, ist nicht zu bezweifeln. Allein als er in Spanien die Lage der Dinge kennen lernte, erschien ihm das Unternehmen nicht mehr in gleichem Maasse verlockend. Die Fugger besaßen noch einen Quecksilbervorrath von 2000 Centnern; damit war der Markt zum Mindesten auf Monate hinaus reichlich versorgt. Unter Annahme der oben erwähnten Gewinne konnte er aber auch kaum mehr eine genügend vortheilhafte Pacht erwarten, wenn er Vozmediano und die Genuesen noch überbieten musste, und so gab er selbst dem Erzherzog den Rath, auf die Sache zu verzichten.<sup>1)</sup>

Dass auch den Fugger die Pacht unter den veränderten Umständen minder verlockend erschien, und dass sie dieselbe schliesslich mit den Welser zusammen übernahmen, wurde im vorigen Abschnitt erwähnt.

Für die Folgezeit werden nun unsere Nachrichten etwas reichhaltiger, so dass wir uns ein ungefähres Bild von dem Betriebe des Werkes machen können.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gayangos, l. c. S. 337. Der Bericht nennt den präsumtiven Partner des Erzherzogs Estretes; aber so gut aus Hooghstraten Abstrato, aus Oesterlinge Esterlines wird, kann aus Höchstetter auch Estetres oder Estretes werden. Höchstetter stand mit Erzherzog Ferdinand vielfach in Geschäftsverbindung. Vergl. Oberleitner, Oesterreichs Finanzen etc. im Archiv für die Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen, Bd. 22 und Thorsch, Materialien zu einer Geschichte der öst. Staatsschulden vor dem 18. Jahrhundert, Greifswald 1891 Diss. .

<sup>2)</sup> Wir besitzen folgende Quellen dafür: Einen Bericht über die Quecksilber-Bereitung v. J. 1543 bei Maffei u. Rua Figueroa, l. c. Bd. II, S. 398 ff., eingehende Notizen über den Betrieb in Rayser's Visitationsbericht von 1558

Die höheren Beamten, in deren Händen die Verwaltung des Werkes lag, waren meist Deutsche. Es waren ihrer drei: der Bergwerksdirektor, der Faktor oder kaufmännische Leiter und ein Buchhalter. Der älteste Direktor, dessen Name fest steht, war Johann Ott, von den Spaniern Juan oder Juanotto de Ulleta genannt. Er scheint zur Zeit der Welser'schen Pacht engagirt worden zu sein, blieb aber auch unter den Fugger in seiner Stellung, bis der Brand 1550 den Betrieb unterbrach. Bei der Abrechnung wurden manche Klagen gegen ihn erhoben, doch war ein eigentliches Verschulden seinerseits nicht zu erweisen, sodass die Verluste auf das allgemeine Unkosten-Konto übernommen wurden. Er ist im Jahre 1557 in Spanien gestorben. Obwohl er die allgemeine Leitung des Betriebes unter sich hatte, scheinen die Fugger zu jener Zeit in sehr weitgehender Weise die Einzelarbeiten im Akkord vergeben zu haben. Vor allem geschah dies mit dem eigentlichen Grubenbetrieb. In ganz alter Zeit war in Almaden über Tage abgebaut worden, und die Frage, ob dies nicht wieder zu ermöglichen sei, ist noch im 16. Jahrhundert erörtert worden. Das Quecksilbererz steht bekanntlich nicht in einzelnen schmalen Gängen an, wie dies beim Silbererz üblich ist, sondern bildet im Innern der Berge kompakte Massen von verschiedener, oft sehr beträchtlicher Ausdehnung. Für den Betrieb über Tage war dies ja sehr vorthellhaft, als man aber zum Eintreiben von Stollen und schliesslich zum Abteufen von Schächten übergehen musste, bildete der nämliche Umstand eine nicht geringe Gefahr für den Betrieb und erforderte ein sehr umfängliches und sorgfältiges Abstemmen der Baue, nöthigte auch in denselben Erzmassen zur Stützung des Hangenden, puentes genannt, stehen zu lassen. Die Arbeit in den in das Erz hineingetriebenen Stollen war nun damals im Akkord verdingt, und

---

F. F. A. 45, 5, einen Bericht des Francisco de Mendoza über die Wiederaufnahme des Betriebes in königlicher Verwaltung v. 30. Nov. 1557 in Registro y relacion etc. Bd. I. S. 88 ff. und einen anonymen Bericht von 1565 über den Betrieb v. Almaden in Coleccion de doc. ined. etc. (de Ultramar.) Bd. 11. S. 129 ff.

zwar erhielt der Steiger (*obligado*), welcher mit 7—8 Mann die Stollenarbeit übernahm 1000—1400 Maravedis für den Centner Erz, je nach dessen Feingehalt. Rechnung wurde in der Weise geführt, dass der Steiger an jedem Sonnabende meldete, mit wie viel Mann und Stunden in seinem Stollen gearbeitet worden war; die Löhnung wurde darnach vom Buchhalter verlegt, dem Steiger aber bei Ablieferung des Erzes wieder aufgerechnet. Das Fällen des Erzes bot nicht sonderliche Schwierigkeiten und wurde auf die primitivste Weise besorgt. Je nach der Stollenbreite wurde in die Stosswand eine Rinne von entsprechender Länge und Tiefe mit Hammer und Meisel geschlagen; in diese wurden dann eiserne Platten eingeführt, zwischen denen sich zahlreiche Keile befanden, mit deren Hülfe dann der Erzblock abgetrieben wurde. Die Grösse der Blöcke schwankte von 20 bis zu 1000 Centnern! Das Erz wurde vor Ort vorläufig zerkleinert, in Körben zu einer der verschiedenen Ladestellen getragen und von Eseln zu Tage gefördert. Aus der ungewöhnlichen Grösse der Blöcke kann man sich einen Begriff von der Mächtigkeit des Erzes machen; Stellen, wo der Gang solche Dimensionen annahm, wurden *hurto* genannt und erhielten ihre besonderen Namen. Der tiefste *hurto*, welchen die Fugger vor 1550 betrieben, war der *hurto de Ambran*; er lag aber nur 202 Ellen (*varas*) unter Tage. Auch diese grossen Hohlräume wurden durch Zimmerung gesichert. Man hat wohl überhaupt erst zu Fugger'scher Zeit gewagt, dieselben voll zu verwerthen, nachdem durch deutsche Bergleute eine systematische Abstimmung des ganzen Baues durchgeführt war. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass dieselbe sich nicht nur auf Schacht und *hurto*, sondern auch auf die Stollen etc. erstreckte. Sie war um so schwieriger, als von jeher das Holz für das Bergwerk schwer zu beschaffen gewesen war. Wir sahen, dass eine ganze Anzahl von Paragraphen des Pachtvertrages sich mit der Holzfrage beschäftigen; trotz aller Fürsorge war dieselbe aber nie vollständig befriedigend zu lösen. Besonders das Bauholz war stets schwer zu beschaffen, da das Land um das Bergwerk zum grossen Theile als Weideland verwerthet wurde, die Hirten

aber auch dort die Gewohnheit hatten, die Weideflächen von Zeit zu Zeit durch Abbrennen zu verjüngen.

Eine zweite Schwierigkeit für den Betrieb von Almaden war die Wasserhaltung. Schon zur Römerzeit soll die Grube einmal ersoffen sein, und dasselbe geschah, als infolge des Brandes von 1550 das Werk auf längere Zeit zu stehen kam. In der Fugger'schen Zeit haben auch in dieser Beziehung die deutschen Bergleute ihre Ueberlegenheit bewiesen: ein Hebewerk von 7 Etagen förderte damals die Grubenwasser in ausreichender Weise zu Tage. Getrieben wurde dasselbe vermuthlich durch Menschenkraft; seit alter Zeit wurden für den Betrieb der Aufzüge (tornos) dem Bergwerk eine Anzahl Morisken, Sklaven oder Galeerensträflinge zugewiesen: vermuthlich haben sie auch das Pumpwerk getrieben.<sup>1)</sup>

Das ausgebrachte Erz wurde in älterer Zeit nach dem corral del Rey gebracht, einem eingefriedigten Bezirke nicht allzu weit ab zwischen dem Schacht und dem Schlosse von Almaden gelegen. Hier wurde es zunächst in Stücke von Nussgrösse zerstoßen, dann mit feiner angefeuchteter schwarzer Asche gemischt und so in grosse Thonschüsseln von besonderer Form gebracht, in denen es dem Feuer ausgesetzt wurde.

Die Schüsseln durften nicht bis an den Rand gefüllt werden, sondern es musste über dem möglichst glatt vertheilten und mit einer fingerdicken Schicht der erwähnten schwarzen Asche bedeckten Erze noch ein 2—3 Finger breiter freier Raum bleiben, da sich das Quecksilber in diesen Thongefäßen aus dem Rauche heraus auf die Aschendecke niederschlagen sollte. Die so zubereiteten Schüsseln, deren jede ungefähr 27 Pfund Erz aufzunehmen vermochte, wurden mit konvexen Deckeln luftdicht mit Hülfe von Lehm verschlossen und dann auf die Oefen gebracht.

Diese Oefen, deren eine ganze Anzahl an der Umfassungs-

<sup>1)</sup> Als die Fugger das Werk 1645 aufgegeben hatten, betrug die Tiefe des Hauptschachtes 150 Klafter; die Wasserhebung wurde in 10 Etagen bewirkt, in deren jeder 5 Mann beschäftigt waren: 4 trieben die Tornos (Aufzüge), der 5. besorgte das Ausgiessen.

mauer des Corral entlang errichtet waren, glichen mannshohen länglichen Wölbungen mit senkrechter Vor- und Rückwand. Das gewölbte Dach des Ofens hatte in 3 Reihen je 6 Löcher, welche der Form der Schüsseln derart entsprachen, dass deren ganzer bauchiger Untertheil in den Ofen hineinreichte, und nur der Rand mit dem Deckel daraus hervorragte. Es musste Sorge getragen werden, dass die Schüsseln luftdicht auf diesen Oeffnungen aufsassen: zu grösserer Sicherheit wurde oft noch das ganze Gewölbe obenauf fest verschüttet, damit weder Luft noch Wärme ihren Weg nach aussen finden konnte. Wenn alles so weit vorbereitet war, wurden die Oefen, meist am Abend, angeheizt, und ungefähr 12 Stunden lang in voller Gluth erhalten. Dauer und Intensität der Heizung richteten sich nach der Qualität des Erzes, das, je feiner es war, desto grösserer Gluth zum vollen Ausschmelzen bedurfte. Unter dem Einfluss der Gluth stieg das Quecksilber in Form von Rauch aus dem Erz durch die Asche hindurch in den hohlen Raum unter den Deckeln der Gefässe, und schlug sich schliesslich auf der Asche als flüssiges Quecksilber nieder. Wenn der Ofen genügend abgekühlt war, wurden die Schüsseln herabgenommen, geöffnet und mit eisernen Löffeln das Quecksilber oben von der Asche abgeschöpft, noch einer sorgfältigen Waschung unterzogen und dann in die Magazine, Sammelbassins, geschafft.

Ein Ofen mit 18 Schüsseln fasste sonach ungefähr 5 Centner Erz, die je nach dessen Güte 30—80 und mehr Pfund reines Quecksilber ergaben. Das reichste Erz, welches bis zu 50<sup>o</sup> Quecksilber enthielt, und sorda genannt wurde, kam überhaupt nicht in dieser Art in die Oefen, sondern wurde mit Schwefel vermischet der Hitze ausgesetzt zur Bereitung des feinsten Zinnobers, des vermellon exceleute, von dem ebenfalls 50<sup>o</sup> aus dem Erze gewonnen wurden.

Die Unkosten, welche die Schmelze in einem Ofen erforderte, beliefen sich ungefähr auf 250 Maravedis. Fast die Hälfte der Summe kostete die Beschaffung des Brennholzes, wovon zu einer Heizung 120 arrobas = 24 Centner nöthig waren. Je mehr

die Wälder um Almaden abgeholzt wurden, je weiter das Brennmaterial herbeigeholt werden musste, desto höher stiegen die Kosten, so dass man es schliesslich zweckmässiger fand, das Erz dahin zu transportiren, wo Holz zu finden war, als das Holz zu dem Corral del Rey zu führen. Als das Bergwerk aufgelassen wurde, befanden sich die Schmelzöfen schon nicht mehr im Corral, sondern ziemlich 3 leguas (etwas über 5 Kilometer) von Almaden entfernt im Walde. Ein weiterer beträchtlicher Posten der Unkosten waren die Thonschüsseln, die natürlich sehr oft erneuert werden mussten. Zu der Zeit, als die Fugger auch das Schmelzen im Akkord vergeben hatten, lieferten sie zuerst 18 „Häfen“ für jeden Ofen, von dem Abgang im Betriebe aber, der auf 8 Stück für jede Heizung berechnet wurde, musste der Pächter die Hälfte ersetzen. Natürlich war eine Töpferei für diese Zwecke an Ort und Stelle und beschäftigte allein 4 von den 12 Arbeitern, welche in dem Schmelzwerk angestellt waren.

Die Gesamtkosten, die im Bergwerk und in der Schmelze auf den Centner Quecksilber entfielen, schätzt ein Bericht vom Jahre 1543 auf 10 Dukaten; dazu kämen 4 Dukaten für die Pacht, sodass von den 20 Dukaten, für die der Centner verkauft wurde, den Fugger 6 als Reingewinn verblieben. Das stimmt genau überein mit dem, was wir aus Fugger'schen Rechnungen zu ermitteln vermögen. Es ist allerdings nur eine einzige Stelle, eine Abrechnung vom Jahre 1552, welche uns dadurch einen Rückschluss auf die Produktionskosten des Quecksilbers und seiner Fabrikate, Zinnober und Sublimat, gestattet, dass die Unkosten für diese Theile des Fugger'schen Geschäftsbetriebes gesondert gebucht sind, während zwei andere Angaben uns zwar über Gewinnung und Preise des Quecksilbers unterrichten, dagegen die Unkosten der Maëstrazgos-Pacht nur in einer Gesamtsomme angeben. Darnach stellen sich die Herstellungskosten für Quecksilber und Zinnober nur auf wenige Maravedis höher als 10 Dukaten für den Zentner. Für Sublimat betragen sie ca. 15  $\frac{1}{3}$  Dukaten, doch war auch dessen Preis wesentlich höher, 45  $\frac{1}{3}$  Du-

katen, so dass der Gewinn daran verhältnissmässig noch grösser war.

Fast gänzlich gebricht es uns an Anhaltspunkten zur Beurtheilung des Gesamt-Ausbringens aus dem Fugger'schen Betriebe zu Almaden. Wir hörten, dass Höchstetter nach Ablauf der ersten dreijährigen Pachtfrist ihre Restvorräthe auf 2000 Centner schätzte. Das war wohl jedenfalls bedeutend zu hoch gegriffen. Wir besitzen allerdings nur Angaben über Quecksilbermengen aus den 50er Jahren, die deswegen kein genaues Bild von dem wirklichen Ausbringen geben können, weil die Förderung in Folge des Brandes fast ganz aufgehört hatte. Ueberdies wissen wir nicht genau genug, auf welche Zeiträume sich die Angaben beziehen, so dass wir sie weiteren Berechnungen nicht zu Grunde legen können. In der Pachtperiode von 1547—1550 war an Quecksilber und Zinnober verkauft worden: 3761 Centner 27 $\frac{1}{2}$  Pfund, an Sublimat 652 Centner 98 $\frac{1}{2}$  Pfund; am Schluss derselben waren noch vorrätbig: 2549 Centner Quecksilber, 691 Centner Zinnober und 450 Centner Sublimat. Wir dürfen aber keineswegs diese beiden Posten addiren, um das Gesamt-Ergebniss der 4 Jahre zu erhalten, vielmehr müssen wir sogar, der Summe nach, welche vom Ertrage des Quecksilber-Handels der vorhergehenden Pachtperiode gut geschrieben wird, annehmen, dass der grösste Theil des verkauften Quecksilbers schon am Ende der vorhergehenden Paht auf Lager gewesen war. Das wird annähernd bestätigt durch die einzige zeitlich bestimmt begrenzte Rechnung des Johann von Schüren über die Zeit vom 1. Januar 1547 bis 31. December 1551. Da dies nur eine Abrechnung über seine Verwaltungsthätigkeit ist, so dürfen wir annehmen, dass weder übernommene, noch restirende Vorräthe besonders berücksichtigt sind, sondern dass die Summe von 3240 Centner Quecksilber und Zinnober, sowie 450 Centner Sublimat die ganze Ausbeute dieses Zeitraumes darstellt. Darnach entfielen also im Durchschnitt auf das Jahr 650 Centner an Quecksilber und Zinnober und 90 Centner an Sublimat, Erträgnisse, die die veränderten Stipulationen des nächsten Pachtvertrages

weit besser verständlich machen, als diejenigen, auf die man mit Hilfe der Höchstetter'schen Angabe kommen würde.<sup>1)</sup>

Was den Handel der Fugger mit den Produkten des Quecksilber-Bergwerkes anlangt, so sind wir darüber ein wenig besser unterrichtet. Dass der Pachtvertrag ihnen das unbedingte Monopol dafür in Spanien zusicherte, ist erwähnt worden. Aber in Spanien selbst scheint doch nur der kleinere Theil der Ausbeute verkauft worden zu sein. Niederlagen besaßen die Fugger dafür in Toledo, damals, wie wir nicht vergessen dürfen, eine der bevorzugten Residenzen des Hofes, in Sevilla, bei ihrer Zweigniederlassung, und ebenso in Lissabon. Eine Kleinigkeit scheint auch in ihrem Hause zu Almagro verkauft worden zu sein: von Bedeutung war aber nur das Geschäft in Sevilla und in Lissabon. Schon dies deutet darauf hin, dass viel von dem Quecksilber ins Ausland ging; direkt bestätigt wird dies durch die Rechnung von 1547—51. Hier wird an einem Posten von 2188 Centner Quecksilber und 465 $\frac{1}{2}$  Centner Zimmober, die nach Antwerpen, Marseille und Venedig verkauft worden sind, ein verhältnissmässig geringfügiger Gewinn damit erklärt, dass durch einen Schiffsunfall 55 Centner beider Artikel untergegangen, 1 Centner ausgelaufen und 95 Centner von den Franzosen gekapert worden sind; gleichzeitig ein Beweis für die Ausdehnung, aber auch für die Gefahren, mit denen der Handel zu rechnen hatte.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1550 brachte ein grosser Brand das Bergwerk zum Stillstand. Als Beleuchtungsmittel hatten bis dahin eine Art von Fackeln gedient, bestehend aus zusammengedrehten Stricken und Espartofasern, die mit Oel getränkt wurden. Sie mögen ein reichliches Licht gegeben haben, waren aber in hohem Grade feuergefährlich. Kleine Grubenbrände waren mehrfach dadurch hervorgerufen worden, im Jahre 1550 nahm ein solcher aber ganz gewaltige Dimensionen an. Die ganze Zimmerung des

<sup>1)</sup> Auszug Einnemens vund aussgeben 1547—50. F. F. A. 45. 5. Hans v. Schüren an F. 9. Aug. 1552. Ebda. 5. 2. 34.

<sup>2)</sup> Ausser den vorerwähnten auch Jobst Walther's Relation d. d. 20. Dec. 1554. F. F. A. 45. 3.

Schachtes brannte aus, und die dadurch herbeigeführten theilweisen Einstürze verschütteten einen grossen Theil der Belegschaft, der, da ein anderer Ausweg nicht existirte, elendiglich unkommen musste. Man erinnerte sich zwar bei der Gelegenheit, dass von der Seite von Chillon her ein Stollen in den Berg getrieben war, der in älterer Zeit dem Abbau gedient hatte und mit dem Hauptschacht in unterirdischer Verbindung stehen sollte; allein die Versuche, den Verschütteten auf diesem Wege zu Hülfe zu kommen, waren vergeblich, man musste sie schliesslich als hoffnungslos aufgeben. Das Bergwerk selbst wäre vielleicht zu erhalten gewesen, wenn man sofort daran gegangen wäre, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Allein das geschah aus Gründen, von denen sogleich die Rede sein wird, nicht, und da die Wasserhebung durch den Brand ebenfalls vernichtet war, stieg binnen kurzer Zeit das Grundwasser zu einer Höhe, die das Vordringen zu der bisherigen Hauptbetriebsstelle, dem hurto de Ambran, gänzlich unmöglich machte.

Was die Fugger veranlasste, das Werk ersaufen zu lassen, waren Erwägungen mannigfaltiger Art. Ein Paragraph ihres Pachtvertrages sicherte ihnen bekanntlich Ersatz dafür zu, wenn Tumulte, Kriegsunruhen u. dergl. den Betrieb unterbrechen sollten. Die Fugger verfochten den Standpunkt, dass diese Ersatzpflicht des Staates sich überhaupt auf alle Betriebsunterbrechungen erstrecke, die ohne ihr eigenes Verschulden eintreten würden, und erklärten sich nur für den Fall bereit, das Werk wieder betriebsfähig zu machen, wenn der Staat ihnen die Kosten ersetzen würde. Mit diesem Anspruche wurden sie aber, wie vorauszusehen, abgewiesen. Nunmehr erhoben sie eine neue Klage. Die Regierung behauptete, ihre Weigerung, den Betrieb wieder aufzunehmen, komme einer Auflassung gleich, und somit sei das Bergwerk an die Krone zurückgefallen. Dagegen machten die Fugger geltend, dass der Vertrag ihnen das Recht zuspreche, nach dem Ablauf ihrer Pacht noch 4 Monate lang die technischen Anlagen des Werkes zu benutzen, um das von ihnen ausgebrachte Erz zu schmelzen und zu verarbeiten, und dass auch

nach Ablauf dieser Frist, was noch rückständig sei, ihnen von der Regierung nach billiger Schätzung abgenommen werden müsse. Und mit dieser Klage konnten sie nicht ohne Weiteres abgewiesen werden, dazu war ihr Recht zu einleuchtend; nach spanischer Praxis aber entschloss man sich auch nicht dazu, dies ohne Weiteres zuzugeben, sondern suchte den Prozess in die Länge zu ziehen.

Wenn dies einerseits die Fugger nur in ihrer Abneigung bestärkte, sich auf die bisherigen Bedingungen hin abermals mit dem Bergwerke zu belasten, so war es ihnen aus geschäftlichen Rücksichten sogar durchaus nicht unbecquem. Die vielen Privilegien, welche den Bergwerkspächtern in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, in Bezug auf Forst- und Weide-Gerechtsame zugesprochen waren, führten natürlich öfter zu Reibungen, die einen böartigen Charakter aus dem Grunde annahmen, weil die unteren Gerichte nur zu geneigt waren, mit ihren Landsleuten gegen die reichen und mächtigen, aber landfremden Privilegieninhaber zu sympathisiren. Die Fugger hatten oft darüber beim Hofgerichte Beschwerde zu führen, konnten sich aber nicht verhehlen, dass auch dort eine Strömung vorwaltete, die ihnen wenig günstig war. Wenn sie also die bisherige Pacht auf gutem Wege los werden konnten, so wussten sie sich wohl damit zu bescheiden.

Den geschäftlichen Nachtheil dachten sie sich vermuthlich nicht zu gross. Sie selbst konnten besser als irgend Jemand sonst beurtheilen, welcher Opfer an Geld und Kraft es bedurfte, um Almaden wieder betriebsfähig zu machen. Sie kannten die Geldnoth der Regierung so genau, dass sie mindestens erst in späterer Zeit eine gefährliche Konkurrenz zu fürchten hatten; auch bildete ja damals das Bergwerk noch einen integrirenden Theil der Maëstrazgos-Pacht, die fortdauernd in ihren Händen blieb. Ein Betrieb gegen ihren Willen hätte also zunächst wohl zu neuen Prozessen geführt. Endlich mögen sie sich wohl auch darüber klar gewesen sein, dass sich kaum Spanier finden würden, die über genügende technische Kenntnisse verfügten, um ohne ganz unverhältnissmässige Kosten das Werk wieder in Gang zu

bringen. Es macht den Eindruck, als hätten sie von Anfang an darauf gerechnet, dass das Bergwerk ihnen schliesslich doch wieder und unter günstigeren Pachtbedingungen zufallen werde, und dass sie es gar nicht ungern mit angesehen hätten, wenn sich Andere in der Zwischenzeit die Zähne an dem harten Bissen ausbrächen. Thatsächlich ist es ja so gekommen.

Was sie nun aber ganz besonders ruhig in die Zukunft blicken liess, war der Stand des Geschäftes. Die Fugger haben, so lange sie Almaden befulhren, niemals den Vertragsparagrafen ausser Augen gelassen, der ihnen eine viermonatliche Gnadenfrist zum Ausschmelzen des gefällten, in der Pachtzeit aber nicht aufgearbeiteten Erzes gewährte. Sie haben deshalb stets die reichsten und besten Erze zurückgehalten, und so lange der Betrieb genügenden Gewinn ergab, nur die ärmeren Erze in der Pacht ausgeschmolzen, um sich so einen möglichst hohen Gewinn aus dieser Gnadenfrist zu sichern. Dass sie bei Ausbruch des Brandes noch mit einem sehr bedeutenden Lager an Quecksilber belastet waren, dessen Vertrieb allein noch eine Jahre lange Fortsetzung ihres Handels in dem bisherigen Umfange ermöglichte, haben wir oben gesehen. Dabei liefen noch Verträge über Unterpachten des Ausbringens der Halden und verworfenen Erze, die, wenn auch in bescheidenem Umfange, ihre Vorräthe ergänzten. Unsere Rechnungen lassen es zwar nicht ersichtlich werden, dass die Fugger das Brandunglück zu einer Preissteigerung beim Vertriebe ihres Lagers benutzt hätten: auf die Dauer aber hätte ganz von selbst das Versiechen dieser hauptsächlichsten Quelle die Preise des Quecksilbers in die Höhe treiben müssen, und es ist nicht anzunehmen, dass die Fugger sich diese Konjunktur sollten haben entgehen lassen. Auf jeden Fall aber beweisen alle Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, dass der Quecksilberhandel seinen ungestörten Fortgang nahm, und selbst im Jahre 1558, als der Betrieb von Almaden unter königlicher Verwaltung wieder in Angriff genommen war, belief sich der Fugger'sche Vorrath noch immer auf 600 Centner.

Die Fugger hatten den Ausfall in ihren spanischen Be-

trieben, der durch die Auffassung von Almaden bedingt war nicht gleichgiltig mit angesehen, sondern bei Zeiten Schritte gethan, um Ersatz dafür zu finden. Der Bergwerksbetrieb war ja nun einmal ihre Spezialität, und so bewegten sich auch ihre neuen Pläne in dieser Richtung. Innerhalb des Gebietes der drei Ritterorden gab es noch eine Anzahl Distrikte, in denen sich Erzlagerstätten befanden: manches davon war als Gnadenbeweis an einzelne Hofbeamte verliehen, wenige Betriebe waren wohl auch durch Muthung auf Grund des noch immer zu Recht bestehenden Berggesetzes vom 26. Oktober 1503 in Besitz genommen worden. Allein der Betrieb war aller Orten ein ganz geringfügiger, unwissenschaftlicher, und in Folge davon sehr wenig einträglicher. Die Einnahme der Krone aus allen daran haftenden Servituten belief sich im Durchschnitt um 1550 auf 166 250 Maravedis oder gegen 444 Dukaten. Da erboten sich ein paar Jahr nach dem Brande von Almaden die Fugger, alle im Gebiete der Ritterorden, also nicht nur der Maëstrazgos gelegenen, im Betrieb befindlichen oder erst in Betrieb zu nehmenden Bergwerke zu pachten. Sie hatten in Almaden keinen gelernt, was sich aus den verrotteten spanischen Bergwerken bei einer rationellen Bewirthschaftung nach deutscher Art machen liess: sie rechneten wohl auch darauf, dass es ihnen gelingen würde, neue Erzlager aufzuschliessen. Natürlich konnten die gegenwärtigen Inhaber der Bergwerke nicht depossedirt werden: trotzdem wurden auch ihre Betriebe in der Weise in die Fugger'sche Pacht aufgenommen, dass diese gegen Erlegung des oben erwähnten Durchschnittsertrages in den Besitz aller königlichen Anrechte an dieselben eintraten. Auch wurde bestimmt, dass jedes Bergwerk, dessen Verleihung erlosch, oder das von den bisherigen Inhabern aufgelassen wurde, in die Fugger'sche Pachtung überging. Das Schürfen und Muthen in dem Ordensgebiete blieb zwar nach wie vor unbeschränkt, doch musste der Muthende, um seine Ansprüche an eine Mine geltend zu machen, die Pächter sofort von seiner Entdeckung benachrichtigen. Die Kontrolle des Baues und die königlichen Rechte an dessen Ausbeute kamen

den Fuggern zu, auch durften sie schon nach einem 20-tägigen Stillstande im Betriebe den Inhaber verwarnen, und nach weiteren 5 Tagen waren dessen Rechte zu ihren Gunsten verfallen. Da die neuen Pächter in die königlichen Rechte eintraten, so fiel auch ihnen die Kontrolle aller im Betrieb befindlichen Werke zu, und jede Hinterziehung derselben wurde durch Verfall des Objectes, ganz oder theilweise zu ihren Gunsten geahndet.<sup>1)</sup>

Der Vortheil, den die Krone von dem Vertrage zu hoffen hatte, lag darin, dass die Fuggen sich verpflichteten, die Betriebe nach deutschem Muster und mit Hülfe deutscher Bergleute zu verbessern. Damit dieser Vortheil auch ihnen gewahrt werde, wurde bestimmt, dass die neu einzuführende Betriebsweise während der ganzen Pachtzeit nirgends in Spanien nachgeahmt werden dürfe, bei Strafe des Verfalls, dagegen verpflichteten sie sich, in Anbetracht der erwarteten Mehr-Ausbeute neben dem Pachtschilling von Gold  $\frac{1}{4}$ , von Silber  $\frac{1}{6}$  des gewonnenen reinen Metalls als Kronsteuer zu entrichten: minder edle Metalle, selbst Quecksilber blieben von einer solchen befreit. Dass die neuen Pächter ihre Hoffnungen hauptsächlich auf silberhaltige Bleierze gerichtet hatten, geht daraus hervor, dass ein besonderer Artikel ihnen die ausschliessliche Benutzung der königl. Bleitreibhäuser zusprach.

Eine Reihe anderer Artikel sind mehr nur eine Ergänzung des ziemlich unentwickelten Bergrechts. So wurde jeder Grube ein Gebiet von 70 Schritt nach jeder Richtung hin als Muthungsbereich zugesprochen. Jedes Bergwerk musste im Innern durch vollständige Zimmerung abgestemmt sein, auch mussten zu seiner Sicherung selbst im Erz Pfeiler von 4 Fuss Breite und 2 Klafter Tiefe stehen gelassen werden: dieselben blieben Eigenthum dessen,

<sup>1)</sup> Der Vertrag findet sich mit einigen andern darauf bezüglichen Schriftstücken in deutscher Uebersetzung im F. F. A. 45, 6. Das spanische Original ist abgedruckt in *Noticia historica documentada de las celebres minas de Guadalecanal* von Tomas Gonzalez, Vorstand des Simancas-Archivs (Madrid 1831), Bd. I, S. 15–31.

der die betreffende Strecke abgebaut hatte, durften aber erst dann ausgebrochen und gefördert werden, wenn sich in einem Zeitraum von 90 Tagen nach der Auflassung Niemand einstellte, um den Betrieb der Grube fortzusetzen.

Bei Ablauf der Pachtung sollten den Fugger die vertragsmässigen Rechte an allem Erze verbleiben, das gefördert, aber nicht verarbeitet war. Auch verblieben die Halden ihnen, sofern dieselben binnen 30 Tagen abgedeutet würden; geschah dies aber nicht, so verfielen sie dem neuen Pächter. Die Fugger mussten zwar in den von ihnen selbst betriebenen Werken die nothwendigen Bauten auf eigene Kosten herstellen; dafür verblieben dieselben aber auch am Ende der Pachtung ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern; nur wenn die Werke in königlichen Betrieb genommen wurden, mussten sie die Gebäude ohne Entschädigung abtreten. Die Pacht war für die Zeit von 10 Jahren vorgesehen, war aber für diese Zeit nach jeder Richtung gesichert; besonders verzichtete die Krone auf die gesetzliche Bestimmung, wonach jede Pacht, wenn eine bestimmte höhere Summe dafür geboten wurde, jeder Zeit für hinfällig erklärt werden konnte.

Der Vertrag, der zu Valladolid am 18. September 1553 beschlossen, und von dem Prinzen Philipp als Reichsverweser am 15. December desselben Jahres nochmals bestätigt wurde, ist zwar ausschliesslich auf den Namen des Haus Schedler gestellt; ja die Privilegirung, die er in sich schliesst, wird damit begründet, dass Schedler ansässig ist in Almagro und sich dort verheirathet hat; auch erscheint ein Stadtrath von Almagro, vielleicht Schedler's Schwiegervater, als einziger Bürge. Trotzdem handelt es sich doch wohl um eine Fugger'sche und nicht um eine Schedler'sche Privatunternehmung. In einem Briefe an die Fugger vom 6. September 1597 beruft sich Schedler nachdrücklich und wiederholt auf die treuen Dienste, die er den Fugger seit 50 Jahren in den Maëstrazgos geleistet habe; darnach war er also seit 1547 in ihren Diensten, und einer Unterbrechung dieses Verhältnisses wird weder hier noch an anderen Orten gedacht. Im Gegentheil geht aus Briefen des Hans von Schüren

aus den Jahren 1552 und 1553 hervor, dass Schedler sicher zur Zeit seiner Verheirathung und unmittelbar darnach im Dienste der Fugger war.<sup>1)</sup> Dass sich das Vertrags-Instrument, allerdings nur in deutscher Uebertragung, im Fugger'schen Archive bei andern auf denselben Gegenstand bezüglichen Akten befindet, würde an sich nur ein schwacher Beweis dafür sein, dass es sich um eine Fugger'sche Angelegenheit handelt; ausschlaggebend aber ist meiner Ansicht nach der Umstand, dass alle die Unterhandlungen, für die der Vertrag von 1553 die Grundlage bildet, und deren in den nächsten Jahren verschiedene im Gange waren, ausschliesslich im Namen der Fugger vorgenommen werden. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, dass die Verschiebung des Hans Schedler, als eines in Spanien ansässigen und mit einer Spanierin verheiratheten Mannes, nur ein Akt der Vorsicht war, um die nationale Empfindlichkeit der Spanier nicht abermals zu reizen, dass die Bergwerkspacht aber, wie andere Unternehmungen, Sache des Fugger'schen Handels war.

Auf Grund dieses Vertrages haben die Fugger an verschiedenen Orten auf Metalle zu bauen angefangen: ausdrücklich wird eines Betriebes am Bache Rejalgar Erwähnung gethan, wo deutsche Bergleute in nicht ganz unbedeutender Anzahl beschäftigt waren. Andere Werke werden weniger bestimmt erwähnt. Zu irgend welcher Bedeutung war aber noch keine Grube gegeben, als ein grosser Umschwung in den Bergwerks-Verhältnissen der ganzen Pachtung ein jähes Ende bereitete.<sup>2)</sup>

Die Fugger hatten es von Anfang an mindestens ebenso sehr auf die Auffindung neuer Erzlagerstätten abgesehen, als auf den Abbau der schon erschlossenen, und es war nur natürlich dass ihre eigenen Bemühungen in dieser Richtung den Anstoss

<sup>1)</sup> Schedler an Jakob, Georg, Anton, Philipp und Albrecht Fugger. Almagro 6, Sept. 1597. F. F. A. 2, 5, 14. Schüren an F. 9, Aug. 1552. Ebda. 5, 2, 34.

<sup>2)</sup> rejalgar bedeutet zwar rother Arsenik, war aber bestimmt auch der Name einer Lokalität. Noticia etc. Bd. I. S. 116. Ebda. 8, 77 werden auch deutsche Betriebe in Alendia und La Serena erwähnt.

gaben zu einer in weiten Kreisen lebhaft aufgenommenen Thätigkeit im Schürfen. Diese führte im August 1555 zur Entdeckung eines mächtigen Lagers sehr reichen Silbererzes bei Guadalcanal. Ein Einwohner dieses Ortes, Namens Martin Delgado, hatte am 8. August die erste Muthung bei dem Ortsrichter angemeldet, und ihm folgten in kurzer Zeit eine ganze Menge anderer Muthungen nach, und was von den Erfolgen der ersten, noch auf dem Wege des Tagebaues unternommenen Betriebe gemeldet wurde, war so wunderbar, dass die Regierung sich veranlasst fühlte, der Sache näher zu treten. Die Muthungen waren zwar rechtzeitig vor den Lokalbehörden erfolgt, dagegen waren sie weder bei Schedler, noch bei irgend einem anderen Bergwerkspächter angemeldet. Es lag dies vermuthlich daran, dass man sich über die Zugehörigkeit der Fundstätten nicht recht klar war. Schedler erhob Ansprüche an dieselben auf Grund seines Pachtvertrages, indem er behauptete, dass die Fundstätten noch im Ordensgebiete belegen seien. Dagegen verlangte Alonso de Cordoba, die Werke ihm zu überlassen, weil das Land zu dem Bisthum Cordoba gehörig sei, dessen Bergwerke ihm durch ein königliches Gnadenprivileg zugesprochen waren. Schon hier erscheint Hans von Schüren als der Verfechter der Schedler- resp. Fugger'schen Ansprüche und von ihm wurde auch zuerst die königliche Entscheidung über die Zugehörigkeit der Werke angerufen. Eine genaue Untersuchung an Ort und Stelle fiel ganz zu seinen Gunsten aus: es wurde festgestellt, dass die Gruben mehr als 3 Leguas von den nächsten Punkten des Bisthums Cordoba entfernt und im Gebiete des Santiago-Ordens, Comthurei San Marcos de Leon, gelegen seien. Sie wurden demgemäss in die Bergwerkspacht eingeschlossen, aber, da mittlerweile zahllose Streitigkeiten mit und unter den verschiedenen Entdeckern ausgebrochen waren, und da die Ausbente ganz fabelhafte Erfolge ergab, fühlte sich die Regierung veranlasst, bis auf Weiteres und unbeschadet der rechtlichen Ansprüche aller Betheiligten, den Betrieb aller Orten zu sistiren und durch Sachverständige unter-

suchen zu lassen, um ihn später unter eigener Kontrolle in fachmännischer Weise wieder aufzunehmen.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine Geschichte der Silberminen von Guadalcanal zu schreiben, die eine kurze Zeit lang geradezu fabelhafte Ausbeute gaben, aber schon nach wenigen Jahren als erschöpft aufgelassen wurden. Nur dasjenige kann hier Platz finden, was sich auf die Ansprüche der Fugger an die Gruben, und den Antheil ihrer Leute an dem Betriebe derselben bezieht.

Indem die Regierung die Berechtigung der Fugger'schen Ansprüche anerkannte, hoffte sie, sich gleichzeitig deren Erfahrungen zu Nutzen zu machen. Denn so viel stand bei ihr von Anfang an fest, dass die Gruben nicht im Privatbesitz verbleiben, sondern gegen billige Entschädigung in den Besitz der Krone übernommen werden sollten. Sie wurde darin durch zweierlei unterstützt: Einmal war das Bergrecht so wenig entwickelt und von so vielen Einzel-Bestimmungen durchbrochen, dass man dasselbe beinahe als nicht verbindlich, als überhaupt nicht bestehend ansehen konnte. Andererseits waren die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Minen von Guadalcanal auf das heillosste verwirrt. Nicht weniger als 180 Muthungen waren auf einem Raume von wenigen Quadrat-Leguas angemeldet und viele von diesen waren wieder in massenhafte kleine Antheile zerlegt: fast alle waren mehr oder minder angefochten, so dass es Jahre langer richterlicher Arbeit bedurft hätte, um in das Wirrsal der Ansprüche einigermaassen Klarheit zu bringen. Die Regierung zog deshalb vor, zuerst einfach alles an sich zu nehmen, um dann, soweit es sich um nachweislich berechnete Forderungen handelte, sich mit den Besitzern gütlich zu vergleichen.

Auf dieselbe Weise hoffte sie auch, sich mit den Fugger auseinanderzusetzen und verfuhr zunächst auch mit ihnen ganz auf die gleiche Weise. Da die Mine weder von den Fugger'schen gefunden, noch abgebaut worden war, erstreckten sich deren Ansprüche vertragsmässig nur auf dasjenige, was nach den Gesetzen und Einzelverträgen von dem Bergwerks'ertrag an die

Krone zu entrichten gewesen wäre. Die Fugger scheinen von Anfang an Geneigtheit zu einem billigen Vergleiche gezeigt zu haben; bot ihnen doch diese unerwartete Entdeckung in mehr als einer Weise Gelegenheit, sich schadlos zu halten. Der Regierung war natürlich ausserordentlich daran gelegen, die verheissungsvollen Gruben möglichst rasch in systematischen Betrieb zu nehmen, und sie wusste dafür sich an Niemand Anderen zu wenden, als an die Fugger'schen. Als Augustin de Zarate am 29. Oktober 1555 mit der obersten Leitung des Betriebes betraut wurde, erhielt er den Auftrag, sich mit Schedler und dessen Bevollmächtigten in's engste Einvernehmen zu setzen und von ihnen möglichst viel erfahrene deutsche Bergknappen zu miethen. Die Rechtsfrage wurde zunächst ganz bei Seite gesetzt, obwohl die Regierung die Fugger'schen Ansprüche nicht nur anerkannte, sondern selbst gegen Andere vertheidigen half. Als Diego de Vargas de Carvajal gegen die Fugger auf Ueberlassung des Bergwerks klagte, weil dasselbe innerhalb der ihm zugesprochenen 3 Leguas rund um Badajoz gelegen sei, liess die Regierung den des spanischen Rechtes minder kundigen Deutschen einen spanischen Rechtsbeistand zuweisen, damit nicht aus Unkenntniss ihnen Nachtheile erwüchsen. Dagegen war zwischen Zarate und Schedler ein vollkommener Vertrag über die Bergwerksarbeit geschlossen worden, der Schedler zwar ermächtigte, zur Wahrung seiner Rechte über das Ausbringen in gleicher Weise Buch zu führen, wie die königlichen, seine und seiner Leute Kräfte aber wie vollkommen Unbetheiligte in Sold nahm, in der Weise, dass Schedler eine bestimmte Summe erhielt und dafür seine Arbeiter miethen und entlohnen musste. Dass die Fugger dabei viel verdienten, indem sie weit niedrigere Löhne zahlten, als im Vertrage vorausgesehen, wird ausdrücklich bestätigt. So wurde Guadalcanal fast durchaus mit deutschen Arbeitskräften betrieben, von denen zwischen 70 und 150 zu Zeiten beschäftigt waren. Anfänglich flossen alle Berichte vom Lobe der deutschen Arbeiter über, und man war unausgesetzt bemüht, durch Vermittelung der Fugger und der von ihnen gemietheten Bergknappen immer

mehr deutsche Arbeiter heranzuziehen. Es scheint, dass eben der Nebenverdienst, den die Fugger bei dieser Vermietung machten, schliesslich dahin führte, dass man ihre Vermittlung beseitigte und die einzelnen Arbeiter direkt in Pflicht nahm. Mit der Zeit aber erwachte auch hier wieder die Animosität gegen die Fremden, und als in der Person des Francisco de Mendoza ein Mann die Leitung des Werkes übernahm, der in den Silberbergwerken von Mexiko mit wesentlich anderen Betriebsweisen vertraut und für dieselben einseitig eingenommen war, stellten sich Differenzen heraus, die nach und nach zu einer fast vollständigen Verdrängung der Deutschen führten.

Nachdem man ihnen die Mitwirkung bei dem Betriebe von Guadalcanal entzogen hatte, suchten die Fugger dadurch einen Druck auf die Regierung auszuüben, dass sie die Angelegenheit zum Gegenstand einer Klage machten. Auf Grund des Rechtspruches vom 15. Oktober 1555, der die Fugger'schen Ansprüche an die Mine anerkannte, verlangten sie, in deren Besitz gesetzt und überdies für die Lieferung von Arbeitern, Maschinen etc. in Höhe von 34 000 Dukaten entschädigt zu werden. Die Richter der ersten Instanz trennten in ihrem Urtheil die beiden Ansprüche. Die Entscheidung über den Besitz des Bergwerks setzten sie vorläufig aus; dagegen erkannten sie die Forderung der Fugger auf Entschädigung für die im Anfange des Betriebes geleistete Hilfe als berechtigt an; nur bemaassen sie dieselbe nicht, wie die Fugger wollten, auf 34 000, sondern nur auf 12 000 Dukaten.

Gegen diesen Rechtspruch legten sowohl die Fugger als der Kronanwalt Berufung ein, so dass die Sache an den Staatsrath als obersten Gerichtshof gelangte. Die Rätthe Philipp's II. waren nicht abgeneigt, die Ansprüche der Fugger ebenfalls abzuweisen. Sie stützten sich darauf, dass der Vertrag von 1553, der unter der Voraussetzung eines Ausbringens von höchstens 1 Mark Silber auf den Centner Erz geschlossen wurde, eine *laesio enormis* enthalte und desshalb hinfällig sei. Der Kronanwalt erlaubte sich sogar, das Werk deswegen für verfallen zu erklären, weil bei den ersten Muthungen, die jedoch ohne Wissen der Fugger-

schen geschehen waren, die in deren Verträge vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt worden seien. Doch fehlte es auch nicht an gerechteren Stimmen. Der Dr. Venero erkannte an, dass die Fugger'sche Forderung auf den ersten Blick durchaus berechtigt erscheine, und Francisco de Almaguer, dessen Gutachten von allen die gründlichste Kenntniss der einschlagenden Materien verräth, wies darauf hin, dass man in Deutschland selbst bei den überraschendsten Glücksfällen die Gesetze mangetastet beobachtet habe, und dass den Fuggern mindestens ein Finder-Antheil bis zu  $\frac{1}{3}$  des Reingewinnes zugestilligt werden müsse. Dazu konnte sich nun freilich die Gesammtheit des Rathes nicht entschliessen, um so weniger, als sie unter dem Eindrücke des soeben erlassenen ersten Decreto's Philipp's II. stand, welches alle Abmachungen der Regierung widerrief, die deren Gläubigern Interessen von unbilliger Höhe zugesprochen hatten. Ebenso wenig aber wagte man, den Spruch der ersten Instanz einfach zu bestätigen, sondern suchte durch Drohungen und Verheissungen die Fugger überhaupt vom Rechtswege ab und zu einem Vergleiche zu drängen. Die Ungunst der Zeiten, die Unsicherheit, welche das Decreto in alle finanziellen Abmachungen mit der Regierung gebracht hatte, liess es den Fuggern gerathen erscheinen, die Summe der streitigen Forderungen, welche sie gegen die Krone geltend zu machen hatten, nicht noch zu vermehren, und so gingen sie auf folgenden Vergleich ein:

Sie verzichteten auf alle Ansprüche nicht nur an die Grube von Guadalcanal, sondern auch an alle anderen Bergwerke, und traten zurück von dem Verträge von 1553, der für ungültig erklärt wurde. Beide Parteien, die Fugger sowohl wie die Regierung, schlugen alle über den Gegenstand erhobenen Prozesse nieder. Dagegen zahlte die Regierung an die Vertreter der Fugger in Rentenbriefen zu 6 $\frac{1}{4}$  % (16 1), in deren Genuss sie vom 1. November 1560 an traten, die Summe von 34000 Dukaten als Entschädigung für die von ihnen aufgewendete Arbeit und Mühe. Dieses Abkommen wurde am 8. Januar 1561 bestätigt, und

damit fauden die Silberbergwerks-Unternehmungen der Fugger ein vorläufiges Ende.<sup>1)</sup>

Es währte aber nicht allzu lange, bis die Fugger darauf zurückkamen. Der Ertrag von Guadalcanal, der in den ersten Jahren zwischen 50 und 75 000 Mark Silber betragen hatte, sank bekanntlich sehr rasch herab, und erreichte nach 1566 nie mehr die Höhe von 10 000 Mark, so dass die Regierung in einzelnen Jahren nicht einmal die Betriebskosten ausbrachte. Unter diesen Verhältnissen erging von ihrer Seite das Anerbieten an die Fugger, das Bergwerk pachtweise zu übernehmen, wobei man sich der Hoffnung hingab, die reiche Erfahrung der Fugger auf dem Gebiete des Bergbaues werde den Betrieb wieder in die Höhe bringen. Die Fugger hatten unausgesetzt die Schicksale des spanischen Silberbergbaues mit der grössten Aufmerksamkeit verfolgt und waren keineswegs abgeneigt, der Sache näher zu treten. Nur wollten sie ihre Chancen nicht ausschliesslich auf das erschöpfte Werk von Guadalcanal setzen, sondern dasselbe nur in Verbindung mit den Gruben von Aracena, Cazalla und Villagutierre annehmen, die über den glänzenden Ergebnissen von Guadalcanal ungebührlich vernachlässigt waren, und bedeutend bessere Ergebnisse hoffen liessen, als der unvollkommene Betrieb der gegenwärtigen Inhaber aufwies.

Allein die Fugger wussten auch, dass jedes Drängen von ihrer Seite der Sache nur schaden konnte, weil der königliche Finanzrath dann sofort noch weit grössere Schätze in den Werken vermuthet haben würde, als sie zu finden erwarteten, und aus diesem Grunde wurde von ihrer Seite die Angelegenheit durchaus dilatorisch behandelt, und darüber ging die passende Gelegenheit verloren. Wir werden an einer anderen Stelle noch einmal flüchtig darauf zurückkommen müssen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Akten dieses Prozesses sind gedruckt im ersten Bande der *Noticia historica* etc.

<sup>2)</sup> Die darauf bezüglichen Schriftstücke befinden sich in dem überaus interessanten Bande F. F. A. 2, 5, 13, der Abschriften der Geschäfts-Korrespondenzen von 1573–1578 enthält.

## VI.

### **Geldgeschäfte bis zum ersten Dekret.**

---

Wir sahen, dass die Fugger überhaupt zuerst nach Spanien kamen als Bankiers Karl's V., und von ihren bisher erwähnten Unternehmungen steht der grössere Theil in mehr oder weniger enger Beziehung zu ihren Geldgeschäften. Es ist wohl an der Zeit, dass wir auch diesen eine etwas nähere Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

In den letzten Zeiten ihrer spanischen Geschäftsthätigkeit haben die Fugger selbst eine Liste aufgestellt von allen den finanziellen Geschäften, in denen sie der spanischen Regierung gedient haben. Allein sie gehen darin nur bis auf das Jahr 1552 zurück, vermuthlich weil erst in diesem Jahre mit der Uebnahme der spanischen Regentschaft durch den Infanten Philipp eine strenge Scheidung zwischen den dem Kaiser und den dem spanischen Könige geleisteten Diensten möglich wurde. Sie lassen also den grössten Theil der Zeitperiode, die uns bisher beschäftigt hat, ausser Aent, so dass wir zu anderen, minder übersichtlichen Quellen unsere Zuflucht nehmen müssen, um uns über ihre finanziellen Beziehungen zu dem Spanien Karl's V. zu orientiren.

Die Fugger selbst unterscheiden zweierlei Formen ihrer Geldgeschäfte mit der Regierung: die *asientos* und die *creditos*

und *socorros*. Die *asientos* charakterisiren sich dadurch, dass das Geschäft durch einen Vertrag zu Stande kommt, in welchem dem Darleiher die Einkünfte aus einem oder mehreren königlichen Gefällen zu bestimmten Terminen zur Tilgung seines Vorschusses angewiesen werden; sie sind also Verpfändungen königlicher Einkünfte, deren zukünftige Erträge von den Geldgebern vorgehossen werden. Unter diese Kategorie gehört unter Anderem auch die Pacht der *Maëstrazgos*; sie unterscheidet sich von den meisten anderen *asientos* nur dadurch, dass die Fugger in diesem Falle auch mit der Eintreibung der Gefälle selbst betraut waren, also gleichzeitig das Amt der königlichen Steuerbeamten oder Steuerpächter mit übernahmen, während sonst meist eben diese Beamten es waren, von denen sie den Ertrag der verpfändeten Gefälle ausgezahlt erhalten sollten.

Im Gegensatze dazu werden mit den Namen *creditos* und *socorros* die ungedeckten Vorschüsse bezeichnet, welche die Geldleute der Regierung machten. Es handelte sich bei den letzteren wie das in der Natur der Sache liegt, zumeist um minder beträchtliche Beträge. Besonders erscheinen in der Liste der *socorros* Zahlungen an die diplomatischen Vertreter Spaniens im Anlande, die in späteren Zeiten beinahe regelmässig ihre Gehälter durch die Vermittlung der Fugger bezogen, oder Vorschüsse bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen, wo die Nothlage für die Verhandlung eines *asiento* keine Zeit liess.

Von Geschäften der letzteren Art sind uns aus älterer Zeit nur sehr wenige Nachrichten überliefert, obwohl es an Gelegenheiten zu solcher Gefälligkeit zweifellos auch da nicht gefehlt haben wird.<sup>1)</sup> Dagegen kennen wir ausser den in den vorigen Abschnitten erwähnten noch eine Reihe von Geldgeschäften *por asiento*, welche die Fugger theils allein, theils in Verbindung mit anderen geldmächtigen Häusern mit der spanischen Regierung gemacht haben.

<sup>1)</sup> Jobst Walther's Bericht und Abrechnung 1548 F. F. A. 43, 2 erwähnt einen *socorro* von 50000 Dukaten, von dem  $\frac{3}{5}$  ihnen, je  $\frac{1}{5}$  den Welser und dem Seb. Neidhardt gehörte.

Einige der ältesten spanischen Geldgeschäfte der Fugger entsprangen ihren gleichzeitigen Beziehungen zu König Ferdinand, dem jüngeren Bruder Kaiser Karl's V. Bei der 1523 erfolgten Theilung der habsburgischen Hausmacht hatte König Ferdinand natürlich auch einen Theil der Schulden Karl's V. übernehmen müssen, auf der anderen Seite waren ihm auch gewisse Einkünfte in Spanien verblieben, die er durch die Betheiligung an Geschäften verschiedener Art zu vermehren bemüht war. Ferdinand besass in der Person des Martin de Salinas einen eigenen Verwalter für seine spanischen Einkünfte: allein um dieselben nach seinen deutschen Landen verwechseln zu lassen, musste auch er die Hülfe der grossen internationalen Bankhäuser in Anspruch nehmen, und wir finden so auch die Fugger mit ihm 1530 in Beziehung, wo sie die bedeutende Summe von 200 000 Dukaten aus den spanischen Einkünften Ferdinand's zu erhalten hatten.<sup>1)</sup>

In demselben Jahre schlossen sie auch mit Karl V. ein sehr bedeutendes Geldgeschäft ab, aber nicht ausschliesslich auf ihre eigene Rechnung, sondern zu gleichen Theilen mit dem Hause der Welser. Es muss hier erwähnt werden, dass, wenn auch solche Abschlüsse nur auf den Namen eines oder zweier Geschäftshäuser erfolgten, deren doch meist eine viel grössere Anzahl betheilt war, die von den Antheilern der Vertragschliessenden als stille Theilhaber einen grösseren oder kleineren Betrag auf ihre Gefahr übernahmen, ein Verfahren, das zumeist in besonderen Paragraphen der *asientos* die ausdrückliche Billigung der Regierung erfuhr. So stammen unsere meisten Nachrichten über das eben erwähnte Geschäft aus den Aufzeichnungen des Lukas Rem, der an dem Fugger'schen Halbtheil mit einem Zehntel betheilt war. Es handelte sich um einen der Regierung im Februar des Jahres 1530 durch die Fugger und Welser gewährten Vorschuss von 600 000 Goldgulden, wofür ihnen die Einkünfte aus der *Cruzada* und *Quarta* verpfändet wurden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gayangos, *Calendar of state papers, Spanish*, IV. 1. S. 742 3.

<sup>2)</sup> Das Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494—1541, hgg. von B. Greiff (Augsburg 1861), S. 38 9. 75 u. passim.

Die Cruzada, Kreuzzugssteuer, ist eine Form des Ablass und erhielt ihren Namen dadurch, dass man sich ursprünglich durch den Erwerb der bula de cruzada ohne persönliche Theilnahme doch diejenigen Sündenerlasse verschaffen konnte, welche den Kämpfern gegen die Ungläubigen verheissen waren. Sie war in Spanien schon seit langer Zeit ohne Widerrede alle drei Jahre vom Papste den Königen bewilligt worden, und die Einrichtung war derartig organisirt, dass jeder Spanier, der für rechtgläubig gelten wollte, alljährlich seinen Ablasszettel lösen musste, dessen Preis für die verschiedenen Stände ganz bestimmt vorgeschrieben war. Die Cruzada wurde vollständig als Staatssteuer behandelt, wurde wie diese an den Meistbietenden verpachtet und gelegentlich auch weiter erhoben, obwohl die päpstliche Neubewilligung auf sich warten liess. Die Quarta war eine ausserordentliche päpstliche Bewilligung. Durch eine Bulle vom Jahre 1529 hatte Papst Clemens VII. Karl V. den vierten Theil von allem kirchlichen Einkommen und einen Zehnten von allen Comthureien der geistlichen Ritterorden überlassen, ein Vorläufer des später ebenfalls beinahe ununterbrochen den spanischen Königen vom Papste bewilligten subsidio, einer Steuer von 10 „ von allem kirchlichen Einkommen.

Da die Cruzada-Pacht nur 4 500 000 Maravedis<sup>1)</sup> zu erbringen pflegte, so ist die Quarta offenbar der Hauptfaktor gewesen, durch welchen die Fugger und Welser sich bezahlt machen sollten; leider aber besitzen wir keine Hilfsmittel zur Abschätzung ihres Werthes: ja wir wissen nicht einmal, auf wie lange Zeit diese Steuern den Bankiers verpfändet wurden, so dass uns auch ein Rückschluss daraus abgeschnitten ist. Die Pachtung scheint keine sonderlich glückliche gewesen zu sein: wir wissen durch Rem. dass die Darleiher sehr lange auf die Rückerstattung warten mussten, und aus den Fugger'schen Rechnungen ergibt sich, dass noch im Jahre 1548 ein Prozess gegen die spanische Regierung über Restforderungen aus dieser Pacht geführt wurde.

<sup>1)</sup> Fernandez Llamazares, Jos. Historia de la bula de la santa cruzada, Madrid 1861. S. 234.

Das hatte aber die Fugger keineswegs gehindert, sich in weitere Geldgeschäfte mit der spanischen Regierung einzulassen. Bereits im Jahre 1535 hatten die Fugger Karl V. einen neuen Kredit von 600 000 Dukaten eröffnet; im Jahre 1536 hören wir von mindestens drei neuen Vorschüssen je in Höhe von 100 000 Dukaten, und je ein solcher in gleichem Betrage wird aus den beiden nächsten Jahren erwähnt. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Geschäfte der Art aufzuzählen, von denen wir gelegentliche Notizen besitzen, es würde um so weniger zweckmässig sein, als trotz ihrer beträchtlichen Anzahl eine solche Aufzählung doch noch sehr lückenhaft bleiben müsste. Die obigen Notizen zeigen uns aber bereits, von welcher Bedeutung die Geldgeschäfte der Fugger mit den spanischen Königen gewesen sind.<sup>1)</sup>

Natürlich sorgten die Fugger reichlich dafür, dass sie bei diesen Geschäften ihren Vortheil fanden. Noch bis gegen das Jahr 1540 betrug der übliche Zinsfuß 14 ‰, und wir finden, dass auch die Fugger trotz dieser hohen Zinsen es nicht verschmäht haben, ihren Gewinn noch dadurch zu vergrössern, dass sie die Regierung nöthigten, den Abschluss des Geschäftes um einige Monate früher zu datiren, als sie thatsächlich das Geld erlegten. Gemeinlich wurden ihnen zur Rückerstattung Steuerefälle angewiesen; je mehr aber die Edelmetallsendungen aus den Kolonien an Bedeutung zunahmen, um so öfter mussten sich die Bankiers Verweisungen auf das Gold und Silber der nächsten Flotte gefallen lassen, was den doppelten Uebelstand hatte, dass das Eintreffen der Flotten in Anbetracht ihrer Abhängigkeit von der Witterung, von kriegerischen Verwickelungen etc. keineswegs ein absolut sicheres oder auch nur annähernd regelmässiges war, und dass ferner all dies Gold zunächst in die Hände der Regierung gelangte, die in Fällen dringender Noth nicht nur die Auszahlung der auf ihren Antheil an den Edelmetallen gegebenen

<sup>1)</sup> Rem. l. c. S. 103 und Abrechnung der maëstrazgos 1538—42. F. F. A 45, 1. — 1536: Ebda. 45, 1 u. 44, 1 (Abschrift aus Simancas). — 1537: Ebda. 44, 1 (desgl.) — 1538: Rem. l. c. S. 41.

Anweisungen verweigerte, sondern selbst das Privaten gehörige Gold und Silber mit Beschlag belegte und nur Schuldscheine dafür ausgab. Auf diese Weise kam es, dass die Bankiers schliesslich die Anweisungen auf das Indiengold nicht mehr ohne Weiteres annehmen wollten, sondern von der Regierung Sicherheiten begehrten, die ihnen im Falle des Ausbleibens der Flotten oder der Wegnahme der Edelmetalle Ersatz gewähren sollten, und es wurde üblich, bei den Anleihen neben der Schuldverschreibung den Bankiers noch sogenannte *juros de resguardo* zu geben, d. h. Rentenbriefe, welche die Darleiher von dem Fälligkeitstermine ihrer Forderungen an in den Besitz einer Rente auf bestimmt namhaft gemachte Steuergefälle setzte, deren Höhe der bedungenen Verzinsung des dargeliehenen Kapitals entsprach. Diese *juros de resguardo*, mit denen in den Zeiten der Finanznöthe Philipp's II. besonders die Gemmesen einen geradezu blutsaugerischen Handel trieben, erfreuten sich deshalb eines sehr üblen Rufes, und die Fugger haben später zu wiederholten Malen die Behauptung aufgestellt, dass sie von den spanischen Königen niemals derartig drückende Verpflichtungen verlangt hätten. Leider strafen sie aber in diesem Falle die Aktenstücke ihres eigenen Archives Lügen: denn die Verträge über die Vorschüsse von je 100 000 Dukaten vom 14. April 1536 und vom 26. Februar 1537 bedingen beide Male die Stellung solcher *juros de resguardo*: sie wird ihnen das eine Mal in Rentenbriefen auf das *servicio ordinario* von Kastilien in Höhe von 2 947 321 Maravedis gewährt, das andere Mal wird ihnen als *resguardo* die Einbehaltung des Pachtschillings der *Maëstrazgos* gestattet.

Auf Grund ihrer vielfachen Verträge kam es denn nun, dass die Fugger zu Zeiten an den verschiedensten königlichen Gefällen interessirt waren. Die Abrechnung von 1548 erwähnt ausser den streitigen Gefällen der *Cruzada* und *Quarta* Anweisungen auf das *servicio ordinario* in Kastilien vom Jahre 1547, 1548 und 1549 und auf das *subsidio* von 1547, ein Brief von 1550 solche auf das *servicio* von Valencia und von Kastilien, und ein Gesellschaftsbrief von 1565 zählt als spanische Unterneh-

mungen auf: die maëstrazgos, die cruzada, das subsidio, die servicios ordinario und extraordinario und die gabella. Hiu und wieder begegnen wir auch in den Fugger'schen Geschäften den Anweisungen auf das Gold und Silber aus Indien, und zum Theil sind es sehr namhafte Beträge, die ihnen daraus bezahlt wurden, so einmal 100 000 Dukaten in einem Posten vom Jahre 1555 doch werden diese Verweisungen erst in den späteren Jahren zur Regel, als die Fugger von der erneuten Pacht des Bergwerkes zu Almaden die grossen Quecksilbermengen für die Silbergruben von Mexiko und von Potosi lieferten.

Die ansehnlichen Gewinne, welche die Fugger in ihren spanischen Geschäften machten, liessen sich natürlich nicht durchaus auf dem Wege des Verwechselns nach Augsburg hinauswenden, sondern sie kamen des öfteren in die Lage, auch baares Geld zum Zwecke des Ausgleichs aus Spanien hinausführen zu müssen. Dies war zwar durch die allgemeinen Landesgesetze streng verboten; allein die Fugger wussten wiederholt die Geldverlegenheit der Regierung zu benutzen, um bei geleisteten Vorschüssen sich die Ausfuhrerlaubniss für bestimmte Werthe gemünzten oder ungemünzten Edelmetalls auszubedingen. So finden wir schon in der General-Rechnung von 1548 einen so beträchtlichen Posten für See-Versicherung, dass es sich kaum um etwas anderes als Edelmetallsendungen gehandelt haben kann. 1556 wollte die Regierung eine Ausfuhrerlaubniss (saca) von 200 000 Dukaten rückgängig machen und erbot sich, die Fugger dafür mit 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> zu entschädigen, während diese 7<sup>o</sup>/<sub>o</sub> begeherten, ein Beweis, welchen Werth sie auf die Sache legten. Schon 1554 hatte eine Flotte, welche im Auftrage der Regierung grössere Summen in baarem Gelde von Sevilla nach den Niederlanden transportirte, auch für die Fugger einige Hunderttausend escudos mitgenommen. Noch bedeutender war der Antheil der Fugger an einem anderen ähnlichen Geldtransporte im Sommer und Herbst 1557: hier brachten ihnen zwei Flotten über 700 000 Dukaten, die ihnen aber insofern nicht zu Gute kamen, als König Philipp II. das

Geld bei der Ankunft in Antwerpen erneut mit Beschlag belegen liess und in seinem Interesse verwandte.<sup>1)</sup>

Uebrigens beschränkten sich natürlich die Geldgeschäfte der Fugger keineswegs auf ihre Beziehungen zur Regierung. Wir sahen schon oben, wie die fremden Diplomaten, die sich am spanischen Hofe aufhielten, vielfach ihre Dienste in Anspruch nahmen. In der ersten Hälfte der Regierung Karl V. haben ihnen wohl, was das eigentliche Bankiergeschäft anlangt, die Welser vollkommen ebenbürtig zur Seite gestanden. Mit der Zeit aber zogen sich diese mehr und mehr aus Spanien zurück und pflegten dafür andere Zweige ihres Geschäftes mit grösserem Nachdruck. Nach 1550 kam es dahin, dass die Welser, gleichwie die Imhof, die Tucher, die Rott ihre spanischen Geschäfte durch die Vermittelung der Fugger besorgen liessen, denen sie hinwiederum auf den Lyoner Messen sich nützlich bezeugten, wo die Fugger offenbar an Bedeutung hinter ihnen zurücktraten. Wer um die Mitte des 16. Jahrhunderts von Oberdeutschland aus an den spanischen Hof reiste, der führte fast ausnahmslos seine Baarschaft in der Form von Kreditbriefen auf das Fugger'sche Haus mit sich, und wir dürfen überzeugt sein, dass auch in dieser Form nicht unerhebliche Beträge, wenn auch in kleinen Posten, durch die Hände der Fugger'schen Agenten gegangen sind. Endlich hatten sie aber auch beträchtliche Geldgeschäfte für Private in Spanien zu besorgen. Theils waren es Grossgrundbesitzer, die mit Hülfe des Fugger'schen Bankhauses sich den Zufluss ihrer Revenuen regeln liessen, theils waren es Staatsbeamte, die sich die Pensionen, welche ihnen von ausserspanischen Fürsten gezahlt wurden, durch die Fugger besorgen liessen, theils endlich waren es Kapitalisten, die ihre Gelder bald in den Fugger'schen Unternehmungen selbst, bald in anderen in- und ausländischen Geschäften stecken hatten und sich mit Vorliebe der Fugger zu

<sup>1)</sup> 1556: *Noticia historica etc.* Bd. I, S. 249 ff. — 1554: *Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe*, Bd. II, S. 616, Anm. 5. — 1557: Berechnung, was 3 Flotten nach Brüssel bringen. *F. F. A.* 2, 5, 12.

ihren Geldangelegenheiten bedienten, weil sie die angesehensten von allen Geldfürsten waren und als die sichersten und zuverlässigsten von allen galten.<sup>1)</sup>

Für die vielfachen Unternehmungen, an denen die Fugger in Spanien betheiligt waren, bildete die Centralstelle die Faktorei der Fugger am Hofe. Von ihr ressortirte auch die Direktion der Maëstrazgos zu Almagro, wie nicht minder die Filial-Niederlassungen zu Lissabon, solange diese bestand, und zu Sevilla. Da aber der Hof bis in die ersten Jahre Philipp's II. keine feste Residenz besass, so war auch die Hauptfaktorei der Fugger unstät und wandelte durch alle die Städte hindurch, die der Hof berührte. Es ist einleuchtend, dass dies erhebliche geschäftliche Missstände mit sich bringen musste: vielleicht haben wir auch darin den Grund zu suchen für die auffallende Dürftigkeit des Fugger'schen Archives an Handelsakten der älteren spanischen Niederlassungen. Um ihnen die mit dem häufigen Wechsel des Aufenthaltes verbundenen Unbequemlichkeiten und Kosten etwas zu erleichtern, hatte die Regierung es übernommen, ihnen Quartier zu stellen. Bekanntlich hatte der König das Recht, in jeder Stadt, wo er sich aufhielt, einen bestimmten Theil der Wohnräume für sich und seine Begleitung in Anspruch zu nehmen, das sogenannte Recht der *posada*, und auf Grund dieses Rechtes wurde den Fugger'schen Geschäftsträgern in der jeweiligen Residenz durch die königlichen *Fourire* Wohnung angewiesen, ein Vorrecht, dass sie auch dann noch mit Stolz aufrecht erhielten, nachdem sich der Hof dauernd in Madrid angesiedelt hatte und ihnen dasselbe theurer zu stehen kam, als wenn sie ein eigenes Haus für sich erworben hätten. Allein die *posada* gab ihnen ein ganz besonderes Ansehen, da sie unter all den vielen Kaufherren, mit denen namentlich zur Zeit Philipp's II. die Regierung in geschäftlichen Beziehungen stand, die einzigen waren, die sich dieses Vorzuges erfreuten.

<sup>1)</sup> So verwalteten die Fugger z. Th. das Vermögen des Prinzen von Eboli, des Kardinals Granvella; Anderen gewährten sie Darlehn, wie dem Prior D. Fernando de Toledo, dem Herzog von Medina Celi etc.

So lange der Hof umherzog, lag es im Interesse der Fugger, ihre dortige Faktorei keine zu grosse Ausdehnung annehmen zu lassen. Wolf Haller, der den Posten eines Agenten des Fugger'schen Hauses am Hofe zuerst von 1519—27 bekleidete, ist wohl anfänglich allein dort gewesen und wird wohl auch später kaum mehr als eine Hilfskraft neben sich gehabt haben. Sein Nachfolger, Veit Hörll, hat dann nachweislich schon mindestens einen spanischen Rechtsanwalt in seinen Diensten gehabt, da sich aus dem Gewürzhandel und aus der Pacht der Maëstrazgos fortwährend Prozesse ergaben, zu deren Führung die Fugger einer sprach- und rechtskundigen Hilfskraft nicht entbehren konnten. Der dritte unter den Faktoren am Hofe, den wir in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre nachweisen können, ist Caspar Weiler. Er und der damalige Leiter der Sevillauer Filiale, Jörg Stecher, haben vor Allem die Abwicklung der kolonialen Geschäfte zu besorgen gehabt, deren wir oben gedachten. Da um diese Zeit der Hof anfang, sesshaft zu werden und sich im wesentlichen nur zwischen Toledo, Valladolid und Segovia hin und herbewegte, so nahm auch die Fugger'sche Niederlassung einen ständigeren Charakter und einen grösseren Umfang an. Fast alle die Fugger'schen Diener, denen wir in der Folgezeit in den führenden Stellungen begegnen, haben damals in der Hoffaktorei zu Toledo ihre Schule durchgemacht. Nicht nur für die Fugger'schen, sondern für alle jungen Kaufleute war nummehr neben und fast noch über Venedig der Handel von Lissabon und von Sevilla die hohe Schule geworden, die man durchgemacht haben musste, wenn man daheim etwas gelten wollte. So sind denn auch mehrere Glieder der Fugger'schen Familie, theils zur Erlernung der Geschäfte, theils um ihre Studien zu vollenden, theils endlich auch nur als Vergnügungs-Reisende nach Spanien gekommen.

Der erste in der Reihe langjähriger treuer Diener, die dem Fugger'schen Lager am Hofe vorgestanden haben und deren Thätigkeit wir etwas näher zu verfolgen in der Lage sind, ist Jobst Walther, dem wir zum ersten Male im Jahre 1542 auf diesem verantwortungsvollen Posten begegnen. Unter ihm er-

hielt das Lager annähernd seinen späteren Umfang, indem bei demselben neben ihm ein Buchhalter, ein Kassier und ein Kopist angestellt wurden. Walther herrschte in diesem kleinen Reiche mit patriarchalischer Strenge, aber auch mit väterlichem Wohlwollen. Obgleich er selbst sich nur die Korrespondenz mit der Centrale vorbehielt und alle andere Schreiber-Arbeit auf seine Untergebenen abwälzte, hielt er doch das Kontor in musterhafter Ordnung und floss dem Personal einen solchen Respekt ein, dass Leichtfertigkeit und Unehrllichkeit, wie sie sonst in diesen entfernten Niederlassungen leicht überhand nahmen, unter seiner Leitung nicht in das Fugger'sche Lager einzudringen vermochten. Er sowohl, wie der gleichzeitige Vorstand des Lagers zu Almagro, Hans von Schüren, waren auch in der Beziehung nicht so sesshaft, als ihre Nachfolger, dass sie noch von Zeit zu Zeit nach Augsburg hinaus reisten, um über den Bestand des spanischen Geschäftes Bericht zu erstatten und sich für dessen Weiterführung Instruktionen zu holen. Ueberdies pflegte Jobst Walther auch noch selber zu den beiden wichtigen Messen im Mai und Oktober nach Medina del Campo zu reisen, denn die Zahltage dieser Märkte waren für das gesammte spanische Geschäft und selbst für die Geldangelegenheiten der Regierung von maassgebender Bedeutung. Nebenbei waren die Fugger zu jener Zeit noch durchaus nicht so sehr vom Waarenhandel zurückgetreten, als man gemeiniglich angenommen hat. Von ihrem Kupfer- und Edelsteinhandel in Lissabon ist oben die Rede gewesen; auch nach Spanien haben sie zur selben Zeit noch vielfach Kupfer und Zinn geliefert; ganz besonders aber betrieben sie in den 40. und noch in den 50. Jahren nach Spanien einen schwunghaften Handel mit Barchent, den sie auch damals schon in den ihnen seit 1507 gehörigen Ortschaften Weissenhorn, Kirchberg etc. herstellen liessen. Wir besitzen nur eine einzige Jahresabrechnung über diesen Handelszweig aus dem Jahre 1548; sie zeigt uns aber, dass derselbe zu jener Zeit sehr beträchtlich war. Jobst Walther hatte Ende 1547 6385 Stück Barchent im Durchschnittswerthe von 800 Maravedis auf Lager; dazu erhielt er weitere

5360 Stück im Laufe des Jahres 1548, verkaufte aber, bis auf 2610 Stück das ganze Lager, sodass allein der Umsatz dieses einen Jahres den Werth von 7308 000 Maravedis darstellte. Gelegentlich handelten sie dann auch mit anderen Stoffen. Einmal hatte Christoph Reiser, der Fugger'sche Geschäftsführer in Sevilla, aus einem Bankerott einen grösseren Posten an Brokat, Sammet und Seide annehmen müssen: ein kleiner Theil davon wurde an Ort und Stelle weiter verkauft; die Hauptmasse wurde mit der nächsten Indienflotte auf Fugger'sche Rechnung nach Nombre de Dios gesendet und dort mit erheblichem Gewinne losgeschlagen. An Gegenwerthen kauften dann die Fugger wohl gelegentlich eine Partie Ochsenhäute, ein Artikel, von dem jede Indienflotte bedeutende Mengen nach Sevilla brachte. Hauptsächlich aber suchten sie, wenn sie die Ausfuhrerlaubniss erlangen konnten, Edelmetalle an sich zu bringen, von denen derselbe Reiser einmal an einem Tage für mehr als 100 Millionen Maravedis (ca. 250 000 Dukaten) einhandelte. Allein die Kosten für Transport und Versicherung von Sevilla nach Antwerpen betragen 7 167 079 Maravedis = ca. 16 000 Dukaten.<sup>1)</sup>

Die 50er Jahre mögen allerdings wohl eine kleine Einschränkung in dem Betriebe des Fugger'schen Handels in Spanien mit sich gebracht haben. Der Brand zu Almaden einerseits, die Auslösung des Anton Fugger andererseits beschränkten hier den Umfang, dort das Betriebskapital des spanischen Handels: trotzdem behielt derselbe noch immer eine ausserordentliche Bedeutung. Das beste Zeugniß dafür ist die ausserordentliche Höhe der Bilanz, welche die Fugger allein für ihre Beziehungen zur Regierung zu ziehen in der Lage waren, als diese plötzlich eine Unterbrechung erfuhren.

<sup>1)</sup> Kupfer, Barchent; Jobst Walther's Bericht 1548, F. F. A. 43, 2, desgl. 1553, Ebda. Kupfer u. Zinn; Kaiser an Walther, Sevilla, 17. April 1548, Ebda. 2, 5, 12. — In Walther's Bericht erscheint für Fracht von 120 Ballen (à 20 Stück) von Antwerpen bis zu Hofe: 54879 Maravedis u. für 59 Ballen 23 759 Maravedis. Silbereinkauf; Walther's Bericht 1553.

## VII.

### Philipp II. und die Fugger (1563—1575).

Philipp II. hatte bekanntlich die Staatsfinanzen schon bei seinem Regierungsantritte in einem höchst kläglichen Zustande vorgefunden, und der Krieg gegen Frankreich, den er mit Nachdruck weiter zu führen entschlossen war, schnitt vorerst jede Möglichkeit bessernder Massregeln ab. Die wiederholten Berathungen, die Reisen des Fürsten von Eboli nach Spanien, die zum Theil fast abenteuerlichen Pläne, die zur Beschaffung neuer Geldquellen damals ersonnen wurden, sind bekannt. Besonders drückend empfand es Philipp, dass trotz der damals schon nicht unbedeutenden Steuerlast, die das spanische Volk bedrückte, von all diesem Gelde kaum ein Maravedi der Regierung zur Verfügung stand, weil fast ausnahmslos alle Staatseinkünfte auf Jahre voraus verpfändet waren, und zwar zum grösseren Theile nicht einmal an Spanier, sondern an Ausländer, an Genuesen und Deutsche, die natürlich nicht dasjenige Interesse an der augenblicklichen Lage des Staates nahmen, welches man etwa bei Landeskindern voraussetzen berechtigt gewesen wäre. Kein Wunder also, dass im Staatsrathe Philipp's II. wieder einmal die grundsätzliche Feindschaft der Spanier gegen alle Ausländer zum Ausdruck kam. Sie verwickelte sich im gegenwärtigen Falle mit einer anderen Auffassung, die auf Philipp II., der

sich durchaus und nach jeder Richtung hin als Spanier fühlte, einen bedeutenden Eindruck nicht verfehlen konnte. Es ist schon erwähnt worden, dass die spanische Geistlichkeit auch zu dieser Zeit noch die kanonische Wucherlehre auf die Handelsgeschäfte anzuwenden wiederholt versuchte. Zumeist geschah dies allerdings von den unteren Organen der Geistlichkeit, deren zelotischer Eifer in der engen Begrenzung ihres geistigen Horizontes seine Entschuldigung fand. Aber auch Philipp besass persönlich einen hohen Grad von strenggläubigem Zelotismus, und mancher Gedanke seiner geistigen Berather, der vor dem minder vorurtheilsvollen Geiste Karl's V. sich nicht hervorgewagt hatte, konnte jetzt nicht nur unbedenklich sich ans Tageslicht wagen, sondern durfte sogar auf ein kongeniales Verständniss von Seiten des Königs rechnen. Schon in einem Briefe vom 22. September 1556 hatte Kardinal Siliceo, der vormalige Erzieher des Königs, ihm den Rath ertheilt, die reichen Schätze, welche das soeben erschlossene Silberbergwerk von Guadalcanal ihm schenkte, im Alkassar von Toledo zu einem grossen Staatsschatze zu sammeln, der es dem Könige ermöglichen sollte, alle Feinde der alleinseligmachenden Kirche niederzuwerfen und dieser und sich selbst die Herrschaft über die ganze Welt zu sichern.<sup>1)</sup> Dabei hatte er schon darauf hingewiesen, dass man diesen Schatz leichtlich um ein Bedeutendes vermehren könne, wenn man für diesen löblichen Zweck die verpfändeten Staatseinkünfte aus den Händen wucherischer Gläubiger zurücknehme, die vielleicht gar dies Geld indirekt den Feinden Spaniens zufließen liessen. Eine solche Argumentation aus solcher Feder konnte nicht ohne Eindruck auf Philipp II. bleiben, und der Plan eines allgemeinen Widerrufs der Steuerverpfändungen ist wohl im unmittelbaren Zusammenhange mit dieser Anregung entstanden. Bei den Räthen Philipp's stiess er kaum auf ernstlichen Widerstand, am wenigsten bei den Geistlichen, führte doch der Bischof von Lugo mit den eigenen Worten der heiligen Schrift den Beweis, dass

<sup>1)</sup> Noticia historica etc. Bd. I. S. 280 f.

Philipp vollauf berechtigt sei, den Kaufleuten das Ihrige zu nehmen. Nur war man sich im Staats- und im Finanzrath darüber klar, dass die einfache Konfiskation zu keinem Ziele führen werde, da man doch der Hülfe der Kaufleute und Banquiers nicht entrathen konnte. So erging denn an die Regentschaft der Auftrag, mit den Vertretern der Geldmächte in Unterhandlungen einzutreten, um womöglich deren freiwilligen Verzicht auf die verpfändeten Einkünfte und ihre Zustimmung zu einer neuen, für die Staatskasse minder drückenden Form der Abzahlung ihrer Forderungen zu erlangen. Die Regierung erbot sich zwar, die Staatsgläubiger unverkürzt für ihre augenblicklichen Forderungen zu entschädigen, aber nicht, wie in den Verträgen bedungen war, durch Zurückzahlung des Kapitals aus den Steuererträgen, sondern durch Ueberweisung von Rentenbriefen, d. h. also das Kapital sollte dauernd gebunden bleiben, während der Staat nur die Verpflichtung der Zinszahlung übernahm. Und während die Schuldverschreibungen auch zu jener Zeit noch meist eine Verzinsung mit 10—14 % bis zur Rückzahlung bedangen, sollten die Rentenbriefe nur 5 % Zinsen tragen. Es war natürlich vorgesehen, dass die Staatsgläubiger ihre Juros weiter verkaufen und sich dadurch wieder in den Besitz ihrer Kapitalien setzen sollten, allein eine solche Manipulation erforderte natürlich längere Zeit und musste, in Anbetracht des voranzusehenden Massenangebots solcher Papiere auf dem Geldmarkte nothwendiger Weise erhebliche Verluste mit sich bringen. Es ist deshalb begreiflich, dass der zu den Verhandlungen berufene Gläubiger-Ausschuss sehr abweichende Gegenanträge stellte und von dem Gebotenen Gebrauch zu machen sich nicht entschliessen konnte. Philipp aber hatte keine Zeit zu weitläufigen Hin- und Widerreden, und als sich eine Einigung zunächst als unerreichbar herausstellte, verfügte er durch ein königliches Dekret den Widerruf aller und jeder an Private ausgestellten Konsignationen und nahm alles, was ursprünglich zu den Kroneinkünften gehört hatte, wieder für sich in Anspruch. Ein weiterer Erlass bestimmte, dass alle Kaufleute, welche sich der Maassregel unter-

werfen und sich zur Abrechnung bei dem Rechnungshofe stellen würden, bis zu Ende des Jahres 1556 ihren Verträgen gemäss, vom 1. Januar 1557 an aber in 5%igen Rentenbriefen voll entschädigt werden sollten. Wer sich aber nicht unterwarf, verlor dadurch vom Tage des Dekretes ab den Zinsgenuss für seine Forderungen und bis auf Weiteres den Anspruch auf Rückerstattung seines Kapitals.<sup>1)</sup>

Diese Massregel traf natürlich mit besonderer Schwere die Fugger: sie wurde an ihnen beinahe mit rückwirkender Kraft vollstreckt, denn Philipp nahm, unter Berufung auf das Dekret auch den ganzen Baarvorrath wieder in Beschlag, welchen seine Flotte auf Rechnung der Fugger nach Antwerpen zu transportiren im Begriff stand. Ob den Fuggern die Verwaltung der Maëstrazgos ebenfalls auf königlichen Befehl entzogen wurde, oder, wie mir wahrscheinlicher erscheint, ob sie dieselben nur nach Ablauf ihrer Pachtzeit aufs Neue zu übernehmen sich weigerten, lässt sich nicht feststellen: nur so viel ist sicher, dass nach 1558 eine Unterbrechung in der Fugger'schen Pacht der Maëstrazgos eintrat. Vermuthlich ist der Vorgang der gewesen, dass ihnen zwar die Pachtung unangetastet belassen, ihnen dagegen auferlegt wurde, den Pachtschilling, den sie sonst zur Tilgung ihrer Darlehn einzuhalten berechtigt gewesen wären, vom Tage des Decreto ab an die Staatskasse zu überführen, eine Forderung, die sie veranlasste, auf eine Erneuerung der Pacht zu verzichten. Vorübergehend haben wohl die Fugger um diese Zeit ihre Beziehungen zu Spanien vollkommen abgebrochen: keine Abrechnung, keine Korrespondenz weist darauf hin, dass sie in diesen Jahren in Spanien ihre Geschäfte fortgesetzt hätten. Jobst Walther, der mit einer Spanierin vermählt war, blieb zwar für seine Person im Lande, trat aber doch wohl in Folge der Auflösung der spanischen Lager, aus Fugger'schen Diensten aus. Auch als nach und nach eine Reihe der von dem Dekret Be-

<sup>1)</sup> vergl. die Akten bei Danvila, *El poder civil en España*, Bd. V, S. 353 f. 371 f. 378.

troffenen sich den gebotenen Bedingungen unterwarfen, ja selbst als nach der Rückkehr Philipp's II. nach Spanien ein allgemeiner Vergleich zwischen dem Könige und seinen Gläubigern im Jahre 1560 zu Stande kam, hielten sich die Fugger zurück und nahmen weder die Bestimmungen des Dekretes noch die Vergleichs-Bedingungen an. In dem Bewusstsein ihrer Macht und ihrer Unentbehrlichkeit sahen sie mit Ruhe der Zukunft entgegen, überzeugt, dass diese ihnen unter günstigeren Bedingungen zurück-erstatte werden, was sie augenblicklich preiszugeben genöthigt waren. Und diese Zuversicht wurde nicht enttäuscht.

Philipp II. musste sich bald davon überzeugen, dass er die Fugger nicht nur in seinen Beziehungen zu Deutschland und den Niederlanden nicht entbehren konnte, selbst in seinen spanischen Domänen begannen sie ihm in kurzer Zeit zu fehlen. Natürlich verfehlten auch die Fugger nicht stets von Neuem die Regierung an ihre Forderungen zu erinnern, hatten sie doch ohne die Zinsen allein an Kapital nicht weniger als 779 016 999 Maravedis, d. h. über 2 Millionen Dukaten zu fordern: allein wenn ihre Mahnungen in der ersten Zeit mit dem kurzen Hinweis auf das Dekret abgewiesen worden waren, so begann nach und nach der Finanzrath milder schroffe Seiten aufzuziehen, und endlich bahnten sich direkte Verhandlungen über die Beilegung der Differenzpunkte an. Ein unbestreitbares Verdienst erwarb sich um die Fugger'schen Interessen ihr einstiger Generalagent Jobst Walther. Wie erwähnt, war er mit einer Spanierin vermählt, Namens Maria Manuel; deren Schwester aber war die Gattin des königlichen Rechnungs Rathes Garnica, und diese Persönlichkeit wurde für die nächste Zeit für die Fugger von der höchsten Bedeutung. Man kann Garnica den Vorwurf nicht ersparen, dass er sich von den Fuggern hat bestechen lassen. Die Sache wurde in der unverfänglichsten Form und mit der äussersten Umsicht eingeleitet, aber die Furcht der Fugger, dass irgend etwas von den geheimen Beziehungen zwischen ihnen und Garnica an die Oeffentlichkeit gelangen könne, ist der vollgültige Beweis dafür, dass diese Beziehungen nicht unanfechtbarer Art

waren. In den Fugger'schen Korrespondenzen begegnen wir dem Namen Garnica's ziemlich häufig, wo von ihren Beziehungen zum Rechnungsrathe die Rede ist, wenn es sich aber um Angelegenheiten geheimer Begünstigungen handelt, da wird immer nur in mysteriöser Weise auf die Thätigkeit des „Freundes“ hingewiesen, dessen Identität mit Garnica man um so weniger vermuthen würde, als beide Bezeichnungen oft in ein und derselben Depesche unmittelbar neben einander vorkommen. Minder ängstlich waren die Fugger in ihren Augsburger Korrespondenzen, und hier ist es denn auch, wo das Räthsel des „Freundes“ seine Lösung findet.

Garnica war seit der Wiederherstellung der Fugger'schen Beziehungen zur spanischen Regierung an dem Fugger'schen Handel theilhaftig. Ob diese Theilhaftigkeit in einer wirklichen Kapitaleinlage bestand, ist nicht zu ermitteln; unmöglich wäre es nicht, da Garnica als ein vermögender Mann bezeichnet wird. Wahrscheinlicher ist es aber allerdings, dass diese Theilhaftigkeit nur ein Euphemismus dafür war, dass er einen bestimmten Prozentsatz des mit seiner Hülfe erzielten Geschäftsgewinnes erhielt, um so wahrscheinlicher, als die Fugger wiederholt die Besorgniss äussern, ein Bekanntwerden ihrer Beziehungen möchte den Feinden Garnica's, der als ein streng rechtlicher und äusserst gewissenhafter Beamter galt, die Gelegenheit bieten, das Misstrauen Philipp's II. gegen ihn wachzurufen, und ihn so aus seiner einflussreichen Stellung zu verdrängen. Das Geheimniss ist aber so gut bewahrt worden, dass Garnica wohl bis an sein Lebensende insgeheim die Fugger'schen Interessen unterstützen konnte, ohne dass der Verdacht einer Interessengemeinschaft jemals in die Oeffentlichkeit gedrungen wäre.

Mit den Verhandlungen über einen Ausgleich mit der Regierung wurde von Fugger'scher Seite Christoph Hörmann betraut. Er stammte aus einem angesehenen Augsburger Patriziergeschlechte, das sich Hörmann von Guetenberg nannte und selbst mit den Fugger in verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Um 1524 geboren hatte Christoph eine sorgfältige Erziehung genossen

und war dann nach Spanien in das Fugger'sche Hoflager gekommen, um seine kaufmännische Ausbildung zu vollenden. Dort finden wir ihn zuerst 1541 erwähnt, er scheint aber lange Jahre da geblieben zu sein, denn als Jobst Walther 1558 sich zur Ruhe setzte, führte er die Geschäfte des Lagers am Hofe fort, bis dasselbe aufgelöst wurde. 1561 kehrte er mit weitgehenden Vollmachten zurück, um die Interessen der Fugger unter schwierigen Verhältnissen wahrzunehmen und hat sich dieser Aufgabe mit grossem Geschick entledigt.<sup>1)</sup>

Wie erwähnt, beliefen sich die Forderungen der Fugger auf mehr als 2 Millionen Dukaten. Fast 800 000 Dukaten betrug allein der Werth des Silbers, das Philipp II. 1557 in Antwerpen mit Beschlag belegte, wohin seine Flotte es für die Fugger gebracht hatte. Ungefähr  $1\frac{1}{4}$  Million hatten die Fugger aus einer Anzahl Wechsel zu fordern, die ihnen auf verschiedene Kron-einkünfte seit 1553 angewiesen worden, für die sie aber noch nicht entschädigt waren, als die allgemeine Suspension eintrat. Vertragsmässig waren diese Darlehen noch fast alle mit 10, 12, 14 % zu verzinsen, auch besaßen sie noch Rentenbriefe (juros) zu dem alten Fusse von  $7\frac{1}{2}$  % (14 mil el millar) zu ihrer Sicherstellung, die sie noch nicht hatten abtossen können. Alle diese Kapitalien trugen nach den Buchstaben des Gesetzes seit dem letzten December 1556 keine Zinsen mehr und neben der Sicherstellung der Kapitalien war es vor allem Hörmann's Aufgabe, hier so viel als möglich für das Fugger'sche Haus herauszuschlagen. Die Verhandlungen waren nicht leicht, aber sie führten zu einem höchst befriedigenden Abschluss.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> vergl. über ihn: Brunner, L., Aus dem Bildungsgange eines Augsburger Kaufmannssohnes. In Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. I, S. 140.

<sup>2)</sup> Die auf diese Verhandlungen bezüglichen Schriftstücke befinden sich F. F. A. 2. 1. 1 und 44. 7. Dr. R. Ehrenberg in Altona hatte die Freundlichkeit, mir seine daraus genommenen Auszüge zur Verfügung zu stellen. — Zur endlichen Beilegnug ihrer Differenz mit dem span. Hofe hatten die Fugger übrigens auch die Vermittelung des Herzogs von Bayern und des Kaisers angerufen, Vergl. Coleccion de doc. ined. de España, Bd. 98, S. 395 u. 519.

Man einigte sich dahin, dass zunächst alle Kapitalien bis zu dem Termin des Decreto vertragsmässig verzinst werden sollten; weiter wurden den Fugger Zinsen bis zum Ende des Jahres 1560 in der Weise bewilligt, dass alle mit 14% verzinslichen Darlehen, auf 13% herabgesetzt, die niedriger verzinsten aber bei ihrem ursprünglichen Zinsengenuss belassen wurden. Schliesslich erkannte die Regierung noch nicht nur den mit Anton Fugger zu Villach beschlossenen Darlehensvertrag an, sondern auch noch einige weitere Forderungen, die daher rührten, dass die Fugger von ihren Schuldnern in Zahlungsanweisungen entschädigt worden waren, die durch das Dekret ihren Kurs verloren hatten. Auf diese Weise erreichte die von der Krone anerkannte Fugger'sche Forderung die Höhe von 1115 quantos 924 223 Maravedis oder 2975 797 Dukaten. Dies Kapital sollte nun in der folgenden Weise den Fugger zurückerstattet werden: 200 000 Dukaten, zuzüglich 8% Zinsen vom 1. Januar 1561 sollten im Jahre 1563 von dem neubewilligten Subsidio bezahlt werden, wofür die Fugger überdies theilweise Sicherheit in Rentenbriefen gestellt erhielten. Des Weiteren sollten sie von dem Pachtschilling der Maëstrazgos, welche sie vom Jahre 1562 ab erneut auf 10 Jahre übernahmen, für sich zurückbehalten ungefähr 1 Million Dukaten, die ihnen bis zur Tilgung mit 9% verzinst werden sollte. Den Rest aber, der noch immer 651 913 513 Maravedis betrug, mussten sie annehmen zu einem Drittel in 5% Rentenbriefen, zu einem Drittel in Zahlungsanweisungen auf das Indiengold in 6jährlichen Raten (mit 8% Zinsen) und zum letzten Drittel in liegenden Gütern, wie sie Philipp mit päpstlicher Bewilligung aus dem Besitze der Ritterorden und der Krone zu verkaufen berechtigt war.<sup>1)</sup>

Der Vertrag muss als ein bedeutender Erfolg der Fugger

<sup>1)</sup> Der Ertrag der Liegenschaften wurde nach der Zahl der steuerpflichtigen Bewohner (1 vasallo = 46000 Maravedis) berechnet; nach einem Briefe des Th. Müller d. d. Madrid, d. 12. Nov. 1574 waren 230000 Dukaten des Vasallen-Conto nachträglich auf die Maëstrazgos angewiesen; ein Rest von 4115162 Maravedis harrete aber noch immer der Begleichung.

betrachtet werden, denn es fanden nach ihm die Tilgungsbestimmungen des Dekretes doch nur zu einem Drittel, die Verzinsungsbedingungen überhaupt keine Anwendung auf die Fugger'schen Forderungen. Die Fugger rechneten allerdings darauf, dass der Grundbesitz um 25 „, die juros sogar um mehr als 50 „ hinter dem Werthe zurückbleiben würden, zu dem sie dieselben von der Regierung annehmen mussten: auf diesem Wege kamen sie dahin, sich einen Verlust von ca. 370 000 Dukaten auszurechnen; man darf aber nicht vergessen, dass dieselbe Abrechnung ihnen an Kapitalzinsen nicht weniger als 336 quentos (ca. 900 000 Dukaten) zugebilligt hatte, die nach dem Dekrete in erheblicher Weise gefährdet gewesen waren. Jedenfalls hatte sie die ruhige Entschlossenheit, mit der sie die Abwicklung ihrer Geschäfte erwartet hatten, nicht nur vor jedem Verluste an Kapital bewahrt, sondern ihnen auch noch einen, wenn auch vielleicht nach damaligen Auffassungen nur mässigen Geschäftsgewinn abgeworfen.

Weit günstiger gestaltete sich die Lage der Fugger noch durch den gleichzeitigen Abschluss eines zweiten Vertrages. Unter die Gegenstände, welche zur Pacht der Grossmeisterthümer gehörten, war in dem neuen Vertrage das Quecksilberbergwerk von Almaden nicht wieder aufgenommen worden, und zwar aus ganz besonderen Gründen. Nach dem Brande von 1550 hatten die Fugger bekanntlich den Betrieb eingestellt, weil die Regierung sich weigerte, das geschehene Unglück als vis major anzuerkennen und den verursachten Schaden zu tragen. Die Entdeckung von Guadalcanal hatte dann überhaupt zu einer eingehenderen Berücksichtigung der Bergwerksangelegenheiten angeregt und die Einführung eines neuen, hauptsächlich nach dem Vorbilde des kursächsischen abgefassten Bergrechtes zur Folge gehabt, dem nunmehr auch die Bergwerke des Ordenslandes unterstellt wurden, so dass sie nicht mehr integrirende Bestandtheile der Maëstrazgos-Pachtung bilden konnten. Zu denjenigen Werken, denen das Berggesetz eine Ausnahmsstellung anwies und deren Besitzrecht es der Krone vorbehielt, gehört auch Almaden, denn in eben diesen Jahren hatte sich in der Auf-

bereitungstechnik ein Umschwung vollzogen, der dem Bergwerke von Almaden eine vorher ganz ungeahnte Bedeutung zuwies: das Verfahren der Edelmetallgewinnung auf dem Wege der Amalgamirung war entdeckt worden.

Bisher galt im Allgemeinen als Erfinder dieses Prozesses ein gewisser Bartolomé de Medina von Sevilla, welcher in den Silberbergwerken Neu-Spaniens allerdings wohl unzweifelhaft die ersten Versuche damit gemacht hat. Allein erfunden hat er selbst jedenfalls die Methode nicht, das geht aus einem von der Audiencia zu Mexico am 31. December 1554 an Karl V. und seinen Indienrath gerichteten Briefe hervor. Darin wird nämlich berichtet, Bartolomé de Medina sei nach Neu-Spanien gekommen, und habe darüber Klage geführt, dass die Beamten des Stapelhauses (*casa de contratacion*) zu Sevilla ihm nicht gestattet hätten, seinen Begleiter, einen Deutschen, mit hinüber zu nehmen, der mit der Gewinnung des Silbers durch Hülfe des Quecksilbers Bescheid wusste. Da nun die Einführung dieses Verfahrens nicht nur dem Bergbau Neu-Spaniens zu einem bedeutenden Aufschwung verhelfen, sondern damit auch die königlichen Gefälle (angeblich um das Sechsfache!) wesentlich steigern würde, so verwendet sich der Gerichtshof bei dem Kaiser von der Strenge der Gesetze ein wenig nachzulassen und ausnahmsweise dem vermuthlich im Punkte seiner Rechtgläubigkeit nicht ganz untadelhaften Deutschen die Auswanderung nach Mexiko zu gestatten.<sup>1)</sup> Ob diese Bitte Erfolg gehabt oder was sonst darauf verfügt worden ist, erfahren wir so wenig als den Namen unseres intelligenten Landsmannes, wohl aber sind nachweislich schon im Anfang des Jahres 1556 in Mexiko Versuche mit der Amalgamirung gemacht worden, die so günstig ausfielen, dass die Regierung der Bergwerksleitung

<sup>1)</sup> Der interessante Brief ist abgedruckt bei Maffei u. Rúa Figueroa, *Apuntes etc.* (s. o. Bd. I. S. 90, Anm.). Die betr. Stelle lautet: *que diz traia un aleman y no se lo dejaron pasar: que sabe beneficiar los metales de plata con azogue a gran ventaja de lo que aca se hace y sabe, y de lo que del tomó ha hecho experiencia por do parece seria gran riqueza la venida del aleman si oviese azogue.*

zu Guadalcanal dringend ans Herz legte, auch ihrerseits Versuche mit dem neuen Verfahren anzustellen. Für die Erze von Guadalcanal erwies sich nun zwar die Gewinnungsweise auf ihrem damaligen Standpunkte nicht als verwendbar; dagegen liefen von Neu-Spanien wiederholt Aufträge auf Quecksilber ein, so dass die Regierung sich veranlasst fand, den Artikel zu einem Staatsmonopol zu erklären, und nun doch das Bergwerk von Almaden auf Staatskosten wieder in Betrieb zu setzen.

Sobald die Fugger den Betrieb eingestellt hatten, waren königliche Beamte nach Almaden geschickt worden, um darüber zu wachen, dass die Fugger sich nicht unrechtmässiger Weise weiter daraus bereicherten; doch konnte es ihnen nicht verweigert werden, dasjenige, was sie schon gewonnen, allmählig zu verkaufen, und das Erz, was bereits gefällt war, aufzuarbeiten. Nun hatten sich aber die Fugger von jeher bemüht, für die ihnen vertragsmässig nach Ablauf der Pachtung zustehende viermonatliche Gnadenfrist einen Vorrath des reichhaltigsten Quecksilbererzes zurückzustellen, der ihnen gestattete, das Geschäft noch eine ganze Weile ungestört fortzusetzen. Zudem erlangten sie auf dem Prozesswege das Recht, auch das in dem Werke selbst zur Zeit des Brandes verlegene, aber noch nicht geförderte Erz innerhalb vier Monaten nach der Wiederinstandsetzung des Bergwerks zu ihren Gunsten auszubringen, und auf dem Gnadenwege die Vergünstigung, aus den Halden aufzuarbeiten, was sie wollten. Um sich in Betreff des Letzteren zu sichern, verpackteten sie die Halden sofort weiter, so natürlich, dass ihnen ein genügender Vortheil verblieb; und dass ihre Vorräthe noch eine ganze Zeit die Fortsetzung ihres Quecksilberhandels gestatteten, haben wir oben gesehen. Sie waren auch dann noch nicht erschöpft, als das Quecksilbermonopol eingeführt wurde, und da die Regierung nicht in der Lage war, ihnen die Veräusserung ihrer Vorräthe zu verbieten, so ergriff sie den Ausweg, die Fugger in Bezug auf Erze, Halden und Schlacken in allen ihren Rechten zu belassen, nur mussten sie sich anheischig machen, alles so gewonnene Quecksilber zu festen Preisen an die Regierung zu

verkaufen, von der es natürlich auf Grund des Monopolgesetzes zu einem wesentlich höheren Preise und zwar fast ausschliesslich nach Neu-Spanien verkauft wurde.<sup>1)</sup>

Dort hielt zunächst noch immer die Begeisterung für das neue Verfahren an. Hatte man erst eine sechsfache Erhöhung des königlichen Doppelzehnten vom mexikanischen Silberbergbau in Aussicht gestellt, so machte man sich jetzt anheischig, die ganze, alljährlich nach den Kolonien entsandte Flotte bis an die Masten mit Silber zu beladen, wenn nur das dazu nöthige Quecksilber geliefert werden könnte. Da war es nun doppelt unangenehm, dass die Wiederherrichtung der Gruben von Almaden gar nicht recht von der Stelle kommen wollte. Als am 22. April 1557 der erste königliche Betriebsdirektor Ambrosio Rotulo in Almaden einzog, fand er sich einer schweren Aufgabe gegenüber. Das ganze Werk war ersoffen und dadurch auch die Abstimmung der Theile verfault, wo das Feuer das Holzwerk unversehrt gelassen hatte. Die Wiederöffnung des alten Einganges liess eine schnelle Förderung der Arbeiten nicht hoffen, dagegen war Aussicht vorhanden, das reiche Feld von Ambran, das zuletzt von unten nach oben abgebaut worden war, durch einen neuen Schacht (contramina) zu erreichen. Unbegreiflicher Weise aber wurde diese Arbeit zunächst sehr ungeschickt angefasst. Rotulo nahm einen Schacht in Angriff, der aber nicht direkt auf die Strecke, sondern auf einen von den Fugger angelegten Luftschacht gerichtet wurde, durch welchen man die Entwässerung des Werkes mit Hilfe eines grossen Hebwerkes zu bewerkstelligen hoffte. Dagegen machte nun Mendoza, als er im November 1557 das Werk visitirte, die Vortheile eines neuen Schachtes nachdrücklich geltend, erreichte auch damit, dass Rotulo's Vorschlag verworfen wurde, allein zur Ausführung seines eigenen fehlten bei der da-

<sup>1)</sup> In den Jahren 1554—57 wird wiederholt einer Unterpacht zur Quecksilbergewinnung mit einem Diego Alfonso de Madrid gedacht: die Schlacken wurden gleichzeitig nochmals von Juan Rodriguez ausgeschmolzen. Nach Einführung des kgl. Betriebes zu Almaden 1557 und des Monopols zahlte die Regierung 16 Dukaten für den Centner an die Fugger. F. F. A. 45. 5.

mals gerade hereinbrechenden Geldnoth gänzlich die Mittel. So kam es, dass trotz der grossen Erwartungen, die sich an die Quecksilbergewinnung knüpften, doch Jahre lang nichts Ernstliches für das Bergwerk geschehen konnte.<sup>1)</sup>

Selbstverständlich hatten die Fugger wie den Silberbergbau von Guadalcanal so auch die Schicksale ihres alten Quecksilbergwerkes mit unausgesetzter Aufmerksamkeit verfolgt. Niemand konnte besser als sie beurtheilen, was sich unter den veränderten Verhältnissen des Marktes daraus machen liess, und es ist ausserordentlich leicht verständlich, dass sie sich bemühten, das Bergwerk wieder in ihre Hände zu bringen. Sie kamen aber damit nur einem Wunsche der Regierung entgegen, die ohne die erfahrenen Beamten und ohne die geregelten Finanzverhältnisse, deren er bedurfte, aus ihrem kostbaren Besitze nicht entfernt den Nutzen ziehen konnte den sie erwartete. So konnte denn, gleichzeitig mit den Maëstrazgos, auch das Quecksilbergwerk wieder in die Hände der Fugger zurückkehren.

Der Vertrag, der uns leider nicht erhalten ist, hat ihnen wohl die Bohrung eines zweiten Schachtes, der *contramina*, auf ihre eigenen Kosten auferlegt, sie nehmen wenigstens später für sich den Ruhm in Anspruch, diese für das Werk ausserordentlich vortheilhafte Anlage ausgeführt zu haben, obwohl wie wir sahen, der Gedanke nicht von ihnen ausgegangen ist. Die alten Privilegien, mit denen das Bergwerk ausgestattet war, besonders was das Holzfällen, die Weidgerechtigkeit der Transportthiere u. a. m. anlangt, wurden ihnen unverkürzt wieder zugestanden. Nur in einem Punkte wurden die alten Pachtverhältnisse wesentlich abgeändert: die Fugger hatten zwar für die neue Pachtung keinerlei Geldäquivalent zu entrichten, sie waren aber verpflichtet, alles gewonnene Quecksilber an die königlichen Beamten anzuliefern, und zwar durfte das Ausbringen in jedem einzelnen

<sup>1)</sup> In den 13 Jahren, während deren die Fugger Almaden nicht befuhrten (1550—62), sollen nur 500 Centner Quecksilber gewonnen worden sein: allerdings ist während 8—9 Jahren überhaupt kein Erz gefördert worden. *Relacion de los servicios etc.* F. F. A. 2. 5. 10.

Jahre nicht hinter 1000 Centnern zurückbleiben. Dafür verpflichtete sich die Regierung, ihnen jährlich dieses ganze Quantum für die ersten 5 Jahre zum Preise von 25, dann zu 20 Dukaten für den Centner abzunehmen und sie regelmässig von dem aus Indien kommenden Gold und Silber zu bezahlen, damit das Werk, welches so wesentlich zur Gewinnung der Edelmetalle behülflich zu sein bestimmt war, nicht etwa durch Mangel an dem nöthigen Betriebskapitale ins Stocken kommen möge, wie dies unter königlicher Verwaltung geschehen war.

Es war ein kühnes Unternehmen der Fugger, dass sie sich verpflichteten, jährlich 1000 Centner Quecksilber abzuliefern, zu einer Zeit, wo die Grube kaum betriebsfähig war, während das Ausbringen vor dem Brande kaum jemals diese Summe erreicht hatte. Trotzdem gelang die Spekulation glänzend. Man warb nicht nur die Besten unter den alten Grubenarbeitern, die meistens in der Zwischenzeit in Guadalecanal in königlichem Dienste gestanden hatten, wieder an, sondern man liess auch aus Deutschland einige 70 neue Arbeiter nachkommen, und auf diese Weise gelang es einen so energischen Betrieb einzurichten, dass schon vor der Eröffnung des zweiten Schachtes das Ausbringen die vertragsmässige Summe überschritt. Dies bot den Fugger eine vorzügliche Position zur Eröffnung neuer Verhandlungen. Die Nachfrage nach Quecksilber war auf einmal eine derartig bedeutende, dass Philipp II. sogar mit seinen deutschen Vettern Unterhandlungen angeknüpft hatte, um auch das Quecksilber von Idria über Sevilla nach der neuen Welt zu senden.<sup>1)</sup> Natürlich stellte sich aber dieses wesentlich höher im Preise, als das von Ahmaden, und wenn auch die Regierung mit diesem, ganz abgesehen von der erhöhten Silbergewinnung, ein recht gutes Geschäft machte, da sie sich in den Häfen der neuen Welt 80 bis 100 Pesos (à 450 Maravedis) für den Centner Quecksilber bezahlen liess, den sie den Fugger für 25 Dukaten abnahm, so verschmähte sie es doch auch nicht, den kleineren Gewinn mit-

<sup>1)</sup> Coleccion de doc. ined. de España, Bd. 101, S. 139.

zunehmen, der dabei herauskommen musste, wenn die Fugger einige Hundert Centner mehr zu liefern vermochten und man so viel weniger aus Deutschland zu beziehen nöthig hatte.<sup>1)</sup> Obgleich nun die Fugger schon bei einem Preise von 20 Dukaten einen nicht unbedeutenden Gewinn erzielten, so machten sie sich doch gleichfalls die günstige Konjunktur zunutze, welche sich durch die so hoch gesteigerte Nachfrage bot. Unter dem Vorwande, dass ein grösseres Ausbringen nur durch Abteufen neuer Schächte, also mit beträchtlichen Unkosten zu erreichen sein würde, setzten sie es durch, dass die Regierung am 9. April 1567 einen neuen Vertrag mit ihnen abschloss, nach welchem der Preis des Quecksilbers nicht nur nicht herabgesetzt, sondern schon nach dem Ablauf des vierten Betriebsjahres auf 26 Dukaten erhöht wurde, wogegen sie sich verbindlich machen mussten, die jährliche Ablieferung auf 1200 Centner zu steigern. In Wirklichkeit aber gestaltete sich für die Fugger der Betrieb, je mehr sie denselben ausdehnten, um so gewinnbringender. Schon nach zwei Jahren stellte es sich heraus, dass auch mehr als 1200 Centner pro Jahr sich bequem würde erbeuten lassen, so dass sie der Regierung neben einer ausserordentlichen Ablieferung von einigen hundert Centnern die regelmässige Versorgung mit 1500 Centnern anbieten konnten, wogegen diese den Preis

---

<sup>1)</sup> Die Preise des Quecksilbers in Amerika waren ausserordentlichen Schwankungen unterworfen. In den ersten Jahren stiegen sie nach den Fugger'schen Korrespondenzen bis 180 pesos für den Centner; 1573 betrugen sie 90—110 pesos. Der Preis wurde vorübergehend herabgedrückt durch Entdeckung der Mine von Huancavelica im Jahre 1573, doch wurde bald auch dieses Werk von der Regierung übernommen und ganz nach der Art wie Almaden verpachtet. Die Lieferung sollte 4000 Centner betragen, aber davon nichts nach Neu-Spanien ausgeführt werden. Darauf stiegen die Preise in Mexiko auf 110, in Peru sogar auf 130 pesos. F. F. A. 5, 2, 13 *passim*, vergl. Maffei u. Rua Figueroa l. c. Bd. I. S. 163. — 1580 schreibt Granvella an Margarethe v. Parma, das Quecksilberbergwerk habe dem Könige in wenigen Jahren unter Fugger'scher Verwaltung mehr als 4 Millionen escudos eingebracht, die Förderung des Silberbergbaues umgerechnet. *Correspondance du card. de Granvelle*, Bd. VIII. S. 43 ff.

auf 29 Dukaten für den Rest der Pachtperiode steigerte. Das Gesammtergebniss derselben war ein überaus günstiges; die Summe des verkauften Quecksilbers erreichte die Zahl von 13100 Centnern, die zu 20, 26 und 29 Dukaten, im Durchschnitt zu  $27\frac{1}{2}$  Dukaten abgegeben worden waren. Dagegen beliefen sich die durchschnittlichen Unkosten nur auf  $14\frac{4}{5}$  Dukaten für den Centner, so dass ein Gewinn von  $12\frac{7}{10}$  Dukaten, also von ca. 85% erzielt worden war. Dabei hatte die Ausbeute noch ca. 2000 Centner mehr betragen, als das bedungene Quantum, so dass man also selbst für den Fall eines zeitweisen schlechteren Ganges des Bergwerkes die Ablieferungen im bisherigen, ja selbst in etwas grösserem Umfange zu übernehmen wagen durfte.<sup>1)</sup>

Mit diesen Gewinnen konnten nun freilich die Maëstrazgos den Vergleich nicht aushalten, obwohl auch dort die Fugger einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuss erzielten. In Anbetracht dessen, dass die Getreidepreise durch die im Jahre 1557 eingeführte Taxe wesentlich erhöht worden waren, hatte man, trotz aller besorglichen Gegenrechnungen der Fugger, die Pachtsumme auf 93 quentos de maravedis normirt. Ueberdies hatte Philipp II. zur Zeit der grossen Geldnoth auch die sämmtlichen Schreibstellen in den Maëstrazgos, wie zahlreiche andere Aemter, verkauft und ebenso war er verfahren und verfuhr er noch weiter mit demjenigen Theile der Ordensländereien, deren Verkauf ihm vom Papste als Beihülfe zu seinen im Interesse des Glaubens unternommenen Kriegen bewilligt worden war. Nun schmälerte zwar die erste Maassregel das Einkommen der Maëstrazgos nicht thatsächlich, sondern entzog nur diese ganze Beamtenklasse dem Fugger'schen Einflusse; auch für den Verkauf von Ordensland mussten die Pächter nach ihrem Vertrage so entschädigt werden, dass der durchschnittliche Zehntertrag der letzten drei Jahre von den verkauften Ländereien dem Pächter entweder an der Pacht erlassen oder von anderen Einkünften angewiesen wurde,

<sup>1)</sup> General-Anszug, 1563—72. F. F. A. 15, 6. Relacion de los servicios etc. Ebda. 2, 5, 10. — Matei u. Rua Figueroa l. c. Bd. I, S. 586.

Maassregeln, die bei dem schleppenden Geschäftsgange der königlichen Kanzleien mindestens mit Weitläufigkeiten verknüpft waren, oft aber auch thatsächliche Einbussen mit sich brachten. Zu alledem führten die Fugger noch über einen anderen Theil der Einkünfte mit der Krone einen Prozess. Gewisse Ordensländereien waren schon im Jahre 1483 von ihren Inhabern gegen einen fest normirten ewigen Zins von allen Abgaben losgekauft worden, die sie an den Grossmeister zu entrichten gehabt hätten. Dieser Zins stand aber unter den veränderten Geldverhältnissen längst nicht mehr im Verhältniss zu dem, was die betreffenden Ländereien gegenwärtig zu entrichten gehabt haben würden, so dass die Regierung schliesslich unter der Vermittelung der Fugger den ewigen Zins ablöste und die Ländereien den allgemeinen Abgaben unterwarf. Dabei zeigte es sich aber, dass die Gefälle keineswegs die Höhe erreichten, welche bei der Normirung der Pacht zu Grunde gelegt worden war und diese Differenz war es, deren Nachlass die Fugger auf dem Prozesswege zu erlangen suchten. Durch alle diese Verhältnisse kam es, dass, besonders in den ersten Jahren der Pachtung, die Aussichten auf Gewinn nur recht mässige waren. Allerdings mussten die Fugger eigentlich die 9%, mit welchen ihr auf die Maëstrazgos-Pacht angewiesenes Guthaben bis zur Tilgung verzinst wurde, ihren Gewinnen zurechnen, was wohl in der Hauptrechnung geschehen sein mag, nicht aber in der uns allein vorliegenden Maëstrazgos-Rechnung. Trotzdem schliesst auch diese mit einem Gewinn ab. Hatte er in den ersten 5 Jahren auch nur die Höhe von 71 598 926 Maravedis (gegen 200 000 Dukaten) erreicht, so hob er sich doch in der zweiten Hälfte der Pachtfrist derart, dass er unter Berücksichtigung der am Schlusse noch unverkauft lagernden Vorräthe an 213 quantos (ca. 570 000 Dukaten) betrug.<sup>1)</sup>

Allerdings standen von diesem Gewinne nicht nur die in Naturalien gebuchten, sondern noch weit grössere Summen an

<sup>1)</sup> Ungefährlicher vberschlag des gewinns der maëstrazgos 1563—67 und Ueberschlag der maëstrazgos 1563—72. F. F. A. 45. 5. Gutachten über die tierras rentinas. Ebda.

gestundeten Zehnten und zu produktiven Zwecken gewährten Vorschüssen aus. Führte doch die Schlussrechnung der 10 Jahre noch eine Einnahme von etwas mehr als 10 quintos auf, die erst jetzt auf Rechnung früherer Pachtungen einzubringen gewesen war. Dieser Umstand allein aber musste schon bei den Fuggern ins Gewicht fallen bei Erörterung der Frage, ob man die Pachtung weiter übernehmen oder abstossen solle. Für das Quecksilberbergwerk konnte dies kaum zweifelhaft sein, denn mit verhältnissmässig geringen Unkosten waren da glänzende Resultate erzielt, und die Zukunft bot die gegründetsten Aussichten dafür, dass sie noch steigerungsfähig sein würden: aber ein gleiches liess sich, wenn auch mit einem grösseren Aufwande von Kapital und Arbeitskraft und mit minder gesicherten Aussichten für die Zukunft doch auch von den Maëstrazgos erhoffen und — was für die Fugger von besonderer Bedeutung war — die Maëstrazgos bildeten ein allzu werthvolles Faustpfand für die immer und immer wieder von der Krone an sie begehrten Vorschüsse, als dass man sie ohne dringende Veranlassung hätte freigeben können.

Die Verhandlungen hatten lange vor Ablauf der alten Pacht begonnen und führten am 23. Dezember 1571 zu folgendem Resultate: Die Maëstrazgos und Almaden wurden den Fuggern vom 1. Januar 1573 ab auf weitere 10 Jahre überlassen: der Pachtshilling für die ersteren wurde auf 98 quintos erhöht: die Masse des jährlich zu liefernden Quecksilbers sollte 1700 Centner, der Preis des Centners aber 30 Dukaten betragen, für deren prompte Bezahlung die Regierung erneut die freigebigsten Versprechungen machte, ohne dass sie sie später zu halten im Stande gewesen wäre. Als Preis dieser Abmachung aber sollten die Fugger der Regierung sofort einen Kredit von 1 Million Dukaten eröffnen, der durch die fälligen Pachtgebühren nach und nach wieder getilgt werden solle. Nicht mit Unrecht klagte Marx Fugger in dem Briefe, mit welchem er Hörmann's Anzeige vom Abschluss dieses Vertrages beantwortete, dass der „Freund“ in dem Maëstrazgos-Handel recht hart mit den Fugger'schen Interessen ver-

fahren sei. Freilich konnte er gleichzeitig nur dankend anerkennen, dass er in der noch immer nicht zum Abschluss gelangten Abrechnung über die 1563 vereinbarte Entschädigung in liegenden Gütern sehr entgegenkommend gewesen war, und so ermächtigte er denn auch Hörmann, ihm 5—10 000 Dukaten zum Geschenk zu machen.<sup>1)</sup>

Der Abschluss dieses Vertrages war der letzte Akt von Christoph Hörmann's spanischer Thätigkeit; im Laufe des Jahres 1573 übergab er die Geschäfte an seinen Nachfolger, Thomas Müller, und reiste dann im Herbst hinaus, um in Augsburg über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er hatte in hervorragendem Maasse das Wohlwollen Philipp's II. genossen, und man erzählte sich, dass ihm der König bei der Abschieds-Audienz die Aufnahme in einen der Ritterorden und einen Platz in seinem Finanzrathe angeboten habe, wenn er sich entschliessen wolle, in spanische Dienste zu treten. Auch die Fugger hatten entschieden Ursache, ihm dankbar zu sein für Vieles, was er in ihrem Interesse gethan hatte. Die Verträge von 1563 und 1571 waren unzweifelhaft für den Gesamthandel des Hauses von grossem Vortheil. Allein sie hatten auf der anderen Seite auch gewichtige Ursachen zur Unzufriedenheit gegen ihn, und diese mehrten sich in überraschender Weise, je mehr Hörmann's Nachfolger einen Ueberblick über die Verhältnisse des Lagers am Hofe gewann. Auch Thomas Müller hatte seine Ausbildung in der patriarchalisch strengen Schule Jobst Walther's erhalten, dem er lange als Buchhalter zur Seite gestanden hatte. Nach einem vorübergehenden Aufenthalte in Lissabon war er als Nachfolger des Christoph Reiser Vorstand der Fugger'schen Faktorei in Sevilla geworden. Hier hatte er sich mit der Tochter des Lazarus Nürnberger, eines seit langer Zeit in Spanien ansässigen deutschen Kaufmannes, verheirathet, und auch seinen Schwager Nicolaus Nürnberger in Fugger'sche Dienste gebracht. Darüber

<sup>1)</sup> Relacion de los servicios etc. F. F. A. 2. 5. 10. Marx Fugger an Chrph. Hörmann, Augsburg, d. 1. April 1572. Ebda. 2. 5. 12.

waren leichte Differenzen zwischen ihm und seinen Prinzipalen entstanden. Die letzteren waren mit der Aufnahme dieses Dieners nicht einverstanden, sie glaubten darin einen Versuch der Ausbeutung von Seiten Müller's im Interesse seiner Familie zu erblicken und weigerten sich bei Müllers Abgang von Sevilla nicht nur ihm den Gehalt für diesen Diener zurückzuerstatten, sondern verlangten auch, dass er, wenn er das Fugger'sche Haus zu Madrid vertreten wolle, weder diesen, noch auch seine jungen Söhne mit dorthin nehmen dürfe. Dies Misstrauen war nicht gerechtfertigt: wohl war Müller sparsam und darauf bedacht, für die Zukunft seiner Familie zu sorgen, allein er war auch von einer peinlichen Gewissenhaftigkeit gegenüber seinen Herren, deren Vortheil er auf das Selbstloseste zu fördern bemüht war. Kam er so schon in einer wenig günstigen Stimmung nach Madrid, so waren die Verhältnisse, die er dort antraf, wenig geeignet, seine Auffassungen in freundlicherem Sinne zu beeinflussen.

Seit 1565 hatte der Hof dauernd Madrid zu seiner Residenz erkoren, und so hatten die Fugger die Wohnung im Hause des Martin Gonzalez, die ihnen schon seit 1550 als Absteigequartier angewiesen wurde, so oft der Hof nach Madrid kam, für jährlich 150 Dukaten dauernd gemiethet. Dort führten die Fugger'schen Beamten einen gemeinsamen Haushalt, für den natürlich das Beispiel des jeweiligen Vorstandes von ausschlaggebender Bedeutung war. Anfänglich hatte wohl Christoph Hörmann die traditionelle strenge Hausordnung auch aufrecht erhalten: je mehr er sich aber der Bedeutung seiner eigenen Person bewusst wurde, durch die ihm von Seiten der Spanier erwiesenen Aufmerksamkeiten, desto mehr war in ihm ein Gefühl junckerhaften Hochmuths emporgewachsen, dem es sehr zu statten kam, dass er, als Spross einer angsburgischen Patrizierfamilie, von den Spaniern als Hidalgo betrachtet und anerkannt wurde. So hatte er sich nach und nach nur allzusehr in das lockere Leben der dem Hofe in grosser Anzahl nachfolgenden schmarotzenden spanischen Edelleute eingelassen, und hatte weder selbst gewissenhaft Haus gehalten, noch dies von seinen Untergebenen erreichen können.

Müller fand daher bei seinem Einzug in das Fugger'sche Haus Verhältnisse vor, die ihm doppelt peinlich berühren mussten, da man ihm wirkliche Opfer angesonnen hatte, lediglich weil man ihn in dem ungerechtfertigten Verdachte hatte, Verhältnisse zu begünstigen, wie sie hier thatsächlich und unbestraft bestanden.

Die Zahl der Fugger'schen Beamten in Madrid war damals eine nicht ganz geringe. Neben dem Vorsteher des Hauses, der im Wesentlichen die Verhandlungen mit den königlichen Räten, manchmal sogar mit dem Könige selbst, und andererseits die Korrespondenz mit der Centrale in Augsburg zu führen hatte, stand dem Range nach zunächst der Buchhalter. Er war der Vertreter des Vorstandes bei allen dessen Abwesenheiten, bereiste die Messen im Auftrage des Hauses, meist in Begleitung eines jüngeren Dieners, und hatte das Hauptbuch zu führen, eine Aufgabe, die, je mehr sich die Fugger bei Hofe auf die reinen Geldgeschäfte beschränkten, für ihn um so bequemer wurde. Philipp Krell, der derzeitige Inhaber des Postens, war in Fugger'schen Diensten alt geworden, hatte es aber unter Hörmann gelernt, sich das Leben bequem zu machen, so dass er, obwohl sein Hauptbuch jährlich nie mehr die Zahl von 100 Seiten erreichte, doch immer mit seiner Arbeit im Rückstand war. Ihm stand als Kassier zur Seite Raphael Geizkofler. Als Bruder des Fugger'schen Rechtsanwaltes Lukas und des kaiserlichen Pfennigmeisters Zacharias Geizkofler und als Spross einer Patrizierfamilie von Innsbruck, galt er in Spanien ebenfalls als Hidalgo, und Christoph Hörmann's Beispiel ward für ihn in solchem Grade verhängnissvoll, dass er im Jahre 1578 von Spanien abberufen werden musste und nur mit Mühe und Noth einer Klage wegen Vermittlung entging. Zur Zeit waren noch zwei jüngere deutsche Diener im Lager am Hofe angestellt, aber keiner von ihnen gewährte die Hoffnung, dass er dereinst in verantwortlicherer Stellung werde Verwendung finden können. Benedikt Heusserer gab schon nach kurzem Aufenthalte durch wiederholtes unsinniges Spielen zu ernstern Klagen Anlass und musste 1578 ebenfalls kurzer Hand entlassen werden. Hans Prommer gehörte

zu der Kategorie der Junkerhaften: obwohl im Dienste brauchbar, wusste er doch so wenig mit seinem Gelde hauszuhalten, dass er tief in die Schuld seiner Brodherren gerieth, so dass auch er gelegentlich einer geschäftlichen Reise nach Augsburg entlassen wurde. Erst nach einigen weiteren missglückten Versuchen fanden sich in Hans Lambacher und Magnus Luzenberger zwei brauchbarere Kräfte für den spanischen Handel, denen wir noch weiterhin begegnen werden.

Neben diesem deutschen Personale standen zu jener Zeit auch noch eine Reihe Spanier in den Diensten der Fugger'schen Niederlassung am Hofe. Andres Garcia führte schon seit langen Jahren die Prozesse, die sich nur in allzu grosser Fülle aus der Pacht der Maëstrazgos ergaben: Pedro de Orne war im Wesentlichen dafür angenommen, die spanischen Korrespondenzen des Hauses zu führen, wurde aber gelegentlich auch zu geschäftlichen Reisen verwendet: S. Juan de Uberoagua endlich war ursprünglich von Hörmann persönlich in Dienst genommen: auf dessen Verwendung wurde er dann in die Dienste der Firma übernommen, wo er zur Führung der Beibücher Verwendung fand. Die spanischen Beamten wohnten sämmtlich ausserhalb der Fugger'schen Behausung und waren meist nur diätarisch angestellt, während mit den deutschen Dienern ausnahmslos Dienstverschreibungen auf 6—8 Jahre aufgesetzt wurden. Die Gehälter derselben waren ausserordentlich verschieden: für die ersten Jahre waren sie stets sehr gering und betrug auch später selten mehr als 3—400 Dukaten: nur die Vorstände der Fugger'schen Häuser erhielten 1000 Dukaten und mehr. Dabei muss man allerdings in Anrechnung bringen, dass sie vollkommen freie Station genossen, doch sind die Kosten derselben nicht allzu grosse gewesen. Unter Müller's Regiment, dessen Frau und Schwägerin gleichfalls im Fugger'schen Hause lebten, betrug doch der jährliche Aufwand für alle 7 Personen und der niederen Dienerschaft nicht viel mehr als 1 quento = 2666<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Dukaten. Endlich darf man auch das nicht vergessen, dass die meisten von den älteren Beamten bereitwillig über die vertrags-

mässige Zeit hinaus dienten, weil es nach und nach üblich geworden war, unter diesen Umständen nicht nur eine nachträgliche Gehaltserhöhung, sondern überdies eine „Verehrung“ ihnen zukommen zu lassen, die oftmals nicht ganz geringfügig war. Da alle Beamten gegen Quittung von dem Kassier jeder Zeit Geld erhielten, so war es an der Tagesordnung, dass sie fast alle mehr ausgaben als ihr Gehalt betrug; der Kassier aber konnte dem nicht vorbeugen, da er selbst nie, zu Zeiten aber auch selbst der Vorstand des Lagers über die Gehaltsverhältnisse seiner Untergebenen nicht genau unterrichtet war. Wenn aber ein Diener einschlug, so wurden ihm gemeinlich nicht nur mässige Rückstände erlassen, sondern noch eine Gratifikation darüber bewilligt, wenn er seine Verschreibung erneuerte.

Von dem Madrider Hoflager ressortirten auch die beiden anderen Niederlassungen in Almagro und Sevilla. In Almagro war Hans Schedler durch seine vieljährigen treuen Dienste vom Untergebenen beinahe zu einem berathenden Freunde des Madrider Dirigenten aufgerückt, und die Fugger selbst holten fast in allen wichtigeren Fragen seinen Rath ein. Er war nicht eben selbstlos und sorgte nicht schlecht für sich und die Seinen, aber auch für die Fugger'schen Interessen trat er mit Klugheit und Energie ein, und die Erfolge in den Maëstrazgos und zu Almaden waren in erster Linie ihm zu verdanken. In Anerkennung dieser Umstände hatte Hörmann bei dem Abschlusse des zweiten Pachtvertrages im Jahre 1571 für ihn die Hidalgia, den Adel, beantragt und erlangt, nicht eben zum besonderen Entzücken der Fugger, bei denen jede für ihre Diener abfallende ausserordentliche Bewilligung ein gelindes Misstrauen hervorrief. Die Organisation des Dienstes zu Almagro war im Wesentlichen noch so, wie sie oben geschildert worden ist, und ebenso hatten sich die Verhältnisse in den Maëstrazgos und zu Almaden nicht wesentlich verändert.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Verhältnisse der Diener findet sich ein reiches Material, bestehend in Verschreibungen, Korrespondenzen und Abrechnungen im F. F. A. 2. 5. 12. Ergänzende Notizen fast in allen angeführten Fascikeln.

Seit der neuen Pachtung scheinen die Fugger in grösserem Umfange den Versuch gemacht zu haben, das Getreide der Maëstrazgos nicht nur in seiner ursprünglichen Form, sondern auch als Mehl und Brod zu verwenden. Schon in der Schlussrechnung über die Zeit von 1562—72 erscheint ein nicht unbedeutender Posten als Einnahme von Brod, und während der nächsten Periode erfahren wir bei einer anderen Gelegenheit von der Thätigkeit der Fugger in ähnlicher Richtung. Wer die berühmte Brücke über den Guadalquivir zu Cordoba überschreitet, dem fallen auf der stromabwärts gerichteten Seite zwei unförmliche steinerne Banwerke auf, die sich an die mittleren Pfeiler anschliessen. Los molinos arabes, die arabischen Mühlen nennt sie der Volksmund und ihrer Form nach mögen sie wohl von den Mauren errichtet worden sein, benützt worden sind sie aber noch in viel späterer Zeit und unter Anderen haben auch die Fugger sie gepachtet. Allerdings übernahmen sie dieselben in einem wenig betriebsfähigen Zustande, selbst das Wehr, welches bei niederem Wasserstande den spärlichen Strom für die Mühlgänge zusammenfassen sollte, mussten sie erst wieder in Stand setzen. Dann aber liessen sie aus Deutschland die Modelle zu einem verbesserten Mahlverfahren kommen und haben damit doch wohl genügende Erfolge erzielt, denn die Mühlen wurden dauernd mit ihrer Pachtung verbunden.

In den einzelnen Bezirken der Maëstrazgos waren die Fugger vor Allem bemüht, die Betriebskosten zu verringern. So wurden ein Paar kleine entlegenere Bezirke bereitwillig im Ganzen in Unterpacht gegeben, um die unverhältnissmässigen Verwaltungskosten zu ersparen. Um die Exekutoren in ihrem Amte eifriger zu machen, trat nach und nach an die Stelle eines festen Gehaltes ein procentueller Antheil an dem, was sie an die Kasse abliefereten, ein Verfahren, bei welchem beide Theile sich besser standen, wie zuvor. Dennoch waren und blieben die Aussenstände sehr gross und verursachten langwierige Rechnungsgeschäfte. Noch 1615 erscheinen in einer Abrechnung der Maëstrazgos, Zahlungen die aus der 1582 abgeschlossenen Pachtung herrühren, wenn auch

allerdings nur in geringfügiger Höhe, dagegen steigen sie für jede folgende Periode gewaltig, bis zu 1 321 888 Gulden aus der letztverflossenen.<sup>1)</sup>

Sehr erfreulich waren auch in dieser Pachtung wieder die Resultate, die in Almaden erzielt wurden. Nach und nach gingen allerdings die Erträge des alten Schachtes zurück, dagegen ergab die nunmehr vor Ort gebrachte Contramina Erz in so reichlicher Menge, dass nicht nur die versprochenen Quantitäten bequem geliefert werden konnten, sondern dass meist schon in den ersten Monaten des Jahres das officiell verlangte Quantum erfüllt wurde. Das war für die Fugger von ausserordentlicher Bedeutung, denn die Regierung, welche in doppelter Beziehung von diesem Quecksilber Vortheil zog, konnte davon nie genug bekommen und drängte beständig darum, die Lieferungen zu erhöhen. Die Fugger hatten aber ihre gewichtigen Gründe, darauf nicht einzugehen. Vor Allem hatten sie beständig mit Arbeitermangel zu kämpfen. Wohl lieferte die Regierung vertragsmässig eine Anzahl Sklaven für die rohesten Arbeiten, vor Allem zum Handhaben der Aufzüge und der Wasserhebwerke; allein diese erwiesen sich nur wenig brauchbar. Uebrigens verwickelten sie durch ihre Gemeinheit die Fugger in unangenehme Gerichtsbündel, so dass man sie am liebsten ganz abgeschafft hätte. Ausserdem stellte die Regierung zum Bergwerksbetrieb eine Anzahl Morisken in der Weise zur Verfügung, dass sie die nächst gelegenen Ortschaften anwies, von den dort untergebrachten eine bestimmte Zahl auf das Bergwerk zu schicken. Zunächst hatte Ciudadreal die Morisken zu liefern gehabt, allein viele von diesen entliefen und der mit Verfolgung der Angelegenheit betraute Richter erwies sich als so nachlässig, dass die Fugger seine Entfernung beantragen mussten. Inzwischen hatten die von Ciudadreal, die sich nur ungern die billigen Arbeitskräfte entziehen liessen, einen Prozess darüber anhängig gemacht, der zwar nach langem Verhandeln zu ihren Ungunsten ausfiel, der aber doch

<sup>1)</sup> Maëstrazgos Aussenstände a. 1619. F. F. A. 45. 5.

bedenkliche Verzögerungen für die Fugger zur Folge hatte. Hätte die Krone nicht selbst ein so intensives Interesse an dem Bergwerk gehabt, so hätten die Fugger wahrscheinlich nichts weiter erreicht; so aber stellte Müller auf Grund von eigens zu diesem Zwecke von Schedler in spanischer Sprache verfassten Briefen vor, dass man den Betrieb unbedingt einschränken müsste, wenn nicht für Arbeiter gesorgt würde, und diese Drohung wirkte so gut, dass schon nach wenigen Monaten 100 *casas de moriscos* aus dem Bezirke von Cordoba und zwar auf Kosten der Regierung nach dem Bergwerk geliefert wurden.

Eine Gefahr vermochten die Fugger aber nicht von ihrem Arbeiterstande abzuwenden, das war die spezifische Krankheit der Quecksilberarbeiter, die sogenannte Quecksilbersichtigkeit. Man that das Möglichste, indem man in der heissen Jahreszeit den Betrieb, besonders der Schmelzwerke einschränkte, allein, da man die Arbeiter doch nicht wochen- und monatelang zur Erholung entlassen konnte, so liess sich die Krankheit nicht verbannen. Wohl hatte man für ein Hospital und ärztliche Behandlung schon Sorge getragen, aber einen einschneidenden Erfolg konnte man sich mit kleinen Mitteln nicht versprechen. So entstand der Plan, die Rekonvaleszenz der von der Quecksilberkrankheit Befallenen in der Weise zu sichern, dass man die Belegschaft in regelmässiger Abwechslung in minder gesundheitsgefährlichen Betrieben beschäftigte.

Der vorübergehende Aufschwung im spanischen Bergwerksbetriebe, den die Entdeckung der Mine von Guadalcanal zur Folge gehabt hatte, war um die Mitte der siebziger Jahre längst wieder der alten Lethargie gewichen. Guadalcanal selbst suchte die Regierung vergeblich an einen zahlungsfähigen Pächter los zu werden und von den damals eröffneten Gruben fristeten nur noch die von Villagutierre ein schwaches Dasein, welche Ambrosio Rotulo, der zeitweise königliche Betriebsdirektor von Almaden in Pachtung genommen hatte. Er kämpfte aber trotz erträglicher Erzverhältnisse vergeblich um die Nutzbarmachung seiner Schächte, weil er mit den ungenügenden Mitteln die Gruben-

wässer zu bewältigen nicht im Stande war. Er hatte sich schon zu Almaden den Fuggern gegenüber sehr wohlwollend gezeigt und war auch jetzt erbötig, ihnen die Werke von Villagutierre in die Hände zu spielen, wenn sie dieselben übernehmen wollten. Schedler schickte daher im Mai 1576 seine zuverlässigsten Leute, den Betriebsdirektor von Almaden, Rodrigo Lucas mit den deutschen Obersteigern Cornelius Knopf und Hermann Gast, lauter Bergleute, die schon in Guadalcanal Erfahrungen im Silberbergbau gesammelt hatten, nach Villagutierre, um die mina del Viejo, Rotulo's hauptsächlichste Grube zu untersuchen. Obwohl das Wasser einer eingehenden Prüfung sehr hinderlich war, riethen diese doch unbedingt dazu, das Werk zu übernehmen, da der Silbergehalt bis zu 9 Unzen auf den Centner betrug. Zunächst kam zwischen den Fuggern und Rotulo ein vorläufiger Vertrag zu Stande, wonach sie ihm eine Beihilfe von einigen Hundert Dukaten gewährten, damit er das Wasser zu heben suchen solle, während er ihnen in dem ausgebrachten Erze Sicherheit stellte. Dann aber hielten es die Fugger doch für zweckmässiger, sich in direkte Verhandlungen mit der Regierung einzulassen, die denn auch nach jahrelangem Bemühen im Oktober 1577 zu einem befriedigenden Resultate führten. Wie lange die Fugger die Werke von Villagutierre betrieben haben, können wir nicht ermitteln; in ihrem Archive finden sich keinerlei darauf bezügliche Aktenstücke, und in der gedruckten Literatur wird nur einmal in wesentlich späterer Zeit eines Fugger'schen Silberbergbaues in Tirateafuera gedacht, einem Werke, welches zwar nicht weit von Villagutierre entfernt lag, doch aber nicht zu der Gruppe der dortigen Schächte gehörte.<sup>1)</sup>

Die Gründe für die beträchtlichen Schwierigkeiten, welche die Fugger in den Verhandlungen über die Bergwerke zu besiegen hatten, lagen in einer Stimmung des Hofes, die sich auch in den Almaden betreffenden Angelegenheiten geltend machte.

Während einerseits die Regierung bereit war, Alles zu thun,

---

<sup>1)</sup> Vorwiegend nach den Korrespondenzen in F. F. A. 2. 5. 13.

um die Quecksilber-Ausbeute nicht nur in gleicher Höhe zu erhalten, sondern womöglich noch auf ein grösseres Quantum zu bringen, war sie auf der anderen Seite mit ernstlichem Misstrauen erfüllt gegen die Fugger, weil sie, nicht ganz mit Unrecht, annahm, dass diese sich in einer unverhältnissmässigen Weise bei dem Betriebe bereicherten. Dem Drängen, die bedungenen Lieferungen abermals zu erhöhen, setzten die Fugger die Behauptung entgegen, dass dies eine unbedingte Unmöglichkeit sei. Wenn dies auch theilweise von ihrer Seite Politik war, so zeigen uns doch auch private Korrespondenzen entschiedene Besorgnisse in Betreff der weiteren Ergiebigkeit des Bergwerks. Der alte Schacht war so verhaufen, dass man die Zeit vorausberechnen konnte, wo der Betrieb dort ganz eingestellt werden musste. Die Contramina gab zwar reichliches und gutes Erz, war aber noch zu wenig ausgebaut, dass man sich auf sie allein hätte verlassen können. Einen neuen Schacht aber mochten die Fugger auch nicht schon wieder abteufen, nachdem sie kaum erst diesen vor Ort gebracht hatten. Freilich war thatsächlich die Ausbeute noch immer mehr als befriedigend und der Gewinn bei einem Preise von 30 Dukaten überstieg dauernd 100%. Besonders dienlich erwies sich dabei eine neue Schmelzmethode, die zwar nicht auf dem Bergwerke erfunden worden war, die man aber geschickt den Verhältnissen anzupassen und sich zu nutze zu machen verstand. Es war dies die Einführung von Reverberationsöfen, die nicht nur das langwierige und mühselige System der *jabeas* überflüssig machten, sondern auch eine so bedeutende Ersparniss an Feuerungs-Material mit sich brachten, dass man jetzt 40 Centner Erz zu schmelzen vermochte mit der Feuerung, die man ehemals zu 7 Centnern nöthig hatte. Das war eine sehr wesentliche Verbesserung, denn die Streitigkeiten mit den benachbarten Behörden wegen des Holzschlags bildeten fortdauernd eine Kalamität für die Bergwerksverwaltung.

Eine ernstere Gefahr drohte den Fuggern dadurch, dass man die Regierung wegen ihres angeblichen enormen Gewinnes gegen sie einzunehmen versuchte, und diese Gefahr war um so empfind-

licher, als die Fugger thatsächlich alle Anstrengungen machten, die Betriebsresultate geheim zu halten. Als einer ihrer Diener, Hans Christoph Prommer, entlassen werden sollte und wünschte, über Sevilla nach Neu-Spanien zu gehen, gaben sich die Fugger grosse Mühe, ihn von diesem Plane abzubringen und zu einer möglichst direkten Heimkehr zu veranlassen, aus Furcht, er möchte über Almaden Dinge ausplaudern, die nicht für Jedermanns Ohr bestimmt waren. Wiederholt hatten sich spanische Unternehmer erboten, das Quecksilber zu billigeren Preisen auszubringen, als die Fugger, und während der vorigen Periode hatten die Fugger auf vielfaches Drängen der Regierung schliesslich darein willigen müssen, dass zwei spanische Bergwerks-Verständige, Gonzalo de Carmona und Juan de Acosta, in Almaden einen Versuch mit ihrer angeblich vortheilhafteren Methode machten. Nach achtmonatlicher Arbeit mussten sie denselben als misslungen aufgeben, natürlich nicht, ohne für diesen Misserfolg das Uebelwollen der Fugger'schen Beamten verantwortlich zu machen, die ihrerseits wieder behaupteten, durch diese Versuche eine Einbusse von 18000 Dukaten erlitten zu haben. Trotzdem trat Gonzalo de Carmona 1575 noch einmal mit der Behauptung auf, er könne beweisen, dass die Fugger die Krone zu Almaden böswillig täuschten, indem sie sich mit 30 Dukaten für den Centner Quecksilber entschädigen liessen, während er ihnen thatsächlich nur 7 Dukaten koste, wie er zu erweisen bereit sei, wenn man ihn an die Spitze des Betriebes stellen wollte. Thomas Müller vertheidigte in diesem Falle die Fugger'sche Sache mit grossem Geschicke. Er erreichte es, dass eine erneute Probe dem Carmona nicht bewilligt wurde, ja er wusste es sogar dahin zu bringen, dass man eine Konferenz zur Prüfung von Carmona's Vorschlägen, der auch Müller hatte beiwohnen sollen, wieder absagte, indem er die Unwahrheiten und Betrügereien von Carmona's früherem und gegenwärtigem Auftreten klarlegte und schliesslich erklärte, nur dann näher auf die Sache eingehen zu können, wenn Carmona den gesammten Schmelzbetrieb zu dem Preise, wie er sich den Fuggern stellte, übernehmen und genügende

Sicherheiten für etwaige durch ihm zu erleidende Verluste stellen werde. Hier aber war der wunde Punkt der Regierung berührt. So gerne sie es auch gesehen hätte, wenn man Almaden den Fuggern hätte abdrängen und das Quecksilber billiger hätte erlangen können, so fürchtete sie doch nichts so sehr, als eine Unterbrechung in dem regelmässigen Gange der Quecksilberlieferungen, auf denen ein grosser Theil der überseeischen Einkünfte der Krone begründet war. Diese Furcht veranlasste nicht nur die endliche und endgültige Abweisung Carmona's, sondern sie rettete die Fugger auch noch aus einer viel grösseren Gefahr.

Am 1. September 1575 hatte Philipp II., nachdem längere Verhandlungen mit den Cortes darüber, wie man dem tief verschuldeten Staatsschatze Erleichterung verschaffen möchte, zu keinem Resultate geführt hatten, erneut eine allgemeine Suspension aller Zahlungsanweisungen verfügt und eine nachträgliche Bekanntmachung erklärte, dass von dem neuen Decreto alle diejenigen betroffen sein sollten, denen dasselbe in amtlicher Form angezeigt werden würde. Das geschah nun allerdings zunächst mit den Fuggern nicht; im Gegentheil, der „Freund“ liess sie unter der Hand sofort wissen, dass eine Anwendung des Dekrets auf die Fugger'schen Beziehungen zur Krone nicht beabsichtigt sei. Eine solche Ausnahmestellung liess sich förmell damit rechtfertigen, dass das Dekret nur Geschäfte betreffen sollte, welche nach dem Abschlusse des 1557 erlassenen Dekrets beschlossen und den Vertragsschliessenden eine höhere Verzinsung als 12 % zugestimmt hätten. Nun hatten aber die Fugger seit dem 26. August 1562, an dem das erste Decreto für sie seine Erledigung fand, überhaupt nur eine ziemlich beschränkte Anzahl von Geldgeschäften mit der Regierung gemacht, ausser der Pachtung der Maëstrazgos, und diese war auf so lange Zeit noch mit der Abrechnung von 1562 verwickelt, dass sie kaum angefochten werden konnte. Ausserdem behaupteten die Fugger wenigstens zuversichtlich, dass ihnen keinerlei Geldgeschäfte mit der Regierung in der fraglichen Zeit mehr als 12 % eingetragen hätten; und wenn sie auch schliesslich selbst nicht allzu sicher

auf den Schutz dieser Bestimmung bauten, so machte ihnen doch zunächst der Freund die bestimmteste Hoffnung, dass in ihre Behauptung keine ernstlichen Zweifel gesetzt werden würden.

Als Gegendienst wurde aber allerdings von den Fuggern erwartet, dass sie in dieser kritischen Zeit die Regierung mit ihrem Kredite unterstützen würden. Von den Finanzleuten, welche von dem Decreto betroffen wurden, wollte und konnte natürlich zur Zeit keiner der Regierung zum Hinauswechseln der Gelder dienen, die für Regierungszwecke in den ausserspanischen Theilen der Monarchie gebraucht wurden. Dort aber gingen die Verhältnisse ihren gewohnten Gang weiter, und schon nach wenigen Wochen machte sich die Nothwendigkeit von Geldrimessen nach den Niederlanden in der dringendsten Weise geltend. In dieser Bedrängniss wandte sich Garnica an Thomas Müller und verlangte von ihm die Erlegung von 100 000 Dukaten in Antwerpen, die ihm in Madrid mit 400 Maravedis pro Dukaten berechnet und zur Hälfte in Sevilla sofort in baaren Realen erlegt, zur Hälfte auf die Erträge aus der Alcabala-Erhöhung des Jahres 1576 erstattet werden sollten. Derartige Ansinnen wiederholten sich seitdem alle Monate, und ihre Erfüllung wurde für die Fugger thatsächlich zu einer ersten Schwierigkeit, da die Geldgeschäfte mit Spanien fast überall zum Stillstand gekommen waren, so dass die Fugger nur die Hilfe solcher Kaufhäuser in Anspruch nehmen konnten, die im Allgemeinen nicht am spanischen Geschäft betheiligt waren. Erschwert wurde dem Thomas Müller die Geschäftsführung noch dadurch, dass er im November 1576 durch eigene Staffete von der Augsburger Centrale den Befehl erhielt, nur dann Wechsel auf die anderen Filialen des Hauses zu ziehen, wenn er in der Lage sei, gleichzeitig Deckung für dieselben zu übernehmen. Von der Geschäftsleitung war dieser Befehl vielleicht ein Akt übertriebener Vorsicht, weil sie sich nicht sicher fühlte, schliesslich von Philipp II. dennoch in das Dekret verwickelt zu werden, und für diesen Fall die an sich bedeutenden Kapitalien, die bereits in dem spanischen Geschäft festgefahren waren, nicht zu

Ungunsten des allgemeinen Handels vermehren wollte. Es kam dazu, dass um eben diese Zeit die Differenzen unter den am Handel betheiligten Familiengliedern ausbrachen, die 1578 zum Austritt der Georg Fugger'schen Erben führten. Eine strikte Befolgung dieses Befehls hätte aber jedenfalls lediglich dahin geführt, die Gefahr der Einbeziehung in das Dekret zu einer unmittelbaren zu machen. Das stellte dem auch Müller fast in jedem seiner Briefe den Leitern des Geschäftes auf das Dringlichste vor und erreichte wenigstens so viel, dass die nothgedrungen gegebenen Zahlungsanweisungen pünktlich honorirt wurden, wenn auch der Befehl selbst unverändert aufrecht erhalten wurde.

Mehr als einmal trat die Gefahr nahe genug an die Fugger heran. Dass die vom Dekret Betroffenen vor Neid gegen die glücklicheren Konkurrenten barsten und Alles in Bewegung setzten, um sie bei der Regierung zu diskreditiren, ist verständlich genug. Gefährlicher aber war es, dass auch unter den mit der Abwicklung der Dekretangelegenheiten betrauten Finanzräthen eine Anzahl den Fuggern entschieden feindlich gesinnt waren. Als die Namen aller derer bekannt gegeben werden sollten, die in das Dekret eingeschlossen waren, hatten auch die Fugger auf der Liste gestanden. Zwar wurden sie von derselben wieder gestrichen, allein die Erklärung, dass der Vorgang nur dadurch hervorgerufen worden sei, dass man der neuen Liste diejenige vom Jahre 1557 zu Grunde gelegt hatte, war wenig plausibel. Als die Rechnungsräthe daran gingen, alle Wechselgeschäfte seit 1560 nachzuprüfen, musste auch Thomas Müller mit seinen Büchern vor der Kommission erscheinen. Von der Berechnung unbilliger Zinsen hatte er nichts zu befürchten; dagegen erfüllte es ihn mit Besorgniss, die Kommission möchte entdecken, dass die Verschreibungen manchmal zu Gunsten der Gläubiger um einige Monate zurückdatirt waren. Die Prüfung der Bücher lief aber ohne Zwischenfall ab: Müller wurde entlassen, besonders weil Garnica in diesem Augenblicke abermals

dringend der Fugger'schen Vermittelung bedurfte, um Geld nach Antwerpen zu verwechseln.

In der Kommission ward dadurch die Stimmung gegen die Fugger nur immer feindseliger. Sie rechnete nach, dass dieselben eigentlich mit nicht weniger als  $1\frac{1}{2}$  Million Dukaten dem Dekret gemäss zu behandeln seien, und einige Mitglieder stellten dem Könige vor, dass, wenn man die Fugger und Lorenzo Spinola — auch dieser war verschont geblieben in Anbetracht besonderer Verdienste, die er in kritischen Zeiten sich um die Staatsfinanzen erworben — verschonte, es überhaupt zweckmässiger sei, sich mit den Gläubigern gütlich zu vertragen, denn fast ein Viertel des gesammten in Betracht kommenden Kapitals befinde sich in den Händen dieser beiden. Unter diesen schwierigen Verhältnissen erwarb sich Müller ganz ausserordentliche Verdienste um die Handlung. Er wusste stets dem Drängen der königlichen Rätthe gegenüber so lange den Spröden zu spielen, als irgend zugänglich, und wenn er dann doch immer und immer wieder Zahlungen übernehmen musste, so erlangte er auf diesem Wege wenigstens stets die denkbar günstigsten Bedingungen. Freilich wurde es ihm manchmal herzlich schwer, einen Ausweg zu finden, so dass er, um Wechsel von Hunderttausenden zu decken, mühsam die einzelnen Tausender zusammensuchen musste. Dazu kam, dass im März zwei grosse Bankgeschäfte in Sevilla in Folge der allgemeinen Unsicherheit zusammenbrachen. Der unmittelbare Verlust der Fugger war zwar nicht allzu gross, obgleich es sich herausstellte, dass noch unmittelbar vor dem Bankerott der Fugger'sche Agent in Sevilla um eine nicht unbedeutende Summe geprellt worden war, zu deren Rückerlangung sich ein langwieriger Prozess nöthig machte. Mittelbar aber wirkten diese Verhältnisse höchst nachtheilig auf ihre Geschäfte zurück, indem sich ihnen ein weiterer Wechselplatz verschloss, da die Geschäfte nun auch in Sevilla gänzlich ins Stocken geriethen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber das Dekret vergl. meine Abhandlung: Die Finanzdekrete Philipp's II. und die Fugger in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

Gern hätte Müller der ungewissen Lage des Hauses ein Ende gemacht und eine Cedula begehrt, welche ihm die Befreiung von dem Dekrete gewährleistete; nicht nur die Augsburger Leiter des Hauses drängten ihn dazu, auch Lorenzo Spinola lag ihm daran an, in der Hoffnung, nach diesem Präcedenzfalle auch für sich eine gleiche Sicherstellung zu erreichen. Allein so oft er den „Freund“ darum anging, antwortete ihm dieser mit allgemeinen Vertröstungen, um dann zu neuen Wünschen und Forderungen überzugehen, die Müller wohl oder übel schliesslich doch immer wieder befriedigen musste, weil er erkannte, dass im Augenblicke das Heil des Hauses ausschliesslich davon abhing, den König und seine Rätthe bei guter Stimmung zu erhalten. Er verfehlte dabei keineswegs, auch die älteren Interessen des Hauses wahrzunehmen; mehr als einmal hielt er daran an und erlangte er Anweisungen zur Bezahlung der Rückstände für geliefertes Quecksilber: die Verhandlungen über die Silbergruben, über die Berichtigung der letzten Forderungen aus den Grundstücksverkäufen in Folge der Abrechnung von 1562 wurden gleichzeitig theils gefördert, theils richtig gemacht; aber in erster Linie benutzte Müller doch alle anderen Verhandlungen nur als Schachzüge in dem grossen Spiele um das Decreto.

Je drohender die Feindschaft der Gegner anwuchs, desto energischer wurden die Maassregeln, mit denen Müller ihr zu begegnen suchte. Schon im April hatte er eine Audienz bei Philipp II. begehrt und erhalten, und wenn dieselbe auch nur indirekt mit der Dekretfrage zusammenhing, so hatte er sie doch benutzt, um dem Könige die grossen Verdienste seines Hauses ins Gedächtniss zu rufen und den königlichen Schutz für dasselbe zu erbitten. Ein Gleiches that er schriftlich erneut im Juli 1576, doch auf all sein Drängen erhielt er doch immer nur tröstliche Worte, aber keine bindenden Versprechungen; im

Bd. XI, S. 276. Seitdem hat mir Dr. R. Ehrenberg in Altona darauf bezügliche Abschriften und Excerpte von Akten des British Museum zur Verfügung gestellt, die bes. die den Fuggern feindliche Stellung des Lic. Bravo charakterisiren.

Gegentheil, die Haltung der Kommissionsmitglieder gegen ihn ward von Tag zu Tag unfreundlicher, so dass er schliesslich selbst besorgt zu werden begann. Er ging desshalb noch einmal mit all seinen Kontrakten und Abrechnungen zu Garnica, dem „Freunde“, und beehrte eine bestimmte Erklärung, ob und in Bezug auf welche Vorgänge das Dekret auf sein Haus Anwendung finden könne. Auch diese Unterredung lief sehr zu seiner Befriedigung ab; Garnica erklärte, dass die Fugger im Unterschiede zu den anderen Geldmännern der Regierung wesentliche Dienste mit eigenen Opfern geleistet hätten, und dass die Feindseligkeit der Kommission wohl nur damit zu entschuldigen sei, dass sie über diese Verhältnisse nicht genügend unterrichtet wäre, und er entliess ihn mit den beruhigendsten Zusicherungen.

Das war in den letzten Tagen des Juli geschehen; da kam Anfang August die Nachricht nach Madrid von der Meuterei der spanischen Truppen zu Antwerpen, die vorwiegend durch die beträchtlichen Rückstände in deren Besoldung veranlasst war. Unmittelbar nach dem Empfange der Nachricht kam Garnica zu Müller und beehrte die sofortige Anweisung von 200 000 Dukaten auf Antwerpen. Vergeblich verschanzte sich Müller hinter seine Unfähigkeit, das Geld zu beschaffen, hinter den Befehl seiner Vorgesetzten, keinerlei ungedeckte Wechsel zu geben; nach einer erregten Scene erreichte er nur so viel, dass Garnica sich anheischig machte, das Geld hier sofort baar zu erlegen, und sich mit Wechseln auf 2—3 Monate Sicht zu begnügen; diese aber müsse er unbedingt haben, und Müller müsse sich bis zum Abend darüber entscheiden. Das war ein schwerer Tag für den Fugger'schen Faktor; in seiner Bedrängniss wollte er sich bei dem kaiserlichen Staatsrathe Hopperus Rath's erholen, aber auch dieser drängte im Angesichte der drohenden Gefahr in ihm, die Wechsel um jeden Preis zu bewilligen. Noch ein Tag verging in erregten Unterhandlungen, dann ergab sich Müller in das Unvermeidliche, auf die Gefahr hin, die Gunst seiner Prinzipale zu verschmerzen. Er bewilligte Garnica zwei Wechsel über je 100 000 Dukaten, den einen mit 2, den anderen mit 3 Monaten

Frist, und erhielt dafür die Zusicherung, dass ihm 150 000 Dukaten sofort baar, der Rest in Anweisungen auf die Alkabala erlegt werden sollte. Müller war eben damit beschäftigt, den Vorgang den Herren in Augsburg begreiflich zu machen und seine „Wechselmaschine“ auf Lissabon, Florenz und Lion wieder in Bewegung zu setzen, da erschien am Morgen des 4. August ein königlicher Notar auf der Fugger'schen Schreibstube und verlas, zum Erstaunen aller Anwesenden, dem Thomas Müller das berichtigte Decreto und liess sich die Erledigung seines Auftrages bestätigen. Auf's Höchste erstaunt eilte Müller zu Garnica und machte diesem die bittersten Vorwürfe, verweigerte jede Zahlung auf Grund der letzten Abmachungen und stellte sich, wie er selbst sagt, gar wild. Erst dann begann er sich zu beruhigen, als es sich zeigte, dass weder Garnica noch die anderen Finanzrätthe von der Maassregel Kenntniss hatten, dass dieselbe vielmehr ziemlich eigenmächtig von dem Lic. Avalos, einem der schlimmsten Gegner der Fugger in der Dekret-Kommission, ausgegangen war. Wenn sich nun auch Müller's Entrüstung legte, so bestand er doch darauf, nicht eher die Wechsel über die 200 000 Dukaten auszustellen, als bis ihm volle Genugthuung für die erlittene Beleidigung zu Theil werde, und zwar forderte er den Widerruf der Maassregel mit derselben Förmlichkeit, wie diese selbst ihm verkündet worden war. Hierüber stand aber nun dem Rechnungsrathe Garnica kein Verfügungsrecht zu, und er konnte nicht mehr thun, als dem Thomas Müller zu empfehlen, sich schriftlich direkt an Philipp II. zu wenden. Der Brief wurde noch denselben Tag mit einem besonderen Boten nach dem Escorial abgefertigt, von wo am 6. die königliche Antwort, ebenfalls mit besonderem Boten, eintraf. Selbstverständlich wurde durch dieselbe den Fuggern ihre immune Stellung zurückgegeben, aber mit einem öffentlichen Widerrufe vermochte Philipp II. nicht sich einverstanden zu erklären. So wurde denn nach längerer Berathung der den Fuggern wohlgesinnten Rätthe der Ausweg gefunden, dass Lic. Avalos selbst dem Fugger'schen Agenten seine Entschuldigungen aussprach und der Notar den

Auftrag erhielt, ihm ein Schriftstück einzuhändigen, worin er alles Geschehene für null und nichtig erklärte und versicherte, dass etwas derartiges weder als geschehen noch als beabsichtigt gelten solle. Dieses Dokument war ebenso viel werth, als die oft vergeblich begehrte Cedula für die Ausnahmsstellung der Fugger, und diese sind denn auch in der Zukunft mit den Dekrets-Angelegenheiten nie mehr in Berührung gekommen.

## VIII.

### Die späteren Jahre Philipp's II.

---

Die Haltung der Fugger während der Dekretszeit hatte für ihr Haus Folgen, wie sie vorher nicht hatten geahnt werden können. Ihre Hülfe in der Angelegenheit der meuternden Truppen hatte zwar nicht vermocht, die Excesse der Soldatesca zu verhindern, ihre Bereitwilligkeit wurde ihnen aber nicht vergessen, um so weniger, als sie selbst in Antwerpen zu den Geschädigten gehörten und überdies durch ein Mitglied der Familie, den Obersten Karl Fugger, der ebenfalls im Bunde der Meuterer gewesen war, mit einer Spezial-Forderung von 50 000 Dukaten verfolgt worden waren. Die Fugger hatten wohl bisher schon unter den am spanischen Hofe vertretenen Geldmännern ein hohes Ansehen genossen, aber sie waren doch immer nur *primi inter pares* gewesen: seit dieser Zeit aber traten sie in eine ganz eigenartige Stellung zur Regierung, die für die grössten Geschäfte mit Vorliebe ihre Hülfe in Anspruch nahm und ihnen eine Art Vertrauensposten einräumte. Seit dem Oktober 1575 bis zum März 1577 hatten die Fugger allein an ausserordentlichen Gelegenheiten der Regierung mit mehr als einer Million escudos ausgeholfen: dazu hatten sie ihre älteren Forderungen während der ganzen Zeit anstehen lassen müssen, hatten regel-

mässig weiter Quecksilber geliefert, ohne bezahlt zu werden, aber sie hatten bei alledem doch auch ihre geschäftlichen Vortheile wahrnehmen können, indem ihnen Zins- und Wechselgewinn nicht karg bemessen wurde; was sie aber moralisch in dieser Zeit bei der Regierung gewannen, überwog weit alle materiellen Vortheile und hat nachgewirkt bis in Zeiten, wo der Zerfall des Hauses selbst es der Regierung unmöglich machte, ihnen das gleiche Vertrauen zu bewahren.

Die Fugger haben es dem Thomas Müller nicht sonderlich gedankt, was er in so gefahrvoller Zeit für sie gethan, aber freilich sind sie dafür nach mehr als einer Richtung hin entschuldigt. Mit dem Ausscheiden Christoph Fuggers begann, wie in dem einleitenden Abschnitte erwähnt wurde, die Periode der inneren Differenzen des Hauses und nahm, mehr als dem Handel dienlich, die Aufmerksamkeit der dirigirenden Mitglieder in Anspruch. Zudem zeigten sich gerade in den unmittelbar folgenden Jahren eine solche Reihe von Uebelständen in den Haushaltungen zu Madrid und Almagro, dass die Fugger zu viel Anlass zu kleinem Aerger hatten, um im Grossen ihrer Anerkennung lebhaften Ausdruck geben zu können. Kurz nach einander wurden zwei ihrer Beamten vor Gericht gezogen. Schedler, der Dirigent zu Almagro, scheint in Bezug auf seine Strenggläubigkeit in Verdacht gerathen zu sein, und als er in Haft genommen war, zeigte es sich mit einem Male, dass er so viele und erbitterte Feinde besass, dass man einen Augenblick für sein Leben fürchtete. Schliesslich kam aber seine vollkommene Unschuld an den Tag, und wir werden sehen, dass der Zwischenfall das Vertrauen nicht zu erschüttern vermochte, welches die Fugger in ihm setzten.

Schlimmer stand es mit Raphael Geizkofler. Schon einmal der Sodomiterei bezichtigt, aber wieder freigesprochen, wurde er bald darauf erneut wegen Concubinats belangt und sein Lebenswandel war und blieb trotz aller Ermahnungen thatsächlich so Aergermiss erregend, dass er abberufen werden musste. Und als es so weit war, kam noch manches andere zu Tage. Er hatte nicht nur durch falsche Einträge in das Gesellen- und Haushalts-

buch kleine Beträge sich unredlicher Weise zugeeignet, sondern es fand sich, dass er heimlich mit nicht unbedeutenden Summen, die er als Kassier unbemerkt sich aneignen konnte, Spekulationen auf eigene Rechnung betrieben hatte, zu Zeiten, wo die Handlungskasse genöthigt gewesen war, selbst Geld aufzunehmen, um den Verlegenheiten, die das Dekret mit sich brachte, zu entgegenen.

Bis in die spanischen Verhältnisse wirkten die Familienspaltungen insofern nach, als Philipp Krel den Dienst der gemeinen Handlung verliess, um die Geschäfte des Christoph Fugger zu übernehmen, und diesem Uebertritt ging eine geraume Zeit heimlicher und verdächtiger Unterhandlungen voraus, die in Madrid viel Sorge, in Augsburg viel Unzufriedenheit hervorriefen.

Endlich kam auch das noch hinzu, dass Jobst Hurter, der Agent zu Sevilla in eben dieser Zeit missmuthig seinen Abschied begehrte und zwar schneller, als es den Fuggern möglich war, ihm zu gewähren. Es mochte ihm den Dienst verleidet haben, dass nach 30jähriger tadelloser Führung man ihm persönlich einen Vorwurf aus den Verlusten machte, welche das Haus bei den Bankerotten der Firmen Espinosa und Morga & Fano erlitt, um so mehr, als schliesslich 90<sup>o</sup> „ der Forderungen aus der Masse Deckung fanden. Am eigentlichen Handel betheiligten sich die Fugger so wie so nicht mehr, und seine Thätigkeit in Sevilla bestand fast nur darin, Gelder einzutreiben, welche den Fuggern auf das Indien-Stapelhaus (*casa de contratacion*) angewiesen waren. Der eigene Gewinn des Lagers in Sevilla deckte längst nicht mehr die Kosten, und man hätte es gern schon früher aufgegeben, hätte es nicht eben für diese Einkassierungen eines zuverlässigeren Vertreters der Interessen des Hauses bedurft, als es Spanier zu sein pflegten. Als Hurter nach jahrelangem Drängen seinen Abschied erhielt, scheint ihm wirklich kein Nachfolger mehr gegeben worden zu sein, obwohl es an Bewerbern um den Posten nicht fehlte.

Bei diesem vielfachen Abgange unter den älteren und er-

fahrenen Beamten setzte der ziemlich plötzliche Tod des Thomas Müller die Fugger in nicht geringe Verlegenheit, und da sie auch in Augsburg über keine geeignete Kraft verfügen konnten, so erschien es ihnen als der geeignetste Ausweg, die beiden Lager von Madrid und Almagro zu vereinigen, und Hans Schedler zum gemeinsamen Vorstände beider zu ernennen. Schedler konnte sein Amt unter den günstigsten Auspicien antreten. Seine erste Aufgabe war es, die Abrechnung für die Pachtperiode der Maëstrazgos und Almadens von 1572 bis 1582 machen zu lassen, und deren Resultate erwiesen sich abermals als überaus günstig. Die ersten fünf Jahre hatten besonders in den Maëstrazgos glänzende Einnahmen ergeben; der in dieser Zeit erzielte Reingewinn belief sich ungefähr auf 490 000 Dukaten! Die letzten fünf Jahre waren allerdings hinter diesem Ergebnisse mit ca. 167 000 Dukaten erheblich zurückgeblieben, immerhin aber war der Gesamtertrag als ein recht guter zu betrachten. Verhältnissmässig noch günstiger gestaltete sich der Gewinn aus dem Quecksilberlieferungsvertrag. Es waren insgesamt in den 10 Jahren 23 947 Ctr. 41 Pfund Quecksilber erbeutet worden, die, da die Regierung 30 Dukaten für den Centner bezahlte, einen Werth von etwas über 700 000 Dukaten repräsentirten. Dagegen waren an Unkosten nur ca. 346 000 Dukaten aufgewendet worden, so dass wiederum ein Reingewinn von mehr als 100 % erzielt worden war. In den Hauptbüchern erschien derselbe sogar in einem noch höheren Betrage. Da nämlich die Regierung fast durchgängig mit den Zahlungen für das gelieferte Quecksilber im Rückstande blieb, dann aber vertragsmässig vom Tage der Ueberantwortung an 10 % Zinsen bezahlt werden mussten, so kam zu dem Produktionsgewinn noch ein bedeutender Zinsengewinn hinzu, der das Gesamtergebniss des Geschäftes nicht unbeträchtlich beeinflusste.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> F. F. A. 45. 6 u. 45. 5. An die Regierung abgeliefert waren 22 700 Centner. *Relacion de los servicios etc.* Ebda. 2. 5. 10. Dazu vielfach der mehrerwähnte Band der Geschäfts-Korrespondenz 2. 5. 13, auf dem im Wesent-

Unter diesen Umständen liessen sich natürlich die Fugger abermals gern bereit finden, die Pacht weiter zu übernehmen. Der darüber am 22. Juli 1582 von Hans Schedler für Marx, Hans und Jakob Fugger, weiland Anton Fugger's seligen Söhne mit der Regierung auf die 12 Jahre von 1582—1594 beschlossene Vertrag ist das älteste derartige Instrument, dessen Wortlaut, wenn auch nur in deutscher Uebersetzung, im Fürstlich Fugger'schen Familienarchive noch vorhanden ist.<sup>1)</sup> Er regelt in 59 Paragraphen die gegenseitigen Beziehungen des Pächters und Pachtgebers, aber es wird ausdrücklich bezeugt, dass nur wenige einzelne Abschnitte eine Veränderung gegen die früheren Pachtverträge aufweisen. Aus Gründen, die im Vertrage selbst nicht angegeben werden, war der Pachtschilling nicht in der alten Höhe belassen worden, obwohl kein anderes Angebot auf die Pachtung eingelaufen war, als das der Fugger. Die jährlich zu entrichtende Summe war ursprünglich auf 101 Million Maravedis normirt, wurde aber schon durch einen Zusatzvertrag vom 24. Dezember desselben Jahres abermals um  $7\frac{1}{2}$  Million erhöht mit Rücksicht darauf, dass die Getreidetaxe, der allgemeinen Vertheuerung der Lebensmittel folgend, am 12. März 1582 ebenfalls erhöht worden war.<sup>2)</sup>

Der grösste Theil des Pachtgeldes floss allerdings direkt in die Taschen der Fugger zurück: sie mussten zwar im Hinblick

lichen die ganze Schilderung der Schicksale des spanischen Handels von 1573 bis 1578 beruht.

<sup>1)</sup> F. F. A. 45, 4. Ueber Schedler's Bemühungen, günstigere Bedingungen zu erlangen, vergl. *Correspondance du card. de Graunvelle*, Bd. 9, S. 76.

<sup>2)</sup> Die Taxe betrug für die fanega in Maravedis:

	Weizen:	Roggen:	Gerste:
1539:	240	160	120
1558:	310	200	140
1582:	371	200	187
1598:	476	272	238

Colmeiro, *Hist. de la economía politica en España*, Bd. II, S. 275. Dass die Taxpreise selten erzielt wurden, ist oben bemerkt.

auf die Pachtung eben jetzt der Regierung einen neuen Vorschuss von 1 Million Dukaten bewilligen, allein um sich für diesen und für andere Ansprüche, die sie gegen die Staatskasse geltend zu machen hatten, zu entschädigen, wurden ihnen jährlich 81 Millionen des Pachtschillings, insgesamt also 972 Mill. Maravedis (über  $2\frac{1}{2}$  Millionen Dukaten) aus der Maëstrazgos-Pachtung angewiesen.

Es war nicht die einzige Million, welche die Fugger in diesen Zeiten der Regierung vorstreckten: schon am 21. September 1586 mussten sie sich abermals verpflichten, innerhalb eines Jahres der Regierung mit einer weiteren Million Dukaten zu dienen, die vorwiegend für die Verbindlichkeiten der Staatskassen auf den ausserspanischen Plätzen Verwendung finden sollte. Es war schon seit einiger Zeit gebräuchlich geworden, dass die spanischen Gesandtschaften im Auslande, besonders die am kaiserlichen und am französischen Hofe nicht nur ihre Besoldung, sondern auch diejenigen Gelder, die sie in staatlichen Interessen im Auslande aufzuwenden Befehl erhielten, durch die Fugger bezogen. Ueber grössere Posten wurden allerdings meist besondere Verträge geschlossen, in welchen den Fugger bestimmte Anweisungen für die Rückerstattung übermacht wurden. Kleinere Posten aber und doch gelegentlich auch solche bis zu 100 000 Dukaten mussten mehrfach von den Fuggern zunächst ohne Deckung vorgestreckt werden; erst bei Gelegenheit irgend einer neuen wichtigeren Verhandlung gelang es ihnen dann zumeist, sich auch dafür bezahlt zu machen. Auch auf eine dritte Art noch wurden sie gelegentlich in Anspruch genommen. So sehr sie sich auch anstrebten, den König zufrieden zu erhalten, so kam es doch zu Zeiten vor, dass Zahlungen ihnen unter so ungünstigen Konjunkturen angesonnen wurden, dass sie die Gefahr des Geschäftes zu übernehmen sich nicht getrauten. Wenn dann die Regierung trotzdem auf ihrer Forderung bestand, so übernahmen sie das Geschäft *per factoria*, d. h. sie liessen sich eine geringfügige, manchmal auch gar keine, Entschädigung für ihre Bemühung geben, und führten das Geschäft dann, so

gut und schlecht als es eben anging, auf Gefahr der Regierung aus.<sup>1)</sup>

Gross waren die Dienste, die sie in diesen mannigfachen Formen der Regierung zu leisten in der Lage waren, und doch wurde zu Zeiten noch viel Grossartigeres mit ihnen in Aussicht genommen. Zu den hohen Persönlichkeiten, deren Geldangelegenheiten zumeist durch die Fugger besorgt wurden, gehörte auch Cardinal Granvella, und er hatte in seinen Privatverhältnissen so sehr ihre Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit schätzen gelernt, dass er, als er 1579 die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm, ihre Dienste gern noch in weiterem Maasse als es bisher geschah, in Anspruch genommen hätte. Mehr und mehr wurde für Spanien die niederländische Angelegenheit zu einer Lebensfrage: je mehr aber Unfriede und Unbotmässigkeit in den Provinzen zunahm, desto dringender wurde die Nothwendigkeit sicherer und prompter Römessen von der Central- an die Provincial-Regierung. Eine solche war aber nicht zu erreichen, so lange man über jeden Wechsel einzeln und womöglich jedesmal wieder mit einem anderen Bankier zu unterhandeln hatte. Fortgesetzt klagte die Herzogin von Parma darüber, dass die Geldbewilligungen zu langsam eintrafen und dass selbst das Bewilligte oft erst nach langem Zögern und mit Schwierigkeiten zu erlangen war. Dringend rieth sie, die Geldsendungen regelmässig durch ein und dasselbe Haus machen zu lassen und empfahl dafür dasjenige der Fieschi von Genua. Der erste Theil ihres Wunsches fand bei Granvella eine durchaus zustimmende Aufnahme, gegen die Fieschi aber machte er mit Recht das gewichtige Bedenken geltend, dass die genuesischen Bankiers vor Allem die Regierung am Schamlosesten ausgebeutet hätten und dass man ihrer keinem trauen dürfe, da es sich bisher stets herausgestellt, dass sie allesamt unter einer Decke spielten. Dagegen aber nahm er für diesen wichtigen Dienst wiederum die Fugger in Aussicht, zu denen er offenbar ein unbedingtes Vertrauen hegte.

<sup>1)</sup> Relacion de los servicios etc. F. F. A. 2. 5. 10.

Auch die Fugger hätten sich wohl für diesen Dienst bereit finden lassen, war doch Antwerpen noch immer einer der Hauptplätze, wo sie Geschäfte, wenn auch mehr nur noch Wechselgeschäfte machten. Aber freilich waren sie in so ausserordentlich hohem Maasse mit der spanischen Regierung engagirt, dass es ganz besonderer Sicherheiten und einer für die spanischen Verhältnisse bisher fast nie zu erreichenden Promptheit in den Konsignationen bedurft hätte, wenn sie zu ihren vielfachen Geschäften auch dies noch hätten übernehmen sollen. Vielleicht wäre wohl daran schliesslich jede ernstere Unterhandlung gescheitert; es kam aber selbst zu einer solchen nicht. Seit langer Zeit standen die Fugger mit dem Finanzrath auf wenig freundschaftlichem Fusse, weil er ihnen ihre Gewinne missgönnte und ihre Geschäftsgebarung nach allen Richtungen hin erschwerte. Die Fugger aber klagten auch in anderer Beziehung den Finanzrath an. Auch jetzt gab es wieder Leute in demselben, die selbst es nicht verschmähten, sich an Geldgeschäften mit dem Staate zu bereichern, und für diese Bestrebungen waren ihnen die Gemuesen, die, um selbst rauben zu können, die Beute mit den Finanzrätthen theilten, bei Weitem bequemer als die Fugger, die sich zu erhaben dünkten, um mit ihnen Hand in Hand zu gehen. Da nun aber der Finanzrath fast unbeschränkt über die Führung der Konsignations-Geschäfte entschied, und da Granvella selbst nicht in solchem Maasse einen persönlichen Einfluss bei Philipp geltend machen konnte, dass er der gewichtigen Stimme des Finanzrathes die Waagschale gehalten hätte, so konnte der Plan nicht weiter verfolgt werden.<sup>1)</sup>

Einen ganz ähnlichen Gang nahm eine andere, ebenfalls mit dem Aufstande der Niederlande zusammenhängende Angelegenheit, in der gleichfalls den Fuggern eine hervorragende Rolle zugebracht war. Unter den Schiffen, welche den Waarentransport zwischen den spanischen und auswärtigen Häfen vermittelten, gehörte ein ausserordentlich beträchtlicher Theil den Hol-

<sup>1)</sup> Correspondance du card. de Granvella. Bd. X. S. 415.

ländern und Seeländern. Ganz besonders hervorragend war deren Antheil an der Versorgung der iberischen Halbinsel mit dem Getreide und anderen Produkten des fernen Ostlandes und diesen Handelszweig wussten die Niederländer dadurch für sich ganz besonders gewinnbringend zu gestalten, dass sie die Produkte selbst von Danzig und anderen Plätzen in ganzen Schiffsloadungen abholten, so dass meist nicht nur die Fracht, sondern auch ein bedeutender Handelsgewinn ihnen zufiel. Dass dieser Handel eine Hauptquelle des Reichthums der betreffenden Provinzen war, stand zweifellos fest, und eben desshalb zog Philipp II., der besser als irgend Jemand sonst den Werth des Geldes auf dem Gebiete der Politik zu schätzen wusste, sobald die niederländischen Verhältnisse sich zum offenen Kampfe zuspitzten, Mittel und Wege in Betracht, wie man den rebellischen Provinzen diese Quelle der Bereicherung verstopfen könne. Der Gegenstand bedurfte sehr ernster Erwägung. Spanien konnte schon damals der auswärtigen Zufuhr durchaus nicht entathen, und es ging keineswegs so ohne Weiteres an, den Holländern jeden Handel nach Spanien zu verwehren, um so weniger, als man gefasst sein musste, dass sie sofort zu Repressalien übergehen würden, wenn man ihre Schiffe und ihre Waaren konfiscirte. Es galt also, ehe man sich an ein solches Experiment wagte, die Bundesgenossenschaft einer anderen Seemacht zu gewinnen, die an Stelle der Rebellen die Versorgung Spaniens mit den unentbehrlichen Produkten des Ostlandes übernahm, gleichzeitig aber auch eine genügende Seemacht besass, um eventuell gegenüber der thätlichen Feindseligkeit der Holländer den Verkehr mit Spanien zu erzwingen.

Diesen Bundesgenossen hoffte Philipp II. in der Hansa zu finden, deren Schiffe nächst denen der Holländer schon jetzt am lebhaftesten an dem Handel mit Spanien und besonders mit dem seit Kurzem der Monarchie einverleibten Portugal betheilt waren. Schon auf der Kölner Versammlung hatten Besprechungen in dieser Richtung mit Vertretern der Hansestädte stattgefunden, ganz besonders aber war das Projekt ins Auge gefasst,

einen lebhaften direkten Handelsverkehr zwischen Danzig und der iberischen Halbinsel einzurichten, dem dadurch Raum geschafft werden sollte, dass man die holländische Flotte, die alljährlich in beträchtlicher Stärke vor Danzig zu erscheinen pflegte, um Waaren für den Süden in Empfang zu nehmen, überfiel und vernichtete. Allein es war nur geringe Aussicht vorhanden, dieses Projekt auszuführen. Wegen der grossen Entfernung und um keinen Verdacht zu erregen, konnte die spanische Flotte sich daran nicht betheiligen; die Hansestädte, obwohl sie an sich gern bereit gewesen wären, die Erbschaft der Holländer anzutreten, weigerten sich doch, diesen Gewaltakt auszuführen, in dem Bewusstsein mit ihrer weitverzweigten Handelsthätigkeit dem Gegner zu viel verwundbare Stellen zu bieten, als dass der Schlag nicht auf sie selbst zurückgefallen wäre. So blieb nur der König von Polen übrig: allein so gern er die ihm ungetheilt als Beute überlassene holländische Flotte weggenommen und die Ausbreitung der Handelsbeziehungen seiner Unterthanen gefördert hätte, so fehlten ihm doch die Machtmittel, um auf die verlockenden Anerbietungen des spanischen Königs einzugehen. So blieb von dem grossen Projekte nur das Eine übrig, die Konkurrenz der Hansestädte auf dem Gebiete des Seehandels zu beleben. Diese Bemühungen haben nachmals einen ausserordentlichen Erfolg gehabt, und der Handel Hamburgs ist im Uebergange vom 16. zum 17. Jahrhundert eben in diesen Verbindungen mächtig erstarkt, allein zu Anfang der 80er Jahre fehlten den Hanseaten noch die kommerziellen und finanziellen Mittel, um im grossen Stile diesen Handel zu betreiben. Sie waren wohl gern bereit, die von den Agenten Philipp's II. in ihren Hafentstädten erkauften Vorräthe nach der Halbinsel zu transportieren, aber um dieser Geschäftsverbindung die Ausdehnung und den Nachdruck zu geben, deren es zu einer wirksamen Konkurrenz mit den Holländern bedurfte, dazu verfügte weder die Regierung Philipp's noch der Kaufmannsstand der Hansestädte über genügende Mittel.

In diesem Zusammenhange dachte nun Granvella abermals

an die Fugger. Es sollte mit ihnen ein Vertrag gemacht werden, nach welchem sie sich verpflichteten, all das Getreide etc., welches die Danziger und andere Hanseaten nach Lissabon brachten, für den Staat anzukaufen und sofort baar zu bezahlen, wofür ihnen in reichlichen Anweisungen auf die Staatseinkünfte die Mittel gewährt werden sollten. In diesem Falle würde die neutrale Flagge der Hansestädte das Gut auch bei einem offenen Ausbruche der Feindseligkeiten zur See zwischen Spanien und den Holländern besser decken, als wenn die Einkäufe auf spanische Rechnung in den Hansestädten gemacht würden, und das Gut schon als spanisches den Gefahren des Seetransportes ausgesetzt würde, gleichzeitig aber würde der wohlbegründete Kredit des Fugger'schen Hauses den Hanseaten eine genügende Sicherheit gewähren, um sie zu einer eifrigen Bemutzung der ihnen damit eröffneten Erwerbsquelle anzuspornen. Auch dieses Projekt scheiterte, und zwar wohl nicht nur aus Böswilligkeit des Finanzrathes, an der Frage der Anweisungen. Die Staatssteuern befanden sich, so lange Philipp II. regierte, fast niemals in Händen der Regierung, und Summen, wie sie ein solcher Plan erfordert hätte, konnten weder die Finanzräthe auf die Dauer sicher stellen, noch die Fugger, trotz ihrer Herrscherstellung auf dem spanischen Geldmarkte, vorschiesen. Der Hansische Handel nach Spanien hat auch ohne dies von Jahr zu Jahr zugenommen, aber ich habe nicht finden können, dass auch nur in dem bescheideneren Umfange privater Unternehmungen sich die Fugger an demselben betheiligt hätten.<sup>1)</sup>

Auch die zwölfjährige Maëstrazgos-Pachtung war für die Fugger erfolgreich gewesen: der Gewinn aus den Grossmeisterthümern allein überstieg 400 000 Dukaten. Bei weitem beträchtlicher war auch diesmal derjenige des Quecksilberbergwerks: man hatte den königlichen Beamten 37 925 $\frac{1}{2}$  Centner reinen Metalles überantworten können, und daran einen Vortheil von

---

<sup>1)</sup> Correspondance du card. de Granvelle, Bd. X, S. 643 ff., Bd. XI, S. 340 u. 428 ff., *Scriptores rerum Polonicarum*, Bd. XV, S. 217.

636 000 Dukaten erzielt. Darnach hatten natürlich die Fugger keine Veranlassung, sich gegen eine Erneuerung der Pacht zu sträuben, obwohl der Preis abermals um 2 Millionen Maravedis (auf  $110\frac{1}{2}$ ) in die Höhe getrieben und ein Vorschuss von 600 Millionen (über  $1\frac{1}{2}$  Mill. Dukaten) von ihnen begehrt wurde. Der Vertrag, welcher am 21. December 1594 unterzeichnet wurde, war wieder auf 10 Jahre vorgesehen und glich mit unbedeutenden Aenderungen seinen Vorgängern.<sup>1)</sup>

Die Vertragsverhandlungen waren im Namen der Fugger noch von Hans Schedler geführt worden; allein es war bereits beschlossene Sache, dass er nicht länger in Madrid bleiben sollte. Schedler war durch seinen langjährigen Aufenthalt und durch seine Familienbeziehungen je länger, je mehr zum Spanier geworden. Nicht nur, dass er sich mehr zu den Eingeborenen hielt, als zu den deutschen Beamten der Fugger, er hatte auch mehr und mehr spanische Beamte in das Geschäft gebracht, eine Handlungsweise, die aus mehr als einem Grunde für bedenklich angesehen werden musste. Nebenbei betrieb er in einer grossartigen Weise Familienpolitik. Unter den jüngeren Beamten, die nach dem grossen Beamtenwechsel von 1578 nach Spanien geschickt worden waren, befand sich auch Magnus Luzenberger und dieser war dem Schedler in Almagro zur Seite gestellt worden. Er war ein fleissiger und stiller Arbeiter, in seinem Auftreten wenig gewinnend, aber ehrgeizig und hochstrebend. In Almagro heirathete er eine Tochter des Hans Schedler und als dieser nach Madrid kam, begleitete ihn natürlich auch Luzenberger, und wurde von dem Schwiegervater nach jeder Richtung hin gefördert. Als Schedler einsah, dass seines Bleibens in Madrid nicht lange mehr sein könne, empfahl er wenigstens seinen Schwiegersohn noch so nachdrücklich, dass diesem an erster Stelle die Vertretung der Fugger zu Madrid übertragen wurde, wenn auch mehr neben als unter ihm Thomas Karg seinen Platz

---

<sup>1)</sup> F. F. A. 45. 5 u. 45. 6. Relacion etc. 2. 5. 10. Die neue Pachtung. Ebd. 45. 4.

fand. Es war nicht eigentlich Schedler's dienstliche Thätigkeit, was die Fugger veranlasste, ihn nach Almagro zurückzusenden, sondern mehr die inneren Verhältnisse der spanischen Handelslager. Es hatte sich nicht bewährt, die Centralleitung der Maëstrazgos nach Madrid zu verlegen; die weite Entfernung der entscheidenden und kontrolirenden Behörde hatte in der Verwaltung eine schleppendere, weniger straffe Handhabung einreissen lassen, deren unmittelbare Folge ein bedeutendes Anwachsen der uneinbringlichen Aussenstände in den Maëstrazgos war. Aber auch in anderer Weise war die Zusammenlegung der Lager nicht zum Vortheil des Hauses. Mit dem doppelten Hofstaate von Beamten hatte sich Schedler's ein erhöhtes Gefühl seiner Würde bemächtigt, welches sich deutlich nicht nur in seinem persönlichen Auftreten zu erkennen gab, sondern vor allem auch in der Führung seines Haushaltes. Er war ja schon 1572 zum *hidalgo* erklärt, somit waren ihm in Madrid bei seiner einflussreichen Stellung als Vertreter der Fugger alle Pforten geöffnet und er selbst, und mehr noch seine Frau gaben sich mit Begeisterung den Genüssen der Residenz hin. Damit wuchs natürlich in bedenklicher Weise der Aufwand des Haushaltes, so dass er schon während seiner Amtszeit sich beschränkende Bestimmungen von Seiten der Fugger gefallen lassen musste. Den Ausschlag für seine Rückversetzung nach Almagro gab aber wohl schliesslich die Art und Weise, wie er die Erneuerung der Pachtung im Jahre 1594 für persönliche Zwecke auszunutzen verstanden hatte. Dass er für seinen ältesten Sohn das General-Inspektorat des Bergwesens in ganz Spanien, für den zweiten eine Stelle in einem der höchsten Gerichtshöfe und noch für einen dritten die Anstellung als Kaplan bei dem Cardinal-Infanten erlangt, dagegen manche werthvolle Forderung der Fugger nicht durchzusetzen gewusst hatte, schlug dem Fass den Boden aus, und wenn man auch seinen Schwiegersohn in Madrid belies, so musste er selbst doch zu der alten Stätte seiner Wirksamkeit in Almagro zurückkehren.

Karg und Luzenberger, die nimmehr gemeinsam in Madrid

das Haus vertreten sollten, konnten aber keinen guten Faden zusammen spinnen. Karg war schon vordem kein Freund der Schedler'schen Partei gewesen und er war zu ehrgeizig, um sich neben dem vorwiegend durch Protektion auf seinen Posten beförderten Luzenberger gutwillig mit der zweiten Stelle zu begnügen. Dabei kam es ihm trefflich zu statten, dass er selbst durch ein offenes gewinnendes Auftreten sich allgemeiner Beliebtheit erdreute, während das verschlossene heimliche Wesen Luzenberger's so vielfach Anstoss erregte, dass fast alle Verhandlungen bei Hofe von Karg geführt werden mussten. Zu den Persönlichkeiten, welche von Karg gewonnen, oder doch durch Luzenberger's abstossende Art gegen den Letzteren eingenommen wurden, gehörte auch der kaiserliche Gesandte am spanischen Hofe, Graf Khevenhüller und dessen persönliche freundschaftliche Beziehungen zu dem Fugger'schen Hause gaben ihm den Anlass, schon im November 1594 den Fuggern anzuempfehlen, lieber den Schedler nach Madrid zurückkehren zu lassen, jedenfalls aber Luzenberger von dort zu entfernen, da er ihren Interessen nur nachtheilig sein könnte.

Obwohl man im ersten Augenblicke in Augsburg darin nur eine Machination Schedler's zu sehen meinte, um seine angenehme Stellung in Madrid zurückzuerlangen, so glaubte man bei näherer Untersuchung doch, der Anregung Folge geben zu sollen. Allerdings gebrauchte man die Vorsicht, Schedler nicht wieder die selbständige Leitung des Hauses zu übertragen, sondern es sollte nur insofern ein Tausch stattfinden, dass Luzenberger die Schedler'sche Stellung in Almagro, er aber die des Luzenberger in Madrid einnehmen, d. h. also in allen seinen Handlungen an die Mitwirkung des Thomas Karg gebunden sein sollte. Man kann es ihm kaum verdenken, dass er unter diesen Umständen das Anerbieten der Fugger ablehnte und für den Fall, dass man ihn in den Maëstrazgos nicht länger belassen wolle, um seinen Abschied und um die Bewilligung einer Pension bat. Dass die letztere Eventualität zur Ausführung gelangte, war wohl schon eine Folge der unter den Fugger'schen Familienmitgliedern neuer-

dings ausgebrochenen Streitigkeiten, die in den nächsten Jahren die nachtheiligsten Einwirkungen auf den Stand der Fugger'schen Handlung in Spanien äusserten.

Wie in dem einleitenden Abschnitte erwähnt, stand Marx Fugger für sich und seine Brüder der „gemeinen Handlung“ des Fugger'schen Hauses vor, doch war in Anbetracht seines hohen Alters sein nächst jüngerer Bruder Hans mit seiner Stellvertretung betraut. Diese Bestimmung wurde sehr bedeutungsvoll, als Marx im Jahre 1595 vom Schlage getroffen und dauernd bettlägerig wurde; und Hans, der nunmehr die Administration in die eigenen Hände nahm, liess sich dazu noch ausdrücklich von dem kranken Bruder ermächtigen. Diese Abmachung fand aber weder die Billigung des dritten Bruders Jakob, noch der Söhne von Marx Fugger, und die darüber entstehenden Streitigkeiten scheinen sehr bald nach Spanien übertragen worden zu sein. Schedler und Luzenberger waren von Marx und Jakob offenbar gegen den Willen von Hans Fugger in ihren Stellungen gehalten worden, während dieser sein Vertrauen wesentlich dem Thomas Karg zugewendet hatte. In dieser Parteinahme wurde der neue Administrator noch durch eine andere Persönlichkeit bestärkt. Der kaufmännische Leiter in Augsburg war zur Zeit ein gewisser Melchior Mayr, der schon lauge Jahre in Fugger'schen Diensten gestanden und auch eine Zeit in Spanien, und zwar in Almagro zugebracht hatte, wo er sich das Wohlwollen Schedler's nicht zu erringen vermocht hatte, so dass er, von diesem mehrfach bestraft, ihm und allen seinen Anhängern einen unversöhnlichen Hass geweiht hatte. Auf seinen Antrieb war es eine der ersten Handlungen des neuen Administrators, dass er dem Luzenberger den Dienst aufkündigte und ihm aufforderte, das Fugger'sche Haus zu räumen. Luzenberger aber, der wohl wusste, dass die Jakob und Marx Fugger'schen keineswegs mit der Uebnahme der Administration bedingungslos einverstanden waren, weigerte sich nicht nur dessen, sondern wusste es sogar dahin zu bringen, dass diese beiden Linien des Fugger'schen Hauses ihm und seinem Schwiegervater mit Ausschluss des Thomas Karg eine

Vollmacht zur Wahrnehmung der Interessen des gemeinen Handels ausstellten, und auch in Madrid die Berechtigung des Hans Fugger zur Führung der Administration gerichtlich zu bestreiten versuchten.

Hans Schedler übernahm es wirklich, sich dieses heiklen Auftrages zu entledigen. Er traf am 10. November 1596 wieder in Madrid ein, beehrte eine Audienz bei Philipp II., dem er seine Vollmacht und eine Denkschrift über die Angelegenheit vorlegte, und machte bei allen einflussreichen Persönlichkeiten, so auch bei Khevenhüller, der ihm persönlich von früher her sehr wohlgesinnt war, zu dem gleichen Zwecke seine Besuche. Wohnung hatte er bei Luzenberger genommen, verhielt sich aber im Uebrigen ruhig und maassvoll, so dass er sich keinerlei Anfeindungen zuzog. Anders Luzenberger. Er hatte nicht umhin gekonnt, auf seine Entlassung die Kasse und die Bücher an Karg auszuliefern; allein sobald Schedler ihm die neue Vollmacht überbrachte, verlangte er beides gebieterisch von Karg zurück und scheute sich nicht, die Sache vor Gericht anhängig zu machen, als dieser die Berechtigung seiner Forderung bestritt. Er hätte sich bei etwas ruhiger Ueberlegung selbst sagen können, dass das Gericht seine Ansprüche nicht wohl anerkennen konnte; Karg präsentirte den Vertrag von 1591, welcher die Administration in die Hände von Marx Fugger legte, dessen Cession seiner Rechte an Hans Fugger, und den Befehl des Letzteren Luzenberger zu entlassen, alles Dokumente, deren Echtheit dieser nicht anfechten konnte. Ob die Administration des Hans Fugger zu Recht bestand, wurde allerdings von den beiden anderen Linien bestritten, allein der in Augsburg angestrengte Prozess war noch in den ersten Stadien und Luzenberger nicht einmal im Besitz einer gerichtlichen Bestätigung, dass derselbe anhängig gemacht war. Er wurde denn auch in erster, und als er sich dabei nicht beruhigte, auch in zweiter Instanz von dem königlichen Rathe abgewiesen.

Num gab zwar Luzenberger selbst den Rath, die Fugger möchten sich draussen unter einander vergleichen, oder wenig-

stens den Ausgang des Augsburger Prozesses abwarten, allein seine Auftraggeber hatten schon weitere Schritte gethan, die sich nicht mehr rückgängig machen liessen. Schon im April 1597 war ganz im Geheimen unter dem Pseudonym eines ungarischen Kapitäns Anton Fugger, Marxens zweiter Sohn, im Auftrage und mit Vollmacht seines Onkels Jakob und seiner Brüder über Genua nach Spanien aufgebrochen, in der Erwartung, durch persönliches Eingreifen der Sache seiner Partei in Madrid zum Siege zu verhelfen. Es gelang ihm, nur von Esaias Schüerle begleitet, der als sein Fähnrich reiste, unermaknt nach Genua zu kommen, und obwohl er einen Tag vor seiner Einschiffung nach Barcelona dort doch entdeckt worden war, wusste er seine weitere Route so gut zu verheimlichen, dass selbst Luzenberger ihm erst einmal vergeblich nach Toledo entgegenfuhr, ehe er in Alcalá wirklich mit ihm zusammentraf. Nun erfuhr aber auch Karg von der Sache, und es war jedenfalls das Klügste, was er thun konnte, dass er Anton in der höflichsten Form einlud, in Madrid im Fugger'schen Hause abzustiegen. Die Einladung wurde angenommen und zwar um so lieber, als Anton erst aus Luzenberger's mündlichen Berichten vollkommen zu übersehen vermochte, wie ungünstig sich die Angelegenheiten in Madrid für seine Partei entwickelt hatten. Er brachte nun zwar zu Karg's empfindlichem Aerger auch den Luzenberger wieder mit in das Haus, verhielt sich aber im Uebrigen die ersten Wochen verhältnissmässig ruhig. Das änderte sich aber sofort, als der Zufall seiner Partei zu Hülfe kam.

Am 11. Juli erhielten sowohl Anton Fugger als Karg von Augsburg die Nachricht, dass Marx, Anton's Vater, gestorben sei. Darnach konnte Anton, zu dessen Gunsten sein älterer Bruder Georg zurückgetreten war, den Anspruch erheben, dass die Administration auf ihm übergehe, da mit Marxens Tode das Recht der Vertretung, welches Haus Fugger in Anspruch nahm, mindestens zweifelhaft wurde, während Anton, als ältester Vertreter der ältesten Linie, mindestens einen Antheil, wenn nicht die gesammte Administration füglich verlangen konnte. Er hielt dem

auch sogleich einen grossen Kriegsrath mit Schüerle und Luzenberger, liess dann Karg und Gössel, den Buchhalter, zu sich entbieten, und verlangte von ihnen als Erbe aller Ansprüche seines Vaters anerkannt zu werden, was von diesen bereitwilligst geschah. Thörichter Weise verband er aber damit die weitere Forderung, Karg solle ihm von seinem Antheile sofort 140000 fl. auszahlen, die er zur Bezahlung des von ihm erworbenen Gutes Welden bedurfte und die er schon in Augsburg vergeblich von Haus Fugger verlangt hatte, eine Forderung, die ihm Karg rundweg abschlug. Es herrschten nämlich damals in Spanien wieder einmal für die Finanzleute sehr trübe Zeiten. Im Juni 1596 hatten die Engländer, nachdem sie wiederholt die spanischen Küsten bedroht, sich des Hafens und der Stadt Cadix bemächtigt und dort durch Plünderung und Vernichtung Schäden im Werthe von Hunderttausenden, wenn nicht Millionen angerichtet. Schon als die Gefahr erst drohte, hatte Philipp II. von Karg einen Vorschuss begehrt, den dieser mit der Begründung ablehnen musste, dass die Familiendifferenzen, als deren Anstifter er offen den Magnus Luzenberger bezeichnete, ihm alle Disposition über die Fugger'schen Gelder unmöglich machten. Und dabei blieb es auch, selbst als Philipp II. abermals zu dem zweifelhaften Hülfsmittel der Anhebung aller Anweisungen griff, die zwar zunächst nicht auf die Maëstrazgos ausgedehnt wurde, doch aber, was Alkabila und Anderes anlangte, auch die Fugger betraf. Auf diese Umstände berief sich Karg, als er Anton Fugger das begehrte Geld verweigerte; er reizte ihm aber wohl etwas unnöthig, als er auf sein Verlangen, ihm die Summe in Wechseln zu verschaffen, ihm anempfahl, er möge sich dazu doch Luzenberger's bedienen. Nachdem der dadurch hervorgerufene Wortwechsel wieder beigelegt war, fragte ihn Anton, der persönlich sich am Streite kaum betheiliget hatte, ob er nicht sonst Rath wüsste, wie die Sache zu machen sei; als ihm aber Karg als besten Weg zu diesem Ziele eine Verständigung mit seinen Verwandten anempfahl, da verliess auch ihn die Selbstbeherrschung, und er erklärte, lieber betteln gehen zu wollen. Für Luzen-

berger war dies das Signal zu neuen Invektiven, so dass Karg in Anton's Beisein diesen als Hetzer und Zwischenträger erklärte und ihm für die Zukunft das Betreten des Fugger'schen Hauses verbot.

Von dem Tage an war die Ruhe im Fugger'schen Hause dahin. Anton hatte zwar zu Karg's Anschuldigungen gegen Luzenberger geschwiegen, behielt ihn aber ostensiv auch in den nächsten Tagen bei sich, und bemühte sich, weitere Anhänger in und ausser dem Hause zu gewinnen. Das gab schon nach wenigen Tagen den Anlass zum nächsten Streite. Es gelang Anton und Luzenberger den Kassier Westermeier auf ihre Seite zu ziehen, der nun nicht nur an den häufigen Gelagen bei Anton theilnahm, sondern auch gegen Karg aufzutreten sich unterfing. Darüber führte dieser persönlich bei Anton Beschwerde, und drohte, wenn man ihm weiter feindlich entgegenetrete, werde er Luzenberger's Entfernung durch die Polizei erzwingen lassen. Unglücklicher Weise fand an demselben Tage wieder ein Zechgelage statt, und nachdem sie eine gute Weinlaune gewonnen, suchten Anton und Schüerle den Kassier Westermeier in der Schreibstube auf, wo ausser ihm sich auch der Bursche Karg's befand, den Schüerle hinauswarf mit der Behauptung, er sei nur gekommen, sie zu behorchen. Nicht zufrieden damit, ging er auch noch zu Karg und machte ihm in der ungebührlichsten Form Vorwürfe, dass er ihn und seinen Herrn durch Spione verfolgen lasse. Diesmal führte Karg nicht mehr selbst Beschwerde, sondern schickte den neutraleren Gössel, allein da auch dieser keine Abhilfe erreichte, wandte er sich mit Khevenhüller's Rath und Hülfe an den Präsidenten von Kastilien, und erlangte von diesem einen Befehl, der Luzenberger auf eine Meile vom Hofe verbannte. Darüber gerieth Anton Fugger in maasslose Wuth: nur mit Mühe entging Karg persönlichen Misshandlungen, und bei dem Präsidenten von Kastilien trat Anton so herausfordernd auf, dass dieser ihn wenig höflich abwies und ihm den Rath gab, er möge doch um des lieben Friedens willen selbst aus dem Fugger'schen Hause ausziehen. Dass dieser Rath einer Beleidigung

gung gleichkam, war Anton gerade recht; so bot sich ihm die Gelegenheit, Beschwerde führend eine Audienz bei Philipp II. zu bëgehren, und der Klang des Fugger'schen Namens war mächtig genug, dass ihm diese nicht abgeschlagen wurde. Nach seiner Gewohnheit hörte Philipp aufmerksam alle Auseinandersetzungen an, ohne jedoch in seiner Antwort zu verrathen, was er darüber dachte. Die Denkschrift über den Rechtsstreit, die Anton vorlegte, wurde dem Präsidenten von Kastilien überwiesen. Luzenberger's Ausweisung aber suspendirt; auch zeigte sich Philipp insofern gnädig, dass er Anton aufforderte, bei dem Prinzen und sonst am Hofe Besuche zu machen. Dieser Aufforderung wurde natürlich bereitwillig entsprochen, bei seinen Besuchen aber liess Anton sich bereits wieder von Luzenberger begleiten, und zeigte auch sonst, dass er nicht gewillt sei, sich von ihm zu trennen.

Da ihm der deutliche Wink zu Theil geworden war, Luzenberger nicht mehr in das Fuggerhaus zu bringen, war er auf folgenden Einfall gekommen. Er hatte in dem Hause, welches an das Fugger'sche anstiess, angeblich für seine Dienerschaft ein paar Zimmer gemiethet — obwohl ihm Karg im Hause selbst doppelt so viel Raum zur Verfügung gestellt, als dereinst sein Vater in Anspruch genommen hatte — und liess nun die Wand zwischen den Häusern durchbrechen, um so einen direkten Zugang zu seinen Zimmern zu gewinnen, der das Fuggerhaus sonst nicht berührte. Karg's energischer Protest blieb gänzlich erfolglos und trug ihm nur, in Gegenwart sämmtlicher Beamten des Hauses, grobe Beschimpfungen ein, und als die Polizei sich einmischen wollte, war die Thür fertig. An seine Brüder schrieb Anton, dass der Streit wegen des Thürbaues eine gute Gelegenheit geboten hätte, Karg abzuthun, und wie in seiner Instruktion vorgesehen, Schedler und Luzenberger einzusetzen; allein so viel hatte er doch auch schon eingesehen, dass er mit dieser Maassregel sich lediglich eine Niederlage zuziehen würde, und so verschob er sie, bis man draussen einen unanfechtbaren Rechtsgrund gewonnen haben würde. Er überzeugte sich bald, dass es gerathen war, noch weiter nachzugeben.

Philipp II. hatte Khevenhüller damit beauftragen wollen, einen Vergleich zwischen Anton Fugger und Karg zu vermitteln, allein der kaiserliche Gesandte hatte dies ablehnen zu müssen erklärt. Trotzdem hatte er unter der Hand in diesem Sinne gewirkt und sich dabei von Sigmund Hinterhofer unterstützen lassen, dem Bevollmächtigten von Philipp Eduard und Octavian Secundus Fugger, die selbst in Augsburg im Sinne einer Vermittelung thätig waren. Diesen Einwirkungen war es wohl zuzuschreiben, dass Anton, der vor wenig Wochen noch lieber betteln, als sich vergleichen wollte, jetzt seinen Brüdern anempfahl, wenn gerichtlich Hansens Entfernung von der Administration und eine gleichmässige Betheiligung aller Linien an derselben nicht zu erlangen sei, sich dahin zu einigen, dass Karg neben Schedler in Almagro Verwendung finden, Luzenberger aber neben Gössel dem Madrider Lager vorstehen solle. Endlich gab Anton auch den vielfachen Ermahnungen nach — Garcia de Loaysa hatte sie im Namen des Staatsrathes, also beinahe als einen Befehl des Königs, wiederholt — und nahm eine eigene Wohnung. Ein Zufall kam ihm dabei zu Hülfe. Er hatte sich zu den Besuchen beim Könige, beim Prinzen u. s. w. eines Geistlichen als Dolmetschers bedient, dessen Umgang ihm sehr zusagte. Dieser empfahl ihm ein in der Nähe seiner eigenen Wohnung gelegenes Haus, und dorthin siedelte Anton Ende August über. Ganz unbegründet war es wohl nicht, wenn er behauptete, dass Karg ihm auch dort, wie schon immer vorher, durch Spione beobachten lasse, wenigstens erscheint Karg in den Berichten, die er an Hans Fugger schickte, von allen Schritten Antons ausserordentlich gut unterrichtet. Freilich zeigte es sich bald, dass er dazu gute Ursache hatte.

Der Umschwung in Anton's Auftreten wurde jedenfalls auch durch die Vorgänge zu Augsburg beeinflusst. Dort waren Verwandte und Freunde von allen Seiten bemüht, den unerfreulichen Zwist aus der Welt zu schaffen. Hans Fugger, wenn er auch auf seinem Administrations-Rechte bestand, war doch keineswegs einem Vergleiche abgeneigt: er hatte sogar unmittelbar nach

dem Tode von Marx zu einem solchen die Hand geboten, die aber damals, wo Anton eben erst sich auf die Reise begeben hatte, unwillig zurückgewiesen wurde. Mittlerweile mussten sich Anton's Bundesgenossen aus dessen Briefen überzeugen, dass die Sache für sie ungünstiger lag, als sie erwartet hatten. Zudem erfuhren sie aus Briefen, die ihnen Hans sowohl, als Philipp Eduard zukommen liessen, dass Anton's Auftreten in Madrid ihnen keineswegs förderlich sei, vielmehr diesem selbst noch zu wesentlichem Nachtheile gereichen könnte. So kam es, dass sie im September an Anton selbst die Bitte richteten, er möge nach Augsburg zurückkehren, während sie mit Hans Fugger in Vergleichsverhandlungen eintraten, in welchen eine Betheiligung ihrer Partei an der Administration und eine Uebnahme der Kosten von Anton's Reise auf die gemeine Handlung vorgesehen war. Obwohl der Vergleich stipulirt und von zahlreichen Familiengliedern unterzeichnet wurde, scheint er doch keinen definitiven Abschluss der Streitigkeiten herbeigeführt zu haben, und das war jedenfalls Luzenberger's Schuld, der sich nun in seiner vollen Schlechtigkeit enthüllte.

Er mochte spüren, dass er an Anton, der ihm bisher zwar blindlings gefolgt war, einer allgemeinen Aussöhnung jedoch allein sich nicht widersetzen konnte, keinen ausreichenden Rückhalt finden werde, und so suchte er, durch Drohungen sich einen Platz zu erpressen, den man ihm gutwillig nicht einräumen wollte. Unter dem Vorwande, als wolle er nur seinen Kommitenten die Augen darüber öffnen, welcher Mittel sich die bisherige Administration des Handels zu ihren Geschäften bedient habe, liess er durchblicken, dass er Mitwisser einer ganzen Reihe von Geschäftsgeheimnissen und -kniffen sei, die, wenn man dem Könige davon etwas zuraunen wollte, die Fugger jedenfalls auch, und zwar in sehr bedenklicher Weise mit dem Dekret in Berührung bringen würden. Der gemeine Charakter, der aus diesem Briefe spricht, lässt es nicht unmöglich erscheinen, dass Luzenberger auch der Anstifter eines anderen Aktes der Feindselig-

keit gegen den Vertreter der Fugger gewesen, obwohl diese Gelegenheit niemals ganz aufgeheilt worden ist.

Am 4. September erhielt Karg die Aufforderung, sich zu einer wichtigen Mittheilung nach dem Kloster der Hieronymiten extra muros zu begeben. Dort eröffnete ihm einer der Patres, dass tags zuvor ihm in der Beichte das Geständniss gemacht worden sei, der Beichtende und zwei andere Verschworene seien gedungen, ihn zu ermorden. Karg benahm sich auch in diesem Falle mit dem gewohnten Takt. Um das Ansehen des Hauses und Anton's als eines Mitgliedes desselben zu schonen, sah er von einer öffentlichen Klage ab, theilte aber die ihm gewordene Eröffnung dem Präsidenten von Kastilien mit, und beehrte auf dessen und Khevenhüller's Rath einen besonderen Schutzbrief für sein Leben von Philipp II. Dieser wurde ihm auch sofort ertheilt, und nicht nur in der gewöhnlichen Weise öffentlich ausgerufen, sondern besonders auch dem Anton Fugger und seinem Anhange kundgethan. Wie wenig man diesem wohlgesinnt war, fand auch darin seinen Ausdruck, dass man ihm jetzt wegen Führung des Prädikates Señoria belangte, ihm bestimmt ansah, das Fuggerhaus sofort zu räumen und die Verbannung Luzenberger's erneuerte.

Am 1. November machte Luzenberger sich nach Almagro auf, und am 7. folgte ihm Anton unter dem Vorwande, einem Feste in der Schedler'schen Familie beizuwohnen. Merkwürdiger Weise scheint er auch jetzt noch entschlossen gewesen zu sein, den Kampf gegen Karg fortzusetzen. Er entsandte nämlich seinen bisherigen Begleiter Schürle zur Berichterstattung nach Augsburg, und erhob durch ihn gegen Karg die stärksten Beschuldigungen. Er war nicht aus dem Fuggerhause gewichen, ohne noch einmal einen Skandal mit Karg vom Zaun zu brechen, und der von ihm gewonnene Kassier Westermaier war derartig unbotmässig geworden, dass Karg und Gössel sich genöthigt sahen, ihn seines Dienstes zu entheben. Inzwischen wurde das Haus in der Vorstadt mit beträchtlichem Aufwande — wozu Westermaier heimlich 6 quintos der Kasse entnommen hatte —

ingerichtet, und Ende des Monats kehrte Anton wirklich nach Madrid zurück. Nachdem aber nun die Hetzer von seiner Seite entfernt waren, schien auch er mehr Einsicht in seinen eigenen Vortheil zu gewinnen. Er sowohl als Karg waren davon benachrichtigt, dass in Augsburg ein Vergleich zwischen den Familiengliedern unmittelbar bevorstand. Das veranlasste Karg mehr noch als sonst dem Anton Fugger zuvorkommend entgegenzutreten, und auch Anton gab nunmehr dem guten Rathe Khevenhüller's Gehör, und sah von weiteren Feindseligkeiten ab. So kam im Hause des Gesandten eine Aussöhnung zu Stande, noch ehe der Vergleich in Augsburg besiegelt war, und als Karg bald darauf dem Anton in seiner neuen Behausung seine Aufwartung machte, wurde er sehr freundlich aufgenommen.<sup>1)</sup>

Obwohl der Vergleich bestimmte, dass Anton nur dann auf eine „stattliche Verehrung“ von Seiten des gemeinen Handels Anspruch haben sollte, wenn er alsbald nach Augsburg zurückkehrte und dem Administrator über den Stand des spanischen Geschäftes eingehend Bericht erstattete, so blieb Anton doch noch Jahr und Tag in Madrid, wo ihm das Leben offenbar ausserordentlich zusagte. Um die geschäftlichen Angelegenheiten, die nunmehr unbestritten in Karg's Händen lagen, kümmerte er sich nicht im Geringsten, so wenig sogar, dass es die Leitung des Gemeinen Handels für wünschenswerth ansah, den Ruf des Hauses durch Entsendung eines anderen Familienmitgliedes wieder herstellen zu lassen. Der Konflikt hatte ja fortdauernd auf die Geldgeschäfte mit der Regierung zurückgewirkt, deren Wohlwollen in Folge der wiederholten Zahlungsverweigerungen eine bedenkliche Abkühlung erfahren hatte. Die Angelegenheit des Dekreto hatte in der Zwischenzeit im Allgemeinen in gewohnter Weise ihre Erledigung durch einen Vergleich mit den Staatsgläubigern gefunden, allein die Fugger, die wie in früheren Fällen von dem Dekret nicht betroffen zu werden behaupteten, hatten ihre An-

---

<sup>1)</sup> Die einschlagenden Korrespondenzen in den Fascikeln 2. 5, 1; 2. 5, 14 u. 43, 2 des F. F. A.

gelegenheiten noch nicht geordnet. Es gab aber auch noch einen inneren Grund, der zu dieser Reise Anlass gab. Als ein zweites Opfer der Aussöhnung unter den Fugger'schen Familiengliedern war auch Melchior Mayr seines Postens als Buchhalter des Central-Kontors zu Augsburg enthoben worden, und zwar sollte er in Spanien weiter beschäftigt werden, wohin er zunächst entsandt wurde unter dem Vorwande, der Visitation des spanischen Handels durch ein Familienglied die Wege zu ebnen. Man versprach sich aber von ihm nicht viel Gutes, und sandte ihm desshalb nicht nur Urias-Briefe nach Madrid und Almagro voraus, sondern suchte auch ihn unterwegs so lange aufzuhalten, dass er nicht vor Albrecht Fugger nach Madrid gelangen sollte, der bald nach ihm abgeordnet wurde, um die Fehlgriffe seines Bruders wieder gut zu machen. Nun erreichte zwar Albrecht den Mayr unterwegs nicht mehr, da dieser ohne Befehl von Genna weiter gereist war: er ist aber dann eine Zeit lang zu Almagro kalt gestellt worden, ohne Unheil anzurichten.

Obwohl Albrecht Fugger schon im April 1598 von Augsburg aufgebrochen war, so kam er doch erst Mitte Juli nach Madrid. Es war schon vorher bestimmt, dass er zunächst nicht bei seinem Bruder Anton, sondern in dem Geschäftshause der Fugger Wohnung nehmen sollte, und so ritt ihm Karg in Begleitung des Sigmund Hinterhofer, des Agenten von Philipp Eduard und Octavian Fugger, ein paar Meilen vor die Stadt entgegen, als er nach Madrid kam. Sein Auftreten war wesentlich anders als das seines hitzigen, streitlustigen Bruders, und sein ruhiges, gemessenes und gegen Jedermann entgegenkommendes Benehmen verschaffte ihm bald allgemeine Anerkennung und Freundschaft. Dem Hofe gegenüber war seine Aufgabe nicht schwer. Der misstrauische und peinliche Philipp II. war inzwischen ins Grab gesunken, und Albrecht führte die Vollmacht mit sich, den jungen Regenten durch ein so beträchtliches Geschenk zu gewinnen, dass er hoffen durfte, das alte Wohlwollen für sein Haus zum mindesten wieder herzustellen. Karg hatte ihm so viel als möglich vorgearbeitet, der Stand des Hauses mit der Regierung

war nach allen Richtungen hin klar gelegt, so dass die Verhandlungen sofort beginnen konnten, und da Albrecht ein Geschenk von 100 quentos (ca. 250 000 Dukaten) anbot, um die Bereitwilligkeit seines Hauses für den königlichen Dienst über alle Zweifel zu erheben, und da er sich ferner bereit finden liess, für die Regierung eine Million Dukaten in Rohsilber nach Mailand zu liefern, so wurden die alten Abrechnungen schnell und bereitwillig gutgeheissen, das Dekreto in keiner Richtung auf die Fugger angewendet und diesen ihre bevorzugte Stellung wieder eingeräumt.<sup>1)</sup>

Aeusserlich war dies möglich; innerlich aber hatte das Haus eine Erschütterung erlitten, von der es sich nie wieder ganz erholte, und die den Keim bildete zu seinem Verfall. Bis jetzt hatten die Fugger trotz der enormen Summen, die zu Zeiten für ihren Geschäftsbetrieb in Spanien nöthig waren, im Wesentlichen doch nur mit ihrem eigenen Gelde gearbeitet. Sie hatten wohl auch Depositen angenommen von Fremden, allein die Beträge, die auf solche Weise dem Geschäfte zuflossen, hatten niemals eine nennenswerthe Höhe erreicht. Ueberdies war aber seit einer Reihe von Jahren die Annahme von Depositen auf eine Anordnung von Marx Fugger nicht nur für die Zukunft untersagt, sondern es waren auch alle zur Zeit dem Geschäfte anvertrauten Depositen aufgekündigt worden. Der Grund für diese Maassregel lag wahrscheinlich in den durch das Dekret hervorgerufenen Verhältnissen. Bei jedem Vergleiche, der einem Dekrete folgte, hatte Philipp II. seinen Gläubigern gestattet, dass sie ihre Gläubiger in derselben Weise bezahlen durften, in der sie selbst von ihm entschädigt wurden. Die Folge davon war, dass die durch die Finanz-Dekrete verursachten Verluste oft bei weitem weniger schwer die Bankiers trafen, die unmittelbar bethelligt waren, als diejenigen, welche ihr Geld diesen anvertraut hatten. Die Fugger genossen die bevorzugte Stellung, dass sie von den Dekreten bisher regelmässig verschont geblieben waren, trotzdem

---

<sup>1)</sup> F. F. A. 2. 5. 14 und *Relacion de los servicios etc.* Ebda. 2. 5. 10.

aber brachte jeder Erlass eines Finanzdekretes auch ihre Geldgeschäfte mit der Regierung oft auf Jahre ins Stocken, so dass auch für sie die Maassregel Verlegenheiten und Verluste zur Folge hatte. Vermuthlich waren sie nun nach 1575 mit Depositen in stärkerer Weise in Anspruch genommen worden von solchen, die glaubten, ihre Kapitalien vor einer Dekretsgefahr besonders zu sichern, wenn sie dieselben bei den Fuggern niederlegten. Für das Bankhaus aber hatte dies die üble Folge, dass es, als vom Dekret befreit, seine Gläubiger voll befriedigen musste, auch wenn diese zu Zeiten ihre Kapitalien zurückbegeherten, wo jeder andere Bankier die Auszahlung unter Hinweis auf das Dekret verweigern konnte, und wo das Fugger'sche Haus selbst in Folge der allgemeinen Geld- und Kreditlosigkeit schwierige Zeiten durchzukämpfen hatte. Aus diesen Erwägungen war jedenfalls das Verbot der Depositen hervorgegangen: streng aufrecht erhalten wurde es allerdings nicht, und zwar hauptsächlich durch die Schuld der Fugger'schen Diener.

Während ursprünglich den Handlungsdienern alle eigenen Geschäfte verboten waren, hatte man später einzelnen besonders tüchtigen Beamten die Vergünstigung gewährt, dass sie ihre Ersparnisse zu einem erhöhten Zinsfusse und schliesslich auch auf Gewinn und Verlust im Fugger'schen Geschäfte anlegen durften. Was erst die Belohnung für besondere Dienste gewesen, wurde im Laufe der Zeit das allgemein übliche, und so waren viele Beamte des Hauses an dessen Gewinnen betheiliget. War es erst nur dasjenige gewesen, was ihnen thatsächlich zugehörte, was sie in das Geschäft einlegten, so wurde nach und nach auch fremdes Geld unter ihrem Namen eingeschmuggelt, und eine spätere Korrespondenz gesteht es ganz offen ein, dass, als die Depositen vom Geschäftshause aufgekündigt wurden, die Beamten auf ihren eigenen Namen solche aus dem Kreise ihrer Bekannten entgegennahmen, und auch in den Rechnungen des Hauses unterzubringen verstanden.

Trotzdem blieben natürlich diese Einlagen geringfügig im Vergleich mit den Kapitalien, welche die Familienglieder in dem

Handel stecken hatten. Die spanische Handlung wurde noch immer in der Form der alten Handelsgesellschaften, d. h. also derart betrieben, dass die Gesellschafter auf eine bestimmte Zeit und unter Hinterlegung bestimmt begrenzter Summen zu dem Geschäft zusammentraten, während ihr übriges Vermögen davon vollkommen unberührt blieb, auch der Auflösung des Geschäfts bei Ablauf eines für die Gesellschaft vereinbarten Termins nichts entgegenstand. Um die Wende des Jahrhunderts hatten Marx Fugger und seine Brüder jeder etwa  $1\frac{1}{2}$  Million rheinische Gulden in der Handlung stecken, neben einem weit bedeutenderen freien Vermögen, welches letzteres sie in der Folgezeit noch dadurch zu vermehren suchten, dass sie sehr beträchtliche Summen aus dem spanischen Geschäfte herauszogen. Dass dessen Lage sich dabei nicht verbessern konnte, lag auf der Hand, obwohl die Bilanzen auch jetzt noch sehr ansehnliche Gewinne anzeigen. In der Pachtperiode von 1595—1604 ergaben die Maëstrazgos noch immer fast 300 000 Dukaten Reingewinn, und in Almaden belief sich derselbe beinahe auf das Doppelte. Allein so schön sich diese Einnahmen auf dem Papiere ausnahmen, so schwer wurde es, dieselben zu realisieren. Bei jeder neuen Pachtübernahme mussten die Fugger grössere Vorschüsse machen. Waren in früheren Zeiten die Einkünfte der Maëstrazgos vielfach dazu verwendet worden, die Fugger für Wechselforderungen oder für das gelieferte Quecksilber zu entschädigen, so waren jetzt die von ihnen begehrten Vorschüsse so hoch, dass nur eine verhältnissmässig geringfügige Summe zur Begleichung anderweitiger Ansprüche übrig blieb. Einstmals hatte man den Rechnungs Rath Garnica mit Opfern für sich zu gewinnen gewusst, die damals schwer genug erschienen: sie nehmen sich aber doch recht bescheiden aus im Vergleich mit den Summen, die man nach dessen Tode bei jeder Erneuerung der Pacht opfern musste. Und doch konnten die Fugger nicht so leicht davon zurücktreten, denn ausser dem, was der König ihnen schuldete, mehrte sich auch von Jahr zu Jahr die Summe dessen, was in Form von Stundungen,

von Meliorations-Vorschüssen und anderen Darlehen im Gebiete der Maöstrazgos ausständig blieb.

Auch die glänzenden Ergebnisse von Ahmaden waren, bei Lichte besehen, nicht so sicher, als sie wohl schienen. Die Kosten des Betriebes waren nicht nur nicht geringer geworden, sondern sogar nicht unerheblich gestiegen. In Prozenten ausgedrückt, würden die Gewinne nicht entfernt mehr die Höhe erreicht haben wie von 1572—1592: nur dadurch, dass der Betrieb auf immer weitere Felder ausgedehnt, dass die Massen des geförderten und ausgebrachten Metalles immer grössere geworden waren, hatten sich die Gewinnsummen annähernd auf der gleichen Höhe erhalten. Auch jetzt noch verbesserten sich dieselben scheinbar dadurch, dass die Regierung die verfallenen Gelder vom Tage der Ablieferung des Quecksilbers höher als landesüblich, verzinste. Allein der Zweck dieses Paragraphen: dass nämlich die Regierung um ihres eigenen Vortheils willen bald bezahlen sollte, wurde doch nicht erreicht. Die Schuld für Quecksilber belief sich wiederholt auf ganz enorme Summen, die immer nur bei Gelegenheit eines neuen Vorschusses, oder wenn einmal eine absonderlich reiche Indienflotte angekommen war, erheblich verringert wurden. Trotzdem konnten auch hier die Fugger nicht wohl zurücktreten. Wohl ermächtigte sie ein Paragraph ihres Vertrages, wenn die Regierung nicht zahlte, ihr Quecksilber an Andere zu verkaufen; es war aber ausdrücklich vorgesehen, dass sie es nicht nach Amerika oder sonst ausser Landes führen durften, und dieser Zusatz machte die vorhergehende Bestimmung beinahe ganz illusorisch, denn Amerika war noch immer der einzige Markt, der die ganze Produktion aufsaugte. Ueberdies wussten die Fugger sehr wohl, dass es nur der enorme Vortheil war, den die Regierung aus dem nur von ihnen in solchen Mengen und mit solcher Regelmässigkeit zu erlangenden Quecksilber zog, was sie vor jeder Anwendung zur Beschneidung ihrer Forderungen schützte, und sie mussten gewärtig sein, in dem Augenblicke, wo sie den Betrieb in Ahmaden einstellten, das

ganze Kapital, welches sie in Spanien stecken hatten, von der Regierung mit Beschlag belegt zu sehen.

So kam es, dass scheinbar von Jahr zu Jahr der Werth der spanischen Handlung zunahm, während doch von Jahr zu Jahr die Lage des Hauses sich schwieriger gestaltete. Die Zeiten waren zudem auch vorüber, in denen mit ruhiger Stetigkeit an der Fortentwicklung des Geschäftes weiter gearbeitet wurde, und statt dessen folgte jetzt eine schwere Erschütterung auf die andere. Während Albrecht Fugger bei seinem ersten Auftreten in Madrid den günstigsten Eindruck hervorrief und die besten Hoffnungen für die Wiederherstellung des Ansehens des Fugger'schen Hauses erweckte, wurde er bald selbst die Ursache zu neuen verhängnissvollen Differenzen. Ihm erschienen die alten Verhältnisse des Madrider Hauses nach allen Richtungen hin zu kleinlich, der Würde des Hauses nicht entsprechend, und da er es verstand, mit Geschmack zu repräsentiren, so brachte er alle möglichen Vorschläge aufs Tapet, wie das Lager zu Madrid ansehnlicher gestaltet werden könne. Er bestätigte desshalb nicht nur den Hauskauf seines Bruders Anton, sondern er empfahl dringend, das Haus von Grund auf umzubauen und stattlicher herzurichten. Mit Karg vertrug er sich vorzüglich; ja er gewann sogar solches Vertrauen zu ihm, dass er ihm die Verwaltung auch seiner persönlichen Interessen übertrug, sonst aber begehrte er dringend andere und mehr Beamte, um die Geschäfte des Hauses wahrzunehmen. Kurz, er that zwar alles Mögliche, um das Ansehen des Hauses zu erhöhen, allein er wusste niemals mit den verfügbaren Mitteln im Einklang zu bleiben. Die Folge davon war, dass Marx sich alle erdenkliche Mühe gab, ihm wieder aus Spanien herauszubekommen, was endlich doch nicht geschehen konnte, ohne dass neue Differenzen daraus entstanden wären. Schlechter noch als mit dem Gelde des Hauses hatte Albrecht mit seinem eigenen Vermögen Haus gehalten, und als er nach Augsburg zurückkam, hatte er nicht nur in Spanien, sondern auch in den Niederlanden und in Italien Schulden in einem Betrage hinterlassen, von dessen Verhältniss zu seinen Einkünften

er selbst am wenigsten eine Vorstellung besass. Darüber musste er ernstliche Vorstellungen von Seiten des Administrators und seiner Adjunkten anhören, die seine Geschäftsführung nach mehreren Richtungen hin missbilligten und ihn, als darüber Zwist ausbrach, aus der „gemeinen Handlung“ auslösten. Dagegen hatte nun wohl Albrecht nichts weiter einzuwenden, die Abrechnung aber, die ihm vorgelegt wurde, wollte er nicht anerkennen und behauptete, darin übervorthelt zu sein, besonders in Betreff der spanischen Angelegenheiten. Hier nun trat wieder einmal eine verhängnisvolle Rückwirkung auf die spanische Handlung ein, denn Karg stellte sich auf Seiten Albrecht's gegen den Administrator, und die Madrider Gerichte erlebten zum zweiten Male das wenig erbauliche Schauspiel, dass die Agenten der streitenden Parteien ihren Ansprüchen an das Fugger'sche Haus und die Fugger'sche Handlung mit Hülfe der Justiz Geltung zu verschaffen suchten. Ein Vergleich machte wohl auch dies Mal dem Streite ein Ende, allein unmöglich konnte unter solchen Verhältnissen das Haus gedeihen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> F. F. A. 2. 5. 14.

## IX.

### Der Niedergang der „gemeinen spanischen Handlung“.

Es waren demnach keine sonderlich günstigen Auspicien, unter denen die spanische Handlung der Fugger in das 17. Jahrhundert eintrat. Zwar war die Ruhe in ihr Madrider Haus zurückgekehrt; Karg hatte es geräumt und an seine Stelle war Hans Lambacher als oberster Factor getreten, während Melchior Mair, wenigstens zeitweilig, zu Almagro regierte. Aeusserlich ging wohl Alles seinen alten Gang, man baute fleissig zu Almaden, wo die Regierung nie genug des kostbaren Metalles erlangen konnte, man verwechselte ihre Gelder nach Flandern und nach Mailand, und man suchte aus den Maëstrazgos Deckung für die grossen darauf gemachten Vorschüsse herauszuziehen, allein die Resultate wurden immer weniger zufriedenstellend. Als man im Jahre 1604 die Grossmeisterthümer abermals auf 10 Jahre pachtete, wurde berechnet, dass einschliesslich des Vorschusses von  $575\frac{1}{2}$  Millionen Maravedis, den man der Regierung machen musste, und mit weiteren 200 Millionen, die an Gehältern und Pensionen darauf angewiesen waren, der gesammte Ertrag vergeben war, noch ehe die Fugger den ersten Getreidehalm davon eingebracht hatten. Und dieser Vertrag war mit einem Trinkgelde von  $5\frac{1}{2}$  Millionen Maravedis erkaufte! Wenn nun wenigstens gesegnete Jahre eine reiche Ernte geschickt hätten, allein

es kam weder dazu, noch konnten die Fugger auch nur in Ruhe ihren Geschäften nachgehen. Obwohl man eigentlich hätte einsehen müssen, dass die Suspension der Anweisungen der Regierung nur ganz vorübergehend zu helfen im Stande war, während sie dem nationalen Wohlstande jedes Mal empfindliche Wunden schlug, mochte doch auch Philipp III. nicht auf diese zweischneidige Waffe verzichten. Um sich der drückendsten Verbindlichkeiten zu entledigen, erliess auch er am 6. November 1607 ein Decreto, allein auch dies Mal setzten es die Fugger durch, dass sie von demselben nicht betroffen wurden. Freilich war dies aber mehr eine Ehrensache, als ein thatsächlicher Vortheil, denn der Vertrag vom 17. November 1608, welcher ihre finanziellen Beziehungen regelte, legte auch ihnen schwere Opfer auf. Die königliche Schuld, die sich aus rückständiger Bezahlung für Quecksilber, noch nicht erhobenen Anweisungen von Wechseln und den auf die Pacht der Grossmeisterthümer gemachten Vorschüssen zusammensetzte, belief sich auf 1210565000 Maravedis oder etwas über 3 Millionen Dukaten. Das ganze Kapital wurde ihnen in ausserordentlich nachtheiliger Weise anderweit angewiesen. An Renten mussten sie einen sehr hohen Betrag zu 5<sup>o</sup> „ übernehmen, der auf die Einkünfte der Ritterorden angewiesen, soweit diese durch päpstliche Bewilligung der Regierung zur Verfügung standen. Zur weiteren Tilgung waren 200000 Dukaten aus der Cruzada und dem Escusado vorgesehen, doch konnten die Fugger erst von 1611 ab in deren Genuss treten, weil sie bis dahin an andere verpfändet waren: zum Troste wurden ihnen 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ Zinsen bewilligt. Am Schlechtesten erging es ihnen in Bezug auf die Maëstrazgos: da war bekanntlich die ganze Pacht bis 1614 angewiesen gewesen zur Tilgung ihrer Guthaben; darauf mussten sie fast gänzlich Verzicht leisten. Es wurde nicht nur die Summe für Gehälter und Pensionen bedeutend erhöht, sondern sie mussten es sich gefallen lassen, dass man jährlich 100000 Dukaten (37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Maravedis) des Maëstrazgos-Einkommens zur Befriedigung anderer Gläubiger verpfändete, während ihnen dafür die weit weniger sicheren

Einkünfte aus der Millionensteuer verschrieben wurden. Für ihre ganzen Forderungen wurde überdies vom 6. November 1607 ab der Zinsfuß auf 5% herabgesetzt, sogar für diejenigen, die sich von Quecksilberlieferungen herleiteten, obwohl ihnen dafür eine 10%ige Verzinsung ausdrücklich und wiederholt in den Pachtverträgen gewährleistet worden war. Ueberhaupt wurde dieses Mal selbst die Quecksilberpacht, die sonst immer das *Noli me tangere* gewesen war, keineswegs besser behandelt, als alle anderen Forderungen. Nach dem Vertrag von 1604 sollte die Regierung für den Centner 12000 Maravedis bezahlen, und zwar musste der Betrag spätestens zwei Jahre nach Lieferung vollständig beglichen sein. Trotzdem hatte man die Anweisungen auf das *servicio ordinario* und *extraordinario*, die Quecksilberschulden vom 12. November 1605 tilgen sollten, suspendirt, wie alle anderen. Bezahlt werden sollte die Schuld in der Weise, dass vom Jahre 1608 ab beim Eintreffen jeder Indientlotte den Fuggern jedes Mal 100000 Dukaten ausgezahlt werden sollten; bis zur Tilgung aber wurde auch dies Guthaben nur mit 5% verzinzt, und sie mussten sich noch verpflichten, bis zum Ablauf der Pachtperiode den Centner Quecksilber der Regierung für 9500 statt für 12000 Maravedis abzulassen.<sup>1)</sup>

Man versteht fast nicht, welchen Werth es für die Fuggler haben konnte, vom Dekret ausgenommen zu sein, wenn sie derartig ungünstige Bedingungen freiwillig annahmen. Im Jahre 1557 hatten sie fast fünf Jahre vergehen lassen, ehe sie die Bedingungen der Regierung annahmen, obwohl diese bei Weitem vortheilhafter waren. Jetzt verging kaum ein Jahr nach Erlass des Dekrets, und sie liessen sich eine so wenig günstige Behandlung gefallen. Ein Fuggler'scher Bericht behauptet, der Verlust, den das Haus bei dem Vergleich von 1608 erlitten, habe sich auf 1182741 Dukaten belaufen; das ist wohl jedenfalls etwas zu hoch gegriffen, denn die ganze königliche Schuld belief sich ja kaum auf das Dreifache dieses Betrages,

---

<sup>1)</sup> F. F. A. 2. 5. 1 u. 43. 4. Vergl. dazu: Cabrera, *Relaciones* S. 319 20.

auch ergibt eine andere Rechnung für die gleiche Periode, die bis zum Jahre 1610 reicht, einen verhältnissmässig so geringen Abgang an Kapital, dass die Verluste durch Gewinne von einer Höhe ausgeglichen worden wären, wie sie für diese Zeit nicht wohl denkbar sind.<sup>1)</sup> Jedenfalls war aber der Vergleich von 1608 mit schweren Opfern erkauft. Warum wurden diese schon nach so kurzem Kampfe gebracht? Dafür findet sich die Erklärung in einigen weiteren Bestimmungen des Vergleichs und in jener eben erwähnten Berechnung, die uns zeigen, dass die Fugger die Handlung in Spanien fast nur noch weiter führten, um die darin angelegten Gelder herauszuziehen. Sie erklärten nämlich bei den Vergleichs-Verhandlungen, dass ihr Haus, um dem Könige weiter dienen zu können, Depositen in so hohem Betrage aufgenommen habe, dass sie unter den Bedingungen des Vergleichs nicht weiter zu existiren im Stande seien. Sie baten desshalb, die Regierung möge ihnen durch einen Vorschuss von 250 000 Dukaten, zahlbar je zur Hälfte in den Jahren 1608 und 1609 zu Hülfe kommen, und ihnen überdies, wie anderen Dekretirten, gestatten, ihre Verbindlichkeiten den ihnen selbst von der Regierung angesprochenen Bedingungen gemäss zu behandeln. Das Letztere wurde ihnen sofort zugestanden und daran nur die Bedingung geknüpft, dass die Summe der so zu behandelnden Depositen die Höhe der königlichen Schuld nicht übersteigen dürfe, und dass alle diese bis zum Endtermin der laufenden Pachtung zurückgezahlt würden. Auch ein *socorro*, ein Vorschuss, wurde ihnen nicht gänzlich abgeschlagen; derselbe sollte von den Indienflotten der Jahre 1608 und 1609 bezahlt werden, und je 80 000 Dukaten betragen, doch mussten die Fugger sich schon wieder verpflichten, auf Rechnung desselben dem spanischen Gesandten in Wien 30 000 escudos (à 90 Kreuzer) in Wechseln, 60 Tage nach Sicht zahlbar, zur Verfügung zu halten. Dieser Theil der Vergleichs-Verhandlungen lässt deutlich erkennen, auf

<sup>1)</sup> F. F. A. 45, 5 und 2, 5, 1 Relation über das alte Fugger'sche Haus, von Stiehl.

welchem schwankenden Boden zur Zeit der Kredit des Hauses stand. Wenn es auch thatsächlich die enorme Höhe der dem Könige bewilligten Vorschüsse war, welche durch ihre Last die Fugger'sche Handlung erdrückte, so wurde doch offen eingestanden, dass ein beträchtlicher Theil des Geldes, welches man der Regierung verschaffte, gar nicht mehr den Fuggern selbst gehörte, sondern bei Anderen aufgenommen war. Dass dies nicht ein Gebot der Noth war, sondern eine Geschäfts-Maxime, durch welche die Fugger sich davor sicher stellen wollten, dass ein eventueller Zusammenbruch nur ihr Vermögen verschlänge, das geht aus einer Geschäfts-Abrechnung vom Jahre 1610 hervor.

Dieselbe geht davon aus, dass das Vermögen der drei Theilhaber, welches bei Uebernahme der Pachtung im Jahre 1594 in der spanischen Handlung angelegt war, sich auf  $4\frac{1}{2}$  Millionen rheinische Gulden belief. Mit diesem Betriebskapital war bis zum Jahre 1600 ein Gewinn von etwas mehr als einer halben Million erzielt worden, so dass im Jahre 1600 über 5 Millionen Gulden in der spanischen Handlung angelegt waren. Bis dahin scheint das Kapital nicht in bemerkenswerther Weise durch Realisirungen verringert worden zu sein, wohl aber geschah dies im Laufe der nächsten 10 Jahre in einem Umfange, der nur verständlich wird, wenn man annimmt, dass die Fugger bemüht waren, vor einem drohenden Finanz-Konflikt einen möglichst grossen Theil ihres Kapitals in Sicherheit zu bringen. Bis 1610 hatten die drei am Handel noch beteiligten Linien der Marx, Hans und Jakob Fugger'schen Erben insgesamt mehr als 4 Millionen Gulden dem Geschäfte entzogen, und da überdies die General-Rechnung einen Verlust von 278 963 Gulden ergab, war das Betriebskapital zusammengeschmolzen auf 767 066 Gulden!<sup>1)</sup> Thatsächlich war es also schon damals so weit, dass die Fugger fast nur noch die Vermittler zwischen der Regierung und den Geldgebern waren, während ihr eigener Antheil an den Geschäften kaum noch den fünften Theil von deren

---

<sup>1)</sup> F. F. A. 43. 4.

Gesammtumfange betrug. Eine Liquidation des Fugger'schen Geschäftes hätte zur Zeit vielleicht weder für sie, noch für ihre Gläubiger wesentlich nachtheilige Folgen gehabt, nur für die Regierung wäre an Stelle des einen Gläubigers deren eine ganze Menge getreten, nämlich alle diejenigen, die im Augenblicke Gläubiger der Fugger waren. Diese eigenthümliche Lage ist es gewesen, welche der spanischen Handlung der Fugger noch eine Dauer von mehr als 20 Jahren verschafft hat, obgleich die Fugger selbst offenbar nur noch ein geringes Interesse an derselben genommen haben. Noch einmal warfen die Familienzwickigkeiten ihre Schatten in die spanische Handlung. Jetzt waren es die Erben von Hans und von Jakob Fugger, die sich über die Behandlung der spanischen Angelegenheiten nicht einigen konnten. Auf Lambacher war als Generalvertreter der gemeinen Handlung jener Siegmund Hinderhofer gefolgt, der zuvor längere Zeit in den Diensten des Philipp Eduard und Oktavian gestanden hatte. Die Wahl fand aber nicht den Beifall von Jakob Fugger's ältestem Sohn Georg, der als Adjunctus zwar eine beratende Stimme gehabt, von den anderen aber überstimmt worden war, und er wusste seine Brüder Hans und Maximilian so mit seinem Misstrauen anzustecken, dass dieselben auf eine General-Visitation der spanischen Handlung antrugen, und Georg zu deren Ausführung in Vorschlag brachten. Nur ungern gab der Administrator, Marx, Hans Fugger's ältester Sohn, dazu seine Genehmigung, da die bisherigen Visitationen alle nur eine Verschärfung der Konflikte zur Folge gehabt hatten. Dennoch ertheilte er schliesslich seine Einwilligung, als er sah, dass die Hans Fugger'schen entschlossen waren, eventuell das Beispiel Anton Fugger's von 1597 nachzuahmen, und ihren Bruder heimlich und eventuell auf ihre eigenen Kosten nach Madrid reisen zu lassen. So konnte er es wenigstens durchsetzen, dass Georg den bestimmten Auftrag erhielt, lediglich zu untersuchen, und zu berichten, zu jedem thätlichen Eingreifen aber erst die Entschliessungen des Administrators einzuholen, der seinerseits sich verpflichtete, über schwierigere Fälle den

Rath aller noch an der Handlung beteiligten Familienglieder einzuholen. Dank diesen umsichtigen Anordnungen wurde das Lager zu Madrid vor Scenen bewahrt, wie sie sich 1597 und 1599 abgespielt hatten. Was Georg's eigentliche Absichten und Gesinnungen gewesen waren, das gab sich deutlich zu erkennen, als er im Jahre 1615 zur Administration gelangte. Da war es eine seiner ersten Handlungen, dass er den ihm missliebigen Hinderhofer entfernte, und durch eine seiner Kreaturen, den Andreas Hyrus ersetzte. Beide, Hinderhofer und Hyrus, haben dann noch einmal sich im Hause zu Madrid im Laufe der Jahre abgelöst, ohne dass die Fugger, weder dem einen, noch dem anderen sonderlich Anerkennung zu zollen Ursache gehabt hätten.<sup>1)</sup>

Die Abrechnung der Pachtperiode von 1604—1614 ergab, wie nach dem Vorhergehenden vorauszusehen, zum ersten Male keinen Gewinn mehr. Trotz des reducirten Quecksilberpreises war der Betrieb des Bergwerks noch immer der einzige, der auch jetzt wieder vortheilhaft gewesen war. Die Ausbeute von 39416 Centnern repräsentirte einen Werth von ca. 404 Millionen Maravedis, während an Unkosten nur 238 Millionen darüber gegangen waren. Es verblieb somit ein Ueberschuss von ca. 166 Millionen Maravedis oder 442000 Dukaten. Allein das genügte noch nicht, um die Verluste auszugleichen, die in allen anderen Zweigen des Geschäfts erlitten worden waren. Selbst das Bankierskonto blieb an Einnahmen mit mehr als 16 Millionen Maravedis hinter den Ausgaben zurück, und die Maëstrazgos ergaben einen Verlust von mehr als 122 Millionen Maravedis. Dazu kamen die Opfer, die der Vergleich von 1608 gebracht hatte, um die Unterbilanz von einigen Hunderttausend Dukaten zu erklären.<sup>2)</sup>

Trotzdem blieb den Fuggern beinahe keine Wahl, sie mussten die Pachtung weiter übernehmen, wenn sie nicht ihren Ban-

<sup>1)</sup> F. F. A. 2. 5. 2: 43. 1 u. 43. 2.

<sup>2)</sup> Die Quecksilberablieferung betrug nach *Relacion de los servicios etc.* 35828 Centner. Die Bilanz F. F. A. 43. 4.

kerott erklären wollten. Allein in den Maëstrazgos hatten sie an privaten Forderungen über  $1\frac{1}{2}$  Millionen Gulden stecken, und die Schuld des Königs war fast noch unverändert so, wie im Jahre 1608, denn es war ihnen kaum soviel ausgezahlt worden, als der Werth des bis dahin gelieferten Quecksilbers ausmachte. Dass eine Erhöhung der Pachtsumme nicht mehr möglich sei, musste selbst die Regierung anerkennen, und so ungern auch die Fugger sich entschlossen, den Vorschuss von 600 Millionen Maravedis auf die Pacht zu leisten, den man von ihnen verlangte, so schlossen sie dennoch auf diese Bedingungen mit der Regierung ab. Weniger glatt verliefen die Verhandlungen über die Quecksilberpacht. Die Ausbeute in Huancavelica war damals ganz auffallend zurückgegangen und das hatte seine Rückwirkung auf die Silberausbeute von Peru in einer Weise fühlbar gemacht, welche der Regierung ernste Besorgnisse erweckte. Man stellte deshalb an die Fugger das Ansuchen, sie sollten den Betrieb in Almaden in der Weise ausdehnen, dass sie eine jährliche Produktion von 10 000 Centnern Quecksilber gewährleisten könnten, wofür man ihnen nicht nur den alten Preis, sondern auch noch weitere Vortheile in Aussicht stellte. Nun wäre es ja bei den fortdauernden Gewinnen, die gerade die Quecksilberkontrakte abgeworfen hatten, der eigenste Vortheil der Fugger gewesen, wenn sie in dieser Beziehung der Regierung so weit als immer möglich entgegengekommen wären. Wir dürfen deshalb um so unbedingter ihrer Behauptung Glauben schenken, dass eine derartige Erhöhung der Produktion ein reines Ding der Unmöglichkeit sei. Sie begründeten dies einestheils damit, dass gegenwärtig im östlichen Theile der Grube das Erz ausgegangen sei und der nördliche Betrieb allein augenblicklich höchstens 5000 Ctr. liefere und nur ganz allmählich auf eine höhere Ausbeute gebracht werden könne. Hauptsächlich aber mache der Arbeitermangel, besonders der Mangel an tüchtigen Vorarbeitern, quadrilleros, eine Erhöhung des Ausbringens unmöglich. Es waren dies diejenigen Arbeiter, welche das Losbrechen der Erzblöcke durch das Ausmeiseln der Furchen vorzubereiten hatten, und diese

Art der Arbeit war so anstrengend, dass selbst von denen, die sie verstanden, viele sich mit dem geringeren Lohne als gewöhnliche Arbeiter begnügten. Dazu kam, dass die Austreibung der Morisken dem Bergwerk eine beträchtliche Zahl geschulter Arbeiter aller Art entzogen hatte, von denen allein 26 als Vorarbeiter fungirt hatten. Nun liess sich zwar die Regierung nicht so leicht eines Besseren belehren, und sandte im Herbst 1613 einen eigenen Beamten nach Almaden, um den Betrieb mit besonderer Rücksicht auf die gewünschte Erhöhung des Ausbringens zu besichtigen. Sein Bericht war aber eine unbedingte Rechtfertigung der Fuggen, und obwohl er die Uebernahme des Bergwerks in königliche Verwaltung unausgesetzt im Auge behielt, ergab seine Information doch eine solche Menge von unvermeidlichen Aufwendungen, deren Erfolg keineswegs als ein unausbleiblicher in Aussicht gestellt werden konnte, dass Philipp III. es schliesslich vorzog, das Werk in der bisherigen Weise weiter den Fuggern zu belassen, die sich gegen Zahlung eines Preises von 11 000 Maravedis pro Centner verpflichteten, die Ablieferung von 3000 auf 4500 Centner zu erhöhen und ihren guten Willen, noch darüber hinaus zu liefern, was immer möglich sei, dadurch bethätigten, dass sie den Steigern eine Prämie von 8 Realen für jeden über das kontraktliche Quantum angebrachten Centner in Aussicht stellten. So kam noch in den letzten Tagen des Jahres 1614 auch der Quecksilberpachtvertrag zu Stande, der im Namen der Fuggen von Sigmund Hinderhofer vollzogen wurde.<sup>1)</sup>

Es folgten nun zwar wieder einmal eine Anzahl Jahre, in denen die Geschäfte ziemlich ungestört ihren, wenn auch trägen Gang weiter gehen konnten, allein auch diese vermochten nicht, eine grössere Sicherheit für den Stand des Hauses in Spanien zu schaffen. Wenn man die Liste der Geldgeschäfte durchgeht, welche die Fuggen mit der Regierung gemacht haben, fällt es sofort auf, dass dieselben schon von 1604 ab ausserordentlich an Bedeutung verlieren. Ausser den Maëstrazgos-Pachtungen

---

<sup>1)</sup> Larruga, *Memorias politicas y economicas*, Bd. 17, S. 105—132.

ist von 1604 bis 1621 kein einziger asiento verzeichnet, die Zahlungen an die Gesandten in Kreditbriefen laufen von 1607 bis 1628 nur 54 Millionen Maravedis an und hören dann ganz auf; und auch die ungedeckten Vorschüsse (socorros) betragen keine nennenswerthen Summen. Dagegen nahm der Prozess der Umwandlung im Geldgeschäfte seinen ungestörten Fortgang: immer mehr Fugger'sches Geld wurde herausgezogen und immer mehr fremdes aufgenommen. Eine vergleichende Zusammenstellung ergab, dass Karg in den 6 Jahren seiner Amtsführung nur 530 000 Dukaten aufgenommen hatte, Hinderhofer aber in einem einzigen Jahre bis zu 700 000 Dukaten. Es war das aber nicht etwa Leichtfertigkeit von seiner Seite, denn er selbst ist es, der gegen seine Prinzipale klagt, dass die enormen Summen fremden Geldes, die man verzinsen müsse, keinen Gewinn für die eigene Handlung übrig liessen und im Jahre 1617 erklärte er ganz offen, dass eine Panik der Gläubiger rettungslos den Bankerott herbeiführen müsse, da man für die 1 200 000 Dukaten fremden Geldes, die man habe aufnehmen müssen, keine volle Deckung zu bieten in der Lage sei.<sup>1)</sup>

Bedeutend verschlechtert wurde die Lage des Hauses abermals, als Philipp III. starb, und neben Philipp IV. der eigensinnige und rücksichtslose Graf Olivarez zu einer allmächtigen Stellung gelangte, der überdies den Fuggern persönlich wenig Wohlwollen entgegenbrachte. Man muss Philipp IV. und vor Allem seinem Minister die Gerechtigkeit widerfahren lassen, anzuerkennen, dass sie in den ersten Jahren einen energischen Anlauf nahmen, in die gänzlich verrotteten Finanzverhältnisse des Staates etwas mehr Ordnung zu bringen. Das kam insofern auch den Fuggern zu Gute, dass der ernstliche Versuch gemacht wurde, an die Tilgung der fortdauernd auf gleicher Höhe gebliebenen königlichen Schuld zu gehen. Olivarez hatte dazu ebenfalls die Erträge der Maëstrazgos ins Auge gefasst und unter

<sup>1)</sup> Relacion de los servicios etc. F. F. A. 2, 5, 10. Hinderhofer's Berichte, Ebda. 45, 5 u. 43, 4.

diesen Umständen erlangten die Fugger die Verlängerung der Pacht unter so günstigen Bedingungen, wie selten. Die zu leistenden Vorschüsse beliefen sich nur auf 226 756 507 Maravedis, einschliesslich der reservirten Gehälter und Pensionen, es sollten ihnen also über 878 Millionen Maravedis zur Schuldentilgung verbleiben. Auch die Bergwerkspacht wurde ihnen wenigstens nicht zu unbilligeren Bedingungen zugemuthet. Quantum und Preis blieben unverändert, und nur, wenn ersteres nicht erfüllt würde, drohte eine Reduktion des Preises auf 9500 Maravedis. Dagegen wurde, wenigstens auf dem Papiere, die Bezahlung des Quecksilbers von dem Indiengolde desselben Jahres in Aussicht genommen, während bisher 2 Jahre Ziel schon im Vertrage vorgesehen gewesen waren.<sup>1)</sup>

So waren für den Augenblick die Aussichten der Fugger entschieden bessere geworden; allein es erfolgte bald ein so gewaltiger Umschlag, dass der morsche Bau der Fugger'schen Handlung ihm nicht mehr ertrug. Zu dem Regierungsprogramm des Grafen Olivarez gehörte auch eine gründliche Säuberung des mit allerhand Elementen höchst zweifelhafter Art durchsetzten Beamtenstandes. Die erste Vorbedingung für dessen Regeneration war aber natürlicher Weise eine regelmässiger Besoldung, als sie unter der letzten Regierung üblich gewesen war, denn über die Pflichtverletzungen eines Beamten, den der Staat gar nicht oder nur ganz ungenügend besoldete, musste man nothwendiger Weise ein Ange zudrücken. Olivarez mochte wohl wie einst Granvella, ein grosses Vertrauen in die Pünktlichkeit der Fugger besitzen, und es wäre ungerecht, zu verschweigen, dass auch aus diesen Zeiten der Bedrängniss alle Visitations-Berichte über das Bergwerk von Almaden rühmend hervorheben, dass die Fugger dort pünktlichst jeden Sonnabend alle Besoldungen auszahlten und stets eine reservirte Summe für unerwartete Ansprüche be-

---

<sup>1)</sup> Der Vertrag vom 25. Oktober 1623 ist schon wieder von Hinderhofer abgeschlossen, den Johann Fugger nach Georg's Tode sofort wieder als General-Agenten eingesetzt hatte. F. F. A. 43, 2. Vergl. Registro de minas Bd. I. S. 96 ff.

reit hielten. Eine solche Relation aus jener Zeit hebt besonders hervor, dass der ganze Ort auf diese Weise erhalten werde, und dass man so sicher auf diese Zahlungen rechnete, dass deren Ausfall eine allgemeine Kalamität hervorrufen würde. Eine ähnliche Behandlung der Besoldungen mochte Olivarez für seine Hofbeamten vorschweben, als er verlangte, die Fuggger sollten sich gegen genügende Konsignationen verpflichten, allmonatlich 50000 Dukaten in baarem Gelde am Hofe zu Gehaltszahlungen zu entrichten. Was in dem ausgesaugten Lande und bei den beständigen Geldverlegenheiten der Regierung die besten Steueranweisungen für einen Werth besaßen, war den Fugggern aus langjähriger Erfahrung bekannt, und selbst ohne das beständig drohende Damokles-Schwert einer allgemeinen Suspension mussten sie darauf rechnen, sich nur mit neuen Schulden zu beladen, wenn sie in die Uebernahme der Monatszahlungen (mesadas) willigten. Sie erklärten sich deshalb ausser Stande, die Verpflichtung zu übernehmen. Olivarez aber wollte die Ummöglichkeit der Sache nicht einsehen: er erklärte allen, die es hören wollten, der Kontrakt müsse geschlossen werden und sollten die Fuggger darüber zu Grunde gehen, und Andreas Hyrus, der vor Kurzem wieder an Hinderhofer's Stelle nach Madrid gekommen war, liess sich entweder einschüchtern oder gewinnen — er wurde zum Ritter des Santiago-Ordens ernannt — und der Vertrag kam wirklich Ende 1626 zu Stande.<sup>1)</sup>

Obwohl er den Fugggern gegen ihren Protest aufgezwungen worden war, so haben sie doch eine Reihe von Jahren die Gehälter thatsächlich in der angemessenen Höhe und darüber hinaus bezahlt, ein Beweis, wie hoch noch immer trotz aller Wechselfälle der Kredit des Hauses stand, denn das Geld, womit dies geschah, war fast ausschliesslich von Fremden aufgenommen: aber der Stand des Hauses wurde dabei ein immer schlechterer. Wie die Fuggger vorausgesehen, reichten nach kurzer Zeit die Anweisungen nicht mehr aus, um die vorgeschossenen Gehaltssummen

<sup>1)</sup> Stichele, Relation. F. F. A. 2, 5, 1.

zurückzuzahlen. Bisher war es ihnen immer noch geglückt, durch Schiebungen in den Depositen ihren Kredit aufrecht zu erhalten; als nun aber die Mesadas noch einmal eine weitere Erhöhung der Geldaufnahmen nöthig machten, brach die Katastrophe herein.

In der Allerheiligen-Messe des Jahres 1630 waren unter anderen Zahlungen ca. 100 Millionen Maravedis fällig, welche die Fugger bei Francesco Spinola und Christoph und Paul Furtenbach in Genua aufgenommen hatten, um die Mesadas am königlichen Hofe weiter bezahlen zu können. Da aber die dafür empfangenen Anweisungen sich theils überhaupt, theils doch bis zum Fälligkeitstermine als uneinbringlich herausstellten, so konnten die Fugger ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen. Sie machten aber dafür direkt die Regierung verantwortlich, indem sie behaupteten und durch ihre Bücher bewiesen, dass sie Zahlung wohl hätten leisten können, wenn die Regierung ihnen einbringbare Anweisungen gegeben hätte. Der Fall machte natürlich berechtigtes Aufsehen, und da die Regierung erheblich dabei blossgestellt wurde, liess sie es sich scheinbar angelegen sein, den Fuggern zu Hilfe zu kommen. Auf ihre Veranlassung mussten die Fugger schon wieder einmal eine General-Visitation ihrer spanischen Handlung vornehmen lassen, und unter Zugrundelegung der dabei gewonnenen Resultate sollten dann die Verhandlungen über Beseitigung der zeitweisen Geldverlegenheiten angestellt werden. Die Fugger bevollmächtigten zu diesem Zwecke neben dem damaligen Faktor Hans Christoph Eberlein den Dr. Hans Jacob Holzapfel, allein das Resultat der Visitation war im höchsten Grade deprimirend. Darnach schuldete das Haus an Depositen über 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Dukaten, ferner beinahe 1 Million in Wechseln, und 350 000 Dukaten waren rückständig aus dem Vertrage mit der Regierung über die Gehaltszahlungen. Allerdings standen diesen Passiven allein an noch nicht eingebrachten Konsignationen fast 2 Millionen Dukaten gegenüber, zu denen noch beträchtliche private Forderungen hinzukamen, so dass man wohl nicht eigentlich von einem Bankerotte sprechen konnte, allein eine Fortführung der Geschäfte in der bisherigen Weise war jedenfalls

ein Ding der Unmöglichkeit. Holzapfel reichte nun zwar dem Staatsrathe eine Menge von Vorschlägen ein, wie man dem Hause zu Hilfe kommen könne, allein da diese alle mehr oder weniger darauf hinausliefen, dass die Regierung finanzielle Opfer bringen sollte, um dem Hause wieder aufzuhelfen, so fanden sie alle nicht die königliche Billigung. Dagegen machte ihnen die Regierung folgenden Vorschlag: Die Fugger sollten von ihrem nicht in der spanischen Handlung angelegten Vermögen in Deutschland dem Könige 1 Million Dukaten zur Verfügung halten, und zu deren Sicherstellung ihre Güter hypothekiren, dann wolle die Regierung diese Million in Spanien anweisen, und diese könne dann zur Rehabilitation der Firma Verwendung finden. Dieser Vorschlag berührte den Kernpunkt, um den sich über ein Jahrzehnt lang die Verhandlungen hin- und herzogen. Die Fugger hatten längst den grössten Theil ihrer Kapitalien aus der spanischen Handlung herausgezogen, selbst ein Bankerott hätte für sie nicht eben allzu schwere Opfer herbeigeführt. Sie verfolgten desshalb im Wesentlichen nur das eine Ziel, die Regierung dahin zu bringen, dass sie ihre bedeutenden Schulden an das Haus bezahlte, damit dieses seine Gläubiger befriedigen könne. Einen ganz anderen Standpunkt nahm die Regierung in der Frage ein. Die Geldmacht der Fugger mit ihrem fast unerschöpflichen Kredite war für sie ein ausserordentlich bequemes Hilfsmittel in allen Verlegenheiten gewesen, auf das sie nicht gern verzichten wollte. Dass sie die kolossalen Summen, welche sie den Fuggern schuldete, nicht auf einmal abzahlen konnte, musste ja jeder Einsichtige anerkennen, allein der Zusammenbruch oder auch nur die Liquidation beraubte doch noch immer die Regierung eines Institutes, welches ihr lange Jahre fast die Dienste einer Reichsbank geleistet hatte. Um sich diese zu erhalten, suchte die Regierung eine Auflösung des Geschäftes zu vermeiden, und die bequemste Auskunfft zu dessen Reorganisation sah sie in der erweiterten Haftung der Fugger, die von der spanischen Handlung auf ihr gesamntes Vermögen ausgedehnt werden sollte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Stichele, Relation. F. F. A. 2. 5. 1 und Relacion de los servicios etc.

Ob Holzapfel sich wirklich die Gefährlichkeit verhehlte, welche der Vorschlag der spanischen Rätthe für seine Auftraggeber in sich schloss, lässt sich nicht recht erkennen: es scheint zum Mindesten, dass er denselben nicht ohne Weiteres von der Hand wies; allein die Fugger waren weit davon entfernt, auf ein derartiges Ansinnen einzugehen. So zogen sich mit Denkschriften und Gegendenkschriften die Unterhandlungen bis in die Mitte des Jahres 1632 fort, dann aber riss den Regierungsvertretern die Geduld, und dem Drängen der Fugger'schen Gläubiger nachgebend, verlangten sie, die Beamten sollten die Bilanz des Hauses ihnen zur Einsicht überantworten, und dieser Forderung mussten die Fugger, zwar unter Protest, aber dem Druck weichend, am 1. August 1632 nachkommen. Es war mittlerweile gelungen, fast  $\frac{3}{4}$  Millionen Dukaten an Wechselschulden abzustossen, auch über 400 000 Dukaten Depositen waren ausgezahlt, dennoch war die Bilanz gegen 1630 wenig verändert. Die königliche Schuld belief sich darin auf 1 $\frac{1}{2}$  Millionen Dukaten. Auf Grund dieser Bilanz schritt die Regierung ein. Unter dem Vorwande, dem Fugger'schen Hause einen wirksamen Schutz zu Theil werden zu lassen, wurde eine Junta ernannt — Juntas wurden schon damals für jeden einigermaassen schwierigen Fall der Staatsverwaltung zur Unterstützung der ständigen Rätthe (*consejos*) gebildet — die thatsächlich die Kontrolle über die ganze Geschäftsgebarung an sich riss. Es war vergebens, dass Holzapfel bis vor den König selbst über diesen Eingriff in die persönlichen Rechte seiner Herren Klage führte, die Junta war und blieb bestätigt, und selbst ein Prozess, den man darüber mit der Beihilfe von neun der berühmtesten Juristen von Madrid anstrebte, führte zu keinem anderen Resultate, als dass die Regierung sich herbeiliess, für einige alte Schulden einbringliche Anweisungen auszufertigen. Eine ganz eigenartige Beleuchtung fällt auf die

2, 5, 10. Die äusserst umfangreichen Original-Akten der Visitation, die einst in C. v. Höfler bei seinem Besuche des Fugger'schen Archivs der Wirklichkeit allerdings wenig entsprechende Vorstellungen erweckten, F. F. A. 2. 5. 5 bis 2. 5. 7, habe ich nicht durcharbeiten können.

Thätigkeit der Junta durch die Thatsache, dass sie selbst das für Quecksilberlieferungen fällige und in Sevilla für diesen Zweck angewiesene Geld den Fuggern nicht auszahlen liess, obgleich schon 1633 auf diesem Conto allein die Fugger 252928 Dukaten zu fordern hatten.<sup>1)</sup>

Ganz plötzlich brachten die letzten Wochen des Jahres wieder einen fast vollständigen Umschwung. Am 21. November hatte die Regierung in der Angelegenheit der Fugger einen engeren Ausschuss (Junta) ernannt, und dieser schien es sich angelegen sein lassen zu wollen, von alle dem das Gegentheil zu thun, was die erste Junta angeordnet hatte. Er begann damit, dass er dem Visitor und dem Faktor die Verwaltung der Fugger'schen Geschäfte unter einer milde gehandhabten Kontrolle wieder überliess, und zeigte sich auch in den übrigen Angelegenheiten so verständnissvoll und entgegenkommend, dass man sich in verhältnissmässig kurzer Zeit über eine Reihe von Verträgen verständigte, die wenigstens keinen Zweifel daran liessen, dass die Regierung dem Fugger'schen Hause zur Ordnung seiner Verbindlichkeiten behülflich sein wollte.

Einer dieser Verträge regelte die Tilgung der mächtig angewachsenen Quecksilberschuld; es konnten allerdings auch darnach noch Jahre ins Land gehen, ehe dieselbe ganz beglichen wurde, doch war durch denselben wenigstens einmal wieder ein sicherer Rechtsgrund für die weitere Behandlung der Sache gewonnen. Ein anderer betraf die Erneuerung der Fugger'schen Pachtungen, die mit dem Ende des Jahres 1634 abliefen. Auch hier gelangte man zu einer Verständigung, und zwar, wie es scheint, im Ganzen auf der Grundlage der bestehenden Verträge. Endlich aber, und das war das wesentlichste neue Moment, welches diese Verhandlungen in die Fugger'schen Verhältnisse hineinbrachten, kam noch ein dritter, oder wenn man will vierter Vertrag zu Stande, durch welchen die Fugger zu ihren bisherigen Unternehmungen auch noch das Silberbergwerk von Guadalcanal übernahmen. Die Be-

<sup>1)</sup> Stichele, Relation. F. F. A. 2. 5. 1.

tingungen, unter welchen die Regierung es ihnen anbot, darf man wohl unbedingt als den bewussten Versuch, den Fuggern aufzuhelfen, ansehen, obwohl das einst berühmte Werk allerdings schon seit Jahren der Regierung nichts mehr einbrachte und voll Wasser gelaufen war. Aber mit dem Namen Guadalcanal verband sich noch immer unwillkürlich die Vorstellung unermesslicher Reichthümer, und wenn irgend Jemand im Stande war, dieselben zu erheben, so erwartete man dies von den Fuggern. Leicht genug suchte es die Regierung ihnen zu machen. Für die beiden ersten Jahre wurde ihnen jede Abgabe erlassen, auf weitere 8 Jahre sollten sie nur ein Zehntel, erst dann das gesetzliche Fünftel des Ausbringens an die Krone entrichten. Auch zu diesem Betriebe versprach die Regierung Strafarbeiter zu stellen und bewilligte ihnen, ganz nach dem Vorbilde von Almaden, alle denkbaren Vergünstigungen in Bezug auf Wasser-, Wald- und Weiderecht, auf Markt-, Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Und als die Kontrolbeamten sich überzeugten, dass ernstliche Versuche zur Wiederinstandsetzung des Werkes gemacht wurden — es waren zu Zeiten 250 Mann bei der Grube beschäftigt und 70000 Dukaten sollen hineingebaut worden sein — so wurde die Steuerfreiheit wiederholt verlängert. Die Fuggen wollen zwar Erze von 18 Mark auf den Centner entdeckt haben, dennoch ist wohl nie ernstlich begonnen worden mit deren Abbau, denn es ist ihnen bis zum Ausgange ihrer dortigen Thätigkeit nicht gelungen, auch nur die Grubenwässer endgiltig zu bewältigen.<sup>1)</sup>

Nach all diesen Vorgängen durfte Holzapfel wohl glauben, seine Aufgabe gelöst zu haben, und nachdem er mit dem Factor Eberlein die Fortsetzung des Begonnenen geregelt hatte, machte er sich am 3. August 1634 auf die Heimreise mit der Absicht, auch in Genua noch mit den Hauptgläubigern seiner Herren Verabredungen über die allmähliche Begleichung ihrer Forderungen zu treffen. Kaum hatte er aber dem Hofe den Rücken gekehrt,

<sup>1)</sup> Noticia historica etc. de Guadalcanal. Bd. II. S. 656 ff. Die Angaben von Hoppensack, Bergbau in Spanien S. 22, beruhen auf einer Verwechslung des königlichen und Fuggen'schen Betriebes.

so erfolgte abermals ein unerklärlicher Umschwung, nur dieses Mal im entgegengesetzten Sinne, der all die mühselig gewonnenen Resultate wieder in Frage stellte. Noch in demselben Monat August erging an die Vorsteher sämmtlicher zehn Gruppen des Ordenslandes der Befehl, die eingebrachten Gefälle nicht mehr an die Fugger, sondern an die Ordenskämmerei abzuführen, d. h. es wurde also ein Decreto im Kleinen nur für die Maëstrazgos-Pacht der Fugger erlassen. Zwar erlangte Eberlein noch einmal in persönlicher Audienz von Philipp IV. die Ungültigmachung dieser Anordnung, allein der letzte Halt, den der Kredit des Hauses genossen, brach damit zusammen: die Fugger mussten es erleben, dass ihre Wechsel auf den Messen nicht mehr in Zahlung genommen wurden.

Kurze Zeit darnach wiederholte sich ein ganz ähnliches Schauspiel in Guadalcanal. Zu Anfang 1636 behaupteten die Fugger, der regelmässige Betrieb könne nunmehr eröffnet werden und liess grosse Gewinne hoffen, aber das Drängen der Gläubiger mache es ihnen unmöglich, das dazu nöthige Geld flüssig zu machen; die Regierung möge ihnen desshalb einen Vorschuss von 80—100 000 Dukaten eröffnen, der von dem ersten ausgebrachten Erze zurückgezahlt werden solle. Selbst wenn nicht so viele abenteuerliche Gerüchte über den Betrieb der Fugger im Umlaufe gewesen wären, musste dies Ansinnen, nachdem man ihnen das Werk vier Jahre völlig umsonst überlassen hatte, die Regierung befremden. Die Fugger waren es ja doch selbst gewesen, die nicht nur in Spanien, sondern selbst in Deutschland die Kunde von ausserordentlichen Reichthümern ausgesprengt hatten, die man entdeckt haben wollte. Die misstrauischen Ortsbehörden munkelten längst von unterschlagenen und heimlich beseitigten Millionen, während die Gläubiger der Fugger ebenso zuversichtlich behaupteten, die Fugger hätten in Guadalcanal so wenig Schätze gefunden als irgend einer ihrer Vorgänger, und alle Gerüchte seien nur in die Welt gesetzt, um die Regierung und die Gläubiger zu täuschen. Nun hatte aber die Regierung sich in dem Vertrage des Kontrolrechtes fast gänzlich begeben

und zugesichert, dass eine Visitation nur auf Staatskosten und unter vorhergehender Verständigung der Betriebsleitung geschehen solle. Es war desshalb förmell unbedingte eine Vertragsverletzung, dass Martin de Soto heimlich und mit Anweisungen auf die Fugger'sche Kasse im September 1636 nach Guadalecanal abgefertigt wurde, um sich über die thatsächlichen Grundlagen der umlaufenden Gerüchte zu informiren. So heimlich konnte es aber nicht geschehen, dass Eberlein nicht Wind davon bekommen und den Faktor zu Guadalecanal hätte verständigen können, und als Soto anlangte, fand er Alles verödet und verlassen. Die Ortseinwohner erzählten von fieberhafter nächtlicher Thätigkeit um die Grube und behaupteten, die Schätze seien heimlich nach Almaden entführt worden. In Guadalecanal fand Soto jedenfalls nichts weiter als die Spuren absichtlicher Zerstörung des Werkes und den Protest des Betriebsleiters gegen den vertragswidrigen Eingriff. Dinge, die jedenfalls weit eher die Vermuthungen der Fugger'schen Gläubiger als das Gerede der Ortseinwohner zu bestätigen schienen. So fand der Bergwerksbetrieb von Guadalecanal ein Ende, ehe er eigentlich begonnen, denn die Fugger'schen Beamten weigerten sich auf das Bestimmteste, dahin zurückzukehren, da man ihnen den Vertrag, auf den sie das Werk übernommen, gebrochen habe.<sup>1)</sup>

Es war doch wohl im Zusammenhange mit diesen Dingen, dass die Regierung nunmehr auch gegen Eberlein einschritt. Eines Tages im Jahre 1637 stellte sich eine vom Könige zu der Fugger'schen Handlung ernannter Adjunctus bei Eberlein vor und überbrachte ihm den Befehl, über seine Verwaltung Rechnung abzulegen und dann das Haus, sammt den Büchern und der Kasse dem vom Könige ernannten Verwalter zu übergeben. Der Schritt ging jedenfalls von den Gläubigern der Fugger aus, denn zum Verwalter wurde ein Genuese und Schützling des Francesco Spinola, Vincenzo Squarzafigo, ernannt, neben dem der bisherige Buchhalter Georg Ober zur Wahrnehmung

---

<sup>1)</sup> Noticia historica etc. Bd. II. S. 668 ff.

der Fugger'schen Interessen belassen wurde. Vergebens protestirte Eberlein gegen diese Maassregel, indem er sich zwar zur Rechnungslegung bereit erklärte, dagegen das Fugger'sche Eigenthum nur gegen Inventar und unter Wahrung aller ihrer Rechte übergeben wollte: die Junta liess seinen Vorstellungen kein Gehör, und da er nicht freiwillig abzog, wurde er im Januar 1638 mit 6 anderen Fugger'schen Beamten verhaftet und weggeführt. In Madrid wurde Squarzafigo, in Almaden ein Spanier, beide wie zum Holme auf Kosten der Fugger, angestellt, um über den Geschäftsbetrieb zu wachen.<sup>1)</sup>

Von diesen Vorgängen erhielten die Fugger erst Nachricht, als Alles vorüber war. Es waren für sie selbst schwere Zeiten hereingebrochen: das Kriegsgewitter, das seit langen Jahren die deutschen Gauen verwüstete, hatte sich in Bayern zusammengezogen und sie gezwungen, ihren dortigen Besitz im Stiche zu lassen und sich anderweit in Sicherheit zu bringen. Waren nun auch die dadurch erlittenen Schäden mehr vorübergehender Art, so gaben sie ihnen doch gerechtfertigte Veranlassung, der wiederholten Aufforderung Philipp's IV., dass ein Mitglied der Familie zur endgültigen Regelung ihrer Angelegenheiten nach Spanien kommen solle, die Behauptung entgegenzusetzen, dass dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit sei. Unterdessen hatte Squarzafigo nicht nur den Hans Ober entfernt und durch seinen Schwager Fiesco ersetzt, sondern nach und nach überhaupt alle deutschen Diener beseitigt, und so viel Genuesen hineingebracht, dass die Handlung vollkommen derjenigen einer von den Hauptgläubigern abhängigen Massenverwaltung glich. Da sie nicht mehr im Stande waren, sich mit ihren Ansprüchen am Hofe Philipp's IV. Gehör zu verschaffen, wandten sich die Fugger endlich Beschwerde führend an den Kaiser. Auf dem Umwege über Wien liessen sie dem spanischen Hofe noch einmal Vorschläge zu einer Reformation ihrer spanischen Handlung unterbreiten. Allein da die

<sup>1)</sup> Stiehle, Relation. F. F. A. 2. 5. 1.

Genuesen, die jetzt das Fugger'sche Geschäft vollkommen in ihren Händen hatten, in der von denselben angebotenen Abwicklung ihren Vortheil nicht genügend gewahrt fanden, wussten sie es dahin zu bringen, dass der Hof einen lediglich dilatorischen Bescheid gab, und die Dinge in der eingeschlagenen Bahn ruhig weiter gehen liess. Zwar erreichten es die Fugger, dass Kaiser Ferdinand noch einmal seinem Gesandten Christoph von Schönberg die Fugger'schen Interessen dringend ans Herz legte, allein auch dies Mal kam von Madrid nur der Bescheid, die Fugger möchten ein Mitglied ihrer Familie oder ein anderes dienliches Subjekt nach Madrid entsenden, mit dem man über eine Ordnung der Geschäfte auf Grundlage einer weiteren Verlängerung der Pachtungen verhandeln könne; wenn sie dies zu thun abermals unterliessen, werde der Regierung nichts Anderes übrig bleiben, als ihren sämmtlichen Besitz mit Beschlag zu belegen und im Interesse ihrer Gläubiger zu versteigern. Da die Unterhandlungen durch den kaiserlichen Gesandten und unter Antheilnahme des Wiener Hofes geführt worden waren, dessen Vermittelung die Fugger doch nur durch die Behauptung zu erlangen gewusst hatten, dass sehr erhebliche Interessen für sie auf dem Spiele ständen, konnten sie sich nicht ohne Weiteres dieser Forderung entziehen. Sie hüteten sich freilich wohl, einen der ihren nach Spanien reisen zu lassen, denn sie hätten mit Sicherheit darauf rechnen müssen, dass man ihn so lange in ehrenvoller Gefangenschaft gehalten haben würde, bis sie sich dazu hergegeben hätten, mit ihrem anderweitigen Vermögen der spanischen Handlung zu Hilfe zu kommen; allein einen Bevollmächtigten mussten sie wohl oder übel abfertigen, wenn sie nicht in Zukunft des kaiserlichen Schutzes verlustig gehen wollten. <sup>1)</sup>

Ihre Wahl fiel, wohl einem vom spanischen Hofe ausgehenden Winke folgend, auf ihren alten Handlungsdienner Hans Hyrus, der den doppelten Vortheil hatte, mit dem spanischen Geschäft

---

<sup>1)</sup> Stiehle, Relation. F. F. A. 2. 5. 1.

von früher her vertraut und bei Hofe durch seine einst mit der Santiago-Ritterwürde belohnten Dienste in guter Erinnerung zu sein. Er kannte die Lage des Hauses genügend, um sich über die Möglichkeit grosser Erfolge keinen Täuschungen hinzugeben. Er reiste mit der Ueberzeugung nach Madrid, dass er jedenfalls in kurzer Zeit unverrichteter Sache nach Deutschland zurückkehren werde. Er war deshalb beinahe überrascht, dass die noch immer fortbestehende Junta seine Vollmacht ohne die geringsten Schwierigkeiten anerkannte und ihm die Verwaltung der Fugger'schen Handlung übertrug, wenn auch unter vorläufiger Belassung der augenblicklichen Beamten und unter Wahrung ihrer eigenen Kontrolle. Die Bilanz, welche die General-Visitation ergab, war immer wieder eine scheinbar nicht ungünstige. Indem die Fugger alle ihre Forderungen, auch solche, deren Uneinbringlichkeit zweifellos, oder deren Rechtsgrund zweifelhaft war, unter ihre Aktiva rechneten, und durch andere Kunststücke in der Gruppierung der Zahlen standen den Passiven von 1255846422 Maravedis Aktiva in Höhe von 2096761225 Maravedis gegenüber, so dass also ein Guthaben von mehr als 2 Millionen Dukaten für das Haus herauskam. Derartige Bilanzen hat Hyrus während der Zeit seiner Amtsführung nicht weniger als drei aufgestellt, ausser der obigen, für den 31. October 1641 berechneten, noch eine auf ultimo December 1642 und eine dritte auf den 30. Juni 1643 gestellte, die, in Einzelheiten von einander abweichend, alle den gleichen Charakter tragen. So finden sich unter den Aktiven die Posten der sogenannten Friesischen Schuld, einer von der Regierung beanstandeten Forderung über 54400000 Maravedis aus dem Jahre 1576, die bis 1641 mit 224400000 Maravedis Zinsen in Rechnung gestellt wird. Ein anderer Posten von 225000000 Maravedis kommt dadurch zu Stande, dass die Fugger von der Regierung eine Vergütung für die allerdings nachgewiesenen Mindererträge der Grossmeisterthümer während der letzten Pachtung und eine beträchtliche Erhöhung der Quecksilberpreise mit rückwirkender Kraft beantragt hatten. Eine Ent-

scheidung darüber, ob diesem Wunsche überhaupt, und in welchem Umfange ihm entsprochen werden könne, war bisher weder von der Junta noch von dem Könige getroffen worden, das hinderte aber Hyrus durchaus nicht, diese mehr oder weniger imaginären Posten auf das Kreditkonto den sehr reellen Schulden gegenüber zu stellen <sup>1)</sup>

Was er eigentlich damit bezweckte, ergibt sich erst aus dem Zusammenhange mit den übrigen von ihm unternommenen Schritten. Gleichzeitig mit der Bilanz unterbreitete er der Junta ein umfängliches Schriftstück, worin zahlenmässig die grossen Verdienste nachgewiesen waren, welche das Haus der Fugger den Königen von Spanien seit der Thronbesteigung Philipps II. geleistet hatte. Das interessante Schriftstück enthält eine Aufzählung aller der Geldgeschäfte, welche zwischen den Fuggern und den spanischen Königen abgeschlossen worden waren, die sich im Laufe der Jahre auf nicht weniger als 10 464 Millionen Maravedis oder beinahe 28 Millionen Dukaten beliefen. Weiter bringt es den Nachweis, dass die Fugger von 1563—1641 an die Regierung 253 154  $\frac{1}{2}$  Centner Quecksilber ablieferten. <sup>2)</sup> und da man berechnete, dass mit 1000 Centnern Quecksilber ungefähr Silber im Werthe von 1 Million aus dem Erze gewonnen werden könne, so entsprach die Quecksilbermenge einer Silberausbeute von 253 154 500 Dukaten, wovon die Krone durch den königlichen Doppelzehnten über 50 Millionen Dukaten eingenommen hatte; und zu alle dem hätten nur die Fugger der Krone verholfen. Das Schriftstück selbst spricht sich nicht weiter aus; es überliess

<sup>1)</sup> Neben der Relacion de los servicios etc. enthält das Fascikel F. F. A. 2, 5, 10 eine ganze Reihe von gedruckten Akten, die Thätigkeit des Hyrus betreffend.

<sup>2)</sup> Diese Angabe ist bemerkenswerth, da hiernach die Menge des von den Fuggern zu Almaden erbauten Quecksilbers beträchtlich grösser ist, als man bisher annahm. Madoz, Diccionario, art. Almaden (Bd. II. S. 24) giebt dieselbe auf 188 667 Centner; Gallardo, Rentas, Bd. VI. S. 131 auf 181 767 Centner an, also beide ca. 70 000 Centner zu niedrig. Dabei ist zu bemerken, dass es sich nur um die Zeit von 1562—1644 handelt; über das Gesammtausbringen von 1523—50 fehlt es gänzlich an zuverlässigen Angaben.

der Regierung den Schluss, dass solche Dienste wohl eines Gegenstandes werth seien, und worin dieser bestehen sollte, wird in einer Reihe weiterer Eingaben insinuirt. Sie gehen scheinbar von der Voraussetzung aus, dass es sich nur darum handle, den Fuggern durch Gewährung von allerlei Vergünstigungen die Fortsetzung der Pachtungen der Maëstrazgos und von Almaden zu ermöglichen. Schon dabei wird natürlich der Schwerpunkt dahin verlegt, dass alle Schwierigkeiten des Hauses nur von der Höhe der königlichen Schuld herreichen, und der Gedanke insinuirt, dass eine Aufrechnung zwischen den Schulden der Fuggern und ihrem Guthaben bei der Regierung von wesentlichem Vortheil für alle Theile sein würde. Wie sehr aber ein solches Arrangement der Kernpunkt der ganzen Verhandlungen war, geht aus dem sorgfältig durchgearbeiteten Vorschlag hervor, wie die Krone zu ihrem eigenen Vortheile Aktiva und Passiva der Fuggern übernehmen könne. Hier wird es klar, welchen Zweck jene wiederholt gezogenen, scheinbar so überaus günstigen Bilanzen verfolgten: dass aber Hyrus selbst den bedeutenden dort herausgerechneten Ueberschüssen wenig traute, beweist die bescheidene Forderung, mit der er seinen Uebertragungsvorschlag beschliesst, und die dahin geht, Philipp möge in Anbetracht der grossen Verdienste des Hauses und der empfindlichen Verluste, die es soeben wieder in Deutschland für die gute Sache des katholischen Glaubens erlitten habe, den Fuggern für die Uebernahme ihres Besitzes 400 000 Dukaten auszahlen lassen.

Im Grunde kann man sich nicht wundern, dass auch dies bei der Junta nicht verdingt, und es ist mindestens zweifelhaft, ob Hyrus selbst etwas Anderes als ein Hinhalten bezweckt hatte, um die Junta noch einmal über den wahren Stand des Hauses zu täuschen. Wie klar Hyrus sich über denselben war, geht daraus hervor, dass er schon am 12. April 1643 an den Sekretär Lara Serrano schrieb, ob er 150 000 Dukaten beschaffen könne, um das Haus bis zu Ende des Jahres zu halten. Es scheint zwar, dass der dieses für möglich hielt, allein geholfen konnte den Fuggern nicht mehr werden. In Almaden war im Jahre

1639 wieder einmal einer jener Grubenbrände ausgebrochen, wie 1550 einer das Werk zum Stillstand gebracht hatte. Wie damals behaupteten die Fugger, den Schaden müsse die Krone tragen, während diese sich dessen weigerte. Da der Brand kein allgemeiner gewesen, konnte der Betrieb in beschränkter Weise fortgesetzt werden: allein ohne Wiedererschliessung der ausgebrannten Strecken war es unmöglich, das bedungene Quantum zu liefern. Darüber, wem die Verpflichtung zum Aufbau obliege, konnte man sich nicht einigen, und so kam keine Erneuerung der Pacht zu Stande. Ohne Almaden war aber in den Maëstrazgos unter keinen Umständen ein Gewinn zu erzielen, und so wurden auch diese aufgegeben. Was seit 80 Jahren den Kern der Fugger'schen Handlung gebildet hatte, war ihnen entgittten, es blieb ihnen nichts als eine enorme Summe zweifelhafter Ausstände zur Deckung ihrer bedeutenden Schulden. Die Liquidation der Firma Marx und Christoph Fuggers sel. Erben hat sich noch Jahrzehnte hingezogen, und hat noch lange die Anwesenheit eigener Beamten des Hauses nöthig gemacht, allein von einer Fugger'schen Handlung kann von dem Augenblicke nicht mehr die Rede sein, wo sie die letzte reale Grundlage ihres schwer erschütterten Kredits einbüssten. Wie in Guadalcanal war auch in Almaden ihre Rache keine edle. Sie hatten, lange bevor sie den Ort verliessen, die Wasserhebung eingestellt, so dass auch in dem vom Feuer verschonten Theile ein Einbruch erfolgte, der die Wiederaufnahme des Betriebes ausserordentlich erschwerte. Die Revision bei der Uebernahme der Grube durch die königlichen Beamten rief bei Allen die Ueberzeugung hervor, dass das Werk in der letzten Zeit absichtlich vernachlässigt und nicht das Geringste dafür geschehen sei, eine erfolgreiche Fortsetzung des Betriebes zu ermöglichen.

Trotz der traurigen Verhältnisse, unter denen das Fugger'sche Haus seit langen Jahren ein kümmerliches Dasein gefristet hatte, musste die Regierung bald die Erfahrung machen, wie viel sie an ihm verloren hatte. Als die Maëstrazgos erneut zur Pacht angeboten wurden, gingen sie 1647 in die Hände eines Genu-

sischen Konsortiums über, das aber nur etwa  $\frac{2}{3}$  so viel Pacht zahlte, als die Fugger. Auch Almaden leistete nicht entfernt mehr das, was die Fugger erzielt hatten. In königlicher Verwaltung brachte man es niemals dahin, für regelmässige Bezahlung der Arbeiter Sicherheit zu schaffen, so dass diese davonliefen. Die Arbeiterfrage war aber von jeher die Hauptschwierigkeit von Almaden gewesen. Ein Jahrhundert lang hat das Werk nur eine ganz geringfügige Ausbeute gegeben und erst, seit es in die Hände der Rothschild-Gruppe gekommen ist, hat es die Zeiten der Fugger wieder erreicht und übertroffen.

---

### Sonder-Unternehmungen der Fugger in Spanien.

Ehe wir von den spanischen Beziehungen der Fugger endgiltig Abschied nehmen, müssen wir noch einiger Unternehmungen gedenken, die zwar nicht von der „gemeinen Fugger'schen Handlung“ ausgingen, doch aber theils von den daran beteiligten, öfter aber noch von den aus derselben ausgelösten Familienmitgliedern geführt wurden.

Da die gemeine Handlung stets nur eine Gesellschaft war deren Mitglieder mit einem bestimmten Einlagekapital an den Geschäften beteiligt waren, so blieb denselben, besonders in den Zeiten der grossen Gewinne, meist noch ein beträchtliches Vermögen zu anderen Unternehmungen zur Verfügung, und wir hören aus dem gesammten weiten Geschäftsgebiete, über welches sich die Thätigkeit der Fugger erstreckte, oft genug von Angelegenheiten, die von einzelnen Familienmitgliedern besonders oder in Gesellschaft Dritter betrieben worden sind. Auch unter dieser Art von Geschäften spielten die Vorschüsse an regierende Häuser und die Pachtungen von Krongefällen eine bedeutende Rolle. Es scheint nicht, als wenn der Familien-Gesellschafts-Vertrag den einzelnen Mitgliedern in dieser Beziehung irgend welche Beschränkungen auferlegt hätte, wir finden im Gegentheil

in mehr als einem Falle, dass sogar die Beamten der „gemeinen Handlung“ bereitwillig und öffentlich die Abwicklung derartiger Sondergeschäfte mitübernahmen. Naturgemäss war dazu wenig Veranlassung vorhanden, so lange, wie unter Jakob und in den ersten Zeiten Anton Fugger's die gesammten Handelsgeschäfte noch wesentlich von einem einzigen Familiengliede ausgingen und besorgt wurden; je grösser aber durch das Heranwachsen der jüngeren Generationen der Kreis der Familie wurde, je mehr einzelne Persönlichkeiten und Familienzweige sich von den gemeinschaftlichen Geschäften zurückzogen, desto häufiger finden wir solche private Unternehmungen, die zum Theil von einer grossen, dem gemeinen Handel kaum nachstehenden Bedeutung waren.

Wenn wir die Berechnung über das 1557 von Philipp II. in Brüssel weggenommene Silber so verstehen dürfen, so wären schon damals die Interessen, die jeder einzelne Partner an diesen Geschäften hatte, weit beträchtlicher gewesen, als der Antheil der gemeinen Handlung, denn von den dort in Rechnung gestellten 567 961 Dukaten gebührten 245 000 dem Anton, 205 000 dem Hans Jakob Fugger und nur 127 000 der gemeinen Handlung. Es ist aber wohl denkbar, dass dieser Berechnung eine andere Auffassung unterzulegen ist. Anton Fugger war ja allerdings 1550 aus der gemeinen spanischen Handlung ausgeschieden, allein eben der Vertrag, mit dem dies geschah, bestimmte, dass er dem Handel bis 300 000 Dukaten zur Pachterneuerung vorschiesse solle. Es kann sich also recht wohl bei den für die einzelnen Theilnehmer gebuchten Summen um Kapitalien gehandelt haben, die im gemeinen Handel angelegt, aber schon in der Abrechnung zu Madrid den einzelnen Gesellschaftern gutgeschrieben worden waren.<sup>1)</sup>

Das erste sichere Beispiel der Betheiligung eines der gemeinen Handlung nicht angehörenden Mitgliedes der Fugger'schen Familie an den spanischen Geschäften stammt aus dem Jahre 1573.

<sup>1)</sup> F. F. A. 2, 5, 12 u. 15, 2.

Damals war soeben Christoph Fugger, der den Handelsgeschäften nur ein mässiges Interesse abzugewinnen vermochte, aus der gemeinen Handlung ausgelöst worden, und da er mit seinem Gelde augenblicklich etwas Besseres nicht anzufangen wusste, bat er den Christoph Hörmann, der eben noch dem Fugger'schen Lager zu Madrid vorstand, ihm dasselbe auf eine sichere und nutzbringende Art anzulegen. Die Aufgabe war nicht ganz leicht, da Christoph sehr eigen war in seinen Forderungen, und Geld in der nächsten Messe nur gering begehrt war. So kam es, dass das Geld zunächst einige Zeit ganz nutzlos liegen blieb, dann aber zu einem Drittel auf die Oktober-Messe des Jahres 1575 in Medina del Campo gegen 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub> Zinsen dem Könige geliehen wurde, während das Uebrige einstweilen in die gemeine Handlung aufgenommen wurde. Nun war es aber unglücklicher Weise jene Oktober-Messe von 1575, deren Zahltag auf königliche Anordnung immer weiter hinausgeschoben wurde, und thatsächlich erst mit der Regelung des zweiten Decreto seine Erledigung fand, ein Umstand, der zu unangenehmen Rekrimationen von Christoph Fugger's Seite und zu kaum weniger peinlichen Erörterungen von Seiten der Leiter des gemeinen Handels den Anlass gab. Schliesslich ist er natürlich auch wieder zu seinem Gelde gekommen, und mit reichlichen Zinsen obendrein, aber die Abrechnung hat sich hingezogen bis in das Jahr 1579.<sup>1)</sup>

Um diese Zeit war indessen schon eine zweite Separat-Unternehmung der Fugger auf spanischem Boden im Werden. Schon im Jahre 1578 waren Zwistigkeiten zwischen den Erben von Anton und von Georg Fugger ausgebrochen, die zu dem Austritt der letzteren aus dem gemeinen Handel führten. Bei den schwierigen Zeitläufen war es natürlich nicht möglich, ihnen

<sup>1)</sup> Nach einem Briefe vom 25. Januar 1578 in F. F. A. 2, 5, 14 betrugen die in die gemeine Handlung genommenen Posten 163759 und 191009 fl., das dem König geliehene Geld nach einer Abrechnung von 1579 (Ebda. 45, 4) an Kapital 61409969 Maravedis, mit den Zinsen 97449900 Maravedis = 259866 Dukaten 150 Maravedis, wovon für die Eintreibung an Unkosten berechnet wurden 66 Dukaten 320 Maravedis.

ohne Weiteres ihr Guthaben in baarem Gelde auszuzahlen und dafür die zum Theil unsicheren Aussenstände ausschliesslich zu Lasten der Handlung zu nehmen. Sie mussten es sich vielmehr gefallen lassen, dass man auch ihnen einen Theil der weitaussehenden und schlecht einzutreibenden Forderungen zuwies, mit denen die Firma noch aus der Zeit des Decreto her belastet war. Jetzt war aber auch die gemeine Handlung nicht mehr gewillt, die Geschäfte der abtrünnigen Familienglieder mit zu besorgen und es blieb den Söhnen Georg Fugger's — Philipp Eduard und Oktavian Secundus, von denen hauptsächlich der letztere die geschäftlichen Unternehmungen leitete — nichts anderes übrig, als sich ebenfalls ein Kontor zu Madrid einzurichten. Ueber die Wahl einer Persönlichkeit zu ihrer Vertretung brauchten sie nicht lange in Verlegenheit zu sein. Zu ihrem Geschäftsführer in Augsburg hatten sie Daniel Krel ernannt, und dessen Bruder, der als Buchhalter der gemeinen Handlung zu Madrid mit dem General-Faktor Müller nicht eben auf bestem Fusse stand, wartete nur auf den Augenblick, wo der Bruch in der Familie zum offenen Ausdruck kommen werde, um aus den Diensten der gemeinen Handlung in die von Philipp Eduard und Oktavian Fugger überzutreten.

Seine Thätigkeit war zunächst weder umfänglich noch bedeutungsvoll, denn er hatte kaum etwas Anderes zu thun, als die bei der Auslösung seiner Principale übernommenen Forderungen einzutreiben, resp. soweit dieselben in Rentenbriefen, Hypotheken u. s. w. bestanden, zu verkaufen. Die Sache gewann erst einen anderen Anblick, als Philipp Eduard und Oktavian sich nicht mehr mit der Abwicklung der alten Angelegenheiten begnügten, sondern sich in neue geschäftliche Unternehmungen einliessen.

Im Jahre 1585 lief der Vertrag zu Ende, durch welchen noch von König Heinrich von Portugal im Jahre 1579 das Pfeffermonopol an den Augsburger Handelsherrn Konrad Rott verpachtet worden war. Dieser selbst hatte zwar im Jahre 1580 unter ganz eigenthümlichen Umständen bankerott gemacht, aber

sein hauptsächlichster Partner Giovambattista Rovelasca erkaufte von den Konkursverwaltern auch den Rott'schen Antheil, und Philipp II. war so erfreut, den für die Regierung nicht unvortheilhaften Kontrakt aufrecht zu erhalten, dass er dem neuen Arrangement bereitwillig seine Anerkennung ertheilte.<sup>1)</sup> Dass aber auch die Kaufherren — sie wurden officiell als die *contractadores* bezeichnet — ihre Rechnung dabei gefunden hatten, dürfte daraus zu schliessen sein, dass sie nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages einen neuen abzuschliessen durchaus geneigt waren. Nur wollte Rovelasca, der im Wesentlichen wohl nur der kaufmännische Leiter des Mailänder gräflichen Hauses der Litta war, nicht abermals einen so grossen Theil der Gefahr auf sich allein nehmen, sondern that sich nach neuen, geldkräftigen Partnern um, mit denen er das Geschäft weiter führen könnte. Dass dabei sein Augenmerk sich auf die Welser lenkte, hatte wohl einen doppelten Grund. Einestheils waren diese, mehrfach verschwägert mit der Familie des Konrad Rott, in hervorragender Weise an den Unterhandlungen betheilig gewesen, welche die Uebertragung des Rott'schen Antheils an Rovelasca zum Zwecke gehabt hatten. Andernteils aber hatten die Welser schon 1558 an dem Pfeffer-Kontrakte participirt und waren auch bei Rott's Abmachungen, wenn auch nicht finanziell direkt betheilig, doch in alle Konjunkturen und Verhandlungen eingeweiht gewesen.<sup>2)</sup> Es kam denn auch zwischen ihnen und Rovelasca ein Vertrag zu Stande, worin sie  $\frac{5}{12}$  des gesammten Pfeffer-Kontraktes übernahmen, mit dem ausdrücklichen Bedingniss diesen Antheil beliebig selbst ganz einzuschliessen oder theilweise an Andere zu vergeben. Ich vermuthe, dass damit, wie einst zur Zeit des Konrad Rott die

<sup>1)</sup> Näheres darüber in meinem Aufsätze: Konrad Rott und die thüringische Gesellschaft. In: Neues Archiv für sächsische Geschichte. Bd. 16 S. 177 ff. Der Uebergang des Kontraktes an Rovelasca aus: *Acta priora Fugger contra Rotten curatores*. F. F. A. 2, 5, 1.

<sup>2)</sup> Fugger an Hörmann 7. Juni 1558. F. F. A. 2, 5, 12. — 1576 vermuthete man, die Welser seien Rott's stille Theilhaber; Th. Müller *passim*. F. F. A. 2, 5, 13.

Führung des Pfefferhandels abermals den Deutschen zufiel, denn die anderen  $\frac{7}{12}$  befanden sich keineswegs ausschliesslich in Rovelasca's Händen, vielmehr war kurz vor Rott's Ausscheiden eine Vereinbarung dahin getroffen worden, dass die Antheile der Italiener (Rovelasca) und Portugiesen, die damals  $\frac{5}{60}$  des ganzen Kontraktes ausmachten, unter einander zu zwei gleichen Theilen ausgeglichen werden sollten. Einen weiteren Beweis für den leitenden Einfluss der Deutschen finde ich in der Thatsache, dass, ganz den ursprünglichen Abmachungen von 1579 entsprechend, immer wieder ein Deutscher an die Spitze der Verwaltung in Indien gestellt wurde. Da die Contractadores den Pfeffer, zwar unter Kontrolle der königlichen Faktoren, aber durch ihre eigenen Leute in Indien einkaufen sollten, so musste natürlich auch dort eine Handels-Niederlassung von ihnen begründet werden. Die erste hatte Hans Hartmann Hyrus in Cochin errichtet, und zwar sollte dort vertragsmässig ein Deutscher die Leitung, ein Italiener die Buchführung, ein Portugiese die Kassengeschäfte verwalten. Kurz ehe Rott bankerott wurde, war Gabriel Holzschuhler als zweiter in der Reihe der indischen Geschäftsdirektoren hinüber-gesegelt, und er blieb in dieser Stellung auch dann, als mit Rott die deutsche Partei aus dem Kontrakte ausgelöst wurde. Jetzt war aber seine Dienstverschreibung abgelaufen, und da ihm von der neuen Gesellschaft abermals ein Deutscher, ein langjähriger Diener der Welser, Ferdinand Cron, zum Nachfolger gegeben wurde, so glaube ich, dass das Ueberwiegen des deutschen Elementes in dem gesammten Kontrakte nach wie vor ein vertragsmässig geregeltes war.<sup>1)</sup>

Freilich war das Unternehmen kein ausschliesslich welsches, denn von den  $\frac{5}{12}$  ihres Antheils hatten sie sogar die grössere Hälfte,  $\frac{3}{12}$ , an Philipp Eduard und Oktavian

---

<sup>1)</sup> Vergl. Döbel, F., Ueber einen Pfefferhandel der Fugger und Welser 1586—91. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 13 S. 125 ff. u. Ein Brief des Gabriel Holzschuhler etc. In: Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Bd. 30, S. 153 ff.

Fugger weiter gegeben, und in der Wahrnehmung dieser Interessen bestanden die neuen Aufgaben, die deren Vertreter Philipp Krel in Madrid erwachsen. Es zeigte sich jedoch bald, dass ein Einzelner den vielseitigen Anforderungen nicht gewachsen, und dass Madrid für die Wahrnehmung der Pfeffer-Handels-Angelegenheiten nicht der geeignete Platz war, so dass Krel schon nach kurzer Zeit wieder auf seinen alten Wirkungskreis beschränkt, und in Lissabon in der Person des Joseph Hartlieb, — dem nach kurzer Zeit in Johann Eberlein ein Nachfolger gegeben worden ist — wieder einmal eine eigene Vertretung eines Fugger'schen Geschäftes geschaffen wurde. Der Gang der Pfeffer-Handlung in der sechsjährigen Periode der Fugger'schen Bethheiligung war kein sonderlich günstiger. Wiederholt gingen Schiffe mit ihrer ganzen oder einem Theile der Ladung verloren: dazu kam man bald in Prozesse mit der Krone, die ihren Verpflichtungen nicht gewissenhaft nachkam. Endlich brach der Krieg zwischen Spanien und England aus, der dem Seehandel Lissabons ganz besonders gefährlich wurde. Wenn die Fugger nach Ablauf des Kontraktes eine Forderung von 29725 Dukaten an die Regierung geltend machen, die ihnen aber niemals bezahlt worden sein soll, so ist damit keineswegs gesagt, dass das ganze Unternehmen mit wirklichen Verlusten abgeschlossen habe, denn aus anderen Berichten wissen wir, dass weit bedeutendere Summen an dieser Handlung verdient zu werden pflegten. Ermutligend allerdings waren die Erfahrungen der sechs Jahre nach keiner Richtung hin gewesen, und man kann es sehr wohl verstehen, dass die Fugger es vorzogen, sich nach Ablauf der bedungenen Frist von dem Geschäft zurückzuziehen. Ihre Vertretung in Lissabon hat wohl mit Rücksicht auf die schwebenden Prozesse noch eine Zeit lang fortbestanden, ist aber weiterhin auch aufgehoben worden.

Unterdessen hätten sich in Madrid Dinge begeben, die ihrem dortigen Agenten neue Arbeit bereiteten. Auf Philipp Krel war nach dessen Tode Hans Eberlin, und auf diesen 1595 Siegmund Hinderhofer gefolgt, derselbe, dem wir in den letzten Abschnitten

der Geschichte der gemeinen Handlung des Oeffteren begegnet sind. Er selbst bestätigt, indem er gelegentlich den Wunsch äussert, in das Kontor der Letzteren überzutreten — was ja später thatsächlich geschah — dass die Renten, Hypotheken und Forderungen der Georg Fugger'schen Erben fast alle verkauft waren: im Wesentlichen war es nur noch eine einzige Angelegenheit, die zu dem Fortbestehen einer besonderen Vertretung für diese Linie den Anlass bot. Es war dies eine Forderung an die Regierung, die eine ziemlich wechselvolle Geschichte gehabt hatte, und eben desshalb von dieser nicht bedingungslos anerkannt wurde. Ursprünglich hatte im Jahre 1556 der Herzog von Savoyen gegen flandrische Sicherheiten 170 000 Dukaten bei den Fuggern aufgenommen, aber schon im folgenden Jahre hatte Matthäus Oertel, der Fugger'sche Vertreter in Antwerpen, bei Gelegenheit eines neuen Vorschusses von 430 000 Dukaten durchgesetzt, dass die ganze Summe zur Tilgung auf spanische Einkünfte überwiesen wurde. Bei den General-Abrechnungen, welche der Wiederanknüpfung der Fugger'schen Beziehungen zur spanischen Regierung nach dem ersten Dekret vorangingen, ist auch diese Forderung geprüft und abgerechnet, offenbar aber von dem Begleichungsplane ausgeschieden worden, denn sie hat eine unabhängige eigene Geschichte weiter gehabt. Bei der Auslösung der Georg Fugger'schen Erben aus der gemeinen Handlung mussten sie auch einen Theil dieser Forderung mit in den Kauf nehmen, ebenso wie die Erben von Hans Jakob Fugger; aber während die Letzteren sich über die weitere Behandlung der Angelegenheit mit den Fuggern gemeiner Handlung vertragen zu haben scheinen, oder gar ihre Quote einzutreiben vermochten, behielten Philipp Eduard und seine Brüder ihre Antheile in der Hand, um abzuwarten, was sich thun lasse. Für Hans Jakob Fugger hat Anton Meiting längere Zeit darüber in Spanien verhandelt, und schliesslich eine Rückverweisung auf die Niederlande erlangt, hauptsächlich auf Verwendung des Herzogs von Bayern und anderer Potentaten. Einen ähnlichen Weg schlugen 1591 die Marx Fugger'schen ein, die Inhaber der gemeinen Handlung,

indem sie die Vermittelung des Kaisers in Anspruch nahmen. Unter der thätigen Mithülfe des Gesandten Khevenhüller erreichten dann auch sie es, dass ihre Forderungen aus der sogen. Rentmeisterschuld bei Gelegenheit eines neuen Vorschusses anerkannt und mit zur Tilgung angewiesen wurden. So waren schliesslich die Georg Fugger'schen die Einzigen, deren Antheil unbeglichen geblieben war, und zu diesem und anderen Zwecken war Hans Eberlein, als das Pfeffergeschäft in Lissabon seine dauernde Anwesenheit nicht mehr erforderte, nach Madrid versetzt worden. Die Forderung betrug, ohne die seit 35 Jahren nicht berechneten Zinsen ca. 136 000 Dukaten, die man, nach dem Vorbilde der anderen Linien, nunmehr unter kaiserlicher Vermittelung zurückbegehrte. Allein zur Zahlung solcher alter lange beanstandeter Schulden war Philipp II. nur schwer zu bewegen, und da Philipp Eduard und seine Brüder den Khevenhüller'schen Vorschlag, die Sache mit Hilfe eines neuen Darlehns in Fluss zu bringen, von der Hand wiesen, so blieb vorläufig Alles beim Alten. Erst aus Briefen, die von Oktavian Fugger an Siegmund Hinderhofer gerichtet sind, erfahren wir, auf welche schlaue Weise dieser weiterhin seine Forderung zur Geltung zu bringen versuchte.

Aus Anlass des Türkenkrieges im Jahre 1596 hatte Kaiser Rudolf II. die finanzielle Hilfe der Fugger'schen Linien mit Erfolg in Anspruch genommen und bei dieser Gelegenheit, so liess er durch seinen, den Fuggern ja nahe befreundeten Schatzmeister Zacharias Geizkofler erklären, hatte er auch die Rentmeisterschuld mit in Zahlung nehmen müssen. Er beauftragte desshalb nicht nur erneut den Gesandten Khevenhüller, die Sache bei Philipp II. eifrig zu vertreten, sondern er schrieb auch selbst an diesen in dem nämlichen Sinne. Nun brachte es aber Philipp's II. Stellung zu seinen deutschen Vettern und speziell zu der Frage des Krieges gegen die Ungläubigen mit sich, dass er darauf nicht einfach ablehnend antworten konnte; doch begehrte er zunächst eine eingehende Begründung sowohl der Forderung selbst, als ihrer Uebernahme durch den Kaiser. Diese Begrün-

dung mussten nun natürlich die Fugger entwerfen, und dabei wird es schon ziemlich klar, dass das Ganze nur eine Spiegelfechterei war, auf die der Kaiser hatte eingehen müssen, wenn anders er nicht auf die finanzielle Unterstützung der Fugger verzichten wollte. Das Material der Denkschrift war in Hinderhofers Händen und so wurde er damit beauftragt, sie zu entwerfen und an Khevenhüller einzuhändigen; er verdiente sich aber wenig Dank bei seinen Auftraggebern, indem er dieselbe als von den Fuggern ausgehend abfasste, während diese die ganze Angelegenheit so dargestellt zu sehen wünschten, als ob sie selbst nicht mehr das mindeste Interesse daran hätten, sondern Alles nur um des Kaisers willen geschehe. Dass dies durchaus die wirkliche Sachlage nicht war, ergibt sich daraus, dass gleichzeitig Khevenhüller und Hinderhofer angewiesen wurden, alle Zahlungen, die daraufhin in Madrid gemacht werden würden, keineswegs an den Kaiser, sondern ausschliesslich an die Fugger abzuführen. Die Sache scheint denn schliesslich auch dies Mal noch nicht zum Austrag gekommen zu sein, denn wir finden, dass genau die gleiche Summe noch im Jahre 1630 eingeklagt wird.<sup>1)</sup>

Nach diesem Misserfolg scheinen aber die Georg Fugger'schen ihre Vertretung in Madrid aufgehoben zu haben und für eine längere Reihe von Jahren ist es wieder nur die gemeine Handlung, welche weitere Beziehungen zu Spanien unterhielt. Das änderte sich erst noch einmal, als abermals Spaltungen unter den Mitgliedern der Letzteren ausbrachen.

Unter den Söhnen von Marx Fugger dem Aelteren war Jakob derjenige gewesen, der in den Handlungsangelegenheiten am wenigsten hervortritt, dagegen scheinen dessen Söhne sich wieder hervorragend für diese interessirt zu haben. Schon im Jahre 1618 trat Maximilian Fugger mit Hans Siegmund Jäcklin von Hohen-Realt und Julius Cäsar Scazuolo zu einer Handelsgesell-

<sup>1)</sup> Hauptsächlich nach den Korrespondenzen in F. F. A. 2. 5. 14. Vergl. ebda. 46. 6. Die 136000 Dukaten setzten sich zusammen aus 105106 Dukaten, welche Philipp Eduard und Octavian gehörten, 26276 des Anton Fugger und 1246 ihres Schwagers Villingen.

schaft zusammen, welche hauptsächlich den Vertrieb von Augsburger resp. Weissenhorner Barchent und Leinwand nach Spanien zum Zwecke hatte. Die geschäftliche Leitung scheint sich vorwiegend in den Händen der beiden Letzteren befunden zu haben, insbesondere hat Scazzuolo die Gesellschaft in Madrid vertreten. Maximilian Fugger that wohl im Wesentlichen nicht mehr, als dass er die 60 000 fl. Betriebskapital zu der Unternehmung vorschoss, für die seine Gesellschafter ihm eine Verzinsung von 25—30 % in Aussicht stellten. Bald aber kamen zu der einen Unternehmung neue hinzu. Eine neue geschäftliche Firma, die in Madrid sich aufthat, und nun gar eine, die den berühmten Namen der Fugger an der Spitze trug, durfte sicher sein, dass sie über kurz oder lang von der ewig geldbedürftigen Regierung um Vorschüsse angegangen wurde. Das blieb denn auch in diesem Falle nicht aus, und nach einigem Unterhandeln fand sich auch ein Objekt, auf welches man Vorschüsse zu leisten bereit war in der Cruzada, die ja die Fugger in früheren Zeiten schon einmal gepachtet hatten. Freilich war dies Geschäft zu umfänglich, als dass es Maximilian, wie den Barchenthandel, als eigene Unternehmung hätte durchführen können: es wurde vielmehr zu diesem Zwecke wieder eine neue Gesellschaft begründet, an der zunächst neben Maximilian seine Brüder Hans und Hieronymus, und ihr Vetter Marquard Fugger betheiligt waren: nach dem kurze Zeit darauf erfolgten Tode Maximilians erscheinen auch die Mitglieder der Barchent-Gesellschaft in Cruzada-Handel, und zwar betrug nach einer Aufstellung vom 6. Januar 1627 das darin angelegte Kapital ungefähr 725 000 Gulden. Obwohl die Partner nach Ablauf der ersten sechsjährigen Frist in einer genuesischen Gesellschaft, bestehend aus Vincenzo Squarzatigo, Vincenzo Doria und Filippo Gentile Mitbewerber bekamen, so erstanden sie doch die Cruzada-Pacht nicht nur für diese, sondern auch noch für eine weitere Periode, während im Innern fortwährend durch Ausscheiden und Neueintreten verschiedener Familien-Mitglieder Veränderungen vor sich gingen, die eine Zeit lang auch zu einer Theilnahme des

gemeinen Handels an der Cruzada-Pachtung geführt zu haben scheinen. Ob die Geldgeschäfte der Firma mit Philipp IV., die in den Jahren 1631 und 1632 erwähnt werden, sich auf Vorschüsse für die Cruzada beschränken, oder ob sie gesonderte Unternehmungen darstellen, vermag ich nicht zu entscheiden. Das lange Fortbestehen der Beziehungen zwischen der Regierung und dieser Fugger'schen Gesellschaft lässt darauf schliessen, dass auch diese während längerer Jahre ihre Rechnung dabei gefunden hat. Das allgemeine Schicksal aller spanischen Staatsgläubiger, dass sie zuletzt ihre Forderungen in langwierigen Prozessen vertreten mussten, deren Ausgang meistens ein sehr zweifelhafter war, blieb auch ihnen nicht erspart. Dass sie von dem Zusammenbruch der gemeinen Handlung in Mitleidenschaft gezogen wurden, geht daraus hervor, dass sie sich im Jahre 1652 durch Erhebung von genuesischen Depositen für Ansprüche an denselben in Höhe von 64594 Dukaten bezahlt machten. Im Uebrigen war um diese Zeit die Cruzada wohl schon seit Jahren nicht mehr in ihren Händen, und nur die Prozesse der Theilhaber unter einander und gegen die Regierung bringen es mit sich, dass derselben noch so vielfach gedacht wird.<sup>1)</sup>

Seitdem haben sich die Fugger ganz von Spanien zurückgezogen, obwohl sie noch bei verschiedenen Gelegenheiten darauf zurückgekommen sind, an die Forderungen zu erinnern, welche sie an die Regierung zu haben glaubten. Viele derselben sind noch bis heute unbeglichen geblieben und dürften sich auch wohl schwerlich noch rechtlich verfechten lassen.

Unzweifelhaft haben die Fugger während des 16. Jahrhunderts einen grossen Theil des Reichthums, der ihnen zu ihrer ausserordentlichen Stellung auf dem Welt-Geldmarkte verhalf, aus ihren spanischen Unternehmungen gezogen. Allein die Periode ihres gewaltigsten Einflusses dort fällt doch erst in eine Zeit, wo die Grösse des Fugger'schen Hauses schon fest begründet

<sup>1)</sup> Die ausführlichen Akten dieser Handlung befinden sich in F. F. A. 16, 3. 7: 17, 1—7.

war, so dass man Unrecht thun würde, dieselbe wesentlich von dort herzuleiten. Jakob und Anton Fugger, die eigentlichen Begründer von des Hauses Grösse, haben gewiss Geschäfte von grossem Umfange auch mit Spanien gemacht, aber im Gesamtrahmen ihrer kaufmännischen Thätigkeit bildet doch das spanische Geschäft nur eins der vielen Glieder, welche dem Baue die ausserordentliche Grösse und Bedeutung verliehen. Erst als das Fugger'sche Haus seinen Höhepunkt überschritten, als durch die grosse Erbtheilung das Gesamtvermögen in zahlreiche kleinere Theile aufgelöst war, erst dann kam die Zeit, wo Spanien fast das ausschliessliche Feld der geschäftlichen Thätigkeit derjenigen Familienglieder wurde, welche dem gemeinen Handel angehörten oder überhaupt noch hervorragend sich an Handelsgeschäften betheiligten. Dadurch kam es denn auch, dass die Fugger'sche Handlung endgiltig erlosch, als die spanische Handlung zu existiren aufhörte.

Unzweifelhaft entbehrten die spanischen Zeitgenossen der Fugger jedes ernstlichen Grundes, die feindselige Gesinnung, die sie allen Ausländern entgegenbrachten, auch auf die Fugger auszudehnen. Deren Geldgeschäfte mit der Regierung haben naturgemäss ebenfalls dahin gewirkt, dass ein Theil des Goldes, welches aus der neuen Welt nach Spanien strömte, auch aus diesem Lande wieder abfloss. Allein im Vergleich mit den genuesischen und selbst mit den spanischen Geldmännern, welche der Regierung zu Zeiten ihre Dienste liehen, erscheinen die Geschäfte der Fugger in zahlreichen Fällen bei Weitem weniger wucherhaft: Schlimmeres, als was ein Curiel de la Torre u. A. ihrem Vaterlande zugefügt, hat die Fugger'sche Handlung der Regierung niemals angeschlossen, wohl aber ist sie ihr in ernsten Verlegenheiten wiederholt unter schwierigen Verhältnissen in einer Weise zu Hilfe gekommen, deren sich jeder Spanier als einer patriotischen That gerühmt haben würde.

Wie weit sie sich direkte Verdienste um den Ackerbau in den Ordensländereien erworben haben mögen, ist schwer zu ermitteln. Dem Principe sind sie jedenfalls stets treu geblieben.

eine Ausdehnung der Anbauflächen durch Vorschüsse in Geld und in Saatgetreide zu unterstützen. Dass sie gegen säumige Schuldner mit Milde verfahren, wenn sie erkannten, dass böser Wille nicht vorlag, unterschied wenigstens ihre Pachtungen vorthellhaft von denen der vor und nach ihnen Kommenden. Dass die Getreideerträge in den Maëstrazgos sich trotz des allgemeinen Rückganges des Ackerbaues im ganzen Lande doch über ein halbes Jahrhundert lang auf gleicher Höhe erhalten haben, ist unzweifelhaft ein Verdienst ihrer verständigen Politik.

Ungleich grösser sind die Verdienste, welche sie sich um den spanischen Bergbau erworben haben. Was im 16. Jahrhundert von einem rationellen Bergwerksbetrieb in Spanien verlautet, hängt fast ohne Ausnahme mit den Fugger'schen Montan-Unternehmungen zusammen. Almaden ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die hohe Schule gewesen, in der alle diejenigen gelernt haben, die auf diesem Gebiete eine Rolle spielen. Selbst die erfahrenen Silbergräber von Mexiko fanden in dem von den ehemals Fugger'schen Bergleuten betriebenen Bergwerke von Guadalecanal nicht nur nichts zu bessern, sondern die Erfahrung bewies ihnen, dass sie sogar mit ihren vermeintlichen Verbesserungen dem Fugger'schen Betriebe nirgends gleichzukommen vermochten. So finden wir denn auch in allen montanistischen Unternehmungen, bis tief ins 17. Jahrhundert hinein, einen überwiegenden Einfluss der Deutschen, die von den Fuggern nach Spanien gezogen worden waren, einen Einfluss, der sich selbst in das Bergrecht hinein geltend machte. Was aber speziell das Bergwerk von Almaden anlangt, so zeigt dessen Geschichte deutlicher, als irgend eine andere, welche Wohlthat die Arbeit der Fugger für das Land bedeutete. Weder 1557 noch 1645 waren die Spanier, denen die Leitung desselben übertragen wurde, im Stande, auch nur annähernd Resultate zu erzielen, wie sie Jahrzehnte lang unter Fugger'scher Leitung erreicht worden waren, und zwar geschah dies, obwohl beide Male der grösste Theil des Personals auch unter königlicher Regie auf dem Bergwerke verblieb. Dass auch der deutsche Bergmann, der dem Bartolomé

de Medina zuerst das Geheimniß des Amalgamations-Verfahrens verrieth, ein Fugger'scher Arbeiter von Almaden gewesen, ist zum Mindesten ausserordentlich wahrscheinlich. Wenn sonach auch die Fugger reiche Schätze aus Spanien sich erworben haben, so haben sie doch unzweifelhaft sich auch ausserordentliche Verdienste um dieses Land und seine Regierungen erworben, und statt Neid und Missgunst hätten sie wohl verdient, Dank und Anerkennung nicht nur von den Königen, sondern auch von dem Volke zu finden.

Verlag von Emil Felber in Weimar.

---

**Eugen Fridrichowicz, Die Getreidehandelspolitik des  
ancién régime** (Unter der Presse).

**Georg Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt von An-  
beginn bis zum Anfall an Preussen 1802.** 2 M.

**John Rae, Der Achtstunden-Arbeitstag.** Autorisirte Ueber-  
setzung aus dem Englischen von Julian Borchardt. 5 M.

**Gustav Schönfeldt, Beiträge zur Geschichte des Pauperis-  
mus und der Prostitution in Hamburg.** (Unter der  
Presse).

**Adolf Schulten, Die römischen Grundherrschaften.** Eine  
agrarhistorische Untersuchung. 3 M.

Zeitschrift  
für  
deutsche Kulturgeschichte

Neue (3. Folge).

Herausgegeben von

**Dr. Chr. Meyer.**

3 Bände 1891—93. Jeder Band 10 M.

Die Restbestände dieser Zeitschrift sind in meinen Besitz  
übergegangen. Bei Bestellung der **Zeitschrift für Kultur-  
geschichte** (siehe vorige Seite) werden die 3 Bände zum er-  
mässigten Preise geliefert.

A



# Sozialgeschichtliche Forschungen.

Ergänzungshefte

zur

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann

in Brünn

in Wien.

Heft II.

Beiträge zur Geschichte

des

Pauperismus und der Prostitution in Hamburg.

Von

Gustav Schönfeldt.



Weimar 1897.

Verlag von Emil Felber.

Logan



Beiträge zur Geschichte  
des  
**Pauperismus und der Prostitution**  
in  
Hamburg.

Von  
**Gustav Schönfeldt.**

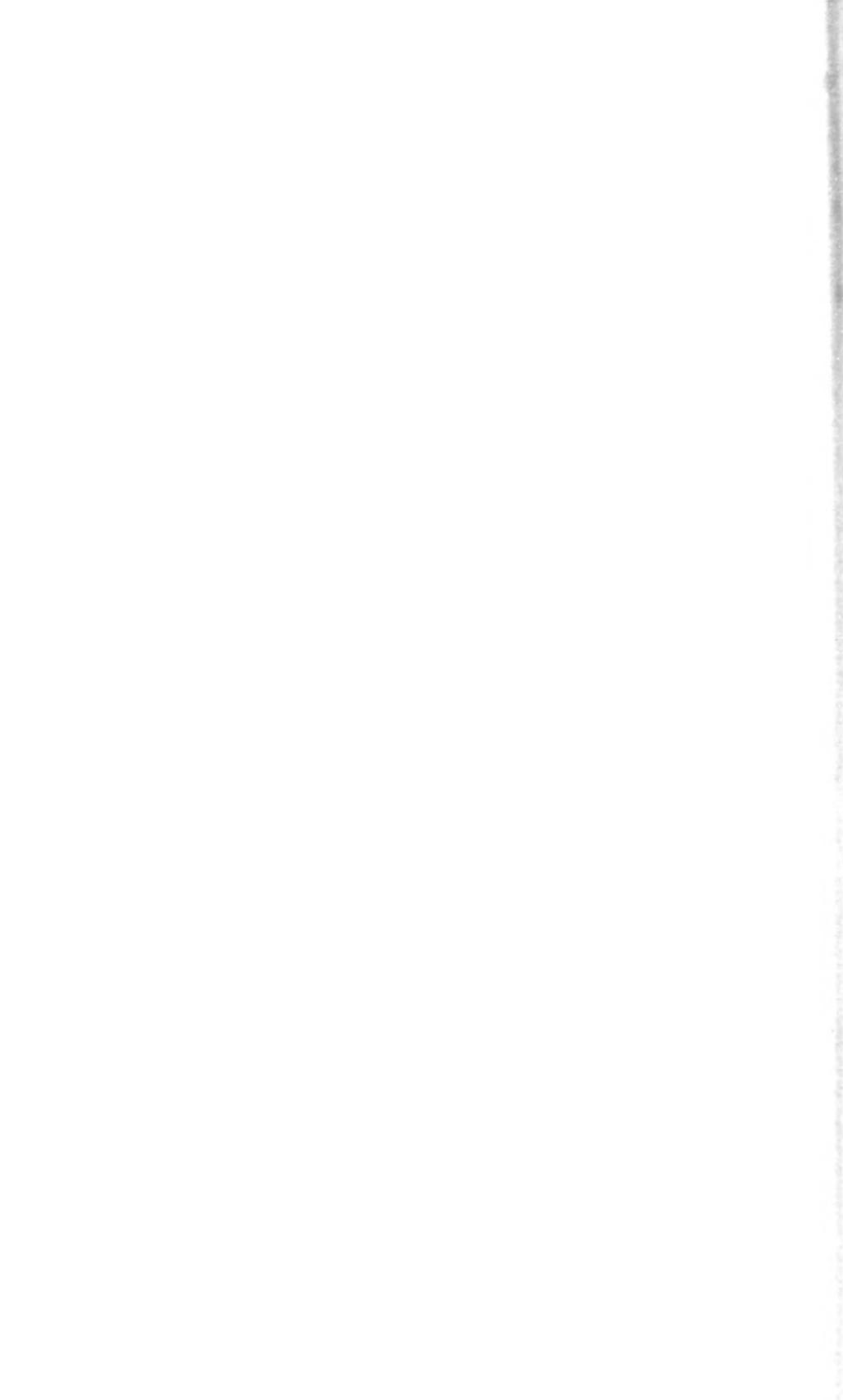


**Weimar 1897.**  
Verlag von Emil Felber.

Alle Rechte vorbehalten.

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Pauperismus in Hamburg während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts . . . . .	1
Die Prostitution in Hamburg während des Mittelalters . . . . .	77
Zur Sittengeschichte Hamburgs. insonderheit zur Geschichte der Prostitution, von der Reformation bis zur Zeit der französischen Revolution . . . . .	117
Hamburgische Sittenzustände und Prostitutionsverhältnisse zu Ende des vorigen und Anfang des 19. Jahrhunderts . . . . .	195



## Vorwort.

Die nachstehend veröffentlichten Abhandlungen sind als Einzelaufsätze gearbeitet: von hochgeschätzter Seite aus wurde ich angeregt, dieselben in Buchform erscheinen zu lassen. Der erste Aufsatz ist bereits in der „Neuen Zeit“ zum Abdrucke gebracht worden. Es wurde mir jedoch geraten, denselben als Ergänzung der Abhandlungen über hamburgische Sitten- und Prostitutionszustände nochmals an diesem Platze zu veröffentlichen. Dem Herausgeber der „Neuen Zeit“, Herrn K. Kautsky, und dem Verleger der Zeitschrift, Herrn Dietz, spreche ich für die Gestattung des Wiederabdruckes meinen verbindlichen Dank aus. Nicht minder danke ich Herrn Dr. G. Steinhausen-Jena, dass er mir die ursprünglich für die „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte“ bestimmte Abhandlung „Die Prostitution in Hamburg während des Mittelalters“ zur Publikation im Zusammenhange mit verwandten Studien wieder überliess.

Wie der Titel andeutet, erhebt diese Schrift nicht den Anspruch, die behandelten Materien in allseitiger und erschöpfender Weise zur Darstellung gebracht zu haben. Besonders musste die Behandlung der allgemeinen Sittenzustände schon aus dem Grunde eine einseitige sein, als sie nur diejenigen Seiten hervortreten lassen sollte, die auf Entstehung, Umfang und Gestaltung der Prostitution sich von Einfluss erwiesen haben.

Die Prostitutions-Verhältnisse seit der gesetzlich ausgesprochenen Tolerierung der gewerbsmässigen Unzucht haben keine Berücksichtigung gefunden. Wir besitzen bereits für die Zeit bis 1848 eine Schrift, die in ausführlicher und vortrefflicher Weise dieselben behandelt: „Dr. H. Lippert. Die Prostitution in Hamburg in ihren eigentümlichen Verhältnissen. Hamburg 1848.“ Eine Arbeit, welche die jüngste Zeit betrifft, hoffe ich späterhin veröffentlichen zu können.

Hamburg, Oktober 1896.

**Der Verfasser.**

# Pauperismus in Hamburg

während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts.



Das 16. Jahrhundert begründete Hamburgs Welthandelsstellung und seinen Reichtum. Die Verschiebung der Handelswege, welche der Hansa den allmählichen Untergang bereitete, brachte Hamburgs Handel nur Vorteil. Die engen Beziehungen, welche seit altersher zwischen Flandern und Hamburg bestanden<sup>1</sup>, bewirkten, dass mit dem Aufblühen Antwerpens, welche Stadt der erste Handelsplatz des Kontinents wurde, auch Hamburg seinen Aufschwung nahm. Der Mitbewerb der übrigen Hansastädte um Teilnahme an dem portugiesisch-indischen Handel wurde von immer geringerem Erfolge: teils wegen der günstigeren geographischen Lage Hamburgs und der Versiegung der früheren Quellen der Übermacht jener überhaupt, teils aber auch infolge einer Handelspolitik, die mit der veralteten hansischen Praxis der Gebundenheit und Einengung brach und auch sonst das Schicksal Hamburgs von dem des untergehenden Hansabundes löste. Hamburg wurde der wichtigste Platz für den Verkehr der deutschen Städte mit Antwerpen und erhielt den hervorragendsten Anteil an dem in Antwerpen konzentrierten Gewürz- und Kolonialhandel. Waren, die bis dahin über andere Plätze ins Ausland gelangt waren,

<sup>1</sup> Die Gesellschaft der Flanderfahrer zählte schon im Jahre 1376 84 Mitglieder. (Richard Ehrenberg, „Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrh.“, abgedruckt in „Aus Hamburgs Vergangenheit“. Herausg. von K. Koppmann, Hamburg und Leipzig 1885. S. 286.)

wurden nunmehr über Hamburg geleitet. Auch an dem Getreidehandel zwischen Ost- und Westeuropa beteiligte sich Hamburgs Schifffahrt in wachsendem Masse<sup>2</sup>.

Bedeutend wurde Hamburgs Tuchhandel, seitdem 1530 die Hamburger Englandsfahrer die Antwerpener Tuchbereitung und -färbung in ihre Stadt verpflanzt hatten<sup>3</sup>.

Von umgestaltender Wirkung war die Befolgung einer selbständigen freisinnigen Handelspolitik, die sich besonders in der Aufnahme der Merchant adventurers, einer englischen Kolonie in Antwerpen, welche nach dem Ausbruche der englisch-spanischen Feindseligkeiten Antwerpen verliessen<sup>4</sup>, und in der Aufnahme der vor den Spaniern flüchtenden Niederländer<sup>5</sup> und portugiesischer Juden<sup>6</sup> bekundete. Es ist hier nicht der Platz, die bedeutenden Wirkungen dieser Massnahmen in ihren Einzel-

<sup>2</sup> Das Wachsen des Hamburger Schiffsverkehrs ist aus dem Wachsen des Werkzolls — eine Abgabe, die bei Neuwerk vor dem Eingange in die Elbmündung erhoben wurde — ersichtlich. 1530 betrug derselbe 2145 £, 1540: 3262 £, 1550: 4480 £, 1560: 6510 £. — Auch der Umstand, dass Hamburg früher als Lübeck und Danzig eine Börse errichtete — 1558 — weist darauf hin, dass Hamburgs Grossverkehr um diese Zeit den der genannten Städte bereits überflügelt hatte. (Ehrenberg a. a. O., S. 295.)

<sup>3</sup> a. a. O. S. 292 ff.

<sup>4</sup> 1568 kamen versuchsweise die vier ersten Schiffe der Adventurier nach Hamburg, 1569 folgte eine Flotte von 28 Schiffen mit Wolle und Tuch, 700000 Rthlr. wert, und eine zweite von 25 Schiffen: die Gesamteinfuhr dieses Jahres hob sich auf 2500000 Rthlr. (Dr. J. G. Gallois, Gesch. der Stadt Hamburg, Hamburg 1853. I. Bd. S. 401.)

<sup>5</sup> Die überwiegende Zahl der niederländischen Ankömmlinge lebte im Wohlstande. Um 1606 werden 130 wohlhabende Familien erwähnt, die zur Zahlung eines „Synzinses“ Aufenthaltsgeld verpflichtet wurden. Für einige Familien belief sich der Synzins auf 600 £, welcher Betrag auf ein Vermögen von 240000 £ deutet. Büsch, Gesch. der Hamburger Handlung, Hamburg 1797. S. 30.)

<sup>6</sup> In den drei Jahren 1603—1606 brachte der Handelsverkehr der aufgenommenen portugiesischen Juden der Stadt 10000 £ an Zoll ein. Die Portugiesen begründeten den später so schwungreichen Handel mit Spanien und Portugal. Dr. Gallois, a. a. O., S. 412.

heiten darzulegen: es sei nach dieser Seite hin auf die ältere Darstellung Büschs und auf die oben citierte vorzügliche Abhandlung Richard Ehrenbergs verwiesen<sup>7</sup>. Nur kurz sei hier betont, dass Hamburg in wenigen Jahrzehnten aus einem Handelsplatze von lokaler Bedeutung, dessen Hauptgeschäft Frachtschiffahrt für Rechnung der Binnen- und Ostseestädte gewesen war, zu einem internationalen Zwischenmarkte mit mächtig aufblühendem Kommissions-, Speditions- und Wechselgeschäft wurde, während der Eigenhandel ebenfalls zunahm. Hamburg wurde für einen grossen Teil Nordeuropas das im kleinen Massstabe, was Antwerpen für ganz Europa gewesen war. Auf dieser Basis gedieh es fernerhin: in seiner Entwicklung wurde es durch die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts so gut wie garnicht gehemmt. Selbst während des Dreissigjährigen Krieges erfreute Hamburg sich eines hohen Wohlstandes: der Siebenjährige Krieg erwies sich nach Büsch<sup>8</sup> für Hamburg geradezu segensreich. Abgesehen von der Zeit 1763—1788, welche eine Periode verschlechterter Handelsverhältnisse darstellt, zeigt die Handelsgeschichte Hamburgs im 17. und 18. Jahrhundert das Bild einer steten Fortentwicklung.

Mit dem Aufschwunge des Handels entstanden auch einige Manufakturen in Hamburg. Professor Büsch führt in seiner Handelsgeschichte<sup>9</sup> besonders die Gold- und Silberarbeit, die Manufaktur der Sammete und ähnlicher Zeuge, die Zuckersiederei und die Kattundruckerei an. Jedoch scheiterten die Bemühungen, Manufakturen anzusiedeln, oft an dem Widerspruche der interessierten Innungen.

Der wachsende Handel brachte wachsende Reichtümer nach Hamburg, die bald im äusseren Leben der Hamburger in Erscheinung traten. Es machte sich ein solcher Luxus in Kleidern, bei Festen und Gastereien bemerkbar, dass der Rat

<sup>7</sup> Büsch, Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung, Hamburg 1797. S. 31 ff.

<sup>8</sup> Büsch, a. a. O. S. 109.

<sup>9</sup> Büsch, a. a. O., S. 64 ff.

sich genötigt sah, dagegen Verfügungen zu erlassen. Allerdings sind Hochzeits- und Kleiderordnungen schon aus dem 15. Jahrhundert bekannt (Recess von 1410, Art. 19. und Recess von 1485, Art. 25), doch gehäuft werden sie erst im 16. und 17. Jahrhundert<sup>10</sup>, gewiss ein Beweis des zunehmenden Wohlstandes und Wohllebens, als auch der Vergeblichkeit der Bemühungen, durch polizeiliche Massnahmen dem einreissenden Luxus zu steuern. Auch grosse öffentliche Lustbarkeiten und Bewirtungen fürstlicher Persönlichkeiten im 16. und 17. Jahrhundert sprechen für den wachsenden Reichtum des offiziellen Hamburg<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Es sei u. a. hier auf die „Hamburgischen Hochzeits- und Kleiderordnungen von 1583 und 1585“, von Dr. J. F. Voigt 1889 veröffentlicht, verwiesen. Aus den bis auf das Kleinste sich erstreckenden Vorschriften lässt sich ein anschauliches Bild von dem herrschenden Luxus gewinnen. Ferner befassen sich mit dem Luxus die „Burspraken“ von 1594 und 1596, die Rats-erlasse, Hochzeits- und Kleiderordnungen von 1607, 1609, 1611, 1618, 1652, 1659, 1669, 1674 und 1678.

<sup>11</sup> 1525 fand anlässlich der Vermählung des dänischen Kronprinzen mit der Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen ein überaus glänzendes Turnier auf dem Hopfenmarke statt. 1603 wurden grosse Festlichkeiten bei Gelegenheit der Huldigung an den König Christian IV. von Dänemark beliebt. Von 19 Fähnlein Bürgern unter der Führung zweier Ratsherren wurden der König und die Königin, die von dem Bischof von Schwerin, dem Herzog von Holstein und einem Gefolge von 500 Reitern begleitet wurden, festlich eingeholt. Mehrere Tage währten die Ring- und Speerrennen auf dem Hopfen- und Pferdemarkte, an welchen sich der Herzog und die Herzogin von Braunschweig, die Herzöge von Hannover und Celle, von Holstein und von Mecklenburg, die Kurfürstin von Sachsen, der Erzbischof von Bremen, der moskowitzische Gesandte und mehrere Grafen beteiligten. Grosse Festessen wurden zur Bewirtung der Gäste angerichtet. — 1621 wurde ein besonders glänzendes Traktament dem „Winterkönige“ gegeben. Nicht minder prächtig waren die Festlichkeiten gelegentlich des Beilagers, das im Jahre 1650 der Herzog Christian von Mecklenburg mit der verwitweten Herzogin von Sachsen-Lauenburg in Hamburg hielt. — Wiederholt war die Königin Christine von Schweden in Hamburg; ihr Gastmahl beim reichen Juden Teixeira gab Veranlassung zu einem grossen Strassentumulte, der die Königin nötigte, durch die „Christinenpforte“ zu entfliehen. (Gallois, a. a. O. II, S. 524 ff.)

## I.

Im düstersten Kontraste zu dem Bilde sicheren und gewinnreichen Erwerbs, des Wohllebens und der Verschwendung steht die Lage der Elenden und Armen in diesen Jahrhunderten. Mitten im Gewühl des Wohlstandes, wo der Luxus in der schönen Gestalt vermehrter Bedürfnisse und täglich sich mehrenden Gewinnes erschien, kauerten die hohläugige Not und die fahle Sorge, fror und darbt die Armut. Es steht zur Schilderung der Grösse des Elends, das Hamburgs Mauern barg, für die erste Zeit kein statistisches Material zu Gebote: wir sind in dieser Hinsicht auf amtliche Urkunden und die Darstellungen zeitgenössischer Schriftsteller angewiesen.

Am markantesten treten Not und Elend im Bettel in die äussere Erscheinung. Freilich hat nun Hamburg von jeher stark unter dem Bettel zu leiden gehabt: jedoch mit dem 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert nahm die Bettelei einen Umfang an, der wohl beispiellos ist. Es soll eine spätere Aufgabe sein, den Ursachen dieses Umstandes nachzuspüren: hier wollen wir zunächst den Umfang des Strassenbittels skizzieren.

Schier unzählbar war das Gewimmel der Strassenbettler, fremder und einheimischer, die beim Morgengrauen aus den vielen Bettlerherbergen wankten oder im Dunkel der Nacht sich aus den engen Gängen und schmutzigen Höfen hervorwagten, um bei Tage oder bei Nacht auf den Gassen und Wällen, Märkten und Kirchhöfen, vor den Häusern und vor den Kirchthüren ihrem traurigen Gewerbe nachzugehen. Vertriebene Mönche und Nonnen, heimatlose Vagabonden und Brest- und Nothafte der Stadt jeglichen Geschlechts und Alters, Soldatenweiber und -kinder, Lehrjungen<sup>12</sup>, Züchtlinge in Ketten und arme Studenten, die vor den Thüren mit Gesang bittelten<sup>13</sup>, Blinde, von Hunden geleitet, und Bettelweiber mit kleinen

<sup>12</sup> Revidierte Ordnung vom 1. Juni 1635. (Klefecker, Mandatensammlung I, S. 154 ff.)

<sup>14</sup> Klefecker, I, S. 159.

Kindern auf den Armen oder am Rocke hängend<sup>14</sup>. Krüppel, hausierende Juden, Zigeuner u. s. w. füllten die Gassen. Jede Gattung dieser Bettler suchte entweder durch ein ihr eigentümliches Geschrei und die Bestimmung des Segens, in welchem sie den reichlich Gebenden Gottes Lohn verhiessen, das Mitleid der Angeflehten herzinniger zu erregen oder ihre Harthörigkeit durch Glockengeklingel, durch grelle Stösse in Ochsenhörner, durch Schnarren mit grossen Rasseln zum Aufmerken zu nötigen<sup>15</sup>. Nicht immer — Not macht erfinderisch! — entsprachen die von den Bettlern angegebene Not und das zur Schau getragene Gebrechen der Wirklichkeit. Sie maskierten sich wohl mit langen Bärten und malerischen Bettlerröcken und trugen zum Schein Krüeken, verbundene Arme und Beine und unförmliche Schuhe. Ein beliebter Kniff der Bettler war das „Krankentragen“. Sie trugen auf einer Tragbahre einen in Laken gewickelten Kameraden in der Richtung nach dem Pesthofe zu und erregten dadurch das Mitleid der Begegnenden. Das Urteilsbuch des Niedergerichts nennt unter den 1610 verurteilten peinlich Angeklagten einen Bettler, der sich den Arm mit Ochsenblut beschmiert und darauf ein Kohlblatt gelegt hatte<sup>16</sup>.

Überaus lästig fielen die Bettler den Bürgern: immer lauter wurden die Klagen über die Zudringlichkeit und Unverschämtheit, um nicht wieder zu verstummen. In der Verordnung über die Stiftung des Waisenhauses vom 27. September 1604 heisst es, dass „Bürger und Einwohner nicht allein vom Morgen während ihrer Ruhe, vor den Häusern, bis zum Abend, wenn sie schlafen gehen, dermassen ungescheut überlaufen werden, dass sie dadurch in ihrem Schlafe gestört werden, sondern auch kein ehrlicher Mann, der etwas im Hause, sowie auf der Strasse

<sup>14</sup> a. a. O., S. 158.

<sup>15</sup> Leonhard Wächters histor. Nachlass, II. Hamburg 1839, S. 114 ff.

<sup>16</sup> Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg, Hamburg 1890, S. 19, 32.

mit anderen zu reden habe, vor den Bettlern seine Rede ohne Verhinderung zu enden gesichert sei“<sup>17</sup>.

Während des Dreissigjährigen Krieges, besonders nach 1627 und 1643, wurde dieser Zustand geradezu beängstigend. Neben der Unzahl heimatflüchtiger Armer, die, durch Leid und Kummer jeder Art ausgemergelt, sich bei Tage durch die Stadtgassen schlepten, vor Haus- und Kirchenthüren Almosen erheischten und bei Nacht ein Obdach in den leeren Ziegelhütten, vor dem Thore, auf den Kellertreppen und in den Hauswinkeln suchten, drang auch mannigfaches Diebes- und Ränbergesindel in die Stadt. Viele der unglücklichen Flüchtlinge waren krank; ohne jegliche körperliche und ärztliche Pflege geblieben, wurden sie nicht selten morgens verschmachtet und erfroren auf den Gassen und in den Winkeln aufgefunden. Die im Jahre 1632 erlassene Ordnung des neuen „Gast- und Krankenhauses“ sagt: „Wiewohl diese gute Stadt durch Gottes gnädigen Segen mit unterschiedlichen Hospitälern und Armenhäusern versehen, aber dennoch für die Armen, so mit keinen klebenden Krankheiten behaftet und dennoch weder Scheurung noch Bekannte hier haben, bisher keine gebührliche Verordnung geschehen, und daher sich, zuvorderst bei diesem betrübten Kriegswesen leider befinden, dass solche Kranke vor und in dieser Stadt sich hin und her, in den Ziegelhäusern und anderen Orten, ja öffentlich vor den Kirchen und in den Gassen ge-  
leget, allda zwar viele gutherzige Christen zum Mitleid und Ertheilung der Almosen erwecket, aber gleichwohl viele derselben Kranken es an gebühlicher Kur und Wartung gemangelt etc.“<sup>18</sup>.

Dieser Zustand blieb. Vergeblich waren die Behörden bemüht, dem Bettelnwesen zu steuern. Die zahllosen Armenvorschriften und Mandate von 1635, 1658, 1660, 1662, 1663,

<sup>17</sup> Streng, a. a. O., S. 15.

<sup>18</sup> Dr. W. v. Melle, Die Entwicklung des öffentl. Armenwesens in Hamburg, Hamburg 1883, S. 47.

1664. 1665. 1691. 1701 u. s. w. legen das beredteste Zeugnis ab von der Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen. Die Zahl der Bettler nahm nicht ab, vielmehr stetig zu. Häuser, Kirchen und Stadthore blieben nach wie vor von Vagabonden, Landstreichern und einheimischen Bettlern belagert. Die Armenordnung von 1711 lässt sich über das Bettlerunwesen folgendermassen aus: „Es bezeuget die tägliche Erfahrung und der Augenschein selber, dass obgleich die Gottseligen Vorfahren zum Unterhalte der Armen, verschiedene Hospitäler, Armenhäuser, Testamente und reiche Almosen gestiftet, E. E. Rat auch von Zeit zu Zeit nachdrückliche Mandata und Verordnung zu Abhelfung der verdrüsslichen Gassen-Betteley ergeben lassen, selbige jedennoch zu dieser Zeit so gemein geworden, dass man fast mehr als jemahls von den Bettlern sowohl auf den Gassen, als vor den Thüren und in den Häusern incommodiret wird<sup>19</sup>.“

In einer späteren Proposition des Rates an die Bürgerschaft wird berichtet, dass „die Stadt mit dem seitherigen starken Anwachs von wohlhabenden Einwohnern zugleich mit bedürftigen Menschen, wie mehrenteils zu geschehen pflegt und nicht anders kann, in übermässiger Proportion sich vermehret“<sup>20</sup>.

Trotz ihrer grossen Menge gaben die Gassenbettler noch lange nicht den erschöpfenden Ausdruck der wahren Grösse des Elends, das Hamburgs Mauern barg; diese wurde erst erschreckend klar gelegt, als man im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts mit Rücksicht auf eine Reorganisation des Armenwesens eine sorgfältige Visitation aller Strassen, Gänge, Höfe und ihrer Insassen vornahm. Über 600 Menschen fand man ohne Lager und Decken, über 2000 hatten keine Hemden; die meisten machten sich ein Lager aus Lumpen; 2200 Kinder dieser Armen waren zerlumpt, lagen auf den Säulen und

<sup>19</sup> Vorhanden in der Hamburger Kommerzbibliothek, J. 818, Kps. 816.

<sup>20</sup> Proposition E. E. Rats etc. Anlage 2 des Anhangs zu „Streng. Gesch. der Gef.-Verw.“.

schmutzigen Höfen umher<sup>21</sup>. Der edle Professor Büsch, welcher um das Zustandekommen einer neuen Armenordnung das hervorragende Verdienst hat, sagt in seinen „Zwei kleine Schriften, das Armenwesen betreffend. Hamburg 1786“<sup>22</sup>: „Wer möchte sie zählen, alle die Elenden, die jetzt in unseren Gassen uns anbetteln und mit Wahrhaftigkeit die letzten Winter uns als die Ursachen ihrer Verarmung angeben können.“ „Ich mag das Verhältnis unserer Armen zu der ganzen Zahl der Einwohner nicht ausdrücken.“ „Was kann ein Fremder von unserem Wohlstande denken, wenn er sich von einer solchen Menge lästiger Bettler angerannt sieht; wenn er nicht eine Minute stille stehen kann, um mit einem ihm begegnenden Bekannten zu reden, ohne von diesen Elenden gestört zu werden, dass er durchaus weiter gehen muss?“ Er erzählt sodann von einem Fremden, mit dem er durch eine der volkreichsten Strassen gefahren, und welcher ausgerufen habe: „Wie elend ist hier das Ansehen und der Aufzug des geringen Volkes! So ist es mir doch noch in keiner grossen Stadt vorgekommen!“ — Und v. Hess schreibt in seinem „Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. Hamburg 1789. Bd. 2. S. 357“ über den Zustand vor Einführung der neuen Armenordnung, dass „Tausende von Bettlern die Vorübergehenden auf den Wällen, Märkten und Gassen belagert hätten“ und spricht von dem „nie erschöpften Überall der gemeinen Hebräer, die den Tag ihr Nachtlager noch nicht kennen und ihre Mahlzeit unter freiem Himmel halten“, von „einer Bande von Lumpensammlerinnen, die mit ihren kleinen Stäbchen die Misthaufen durchwühlen“.

Wie schon gesagt, giebt eine allgemeine Schilderung des Bettelwesens noch keine genügende Vorstellung von dem Umfange des Elends in Hamburg. Hierzu ist erforderlich eine

<sup>21</sup> „Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der allgemeinen Armenanstalt“, I. 1789. S. 10.

<sup>22</sup> Hamburger Kommerz-Bibliothek, J. 817.

Kenntnis der Zahl der sogenannten „Armen“, mag dieselbe auch nur annähernd richtig sein, und ihrer Lage überhaupt. Bettler und Arme sind sozial-wirtschaftlich einander gleich: die Bezeichnungen drücken nur verschiedene Grade der gleichen Erscheinung aus und sind nach dieser Richtung wesentlich polizei-geschichtlicher Natur. Erst mit der Entwicklung der organisierten bürgerlichen Armenpflege entstanden diese begrifflichen Unterschiede, wie sie heute gemacht werden. Wer heutzutage der Armenpflege anheimfällt, war im Mittelalter, sofern er nicht zu den „bettlägerigen Hausarmen“ gehörte, wohl meistens ein Bettler. So blieb es in Hamburg im allgemeinen auch bis zur Reformation des Armenwesens Ende des vorigen Jahrhunderts. Es sind daher die nachfolgenden Zahlen nicht als Posten zu betrachten, die der vorstehend geschilderten Grösse der Bettlerscharen nebengeordnet dazu dienen sollen, die Summe des Elends zu ermitteln: vielmehr umfassen dieselben wohl recht oft auch die Anzahl der Bettler, wenigstens der einheimischen. Die traurige Lage der unteren Klassen überhaupt ist der Pflanzboden, der die schmutzigen Bäche der Bettelei speist: mit der Erkrankung oder zunehmenden Gesundung sozialer und wirtschaftlicher Zustände nimmt der Zufluss in denselben ab oder zu, wird der Abfluss, der Bettel, stärker oder geringer.

Für das 16. Jahrhundert habe ich nur eine Zahlenangabe und für das 17. nur wenige finden können, die für unsern Zweck dienlich erscheinen. — Von einer „Spende“, d. i. einer durch testamentarische Bestimmung für gewisse Tage verfügbaren Auszahlung an Geld von je einem Pfennig an Arme, wird uns aus dem Jahre 1538 berichtet, dass dieselbe 17—18  $\text{£}$  betragen habe. Der Durchschnitt von 17  $\text{£}$  8  $\text{s}$  würde 3360 Arme ergeben. Das Jahr 1451, wo eine Spende 15  $\text{£}$  betragen, hatte 2880 Arme gehabt. In etwa 90 Jahren hatte sich demnach die Zahl der Armen von 2900 auf 3400 vergrößert. Laurents Listen, gegen deren Richtigkeit K. Koppmann allerdings schwerwiegende Bedenken erhebt, geben die Einwohnerzahl Hamburgs

für 1451 auf 18000 und für 1538 auf 14000 an, sodass hier- nach die Armen 1451 16 Prozent und 1538 24 Prozent der Bevölkerung ausgemacht hätten<sup>23</sup>. Das Waisenhaus, welches 1604 errichtet wurde, hatte während des ersten Jahrzehnts seines Bestehens jährlich 150 Kinder zu versorgen<sup>24</sup>. 1622 waren schon über 300 Kinder im Waisenhaus, 1664 700 und 1699 mussten bereits beinahe 1000 Kinder vom Hause versorgt werden<sup>25</sup>. Nach Gerhard Hackmanns „Katechismusschuler“ vom Jahre 1641 wurden von den Gotteskasten der vier Kirchen je 3—400 Arme versorgt, ungerechnet diejenigen, die von den übrigen Wohlthätigkeitsanstalten unterstützt wurden<sup>26</sup>. Im Pesthofe, welcher 1606 erbaut wurde und das Haupthospital der Stadt war, befanden sich 1662 400 Arme. Eine im Jahre 1677 veranstaltete Razzia auf Bettler und Herumtreiber ergab allein an wirklich kranken Subjekten sechs grosse, eng bepackte Lastwagen voll, welche dem Pesthofe überliefert wurden<sup>27</sup>. Um diese Zeit hatte Hamburg nach der Schätzung des Grafen Gualdo Priorato ungefähr<sup>28</sup> 100000 Einwohner, eine Zahl, die wohl zu hoch gegriffen sein wird, denn zu Anfang des 16. Jahr- hundert zählte die Stadt nur 16000 Einwohner<sup>29</sup>, und noch Mitte und Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Einwohner- zahl von Professor Büsch und v. Hess nicht viel über 100000 bemessen<sup>30</sup>. Eine solche rapide Zunahme, wie sie die Stadt

<sup>23</sup> Mitteilungen des Vereins für Hamb. Gesch. 3. Jahrg. S. 124.

<sup>24</sup> v. Melle, Die Entwicklung des öffentl. Armenwesens. S. 16.

<sup>25</sup> Gallois, Gesch. der Stadt Hamburg, II. S. 142. 145.

<sup>26</sup> Mitteilungen des Vereins für Hamb. Gesch., IV. S. 390.

<sup>27</sup> Dr. O. Beneke, Von unehrlichen Leuten. Hamb. 1863. S. 87.

<sup>28</sup> Gallois, a. a. O., II. S. 526.

<sup>29</sup> a. a. O., I. S. 180.

<sup>30</sup> v. Hess berechnete „das Total aller in Hamburg und dem Hamburger Gebiete lebenden gesamten Menschenmenge“ auf 122 225 („Hamburg, topo- graphisch, politisch und historisch beschrieben“. Hamb. 1789, II. T. S. 378). Büsch schätzt die Einwohnerzahl der Stadt auf höchstens 100 000 („Über Ursachen d. Verarmung etc.“ Hamb. 1785. S. 9).

nach der Schätzung des Grafen Priorato hätte in anderthalb Jahrhunderten erfahren müssen, ist für damals nicht anzunehmen.

Für das 18. Jahrhundert verfügen wir über mehr Zahlen und Mittheilungen. Zur Verhütung der häufigen Kindesmorde wurde 1709 am Eingange des Waisenhauses eine Drehlade (Torno) angebracht in Gestalt eines ausgehöhlten hölzernen Cylinders, der sich um eine senkrechte Axe drehte und dadurch das von aussen in die Aushöhlung gelegte Kind in das Innere des Gebäudes gelangen liess, wo es auf den Schall einer Glocke in Empfang genommen wurde. Von dieser Einrichtung wurde seitens der armen Bevölkerung so weitgehender Gebrauch gemacht, dass nicht nur Neugeborene, wie es bestimmt war, sondern auch Grössere hineingelegt wurden, sodass zur Verhütung einer Überfüllung des Hauses mit „Tornokindern“ die Lade kleiner gemacht und mit Vorstangen versehen werden musste. Trotzdem waren 1710 schon über 200 Tornokinder im Hause. Eine strenge Androhung des Rates, mit Leibes- und Lebensstrafen gegen solche Eltern vorgehen zu wollen, die andere denn Neugeborene in den Torno legen würden, schreckte die Armen nicht zurück. 1714 wurde die Drehlade wegen ihrer zu häufigen Benutzung wieder entfernt. Jedoch noch längere Zeit dauerten die Aussetzungen in der Nähe des Waisenhauses fort und überfüllten das Haus mit Findlingen<sup>31</sup>.

Im Rats- und Bürgerkonvent vom 3. Oktober 1726 wurde vom Senat die Zahl der einheimischen Armen auf 2850 angegeben<sup>32</sup>. Von diesen waren um 1725 im Werk- und Zucht-hause 514 Arme freiwillig zugegangen, unter diesen befanden sich 190 arme Kinder. 1725 und 1734 musste die Abschiebung fremder Bettler aus dem Zuchthause angeordnet werden, um die grosse Zahl der freiwillig zuziehenden Armen unterbringen zu können; 1784 war der Zuzug so stark, dass viele Betten

<sup>31</sup> v. Melle, a. a. O. S. 28 ff.

<sup>32</sup> Dr. Asher, Die Hamburger Armenanstalt im Jahre 1830. S. 55.

dreifach belegt werden mussten. Die starke Inanspruchnahme des Zuchthauses seitens der Armen zeugte von übergrossen Elende, da sich doch niemand gerne ohne zwingendste Not der Disziplin des Zuchthauses unterwarf, welche auch den freiwilligen Armen im Interesse der Hausordnung mannigfache Beschränkung auflegte und Murwillige und Widerspenstige mit scharfen Strafen bedrohte<sup>33</sup>. Das Waisenhaus versorgte 1731 nach den Angaben Steltzners weit über 1000 Kinder<sup>34</sup>. Die 1726 angegebene Zahl betrifft jedenfalls nur die eingeschriebenen Armen: nach der Angabe Strengs bewegte sich die Zahl der allein auf dem Armencomptoir des Werk- und Zuchthauses Eingeschriebenen zwischen 1200 bis 2500<sup>35</sup>. Dazu noch die grosse Zahl derjenigen, die von den Gotteshäusern, Hospitälern, Testamenten etc. versorgt wurden. Wie hoch die Zahl der Hilfsbedürftigen überhaupt von den Behörden geschätzt wurde, ergibt sich daraus, dass bei der ersten Besprechung des Rats mit den Deputierten der Strumpfhändlersozietät (im November 1725), behufs Beschäftigung der Armen mit Strumpfstricken, von 20000 Menschen die Rede war, die auf diese Weise Arbeit erhalten sollten. Wenn nun auch die angeführten Zahlen mit Vorsicht betrachtet werden müssen, so beweisen sie doch so viel, dass die Armut zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine ganz enorme Ausdehnung genommen hatte. Allein der nicht arbeitsfähigen Armen waren so viele, dass sie unmöglich, wie die neue Armenordnung von 1726 beabsichtigt hatte, im Pesthofe und in den anderen Armen- und Krankenhäusern untergebracht werden konnten, sondern auch dem Zuchthause überwiesen werden mussten. Im Februar 1757 meldeten sich infolge der grimmigen Kälte an einem Tage 1860 Personen zur Unterstützung im Armencomptoir<sup>36</sup>.

<sup>33</sup> Streng, *Gesch. d. Gefängn.-Verw.* S. 29, 35 u. 71.

<sup>34</sup> v. Melle, a. a. O. S. 33.

<sup>35</sup> Streng, a. a. O. S. 65.

<sup>36</sup> a. a. O. S. 64, 65.

In seiner ganzen unheimlichen Grösse wurde das Elend aber erst aufgedeckt, als man auf Anregung des Professors Büsch daran ging, durch eingehende Visitation der Gänge und Höfe den Umfang der Armut festzustellen. Schon 1786 hatte Büsch in seinen „Zwei kleine Schriften, das Armenwesen betreffend“ die Zahl derjenigen, die entweder ganz von Almosen lebten oder ihren Unterhalt kaum mit Arbeiten am Walle und im Bauhofs, mit Lohnbürgerwachen oder mit einem bischen Vorhöckerei verdienten, auf wenigstens 15000 geschätzt. Die Untersuchung ergab dem auch, dass der zwölfte Teil der Einwohner entweder im Spital Unterschlupf suchen musste oder durch Betteln das Leben fristete<sup>37</sup>. Die nachstehenden Zahlen sind den „Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburgischen Armenanstalt“ (Band 1 und 2, Hamburg 1789--1794 und 1803) entnommen.

Vom 25. Oktober 1788 bis April 1789 wurden 3903 Familien und zwar 1079 Männer, 4087 Weiber, 1026 Knaben und 1199 Mädchen unter 18 Jahren unterstützt; ausser diesen befanden sich auf dem Krankenhofs 920, im Zucht- und Werkhause 446 Arme, und hatte das Waisenhaus nahe an 1000 Kinder zu versorgen<sup>38</sup>. Die Zahl der Unterstützten wird erst in das richtige Licht gerückt, wenn man erfährt, dass nur solche Personen unterstützt wurden, die weniger als  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler = 24 Schillinge Wochenverdienst hatten. („Historische Darstellung der Armenanstalt“, 1802, S. 15, 17.) Bis zum Februar 1789 wurden 4686 Hemden, 875 Betten und 811 Decken verteilt; und zwar erhielten nur diejenigen Hemden, die keines oder nur eins besaßen; Betten bekamen nur solche, die nicht bei anderen Armen in Schlafstelle untergebracht werden konnten<sup>39</sup>. In der zweiten Armennachricht wird bereits von 3000 Menschen gesprochen, die mit Hemden, und von 1500 Personen,

<sup>37</sup> Gallois II, S. 606.

<sup>38</sup> Armennachrichten, II, S. 180.

<sup>39</sup> Armennachrichten, I, S. 10, 11.

die mit einem trockenen und warmen Lager hatten versorgt werden müssen: fast 4000 Familien hatten im Vorwinter Feuerung erhalten<sup>40</sup>. Von Juli 1789 bis Juni 1790 wurden 3742 Familien unterstützt: 1790/91 3890 Familien, im Winter, ungerechnet Kinder und verschämte Arme, allein 5114 Personen: für fast alle Familien wurde die Miete bezahlt<sup>41</sup>. Dezember 1791 wird berichtet, dass die Sommertaxe an 3630 Familien und die Wintertaxe an ca. 3900 Familien gezahlt worden sei<sup>42</sup>. Der Bericht vom Mai 1793 konstatiert, dass in den ersten fünf Jahren der neuen Armenanstalt über 5000 Familien aufgesucht worden, 16325 Kranke während der Jahre Oktober 1788—93 verpflegt, über 2000 Armen Beschäftigung gegeben und 2046 Kinder aus dem äussersten Elend gerettet worden seien. Februar 1794 wird von 3294 Familien, Februar 1795 von 3120 Familien, Juli 1795 von 3133 zu Anfang der Sommermonate verpflegten Familien gesprochen. Die Zahl der Familien fällt von nun ab stetig: 3015, 2681, 2562, 2460, 2349. Diese Verminderung ist zum Teil auf eine Abnahme der Armut, veranlasst durch die Thätigkeit der Armenanstalt und durch vorübergehende günstige Erwerbsverhältnisse, zurückzuführen, nicht minder jedoch auf eine seitens der Verwaltung angeordnete Verengung des Kreises der Aufzunehmenden. Aus welchen Elementen sich gegen Ende des Jahrhunderts die eingezeichneten Armen nur noch zusammensetzten, ergibt sich aus einer 1796 in drei Armenbezirkshälften vorgenommenen Erhebung, die Arbeitsfähigkeit der Armen betreffend. Nach dieser waren unter 1003 Erwachsenen: 781 60—90jährige Greise oder Krüppel<sup>43</sup>. Noch mehr erhellt diese Verengung aus einer im Jahre 1798 vorgenommenen Erhebung: von 2689 Armen waren 1592 im Alter von 60—100 Jahren, 908 zwischen 40 und

<sup>40</sup> Armennachrichten, I. S. 14.

<sup>41</sup> A. a. O., I. S. 115.

<sup>42</sup> A. a. O., I. S. 132.

<sup>43</sup> A. a. O., II. S. 56.

60 Jahren alt, die meistens mit chronischen Krankheiten behaftet waren. 189 Personen waren Sieche oder Krüppel unter 40 Jahren<sup>44</sup>. Dass noch grosse Not vorhanden war, ersieht man aus den Notizen über die Obdachlosigkeit in den Jahren 1797 und 1798. Himmelfahrt 1797 blieben 117 Menschen ohne Wohnung, die im Zucht- und im Drillhause untergebracht wurden: Martini desselben Jahres kamen noch 148 Obdachlose hinzu ohne 40, die der Krankenhof, und 20, die das Zuchthaus zu versorgen erhielten<sup>45</sup>. Die „Nachricht“ vom September 1798 unterrichtet uns, dass diese Zahlen noch lange nicht alle diejenigen umfassten, die unter dem Wohnungsmangel seufzten. „Diese muss man auf den Böden, Vorplätzen, in den Kellern und Zimmern der Armen aufsuchen, sehen, wie sie da, grösstentheils weder gegen Kälte noch gegen Nässe gesichert, nur zum Nachtlager für sich einen eingeschränkten Platz einnehmen und, während dass sie den Dürftigen, die sie aufnehmen, die Luft ihrer Wohnung noch mehr verunreinigen und oft ihre häusliche Ruhe stören, dieser elenden Herberge alles, was ihnen gehört, aufopfern mussten und doch nirgends eine Werkstätte, um ihre zum Unterhalte nötige Arbeit zu treiben, fanden“<sup>46</sup>. Es wurden Armenwohnungen und Baracken zur Aufnahme der Obdachlosen erbaut. Nach derselben „Nachricht“ wurden in den Armenwohnungen 82 Familien mit 286 Personen und in den Baracken 53 Familien mit 136 Personen untergebracht und noch immer blieben 186 Personen ohne Wohnung. Der Drang nach den Armenwohnungen war so gross, dass die Vorsteher sich vor

<sup>44</sup> A. a. O., II. S. 179.

<sup>45</sup> A. a. O., II. S. 111. Von den 263 Obdachlosen wurden 117 in Baracken untergebracht, 12 verschafften sich selbst Wohnung, 71 wurden im Zuchthause und 63 im Drillhause aufgenommen. Über die Lage der im Drill- und im Zuchthause Untergebrachten wird berichtet: „Jedes Alter und jedes Geschlecht machen in einer Halle ohne Rauchtänge sich ihre Feuerplätze, um ihr Essen zu bereiten, kochen, essen, schlafen und leben den Tag über an demselben Orte, haben keine Reinlichkeit etc.“

<sup>46</sup> II. Bd., S. 133.

dem Überlauf nicht retten konnten. „Viele, sehr viele,“ heisst es an einer anderen Stelle. „blieben noch ohne Wohnung, wo sie ein Bett hinstellen können, mehr ohne Wohnung, wo sie ein Gewerbe treiben können. Oft haben wir in den Versammlungen das Jammern der Leute gehört, die nirgends hinwussten und denen wir keine Unterkunft zu schaffen imstande waren, erkrankte Personen gesehen, die kein Lager mehr finden konnten und die Erlaubnis, die Nacht auf einem Stuhle zuzubringen, noch obendrein teuer bezahlen mussten.“ Von einer wirklichen Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der die stete Abnahme der eingezeichneten Armen zuzuschreiben wäre, kann also nicht wohl die Rede sein. Dagegen spricht auch die Thatsache, dass durch die im Jahre 1797 von der Armenanstalt errichtete Vorschussanstalt, die der Verarmung vorbeugen sollte, bis zum Jahre 1800 insgesamt an 1382 Familien 93 622  $\text{fl}$  12 $\frac{1}{2}$  Schilling Vorschuss gewährt wurde<sup>47</sup>.

Die grosse Zahl der Armen lebte in den denkbar menschenunwürdigsten Verhältnissen. Im tiefen Elende, ohne Hemden auf dem Leibe, mit elenden Lumpen behangen, die kaum ihres Leibes Blösse bedeckten, waren sie nicht imstande, bei Tage auszugehen und nährten sich durch nächtlichen Bettel. In den dicht bebauten Gängen und Höfen führten sie in ihren verborgenen Hütten und Kellern ein fast tierisches Leben. Oft bewohnten vier bis fünf Familien einen Raum. „den unsere Menschenliebe für eine Familie viel zu klein finden würde, Wohnungen, die zum Teil während dieses harten Winters nicht geheizt werden konnten und nicht einmal gegen äussere Kälte und Nässe hinlänglich geschützt waren<sup>48</sup>“. Ohne Bett und ohne Stroh lagen sie in ihren Lumpen auf der harten Erde.

Wie die Wohnungen der unteren Volksklassen überhaupt um die Wende des Jahrhunderts beschaffen waren, schildert recht eingehend Dr. med. J. J. Rambach in dem Werke „Ver-

<sup>47</sup> II. Bd. S. 281.

<sup>48</sup> A. a. O., II. S. 181.

sich einer physisch-medizinischen Beschreibung von Hamburg". Hamburg 1801. „Ärmere wohnen in Buden, Sählen und Kellern. Buden sind kleine Häuser von einem Stock oder auch das Erdgeschoss eines kleinen Hauses. Sie enthalten gewöhnlich nur eine kleine Diele und ein Zimmer und sind nur in kleinen Gässchen zu finden. Ein Sahl ist das obere Stockwerk solcher Häuser, wovon der Bewohner des unteren nicht das ganze Haus einnimmt, sondern wo neben der Hausthür noch eine andere angebracht ist, welche mittels einer eigenen Treppe zu den Sählen führt. Manche dieser Wohnungen sind zwar gut und geräumig, aber viele haben eine dunkle, halbschlechte Treppe, sind sehr leicht gebaut und Wind und Wetter sehr ausgesetzt, besonders die oberen, dicht unter dem Dache oder im Dache selbst angelegten. Dazu kommt, dass bei dem Mangel an Wohnungen mehrere arme Familien einen solchen Sahl bewohnen. Daher sind die Stuben im Winter oft voll von einem unausstehlichen Dunste, der die Fenster bei strengem Frost mit einer dicken, undurchsichtigen Eisrinde überzieht. Daher müssen manche auf dem Boden unter dem undichten Dache schlafen, das dem Sturm, dem Regen und dem Schnee mehr als einen Eingang verschafft. Die Keller haben ihren Eingang gleichfalls von der Strasse mittelst einer eigenen Treppe, die gewöhnlich mit einem hölzernen Schauer- oder Regendach überwölbt ist. Diese für jeden, der nicht daran gewöhnt ist, höchst unbequemen Wohnungen haben meistens nur eine Flur und eine Stube. Jene ist mit Klinkern oder gar mit Feldsteinen gepflastert und erhält ihr Licht gewöhnlich durch die Thür, und beide sind manchmal wegen der durchgehenden Balken so niedrig, dass ein Mann von mittlerer Grösse nicht aufrecht darin stehen kann. Die Stube hat kleine Fenster nach der Strasse hinaus. Schon an sich müssen die Keller feuchter sein als luftige Wohnungen und manche sind es dem auch in einem so hohen Grade, dass die hölzernen Geräte ihrer Bewohner modern und ekelhafte Tropfen von den Wänden rinnen. Aber viele in den niedrigen Gegenden

der Altstadt werden es noch mehr durch die Überschwemmungen, denen sie im Durchschnitt jährlich mehr als einmal ausgesetzt sind. Die aufgeschreckten Bewohner müssen dann, im Wasser wadend, ihre Habseligkeiten retten. Sie flüchten sich damit auf Treppen und in Häuser, und man hat schon Beispiele gehabt, dass bei schleunig eingetretenen hohen Fluten Kinder vergessen und ertrunken sind. Nachher sind sie gezwungen, das Wasser mit Schaufeln auszubringen und ihre Wohnungen von dem zurückgebliebenen, oft sehr überreichenden Schlamm zu säubern. Dem ungeachtet schlafen die meisten in der folgenden Nacht schon wieder in ihrem Keller<sup>49</sup>. Weiter höre man denselben Gewährsmann über die Gänge und Höfe, die besonders in der Neustadt den Aufenthalt der ärmeren Bewohner bildeten: „Gänge sind enge Schlupfgässchen, in denen in der Regel nur ein oder gar kein Wagen fahren kann. Sie zeichnen sich durch die kläglichsten Häuser, durch unerträglichen Schmutz und Gestank, durch elendes Pflaster und abenteuerliche Krümmungen aus. Höfe sind die bebauten Hinterplätze mancher Häuser. Ihr Eingang ist gewöhnlich überbaut, dabei oft dunkel und so niedrig, dass man nicht anders als tief gebückt darin gehen kann und fast immer zugleich der Ausgang der mit Unreinigkeiten mancher Art überfüllten Gosse. Auf dem Hinterplatze, der meistens keinen Ausgang hat, stehen gewöhnlich kleine Häuser mit Wohnungen jeder Art. Wir haben solcher Höfe mit 50—60 Wohnungen. In der Neustadt besteht ein Viereck von 5820 rheinl. Quadratruhen aus einem wahren Labyrinth von Gängen, deren jeder noch dazu eine Menge von Höfen hat. Es ist unglaublich, wie eng zusammengedrückt hier die Menschen leben, und welche eine Anzahl auf diesem kleinen Bezirke hauset, der noch dazu hin und wieder Gärten enthält. Die Zahl sämtlicher Häuser in diesem Irrsaal beträgt über 600, von denen zwar einige recht gut und von ganz wohlhabenden Leuten bewohnt sind.

<sup>49</sup> Rambach, Physisch-medizin. Beschreibung von Hamburg. S. 19 ff.

Allein der bei weitem grösste Teil besteht aus elenden, haufälligen Häusern, die von oben bis unten mit Menschen angefüllt sind, sodass man die Zahl aller Bewohner dieses Fleckchens auf 9000 Menschen rechnen darf. Die natürliche Folge davon ist ein Augen und Nasen gleich beleidigender Schmutz: an einigen Orten findet man den Unrat haufenweise, und alle Vorsicht zu seiner Wegschaffung ist vergeblich. Zuweilen fällt indessen ein wohlthätiger Platzregen, der sich in diesen abhängigen Hohlwegen in einen wahren Giessbach verwandelt und durch seine Gewalt die Gässchen reinspült. Bei anhaltendem Froste sammelt sich des Unrates noch mehr, und man wandelt über eine höckerige, zwei Fuss dicke Masse von Eis, ohne deren schleimige Wegschaffung beim Tanwetter manche dieser Gänge gar nicht gangbar sein würden<sup>50</sup>. Diese der ganzen Tendenz der Rambach'schen Schrift nach noch günstig gefärbte Schilderung der Wohnzustände der unteren Volksklassen überhaupt lassen auf gradezu entsetzliche Wohnverhältnisse der Ärmsten unter den Armen schliessen.

Den grellen Gegensatz der Wohnverhältnisse Armer und Reicher und die Einwirkung desselben auf Leben und Lebensauffassung beider Klassen malt mit ergreifenden Farben ein Auswärtiger, welcher 1801 Hamburg besuchte: „Hier schwelgt ein Mann, der vielleicht eine Million besitzt, in einem so weiten Gebäude, dass er es trotz seines überflüssigen grossen Hausstandes nicht ausfüllen kann, und in dem das Meublement eines einzelnen Zimmers viele tausend Mark kostet; neben ihm bewohnt ein anderer Bürger die Hausflur seines Hüttchens und hat jeden Stock desselben zu besonderen Wohnungen. Söhle nennt man sie, eingerichtet, die keine Gemeinschaft unter einander haben, und zu denen man unmittelbar von der Strasse zwei oder drei Stiegen hinaufklettern muss. Dort hat sich gar eine Kolonie freier Reichsbürger, die gerade nur nicht arm und elend genug sind, ins Armenhaus aufgenommen zu werden, in

<sup>50</sup> Rambach, S. 25 ff.

einer Reihe von Kellern eingemistet. Fast kein Strahl der Sonne gelangt zu ihnen, aber wohl bei anhaltendem Regen der Abfluss des überströmenden Gassenkotes: ja, in manchen Gegenden dringt sogar bei hoher Flut das Wasser der Elbe ein. Da ist die Dürftigkeit am Mittage bei einer trüben Lampe voll Rübsenöls geschäftig, die Bissen Brot zu erwerben, nach denen ein halbes Dutzend Kinder hungern. Man versicherte mich, es gebe Menschen, die in dieser traurigen Unterwelt geboren und zuweilen in einer Reihe von Jahren nicht aus ihr emporgestiegen wären, die Sonne zu sehen. Von emsigen Hausmüttern, die für einen Haufen Kinder zu sorgen haben, von sitzenden Handwerkern, vorzüglich von chronischen Kranken, von denen diese Höhlen wimmeln, schien es mir wahrscheinlich und noch mehr mehr als das, wenn ich die Beschaffenheit dieser Wohnungen des Elendes erwäge, die fast eine unterirdische Stadt bilden. Lange Gänge führen durch sie hin. In einer Stadtgegend steigt man eine zerbrochene Stiege in sie hinab und kommt in einer ganz anderen wieder herauf. Mich schauderte, wenn ich durch sie hinging und mir dachte, dass man ein ganzes Leben in diesen dumpfigen, kalten, ekelhaften Gräbern verbringen könnte. Die Fabel der Kindheit, der süsse Roman des Jünglingsalters — was für eine Gestalt, welch einen Inhalt mögen sie hier haben! Auch unter diesen bleichen elenden Geschöpfen treibt die jugendliche Phantasie ihr Gaukelspiel, flüstert die Liebe ihre entzückenden Laute, ermahnt die Freundschaft zu Opfern. Meine Einbildungskraft erliegt der Anstrengung, sich den Stoff dazu, die Möglichkeit zu denken, und doch ist es so: die Unglücklichen sind ja Menschen wie wir! Eine einzige Stiege sondert sie von uns: aber welch ein Abstand, wenn man die Seele eines von ihnen durchschauen, seine Vorstellungs- und Empfindungsart mit der jenes Reichen vergleichen könnte, der eben in einem glänzenden Kabriolett, das er sich ans London mitbrachte, vorüberrollt von einem Dejeuner, bei dem Witz und Freude mit dem Champagner wetteiferte, zu einem noch lebhafteren reicheren Diner in seinem Gartenhause. Ihre Begriffe von der Welt, glaube

ich, müssten so sehr von einander abweichen, wie eines Maulwurfs, der vor dem Lichte, zu dem er sich wider Willen aufwühlt, schmerzhaft die kleinen Augen zublinzt, und die eines Adlers, welcher der aufgehenden Sonne ungeduldig entgegenrauscht: — doch halt! ich vergesse, dass nicht Adler allein, dass auch Molkendiebe im Sonnenstrahle sömnern und dass — ein starker Geist sich übers Elend hinwegschwingen kann zu einer heiteren Ansicht des Lebens.“ G. Merkl ruft dann den Hamburgern zu: „Licht und Luft seid Ihr wenigstens allen Euren Mitbürgern schuldig. Werft sie nieder, die unnützen Mauern, die Euch doch gegen die Habgier keines Mächtigen sichern. Schafft Euren Brüdern Raum, dass sie hervorgehen können aus ihren Gräbern und zum mindesten Gesundheit, sollte es auch in bretternen Hütten sein, atmen! Je höher der Reichtum und der Glanz Eures Staates steigt, je mehr beide Fremde herbeilocken, ein desto grösserer Teil Eurer nützlichsten Bürger ist gezwungen, lebendig unter die Erde zu schlüpfen. Monarchen, die immer zu arm sind, erbauen ihren besoldeten Würfern Kasernen und glauben ihre Residenz damit zu verschönern. Sollte es zu teuer sein, ähnliche Sorge für Eure Mitbürger zu beweisen, ihnen für eben das Geld, das sie für ihre Höhlen bezahlen, Wohnungen zu verschaffen, in denen sie ihre Kinder wenigstens im Sonnenschein erziehen können?“<sup>51)</sup>

Nicht minder entsetzlich stand es in dieser Zeit um die Ernährung der Armen. Im weiteren Verfolg dieses Aufsatzes soll noch des Näheren darauf eingegangen werden. Ihre Nahrung bestand im günstigsten Falle aus  $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$  Pfund Brot und 2 Pfund Kartoffeln<sup>52)</sup>. Viele, recht viele bekamen aber nur selten etwas Kartoffeln, sie lebten von 20–30 Lot trockenen Krügeln, zu denen sie Branntwein oder „Kaffee“ tranken, der aus Hafer, Cichorien und dergleichen bestand, welches Gemisch in einer dünnen Abkochung portionsweise gekauft wurde, da die Armen sich oft nicht Feuerung beschaffen

<sup>51)</sup> G. Merkl, Briefe über Hamburg und Lübeck, Leipzig 1801, S. 22 ff.

<sup>52)</sup> Armennachrichten, II, S. 305.

konnten, um sich irgend etwas Warmes zu bereiten<sup>53</sup>). Aus allem ergiebt sich, dass die grosse Zahl der Armen in kaum denkbarem Zustande der Not und des Elendes lebten. Im grössten Mangel und dabei ohne Wunsch, ohne Lebensgenuss und dennoch mit Freude am Leben, stumpfsinnig und vertiert, verbrachten sie ihr armseliges Leben. „Sie hatten die Ruhe dessen, der nichts mehr zu befürchten hat und waren dem tierischen Zustande wieder näher gekommen, von dem Vernunft und Erziehung den gebildeten Menschen sich entfernen heissen: sie führten ein Pflanzenleben, und so ärmlich dies Leben an Gemiss ist, liebten sie es dennoch, des blossen Lebens willen.“

Durch einige Einzelheiten möge die Dürftigkeit der Armen noch illustriert werden. Büsch erzählt in seiner Schrift „Über die Ursachen der Verarmung“ S. 49 ff. zwei Fälle, die wohl typisch für viele sein werden. „Unbegreiflich ist es in der That, man mag es überrechnen wie man will, mit wie wenigem Gelde manche Menschen in unserer Stadt sich behelfen, die doch nicht betteln. Mir entstand vor einigen Monaten eine Veranlassung, einer armen Witwe mit ihrer Tochter mich auf gewisse Weise anzunehmen. Ich fand zwei ausgehungerte Leute: die Mutter, siebzig Jahr alt, auf Stroh, mit einem Stück Bette zur Decke; die Tochter noch anscheinend gesund, aber ohne ein Bett für sich. Ich sagte der Mutter, sie würde es ja ungemein viel besser haben, wenn sie auf den Pesthof käme, und die Tochter, wenn sie für den geringsten Lohn in Dienst ginge. Sie rechneten mir aber vor, dass sie jetzt noch, die Mutter mit Zuchthaus- und Kirchengeldern, die Tochter mit einem bischen Knüttel auf 26 Schillinge die Woche es brächten, und so beisammen sich erhalten könnten. So hatten diese Leute den fürchterlichen Winter ausgehalten.“ Auf der folgenden Seite berichtet Büsch: „Ich fragte neulich eine arme Witwe, ob sie denn nicht eine Art Arbeit verstehe, die sie etwas nähren könne. — Ich mache Perückenetze. — Das lohnt

<sup>53</sup> Vgl. u. a.: Armennachrichten, II. S. 297, 305, 320, 337.

ja wohl gut, sagte ich. (Denn ich rechnete, dass das Netz zu einer Perücke, die mit mehreren Thalern bezahlt wird, doch noch wohl vier Schillinge Arbeitslohn tragen könnte.) Sonst lohnte es ziemlich, antwortete sie, aber jetzt sind der Leute zu viel, die sie machen. Ich bekomme nur zwei Schillinge; der Zwirn, den ich zuthun muss, kostet einen Schilling. — Wieviel macht ihr denn im Tage? — Nur eins, als mein Mann noch lebte, der es mich gelehrt hat, und meine Stieftochter noch bei mir war, da machten wir Winters, wenn mein Mann nichts zu thun hatte, drei Stück täglich. Das brachte noch etwas Geld ins Haus und das Licht, das ich nun allein dabei verbrennen muss, diente für uns drei.“

In „Des grossen Armen-Collegii nähere Erläuterung für die Herren Armenpfleger“, Hamburg 1788, findet sich in § 18 ein ungefährer Überschlag über das Bedürfnis der Armen in gesunden Tagen: eine Veranschlagung, der gewiss nicht der Vorwurf einer zu reichlichen Bemessung gemacht werden kann.

a) Ein einzelner Mensch bedarf, wenn er allein wohnt, an

	Winter	Sommer
Miete, jährlich 7—8 Thlr., täglich . . . . .	1 Ɔ — 8	1 Ɔ — 8
Kleidung, jährlich 9—10 Ƴ, täglich . . . . .	— „ 5 „	— „ 5 „
Feuerung, täglich . . . . .	1 „ — „	— „ 4 „
Licht, täglich . . . . .	— „ 4 „	— „ — „
Brot, täglich . . . . .	1 „ — „	1 „ — „
Zuspeise und Getränke, täglich . . . . .	2 „ — „	2 „ — „
Täglich	5 Ɔ 9 8	4 Ɔ 9 8

b) Eine Frau, die bei dem Manne ist, ein jedes Kind über zwölf Jahren und überhaupt eine jede erwachsene Person, die bei einer andern wohnt und Miete, Feuerung und Licht mit derselben gemeinschaftlich genießt, bedarf täglich mehr an

	Winter	Sommer
Kleidung, jährlich 9–10 $\text{R}$ , täglich	— 3 5 $\text{S}$	— 3 5 $\text{S}$
Miete, jährlich 2 $\text{R}$ .	— „ 1 „	— „ 1 „
Feuerung	— „ 1 „	— „ — „
Brot	1 „ — „	1 „ — „
Zuspeise und Getränke	1 „ 9 „	1 „ 9 „
Täglich	3 3 4 $\text{S}$	3 3 3 $\text{S}$

So genau und kärglich nun wahrlich jeder Artikel abgemessen, so hatte man bei der Untersuchung über den Erwerb bei 3500 Familien gefunden, dass diese Summe noch über diejenige hinaus war, wovon der grösste Teil der Armen zur Not leben konnte. „Durch anhaltende Not hatten die Armen es bis zu einem unglaublichen Grade angestrenzter Fertigkeit, zu entbehren und sich zu behelfen gebracht“ und darum stellte das Armenkollegium das „wahre“ Bedürfnis der Armen um den vierten Teil geringer fest: für einen einzelnen Armen, der allein wohnte, wurde es festgesetzt auf täglich 4 3 4  $\text{S}$  im Winter und 3 3 7  $\text{S}$  im Sommer: für die Frau und jedes erwachsene Kind wurden zugelegt 2 3 6  $\text{S}$  im Winter und 2 3 5  $\text{S}$  im Sommer (§ 19).

Wenn man nun mit diesen Zahlen die Thatsache in Verbindung bringt, dass ein Wochenverdienst von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. = 24 3 von der Armenunterstützung ausschloss und dass also die vorhin genannten Zahlen unterstützter Familien eine geringere Wocheneinnahme bezogen<sup>54</sup>, so blickt man in einen bodenlosen Abgrund von Not und Dürftigkeit. Aber noch düsterer wird das Bild, wenn wir die Wirkungen dieser Entbehnungen auf die Gesundheit und Sittlichkeit darlegen.

Dass eine solche Lebenshaltung auf die Gesundheit der Armen äusserst nachtheilig wirken und die Sterblichkeit unter ihnen erschrecklich hoch gestalten musste, liegt auf der Hand.

<sup>54</sup> Histor. Darstellung der Hamburger Armenanstalt, 1802, S. 15 n. 17.

Schlechte Nahrung, Kälte, Blässe und die vom tiefen Elend unzertrennliche Unreinlichkeit müssen den Körper kraftlos und siech machen. Eine allgemeine Gebrechlichkeit unter dem „gemeinen Volke“ war die Folge. Daneben werden besonders Läuse sucht, Kopfgrind, Krätze, Venerie, alte Beinschäden, Faulfieber<sup>55</sup>, Krankheiten aus gestörter Nahrung als diejenigen Krankheiten genannt, die beständig und in grossem Umfange bei den Armen zuhause waren. In den „Armenachrichten“ II, S. 101 wird berichtet, dass die Fabrikdeputation einen Mann nach dem Krankenhofe habe schicken müssen, dessen Magen durch schlechte Diät („Kaffee“wasser und trockene Kringle) so geschwächt worden, dass er zuletzt nicht einmal mehr diese Nahrung zu verdauen vermochte. Die Krätze war beispielsweise so allgemein geworden, dass man über zwei Jahre zu thun hatte, das Zucht haus, wohin sie von einigen Armen geschleppt worden, davon zu befreien; nicht minder war die Krätze im Waisen hause verbreitet. Es musste ein besonderes „Krätzehaus“ errichtet werden, um der Krankheit Herr zu werden. Auch über Erblindungen, die sich unverhältnismässig viel bei den Bewohnern der halbdunkeln und dumpfigen Keller zeigten, Gicht, Fallsucht, Wahnsinn als Krankheiten, die vorwiegend unter dem gemeinen Volk auftraten, wird berichtet<sup>56</sup>.

Eine ausgemergelte und geschwächte Bevölkerung, die in engen, luft- und lichtarmen Wohnungen zusammengepfropft hauste, musste eine widerstands unfähige Beute der in früheren Zeiten häufig wütenden Pest und anderer Seuchen werden. Es ist heute eine allgemein anerkannte Wahrheit, dass Epidemien besonders, ja fast ausschliesslich die unteren Volksschichten dahin rafften. Sie war schon früher Ärzten und Behörden bekannt. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts forderte der Physikus Bökel in seiner Pestordnung, dass die Kellerwohnungen durch ein Gesetz abgeschafft würden, da sie wegen ihrer Feuchtigkeit

<sup>55</sup> Vgl. Dr. Asher, Die Hamburgische Armenanstalt im J. 1830. S. 26.

<sup>56</sup> Rambach, S. 313, 314, 324, 326.

und weil die Bewohner aus Mangel an Schornsteinen dieselben nicht heizen könnten, der Gesundheit unter allen Umständen nachtheilig wären und die grosse Sterblichkeit der armen Leute verschuldeten<sup>57</sup>. Ferner heisst es in der Einleitung der Armenordnung von 1711, dass die Bettelci „bei diesen gefährlichen Länfften, da die Contagion sich leider immer mehr und mehr ausbreitet, umb so viel weniger zu dulden, als die Erfahrung gelehret, dass dergleichen ansteckende Seuchen gemeinlich zuerst bey der Armuth, wegen Mangel benöthigter Verpflegung entspringen, und durch solches herumlauffendes Gesindel ausgebreitet werden“. Ebenso stellt die „Neunte Armennachricht“ fest, dass bei einer ansteckenden Seuche „die Gegend von der Alster bis zum Millerthor, wo nur wenige und grossenteils breite Gänge und wo die Gebäude überall mit Gartenplätzen untermengt sind und sehr viele Armenwohnungen unmittelbar an den Wall stossen, bei weitem und ganz überwiegend die mindesten Kranken hatte . . . Im Gegentheil hatte die dicht bebauete Gegend zwischen der Fuhrentwiete und dem grossen Neumarkte, und wieder in der Nähe des Steinthors, nicht nur eine bei weitem grössere Krankenanzahl, sondern auch nach den Berichten unserer Herren Ärzte bei weitem die meisten ansteckenden Krankheiten, die dann in den Sommermonaten des letzten Jahres (1790) mit fürchterlicher Verbreitung um sich griffen“.

Wie gesagt, grassierten recht oft Seuchen in Hamburg, die ihre Opfer vorwiegend unter den Armen suchten. Die Pest von 1564 raffte 30 000 Menschen hinweg; an manchen Tagen starben 300; schon vorher hatten Seuchen verheerend gewirkt: 1521, 1526, 1529, 1537, 1547 und 1558. Zu der Pest von 1597 gesellte sich noch eine grosse Teuerung; in 15 Monaten starben 6213 Menschen. Pestjahre waren auch 1604 und 1628, ebenfalls 1663 und 1665. 1628 starben an der Pest allein in der

<sup>57</sup> Dr. Gernet, Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. Hamburg 1869.

Neustadt 4200 Einwohner<sup>58</sup>. 1713 forderte die Seuche in der Zeit vom 27. August bis Ende des Jahres über 7000 Opfer, die gestorbenen Fremden und Juden nicht mit gerechnet, nach einer anderen Quelle 10977 Opfer<sup>59</sup>. 1715 kehrte sie in heftiger Weise zurück<sup>60</sup>. — Die Armen waren unsomehr den Seuchen schutzlos preisgegeben, als die gelehrten Ärzte und die Barbieri, wenigstens in früheren Zeiten, sich nicht für verpflichtet hielten, „zu jedermann in allen Häusern, Kellern und Winkeln zu gehen“. Es galt für bedenklich, in den Pestzeiten zu dem niederen Volke zu gehen: anders war es hingegen, wenn die Herren und vornehmen Bürger der Ärzte begehrten. Bökel sagt in Bezug auf die Besuche bei armen Leuten: „Weil diese Krankheit bekannt ist und der medicus so wol von Haus aus, als wenn er sich wegen einer geringen Person in ein kleines enges vergiftetes Haus begeben und in Gefahr Leibes und Lebens stellen muss, raten und dienen und eben das schaffen kann, was er sonst gegenwärtig thun sollte oder könnte, so sei derselben mit solcher visitierung und persönlicher Besuehung billig zu verschonen.“ — „Wann aber die Herren oder fürnehme Bürger den ordinarium oder anderen medicos, zu denen sie ihr Vertrauen nebst Gott setzen, begeren, so soll der ordinarius so wenig als die anderen medici gegen gebührliche Verehrung ihnen solches verweigern oder abschlagen.“ — Nebenbei möge bemerkt werden, dass der Fluch der Armut die Unglücklichen auch nach dem Tode verfolgte: Bökel verlangte, dass „die gemeinen Leute (nur diese!) während der Pest ohne Sarg, nur in ein Leichentuch gewickelt, bestattet werden sollten“<sup>61</sup>.

Auch strenge Winter, heisse Sommer, Teuerungen lichteten sofort in furchtbarer Weise die arme Bevölkerung. Aus diesen Ursachen waren besonders tödlich die Jahre 1772, 1784, 1785

<sup>58</sup> Rambach, S. 294 ff.

<sup>59</sup> Adelungs Chronik, S. 88.

<sup>60</sup> Gallois, II. S. 531.

<sup>61</sup> Gernet, S. 161 ff.

und 1790. Im Winter 1784 wurden allein auf den lutherischen Kirchhöfen 800 Menschen mehr begraben als in dieser Zeit in den lutherischen Gemeinden geboren waren<sup>62</sup>.

Wie gross schon in normalen Zeiten die Ziffern der armen Kranken waren, lässt sich aus den Veröffentlichungen der medizinischen Anstalt entnehmen, die den „Armennachrichten“ angehängt sind. Im ersten Jahre der Anstalt wurden 4226, im zweiten 4269, im dritten 4474 Kranke verpflegt; wenn man von diesen Zahlen die Anzahl der nicht eingezeichneten Armen und diejenigen, welche mehr als einmal zur Kur waren, abrechnet, so standen jedes Jahr der dritte Teil der 8000 Armen in den Krankenlisten; wenigstens der dritte Teil sämtlicher Kranken kam jedesmal zweimal in den Listen vor<sup>63</sup>. Viele von den Kranken mussten als unheilbar dem Pesthofs überwiesen oder dem Hause zurückgegeben werden. — Das vor der medizinischen Anstalt bestandene medizinische Armeninstitut, welches privaten Charakters war, hatte in den zehn Jahren seines Bestehens zwischen 4000 und 5000 Kranke gerettet<sup>64</sup>. Diese verhältnismässig geringe Zahl erklärt sich daraus, dass die Kranken sich erst im letzten Augenblicke zur Aufnahme meldeten und nur auf einen Empfehlungschein des Beichtvaters angenommen wurden; vielen Kranken war die Existenz des Instituts überhaupt unbekannt<sup>65</sup>. (Band I der Armennachrichten, S. 92.)

Am fühlbarsten machte sich die dürftige Lebensweise auf die zarte Jugend bemerkbar. Die Kinder des Waisen-

<sup>62</sup> Büsch, Ursachen der Verarmung. S. 42. Neunte Armennachricht.

<sup>63</sup> Armennachrichten, I. S. 86.

<sup>64</sup> A. a. O., S. 91. Fussnote.

<sup>65</sup> Auch späterhin war die Sterblichkeit unter den Armen eine grosse, besonders in den Baracken, einer Reihe kleiner, armseliger Hütten, die bei dem grossen Wohnungsmangel gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem Hamburger Berge erbaut worden. Nach Rambach (Phys.-medizin. Beschreibung, S. 391) waren 1798 von 136 Bewohnern 108 krank = 5 : 4; die Sterblichkeit betrug bei ihnen von 100 : 12 $\frac{1}{2}$ .

hauses waren um 1610 voll Läuse, Ungeziefer, Grind und Krätze: das dreissigste Kind starb. Auch gab es venerische und „besessene“ Kinder dort, welche letztere der Scharfrichter exorcisiren musste. 1625 starben an der Pestilenz in wenigen Monaten 141 Kinder, fast die Hälfte der im Hause wohnenden; um 1664 waren wiederum Grind und besonders Schwindsucht unter den Kindern<sup>66</sup>. Im Februar 1797 berichtete die Schuldeputation an das Armenkollegium: Unter den Mängeln der Erziehung der Armenkinder gebe es einen, welchen die Deputation täglich bemerkt habe, ohne dass sie bisher geglaubt, instande zu sein, ihm abhelfen zu können. Die Kinder der Armen würden im Ganzen genommen sehr schlecht genährt, so schlecht, dass ihre Gesundheit dabei leide und die Zerrüttung ihrer physischen Kräfte auf ihre Moralität einen schädlichen Einfluss hätte. Viele von diesen Kindern verkümmerten, ohne es selbst zu wissen, dass ihre schlechte, unregelmässige, zu sparsame Diät langsam an ihrem Leben nage, da sie selbst nie eine andere gekannt hätten. Es wäre von jeher der Wunsch der Deputation gewesen, zuerst womöglich für die Gesundheit dieser unglücklichen Geschöpfe zu sorgen. Reinlichkeit und reichliche Bekleidung thäten sehr viel, aber könnten nichts, wenn nicht durch eine gehörige Menge gesunder Speisen der Magen des Kindes gefüllt und alle Teile seines Körpers gleichmässig genährt würden. Das Kind von neun Jahren und darüber bedürfe zwischen zwei bis drei Pfund nahrhafter Speise und man wisse von vielen, dass sie dünnen Kaffee oder Haferwasser tranken, 20–30 Lot trockenen Kringel ässen und selten etwas weniger Kartoffeln bekämen<sup>67</sup>. Und an einem anderen Orte heisst es über die Armenkinder: „Sie kamen mit Lumpen und Ungeziefer bedeckt zu uns, krank, herabgewürdigt und mutlos, zu jeder Anstrengung ihrer Kräfte unfähig“<sup>68</sup>.

<sup>66</sup> Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg, II. S. 141 ff.

<sup>67</sup> Armennachrichten, II. S. 100.

<sup>68</sup> A. a. O., I. S. 177.

Schliesslich sei hier noch kurz der Lage der unglücklichen Geschöpfe gedacht, deren Geburt die Folge eines Fehltritts war. Bei der Unmöglichkeit in vielen Fällen, dass die armen — recht oft obdachlos! — Frauen ihre Kinder selbst ernähren konnten, ist die Häufung der Kindesmorde und Aussetzungen kein Wunder. Um 1635 und später um 1700 nahmen die Aussetzungen, besonders im Dom, überhand. Von 1600—1748 wurden 37 Personen wegen Ermordung eigener Kinder hingerichtet (Delinquentenlisten): die Zahl der Hinrichtungen entsprach jedoch bei weitem nicht der Zahl der Kindesmorde: wurden doch allein im Juli 1660 zwölf Kindesleichen mit abgerissener Nabelschnur auf den Strassen aufgefunden, ohne dass man die Mörderinnen entdecken konnte<sup>69</sup>. Die Findlinge wurden seit 1606 gegen Zahlung eines Kostgeldes seitens der Kirchspiele im Waisenhaus aufgenommen. Später wurde, wie schon berichtet, auf kurze Zeit die Einrichtung des Tornos zur Verhütung der Morde und Aussetzungen beliebt<sup>70</sup>. Schlimmer noch als die Lage der im Waisenhaus aufgenommenen war die der in sogenannten „Fütterungswinkeln“ untergebrachten unehelichen Kinder: hier wurden sie aus Mangel an Pflege langsam gemordet, starben bald oder siechten einem unglücklichen Leben entgegen (Armennachrichten II, S. 177)<sup>71</sup>. Von der Armenanstalt wurde daher ein Versuch mit einer „Fütterungsanstalt“ gemacht: man hoffte durch Heranbildung geeigneter Wärterinnen die privaten Fütterungsinstitute, wo die unglücklichen Kinder „allmählich an der Auszehrung hinschwanden“, auf einen besseren Fuss zu setzen. Die grosse Sterblichkeit der unehelichen Kinder erhellt aus dem Berichte über diese Anstalt<sup>72</sup>: von zwölf eingelieferten Kindern starben acht. „Diese grosse Mortalität wird . . . weniger auffallend erscheinen, wenn

<sup>69</sup> Gernet, S. 220.

<sup>70</sup> v. Melle, S. 26 ff.

<sup>71</sup> Vgl. Rambach, S. 266.

<sup>72</sup> Armennachrichten, II. S. 338.

man bedenkt, dass diese Kinder von solchen Müttern geboren worden, die, durch die äusserste Dürftigkeit bewogen, sie der Fütterungsanstalt übergaben<sup>73</sup>.

Grosse materielle Not breiter Volksschichten ist der üppigste Nährboden der Sittenlosigkeit und Verwilderung. Mit den Klagen über Überhandnahme des Bettels erschallen die Klagen über den Untergang der „guten alten Sitten“. Das Hamburger Stadtrecht von 1603 befiehlt den Gerichtsverwaltern, „da in diesen letzten Zeiten öffentliche Laster und Sünden, leider! zum grossen Ärgernis der lieben Christenheit sich häufen und vermehren, auch ausserhalb des Gerichts ihres Amtes getreulich zu walten, damit Unzucht, Hurerei, Ehebruch, Fluchen, Schelten, Stechen, Schlagen, Wucher und dergleichen ärgerliche und verbotene Handlungen anderen zum Abscheu ernstlich möchten bestraft“<sup>74</sup> werden. Besonders gewerbsmässige Unzucht und Diebstahl sind in der Kriminalstatistik des 17. Jahrhunderts am zahlreichsten vertreten. 1669 wurde das Spinnhaus für die Aufnahme der ausgepeitschten Huren und Diebe, die bis dahin der Stadt verwiesen worden, errichtet<sup>75</sup>. Auch das Laster der Trunksucht war unter den Armen sehr verbreitet: Männer und Weiber waren gleichmässig dem Trunke ergeben<sup>76</sup>. Von der Armenverwaltung wird darüber geklagt,

<sup>73</sup> Ebenda.

<sup>74</sup> „Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta.“ Part. I, Tit. 3, Art. 3.

<sup>75</sup> Streng, S. 58, 72, 79.

<sup>76</sup> Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts scheint die Trunksucht bedeutend abgenommen zu haben, wenngleich die Armennachrichten recht oft über das Saufen der Armen klagen. Büsch sagt in „Über Ursachen der Verarmung etc.“, S. 471, „dass die Völlerei jetzt ein seltenes Laster unseres gemeinen Mannes ist. Man sehe doch den Zug von Menschen, der an Sonn- und Festtagen des Abends auf der Rückkehr von seinen Vergnügungen zu unseren Thoren einzieht. Wie selten sieht man jetzt einen Menschen darunter, der sich im Trunk übernommen hat! In meiner Jugend hätte man deren Hunderte an einem solchen Abend zählen mögen. Nichts war damals gewöhnlicher in unseren Gassen, als Aufläufe über einen von Gassenbuben ver-

dass die Unterstützung zur Bezahlung starker Getränke benutzt und die ihnen gegebene Kleidung zerschnitten und als Lampen verkauft werde, um Geld zum Saufen zu erhalten <sup>77</sup>.

Bei der schon mehrfach erwähnten Visitation der Gänge und Höfe fanden die Vorsteher und Pfleger „ganze Höfe voll der versunkensten Geschöpfe, die den Erwerb des Bettelns, sowie jeden anderen Genuss miteinander gemein hatten: die bei ihren Zechen sich mit derselben Krücke herumprügelten, mit der sie das Mitleid des Publikums erschlichen hatten: kein menschlicher Fusstritt kam in diese Höfe als etwa der des Vizehauswirtes“ <sup>78</sup>.

In der grenzenlosen Unsittlichkeit der Eltern wuchsen die Kinder auf, von frühester Jugend an in nichts unterwiesen und zu nichts anderem angehalten, denn zum Bettel. Immer wieder kommen denn auch in den Armennachrichten die Klagen über die unglücklichen Kinder: „über ihre unglaubliche Trägheit, ihre Gefühllosigkeit gegen alles, was Kindern eine Belohnung ist, die Gewöhnung an Unterdrückung und Mangel, die ihnen auch nicht den kleinsten Wunsch lässt, ihren Zustand zu verbessern, eine ihrer Faulheit gleiche Fertigkeit zum Lügen“ <sup>79</sup> (Sechste Armennachricht). Oder man höre C. Voghts Bericht <sup>80</sup>: „Der Mangel an Erwerbslosigkeit macht mutlose, elende Menschen: macht, bei der schlechten Moralität der meisten Eltern, oder wenn Tod oder

---

folgten Trunkenbold.“ Auch Rambach spricht in der obengenannten Schrift, S. 148, von einer Abnahme des Branntweintrinkens: aus anderen Stellen, S. 154, 174 und 326, geht jedoch hervor, dass auch damals noch sehr viel Branntwein von der ärmeren Bevölkerung getrunken wurde.

<sup>77</sup> Armennachrichten, I. S. 205.

<sup>78</sup> A. a. O., II. S. 174.

<sup>79</sup> Hierher gehört auch folgende Auslassung: „Es ist unglaublich, wie viel Mühe und Geduld dazu gehört, eine eingewurzelte Trägheit zu überwinden, dumpfe Unempfindlichkeit durch irgend etwas zu reizen oder durch Elend und harte Begegnung gedrückte, mutlose, nervenkrankte Kinder zu einem frohen Gefühl ihres Daseins zu heben.“ (Armennachrichten, I. S. 137.)

<sup>80</sup> Beilage I zur 11. und 12. Armennachricht. Bd. I. S. 141.

andere Schicksale die Kinder früh von ihren besseren Eltern entfernen, aus ihnen in der Folge Bettler. Ist noch etwas Geist in ihnen, so werden die Mädchen dann die unglücklichsten Opfer ihrer Not und die Knaben gewöhnliche Gassenjungen, die durch tägliche kleine Spitzbübereien sich mit den größten Lastern bald vollends bekannt machen.“ In einem II. Berichte<sup>81</sup> spricht der edle Menschenfreund: „Diese unglücklichen Kinder sind durch Elend seit ihrer Geburt, durch immerwährenden Mangel, durch stete Verachtung so gedrückt und herabgewürdigt, dass sie ohne den erhebenden, pflegenden Blick eines Mannes, der in jedem dieser Kinder den Menschen ehrt, der mit gleichen Ansprüchen auf Glück geboren war, sich schwerlich zu einem Gefühl besserer Existenz heben können. Versoffene, zanksüchtige Mütter haben ebenso oft in früheren Jahren ihren Körper durch in Wut gegebene Schläge verstümmelt als ihre Seele durch ungleiche und übertriebene Nachsicht verzärtelt. Es ist ein Anblick . . . zu sehen, wie diese Krüppel, diese blöden, stammelnden, verknickten, unglücklichen, kleinen Geschöpfe sich wundern, dass der Mensch ihnen wie Menschen begegnet, bei der Wärme der Wohlthätigkeit gleichsam auftauen und in sich Kräfte und Geschicklichkeiten fühlen, die die kalte Hand des Elendes gelähmt hatte.“

\*

\*

\*

Die Geschichte früherer Jahrhunderte hat ein Bild des ausgebreitetsten und tiefsten wirtschaftlichen, körperlichen und sittlichen Elendes entrollt. Man sollte meinen, die glücklicheren Mitlebenden hätte inniges Mitleid mit den Elenden beseelen müssen, der unsagbare Jammer hätte sie veranlassen müssen, die weitgreifendsten Einrichtungen zur Beseitigung oder doch möglichsten Milderung der Not zu treffen. Leider lehrt die Geschichte des Hamburger Armenwesens, dass man entweder mit unverzeihlicher Lässigkeit wohlmeinende Ver-

<sup>81</sup> S. 149 der Armennachrichten.

ordnungen befolgte<sup>82)</sup> oder zu Massnahmen griff, die nicht allein völlig unzulänglich und einseitig, sondern auch nicht selten von ungerechtfertigter grausamer Härte waren.

Es soll nicht unsere Aufgabe sein, eine ausführliche Darstellung der früheren Armenversorgung zu bieten. Wir beschränken uns in dieser Abhandlung darauf, im dritten Teile die Versorgung insofern einer Besprechung zu unterziehen, als sie mit der in den Zeiten wechselnden Beurteilung der Armut zusammenhängt, und zum Schlusse dieses Teiles eine Schilderung der Zustände zu geben, wie sie in den beiden bedeutendsten Wohlthätigkeitsanstalten dieser Zeit, in dem zu Anfange des 17. Jahrhunderts gegründeten Waisenhaus und in dem um dieselbe Zeit entstandenen Pesthofs, herrschten. In beiden sah es nicht immer zum besten aus. Vom Waisenhaus gilt das besonders für die erste Zeit seines Bestehens, und es ist ein Rätsel, wie v. Melle von einer „trefflichen“ Verwaltung und einem „segensreichen Institut“ so ohne alle Einschränkung sprechen kann.<sup>83)</sup> Der Unterricht der Kinder war äusserst mangelhaft, sie lernten wenig mehr denn religiöse Lieder und Gebete: sie wurden bei der harten Zucht sittlich verwahrlost. 1675 befanden sich unter 79 Entlassenen 16 Ausreisser und 7 Bettler und Verbrecher. Sie entbehrten der freien Bewegung — es war nicht einmal ein kleiner Hofplatz vorhanden — waren voll Läuse, Ungeziefer, Grind und Krätze.

---

<sup>82)</sup> In der Praxis war bald sehr wenig von dem Geiste der christlichen Nächstenliebe, wie er sich in der Bugenlagenschen Kirchenordnung offenbart, zu spüren. Die Armenvorsteher überliessen bald die eigentliche Armenpflege ihren Boten. 1558 mussten die Vorsteher durch Androhung von Strafen genötigt werden, wenigstens einmal im Jahre, bei der Rechnungsablage, sich zu versammeln. 1582 und 1585 wurden mehrere Armenvorsteher wegen ihrer Nachlässigkeit in Strafe genommen. Eifriger zu Platze waren die Herren bei den Armenschmäusen. (Büsch, Histor. Bericht, § 5, 6 und 9.) — Vgl. ferner über die im 17. Jahrhundert sich zeigende Nachlässigkeit der Armenvorsteher: v. Melle, S. 51.

<sup>83)</sup> A. a. O., S. 25.

Die Kost war ungleichartig und mangelhaft, die Erwärmung der Kinder völlig ungenügend. Der körperliche Zustand der Kinder war ein trauriger. Viele Kinder starben zu Anfang des Bestehens der Anstalt: äussere Schäden, Dysenterieen und Abzehrung, auch Scharbock waren die Ursachen. Es gab venerische und „besessene“ Kinder im Hause, letztere musste der Scharfrichter exorcisieren. 1625 starben 141 Kinder an der Pestilenz, fast die Hälfte von allen, in zwei Monaten. Das Haus war überfüllt, und die Kinder mussten mindestens selbender in einem Bette schlafen, was zu Unsittlichkeiten führte. Noch aus dem 18. Jahrhundert sind verschiedene Fälle von Päderastie bekannt. 1724 wurden 7 Jungen wegen dieser Verbrechen auf Staatsdekret aus dem Waisenhaus ins Zuchthaus gesetzt: 1768 13 Waisenknaben ins Zuchthaus und 11 „Jungen“, darunter einige von 20 und 28 Jahren, ins Spinnhaus gebracht, aus denselben Gründen. Zum grossen Teile lassen sich alle diese Übelstände aus der zeitweiligen Überfüllung des Hauses und aus dem Mangel an Unterhaltungsmitteln erklären: einige waren aber auch durch die Unfähigkeit der Beamten und die Lässigkeit einzelner Vorsteher verschuldet. Nachdem seit 1626 eine kurze Periode besserer Zustände bestanden hatte — reiche Mittel flossen der Anstalt zu, und tüchtige Beamte und Lehrer wirkten an der Anstalt —, brachten verschiedene Umstände, insonderheit Überfüllung und Geldmangel, das Haus in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder herunter. Der Unterricht litt; Grind und Schwindsucht griffen um sich. Die „ärztliche“ Behandlung war alten Weibern und unfähigen Barbieren übertragen, ein Hausarzt fehlte. Die Vorsteher mieden ängstlich das verpestete Haus.<sup>84)</sup>

Im Laufe der ferneren Jahrzehnte sind dann manche Übelstände abgestellt worden, andere aber müssen fortbestanden haben, denn noch die Schilderung, welche 1801 der Arzt J. J. Rambach von den Zuständen im Waisenhaus entwirft,

<sup>84)</sup> Gallois, II. S. 138 ff.

spricht von der mangelhaften Erwärmung der Kinder und ihrer unzulänglichen Bewegung im Freien. Er teilt mit, dass die Kinder unter dem Froste unaussprechlich zu leiden hatten und leitet das häufige Vorkommen der Frostschäden von der geringen Erwärmung der Zimmer, den Waschungen im freien Hofe — selbst während des Winters — und von der zu leichten Bekleidung ab: Knaben und Mädchen trugen auch im Winter ärmellose Jacken. Auch klagt Rambach, dass die Waisenkinder „ein blasses, aufgedunsenes Ansehen hatten und fast durchweg klein blieben“: er erklärt diesen körperlichen Zustand aus dem Mangel an Bewegung, ungenügender Nahrung, zu kurz bemessener Schlafzeit und anderen Fehlern der physischen Erziehung<sup>85</sup>.

Demselben Gewährsmanne folgen wir bei der Betrachtung der Zustände im Pesthofe. Seine Schilderungen betreffen allerdings nur die Zeit um 1784 und 1800, aber es darf wohl dreist angenommen werden, dass es vordem wenigstens nicht besser im Pesthofe ausgesehen habe. Der Pesthof hatte fünf eigentliche Krankensäle, daneben noch eine Reihe kleinerer Zimmer, in denen Kranke untergebracht wurden, wenn in den Sälen kein Platz vorhanden war. Die Krankensäle waren niedrig und hatten feuchte Wände: zur Verbesserung der Luft trug jedenfalls nicht ein Graben ohne Abfluss bei, der sich um die Lazarettgebäude zog. In den Krankensälen befanden sich neben den anderen Kranken viele Blödsinnige und Wahnsinnige, letztere waren mit Ketten an die Bettstellen geschlossen. Früher hatte man die meisten Wahnsinnigen in den dunklen Kojen des Pesthofes untergebracht. Die Kojen waren kleine, enge, jedoch ziemlich hohe Stuben, die meistens gar kein Fenster, sondern nur eine Klappe in der dicht verwahrten Thür hatten. Zu Rambachs Zeiten wurde der Aufenthalt in der Koje nur noch als Strafmittel angeordnet. Eine bessere Behandlung erhielten die Wahnsinnigen aus vornehmen und wohlhabenden Kreisen: sie

<sup>85</sup> Rambach, S. 234 ff.

lebten in eigenen Zimmern, hatten besondere Aufwartung, auch wohl eigene Dienerschaft. Die ruhigeren der reichen Wahnsinnigen durften frei in der Anstalt umhergehen, auch im Garten spazieren, was den ärmeren Geisteskranken streng verboten war. Was die Behandlung der übrigen Kranken betrifft, so war in den ältesten Zeiten nicht einmal ein Wundarzt in der Anstalt anwesend, der das Nötige anordnen und überwachen konnte. Nur zwei Barbiergesellen waren im Hause, die ärztlichen Beistand für gewöhnlich leisten sollten. Wöchentlich einmal kamen der Arzt und der Wundarzt heraus; jener ordnete die inneren Kuren, dieser machte die Operationen. In der Zwischenzeit hatten aber die Gesellen freies Spiel. Als v. Hess seine „Topographie“ schrieb, besuchte der Arzt bereits dreimal wöchentlich die Anstalt, und Rambach berichtet von einem wöchentlich sechsmaligen Besuche. Doch auch dieser war noch unzureichend: es konnten mehrere Tage vergehen, ehe der Arzt etwas von einem neu angekommenen Kranken erfuhr. An eine eigentliche Krankendiät war nicht zu denken. Rambach schreibt hierzu: „Der Arzt kann keine Speisen verordnen, sondern jeder Kranke bekommt das Gericht, welches gerade an der Tagesordnung ist, es mag ihm schädlich sein oder nicht. So muss des Sonntags alles Pflaumensuppe essen, ohne dass man Rücksicht darauf nimmt, ob manche den Durchfall haben, der natürlich durch diese Speise sehr vermehrt wird. Auch wird an Einteilung der Portionen für Kranke in viertel, halbe und ganze garnicht gedacht. Jeder bekommt seine Schüssel voll, wenn eine halbe schon zu viel ist“<sup>86</sup>. Früher hatte es nach dieser Seite hin noch schlimmer im Pesthofe ausgesehen. „Unter anderen erhielten die Bewohner des Krankenhofes wöchentlich einmal Taubenbohnen (Handbohnen, Pferdebohnen), eine sehr harte und nur durch anhaltendes Kochen zu erweichende Speise.“<sup>87</sup> Schliesslich möge in Bezug auf den Pesthof noch

<sup>86</sup> A. a. O., S. 409.

<sup>87</sup> A. a. O., S. 415.

eine Schilderung aus dem Jahre 1784 mitgeteilt werden, welche Rambach Seite 414 seines Buches giebt, die Blicke in noch traurigere Verhältnisse früherer Zeiten thun lässt. „Das Amt eines Ökonomen und Wundarztes war in einer Person vereinigt, die es als eine einträgliche Pfründe betrachtete; die Zahl der Säle war viel geringer und die der darin angehäuften Betten viel grösser, die Kranken schliefen immer selbänder in einem Bette, und wer nach zehn Uhr des Abends starb, blieb bis zum andern Morgen bei seinem Bettgenossen liegen; die Nachtstühle standen in den Krankensälen, und zur Reinigung der Luft geschah nichts; die Speisen waren noch schlechter als jetzt; die Apotheke war in dem kläglichsten Zustande; der Wundarzt verordnete innerliche Mittel, ohne den Arzt zu fragen und stellte diesem, der nur dreimal wöchentlich hinauskam, nicht einmal jeden Kranken vor: ein Kramladen, worin Kaffee, Branntwein etc. verkauft wurde, reizte die Unglücklichen zur Völlerei und zum Verkaufe ihrer notwendigsten Nahrungsmittel; sie hatten nicht einmal freie Wäsche; und endlich herrschte in dem ganzen Hause eine Gaunerei, die über alle Begriffe ging. Der Name Pesthof war ein Schrecken für alle Arme; und doch gab es damals viele so höchst Unglückliche, dass selbst dieses Elend noch eine Wohlthat für sie war.“

## II.

Welches waren die Ursachen jener Summe von Not und Elend, die wir im ersten Teile der Abhandlung dargestellt? Es sind jene Momente nicht als eigentliche Ursachen zu erachten, die — selber eine Folge bereits vorhandenen Notstandes — zur Erschwerung und Entstehung weiterer Not beitragen. Schlechte Erziehung und Unwissenheit, böswilliger Müssiggang und Trägheit aus Mangel an Energie, übles Wirtschaften — Verschwendung, übermässiger Aufwand, Schuldenmachen —, Leichtsinn, Trunksucht, Völlerei, Liederlichkeit und

Unredlichkeit, Spielsucht u. s. w.: alles dieses hat von jeher eine grosse Rolle in den Schriften gespielt, welche die Armen betreffen<sup>88</sup>. So wie es heute ist, so betrachtete man auch früher nicht selten diese Momente als die eigentlichen Ursachen der Armut. Gewiss kann und soll nicht bestritten werden, dass dieses alles mitwirkt zur Verarmung und zur Verschärfung des Elendes, in einzelnen Fällen wohl gar die treibenden Ursachen sind; aber überwiegend zeigt es sich als Folge der Armut und der wirtschaftlichen Missstände, die dann „fortzeugend Böses gebiert“. Und so wie heute viele sich ereifern und über diese Schlechtigkeiten, die sich bei den unteren Volksklassen zeigen, schelten, ohne sich über das „Woher“ derselben Rechenschaft zu geben: so stösst man auch in den Akten aus jener Zeit nicht selten auf kräftige Ausdrücke, um die Laster des „gemeinen“ Volkes zu tadeln, und erkennt nur wenige Bemühungen, dieselben aus den Verhältnissen heraus zu verstehen.

Schlechte Erziehung von Haus aus! — Wie konnten Kinder eine gute Erziehung erhalten und zur Arbeit angehalten werden, wenn die Not den Eltern als einzige Erwerbsquelle den Bettel nachwies; wie konnten sie brauchbare Arbeiter werden, wenn die Entbehrungen der Jugend sie zu ausgehungerten und verkümmerten Geschöpfen gemacht hatte! Wie kann man Müssiggang und Trägheit den Unglücklichen vorwerfen, die keine Arbeit erhalten konnten oder die Arbeit mit ihrem durch Kaffee, Brot und Kartoffeln genährten Körper verrichten sollten!

<sup>88</sup> Statt vieler nur zwei Citate aus Mandaten. In dem Mandat vom 11. März 1692 heisst es, dass der grösste Teil der Bettler sich nicht „so sehr aus Not als aus Faulheit“ von Almosen zu ernähren suche. (Klefecker, Mandatens. I. S. 421.) Das Mandat vom 8. Nov. 1752 drückt das „Missfallen“ des Bürgermeisters und des Rates darüber aus, dass unter den Bettlern noch immer viele vorhanden seien, „die in Ansehung ihrer gesunden und starken Leibesglieder gar wohl ihr Brot zu verdienen in stande sind und aus blosser Neigung zum Müssiggange sich der Bettelei widmen.“ Klefecker, a. a. O., IV. S. 1880.)

Schlechtes Wirtschaften! — als ob überhaupt bei den unteren Volksklassen eine gute Wirtschaftsführung möglich wäre. Treffend schildert Büsch deren Lage: „Sie treten in den Winter ein ohne den geringsten Vorrat an Geld oder Lebensmitteln für die Bedürfnisse desselben, vielleicht noch mit einem Bette oder mit einiger Kleidung, dem einzigen, was sie besitzen, das Geldeswert ist; aber bald drängt der Hunger doch noch mehr als der Frost; Kleider und Betten gehen zum Wucherer und verschaffen eine kurze Abhilfe wider jenen Feind, indem der letzte Schutz gegen diesen verloren geht. Dann geht der Weg zur Gasse, wo Mann, Weib und Kind betteln: dem Hunger vermag noch wohl dadurch abgeholfen werden, aber keiner kommt dadurch zu solchem Vorrat, dass er sein Bett und seine Kleidung wieder einlösen könnte<sup>89</sup>“. An einem anderen Orte: „Die mindeste Stockung in dem Erwerbe des kleinen Mannes ist sein schnellster Ruin. Dem Hauswirt und dem Höker bleibt man schuldig, von den Nachbarn wird geliehen; bald ist der Kredit weg, und dann gelts an das Versetzen. Zuerst werden Uhren, Schnallen, Vorhänge, Überdecken, Stühle, Feierkleider versetzt, dann folgen die notwendigen Stücke des Anzuges, die Betten, worauf sie ruhen, die Kleider, mit denen sie allein zur Arbeit gehen konnten, und zuletzt das Werkzeug ihres noch zu hoffenden ärmlichen Erwerbes<sup>90</sup>“. Aber — könnte gesagt werden — das ist es ja grade, die Leute hätten zur Zeit, da sie Arbeit hatten, sparen müssen! Lassen wir auch auf diesen Vorwurf Professor Büsch antworten<sup>91</sup>. „Zwölf Schilling täglich für den Tagelöhner, der nichts als Leibeskräfte, durch keine Kunst und Überlegung nützlicher gemacht, anbieten kann, müssen freilich, solange er sie genießt, zu seiner und einiger weniger Kinder Unterhaltung genug sein, so unbegreiflich es unser einem auch ist. Aber sie sind gewiss nicht

<sup>89</sup> Büsch, Ursachen der Verarmung. S. 16.

<sup>90</sup> Armennachrichten, II. S. 107.

<sup>91</sup> Büsch, a. a. O. S. 17.



## Lohn der

Grassenarbeiter	Kalkhofsarbeiter		Maurergesellen	Tischlergesellen	Zimmergesellen	Schneider nebst frei Essen	Spinner	Sticker
	bei ordinärer Arbeit	bei Siften in den Mühlen						
2 β	66—78 β	78—84 β	150—186 β	138—174 β	162—192 β	48—60 β	12—30 β	12—18 β
16	199—234	234—252	451—558	415—523	487—577	—	36—90	36—54
2 β	54—60 β	72 β	126—144 β	108—132 β	132—156 β	48—60 β	12—30 β	12—18 β
78	134—149	178	313—356	268—328	328—387	—	29—75	29—33
28	118—139	139—150	268—332	246—310	289—343	—	21—53	21—32
10	85—94	110	198—220	170—207	207—245	—	19—47	19—28
114	105—123	123—133	258—295	219—276	257—305	—	19—47	19—28
102	76—85	102	178—204	153—187	187—221	—	16—42	16—25
97	89—105	105—113	202—251	186—235	218—259	—	16—40	16—24
88	65—73	88	153—176	130—160	160—189	—	15—36	15—22
79	73—86	86—93	166—205	152—192	179—212	—	13—33	13—19
73	54—60	73	127—146	109—313	133—157	—	12—30	12—18

anders als unter der Bedingung zureichend, dass dieser Verdienst das ganze Jahr hindurch fort dauert.“

Und Spielsucht: Will mans etwa demjenigen, dem der gewohnte Erwerb fehlschlug, hoch anrechnen, wenn er die unselige Hoffnung fasste, durch einen Gewinn alles wieder gut machen zu können<sup>92</sup>? Weiter: Trunksucht, Liederlichkeit, Unredlichkeit u. s. w. Es ist schon vorhin der Niedergang der Sittlichkeit als eine Wirkung materieller Not bezeichnet worden. Es ist nicht sonderlich zu verwundern, dass derjenige zum Branntwein greift, der durch kräftige Speisen nicht die nötige Körperwärme zu erzeugen vermag: — und wie sollte Sittlichkeit dort gedeihen, wo Menschen beider Geschlechts und jeden Alters verschiedener Familien in demselben Raume wohnen und schlafen mussten.

Kurz: ebensowenig wie heute war damals das Los der Armen in eigener Schuld begründet. „Der geringe Mann ist bei uns, solange es mit seinem Nahrungsstande nur erträglich geht, begnüglicher, häuslicher und an seiner Verarmung unschuldiger als in vielen anderen grossen Städten<sup>93</sup>“.

Die vorstehende Tabelle, welche das Verhältnis der um 1788 üblichen Löhne zu dem Lebensbedürfnis darstellt, dürfte mehr als lange Ausführungen die Nichtigkeit der oben zurückgewiesenen Beschuldigung darthun. Der Wochenverbrauch ist nach § 18 der „Näheren Erläuterungen an die Armenpfleger“ aufgestellt und äusserst knapp angesetzt: z. B. ist Fleischnahrung in demselben nicht vorgesehen. Für den Sommer gilt eine zwölf- und für den Winter eine neun- bis zehnstündige Arbeitszeit. Die kursivgedruckten Zahlen bezeichnen einen

<sup>92</sup> „Es ist dem Manne, der im gewöhnlichen Gang der Dinge keine Hilfe vor sich sieht, nicht zu verdenken, wenn er das letzte Geld, was er noch hat, anwendet, um zu versuchen, was das Glück für ihn thun wolle.“ (Büsch, a. a. O. S. 25.)

<sup>93</sup> Büsch, a. a. O. S. 49.

unter dem Bedürfnis bleibenden Erwerb. Die Löhne sind nach § 22 der „Näheren Erläuterungen“ angegeben.

Es erhellt aus der Tabelle, dass um 1788 die Spinner und Stricker selbst bei der dürftigsten Lebenshaltung und der längsten Arbeitszeit durch ihre Arbeit sich überhaupt nicht ernähren konnten, dass bei einer Familiengrösse von 5 Personen die Arbeiter der in der Tabelle genannten Kategorien im Winter fast sämtlich nicht imstande waren, sich den notdürftigsten Unterhalt zu erwerben. Die Bauhandwerker erhielten nicht einen Lohn, der es ihnen ermöglichte, etwas für die durchschnittlich zwei Monate im Jahre währende Unterbrechung ihrer Arbeit zurückzulegen. Bei allen vermochte im glücklichsten Falle nur die Mitarbeit der Frau und Kinder die Bestreitung bescheidener Unterhaltungskosten zu ermöglichen. Wie sich die Lage dieser Arbeiter gestalten musste, wenn Alter, Krankheit, Berufsunfälle, Arbeitsstockungen, Teuerungen und strenge Winter den Erwerb minderten und die Preise steigerten, kann ohne weiteren Kommentar aus der Tabelle erschen werden.

Die vorstehende Tabelle beweist ferner, dass auch andere Faktoren, wie Alter, Gebrechlichkeit und Krankheiten, Berufsunfälle, die von jeher Verdienstlosigkeit und Armut erzeugten — und Pest und Seuchen, Teuerungen, Kriege, lange und strenge Winter, Feuersbrünste u. s. w., so sehr sie auch zur momentanen Anschwellung der Proletarierzahl beitrugen, nicht die Ursachen der fortdauernden Proletarisierung breiter Volksschichten waren.

Auf die verheerende Wirkung der Pest und anderer Epidemien ist bereits hingewiesen und dabei betont worden, dass auch die Seuchen in gewissem Sinne mehr als Folgen vorhandener Notstände, denn als Ursachen zu betrachten sind. Ferner ist der Armut mehrende Einfluss der kriegerischen Unruhen des 16. und noch mehr des 17. Jahrhunderts erwähnt. Viele hilflose Leute flüchteten aus der Umgegend in den Bereich der sicheren Festung und suchten hier Schutz und Arbeit. Im allgemeinen mussten überhaupt Kriege auf einen

kleinen Staat, der nur vom Handel lebte, selbst dann einen nachtheiligen Einfluss ausüben, wenn der Kriegsschauplatz von seinen Grenzen entfernt blieb: Handel und Schifffahrt litten, und der Verdienst des kleinen Mannes wurde vermindert. — Ebenfalls brachten beispiellose Teuerungen in jenen Zeiten erhebliche Verarmung. Misswachs in mehreren Ländern, Ausfuhrverbote in den umliegenden Staaten bewirkten verschiedentlich, dass Brot und fast alle Lebensmittel um das Doppelte und mehr im Preise stiegen. Kamen nun noch ein strenger Winter und Wohnungsmangel hinzu, wie 1795/96, so konnte es nicht ausbleiben, dass selbst aus dem Mittelstande ganze Scharen der Armut anheimfielen. „Vieljährige hiesige Einwohner, die zum Teil Bürger gewesen, wurden durch zwei harte Winter und durch Wohnungsmangel und Teuerung genötigt, all das Ihrige zu verkaufen und es blieb ihnen nichts übrig, als um die Aufnahme ins Zuchthaus zu bitten<sup>94</sup>.“ Anhaltende Winter herrschten namentlich wiederholt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, und eine in den Armennachrichten immer wiederkehrende Klage ist die über die Wirkungen harter Winter. 1785 währte z. B. die Erwerbslosigkeit vier Monate. Dieser Winter, dem ein nicht minder strenger vorausgegangen, war so erschrecklich in seinen Wirkungen auf die Armen, dass Büsch ausruft: „Wer möchte sie zählen, alle die Elenden, die jetzt in unsern Gassen uns anbetteln und mit Wahrhaftigkeit uns die letzten Winter als die Ursachen ihrer Verarmung angeben können<sup>95</sup>.“ Wie der Winter, und besonders ein andauernder und harter, zur Erhöhung der Armut mitwirkt, lässt sich ja alljährlich in den grossen nordischen Städten beobachten. Der Erwerb vieler tausend Arbeiter wird auf Monate unterbrochen, während die Bedürfnisse auf das Höchste steigen und es bleibt ihnen oft unmöglich, die dadurch entstandene Not-

<sup>94</sup> Armennachrichten, II. S. 271.

<sup>95</sup> Büsch, Zwei kleine Schriften, das Armenwesen betr. II. Allgemeine Winke zur Verbesserung des Armenwesens.

lage durch die Arbeit der übrigen Monate wieder zu beseitigen. Dazu kommt, dass lange und kalte Winter die Kraft vieler Arbeiter lähmen und ihre Arbeitsfähigkeit, wie bei Alten und Schwachen, überall oder doch, wie bei den Rüstigen, auf einige Zeit verringern. Immer neue Scharen wurden durch die Winter den schon vorhandenen Bettlern und Armen zugeführt. — Grosse Feuersbrünste, die verschiedentlich sich ereigneten, und Wassersnöte überlieferten gleichfalls manche Familie der Not. So verloren bei einer Feuersbrunst im Eichholz — 17. Mai 1795 — 74 Familien ihre Wohnung und grösstenteils ihr geringes Vermögen, alles — was sie um und an sich hatten: Kleidung, Betten, Mobilien, Geld und Handwerksgerät<sup>96</sup>. Bedeutende Feuersbrünste waren vordem: 1606, wo 12 Häuser am Fischmarke niederbrannten; 1615, wo beide Seiten der Knochenhauerstrasse fast ganz niedergelegt wurden; am 25. April 1672 auf dem Pickhuven, 34 Häuser in Asche gelegt; den 11. Oktober 1673 auf dem Kattrepel, 20 Häuser brannten ab, die Leute mussten fast alles im Stiche lassen; 4. August 1676 auf dem Cremon, der angerichtete Schaden wurde auf zwei Tonnen Goldes geschätzt; 1684 in dem Kehrwieler und Brook, 2000 Feuerstätten wurden verheert; 1704 brannte die Grütztwiete ab; 1723 legte das Feuer in der Neustädter Fuhlentwiete an 100 Wohnstätten nieder<sup>97</sup>.

Gefährlich für Gesundheit und Wohlstand der Kellerbewohner der Altstadt erwiesen sich auch die hohen Fluten, die nicht selten die Ungewarnten im Schlafe überraschten. Steltzner erwähnt für die hier in Betracht kommende Zeit 27 Fluten, die besonders hoch waren: kleinere von 12—16 Fuss, wodurch noch immer manche Keller überschwemmt wurden, ereigneten sich fast in jedem Herbst, Winter und Frühjahr.

<sup>96</sup> Armennachrichten II, S. 44.

<sup>97</sup> Nach „Historischer Bericht der Weltberühmten Kauf- und Handelsstadt Hamburg bis Anno 1741“ und „Adelungk, Kurtze Histor. Beschreibung der Uralten Kaiserl. und des Heil. Römischen Reiches Freyen An- See-Kauff- und Handelsstadt Hamburg. Hamburg 1696“.

Innerhalb fünf Jahren 1788—93 überstiegen 35 Sturmfluten die Höhe von zwölf Fuss. Eine kaum glaubliche Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit herrschte in Hinsicht auf dies gefährliche Übel. Erst auf Anregung des Professors Büsch wurden Signalschüsse bei nahender Gefahr gegeben und die Bewohner der Keller in den am meisten gefährdeten Gegenden von den Nachtwächtern geweckt<sup>98</sup>.

Wenn nun also alles dieses nicht gering angeschlagen werden darf bei der Untersuchung der Armut, so wird die Proletarisierung seit dem 16. Jahrhundert jedoch erst erklärt, wenn wir in den Armen die Gefallenen in dem gewaltigen mörderischen Kampfe erkennen, den die Neuzeit gegen das Mittelalter führte, und der noch heute nicht seinen vollkommenen Abschluss gefunden hat. Die Kriege jener Jahrhunderte und die Tenebrungen sind zum grossen Teile auf die wirtschaftlichen Gegensätze der Zeitalter zurückzuführen und als Begleiterscheinungen des wirtschaftlichen Kampfes zu betrachten, und damit erhalten auch diese Ursachen ihre Einpassungsfähigkeit in den Rahmen der nachstehenden Ausführungen.

Auf dem flachen Lande bewirkte die vordringende Geldwirtschaft die Möglichkeit und Notwendigkeit, landwirtschaftliche Erzeugnisse in Geld umzusetzen, wurden die feudalen Bindungen gelockert, was seinen charakteristischen Ausdruck in dem „Bauernlegen“ fand. — Die Aufhebung der Klöster und die Auflösung der Gefolgschaften vermehrten noch die Zahl der Heim- und Herrenlosen. Ein Teil der Erwerbslosen suchte Unterkunft und Brot in den Städten, unter denen Handelsstädte wie Hamburg besondere Anziehung ausübten. Doch konnten Handel und Manufakturen nicht alle sich anbietenden Hände beschäftigen. Der nur periodisch zahlreiche Arbeitskräfte verlangende Handel und die durch die Zünfte in ihrer Entwicklung sehr behinderten Manufakturen vermochten

<sup>98</sup> Rambach, S. 41, 44.

nur vorübergehend und einen Bruchteil der Erwerbssuchenden in Arbeit zu nehmen. Wiederum suchten andere, welche in den Söldnerheeren für die Dauer eines Krieges und so lange der Geldbeutel der Landesherren es gestattet, einen Platz gefunden hatten, ebenfalls bald die Städte auf.<sup>99</sup> So sanken fortgesetzt Unzählige vom flachen Lande zur untersten Schicht hinab und verschlimmerten gleichzeitig durch ihren Zuzug die Lage der unteren Volksklassen in den Städten.

Die in den protestantischen Gebieten erfolgende Verweltlichung der Armenpflege bewirkte desgleichen eine Anhäufung der Bettler und Armen in den Städten. Jahrhunderte hindurch war den Bettlern Speise und Trank reichlich an den Klosterpforten verabfolgt worden, hatte das Bettelvolk seine beliebtesten Sammelplätze vor den Kirchthüren gehabt. Reiche Geldquellen hatten der Kirche zum Zwecke der Armenpflege zur Verfügung gestanden. Der vierte Teil des der Kirche gebührenden Zehnten war für die Armen bestimmt gewesen, und ausserdem hatten eine Menge von Schenkungen und wohlthätigen Stiftungen der Verwaltung der Geistlichkeit unterstanden.<sup>100</sup> Durch die Aufhebung der Klöster und die Verweltlichung der Armenpflege wurden nun diese Quellen den Armen verstopft und „der althergebrachte Zug der Bettler von der Klosterpforte zur Kirchenthür, von der Kirchenthür zur Klosterpforte“ unterbrochen<sup>101</sup>. Der Bettel verzog sich in die Gassen der Städte.

So erklärt es sich, dass im 16. und mit Beginn des 17. Jahrhunderts der Strassenbettel in Hamburg durch fremde Bettler die unheimliche Ausdehnung gewann. Die von jetzt ab hier stetig fortschreitende Verarmung resultiert aus dem sich weiterhin in den umliegenden Gebieten vollziehenden sozialen Auflösungs-

<sup>99</sup> Vgl. K. Kautsky, „Thomas More und seine Utopie“. II. Abschnitt: Der Grundbesitz, 1 u. 2.

<sup>100</sup> Kautsky, a. a. O. III. Abschn.: Die Kirche.

<sup>101</sup> Streng, a. a. O. S. 15.

und Zermalmungsprozesse, der fortgesetzt einen Zug Enterbter in die Handelsstadt leitete, sowie aus der Gestaltung des wirtschaftlichen Kampfes in Hamburg selbst, und der um so mehr Opfer forderte, je mehr das Grosskapital an Macht gewann. Hand in Hand mit dem Anwachsen des Reichtums musste die Proletarisierung schreiten.

Zunächst wirkte die in verhältnismässig kurzer Zeit geschehende Verdrängung des Handels „aus den engen, aber relativ sicheren Geleisen des Mittelalters auf das weite, von tausendfachen Interessenkämpfen durchtobte, mit unzähligen Fussangeln für den spekulationslustigen Neuling besäete und von häufigen Krisenstürmen aufgewühlte Schlachtfeld des modernen Weltverkehrs“ verheerend im Handelsstande selbst. „Eine Statistik der Bankerotte, welche während dieser Zeit innerhalb der Hamburger Bürgerschaft vorfielen, müsste sicherlich ein überaus trauriges Bild darbieten“<sup>102</sup>. Ehrenberg schliesst diese traurige Lage einer grossen Anzahl heimischer Kaufleute u. a. besonders aus den bitteren Klagen, welche die Bürgerschaft über ihre Lage und den schlechten Geschäftsgang jahraus, jahrein ertönen liess, und die sich erklärlicherweise namentlich gegen die anscheinenden Urheber der ganzen Kalamität, gegen die zugewanderten fremden Kaufleute richteten. Auch in den folgenden Jahrhunderten waren Bankerotte häufig: am bekanntesten ist der Fall von 95 meist beträchtlichen Häusern, der eine Folge des ungeheuren Bankerotts der Gebrüder de Neufville in Amsterdam war<sup>103</sup>.

Der Kampf, den das Grosskapital gegen die Zünfte unternahm, forderte eine noch beträchtlichere Anzahl von Opfern. Die Anlegung von Manufakturen wurde erschwert und damit der mit dem Handelsgewerbe überhaupt verknüpfte Missstand verschärft, dass nur periodisch viele Hände gefordert wurden, die dann oft wieder lange Zeit müssig bleiben mussten - - be-

<sup>102</sup> Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, S. 313 ff.

<sup>103</sup> Büsch, Handelsgesch., S. 124.

souderes im Winter, wo der Verkehr stockte. Eine weitere Folge der Abwehrmassnahmen der Innungen gegen Anlegung von Manufakturen war die Überfüllung der freigeblienen Gewerbe, z. B. der kleinen, von der Krämergilde freigelassenen Vorhöckerei, des sogenannten holländischen, des Leinen-, Spitzen-, Thee- und Kaffeekrams<sup>104</sup>. Und unter der übermässigen Konkurrenz wurde der Erwerb geschmälert. Die Zahl der nicht zu den Ämtern gehörenden Arbeiter wurde übergross, wie Schneider, Schuster, Perückenmacher, Kleinschmiede etc., und sie waren gezwungen, um einen kärglichen Lohn für andere Meister oder für äusserst unsichere, schlecht bezahlende Kunden zu arbeiten<sup>105</sup>.

Wenn nun auch die Ämter die Anlegung von Manufakturen zu hindern imstande waren, so konnten sie doch nicht vermeiden, dass gewerbliche Erzeugnisse als Handelsware aus der Ferne herbeigeführt und verkauft wurden. Sie mussten trotz aller Rechte zu Grunde gehen, da sie nicht imstande waren, zu den Preisen, zu welchen die Erzeugnisse feilgeboren wurden, dieselben herzustellen. Abgesehen davon, dass der Grossbetrieb überhaupt billiger arbeiten konnte, stellte sich der Arbeitslohn in Hamburg insofern höher, als hier der schwere Münzfuss galt. Während in Hamburg der Reichsthaler  $\frac{3}{34}$  einer feinen Mark vorstellte, repräsentierte derselbe im übrigen Deutschland nur  $\frac{3}{40}$  oder gar nur  $\frac{1}{16}$  einer feinen Mark<sup>106</sup>.

Innungen und freie Gewerbe, Meister und Arbeiter litten gleicherweise. Von allem Reichtum, der sich in Hamburg häufte, hatte ausser den Kaufleuten nur derjenige Teil des geringen Standes vorübergehenden Vorteil, dessen Handreichung

<sup>104</sup> Büsch, Ursachen der Verarmung, S. 21.

<sup>105</sup> Besonders Schuster und Schneider scheinen immer in grosser Notlage gewesen zu sein. Nach Ausweis des Berichtes über die seitens des Armenkollegii Ende des vorigen Jahrhunderts eingerichteten Vorschussanstalt waren diese immer die schlechtesten Rückzahler. Es wird dies besonders daraus erklärt, dass ihre Kundschaft unsicher sei. (Armennachr., II. S. 286, 374 u. 376.)

<sup>106</sup> Büsch, Ursachen d. Verarmung, S. 43.

der Kaufmann gebrauchte und dessen Lohn auf seinem Unkosten-Konto erschien. Der vermehrte Aufwand und das hohe Wohlleben des reichen Kaufmanns brachten — abgesehen von dem Bezug der Lebensmittel durch den Nachbarn — eigentlich nur dem Auslande Vorteil: ca. 15 000 Menschen lebten um 1780 neben den Kaufleuten, die so gut wie nichts durch sie verdienten<sup>107</sup>.

Brachte der zunehmende Handel somit dem geringen Manne nur wenig Segen, so hatte er für ihn desto mehr Nachteile im Gefolge, indem er eine grössere Teuerung der Lebensmittel und vor allen Dingen eine enorme Mietersteigerung verursachte<sup>108</sup>.

Besonders seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird konstatiert, dass eine grosse Zahl kleiner Wohnungen in grosse Häuser und Packräume umgestaltet wurden. Und dennoch klagte das Kommerzium noch immer über den grossen Mangel an Warenhäusern und besonders an Kornböden. Es wurden durch diese Umgestaltung viele hundert Menschen geringen Standes obdachlos und um ihren Erwerb gebracht, der mit den alten Wohnungen verbunden gewesen war. Viele industriösen Familien, die sonst vielleicht noch lange vor völliger Verarmung sich hätten schützen können, wurden somit frühzeitig unter die Zahl der Armen gebracht<sup>109</sup>. In wenigen Jahren stieg die Miete auf den dreifachen Preis, auf eine Preishöhe, die für den gewöhnlichen Mann geradezu unerschwinglich blieb. Während um 1780 der kleine Mann vier bis acht Thaler für seine Wohnung hatte zahlen müssen, kosteten die kleinen Wohnungen 1798 durchschnittlich 12 $\frac{1}{2}$  Thaler: 1799 durchschnittlich 21 $\frac{1}{8}$  Rthlr. und 1800 24 $\frac{1}{2}$  Rthlr. Nach einer Zusammen-

<sup>107</sup> Büsch, Zwei kl. Schriften etc. II.

<sup>108</sup> „Die Ursachen (der grösseren Verarmung) hängen zum Teil mit den Ursachen der grösseren Prosperität Hamburgs zusammen . . . . Diese Ursachen sind: die grössere Teuerung der Lebensmittel, die Seltenheit und Kostbarkeit der Wohnungen“. (Armenachr., II. S. 55.)

<sup>109</sup> Armenachrichten, II, S. 2.

stellung, die sich in dem Berichte über die Vorschussanstalt findet<sup>110</sup>, zahlten 1798: 103 Familien 1273<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rthlr., 1799: 835 Familien 17 219 Rthlr., 1800: 620 Familien 15 185 Rthlr. Nach demselben Berichte waren unter 2875 Familien, die um Vorschuss baten — Leute, die noch nicht zu den eigentlichen „Armen“ gehörten — 504 Familien, die durch zu hohe Mieten, durch Umziehen, Verlust ihrer Kundschaft und durch Umziehen entstandene Zerstörung ihres Hausrates und ihrer Gerätschaften, infolge der Unmöglichkeit, in der neuen Wohnung ihr Gewerbe zu treiben, und der Notwendigkeit endlich, dem Hauswirte die Miete im voraus zu bezahlen — in Verlegenheit gesetzt waren. Zu dieser Zahl wird bemerkt, dass bei jedem Meldenden hohe Miete „gar sehr mitwirkend“ zur Verlegenheit gewesen sei. Bringt man ferner die grosse Zahl der Obdachlosen in Anschlag, die an anderer Stelle angeführt worden, und den sich fortwährend mehrenden Zuzug der Fremden — von 1788—1797 mehrte sich die Einwohnerzahl um 28 000<sup>111</sup> — der, insofern er Leute der unteren Klassen bedeutete, zur Erhaltung der Löhne auf ungenügender Höhe beitrug, sowie endlich der Umstand, dass nach dem Gottorper Vertrage 500 Soldaten entlassen wurden und damit auch ihre Mieteentschädigung verloren<sup>112</sup>: so bekommt man ein erschreckliches Bild von der Wohnungsnot.

Wie an anderem Platze mitgeteilt worden, kamen früher häufig Teuerungen vor, die durch das egoistische Treiben der Grosskaufleute nur gesteigert wurden. Ungeachtet der durch die Teuerungen in der Stadt entstandenen Notlage wurden im 16. Jahrhundert von ihnen Korn, Fische und Bier in grossen Mengen von Hamburg ins Ausland gebracht. Die Beschwerden der Ämter über dies gemeingefährliche Beginnen der Kaufleute, das anscheinend vom Rate — wenn nicht offen, so doch ge-

<sup>110</sup> A. a. O. II, S. 281 ff.

<sup>111</sup> Gallois, II, S. 603.

<sup>112</sup> Büsch, Handelsgesch., S. 134.

heim — begünstigt wurde, sind nicht selten und führten nur zu erfolglosen Verbotbestimmungen<sup>113</sup>. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stieg der Preis der notwendigen Lebensmittel in wenigen Jahren auf das doppelte. Ich lasse eine Fussbemerkung, die sich auf S. 222 des zweiten Bandes der Armennachrichten findet, im ganzen Umfange folgen; dieselbe wirft auch sonst ein helles Licht auf die Lage der Armen. „Noch vor etwa acht Jahren galt ein Roggen-Spintbrot 9—10  $\beta$ , jetzt gilt es 18  $\beta$ . Das Spint Kartoffeln 2—3  $\beta$ , jetzt 8  $\beta$ ; das Pfund Butter 8  $\beta$ , jetzt 12—13  $\beta$ ; Torf 10 Soden 1  $\beta$ , jetzt guter 3 Soden 1  $\beta$ , schlechter 4 Soden 1  $\beta$ ; Miete 4—12 Rthlr. jährlich, jetzt 12—30 Rthlr.; Lichte das Pfund 6  $\beta$ , jetzt 8  $\beta$ , Schmalz das Pfund 7  $\beta$ , jetzt 12  $\beta$ ; Ochsenfleisch das Pfund 3  $\beta$ , jetzt 6  $\beta$ ; Milch, was damals 1  $\beta$  galt, gilt jetzt 2  $\beta$ . — Nun bedarf ein einzelner Mensch zum blossen Leben wöchentlich:

	Früher		Jetzt	
	ℓ	β	ℓ	β
Ein Spintbrot . . . . .	—	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	2
Zwei Spint Kartoffeln . . . . .	—	6	1	—
1/2 Pfund Butter . . . . .	—	4	—	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
1/2 Pfund Lichte . . . . .	—	3	—	4
Milch . . . . .	—	4	—	8

An Ochsenfleisch darf kein Arbeiter von den unteren Klassen denken, dafür bedarf er aber ausser obigen unentbehrlichen Dingen:

1 $\bar{n}$ Seife . . . . .	etwa 5 $\beta$
1/2 $\bar{n}$ Zucker . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> $\beta$
2 Lot Thee . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> $\beta$
Salz . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> $\beta$

14<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\beta$

Um sehr niedrig anzuschlagen, will ich noch annehmen, dass der Arme sich von

<sup>113</sup> Vgl. Gallois, I, S. 311, 314, 316 u. a.

	Früher		Jetzt	
	£	ʒ	£	ʒ
diesen 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ʒ etwas erspart oder entbehrt, also gebraucht . . . . .	—	8		
Die bei jetzigen Preisen kosten . . . . .			1	—
Miete, früher 4 Rthlr., wöchentlich . . . . .	—	4		
Jetzt 12 Rthlr., wöchentlich . . . . .			—	12
Feuerung zum Heizen und Kochen täglich während 6 Wochen à 24 Soden = 144 Soden, am Sonntag, wenn zugleich gewaschen, 36 Soden, zusammen 180 Soden. Früher à 10 Soden 1 ʒ = 18 ʒ. Wenn man nun noch bei dem traurigen Entbehrungs- und Behelfungsvermögen der Armen <sup>1</sup> / <sub>3</sub> abdingt, so kostete die Feuerung wöchentlich . . . . .	—	12		
Jetzt à 4 Soden 1 ʒ = 45 ʒ, nach demselben Verhältnis . . . . .			1	14
Das unentbehrliche Bedürfnis des armen Einwohners, Kleidung ungerechnet, war 1792 . . . . .	3	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
Jetzt . . . . .			6	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Wenn 2 Personen beisammen wohnen à . . . . .	2	9	5	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
„ 3 „ „ „ „ „ „ à . . . . .	2	6	4	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Selbst der in einer Familie lebende Arme, der ehemals wöchentlich bedurfte . . . . .	—	38		
bedarf jetzt . . . . .			—	76 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

An einem anderen Orte der Armennachrichten wird das Verhältnis der Preise von 1795 und 1800 angegeben. Die Feuerung, die einer Familie ehemals 25 £ kostete, wurde 1800 mit 40—50 £ bezahlt; Lebensmittel, derer ein Mensch notwendig bedarf, kosteten 1795: 112 £, 1800: 150 £; wenn eine Familie von vier Personen 1795 468 £ brauchte, bedurfte sie 1800 625 £<sup>114</sup>.

<sup>114</sup> Armennachr., II, S. 287.

Es sind obige Beispiele der Teuerungen herausgegriffen, da hierzu Zahlenmaterial zu Gebote stand. Die allgemein gehaltenen Schilderungen der Geschichtsschreiber über frühere Teuerungen lassen vermuten, dass dieselben nicht minder bedeutend, wenn nicht gar erheblicher gewesen seien.

Es ist bekannt, dass die Erhöhungen der Arbeitslöhne den Steigerungen der Lebensmittelpreise nicht sofort und in derselben Masse folgen, auch nicht bei allen Gruppen der Arbeiter in gleicher Weise stattfinden. Das Deficit, welches sich in der Wirtschaft des Arbeiters infolge solcher Teuerungen zeigte, die vorwiegend in der Prosperität des Handels begründet waren, wurde bei bekannten geschickten Arbeitern, bei kleinen Krämern und Hökern und bei Tagelöhnern, die im Dienste des Kaufmannes standen, vielleicht ziemlich ersetzt. Aber die von den wohlhabenden Klassen entfernt bleibenden Arbeiter und die Handwerker, welche für eigene Rechnung arbeiteten und einen unsicheren Absatz, folglich keinen festen wöchentlichen Erwerb hatten, mussten die Teuerungen zu Grunde richten. Für die Zeit der vorhin bezeichneten Teuerung blieb z. B. der wöchentliche Erwerb dieser Leute zwischen 6 und 12 ₣ (und stockte noch obendrein in dem harten Winter) gegenüber einem notwendigen Wochenbedarf — die Familie nur zu drei bis vier Personen gerechnet und Fleischnahrung wie auch Kleidung nicht gerechnet — von 12 ₣ bis 14 ₣ 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 5<sup>115</sup>.

Aus welchen Gruppen sich diejenigen zusammensetzten, die unmittelbar vor völlige Verarmung gebracht wurden, ergibt sich aus einer Zusammenstellung, die dem Berichte v. Voghts über die Vorschussanstalt entnommen ist. Unter den um Vorschuss Bittenden, die in drei Jahren 2875 Familien vertraten, waren:

290 Schuster und Schuhflecker,

269 Arbeitslose, meistens an der Gasse,

178 Schneider, ausser dem Amte, sehr wenig Meister,

<sup>115</sup> Ebenda.

- 123 Wirwen, die allerlei Gewerbe trieben, hauptsächlich Hökerei, Waschen, Nähen.
- 95 Tischler, fast alle ausser dem Amte im Tagelohn für andere Meister arbeitend, die Abende für sich.
- 69 Mauerleute, hauptsächlich ihres des harten Winters wegen unterbrochenen Verdienstes halber.
- 65 Frisöre, meistens Perückenmacher.
- 70 Kattunarbeiter, sowohl Drucker und Klopfer, als Formschneider und Glätter.
- 42 Zimmergesellen, alle ausser dem Amte und um Holz verlegen.
- 34 Schlosser, um Verlag an Metall und Feuerung.
- 33 Nachtwächter, unter denen viele Armut herrschte.
- 31 Säger, wegen des unterbrochenen Erwerbes im Winter.
- 27 Schmiede, um Eisen und Kohlen.
- 25 Ewerführer, meistens Jollenfahrer, zur Reparatur ihrer Fahrzeuge.
- 25 Stuhlmacher, meistens um Verlag.
- 20 Nagelschmiede, um Eisen und Kohlen.
- 19 Kleinschmiede, eben dasselbe.
- 19 Küper, meistens um Holz.
- 17 Maler und Vergolder, um Zuthaten und wegen unterbrochener Arbeit.
- 18 Soldaten, hauptsächlich zur Zeit ihrer ersten Abzüge in Verlegenheit.
- 17 Gipser, wegen unterbrochener Arbeit.
- 13 Goldarbeiter, ein unsicheres Gewerbe.
- 16 Tapezierer, der Zuthaten wegen.
- 12 Matrosen, die im Winter keine Schiffe erhalten konnten.
- 12 Wasserträger, die entweder Tracht oder Eimer oder Kleidungsstücke erhielten.
- 11 Reepschläger, der im Winter unterbrochenen Arbeit wegen.
- 11 Tabakarbeiter, Zufälle wegen, die mit ihrem Gewerbe keine Verbindung hatten.
- 10 Fuhrleute, wegen gefallener Pferde,

- 10 Korkschneider, wegen Ankaufs von Kork, ein unsicheres Gewerbe.
- 9 Barbieri, alle ausser Amt, ein unsicheres Gewerbe.
- 8 Grünhöker, zum Ankaufe von Waren, hatten auf verlorene Kartoffeln verloren.
- 13 Gärtner, Auslagen zum Dünger und Arbeitslohn.
- 7 Knopfmacher, wegen Mangels an Arbeit, derzeit ein schlechtes Gewerbe.

Aus 97 anderen Gewerben:

- 237, deren Kennnis von keinem Nutzen sein kann, weil sich auf die Lage keines Gewerbes darauf schliessen lässt, dass drei oder vier Personen aus demselben Hilfe bedurften.

Bloss um Arbeit verlegen:

- 307, denen damit geholfen worden.
- 631, die statt Vorschusses Wolle und Flachs, Räder und Haspeln erhalten haben.
- 32, die ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe, bloss ihrer zahlreichen Kinder wegen in Verlegenheit waren.

---

2875

Dieselbe Zahl nach anderen Gesichtspunkten zerlegt:

- 504 Familien, durch zu hohe Miete etc..
- 491 Familien, Mangel an Verlag und Material.
- 710 Familien, durch Krankheit, Unfälle zurückgekommen.
- 631 Familien, denen es an Handarbeit fehlt.
- 307 Männer, arbeitslos.
- 143 Familien, hauptsächlich grosse Anzahl von Kindern.
- 25 Familien, Mangel an Gerätschaften.
- 39 Personen, Dienstlosigkeit.
- 6 Familien, abgebrannt.
- 19 Leute, die um fortzukommen ein Bett und Kleidung bedurften.

---

2875

Wenn nun auch manche von denen, die Vorschuss erhielten, aus ihrer drückenden Verlegenheit auf längere oder kürzere

Zeit befreit wurden, so waren doch recht viele dem sicheren Untergange geweiht. So mussten zu den schon vorhandenen Armen immer neue hinzukommen. Und das zu einer Zeit, „wo der Wohlstand der Stadt stetig wuchs“. Und zwar entstanden diese Armen aus den arbeitsamsten Volksklassen.

Fassen wir zusammen: Der mit dem 16. Jahrhundert beginnende gewaltige Kampf auf volkswirtschaftlichem Gebiete, der auf die Befreiung der aufstrebenden Produktivkräfte abzielte, verschuldete die erbarmungslose Zermalmung des Wohlstandes ganzer Bevölkerungen, wie überall, so auch in Hamburg.

### III.

In dem Sinne, dass die Armen die Hekatomben seien, die neuen, siegreich vordringenden wirtschaftlichen Mächten geopfert werden mussten, betrachteten die Männer vergangener Jahrhunderte die immermehr um sich greifende Verarmung nicht.

Im Mittelalter hatten sich die Armen und Bettler in Hamburg einer liebevollen und ausgedehnten Fürsorge zu erfreuen gehabt<sup>116</sup>. Die Armenpflege des Mittelalters erwuchs vorwiegend aus religiösen Erwägungen und lag fast ausschliesslich in den Händen der Geistlichkeit. Was A. Emminghaus von der mittelalterlichen Armenfürsorge überhaupt sagt, dass das Almosengeben als eine religiöse Pflicht erachtet wurde, die wahllos gegen jeden zu üben sei<sup>117</sup>, das gilt auch für die Hamburger Armenpflege des Mittelalters. Es war die Ansicht herrschend, „dass das Almosengeben ein Heils- und Gnaden-

<sup>116</sup> Vgl. v. Melle, *Gesch. des Hamb. Armenwesens*, S. 1—6. und die dort angegebenen Quellen: Koppmann, *Hamburgs kirchliche und Wohlthätigkeitsanstalten etc.*, Hamburg 1870; Lappenberg-Gries, *Die milden Privatstiftungen*, Hamburg 1870. S. XV ff.

<sup>117</sup> A. Emminghaus, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten*. Berlin 1870. S. 3.

mittel sein: der Bettler ward zum willkommenen Malmer an eine heilige Verpflichtung<sup>118</sup>.

Die Armenversorgung der Reformationszeit, wie sie durch die Gotteskastenordnung des Nikolaikirchspiels von 1527 und die Bugenhagensche Kirchenordnung begründet wurde, unterscheidet sich von der mittelalterlichen im wesentlichen nur dadurch, dass sie aus einer Aufgabe der Geistlichkeit zu einer der bürgerlichen Kirchenvorsteher wurde, im übrigen jedoch Aufgabe der Kirche blieb.

Die Tradition des Mittelalters erwies sich noch mächtig genug, dass diese Ordnungen durchweg einen Ton des Wohlwollens belieben und eine liebevolle Behandlung der Armen wollen. Ein Nachklang ist es, wenn die Bugenhagensche Kirchenordnung z. B. über die kranken Fremden sagt, dass sie als solche zu achten seien, „die Gott selbst in ihrer Not uns zu versorgen zuweist“, oder wenn sie die Hebammen ermahnt, sich aus „christlicher Liebe“ der armen Frauen anzunehmen<sup>119</sup>.

Ferner hängt die milde Gesinnung gegen die Armen, wie sie sich in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts ausdrückt, damit zusammen, dass man in den Armen noch nicht so sehr die durch eigene Schuld ins Unglück Gerathenen erblickte. Krankheit, grosse Kinderzahl, Gewerblosigkeit (ohne Müsiggang als Ursache zu bezeichnen) nennt die Gotteskastenordnung als Ursachen der Armut<sup>120</sup>. Hausarme, Handwerker und Arbeitsleute, die das Ihrige nicht vertrinken oder versäumen oder unnütz verbringen, sondern fleissig arbeiten, in allen Ehren leben und ohne ihre Schuld Not leiden, ferner die Kranken, die armen Jungfrauen und Hansmägde, die gute Zeugnisse haben und doch von allen verlassen sind, sowie die Witwen und Waisen, die nichts haben und nichts erwerben können: diese werden von der Kirchenordnung als diejenigen genannt, denen Unterstützung zu teil

<sup>118</sup> A. a. O., S. 6.

<sup>119</sup> v. Melle, S. 13.

<sup>120</sup> Büsch, Histor. Bericht, § 2. — v. Melle, S. 8 ff.

werden müsse<sup>121</sup>. Eine schärfere Tonart beginnt mit dem 17. Jahrhundert. Faulheit, liederliche Arbeit, Versoffenheit, schlechte Erziehung von Haus aus werden in den bezüglichen Schriftstücken als Quellen der Armut in den Vordergrund gestellt, so dass man annehmen darf, in den leitenden Kreisen habe man immermehr diese Begleiterscheinungen bereits vorhandener und weit verbreiteter, tief eingewurzelter Armut, die sich besonders seit dem Beginne des Dreissigjährigen Krieges in der lästigsten und aufdringlichsten Weise zeigten, als die wirklichen Ursachen des Elends bei einer grossen, wenn nicht gar bei der grössten Zahl der Armen und Bettler erachtet. Man rechnete bald anscheinend nur noch die durch Alter, langwierige Krankheit, Leibesgebrechen, Krieg, Wasser, Feuer und dergleichen Unglücksfälle in Not Gerathenen zu den „rechten“ Armen und Notleidenden, hingegen alle gesunden und kräftigen Armen zu den faulen und „mutwilligen“.

Ich lasse einige hierher gehörige Auszüge aus den Schriftstücken des 17. und 18. Jahrhunderts folgen, die als Belege dieser Annahme dienen mögen.

In der Fundationsordnung des Waisenhauses von 1604<sup>122</sup> heisst es: „Um die armen verlassenen Schäflein von den stinkenden Böcken zu unterscheiden, ist befunden, dass dieses am besten geschehen könne, wenn die rechten Armen mit gebührender Unterhaltung versehen, die anderen unverschämten Mäuler aber, die sich nicht mit Ehren zu ernähren gedenken, entweder zu nötiger Arbeit angetrieben oder mit billiger Strafe belegt werden“.

Die Ordnung des Zuchthauses vom 8. März 1622<sup>123</sup> sagt: „Zweierlei Personen gehören in das Haus, nämlich die Armen und Nöthdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil

<sup>121</sup> v. Melle, S. 12 ff.

<sup>122</sup> Abgedr. bei Kielm, Das Hamburger Waisenhaus. Hamburg 1821, I, S. 259 ff.

<sup>123</sup> Abgedr. bei Streug, Gesch. d. Gef.-Verw. Anhang, S. 179 ff.

sie keine Mittel noch Wege haben. Item auch etliche, die ihre Kost wohl verdienen können, aber wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen solches nicht thun, sondern gehen lieber betteln, nehmen etwas aus dem Gotteskasten oder sein noch Willens, etwas daraus zu nehmen. Auch befinden sich noch viele starke, faule, freche, geile, gottlose, mutwillige und ungehorsame, versoffene Trunkenbolde und Bierbalge sowohl Frauen als Mannspersonen, die in Untugend, Hurerei, Büberei und in allerlei Sünde und Schande erwachsen und sich täglich des Bettelns vor den Thüren und auf den Strassen befleissigen, dieselben gehören alle in dieses Haus. Ob zwar noch viel mehr Kranke, Schwache, Gebrechliche, Nottdürftige und hausarme Leute seien, die des Almosens wohl würdig, auch an ihnen wohl angewandt wären, so ist für dieselben St. Jürgen, der Heil. Geist, das Pockenhaus, das Gasthaus, die Gotteskasten, die Armenhäuser, die Gotteswohnungen hin und wieder, und für die armen unmündigen Kinder das Waisenhaus durch uns und unsere lieben Vorfahren wohlmeinendlich gestiftet und verordnet worden.

Die Armenordnung von 1711<sup>124</sup> unterscheidet folgende Gruppen von Armen: „Einige sind durch Krieg, Wasser, Brand und langwierige Krankheit und andere unvermeidliche Unglücksfälle in Armut geraten oder aber können wegen Mangel an Gliedern oder Unpässlichkeit halber ihr Brot nicht erwerben. Andere aber befleissigen sich der Bettelei aus blosser Faulheit oder Mutwillen, ob sie gleich bei guten Kräften und von frischen und gesunden Gliedern sind, auch sind sie zum Teil aus fremden Orten anhero gekommen“. Die der Ordnung angeheftete „Praefation der zum Behuf der Armenordnung destinirten Einzeichnungsbücher“ kennt desgleichen nur „nothleidende, bresshafte Arme, fremde mutwillige Bettler und andere von gesunden Gliedmassen, die sich im Stande befinden, dass sie ihr Brot durch ausländische Arbeit erwerben könnten, welche

<sup>124</sup> Hamburger Kommerz-Biblioth. J. 818, Kps. 816.

durch Almosen in ihrer Faulheit und Müssiggang gestärkt werden, und die Jugend, die von den ersten Jahren an von Erlernung ehrlicher Handtierung zurückgehalten und hingegen zum Betteln angeführt: mutwillige, faule und lasterhafte Leute, die ihre Unwürdigkeit durch Importunitäten und Dreistigkeiten meisterlich zu ersetzen beflissen sind“.

In dem Protokoll einer Deputation, die im Jahre 1714 zur besseren Verpflegung der Armen niedergesetzt war, welches Büsch im „Historischen Bericht etc.“ erwähnt, wird im Eingange über die Liederlichkeit des bettelnden Pöbels geklagt, dem die Manufakturisten der Stadt kein Material der Arbeit anvertrauen könnten, weshalb diese gezwungen wären, die Arbeit auf die Dörfer, auch fremden Gebietes, zu verteilen<sup>125</sup>.

In den letztgenannten Schriftstücken vermisst man völlig den Hinweis auf die aus allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen erwachsene Arbeitslosigkeit. Auch die „Proposition E. E. Rats an die Erbgessesene Bürgerschaft vom 4. Oktober 1725“<sup>126</sup> begnügt sich damit, ausser auf „das Eindringen der allenthalben aus der Nachbarschaft verjagten fremden Bettler“ und auf „den überhandnehmenden Müssiggang“ auch auf „die schlechten Zeiten“ als Ursache der in Hamburg vorhandenen grossen Armut zu verweisen.

Aus dieser Auffassung, dass die Armut zum grossen Teile selbstverschuldet sei, entstanden die dem 17. und 18. Jahrhundert charakteristischen Massnahmen: gewaltsame, grausame Unterdrückung des Bettels, Arbeitszwang für die arbeitsfähigen Armen.

Die für diese Zeit charakteristische Anstalt ist das Werk- und Zuchthaus. In demselben sollten neben den Bettlern und Arbeits scheuen auch Arme und Notdürftige, die Arbeit suchten und arbeitsfähig waren, Aufnahme finden. Ferner

<sup>125</sup> Büsch, Histor. Bericht über die Verfass. des Hamburger Armenwesens, § 33.

<sup>126</sup> Streng, S. 193.

sollten die durch leichte Verbrechen sträflich gewordenen in dasselbe gesetzt werden. Wer gar nicht mehr arbeiten konnte, glaubte man den Hospitälern und Gotteskasten zuweisen zu können und an diesen genug zu haben. Das Eigentümliche dieser Neuordnung ist, dass in dem Werk- und Zuchthause die Idee von der Arbeit mit der von Zucht und Strafe enge vereinbart wurde<sup>127</sup>. Die Behandlung der Insassen des Werk- und Zuchthauses war hart, oft grausam und Gesundheit und Leben schädigend. Wer lässig und widerwillig seine Arbeit verrichtete oder sich sonst gegen die Hausordnung verging, wurde zum ersten Male mit Entziehung des Essens, bei wiederholten Fällen mit Hunger und Schlägen, mit dem Pranger und mit dem hölzernen Pferde bestraft. — Von der körperlichen Züchtigung wurde zeitweise ausgiebiger Gebrauch gemacht: Hiebe wurden von Beamten und Bedienten je nach Gelegenheit mehr oder weniger reichlich verabfolgt. Die körperliche Züchtigung erfolgte entweder an dem auf dem Hofe befindlichen Pfahl oder auf der Streichbank in den Arbeitssälen. Am Pfahl wurde der entblösste Rücken des Festgebundenen in Gegenwart der gesamten Insassen des Hauses mit dem Tagel oder mit Ruten von Bedienten oder Gefangenen mit verhülltem Antlitz geschlagen. Die Züchtigung auf der Streichbank wurde „von den Exekutoren mit unverhülltem Gesicht in gleicher Weise ad posteriora vollzogen“. Die Züchtigungen am Pfahl und auf der Streichbank hatte späterhin ständig ein Gefangener — der „Platzmajor“ — vorzunehmen, auch an den Frauen: 1795 wurde im Interesse der guten Sitte die Zuständigkeit des Platzmajors erheblich beschränkt. Die Strafe des Rittes auf dem hölzernen Pferde wurde in der Weise vollzogen, dass der Betreffende, auf dem scharfkantigen Rücken eines hölzernen Pferdes sitzend, mit 15 Pfund schweren Gewichten an den Füßen, mehrere Male um den Hof des Zuchthauses gezogen und während dieses Rittes vom Zuchtmeister mit der Peitsche

<sup>127</sup> Büsch, Histor. Bericht, § 10.

bearbeitet wurde. Bei schweren Verstössen gegen die Ordnung wurden die Strafen verschärft. Als Disziplinarstrafe wurde Männern und Frauen, Armen und Züchtlingen, auf unbestimmte oder bestimmte Strafe ein Block an die Beine geschlossen. Die in der Fundationsordnung versuchte Unterscheidung bei Bestrafung der Armen und Züchtlinge trat in der Praxis nicht merklich hervor. 1716 wurden z. B. drei Arme, die wiederholt Branntwein eingeschleppt und sich betrunken hatten, je zweimal auf der Streichbank mit drei Ruten wacker gestrichen und erhielten Blöcke an die Beine<sup>128</sup>. — Am beklagenswertesten war die Lage der Kinder im Zuchthause. Die Kinder mussten oft als untrennbares Gefolge der bettelnden Eltern aufgenommen und, da das Waisenhaus sich weigerte, dieselben aufzunehmen, behalten werden. 1725 waren 190 Kinder im Zuchthause. Diese wurden entweder mit zur Arbeit verwandt oder unter Aufsicht des Schulmeisters gehalten, der nach der Fundationsordnung verpflichtet war, unter ihnen gute Disziplin, Furcht und Gehorsam zu halten und die „Generalstrafe aller armen Kinder mit der Rute treulich zu exequiren“<sup>129</sup>. Welcher Art die Arbeit war, die sie verrichten mussten, darüber höre man v. Hess: „Das Geschäft (die Anfertigung von Haardecken) müssten billig nur die ärgsten Verbrecher verrichten, und auch nur so wenige dazu genommen werden, als der Absatz der Ware irgend verstaten wollte. Denn alle, die dabei arbeiten, werden durch die schädlichen Wirkungen des Kalkes und feinen Haarstaubes engbrüstig, bekommen einen siechen Körper und müssen vor der Zeit aus der Welt. Statt deren aber sind über vierzig unschuldige Knaben von acht bis fünfzehn Jahren zu dieser garstigen Arbeit bestimmt“<sup>130</sup>.

Die Armut arbeitsfähiger Armen ist zum grossen Teile selbst verschuldet: die Leute sind träge oder liederlich: darum

<sup>128</sup> Streng, S. 18. 54.

<sup>129</sup> Zuchthausordnung. Streng, S. 185.

<sup>130</sup> „Hamburg, Topogr. etc. dargestellt“, S. 355.

müssen sie mit Strenge zur Arbeit angehalten werden: das ist der Gedankengang, in dem sich die Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts bewegen. Das Werk- und Zuchthaus ist die dementsprechende Anstalt der Armenversorgung.

1725 machte man einen Versuch, durch eine mit dem Zuchthaus verbundene Beschäftigungsanstalt Arme in ihren Wohnungen mit Strumpfstrieken zu beschäftigen. Die Anstalt verlief jedoch bald: die gewählte Arbeit war nicht lohnend und musste daher von Anfang an allen Beschäftigten ein erheblicher Zuschuss gezahlt werden: politische Wirren störten den Absatz der Strumpfwaren: die Beaufsichtigung der Arbeiter war ungenügend. Sie spielt keine bedeutende Rolle in der Geschichte des Hamburger Armenwesens, höchstens als Vorläufer der späteren Arbeitsanstalten<sup>131</sup>.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kam eine andere Beurteilung der Armen zur Geltung. Einsichtige Männer, besonders Büsch und Caspar Voght, sprachen aus, dass die Armut und die Arbeitslosigkeit in den meisten Fällen unverschuldet<sup>132</sup>, dass Trägheit, Laster, übles Wirtschaften mehr als Nebenursachen zu betrachten seien<sup>133</sup> und dass das ungünstige Verhältnis, in dem der Arbeitslohn zu den Lebensbedürfnissen stehe<sup>134</sup>, die Notlage breiter Volksschichten verschulde. Freilich bleibt sich Professor Büsch nicht immer kon-

<sup>131</sup> Büsch, a. a. O., § 34 u. 35. — Proposit. E. E. Rates u. s. w. Streng, S. 193 ff.

<sup>132</sup> „Ich weiss, wie wenig der Arme durch unsere Schuld bei uns arbeitslos wird“ (Büsch, *Ursach. d. Verarm.*, S. 48).

<sup>133</sup> „Trägheit und übles Wirtschaften sind bei uns nur Nebenursachen der Armut“ (Büsch, S. 47). — „Bei uns entstehen die Armen selbst aus den arbeitsamsten Volksklassen“ (a. a. O., S. 29).

<sup>134</sup> „Bei jedem näheren Forschen über die Hauptquelle der Verarmung im allgemeinen drängt sich uns immer aufs neue die Idee auf, dass wohl überhaupt eine der wichtigsten Ursachen darin liegt, wenn bei einzelnen Arbeiten der Arbeitslohn für die unterste Klasse zu gering ist, wenn er mit dem Preise der Lebensmittel in umgekehrten Verhältnisse steht,

sequent<sup>135</sup>, auch dringt die alte Meinung in offiziellen Kreisen bald nur zu oft wieder hervor<sup>136</sup>.

In den im zweiten Teile der Abhandlung gemachten Ausführungen über die Ursachen der sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts stetig ausbreitenden Armut in Hamburg habe ich mich verschiedentlich auf Aussprüche der beiden Männer und der in ihrem Geiste redigierten Armennachrichten gestützt. Hier möge noch eine Auslassung Voghts Platz finden: „Durch den Zusammenfluss vielfacher Umstände steht der Arbeitslohn mit den Bedürfnissen des Lebens in einem sehr ungünstigen Verhältnis für die Armen in den meisten europäischen Staaten . . . Wer auch nur von solcher Arbeit lebt, die bloss körperliche Kräfte fordert, hat dennoch ein unstreitiges Recht, solch einen Lohn dafür zu erwarten, der ihn in Stand setzt, bequem zu leben . . . Verschafft ihm saure Arbeit nicht mehr als ein dürftiges Einkommen, wovon er nur mit genauer Not leben kann, nur wenig zu seiner Bequemlichkeit, noch weniger zur Erziehung seiner Kinder lässt und gar nichts, wozu er alsdann greifen könnte, wenn es ihm an Arbeit fehlt, wenn er krank

wenn die Einnahme des Arbeiters nicht zur Befriedigung der notwendigsten gegenwärtigen Bedürfnisse, viel weniger zur Ersparung aufs Alter und Krankheit zureicht“ (Armennachrichten, II. S. 40).

<sup>135</sup> In der Vorrede zu „Zwei kleine Schriften etc.“ sagt er: „Laster sind die gewöhnlichsten (!) Ursachen der Verarmung, wiewohl keineswegs die einzigste . . . Sünlichkeit, Weichlichkeit, unbesonnener Aufwand . . . Nachahmung des Wohllebens der höheren Volksklassen in den niedrigen machen jetzt weit mehr Menschen verarmen, als ehemals durch Frass und Soff in Armut gerieten“.

<sup>136</sup> Zum Beispiel: „Unwirtschaftlichkeit, Unthätigkeit, Unredlichkeit, Unwissenheit der Mittel, sich zu ernähren, wenn etwa der gewohnte Erwerb fehlschlägt, die unselige Hoffnung, durch einen Gewinn im Lottospiel alles wieder gut zu machen, bringen viel öfter zum Elende als unverschuldete Unglücksfälle“ (Armennachr. I. S. 178). — „Mangel an Arbeit ist zwar selten die wirkliche Ursache, aber der unaufhörliche Vorwand der Verarmung, welche in den mehrsten Fällen Folge der Liederlichkeit, Trägheit und mindestens des Leichtsinns und übler Gewohnheiten ist“ (Armennachr. II. S. 354).

und bettlägerig wird oder eine strenge Jahreszeit mehr Nahrung, mehr Kleidung und Feuerung zu einer Zeit verlangt, wo es gerade wenig zu arbeiten giebt: dann verkauft oder verpfändet er sein Bett, sein Handwerksgerät, seine ganze Habe, bis die Verzweiflung über seine Lage ihn um seine Mässigkeit, Ordnungsliebe, Fleiss und Sparsamkeit bringt. Dann verfällt er durch sein Elend in die Liebe zum Trunk und wird, in einem traurigen Kreislauf, durch die Gewöhnung ans Trinken auf immer elend. Müssiggang, Bettelei und das ganze Gefolge von Lastern, welches sie begleitet, zerstört seine Arbeitsamkeit vollends: und wenn dieser Zustand eine Zeit lang fort dauert, ist er für Ordnung und Regelmässigkeit unwiederbringlich verloren“<sup>137</sup>.

Von der Erkenntnis, dass Arbeitslosigkeit und Armut in den meisten Fällen unverschuldet sei, und dass der Arbeiter ein Recht zu der Erwartung habe, dass ihm seiner Hände Arbeit nähere, ist nur ein Schritt zu der weiteren, dass die Fürsorge für die Armen eine Pflicht des Staates sei, auf deren Erfüllung der unverschuldete Arme einen Rechtsanspruch habe, und dass der Staat Vorkehrungen und Einrichtungen treffen müsse, die das Missverhältnis zwischen Arbeitslohn und Lebensbedürfnissen beseitigen. Die Männer der Allgemeinen Armenanstalt zogen nur die eine Konsequenz und auch diese nur halb. Sie erkannten die Pflicht des Staates, für seine Armen zu sorgen, stützten jedoch ihr Werk nicht auf die Staatskasse, sondern vorzugsweise auf freiwillige Beiträge. Die Pflichterfüllung seitens des Staates suchten sie besonders zu ermöglichen durch Ertheilung von Arbeit an Arbeitsfähige, durch Arbeitszwang bei Arbeitsscheuen und Almosengeben an Arbeitsunfähige.

<sup>137</sup> In seiner 1795 unter dem Titel „Account of the management of the poor in Hamburg since the year 1788, in a letter to some friends of the poor in Great Britain“ in Edinburg erschienenen Schrift. In deutscher Übersetzung abgedr. in „Zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen der Allgem. Armenanstalt in Hamburg“, Hamb. 1888, S. 6 ff.

Diese unterschiedliche Behandlung der Armen war freilich nicht neu. Schon die früheren Ordnungen hatten ähnlich dies unterschiedliche Verfahren gefordert. Jedoch war, worauf es namentlich ankommt, die Art der Arbeitserteilung sehr allgemein und verschwommen, für die Praxis kaum verwendbar angeordnet, oder man hatte der Arbeit der „freiwilligen“ Armen zu sehr den Charakter der Zwangsarbeit gegeben, oder aber eine so mangelhafte Entlohnung gewährt, dass die ganze Sache ebenso sehr auf Almosennehmen wie auf Erarbeitung des Lebensunterhaltes hinauslief und überdies, was das Schlimmste, lohndrückend auf die übrigen Arbeiten der geringen Hand wirkte. In allen Fällen hatte sich die Arbeitserteilung nicht bewährt.

Es muss zugegeben werden, dass die Allgemeine Armenanstalt grundsätzlicher und geordneter die Arbeitserteilung handhabte. Sie schloss konsequenter bei Arbeitsfähigen das Almosengeben als Hilfeleistung aus<sup>138</sup> und verfolgte mehr den Zweck, die Armen zur Selbsthilfe zu erziehen, sie errichtete eine ganze Reihe von Arbeitsanstalten und Arbeitsnachweisen<sup>139</sup> und hielt den Arbeitszwang von diesen Anstalten fern<sup>140</sup>. Jedoch waltete der Zweck, zu erziehen, allzusehr vor; selbst zarte

<sup>138</sup> Statt vieler diesbezüglicher Auslassungen folgende Voghts: „Arbeit, nicht Almosen muss man denen geben, die irgend eine Fähigkeit zum Arbeiten besitzen, so gering diese Fähigkeit auch sein mag“ (ebenda).

<sup>139</sup> Einer besonderen Deputation, der Fabrikdeputation, waren die Arbeitsanstalten unterstellt. Es wurden Spinnschulen für Kinder und Erwachsene und eine Bindfadenspinnerei für Männer eingerichtet, den Frauen Gelegenheit zu Arbeiten im Hause geboten, besonders mit Flachsspinnen. Bei jedem Vorsteher lag eine Liste der Arbeitsfähigen beiderlei Geschlechts aus, nach ihren Berufen und Fähigkeiten klassifiziert, in der Absicht und Erwartung, dass ein jeder, der Arbeiter gebrauche, sie bei den Vorstehern suchen werde. Von der Wirksamkeit dieses Arbeitsnachweises habe ich — abgesehen von der Unterbringung Armer bei den öffentlichen Erdarbeiten — wenig in Erfahrung bringen können.

<sup>140</sup> Vgl. hierüber, wie über alle die Allgemeine Armenanstalt betreffende Daten, bes. „v. Melle, Gesch. d. Armenw.“, Abschn. VII u. VIII.

Kinder sollten dazu erzogen werden, sich ihren Unterhalt teilweise oder ganz zu erwerben<sup>141</sup>. Aus erzieherischen Gründen blieb man unter dem ortsüblichen Lohn, um so die Armen anzuspornen, sich selbst um lohnendere Arbeit zu bemühen, während man doch selber ausgesprochen hatte, dass Arbeitsmangel herrsche. Die mannigfachen Beengungen, welchen sich die Gründer der Armenanstalt bei der Überführung ihrer gewiss weiter und gerechter ausgebaut gedachten Pläne in die Wirklichkeit ausgesetzt sahen: Rücksichten auf Immungsrechte, auf den Handel und den Marktpreis, auf einflussreiche Kaufleute und Fabrikanten, deren Unterstützung man bedurfte u. s. w., zwangen ausserdem zu einer Entlohnung, die so wenig der geleisteten Arbeit als den Bedürfnissen der Armen entsprach, die zudem — wegen des niedrigen Marktpreises der angefertigten Waren — nicht einmal lediglich aus dem vom Abnehmer gezahlten Gelde, sondern auch aus Zuschüssen seitens der Armenkasse bestand. So behielt diese Art der Armenfürsorge den Charakter der Almosenverpflegung: sie kam allerdings dem Staate wohlfeiler als die frühere, gestaltete jedoch die Armenfürsorge nicht zu einer idealen, die Gerechtigkeit an Stelle der Mildthätigkeit setzt. Ebenso wenig konnte durch die Arbeitsanstalten, wie sie waren, der Endzweck: Erziehung zur Selbsthilfe erreicht werden. Dieser kann nur erreicht werden, wenn die betriebenen Arbeiten derart sind, dass sie die Armen auch späterhin ohne fremde Beihilfe ernähren können.

<sup>141</sup> „Kinder von 5—12 Jahren müssen wenigstens die Hälfte ihres Auskommens, Kinder von 12 Jahren ihr ganzes Auskommen durch ihre Arbeit verdienen können“ (Des grossen Armen-Kollegii nähere Erläuterungen etc., § 21). Die Verfolgung des Zweckes, die Kinder zur Arbeitsamkeit und möglichster Zeitausnutzung zu erziehen, beeinträchtigt die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Kinder. Nach der „Anweisung für die Eltern, deren Kinder in die Industrie-Schule aufgenommen werden“ (Kommerz-Bibliothek J. 819<sub>a</sub>), mussten die Kinder im Sommer bereits um  $\frac{3}{4}$  5 morgens, im Winter  $\frac{3}{4}$  6 Uhr in der Schule sein. „Wer um 5 Uhr zu arbeiten anfängt, hat am Ende der Woche 18 Stunden mehr gearbeitet, als wer um 8 Uhr anfängt“.

Indem man nur wenige wählte, anfänglich nur eine, war von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Mehrzahl, nicht einmal eine grosse Zahl, der Beschäftigten sich jemals durch die erlernte Arbeit selbständig hätten ernähren können: sie hätten unter ihrer Konkurrenz bald wieder der Armenpflege anheimfallen müssen.

Gewiss haben die Arbeitsanstalten grossen Segen gebracht: sie gewöhnten eine grosse, zu Müsiggang und Unordnung gezwungene Masse wieder an Arbeit und Ordnung und nahmen einer grossen Zahl arbeitswilliger Armen das drückende Bewusstsein, nichts als Almosenempfänger zu sein: sie erleichterte der Gesellschaft die Unterhaltung ihrer Armen. Aber das alles kann nicht veranlassen, das Urtheil zu unterdrücken: das Endziel, das sich die Gründer der Armenanstalt setzten und nach ihrer Erkenntnis der Ursachen der Armut setzen mussten, ist nicht durch die Arbeitsanstalten erreicht worden, konnte auch nicht erreicht werden. Es ist eben unmöglich, innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung ein solches Ideal durchzuführen. Der Versuch dazu, ganz und consequent unternommen, würde mit den Lebensinteressen der heutigen Wirtschaftsordnung zusammenstossen und zu einem Versuche werden, diese zu ändern. Zu dieser Erkenntnis konnten die Männer der damaligen Zeit noch nicht gelangen.

Wenn dieser einen Seite der Armenfürsorge damaliger Zeit ausführlicher gedacht worden ist, so ist das geschehen, weil die Arbeiterteilung das Charakteristische derselben ist. Mit der Arbeitgebung schlossen die Gründer ihre Reformen jedoch nicht ab. Eine bessere Erziehung der Jugend, die Verbesserung der Krankenpflege, die Errichtung einer Vorschussanstalt, die Errichtung von Speiseanstalten sind Bestrebungen und Werke, die nicht minder Zeugnis geben von dem warmen Herzen und der rastlosen Thätigkeit jener edlen Männer, die als Gründer, Vorsteher und Pfleger der Anstalt wirkten. Es soll nicht meine Aufgabe sein, das Wirken der Armenanstalt ausführlich darzustellen, ebensowenig, wie dies in Bezug auf

die vor ihr bestandenem geschehen ist. Hier war nur beabsichtigt, den Zusammenhang darzuthun, welcher besteht zwischen der einer Zeit eigenen Erkenntnis der Ursachen der Verarmung und den von ihr getroffenen Massnahmen der Armenpflege. Die Erkenntnis, dass bittere Armut eine grosse Masse bedrücke, die nicht nur arbeitswillig sei, sondern grossentheils auch arbeite, veranlasste, die Armenpflege zu einer Pflicht der ganzen Gesellschaft, des Staates zu erklären und einer humanen Behandlung das Wort zu reden und die entsprechenden Einrichtungen zu schaffen. — Die Verkennung des Umstandes, dass die herrschende Wirtschaftsordnung die Armut breiter Schichten zur Voraussetzung hat, dass der krasseste Egoismus die Moral dieser Wirtschaftsordnung ist; der Irrtum der Gründer, dass die Wohlhabenden — wenigstens die Mehrzahl derselben — von der gleichen idealen, humanen Gesinnung beseelt seien, die sie zu Thaten aufenernte<sup>142</sup>, verschuldete, dass sie ihr Werk als ein Werk der Menschenliebe auf freiwillige Beiträge anstatt auf den Staatssäckel stützten, verleitete sie zu der Meinung, innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung könne auch den Enterbten durch Arbeitsanstalten Gelegenheit gegeben werden, ihre Bedürfnisse durch den Ertrag eigener Hände Arbeit zu befriedigen.

\* \* \*

Wir sind ans Ende dieser Abhandlung gelangt. Wenn unser Jahrhundert in derselben nicht Berücksichtigung gefunden hat, so ist das keineswegs in der Annahme unterlassen, die

<sup>142</sup> „Je mehr die Kenntnis von dem besonderen Zustand der Armen unter vielen verbreitet ist, desto leichter kann ein Bürger den andern auffordern und ihm nachweisen, wie er seinen armen Mitbürger beschäftigen könne. Es ist auch zu erwarten, dass alsdann ein gewisser Patriotismus sich verbreite, durch den es dahin kommt, dass man endlich es doch besser findet, eine einheimische Manufakturware, ungeachtet ihrer anfänglichen Unvollkommenheit, der fremden vorzuziehen. Es kann nicht fehlen, dass nicht mancher thätige Mitbürger, wenn er an diesem Geschäfte (der Armenpflege)

durch die Allgemeine Armenanstalt von 1788 begründete Armenpflege habe die Lage der Armen so weit gebessert, dass seitdem von einem grob ins Auge springenden Notstande in Hamburg nicht mehr die Rede sein könne.

Gewiss! Grosses und Bedeutendes ist durch sie und seitdem geleistet worden im Vergleich zu den früheren Zuständen. Aber die Grösse und der Umfang der Armut sind in noch höherem Masse gewachsen. Die grosse Handelskrisis von 1799, die kriegerischen Unruhen zu Anfang unseres Jahrhunderts, die Kontinentalsperre und die Elbblockade u. s. w. bewirkten eine Anschwellung der Not, welche die Armenanstalt noch ungeeigneter zur Bewältigung des Massenelendes erwies, als sie es schon ihrem Wesen nach sein musste. Die Anstalt ging denn auch ihrem völligen Ruin entgegen. Eine eigenartige Lösung der Frage der Armenversorgung geschah durch den Marschall Davoust, welcher 10 000 der Ärmsten bei strengster Winterkälte aus der Stadt vertrieb und sie ihrem Schicksal überliess. „Es giebt in Hamburg keine Armen mehr!“ erklärte er nach dieser That.

Nach Wiederherstellung der hamburgischen Selbständigkeit wurde freilich die Armenanstalt neu organisiert. Aber noch weniger wie früher konnte sie wirkliche Erfolge haben, da der alte Geist, welcher die Stifter und ersten Verwalter beseelt hatte, nicht in die wieder hergestellten äusseren Formen einzog. Zudem vollzog sich — wie überall in den Kulturstaaten — infolge der Entwicklung des Grossverkehrs und der Vervollkommnung der Technik der soziale Zermahlungsprozess in immermehr beschleunigter Weise.

Die grosse Zahl der Arbeitslosen in Hamburg, die überaus traurigen Wohnungs- und Ernährungszustände der unteren Klassen, welche aller Welt in der Cholerazeit 1892 kund ge-

selbst teilnimmt, er ein Mittel ausfinden sollte, die Arbeit dieser Menschen selbst in dem Gewerbe, das ihm nährt, besser als bisher zu benutzen“ (Büsch. Allgem. Winke zur Verbess. d. Armenwesens).

worden, beweisen zur Genüge, zu welcher Höhe die Not in Hamburg gestiegen ist.

Die Beschränkung, welche ich mir auferlegte, kann also nicht wohl aus jenem Grunde geschehen sein.

Es veranlasste mich vielmehr zu derselben einmal der Umstand, dass bei einer Ausdehnung auf unser Jahrhundert zu viel bereits allgemein Bekanntes hätte gebracht werden müssen. Sodann sollte die Reihenfolge gezeigt werden, in welcher das Hamburger Armenwesen als eine Angelegenheit der Kirche, der Polizei und der bürgerlichen Gesellschaft (des Staates) behandelt worden ist<sup>143</sup>. Und da schien mir die Zeit der Gründung der Allgemeinen Armenanstalt, durch welche das Prinzip der staatlichen Armenfürsorge zur Geltung gelangt ist, einen geeigneten Abschluss zu bilden. Was seitdem auf dem Gebiete des Armenwesens in Hamburg geschehen ist, stellt sich im wesentlichen nur als eine Fortführung der damals aufgestellten Grundsätze dar.

Endzweck dieser Ausführungen sollte sein, die Wahrheit verkündigen zu helfen: dass durch „Armenpflege“, in welchen Händen sie auch liegen, nach welchen Grundsätzen sie auch gehandhabt werden möge, die Not der unteren Klassen nicht beseitigt, ja nicht einmal nennenswert gemildert werden kann, da sie den wirklichen Ursachen der Armut im Interesse des Fortbestehens der heutigen Gesellschaft nicht zu Leibe rücken darf.

Möge die Zeit nicht allzuferne sein, wo die Gesellschaft als Ganzes so eingerichtet sein wird, dass es drückende unverschuldete Not und Armut nicht mehr gebe.

<sup>143</sup> Baumeister, Die halb öffentlichen milden Stiftungen in Hamburg, S. 36.

Die Prostitution in Hamburg  
während des Mittelalters.



Es ist dem Kulturhistoriker bekannt, dass die Prostitution in Deutschland während des Mittelalters sehr ausgebreitet war. Besonders vom 13. bis 16. Jahrhundert befanden sich in allen bedeutenderen deutschen Städten neben einer grossen Anzahl vagierender Freudenmädchen tolerierte und privilegierte Bordelle. In einigen Städten wurden von den Landesherren und Stadtverwaltungen Frauenhäuser errichtet, selbst verwaltet oder verpachtet; in anderen wurde die Errichtung derselben gegen nicht geringe jährliche Abgaben gestattet<sup>1</sup>.

Im allgemeinen behandelte man die Prostitution als einen notwendigen Bestandteil des gesellschaftlichen Organismus, und wurde der Besuch dieser Häuser nicht gerade als anstössig er-

<sup>1</sup> Z. B. in Wien (Dr. J. Schrank, Die Prostit. in Wien. Wien 1886. S. 59 ff. — Dr. Hügel, Zur Gesch., Statistik u. Regelung d. Prost. Wien 1865. S. 49 ff.), Regensburg (Gemeiner, Regensburger Chron. II. S. 89), Augsburg (C. Jäger, Gesch. d. Stadt Augsburg. Darmstadt 1837. S. 169), Nürnberg (Siebenkees, Mater. z. Nürnberg. Gesch. Nürnberg 1795. IV. S. 577 ff.), Mainz (Hüllmann, Städtew. d. Mittelalters. Bonn 1829. II. S. 88), Speyer, Ingolstadt, Anspach, Ulm (C. Jäger, Schwäb. Städtew. 1831. I. S. 544 ff.), Strassburg (Hüllmann, a. a. O. IV, S. 266), Köln, Halle (Franks mediz. Pol. II, S. 33), Hildesheim, Lübeck, Bremen (Lippert, Die Prost. in Hamburg. 1848. S. 10), Frankfurt a. M. (Lersner, Chronik. der Stadt Frankfurt II.

achter, Päpste<sup>2</sup>, Prälaten<sup>3</sup> und Fürsten<sup>4</sup> bezogen Einnahmen von Bordellen; deutsche Kaiser besuchten offenkundig dieselben<sup>5</sup>; ansehnliche Familien liessen sich mit den Gefällen der Frauenhäuser belehnen<sup>6</sup>. Auf Konzilen und Reichstagen<sup>7</sup>, im Kriegslager<sup>8</sup>, bei Festlichkeiten<sup>9</sup> und Volksbelustigungen<sup>10</sup>; überall waren öffentliche Mädchen in grosser Zahl vorhanden und fanden sie offizielle Verwendung.

<sup>2</sup> Die Päpste in Avignon bezogen Einkünfte aus dem dortigen Frauenhause (Hüllmann, a. a. O. IV, S. 265). Sixtus IV. erhob eine bedeutende Steuer von dem öffentl. Bordell in Rom (Schrank, a. a. O. S. 31).

<sup>3</sup> Erzbischof Dietrich von Mainz beschwerte sich 1442 über die Bürger von Mainz, dass sie ihm Schaden zugefügt „an den gemeinen Frauen und Töchtern, Item an der Buhlerei“. (Siebenkees, a. a. O. IV, S. 580.)

<sup>4</sup> Z. B. die Herzöge von Österreich von den Frauenhäusern in Wien. (Schrank, a. a. O. S. 59 ff.; Hügel, a. a. O. S. 56.)

<sup>5</sup> Kaiser Sigismund 1434 in Ulm (Jäger, Schw. Städtew., S. 545).

<sup>6</sup> 1415 belehnte Albrecht V. von Österreich Konrad von Poppenberger mit dem „gem. Frauenhause“ in Wien (Hügel, a. a. O. S. 56; Schrank, a. a. O. S. 60). — Der Bischof von Würzburg belehnte die gefürsteten Grafen von Henneberg mit dem „Frawenhauß vnd Scholderplatz“. 1577 wurde einem gewissen Michael Kuhle von Kaiser und Reich das Frauenhaus zu Ober-Ehenheim verliehen. (Siebenkees, a. a. O. IV, S. 582 ff.)

<sup>7</sup> Während des Konzils waren zu Konstanz 700 öffentliche und ebenso viele heimliche Freudenmädchen. (Siebenkees, a. a. O. IV, S. 578.)

<sup>8</sup> Bei den Kriegsheeren standen die öffentlichen Mädchen wegen ihrer beträchtlichen Menge unter einem eigenen Kommando in der Person eines „Hirenwaibels“, dessen Amt sehr wichtig und ansehnlich war. (Bernh. Fronspergers Kriegsbuch I. 87, 6. III, 65 ff.)

<sup>9</sup> 1452 wurde Ladislaus Posthumus bei seinem Einzug in Wien von den dazu abgeordneten „freien Töchtern“ feierlich eingeholt. (Hügel, a. a. O., S. 50). — Bis zum Jahre 1529 hatten die öffentlichen Frauen Frankfurts das Recht, bei Hochzeiten, Gastmählern und Ratsmahlzeiten Blumensträuße zu reichen. (Lersner II, S. 671.) Auch in Nürnberg durften sie bei öffentlichen Hochzeiten erscheinen. (Siebenkees, 586.)

<sup>10</sup> In Wien wurden sie zu der Tanzgruppe um das Sonnenwendfeuer verwendet; ebenso fungierten sie bei den jährlich stattfindenden Wettrennen. (Hügel, a. a. O. S. 51; Schrank, a. a. O. S. 94.)

Dieser Wertung der Prostitution entsprechend war auch die öffentliche Behandlung der Freudenmädchen. Sie waren mannigfach privilegiert<sup>11</sup> und unterstanden meistens der behördlichen Aufsicht<sup>12</sup> und Schützung<sup>13</sup>. Die Frauenwirte waren in einigen Orten geradezu Bedienteste des Rates und diesem eidlich verpflichtet<sup>14</sup>; sie genossen besondere Vorrechte<sup>15</sup>.

Der allgemeine Sittenverfall des Mittelalters, der sich in der Verbreitung der Frauenhäuser über ganz Deutschland bekundet, war eine Folge der Kreuzzüge, des steigenden Handelsverkehrs der Städte und daher wachsenden Reichthums derselben, wie eine Folge der sich aus dem Cölibat ergebenden allgemeinen

<sup>11</sup> In Nürnberg bildeten sie eine ehrbare Zunft, und hatten sie das Recht, sich alljährlich eine Bordellkönigin zu wählen, die vom Magistrat beidigt wurde. Es wurde ihnen verschiedene Male erlanbt, nicht privilegierte Häuser zu stürmen. (Siebenkees IV, S. 587 ff.) In Ulm hatten sie eine eigene Badestube. (Jäger, Schw. Städtew. 499.) Auch in Frankfurt hatten sie das Recht, denjenigen, die in ihr Geschäft „pfüschten“, Einhalt zu thun. (Lersner II, S. 680, 684.)

<sup>12</sup> In Ulm unterstanden sie der Aufsicht der Bettelherren, die alle Quatember einen Durchgang durch jedes Frauenhaus machen mussten. Die Freudenmädchen wurden regelmässig auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht. (Jäger, Schw. Städtew. S. 288, 556.) In Augsburg wurden sie vom Henker beaufsichtigt, welcher dafür wöchentlich von jeder 2 Pfennig erhielt (Jäger, Gesch. d. Stadt Augsburg S. 39.)

<sup>13</sup> Auch in Mainz, Frankfurt u. a. Orten standen sie unter öffentlichem Schutz, sie mussten dafür den Milchzoll oder das Kappengeld erlegen (Jäger, Schw. Städtew., S. 545). — Nach dem Strafgesetzbuche Rudolfs von Habsburg für Wien durfte sie niemand ungestraft beleidigen (Hügel, a. a. O., S. 50).

<sup>14</sup> In Ulm mussten sie eidlich geloben, dass sie ihre Häuser gut eingerichtet halten, nichts dasebst zulassen wollten, was der Stadt zur Unehre gereichen würde und sich mit tauglichen, sauberen und gesunden Frauen nach Notdurft und zu keiner Zeit unter 14 versehen wollten (Jäger, Schw. St., a. a. O., S. 547). Ferner in Würzburg (Hügel, S. 46). In Strassburg verwaltete der Rat das Haus sogar auf eigene Rechnung (Hüllmann IV, S. 266).

<sup>15</sup> In Ulm durften sie als Anzeichnung Messer und Waffen tragen (Jäger, a. a. O., S. 545).

Sittenlosigkeit der Geislichkeit<sup>16</sup>. In Kleinasien<sup>17</sup> und im byzantinischen Reiche<sup>18</sup> war die Prostitution bereits seit dem

<sup>16</sup> Die grosse Sittenlosigkeit der damaligen Geislichkeit ist allbekannt. Hier nur einige Beispiele derselben. In Augsburg wurden 1409 vier Pfaffen der Sodomiterei überführt und zur Strafe in einen Käfig auf dem Perlachturm zum Verhungern aufgehängt (Jäger, Gesch. v. Augsburg, 171). In Cöln wurden strenge Gesetze nötig gegen Kupplerinnen, die den Geistlichen junge Mädchen zuführten und Nonnen in Verkehr mit Ehemännern brachten (Hüllmann, a. a. O. IV, S. 262 ff.). Bei der Reformation des Klosters Söflingen fand man die meisten Nonnen schwanger (Jäger, Schw. St. 501). In Ulm trieben sich die Geistlichen nachts mit liederlichem Gesindel umher; der Rat musste den Gassenknechten das schärfste Vorgehen gegen dieselben anbefehlen (Derselbe S. 506). Der Bischof von Augsburg musste 1310 den Kanonikern zu St. Moritz wiederholt anbefehlen, die Konkubinen aus dem Kloster zu schaffen (Jäger, Gesch. d. Stadt Augsburg, S. 170). Der Rat von Nördlingen glaubte, den Geistlichen den Besuch der Frauenhäuser bei Tage nachsehen zu müssen, nur sollten sie die Nächte nicht darin zubringen (Reynitzsch, Über Truhten und Truhtensteine u. s. w., Anlage 7, S. 31 ff.). Der pommersche Bischof Benedikt verordnete 1492, dass nicht mehr die Kleriker und Priester bei verdächtigen Weibern oder Huren in verdächtigen Schenken und Kellern sich finden lassen sollten (Herrmann, Mittweidisches Denkmahl, Chemnitz 1698, S. 177).

<sup>17</sup> In Babylon (440 v. Chr.) musste sich jede Eingeborene einmal im Leben einem Fremden im Tempel der Venus für Geld hingeben. Nach Quintus Curtius gaben in Babylon die Mütter ihre Töchter, die Männer ihre Frauen für Geld feil. Frauen aus den besten Ständen gaben Bankette, bei welchen sie nackt aufwarteten. In Amathus lustwandelten noch 200 Jahre vor Justinian die Mädchen am Ufer des Meeres, wo sie sich den Ankommenden für Geld preisgaben. Die Perser feierten in Gegenwart ihrer Frauen und Töchter während ihrer Gastmähler die zügellosesten Orgien mit liederlichen Dirnen, bei welchen endlich auch diese so erhitzt und autgeregt wurden, dass sie sich in Gegenwart ihrer Väter, Männer, Brüder und Kinder auf das schamloseste feil gaben. Parmenio fand im Gefolge des Darius 330 Prostituierte. (Vgl. über die Prostitution in asiatischen Ländern die Ausführungen in: Hügel, a. a. O., S. 11—15; Schrank, a. a. O., S. 4—11.)

<sup>18-19</sup> Vgl. über die Prostitution im alten Griechenland und Rom: Schrank, S. 11—24; Hügel, 15—26; Dr. Jeannel, Die Prostitution etc., deutsch von Müller, Erlangen 1869, S. 1—73.

Altertum sehr verbreitet, und in Italien<sup>19</sup> und Frankreich<sup>20</sup> hatte sie schon gewaltige Dimensionen angenommen. Durch die Berührung mit den fränkischen und normannischen Rittern und den Aufenthalt im Morgenlande wurden die Sitten der deutschen Herren und Ritter erschrecklich verderbt: die Einführung der Prostitution in die Heimat und die Begünstigung derselben wurde ihnen Bedürfnis. Eine Förderung fand die Prostitution sodann auch durch die strenge Verpönung ehelicher und fleischlicher Vergehen, insonderheit soweit sie Ehefrauen und Töchter höherer und bürgerlicher Kreise betraf<sup>21</sup>, sowie durch die mannigfachen Hindernisse, die den Heiraten der Gesellen und Arbeiter in den Weg gelegt wurden. Die Institute der Prostitution sollten als Blitzableiter wirken, die sittlichen Gefahren von den Familien abzuleiten, welche von den zügellosen Leidenschaften der aus Macht- und Erwerbsinteressen widernatürlich vom Eheleben ausgeschlossenen oder durch Üppigkeit und Wohlleben verderbten Männer her drohten. Andererseits wurden die Bordelle zu einer Zufluchtsstätte für die überschüssigen Mädchen, wohl namentlich unterer Stände, die solchen ausser dem nötigen Lebensunterhalt auch die Befriedigung berechtigter Gelüste gewährte, welche ihnen die Gesellschaft in anderer Weise versagte.

Dass Hamburg keine rühmliche Ausnahme gegenüber anderen deutschen Städten gemacht habe, lässt sich vermuten. Die Vorbedingungen zur Ausbreitung der Prostitution waren

<sup>20</sup> In Frankreich gewann die Prostitution bes. ums Jahr 1000 gigantische Dimensionen (Hügel, S. 31).

<sup>21</sup> Den Ehebruch und andere Fleischesverbrechen bestrafte man, wenn nicht mit dem Tode, so doch mit empfindlichen Leibesstrafen (siehe darüber: Klefeker, Hamb. Gesetzsamm., V. Teil, S. 401 ff.). Speziell für Hamburg Notzucht mit dem Tode. Entführung von Mädchen unter 16 Jahren mit Halsstrafe, desgleichen geschlechtlicher Verkehr mit Personen „de vore to kareken geit“ mit Leibes- und Halsstrafen. Bigamie mit Leibesstrafen. (Ordeelbok v. 1270, X 3, 4, 5, 6; Stadtrecht v. 1292. M 1, 2, 3, 5, 6; Stadtrecht v. 1497, O 10, 11, 12.)

hier nach jeder Seite hin gegeben. Hamburg war schon frühzeitig eine reiche Stadt, in welcher gewiss dem materiellen Lebensgenusse grosse Konzessionen gemacht wurden: dazu kam die grosse Zahl der Kleriker, unverehelichten<sup>1</sup> Gesellen und Arbeiter<sup>22</sup>.

Was insbesondere den sittlichen Zustand der Geistlichen betrifft, so haben hier ähnliche Unzuchten sich ereignet, wie an anderen Orten Deutschlands. Gallois berichtet<sup>23</sup>, ohne seine Quelle anzugeben, dass 1266 darüber Klage geführt wurde, dass die Geistlichen sich ganz öffentlich Konkubinen hielten, ferner über Entführung von Nonnen. 1287 musste der päpstliche Legat den Geistlichen besonders einschärfen, die unanständigen Visiten bei den Nonnen in deren Zellen zu vermeiden und nicht sich öffentliche Beischläferinnen zu halten. In den Gewohnheiten der Hamburgischen Kirche von 1330 wurden den Geistlichen Larven und Tänze verboten, namentlich sollten sie nicht verummumt durch die Strassen laufen. — Ferner deuten auf mancherlei hin die Vergleiche, welche 1337 und 1355 zwischen Domkapitel und Stadt vereinbart wurden. Artikel 6 und 7 des ersteren lauten: „Würde ein Geistlicher bei nächtlicher Zeit in Übelthat ergriffen, so soll ihn der Rat bis zu Glocke drei des folgenden Tages in einem anständigen Orte bewahren lassen: wo er aber in Ordenskleidern befunden, soll er dem geistlichen Gerichte unverzüglich ausgeliefert werden. Würde aber ein solcher bei hellen Tagen ergriffen, soll er auf das geschwindeste seiner Obrigkeit überantwortet und ihm von derselben der Prozess gemacht werden“. Im Artikel 4 des Vergleiches von 1355 heisst es: „So ein Geistlicher in einer Missethat, es sei bei Tage oder Nacht, ergriffen wird, soll er dem Kapitel, sobald er sich kund giebt, ausgeliefert werden und von demselben seine Bestrafung erwarten“<sup>24</sup>.

<sup>22</sup> Gernet, Mitt. aus d. älteren Medizinalgesch. Hamb. 1869, S. 88.

<sup>23</sup> Gallois, Gesch. de. Stadt Hamb. 1853, I, S. 247, 249.

<sup>24</sup> Steltzner, Nachrichten über d. polit. u. kirchl. Leben Hamb. 1731, I, S. 235, 263.

Welcher Unthaten man auch höhere Geistliche für fähig hielt, zeigt folgendes Verkommnis. Im Jahre 1376 wurde der Erzbischof beschuldigt, dass er ein Zwitter sei, aber das weibliche Geschlecht zur Unzucht gebrauche. Der Erzbischof liess sich darauf wiederholt „frei und willig“ in Bremen und in Hamburg im Bade und bei einem Gastmahle in Gegenwart vieler Prälaten und Ratsherren besichtigen, um seine Unschuld darzuthun. Die Gerüchte wollten jedoch nicht verstummen und kamen auch dem Papste zu Ohren, welcher anordnete, dass er sich zwei vom Papste dazu bestimmten Bischöfen aufs Neue zur Schau stellen solle. Das that der Erzbischof, und die Untersuchung ergab, „dass er ganz und gar unschuldig sei“: — ob auch an der Unzucht mit Weibern, wird nicht berichtet<sup>25</sup>. 1482 schickte der damalige Administrator der Bremischen Kirche, Bischof zu Münster, Heinrich von Schwarzburg, ein Schreiben an den Hamburgischen Rat, in dem er die Absendung einer Deputation zur Visitation des Nonnenklosters zu Harvestehude (Herwardeshude) anzeigt; es wird in diesem Schreiben von „uschlickheit, mysholdinge der regulen vnde ander mercklinge ouertredinge“ gesprochen<sup>26</sup>. 1503 gebot der in Hamburg anwesende Kardinal Raimund, wie Tratziger verzeichnet, „bei dem banne den pfaffen, daz sie ihre beischleferinnen innerhalb einer monatsfrist von sich tun solten“<sup>27</sup>. Dieses Gebot scheint jedoch wenig befolgt zu sein, denn 1513 bemühte sich wiederum der Dombischof Alb. Crantz, die Geistlichen zur Abschaffung ihrer Konkubinen zu bewegen<sup>28</sup>. Wie offenkundig diese Unsittlichkeiten betrieben wurden, erhellt auch daraus, dass 1500 die Bürger begehrten, der Rat solle die Pfaffenweiber, um deren Üppigkeit zu steuern, der in diesem Jahre erlassenen Kleiderordnung

<sup>25</sup> Steltzner, J, S. 291 ff.

<sup>26</sup> Lappenberg, Von der Cistercienserinnen-Abtei Herwardeshude etc. (Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Gesch. IV, S. 536).

<sup>27</sup> Tratzigers Chronika der Stadt Hamburg, herausgeg. v. Lappenberg, 1865, S. 251.

<sup>28</sup> Gallois, I, 205.

unterwerfen<sup>29</sup>. Vergeblich waren alle diese Massnahmen. 1521 predigte der Pastor Odo Stimel, wie ein gleichzeitig lebender Chronist erzählt, gegen dieses Treiben: „Heft ok angehauen to strafende dat wilde vntüchtige leuvent der papen<sup>30</sup>“. Und in seiner Kirchenordnung musste Bugenhagen wieder aussprechen, Artikel XXIV: „Wy wille oek nicht mehr lyden, dat oek andere, de by uns sint Prestere gewesen und willen by uns in unser Stadt wahren. Horen by sick holden“<sup>31</sup>.

Übrigens scheint es auch um das sittliche Verhalten anderer Gesellschaftskreise während des Mittelalters nicht immer zum besten ausgesehen zu haben. Wenigstens lässt ein Schmähdgedicht auf angesehene Persönlichkeiten Hamburgs, das aus dem Jahre 1458 stammt, „tief blicken“<sup>32</sup>. Einige Strophen des Gedichtes lasse ich hier folgen:

„Her Lopow, wil gy den pawest richten,  
So leret ersten iwer süster bichten.“

(L. war 1437 Ratsherr, seit 1450 Bürgermeister.)

„Her Sasse, gy syn noch van den olden,  
Wyn unde horen juwes liwes wolden.“

(S. seit 1450 ältester Ratsherr.)

„Her kloke störmann, her Wilmen Brant,  
Tho riden inwe dochter dat hucke fand,  
Dat gy stürden in des Rades kant.“

(B. Ratsherr seit 1440.)

„De starke Eggert kan lude ropen:  
Noch muste he vor der schüffeln lopen:  
Vor sös penning kan he sin wif verkopen,  
Mit Lütken vom Raden to eener stunt  
Mosten se sick schlan vor ere munt

<sup>29</sup> Gallois, I, 204. Diese Kleiderordnung habe ich nicht auffinden können.

<sup>30</sup> Bernd Gysekens Hamb. Chronika v. 810–1542: abgedr. bei Lappenberg, Hamb. Chroniken 1861, S. 51.

<sup>31</sup> Klefeker, Hamb. Gesetzsammlungen, 8. Bd., S. 130.

<sup>32</sup> Abgedr. in „Zeitschr. f. hamb. Gesch.“ 2. Jahrg., S. 271 ff.

Do se hadden vorspraken dat geestlike bunt.  
 Dar (im St. Katharinenkirchspiel) wanen oek wol moderkind.  
 De sick int echte mit twee tholike verbindt.  
 Der ein deel men by der olden Apoteken fint.“  
 „Schele Wippe, konde wy iuw oek bringen tho reyge  
 Dat iur man worde tho einen haureyge  
 Dat scholde uns kosten mennigerleye.  
 He eget betalinge vor olde schult.  
 He let den frouwen nene gedult.  
 Den noch ere mannes synt unholt.  
 Van dessen (ga) ick aver tho Toden Ryne.  
 Des vaders hōde oek mit anderen vossen inne.  
 Noch was sin moder ene gode gesellinne.  
 Sumte Nicolaus karspel heft gude leygen.  
 De vom Sottrum unde Weigen  
 Lopet wol manket den haureigen.  
 Oek vom Munster en havemann  
 Mannheit hebbe gy an Webbeken gedan:  
 Ick sehene iuw. up dat gy by iuwes nabūr stan.  
 In hogem huse Jürgen vom Holth.  
 Hebbet io mit uns papen dult,  
 Herboven iuwe moder wol bevolt.“  
 Clawes Fobbe mit juwen broder allegader.  
 Ick weth of juw moder. God guad er.  
 Iuw gaf in erem dode enen anderen vader.“  
 „Gy van Sophogen mögen wol swigen.  
 De broder kont wol iuwe treppen stigen  
 By dage by nachte: ick wyse iuw de figen.“  
 De hier vor stan. vōren alle groten stat.  
 Vorgeten erer olderen und egen qwat.  
 Darümme vōret iuwe frouwen so uppe perden.  
 Dat se nicht wedder gereden werden.“

Auf die sittlichen Zustände früherer Zeiten wirft eine Bestimmung des Stadtrechtes von 1270. X., 5., ein grelles Licht. Es wird hier der Fall besprochen, dass jemand eines Mannes

Weib oder Nichte, die zur Kirche gehe, nachstelle, um sie zu entehren. Ein Vorfall aus dem Jahre 1483 beweist, dass selbst in den Kreisen, wo man an dem unsittlichen Treiben der Prostituierten Anstoss nahm, die Begriffe von Anstand und Schicklichkeit noch sehr primitiver Natur waren. Der in der hamburgischen Geschichte sehr bekannte Hinrich von Lohse wurde auf offener Strasse von einer Frau Freitag als ihr leibeigener Mann angerufen. Da wurde dieser heftig erzürnt, umgab sie mit einigen seines Anhanges, „verhonet sie nicht allein mit schmelichen worten, sondern hub ihr die Kleider auf und tet sie einer ackermeren vergleichen.“<sup>33</sup>

Wenden wir uns nun nach diesen wenigen Notizen über die allgemeinen Sittenzustände der Hamburger Bevölkerung zu dem eigentlichen Thema dieser Abhandlung.

Das Vorhandensein der Prostitution in Hamburg während des Mittelalters wird durch Akten ausdrücklich bestätigt.

Allerdings lässt sich aus denselben nicht ein so klares und vollständiges Bild dieser Zustände gewinnen, wie dieses in Bezug auf andere deutsche Städte, besonders süddeutsche, möglich ist; denn die Quellen fliessen nur spärlich.

Was dieselben betrifft, so wird zum erstenmale das Vorhandensein Prostituirter in Hamburg im Stadtrecht von 1292 konstatiert<sup>34</sup>. Die Artikel, welche sich mit den „wandelbaren“<sup>35</sup> frouwen beschäftigen, sind jedoch von späterer Hand dem veröffentlichten Manuskripte des Stadtrechtes hinzugefügt<sup>36</sup>. Die „Ordeele von 1270“, als deren Redaktion das Statut von 1292 anzusehen ist, sprechen noch nicht von „wandelbaren

<sup>33</sup> Trazigers Chronik, herausgeg. v. Lappenberg, Hamb. 1865, S. 233. Vgl. ferner Lappenberg, Hamb. Chroniken (Langenbeks Bericht) S. 355 ff.

<sup>34</sup> Abgedr. in Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, Hamburg 1845, S. 151.

<sup>35</sup> „wandelbar“ = schlecht.

<sup>36</sup> Sowohl Lappenberg, wie auch Anderson, der ebenfalls das Manuskript in seinem „Privat-Recht“ abgedruckt, weisen auf diesen Umstand hin.

frouwen“, sondern nur von der Anfechtung ehrbarer Frauen und Mädchen und der dafür angedrohten Strafe<sup>37</sup>. — Das Stadtrecht von 1497, welches eine Revision des älteren ist, übernimmt fast wörtlich die bezüglichlichen Bestimmungen des Statuts von 1292<sup>38</sup>. Weitere Mitteilungen über die Prostitution geben die Hamburger Kämmererechnungen, die vom Jahre 1350—1562 gingen. Leider sind dieselben durch den Brand von 1842 vernichtet, doch bestehen Auszüge derselben, welche von K. Koppmann veröffentlicht worden. In diesen wird 1428 zum erstenmale von Frauenhäusern gesprochen<sup>39</sup>, und von 1450—1531 sind jährliche Einnahmen von denselben registriert. Wichtig für unseren Zweck ist ebenfalls der Stadtreecess von 1483, welcher in mehreren Artikeln Bestimmungen für „beruchtete frouwen“ enthält<sup>40</sup>. Im Artikel 40 desselben ist die Rede von einem Artikel einer älteren „Bursprake“, der die „gemenen wandelbaren Fruwen“ betreffe. Diese Bursprake habe ich nicht entdecken können<sup>41</sup>. — Ferner sprechen für das Vorhandensein Prostituirter in Hamburg während des 14. Jahrhunderts die älteren Zunftrollen aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, wie die der Fischer, Sattler, Knochenhauer,

<sup>37</sup> Ordeelbok v. 1270, N 4 u. 5. Ebenfalls bei Lappenberg abgedr. S. 62.

<sup>38</sup> Lappenberg, a. a. O. S. 288.

<sup>39</sup> Mester Beckere 14 ff. 8  $\beta$  pro hura 6 bodarum super katrepel ad usum publicarum mulierum. 6 ff. Marquardo Garsteden pro hura trium meretricum (l. bodarum) super kathrepel ad usum meretricum (Exposita 1428: K. Koppmann, Kämmererechnungen d. Stadt Hamburg, II, S. 45).

<sup>40</sup> Abgedr. in Lünig, Des Deutschen Reichs-Archivs Partis Specialis IV, Continuation. Leipzig 1714. S. 957 ff.

<sup>41</sup> Sämtliche mir bekannt gewordene Veröffentlichungen von Burspraken bringen als erste Bursprake die von 1594. Lünig, a. a. O., S. 1032—1080; Anderson, Hamburgische Burspraken, 1810; Bartels, Neuer Abdr. der vier Hauptgrundges. der Hamb. Verf. Nachtr. 1825. — In der Mandatensammlung der Hamb. Kommerz-Bibliothek befinden sich Manuskripte: „Extract der Burspraken von 1276 und 1416“; dieselben enthalten jedoch keine Bestimmungen über öffentliche Weiber. Auch in einem dort vorhandenen Sachregister (Manuskri.) sämmtl. Burspraken findet sich kein bezügl. Nachweis.

Leineweber, Pelzer, Schmiede und Wollenweber, welche Bestimmungen gegen Verheirathungen mit „beruchteden vrouwen, dat openbar is“ enthalten<sup>42</sup>. Als letzte für das Mittelalter in Frage kommende Akte ist Bugenhagens Kirchenordnung von 1529 zu nennen, wo in den Artikeln XXIV und XLVIII von Huren und einem Hurenhause gesprochen wird<sup>43</sup>.

Die Paragraphen des Stadtrechtes von 1292 sind für die Beantwortung der Frage nach den Frauenhäusern wenig verwendbar. Einmal schon macht der Umstand, dass wir nicht wissen, wann die Zufügung der Paragraphen etwa geschehen sein könne, sie zu einer genaueren Zeitbestimmung untauglich; es liesse sich in dieser Hinsicht nur allgemein das spätere Mittelalter feststellen. Sodann lässt aber auch die blosser Bezeichnung „vordechtliche steden“, die sich in den §§ M 29 u. 30 findet, offen, ob diese Benennung eine allgemein übliche für angewiesene oder allbekannte Aufenthaltsörter der Freudenmädchen gewesen sei, oder ob damit die der Behörde, dem Vogte und den Stadtdienern verdächtig erscheinenden Stätten gemeint sind. Es geben also diese Paragraphen keine sichere Unterlage für die Vermutung Lipperts, die auch von Gernet übernommen worden, dass schon zur Zeit des Stadtrechtes von 1292 „bestimmte gesetzliche Vorschriften in betreff der Wohnungen der Meretrizen gemacht worden, so dass ihnen nur in einigen wenigen Strassen der Stadt“ der Aufenthalt gestattet ward<sup>44</sup>; — dass bereits vor dem 15. Jahrhundert die Organisation der Frauenhäuser sich entwickelt habe<sup>45</sup>.

Eher liesse sich dieses aus dem Artikel XXVII folgern. Im anderen Zusammenhange werde ich weiter unter auf diesen Paragraphen zurückkommen. Also angenommen, dass man

<sup>42</sup> Rüdiger, Die ältesten Hamb. Zunftrollen etc., 1874, S. 81, 90, 141, 160, 180, 250, 304.

<sup>43</sup> Abgedr. in Klefeker, a. a. O., S. 84 ff.

<sup>44</sup> Lippert, Die Prostitution in Hamburg, Hamburg 1848, S. 7.

<sup>45</sup> Gernet, a. a. O., S. 40.

aus den angezogenen Paragraphen auf das Bestehen von Frauenhäusern vor dem 15. Jahrhundert schliessen könnte, so bleiben wir noch immer in der Beziehung im Unklaren, ob schon damals ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Frauenhäusern und der Stadtverwaltung nachweisbar sei. Für die Untersuchung dieser Frage wären eventuell die oben genannten Paragraphen heranzuziehen. Diese lauten:

XXIX. „So wanne frouwe oft man in vordechtliken steden beschen van auertredinghe vnd ebrekerie werden bewand, mach de vaged mit medewetende der richteherren dorch der stad wechtere vnd denere darup laten waren, vnd vnmme de wardo to uorkundschuppande mogen de denere venstre oft doren mit list openen, breken edder upstoten, dar men sodann is vormodende: vnd so de naker sampt werden behardet, oft susz in nachtslapender tyd sunder bernende karsen allene bi enander werden befuuden, schal men de in de hechte setten vnd schollen elk deme rechten wedden sostich mark, edder men schal se vp den kack setten.“

XXX. „De vaged mach mit wetende der richteherren in billigen daghen vnd nachten dor der stad denere laten entdecken vnd vpmemen in vordechtliken steden frouwen vnd man, de dar an sunden bi malkanderen werden befuuden, de dat schullen wedden nacht legenheit der saken.“

Würde man aus diesen Artikeln eine ausdrückliche Gewährung des Rechtes einer Haussuchung an die Polizeiorgane herauslesen, dann müssten die möglichen Frauenhäuser einen privaten Charakter gehabt haben: denn hätte der Rat irgendwelche Rechte an dieselben gehabt, so hätte es nicht dieser besonderen Erlaubnis bedurft. Würde man die bezüglichen Stellen hingegen als einen Fingerweis darüber auffassen, wie die Wächter möglichst erfolgreich Verdächtige überraschen könnten, dann wäre nach diesen Paragraphen ein Verhältnis zwischen Rat und Frauenhäusern wenigstens nicht ausgeschlossen.

Wahrscheinlich ist die letztere Auffassung berechtigt<sup>46</sup> und man könnte also auf denselben schwanken Boden, auf welchen die Vermutung gebaut ist, dass im 13. und 14. Jahrhundert in Hamburg Frauenhäuser bestanden haben, auch die zweite setzen, dass schon damals die Stadtverwaltung Besitzrechte an diese gehabt habe.

Was das Stadtrecht von 1292 allein mit Bestimmtheit beweist, ist, dass im späteren Mittelalter Prostituierte in Hamburg ihr Wesen trieben und dass sie unter gewissen Bedingungen geduldet wurden. Die Artikel enthalten eine Kleiderordnung für sie und deuten ausserdem auf andere Ordnungen hin — es wird von „auertredinghe“ gesprochen —, denen sie beim Betriebe ihres Gewerbes unterworfen waren.

Über Frauenhäuser ist erst für das 15. und 16. Jahrhundert unanfechtbares Beweismaterial in den Kämmererechnungen vorhanden. Für 1428 ergibt sich aus denselben, dass sich auf dem Kattrepel acht solcher Häuser befunden haben. „Mester Beckere 14  $\bar{n}$  8  $\zeta$  pro hora 5 bodarum super katrepel ad usum publicarum mulierum. — 6  $\bar{n}$  Marquardo Garsteden pro hora trium meretricium (l. bodarum) super kathrepel ad usum meretricium“<sup>47</sup>. Sodann wird in den Einnahmen von 1450 ab von „Meretrizenbuden“<sup>48</sup> gesprochen, die in der jetzigen Altstadt Neustrasse, in nova platea, vorhanden waren. Über den Charakter der in der Exposita 1428 angeführten

<sup>46</sup> Zu diesen Paragraphen, welche fast wörtlich in die „Gerichtsordnung und Statuten der Stadt Hamburg von 1603“ übernommen worden — IV. P. art. 30 — bemerkt H-r in „Nene Criminalgesetzgeb. in Hamburg“ (N. Archiv d. Criminalrechts, T. 6, S. 403—435, S. 427: „Sicherlich dachte man früher an keine Haussuchung; noch 1730 hielt man eine besondere Verordnung erforderlich, um den Gerichtsverwalter zu Haussuchungen bei solchen, die des Kippens und Wippens halber verdächtig seien, zu betugen, und in dem Mandate vom 4. Mai 1796 wider die Hazardspiele ward sie auf öffentliche Häuser beschränkt“.

<sup>47</sup> Siehe Randnote 37.

<sup>48</sup> de bodis meretricium in nova platea (Koppmann, II, S. 81 n. a.).

Summen ist man sich nicht einig. Während Lippert, Gernet und Koppmann<sup>49</sup> annehmen, dass sie Darlehen bedeuten, welche Mietern städtischer Häuser vielleicht zu Reparaturen gewährt worden, erblickt Gaedecheus<sup>50</sup> in denselben Mietezahlungen, die demnach aus einem Versehen unter *Exposita* verzeichnet worden wären. Jedenfalls ergibt sich soviel, dass schon die Häuser auf dem Kattrepel in einem gewissen Verhältnisse zur Stadtverwaltung standen. Ein Eigentumsrecht der Stadt ist unzweifelhaft erwiesen an den Meretrixenbuden in der Neustrasse, denn es wurde jährlich eine Häuer<sup>51</sup> für dieselben bezahlt. Wie in anderen Orten, waren auch in Hamburg die letztgenannten Häuser abgelegen: bei der Stadtmauer bei dem Steinthor<sup>52</sup>.

Die *de bodis meretricium* gemachten Zahlungen geschehen 1461—1465 per Wilkinum Horne, 1466: 4  $\tilde{n}$  8  $\zeta$  per *structurarium*, 8  $\tilde{n}$  8  $\zeta$  per Nicolaum Schoken, 1467 und 68: per Annam magistram nove platee; 1469: per Nicolaum Schoken, 1470: per Conradum Pülsticker, 1471 und 72: per Nicolaum Angermunde, 1473 und 1474: per Annam magistram nove platee et Nicolaum Angermunde, 1476: 1  $\tilde{n}$  11  $\zeta$  per magistram de nova platea, 2  $\tilde{n}$  per novam magistram, de Gabrielsche, 16  $\zeta$  per eandem magistram; 1478 und 79: per magistram, 1481 und 82: per Johannem Hagedorne, 1483: 2  $\tilde{n}$  8  $\zeta$  per Hagedorn, 2  $\tilde{n}$  13  $\zeta$  per dominum Everhardum Bokholt; 1484—86: per Hinricum Gotschalke (Godzik, Gotscalei); 1487, 1488 und 1491: per Cord Schoman, 1494—1496: per Johannem Hagedorne, 1514: 4  $\tilde{n}$  16  $\zeta$  ab Anneke Sieverdes, 4  $\tilde{n}$  16  $\zeta$  ab Alleke Visschers, 4  $\tilde{n}$  16  $\zeta$  ab Elseben Visschers; 1521 und 22: Hans

<sup>49</sup> Lippert, a. a. O., S. 8; Gernet, a. a. O., S. 90; Koppmann III., S. LXIX.

<sup>50</sup> Gaedecheus, *Hist. Topographie der Freien und Hansestadt Hamburg*, 1880, S. 83.

<sup>51</sup> hura.

<sup>52</sup> *prope murum ciuitatis prope Stendor — apud Stendor.* — (Fussnote: Gaedecheus a. a. O. 44; Koppmann II. S. 113, 145, 180 u. a.)

Sluter, 1523; Metke Sluters, 1524–1526; Hans Wilders praefectus, 1527; Petrus famulus camerarie, 1528 und 1529; Peter Hatzelmann, 1530 per prefectum<sup>53</sup>.

Die Genannten sind nach ihrer Stellung augenscheinlich unterschiedlich. Während bei einigen die Bezeichnung *magistra, structurarius* (?), *praefectus* dem Namen zugefügt oder allein gesetzt ist werden andere ohne jeglichen Titel genannt. Diese Verschiedenheit ist gewiss nicht zufälligen Gewohnheiten des Rechnungsführers zuzuschreiben. Die Benennungen jener deuten vielmehr auf offizielle Funktionen der Personen hin, auf ein Amt, das ihnen behördlicherseits verliehen worden. Sie waren die Vorgesetzten der Meretrizen und hatten für Aufrechterhaltung der Ordnung in den Frauenhäusern zu sorgen, und zwar erstreckte sich ihr Amt auf sämtliche Freudenbuden der Neustrasse<sup>54</sup>. Auch in der *Exposita* 1428 wird Becker „mester“ genannt. Wir haben es hier jedenfalls mit dem Amte des „Frauenmeisters“, bzw. der „Frauenmeisterin“, zu thun, das auch in den übrigen deutschen Städten bestand: die Besetzung dieses Amtes geschah dort von seiten des Rates, in Wien sogar seitens des herzoglichen Hofmarschallamtes<sup>55</sup>. In Hamburg hatte wahrscheinlich ein bestimmtes Ratsmitglied diesen Posten zu besetzen, um 1483 vermutlich Herr Eberhard Bokholt<sup>56</sup>. Auf eine Beziehung zwischen dem Rate und den Frauenmeistern deutet m. E. auch der Umstand hin, dass Johann Hagedorn von 1481 ab in den Registern genannt wird. Es erscheint mir wahrscheinlich, dass dieser

<sup>53</sup> Koppmann, in dem jährlichen *Exposit*, unter der Rubrik „de bodis meretricium“ oder „de nova platea“.

<sup>54</sup> per magistram nove platee (Koppmann II, 92, 137; per magistram de nova platea (Koppmann II, 222).

<sup>55</sup> Strang a a O. 73.

<sup>56</sup> Der 1483 bei den Einnahmen von den Meretrizenbuden genannte Dnus Everhardus Bokholt war seit 1479 Ratsherr. (Adelungk, Kurtze Histor. Beschreibung der Uralten Kayserl. etc. Stadt Hamburg, 1606. Anh. Die Succession der Hn. Bürgerm. u. E. E. Hochw. Rats. S. 19.)

Hurenwirt mit dem früheren Scharfrichter Johann Hagedorn identisch sei. 1481 war Michael Dammberg Scharfrichter<sup>57</sup>. Wurde das Amt des Frauenmeisters vielleicht als „Ruheposten“ an ausgediente Büttel und Henker vergeben? — Um 1466 bekleidete ein Ungenannter dieses Amt, von 1467—1476 war „Anna“ Frauenmeisterin. 1476 kam eine „neue Meisterin“, die Gabrielsehe, welche nachweislich bis 1479 ihr Amt verwaltete, 1524—1530 war Hans Wilders Präfekt.

Die andere Gruppe der in den Rechnungen Genannten umfaßt gewiss die anderenorts sogen. Frauenwirte und -wirtinnen, die unter der Beaufsichtigung des Frauenmeisters, bezw. der Frauenmeisterin, eine oder mehrere Buden in Pacht hatten. 1514 werden drei Wirtinnen genannt.

Die Einnahmen aus den Meretrizenbuden schwanken. Sie betragen:

1450: 9 $\bar{n}$ 12 $\bar{p}$	1477: 4 $\bar{n}$ 17 $\bar{p}$	1495: 9 $\bar{n}$ 12 $\bar{p}$
1460: 7 .. 4 ..	1478: 7 .. — ..	1496: 9 .. 12 ..
1461: 7 .. 16 ..	1479: 5 .. — ..	1497: 7 .. 4 ..
1462: 8 .. 10 ..	1480: 7 .. 4 ..	1498: — .. — ..
1463: 6 .. — ..	1481: 8 .. — .. 9 $\bar{d}$	1499: 16 .. 16 ..
1464: 2 .. 10 ..	1482: 8 .. — ..	1500: 9 .. 12 ..
1465: 11 .. — ..	1483: 5 .. 1 ..	1501: — .. — ..
1466: 12 .. 16 ..	1484: 2 .. 19 .. 16 ..	1502: — .. — ..
1467: 8 .. — ..	1485: 1 .. 17 ..	1503: 9 .. 12 ..
1468: 8 .. — ..	1486: 4 .. 9 ..	1504: 9 .. 12 ..
1469: 7 .. — ..	1487: 1 .. 5 ..	1505: 9 .. 12 ..
1470: 7 .. — ..	1488: 5 .. 16 ..	1506: 9 .. 12 ..
1471: 7 .. — ..	1489: 2 .. 8 ..	1507: 9 .. 12 ..
1472: 8 .. 4 ..	1490: 6 .. 8 ..	1508: 4 .. 16 ..
1473: 7 .. 4 ..	1491: 4 .. 2 ..	1509: 14 .. 8 ..
1474: 5 .. 6 ..	1492: — .. — ..	1510: — .. — ..
1475: — .. — ..	1493: 12 .. 16 ..	1511: 19 .. 4 ..
1476: 4 .. 7 ..	1494: 9 .. 9 ..	1512: 9 .. 12 ..

<sup>57</sup> Beneke, Von unehrl. Leuten. Hamburg 1863. S. 147.

1513: 9 $\bar{n}$ 12 $\zeta$	1520: 9 $\bar{n}$ 12 $\zeta$	1526: 9 $\bar{n}$ 12 $\zeta$
1514: 14 „ 8 „	1521: - „ - „	1527: 9 „ 12 „
1515: 4 „ 16 „	1522: 14 „ 8 „	1528: 9 „ 12 „
1516: 9 „ 12 „	1523: 9 „ 12 „	1529: 9 „ 12 „
1517: 9 „ 12 „	1524: 9 „ 12 „	1530: 4 „ 16 „
1518: 9 „ 12 „	1525: 9 „ 12 „	1531: 8 „ 12 „
1519: 9 „ 12 „ <sup>58</sup> .		

Die Schwankungen, welche sich besonders bis 1493 zeigen, erklären sich, wenn man einen konstanten Posten, die hura, und einen variablen unterscheidet. Für verschiedene Jahre ist diese Zerlegung vorhanden:

- 1476: 1  $\bar{n}$  11  $\zeta$  per magistram de nora platea, 2  $\bar{n}$  per novam magistram, de Gabrielsche, 16  $\zeta$  pro hura per eandem magistram<sup>59</sup>.
- 1480: 4  $\bar{n}$  16  $\zeta$  per Johannem Hagedorn, 2  $\bar{n}$  per eundem de hura 8  $\zeta$ <sup>60</sup>.
- 1481: 5  $\bar{n}$  12  $\zeta$  9  $\mathcal{L}$  per Johannem Hagedorn, 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$ <sup>61</sup>.
- 1482: 5  $\bar{n}$  12  $\zeta$  per Johannem Hagedorn, 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$  de domo sua<sup>62</sup>.
- 1483: 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$  per Hagedorn, 2  $\bar{n}$  13  $\zeta$  per dominum Everhardum Bokholt<sup>63</sup>.
- 1489: 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$  pro hura<sup>64</sup>.
- 1490: 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$  per magistram de domo, 4  $\bar{n}$  a mulieribus<sup>65</sup>.

Aus diesen Zerlegungen ergibt sich, dass die jährliche Häuer für die Meretrizenbuden in der Neustrasse bis 1490 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$  (einmal 2  $\bar{n}$  16  $\zeta$ ) betrug.

<sup>58</sup> Koppmann II, S. LXX; VII, S. CXV.

<sup>59</sup> Koppmann II, S. 222.

<sup>60</sup> Koppmann II, S. 380.

<sup>61</sup> A. a. O., S. 420.

<sup>62</sup> A. a. O., S. 461.

<sup>63</sup> A. a. O., S. 476.

<sup>64</sup> A. a. O., S. LXX

<sup>65</sup> A. a. O., S. 560.

Der andere Posten ist jedenfalls als eine von den Freudenmädchen zu leistende Abgabe zu verstehen, wie er denn auch 1490 deutlich als solcher bezeichnet wird. Nach der stärkeren oder schwächeren Besetzung der Häuser fiel derselbe erheblicher oder geringer aus. Auffällig sind die auf oder unter dem Häuserbetrage bleibenden Einnahmen der Jahre 1484, 1487 und 1489; vielleicht wurden für diese Jahre wegen schlechter Geschäfte die Häuser oder die Frauengelder erlassen, bezw. reduziert<sup>66</sup>. Möglich ist, dass die 1484 hier herrschende Pest auf den Besuch der Freudenhäuser einwirkte<sup>67</sup>; ein ähnlicher Zusammenhang ist für 1464 und 1521 nachweisbar, in beiden Jahren wütete hier eine Pest mit grosser Sterblichkeit<sup>68</sup>.

Von 1494 ab scheint eine andere Praxis Platz gegriffen zu haben. Es wird von jetzt eine feste Summe von 9  $\bar{u}$  12  $\zeta$  (1494: 9  $\bar{u}$  9  $\zeta$ ) gezahlt. Wo Abweichungen vorkommen, erklären sie sich meistens aus Leistungen von Raten- und Nachzahlungen: 1508: 4  $\bar{u}$  16  $\zeta$  pro festo Michaelis<sup>69</sup>, 1509: 14  $\bar{u}$  8  $\beta$ : 4  $\bar{u}$  16  $\zeta$  de anno preterito, 9  $\bar{u}$  12  $\zeta$  de anno praesenti<sup>70</sup>, 1510: —, 1511: 19  $\bar{u}$  4  $\zeta$ : 2 mal 4  $\bar{u}$  16  $\zeta$ : 9  $\bar{u}$  12  $\zeta$  de anno preterito<sup>71</sup>. Demnach kann man annehmen, dass von 1494 an für die Meretrizen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, von dem Präfekten ein fester Satz jährlich gezahlt worden sei.

<sup>66</sup> Ein solches Entgegenkommen würde nichts Ungewöhnliches sein. So führten in Wien, wo wöchentliche Pachtzahlung bestand, die Frauenwirtinnen für die „Antlatzwoche“ (Woche vor Ostern) keinen Pachtzins ab, weil der Besuch der Häuser für diese Woche verboten war. (Schrank, a. a. O. S. 68.) Während der Belagerung Wiens durch Korvin 1485 wurde die Zahlung des Pachtzinses auf längere Zeit sistiert, da die Frauen durch 29 Wochen innerhalb der Mauern der Stadt sich flüchteten, wodurch die Einnahmen im Frauenhause anhielten. (Ebenda.)

<sup>67</sup> Rambach, Phys.-medizin. Beschreibung, 1801, S. 295. Gernet hält diese Angabe für zweifelhaft. „Mitteilungen a. d. ä. Mediz.-Gesch.“ S. 105.

<sup>68</sup> Gernet, a. a. O., S. 106.

<sup>69</sup> Koppmann V, S. 76.

<sup>70</sup> Koppmann V, S. 78.

<sup>71</sup> Koppmann V, S. 94.

Als blosser Häuserbetrag würden die 9  $\bar{n}$  12  $\zeta$  gegenüber den früher gezahlten 2  $\bar{n}$  8  $\zeta$  eine zu auffällige Steigerung bedeuten.

Wie hoch früher die Abgaben für jedes Mädchen waren, und ob dieselben zu irgend einem besonderen Zweck erhoben wurden, vielleicht, um den Frohn zu besolden, wie in Wien<sup>72</sup>, oder um alte oder erkrankte Freudenmädchen zu unterstützen, wie in Uhm<sup>73</sup>; darüber lässt sich nichts ermitteln. — Auch über den Charakter der Häuser, ob dieselbe Miete im gewöhnlichen Sinne bedeute oder mehr als eine Zinsleistung für das Recht der Ausübung des einträglichen Amtes zu betrachten sei; auch darüber lässt sich nichts Bestimmtes behaupten. Es ist das um so mehr zu bedauern, als die Klarstellung dieser Frage ein wichtiges Moment für die Auffassung des Charakters der Hamburger Frauenhäuser sein würde. — Endlich wissen wir nichts Gewisses über eine besondere direkte Einwirkung des Rates auf den Betrieb der Frauenhäuser: es ist hier, wie oben ausgeführt, jedoch die Vermutung nicht abzuweisen, dass er den Posten des Frauenmeisters, bezw. der -meisterin besetzte, vielleicht auch nicht die andere, dass von Zeit zu Zeit eine persönliche Kontrolle über die Häuser ausgeübt wurde, wie uns von Uhm berichtet wird, wo die „Bettelherren“ alle Quatember einen Rundgang durch die Häuser hielten und die Frauenordnungen verlasen<sup>74</sup>.

Neben den in den städtischen Meretrizenbuden wohnenden gab es auch in privaten Frauenhäusern und einzeln für sich lebende Freudenmädchen, deren Treiben nur allzusehr von der Obrigkeit toleriert wurde. Von diesen spricht der Artikel 40 des Stadtrecesses von 1483<sup>75</sup>: „Item mehr Tiden (in Vorzeiten) ein Articul in der Buhrsprake affgekündigt is, de

<sup>72</sup> Schrank, S. 68. Jedoch auch zur Behandlung Erkrankter (Hügel, a. a. O., S. 57).

<sup>73</sup> Jäger, Schw. Städtew., S. 551.

<sup>74</sup> Jäger, a. a. O., S. 552.

<sup>75</sup> Lünig, S. 957.

gemeinen wandelbaren Fruwe andrepende, so will een Raedt den ernstliken geholden hebben bescheidenliken, dat se openen Karekhaven edder apenbaren Straten, dar dagelykes unse Börger und Borgerschen, Junckfrouwen, Frouwen und Manne mothen thor Kareken gahn, schollen wohnen, man seall en oek in sodanen Straten nene Huse, Kameren, Boden edder Kelre verhuiren, we dat bryekt, schall dat betheren na Wilkor des Radthes.“ Es waren also den andernorts „vagierende“ Fremdenmädchen genannten Prostituierten durch einen Artikel einer alten Bursprake abgelegene Örter und Strassen als Aufenthalt angewiesen. Der Rat hatte es jedoch geschehen lassen, dass sie sich über die ganze Stadt ausbreiteten und besonders an den Kirchhöfen und Hauptstrassen wohnten, wo sie durch ihr schamloses Treiben und ihre Zudringlichkeiten den Kirchgängern und übrigen Passanten lästig fielen und namentlich auch den Bürgerfrauen und -töchtern Ärgernis bereiteten. Die aufständischen Bürger verlangten daher 1483, dass die alte Bestimmung wieder in Kraft gesetzt, und dass unter Androhung von Strafe verboten werde, den Prostituierten an den Kirchhöfen und belebten Strassen Wohnungen zu vermieten<sup>76</sup>. Zur Durchführung dieser Massnahme verlangten ferner die Bürger, dass jährlich einmal die Polizei eine Razzia abhalten solle, um diejenigen Mädchen, welche in verbotenen Gegenden betroffen würden, in die angewiesenen Gassen zu führen. In dem betreffenden Recess heisst es hierüber Art. 57: „Horen schall men up eine Stede bringen. Oek begeren de Borgere, dat me des Jares eins mit der Bamere<sup>77</sup> umme ghan und de gemene Horen bringe up eine behorlike Stede<sup>78</sup>“.

<sup>76</sup> Interessant ist, dass um dieselbe Zeit auch anderwärts die vagierenden Prostituierten auf bestimmte Strassen verwiesen wurden, z. B. in Augsburg (Jäger, Gesch. d. St. Angsb., S. 169), 1480 in Nürnberg (Siebenkees IV, S. 601), in Lübeck 1478 (Lippert, a. a. O., S. 10).

<sup>77</sup> In einigen Exemplaren steht: „mit de Bunge“ (Trommel). (Lippert S. 11.)

<sup>78</sup> Lünig, a. a. O., S. 963.

Diese „freien“ Prostituierten, zu welchen sowohl armselige Kellerhuren wie auch die elegante Demimonde zählten, gingen ihrem Gewerbe nach, betrieben es wohl auch auf den Strassen und in deren Winkeln, bei und in den Badestuben und draussen vor der Stadt bei den Mühlen<sup>79</sup>. Wie arg das Treiben auf den Strassen, besonders bei Abend- und Nachtzeiten, überhaupt gewesen sein muss, darüber giebt uns der Artikel 3 der Bursprake von 1511 Aufschluss, welcher beginnt: „Nahdemo oock Einen Erbahren Rahde eine tidthero voelfoldige Klagen vorgekamen, von den übermässigen und, vor dieser Tiedt in dieser guten Stadt unverhöreden Moerwillen so by Auendt und Nachttieden sowohl an Manns, als Frouens Personen word geüet und E. E. Rahd als dar Auerheit by Wassinge des Moet Willens und Bouerei oock die Strafe to scherpen Amtswegen obliaget und geboret etc.“<sup>80</sup> Was insonderheit die Badestuben<sup>81</sup> betrifft, so sind ausser dem angezogenen Artikel meines Wissens nur noch die Artikel 7 und 8 der „Satzunge der Badestöver von 1375“ zur Stützung der Annahme heranzuziehen, dass die öffentlichen Badestuben, wie überall in Deutschland, auch in Hamburg dem unsittlichen Treiben dienten<sup>82</sup>. Die betreffenden Stellen lauten: „Die Frauen sollen baden . . . sonder Mann. Welcher Badestöver Männer baden lässt, wann die Frauen baden sollen, oder Männer und Frauen zusammen baden lässt, der soll das bessern mit 10 Schillinge dem Rathe und 6 Pfennige dem Ampte. Und diss soll man ihm nicht lassen, also oft er das thut oder bricht. Und wäre es, dass etliche Bader vorsetzlich hieran brüchig wurden (drei mal) in einige Jahre (?), der soll Jahr und Tag aus dem Ampte seyn, oder es wäre

<sup>79</sup> „Welcke Froue, de berüchtigt ist, dat lutbar is, Straten, Staven unde Molen etc.“, Art. 54 des Recesses von 1483 (Lünig, ebenda).

<sup>80</sup> Manuskript, vorhanden in der Mandatensamml. (Mappe) der Hamb. Komm.-Bibliothek.

<sup>81</sup> Siehe über die Badestuben in Hamburg: Gernet, a. a. O., S. 64 ff.

<sup>82</sup> „Es konnten fast alle Badeanstalten (in Deutschland) als Bordelle angesehen werden“ (Schränk, S. 37).

dann, dass ihm der Rath begnaden wollte<sup>83</sup>. Es wird demnach auch in Hamburg das gemeinschaftliche Baden beiderlei Geschlechter nicht selten gewesen sein<sup>84</sup>.

Dass die Prostituierten auch in Hamburg in zwei unterscheidbare Klassen zerfielen, deren eine organisiert in den städtischen Frauenhäusern lebte, deren andere frei ihr Gewerbe betrieb, schliesse ich ferner aus den Kämmererechnungen. Einmal fehlt die Buchung von Abgaben anderer Meretrizen, als der in der Neustrasse wohnenden: es waren also die in der Stadt zerstreut lebenden Dirnen abgabefrei. Sodann müsste ferner, wenn nicht diese scharfe Scheidung vorhanden gewesen, eine Steigerung der Einnahmen in den Jahren nach 1483 vorhanden sein, da infolge des scharfen Vorgehens gegen die in verbotenen Strassen Wohnenden in diesem Falle u. a. auch die Meretrizenbuden in der Neustrasse einen erheblichen Zuwachs an Mädchen erhalten hätten. Nun weisen jedoch die Einnahmen in den ersten Jahren nach dem Recesse, wo doch jedenfalls die Bestimmungen am schärfsten durchgeführt worden sind, nicht nur keine Erhöhung, sondern im Gegenteil eine Verminderung auf. Ein Beweis, dass unter die in der alten Bursprake und in dem Recesse genannten „behorliken steden“ nicht die nova platea gehört habe, wie Schlüter und nach ihm Lippert meinen<sup>85</sup>, dass vielmehr die Meretrizenbuden der Neustrasse und ihre Insassen eine gesonderte Stellung einnahmen.

Die eine Gruppe der Prostituierten hatte gewissermassen ein Recht zur Ausübung ihres Gewerbes und musste dafür Abgaben leisten: die andere war abgabefrei und wurde nur geduldet.

<sup>83</sup> Rüdiger, a. a. O., S. 6.

<sup>84</sup> Man findet in vielen Werken damaliger und späterer Zeit naive Abbildungen der gemeinschaftlichen Bäder (Schrank, a. a. O., S. 44, siehe die daselbst gen. Werke). Auch in Geruets Medizinalgesch. findet sich der Abdruck eines solchen Bildes, das der Lübecksche Kalender von 1519 enthält.

<sup>85</sup> Schlüter, Tract. v. d. Erben, S. 83; Lippert, a. a. O., S. 12.

Es scheinen die in den Frauenhäusern ansässigen Mädchen über die Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch die freien verschiedentlich Beschwerde geführt zu haben<sup>86</sup>. Da diese sich nicht in ihrer Kleidung, wie sie, von ehrbaren weiblichen Personen unterschieden und auch deren Wohnungen nicht auf das Gewerbe hinwiesen, sind in den Beschwerden gewiss oft auch Bürgerfrauen und -kinder der gewerbmässigen Hurerei bezichtigt worden, ohne dass solche erweisbar war. Die daraus entstehenden Misshelligkeiten werden den Rat veranlasst haben, folgende Bestimmung zu erlassen, welche die Artikel M. XXVII des Stadtrechtes von 1292 und M. II des Stadtrechtes von 1497 enthalten: „Were der ene lichtuerdighe beruchtede vrouwenanem binnen desser stad ener erliken junefrouwen, wedewen edder echten frowe mit untuchtighen worden spreke teghens ere ere vnde gode gheruchte, vnde des mit rechte norwunnen worde: der schal men bi dem kake henghen up eren hals twe stene, de darto denet, vnde schal nan den vronen openbare darmede dorch de stad gheleth werden, vnde de vronen scholen er mit hornen vor vnde na blazen, vnde ze also er to lone vnde smaheit ut der stad dore bringhen, vnde ze schal de stat norsweren. Id en were, dat de rad dorch sake willen ze begnaden wolde.“ — In einem anderen Zusammenhange als in dem dargelegten wäre dieser Artikel schlechterdings nicht zu verstehen. Denn was sollte die Freudenmädchen anders veranlasst haben „gegen die Ehre und das gute Gerücht ehrlicher Jungfrauen, Witwen und Ehefrauen mit unzüchtigen Worten zu sprechen“, als die Unzufriedenheit über Beeinträchtigung des Gewerbes?

<sup>86</sup> Bestimmte Nachweise über die Beschwerden der „züftigen“ Mädchen gegen die „Bönhasen“ haben wir in Bezug auf Frankfurt (Lersner II. 680 u. 689), Augsburg (Jäger, Gesch. d. Stdt. Augsb., S. 169) und Nürnberg. Besonders interessant ist die Klage der gemeinen Frauen im Töchterhause zu Nürnberg im Jahre 1492: „solches um Gottes und der Gerechtigkeit willen zu strafen und solches hinfüro nicht mehr zu gestatten, denn wenn solches hinfüro anders als bishero gehalten werden sollte, müssten wir Armen Hunger und Kummer leiden“ (Reynitzsch, a. a. O., Anl. 8, S. 33 ff.).

Es wäre nun aber ein Unding, wollte man von abgabenfreien Mädchen die Anbringung derartiger Beschwerden annehmen: die Abgabenerleistung gab ja das einzige Recht zu denselben. Gingen nun also diese Beschwerden von den Frauenhändlerinnen aus, so mussten die Klagen absichtlich gegen die vagierenden Freudenmädchen gerichtet sein, die gewerbsmässig ihnen schaden, und konnten nur irrümlich solche ehrbaren Personen beschuldigen, die durch ihr Gebahren oder durch sonstige Umstände den Beschwerdeführenden als Auch-Prostituierte verdächtig erschienen.

Um ehrbare Frauen gegen Zudringlichkeiten und Anfechtung zu schützen, waren von erster Zeit an Bestimmungen getroffen und späterhin wiederholt, dass sich die „wandelbaren“ Frauen von jenen durch ihre Kleidung unterscheiden sollten<sup>87</sup>. Sie sollten namentlich keine Korallenschmüre, Armbänder und sonstigen Zierat tragen, auch keine Umhänge mit Kragen (hoiken): als Kopfbedeckung hatten sie eine Haube. Die hierher gehörigen Vorschriften sind folgende: Stadtrecht von 1292 M. XXVIII, Stadtrecht von 1497 M. XVII. „Umme wetenheid vnde vnderseheid to hebbende twischen eerliken vnde vuerliken wandelbaren frouwen, so scholen de wandelbaren frouwen, de in openbaren sunden leuen, in desser stad nicht dregen corallensnore, smide, noch hoiken mit kragen, noch ienigerleie vorlegge, spanne edder ienige andere tziringe, de vromen frouwen wondlik sin to dregende, by vorlust desjennen, dat se so iegen dit bod dregen: darto scholen se dat beteren na wilkore des rades“. — Stadtreecess von 1483: Art. 54. „Van Tziring der Horen. Weleke Froue, de beruchtigt ist, dat lutbar is, Straten.

<sup>87</sup> Derartige Verordnungen bestanden allerorts: In Leipzig trugen die Prostituierten gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Augsburg einen grünen Streifen im Schleier, in Bern und Zürich rote Mützen (Schrank, a. a. O., S. 39): in Padua einen drei Ellen langen Halskragen, in Bergamo einen gelben Mantel ohne Kragen, in Mailand einen schwarzen Barchentmantel. Auch für Paris, Bologna, Avignon, Toulouse, Marseille bestanden ähnliche Bestimmungen (Hüllmann IV, S. 270 ff.).

Staven unde Molen, de schalen nene Tziringe glick ehrliken Frouen dregen in jenigen Dingen, welck dar boyen deith, schall men ene neme laten<sup>88</sup> tho der Stadt Behoff.

Art. 56. Van beruchteden Medrckens, Welck Mad de be-  
rechtigt is, dat luttbar is, schall men de Huyen senden, unde  
schall anders darna nicht gaen<sup>89</sup>.

Diese unterschiedliche Tracht mussten die Freudenmädchen selbst dann noch beibehalten, wenn sie sich verheiratet hatten, wie aus Art. 56 dieses Recesses hervorgeht:

„Van Horen, de ehelik werden, Welche beruchtede Froue enen Man thor Ehe nimpt unde wil under dem Schien glick andere ehrliken Frouen gaen, dat schall nicht wesen, effte se darup lieck ehrliken Frouen mit Ziringen wil gaen, de Ziring schal ock verburet<sup>90</sup> sin.“

Darüber, dass auch die Frauenmeister, -meisterinnen, -wirte und Wirtinnen sich durch die Kleidung unterscheiden sollten, ist nichts bekannt<sup>91</sup>.

Neben dieser Kleiderordnung müssen auch noch andere Bestimmungen über Freiheiten und Einschränkungen, denen die Dirnen unterworfen waren, sog. „Frauenhausordnungen“, für Hamburg bestanden haben, denn in den Artikeln M. XXIX und M. XVIII der Stadtrechte von 1292 und 1497 wird ausdrücklich von „auerdredinghe“ gesprochen. Leider sind diese Ordnungen noch nicht aufgefunden worden, oder sie sind verloren gegangen. — Um diese bedauerliche Lücke in unserem Material auszufüllen, sind wir gezwungen, die Überlieferung von anderen Seiten her zu Hilfe zu nehmen: nur dadurch wird es möglich sein, den fragmentarischen Brocken, welche noch sicht-

<sup>88</sup> Bei Lippert heisst es: „schall man ehr ehern laten etc.“ (S. 11).

<sup>89</sup> Lippert: „unde se schall als andere deerens nicht gaen“ (Ebenda).

<sup>90</sup> Lippert: „verbühret“ (verboten).

<sup>91</sup> Auch für diese Personen bestand an einigen Orten eine besondere Kleiderordnung. So mussten die Frauenwirte in Padua eine rote Mütze ohne Schirm tragen, die in Bergamo hatten eine rote Mütze mit einer Schelle (Hüllmann IV, S. 270).

bar sind, deutlichere Gestalt zu verleihen. Gegen eine solche Heranziehung sprechen kaum Gründe der historischen Wahrheit und Treue. Einmal zeigen ja überhaupt alle mittelalterlichen Zustände trotz ihrer bunten Mannigfaltigkeit stets eine grosse Übereinstimmung unter sich; sodann hat sich aber auch aus den bisherigen Ausführungen insbesondere für das Prostitutionswesen des mittelalterlichen Hamburg eine überraschende Ähnlichkeit mit dem der übrigen deutschen Städte ergeben<sup>92</sup>. Schliesslich dürfte eine Verwendung fremder Frauenordnungen noch in der Erwägung nicht ohne Interesse sein, dass sich eine verhältnismässig geringe Zahl der Kulturhistoriker mit der Geschichte der Prostitution beschäftigt haben.

Frauenshausordnungen sind n. W. noch vorhanden für Avignon, Ulm, Nürnberg, Nördlingen und Konstanz<sup>93</sup>. Wenn wir aus diesen, abgesehen von der für Avignon, deren Echtheit angezweifelt wird<sup>94</sup>, und der für Nördlingen, welche ich nicht kenne, das Gleichmässige und Verwandte hervorheben, so erhalten wir ungefähr folgendes Bild. — In den Frauenhäusern durften keine Ehefrauen gehalten werden<sup>95</sup> oder nur dann, wenn sie mit ihrem und des Ehemannes Willen dem Wirte versetzt waren<sup>96</sup>; auch durften in Nürnberg nur fremde Mädchen, nicht aus der Stadt gebürtige, den Dienst versehen<sup>97</sup>. Der Wirt musste seine Dirnen freundlich behandeln, sollte ihnen nicht die

<sup>92</sup> Schrank macht diese Ergänzung per analogiam auch für Wien. S. 71 ff.

<sup>93</sup> Diese Ordnungen finden sich: von Avignon — Schrank, S. 34; von Ulm (Inhaltsangabe) — Jäger, Schwäbisch. Städtewes., S. 546 ff.; Schrank, S. 39 ff.; von Nürnberg — Siebenkees IV, S. 597 ff.; von Nördlingen — Reymisch, Über Truhten und Truhtensteine, Barden u. s. w., Anlage 7. Diese Ordnung habe ich selbst nicht gelesen; Hüllmann führt sie an: IV, 262; von Konstanz — Schrank, S. 41 ff.

<sup>94</sup> M. Rabataux, de la prostitution en Europe. Paris 1851, 4.

<sup>95</sup> Nürnberg: „Auch sol hiefür der frauenwirt oder sein gewalt nicht einnehmen noch halten einche frauen dy ein eeman hat“.

<sup>96</sup> Ulm — Jäger, Schw. Städtew., S. 550.

<sup>97</sup> Siebenkees IV, 590 ff.

persönliche Freiheit nehmen: nicht sie am Ausgehen hindern, zur Entnahme von Speis, Trank und Kleidung nötigen, sie verkaufen, verleihen oder versetzen, zur Preisgabe zwingen an einen ihnen nicht genehmen Mann<sup>98</sup>. Übervorteilung und harte Haltung in Kostgeld, Schlafgeld und Abgaben von ihrem Verdienst waren streng untersagt: es waren wohl auch behördlicherseits Massnahmen zur Verhütung der Überholungen ge-

<sup>98</sup> Nürnberg: „daz hin für kein frawen wirt wirtin noch ymant von Ire wegen kein weibss pild daz do vor In dem gemeinen Leben oder Hewsern wesentlich nich gewest were nicht verkauffen verpfenden oder versetzen noch darauf leyhen sollen“. — „Wurden aber der frawenwirt wirtin oder Ir gewalt, zu einichen weybspild in seinem Hawss wohnende nach dem dy frey vnerkaufft vverhafft zu Im komen were einicherley schuld gewynne dysell mag er gen Ir mit gepürlichem rechten vordern vnd sie dar vmb nicht pfenden verkauffen noch verkomern (verkümmern, in Arrest behalten) in keyn weyss. Auch sol der wirt oder sein gewalt derselben gemein weybern in seinem Hawss wonende keine dringen noch noten essen oder Trincken von Im zu nemen. Sondern sy sollen dez frey vnd vnbenöt sein Ir Speyss vnd getranck vmb Iren pfennig zu nemen wo sie gelangt“. — „Es sol auch der frawenwirt vnd sein gewalt eynich weybspilde In seinem Hawss wonend nicht noten da heym zu bleyben noch In dy gemach zu sperren Sunder sy zu kirchen vnd strassen geen vnd wandelen lassen nachdem sy frey weyber genant sein“. „Es sol auch fürbass der frawenwirt oder sein gewalt kein frawe in seyнем Hawss wonend (haben) dy do swanger oder zu Zeyten so sie mit irem weyplichen Rechten (menstruis) beladen, noch auch sust zu keiner andern Zeyt so sie vngeschickt were oder sich von den sünden enthalten wolt zu keinem manne noch süntlichen wercken nicht noten dringen noch darzu halten In kein weyss“.

Ulm: Weder der Wirt noch die Wirtin durfte einer Frau Kleider, Schleier oder anderes zu kauen geben ohne Willen und Wissen der Bettelherren. Er durfte weder die Frauen noch deren „lieben“ Männer nötigen, Wein zu nehmen.

Konstanz: „I. Sollen und wollen wir (Frauenwirt und -wirtin) ein freies Haus halten und auf kein Frau nichts schlagen noch sie verpfänden, sondern ihnen allweg Tag und Nachts ihren freien Wandel aus- und einlassen, anderst an verbottenen Nächten, wie hernach steht: wäre uns aber eine bei Essen und Trinken was schuldig geblieben, das mügen wir bei ihren guten Einkommen suchen — aber ihren Leib in allweg frei lassen.“

treffen<sup>99</sup>. Von Zeit zu Zeit wurden die Mädchen durch Hebammen, später durch ratspflichtige Wundärzte untersucht: Schwangere und Kranke waren vom Gewerbe auszuschliessen<sup>100</sup>.

<sup>99</sup> Nürnberg: „wo sie aber wein von Irem wirt nehmen, Sol er In dy rechte mass geben vnd nit höher, dann dy vom Zapfen geschenkt werden.“ „Es soll auch der frawenwirt vnd sein gewalt hinfür dy gemein frawen seins Hawss mit schlaffgelt vnd allen andern sachen zimlich (billig) halten vnd wider alte gewonheit nicht höhern vbernehmen noch besweren.“

Ulm: „Er soll aines yeden Frawen in seinem Haws wohnend das mal umb sechs Pfennig geben und sie damit hoher nit staigern und ir über yedes mal so man Fleisch essen soll, geben zwu richt oder trachten von Fleisch mit namen suppen und Fleisch, und ruben oder Kraut und fleisch, welches er dann nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit füglicher und am bösten gehalten mag, und aber am Sonntag, am Afftermontag und am Dornstag zu Nacht, so man also Fleisch ysset, für der ytzgemelten richt oder trachten aine, ain gebratenes oder gebachenes dafür, wa Er das gebratens nicht gehalten mochte . . . wen es aber vm ain frawe also ein Gestalt hat, das sie das mal nicht essen wollt, soll er ir das pfennig werth vnd namlich dass so ir zugehört, wan si dessen begert, geben.“ „Ain yede Fraw so nachts ain Man bey ir hat, soll dem Wiertt zu Schlafgelt geben ainen Krentzer und nit drüber, und was jr über dasselbig von dem Mann, bei dem si also geschlafen hatt, wirdt, das soll an jhren Nutz kommen.“ Zur Verrechnung zwischen Wirt und Dirnen war eine Lade eingerichtet, in welche letztere das Schlafgeld und die Tageseinnahmen zu thun hatten. Der dritte Pfennig dieser Gelder gehörte dem Wirte, das übrige gehörte der Fran nach Abzug ihrer Wochenschulden. Um Betrug zu verhüten, hatte die Lade drei Schlüssel, die in verschiedenen Händen waren: die Lade wurde jeden Sonnabend in Gegenwart zweier Dirnen geöffnet.

Konstanz: „Welche Frau also bei uns zehrt, die soll uns alle Nacht, da sie im Hause liegt, ein Pfennig zum Schlafgelt geben, desgleichen wenn sie ein Mann bei ihr hat liegen, von dem soll sie auch ein Pfennig Schlafgelt zu geben schuldig seyn. Es soll auch jede Fran, die nuser Gast ist, über solchen Schlafpfennig von jedem Mann, der das Werk mit ihr treibt noch ein Pfennig uns davon geben.“ „Wir sollen . . . die Frauen, welche bei uns zehren, billig und ohnklagbar halten.“

<sup>100</sup> Ulm: Jäger a. a. O. S. 548, 556.

Konstanz: „Welche Frau mit Krankheit befallen oder ihre Frauenzeit hat, die wollen wir von den gesunden sondern und nur die gesunden im Branche des Hauses behalten.“

Nürnberg: Siehe Randnote 98.

Die Dirnen konnten jederzeit unbehindert das Bordell verlassen, um ins ehrbare Leben zurückzutreten: etwaige Schulden waren entweder hinfällig, bezw. nur beim Rückfall ins liederliche Leben zu begleichen – oder lediglich auf dem Rechtswege einziehbar<sup>101</sup>. Priestern, Geweihten, Ehemännern, Juden und Uerwachsenen durfte der Zutritt nicht gestattet werden<sup>102</sup>. An Sonn- und Festtagen, wie an deren Vorabenden und während der Karwoche mussten die Häuser geschlossen gehalten werden<sup>103</sup>.

<sup>101</sup> Nürnberg: „Auff das auch dy gemeinen weyber dem sündlichen wesen, in dem sie steen, souil destleichter absteen mögen. Ob dann geschee dass sich einich gemeyn weybspild zu elichen stant oder sust von den sünden lassen So sol dieselben der Frawenwirt noch sein gewalt, an solchem Frem fürnemen weder vmb schuld noch einiger ander sache willen, nicht irren noch verhindern Sie auch darvmbb nicht straffen schlahen noch misshandeln, Sundern dy alsdann so sie des begehren frey und vuerhindert varen vnd von Im kommen lassen sol Doeh vuerziehen ob sie Im einicherley gelt schuld schuldig were dy mag er wy vor stett mit gepürlichem rechten an sie vordern.“

Ulm: Hatte sich eine Frau einen eigenen Gulden erspart und begehrte von ihrem sündlichen Leben abzulassen und aus dem Hause zu kommen, so musste sie dem Wirte den ersparten Gulden geben und dann mochte sie frei und ledig aus dem Hause ziehen in derselben Bekleidung, in welcher sie dahin gekommen war, oder, wenn diese nicht mehr vorhanden, in ihrer Montagskleidung. Sie war weiter dem Wirte nichts zu geben schuldig, es sei denn, dass sie über kurz oder lang in Ulm oder an anderen Orten wieder in em Frauenhaus ging: in diesem Falle bestand die alte Schuldforderung wieder zu Recht.

<sup>102</sup> Nürnberg: „Sunderlich auch . . . nicht einnehmen, herbergen noch halten einichen priister ander geweichte person oder eeman ongenerlichen“. — Juden: (Siebenkees IV, 586).

Ulm: Anfangs des 16. Jahrhunderts hatten die Gassenknechte den Antrag, jeden im Frauenhause betroffenen Ehemann sogleich ins Gefängnis zu legen. (Jäger, a. a. O. S. 554). Ebenfalls musste verboten werden, Knaben von 12, 13 oder 14 Jahren den Zutritt zu gestatten. (Derselbe Seite 555.)

<sup>103</sup> Ulm: Nicht am Samstag, an Unser Frauen und Zwölfbotenächten nach der Vesper, an dem Frauentag und in der Charwoche. Jäger, a. a. O., S. 552).

Konstanz: „Samstag, Frauenfest, Apostelfest und heiligen Zeiten, sobald das grosse Ave Maria geläutet“.

Die Wirte hatten für Ordnung im Hause zu sorgen, bei Raufereien und anderen Ungehörigkeiten sollten sie Hilfe bei den Stadtdienern und Nachtwächtern suchen<sup>104</sup>. Die Frauenhäuser waren befriedete Häuser, wer in ihnen frevelte mit Worten und Werken, der verfiel in eine zweifache Strafe<sup>105</sup>. Schliesslich ist hier noch zu erwähnen, dass an einigen Orten Vorkehrungen getroffen waren zur Fürsorge für kranke, sieche und alte Freudenmädchen<sup>106</sup>.

In den Rahmen der gezeichneten Frauenhausordnungen passen nun sehr wohl einige Bestimmungen und Mitteilungen der Hamburgischen Schriftstücke. Bestimmt geht wenigstens soviel aus ihnen hervor, dass Ehemännern der Eintritt nicht gestattet war<sup>107</sup> und dass an heiligen Tagen und Nächten die Häuser geschlossen werden sollten<sup>108</sup>. Die Übertreter dieser Bestimmungen wurden „in de Hechte“ gesetzt und mussten eine Geldstrafe von 60 Mark oder „nacht legenheit der saken“ in anderer Höhe entrichten; die betreffenden Mädchen wurden an den Pranger gestellt. Ferner wissen wir aus einigen Notizen der Kämmererechnungen, dass die Freudenmädchen nicht ihre ganzen Einnahmen dem Wirte zu entrichten brauchten, sondern freies, vererbbares Vermögen erwerben konnten. Es waren also wohl auch hier Bestimmungen gegen Ausbeutung der Dirnen erlassen. 1467 wurde von den Zehnpfennigherren aus dem Nachlasse eines Freudenmädchens die Summe von 124  $\tilde{u}$  eingeliefert<sup>109</sup>; 1467 wurde einer gewissen Elisabeth von Rethem 10  $\tilde{u}$  8  $\text{p}$  wegen dieses Mädchens bezahlt<sup>110</sup> und 1468 den

<sup>104</sup> Konstanz. Ulm.

<sup>105</sup> Jäger, a. a. O. 552.

<sup>106</sup> So in Ulm. Jede gemeine Frau musste am Montag einen Pfennig und der Wirt zwei in eine Büchse legen; der Betrag dieser Büchse wurde u. a. zur Unterstützung derartiger Weiber verwandt (Jäger, a. a. O., S. 551).

<sup>107</sup> Art. M. XXIX bezw. M. XVIII: „ebrekerie“.

<sup>108</sup> Art. M. XXX bezw. M. XVIII: „in hilligen daghen vnd nachten“.

<sup>109</sup> Koppmann II, 322.

<sup>110</sup> Koppmann II, 341.

Erben desselben 100  $\bar{n}$  16  $\zeta$  zurückgegeben<sup>111</sup>. Die bezüglichen Aufzeichnungen lauten: „Recepimus 124  $\bar{n}$  a relictis cuiusdam paupereule de nova platea defuncte sabbato post nativitatis Marie per dominas Theodoricum Luneborg et Meynomen de Eytzen“. — „10  $\bar{n}$  8  $\zeta$  cuiusdam Elisabeth de Rethem soluta ex parte cuiusdam paupereule in nova platea defuncte“. — „Tradidimus 100  $\bar{n}$  16  $\zeta$  Hinrico Beren militari Verdensis diocesis ex parte servorum suorum qui fuerunt heredes cuiusdam paupereule defuncte de nova platea, prout eandem summam pecunie inventam et eis presentatam de anno preterito receperunt“.

Desgleichen werden auch Vergewaltigungen der Dirnen von der Behörde nicht gebilligt und daher verboten worden sein. Dass sie in den Frauenhäusern vorkamen, darüber unterrichtet uns der Artikel XLVIII der Bugenhagenschen Kirchenordnung: „De thostaden mit Wehende(?), dat eine geschendede Maget mit Gewalt werde gedrunge tho Sünde eine gemen vor alle Boxen, se will edder nicht, de sündigen gröver vor Gade, den de Maget gesündiget hefft, mit ehrer ersten Sünde“ etc.<sup>112</sup>.

Ob auch die übrigen Bestimmungen der dargelegten Frauenhausordnungen sämtlich oder doch teilweise für Hamburg Gültigkeit gehabt haben, insonderheit, ob die Mädchen nicht verkauft und verpfändet werden durften, ob sie ungehindert das Bordell verlassen konnten, ob sie auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht wurden, ob für alte und kranke Mädchen fürsorgliche Einrichtungen bestanden; über alle diese wichtigen Punkte besitzen wir keinerlei Nachrichten. Ob wir zur Ehre unserer Vorfahren annehmen dürfen, dass sie auch in diesen Stücken den übrigen deutschen Städten nicht nachstanden? —

Mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts kam allgemein in Deutschland eine andere Ansicht über die Frauenhäuser und die Prostitution zum Durchbruch. Man schritt zur Aufhebung und Unterdrückung derselben. Besonders ist dies

<sup>111</sup> Koppmann II. 386.

<sup>112</sup> Klefeker, Hamb. Gesetzsamm. VIII, S. 225.

die Folge des Vorgehens der Reformatoren. So schrieb Luther: „Von den unzüchtigen Häusern, die man in grossen Städten duldet, ist nicht wert, dass man viel davon disputiert — : denn es ist öffentlich wider Gottes Gesetz und sollen für Heyden gehalten werden, die solche Schande öffentlich dulden und geschehen lassen. — Denn dies ist gar ein loser Befehl, dass sie vorgeben, es geschehe damit desto weniger Schändens und Ehebruch, denn ein junger Geselle, der mit Buhlerinnen umgeht, wird sich weder von Eheweibern noch Jungfrauen enthalten. Darum soll man solche Obrigkeit, so unzüchtige freie Häuser in Städten duldet, für Heydnisch halten. Denn eine gottesfürchtige Obrigkeit soll Unzucht keineswegs gestatten, noch öffentlich Freiheit dazu geben“<sup>113</sup>.

Diese Auffassung teilten und vertraten die Reformatoren allerorts<sup>114</sup>. Die Hamburger Reformatoren und deren Vorläufer Ordo Stemmel (Stüel, Stiml) begnügten sich nicht damit, das unzüchtige Leben allgemein und das der katholischen Geistlichkeit insbesondere zu geïsseln<sup>115</sup>, sondern nahmen auch direkt Stellung zu den Frauenhäusern. In seiner Kirchenordnung von 1529 forderte Bugenhagen die Schliessung derselben: Art. 28. „De thostaden mit Werhende etc. . . . : darinn schal solk ein Huss, dar solkes geschüth, in der nyen Strate nach dissem Dage tho solker modtwilligen und schendigen Schande nicht gebрукet werden.“ Im Zusammenhange mit der Stellung Luthers und der übrigen Reformatoren zu dieser Frage kam

<sup>113</sup> Dieses Zitat findet sich bei Schrank, S. 77.

<sup>114</sup> In Ulm waren es die Reformatoren Frecht und Sam, die 1530 auf Aufhebung drangen (Jäger, Schw. Städtew., S. 556): in Nürnberg bes. Conr. Klingenbeck (Siebenkees IV, S. 593).

<sup>115</sup> Ordo Stemmel hat 1521 „begunnet dat wilde und untuchtige levent der papen to strafende“. Des Stephan Kempe Wahrhaftiger bericht etc. Abgedr. in Lappenberg, Hamb. Chroniken, S. 479.) — Johann Zegenhagen „strafende de papnschop er schentlike levent“ (Ebendas, S. 484). Der Reformator Stephan Kempe spricht ferner in seinem Berichte von den „schwarzen moneken“, dass sie „ein wilt und loss levent föreden“ (S. 540).

man diesen Artikel nicht gut dahin verstehen, wie es Schlüter<sup>116</sup> und auf seine Autorität hin Lippert thum<sup>117</sup>, dass nicht die öffentlichen Häuser an sich, sondern nur die Nozzüchtigung der Mädchen darin verboten sein solle.

Dagegen sprechen auch die Kämmererechnungen, die von 1532 an keine Einnahme mehr von den Meretrixenbuden der Neustrasse verzeichnen. Um 1540 treten freilich wieder Einnahmen de nova platea auf, aber diese beziehen sich nicht, wie Lippert und Gernet meinen<sup>118</sup>, auf Frauenhäuser, sondern auf vom Räte an Stelle der ehemaligen öffentlichen Häuser neu errichtete und vermietete Gebäude<sup>119</sup>. Die städtischen Frauenhäuser wurden also um 1532 aufgehoben. Gleichzeitig, wenigstens nicht viel später, wurde auch gegen die übrigen Freudenmädchen vorgegangen. Es heisst in der Kleiderordnung von 1585: „So vele gemene und öffentliche lose wywer ahnlangeth, hefft men neffenst andere ehrlichen lüden nichts vorordene wollen, die wyle ein Erbar Rath in ohrer stadt und jurisdiktion kumpstich diesulvigen nicht wehten noch lyden werd<sup>120</sup>“.

Man kann die Aufhebung der Prostitutionsanstalten jedoch nicht wohl allein dem Protestantismus zuschreiben. Auch in katholischen Ländern zeigte sich die gleiche Bewegung gegen dieselben. Kaiser Karl V sanktionierte 1530 die Aufhebung aller Frauenhäuser im ganzen römischen Reiche. In Bayern und Oesterreich wurde am frühesten Stellung gegen die Frauenhäuser genommen<sup>121</sup>.

Dieses Vorgehen war nmsomehr geboten, als die Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in Europa schrecklich

<sup>116</sup> Schlüter, Tract. v. d. Erben, S. 83.

<sup>117</sup> Lippert, a. a. O., S. 12.

<sup>118</sup> Lippert, a. a. O., S. 13; Gernet, a. a. O., S. 91.

<sup>119</sup> Koppmann VII, S. CXIII.

<sup>120</sup> Abgedr. in J. F. Voigt, Hamb. Hochzeits- und Kleiderordnungen, 1889, S. 51.

<sup>121</sup> Schrank, a. a. O., S. 77.

hausende Lustseuche<sup>122</sup>, durch die Frauenhäuser die unheimlichste Verbreitung finden musste. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Prostitutionsanstalten zeigt sich die Gründung von Krankenhäusern für die Venerischen. — Für Hamburg ist das epidemische Vorkommen der Lustseuche zuerst für 1505 konstatiert; nicht ausgeschlossen ist, dass sich hier bereits 1484 und 1494 die Vorläufer derselben zeigten<sup>123</sup>. 1505 wurde für Venerische das Hospital St. Hiob gegründet. Wie gross der Schrecken und die Angst waren, welche die „Franzosenkrankheit“ in Hamburg verbreiteten, erhellt aus der Urkunde des Hauses, welche berichtet, dass von dieser Krankheit befallene Personen „up de straten also beste verstorven sin dewele jederman se medede“<sup>124</sup>.

Endlich werde auch noch eines wichtigen Faktors gedacht, der dazu beitrug, dass in weiten Volkskreisen das Schicklichkeitsgefühl neu erwachte: der Zünfte. Von Anfang an richteten sie ein Hauptbestreben darauf, jeder Unsittlichkeit in ihrem Stande kräftig entgegenzuwirken und durch Zucht und Sitte ihr Gewerbe zu heben. Es ist gewiss charakteristisch, dass eine der wenigen behördlichen Verordnungen, durch die in Hamburg die Prostitution eingedämmt wurde, die betreffenden Artikel des Recesses von 1483, auf Begehren der aufständischen Gewerke erlassen wurde. Mit der Ausdehnung ihrer Macht und ihres Ansehens mussten die Zünfte sittlich reformierend wirken auf weite Kreise, wie denn auch die Reformation wegen ihres energischen Vorgehens gegen die Unsittlichkeit und Verwilderung des Klerus die kräftige Unterstützung grade durch die Zünfte fand, welche um diese Zeit in ihrer Blüte standen.

<sup>122</sup> Hamburger Chronik von 799–1559: „Anno (1498 ys erstmals de grausame plage hervorgekamen, de men de Franzosen noemet“ (Lappenberg, Hamb. Chron., S. 414).

<sup>123</sup> Gernet, a. a. O., S. 105 ff.

<sup>124</sup> Derselbe, S. 82.

Es wird gewiss nicht unwillkommen sein und sich nicht ausserhalb des Rahmens dieser Darlegungen stellen, dass ich zum Schlusse kurz die Hamburgischen Zunftrollen einer Durchsicht auf ihre Stellungnahme zur Unzucht hin unterziehe.

Fast sämtliche Zunftrollen bestimmen als Vorbedingung zur Aufnahme in eine Zunft neben freier und ehelicher Geburt auch das gute Gerücht des Knechtes oder Gesellen: zum Beweise desselben waren glaubhafte Zeugen oder Zeugnisse zu stellen und vorzulegen<sup>125</sup>. Ein gesittetes Verhalten zu sichern, dienten verschiedene Strafbestimmungen. So ist eine häufig wiederkehrende Bestimmung: „Welk knecht des nachtes utheslept buten synes heren hus, deme schal syn here vor yewelke nacht ses penninghe afslan von synem lone. Dede he des nicht, dat schal he beteren mit ses penninghen unde teyn schillinghen in der morghe sprake<sup>126</sup>“. Desgleichen wurde unsittlicher Verkehr im Hause des Meisters streng geahndet: „So ein meister edder geselle eine maget edder jennige in sinem edder eines meisters brode hebbende unerde edder schwengerde, dede solkes ein meister, de schal dat betern mit dre frie tonnen Hamborger behrs sonder gnad. Dede averst solkes ein geselle, de schall nicht werdich sin, dat ampt hier tho bedenende edder tho besittende“<sup>127</sup>. — Auch bei den festlichen Zusammenkünften wurde scharf auf Beobachtung des guten Anstandes geachtet: Männer und Frauen sollten sich dabei ehrlich verhalten, nicht „mit worden oder wergken ungeborlich vorholdenn“, im andern Falle „na wilkore gestraffet“ werden<sup>128</sup>. Aus dieser letzten Bestimmung ersieht man, dass die Zunftrollen sich nicht minder mit dem sittlichen Verhalten der Frauen befassten. Schon von

<sup>125</sup> Siehe: Rüdiger, Die ältesten Hamb. Zunftrollen.

<sup>126</sup> Aus der „Settinghe der becker“ von 1375. (Rüdiger, S. 25.) Vgl. ausserdem die Ordnungen der Ambosterer von 1458 (Rüdiger, S. 25), der Böttcher von 1375 (R. S. 30), der Krämer von 1375 (S. 55), Goldschmiede von 1375 (S. 98), Kammergiesser von 1375 (S. 124) etc.

<sup>127</sup> Neue Ordnung des Barbierantes von 1577 (Rüdiger, S. 19).

<sup>128</sup> Ordnung der Wand- und Tuchmacher von 1595 (Rüdiger, S. 310).

1375 an finden sich zahlreiche Belege dafür, dass die Eheschliessung mit einer übel beleumdneten Person verpönt war. Die Zunftrollen der Krämer, Fischer, Glaser, Maler, Sattler, Kannengiesser und Grapengiesser, Knochenhauer, Pelzer, Schmiede, Böttcher, Armboosterer, Beutelmacher, Leinweber, Kistenmacher, Leuchtenmacher, Schiffbauer, Posamentierer und Wollenweber, welche die Zeit von 1375 -1586 vertreten, untersagen die Heirat mit „ene beruchte vrowen“ und sprechen aus, dass derjenige, der sich mit einer solchen befreie, „des ammethes nicht werdich wesen schall“. Zwei Notizen anstatt vieler mögen hier folgen. Ordnung der Schmiede von 1375: „Ok so schall nen knecht in deme amnechte ene beruchte husfrowen nemen, dat he in deme amnechte bliver“<sup>129</sup>. - Schiffbauerordnung von 1544: „Nademe denne ock dat leider, Got betert, vor düsser tydt tho etliken mahlen befunden, dat unse shepestimmerlüde sich mit unfrüchtigen fruwenspersohnen offte mägden innelathen unde vor der tydt, ehr se sich gebührlicher wise thom hilligen ehestand begeben, in untucht gelevet, welekes tho düsser tydt upgehaven und hernahmals in düssem ehrlicken ampte henforder nicht geleden werden schall. Und dar idt siek begeve, dat eener unsers ampts, idt sy meister, dagelöhner edder knecht, de na düssem dage hierentjegen gedahn tho hebben befunden worde, schall tho kenem meister fortgestadet werden, und de person schal buten der sellschop bliven, darbenevenst den morgenspracksheren unde olderlüden in bröcke 10 dahler verfallen sin“<sup>130</sup>.

So malen uns die Zunftrollen des Mittelalters das helle Gegenstück zu dem düstern Gemälde sittlicher Verkommenheit. Das herbe Urteil, welches man über die sittlichen Zustände des Mittelalters zu fällen bereit war, wird dadurch erheblich gemildert, wenigstens insofern, als es die breiten Volksschichten zu treffen geneigt war. Um so greller hebt sich hingegen die

<sup>129</sup> Rüdiger, S. 250.

<sup>130</sup> Derselbe S. 247 ff.

Thatsache ab, dass diejenigen Männer, welche im Bürgeraufstande von 1483 u. a. auch auf Abstellung des sich offen zur Schau stellenden unsittlichen Treibens der Prostituirten drängten, von der Obrigkeit nicht anders belohnt wurden, denn mit Gefängnis, Verfestung und Tod durch Henkershand<sup>131</sup>. Bei diesem Aufstande traten namentlich diejenigen Gewerke hervor<sup>132</sup>, die sich bemühten, durch ihre Zunftrollen der bedrohten Sittlichkeit eine Heimstätte bei dem kleinen Manne zu sichern. Es reiht sich das Geschlechterregiment der Stadt Hamburg mit dieser That den übrigen führenden Mächten des Mittelalters, Fürsten, Adel und Geistlichkeit, an in der Verkennung und Unterdrückung der aus der Tiefe des Volkes neu aufstrebenden sittlichen Mächte: aus einseitigem Machtinteresse stellten sie sich den Vorkämpfern einer neuen Zeit mit brutaler Gewalt entgegen.

<sup>131</sup> Der Anführer des Aufstandes, der Böttcher Hinrich von Loh, welcher die Forderungen der Bürger an den Rat verlas, wurde enthauptet; desgleichen der Schiffszimmermann Clas van Kymmen und Rype Kenkel. Fünf andere Bürger, die in geringerem Masse am Aufstande beteiligt gewesen, mussten Urfehde schwören. (Des Bürgerm. Herm. Langebek Bericht über den Aufstand zu Hamburg i. J. 1483, abgedr. in Lappenberg, Chroniken, S. 372.)

<sup>132</sup> Es werden z. B. genannt die Schmiede, Böttcher, Bierbrauer, Schiffszimmerleute, Barbieri und Glaser.

Zur Sittengeschichte Hamburgs,  
insonderheit zur Geschichte der Prostitution,  
von der Reformation bis zur Zeit der fran-  
zösischen Revolution.



Die Prostitution weist zwei charakteristische Momente auf: sie ist eine Erwerbsart, und sie ist eine geschlechtliche Unsittlichkeit. Nach beiden Seiten hin hat sie die sozial-ökonomischen Verhältnisse zur letzten und ausschlaggebenden Ursache.

Es ist schwierig, wenn nicht zur Zeit unmöglich, an der Hand von Zahlen die zwingenden Umstände nachzuweisen, welche — wie heute, so auch damals — die Prostituierten früherer Zeiten zu ihrem Gewerbe trieben. Ist die Geschichte der Lohnverhältnisse früherer Zeiten überhaupt lückenhaft, so ist sie es besonders in Bezug auf die weiblichen Löhne. Allgemeine Andeutungen und Ausführungen müssen nach dieser Seite hin die Beweiskraft der Zahlen nur ungenügend ersetzen. Wo grosse Not beim niedern Volke überall zu Hause war, konnte es nicht ausbleiben, dass neben anderen gesetz- und sittenwidrigen Erwerben auch die Prostitution zum Helfer in der Not wurde. Eine Darstellung der erschrecklichen Nothlage, welche in verfloßenen Zeiten die unteren Volksschichten Hamburgs bedrückte, habe ich in der ersten Abhandlung dieses Buches versucht: sie möge für das Verständniss der früheren Prostitution in Hamburg herangezogen werden.

Als unsittliche Erscheinung betrachtet, stellt sich die Prostitution als eine unmittelbare Folge der gesellschaftlichen Sittenlosigkeit dar. Mit dem Sittenverfall und der sittlichen Auffassung der Gesellschaft fällt und steigt die Prostitution. Auch bei der Untersuchung dieses Zusammenhanges erheben sich

manche Schwierigkeiten. Die älteren Geschichtsschreiber, besonders die lokalen Schriftsteller, haben wohl gewissenhaft und getreu unbedeutende Vorkommnisse und Klatschgeschichten registriert, aber sich wenig um Sittenschilderungen bemüht. Immerhin muss eine Zeichnung früherer Sittenzustände insoweit versucht werden, um das Auftreten der Prostitution überhaupt und ihre jeweilige Intensität und Erscheinungsform verstehen zu können.

Die Zusammenstellung beiderlei Stoffe: der allgemeinen Sittenzustände und der Prostitution in Hamburg, möge demnach als berechtigt erachtet werden: jene sind der Boden, auf dem diese Giftpflanze erwächst.

## I.

Angesichts des grossen Sittenverfalls, der sich im Mittelalter überall zeigte und der u. a. auch zur Errichtung und Privilegierung von Frauenhäusern in allen grösseren Städten führte, waren es besonders zwei Faktoren, die sich bemühten, dem Fortschreiten der Sittenverderbnis Einhalt zu thun und im Volke das Gefühl für Sittlichkeit zu wecken: das Zunftwesen und die Reformation. Jedoch hatten sie nur eine schwache und kurzwährende Wirkung: bald erwiesen sich andere Kräfte mächtiger als sie. Der Dreissigjährige Krieg, das Beispiel der hohen französischen Gesellschaft im Zeitalter Ludwig XIV. und die Einwirkung der Emigranten waren namentlich die grob ins Auge springenden Ursachen: — die mit der Neuzeit beginnende eigenartige Entwicklung der sozial-ökonomischen Zustände aber war die eigentliche innere Ursache, dass die Bestrebungen jener Mächte so gut wie gänzlich erfolglos blieben.

Diesen Verlauf der Dinge können wir auch in der Geschichte Hamburgs erkennen. Die zahlreiche katholische Geistlichkeit — es waren ihrer zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausser

den Mönchen 432 in Hamburg vorhanden<sup>1</sup> hatten hier, wie anderswo durch ihr eigenes Beispiel den nachtheiligsten Einfluss auf die allgemeine Sittlichkeit ausgeübt<sup>2</sup>. Durch Vernachlässigung des ihnen obliegenden Jugendunterrichtes unterhielt sie einen mächtigen Damm gegen die sittliche Entwicklung des Volkes<sup>3</sup>. Nicht minder herrschte in den leitenden weltlichen Kreisen arge Korruption: eigennützig und willkürlich wurde oft das Regiment der Stadt geführt<sup>4</sup>, ohne dass den Bürgern eine verfassungsmässige Einwirkung zur Beseitigung arger Schäden zugestanden hätte. Verantwortungslose Herrschaft und politische Unthätigkeit und Ausschliessung des Volkes bewirken aber einen Zustand, der auch in sittlichen Schäden des Volkslebens in Erscheinung tritt.

Besonders in dreifacher Beziehung hat die Reformation in Hamburg fördernd auf die Sittlichkeit einzuwirken versucht. Durch Aufhebung des Cölibates und Entfernung der vielen geistlichen Schmarotzer verstopfte sie eine üppig fliessende Quelle der Sittenlosigkeit, gestaltete sie das Pfarrhaus zu einem bedeutenden sittlichen Faktor. Es muss anerkannt werden, dass die lutherischen Geistlichen, mochten sie auch sonst durch Eifern und Pfaffengezänk nachtheilig auf das Volksleben einwirken, einen reinen Lebenswandel führten, so dass sie berufene und berechtigte Tadelser sittlicher Schäden waren. Sodann beschritten die Reformatoren mit der Verbesserung des Jugendunterrichtes denjenigen Weg, der neben der ökonomischen Hebung zu sittlichen Zuständen führt. Drittens legte die Reformation mit der Einsetzung des „Oberalten-Kollegs“<sup>5</sup> den Keim zu einer verfassungsmässigen Einwirkung des Bürger-

<sup>1</sup> Leonhard Wächters Histor. Nachlass. I. Hamb. 1838. S. 207.

<sup>2</sup> Vgl. „Die Prostitution in Hamburg während des Mittelalters“.

<sup>3</sup> Leonh. Wächter, a. a. O. I. S. 114.

<sup>4</sup> Vgl. u. a. das Pasquill aus dem Jahre 1458, abgedr. in der „Zeitschrift des Vereins f. Hamb. Gesch.“ II. S. 271 ff.

<sup>5</sup> Die „Oberalten“ waren von den verschiedenen Kirchspielen gewählte Männer, „welche Pfleger des Armen-, Jugend-, Kirchen- und Gemeinde-

standes auf die Verwaltung der Stadt, welche Einwirkung umsomehr auch eine sittliche Gesundung des öffentlichen Lebens bringen konnte, als Bürgerleute und Gewerke im Gegensatz zu den Geschlechtern auf strengere sittliche Zucht hielten.

Die Zünfte waren bestrebt, jeder Unsittlichkeit in ihrem Stande kräftig entgegenzuwirken, um durch Sitte und Zucht ihr Gewerbe zu heben. Seinen Ausdruck findet dieses Streben in den Zunftrollen und Handwerksgehlen-Dokumenten. Wie die früheren, enthalten auch die Zunftrollen der Reformationszeit Bestimmungen gegen die Heiraten mit „beruchteden frouwen“ und „unerliken Personen“<sup>6</sup>, mit Frauen, „de Kindern in unerem muchten getelet hebben edder den man sunst an öhre ehre mit fogen reden konder“<sup>7</sup>, und mit solchen Personen, „de vörhem en ander beslapen hefft“<sup>8</sup>. Die Zünfte wollten es nicht leiden, dass ihre Angehörigen, wie „vor düsser tydt to etliken mahlen befunden, sick mit untüchtigen fruwenspersohnen offte mägde innelathen unde vor der tydt, ehr se sick geböhrliker wise thom hilligen ebestand begeben, in untuecht“<sup>9</sup> lehren. Mit Geldstrafe oder gar mit der Strafe des Ausschlusses wurde derjenige Geselle bestraft, der ohne Erlaubnis nachts ausser dem Hause des Meisters schlief<sup>10</sup>, wer die Tochter oder Magd

---

wohls sein, der Stadt innere und äussere Wohlfahrt wahren helfen und den Gesamtwillen der Bürgerschaft dem Rate vortragen sollten“ (L. Wächters Histor. Nachlass I, S. 215).

<sup>6</sup> Ordnung d. Bentelmacher, Zaumschläger u. Gürtler v. 1557 (Rüdiger, Die ältesten Hamb. Zunftrollen, Hamb. 1874, S. 44); der Buchbinder v. 1559, 1575, 1592 (Rüdiger, a. a. O., S. 37); der Leuchtenmacher v. 1541 (Rüdiger a. a. O., S. 165); der Posamentiere v. 1586 (a. a. O., S. 191); der Wandbereiter v. 1547 (a. a. O., S. 285).

<sup>7</sup> Ordnung der Konthurmacher v. 1540 (Rüdiger, a. a. O., S. 155).

<sup>8</sup> Schiffbauerordnung v. 1544 (a. a. O., S. 245).

<sup>9</sup> Schiffbauerordnung v. 1544 (a. a. O., S. 247).

<sup>10</sup> Ordnung der Brauerknechte v. 1594 (Rüdiger, Ältere Handwerksgehlen-Dokumente, Hamburg 1875, S. 12). — Bestimmungen der Wendischen Städte über die Hutmachergesellen v. 1574 (a. a. O., S. 29). — Ordnung der Wandbereiter v. 1547 (Rüdiger, Zunftrollen, S. 292).

desselben beschloß und schwängerte<sup>11</sup>, wer mit seiner Braut geschlechtlichen Umgang hielt<sup>12</sup>. Auch sollten diejenigen in dem Amte keine Beschäftigung finden, die ausserorts bei einem Meister gearbeitet hatten. „de ein merlik wiff ofte eines papen byschlepersche oft die merlich geboren were“ zur Ehe hatte<sup>13</sup>. Bei den geselligen Zusammenkünften und Gelagen wurde strenge auf Zucht und Sitte gehalten: wer sich „mit worden oder wergken ungebohrlich verholder“<sup>14</sup>, sollte nach Willkür gestraft werden. Ebenfalls waren Bestimmungen gegen das „Dabelspielen“ erlassen<sup>15</sup>.

Allerdings handelte es sich bei diesen Bestrebungen in erster Linie nicht darum, einer geläuterten Moralität dieser Kreise zum Rechte zu verhelfen, es galt vielmehr, die bürgerlichen Vollenen zu erringen oder zu wahren. Nur der Frei- und Echtgeborene, nur die Nachkommen einer Frei- und Echtgeborenen waren nach altgermanischer Auffassung „ehrlich“, d. h. im Besitze der öffentlichen Ehren, insonderheit der Waffenehren. Und wie in alter Zeit die Handwerker überhaupt, die Hörige waren, von den öffentlichen Ehren ausgeschlossen blieben, so erachteten auch nach der Emanzipierung einzelner Gewerbe diese noch geraume Zeit solche, die jüngere und jüngste Rechte besaßen, für „unehrlich“. So galten z. B. die Leineweber trotz des auch bei ihnen nachzuweisenden Strebens für Ehre und Sittlichkeit als „unehrliche Leute“.

<sup>11</sup> Neue Ordnung des Barbieramtes v. 1541 u. v. 1577 (a. a. O., S. 15, 19). — Ordnung der Wandbereiter v. 1547 (a. a. O., S. 292). — Vereinbarung d. Buntmacher u. Kürschner d. sechs Wendischen Städte, 1540 (Rüdiger, Handwerksgelesen-Dokum., S. 17). — Vollmacht d. Rates v. Hamb. für die Älterleute des Buntmacheramtes, 1577 (Rüdiger, Handwerksges.-Dok., S. 20).

<sup>12</sup> Schiffbauerordnung v. 1544 (Rüdiger, Zunftrollen, S. 246).

<sup>13</sup> Ordinantzie und vereinunge der olderlüde des schwertfegeramptes in den sesz Vend. steden, 1555 (Rüdiger, Handwerksges.-Dok., S. 58).

<sup>14</sup> Z. B. Ordnung d. Wand- u. Tuchmacher v. 1595 (Rüdiger, Zunftrollen, S. 310).

<sup>15</sup> Siehe u. a. Rüdiger, a. a. O. S. 25.

Dasselbe gilt für die Barbierer<sup>16</sup>. Nach dem Eindringen des römischen Rechtes wurde der Kreis der „unehrlichen Leute“ durch den Scharfrichter und ihm beruflich nahestehende Beamtete erweitert<sup>17</sup>. Wie vordem die „Friedlosen“ und „Verdammten“, sowie deren Descendenten neben Schutz und Recht auch die Ehre verloren hatten, so wurden nun alle, die unter Frohmhänden gewesen, „unehrlich“. — Mit dem Erstarken der Zünfte erwuchs das Mühen derselben, aller bürgerlicher Ehren teilhaftig zu werden — umso mehr mit innerer Berechtigung, als sie schon längst zum Waffendienst herangezogen worden — und mit der nahen und gegebenen Möglichkeit, einen Einfluss auf das Stadregiment zu gewinnen, wurde immer peinlicher auf die Zunftehre gehalten. „entwickelte sich allmählich ein eigenes Lehrgebäude von ehrlichen und unehrlichen Leuten, das eigensinnig verfochten wurde“<sup>18</sup>, bemühten sich auch die noch nicht geachteten Handwerke, durch strenge Beachtung von Zucht und Sitte in den vollen Mitgenuss der bürgerlichen Ehre und Rechte zu gelangen. So zeigt es sich, dass gegen Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts, wo die verfassungsmässige Mitwirkung der Bürgerschaft im Stadregimente beginnt, das Unehrlichkeitswesen in üppigster Blüte stand.

Die Wahrung der Zucht und Sitte durch die Gewerke war also ursprünglich rein materiellen Interessen dienstbar. Um soziale Vorteile zu erlangen, untersagten sie die geschlechtliche Vermischung und Ehe mit Mägden und „beruehteden vrouwen“: um soziale Nachteile von den eigenen Nachkommen fernzuhalten, hüteten die Meister die Keuschheit ihrer Töchter: um die Staudesgenossen vor Roheiten und Gewalthätigkeiten zu hüten, die leicht in ihrem weiteren Verlauf zu infamierenden Strafen führen konnten, hielten sie auf strenge Ordnung bei ihren Gelagen. Dieselben materiellen Erwägungen verleiteten sie aber

<sup>16</sup> O. Beneke, Von unehr. Leuten, S. 62, 69, 79.

<sup>17</sup> O. Beneke, Von unehr. Leuten, Hamb. 1863, S. 5.

<sup>18</sup> Ebenda.

auch zu moralisch verwerflichen Massnahmen: z. B. Ausschluss unehelicher Kinder vom Amte.

Mit der sorgfältigen Pflege und Hütung der äusserlichen Ehre entwickelte sich jedoch gleichzeitig und erstarkte das moralische Ehrgefühl. Das beweisen z. B. das erweiterte Verbot einer Eheschliessung mit beschlafenen und geschwängerten Personen, die Bestrafung des geschlechtlichen Verkehrs mit der Braut. Und so trugen die Zünfte dazu bei, das Sittlichkeitsgefühl in ihrem Kreise zu läutern.

Wie sie unter ihren Genossen Sitte und Anstand zur Geltung brachten, so suchten sie gleichfalls auf strengere Sittlichkeit im öffentlichen Leben hinzuwirken. Ihrem Einflusse ist es zuzuschreiben, dass 1595 schärfere Strafen über die Ehebrecherischen Männer verhängt wurden: eine Massnahme, die freilich recht bald ihre praktische Bedeutung verloren gehabt zu haben scheint. Obgleich nach dem Stadtrechte von 1292 X 5<sup>19</sup> auf Ehebruch mit eines anderen Weibe die Todesstrafe gesetzt war und nach kaiserlichem Rechte der Ehebrecher „den Hals verbrach“, hatte man in Hamburg solche Männer meistens nur mit Geldstrafe belegt. Die Bürgerschaft setzte es durch, dass auf Ehebruch 3 Jahre Stadtverweisung gesetzt wurde<sup>20</sup>.

Trotz der strengen sittlichen Zucht, die Reformatoren und Zünfte ausübten, wurde die allgemeine Sittlichkeit nicht wesentlich gehoben. Der aufblühende Handel und zunehmende Reichtum Hamburgs auf der einen Seite, das zunehmende erschreckliche Elend und die bittere Armut der niederen Volksklassen andererseits: dieser schreiende Kontrast blieb eine stetig gefährlicher werdende Quelle der Sittenlosigkeit, welche der Mittelstand mit seinem auf normalem Wohlstande basierenden sittlichen Gehalte vergeblich, ja mit Gefährdung eigener Sittlichkeit, zu stopfen sich bemühte. Das Zuviel

<sup>19</sup> Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, Hamb. 1845, S. 62.

<sup>20</sup> Steltzner, Nachrichten v. d. kirchl. u. polit. Zust., Hamburg 1731, II, S. 371.

und die stetige Mehrung der Güter erzeugte bei den Reichen und Vornehmen verschwenderischen Luxus, üppige Schwelgerei und Frivolität, erstickte feinere und edlere Regungen: die in ihrer Hand befindliche obrigkeitliche Gewalt, die über alle Kritik erhabene Stellung verleitete dazu, sich für die eigene Person über moralische und weltliche Gesetze hinwegzusetzen. Das Zuwenig hielt die unteren Massen in den alten Fesseln der Roheit und Gemeinheit, trieb sie zu gesetz- und sittenwidrigen Erwerben. Und die Berührungen der mittleren Kreise nach oben und nach unten übten bald ihre zersetzenden Einwirkungen auf den Bürgerstand aus.

Die wiederholt erlassenen Verordnungen gegen den Luxus in Kleidung und Schmuck, bei Hochzeiten, Gelagen und Leichen-gefolgen<sup>21</sup>, die diätetischen Vorschriften, die wir von damaligen Ärzten — Bökel, de Castro u. a. — besitzen, und welche uns eine reichhaltige Speisekarte aller einheimischen und vieler fremder Lebensmittel zeigen<sup>22</sup>, geben von dem Wohlleben der Reichen Kunde. Andererseits legen die vielen und häufigen Klagen über die Zunahme und Zudringlichkeit des Gassenbittels, die getroffenen Vorkehrungen zur Beseitigung desselben und die Klagen über Roheit und Muthwillen Zeugnis ab von der erbarmungswürdigsten und entsetzlichsten Not, der grossen Verwilderung, welche in den unteren Volksklassen regierte<sup>23</sup>.

Die Zunahme der Sittenlosigkeit zeigte sich nicht gleich in ihrer ganzen Mächtigkeit. Wenngleich der Damm, den Reformation und Zünfte mit dem Eifer und der Thatkraft, die grossen Zeiten eigen, gegen einen drohenden allgemeinen Sittenverfall errichtet hatten, bedenkliche Risse und Senkungen aufwies, so war er doch noch mächtig genug, und waren noch die Zuflüsse in den Pfuhl geringere, um einen Ausbruch der

<sup>21</sup> Ordnungen u. Erlasse v. 1583 u. 1585, 1594, 1596, 1607, 1609, 1611, 1618, 1652, 1659 u. s. w.

<sup>22</sup> Gernet, Aus d. ält. Medizinalgesch., Hamburgs, Hamb. 1869, S. 167.

<sup>23</sup> Vgl. „Die Armen in Hamb. während d. 16., 17. u. 18. Jahrh.“.

schmutzigen Gewässer aufhalten zu können. Als jedoch im 17. Jahrhundert der breite Strom sittlicher Verwahrlosung sich in das Becken ergoss, da half kein Dämmen und kein Mühen: mit elementarer Gewalt durchbrachen die trüben Fluten den Wall, alles verheerend, versandend und verschlammend, und die edlen Männer, welche wähten, die Ströme der Vernichtung zurückhalten zu können: sie wurden ein Opfer ihres schönen Wahns.

Bereits in der „Orderinge des Neddergerichts tho Hamboorch, Anno 1560“ wird über die Zunahme der öffentlichen Sünden und Laster geklagt: Vnd nachdeme auenliche sunde und lastere leyder tho groter ergernisse der gudenn Christenn sich denno Itzo hupenn vnd vermehren So scholen de Richtherren ock vther haluen gerichtes ere ampt sick latenn getruwlik befallen syn unnd hohestes vlties daranne syn, dat apenliche edder heimlike (: so do des erinnert :) sunde unnd laster Also Vnruet, Horerye Ehebroek, Flokenn, schelden, stekenn, schlanwoker vnd derglikenn ergerliche vuerbaren Handlunge, anderen thom schree Kann ernstliken mogenn gestrafft werden“<sup>24</sup>. Und in den „Burspraken“ von 1550 und 1561 wird insonderheit der nächtliche Strassenumzug berührt und mit verschärfter Strafe bedroht: „Art. 3. Nahdeme oock Einen Erbahren Rahde eine tiedhero voelfoldige Klagen vorgekamen, von den übermässigen und vor dieser Tiedt in dieser guten Stadt unvorhörenden Moetwillen, so by Auendt und Nachttieden sowohl an Manns, als Fruwens Persolnen word geöuet und E. E. Rahd als dar Auerheit by Wassinge des Moet Willens und Bouerie oock die Strafte to scherpen Amtswegen obliedet und geboret etc.“<sup>25</sup>. — Doch blieb die Androhung erhöhter Strafen erfolglos. Im Artikel 28

<sup>24</sup> Manuskript, vorh. in d. Hamb. Kommerz-Bibliothek, Mandatensamml. in Mappen. Vol. I, 1276—1599.

<sup>25</sup> Manuskript, Hamb. Komm.-Biblioth. Mandatensamml. in Mappen. Vol. I, 1276—1599.

der „Bursprake uf Petri von 1594“ findet sich eine wörtliche Wiederholung jenes Artikels<sup>26</sup>.

Diese Zustände gingen in das 17. Jahrhundert hinüber. Die Gerichtsstatuten von 1605 enthalten die hochdeutsche Übertragung der Klage von 1560<sup>27</sup>. Und ein besonderer Artikel war notwendig, welcher anordnete, dass die Wächter „alle nach 9 Uhr abends auf der Gasse betroffenen Personen, welche sich nicht sofort legitimieren könnten, zur Verhütung nächtlichen Mutwillens festnehmen, Bürger und Bürgerskinder nach dem Wimperbaum oder Brooksturm, alle übrigen aber in die Frohnerei bringen sollten“<sup>28</sup>. Trotz dieses drakonischen Artikels blieb ein Zustand, dass der Rat 1610 erklärte: „es werde dormalen auf den Gassen soviel freventlicher Mutwillen und Gewalt verübet, dass schier ein ehrlicher Mann oder eine tugendsame Frau und Jungfer, wann sie von Hochzeiten, Gastereien oder anderen hochwichtigen Gewerben heimkehren, nicht sonder grosser Leibesgefahr durchzukommen sich getrauen dürfen.“<sup>29</sup>

Dass sich dieses nicht bessern konnte, hatte einen nebensächlichen Grund auch in der „Qualifikation“ der Nachtwächter. Nach O. Beneke wurde der Nachtwachdienst von zusammengerafftem Gesindel versehen welches die nächtliche Unordnung absichtlich vermehrte, um sie für sich anzubenten. Es verfiel auch nichts, als man später einen erfahrenen Kriegsmann als kommandierenden Wachtmeister dieser zügellosen Bande der zu Gärtnern gesetzten Bücke anstellte<sup>30</sup>. — Eine gleichgeartete Bande waren die sonstigen „Hüter der öffentlichen Ordnungen“, die sogen. „Schlupwächter“, welche wegen ihres grausamen Trinkens vom Volksmunde auch wohl „Schluckwächter“ genannt wurden. Über diese berichtet derselbe Gewährsmann,

<sup>26</sup> Hamb. Burspraken v. J. 1594, herausgegeben v. Ch. D. Andersen, Hamb. 1810, S. 43.

<sup>27</sup> Part. I, Tit. 3, Art. 3.

<sup>28</sup> Part. IV, Art. 65.

<sup>29</sup> O. Beneke, a. a. O., S. 93.

<sup>30</sup> A. a. O., S. 92.

dass diese Häscher auch sonst gar manches für sich zu erhaschen gewusst. Unterschleife gemacht und sich aufs Geld-erpressen gar wohl verstanden hätten<sup>31</sup>.

Wie der Knecht, so der Herr. Die Herren Prätores und die zur Findung berufenen „Vorspraken“ waren ebenfalls nicht über allem Tadel erhaben. Über die moralische Befähigung und Berechtigung der letzteren zum Urtheilsspruche geben uns ein Pasquill aus dem Jahre 1540 und die Ordnung des Niederngerichts von 1560 Aufschluss. In der Ordnung wurde ihnen das „Vulsupent“ untersagt und geboten, bei Vermeidung ernstlicher Strafe sich ehrlich und frömmlich zu halten, damit das Gericht durch ihre Leichtfertigkeit nicht vermehret werde<sup>32</sup>. — In dem Pasquill wird ihnen der Vorwurf gemacht, dass sie in Ehebruch und grossen Unzüchten lebten. Ich lasse einige diesbetreffende Strophen des Pasquills folgen.

„Man findet mehr Ehebrecher denn einen.  
In diesen Orden gehört auch billig Johann Priess.  
Des werdt er wohl bey der Thomschlegerschen wyss.  
Hat er schon derhalben ein wenig Ungefall.  
So wollte er doch stärken der Ehebrecher Zahl.

— — — — —  
Fromme Leute von einem Officio sind nicht gerne entzwey.  
Sonst kumpt der alte Duffer mit in diesem Rey.  
Er ist von dieser frommen Leute Sitten mitten.  
Was hat der alte Duffer mannige Taube getreten.  
Denen er ihre Ehre hat genommen.  
Die sonsten zu Ehren wohl weren gekommen?  
An dieser Gesellschaft weren noch wohl mehr  
Doch ist Heinrich Panning ein Herr.  
Er rullet mit der Ehebrecher Ball  
Und kumpt also mit in diesen Zahl.“

<sup>31</sup> A. a. O., S. 105.

<sup>32</sup> Das Pasquill ist abgedr. in d. „Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch.“ II, S. 565 ff.

Von einem andern heisst es:

„Der Ehebrecher Regul beliebt ihm mit,  
Wiewohl er nicht dürfte aussen schlafen.  
So thut er doch eine Schlup-Reise, das kann man nicht vorsaken.“  
„Der Ehebrecher Orden ist nun so gross,  
Es seindt viele darunter, vor denen man abziehet den Hut.  
Man findet wohl etzliche in dem Niedern-Gerichte,  
Voget, Schreiber und andere Stadtknecht.“

So zeigt uns bereits die Zeit vor dem Dreissigjährigen Kriege ein bedenkliches Bild der sittlichen Zustände Hamburgs. Zum Ausdruck gelangen dieselben auch durch die vielen Hinrichtungen während dieser Zeit; wurden z. B. doch an einem Tage, am 15. Januar 1604, sieben Personen hingerichtet, zwei enthauptet und fünf gehängt<sup>33</sup>.

Endlich mögen zur Charakterisierung dieser Periode einige Berichte Auswärtiger angeführt werden, aus denen sich ergeben darf, dass das Laster der Trunksucht wohl unterschiedslos in allen Kreisen der Bevölkerung verbreitet gewesen, dass jedoch im übrigen der mittlere Bürgerstand sich sowohl von der Roheit der unteren, wie von dem Luxus der oberen Schichten ferngehalten habe, wenngleich auch manche hier herrschenden Begriffe von Schicklichkeit und Anstand von den heute giltigen noch immer bedeutend abweichen.

In der Kosmographie des Sebastian Münster aus dem Jahre 1572 heisst es in Bezug auf Hamburg: „dass auch wunder zu sagen, wie sich dieses Volk mit dem Bier ausfüllt, dass auch höchlich gelobt und gepriesen wird derjeniger, so am starksten sauffen kann“<sup>34</sup>.

Im Jahre 1590 berichtet Michael Frank: „Das gemeine bürgerliche Volk ist auch ein fein freundliches und güttliches

<sup>33</sup> Liste der hingerichteten Missethäter. Vorhanden in d. Hamburger Kommerz-Bibliothek.

<sup>34</sup> Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. III, S. 245.

Völklein in einer gemeinen ehrbaren Kleidung und in schönen Farben, beydes unter Männern und Junggesellen, Frauen und Jungfrauen, zu welcher feinen sauberen Gestalt ihnen ihr gutes Bier soll sehr behülflich und dienstlich sein<sup>35</sup>."

John Taylor, welcher 1616 auf einer Reise von London auch Hamburg besuchte, rühmt den Hamburger Frauen nach, dass sie keine Modenärinnen seien, spricht hingegen hart über das Saufen. Von den Besuchern eines Vergnügungsgartens, in dem er sich aufhielt, „waren die meisten beim Trinken und alle stark angetrunken“. „Das erste Wort, so eine Amme oder Mutter ihrem Kinde, wenn es Männlein sein, lehrt, ist „Trunk“ oder „Bier“, so dass die meisten von ihnen in Tonnen, Halbtonnen oder Vierteltonnen verwandelt werden, stets angefüllt mit Hamburger Bier.“ - Bezeichnend für die damaligen Anschauungen über Sitte und Anstand ist, was Taylor von einer Beobachtung erzählt, die er gelegentlich eines Spazierganges gemacht habe: dass „vier oder fünf niedliche bescheidene Bürgerkinder im Alter von 18 oder 20 Jahren sich auf einen Abort zur Seite des Weges begeben und dort bei offener Thür, obgleich eine Thür zum Verschliessen vorhanden gewesen sei, ihr Geschäft verrichtet hätten, während wir und tausende von Leuten vorübergingen<sup>36</sup>“.

\* \* \*

Im Innern den kaum noch zu bändigenden Feind, schwach verschanzt und dürftig gewappnet: in diesem Zustande wurde Hamburg von den unsittlichen Mächten des 17. Jahrhunderts berannt: eine völlige sittliche Verwahrlosung der gesamten Gesellschaft war das schliessliche Ergebnis. Von zwei Seiten her geschah die Belagerung: gleichzeitig wurde der innere Feind mächtiger und kecker. Anders gesprochen: Der schroffe Gegensatz zwischen überladendem Reichtum und nackter

<sup>35</sup> Mitteil. d. V. f. Hamb. Gesch., 4. Jahrg., S. 22.

<sup>36</sup> Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch., VII. S. 457 ff.

Armut, die Hauptquelle des Sittenverfalls, erweiterte sich immermehr im 17. Jahrhundert. Während der zunehmende Handel den Wohlstand der einheimischen Kaufleute steigerte und der Zuzug wohlhabender Fremden die Zahl der an Luxus und materiellen und frivolen Lebensgenuss Gewöhnten vermehrte, — wurden auch die Zahl der Proletarier, die Tiefe des Elendes, die Summe der Laster der Armut erhöht durch die von Haus und Hof vertriebenen um Hab und Gut gebrachten und in der sicheren und reichen Stadt Schutz und Erwerb suchenden Flüchtlinge, durch das massenhaft eindringende, nicht fernzuhaltende Gesindel aller Art. Daneben übten, zum Teil selbständig, zum Teil in inniger Wechselbeziehung der Stärkung und Förderung mit den aus dem sozialen Gegensatz hervordwachsenden Mächten, Gewaltthätigkeit und Zuchtlosigkeit einer Zeit, welche die Macht und Gewalt als alleinigen Herrn und Richter über Zucht und Ordnung eingesetzt hatte, ihren zersetzenden Einfluss gleichmässig auf alle Gesellschaftsklassen aus. — Machtlos erwiesen sich die gehäuften Luxusordnungen, Bettelmandate und Armenordnungen; vergeblich blieben obrigkeitliche Verfügungen gegen Unsitte und Unordnung, vergeblich das Eifern sittenstrenger Geistlicher; nur grösser wurde das Übel durch strenge und harte Behandlung der Bettler und Armen und eine barbarische Kriminaljustiz. Ein rohes und derbes, unsittliches und gemeines Volksleben war und blieb das Resultat des sich verschärfenden sozialen Kontrastes und der moralischen Einwirkungen des Dreissigjährigen Krieges. Und als dann gegen Ende des 17. Jahrhunderts heftige innere Wirren und Kämpfe hinzutraten, da sank das sittliche Niveau der Hamburger Bevölkerung zu einer Tiefe, die dem Schlammgrunde des Pfuhls die Ausströmung seiner Dünste in ihrer ganzen Widerlichkeit ungehindert zuließ.

Dieser Charakteristik widersprechen freilich die Berichte Mauriers und Prioratos. — Aubery du Maurier stellt um 1637 insbesondere den Hamburger Frauen ein günstiges Zeugnis aus. Er sagt: „Die Weiber denken nur an ihren Hausstand,

die Mütter beschäftigen sich mit den inneren Angelegenheiten ihres Hauses und die Töchter mit dem Nähen und Spitzenanfertigen. Hier ist alles verständig und geregelt: eine Kokette würde hier etwas ungeheuerliches sein, auch liest man hier keine Romane, welche die Pest der Jugend bilden. Man kennt hier nicht die Karten und alle Hazardspiele, welche die Verwüstung in die Familien tragen. Man weiss hier nicht, was Schauspiele, Opern, Bälle, nächtliche Assembleen und Karnevalsbelustigungen sind, wo man sein Geschlecht verkleidet, tausend Thorheiten begeht, des freien Betragens und den schändlichsten Ausschweifungen sich hingiebt. Die Frauen kleiden sich in sehr bescheidener Weise: sie wandeln mit majestätischen, abgemessenen Schritten, halten die Brust stets bedeckt, aber bisweilen mit goldenen Ketten geschmückt, oft tragen sie an allen Fingern Ringe aus demselben Metall<sup>37</sup>. Und Priorato berichtet 1663: „Die Vornehmen leben anständig in ihren Häusern“<sup>38</sup>.

Doch haben diese Männer sich durch den Schein zu sehr täuschen lassen, auch waren sie von ihrer Heimat her an noch grösseren Luxus, üppigere Schwelgereien und Unsittlichkeiten gewöhnt. Die Predigten und Schriften damaliger hamburgischer Pastoren, die obrigkeitlichen Mandate und gerichtlichen Urtheile, sowie sonstige Schriften und Mittheilungen aus jener Zeit zeichnen uns ein anderes Bild der sittlichen Zustände Hamburgs.

Joh. Balth. Schuppius, welcher um die gleiche Zeit Prediger in Hamburg war, erzählt über das schwelgerische Wohlleben, das er gelegentlich einer Reise, die er als junger Mann nach Hamburg gemacht, beobachtet hatte: „Ich sah bei Privatleuten so köstliche Trakraments halten, bei Banketten und Gastereien so vielerlei Konfekt und niedliche Speisen auftragen, wie ich es in fürstlichen Häusern nicht gesehen, selbst wenn Kindtaufen

<sup>37</sup> Gallois, *Gesch. d. Stadt Hamburg*, II, S. 527.

<sup>38</sup> Der Bericht des Grafen Galeazzo Gualdo Priorato findet sich in Übersetzung in dem 3. Bande d. „Zeitschrift d. Vereins f. Hamb. Gesch.“, S. 140 ff.

und andere Solemnitäten gehalten wurden<sup>39 40</sup>. Als Prediger klagt er später namentlich über das wüste und üppige Treiben am Sonntage, wo besonders das „gemeine Volk und die Handwerksburschen durch Fressen und Saufen, Hurerei und Buben, Raufen, Schlagen und Balgen in den Krügen und Wirtshäusern, woraus oft Mord und Totschlag entsteht“, Ärgernis erregten<sup>40</sup>. Eindringlich warnt er vor dem Karten- und Würfelspiel, das zum Fluchen, Zanken und zu Schlägereien führe; er erzählt von einem vornehmen und begüterten Manne, der jemanden beim Spiel erstochen habe und dafür hingerichtet worden sei<sup>41</sup>. Ein üppiges und reiches Leben war besonders bei den wohlhabenden Juden im Schwange<sup>42</sup>. Die geschlechtlichen Ausschweifungen der vornehmen Kreise waren offenkundig, und was Schuppius darüber sagt, stimmt schlecht mit den Lobeserhebungen der Vornehmen und ihrer Frauen durch Maurier und Priorato überein. Lassen wir ihn selber reden: „Ich kam einstmal an einen vornehmen Ort, da viele vornehme Hurenjäger versammelt waren, welche bei dem gemeinen Mann das Ansehen hatten, dass sie für Säulen des Vaterlandes, für Lichter der Welt gehalten waren, ohne welche das ganze Land in Finsternis sitzen und das ganze Regierungswesen über den Haufen fallen müsse, wenn sie ihre atlantischen Schultern nicht darunter stützten<sup>43</sup>“. „Es wurde mir ein vornehmer Mann gezeigt, von dem gesagt wurde, dass er unter die Zahl der Ehebrecher von Haus aus gehöre, denn er hielt eine Konkubine,

<sup>39</sup> „Der Niniivitische Bussspiegel“ S. 6, vorh. in der Hamb. Kommerz-Bibliothek. (Diese Schrift Schupps ist irrtümlich J. F. Mayers Predigten angeheftet.)

<sup>40</sup> Schuppi Schriften I, S. 190, 197.

<sup>41</sup> A. a. O., S. 200.

<sup>42</sup> A. a. O., S. 184. — Von d. reichen Juden sind besonders Texeira zu nennen, welcher anfangs d. 17. Jahrh. in Hamburg lebte, und Abendsur, welcher einige Jahrzehnte später hier Resident des Königs von Polen war. Vgl. Hesslein, Hamburgs berühmte Häuser, Hamb. 1851, S. 97 -111.

<sup>43</sup> A. a. O., S. 465.

und wenn er des Abends lang gebetet, gesungen, in der Bibel etliche Kapitel gelesen und eine geraume Zeit in S. Joh. Arnds „Christentum“, in dessen „Paradiesgärtlein“ mit lauter Stimme geplappert, so gehe er endlich mit der Konkubine zu Bette: wenn er dann des Morgens aufstehe, fange er wiederum an zu singen, zu beten und in der Bibel zu lesen und gehe darauf nach der Kirche<sup>44</sup>“. Ob die folgenden Worte auch an Hamburger oder an eine „höhere“ Stelle gerichtet sind, lässt sich wegen der Manier Schupps, die Adresse zu verwirren, nicht wohl erkennen: „Ich kenne auch einen vornehmen Herrn, der seinem Lande und Leuten wohl vorsteht, er ist ein ernsthafter und weiser Herr, ein Liebhaber der Geistlichkeit, er besucht die Predigt fleissig und hält seine täglichen Betstunden, er ist ein Handhaber der Gerechtigkeit, Witwen und Waisen rühmen, dass sie an ihnen einen Vater haben, viele andere arme Leute preisen seine Gutmütigkeit und sagen: dass er des Blinden Auge, des Lahmen Fuss: allein jedermann, der ihn kennt, muss bezeugen, dass er ein Erzhurenjäger sei. Ich weiss nicht, ob es recht geredet, dass sie ihn einen Hurenjäger nennen, sondern halte dafür, dass seine gottfürchtige Gemahlin vielmehr eine Hurenjägerin zu nennen sei. Denn wenn dieser Herr eine fremde Hure herbeigelockt hat, so bemüht sich seine Gemahlin, um diese Hure wieder wegzujagen<sup>45</sup>“. Von einem anderen „grossen Herrn“ sagt er, „dass er ein ruchloses Leben jederzeit geführt, in Hurerei, Ehebruch und andern öffentlichen Lastern gelebt und manchen armen Knecht, manchen armen Bauern wie einen Hund darniedergestossen und sich niemals darüber ein Gewissen gemacht habe<sup>46</sup>“. — Wie die Männer, so die Frauen. Schuppius rät den Männern, dass sie besser acht auf ihre Frauen geben möchten und ihnen nicht ihren eigenen Willen lassen, damit sie nicht in allerlei fremde Häuser und

<sup>44</sup> A. a. O., S. 467.

<sup>45</sup> A. a. O., S. 501.

<sup>46</sup> A. a. O., S. 502.

verdächtige Örter gingen, wo sie bei allerlei Wollüsten und Nachtränzen herumschweiften<sup>47</sup>. Adelligen Witwen und vornehmen „Jungfrauen“ hält er ihre Ausschweifungen vor; ihre Mildthätigkeit an Kinder der Hospitäler werde oft eigenen Kindern zu teil<sup>48</sup>. „Manche Dame wird eine Jungfrau gescholten, welche allbereits ein paar Kinder im Leibe getragen<sup>49</sup>“. Die Töchter des Mittelstandes trieben sich wohl bis in die späte Nacht in Tanzgesellschaften umher<sup>50</sup>, und die Töchter der Vornehmen gingen im verummenden „Regenkleider“ ihren Lieb-schaften nach — an Orten und in Gesellschaften, die sie am Tage verleugnen müssten<sup>51</sup>. In seinem „Calendar“ verehrt er darum „den Jungfrauen die Pantoffeln der Jungfrau Mariae, welche nicht allenthalben hinlief mit einem Regenkleide, welche es nicht machte wie Jakobs Tochter, die Diana, welche ausging die Töchter des Landes zu beschauen und hielt sich beim Sichem so lange auf, dass sie ihren Jungfernkranz verlor<sup>52</sup>“.

Dass die „goldene Jugend“ nicht an Ehren und Tugend reich gewesen, bedarf wohl nicht der Erwähnung. Hatten sie nicht selbst das Geld zu ihren Orgien, so erhielten sie es von ihren Eltern: „Wenn der Sohn alle Hurenhäuser durchläuft, geben ihm die Eltern noch wohl Geld und Verlag dazu und sagen: Ei, er muss sich in seinen jungen Jahren ein wenig lustig machen; kommt er ins Alter, so wirds ihm wohl vergehen<sup>53</sup>“. — So zeichnet Schuppius ein Bild sittlicher Verworfenheit — besonders auch der Vornehmen —, das in keinem Zuge zu dem Sittengemälde Mauriers und Prioratos passt; „vornehme reiche Huren und Ehebrecherinnen, stolze Hurer und alte Ehebrecher, welche in ihrem groben Laster dahin gehen

<sup>47</sup> A. a. O., S. 511.

<sup>48</sup> A. a. O., S. 457.

<sup>49</sup> A. a. O., S. 577.

<sup>50</sup> A. a. O., S. 511.

<sup>51</sup> A. a. O., S. 515.

<sup>52</sup> A. a. O., S. 666.

<sup>53</sup> A. a. O., S. 511.

ohne alle Reue<sup>54</sup>": so charakterisiert Schuppius die „Gesellschaft“. Dazu kommt, dass Schuppius keineswegs ein Eiferer war, wie unser zweiter Gewährsmann, der Pastor J. F. Mayer. Aber auch beim Gesinde war die Tugend nicht daheim, wie es wegen des Beispiels der Herrschaften nicht anders sein konnte. In einer besonderen Schrift „Sieben böse Geister, welche heutigentag Knechte und Mägde regieren und verführen“ befasst er sich mit den Untugenden des Gesindes<sup>55</sup>. Dessen Ausschweifungen brachten den vornehmen Familien die Erleichterung, dass Ammen die Kinderwartung übernehmen konnten. Sie sahen darum deren Unzuchten gerne nach. „Da hört man wohl unter den Frauen die gottlose Rede, was machen doch die Schreiber, was machen doch die Hofbursche, die Studenten, die Kranjungen und Pfeffersäcke, die Handwerksburschen, die Brauerknechte, die Feuerböter und dergleichen Lemmel, dass man nicht eine Amme bekommen kann<sup>56</sup>“. (Man vergleiche hiernit, was John Taylor über die Krahnzieher berichtet: „Man erzählt, dass diese Karrenzieher dafür sorgen, dass die reichen Leute mit Säugewärterinnen für ihre Kinder versehen werden, welche sie „Ammen“ nennen, so dass, wenn sie irgendwann eine Amme brauchen, diese Kerle ausgescholten werden, weil sie nicht unter ihren Töchtern junge Mütter genug haben, um jenes Bedürfnis zu befriedigen.“)

Über die sittlichen Zustände in Hamburg um das Ende des 17. Jahrhunderts möge J. F. Mayer sein Zeugnis ablegen. Wenngleich dieser Mann, welcher von 1686 bis 1701 Prediger in St. Jacobi war, keinen besonders guten Ruf in der hamburgischen Geschichte hat, so ist seinen folgenden Aussprüchen wohl eine Berechtigung zuzuerkennen. J. Geffken, dessen Artikel<sup>57</sup> über ihn ich die nachfolgenden Citate entnehme, sagt

<sup>54</sup> Ebenda.

<sup>55</sup> A. a. O., S. 329 ff.

<sup>56</sup> A. a. O., S. 512.

<sup>57</sup> Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch., Jahrg. 1, S. 567 ff.

hierzu: „Dass Mayer bei dem, was er in Hamburg rügte, oft recht hatte, ist wohl gewiss. Auch von anderen glaubwürdigen Zeitgenossen wird über manche Gebrechen, namentlich des Gerichtswesens, und über Bestechlichkeit geklagt. Es ereigneten sich in der Verwaltung und im Volksleben Dinge, die Unwillen erregen mochten.“

Nun zu J. F. Mayer. Er sagt in einer Predigt über den Luxus: „Tretet her, ihr fürstlichen Prinzessinnen, und seht, ob es unsere bürgerlichen Prinzessinnen euch nicht an Pracht zuvor thun: sieht man nach dem Haupte, es ist wie ein Firmament voller Sterne. Die Brust, man sollte meinen, ein Juwelenhändler liege darin vergraben. . . . Der Bräutigam muss ein Kamisol haben, das von Golde stehen kann, der Kutscher und Knecht das Hemde, die Elle zu 5—6  $\text{Z}$ .“ „Wenn ich die Hoffahrt der Töchter Hamburgs mit der Hoffahrt der Töchter Zions vergleiche, so sollte man meinen, Jesaias wäre lange Jahre Prediger in Hamburg gewesen. Ihr stolzen Weiber, ich habe euch wohl ehe gewiesen, wie der Teufel barmherziger gewesen als ihr: er wollte aus Steinen Brot machen, ihr aber wollt aus dem Brote eurer Männer Steine machen.“ — Über die Bestechlichkeit der Richter und die Zustände im Gerichtswesen lässt er sich aus: „Ein Regent soll sich nicht überlaufen lassen von hungerleidenden Advokaten, welche zuweilen sagen: Ihr Wohlweisheiten, es liegt ja nur an Ihnen, seien Sie doch den Leuten behilflich. Es sind ja feine, ehrliche Leute (und wenn es auch die grössten Schelme sind), es ist ja eine grosse Familie, die muss man nicht zu Schanden machen. Will es nicht angehen, so kommt man mit dem Gelde, so heisst es: Das will ich Ew. Wohlweisheiten zum recompens verehren. Ich weiss wohl, dass Sie nicht so sind, dass Sie sich sollten bestechen lassen; allein ein Arbeiter ist ja seines Lohnes wert, Sie müssen doch etwas für Ihre Mühe haben. Will es nicht angehen, so heisst es: Es ist nicht von der Leute ihrem Gelde, ich thue es aus meinem Buntel. Oder will es nicht angehen, so heisst es: Ich möchte des Herrn Liebste sprechen, ich habe ein Gewerbe von meiner

Hausfrau an sie zu bestellen. Ach, dass ich die Ehre haben könnte, dass der Herr einmal seine Kinder zu mir ins Haus schickte" . . . . „Ein Regente soll fein nüchtern zum Rathaus gehen, sich nicht besaufen in Wein und Aquavit.“ Was Mayer über die Mandate und deren Beachtung sagt, ist ebenfalls interessant: „Wenn wir noch so schöne Mandate haben, ja wenn sie ein Engel vom Himmel machte, und es wird nicht darüber gehalten, was hilft das?“ — Die allgemeinen Zustände werden durch folgende Worte charakterisiert: „Können wir uns etwa rühmen, dass vierzehn Tage vergehen, ohne dass ein Mord verübt werde?“ „Der meisten ihre Ruchlosigkeit und verdammliches gottloses Wesen ist nicht heimlich: gehets nicht in Hamburg zu wie zu Sodom und Gomorra? Ihr Wesen haben sie kein Hehl und rühmen ihre Sünde, wie die zu Sodom!<sup>58</sup>“

Die Gültigkeit der letztangeführten Behauptungen nicht nur für die Zeit Meyers, sondern für das ganze 17. Jahrhundert, wird durch die Delinquentenlisten bestätigt. Es wurden nach denselben während des 17. Jahrhunderts 168 Personen hingerichtet: darunter wegen Kindesmordes 28, wegen Ermordung von Leibesverwandten 7, wegen sonstigen Mordes 27, Diebstahls und Strassenraubs 27, Fleischesverbrechen 5 u. s. w.<sup>59</sup>. Dabei entspricht die Zahl der Hinrichtungen längst nicht der Zahl der vorgekommenen Verbrechen. Wurden doch allein im Juli 1660 nach dem Berichte des Physikus Garmers zwölf Kindesleichen aufgefunden, ohne dass es gelang, eine Mörderin zu entdecken<sup>60</sup>. Auch andere Nachrichten stützen die Klagen der Prediger. Der Bürgermeister Peter Lütkens wurde durch eidliche Aussagen von 21 Zeugen beschuldigt, in Justizsachen Geld und Geschenke angenommen zu haben: Lütkens musste dieser Sachen wegen 1666 abdanken<sup>61</sup>. — Die Bürgerschaft warf durch

<sup>58</sup> Joh. F. Meyers Hamb. Nivive, Hamburg 1693, S. 15.

<sup>59</sup> Liste der hunger. Missethäter.

<sup>60</sup> Gerner, a. a. O., S. 219. Auch Schuppius klagt über die Häufung der Ermordung Neugeborner (I, S. 198).

<sup>61</sup> Leonhard Wächters Histor. Nachlass I, S. 297 ff.

Jastram und Snitger dem Senat vor, „dass von Seiten des Senats zu den Stadtdiensten nicht fromme, dazu geschickte Bürger, de, wie die Recessse bestimmten, de Weisheit davor doen kömmt, sondern der Rahtspersonen Praeceptores, Jungen, Kutscher, mithin Ammen und Mägde employiret und, nicht ohne Gift und Gaben, dazu befördert wären“<sup>62</sup>. — Der Artikel in dem Recessse von 1699: „Die Rahtsmänner können nach diesem bei Bürgerversammlungen zu Hause essen, ihre Collationen hören auf“, — erklärt nach einigen hamburgischen Notizen-schreibern jener Zeit das damals in der Stadt verbreitete Gerücht für glaubhaft: „Der Senat habe während Bürgerschaften gut Essen und Trinken auf dem Raht Hause und zwar den besten rheinischen Wein, Seet und andere Getränke so reichlich, dass es gute Räuschehen auf des Vaterlandes Wohl giebt, wovon die Bürger zu Zeiten an Denen, zu ihnen hinaufgeschickten Rahtsdeputierten gute Proben gesehen“<sup>63</sup>.

Zur allgemeinen Sittenschilderung lasse ich auch einige Strophen eines damals erschienenen Gedichtes folgen, welche darthun mögen, welche Frivolität in den „gebildeten“ Kreisen herrschte. „An das Amnuthige an den Elb-Ström wohnende Frauenzimmer“ . . . . . „Ihr Hälschen die ihr steht wenn man euch recht anschaut Als wie man eine Seul aus Alabaster haut: Ihr Brüstgen die ihr euch bewegen kömmt und regen Dass man die Finger möcht aus Hertzeus-Lust drauff legen: Ihr Bäuchelgen / die ihr das allerbeste habt / Womit man offermals sein krankes Hertze labt: Ihr Schänkelgen und ihr ihr zarten schlancken Beingen, Verzeiht mir Liebes-Volek und heiss mich ja kein Schweingen Wo etwa ich zu tieff bey euch gekommen bin Ihr tragt die gantze Last von eueren Gewinn / Ihr seyd die Pfeiler / so die schöne Wohnung stützen / Darauff ich selber möcht einmal fein erbar sitzen, Ihr Wädigen seyd doch so pumplichst aufgeschwellt Wie Kirnes-

<sup>62</sup> A. a. O., S. 375.

<sup>63</sup> A. a. O., II, S. 42.

Kuchen-Teig wer hat euch so geprellt? O Blut o lasst mich doch nur einmal daran fühlen Ihr möget wie ihr wollt hingegen mit mir spielen. Thu ichs nicht in der That So greiff ich doch für mich euch in Gedanken dran“ etc. „Ihr seyd ja werth mehr als Bucephalus des Alexanders Pferd Das liess zwar einen nur nur seinen Herrn aufsitzen / Ihr aber kömt fürwar noch viel berittnen nützen.“ . . . . „Ihr Mäussgen / die ihr mit den Schwänzen spielt Und so bald da bald dorthin wieder zielel Verlass euch nicht auff euer süsses Loch: Es thut euch wohl wenn ihr der Katz entgangen. Ich aber bin ein Kater der kann fangen Ich habs probiret / vielleicht kau ichs noch“<sup>64</sup>.

Mit diesen faulen Zuständen hingen die inneren Wirren zu Ende des 17. Jahrhunderts enge zusammen. Die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft, welche einen empörenden Abschluss in der Hinrichtung der beiden Volksmänner Jastram und Snitger fanden, entstanden zum grossen Teile aus dem Bestreben der Bürgerschaft, der Korruption in der Verwaltung und Rechtspflege Einhalt zu thun, und hatten eine masslose Entfesselung niedriger Leidenschaften in Begleitung und zur Folge. Es ist hier nicht der Ort, eine Darstellung dieser Wirren zu geben. Zur Kennzeichnung der Zustände nach dem Siege der Ratspartei schreibt Leonhard Wächter<sup>65</sup>: „Die Geld- und Machtgrossen, der errungenen Vorteile geniessend, wie Sieger im Feindeslande, wo sie nicht für die Aussaat zur nächsten Ernte zu sorgen haben, achteten die Urteilsmeinung derer nicht, welche ihr Betragen nach dem, was Recht und Billigkeit, Sitte und Anstand heischen, würdigten. Der Handwerker versass sich in Brantweinskellern bis zur Mitternacht und arbeitete nur, das zusammenzupfuschen, wofür er sich dort zum Vergessen

<sup>64</sup> Das Gedicht findet sich in einem Sammelbände „Kleine Schriften zur Sittengesch. 1632—1804“, Nr. 3 der Sammlung; vorhanden in der Hamburger Kommerz-Bibliothek.

<sup>65</sup> A. a. O., II. S. 26.

der Gegenwart und Zukunft berauschen konnte, während Weib und Kind daheim darboten. Der gemeine Mann liess sich dinge zu allem, wozu seiner der Reiche bedurfte. Die Sitten verschlimmerten sich allgemein, denn keine Missbilligung rügte die Schamloseten.“

Die Geistlichen, wohl in der guten Absicht mit auf eine Gesundung des Volkslebens hinzuwirken, trugen durch ein widerwärtiges Pfaffengezänk nur dazu bei, die aufgeregten Leidenschaften noch höher aufschlagen zu machen. Die Anhänger der beiden Pastoren Mayer und Horbius misshandelten einander thätlich, wo sie sich begegneten: in den Krügen und Schenken, auf Marktplätzen und Kirchhöfen, in den Bürgerversammlungen und in den Zusammenkünften der Ämter und Handwerks-genossen<sup>66</sup>. So herrschte in allen Kreisen Unzufriedenheit und Unordnung: bei den obern Eitelkeit, Verschwendung, Willkür und Sittenlosigkeit: das niedere Volk verarmte und verwilderte.

In dieser Verfassung überschritt Hamburg die Schwelle des neuen Jahrhunderts. Zwei Rechtsfälle aus dieser Zeit beleuchten grell die eingerissene geschlechtliche Zügellosigkeit. Der eine Fall betraf eine berüchtigte Kupplerin, die sogen. „kleine Marie“, mit der Gemeinschaft gehabt zu haben der Syndikus v. Borstell vom früheren Stadtvogt Aug. Wygandt beschuldigt wurde. Der andere endigte mit der Hinrichtung des „Monsieur Heinrich“ und ihrer Komplizen. Da die „kleine Marie“ in einem anderen Zusammenhange Berücksichtigung finden soll, seien hier nur die im anderen Prozesse aufgedeckten Schmutzgeschichten mitgeteilt.

Am 29. Januar 1701 wurde in einem öffentlichen Privat ein nackter weiblicher Körper ohne Kopf aufgefunden. Es wurden unter dem Verdachte der Thäterschaft verschiedene Personen eingezogen, unter diesen auch eine gewisse Anna Hsabe Buncken, die man unter dem Namen „Monsieur Heinrich“

<sup>66</sup> A. a. O., II, S. 34.

kannte. Nach den Urgerichten hatte diese Person seit mehreren Jahren vor jener Mordthat sich als Mannsperson geriert, Mannskleidung angelegt und einen Mannsnamen angenommen. Zuerst war sie in Bremen als Mann aufgetreten und hatte dort ein liederliches Leben geführt; namentlich hatte sie mittels eines männlichen Gliedes, das ihr in einem Amsterdamer Hurenhause von Huren zugestellt und angeklebt sein sollte, Schande und Unzucht getrieben. In Hamburg verlobte sie sich mit einer Frauensperson, mit der sie sich später in Wandsbeck durch Priesterhand kopulieren liess. Mit dieser Person hat sie sowohl vor als nach der Kopulation mittels des künstlichen Gliedes fast zwei Jahre lang kohabitiert. Darauf geriet sie mit ihr in Streit, separierte sich von ihr und verlobte sich mit einer andern, mit der sie sich in Altona trauen liess. Ausserdem verführte sie auch eine Ehefrau. Als Zeuge bei der ersten Trauung fungierte ein Mann, der ihr ein zweites Glied verfertigt und zugestellt hatte, und mit dem sie im unzüchtigen Verkehr gestanden. Ausserdem trieb sie sich mit Soldaten umher. Noch schmutziger wird die Sache dadurch, dass die erste „Gemahlin“ das Geschlecht ihres „Gatten“ vor der Kopulation gekannt hatte. Zwei unzeitige tote Kinder wurden von ihr durch Umschlag, als Folge des Verkehrs, zur Welt gebracht<sup>67</sup>.

Für die Zeit des 18. Jahrhunderts bis zum Eindringen der Emigranten besitzen wir meines Wissens keine Sittenschilderungen, weder von Zeitgenossen noch von späteren hamburgischen Geschichtsschreibern. Dass sich die Verhältnisse wenigstens nicht gebessert haben können, darf man annehmen in Hinsicht auf die zahlreichen Mandate dieser Zeit gegen Spiel und heimliche Tanzgesellschaften, Strassenunfug.

<sup>67</sup> Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte, Hamburg 1844, I. S. 66 ff.; Hesslein, Hamburgs berüchtigte Häuser, Hamburg 1851, S. 72 ff.

Kuppelei und Hurerei<sup>68</sup>, auf die grosse Zahl der Findlinge, Häufung der Kindesmorde, Bestrafungen der Huren und Kuppler, auf die Mittheilungen der Delinquentenlisten.

Zur Verhütung der häufigen Kindesmorde wurde 1709 am Eingange des Waisenhauses eine Drehlade (Torno) angebracht, durch welche kleine Kinder, ohne dass die Geberin bekannt wurde, dem Waisenhause übergeben werden konnten. Von dieser Einrichtung wurde so weitgehender Gebrauch gemacht, dass sich 1710 schon über 200 Tornokinder im Hause befanden. 1714 wurde die Drehlade wegen zu häufiger Benutzung wieder entfernt. Jedoch noch längere Zeit dauerten die Ansetzungen in der Nähe des Waisenhauses fort und überfüllten das Haus mit Findelkindern<sup>69</sup>. 1739 musste wieder ein Mandat erlassen werden. „dass niemand junge Kinder vor den Thüren oder sonst heimlich und gefährlich hinlegen solle“<sup>70</sup>.

Wiederholt ergingen auch Mandate gegen das Spielen<sup>71</sup>, welches besonders in den seit 1677 sich ausbreitenden Kaffee- und Theehäusern getrieben wurde. Die Sechsziger erhoben 1710 gegen den Rat die Beschwerde, dass dieses geduldet werde<sup>72</sup>.

Eine interessante Figur der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der katholische Priester Reichwald, der in dem benachbarten Eidelstedt mit dem in frommen Zirkeln Hamburgs gesammelten Gelde einen Vergnügungsort unter der Devise „Sola bona quae honesta“ gründete. Seine hübschen Töchter und deren Bekanntschaften wandelten in dem schattigen Garten des Etablisse-

<sup>68</sup> Mandate gegen Strassenunfug v. 1739 u. a. (Klefeker V, S. 1341). — Mandate gegen Tanzgesellschaften 1765 u. a. (Klefeker VI, S. 20 ff.). — Mandate gegen Huren und Kuppler (siehe unten).

<sup>69</sup> v. Melle, Gesch. d. Hamb. Armenw., Hamb. 1883, S. 28 ff.

<sup>70</sup> Klefeker, Mandatens., V, S. 1334.

<sup>71</sup> Ans früherer Zeit, v. 1670. In der Burspr. v. 1550 u. 1561, 1594 u. 1596. Spätere von 1709, 1721, 1747, 1757, 1759 (Klefeker I, 268; II, 631, 983; III, 1606; IV, 2097, 2157).

<sup>72</sup> Gallois, Gesch. v. Hamburg, II, S. 519.

ments in „schuldloser“ Schäferinnentracht umher. Junge Kaufleute, Gelehrte, Bonvivants, Würdenträger zogen fleißig von Hamburg hinaus und schmausten, zechten, spielten und — liebten dort<sup>73</sup>.

Die Delinquentenlisten führen für die Zeit von 1700 bis 1748 auf: 134 Hinrichtungen und zwar wegen Kindesmordes 32, Mordes an sonstigen Leibesverwandten 10, an übrigen Personen 23, wegen Diebstahls: 53, fleischlicher Verbrechen: 5, Brandstiftung: 6.

Wie es um die geschlechtliche Sitte bestellt war; darüber können uns an diesem Platze auch wohl einige Citate aus einer Schrift, die anscheinend dieser Zeit angehört, belehren. Der Verfasser meint „Ein glüend Eisen und eine Jungfrauschaft sind schwehr zu halten, deshalb lässt man sie leichtlich fallen.“ „Es ist nichts leichts zu thun, als ein Frauenmensch zur Huren machen.“ „So lang der Bauch still schweiget, sind die Huren alle Jungfrauen.“ „Als ein junger Gesell bey seiner Hochzeit von vielen Frauenzimmern beschenkt wurde, fragte seine Braut: Wer diese wären? Da sagte er: Es wären diejenigen, mit welchen er vor diesem zugehalten. Da antwortete sie: „Wenn die Gesellen, mit denen ich dergleichen gethan, hier wären, würden deren mehr sein.“<sup>74</sup>

Gewiss werden Vorkommnisse, wie sie hier allerdings in übertriebener Weise bespöttelt sind, nach allem, was wir über die sittlichen Zustände dieser Zeit wissen, nicht gerade zu den Seltenheiten gehört haben.

Wir beenden die Schilderung allgemeiner Sittenzustände der Hamburger Gesellschaft während der Periode, die in der Reformation und in der französischen Revolution ihre Grenzsteine hat. Wenn die vorstehenden Ausführungen eigentlich nur düstere Partieen gezeichnet haben, so sollte damit nicht etwa der Meinung Ausdruck gegeben werden, als sei nur

<sup>73</sup> Schütze, Taschenbuch, S. 114.

<sup>74</sup> „Der Edle Fincken-Ritter“, vorh. i. d. Hamb. Kommerz-Bibliothek Schönfeldt, Pauperismus u. Prostitution in Hamburg.

Schlechtes über das hamburgische Kulturleben jener Zeit zu berichten. Dem objektiven Forscher zeigen sich auch helle Seiten, denen zum Rechte zu verhelfen die Pflicht derer ist, die eine allseitige Darstellung des Sittenzustandes sich zur Aufgabe machen. Hier wurde lediglich bezweckt, den Hintergrund zu entwerfen und die Staffage zu zeichnen für die ekelerregende und dabei das tiefste Mitleid verdienende Gestalt der Prostitution.

## II.

Wie in anderen Städten Deutschlands, hatten auch in Hamburg während des Mittelalters städtische Frauenhäuser bestanden. Anfänglich hatten sich dieselben auf dem Kattrepel, späterhin in der jetzigen Altstädter Neustrasse befunden. Mit den strengeren sittlichen Anschauungen, die im Reformationszeitalter zum Durchbruch gelangten, vertrug sich der Fortbestand dieser Häuser nicht. Zudem war die gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Europa auftretende Lustseuche bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts auch nach Hamburg gelangt und hatte hier besonders mit durch die Bordelle infolge einer, wenn nicht gänzlich mangelnden, so doch jedenfalls völlig unzulänglichen sanitären Beaufsichtigung derselben eine starke Verbreitung gefunden. Es war 1505 die Errichtung eines Hospitals für Venerische notwendig geworden<sup>75</sup>. Beide Umstände bewirkten die Aufhebung der öffentlichen Häuser.

Bugenhagen forderte dieselbe in seiner Kirchenordnung von 1529: „De thostaden mit Wethende, dar eine geschendede Maget mit Gewalt werde gedrungen tho Sünde eine gemen vor alle Boyen, se will edder nicht, de sündigen gröver vor Gade, den de Maget gesündigt hefft, mit ehrer ersten Sünde, darum schal solk ein Huss, dar solkes geschüth, in der nyen Strate nah dissem Dage tho solker modtwilligen und schendigen

<sup>75</sup> Gaedeckens, Hist. Topographie, S. 105.

Schande nicht gebruket werden<sup>76</sup>. Freilich meint M. Schlüter in seinem „Tractat von den Erben“, dass Bugenhagen nicht die Häuser an sich, sondern nur die Vergewaltigung der Mädchen in denselben verhindert wissen wollte<sup>77</sup>. Ein solches eingeschränktes Verlangen ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit der Stellungnahme Luthers zu den öffentlichen Häusern und mit dem Verhalten der Reformatoren an anderen Orten. — Luther schreibt: „Von den unzüchtigen Häusern, die man in grossen Städten duldet, ist nicht wert, dass man viel davon disputiert —; denn es ist öffentlich wider Gottes Gebot und sollen für Heyden gehalten werden, die solche Schande öffentlich dulden und geschehen lassen. — Denn dies ist ein gar loser Befehl, dass sie vorgeben, es geschehe damit desto weniger Schändens und Ehebruch, denn ein junger Geselle, der mit Buhlerinnen umgeht, wird sich weder von Eheweibern noch Jungfrauen enthalten. Darum soll man solche Obrigkeit, so unzüchtige freie Häuser in Städten duldet, für Heydnisch halten. Denn eine gottesfürchtige Obrigkeit soll Unzucht keineswegs gestatten, noch öffentliche Freiheit dazu geben<sup>78</sup>. — Dieser Auffassung Luthers gemäss drangen die Reformatoren überall auf Beseitigung der Hurenhäuser: so z. B. Frecht und Sam in Ulm<sup>79</sup>, Conrad Klingenbeck u. a. in Nürnberg<sup>80</sup>. — In den Hamburger Kämmereirechnungen fehlen von 1532 an die seit 1460 regelmässig gebuchten Einnahmen von den Meretrizenbuden. An Stelle der öffentlichen Häuser wurden 1538 neue Häuser erbaut<sup>81</sup> und die von diesen vereinnahmten Mieten sind

<sup>76</sup> Artikel XLVIII der Kirchenordnung, abgedr. in Klefeker, Gesetzsammlung, 8. Teil.

<sup>77</sup> M. Schlüter, Historischer und Rechtsbegründeter Traktat von den Erben in Hamburg, Hamburg 1698, S. 81.

<sup>78</sup> Schrank, Die Prostit. in Wien, Wien 1886, I. Bd., S. 77.

<sup>79</sup> Jäger, Schwäb. Städtewesen, Heilbronn 1831, I. Bd., S. 556.

<sup>80</sup> Siebenkees, Materialien zur Nürnberg. Gesch., Nürnberg 1795, IV, S. 593 ff.

<sup>81</sup> Koppmann, Hamb. Kämmereirechnungen, Bd. VII, S. CXIII; Bd. V, S. 675.

es, welche dann von 1540 an unter der alten Rubrik „De nova platea“ verzeichnet stehen. Dr. Lippert hat sich durch die Beibehaltung der Rubrikbezeichnung verleiten lassen, diese Beiträge gleichfalls als Einnahmen von den Frauenhäusern zu betrachten<sup>82</sup>. Das Irrige seiner Meinung ist in meiner Abhandlung: „Die Prostitution in Hamburg während des Mittelalters“ dargethan.

Auch die wandernde und heimliche Prostitution sollte beseitigt werden. Am 19. März 1536 liess der Rat von allen Kanzeln abkündigen, „dat nemant he were wat standes he were in horerie sick finden laten scolde. Welcker bi sinen concubinen edder vordechten personen worde befunden, wolde ein erbar radt vngestraft nicht bliuen laten“<sup>83</sup>. Und die Kleiderordnung von 1585 sagt hierüber: „So vele gemene und offentlighe lose wyver ahlangeth, hefft men neffent andere ehrlichen lüden nichts vorordene wollen, die wyle ein Erbar Rath in ohrer stadt und jurisdiktion kumpstich diesulvigen nicht wehten noch lyden werdt“<sup>84</sup>. Alljährlich wurde in den „Burspraken“ abgelesen, dass das „lichtfertige gesindel“ „alhier hinförder nicht schalen geleden und geduldet werden“; es wurde ihnen „ernstlich gebaden, dat se sick twischen düt und negstfolgenden Ostern von den Hufen (Höfen) weg macken, den wofern dasülvigen jemand befunden, scholen se ingetagen und mit ernster Strafe gegen se verfahren werden“<sup>85</sup>. — Den Gerichtsverwaltern wurde es durch die Gerichtsordnung von 1605 zur Pflicht gemacht, auf Prostituierte zu fahnden. „Es mögen auch die Gerichtsdienere, auf vorhergehenden Befehl des Gerichtsverwalters, auf verdächtige und berüchtigte Personen fleissig

<sup>82</sup> Lippert, Die Prost. i. Hamburg, Hamb. 1848, S. 8 ff.

<sup>83</sup> Bernd Gysekens Chronik, abgedr. in Lappenberg, Haub. Chroniken, S. 105.

<sup>84</sup> Dr. J. Voigt, Die Hamburger Hochzeits- und Kleiderordn. v. 1585, Hamb. 1889, S. 51.

<sup>85</sup> Burspr. v. 1594, abgedr. in Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis IV, Contin., Leipzig 1714, S. 1042.

Achtung geben. zur Erkundigung der Wahrheit an den verdächtigen Örtern Thüre und Fenster öffnen und diejenigen, so bei nächtlicher Weile ohne brennend Licht unbekleidet an solchen Örtern werden befunden, gefänglich annehmen<sup>86</sup>.

Diese veränderte Stellungnahme der Behörden zur Prostitution: Ahndung und Verfolgung statt der früheren Toleranz und Privilegierung ist durch das 17. und bis tief in das 18. Jahrhundert hinein bemerkbar. Obrigkeitliche Verordnungen, Nachrichten über Bestrafungen und sonstige Berichte der Zeitgenossen geben hierfür den Beweis. Freilich wurden die Mandate nicht immer mit Konsequenz befolgt, und nicht überall wurde mit derselben Strenge bei den Bestrafungen verfahren; immerhin ist dies veränderte Verhalten der Obrigkeit das charakteristische für die Periode von der Reformation bis zur Einwanderung der Emigranten in der Geschichte der Hamburger Prostitution. — Da das hierher gehörige Material weiter unten seine eingehende Behandlung haben soll, werde hier nur eine Stelle aus Schlüters „Tractat“ von 1698 zur Kennzeichnung der platzgegriffenen feindlichen Stimmung der Behörden citirt: „Obwohl hiebeyvor und im Pabstthum auch die Huerhäuser ihre Gerechtigkeit gehabt, so finden sie dennoch jetzo in der Stadt Hamburg so wenig Raum, dass sie vielmehr auf obrigkeitliche Verordnungen allenthalben zerstört werden, wo etwan einige heimlich einschleichen wollen. Dahero dann auch die Nachbarn, wenn sie darüber Klage führen, zu Vertreibung der Hurenwirthe gar leichte Hülfe erlangen“<sup>87</sup>.

Das Vorgehen gegen die Prostitution blieb jedoch erfolglos. Es ist im ersten Teile dieser Abhandlung der schmutzige Untergrund aufgedeckt worden, auf dem die Prostitution unverfügbare wuchern musste. Die Massnahmen der Behörden bewirkten lediglich eine Umgestaltung der Prosti-

<sup>86</sup> Gerichtsordnung und Statuta der Stadt Hamburg v. 1605, Part. IV, Art. 30.

<sup>87</sup> M. Schlüter, a. a. O., S. 83.

ration. Die geheime in allen Formen und mit allen ihren Gefahren breitete sich aus: zunächst schüchtern, aber bald immer schamloser und ausgedehnter auftretend, allen Verfolgungen und Bestrafungen zum Trotz, bis schliesslich die Polizei kapitulieren und die Prostitution als eine nicht auszurottende und zu duldende soziale Erscheinung anerkennen musste.

Bereits im 16. Jahrhundert zeigte sich die Vergeblichkeit der auf völlige Ausrottung abzielenden Bemühungen. Nach Beseitigung der organisierten Prostitution entstanden heimliche Häuser, verkroch sich die Hurenwirtschaft in die Schlupfwinkel und Hütten der Armut, fand sie ferner in dem weiblichen Dienstpersonal eine zahlreiche Schaar eusiger Dienerinnen. — Die oben herangezogenen Urkunden beweisen, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch immer „gemene und öffentliche lose wyver“ sich in der Stadt aufhielten und besonders in den Gängen und Höfen und vor den Thoren hausten. In einem Artikel des Recesses von 1548 wird von Hurenhäusern gesprochen<sup>88</sup>. Und eine Findung des Niedergerichts vom 30. Juli 1590 bekundet, „dass leichtfertige Personen, die in dieser Stadt bei frommen Leuten als Mägde und Ammen dienen, sich zur Unzucht vorsätzlich begeben“<sup>89</sup>. Das Vorhandensein heimlicher Bordelle zu Anfang des 17. Jahrhunderts wird ausser durch den genannten Artikel 30. P. IV der Gerichtsordnung von 1605 auch durch John Taylors Bericht erwiesen: „So aber ein fürnehmer Mann sich beikommen lässt, abseits zu gehen in ein schlechtes Haus, so geht, während er in dem Hause bei seiner unsauberen Arbeit beschäftigt ist, eine andere von den Dirnen zum Amtmann, welchen sie „Richteherr“ nennen, und benachrichtigt ihn, dass Herr Soundso in solch einem berüchtigten Hause sei: alsdann wird sein Weggang scharf in Obacht

<sup>88</sup> Art. 48 des Recesses v. 1548, abgedr. in Lünig, a. a. O., S. 995.

<sup>89</sup> Burspr. v. 1596, Ziffer 34; abgedr. in Bartels, Hauptgrundges. der Hamb. Verfassung, Hamb. 1825, Nachtrag S. 261.

genommen und er vor den Richtern geführt und verhört; und so er ein Mann von Ansehen ist, so muss und wird er 40, 50 oder 60 Reichsthaler zahlen, ehe denn er seinen Ruf in Frage stellen lässt. Von selbigem Gelde empfängt die Dirne, so die Anzeige gemacht, ihren Lohn.“

Mit dem Zucht und Sittlichkeit völlig zerstörenden Dreissigjährigen Kriege vergrösserte sich erheblich die Zahl der gewerbmässigen Huren und der heimlichen Bordelle, wie auch die Zahl der gelegentlichen Venuspriesterinnen aus den höheren und bürgerlichen Kreisen; ebenfalls die der Absteigequartiere.

Für den Umfang, den die Prostitution genommen, spricht ausser den wiederholten scharfen Mandaten gegen liederliche Frauenzimmer und gegen Kuppler auch der Umstand, dass die Bestrafung der Huren ein Motiv bei der Errichtung des Werk- und Zuchthauses war — 1622. „Auch befinden sich noch viele . . . geile . . . sowohl Frauen als Mannspersonen, die in Untugend, Hurerei . . . und in allerlei Sünd und Schand erwachsen. . . . dieselben gehören alle in dies Haus“<sup>90</sup>. 1669 wurde sodann eine besondere Strafanstalt, das „Spinnhaus“, errichtet, die neben den Dieben bestrafte Huren aufnehmen sollte. Nach Priorato war die Überwachung der Strassenprostitution Sache der 100 von der Stadt unterhaltenen bewaffneten Nachtwächter. „Wenn die Nachtwächter ein Frauenzimmer, selbst mit Begleitung, antreffen, die ihnen als eine Courtisane verdächtig scheint, so arretieren sie dieselbe.“ Wie arg es während des Dreissigjährigen Krieges mit der Ammenwirtschaft gewesen sein muss, kann man abnehmen aus dem Zornesaussuf des Predigers Schuppis: „Wenn ich in Hamburg etwas zu befehlen hätte, so sollte innerhalb 24 Stunden keine Amme, welche durch Hurerei dazu gekommen, dass sie Kinder säugen kann, ihre beiden Ohren behalten. Ich wollte aus den umliegenden Städten alle Büttel berufen lassen, welche einer jeglichen Amme, so durch Hurerei zu ihrem Amte gelangt, ein Ohr abschneiden und sie

<sup>90</sup> Streng, Gesch. d. Gefängnisverw. i. Hamburg, Hamb. 1890, S. 179.

mit Packnadeln und Bindgarn zusammenheften und an den obersten Galgen hängen sollten, damit diese leichtfertigen Huren, wenn sie mit ihren Herren und Frauen auf Kutschen nach dem Lustgarten und bei den Galgen vorbeifahren, ihre hoffärtigen Augen niederschlagen und denken müssen: Siehe, da hängt Fleisch von meinem Fleisch und Bein von meinem Bein<sup>91</sup>. Zur Skizzierung der Prostitutionsverhältnisse im 17. Jahrhundert werde endlich nochmals die vorhin citierte Auslassung M. Schlüters herangezogen, aus der sich ergibt, dass trotz des behördlichen Eifers immer wieder heimliche Bordelle entstanden. Schlimmer noch als in Hamburg scheint es in dem benachbarten Altona gewesen zu sein, wo eine mildere Praxis gegenüber den Huren gehandhabt wurde. Priorato verweist die Hamburger Bürger, welche „auf Liebesabenteuer“ ausgehen wollen, nach dorthin, „da man die Frauenzimmer dort nicht so strenge unter Aufsicht hält.“ — Neben der eigentlichen Prostitution blühte das Konkubinats- und Maitressenunwesen üppig empor.

Auch im 18. Jahrhundert besserten sich diese Zustände nicht, bis sie dann gegen Ausgang desselben ihren Höhepunkt erreichten. In den nachfolgenden Ausführungen specieller Natur soll der Beweis hierfür erbracht werden.

Aus welchen Kreisen rekrutierten sich nun die Prostituierten? Es ist schon oben angedeutet worden, dass besonders die Frauen und Töchter der Armen, ferner die Dienstboten, aber auch „vornehme Damen“ und Bürgerfrauen und -töchter sich der gewerbmässigen Unzucht hingaben: durch Liederlichkeit zeichneten sich namentlich auch die Jüdinnen aus. Einen starken Zuwachs erhielt diese Truppe Einheimischer durch die vielen fremden, liederlichen Weiber, die während der Kriegezeiten nach Hamburg gelangten.

Not trieb die Weiber der Armen zu einem Erwerbe, gegen den Erziehung und gesundes Familienleben ihnen keinen Abscheu eingepflanzt hatte. Mütter, die in ihrer Jugend durch

<sup>91</sup> Schuppil's Schriften I, S. 463.

Gefälligkeiten gegen Herren und Vornehme sich über Notlagen hinweg gebracht oder ihr Glück gemacht hatten, konnten ihren Töchtern nur schlechte Lehrmeisterinnen der Tugend sein. So leistete dem das weibliche Schaugefühl, war es überhaupt vorhanden, nur einen schwachen Widerstand, wenn die Not ihnen die Möglichkeit eines bequemen und ernährenden Erwerbes vorgaukelte. „Da bläst der Teufel.“ schreibt Schuppius<sup>92</sup>, „manchem armen Mädchen ein: es ist besser Huren als Stehlen, es sei noch nie keine Hure um Hurerei willen gehängt worden.“ Es werden nicht wenige Mütter gewesen sein, die wie Crobyle ihre Tochter Corinna, ihre eigenen Kinder anhielten, durch Prostitution der Familie Brot zu schaffen, wenn sie selbst zu alt und mansehmlich für dies Gewerbe geworden. Wie Not und schlechtes Beispiel Huren schaffen, zeichnet Schuppius in seiner Schrift „Die ehrbare Hure“. Er lässt Crobyle zu ihrer Tochter sagen<sup>93</sup>: „Ich weiss gar wohl, dass wir kein Holz haben, Brot und Bier ist auch wenig vorhanden, und ich habe kein Geld und keinen Kredit. Du weisst, wie wir in diesen zwei Jahren, seit wir im Witwen- und Waisenstande gegessen, uns so kümmerlich haben behelfen müssen: den Ambos, die Zange und Hammer habe ich verkauft, dass ich dir unterweilens ein Kleid habe können machen lassen. Du weisst, wie sorgfältig ich morgens und abends dein Angesicht gewaschen habe mit einem Wasser, dessen sich das Frauzimmer an eines grossen Potentaten Hofe gebraucht und es für ein sonderlich Sekret gehalten. Und damit Du meine mütterliche Liebe gegen dich im Werke spüren mögest, will ich dir zeigen, wie du dieses Wasser selbst zubereiten, ein schönes Angesicht machen und erhalten und also dein Patrimonium und Erbgut im Angesicht zeigen und herum tragen könntest.“ (Es folgt die Anweisung zur Zubereitung des Schönheitswassers.) „Ach Corinna, du mein einziges und allerliebstes Kind, was habe ich doch bisher um

<sup>92</sup> A. a. O., S. 516.

<sup>93</sup> A. a. O., S. 469 ff.

deinetwillen nicht gethan: früh und spät lieget mir meine Corinna im Sinne und bitte Gott, dass es ihr wohl gehen möge. Corinna, Corinna, wie manches schöne Liedlein habe ich dich gelehret? wie manche Stunde habe ich zugebracht, dass ich dir zeigete, wie du recht tanzen, wie du dich für einem vornehmen Kavalier recht neigen und Reverenz machen solltest? wie manche Nacht habe ich gegessen, bis die Glocke zwölf geschlagen und habe neben dir gesponnen, damit wir des Morgens etwas zu essen hätten. Alles habe ich gethan, was eine treue Mutter thun kann zu dem Ende, dass, wenn du nun erwachsen, ich an dir einen Stecken und Stab in meinem Alter habe und du mich als deine alte Mutter, welche sich so wohl um dich verdient gemacht, ernähren und mich pflegen könnest und thun, wie die jungen Störche bei den alten thun . . . Über vier Wochen wirst du achtzehn Jahr alt sein, du bist alt und verständig genug mich zu ernähren. Es mangelt dir nicht am Vermögen, sondern am guten Willen. Folge du mir meinem Rat und mache es wie unsers Nachbarn Daphnidis Tochter, die Lyra. Ich denke an den Tag, da diese Lyra eine blufarme Dirne war, ihre Eltern hatten oft die Sonne eher im Hause als das liebe Brot, sie hatte ein Kleid von Licentischem Atlas, welches sie anzog, wenn sie zur Kirche ging, im übrigen war es Bettelrei mit ihr. Bald hatte sie keine rechte Haarbänder, bald hatte sie alte Schuhe an, bald taugten die Strümpfe nichts. Jetzt aber, da sie gelernt hat, wie sie sich in die Leute recht schicken solle, ist sie und ihr ganzes väterliches Haus reich. Sie hält drei Mägde, welche ihr aufwarten. Alle Tage hat sie ein ander Kleid an: kommt eine neue Mode aus Frankreich, so ist Lyra eine unter den ersten, die es haben. Wenn ein schöner Tag ist, sieht man die Lyram spazieren fahren, sie wird zu allen Komödien, zu allen Balletten, zu anderen lustigen Kompagnieen gebeten, ihre alten Eltern werden um ihretwillen respektiert. Ich habe jüngst gesehen, dass ihre Mutter, welche hierbeyor von allen Nachbarn verachtet und „Thrin Magerkohl“ genannt wurde, von vornehmen Kavalieren

respektiert und geehret wurde, als wenn sie eine von Adel wäre. Einer unter ihnen küsste ihr die Hand, hub sie in den Wagen und thät ihr und ihrer Tochter solche Ehre an, als wenn sie Prinzessinnen aus einem königlichen Hause wären. Und siehe, Corinna, solche Glückseligkeit könntest du auch haben, wenn du mir als deiner alten und in der Welt wohl erfahrenen Mutter folgen und guten Rat annehmen wolltest. Die sittlichen Bedenken, welche die Tochter darauf geltend macht, sucht die Mutter mit ihrer eigenen Jugendgeschichte niederzuschlagen. „Ich bekenne dir, dass ich keine Jungfer gewesen sei, da mich dein Vater zur Ehe nahm. Ich war Kammermägdelein bei einem vornehmen und reichen Edelmann. Wenn nun meine Frau im Kindbett lag oder sonst krank war und ich dem Junker das Bett wärmen sollte, nahm er mir unterweilens die Bettpfanne aus der Hand, klopfte mir auf die Backen und sagte: Komm her, meine liebe Crobyle, wärme mich einmal, wie Abisag von Snnem den König David wärmete. Wenn ich nun zu ihm ins Bett kam, erzeigte er sich gegen mich nicht tyrannisch, als wenn sonst ein Kammermägdelein zu ihrem Junker kommt, sondern er traktierte mich so höflich, so freundlich, als wenn ich eine vornehme adlige Braut wäre und zu meinem Bräutigam käme. Was sollte ich da thun? sollte ich mich stellen, als eine unhöfliche Bauerndirne? Nein, sondern wenn ich gegrüsst wurde, dankte ich dafür. Ich hatte keinen Schaden davon, sondern wenn einer kam, der meinem Junker Renten brachte, warf mir der Junker unterweilens einen Rosenobel dar und sagte: Siehe da, Crobyle, ich sehe, dass du meiner Liebsten treulich und fleissig aufwartest, kaufe dir dafür einen Jahrmarkt und sei ferner fleissig und fromm. Er liess endlich ein schönes Lusthaus bauen, und dein Vater Philinus, welcher von Nürnberg kam, arbeitete ihm, und er hatte sonderlichen Gefallen an seiner Arbeit. Einstmals liess er ihn zur Tafel kommen, brachte ihm einen guten Rausch bei und sagte: Philine, ich sehe, dass ihr ein guter Meister und unverheiratet seid, ihr wäret wohl wert, dass ihr eine schöne, tugendhafte,

wohlgezogene züchtige Jungfer zum Weibe bekämt, was dünket euch nun meine Crobylam? Höre Crobyle, da setze dich bei Meister Philinum und rede mit ihm ein wenig. Ehen werden im Himmel geschlossen, wer weiss, was eurethalben im Himmel oder in der Hölle beschlossen sei. Dein Vater Philinus bedankte sich gar demütig gegen meinen Junker und sagte: Er sei einer solchen grossen Glückseligkeit nicht wert. So bald ich aber auf Befehl meines Junkern mich zu ihm setzte, drückte er mir die Hand und sass, als wenn er ganz entzückt wäre.“ Die Heirat kam dann zustande. „Als wir uns nun allhier niedersetzten, das Bürgerrecht und die Schmiedezunft nahmen, da kam mein Junker oft zu uns und nahm seine Herberge bei uns, und ich hatte keinen Schaden davon, ich verdiente oft in einer Stunde mehr, als dein Vater mit seinem Schmiedehammer in einem ganzen Monat.“ Dem weiteren Zureden der braven Mutter gelingt es dann, die Tochter zur Prostituierten zu machen.

Über die Dienstmädchen lässt sich derselbe Gewährsmann folgendermassen aus: „Wenn eine Magd ihrem Herrn und ihrer Frau nicht wollen gehorsam sein, so laufen sie zu einer Kupplerin, welche faule Eier und stinkende Butter zusammenbringen muss; da wird denn ein Haufen Bettelkinder gezeuget“<sup>94</sup>. „Wenn mancher Magd die Frau viel sagen will, so gehet sie davon, mietet ein eigen Stüblein, wird eine Wäscherin und Nähterin, aus einer Wäscherin eine Hure, aus einer Hure eine Amme.“<sup>95</sup> Die Schuld an der Sittenlosigkeit des weiblichen Gesindes liege aber zum grossen Teile bei der Herrschaft. „Bei den gottlosen Herren und Frauen siehet das Gesinde kein gut Exempel, dadurch sie erbauet würden in der Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Wie oft geschiehet es an den Orten, da man täglich frisst und säuft, dass einer ehrlichen Mutterkind um ihren Ehrenkranz gebracht wird; entweder durch die mutwilligen Knechte oder durch fremde Gäste.“<sup>96</sup>

<sup>94</sup> A. a. O., S. 330.

<sup>95</sup> A. a. O., S. 337.

<sup>96</sup> A. a. O., S. 341.

Vornehme Damen verschmähten es auch nicht, zeitweilig beiseite zu gehen und mit „garstigen Mägden“ am selben Tische zu essen. Um die Bedenken ihrer Tochter zu zerstreuen, will Crobyle sie einen Einblick thun lassen, wie zahlreiche Frauen und Mädchen aller Stände der Unzucht fröhnen. „Stehe auf, Corinna, nimm dein Regenkleid und gehe mit mir nach der Kirche, wir wollen ein wenig bei der Kirche stehen bleiben: wenn eine Dame kömmt und ich sage: Wir sind Menschen! so wisse alsbald, dass mein Junker etliche Nacht bei ihr geschlafen habe . . . Corinna stand auf, zog ihre Kleider an und ging mit ihrer Mutter nach der Kirche. Als sie eine zeitlang bei der Kirche gestanden hatten, kam eine garstige Magd, da sagte Crobyle: Wir sind Menschen. Corinna verwunderte sich darüber, dass ein Edelmann sich an ein solch garstiges Schwein kehren sollte, allein Crobyle sagte nochmal: Wir sind Menschen. Bald kam eine adelige Witwe, von welcher die ganze Stadt sagte, dass sie nicht wiederum heiraten, sondern wie eine Turteltaube leben wollte; da sagte Crobyle zu ihrer Tochter: Wir sind Menschen. Es stund nicht lange an, da kam eine vornehme Jungfer, eines reichen, hochansehnlichen Mannes Tochter, da lachte Crobyle und sagte ihrer Tochter ins Ohr: Wir sind Menschen . . . Kurz hernach kam eine ehrbare Witwe, da sagte Crobyle: Wir sind Menschen. Bald kam eines fremden Edelmanns Tochter, da sagte Crobyle: Wir sind Menschen. Es kamen wohl zehn Jungfrauen aus der Stadt, da Crobyle immer sagte: Wir sind Menschen.“<sup>97</sup> An einer andern Stelle erzählt Schuppius aus seiner nähern Bekanntschaft<sup>98</sup>: „Ich kenne zwei vornehme Damen, welche aus zwei alten Häusern entsprossen: allein sie sind ihrer mütterlichen und väterlichen Güter beraubt worden, ihre Gemüther sind gross, ihr Glück aber ist gering; sie gehen fleissig zur Kirche, sie ehren die Geistlichen, sie dienen armen Leuten mit Arzneien, wenn sie etwas übrig haben.

<sup>97</sup> A. a. O., S. 475 ff.

<sup>98</sup> A. a. O., S. 500 ff.

helfen sie damit Witwen, Waisen und anderen nothleidenden Leuten. Mit einem Wort aber zu sagen: sie sind Huren.“ — „Ich kenne auch eine Dame, welche eines vornehmen Kavaliere Tochter ist, welcher mein guter und vornehmer Freund war, und ich weiss, dass ihr Vater nicht 100 Reichsthaler verlassen, gleichwohl lebt sie mit ihrer Mutter wohl, sie essen und trinken wohl, sie kleiden sich wohl, sie fahren öfters spazieren und thuns den vornehmen Damen gleich.“ Auch von dieser berichtet er, dass sie durch Hurerei ihren und ihrer Mutter Unterhalt beschaffe. Mit diesen Auslassungen Schupps stimmt sehr wohl überein, was Wygandt 1696 in seinem „Entsetzten Vortrab“ den Vornehmen vorwirft, dass bei Kupplerinnen „zu Zeiten eine ziemliche Quantität masquirte Dames und Mannsbilder zusammenkommen und wohl eher ein Mann seine Frau unbekannt caressirer“<sup>99</sup>. Ein Gedicht aus jener Zeit lässt ebenfalls erkennen, dass sich die gelegentlichen Huren auf ihren Wegen durch verummende Kleider, die sogen. „Regenkleider“, unkenntlich zu machen versuchten. „Theils gehen so verstellt, wenn sie zu Venus-Knaben Verlangen, oder dann zu kommen Botschaft haben. Es kann erwiesen seyn. Bei der Beschaffenheit Beneun ich solches Kleid befugt ein Hurenkleid.“<sup>100</sup> Man vergleiche übrigens auch, was — wie im ersten Teile angeführt — Schuppius über die Benutzung des Regenkleides sagt.

Über die Liederlichkeit der Jüdinnen wird besonders im 18. Jahrhundert geklagt. Verschiedene Mandate, so die von 1734, 1754, 1759 und 1769<sup>101</sup>, geben den Judenältesten auf, „sowohl die Judemädchen, die in Unehren Kinder zur Welt gebracht als auch diejenigen losen Weibsbilder, die offenbar und wohlbekannt Unzucht treiben oder in der Absicht

<sup>99</sup> Enthaltten in „Streitschriften in Sachen Wygandt“, Vol. I, 1695—1701; vorh. in d. Hamb. Kommerz-Bibliothek.

<sup>100</sup> Enthaltten in „Kleine Schriften zur Sittengeschichte Hamburgs 1632—1804“; vorh. in d. Hamb. Kommerz-Bibliothek.

<sup>101</sup> Kleteker, Mandatens, 3. Teil, S. 1229; 6. Teil, S. 277; 4. Teil, S. 2153.

und Beschäftigung sich des Nachts auf den Strassen finden, brevi manu aus der Stadt und deren Gebiet zu verweisen.

Dass auswärtige Huren hier stark ihr Unwesen trieben, lässt sich wohl vermuten: unter den vielen sittlich verwilderten Eindringlingen werden Prostituierte in grosser Zahl vertreten gewesen sein. Wir wissen aber auch, dass berüchtigte Weiber, wie „Monsieur Heinrich“ und das „kleine Marieken“, Auswärtige waren. Und Schuppius bestätigt, „dass solcher ehrbaren Damen viele in diesem Kriegswesen sich von Altona und anderen Orten nach Hamburg begeben“ hätten<sup>102</sup>.

Die Prostitution war besonders im Michaeliskirchspiel und auf dem Hamburger Berge, die heutige Vorstadt St. Pauli, zu Hause. Die jetzige Neustadt mit ihrem Labyrinth von dumpfen und ewig unbesonnenen Gängen und Winkeln beherbergte neben der Armut auch deren leidige Schwester, die Prostitution. Die isolierten einsamen Gässchen waren wie geschaffen für Bettler, Diebe, Gauer und Huren. Die ursprünglichen Namen der Gänge deuten hin auf ihre Bewohner und ihre einsame Lage: so hiess der grosse Teil des Gängeviertels, das in den Jahren 1612—1630 entstand, der „Ehbrechergang“, später wurde dieser Name auf den heutigen Ebräergang beschränkt<sup>103</sup>; der jetzige Specksgang wurde „Divesgang“ genannt und die Neustädter Fuhlentwiete der „verlorene“ Gang<sup>104</sup>. Die Verpflichtung der Prachervögte, besonders den Michaeliskirchhof unter scharfer Obacht zu haben, hatte ihre Berechtigung<sup>105</sup>. Schuppius lässt bezeichnender Weise die Kupplerin Crobyle in der Neustadt wohnen. Und Griesheim leitet den Namen „Schlupfwächter“ davon ab, dass die Gerichtsdienner unter anderen „die häufigen kleinen Ein- und Ausgänge

<sup>102</sup> Schuppius, a. a. O., S. 244.

<sup>103</sup> Gaedeckens, Histor. Topographie der Stadt Hamburg, Hamb. 1880, S. 139.

<sup>104</sup> v. Hess, Topographie, I, S. 244.

<sup>105</sup> v. Melle, a. a. O., S. 52.

als Schlupfwinkel der Huren und Spitzbuben beaufsichtigen<sup>106</sup> müssten. Er empfiehlt, um dem Huren- und Diebeswesen mehr Einhalt thun zu können, dass man des Nachts die vielen kleinen Gänge und Gässlein verschliessen möge<sup>106</sup>. Hier in der Neustadt, Schulgang 21, wohnte die berüchtigte „Monsieur Heinrich“ mit der Bäuerin Rieken aus Neuengamme, die man später als kopflose Leiche fand<sup>107</sup>. In der Marxstrasse (Marcusstrasse, jetzige Marktstrasse ?) hielt 1683 Hans Jakob Stein sein Hurenhaus „König von England“ offen<sup>108</sup>. Dem Vogte auf dem Hamburger Berge wurde es durch Mandat von 1743 zur besonderen Pflicht gemacht, „verdächtige Häuser fleissig zu visitieren und auf solche Personen nach aller Möglichkeit fleissig acht zu haben“<sup>109</sup>. 1739 wurde hier, was ebenfalls nicht für den guten Ruf dieser Gegend spricht, ein Wirthshaus von dänischen Soldaten demoliert; diese hatten es für ein Hurenhaus gehalten<sup>110</sup>.

Aber auch in der Altstadt hatte die Prostitution in Winkelbordellen und Absteigequartieren ihre Geschäftsräume. Nicht ganz ohne Grund mag der Brockvogt Jakob Meyer im Jahre 1671 bei Nacht das Struckmannsche Haus auf dem Dreekwall (Alterwall) betreten haben, um die Tochter als Hure fortzuführen<sup>111</sup>. 1755 hob der Prätor Busch ein sehr benutztes Absteigequartier in der Steinstrasse auf. Die „Neueste Nachrichten von Staats- und Gelehrte Sachen“ brachten hierüber folgenden verschleierte Bericht: „Isphan den 10. März. Vor einigen Tagen des Abends späte hatten wir hier in der Spitalstrasse in der bekannten Taubenklappe einen kleinen lächerlichen Tumult, welcher, so stille es auch zugehen konnte, den-

<sup>106</sup> Griesheim, Die Stadt Hamburg in ihrem polit., ökonom. u. sittl. Zustande, Hamburg 1760, S. 222 u. 258.

<sup>107</sup> Hesslein, Hamb. berüchtigte Häuser, Hamburg 1851, S. 71.

<sup>108</sup> Anmerkung zu Art. 30, P. IV der Gerichtsordnung von 1605.

<sup>109</sup> Klefeker, Mandatens., V. 8, 1435.

<sup>110</sup> Steltzner, Nachrichten etc., 6. Teil, Hamb. 1739, S. 448 ff.

<sup>111</sup> Anmerkung zu Art. 30, P. IV der Gerichtsordnung von 1605.

noch ein kleines Geräusch verursachte, wodurch die Nachbarn bewogen wurden, ihre Köpfe aus dem Fenster zu stecken. Es kamen nemlich in dieser Klappe so schöne Tauben von allerhand Couleur, mit Mapsen, Poloneesen, Bügelrücken etc., aber in Pantoffeln, ohne Schuh und Stiefeln zusammen. Diese unterredeten sich unter dem Präsidio einiger jungen Tauben im Schwanz- und Beutel-Peruquen, sammelten Hosen, aus der Springer- und Kramerstrasse von der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Am gedachten Abend befanden sie sich gleichfalls beisammen und disputierten so handgreiflich, dass der zehnte Nachbar für des vielen Piepeln und Lachens kein Auge zuthun konnte. Doch wenn der böse Feind sein Spiel haben will, so hat sich alles darnach. Unvermuthet kamen ein paar solcher Männer, welche dergleichen Kurzweil nicht vertragen können und hier hiess es: alle Vögelchen in unsern Korb, da indessen die Taubers aus der Klappe herausklapperten, die man aber dennoch zu fangen wissen wird<sup>112</sup>.

Die Huren der niedersten Sorte hielten sich in den „Bettlerherbergen“ auf. Dass unter dem „verdächtigen Gesindel“, welches die Wirthe nicht beherbergen sollten, auch Huren mit gemeint waren, ersieht man aus der Anmerkung Vegesacks zum Art. 38, P. IV der Gerichtsordnung von 1605. „Am. 22. Sept. 1727 Coram duo, Praetore Ruland, Dr., hat Arrestatin, Maria, Paul Thamsens Eheweib, 42 Jahre alt, sich an Eidesstatt und vermittelt ihres gezogenen  $\frac{1}{2}$  verpflichtet, dass sie künftighin kein liederliches Gesindel, Huren und dergl. mehr hausen und herbergen wolle.“ Diese Bettlerherbergen wurden von Zeit zu Zeit einmal ausgehoben. Streng berichtet in seiner „Geschichte der Gefängnisverwaltung“ über einen solchen Fall aus dem Jahre 1771, wo mehrere Herbergen auf dem Gäusemarkt und auf dem Zeughausmarkt ausgenommen

<sup>112</sup> Die betr. Nummer der Zeitung befindet sich in „Kleine Schriften zur Sittengesch. 1632—1804“, Nr. 15 der Sammlung. Vorh. in der Hamb. Kommerz-Bibliothek.

wurden<sup>113</sup>. Ein berüchtigtes Wirtshaus befand sich auch auf dem Pferdemarkt<sup>114</sup>. Die vielen Kaffeehäuser<sup>115</sup>, wie auch Wein- und Bierschenken müssen der Prostitution nicht unerheblichen Vorschub geleistet haben. Schuppius klagt, anscheinend auf Hamburg abzielend: „An manchem Ort gestattet man den Bier- und Weinwirten, dass sie Huren halten, auf dass sie desto grösseren Zulauf haben, mehr Bier und Wein verzappen, ja, die Obrigkeit mehr Acciss bekomme; o ein schöner Gewinn<sup>116</sup>“! Ist unsre Vermutung richtig, so würde dieser Ausspruch ausserdem ein eigentümliches Licht auf die willkürliche und inkonsequente Handhabung der Mandate gegen die Hurerei werfen. Dass die Kaffeehäuser, trotz des gegenteiligen Berichtes Griesshaims: in denselben habe gute Sittlichkeit geherrscht und seien keine liederlichen Weibspersonen zu finden gewesen, nicht ohne Ausnahme einwandfrei gewesen, schliesse ich aus Nachrichten über Bestrafung von Kaffeewirten. Der Mann des „kleinen Maricken“ führte unter den Gaunern den Beinamen „Coffeehans“, wird also wohl ein Kaffeehaus aufgehalten haben<sup>117</sup>. 1726 wurde gegen die Kaffeeschenkerin Elisabeth Waltherin verhandelt. „Diese Inquisitin hatte ihren Mann und admittirte Christen und Juden, connivente etiam marito.“ Die Verteidigung machte geltend, „dass ihre Hautierung einen etwas familiäreren Umgang mit Mannsleuten erfordere<sup>118</sup>“.

Die Huren trieben sich abends und nachts auf den Strassen umher, besonders vor publikan Häusern, z. B. vor dem Ratsweinkeller, ferner vor den Posthäusern und auf dem

<sup>113</sup> Streng, a. a. O., S. 36 ff.

<sup>114</sup> Hesslein, a. a. O., S. 189.

<sup>115</sup> 1677 meldete sich der erste Engländer, um ein Kaffeehaus zu errichten. „Nun ist es ein ziemlich weitläufiges Stadtgeschäft“. Griesheim, a. a. O., S. 288.

<sup>116</sup> Schuppius I, S. 512.

<sup>117</sup> Bericht über diesen Kriminalfall in der Hamb. Kommerz-Biblioth., vorh. J. 481, Kaps. 456.

<sup>118</sup> Anmerkung zu Art. 29, P. IV der Gerichtsordnung von 1605.

Jungfernstiege<sup>119</sup>. Auch in den Tanzlokalen und in den Badestuben lauerten sie wohl auf Beute. Hinsichtlich der Badestuben, sagt Schuppins: „Ich halte dafür, dass die Badestuben, darinnen Manns- und Weibspersonen unter einander sitzen, auch grossen Anlass zur Hurerei geben. O, wie viele Ehebrecher und Ehebrecherinnen werden oft aus den Badestuben gehen<sup>120</sup>?“ Ihren ersten Gang lässt die Kupplerin Crobyle ihre Tochter nach der Badestube machen. Was die Tanzlokale betrifft, so wurden die auf den Amtsherbergen abgehaltenen Tänze wohl meistens nur von züchtigen Bürgerföchttern besucht; anders mag es jedoch auf den Tanzsälen ausgesehen haben, die von den Fechtmeistern aufgehalten wurden<sup>121</sup>. Die Frage des Unter-Brook-Vogtes Heinrich Bueking an den Fechtmeister Noel Grenzeisen, ob er viele Scholaren und junge Mädchen hätte, lässt darauf schliessen<sup>122</sup>. Die Fecht- und Tanzsäle werden es auch besonders gewesen sein, die Sonntags von Knechten und Mägden besucht wurden und über die Schuppins sagt, dass eine ehrliche Herrschaft ihre Mägde nicht möchten gehen lassen „zu allerhand leichtfertigen Tänzen in Krüg und Wirtshäusern, da die Handwerksleut, die Soldaten, die Boots-knechte und andere sitzen und saufen, da die Spielleute sitzen und ein Hurenliedlein nach dem andern daher fiedeln, da allerhand Leichtfertigkeit vorgehet in Worten und Werken<sup>123</sup>“. — Auch heimliche Tanzgesellschaften wurden entriert, die bis in die späte Nacht fort dauerten und oftmals zu vielen Ausschweifungen Gelegenheit gaben<sup>124</sup>.

Solchen Mädchen und Frauen, die in ihren eigenen

<sup>119</sup> Klefeker, Mandatens., III, S. 491: IV, S. 2074.

<sup>120</sup> Schuppins I, S. 515.

<sup>121</sup> In einem Mandate von 1735 werden die Fecht- und Tanzsäle in eine Kategorie gestellt. Hesslein, S. 205.

<sup>122</sup> Dieser Fall ereignete sich 1666. Der Vogt erstach bei dieser Gelegenheit den Fechtmeister. Hesslein, S. 205.

<sup>123</sup> Schuppins I, S. 198.

<sup>124</sup> Mandate v. 16. Dez. 1743 u. 18. Febr. 1765. Klefeker VI, S. 20 ff.

Wohnungen keine Gelegenheit fanden, ihrem Gewerbe zu dienen, standen bei den Kupplern und Kupplerinnen Thür und Zimmer offen. Der Eifer und die Frechheit der Kuppler, ihrem Geldbeutel aufzuhelfen und den vornehmen Kunden gefällig zu sein, ging weit. Während der Kirchzeit suchten sie das allein zuhause weilende Gesinde auf und bestellten die Mägde für den Nachmittag oder Abend zu sich<sup>125</sup>. Die gaben dann vor, in den Mittags-Gottesdienst gehen zu wollen und suchten die Hurenwinkel auf<sup>126</sup>. Es muss sogar vorgekommen sein, dass Kupplerinnen in den Kirchen ihrem schändlichen Gewerbe nachgingen. Schuppins sagt wenigstens: „wann da auf den Sonntagen Kinder zur Taufe getragen werden, so stehet etwa eine alte Kupplerin und bescheidet eine Magd, dass sie auf den Abend an den und den Ort kommen wolle<sup>127</sup>.“ Gewissenlose leichtsinnige Burschen fanden bei den Kupplern auch unschuldige, unerfahrene Opfer, denen, um sie willfährig zu machen, Heiratsversprechungen gemacht wurden<sup>128</sup>. — Neben der Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht erwiesen sich die Kupplerinnen auch durch Abtreiben der Leibesfrucht Huren und unglücklichen Mädchen gefällig<sup>129</sup>.

Wenn wir nun die Konsumenten der Prostitution näher festzustellen versuchen, so erkennen wir bei ihnen, soweit es sich ermitteln lässt, dieselben Kategorien, welche noch heutigen Tages die Bedürftigen der Prostitution ausmachen. — Da erblicken wir zunächst die grosse Masse der jungen Leute, bei denen die sinnlichen Regungen sich erstmalig und mit ursprüng-

<sup>125</sup> Schuppins I, S. 201.

<sup>126</sup> Derselbe I, S. 197.

<sup>127</sup> Derselbe I, S. 208.

<sup>128</sup> Die Mandate gegen heidliche Verlobungen und Verkuppelungen sind sehr zahlreich, z. B. v. 2. Jan. 1769 Klefeker VI, S. 263, 4. März 1670, 16. Jan. 1676 Klefeker I, S. 268, 330 u. a. Burspr. Thom. Art. X, S. 64.

<sup>129</sup> Klefeker IV, S. 198. 1680, 22. Nov. wurde die Kupplerin Anna Kösters gerädert, sie hatte zwei Kinder ermordet und den Huren durch Tränke die Früchte abgetrieben Delinquentenlisten. — Schuppins I, S. 481.

licher Gewalt geltend machen. Diese erlagen um so eher den mannigfachen Versuchungen, wenn laxere Sittlichkeitsgrundsätze durch Beispiele des elterlichen Hauses und ihrer sonstigen Umgebung ihnen anezogen, oder wenn sie der unmittelbaren Bewachung und Leitung seitens der Eltern entzogen waren, wenn ein wohlgefüllter Geldbeutel die leichte Erfüllung ihrer Wünsche ermöglichte. Jugendliche Söhne wohlhabender Familien, Kaufmannslehrlinge, Schreiber, Scholaren u. s. w. gehören in diese Gruppe. Zur zweiten können wir diejenigen rechnen, denen geringer Verdienst oder beschränkende Bestimmungen die Eheschliessung und somit die Befriedigung ihres physiologischen Bedürfnisses auf sittlichem Wege nicht ermöglichte: Handwerksgelesen, Soldaten, Knechte und sonstige ledige Männer der unteren Klassen<sup>130</sup>. Durchreisende und Schiffer<sup>131</sup> bilden die dritte Kategorie. Und die letzte, wohl die zahlreichste, setzte sich zusammen aus den einheimischen Vornehmen und Reichen<sup>132</sup>, welche, meistens Ehemänner, die von Kupplern und Bordellwirten gebotene Gelegenheit, Tisch und Mahlzeit zu wechseln, recht oft mit schweren Verlusten an Geld und Gesundheit benutzten. Je nach ihren Vermögensverhältnissen befriedigten die Konsumenten ihre Bedürfnisse in den kostspieligeren Absteigequartieren und besseren Bordellen, oder sie besuchten mit den auf den niederen Tanzsälen und auf den Strassen gefundenen Schönen deren trübselige Spelunken, wenn nicht bereits ein dunkler Durchgang zu den Höfen mit seinen verschwiegenen

<sup>130</sup> „Kaufleute ihre Diener und Jungen“ (Schuppius I, S. 201) —, „Würzkramers und Seidenkramers Jung“ (a. a. O., S. 203) —, „Kramerjungen und andere Knechte“ (a. a. O., S. 204) —, Söhne der Reichen S. 511 —, „Schreiber, Studenten, Kramjungen, Pfeffersäcke, Handwerksburschen, Brauerknechte“ (S. 512) —, „Scholaren“ (Hesslein S. 205). Siehe ferner: Klefeker I. S. 268. — „Handwerksleute, Soldaten, Boots-knechte“ (Schuppius I, S. 198).

<sup>131</sup> Reiche Fremde: siehe weiter unten den Fall des „kleinen Marieken“; reiche Schiffer: der Fall Schellhammer.

<sup>132</sup> John Taylors Bericht. Wygandt, Entsetzter Vortrag. Schuppius an verschiedenen Orten.

Winkeln<sup>133</sup> eine frühzeitigere Erledigung der Angelegenheit ermöglicht hatte.

Dass die letzte Gruppe der Konsumenten eine besonders zahlreiche gewesen sei, ist zu vermuten wegen der verhältnismässig gelinden und vorsichtig und rücksichtsvoll gehandhabten Bestrafung der Männer wegen Ehebruchs. Schon Bugenhagen konstatiert in seiner Kirchenordnung<sup>134</sup>, dass in Hamburg der Ehebruch gegen kaiserliches und götliches Recht nur mit Geldstrafe und Stadtverweisung geahndet werde. Durch die Gerichtsordnung von 1605 wurde dieser Gebrauch gesetzlich festgelegt<sup>135</sup>.

Eine geplante Verschärfung der Strafen wurde abgelehnt. Wie Vegesack in seinem Kommentar zu diesem Artikel bemerkt, habe ein Bürger bei dieser Gelegenheit gesagt: „Nein, wir halten diesen Artikel für ein Privilegium der Bürger von Hamburg und wollen das behalten, was unsere Vorfahren gehabt haben.“ Der Mann wird gewiss gute Gründe für seine Opposition gehabt haben. Der Bestrafung der Männer halte man die der schuldigen Ehefrau gegenüber, welche öffentlich am Pranger ausgepeitscht und alsdann der Stadt verwiesen wurde. Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe! Wie die Hamburger revidierte Gerichtsordnung von 1711, Konzept, und spätere Mandate beweisen, wurde bei dem Verfahren gegen einen angeschuldigten Ehemann — nota bene wenn er aus „guter Familie“ war — die möglichste Vor- und Rücksicht beobachtet. Im Artikel 7 Titel I, V, heisst es: „Es soll zwar bei dem alten Herkommen, dass derjenige, welcher von einer Hure angegeben wird, und diese in Confrontatione beständig dabei verharret, sich mit einem Eide zu purgieren schuldig sei, gelassen; jedoch wenn er sich extrajudicialiter dazu versteht, damit gehöret, und dessentwegen nicht judicialiter per Fiscalem angeklagt werden“<sup>136</sup>. Späterhin war nicht

<sup>133</sup> Griesheim, an obengen. Stelle.

<sup>134</sup> Art. XXIV.

<sup>135</sup> Art. 29, Part. IV.

<sup>136</sup> Anderson, Hamb. Privatrecht, 3. Teil, Hamb. 1787, S. 233.

einmal ein Eid erforderlich, sondern es genügte unter Umständen das blosses Leugnen als Beweis der Unschuld. Das Mandat, unzüchtige Weibspersonen betreffend, aus dem Jahre 1732 bestimmt in dieser Hinsicht: „Sind die Huren eingezogen, so geben sie ihre Complices an. Da sieht nun Dnus Praetor hauptsächlich auf die Personen, sowohl der Angeberin als vornehmlich der Angegebenen: ist dieser sonst unberüchtigt und bonae famae, und thut sich keine sonderliche Indicia gravantia hervor, so schätzt Er ihm auf sein blosses Längnen frei und ledig. Ist er aber verdächtig und erbietet sich zum Purgatorio, so nimmt er ihm diesen Eid insgeheim in der Gerichtsstube ab und dimittiert ihn damit, verweist auch nicht leicht Sachen von dieser Art zu Gericht. Sollten jedoch die Umstände so besonders und klar sein, dass kein Eid Platz greifen könnte, z. E., wenn jemand, der schon öfters angegeben, mit unverwerflichen Zeugen des Delicti überführt würde, so wird dem fiskalischen Herren Instruenten die Sache gemeldet, welcher dem fiskalischen Procuratori selbige aufträgt: und worauf ein Gerichtszettel gegen den Angeschuldigten ins Niedergericht ausgefertigt wird, im Fall nicht der pro Confessio zu haltende der Strafe des Herrn Praetoris sich unterwürfe, welcher sodann in deren Bestimmung nach Klugheit und Gewissen verfährt und die Namen der Personen unter dem Siegel der Verschwiegenheit bewahret, mithin in den Rechnungen an die Cämmerey ein blosses N. N. einführet<sup>137</sup>“. Das gleiche Verfahren wurde späterhin wiederholt verordnet<sup>138</sup>. Die oben ausgesprochene Vermutung über die Ursache dieser nachsichtigen Behandlung ehebrüchiger Männer wird direkt durch eine Auslassung Klefeker bestätigt: „um nicht die Zahl der schimpflichen und unglücklichen Ehen zu vermehren<sup>139</sup>“.

Die Form, welche die Prostitution seit der Aufhebung der

<sup>137</sup> Klefeker, Mandatens., III, S. 492.

<sup>138</sup> Klefeker III, S. 1176.

<sup>139</sup> Klefeker IV, S. 210.

öffentlichen Häuser angenommen hatte, brachte manche Gefahren mit sich, besonders auch das üppig wuchernde Kuppelwesen. — Das Treiben der Prostituirten und ihrer Zuhälter auf den Strassen nach eingetretener Dunkelheit war arg und für die Passanten äusserst belästigend, ja geradezu lebensgefährlich. Zudem waren anständige Frauen und Mädchen, die aus irgend welchen Ursachen noch spät die Strassen passieren mussten, der Anrenpelei von jungen übermüthigen Burschen ausgesetzt. Im ersten Teile dieser Abhandlung ist schon des nächtlichen Strassenmfuges Erwähnung gethan.

In den Bordellen waren die Besucher schlimmen Prellereien ausgesetzt. Den verabfolgten Getränken wurden heimlich Betäubungsmittel zugesetzt, um die Gäste desto besser ausplündern zu können. Die Verhandlung gegen das „kleine Maricken“ und ihren Mann Johann Friedrichs lassen uns einen klaren Blick in die Praktiken thun. Diese Biederleute wandten die indische Datura als Betäubungsmittel an. In ihrem Bordelle verbrachte der Kaufmann Kaylen aus Frankfurt seine gesamten Güter. In einem anderen Falle wurde hier dreien Juden alles entwendet, dem einen fünf Portugallöser. Einer Frau Dr. Krahen — was hatte sie übrigens hier zu thun! — wurden, nachdem Johann Friedrichs durch einige in ein Glas Brautwein (!) gethane gestossene Körner dergestalt confundiret, dass sie nicht hatte stehen können, sondern sich mit aller Mühe nach dem Bette hatte verfügen müssen, 200 Rthlr. Courant und 200 Rthlr. Species gestohlen. Einem Antwerpener Juwelier, welcher für über 10000 Rthlr. Juwelen bei sich hatte, wurde etwas in Wein gegossen; davon wurde er trunken. „verdrehte die Augen im Kopfe, bezeigte sich ganz albern und langte aus seinem Sacke das Geld und alles, was er sonst drin hatte.“ — Johann Friedrichs, welcher unter der Maske eines polnischen Kuriers in Hamburg lebte, und seine Frau waren übrigens auch wohl der Schlimmsten welche. Sie hatten an anderen Orten, in Bielefeld, Dresden und Altona ebenfalls arge Bosheiten, Diebstähle, Prellereien und Unzuchten verübt. Bei einer vorge-

nommenen Haussuchung fand man 40 bis 50 Bündel Diebeschlüssel. Wechselfälschungen und Gassenschändereien wurden sie beschuldigt. Die ganze Frechheit des Friedrichs zeigte sich in seinem Auftreten dem Prätor gegenüber: „Alldieweil aber den folgenden Tag darauf dieser Friederich in des Herrn Richters Hause sich ganz trotzig aufgeführt und mit Seine Königl. Majest. von Pohlen und wie er seinen Schimpff zu revangiren gedachte auch bereits darzu Ordre gestellet und geschrieben hätte gewaltig gepoehet und gedrohet und ob wol er von den Umstehenden besänffiget und á Domino Praetore zur Modestie angemahnet er aber dennoch mit beharrlichen fulminiren und minitiren in der Stube auff- und absplatziret die Angehörigen beim Leibe fassend gefraget was sie da machten und mit allerhand hönischen Reden aus der Stube gehen geheissen, da dann dieser Verwegene sich gantz vergessen dass er sich endlich mit Zückerung seines Degens auch an des Herrn Gerichts-Verwalters Persohn zu vergreifen gelüsten lassen wollen wann er nicht durch die umstehenden Diener daran abgehalten und zum Gehorsam gebracht worden wäre etc.“ Ich habe mir diese kleine Abschweifung gestattet, um die Personen zu charakterisieren, welche das Kuppelgewerbe betrieben, und die grossen Gefahren zu kennzeichnen, denen die Leute durch solche verbrecherische und gewaltthätige Menschen ausgesetzt waren. Es klingt uns nach diesem gewiss nicht mehr unwahrscheinlich, wenn Schuppins berichtet: „Wie mancher ehrlicher Mutter Kind wird bei dem Hurenleben in den Hurenhäusern in seinen Sünden erstochen oder sonst ums Leben und Gesundheit gebracht!“<sup>140</sup>. Und bei diesen Kupplern gaben Frauen und Männer der besseren Stände sich maskiert Stelldiehens und feierten ihre Orgien, suchte und fand „der legale Herr Syndikus von Borstel sein Vergnügen“: — wenn Wygandt uns wahrheitsgemäss berichtet hat. — Von zwei anderen „Freimachern“, Giesel Doyings und Gesche Huttmanns — um 1659 — wird erzählt, dass sie die

<sup>140</sup> Schuppins I, S. 508.

Leute mit „verstellten Gespenstern und Spökereien verblendet“ hätten<sup>141</sup>.

Auch in anderer Beziehung drohten jungen und unerfahrenen Personen in den Bordellen Gefahren. Sie wurden zum Spiele verleitet, man trieb Wuchergeschäfte mit ihnen. „unterhielt sie mit loser leichtfertiger Metzen und Weibspersonen glatter Rede zu allem Bösen“<sup>142</sup> und verleitete sie zu mannigfachen Unredlichkeiten gegen Eltern und Prinzipale. Recht anschaulich schildert der vielgenannte Schuppins die Verführung der jungen Leute zu Unredlichkeiten<sup>143</sup>. „Ich muss einen Greuel erzählen, welcher des Sonntags frühe oft getrieben wird von alten Weibern und andern losen Leuten, welche, wenn Herr und Frau am Sonntag in der Kirche sind, in die Häuser laufen, Kinder und Gesinde, Knechte und Mägde verführen und sagen, gieb mir dieses, gieb mir das, gieb mir Butter, gieb mir Salz, gieb mir Würz, gieb mir Bier, gieb mir Wein, ich will etwas schönes dafür geben. Oder komm zu mir in den und den Garten, da wollen wir miteinander lustig sein, der und die wird auch hinkommen.“ Zornig ruft er ihnen zu: „Ihr gottlose und verfluchte Leute, ihr Verführer der Kinder und des Gesindes, ihr versündigt euch grob wider das sechste Gebot, indem ihr solche junge unverständige Leute locket auf den Sonntag in Garten und andere Örter und fressst dann und sauft von demjenigen, was Kinder und Gesinde ihren Eltern und Herren gestohlen haben. Da kommt etwa ein junges Mägdlein, welches ihrer Mutter das und das gestohlen hat. Da kommt eine Magd, die ihrer Frau das und das aus der Küche entwendet hat. Da kommt etwa eines Würzkramers Jung, der seinem Herrn einen Haufen Rosinen, Mandeln, Feigen, Konfekt, Zucker und Limonien zu kalten Schalen gestohlen hat. Da kommt etwa eines Seidenkramers Jung, der bringt etwas der Frau zur Schnürbrust.

<sup>141</sup> Delinquentenlisten.

<sup>142</sup> Mandat vom 4. März 1670. Klefeker I, S. 268.

<sup>143</sup> Schuppins I, S. 201 u. 203.

dem Mann etwas zur Ausstaffierung eines Kleides, er bringt auch allerhand Seiden oder ander Band, Handschuhe und dergleichen, den anwesenden Mägden und kleinen jungen Dirnen zum Favor. Da müssen dann Hänschen und Gretchen mit einander tanzen und werden in ihrer zarten Jugend und Kindheit angeführt zur Leichtfertigkeit, davon mancher alter Mensch nichts weiss und erschrickt, wenn er davon höret. O weh, weh euch, ihr verfluchtes Volk!

Ein schlimmer Schaden, den die heimliche Prostitution verursachte, war die Verbreitung der Syphilis. Allerdings fand, wie Gernet behauptet, eine Untersuchung der Huren durch einen Wundarzt oder eine Bademutter statt und wurden die syphilitisch krank Befundenen sofort ins Hospital geschickt<sup>144</sup>. Diese Untersuchung betraf aber doch nur die aufgegriffenen, wohingegen die übrigen ungehindert die Krankheit weiter verbreiten konnten. Im Hospital lagen allzeit „eine grosse Anzahl von Huren, welche die Franzosenkrankheit halb aufgefressen hatte“<sup>145</sup>. Durch venerische Ammen wurden die Kinder angesteckt, durch diese die Mütter, welche dann unbewusst ihre Männer infizierten. Die Syphilis muss stark verbreitet gewesen sein. Schuppins erzählt von einem vornehmen Medico, „der in einer weltberühmten Stadt (Hamburg) manche 100 Rthlr. verdient hat von vornehmen Leuten, welche er an den Franzosen kuriert hat“<sup>146</sup>. Auch unter den Herren auf den Ratsstühlen waren „Unfläuter, welche Hurenzeichen an ihrem Leibe trugen und ein Leib mit der garstigen Frantzösischen Huren worden“ waren<sup>147</sup>.

In der Mirte des 18. Jahrhunderts war der Wundarzt und Barbier Peter Carpser, der Freund Hagedorns, ein von syphilitischen Kranken viel besuchter Arzt<sup>148</sup>.

<sup>144</sup> Gernet, a. a. O., S. 250.

<sup>145</sup> Schuppins I, S. 491.

<sup>146</sup> A. a. O., S. 164.

<sup>147</sup> A. a. O., S. 517.

<sup>148</sup> Gernet, S. 338.

Endlich werde als eine schändliche Folge der heimlichen Prostitution und der entehrenden Bestrafung Gefallener die Häufung der Abtreibungen, der Kindesmorde und Kindesaussetzungen genannt, worüber bereits im ersten Teile gesprochen worden. Die hiergegen getroffenen Massnahmen: barbarische Bestrafung, Einrichtung des Tornos, Verpflichtung der Hebammen, die Geburt der „Hur- und Spielkinder“ unsäumig dem Gerichtsverwalter anzuzeigen<sup>149</sup>, und der Beherberger „unverheirateter leichtfertiger Weibsbilder“, solche, welche der Schwangerschaft verdächtig seien, dem Praetor anzugeben<sup>150</sup>; alles dieses verringerte die Zahl solcher Verbrechen nur wenig.

In den Delinquentenlisten wird eine Reihe von Huren genannt, die ihre Kinder ums Leben gebracht, wie auch Kupplerinnen, welche sich der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig gemacht hatten. Bei den Bestrafungen wegen dieses Vergehens, über die aus dem 16. Jahrhundert berichtet wird, fällt die Gelindigkeit derselben im Vergleich mit späteren Strafen auf. Während im 17. und 18. Jahrhundert Kindesmörderinnen enthauptet, nachdem man, waren es schwerere Fälle, sie zuvor mit glühenden Zangen gezwickt hatte, oder gerädert und aufs Rad gelegt wurden, erhielten solche Verbrecherinnen im Reformationszeitalter Züchtigung am Pranger und Stadtverweisung. Ein solcher Fall ereignete sich im Jahre 1536: Bernd Gysekkes Chronika erzählt darüber<sup>151</sup>: „Anno 36 den 9 dach December droch ein maget de scantsteene vmmē de stadt, darup de rackerknechte vnde de bodelknechte vor ehr her gingen vnd blösen mit dem horne vnd darna bi dem kake gestupet vnd darna vt der stadt gejaget. De orsake düsser strafe was, se denete vor maget vnd was swanger vnd vorbrachte hemeliken dat kind

<sup>149</sup> Renoviert Bademütterordnung v. 9. Nov. 1718, Klefeker II, S. 910.

<sup>150</sup> Klefeker II, S. 1124. Siehe auch: Mandat v. 13. September 1709, Klefeker II, S. 631.

<sup>151</sup> Lappenberg, Hamb. Chroniken, Hamb. 1861, S. 128.

omme den hals: darum moste se düsse pine liden.“ — 1589 ward, wie wir aus dem Neddern-Gerichts-Ordelbuch erfahren, Greken Siners vom Fiskal peinlich angeklagt, in Hurerei und Unzucht gelebt zu haben, sie sei dann geschwängert worden und habe solches verhehlt und nicht, wie es sich gebühre, eine Bademutter bestellt. Also sei durch der Beklagtin Verwahrlosung das Kind ums Leben und tot zur Welt gekommen. Unter Bezugnahme auf Art. 132 der Peinl. Halsgerichtsordnung bat der Fiskal, auf Rutenzüchtigung und lebenswierige Verfestung erkennen zu wollen. Die Prokuratoren wandten ein, dass Beklagtin eine junge Person, unerfahren, „und fast nicht Sinrick“ sei; das Kind sei tot zur Welt gekommen, sie habe in einem Brauhause gedient und schwere Arbeit gethan, dabei einen Anstoss genommen und deswegen das Kind zu früh geboren. Es wurde gefunden, dass die Angeklagte wegen ihrer Misshandlung mit Ruten am Prauger gezüchtigt und darnach dieser Stadt und deren Gebietes zu ewigen Tagen verwiesen werden solle. Der Rat verwandelte die Urtheilung 1608 in ewige Verweisung<sup>152</sup>.

Die bisherigen Ausführungen über die Prostitutionsverhältnisse Hamburgs nach Aufhebung der öffentlichen Häuser haben gezeigt, dass die angestrebte gänzliche Ausrottung der Prostitution nicht gelungen ist, dass die Prostitution im Gegenteil verbreiteter und gefährlicher geworden, als sie vordem gewesen. Wenngleich die grössere Verbreitung der Prostitution und die Vermehrung der von ihr drohenden Gefahr für öffentliche Moral, Sicherheit und Gesundheit in erster Linie mit allgemeinen Ursachen zusammenhing, so lässt sich doch auch nicht die Meinung zurückdrängen, dass die geheime Prostitution, welche Form das Vorgehen der Behörden als die ausschliessliche zeitigte, mehr auf Familie und Umgebung sittlich zersetzend einwirken, leichter und häufiger ein Bündnis mit Verbrechen schliessen und

<sup>152</sup> Trummer, Vorträge über Tortur etc. in d. Hamb. Rechtsgeschichte, Hamb. 1844, I, S. 440.

gefährlicher die Syphilis verbreiten musste, — denn eine lokalisierte und überwachte es vermocht hätte. Dass alle Bestrebungen, des Übels Herr zu werden, vergeblich sein mussten, wird uns noch deutlicher zum Bewusstsein kommen, wenn wir die verschiedenen Massnahmen, die zur Bekämpfung der Prostitution getroffen wurden, einer näheren Betrachtung unterziehen.

### III.

Von verschiedenen Seiten her und auf verschiedenen Wegen suchte man im 16. Jahrhundert dem Hurengewerbe und -wesen beizukommen. Die Kirche versuchte, durch religiös-sittliche Einwirkung „Horen und Boxen“ zu bessern. „Se schölen flitig thovörn vernahmet werden, einmahl edder twemahl, dorch einen edder tweerer Prädicanten, dat se sick betteren, willen se nicht, so holde men se vör Uechristen und verdämede Lüde, also Christus und lehret und sprickt dat Ordehl Matthei 18. Darum lathe men se nicht thom Sacramente gahn, tho mehrerer Verdömniss, so lange, dat se sick apenbar beteren, dewil se apenbar gesündigt hebben, doch in de Predigt mogen se wol gan. Men schall se oek vernahmen, dat se Godt fürchten und solck der Prädicanten Ordehl im Nahmen der Gemeine, welckes uth Gades Worth geschüt, nicht verachten, dat se nicht Gades Gericht noch mehr frevelik up sick laden, wente ehr eegen Gewothen und Gades Geboth und Ordeel is wedder se. Botheren Bann kone wy noch thor Tydt nicht holden, Christus hefft uns oek nicht mehr bevahlen . . . Darna mag man ehv wol lyden und schall ehv oek lyden mit Naberschop.“<sup>153</sup>

<sup>153</sup> Art. XXIV der Bugenhagenschen Kirchenordnung.

Mit der religiös-sittlichen Einwirkung und der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel will es jedoch Bugenhagen nicht bewenden lassen. Er fordert ferner zur Wehrung der öffentlichen Hurerei, dass lang- und treugedienten Mägden zur Ermöglichung der Verehelichung ökonomische Beihilfe gewährt werde. „Christlich is idt vele lever und ein Gnadewerk, dat de Heren und Fruwen und Naberschop und andere frame Lüde solcken Fall (B. spricht vorher von den Huren und der Schändung der Mägde) helpen wehren mit dem eheliken Stande, dat Mägde, de by uns lange und in Ehren gedenet hebben und mit Truwen, thoen Ehren mögen werden dorch uns geholpen. Tho anderen unnütten und schädeliken Gadesdeensten hebben wy süß lange her gerne mit beyden Händen gegeven.“

Die weltliche Obrigkeit schloss sich dem Vorgehen gegen die Unzucht an, wenngleich noch nicht mit dem von den Bürgern und der Geistlichkeit gewünschten Eifer. Die Findung des Niedengerichtes vom 30. Juli 1590<sup>154</sup> konstatiert z. B., dass in dieser Hinsicht die „Ratsherrn wegen Nachlässigkeit ihres Amtes beschuldigt werden“. Diese Findung befasst sich mit den leichtfertigen Mägden und Ammen und bestimmte, dass dieselben, so sie sich zum dritten Male schwängern liessen, der Stadt verwiesen werden sollten. Diese Bestimmung wurde in die Gerichtsordnung von 1605 übernommen — Art. 28, Part. IV. Bei dieser Gelegenheit wurde gleich erwähnt, dass das Mandat von 1732<sup>155</sup> diese Bestrafung erneut verfügte. Aus letztgenanntem Mandate erfahren wir ferner, dass der erstualig Geschwängerten von dem Brookvogt die „Hülle“ „nach althergebrachter Gewohnheit“ gegen Entrichtung einer Gebühr gebracht und deren Namen in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen wurde. Die Überbringung der Hülle wird sich aus der Darbringung der Haube an „berüchtigte“ Mägde

<sup>154</sup> Bartels, Hauptgrundgesetz d. Hamb. Verf., S. 265.

<sup>155</sup> § 171 des Mandats. Klefeker III. S. 494.

abgeleitet haben, welche in dem Artikel 54 des Recesses von 1483 verordnet worden <sup>156</sup>.

Die Überwachung der gewerbsmässigen Unzucht war Sache der Präitoren, welche durch die Gerichtsdienner auf die Strassen und die Winkelbordelle „fleissig Achtung“ geben lassen sollten. Die alten Bestimmungen der Stadtrechte von 1292 und 1497, der Burspraken und Recesse gegen die Ausschreitungen der Meretrizen und das Treiben der wandernden Dirnen fanden eine Erweiterung dahin, dass sie auf alle Huren und auf jedes Unzuchtsgewerbe Anwendung fanden. Während die früheren Artikel <sup>157</sup> die Gerichtsdienner beauftragten, solche Dirnen gefänglich einzuziehen, welche sich die Übertretung gewisser sittenpolizeilicher Vorschriften — z. B. des Verbotes, mit Ehemännern Umgang zu pflegen — schuldig gemacht hatten, werden sie durch den Artikel 30, Part. IV, der Gerichtsordnung von 1605 angewiesen, auf alle „verdächtige und berüchtigte Personen fleissig Achtung zu geben“ und alle gefänglich anzunehmen, so bei nächtlicher Weile ohne bremendes Licht unbekleidet an verdächtigen Orten beieinander befunden würden. Desgleichen wurde eine andere alte Bestimmung, welche sich ursprünglich nur gegen die an verbotenen Strassen wohnenden Freudenmädchen richtete, dass des Jahres einmal ein Umgang der Polizeidienner mit der Trommel stattfinden solle, um die wandelbaren Frauen zu den ihnen gestatteten Strassen zu bringen <sup>158</sup>, dahin erweitert, dass von Zeit zu Zeit eine grossartige Razzia auf sämtliche Dirnen veranstaltet wurde. Daneben wurde alljährlich in der Bursprake abgelesen, dass sich die Huren mit dem übrigen Gesindel aus der Stadt fortbegeben sollten <sup>159</sup>. Endlich wandte man eine eigentümliche Bestrafung, welche die

<sup>156</sup> Lünig, a. a. O., S. 963.

<sup>157</sup> Stadtrecht von 1292, M. XXIX; Stadtrecht von 1497, M. XVIII; Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, S. 151 u. 294.

<sup>158</sup> Recess v. 1483, Art. 57; Lünig, a. a. O., S. 963.

<sup>159</sup> Bursprake v. 1594, Art. 59; Lünig, a. a. O., S. 1042.

Stadtrechte von 1292 und 1497<sup>160</sup> auf die Verleumdung ehrbarer Frauen und Jungfrauen durch die Dirnen festgesetzt hatte, von nun ab anscheinend auf überführte gewerbliche Unzucht an. Ob bereits in der Zeit vor dem Dreissigjährigen Kriege eine bestimmte Reihenfolge der Strafen beachtet wurde, vermag ich nicht zu sagen. Es scheint mir jedoch, dass schon damals gefängliche Einsetzung, Rutenzüchtigung, Stadtverweisung eine Reihe der Steigerung gewesen sei. Wurde die Urfehde gebrochen, so hatten die Zurückgekehrten empfindliche Strafen zu gewärtigen. Rutenzüchtigung am Pranger, Abhauen der Eidfinger, Ohrabschneiden, ja Enthauptung waren Strafen für verbotwidrige Rückkehr<sup>161</sup>.

Die gleichen Strafen, welche auf gewerbsmässige Unzucht standen, waren auch auf Kuppelei gesetzt. Es wird sogar berichtet, dass die Tortur bei diesem Vorgehen angewandt wurde.

Folgende Fälle von Bestrafungen der Huren und Kuppler sind aus der Zeit vor dem Dreissigjährigen Kriege bekannt. „Anno (15)37 im Pinxtaent do stund ein wiw bauen vp dem kake twe stunden lank, darum dat se vnrecht to bedde gan was.“<sup>162</sup> Anno (15)39 den 30. Auguste heft ein bose scentlike hor vnd definne den seantsteen vmgedragen. Vnd de bodel mit den knechten hebben mit hornen vorher geblasen vnd se so doreh etlike straten geleidet. Vnd is darna vt dem dore geleidet und heft de stadt vorsweren most.“<sup>163</sup> Am 7. September 1542 musste eines Sägers Weib, die mit einem Mörder Ehebruch getrieben, die Schandsteine um die Stadt tragen „vnd stunt vp dem kake vnd wort darna vort bi dem kake gestupet vnd to der porten vrgewiset“<sup>164</sup>. Dem niedrigergerichtlichen Ordeelbuche zufolge ward 1609 Christian Parumb vom Fiskal peinlich an-

<sup>160</sup> M. XXVII n. M. II; Lappenberg, a. a. O., S. 151 n. 288.

<sup>161</sup> Art. 6, Part. IV der Gerichtsordn. v. 1605.

<sup>162</sup> Lappenberg, Hamb. Chroniken, S. 135.

<sup>163</sup> A. a. O., S. 169.

<sup>164</sup> A. a. O., S. 189.

geklagt, „dass er in Hurerei, Ehebruch und Unzucht gelebt, mit unzüchtigen Weibern sich besudelt und zugehalten, auch die eine zweimal geschwängert, ferner Kupperei und Hurenwirtschaft getrieben und seine Behausung wissentlich, gefährlich boshafter Weise dazu geliehen, und viele ehrlicher Bürger Kinder dazu gereizt und angeleitet, dass sie mit den unzüchtigen Weibern daselbst in Hurerei, Schande und fleischlicher Vermischung gelebt: alles vermöge seiner Urgicht, zu der er sich freiwillig bekannt und die er zu verlesen hat. Da nun solche hochärgerliche Misshandlung, dadurch jungen Leuten und unschuldigen Mägdlein oftmals ihre Ehre genommen und zu fleischlichen Werken gezogen werden, in Gottes heilsamen Worte und den gemein beschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten, wie denn auch der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Artikel 123 und in diesem Stadtrecht IV 29 zum höchsten verboten, als hat Fiskal zu erkennen, ob nicht der Angeklagte vermöge seiner groben Misshandlung, vermöge der alleg. Art. gestraft werden solle. Des Angeklagten Prokurator wandte *exc. et def.* ein, von den beiden Weibspersonen habe die eine seine Hausfrau in den Wochen verwahret, die andere aber sei nur 14 Wochen dagewesen, und nachdem er erfahren, dass sie in Hurerei und Unzucht gelebt, habe er es freiwillig dem Herrn Gerichtsverwalter angezeigt. Er bitte im Namen des armen Gefangenen und seines Weibes und vier kleiner umerzogener Kinder willen um ein gnädiges Urtheil. Der Fiskal hob es *replicando* abermals hervor, dass der Angeklagte nicht bloss für seine Person in Unzucht gelebt, sondern seine Behausung zu unzüchtigen fleischlichen Werken und Vermischung geliehen, mit Gesellen und Huren, die allda in Hurerei und Unzucht gelebt, gegessen und getrunken, darin gehalten und seinen schmöden Gewinnst und Vorteil darin gesucht. Da der Herr Richter etliche Post, die der Beklagte bekannte, von andern erfahren und der Angeklagte nicht recht bekennen wolle, wie denn auch zu präsumieren, dass er vieles verschwiegen, so bat er entweder nach dem Artikel der Peinl. Halsgerichts-Ordnung zu erkennen,

oder zu fernerer Erkundigung der Wahrheit die scharfe Frage. Des Angeklagten Prokurator entgegnete, dass der Angeklagte alles, was er gewusst, dem Herrn Richter offenbart.“ Die niedergerichtliche Findung vom 23. August 1609, welche der Gefangene sofort an den Rat schalt, ohne dass das Weitere bekannt ist, ging dahin, dass der Angeklagte von wegen seiner Misshandlung der Stadt und derselben Gebiet zu ewigen Tagen zu verweisen, mit dem Anhang, wofern er hernachmals auf dem friedlosen Lande betreten würde, dass er alsdann an seinem freien Höchsten bestraft werden solle<sup>165</sup>. – In den Anmerkungen zum Art. 6. Part. IV. der Gerichtsordnung von 1605 werden verschiedene Weiber genannt, die wegen gebrochener Urfehde geköpft wurden.

Die Gerichtsdienere liessen sich bei Ausführung ihrer Aufgabe nicht selten Übergriffe und Durchstechereien zu schulden kommen. Sie griffen unschuldige Mädchen als Huren auf und liessen sich von ertappten Huren bestechen. Es ergibt sich dieses aus dem Art. 48 des Recesses von 1548<sup>166</sup>, wo es heisst: „Ein E. Rath will auch ihre Diener mit Ernstem dahin berichten und halten, dass sie sich gegen die Bürger-Kinder auff der Wacht und sonst mit gebühlicher Forderung dienstlich erzeigen und nicht mit Frevel vergreifen sollen, und wo einige Hauss, darinne unzüchtige Persohne zu handhabende, oder Vertrag mit ihnen zu machen und sie die Wacht umme geht zu verschonen befunden, dem will ein Erb. Raht, mit Entsetzung seines Dienstes und Ampts und leiblicher Züchtigung nicht ungestraffet lassen.“

Das geschilderte Verfahren gegen Dirnen und Kuppler wurde in verschärfter Weise während des Dreissigjährigen Krieges und weiterhin angewandt. Neu hinzu kam die Einsetzung ins Werk- und Zuchthaus und später ins Spinnhaus. Die Überwachung der Prostitution blieb Sache der Prätoeren

<sup>165</sup> Trummer I, S. 34 ff.

<sup>166</sup> Lünig, a. a. O., S. 995.

und ihrer Diener. Auch die Jahsverwalter des Zuchthauses liessen durch die ihnen unterstellten Prachervögte liederliche Dirnen aufgreifen.

Nicht immer wurden zu billige Mittel angewandt, um Mädchen der gewerbsmässigen Unzucht zu überführen. Wygandt beschuldigt z. B. den Prätor Twestreng, „dass er zeit seines richterlichen Amtes junge Leute ersucht habe, sie sollten zu s. v. Huren gehen und Bosheit mit ihnen treiben, damit er es ihnen nur beweisen könnte, dass sie Huren wären; das Geld und alle Depensen wollte er ihnen wieder erstatten“<sup>167</sup>.

Auch über Verhaftungen Unschuldiger ist aus späterer Zeit zu berichten. 1666 wurde der Brockvogt Jakob Meyer vom Niedergericht auf 200 Thaler Strafe kondemniert, dass er des Wirts im Beckerbetgen Haus als einen Hurenwinkel berüchtigt gemacht und ihn dadurch aus der Nahrung gebracht habe. Ebenso wurde der Brockvogt im Jahre 1671, weil er, ohne Mandat des Prätors, bei Nacht das Struckmannsche Haus auf dem Dreckwall betreten und seine Tochter wie eine Hure mit Gewalt entführen und ins Gefängnis schleppen wollte, da sie später ihre Unschuld erwies und er ihr nichts beweisen konnte, — nach Beschluss des Bürgerkonvents seines Amtes entsetzt und in Gefängnisstrafe verurteilt<sup>168</sup>. 1732 wurde durch Mandat den Gerichtsdienern „bei schwerer Strafe, der Suspension, Remotion und Gefängniss hart eingebunden, dass sie nicht jemand auf blossen Verdacht und ohne genügsamen Grund in Verhaft nehmen sollten“. Einige Jahre später wurde ihnen die Verwarnung nochmals erteilt<sup>169</sup>. 1755 gab die Verhaftung eines ausländigen Mädchens statt einer liederlichen Person durch die Prachervögte, bei der sich die Mutter des Mädchens aufs heftigste wehrte, Veranlassung zu einem förmlichen Aufruhr. Die Vögte mussten mit der Arrestantin auf die Wache flüchten.

<sup>167</sup> „Entsetzter Vortrag“.

<sup>168</sup> Anmerkungen zu Art. 30, Part. IV d. Gerichtsordn. v. 1695.

<sup>169</sup> Klefeker, Gesetzs. III, S. 491; Klefeker, Mandatens. III, S. 1176.

Der Jahrverwalter des Zuchthauses ordnete sofort ihre Freilassung an, konnte jedoch nur mit grosser Mühe die Mutter und die vor seinem Hause versammelte Menge beschwichtigen<sup>170</sup>.

Hatten die Diener Huren ergriffen, so nahmen sie dieselben mit nach ihren Häusern und verwahrten und beköstigten sie zunächst. Der Bruchvogt hörte sie nun summarisch ab und präsentierte die Aussage dem Prätor, welcher die Namen der ergriffenen Dirnen und der von ihnen angegebenen Mannspersonen im Excessen-Protokoll notierte und die Mädchen, jedoch zur Vermeidung des Aufsehens, ohne Wache durch die Gerichtsbedienten oder deren Jungen vor sich bringen liess, sie über die Aussagen examinierte und darauf ferner verfuhr<sup>171</sup>.

Da von den Strafgeldern, welche die Komplizen der Huren zu zahlen hatten, der Prätor, der Bruchvogt und die betreffenden Gerichtsdiener einen Teil erhielten, so kann es nicht sonderlich auffallen, dass zu höchst verwerflichen Mitteln gegriffen wurde, um möglichst viele Männer der Schuld überführen zu können, mit Dirnen Umgang gehabt zu haben.

Der empörendste Fall, dass versucht wurde, durch Zwangsmittel ein Mädchen zur Angabe von Männern zu nötigen, ereignete sich im Jahre 1679. Diedrich Schellammer, ein Rathsherr, hatte bei Ausgang seines richterlichen Amtes „ein Weibsbild, so für eine Hure bei ihm angeklagt, einziehen und nach dem Büttelhause bringen lassen. Wie er aber in Gedanken und Meinung gewesen, dass diese ausser denen, die angegeben oder zu einer Hure sich freiwillig bekennt, noch mit reichen Schiffen zu thun gehabt, diese aber nicht bekennen wollen, er aber als ein Geldsüchtiger (auch vielleicht wohl bedürftiger) noch gern zuletzt das Netz ausgeworfen und einen guten Zug gethan hätte, hat dieses Weib ohne vorangegangenes gerichtliches Erkenntnis aus eigener Macht mit seinem jungen Kollegen und Richtherrn Langermann Lie, nebst bloss zugezogenem

<sup>170</sup> Streng, a. a. O., S. 34.

<sup>171</sup> Klefeker, an ob. Stell.

Profoss, in der Büttelrei, damit ihm nur mehr Strafe eingebracht würde, foltern und durch den Büttel peinigen lassen, ungeachtet sie nur zwölf Wochen bis zur Geburt hatte und wehmütig flehte, wenn man ihrer nicht verschonen wollte, wenigstens doch das unschuldige Kind, womit sie schwanger und auf die letzte Zeit gehe, zu verschonen. Alles ihr Bitten und Flehen half nichts, sie wurde hartnäckig gemartert. Sie hat jedoch, weil ihr Liebster und Vater zum Kind ein Kleinschmiedsgeselle gewesen, nichts weiter bekennen wollen oder können. Über solche Marter ist nun nicht allein das Kind im Mutterleibe gestorben sondern auch, als es zur Welt geboren, haben alle Zeichen an Leib, Füssen und Händen deutlich gezeigt und ist von Rat, Oberalten und vielen Bürgern gesehen, womit die Mutter angegriffen worden.“ Wegen dieser schändlichen That wurde nicht der Prätor, sondern der Büttel bestraft<sup>172</sup>. Ob die späterhin erlassenen scharfen Verbote<sup>173</sup> ähnliche Vorkommnisse verhütet haben, vermag ich nicht zu sagen.

Die Gerichtsbedienten liessen auch wohl die bei ihnen sitzenden Mädchen auslaufen und als Lockvögel, so zu reden, „ausfliegen“, um noch mehrere verführen und die Angabe vergrössern zu können<sup>174</sup>.

Wehe nun den Mädchen, wenn die von ihnen angegebenen Männer unter ihrem Eid ihre Unschuld behaupteten. Auf Verlangen solcher Angeschuldigten wurden sie nach der Frohmerei gebracht und entweder im Keller in der Stille oder öffentlich am Pranger ausgestrichen<sup>175</sup>.

Bestechungen der Gerichtsdiener werden nicht selten gewesen sein. Es wurde den Dienern unter Androhung empfindlicher Strafen wiederholt untersagt, „dass sie mit den angege-

<sup>172</sup> Trummer, a. a. O., S. 29 ff.

<sup>173</sup> Klefeker, an ders. Stelle.

<sup>174</sup> Ebenda.

<sup>175</sup> Gerichtsordn. v. 1711. Konzept: Tit. LV. Art. 8, abgedr. in Anderson, Hamb. Privatrecht, III. S. 233.

benen Mamsperonen colludieren oder sich bestechen lassen“, „mit einer etwa angegebenen Mamsperson auf irgend eine Art in ein Gedinge sich einzulassen, viel weniger zum voraus von jemandem, um allenfalls dessen Namen zu verschweigen, einige Geschenke zu nehmen“<sup>176</sup>.

Hinsichtlich der Bestrafung überführter Dirnen erzählt Priorato — 1663 —, dass dieselben an den Pranger gestellt, ausgepeitscht, gebrandmarkt und der Stadt verwiesen worden seien<sup>177</sup>. Gernet bezweifelt die Auspeitschung und Brandmarkung; doch berichten Griesheim und v. Hess, dass diese Strafen noch im 18. Jahrhundert an Dirnen vollzogen wurden<sup>178</sup>. Dass Kupplerinnen ausgestrichen und gebrandmarkt worden, melden die Delinquentenlisten aus dem Jahre 1659<sup>179</sup>. 1683 musste der Hurenwirt Stein am Pranger mit Ruten um den Hals stehen und wurde hernach zu ewigen Zeiten der Stadt verfestet<sup>180</sup>. — Barbarisch wurde gegen Dirnen verfahren, welche die Urfehde gebrochen hatten. 1649 schnitt man einer solchen ein Ohr ab<sup>181</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Strafverfahren gegen Dirnen und Kuppler durch die Mandate von 1732 und 1767 bestimmt. Ersteres wies die Prätoeren an:

„1) Dass sie diejenigen Weibspersonen, welche ihres unzüchtigen Lebens halber zum erstenmal eingezogen werden, bewandten Umständen nach, auf 8 oder 14 Tage bei Wasser und Brot in die Roggen-Kiste setzen lassen.

2) Dafern nun diese Weibspersonen ihr voriges liederliches Leben dennoch ungescheut fortsetzen, dass sie sodann denselben zuvörderst abermals auf einige Wochen ebenmässig bei Wasser und Brot in die Roggenkiste setzen, demnächst aber auf einem

<sup>176</sup> Klefeker, Ebenda.

<sup>177</sup> Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. III, S. 143.

<sup>178</sup> Gernet, a. a. O., S. 248; Griesheim, a. a. O., S. 115; v. Hess, Topographie.

<sup>179</sup> Trummer I.

<sup>180</sup> Anmerkung zu Art. 30, Part. IV d. G.-O. v. 1605.

<sup>181</sup> Streng, a. a. O., S. 20.

des Endes auf dem Pferdemarkt zu erbauenden etwas erhabenen Gerüste zu zweien Malen ins Hals-Eisen schliessen, daselbst mit unbedecktem Gesicht, und auf die Brust gehefteten, mit ihrem Vor- und Zunamen deutlich bezeichneten Brette, jedesmal eine Stunde stehen, und darauf aus dieser Stadt und deren Gebiete, nach abgestatteter gewöhnlicher Urfehde auf 10 Jahre verweisen lassen.

3) Dass sie alle Kuppler und Kupplerinnen, wie auch alle mit Hurenwirtschaft sich bemengende, sowohl Manns- als Weibspersonen, wenn dieselben sothanen schandbaren Betriebs hinlänglich überführt worden, mit eben denjenigen Strafen des Gefängnisses, der öffentlichen Darstellung und nachheriger Verweisung belegen, welche unter voriger Nummer in Ansehung der zum 2ten male ertappten unzüchtigen Weibsbilder sind vorgeschrieben worden.

4) Sollten aber diese Weibsbilder, entweder vor Ablauf der 10 Jahre nur überhaupt in dieser Stadt und deren Gebiete sich wieder antreffen, oder auch insbesondere nach solcher Zeit dieselbe Schande und Leichtfertigkeit aufs neue über sich erweislich zu Schulden kommen lassen, dass E. Hochw.-Rate sie sodann mittelst Überreichung eines summarischen Verhörs, hievon Eröffnung thun, damit selbiger, nach vorgängigem hierüber eingenommenen Bericht, veranstalten könne, dass, ohne einigen gerichtlichen Prozess, all solch incorrigibles Gesindel öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen, und auf gewisse, a Senatu dem Befinden nach zu determinirende Jahre ins Spinnhaus gesetzt, auch nach deren Verfliessung aus dieser Stadt und deren Gebiete vollends verfestet werden<sup>182</sup>.

Das Mandat von 1767 verordnet: „§ 170. Mit den Huren verfähret Dnus praetor nach den vorangezogenen conclusis stufenweise durch Züchtigung derselben mit Wasser und Brot, und mit der Schliessung aus Halseisen auf dem Pferdemarkt, wo sie mit entblössten Gesichtern, und auf der Brust geheftetem

<sup>182</sup> Klefeker, Mandatens. III, S. 1176 ff.

Brette, mit ihren Vor- und Zunamen, auf dem daher sogenannten Schandpfahl dargestellt, und demnächst praestita urpheda, auf 10 Jahre aus der Stadt verwiesen, und wenn sie sich während der Zeit wieder einfänden, ohne Prozess, an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen, und ins Spinnhaus gesetzt werden: das letztere aber nicht a Duo Praetore, sondern a Senatu verfügt wird. — Kuppler und Kupplerinnen, auch Hurenwirte haben eben dieselbe Strafe zu erwarten, welche den Huren bestimmt ist, wiewohl bei diesen, nicht ohne Grund, noch ärger verfahren wird: zumal wenn die Kuppelei mit eignen Kindern und Eheleuten geschähe, auf welchen Fall sofort inquisitio criminalis statt hat, und gemeiniglich dergleichen Gesindel aus der Stadt und deren Gebiet weggeschafft wird<sup>183</sup>.

In Bezug auf liederliche Jüdinnen bestanden besondere Verfügungen. Die Judenältesten sollten dieselben erstmalig arretieren lassen und verwahren, sodann im Wiederholungsfalle ohne alle fernere Untersuchung aus der Stadt verweisen. Würde solche Ausgewiesene wieder angetroffen und in Haft gebracht, sollte dieselbe ohne weitere Untersuchung mit der Roggenkiste nachdrücklich bestraft und sodann wieder fortgeschafft werden: kam sie aber zum 3. Male in Haft, so sollte Amplissimo Senatu davon referiert werden<sup>184</sup>.

Die mehrmals genannte „Roggenkiste“, auch wohl „Jungfer“ geheissen, befand sich am Messberge und war ein hoher alter Turm mit vielen engen und weiten Behältnissen<sup>185</sup>.

Die Auspeitschung am Pranger erfolgte am Sonnabend um 11<sup>3/4</sup> Uhr. Die zum Staupenschlag Verurtheilten wurden, nur mit einer ledernen Hose bekleidet<sup>186</sup>, an die Säule geschlossen und erhielten 54 Streiche mit 3 Ruten. Auch die Brandmarkung geschah um diese Zeit am Pranger<sup>187</sup>.

<sup>183</sup> Klefeker, Gesetzs. III, S. 493.

<sup>184</sup> Siehe Randnote 101 des II. Theils dieser Abhandl.

<sup>185</sup> v. Hess I, S. 207.

<sup>186</sup> Mitteil. d. Vereins f. Hamb. Gesch. V, S. 23.

<sup>187</sup> v. Hess I, S. 296.

Bei dieser Gelegenheit werde eines Vorkommnisses erwähnt, das ein schönes Gegenstück zu den Bildern rücksichtsloser, erbarmungsbarer Strenge gegen die unglücklichen Mädchen bilden dürfte. Charlotte Dorothea Schulte bekam am 4. Okt. 1700 in öffentlicher Audienz ihr Urtheil, welches auf Rutenstrich am Pranger und Stadtverweisung lautete. Kaum waren die letzten Worte der Sentenz verhallt, als aus den Reihen des Publikums ein fremder Cornet a. D. vor den versammelten Rat trat und die Verurtheilte zur Ehe beehrte, falls ihr Pranger und Staupenschlag erlassen werde; gegen die Trauung in der Frohuerei und sofortige Stadtverweisung ihrer beider habe er nichts einzuwenden. Der Senat setzte einstweilen die Urtheilsvollziehung aus; dann aber beschied er das Erbieten abschläg-lich und meinte, wenn ein Cornet solch eine Person überhaupt zur Ehe beehre, so könne er sie auch ebenso füglich nach vollständig verbüsster Strafe irgendwo ausserhalb Hamburgs heiraten. — und somit fiel denn die Schulte dem Frohn in die züchtigenden und stadterweisenden Hände<sup>188</sup>.

An besonderen Fällen der Bestrafung von Huren und Kupplern aus dem 18. Jahrhundert sind ausser den bereits genannten nur noch folgende, soviel ich weiss, verzeichnet. „Anno 1716 ist Clarina Anna Margr. Pohlmanns al. Gottlieb von der Heyde wegen Dieb- und Hurerei, item verstellter Manneskleidung auf 4 Jahr ins Spinnhaus und 10 Jahr die Stadt zu vermeiden, condemnirt. Den dritten Tag nach ihrer Entlassung ward sie in Mannskleidern allhier eingezogen, da sie zu einer 10-jährigen Gefangenschaft verurtheilt, und darnach Verfestung mit dem Anhang, dass, da sie sich wieder betreten lassen sollte, sie an ihrem freien Höchsten zu strafen sei. A. 172. Den 15. März ist sie per Decretum Senatus ihrer Gefangenschaft, jedoch der Urtheil zufolge, befreit worden, sie ist aber dennoch zum dritten Male in Mannskleidern wieder in die Stadt gekommen und hat wieder gestohlen, wenigstens den Valeur von 100 £. Fiscal

<sup>188</sup> O. Beneke, Von mehrl. Leuten, S. 193

petit, dass sie vom Leben zum Tode zu bringen sei. all. h. art. Stat. Defensor contendit, dass sie hier nur durchreisen wollen, die erste Relegatio wäre nur temporalis gewesen. Inquisitin habe ex simplicitate verba praelecta der Urfehde nicht verstanden. In allegatis furtis restitutionem factam esse etc. Sententia Anno 1728 fuit<sup>189</sup>. 1726 wurde die Kaffeeschenkerin Elisabeth Walther der Stadt verfestet<sup>190</sup>. 1732 wurde Anna Stubben wegen aufgehaltener Hurhauses arretiert und in achttägigen Arrest in der Roggenkiste kondemniert, nachmals praestituta urpheda mit 10 Jahr Verweisung entlassen<sup>191</sup>.

Eine besondere Berücksichtigung verdient schliesslich noch das Spinnhaus. Dasselbe verdankt seine erste Entstehung und Begründung dem Hamburger Senator Peter Reutzel, der im Jahre 1666 zu dessen Errichtung 10000 £ Spec. vermachte. Diese Stiftung geschah zunächst deswegen, damit die ausgestrichenen Huren und Diebe und andere zu infamierenden Strafen Verurtheilte künftig nicht mehr wie sonst aus der Stadt und deren Gebiet verwiesen, sondern hierin, als Gefangene, bis zum Ablauf der ihnen zuerkannten Strafzeit „zur Gottesfurcht und Arbeit angewiesen und von ihrem zeitlichen und ewigen Verderb errettet werden möchten“<sup>192</sup>.

Die Erziehung zur religiösen Gesinnung war eine wichtige Aufgabe und reiche Geldmittel wurden zur Verfügung gestellt, um diesen Zweck erreichen zu können. 1682 vermachte ein Oberalter ein Beträchtliches zu einer den Gefangenen wöchentlich zu haltenden Katechisation. 1732 schenkte ein anderer testamentarisch 20000 £, dass die Gefangenen künftig sorgfältiger in Religion unterrichtet werden sollten<sup>193</sup>. Hinsichtlich

<sup>189</sup> Anm. z. Art. 6, Part. IV d. G.-O. v. 1605.

<sup>190</sup> Anm. zu Art. 29, Part. IV d. G.-O. v. 1605.

<sup>191</sup> Anm. zu Art. 30, Part. IV d. G.-O. v. 1605.

<sup>192</sup> Spinnhausordn. v. 1669, I. Teil, Anl. 3 zu Streng, Gesch. d. Hamb. Gef.-Verw.

<sup>193</sup> J. A. R. Janssen, Ausführl. Nachr. etc., Hamb. 1826, S. 178.

der Erziehung zur Gottesfurcht bestimmte der dritte Teil der Spinnhausordnung von 1669: „Es sollen die Züchtlinge alle Morgen, sobald die Glocke im Spinnhause geläutet wird, aufstehen und in die Werkstube geführt und daselbsten der Morgensegen und das Vaterunser und ein Stück aus dem Catechismo Dr. Mart. Luthers gebetet und darauf zur Arbeit angewiesen werden. Wann des Mittags und Abends gespeiset wird, sollen sie züchtig und langsam mit heller Stimme und gefalteten Händen und Andacht das Benedicte und nach dem Essen das Gratias, wie es im Catechismo Lutheri abgefasst, beten. Wann die Betglocke zu Mittag und Abends geläutet wird, sollen die Züchtlinge auf ihre Knie niederfallen und ein Vaterunser beten und darauf singen: Verleih uns Frieden gnädiglich. Alle Fest- und Sonntage soll des Morgens von 7 bis 8 Betstunde gehalten und der Jugend etliche Sprüche aus dem Evangelio vorgebetet und vorgelesen werden, auf dass sie es nachbeten und auswendig lernen können. Um 9 Uhr sollen sie alle zusammen kommen und in der Kirche sich versammeln, alsdann soll man ernstlich das Te deum laudamus oder Veni Sancte Spiritus deutsch singen, darnach das Kyrie summum, item das Gloria in Excelsis Deo, darauf die Collecte und Epistel gelesen, darnach der Glaube und Nun bitten wir den Heiligen Geist etc. gesungen und alsdann ein Vaterunser gebetet, alsdann das Evangelium mit der Auslegung entweder gepredigt oder gelesen und das gemeine Gebet gethan werden. Wann solches verrichtet und geschehen, soll nach Anleitung des Evangelii darauf gesungen werden, alsdann wieder ein Gebet und den Segen, letztlich aber den Segen und: Erhalt uns Herr bei deinem Wort. Nachmittag aber um 1 Uhr sollen sie wiederum zusammen kommen, erstlich einen Psalm singen, darnach soll einer unter ihnen aufstehen und den andern fragen, wie viele Hauptstücke im Catechismo, welches dann der andere fein langsam und deutlich mit heller Stimme beantworten soll, die andern aber sollen fleissig zuhören, heimlich nachsprechen und lernen, auf dass, wann die Reihe an sie kommt, sie es auch

fein fertig auswendig recitiren können. Wann nun solches geschehen, soll das Magnificat gesungen werden und die Epistel oder ein Stück aus dem heiligen Catechismo mit der Auslegung gelesen und gepredigt werden, darauf nach Anleitung des Textes wiederum gesungen und mit dem Segen und: Es woll uns Gott genädig sein, beschlossen. Es soll die Litanei bisweilen und nach Gelegenheit gesungen werden. Es sollen alle in diesem Hause, so zu einem verständigen Alter gekommen, viermal des Jahres das Abendmahl des Herrn empfangen. Sie sollen aber zuvor, ehe solches geschieht, in allen Stücken fleissig unterrichtet werden. Es sollen auch der Schul- und Werkmeister beide, jung und alt, fleissig unterrichten und vermahnen, wann erwan feine ehrliche Leute, es sein Bürger, Einwohner, Einheimische oder Fremde, Mannes- oder Frauenpersonen, zu ihnen in die Werkstuben oder anderswo in ihre Versammlung kommen, dass sie fein demüthig und züchtig aufstehen, ihnen ihre Ehrerbietung und Reverenz erzeigen und beweisen, auch wohl nach Gelegenheit einen feinen christlichen Lobgesang singen. Des Abends, wann die Glocken 7 geschlagen, im Winter, und um 8 Uhr im Sommer, soll der Schulmeister mit ihnen den Abendsegen neben einem Psalm aus dem Psalter Davids beten und einen Abendgesang singen und darauf ein jeder an seinen Ort gebracht werden. Es soll alle 14 Tage einmal in diesem Spinnhause gepredigt und der Gottesdienst verrichtet werden.“

Es wurde also nichts versäumt, um auf eine Änderung der Gesinnung einzuwirken. Wer diesen Einwirkungen ein verstocktes Gemüt entgegensetzte, dem wurde auf empfindlichere Art Religion beigebracht. Wer nicht am Psalmsingen teilnahm, wurde zwei Tage und zwei Nächte am Block angeschlossen und musste er tags damit arbeiten. Wer an dem Tischgebet nicht teilnahm und eher vom Tisch ging als bis das Dankgebet gesprochen, wurde an Händen und Füßen geschlossen 24 Stunden in die dunkle Koje geworfen. Fortbleiben von der Betstunde wurde damit bestraft, dass der Betreffende vier Tage und vier

Nächte an den Block geschlossen wurde. Wer beim Abendgebet plauderte oder lachte, musste zwei Tage und zwei Nächte, an Händen und Füßen geschlossen, in der dunklen Koje verbringen. Niemand sollte sich unterstehen, „am Sonntage Hurenlieder zu singen, zu tanzen oder sonstig sich leichtfertig zu gebärden, bei Strafe des Halseisens auf sechs Stunden.“ Zum Kirchgange sollten die Züchtlinge mit Güte oder mit Schlägen angehalten werden; Widerspenstigen drohte ausserdem sechs Stunden Halseisen<sup>194</sup>.

Die Arbeit bestand im Spinnen, Wollkratzen, Weben u. s. w. Das tägliche Mass der zu liefernden Arbeit war bestimmt; was über dasselbe verrichtet wurde, bezahlte man den Züchtlingen. Arbeitsunwilligkeit sollte mit „ernstlicher Annahmung, Hunger und Schlägen gezüchtigt werden“. Tagsüber arbeiteten die Züchtlinge mit angeschlossenen „Helden“; nachts wurden sie mit Ketten, Blöcken und eisernen Fesseln verwahrt<sup>195</sup>.

Die Mittagsmahlzeit der Gefangenen bestand aus Schwarzbrot, Dümmbier, Grütze, Graupen und Kohl; an einigen Tagen gab es die sogen. „Rentzelmahlzeiten“: Braten, Reis, gebackenes Obst und Weissbrot<sup>196</sup>. Doch war den Gefangenen auch sonst gestattet, sich Weissbrot, Butter, Thee und Fleisch zu kaufen<sup>197</sup>.

Die Disziplin wurde streng gehandhabt. Leichtere Disziplinarfälle wurden sofort von den Bedienten aus eigener Machtvollkommenheit — wohl meistens mit Kostenziehung und Tagelöhnen — geahndet; für gröbere Disziplinarvergehen wurden die Strafen vom Jahrvorwalter des Spinnhauses, vom Gefängnis-kollegium oder vom Räte verhängt. So wurde z. B. im Falle besonderer Halsstarrigkeit auf Ausstreichen am Pranger erkannt. Dieses geschah an einem im Hofe des Spinnhauses aufgestellten,

<sup>194</sup> Ordnung d. Züchtlinge v. 1. Juli 1680: Anlage 4 zu Streng, Gesch. d. Hamb. Gef.-Verw.

<sup>195</sup> Martens, Das Hamb. Kriminal-Gefängnis, Hamb. 1823, S. 10.

<sup>196</sup> A. a. O., S. 28.

<sup>197</sup> Streng, a. a. O., S. 91.

oben und unten mit eisernen Klammern versehenen Pfahl und wurde anfänglich von Gefangenen oder von freien Personen mit verhülltem Gesicht, später vom Frohn und seinem Knechte vorgenommen. 1670 wurde ein fremdes Weib ins Haus genommen, die gegen freie Beköstigung die Weiber abstrafte und in Krankheitsfällen — liebevoll verpflegte<sup>198</sup>. Ein ausgiebiger Gebrauch wurde von den dunklen Strafkojen gemacht und auf Verwahrung in denselben bei Wasser und Brot bis zu sechs Wochen erkannt: diese Kojen waren unheizbar und wurden darun im Winter sehr gefürchtet<sup>199</sup>. Als ein besonderer Fall einer Bestrafung werde erwähnt, dass sich ein Züchtling auf dem Arbeitssaal „selbst aufs Maul schlagen“ musste<sup>200</sup>.

Neben der Strenge wurde jedoch auch der „Liebe“ ihr Recht. Es kamen im Spinnhause verschiedene Verlobungen und Verheirathungen zustande, so 1702 die Verheirathung zweier Gefangenen, von welchen der Bräutigam 13 Jahre und die Braut 14 Jahre im Hause gesessen. 1755 wurde ein zum vierten Male wegen Unzucht eingesetztes Mädchen mit einem Kaufmann aus Altona in der Spinnhauskirche getraut<sup>201</sup>.

Interessant sind die Transporte Gefangener nach fremden Erdteilen, wohin sie auf Begehren zur Kolonisation abgegeben wurden. 1752 wurden 54 Gefangene nach Neuschottland und Südkarolina transportiert. Die Transportation erfolgte durch Schiffer, die sich freiwillig zur Abnahme und Überfahrt von Gefangenen gegen Bezahlung des Schiffsgeldes erbotten hatten. 1753 und 1754 folgten 14 Gefangene nach Philadelphia und Neuengland. 1770 12 nach Bombay, im ganzen 79 Köpfe<sup>202</sup>.

Das Spinnhaus diente auch als polizeiliche Entbindungsanstalt, welcher die Gerichtsverwalter Weiber überwiesen.

<sup>198</sup> A. a. O., S. 87.

<sup>199</sup> A. a. O., S. 88.

<sup>200</sup> A. a. O., S. 89.

<sup>201</sup> A. a. O., S. 76.

<sup>202</sup> A. a. O., S. 79.

die in der Frohnerei sassen oder obdachlos in der Stadt aufgegriffen wurden. Bei der häufigen Überfüllung des Hauses konnten die Wöchnerinnen nicht passend untergebracht, nicht einmal von den anderen Gefangenen getrennt gehalten werden. Verschiedentlich belasteten sich solche unglückliche Weiber mit dem schweren Verbrechen des Kindesmordes. 1694 schnitt ein Weib seinem drei Wochen alten Kinde die Kehle ab, worauf sie denselben Abend noch in die Frohnerei gebracht wurde. 1698 erfolgte ein zweiter Mord. Ein Weib tötete sein 20 Wochen altes Kind, indem es dasselbe ins Privet warf. Über die Bestrafung dieser Kindesmörderin berichtet Streng: „Die zum Tode Verurtheilte wurde, wie ihre Vorgängerin, auf einer Karre am Spinnhause vorüber zur Richtstätte geführt: vor dem Spinnhause fasste der Fröhn mit glühenden Zangen ihren rechten Arm, ein Jammersehrei durchschnitt die Luft, während die oben an den Fenstern des Hauses aufgestellten Gefangenen „Erbarme dich meiner, o Herr“ für die arme Sünderin beteten, deren Kopf auf der Richtstätte fiel und deren Leib aufs Rad geflochten wurde.“<sup>203</sup>

\*

\*

\*

Wir nehmen Abschied von unserem Thema. Auch von dem Spinnhause haben wir die Überzeugung gewonnen, dass es der Prostitution nicht zu steuern vermochte. Die edle Absicht seines Stifters soll gewiss nicht verkannt werden, ebensowenig der Umstand, dass die gefängliche Einsetzung der Prostituirten einen gewissen Fortschritt in der Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht bedeuert: auch die Transportation der Gefangenen nach fremden Erdtheilen geschah gewiss in bester Absicht und erwies sich auch wohl in einzelnen Fällen als eine wirkliche Wohlthat für die unglücklichen Geschöpfe, die in der Heimat die Ehre und damit alles verloren hatten: immerhin müssen wir auch den mit der Errichtung des Spinnhauses beschrittenen Weg zur Bekämpfung

<sup>203</sup> A. a. O., S. 86.

der Prostitution als einen Irrweg bezeichnen. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Härte, dass man Menschen, die sich keines anderen Vergehens schuldig gemacht hatten, denn dass sie sich der gewerbsmässigen Unzucht ergeben, auf 15, 20, ja 25 Jahre<sup>204</sup> der Freiheit beraubte. Und dass durch Erziehung „zur Gottesfurcht und Arbeit“ ebensowenig wie durch öffentliches Auspeitschen, Brandmarken, Verfesten und Verstümmeln die Prostitution beseitigt werden konnte: das beweist die enorme Ausdehnung, welche die gewerbsmässige Unzucht gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Hamburg gewann. Die Ursachen der Prostitution liegen eben auf einem ganz anderen Gebiete, als wo sie von der Gesellschaft gesucht wurden: da sie nicht erkannt wurden, mussten alle getroffenen Massregeln zur Steuerung und Beseitigung dieses sozialen Übels erfolglos bleiben. — Dieselben Irrtümer, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert zu einer unmenschlichen und erfolglosen Behandlung der Armen führten, verschuldeten auch das barbarische und vergebliche Vorgehen gegen die Prostitution. Man wähte, die Ursachen der Armut wie die der Prostitution seien lediglich oder doch vorwiegend individueller Art, und hatte keine Erkenntnis der sozialen Natur beider Krebschäden der Gesellschaft. Man glaubte, durch Einwirkung auf die verderbten Individuen den Übeln beikommen zu können, während diese doch erst nach einer völligen Gesundung des gesellschaftlichen Organismus verschwinden werden.

<sup>204</sup> A. a. O., S. 77.



Hamburgische Sittenzustände  
und  
Prostitutionsverhältnisse  
zu Ende des vorigen und Anfang des  
19. Jahrhunderts.



## I.

In der Sittengeschichte Hamburgs nehmen der Ausgang des vorigen und der Beginn des 19. Jahrhunderts einen traurigen Platz ein. Dr. Carl Mönckeberg charakterisiert diese Zeit: „Die Frivolität nahm zu, die Zuchtlosigkeit zeigte sich nicht nur auf den Strassen, sondern selbst in den Familien. Die Demoralisation aller Stände that sich immer offener kund. Die stillen Tugenden schwanden. . . . die Vergnügungssucht nahm reissend zu, die Sucht zu glänzen, zu besitzen, sich hervorzuthun.“<sup>1</sup> Nachrichten aus jener Zeit und Urtheile zeitgenössischer Schriftsteller rechtfertigen diese Auslassung vollauf.

Der Beginn einer Zeit des vorwiegenden Gemusslebens wurde äusserlich erkembar durch die Menge neuentstehender, mit allem Luxus und Komfort eingerichteter Restaurationen, Kellerlokale und Kaffeehäuser, die vielen Trinkpavillons, eine grosse Anzahl glänzend ausgestatteter Tanzsalons, die in und um Hamburg und in Altona entstanden, eine stattliche Reihe Volksgärten und anderer Vergnügungsorte. Statt des einen Theaters, das vordem bestanden, und dessen Unternehmer sich nur mit Mühe harte halten können, zählte Hamburg um 1800 zwei stehende Bühnen, eine deutsche und eine französische, deren Häuser selbst bei erhöhten Preisen täglich gefüllt waren: ausserdem befand sich eine deutsche Bühne in St. Georg. Ebenfalls waren fast täglich die vielen Tanzsäle stark besucht. Nicht

---

<sup>1</sup> Mönckeberg, *Gesch. der Freien u. Hansestadt Hamburg*. Hamb. 1885. S. 378, 393.

minder deuteten die vielen aufgeputzten Modeläden und Parfümeriehandlungen, welche nicht nur in den Hauptstrassen, sondern auch in den Twieten eröffnet wurden, auf das wachsende Luxusbedürfnis der Hamburger Bevölkerung<sup>2</sup>.

Auch bei der Kleidertracht, besonders der weiblichen Bevölkerung, war der Anbruch einer neuen Periode unverkennbar. Die französischen Emigranten, die Hamburgs Mauern gastlich aufgenommen, führten die frivolen Moden der Pariserinnen ein, und nur zu bereitwillig nahmen die Hamburgerinnen dieselben an. Und wengleich die in Paris üblichen schamlosen Entblössungen vollständig nur von den französischen Ballett-tänzerinnen und den Phynnen der Neustadt nachgeahmt wurden<sup>3</sup>, so gingen doch auch die Damen besserer Kreise und solche, „die auf den unbescholtensten Ruf Anspruch hatten und machten“<sup>4</sup>, darin soweit, dass es zu einer Petition kam, deren Überschrift lautete: „Wir dürfen nicht befehlen, sondern nur bitten, dass die Hamburger Damen ihre unanständige Kleidertracht ablegen möchten“<sup>5</sup>. – und dass 1801 ein Schriftsteller schreiben konnte: „Bei dem Anzug unserer Schönen zieht sich alles immermehr von oben nach unten: der Nacken, Busen und Arm sind grösstenteils entblösst, und was nun noch zu wünschen übrig bliebe, würde uns in den Stand der Unschuld zurückführen“<sup>6</sup>. Und anstössig genug war wahrscheinlich die Tracht, wie sie aus Schilderungen und Bildern aus jener Zeit zeichnen!<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Rambach, Versuch einer phys.-medizinischen Beschreibung Hamburgs, Hamb. 1801, S. 192; Meyer, Skizzen zu einem Gemälde von Hamburg, Hamburg 1800, I. S. 62 ff. 71 ff. 83 ff. 176 ff. 180 ff. 187 ff. Hamburg und Altona. Eine Zeitschrift zur Geschichte der Zeit, der Sitten und des Geschmacks, Jahrg. 1803, I. Bd., S. 296, 298, 300; Jahrg. 1805, 7. Heft, S. 49 u. a.

<sup>3</sup> Rambach, a. a. O., S. 204.

<sup>4</sup> Hamburg u. Altona 1805, I. Bd., S. 46.

<sup>5</sup> Diese Petition ist dem 1797 erschienenen „Emigranten“ angehängt.

<sup>6</sup> Hamburg u. Altona 1801, I. Bd., S. 33.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. „Hamburgisches Journal der Moden und Eleganz“ (mit Kupfern) 1801, 1802.

In den wärmeren Jahreszeiten war die Kleidung beinahe transparent: durch ein spinnwebenes Musselingsgewand schimmerten die fleischfarbenen Pantalons<sup>8</sup>. Der Winden und Wettern zum Trotz weit herab entblösste Busen — „zum beliebigen Anschauen ausgelegt“<sup>9</sup> — war so leicht bedeckt, „dass ein Seufzer nicht viel zu erraten übrig liess“<sup>10</sup>. Stellen wir uns nun noch die geschminkten Angesichter<sup>11</sup> vor unter Perücken, die kontrastierend zur Farbe der Augen und Augenbrauen gewählt wurden<sup>12</sup>, so haben wir das vollständige Bild der „Demoselles“ Hamburgs.

So wenig die Kleidung nun ihrem Zwecke, den Körper zu bedecken, entsprach, um so kostspieliger waren die dazu verwendeten Stoffe. Der arge Kleideraufwand gab den ersteren Zeitgenossen unsomehr einen gerechten Anlass zur Klage, als sich derselbe auch im Mittelstande und bei den dienenden Klassen ausbreitete. Ein pseudonymer Sittenrichter sagt darüber:

„Unmässig ist die Pracht an Kleidern  
Bei Krämer- und bei Bürgerweibern.  
Da glaubt man wunder was zu sein,  
Wenn sie so stolz wo treten ein: —  
Doch dieser Pomp kann nicht bethören.  
Man darf nur ihre Sprache hören.“<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Meyer, Skizzen, I, S. 172; Rambach S. 204; Hamburg u. Altona, Jahrg. 1805, I, S. 45.

<sup>9</sup> Hamburg u. Altona, ebenda.

<sup>10</sup> Rambach, S. 204.

<sup>11</sup> Rambach, S. 207. „Die Schminke gehört seit einiger Zeit wieder zur vollständigen Parüre unserer Damen. Nur die älteren, bei denen man keine Reize mehr sucht und junge Mädchen, deren Wangen keiner Tünche bedürfen, schminken sich nicht. Sonst prangt fast alles in unseren vornehmen Ständen mit Rot“.

<sup>12</sup> Rambach, S. 206. „Die Blondine trägt eine braune, die Brünette, Augen, Teint und Augenbrauen zum Trotz, eine blonde Perücke“.

<sup>13</sup> „Hamburger Gebräuche, Bocksbeutel und Luxus“, geschildert von Jocosus Serius, 1797.

Besonders über den Kleideraufwand der dienenden Bevölkerung wurde geklagt. Gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts erschienen eine ganze Reihe von Pamphleten, welche von dem Staat und der Verschwendung der Dienstmädchen handeln<sup>14</sup>. Der eben citierte Jocosus Serius sagt:

„Doeh nährisch ist es anzusehn,  
Wie sich dienende Mädgens blähn,  
Recht à la Mode ausgeziert,  
Mit schiefer Tailge ausstaffiert —  
So wollen sie sein gar nett und fein  
Und plumpen mit grober Sprache drein.“

Die Dienstmädchen hatten die ehemalige Lokaltracht abgelegt und gingen in Dormeusen, Halbkopfzeugen, mit vorstehend gepuderten Haaren, in Pelzen sogar und seidene Leibchen gleich vornehmen Damen einher. Atlas, Taffet, die feinsten Musseline, teure Spitzen: das alles gehörte zu den Garderobebedürfnissen der damaligen Köchinnen und Kleinmädchen<sup>15</sup>. — Auch Wäscherinnen und Wasserträgerinnen blieben nicht zurück. An Sonn- und Festtagen kleideten sie sich in die teuersten Musseline oder in „lange prächtige Pelzmäntel, die 100 £ und darüber kosteten“, mit tenerem Kopfputz, den wertvolle Blumenguirlanden schmückten<sup>16</sup>. Ein Schriftsteller erzählt hierzu folgende Anekdote aus seiner eigenen Erfahrung. Er kommt zu einer Winkelschneiderin, die ein sehr

<sup>14</sup> Z. B. „Der vielbedeutende Küster und Anwalt der kürzlich beleidigten schönen Hamburger Dienstmädchen etc.“, Hamb. 1797. — „Die klagenden Stimmen der Hamburger und Altonaer Herrschaften über die brutalen Dienstmädchen, Mamsells wollt ich sagen etc.“, Hamb. 1798. — Gespräch zwischen einem Hamburger Herren und seiner Frau bey und über die Ankündigung eines Wochenbetts durch eine seidene Mademoiselle oder aufgeschmackelt trotzendes Dienstmädchen“, Hamb. 1798.

<sup>15</sup> „Hamburgisches neues Taschenbuch auf d. Jahr 1801“, herausgeg. v. J. F. Schütze, S. 4. „Über Gesindeverbesserung“, 1790, S. 109. Rambach, S. 206; Hamburg u. Altona 1803, II, S. 265; Meyer, Skizzen, I, S. 123 ff.

<sup>16</sup> Hamburg u. Altona 1803, I, S. 295.

feines und aussergewöhnlich schön gemustertes Musselinkleid unter Händen hat. Auf seine Frage nach der Eigentümerin des wertvollen Gewandes erfährt er zu seinem Erstannen, dass sie ein Mädchen ist, das die Woche über die zur Strassenreinigung bestimmten Wagen bedient und nebenbei alte Lumpen aus dem Kote sammelt<sup>17</sup>.

Dass die herrschende Tracht einen nachtheiligen Einfluss auf die Sittlichkeit haben musste, liegt auf der Hand. Es wurden den Männern die Reize gezeigt oder verraten, wo sie in bescheideneren Zeitaltern kaum geahnt worden. „Der rölpische Zephyr,“ meinte J. J. Rambach, „zeichnet die Umrisse in der dünnen Bekleidung nur zu deutlich: wir erregen unsere Sinnlichkeit durch Vermutungen, wir verfolgen die Umrisse und malen sie aus<sup>18</sup>.“ Das modische Aufraffen der Kleider, wohl bis an die Kniekehle<sup>19</sup>, that das Weitere, die Sinnlichkeit der Männer zu reizen. — Es ist gewiss, dass eine sorgsame Bedeckung des Körpers ein Bollwerk ist, das der wankenden weiblichen Tugend eine gute Verteidigung gewährt. Die gegen früher veränderte Situation kennzeichnet ein Sittenschilderer in folgenden Worten: „Bei der Stufenfolge, mit welcher die Geliebte dem Liebsten ihre Gunstbezeugungen bewilligt, ist man gegenwärtig der höchsten Gunstbezeugung um ein paar gute Schritte näher, da kein Liebhaber mehr durch die Eroberung der jetzt mangelnden Aussenwerke so lange hingehalten wird<sup>20</sup>.“ In derberer Weise drückt ein anderer Schriftsteller seinen Unwillen über die unsittliche Kleidertracht aus. Er eifert gegen die „Weiber, die nichts als Würger und Peiniger der Männer sind, deren Verdienst sie für nichts Nützliches, sondern für elenden Quark, für blosses Spinngewebe und Plunder der hiederlichsten Mode hinwerfen: Weiber, die oft vor Abend mit

<sup>17</sup> A. a. O., S. 296.

<sup>18</sup> Rambach, S. 204.

<sup>19</sup> Meyer, Skizzen, I. S. 123.

<sup>20</sup> Hamburg u. Altona 1805, I. Bd., S. 46.

ihrer Arbeit, d. h. mit Putzen und Schminken, nicht fertig werden und wenn es dem bekümmerten Gatten auch einen Bankerott gelten sollte, um nur ihre Lüsterheit als leichte Vetteln — im blossen Hemde jedermann öffentlich zeigen und reizen zu können, so dass die Männer sich ihrer Weiber und Töchter schämen.“ „Man betrachte ein solches Modegewand mit der Brille des richtigen Beurteilers, ob es was anders als ein Hemd ist; und sagt das Frauenzimmer mit diesem Anzug — wenn es die jugendliche Leidenschaft rege macht und fast auch den Gefühllosen zur Wollust reizt — sagt es dann mit diesen Reizen nicht deutlich eben dasselbe, als wenn es am rechten Orte eine Tafel mit der Aufschrift trüge: „Hier ist ein Keller zu befahren“<sup>21</sup>.“

Nach Nachrichten aus dieser Zeit scheinen die geschlechtlichen Ausschweifungen nach Umfang und Öffentlichkeit die früherer Zeiten, selbst der sittlich so tief stehenden Wende des 17. Jahrhunderts, weit überflügelt zu haben. Nur wenige Auren der Epoche machen einen schwachen Versuch, den sittlichen Ruf Hamburgs zu retten; sie trösten damit, dass der sittliche Zustand anderer Grossstädte ein noch schlechterer sei. Bei ihren Schönfärbereien passiert es ihnen denn nicht selten, dass sie ihre Bilder durch nachfolgende Pinselstriche ins gerade Gegenteil umwandeln. Ihre Bemühungen erstrecken sich auch mehr auf die „besseren“ Kreise; die sittliche Verkommenheit der unteren Stände wird nur selten beschönigt, noch weniger bestritten.

Die Zügellosigkeit der Knechte, Gesellen und Arbeiter, — der Dienstmädchen, Wäscherinnen und Arbeiterinnen mussten ja auch am unverhülltesten und widerwärtigsten auftreten<sup>22</sup>, da diesen Personen es an Bildung und Mitteln fehlte, ihren

<sup>21</sup> Aus „Nenjahrsgeschenk für Ehemänner und Väter etc.“, Hamb. 1798; Nr. 30 der Sammlung „Kleine Schriften zur Sittengeschichte, 1796—1800“, Hamburger Kommerzbibliothek.

<sup>22</sup> Hamburg u. Altona 1803, II, S. 264.

Ausschweifungen eine schöne Hülle zu geben oder nachteilige Folgen möglichst zu verhüten. Und ihre Sittenlosigkeit musste um so auffälliger werden und den allgemeinen Unwillen erregen, als man ihnen am allerwenigsten dieselbe zugestehen wollte. — Die Tanzsäle waren besonders von ihnen angefüllt<sup>23</sup>, und die meisten unehelichen Geburten erfolgten in den Kreisen der Dienstmädchen und Arbeiterinnen. Das Verhältnis der unehelichen Geburten zu ehelichen hatte sich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts in folgender Reihe verändert:

1701—1715 wie 1 : 16

1780—1790 „ 1 : 11

1790—1800 „ 1 : 9

1800—1811 „ 1 : 7<sup>24</sup>

Die Zunahme der unehelichen Geburten zeigte sich besonders im Kirchspiel St. Jakobi, wo das weibliche Geschlecht der niederen Stände in grosser Zahl in Fabriken (Kattunfabriken) beschäftigt war<sup>25</sup>.

Um es gleich an diesem Platze anzuführen: die Kinder- aussetzungen nahmen wieder überhand, und gewissenlose Leute machten ein Gewerbe aus der Engelmacherei<sup>26</sup>.

Von den Dienstmädchen wird erzählt, dass sie sich bei Antritt eines Dienstes das Recht ausbedungen hätten, jederzeit den Besuch ihres „Vetters“ entgegennehmen und mit ihrem Liebhaber des Sonntags und Montags die Tanzböden aufsuchen zu dürfen<sup>27</sup>. Von der grossen Verworfenheit der Dienstmädchen, „die in einem Grade stattfand, den man kaum irgendwo antreffen möchte“<sup>28</sup>, soll ausführlicher im zweiten Teile dieser Abhandlung

<sup>23</sup> Hamburg u. Altona 1803, I, S. 300.

<sup>24</sup> v. Hess, Topographie Hamb., III, S. 460.

<sup>25</sup> Rambach, S. 263.

<sup>26</sup> Mandat v. 17. Juni 1801 (Anderson, Sammlung hamb. Verordnungen, II, S. 135).

<sup>27</sup> „Die klagenden Stimmen etc.“

<sup>28</sup> Hamburg u. Altona 1803, II, S. 264. 1790 wurde von der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste“ eine Preisfrage gestellt: „Welches sind

gesprochen werden, da eine grosse Zahl der Dienstmädchen die Unzucht gewerbsmässig betrieben.

In den vornehmen Zirkeln hatten nicht minder, wenngleich auch unter der schönen Oberfläche einer äusseren Bildung und Geschliffenheit, Unsittlichkeit, lasterhafte Neigungen und ausschweifende Leidenschaften ihr freies und ungezügeltcs Spiel. Wohl nur wenige der vornehmen Kreise vermochten vor dem Richterstuhle strenger Sitte zu bestehen. Jung und alt, beide Geschlechter huldigten im allgemeinen laxen Moralgrundsätzen.

Man bemühte sich kaum, verachtungswürdige Dinge unter dem Schleier zu behandeln und duldete notorische Wollüstlinge und freche Weiber in den besten Gesellschaften<sup>29</sup>. Bacchantische Gelage wurden in den Landhäusern der Reichen gehalten<sup>30</sup>; Schlüpfrigkeiten waren ein beliebter Unterhaltungsstoff der jungen Welt<sup>31</sup>. Besonders die jungen Herren thaten sich durch ihre Ausschweifungen hervor. Sechszehnjährige Burschen waren bereits in Bordellen heimisch<sup>32</sup>. Liebeshändel und Bacchanalien gehörten zum täglichen Brote der jungen Elegants. Sie machten aus ihren anrühigen Abenteuern kein Hehl und trieben ihre Unverschämtheiten soweit, dass sie sich selbst in feinen und gebildeten Gesellschaften über Bordelle, Tanzlokale, feile Dirnen und verführbare Dienstmädchen laut unterhielten. Ja, solch ein junger Herr von Ton nahm keinen Anstand, in Gegenwart ehrbarer Frauen und Töchter vom Hause mit dem Dienstmädchen zu liebäugeln und ihm zweideutige Liebenswürdigkeiten

die hauptsächlichsten Quellen von dem Sittenverderbnis der Bedienten beiderlei Geschlechts“?

<sup>29</sup> Hamburg u. Altona 1805, I, S. 335.

<sup>30</sup> Meyer, Skizzen, I, S. 172.

<sup>31</sup> Einige „Devisenzettel“ — Wechselsprüche, die in kleinen zerbrechlichen Figuren von Dragant eingeschlossen oder um Bonbons gewickelt waren —, welche beim Nachttisch verlesen wurden, enthielten wahre Zoten Hamburg u. Altona 1805, II, S. 307.

<sup>32</sup> Pinneberger Korrespondent v. 29. Jan. 1799; Hamburg u. Altona 1806, III, S. 85; „Knabemänner“, welche die Hurenhäuser besuchten.

zu sagen<sup>33</sup>. Sich ein Mädchen auszuhalten und vor dem Thore ein Gartenstübchen zu besitzen, wo man ungestörte Stunden mit der Freundin verleben konnte<sup>34</sup>; gehörte zum guten Ton. Ungeniert fuhren junge Herren mit Damen der Halbwelt durch die Strassen der Stadt<sup>35</sup>.

Ältere Herren trieben es nicht viel besser, wenn auch wohl nicht so offenkundig. Angesehene Personen besuchten berüchtigte Tanzlokale, öffentliche Maskeraden und Bordelle<sup>36</sup> und trieben mit leichtfertigen Weibern ihr Unwesen. Die Freuden der Häuslichkeit wurden verschmäht: „ein guter Teil Ehemänner sah Weib und Kinder nicht anders als beim Mittagstisch<sup>37</sup>“. Anstatt dass sie die Abende im trauten Heim verbrachten, erregten sie ihre abgestumpften Sinne an den unzüchtigen Darstellungen zu dreiviertel Teilen nackter Tänzerinnen<sup>38</sup>.

Bei der grossen Sittenlosigkeit der Männer dürfen wir uns nicht wundern, dass auch das weibliche Geschlecht seine Würde vergass. Aus dem Munde verheirateter und unverheirateter Damen wurden Aussprüche gehört, dass man dem männlichen Geschlechte das Recht streitig mache, allein auszuschweifen<sup>39</sup>.

Die vernachlässigten Frauen schlugen sich nicht selten zur

<sup>33</sup> Hamburg u. Altona 1805, I, S. 332 ff.

<sup>34</sup> Meyer, Skizzen, I, S. 172; Hamburg u. Altona 1805, 7. Hett. S. 103.

<sup>35</sup> Rambach, S. 190.

<sup>36</sup> Kleine Schriften zur Sittengeschichte. 1801—1803, Nr. 1; Staar, Verzeichnis der vorzüglichsten in Hamburg und Altona durch Hilfe der Natur und der Menschen erschienenen und zu habenden Werke“; Hamburg und Altona 1807.

<sup>37</sup> Hamburg u. Altona 1805, I, S. 333.

<sup>38</sup> Meyer, Skizzen, I, S. 172. Über die berühmte Tänzerin Rose Colinet sagt Meyer: „wollte sie nur sittlich bescheidener tanzen, ihr leichtes Gewand nicht zu gefällig hinflattern lassen und die kaum verhüllten Reize den lüsternen Blicken weniger preisgeben“ (Skizzen I, S. 184). „Im Dienste der Venus stehende Personen wurden zu den Figurantinnen des Balletts benutzt“. (Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 372).

<sup>39</sup> Hamburg u. Altona 1805, II, S. 271.

Partei der galanten Damen und schwärmten, von ihrem „Freunde“ begleitet, von Fest zu Fest<sup>40</sup>. Die Skandalchronik jener Zeit weiss nicht wenig von Hahnreihs und treulosen Eheweibern zu berichten.<sup>41</sup> So wird von der Frau eines angesehenen Kaufmanns erzählt, die ein Kammermädchen hatte, auf das sie grosse Stücke hielt. Ein junger Kaufmannsbursche verliebte sich in das Mädchen, verfolgt es und entdeckt das Geschlecht der Geliebten. Das vermeintliche Mädchen war — ein französischer Emigrant und der geheime Liebhaber der Frau<sup>42</sup>.

Die jungen Damen begnügten sich nicht mehr damit, Romane zu lesen; sie wollten sie auch spielen. Bei der häufigen Gelegenheit dazu fehlte es ihnen nicht an Liebeshändeln. Von Zeit zu Zeit ereigneten sich Dinge in der vornehmen Welt, welche den Spöttern reichlichen Stoff zur Unterhaltung gaben. Zuweilen musste Hymen die Versuchen seines lieben Bruders Amor wieder gut machen; oft dachte man jedoch über dieselben so aufgeklärt, dass man es nicht einmal der Mühe wert hielt, zum gutmütigen Ehestandsgotte seine Zuflucht zu nehmen<sup>43</sup>. Die Folgen der Bevöien Amors wurden wohl in abgelegenen Dörfern untergebracht<sup>44</sup>.

So erhalten wir ein Bild von den sittlichen Zuständen auch „besserer“ Kreise, das folgendes, welches der „hinkende Teufel“ einem Wanderer zeigt, gar nicht zu unwahrscheinlich erscheinen lässt: „Der Mann im Zimmer rechts, zu dem oben eines der Dienstmädchen einschleicht, ist das Haupt der angesehenen

<sup>40</sup> Hamburg u. Altona 1805, I, S. 333.

<sup>41</sup> Die 1780 erschienene Schrift: „Welche Männer sind doch keine Hahnreihs?“ war auch späterhin noch zeitgemäss. Es werden den Männern Ratschläge erteilt, wie sie sich vor der Hahnreihenschaft bewahren könnten. Vgl. Kl. Schriften z. Sittengesch. 1796–1800, Nr. 2; Kl. Schriften z. Sittengesch. 1746–1795, Nr. 10.

<sup>42</sup> Hamburg u. Altona 1804, III, S. 342.

<sup>43</sup> Hamburg u. Altona 1803, II, S. 136.

<sup>44</sup> „Hamburgische Nächte“, Hamburg u. Altona 1806, S. 39 ff.

Familie und Vater jener schönen sechszehnjährigen Brünnetto, die im nicht weit entlegenen Salon am Fenster steht und ihren Liebhaber, einen jungen Musiker, ängstlich und mit Sehnsucht erwartet. Die Mutter in jenem geschmackvoll verzierten Zimmer liegt zu Bett. Sie hat über Vapeurs geklagt, und deswegen ist ihr Arzt noch so spät herbeigeholt worden. Dieser weiss durch ganz eigene Mittel die Schmerzen der Dame bald zu stillen<sup>45</sup>.

Die grossen Jahrmärkte, Volksfeste und Volksbelustigungen gaben der Lebewelt vornehmen und geringeren Standes willkommene Gelegenheit zu ihren Thorheiten. In dieser Hinsicht war besonders der Weihnachtsmarkt, welcher bis 1804 in den Hallen des alten Domes abgehalten wurde<sup>46</sup>, sehr berücksichtigt. Nach dem Berichte eines Auswärtigen wurden in den unerleuchteten Teilen des Domes die schändlichsten Greuel getrieben. Das gebräuchlichste Geschenk, welches die jungen Ehefrauen, welche den „Dom“ in Begleitung ihrer Caisbeen besuchten, ihren Männern mit heimbrachten, war ein solches — wie unser Gewährsmann meint — „das man ihnen verberge“<sup>47</sup>.

Eine hohe Zeit der Wollust muss ferner die Johannisnacht gewesen sein. Grosse Scharen wanderten nach dem Einsbüttler und dem Wandsbecker Gehölze, um dort Johanniskraut zu suchen. Wie es dabei hergegangen, das möge ein Pamphletist berichten:

„Da wird gejubelt und getanzt.  
 Gesoffen und gesungen.  
 Da wird manch Hirschgeweih gepflanzt.  
 Manch Festungswerk bezwungen.  
 Der Fleisch-Kommerz geht auch hier stark.“

<sup>45</sup> Hamburg u. Altona 1804, IV, S. 197.

<sup>46</sup> Durch Mandat vom 9. November 1804 nach dem Gänsemarkt verlegt. (Anderson, Sammlung Hamburgischer Verordnungen, VI, 271.)

<sup>47</sup> G. Merkl, Briefe über Hamburg und Lübeck.

Da wird für eine Viertelmark  
 Manch Schinkenpaar verhandelt,  
 Es ist gewiss, von dato an  
 Nach 39 Wochen  
 Wird von dem heiligen Sankt Johann  
 In manchem Haus gesprochen“<sup>48</sup>.

Auf Volksbelustigungen, bei denen es ebenfalls nicht ohne Unflätereien hergegangen, scheinen zwei Lieder aus jener Zeit hinzudeuten. Das erstere ist betitelt: „Der Haiss-Weck, ein komisches Gedicht für lustige Mannspersonen. Allen Mädchen und Frauen mit schwachen — Mägen gewidmet zum Fast-Nacht-Geschenk.“ Der Schluss dieses obscönen Machwerkes lautet:

„Vermeidet, den Heiss-Weck auch nur zu versuchen!  
 Er schmecket euch jetzt freilich recht wonnig und warm;  
 Ihr werdet post festum dem Leckermaul fluchen.  
 Ein Jahr drauf huscht unter viel Kummer und Harm  
 Ihr ‚Eiya! Popeya!‘ ein Kindlein im Arm“<sup>49</sup>.

Das zweite unflätige Gedicht hat die Überschrift: „Nagel-neues große Bohnen-Lied“. Einige Proben mögen dasselbe kennzeichnen:

„Die Bohnen sind — die Bohnen sind  
 Gesund für Mann und Weib und Kind;  
 Allein den echten Jungfern thut  
 Ein Bohnenschmaus nicht immer gut.  
 Die Bohnen sind :!  
 Gefährlich manchem grossen Kind,

Ein Paar zu viel :!  
 Verderben oft das ganze Spiel;  
 Sie schlagen Wurzeln tief im Leib  
 Und machens Jungferchen zum Weib,

<sup>48</sup> Nr. 16 der Sammlung „Kl. Schr. z. Sittengesch. 1801—1803“.

<sup>49</sup> Nr. 1 der Sammlung „Kl. Schr. z. Sittengesch. 1804—1816“.

Ein Paar zu viel ;:  
Verderben oft das Jungfernspiel.

Neun Monden lang. ;:  
Ist dann den Bohnenjungen bang:  
Der Leib wird hoch und kurz der Rock:  
Lebendig wird der Bohnenstock.  
Neun Monden lang. ;: etc.

Ihr Junggeselln. ;:  
Müsst nicht den Jungfern Netze stellen  
Mit Euern Bohnen und wohl gar  
Mit Euerm prallen Schinkenpaar.  
Ihr Junggeselln. ;: etc.<sup>59</sup>.

Welche Lustbarkeiten in den beiden Liedern gemeint sind, weiss ich nicht: dass sie mit tollen Orgien verbunden gewesen, geht aus den citirten Strophen klar hervor.

Beide Gedichte geben uns ferner einen Beweis, wie die Frivolität und der allgemeine Niedergang der Sitten auch in litterarischen Erzeugnissen dieser Epoche zutage trat. Nicht nur in Machwerken niederer Art, auch in besseren Zeitschriften und wohlgemeinten Pamphleten macht sich ein freier, leichtfertiger, wohl gar schlüpfriger Ton geltend, verrät sich ein gewisses Wohlgefallen an Pikanterien, ein Haschen nach zweideutigen Witzeleien.

So findet sich z. B. in dem „Neuen Taschenbuch auf 1801“, herausgegeben von Schütze, ein Gedicht: „Die ersten Christen“, das folgende Zeilen enthält:

„Euch lob ich, erste Christen,  
Nicht wegen eurer Wohnung in Wäldern und in Höhlen:  
Im Zimmer mit Gardinen  
Küss ich mein Mädchen sicher.

<sup>59</sup> Nr. 7 der Sammlung „Kl. Schr. z. Sittengesch. 1801--1816“.

Euch lob ich, erste Christen,  
 Bloss wegen der Gemeinschaft.  
 Womit ihr Frauen hattet,  
 O glückliche Gemeinschaft.  
 O wärst du jetzt noch üblich,  
 Wie christlich wollt ich leben.  
 O Freund, in deinem Hause:  
 Bei meinem Reisegefährten  
 Und seinem netten Weibchen  
 Würd ich ein Kirchenlehrer<sup>51</sup>.

In der Schrift „Gründe zur Aufhebung der vielen Fest- und Feiertage in Hamburg wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf den bürgerlichen Wohlstand, auf die Moralität und Sitten“ — Hamburg 1804 — wird eine Probe geboten, wie selbst wohlmeinende Schriftsteller sich durch Haschen nach Witzzen zu Unanständigkeiten verleiten liessen: „Der erste Tag eines neuen Jahres ist der Andacht, dem Müssiggang und der Schwelgerei gewidmet, weil an diesem Tage der Heiland beschnitten wurde. Bekanntlich war Abraham der erste, der sich selbst und seinen Hausgenossen die Vorhaut nahm. Ob ein körperlicher Fehler diese Operation notwendig machte oder ob eine sonderbare Neugierde des Abraham, sich von dem Zeugungsvermögen seiner Knechte zu belehren, diesen Gebrauch einführte, ist ein Rätsel: genug, von dieser Zeit an wurde die Beschneidung unter Abrahams Nachkommen allgemein. Zipora beschnitt sogar in der Angst ihren Sohn mit einem Stein, vor welcher Operation der liebe Himmel einen jeden jungen Hebräer in Gnaden bewahren wolle. Sonderbar bleibt es immer, dass weder die beschnittenen Juden noch Türken ein Beschneidungsfest feiern: nur die unbeschnittenen Christen haben diesem Andenken einen Festtag gewidmet. Unseren Predigern bietet sich an diesem Tage eine vortreffliche Gelegenheit dar, ihre Zuhörer gegen Beschneidung jeder Art kräftig zu warnen, denn weungleich unsere Knaben

<sup>51</sup> S. 125.

unbeschnitten bleiben, so nimmt das chirurgische Messer bei Heilung der Lustseuche oft mehr als die Vorhaut unserer Jünglinge und Männer hinweg. Aber unsere Damen möchten erröthen, wenn auf der Kanzel die Vorhaut zergliedert würde.“

In der Flugschrift „Feigenblätter über die Nacktheit vier männlicher Statuen an der neuen englischen Börse. Ein philosophisch-moralisches Gespräch“ beklagt sich ein junges Mädchen, Anna, darüber, dass die „herrlichen Piephälhchen“ der an der Börse angebrachten Statuen von Feigenblättern verhüllt würden. Susanne, eine fromme alte Jungfer, ist der Meinung, dass die Feigenblätter noch ungenügend seien, „weil sie nicht ganz die Spur verdecken“; „der Blätter kritische Erhabenheit“ reize die Sinnlichkeit in einem höheren Grade als die pure Nacktheit. Ein Pastor und ein Rabbiner reden über die sündhafte Sinnlichkeit, werden jedoch durch die Lobrede eines Frisörs auf den „kleinen Hannes“ eines Bessern belehrt. Anna wird begeistert durch die Worte des Frisörs und verliebt sich in ihn; Priester und Rabbiner geben ihren Segen zu beider Verlobung.

In der Wochenschrift „Der lachende Wanderer“ macht sich jemand den geistlosen Scherz, durch Hinüberlesen von einer Zeile in die folgende schlüpfrige Anzeigen herzustellen. „Bei dem letzten Markte in Steinbeck hatte eine Dame das Unglück, rücklings aus dem Wagen zu fallen — — — worauf die Festungswerke sogleich in Augenschein genommen wurden.“ „Ein junger starker Kerl, der bereits als Reitknecht gedient — — — vertreibt Vapeurs und Mutterbeschwerden ganz.“ „Eine unverheiratete Person von guten Eltern wünscht als Haushälterin anzukommen — — — das Titelblatt ist in der Mitte abgerissen, hinten steht die Jahreszahl 69“ u. s. w.

Erzählungen von betrogenen Ehemännern und überraschten Liebhabern und sonstige Skandalgeschichten nahmen in manchen Blättern einen breiten Platz ein. Nach dieser Seite thaten sich besonders der „Pinneberger Correspondent“ und der „Brief-

träger“ hervor. Der „Pinnel. Corresp.“ ist voll von den ärgsten Zoten.

Diesem skandalösen Blatte giebt das Witzblatt „Meisterlich-pffiffig regulierte Hanswurstische Neueste Reitung“ nicht viel nach. Eine Nummer dieses Schmutzblattes findet sich in dem Sammelbände: „Kleine Schriften zur Sittengeschichte, 1801—1803“. Sie strotzt geradezu von Gemeinheiten. Das Eingangsgedicht beginnt:

„Als ich noch im Vorrats-Bentel  
 Meines seligen Herrn Papa  
 Arretiert war, und Mama  
 Nöch in ihrem Eierstoecke  
 Meine künftige Hülle trug:  
 Wusst ich schon, wieviel die Glocke,  
 Wenn sich beide neckten, schlug,  
 Denn, aus lieber Langerweile,  
 Da ich in dem finstern Sack  
 Weder Rauch- noch Schnupftabak  
 Fand, um mir die Zeit zu kürzen,  
 Legte ich aufs Lauern mich,  
 O ihr Hosen! o ihr Schürzen!  
 Ei, was sah, was hörte ich!  
 Oher Papa traf unvermuthet  
 Mal Mama'n im Kabinet  
 Liegend auf dem Ruhebett,  
 Dessen seidene Matraze  
 Halb zurückgeschlagen war;  
 Und Mamachens Lieblings-Katze  
 Bot sich frank und frei ihm dar“ u. s. w.

Ein Artikel „Matrosen-epressung auf dem Hamburger Berge“ hat folgenden Wortlaut: „Die nahrunglose Zeit, welche jetzt so manchen grossen und kleinen Menschen der Verzweiflung nahe bringt, hat auch die sündlichen auf dem der Göttin Venus

geweihten Hamburger Berge wohnenden barmherzigen Schwestern dahin gebracht, einen Bund unter sich zu schliessen, vermöge dessen sie alle und jeden Matrosen, die in ihrem Heiligtums-Revier herumschnuppern, mit gewaffneten Händen zu pressen und sie zum Opfer auf dem kleinen Liebesherde zu zwingen sich gegenseitig verbunden" u. s. w. Unter der Rubrik „Recensionen und Bücheranzeigen“ finden wir Titel: „Lob der schwangeren Leiber, nebst einer Ode an die Wollust. Mit einer farbigen allegorischen Titelverzierung“. „Lob der weiblichen Brüste. Mit einem vollen runden Paar, zur Probe, auf dem Titelblatt“. „Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände zur menschlichen Existenz: sind allen denen, welche zur Vermehrung des Menschengeschlechts das Ihrige beizutragen geneigt und fähig sind, auf das ernsthafteste zu empfehlen.“ Auch der Kurs auf Hamburger Freudennädchen wird mitgeteilt: „wegen der grossen Hitze 12 ½ 3 & per Mahlzeit mehr, als gewöhnlich.“ Unter „Verlorene Sachen“ wird berichtet: „An dem heissesten der diesjährigen Hundsmorgen hat ein grosser vornehmer Mann im Nachhauseeilen von den Venushallen des Musikhofes seine spannene, wohlgestutzte und höchst weisgeputerte Sonntagsperücke und mit derselben seinen Verstand verloren.“ Ein Eingesandt ist betitelt: „Seltene Naturerscheinung“ und hat folgenden Wortlaut: „Vor einigen Tagen, als ich des Nachts um die Gespensterstunde von meinem Freunde X zu Othmarschen ganz allein nach Hause zusehlenderte, hatte ich das besondere Glück, an einer seltenen Naturerscheinung meine Augen zu weiden. Ich ward nämlich durch die sehr breite Spalte des niedrigen Fensterladens an einem einsamen Hütchen Licht gewahr, hörte zugleich zwei melodische weibliche Stimmen aus dem bekannten Abendliede ‚Werde munter, mein Gemüte‘ Verse singen. Die Neugier wegen des erbaulichen Gesanges in der angenehmen, geräuschlosen, stillen Sommernacht zog mich dicht an den Fensterladen. Leise, auf den Zehen, wie die Katze, wenn sie eine Maus belauern will, trat ich hinzu, als oben der Vers begann:

„Öffne deiner Güte Fenster!  
 Sende deine Wacht herab,  
 Dass die schwarzen Nachtgespenster,  
 Dass des Todes dunkles Grab,  
 Dass die Hölle, so bei Nacht  
 Unserm Fleisch zu schaffen macht etc.“

O Himmel, welche Szene erblickte ich da! Ein reizendes, junges blühendes Mädchen von ungefähr 14 Jahren neben einer einige 60 Jahre alt abgehutzelten tiefhängigen Matrone an einem Tische vor einer hellbrennenden Lampe stehen und — während des Gesanges eine sonderbare — Flohjadg beginnen, wie gewiss kein Mensch in seinem Leben sie anderswo noch belauert haben wird! Während der Worte: „Öffne deiner Güte Fenster!“ knöpften beide Sängerinnen die vom Brusttuch schon entblösten Brustlätze auf. — bei der folgenden Strophe: „Sende deine Wacht herab“ fuhr Jede mit der rechten Hand in den respektive wallenden und verwelkten Busen. — bei der 3. Strophe: „Dass die schwarzen Nachtgespenster“ zog jede einen derben Floh heraus, rippelte ihn zwischen den Fingern und schlachtete ihn auf dem Tischblatte ab. — Bei der 4. Strophe: „Dass des Todes finstres Grab“ führen beide Sängerinnen a tempo mit beiden Händen nach dem Popo und schuppten sich weidlich durch. — bei der Strophe: „Dass die Hölle, so bei Nacht unserm Fleisch zu schaffen macht“ änderten sie die Handgriffe und kamen auf die vordere entgegengesetzte Seite, um daselbst die schwarz-braunen Husaren in den Verschanzungen, Vertiefungen und Laufgräben zu allarmieren; während der letzten beiden Strophen flogen Brustlätze, Unterröckchen und — o Wunder! — auch das Hemd von jedem der weiblichen Leiber — — — — o Paradies und Sandwüste! Welche Naturerscheinung trat da plöztlich vor mein neugieriges Augenpaar! Hier sah ich den Frühling — dort den Winter personificiert, hier parische Marmorthügel — dort herabhängende schroffe Felsstücke, hier das herrliche Incarnat — dort ein ekelhaftes Ledergelb, hier ein sanft abwärtslaufendes Thal mit zartem Moos in der Vertiefung —

dort eine Reihe holperiger Gebirgslagen, welche in der Mitte eines rauhen, wild verwachsenen Gesträuches einen qualuenden, gährenden Abgrund einschlossen. — Da ich Freund von seltenen Naturerscheinungen bin und ich hier — vielleicht zum ersten und letzten Male in meinem Leben — das Glück hatte; diesen abstechenden Kontrast gepaart zu erblicken, so konnte ich nicht umhin, bald die Schönheit, bald die Hässlichkeit der nackten Natur so lange zu belauern, bis die alte Sängerin die Lampe auspuste, unter einem andächtigen „das walte Gott!“ ins Bett schlüpfte und die junge ihr fröhlich nachhüpfte. Basta!“

Es wäre ein Leichtes, die Sammlung widerlicher Gemeinheiten aus den verschiedensten Blättern und Schriften stattlich zu vermehren; doch glaube ich, dass die angeführten Beispiele für unsern Zweck, einen kaum glaublichen Sittenverfall nachzuweisen, genügen werden.

Bezeichnend für den sittlichen Zustand der Periode ist nicht minder der offenkundige und schwunghafte Handel mit unzüchtigen Bildern. Die Blätter, welche in den Zeitungsbuden aushingen, waren zum Teil gar nicht übel gezeichnet und radiert. Sie waren schmutzige Satyren auf das Gewerbe liederlicher Dienstmädchen, groteske Schanstellungen ihrer in finsternen Winkeln oder öffentlich mit Lakaien, Kontorburschen u. s. w. gefeierten Orgien. Der vielgereiste Domherr Meyer sagt über die öffentliche Ausstellung der obscönen Holzschnitte und Kupferstiche, dass er selbst in Paris, dieser Kloake der Unmoralität des Volkes, nie derartige Schaustellungen gesehen habe<sup>52</sup>. — Die Polizei verhielt sich diesem Handel gegenüber lange gleichgiltig. Die Klagen des anständigen Publikums nötigten jedoch schliesslich die Behörden, durch ein Mandat gegen die Verbreitung und den Verkauf unanständiger Bilder und anstössiger Schriften Stellung zu nehmen<sup>53</sup>. Ver-

<sup>52</sup> Skizzen I, S. 313.

<sup>53</sup> Auch unanständige Schanstellungen fanden statt: In einem Wachsfigurenkabinet auf dem Grossneumarkt konnten jung und alt gegen ein

schiedentlich musste dieses Mandat wiederholt werden, ohne dass eine Beseitigung des Übelstandes erreicht wurde<sup>54</sup>.

So zeigt uns das sittliche Leben der Hamburger Bevölkerung Zustände, die von einem Zeitgenossen nicht mit Unrecht in folgenden Worten schroff charakterisiert wurden: „Drei Dinge werden in Hamburg vermisst: Redlichkeit auf der Börse, Treue bei den Weibern und ein Herr im Hause. Drei Dinge machen eine Frau: Romane lesen, spielen und ein Hausfreund. Drei Dinge scheinen einem Komptoirbedienten notwendig: ein paar Reitpferde, eine Hure und ein Koppel Hunde. Drei Dinge sind altmodisch: eine wackere Hausmutter, ein dauerhaftes Haus und ein Kleinmädchen ohne Liebeshändel. Drei Götzen verehrt das christliche Hamburg: den Plutus als Hausgötzen, den Bacchus, dessen Zeichen man überall sieht und die Vesta, welcher zu Ehren in allen Küchen ein ewiges Feuer unterhalten wird. Drei Dinge sind einer Dame notwendig: ein Schosshund, ein Papagei und ein Hausfreund. Drei Dinge verderben die Mägde: der Hochmut der Frau, die Freigebigkeit des Hausfreundes und die Liebelei des Herrn. Drei Dinge sind der Gegenstand des Gespräches junger Herren: Hunde und Pferde, Huren und meerschäumene Pfeifenköpfe. Drei Dinge trifft man oft: schändliche Gemälde und Kupferstiche, schändliche Schriften und Kupferinnen.“<sup>55</sup>

## II.

Seit den Einwanderungen gelangte die Prostitution zu einer enormen Höhe. Man darf vielleicht ohne Über-

Extrabesehged eine „Venus, wie sie der Meeresschaum entwickelt“ betrachten Schütze, Taschenbuch 1802, S. 23).

<sup>54</sup> Mandat v. 21. Sept. 1803, erneuert am 31. Aug. 1804, 7. Juni 1805, späterhin am 28. Mai 1814. Anderson, Samml. hamb. Verordnungen, II, 175; VI, 157. 1804 und 1806 wird noch lebhaft Klage über diesen schmutzigen Handel geführt (Hamburg u. Altona 1804, IV, S. 252; 1806, III, S. 207).

<sup>55</sup> Nr. 2 der Samml. „Kl. Schr. z. Sittengesch. 1796—1799“.

treibung behaupten, dass das Ende des vorigen und der Anfang unseres Jahrhunderts in dieser Hinsicht vor allen anderen Zeiten den Vorrang verdienen. Die Prostitution gewann nicht nur an Umfang, sie wurde auch öffentlicher, schamloser und — „feiner“. Die Gassen und Strassen wimmelten bald von feilen Dirnen, der Menge derjenigen Buhlerinnen gar nicht zu gedenken, welche ihr Geschäft weniger öffentlich und aufdringlich betrieben. „Eine Aufzählung der Geschöpfe, die zu der Zeit in Hamburg und dessen Vorstädten einen schändlichen Handel mit ihrem Leibe trieben, würde eine Summe liefern, die jeder, der nicht Selbstbeobachter war, für eine derbe Aufschneiderei halten würde“, schreibt ein Zeitgenosse zu diesem Punkte<sup>56</sup>. Und andere berichten, dass man nicht zehn Schritte gehen konnte, ohne angerufen oder durch Fensteranklopfen eingeladen zu werden. — dass unter zehn Mädchen, welche des Abends mit einem Körbchen in den Gassen umhergingen, mit Gewissheit acht öffentliche und feile hätten angenommen werden können<sup>57</sup>. Wenn alle Mädchen und Weiber, welche erwerbsmäßig Unzucht betrieben, in die Roggenkiste — das Gewahrsam für liederliche Frauenzimmer — gesetzt werden sollten, so — heisst es in einem Aufsätze — „müsste die halbe Stadt dazu eingerichtet werden“<sup>58</sup>. Um 1804 zählte man etwa 1300 öffentliche Freudenmädchen in Hamburg, und doch war schon eine bedeutende Anzahl von Mädchen nach Tönning<sup>59</sup> auf Spekulation abgegangen und eine kleinere früher nach Russland; 1805 hatte sich die Zahl der Mädchen noch vermehrt<sup>60</sup>. Wenn nun auch einige Sittenschilderer wohl etwas übertrieben haben, so lässt sich doch aus ihren Klagen schliessen, dass eine sehr

<sup>56</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 292 ff.

<sup>57</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 296; 1805, II, S. 61.

<sup>58</sup> Hamburg u. Altona 1804, IV, S. 39.

<sup>59</sup> Als 1803 die Elbe gesperrt wurde, leitete man den Hamburger Warenverkehr u. a. auch über Tönning Baasch, Beiträge zur Gesch. der Handelsbeziehungen zw. Hamburg u. Amerika, S. 84.

<sup>60</sup> Hamburg u. Altona 1805, 7. Heft, S. 57.

grosse Anzahl Prostituirter in Hamburg war. Einige Gegenden der Stadt waren von Anstalten der Prostitution geradezu überfüllt. Dem Bedürfnisse, dem Geschmack und dem Aufwande aller Volksklassen trugen dieselben Rechnung. In Häusern und in Hütten, auf Säulen und in Kellern, bei hellem Kerzenschein und beim verbergenden Schein einer Thranlampe, im griechischen Gewande und in Bettlerlumpen wurde der Venus vulgivaga geopfert.

Öffentlich und schamlos, wie die Venuspriesterinnen, betrieben auch die Konsumenten der Prostitution, besonders die „goldene Jugend“, ihre Ausschweifungen. Sie machten aus denselben kein Geheimnis, ja prahlten selbst damit.

Einen grossen Theil der Schuld an der erstaunlichen Vermehrung der unzüchtigen Anstalten und an der Ausbreitung der Liederlichkeit trugen unstreitig die französischen Emigranten. Wie überall, wo sie gastfreundliche Aufnahme gefunden, führten sie auch hier die freien zügellosen Sitten der Pariser Weltstadt ein. In bitterer Weise lässt sich über diese Art „Civilisation“, welche die eleganten Franzosen auf hamburgischen Boden verpflanzten, der Dombherr Meyer aus: „Die Civilisation ist bei uns mit jedem Tage höher gestiegen. — Lässt sehen. — Ganze Gassen voll Tempel der Venus vulgivaga: die Sirenenstimmen in der Abenddämmerung vor ihren schmutzigen Hallen, fast so zärtlich, aber weniger epigrammatisch wie die ihrer wirzigeren Schwester im Pariser Palais d'Égalité: *mon ami! venez pour faire mon bonheur et le votre!* die geputzten Lustdirnen in den ersten Ranglogen: . . . die bacchantischen Gelage in einigen Stadt- und Dorf-Guinguettes: die *parties fines* und unterhaltenen Mädchen: die schwarzen Tinsperücken: die auf den Gassen sichtbaren fleischfarbenen, durchscheinenden Pantadons und die blossen weiblichen Schultern: die zu drei viertem Theil nackten Tänzerinnen: der unnässige Aufwand der liederlichen Dienstmädchen: . . . sind das alles nicht Pariser Civilisationen?“<sup>61</sup>

<sup>61</sup> Meyer, Skizzen etc., I, 172. Vgl. ausserdem Rambach, S. 225 ff.

Der Schwarm der feilen Dirnen wurde von einem derzeitigen Schriftsteller in drei Hauptklassen eingeteilt. Zur ersten rechnete er diejenigen, welche mit mehr oder weniger, oft in völliger Unabhängigkeit, zum Teil oder ganz für eigene Rechnung mit wenig Aufsehen und mit einer scheinbaren Delikatesse ihr Gewerbe trieben. Die Glücklicheren unter denselben waren die unterhaltenen Mädchen, welche mit grossem Aufwande lebten und den verschwenderischsten Luxus trieben. Zur zweiten Klasse zählte er die Bordellmädchen, von welchen die auf dem Hamburger Berge (heutige Vorstadt St. Pauli) zulerzt rangierten. In der dritten brachte er diejenigen verkommenen Mitglieder der ehrlosen Zunft unter, welche krankheits- oder altershalber aus den Bordellen ausgestossen waren und bei Abend- und Nachtzeiten ihr Gewerbe in abgelegenen und einsamen Winkeln ausübten<sup>62</sup>.

Ein späterer Autor ordnet die Prostituierten in vier Gruppen<sup>63</sup>. Erstens diejenigen, welche in den vornehm eingerichteten Freudenhäusern der Stadt einquartiert waren. Unter diesen besuchbaren Frauenzimmern gab es mehrere sogenannte *femmes entretenues*, die zu gewissen Tagesstunden auch anderen Freunden — ohne Vorwissen oder unter stillschweigender Duldung des Haupt-Galans — Entree gaben. Aufgeputzt hielten sich diese „Vornehmen“ an den Fenstern und Thüren der Bordelle auf und luden die Vorübergehenden stumm oder mit halblauter Stimme ein. Aus einem Entreezimmer führte man die Lustdirnen in ihr eigenes, elegant eingerichtetes Kabinett. Einige Zimmer waren geradezu fürstlich ausgestattet mit Atlas, Seide und Sammet und Möbeln von Rang und Grösse. Nur einem goldenen Schlüssel öffneten sich diese Prachtzimmer. Für Getränke — ob Chokolade, Wein, Punsch oder Thee — mussten 1 oder 2 Thlr. Species entrichtet werden; dieser Betrag wurde

<sup>62</sup> Hamburg u. Altona, 1802. IV, S. 295 ff.

<sup>63</sup> Vgl. zu Nachstehendem: Hamburg u. Altona 1805, 7. Heft, S. 50 ff.; 1804, III, S. 50; 1801, I, S. 60 ff.; Rambach, S. 226.

als eine Art Eintrittsgeld und feste Taxe bezahlt. Der geschlechtliche Genuß wurde für 1 Louisdor, 2 Spec.-Thaler, 1—2 Dukaten gewährt. In den ersten der feinen Häuser wurden *petits soupers* veranstaltet, wozu sich eine bunte Reihe zusammenwarf. In anderen wurden Bälle abgehalten, zu denen sich das lustige Gesindel der besser situirten Kreise aus der Stadt und Umgegend zusammenfanden. — Einige Wirthe der teureren Bordelle besoldeten Ärzte, welche monatlich oder wöchentlich die Mädchen untersuchten, und sie, wenn nötig, in Kur nahmen. — Die erste Klasse der Freudenmädchen lebte auf einem sehr feinen Fusse: sie verschwendeten für Putzsachen und Lustpartieen ganz enorme Summen. Ein Garçon oder eine Soubrette sorgte für ihre Bedienung. Bei starker Frequenz traten die Soubretten mit in Reihe und Glied. Trotz ihrer eleganten Kleidung war das Benehmen der meisten Dirnen roh und gemein: man suchte Kultur und Feinheit im Umgang vergebens unter ihnen. Ihre Bildung beschränkte sich meistens auf so viel Französisch und Englisch, als dazu gehörte, die Zote eines Emigranten belachen oder den Fluch eines Engländers erwidern zu können, sie konnten daher kein anderes als ein sinnliches Vergnügen gewähren: Aspasien und athenische Hetären waren nicht in ihren Reihen. — Um Liebhaber anzulocken und sich bei ihren Kunden „ins Andenken zu bringen“, sassen sie an den besuchtesten Abenden in den ersten und zweiten Ranglogen des deutschen und französischen Theaters zur Schau und führen selbdrift oder -viert bei schönem Wetter in offenen Chaisen durch die Strassen der Stadt. Über eine solche Schau- fahrt erzählt ein Hamburger, der mit einem auswärtigen Freunde durch die Strassen Hamburgs spazieren ging: „Auf dem (Valentins-)Kamp zeigte mein Freund auf ein daherrollendes Fuhrwerk und fragte mich, was das für Leute seien. Ich blickte auf und sah zu meinem grössten Erstaunen zwei verkleidete Frauenzimmer, die ich vielfach im deutschen Schauspielhause in den bekannten Logen im ersten Range wahrgenommen hatte. Jetzt trugen sie Stiefel, Gilets, Fracks mit Spitzen, modernen

Knöpfen, blonde Perücken, deren Haare ins Gesicht hingen, und oben darauf runde Hüte à l'anglais."

Eine zweite niedrigere Klasse von Lustgeschöpfen wohnte in ähnlichen, aber kleineren Häusern, zum Theil einquartiert bei Handwerkern, Kleinhökern, Theekrämern, Wäscherinnen u. s. w. Auch diese Mädchen hatten in der Regel ihr Zimmerchen und Bett oder mehrere ein Zimmer gemeinschaftlich. Die geforderten Erfrischungen wurden zu einem den gangbaren Preis wenig oder nicht übersteigenden Preise verabfolgt. Das Mädchen erhielt gewöhnlich ein paar Mark, die sie mit ihren Wirtsleuten theilte. Die feineren und geputzteren dieser Mädchen besuchten die an bestimmten Wochentagen zu Bällen, auch Konzerten eröffneten Tanzsäle in und ausser der Stadt. In den Schauspielhäusern hatten sie ihren Platz meistens im Parterre. — Die Mädchen der ersten und zweiten Klasse waren den jungen und alten Wüstlingen unter den Taufnamen bekannt: die Luisen, Emilien, Bettis, Hannechen, Justinen, Malehen, oft mit neckenden, von ihrer Kleidung oder Liebhaberei und ihren Naschereien entlehnten Beinamen.

Die dritte und vierte Klasse gaben einander wenig nach und waren nur in Ansehung der Öffentlichkeit und Verstoßenheit ihres Gewerbes verschieden, obgleich auch dieser Unterschied nur bei einigen unter beiden Klassen zutraf. Zur dritten gehörten die Gassenymphen, Nachtvögel, welche abends besonders in der Gegend der Speise- und Kaffeehäuser wie Blindschleichen umherchwankten. Sie waren in allen Kirchspielen zu Hause, auf Säbelen, in Kellern und Buden der Gänge versteckt, wo sie in Schlafstellen eingemietet lebten. Sie gewährten ihre Gunst für wenige Schillinge. Da ihre Zahl eine sehr grosse war, konnte ihr Verdienst nur sehr kärglich und knapp ausfallen, und es wurden daher auch alle Künste aufgeboten und alle Mittel in Bewegung gesetzt, um Kunden zu erhaschen. Wer nicht freiwillig die ihm ausgebotenen Reize verlangte, dem wurden sie ohne Scham und Scheu gleichsam mit Gewalt aufgedrungen. Die meisten dieser Strassendirnen

führten ihre Beute in niedrige Absteigequartiere: einzelne lockten sie auch in ihre schmutzigen Spelunken, andere betrieben ihr Geschäft in der freien Natur: in den Wallanlagen und finsternen Thoreingängen. Oft in hohem Alter stehend, hässlich wie die Dunkelheit, die sie umgab und schützte, mit Spuren der schrecklichen Krankheit behaftet, in Lumpen gehüllt: konnten sie nur in dem bis zum Vieh bereits herabgesunkenen Wüstlinge die Lust nach ihren Umarmungen erregen. Die anschnlicheren der Strassendirnen besuchten mitunter die Schauspielhäuser, wo sie in den „Wolken“, auf der Galerie, sassen und die dunkelsten und wohlfeilsten Regionen der Marionettentheater. — Die vierte, nicht gerade niedrigste Klasse, insofern sie nämlich mit der dritten fast gleichen Schritt hielt, war die der Buhlschwestern auf dem Hamburger Berge. Überaus anstössig waren die auf dem Hamburger Berge befindlichen Bordelle. Vom frühen Morgen bis in die späte Nacht lagerten die Mädchen vor den Thüren und Fenstern und riefen einen jeden Vorübergehenden ohne Unterschied dreist und ungescheut an. Auch diese Mädchen waren meist derart, dass sie nur das tierische Bedürfnis des rohesten Menschen befriedigen konnten: dennoch hielten sie sich besser als die heimlich und verstohlen ihr Handwerk treibenden.

Das Hinabsinken von einer höheren zu einer niedrigen und zur niedrigsten Klasse war nicht selten. Ein schönes Dienstmädchen oder eine verführbare, durch eine Kupplerin oder einen leichtfertigen Wüstling verleitete Bürgertochter entliefe ihrer Herrschaft oder ihren Eltern, wurde zur geputzten Dame und sass in den ersten Häusern und Logen. Nach einiger, oft kurzer Zeit, nachdem ihre Reize oder Einkünfte abnahmen, sank sie zu Nummer zwei, drei und vier hinab, und oft war das Hospital ihr Retter oder mit dem Tode ihr Ende. Jedoch auch das Hinanstiegen kam vor. Manche Verunglückte stieg wegen ihrer Reize oder infolge eines Glücksfalles von der niederen zur höheren Stufe hinauf und endete als Dame entretene oder als — Ehefrau.

Nach verschiedenen Angaben rekrutierten sich die Bordellmädchen zum grösseren Teile aus den ärmeren Volksklassen. „Ausgediente Dienstmädchen, hannoversche Bauerndirnen, höchstens einmal ein verunglücktes Kammermädchen“: diese waren es nach Rambach<sup>64</sup> fast allein, die durch Verführung, Mangel, Trägheit und andere individuelle Ursachen zum Bordelleben veranlasst worden. Aber auch verwaiste Bürgerkinder, verführte Töchter anständiger Familien befanden sich unter den Insassen der Lusthäuser<sup>65</sup>. In einem aus dieser Zeit stammenden, leider unvollständigen Verzeichnis der Bordelldirnen<sup>66</sup> wird von 10 der genannten 80 Mädchen der Stand der Eltern und von 12 der frühere Beruf angegeben. Unter den Vätern der Prostituierten waren: 1 Prediger, 1 Förster, 1 Bäcker, 1 Gärtner, 1 Bordellwirt (früher Schiffskapitän), 4 Schneider: 1 Mädchen war das uneheliche Kind einer Hure, 3 Lustdirnen waren vordem Dienstmädchen gewesen, 1 Wasserträgerin, 1 Grünhökerin, 2 Schwefelholzmädchen, 1 Radiesmädchen, 1 Figurantin am französischen Ballett, 1 Komödiantin, 2 Ehefrauen. — Manche der Huren hatte bereits an anderen Orten jahrelang ihr Gewerbe betrieben und machte nun mit neuem Namen, Flitterstaub und mit Hilfe feiner Künste und Dessins noch eine zeitlang im Hamburg ihr Glück. Wie früher, scheinen auch zu dieser Zeit die Jüdinnen der Prostitution sehr gehuldigt zu haben. Jedenfalls thaten sie sich nicht durch grosse Sittlichkeit hervor. Von den 1802 in Hamburg unehelich geborenen Kindern stammte der 23<sup>+17</sup> Teil von jüdischen Müttern<sup>67</sup>, während die Juden überhaupt nur den 28. Teil der Einwohnerschaft ausmachten. Der soziale Tiefstand der jüdischen Bevölkerung macht diesen Umstand erklärlich.

<sup>64</sup> Rambach, S. 226.

<sup>65</sup> Hamburg u. Altona 1804. IV, S. 282; 1805, 7. Heft, S. 55.

<sup>66</sup> „Das verlorne Taschentuch im C-hof. — Spazierreise durch die Tempel, Palläste, Hütten und Höhlen der kaufmännischen Venus“. 1802. (Kl. Schriften z. Sittengesch. 1801—1803. Nr. 30, Hamb. Kommerz-Bibl.)

<sup>67</sup> Hamburg u. Altona 1802. IV, S. 147.

Die grösste Zahl der Bordellmädchen waren Auswärtige. Dass so wenige Hamburgerinnen in Bordellen lebten, lässt selbstverständlich nicht auf eine höhere Sittlichkeit der Hamburgerinnen schliessen: die mannigfachen Beziehungen, welche die Ortsangehörigkeit bot, gab liederlichen Hamburgerinnen in den meisten Fällen die hinreichende Gelegenheit, ihr unzüchtiges Gewerbe in freier, ungebundener Weise auszuüben. In dem genannten Verzeichnis wird von 75 Bordellmädchen die Heimat angegeben. Von diesen waren beheimatet in Hamburg: 17. Berlin: 17. Braunschweig: 11. Hannover: 6. Mecklenburg: 4. Magdeburg: 4. Lübeck: 3. Stralsund: 2. Frankfurt a. M.: 2. Strassburg: 2. Wandsbeck: 1. Minden: 1. München: 1. Brüssel 1. Prag: 1. Kopenhagen: 1. Stockholm: 1. Auch afrikanische Schönheiten<sup>68</sup> traf man — nach einer anderen Mitteilung — in den Venushallen an.

Ein Teil der von auswärts stammenden Freudenmädchen waren bereits als Zünfrige nach Hamburg gekommen. In Hoffnung auf reichen Gewinn, auf Veranlassung hamburgischer Kaufmannsöhne, welche zu Berlin und anderen Orten ihrer Schönheit gehuldigt<sup>69</sup>, hatten sie den Schauplatz ihrer Thätigkeit nach hier verlegt. Andere hingegen waren von Kupplern unter dem Vorwande, ihnen einen vorteilhaften Dienst zu verschaffen oder durch täuschende Beschreibung des freien und

<sup>68</sup> Darauf deuten die Schlusszeilen folgender Strophe hin, welche dem Gedichte „Hamburgs Raritäten“ entnommen ist, das 1793 in „Ein ganz neuer Guckkasten, worinnen wunderseltene Dinge zu schauen“ von Jocosus Serius erschienen ist:

„Geht man die Hütten nur vorbei,  
So zeigen sie sich in bunter Reih. —  
Aber auch in andern Strassen  
Giebt es auch noch feine Racen —  
Verschrieben aus Dresden und Berlin.  
Da sollen sie sein nett und fein“.

<sup>69</sup> „Hamburgische Abenteuer u. Wanderungen des Junker Hans v. Birken und seines neuen Matz im Jahre 1819.“

angenehmen Lebens, welches die Freudenmädchen führen sollten, in die unzüchtigen Häuser gebracht und zur öffentlichen Feilbietung ihres Körpers veranlasst worden. Wiederum andere hatten ehrlichen Dienst genommen, wurden jedoch durch gewissenlose Leute, junge und alte Wüstlinge im Komplott mit Gelegenheitsmachern, verführt und damit dem Verderben geweiht. Ein trauriges Beispiel dieser Art wird in der Zeitschrift „Hamburg und Altona“<sup>70</sup> erzählt: Ein junges, sehr hübsches Dienstmädchen wurde von einem verheirateten Manne solange verfolgt, bis es, durch sein Heiratsversprechen verleitet, sich von ihm missbrauchen lässt. Die Ehefrau des Verführers kommt diesem Liebeshandel auf die Spur. Nun macht der Gewissenlose dem Mädchen den Vorschlag — wie er vorgiebt, um sie zu Ehren und unter die Haube zu bringen —, seinen Freund, der sterblich in sie verliebt sei, zu heiraten. Die Unglückliche, in Angst und Sorge um ihre Zukunft, willigt ein. In einem benachbarten Dorfe wird das Paar durch einen verkleideten Komödianten „kopuliert“. Das Mädchen lebt eine zeitlang im Wahn als Frau mit dem neuen Betrüger, erfährt dann, wie sie aufs neue getäuscht worden und wird — zur gemeinen Hure.

Das öffentliche Treiben auch der Bordellmädchen war sehr anstößig. Sie zeigten sich nicht nur hinter ihren Fenstern, in den offenen Hausthüren halbnackend, sondern in diesem Zustand auch auf der Strasse in der Gegend ihrer Wohnungen<sup>71</sup>. Andere gingen in Männerkleidung einher, besuchten so die Tanzlokale und ihre vornehmen Freunde, deren arglose Frauen nicht ahnten, was oftmals in dem Geschäftszimmer ihrer Männer „unter Freunden“ vor sich ging<sup>72</sup>. — Diejenigen Lustdirnen, welche sich einiger Bewegungsfreiheit erfreuten, promenierten an den belebteren Tageszeiten in der Gegend der Hôtels und der Börse, auf den besuchtesten Strassen mit kost-

<sup>70</sup> Jahrg. 1804, III, S. 341.

<sup>71</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 296.

<sup>72</sup> Hamburg u. Altona 1805, 7. Heft, S. 51; 1801, I, S. 61.

barem Geschmeide geziert und in prächtigen Gewändern einher, um fremde und einheimische Liebhaber für sofort oder später zu ködern. Sie gaben durch auffällige Kleidungsstücke, besonders durch einen hellroten Shawl, den sie in Nachahmung der Pariser Grisetten trugen, durch Aufraffen der Kleider bis an die Waden und sonstige Keckheiten ihr Gewerbe bekannt und luden durch eine Karte, welche sie den Vorübergehenden zu steckten, auf welcher Name, Alter, Preis und Logis der Geberin verzeichnet standen<sup>73</sup>, zum Besuch und zu den verschiedenartigsten Genüssen ein. (In geschäftskluger Anbequemung an die Neigungen der Kunden, denen es nicht immer gerade um den Beischlaf zu thun war, erboten sie sich zu den mannigfachsten Gunstbezeugungen: so wird von einer Hetäre berichtet, dass sie sich nackt in Gegenwart ihrer Verehrer malen liess<sup>74</sup>.) Aber auch die Rolle der sittsam und bescheiden einherschreitenden Dame wurde von mancher mit Erfolg gespielt. Merkl erzählt von einer Begegnung mit einer solchen auf dem Jungfernstiege<sup>75</sup>: „Eine schlanke Gestalt, alle Reize der Unschuld und Jugend im blühenden Gesichte, geht sittsam und mit edlem Anstande vor mir her. „Unmöglich!“ flüsterte ich meinem Freunde zu, der mich am Ärmel zapfte. „...Reden Sie sie nur an!“ — „So einsam, meine Dame? Darf ich meinen Arm bieten?“ — „Ich danke Ihnen! aber ich wohne nicht weit von hier; wollen Sie mir folgen?“ — „Ein andermal, Liebechen: — Ich gehe am Abend in die Komödie; der erste Gegenstand, den ich erblicke, ist meine Schöne, die im höchsten Glanze in einer Loge im ersten Range sitzt.“ — Wieder andere gingen als Hausiererinnen, mit einer Pappschachtel unter dem Arme, und fanden Einlass in die Kaufmanns- und Herrschaftshäuser, wo

<sup>73</sup> Schütze, Taschenbuch 1801, S. 8. „Die rosaroten Shawls wurden 1799 bald ein Unterscheidungsputz lustiger Dirnen, und die sogenannten honetten Frauenzimmer legten sie ab“.

<sup>74</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 73.

<sup>75</sup> Merkl, Briefe etc., S. 48.

sie den jungen Burschen „ihre — Zopfbänder und Haarsäcke oder -beutels anboten“<sup>76</sup>.

Des Abends traf man viele Mädchen in Theatern, Konzerten und auf den Tanzsälen an. Auf den letzteren befanden sie sich gewöhnlich in Begleitung ihrer Prinzipalinnen, welche an den Wänden längs sassen, während sie sich im kecken Tanze mit Kolleginnen wie auf der Manege produzierten, um Käufer anzulocken<sup>77</sup>.

Einen Einblick in das Leben und Treiben, das in den niederen Bordellen herrschte, gewährt eine naiv gehaltene Schilderung, die dem Buche „Hamburgische Abenteuer und Wanderungen des Junker Hans von Birken“ entnommen ist<sup>78</sup>. „An den Thüren sassen viele, mitunter recht hübsche Mädchen, nur ein wenig schmutzig gekleidet. Alle nickten und winkten mir freundlich. Die eine, an der ich zuerst vorüber kam, rief mir zu: ‚Landsmann, Junge, komm doch herein!‘ Eben wollte ich der freundlichen Einladung folgen, als ein anderes Mädchen nebenan mich beim Rockzipfel fasste und mir noch freundlicher zurief: ‚Hänschen, willst du nicht eintreten?‘ Die Dirne ergriff mich bei der Hand und zog mich eine Treppe hinauf. Sie drängte mich in eine enge Stube, aus der mir ein bestialischer Geruch entgegenfuhr. Ich war froh, wie ich mich durch das Gedränge und Gespränge, nicht ohne ein paar Dutzend empfangener Rippenstösse bis zu einem Stuhl und Tisch durchgearbeitet hatte. Ich sah wohl, dass unter den handfesten Kerls und baumstarken Weibsleuten, die sich hier herumtummelten, das Beste sein mochte, sich ganz ruhig zu verhalten und drückte mich still in die Ecke. Das Mädchen setzte sich an meine Seite. Ich sah nun etwas beherzter um mich her und sah an den aufgepflanzten Weinflaschen und Gläsern, dass ich in keinem Tollhause, sondern in einem Wirtshause und dazu in keinem

<sup>76</sup> „Pinneberger Correspond.“

<sup>77</sup> „Hamburgische Abenteuer etc.“, S. 93 ff.

<sup>78</sup> A. a. O., S. 9 ff.

der besten war. Ein Mädchen brachte mir Wein, nicht eine, sondern ein paar Flaschen, und nahm dabei ganz gemütlich Platz auf meinem Schoss, indem sie mir mit einem freundlichen: „Lieber Junge“ in die Backe griff. Ich hatte noch immer nichts Arges daraus und dachte nur in meinem Sinn, die Wirtsmädchen in Hamburg sind doch ein bißchen gar zu höflich! Ein paar Blicke auf einige Gruppen, wie die meinige, bei denen gewisse Nuditäten zum Vorschein kamen, die unsere Landmädchen sorgfältig verbergen, um sie nur den Bräutigam künftig einmal sehen zu lassen, machten mir aber bald das Haus, die Mädchen und die Gesellschaft verdächtig. Ein ekelhafter derber Kuss, den meine Schossnachbarin mir auf den Mund drückte und ein paar gar zu verständliche Demonstrationen und Angriffe meiner Seitennachbarin auf meine Keuschheit brachten mich in Harnisch. Ich sprang, indem ich meinen Schoss seiner lieblichen Bürde unsanft entledigte, unwillig auf und griff in die Tasche, um das noble Getränk zu bezahlen, wovon ein Glas hingereicht hatte, den Ekel vor meinen Umgebungen bis zur Anwandelung von Übelbefinden zu vermehren. Aber o weh! meine Geldbörse war verschwunden, was nun? Vor mir eine wahre Galgenphysiognomie mit ausgestreckter Hand, um die reiche Zeche für die schlechte Bewirtung zu empfangen, um mich ein dichter Kreis der vornehmen Tänzer und Tänzerinnen, der mich durch ein schallendes Gelächter betäubte, als ich mit sichtbarer Verlegenheit alle Taschen durchsuchte. Die Wirtin erklärte mir mit einer wahren Satansfreude, sie werde mich nicht aus dem Hause lassen, ehe die Zeche berichtigt sei; eine Drohung, die mir ein paar vierschrotige Adjutanten der Dame sehr einleuchtend machten, indem sie sich an die Thür postierten. Ich wusste mir in der Angst meines Herzens keinen Rat, denn meine Uhr hatte ich aus Vergessenheit zu Hause gelassen. Wie freudig erstaunte ich, als ein freundlicher langer Mann, dessen Schmurrbart mir einen Militär verriet, mir zutraulich auf die Achsel klopfte und mir eine Börse mit den Worten in die Hand drückte: „Da, Junge,

man zahle! Ich griff hastig zu und gelobte schon zu mir, dem ehrlichen Soldaten sein gutmütiges Darlehen verdoppelt zurück zu geben. Eben zog ich das Beutelehen auf, um mich vom Teufelsweib los zu kaufen, das mir den Angstschweiss aus allen Poren trieb, da trat ein bekannter Hamburger hinzu, der die Schuld bezahlte. Der Soldat war ein Werber.“

Was die ökonomischen Verhältnisse der Bordellbewohnerinnen betrifft, so hatten einige durch Schönheit und Jugend besonders ausgezeichnete reichlichen Verdienst, der ihnen die Entfaltung des verschwenderischsten Luxus gestattete und ihnen eine grössere persönliche Freiheit sicherte. Sie nahmen täglich wenigstens 2 bis 3 Louisd'or ein. Sie zahlten monatlich oder wöchentlich ein Gewisses für Wohnung und Kost und brauchten von ihren Einnahmen den Hauswirten keine Rechenschaft abzulegen<sup>79</sup>. Andere hatten den Wirten ein Drittel oder die Hälfte der Einnahmen zu entrichten. In den mageren Zeiten gerieten sie oft derart bei ihren Beherbergern in Schulden, dass sie nach jeder Seite hin von ihnen abhängig wurden. Zu diesen Vampyren gesellten sich noch die Kleiderfrauen, denen oft alles gehörte, was die Mädchen auf dem Leibe trugen, die täglich oder wöchentlich kamen und ihre Wucherzinsen einforderten. So befand sich eine grosse Anzahl der Mädchen in einem wahren Sklavenverhältnis. Und war ihre Schönheit verblüht, ihre Kraft verbraucht, so wurden sie schonungslos dem Elende überlassen<sup>80</sup>. Es traf zu, was ein Verseschmied des „Pinneberger Correspondenten“ reimte:

„Die Rolle, die ihr Mädchen spielt,

Ist gefährlich und von kurzer Dauer:

Und so geschwind, wie ihr die Leidenschaften kühlt,

Wechselt sich auch euer Glück in Trauer!“<sup>81</sup>.

<sup>79</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 73; 1805, Heft 7, S. 56.

<sup>80</sup> Ebenda. Siehe ferner: „Pinneb. Correspondent“ v. 19. Jan. 1799.

<sup>81</sup> Ebenda.

Das aus dem Jahre 1802 stammende Verzeichnis einiger in minderwertigen Häusern wohnenden Huren giebt interessante Aufschlüsse über die Dienstzeit und die Preise der Mädchen. Von 70 Mädchen betrieben ihr tranriges Handwerk 1 Jahr: 1, 2 J.: 8, 3 J.: 14, 4 J.: 12, 5 J.: 9, 6 J.: 12, 7 J.: 5, 8 J.: 1, 9 J.: 3, 10 J.: 5; 3 Mädchen waren auf 1 Spec. Rthlr. eingeschätzt, 5 auf 3  $\ell$ ., 2: 3  $\ell$  12  $\zeta$ ., 5: 2  $\ell$  8  $\zeta$ ., 3: 2  $\ell$  4  $\zeta$ ., 8: 2  $\ell$ ., 5: 1  $\ell$  8  $\zeta$ ., 11: 1  $\ell$  4  $\zeta$ ., 1: 1  $\ell$  2  $\zeta$ ., 8: 1  $\ell$ ., 8: 12  $\zeta$ ., 5: 10  $\zeta$ ., 1: 8—12  $\zeta$ ., 1: 8—10  $\zeta$ ., 4: 8  $\zeta$ ., 4: 6  $\zeta$ ., 3: 4  $\zeta$ ., 2: noch niedriger, 1: beliebig.

Auch über die Körperbeschaffenheit, Krankheiten, Unreinlichkeit und andere üble Eigenschaften der Dirnen weiss der Verfasser des Verzeichnisses zu berichten. Einen schönen und schlanken Wuchs spricht er 25 Lustgeschöpfen zu, durch Blatternarben waren vier entstellt, überriechender Atem wird drei Schönen nachgesagt, mit Filz- und Kopfläusen waren zwei behaftet, dem übermässigen Gemusse von Spirituosen huldigten zwei, ein Mädchen zeichnete sich durch Mangel an Zähnen aus, vier waren beständig und unheilbar krank u. s. w.; über entehrende Bestrafungen weiss er nur bei einer Dirne zu sagen: diese hatte zwei Jahre Zuchthaus und Brandmarkung erlitten, zwei Mädchen hatten unehelich geboren. — Ein anderer Sachkundiger behauptet (1799), dass die Mädchen durchweg sehr unreinlich gewesen seien: „müffen wie die Kotvögel oder Wiedehopfe“ und erteilt nur der Madame St. am Damnthorwall das Lob, dass sie ihre Mädchen zur Reinlichkeit anhalte. Die Mahnung des oben citirten Reinschmiedes an die Lustnymphen war daher wohl am Platze, welcher nach den obigen Versen fortführt:

„Doch seid ihr manchem Staate unentbehrlich,

Drum halt' am Leib euch rein und seid auch ehrlich“<sup>52</sup>.

Von unnatürlichen Lastern in der Prostitutionswelt weiss die Skandalchronik nichts; ausgenommen, dass in dem Verzeichnis

<sup>52</sup> Ebenda.

von 1802 einem Mädchen nachgesagt wird, es „liebe vorzüglich das schöne Geschlecht“. Auch scheint es nach einer anderen Andeutung, dass in Bordellen die Feilbietung unerwachsener Mädchen vorgekommen sei<sup>83</sup>.

Die Formen, unter denen die Beherberger der Prostitution und ihre Helfershelfer ihre Geschäfte betrieben, waren die allerorts und allerzeiten üblichen: Bordelle, Absteigequartiere für „lehrbare Frauen“<sup>84</sup>, Dienstmädchen und Gassenhuren, Kaffeehäuser und Weinschenken mit weiblicher Bedienung<sup>85</sup>, Gasthäuser, in denen die Dienstmädchen zur gewerbsmässigen Unzucht gehalten wurden<sup>86</sup>. Um ihren Kunden möglichst mit frischer Ware aufwarten zu können, wurden auswärtige Agenten besoldet und mit Gesindevermieterinnen, Kartenschlägerinnen, Wäscherinnen und Näherinnen geschäftliche Beziehungen unterhalten. Oft wurden die raffiniertesten und gewissenlosesten Manipulationen angewandt, um unerfahrene, unschuldige Mädchen in ihre Schlingen zu bringen. Unter falschen Versprechungen wurden junge, unverführte Mädchen aus der Fremde in die schlechten Häuser gelockt; und waren die Opfer ihnen einmal verfallen, so hielt es für dieselben schwer, sich wieder zu befreien. Durch Überholung in Kost und Wohnung, durch die Beschaffung von Kleidern und Geschmeide zu den unerhörtesten Preisen brachten sie die Mädchen bald in vollständige Abhängigkeit von sich, dass eine Befreiung sehr schwierig, ja oft unmöglich war. Unter der Larve ehrlicher Matronen verschafften sich die Gesindemäklerinnen Eingang in herrschaftliche Häuser und lockten die Dienstmädchen unter Vorwand in ihre Häuser, um sie für unzüchtige Zwecke geneigt zu machen<sup>87</sup>.— Manchmal wurden jedoch die Kunden in der Meinung, eine

<sup>83</sup> Vgl. Rambach, S. 227; Hamburg u. Altona 1805, II, S. 274, 275.

<sup>84</sup> Hamburg u. Altona 1805, 7. Heft, S. 50.

<sup>85</sup> Siehe „Das verlorene Taschenbuch“.

<sup>86</sup> Hamburg u. Altona 1805, II, S. 281.

<sup>87</sup> Siehe u. a. Hamburg u. Altona 1806, III, S. 297; 1804, S. 282; „Über Gesindeverbesserung“, S. 109; Polizei-Reglement v. 1807, 17 u. 18.

Unschuld zu poussieren, arg getäuscht. Es wurde nämlich die Kunst, Jungfernschaften zu „renovieren“, von einigen Kupplerinnen angewendet. Manche Schöne, die als unberührte Jungfrau offeriert wurde, hatte bereits an anderen Orten und in anderen Häusern schon manchen Sturm erlebt. — Ein amnütiges Bild einer Kupplerin ist uns aus jener Zeit aufbewahrt: das Bild der „Madame“ Str—n aus der Ulicusstrasse. „Hochstrotzend von Farbe, plump und gemästet von dem Schweisse ihrer Brüder und dem Blute ihrer Schwestern, bietet sie Spott und Schande Hohn. Sie ist die Krone aller Maquerellen, renoviert die erweiterten Jungfernschaften, versorgt jung und alt nach Belieben, verführt redliche Dienstmädchen, misshandelt ihre Nymphen, presst und wuchert mit ihren Talenten gleich der berühmten Gondan in Paris. Geiz, schändliche Habsucht, Geilheit sind mit Niederrüchigkeit bei ihr verschwistert; sie feilscht alle H— an den Meistbietenden aus, ermuntert Pucel-lagen (dank sei es dem Citronensaft!) zehn und mehrere Male; öffnet wollüstigen Weibern Gelegenheit zum Betrug und Genuss. Wäre die liebe Justitia nicht manchmal blind, so wäre sie schon vor langen Jahren mit einem viereckigen Medaillon, der Inscription: „Schändliche Maquerelle“ freundlich beehrt worden und von dienstbaren Geistern an die Ehrensäule des Gesindels auf dem Hopfen- und Pferdemarkt dem wissbegierigen Publikum ausgestellt und ihr zu gleicher Zeit von Henkers Dienern die Fliegen weg gewedelt worden“<sup>88</sup>. Kupplerdienste zu ver-

<sup>88</sup> „Das verlorne Taschenbuch“, — Auch folgende Strophen, auf eine Kupplerin bezüglich, seien citirt:

„Und sah man sie nicht immerfort  
Auf allen Gassen laufen  
Und zarte Mädchen hier und dort  
An Lüstlinge verkaufen?  
Ihr Haus war wie ein Taubenhaus  
Bei Nacht und Tage flogen  
Die Mädchenfresser ein und aus,  
Und jeder ward betrogen.“

richten, wurden die Frisöre beschuldigt. In einer 1796 erschienenen Flugschrift „Eine Quaste voll Haarpuder“ werden wenigstens die Frisöre gegen diesen Vorwurf verteidigt.

Das ehrlose Gewerbe der Kuppelerei warf reichlichen Gewinn ab, der von manchem Bordellwirts noch dadurch erhöht wurde, dass er seine eigenen Töchter preisgab<sup>89</sup>. Wirtinnen verschmähten nicht, ihre Einkünfte durch Mitverdienen zu vermehren<sup>90</sup>. Hatten die Menschenfleisch-Händler genügend eingeheimst, so „setzten sie sich zur Ruhe“. Ein Pamphlet<sup>91</sup> aus dem Jahre 1798 enthält einen Nachruf an eine „weiland Frau Priorin in Cytherens Tempel“, der hier Platz finden möge.

„Aschermittwoch! Tag der tiefsten Trauer  
Für der Venus-Priesterinnen-Schaar,  
Sich, wie unser Herz klippklappt vor Schauer  
An dem florunwunden Hochaltar!

In dem Morgenrote deiner Sonne  
Dämmert traurig unser Abendrot;  
Weil Frau Fresen, bisher unsre Wonne,  
Untergeht für uns und unser Brot.

Dies Hurenhaus war auch zugleich  
Die tollste Spielerbude,  
Auch wucherte das Weib sich reich  
Und prellte wie ein Jude“.

„Kl. Schriften z. Sittengesch.“, Nr. 23 d. Samml., Hamb. Kommerz-Bibl.

<sup>89</sup> Ebenda. Ferner: „Hamburgische Nächte oder Gemälde menschl. Situationen“, Hamb. 1806, S. 89 ff.

<sup>90</sup> Verschiedene genannt in „Das verlorene Taschenbuch“. „Bei manchen Bacchanalen glänzt die Kupplerin als erste Bacchantin“ (Hamburg und Altona 1805, 7. Heft, S. 56).

<sup>91</sup> „Eine Punscherrine voll Thränen der verehrungswürdigen Mutter Fresen weiland best meritirten Frau Priorin in Cytherens Tempel am Aschermittwoch den 21. Febr. 1798, als am Tage ihrer Niederlegung ihres viele Jahre treu geführten Amtes, geweint von ihren sämtlichen verwaisten Kindern weiblichen Geschlechts.“

Öde stehn nun ihres Tempels Hallen!  
 Die Altäre, ach! sind umgestürzt!  
 Cypris beste Priorin von allen  
 Hat die Opferkleider abgeschürzt!

Hat nun ihre schönsten besten Uhren,  
 Die im Tempel schlugen bis anjetzt,  
 Und oft in Karossen zu ihr führen,  
 Plötzlich ausser Thätigkeit versetzt.

Hat sich gänzlich nun zurückgezogen,  
 Wie die Schnecke in ihr steinern Haus,  
 Kalkuliert auf einem Schweizerbogen  
 Ihr ermakelt Kapitälchen aus.

Hat ja übervoll gespickt die Taschen  
 Von dem Opfer reicher Pilgrime:  
 Thut nun Buss' im Staub und in der Asche,  
 Wird von nun an eine Heilige.

Neben Sanct Marien Magdalenen,  
 Bei den eilf tausend Jungfrauen  
 Und mehr andern fromm gewordenen Schönen  
 Wird auch sie bald im Kalender stehn.

Auch verdient die gute dicke Mutter  
 Die Erhebung in der Heiligen Rang!  
 Denn ihr Herz war weich wie Maibutter  
 Und kein Pilger seufzte bei ihr lang.

Tolerant, obgleich nicht Pietistin,  
 War sie gegen jede reiche Seel:  
 Ihren Leib gab diese fromme Christin  
 Einem Leib vom Hause Israel.

Ach! und gegen uns, die Priesterinnen  
 In Cytherens innerm Heiligthum  
 War ihr Herz, ihr Anstand, ihr Beginnen  
 Unverbesserlich! — lang leb ihr Ruhm!

Kamen wir in Kutsch und Karriolen  
 Angerollt an ihres Tempels Thor.  
 Trat sie flugs, uns freundlich einzuholen,  
 An den Schlag selbst in Person hervor.

Ach, und wenn wir den Tribut ihr zollten,  
 Für der Liebe Exercitium,  
 Heilige Frau Venus, ach wie rollten  
 Freudefunkelnd ihre Augen rum!

O! wir lebten Maïenwonnensfeste  
 Unter ihren sanften Scepters Schutz:  
 Machten die gespickte Hos' und Weste  
 Manches Liebesritters uns zu Nutz.

Gross und kleine, hoh' und niedre Ritter  
 Weihten wir bei Kaffee, Punsch und Wein  
 Hinter ihrem schützenden Gegitter  
 In Geheimnisse der Liebe ein.

Ja, am Ende ihrer Karriere  
 Vertermichelten sogar sich an  
 Kutscher, Schlachter, Höker, Schleif die Scheer:  
 Hatten sie nur einen goldenen Zahn.

Dem obleich mit ihrem Milchschatz-Leibchen  
 Sie sich oft in Venus Hain verkroch,  
 Machte sie sich manches Zeitvertreibchen  
 Mit viel andern Liebesrittern noch.

Nun, sie hat, dank's Amor, dank's Frau Venus!  
 Einen hübschen Schatz sich angehäuft:  
 Welcher teils an Gold-, teils Silber-Genus  
 Sich auf 30 000 Mark beläuft.

Mög der Himmel ihr den Mammon segnen,  
 Den ihr unser saurer Schweiss erwarb!  
 Doch welch Schicksal wird nun uns begegnen,  
 Da durch sie heut unser Brotzweig starb? "

In dem Verzeichnisse aus dem Jahre 1802 werden 50 Bordellwirte aufgeführt; darunter waren 39 männliche und 11 weibliche. Nach ihren Berufen, soweit darüber Angaben gemacht werden, verteilten sie sich nach folgenden Zahlen: 7 waren Schneider, 4 Barbieri oder Frisöre, 3 Bediente, 2 Schuster, 2 Schlachter, 2 Gastwirte bezw. Weinschenke, 2 Kutscher, 2 Schiffer, 2 Arbeitsleute, 2 Soldaten, 1 Weinküper, 1 Konditor, 1 Uhrmacher, 1 Stuhlmacher. Von dreien wird angegeben, dass sie vorbestraft waren: 2 wegen Diebstahls, 1 mit Spinnhaus und Ausweisung.

Die Bordelle und Absteigequartiere lagen namentlich in der Neustadt, wo die Armut hauste, und auf dem Hamburger Berge; aber auch in den Gassen der Altstadt befanden sich der Venus geweihte Häuser. 1799 werden besonders die Hütten und ein grosses Haus am Zeughausmarkt, von Metzdorf und Herbst erbaut und ursprünglich zu Armenwohnungen bestimmt, genannt, wo die Unzucht arg geübt wurde<sup>92</sup>. 1802 hatten 5 vornehme Bordelle, die in der Nähe des Krankenhauses isoliert lagen, einen gewissen Ruf; 1805 hatten dieselben jedoch schon an Bedeutung verloren<sup>93</sup>. Um diese Zeit wird die Gegend vom Millerthor ab, an den Hütten, am Pilatuspool, Dragonerstell, an dem Wall hin über den (Valentins-)Kamp, durch den Konzerthof<sup>94</sup>, über die Drehbahn, durch die A-B-C-Strasse und Neustrasse als die von Dirnen bewohnteste bezeichnet<sup>95</sup>. Nach dem Verzeichnisse aus dem Jahre 1802, welches nur die Neustadt betrifft, befanden sich

<sup>92</sup> „Etwas für gute Menschen, die Wahrheit lieben“ (Kl. Schriften z. Sittengesch., 1796—1800, Nr. 35).

<sup>93</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 295; 1805, 7, Heft, S. 51.

<sup>94</sup> Der „Konzerthof“ lag zwischen der grossen und kleinen Drehbahn und dem Kamp.

<sup>95</sup> Ebenda.

im Konzerthofe:	10	Bordelle (einschl. Absteigequartiere)	mit 20 Mädchen.
in der Drehbalm:	7	..	.. 8 ..
am Damnthorwall:	4	..	.. 6 ..
am Pilatuspool:	5	..	.. 8 ..
An den Hütten:	12	..	.. 18 ..
in der Neustrasse:	7	..	.. 9 ..
in der A-B-C'-Str.:	2	..	.. 3 ..
am Specksplatz:	2	..	.. 2 ..
i. d. Damnthorstr.:	5	..	.. 1 ..
in der Ulicusstr.:	2	..	.. 4 ..

Von den 56 Häusern waren 10 blosse Absteigequartiere. Eine von Lippert aufgefundene Liste vom Jahre 1812<sup>96</sup> verteilt 95 eingeschriebene Mädchen auf folgende Strassen:

A-B-C'-Strasse:	2 Mädchen	Bäckerbreitengang:	2 Mädchen
Alter Steinweg:	1 ..	Breitergiebel:	1 ..
Kleiner Barkhof:	1 ..	Brunnenstrasse:	2 ..
Bauhof:	2 ..	Caffamaacherreihe:	5 ..
Dammthorwall:	4 ..	Polzerstrasse:	3 ..
Dragonerstell:	1 ..	Pferdemarkt:	1 ..
Gr. Drehbalm:	5 ..	Poolstrasse:	4 ..
Kl. Drehbalm:	2 ..	Kl. Reichenstrasse:	1 ..
Dritte Elbstrasse:	2 ..	Rosenstrasse:	1 ..
Grüner Sood:	6 ..	Rothensood:	3 ..
Hohler Weg:	2 ..	Schlachterstr.:	1 ..
Hütten:	2 ..	Schmiedestr.:	1 ..
Jacobstr.:	1 ..	Specksgang:	3 ..
Klefekerstr.:	2 ..	Specksplatz:	2 ..
Kurzestr.:	2 ..	Springeltwiete:	1 ..
Lombardwall:	2 ..	Ulicusstr.:	8 ..
Mühlenstr.:	1 ..	Voglerswall:	3 ..
Neust. Neustr.:	8 ..	Bei d. Zuchthaus:	3 ..
Niedernstr.:	1 ..		

<sup>96</sup> Lippert, Prost. in Hamb., S. 32.

Über Zahl der Häuser und Mädchen auf dem Hamburger Berge habe ich keine Angaben finden können. 1782 bezeichnet v. Hess zwei Reihen von Häusern, „deren eine die Hamburger Wälle, die andere den Eingang der Stadt Altona ansehen, als der Venus Cloacina geheiligt.“ In früherer Zeit war auch der sogenannte Klütjenstieg mit „Kasten“ besetzt<sup>97</sup>.

Der gewöhnliche Tagesstrich der liederlichen Dirnen war an der Börse vorbei und über den Jungfernstieg. Hierzu schreibt Merkl: „Der Jungfernstieg scheint seinen Namen per Antiphrasin erhalten zu haben. Er dient vorzüglich in der Mittagsstunde zur sogenannten Pantoffelbörse, das ist zum Paradeplatz aller Mädchen, die von der Nicht-Jungfrauenchaft leben, von den mit Brillantringen und Atlasgewändern ausgestatteten Schönen bis zur Lumpendirne, die durch Lüftung ihres zertlickten Linnenkleides die Lüsterheit eines Karrenschiebers zu erregen sucht“<sup>98</sup>. Ein anschauliches Bild von dem Treiben der Kupplerinnen und Freudenmädchen auf dem Jungfernstiege wird in dem Buche „Hamburgische Abenteuer und Wanderungen des Junkers Hans v. Birken“ gezeichnet<sup>99</sup>. Zur Abendzeit wimmelte die Gegend vom Grossneumarkt die Kohlhöfen hinab, durch die Neustrasse u. s. w. von feilen Dirnen. „Es ist kaum möglich,“ schreibt ein Schriftsteller, „sich hier vor den Zudringlichkeiten der öffentlichen Mädchen zu retten, die einem in grossen Scharen entgegenströmen“. Auf der Altenwallstrasse in der Nähe des Plans war es noch schlimmer. Derselbe Autor sagt: „Hier stehen sie meist in Gruppen beisammen, und selten geht einer vorüber, der nicht festgehalten und mit den verführerischsten Zumutungen überhäuft worden“<sup>100</sup>. Auch der Kreuzgang des Maria-Magdalenen-

<sup>97</sup> v. Hess, Topographie, 1789, II, S. 27 ff. 33. Die niederen Häuser hiessen im Volksmunde „Kasten“, die teureren „Mausellenhäuser“.

<sup>98</sup> Briefe über Hamburg und Lübeck, S. 48.

<sup>99</sup> S. 75, 77.

<sup>100</sup> Hamburg u. Altona 1805, I, S. 60.

Klosters und der Maria-Magdalenen-Kirchhof werden als Tummelplätze der Nachtwandlerinnen genannt<sup>101</sup>. — Auf dem Hamburger Berge war die Reeperbahn — besonders nach Thorsschluss — die Promenade der Dirnen und Kupplerinnen<sup>102</sup>.

Die vielen Tanzsalons, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in und vor der Stadt entstanden, dienten sämtlich der Prostitution als Sammelplatz: sowohl diejenigen, welche für die „besseren“ Klassen bestimmt waren, als auch die anderen, auf denen sich das „gewöhnliche“ Volk — Dienstmädchen, Gesellen und Arbeiter — einfanden. Dr. Kühn bezeichnet die Tanzböden geradezu als geheime Bordells<sup>103</sup>. In einigen Tanzhäusern waren Nebenzimmer, mit aller Bequemlichkeit eingerichtet, für das ungestörte Beisammensein der Liebespaare bestimmt<sup>104</sup>. Die bedeutendsten unter den Tanzsalons waren das „Elysium“ in der Neustädter Neustrasse und „Dorgerlohs Musensalon“ auf der Grossen Drehbahn. Das erstere, welches vor 1802 im Besitze Dorgerlohs gewesen, wurde später von Peter Ahrens und Co. geleitet. Die Wirthe werden als wenig gebildete Leute charakterisiert, doch wird ihnen nachgesagt, dass sie ehrlicher seien denn ihre Vorgänger<sup>105</sup>. Über das „Elysium“ teilt „Das verlorene Taschenbuch“ mit: „Tummelplatz aller Nymphen, wo sie ihre Reize zur Schau stellen, um Schmetterlinge oder Nachtvögel zu fangen, die sich hier die Flügel verbrennen. Hier residirt der ehrwürdige Herr D—h, welcher jedermann in sein E—m einladet, um durch seine schlechten Weine oder von seinen zirpenden Heimchen vergiftet zu werden“. — Herr D—h hat alles Herrn A. überlassen

<sup>101</sup> Hamburg u. Altona 1804, IV, S. 39.

<sup>102</sup> Dieselbe Zeitschr. 1804, III, S. 50. „Die Reeper-Bahn, nach dem Leben skizzirt“, 1810.

<sup>103</sup> „Über Gesindeverbesserung“, S. 61.

<sup>104</sup> Hamburg u. Altona 1805, II, S. 271.

<sup>105</sup> Staar, Verzeichnis der vorzüglichsten in Hamburg und Altona durch Hilfe der Natur und Menschen erschienenen und zu habenden Werke. Hamburg und Altona, 1807.

müssen.“ Hier feierte u. a. eine Madame Petersen ihre Triumphe. Dorgerlohs Musensalon wird in „Hamburgische Abenteuer etc.“<sup>106</sup> geschildert: „Der Saal ist geschmackvoll eingerichtet und durch Kronleuchter erleuchtet; aber von den Musen sah und hörte ich nichts ausser einer Tanzmusik, die von einer Estrade herunter recht lärmend zum Tanze spielte und ausser ein paar hölzernen Liebesgöttern, Genien oder dergleichen, die das Gelande verzierten. Vor ihnen wirbelte eine Menge von jungen und alten und in der Mehrzahl hässlichen Damen, zwei und zwei, in einem wütenden, nicht sehr anständigen Walzer mit tollen Sprüngen umher, bei denen gewisse, ohnehin nicht sorgfältig verhüllte Reize noch sichtbarer wurden. Die Herren musterten den ihrer Lüsterheit ausgeworfenen Angelköder mit Kennerblicken und liebängelten mit den Fischerinnen. Ein paar noch verständlichere Erklärungen, Händedrucke und dergl. waren mir zur Gewissheit hinreichend, dass die Herren mit den funkelnden, mit dem was ihnen geboten wurde, nicht zufriedenen Augen mit mehreren der Damen sehr vertraut waren. — Mein Begleiter erklärte mir: „Ihr Tanz ist eigentlich nur ein Manoeuvre, mit dem sie sich hier auf der Manege produzieren, um die Käufer anzulocken. Die ältlichen Damen, die Sie an der Wand rangiert sehen, sind die eigentlichen Prinzipalinnen, die Hüterinnen der sich selbst verauktionierenden Ware.“ Ein paar Gruppen in den Winkeln und Nebenzimmern waren mir die urkundlichen Beweise für die Wahrheit dieser Worte. Hätten auch sie mich noch im Zweifel gelassen (denn in der Mitte des Saales ging es ganz anständig her), so sagte mir doch der Garten, den wir besuchten, alles zu deutlich. Ich sah dort im keuschen Mondenschein Szenen, bei denen ich die Augen züchtig niederschlug; auch einzelne Schönen begegneten uns, sie flüsterten uns wohl zu, aber sie waren nicht zudringlich und unversehnt.“ — Auf dem Valentinskamp befand sich das

<sup>106</sup> S. 93 ff.

Tanzlokal der Handje Witwe<sup>107</sup>. Ferner diente das Colisé „als ein Tempelvorhof der Venus Pandemos, ihrer Priesterinnen und derer Schleppenträger“<sup>108</sup>. Ein Etablissement auf der Glas- hütte wurde stark von Dienstmädchen und deren Liebhabern frequentiert<sup>109</sup>. — Vor der Stadt lagen die „Neue Dröge“ und „Joachinsthal“. Hier verkehrten neben Dirnen auch Hand- werkerfamilien. Die Preise der schautanzenden und lust- wandelnden Mädchen waren verschieden, doch liefen die Käufer Gefahr, verschiedene Appertinenzstücke mit in Kauf zu erhalten, die sie nicht mit eingedingt hatten und gerne entbehrt hätten<sup>110</sup>. Da die Tanzböden auch von Familien aus den mittleren und unteren Volksschichten und von vielen Alleinstehenden aus Un- wissenheit oder Leichtsinn besucht wurden, so ist in Ansehung der von hier der allgemeinen Sittlichkeit drohenden Gefahr gewiss der Auslassung eines Schriftstellers beizupflichten: „Dass die feilen Dirnen so öffentlich feil sitzen und jeden Vorüber- gehenden oft mit Ungestüm einladen: das ist eine Schande unserer Zeit: und doch dürfen die unbeaufsichtigten Tanzlokale noch viel schädlicher sein als diese Schändlichkeit“<sup>111</sup>. — Auch Rainvilles Garten und der „Slavenhof“ in Ottensen wurden von den „vornehmen“ Dirnen aufgesucht, desgleichen das Eins- büttler Holz<sup>112</sup> und Schmidts Tivoli auf dem Schulterblatt. Von letztem Lokal singt ein „Volksdichter“<sup>113</sup>:

„Feldnymphen und Hamadryaden  
Spazieren hier lebhaft umher;  
Die Faunen zum Kuss einzuladen,  
Fällt Englein im Fleische nicht schwer.

<sup>107</sup> Staar, Verzeichnis etc.

<sup>108</sup> Meyer, Skizzen I. S. 218.

<sup>109</sup> „Die klagenden Stimmen der Hamburger und Altonaer Herr- schaften etc.“, Hamb. 1798.

<sup>110</sup> Hamb. Abenteuer etc., S. 14.

<sup>111</sup> Hamburg u. Altona 1806, III, S. 85.

<sup>112</sup> „Hamb. Abenteuer etc.“, S. 192 ff.

<sup>113</sup> Kl. Schriften z. Sittenges. 1804—1816, Nr. 20 d. Samml.

Hochwallende, marmorne Brüste,  
 Ein Schwanenhals, atlasner Arm  
 Erwecken des Jünglings Gelüste  
 Und machen den Greis oft noch warm.“

1812 kam der Tivoligarten vor dem Millerthor hinzu. Die Dirnen hatten hier freien Eintritt.

„Die Vöglein aber sind sämtlich  
 Entreefrei: Geld haben sie nie:  
 Warum? Ihr Geschäft hier ist amtlich.  
 Der Garten gewinnt ja durch sie!“<sup>114</sup>

Endlich seien die Maskenbälle erwähnt als Gelegenheiten, die von den Prostituierten zum Gimpelfange benutzt wurden. Der zahlreiche Besuch — wird doch einmal von 2000 Masken berichtet<sup>115</sup> — der Schutz der Maske: alles Umstände, die auf reiche Ernte hoffen liessen.

„Da sammelt sich ein Maskenschwarm,  
 Vorzüglich reich, vorzüglich arm,  
 Friseur, Posamentirer,  
 Vermieterinnen, welche gern  
 Vermieten bei galanten Herrn,  
 Lustmädchen, schmeichelnd nach Geschmack,  
 Und andere gleich dem Lumpenpack:  
 Doktoren und Juristen,  
 Erzdumme Atheisten,  
 Graf und geheime Sekretair,  
 Hallunken mit der grössten Ehr“,  
 u. s. w.                      u. s. w.

So wird in einem Flugblatte<sup>116</sup> die Besucherchar der öffentlichen Maskeraden, welche in den Schauspielhäusern stattfanden, charakterisiert.

<sup>114</sup> „Der Garten von Tivoli“ (Kl. Schrift z. Sittengesch. 1804—1810).

<sup>115</sup> Hamburg u. Altona 1803, I, S. 300.

<sup>116</sup> „Neun maskirte Bälle in Hamburg und Altona“, Hamb. u. Altona 1801.

Nun ein Wort über die Dienstmädchen. Nach den vielen Klagen zu urteilen, welche in Zeitschriften und Flugblättern<sup>117</sup> laut wurden, muss sich die Sittenverderbnis der Dienstmädchen in einem hohen Grade bemerkbar gemacht haben. Besonders der „Pinneberger Correspondent“ ist von den saubersten Klatschgeschichten über weibliche Dienstboten überfüllt. Bezeichnend ist auch, dass 1793 von der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ die Preisaufgabe gestellt wurde, die Ursachen der Sittenverderbnis der weiblichen Dienstboten darzustellen. Die Ausschweifungen dieser Klasse gingen soweit, dass nur äusserst wenige und fast nur solche davon frei waren, welche ihre Gestalt gegen die Verführung schützte. Fast alle hatten ihren Bräutigam oder schenkten unter dieser Firma verschiedenen ihre Gunstbezeugungen. In Begleitung des „Bräutigams“ besuchten sie an Sonn- und Wochentagen im eigenen oder gemieteten Kleiderstaat, wohl gar in den Kleidern ihrer Dame und Herrschaft, die Tanzsäle, diese Tummelplätze jugendlicher Ausschweifungen. Recht oft war der Bräutigam nur ein sogenannter, „einer für die Frage“: wie der Volksmund sagte. Die meisten Mädchen liessen sich ihre Gunst bezahlen, und viele gingen von der gelegentlichen Ausübung der gewerbmässigen Unzucht bald ganz zur Prostitution über. Die kleidsame Dienstmädchen-tracht wurde alsdann wohl noch beibehalten und dem Damenputz vorgezogen. — Wie von den Dienstmädchen, so wird auch von den Fabrikarbeiterinnen, von Blumenmädchen, Schwefelholzhändlerinnen, Wasserträgerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen u.s.w. berichtet, dass sie gelegentlich „mitmachten“.

Bei manchen Mädchen war es gewiss in erster Linie eigene Schuld, die sie zum leichtsinnigen Lebenswandel brachte. Trägheit, Sinnlichkeit, Liebe zum Putz gab bei solchen den ersten Anstoss zum Betreten des Lasterpfades, welcher anscheinend Bequemlichkeit und Sorglosigkeit statt mühevoller Arbeit ge-

<sup>117</sup> Siehe die oben angeführte Litteratur.

währte, eine volle Befriedigung ihrer Lüste verbiess und ihnen die Beschaffung alles Flitterstaates, „grosser Modepelze und seidener Regenschirme“, ermöglichte, was ihnen der geringe Jahreslohn von 10—15 Rthlr. nicht gestattete<sup>118</sup>. Mehr jedoch als die Selbstverschuldung trugen die verderblichen Einflüsse dazu bei, welche auf die jungen und unerfahrenen, meistens aus der Fremde stammenden Mädchen seitens einer durch und durch hiederlichen Gesellschaft eindringen. Die mannigfachen Nachstellungen, denen die Dienstmädchen wegen ihrer Jugend und kleidsamen Kleimmädchentracht seitens niedrig- und hochstehender Wüstlinge ausgesetzt waren, wobei sie unter Heiratsversprechungen und anderen lockenden Anerbietungen zum ersten Fehltritt verleitet und alsdann, wenn die Spuren des vertraulichen Umganges zu deutlich in Erscheinung traten, in grösster Noth allein zurückgelassen wurden: das verfluchte Treiben der Kupplerinnen, Gesindevermieterinnen, Näherinnen und Wäscherinnen, welche sie in ihre Wohnung lockten und Zusammenkünfte mit jungen Leuten veranstalteten; der öftere Anblick feiler Dirnen, die an den Thüren und Fenstern ihrer Häuser, auf den Strassen und Tanzsälen Liebhaber in schamloser Weise anlockten, im höchsten Putz einhergingen und anscheinend ein so lustiges, bequemes und sorgenloses Leben führten; das alles waren gefährliche Klippen, an welchen so manches Dienstmädchen strandete. Die Schamhaftigkeit und das Gefühl für Sittlichkeit wurden abgestumpft und solche Dienstmädchen waren fertig, die es fertig brachten, ihrer Herrschaft zu sagen: „Für einen so geringen Lohn wollten sie nicht arbeiten, dafür wollten sie sich lieber einige Nächte zu einem Franzosen legen; da verdienten sie ebensoviel und würden dazu noch hinten und vorne beleckt“<sup>119</sup>. Der vollständige Übergang zur gewerbsmässigen Prostitution war für so präparierte Mädchen nur noch eine Frage der Zweckmässigkeit.

<sup>118</sup> Dr. Kürn in „Über Gesindeverbesserung“, S. 61.

<sup>119</sup> „Die klagenden Stimmen etc.“.

Die Gelegenheit zum Unzuchtsgewerbe boten ausser den sonntäglichen Besuchen der Tanzsäle „Kaffee- und Punschgelage bei den sogenannten Mägdevermieterinnen“<sup>120</sup> und die abendlichen Wege zu wirtschaftlichen Besorgungen. Als Terrain für die Ausübung der Prostitution wurden die separierten Zimmer neben den Tanzsälen und die Absteigequartiere benützt: einige hatten gar die Dreistigkeit, ihre Liebhaber in Abwesenheit der Dienstherrschaft in deren Gemächern zu empfangen<sup>121</sup>. Die Dienstmädchen gingen sowohl auf den Strassen auf Raub aus als auch direkt in die Absteigequartiere, um hier gleich den Bordellmädchen sich jedem eintreffenden Besucher gefällig zu erweisen. Um 1802 hatte ein ehemaliger Kontorbedienter eine solche Niederlage für kaufbare Dienstmädchen, dem Konzerthofe gegenüber. Um die gleiche Zeit standen auf einem Hofe der Neustädter Neustrasse mehrere Buden zu demselben Zwecke bereit: der Preis schwankte zwischen 8  $\zeta$  und 1  $\text{R}$  4  $\zeta$ . Auf dem Kornträgergang befand sich der Tummelplatz von fünf Mädchen. Bei einem Arbeitsmanne auf der Damnthorstrasse erschienen gleichfalls abends mehrere „ehrliche und treue Dienstmädchen“. Ein auf derselben Strasse wohnender pensionierter Unteroffizier gab, wie es in dem „verlorenen Taschenbuch“ heisst, „einem Kaveling Dienstmädchen, 6 im Kaveling, Raum und Platz für ihre stillen Freuden“. Ausser den genannten wird noch eine Reihe anderer Absteigequartiere aufgeführt<sup>122</sup>.

Die Konsumenten der Prostitution rekrutierten sich aus allen Ständen und allen Altersklassen. Standespersonen, Kaufherren, reiche Kaufmannssöhne, Juristen, Doktoren und Künstler<sup>123</sup>, Händler und Handwerksmeister, Kommis und Gesellen, Soldaten, Matrosen, Arbeiter, Knechte und Bediente,

<sup>120</sup> „Über Gesindeverbess.“, S. 61.

<sup>121</sup> „Hamburgische Abenteuer etc.“, S. 142 ff.

<sup>122</sup> „Das verlorene Taschenbuch“.

<sup>123</sup> Vgl. u. a. Staar, Verzeichnis etc.

Durchreisende, Emigranten und Einheimische, Juden und Christen, Ehemänner, Witwer und Junggesellen, unreife Burschen und alte Männer: alle Gruppen waren unter den Besuchern der Bordelle und Liebhabern der Prostitution vertreten. Journale, Klatschblätter und Flugschriften beschäftigten sich recht oft mit den Liebesabenteuern vornehmer und angesehener Persönlichkeiten<sup>124</sup>; über die Ausschweifungen der arbeitenden Klassen klagten besonders die Schriften, welche unter dem Titel „Über Gesindeverbesserung“ gesammelt sind. Namentlich drei Kategorien scheinen sich hervorgethan zu haben: die „goldene Jugend“, die Emigranten und die Matrosen. In den Kreisen der „vornehmen“ Jugend rechnete man es zum guten Ton, gewisse öffentliche Mädchen als gewisse Schauspielerinnen zu kennen, Bülh Häuser als Schauspielhäuser zu besuchen<sup>125</sup>. Die Klage über die bei der Jugend eingerissene Liederlichkeit war eine allgemeine. Diese Gruppe der Konsumenten ergötzte sich mit ihren unterhaltenen Mädchen und in den teureren Bordellen, verschmähte jedoch auch nicht, sauberen Dienstmädchen nachzustellen. — Die Matrosen feierten ihre Orgien auf dem Hamburger Berge: hier verbrachten sie oft in einem einzigen Tage den ganzen Erwerb einer mühevollen und gefährlichen Reise. Ein Spruch der „Schwanker“, d. h. der leichtsinnigen und verschwenderischen Seelente, lautete:

„Und haben wir glücklich die Reise vollbracht,  
So wird auf dem Berge die Runde gemacht.“

Der Originalität halber werde hier ein Ausspruch des Altonaer Pastoren Zeise († 1794) angeführt. Dieser durch seine derben und zum Teil plattdeutschen Predigten bekannte Herr sagte einmal zu den Matrosen, die sich haufenweise ein-

<sup>124</sup> Vgl. ausser der oben angegebenen Litteratur auch „Der Teufel im Winkelkeller oder der verliebte Herr Doktor. Eine sehr lächerliche, wahre Geschichte aus Hammelsburg“ Kl. Schriften z. Sittengesch., Nr. 37).

<sup>125</sup> Hamburg u. Altona 1805, II, S. 270.

fanden, um ihn zu hören: „Wenn ji buten up dat grote Water in Not sünd, denn lavet Ji; nu wölet wie fromm warden und to Kark gaen, wenn unse Herrgott uns helpen will! Aber kamt ji beholen ant Laud, so seggt ji nich: Gaist mal mit to Kark? Ne! Gaist mal mit up'n Barg?“<sup>126</sup>. — Die Emigranten haben sich den traurigen Ruhm erworben, an erster Stelle mitgewirkt zu haben an der enormen Ausdehnung der Prostitution. Diese raffinierten und perversen Wollüstlinge stellten allem nach, was nur einen Weiberrock trug: Ehefrauen, Bürgerstöchter, Dienstmädchen, Hetären im Seidengewande und — Gassenpudeln<sup>127</sup>. — Am beklagenswertesten war, dass 10- bis 16jährige Burschen den Verführungskünsten der Metzger erlagen. Es wird berichtet, dass Gassendirnen 10- und 12jährige Knaben in ihre Netze lockten und ihre Gesundheit zerstörten<sup>128</sup>, dass noch nicht 16jährige Burschen die Bordelle auf den Hüften besuchten<sup>129</sup>.

Wie gross die sittliche Gefahr war — insonderheit für die unerfahrene und leicht erregbare Jugend — die aus dem öffentlichen und schamlosen Auftreten der Prostitution erwuchs; darauf ist bereits an verschiedenen Orten dieser Abhandlung hingewiesen worden. Nicht minder gross waren die der Gesundheit drohenden Gefahren. — Bis 1807 bestand kein Untersuchungszwang für die Huren; nur die aufgegriffenen Gassendirnen wurden untersucht und nötigenfalls nach dem Hiobshospital zur Kur geschickt. Sonst liessen nur einige Wirthe der ersten Bordelle ihre Mädchen periodisch untersuchen. Alle übrigen Häuser gewährten nicht die geringste Sicherheit gegen Ansteckung. Besonders gefährlich waren die Bordelle auf dem Hamburger Berge. Am meisten trugen wohl die Gassen-

<sup>126</sup> Mittel. d. Vereins f. Hamb. Gesch., 4. Jahrg., S. 146.

<sup>127</sup> Die Sittenlitteratur dieser Zeit liefert zahlreiche Belege.

<sup>128</sup> Hamburg u. Altona 1805, I, S. 60; 1806, III, S. 85.

<sup>129</sup> Pinneberg. Corresp. Nr. 21, Beilage: „Zuverlässige Nachrichten etc.“

<sup>130</sup> Rambach, S. 227; Hamburg u. Altona 1805, II, S. 50.

nymphen zur Verbreitung venerischer Krankheiten bei<sup>130</sup>. Rambach berichtet, dass die venerischen Übel unter dem weiblichen Gesindel sehr eingerissen seien<sup>131</sup>. So konnte es nicht ausbleiben, dass die Syphilis eine grosse Ausdehnung in Hamburg hatte, wenn auch nicht eine so allgemeine, wie in anderen grossen Städten. Glücklicherweise war der Charakter der Syphilis meistens ein gutartiger<sup>132</sup>. — Für die immerhin ziemlich grosse Verbreitung der venerischen Krankheiten sprachen u. a. die vielen Anzeigen populär-medizinischer Schriften, die sich mit diesen Krankheiten befassten. Der Professor Arnemann hielt Vorlesungen für Wundärzte über die Behandlung der Syphilis: vom Senate wurde ihm dafür eine goldene Medaille überreicht<sup>133</sup>. Noch auf eine weitere Gefahr sei hingewiesen. Die meisten Bordellwirte auf dem Hamburger Berge standen in Verbindung mit Werbern. Und mancher leichtsinnige Jüngling, der vielleicht wider sein besseres Gefühl, im Rausche ein schlechtes Haus besuchte, musste nicht selten die Befriedigung seiner Sinnenlust mit dem Verluste der Freiheit büssen<sup>134</sup>. Recht oft waren die Bordelle auch geheime Spielwinkel. Fremde Abenteurer und Spieler hielten Häuser offen, in denen die Mädchen benutzt wurden, jungen Leuten die Börsen zu rupfen und Ehemänner zu prellen.

Wie verhielt sich die Polizei der Prostitution gegenüber? Die Repressivmassnahmen hatten nicht vermocht, die Prostitution zu beseitigen: ja, trotz derselben hatte sie sich zu der unglaublichen Höhe entwickelt. Das rigorose Vorgehen hatte allmählich einer stillschweigenden Duldung Platz gemacht. Ob aus dem Bewusstsein der Ohnmacht gegenüber diesem Feinde der öffentlichen Wohlfahrt heraus, ob Ideen der grossen

<sup>131</sup> Rambach, S. 333.

<sup>132</sup> Dr. Gernet, Aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs, S. 338; Dr. Rambach, Phys.-mediz. Beschreibung Hamburg, S. 332 ff.

<sup>133</sup> Hamburg u. Altona 1804, IV, S. 391.

<sup>134</sup> Hamburg u. Altona 1804, IV, S. 48.

Revolution die veränderte Haltung der Behörden veranlassten<sup>135</sup>, ob Rücksichten auf die Emigranten, diese Gross-Importeure der Prostitution, mitsprachen, ob aus noch anderen Ursachen dieser Umschwung sich ergab: ich vermag es nicht zu entscheiden. — Von vielen Seiten wurden Klagen und Vorwürfe gegen die Polizei erhoben, dass sie der Prostitution gegenüber ihre Pflicht nicht erfülle<sup>136</sup>. Die meisten der Unzufriedenen gingen dabei keineswegs soweit, von der Polizei eine vollständige Unterdrückung der gewerbmässigen Unzucht zu fordern — es war die Meinung wohl so ziemlich allgemein verbreitet, dass eine grosse Handels- und Seestadt der Prostitution nicht entraten könne —: doch wünschte man eine Einschränkung des öffentlichen und schamlosen Treibens. „Unsere Gassen wimmeln des Abends von liederlichen Personen“, schrieb Dr. Kürn<sup>137</sup>, „die ihr Gewerbe ungestraft und ungestört unter den Augen und nicht selten unter dem Schutz der Wachen treiben.“ „Die Polizei toleriert nicht nur, sondern hägt gewissermassen die Prostitution“, beschuldigte ein anderer Schriftsteller die Behörde<sup>138</sup>. „Es ist traurig, dass der Staat aus zu grosser Milde diese schändlichen Aufenthaltsörter des Lasters duldet, da doch eine wachsame Polizei sie mit leichter Mühe zerstören oder ihnen eine weit weniger schädliche Verfassung geben könnte.“<sup>139</sup> —

<sup>135</sup> In Paris wurde zu Anfang der französischen Revolution jegliche Beaufsichtigung der Prostitution beseitigt.

<sup>136</sup> Der französische Arzt Menüret, welcher sich 20 Monate in Hamburg aufgehalten, zollte dem Verhalten der Polizei hingegen Anerkennung: „In diesem Lande der Freiheit thut man in diese keine häufigen Eingriffe: sie (die Freudenmädchen) werden derselben nur dann beraubt, wenn sie mit diesen Ausschweifungen Unruhen und der öffentlichen Ruhe schädliche Unordnung paaren. Die vorsichtige und weise Polizei duldet selbst in einem abgelegenen Quartier der Stadt die Vereinigung derer, welche durch diese Art öffentlichen und leichten Handels zur Sicherheit sittsamer Ehefrauen beitragen“ („Versuch über die Stadt Hamburg etc.“, Hamb. 1797, S. 82).

<sup>137</sup> „Über Gesindeverbesserung“, S. 99.

<sup>138</sup> Hamburg u. Altona 1802, IV, S. 296.

<sup>139</sup> Hamburg u. Altona 1804, III, S. 48.

„Das Wesen der Dirnen sollte sich eigentlich bloss auf dazu bestellte Häuser beschränken, die öffentliche Strasse aber nicht so öffentlich der Tummelplatz wilder Lüste werden. Die Polizei ist nachsichtig und gleichgiltig bei deren Unverschämtheiten, Anmassungen, Unflätereien und Brutalitäten. Den Bettler, der nur Pfennige aus der Tasche lockt, entfernt man von der Gasse: diese schamlosen Dirnen, die das Mark aus dem Herzen des Lebens reissen und das keusche frische Blut der Unschuld mit ihrem aussätzigen Schlamm verunreinigen, lässt man ungehindert auf derselben ihr schändliches Gewerbe treiben!“<sup>140</sup> Diese und ähnliche Klagen wurden in grosser Anzahl laut. — Die unteren Polizeibeamten wurden direkt beschuldigt, dass sie den Bordellwirten und Dirnen Helferdienste leisteten und sich durch die Begünstigung und Beschützung der Prostitution eine ergiebige Erwerbsquelle verschafften. Wenn einmal Streifungen auf die Verworfensten unter den Gassendirnen geplant waren, so erhielten diese zuvor Nachricht: die Dirnen gingen alsdann in früheren Stunden auf ihr Gewerbe aus<sup>141</sup>. Es wurde den Polizisten vorgeworfen, dass sie sich von den Wirten traktieren liessen und ihnen die Gunstbezeugungen der Mädchen gratis gewähret würden, dass sie bei den Punschöpfen und in den Armen der Schönen ihre gewöhnliche Strenge ganz vergässen<sup>142</sup>. Manche von diesen Anschuldigungen muss begründet gewesen sein, sonst hätte gewiss die Behörde nicht in scharfen Verfügungen gegen ein derartiges Treiben der unteren Beamten Stellung genommen: es scheint jedoch, dass diese Verfügungen nur geringen Erfolg hatten. In dem Werke „Rügen der Hamburger Polizeymängel“ wird wieder die Anklage erhoben, dass die Nachtwächter in enger Verbindung mit jenen feilen Nymphen ständen, die spät noch die Gassen durchstreiften: diese fänden sich mit ihnen durch ein paar Schillinge ab und könnten dann ungestört ihre schmutzigen Geschäfte treiben.

<sup>140</sup> Dies. Zeitschr. 1805, I. S. 61.

<sup>141</sup> Dies. Zeitschr. 1805, II. S. 281 ff.

<sup>142</sup> Ebenda; 1802, S. 296. 299.

Andererseits sind uns auch Nachrichten aufbewahrt, dass die Polizei bei groben Excessen und niedrigster Verworfenheit der Dirnen eingeschritten sei. Von Zeit zu Zeit hielt sie Streifungen ab und räumte unter den gemeinsten Nachtrüpeh und Gassennymphen auf. Diese wurden nach dem „Gesundbrunnen“, in die Roggenkiste, gebracht und so eine zeitlang unschädlich gemacht. Auch wurde ein ganzer Transport nichtswürdiger Gassendirnen nach einem entfernten Welttheile als Kolonisten abgeliefert. Ferner wird aus den Jahren 1805 berichtet, dass einige der schandbarsten „Mamsellen“, die einen jungen Burschen zur Bereaubung seiner Herrschaft und des Warenlagers veranlasst hatten, mit Schildern, deren Inschrift keine Lobrede enthielt öffentlich an den Pranger gestellt und alsdann ins Spinnhaus gesetzt worden seien<sup>143</sup>.

Im Jahre 1807 erschienen die ersten geordneten und vollständigeren Vorschriften über Bordelle und öffentliche Mädchen; dieselben waren von dem damaligen Prätor Abendroth verfasst. Die Verordnung lautet<sup>144</sup>:

1. Jeder Wirt oder Wirtin, welche Frauenzimmer bei sich hat, ist gehalten, der Prätur ein Namensverzeichnis der Personen, die sich dort aufhalten, ihres Alters, Geburtsortes und der Zeit des Aufenthaltes einzuliefern.
2. Sobald ein neues Frauenzimmer ankömmt, muss dieselbe bei der Prätur sistiert werden.
3. Wenn ein Frauenzimmer solchen Ort verlässt, muss dies ebenfalls schriftlich angezeigt und der Ort des veränderten Aufenthaltes dabei bemerkt werden.
4. Jeder Wirt oder Wirtin muss es den einlogierenden Frauenzimmern aufgeben, sich mit keiner inficierten Mannsperson abzugeben.
5. Jedes einlogierte Frauenzimmer, welches es bemerkt, dass es venerisch, wenn auch nur in sehr geringem Grade ist, muss dies sogleich im Hause anzeigen und sich alles Umganges mit Mannspersonen bei ernstlicher Strafe enthalten.
6. Sollte der Wirt oder die

<sup>143</sup> Hamburg u. Altona 1805, 7. Heft, S. 56 ff.

<sup>144</sup> Lippert, S. 23 ff.

Wirtin aus Gewinnsucht ein solches unreines Frauenzimmer zwingen, ihr Gewerbe dennoch fortzusetzen, so soll ein solcher Wirt oder Wirtin an den Pfahl gestellt und mit Spinnhaus belegt werden. 7. Wenn ein Wirt oder eine Wirtin, entweder durch Anzeige des Frauenzimmers oder durch eigene Untersuchung, es erfährt, dass ein solches Frauenzimmer angesteckt ist, so muss sofort dem Prätor davon Anzeige gemacht werden, damit unter Aufsicht derselben die Kur entweder in der Wohnung oder in dem Kurhause vorgenommen werden kann. Der eigenen Kur haben sich die Wirte bei schwerer Strafe gänzlich zu enthalten. 8. Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die von den requirierten Herren Ärzten angegebenen Kennzeichen der venerischen Krankheiten den Wirten mitgeteilt werden. 9. Mit diesen Kennzeichen hat jeder Wirt oder Wirtin die einlogierten Frauenzimmer bekannt zu machen, damit sie sich theils des Umganges mit inficirten Mannspersonen gänzlich enthalten, theils, wenn sie selbst unrein sind, ihr Gewerbe bis zur Heilung nicht treiben. 10. Wenn eine angesteckte Mannsperson der Krankheit ungeachtet, den Umgang mit einem Frauenzimmer verlangen und etwa Zwangsmittel anwenden wollte, so ist der Wirt oder Wirtin bei erstlicher Strafe gehalten, dem Frauenzimmer allen möglichen Beistand zu leisten. 11. Obgleich es die Pflicht der Wirte und Wirtinnen ist, die einlogierenden Frauenzimmer in Ansehung ihres Gesundheitszustandes fleissig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, so sollen dennoch, um der Verbreitung der venerischen Krankheiten so viel wie möglich vorzubeugen, alle und jede Frauenzimmer, die dieses Gewerbe in der Stadt treiben, alle vierzehn Tage von dem Ratschirurgus untersucht werden und haben sich die dieses Gewerbe treibenden und in der aufzunehmenden Liste aufgeführten Frauenzimmer dieser Untersuchung an ihrem Körper unweigerlich zu unterwerfen und die ihnen von dem Ratschirurgen gegebenen Verhaltensmassregeln unweigerlich zu befolgen. 12. Wenn bei einer solchen Untersuchung es sich findet, dass eine Person so inficiret ist, dass

nach den angegebenen Kennzeichen sie oder ihr Wirt diesen ungesunden Zustand haben wissen können und müssen, so soll nicht nur der Wirt oder die Wirtin, sondern auch das inficierte Frauenzimmer, weil sie diesen kranken Zustand nicht nach der obigen Vorschrift angezeigt und also die Ausbreitung der venerischen Krankheiten nicht nach ihren Kräften verhindert haben, mit Ausstellung an den Pfahl, Gefängnis und Stadtverweisung bestraft werden. 13. Da das Publikum dieser Sache halber keine Kosten tragen kann, so muss jeder Wirt für jedes bei ihm logierende Frauenzimmer monatlich und zwar jedesmal mit dem ersten jeden Monats 2 ₣ in die Aufsichts- und Kurkasse der Prätur bezahlen. Der etwaige Überschuss dieser Kasse soll dem Kurhause gegeben werden. 15. So wie nach der obigen Verfügung alle und jede Wirte und Frauenzimmer, die den kranken Zustand eines dies Gewerbe treibenden Frauenzimmers verheimlichen, auf das Nachdrücklichste werden gestraft werden, so sollen im Gegenteil diejenigen, welche einen solchen Zustand sogleich anzeigen, freien Arztlohn und Medizin erhalten, auch soll für ihre Alimentierung gesorgt werden. 15. Nur diejenigen, welche sich diesem Reglement in allen und jeden Punkten genau unterwerfen, sollen bei diesem Gewerbe in der Stadt toleriert werden, mit allen andern aber, so wie besonders mit den Gassenhuren, soll den bestehenden Gesetzen gemäss, mit Ausstellen an den Pfahl, Roggenkiste und Spinnhausstrafe verfahren werden. 16. Obgleich diejenigen, welche diesem Reglement gemäss ihr Verfahren einrichten, so lange sie sich ordentlich und ruhig aufführen, nicht sollen gestört werden, so ist jedoch das Anrufen und Ansprechen auf der Gasse, sowie das Metier der eigentlichen Gassenhuren gänzlich verboten. 17. Sollte ein Wirt oder eine Wirtin überführt werden, junge unverführte Mädchen unter falschen Versprechungen aus der Fremde an sich gelockt zu haben, um sie bei ihrem Gewerbe zu gebrauchen, oder sonst durch allerlei Mittel junge Personen an sich gezogen zu haben, so soll ein solcher oder eine solche den bestehenden Gesetzen gemäss aufs

Schärfste bestraft werden. 18. Ebenso soll ein Wirt und eine Wirtin gestraft werden, die eine Person, die von diesem wüsten Leben zurückkehren will, davon zurückhält, alle etwaigen Differenzen wegen rückständigen Kostgeldes etc. werden sofort von der Prätur entschieden werden. 19. Obgleich es den Wirten oder einzelnen Frauenzimmern überlassen ist, die Preise ihres Gewerbes zu regulieren, so sollen doch diejenigen, welche eine zu ihnen kommende Mannsperson etwa im trunkenen Mute oder sonst berupfen und ausplündern, auf das ernstlichste bestraft werden. 20. Ausser den oben Nr. 13 bestimmten 2 £ monatlicher Abgabe hat keiner, wer er auch sei, unter keinem Vorwande irgend etwas von dem Wirt oder Wirtin oder von einzelnen Frauenzimmern zu fordern oder einzunehmen. 21. Diese Einrichtung ist zum Versuch auf 1 Jahr getroffen.“

Folgt: „Kennzeichen der venerischen Krankheiten.“

Wie Dr. Lippert hierzu sagt, erregte diese Verordnung das grösste Aufsehen zu ihrer Zeit. Zum ersten Male seit 300 Jahren fand man hier in Hamburg eine gesetzliche Toleranz der öffentlichen Häuser vonseiten der Behörden deutlich ausgesprochen. Dieser Punkt war jedoch noch der weniger auffallende, da die Sache ja schon längst in praxi existierte. Was aber das allgemeine Aufsehen, den allgemeinen Spott der Zeitgenossen erregte, das war der gemachte Versuch, den öffentlichen Mädchen eine Taxe aufzuerlegen. Durch diese Besteuerung glaubte man die Prostitution gewissermassen in die Reihe der bürgerlichen Gewerbe aufgenommen und ihre Priesterinnen als steuerpflichtige Staatsbürger anerkannt. — Mündliche und schriftliche Opposition erhob sich gegen die Abendrothsche Verordnung. Einige Strophen aus derzeit erschienenen Spottgedichten mögen mitgeteilt werden:

„O Abendroth! Du herrliche Erscheinung,  
Den Liebenden so hold;  
Du übertriffst nach aller Kenner Meinung  
An Wert: Geschmeide und Gold.



detaillierte Verordnung erlassen, die im Jahre 1811 erschien <sup>147</sup>. Dieselbe lautet:

„Die öffentliche und persönliche Sicherheit erfordert eine beständige Aufsicht der öffentlichen, den Ausschweifungen geweihten Häuser sowohl als der Weiber und Mädchen, welche dieselben besuchen, in denselben wohnen oder sich darin nur von Zeit zu Zeit aufhalten. — Dieselbe Aufsicht muss sich auch über diejenigen Örter erstrecken, welche eigentlich nicht zur Wohnung bestimmt sind, dessenungeachtet aber unter die öffentlichen Häuser gerechnet werden müssen indem sie den Weibern und Mädchen, welche in den Strassen umherirren, zum Aufenthalte dienen.

„Die Gründe dieser Aufsicht sind von zweierlei Art. — Die ersten beziehen sich auf die Beibehaltung der öffentlichen Ordnung. Es ist nötig, dass sich niemand dem Auge der Polizei entziehe und in solchen Häusern eine Zuflucht finde. Es ist ebenso nötig, dass die Obrigkeit schändlichen und unordentlichen Auftritten zuvorkomme oder sie verhindere, die nur zu oft in denselben statt haben. — Die anderen Beweggründe beziehen sich lediglich auf die Gesundheit. Die Ausschweifung hat so sehr um sich gegriffen, und die Aufsicht ist seit einigen Jahren so schwer geworden, dass die gefährlichsten Krankheiten sich bis auf einen bisher unbekanntem Grad ausgebreitet haben. — Alle Klassen der Gesellschaft beklagen sich darüber und verlangen laut Massregeln, um diese Übel zu unterdrücken. Diese Betrachtungen haben den General-Polizei-Kommissar bewogen, die bisher bestandenen Verfügungen wieder in Kraft zu setzen und sie mit einer auf die jetzige Lage der Dinge passenden Strenge ausführen zu lassen. Demzufolge werden die Verfügungen des Senats vom 10. Februar 1810 <sup>147a</sup> wieder in Kraft gesetzt und sollen allenthalben, wo es nötig ist, bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung soll jedoch nicht durch Anschlagzettel und die Zeitung geschehen, sondern durch

<sup>147</sup> Lippert S. 28 ff.

<sup>147a</sup> Diese Verfügung konnte von mir nicht aufgefunden werden.

die Mitteilung der gegenwärtigen Verordnung an diejenigen Orten und diejenigen Individuen beiderlei Geschlechts, von denen man annimmt, dass ihnen diese Bekanntmachung nötig sei.

Art. 1. Jeder Privatmann, der Weiber oder öffentliche Mädchen zum Einwohnen aufnimmt, soll darüber eine Angabe einreichen. Diese Angabe wird bei den Polizei-Kommissaren gemacht. Sie empfangen dagegen eine Nummer und werden den Namen, das Alter, den Geburtsort, den vorigen Stand der Person und den Zeitpunkt ihrer Ankunft in Hamburg angeben, wenn sie aus der Fremde sein sollten.

Art. 2. Die Hauswirthe, welche ihre Dienstmägde zu irgend einer Stunde des Tages auf den Strassen herumstreifen lassen, sollen dieselben Erklärungen beibringen.

Art. 3. Jedweder, den beide vorhergehende Artikel angehen, soll gehalten sein, sich alle 14 Tage den Besuchsschein (certificat de visite) vorlegen zu lassen, dessen weiter unten näher erwähnt wird.

Art. 4. Wird besagter Schein nicht vorgezeigt, so sollen die Privatleute, die Hauswirthe und andere dem Polizei-Kommissar davon Anzeige machen und ihnen den Abschied geben.

Art. 5. Verändert eine Frauensperson bei einem Hauswirthe oder ein Dienstmädchen bei einem Privatmanne nach dem 2. Art. ihre Wohnung, so muss innerhalb 24 Stunden der Polizei-Kommissar davon benachrichtigt werden und zugleich eine Erklärung erfolgen in betreff der neu Angekommenen, wenn eine andere an ihre Stelle getreten ist. In dieser Erklärung wird auch, sobald als möglich, die neue Wohnung jener ausgezogenen Person angezeigt werden müssen.

Art. 6. Jedes Weib oder Mädchen, sowohl diejenigen, welche die öffentlichen Häuser bewohnen, als diejenigen, welchen wegen eines besonderen Dienstverhältnisses erlaubt ist, auf den Strassen herumzuschweifen, soll mit einer Nummer versehen werden, welche sie immer bei sich tragen muss und mit einem Büchelchen (livret), worin die auf sie bezughabende Deklaration eingetragen ist, sowie auch die von Zeit zu Zeit angestellten

Besuche, denen sie sich unterwerfen müssen. Die Nummer wird immer der gleich sein, welche die Deklaration im Register hat.

Art. 7. Verändern sie ihre Wohnung oder ihren Dienst, so muss dieses in ihrem Büchelchen durch die Polizei-Kommissare angemerkt werden.

Art. 8. Es soll eine hinreichende Anzahl von Gesundheitsbeamten ernannt werden, um alle 14 Tage die Untersuchung der den Angaben unterworfenen Weiber und Mädchen vorzunehmen. Das Certifikat über diesen Besuch und über den Zustand der Gesundheit wird von dem Gesundheitsbeamten in das Büchelchen eingetragen.

Art. 9. Wenn während der Zeit, die von einem Besuch bis zum anderen verstreicht, sich irgend eine Krankheit oder ein einfacher Zufall zeigt, so sind der Hauswirt oder die angesteckte Person selbst, wenn sie in einem Privathause wohnt, gehalten, den Polizei-Kommissar davon zu benachrichtigen, der dann die Beihilfe eines Gesundheitsbeamten besorgt. Dieser bemerkt in dem Büchelchen das Resultat seines Besuches und trägt, wenn er dieses für notwendig erachtet, darin das Verbot einer jeden Gemeinschaft mit derselben bis zur völligen Genesung ein. Gleicherweise wird auch die Genesung in dem Büchelchen angemerkt.

Art. 10. Jedes Weib oder Mädchen, in deren Bücheleben sich das Verbot der Beiwohnung befindet, darf sich, ohne mit der in dem Dekret des Senats vom 10. Februar 1810 bezeichneten Strafe belegt zu werden, niemandem nähern. Es wird zugleich bei denselben Strafen verboten, ein Weib oder Mädchen zu zwingen, sobald sie erklärt, dass ihr jede Beiwohnung verboten ist.

Art. 11. Kein Hauswirt kann einem angesteckten Weibe oder Mädchen in dem Hause, in dem sie krank geworden, die Verpflegung vorenthalten. Diese Verpflegung, wenn übrigens die Natur der Krankheit nicht Einbringung in das Hospital erfordert, wird von dem Gesundheitsbeamten des Arrondisse-

ments und auf Kosten der dazu bestimmten Kasse besorgt werden.

Art. 12. Die von den Wirten sowohl als von den Weibern und Mädchen nach den alten Verordnungen entrichteten Abgaben werden auch fernerhin von den Polizei-Kommissaren erhoben werden. Der Ertrag dieser Abgaben wird so verteilt werden, dass das Hospital dasjenige erhält, was demselben zukommt, und zweitens die Gesundheitsbeamten das ihnen zugestandene Gehalt empfangen. Der Überschuss wird von dem Polizei-Kassierer in Empfang genommen.

Art. 13. Jedem Weibe oder Mädchen, welches der Einschreibung unterworfen ist, wird es untersagt, in den Strassen herumzulaufen, ohne ihre Nummer bei sich zu haben. Einem jeden steht es frei, sich die Nummer von derjenigen Person vorzeigen zu lassen, mit der er irgend eine nahe Verbindung hat, um allenfalls seine Klagen, zu denen ihm die gedachte Person Ursache gegeben, bei der Behörde anbringen zu können.

Art. 14. Es wird den Hauswirten in den den Ausschweifungen geweihten Häusern verboten, solchen Weibern oder Mädchen, in deren Einschreibebüchelehen sich das Verbot des Umganges befindet, die Gemeinschaft mit dem Publikum zu gestatten.

Art. 15. Es wird zugleich einer jeden Person, welche ein Haus hält, wo sich Dienstmädchen gewöhnlich hinbegeben, verboten, dieselben zuzulassen, wenn es nicht vorläufig das Büchelehen ausweist, dass diejenige, die daselbst sich einfundet, nicht mit irgend einem Verbot des Umganges belegt ist.

Art. 16. Um alle Belästigungen und Irrungen zu vermeiden, zu denen gegenwärtige Verordnung Veranlassung geben könnte, darf kein Polizei-Agent irgend ein Weib oder Mädchen auf der Strasse anhalten, um sich ihre Nummer vorzeigen zu lassen. Diese Vorzeigung kann nur, es sei denn auf einen besonders veranlassenden Befehl, an öffentlichen, den Ausschweifungen geweihten Orten verlangt werden. Die Polizei-Kommissare sollen nur allein das Recht haben, sich die Nummer und das

Büchelehen in der Wohnung der Personen, welche der Einschreibung unterworfen sind, vorzeigen zu lassen.

Art. 17. Das Dekret des Senats vom 10. Februar 1810 wird in allem dem, was die Verführung von Personen beiderlei Geschlechts und die Verstöße gegen Gesetz und Sitten betrifft, beibehalten.

Art. 18. Die Hauswirthe und andere Personen, die öffentliche Häuser halten, werden aufgefordert, die diesem Dekrete angehängte Instruktion über die Natur der Krankheiten und die Mittel, sie zu erkennen, zu Rate zu ziehen.

Art. 19. Der General-Polizei-Inspektor der Central-Kommission und die Polizei-Kommissare sind mit der Aufrechterhaltung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hamburg, 23. April 1811.

Der General-Polizei-Kommissar der drei Departementer,  
welche die 32ste Militär-Division bilden,  
d'Aubignose."

Auf dem Fürstenplatze wurde von der französischen Behörde ein dispensaire errichtet. Dieses wurde von einem Militär-ärzte dirigiert, ausserdem waren hier zwei in loco praktizierende Ärzte, sowie ein Ratschirurg angestellt. An mehreren Tagen der Woche wurden hier die öffentlichen Mädchen untersucht: nur die „feineren“ wurden in ihren Häusern besichtigt. Die kranken Mädchen wurden in ihren Wohnungen behandelt: die Arzneien lieferte ein am dispensaire angestellter Apotheker.

Das Charakteristische der Neuregelung bestand also darin, dass einmal die gesetzliche Tolerierung der Prostitution ausgesprochen, sodann eine Überwachung der Prostitution nicht nur hinsichtlich der Sittenverletzung, sondern hauptsächlich in gesundheitlicher Rücksicht eingeführt wurde. Damit wurde im wesentlichen das Verhältnis der Behörde zur Prostitution begründet, welches noch heute besteht. - Für die Magdalenen-sache geschah eigentlich nichts in dieser Zeit. Das Magdalenenstift wurde 1821 auf Veranlassung Abendroths

gegründet. Doch bot die Armenanstalt arbeitslosen Mädchen und Frauen die Möglichkeit, sich durch Flachsspinnen, wenn auch nur äusserst kümmerlich, so doch ehrlich zu ernähren. Auch reichte sie gefallenen Mädchen, die kein Obdach hatten, wo sie ihre Niederkunft halten konnten, hilfreiche Hand: die von ihr errichtete Entbindungsanstalt wurde besonders von fremden Mädchen viel benutzt. Es wurde in Anregung gebracht, mit der Entbindungsanstalt eine Besserungsanstalt zu verbinden. „damit dem Leichtsinne und der Schamlosigkeit der Unglücklichen einigermaßen Einhalt gethan werde und eine Wahrscheinlichkeit da sei, sie auf den Weg der Ordnung und der Tugend zurückbringen zu können.“ Es scheint jedoch dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt zu sein. (Armennachrichten H. S. 251.)

Die sittlichen Zustände und die Prostitutionsverhältnisse Hamburgs um die Wende des Jahrhunderts geben kein erfreuliches Bild. Da gewährt es denn einen, wenngleich auch nur schwachen Trost, dass uns einige Schriftsteller versichern, in anderen Grossstädten habe es noch weit schlimmer ausgesehen. Allerdings thut man im allgemeinen gut, auf derartige Versicherungen der Lokalschriftsteller nicht zu sehr Gewicht zu legen; recht oft erweisen sie sich als leere Komplimente, gemacht um der Pfahlbürgerkeit zu schmeicheln. In diesem Falle beweisen jedoch verschiedene Darstellungen der Prostitutionsverhältnisse anderer Städte, dass die geschlechtlichen Ausschweifungen andrerorts noch ärger gewesen. Von den ungeheuerlichen Zuständen in Paris und London ganz abgesehen<sup>148</sup> boten die deutschen Grossstädte Wien und Berlin Verhältnisse dar, an welche die hamburgischen nicht reichten, oder welche sie wenigstens nicht überstiegen. So wurden für Wien, das 1790 ca. 209 000 Einwohner hatte, bereits 1782 die

<sup>148</sup> In Paris waren 1804 der Polizei 2400 Freudenmädchen bekannt, nach anderen Angaben 8000; in London sollen um diese Zeit 70 000 Prostituierte vorhanden gewesen sein (Hamburg u. Altona 1805, 7. Heft, S. 57.).

Zahl der Freudenmädchen auf 3000, nach einer anderen Mitteilung auf 10 000 angegeben. Berlin hatte 1780 bei 80 000 Einwohnern allein 800 Bordellmädchen, dazu noch die grosse Zahl der alleinwohnenden und Strassendirnen. Auch das öffentliche und schamlose Treiben der Dirnen, die Ausschweifungen der Dienstmädchen, Bürgertöchter und Frauen, die Zügellosigkeiten der Männerwelt traten an beiden Orten, besonders in Wien, mehr zu Tage, denn in Hamburg<sup>149</sup>.

### III.

Zu dem Sittenverfall haben die französischen Emigranten sehr viel beigetragen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war bekanntlich die Sittenlosigkeit in Frankreich, besonders in Paris und namentlich in den vornehmen Kreisen, zu einer enormen Höhe gestiegen. Nach Ausbruch der Revolution liess sich ein grosser Teil der Emigranten in Hamburg nieder; die Zahl derselben wird verschieden auf 8–12 000 geschätzt<sup>150</sup>. Die Anwesenheit der leichtlebigen Franzosen in Hamburg verfehlte nicht, die ohnehin bereits gelockerten Sitten vollends zu verderben. „Das von seinem Grundboden fortgeschaffte dürre, wurmstichige „fransche“ Holz hat auch dem grünen Holz das jenem eigene Verderbnis mitgeteilt<sup>151</sup>“.

Nahezu übereinstimmend sprechen die Zeitgenossen den Franzosen die Schuld an dem Niedergang der Sitten zu. Der Domherr Meyer schreibt<sup>152</sup> von „einer zu Hause zum Teil vornehmen, durch ihre Aufführung im Auslande verächtlichen Menschenklasse, . . . schmutzigen Müssiggängern auf den Gassen.

<sup>149</sup> Siehe Schrank, Die Prostitution in Wien, Wien 1886, S. 207 ff.

<sup>150</sup> Meyer, Skizzen, I, S. 53; Hamburg u. Altona 1803, II, S. 142.

<sup>151</sup> Leonhard Wächters Histor. Nachlass II, Hamburg 1839, S. 134.

<sup>152</sup> Skizzen I, S. 62.

in den Schlupfwinkeln der Langeweile und des Lasters, raffinierten Wollüstringen und Verderbern eines Theils der schon so tief gesunkenen dienenden Klassen: Wüstlingen in ihren nächtlichen Spielgelagen, Verbrechern, die der Justiz in die Hände fielen“. Er bezeichnet es als eine „nur zu gegründete Erfahrung, dass seit dem Hausen dieser Schlechten in Hamburg das Sittenverderben besonders in den dienenden Klassen zugenommen hat, der Leichtsinn, die Roheit und Verderbtheit unter einem Theil der kaufmännischen Jugend durch sie allgemeiner geworden ist und man in französischen Spielsälen und bei ihren nächtlichen Bacchanalen auch manche verführte Deutsche sieht“. — In ähnlicher Weise äussert sich Rambach<sup>153</sup>: „Die Fremdlinge bestanden nicht aus nützlichen, thätigen Bürgern und Handwerkern, sondern meistens aus dem übermütigen, in den Lastern eines verderbten Hofes aufgewachsenen Adel, aus phantastischen, sittenlosen Priestern und gaunerischen Glücksrittern. Man betrachtete ihre Ankunft als einen Gewinn für den Staat, aber sie ward zu einer Kalamität, und die bösen Folgen zeigten sich bald. Besonders das Gesinde fiel zuerst in die Schlingen dieser höfischen Lüstlinge: sie verdarben durch ihr Beispiel unsere männliche Jugend, und so riss die allgemeine Frivolität, welche diese beiden Volksklassen jetzt schändet, sehr bald ein.“ — Gleich urteilend lauten eine ganze Reihe Auslassungen in grösseren Schriften und Flugblättern, in Tagesblättern und Journalen<sup>154</sup>.

Nur vereinzelt wurden Stimmen laut: „der Satz, dass die Flüchtlinge zur Sittenverschlimmerung beigetragen hätten, sei völlig falsch<sup>155</sup>“. — Die spätere hamburgische Geschichtsschreibung ist im wesentlichen jenen Urteilen gefolgt, wenn-

<sup>153</sup> Rambach, Phys.-mediz. Beschreib., S. 190.

<sup>154</sup> Z. B. verschiedene Briefe im Teutschen Merkur; Aufsätze in „Hamburg u. Altona“.

<sup>155</sup> Dr. Gries: Sind die gehäuften Klagen neuerer Schriftsteller über Hamburg gerecht? Hamburg 1800, S. 7.

gleich sie auch andererseits nicht verkennt, dass seitens der eingewanderten Franzosen nicht minder vorteilhafte Einwirkungen auf die äussere und geistige Bildung der Hamburger, auf Vermehrung und Vervollkommnung der Industrie ausgeübt worden sind.

Andere Ursachen des Sittenniederganges hängen mit dem plötzlichen und unverhältnismässig steigenden Wohlstande Hamburgs zusammen<sup>156</sup>. Bereits in den achtziger Jahren, noch mehr jedoch in den neunzigern bildeten sich grosse Vermögen in Hamburg. Die aus Frankreich und später auch aus andern Ländern kommenden Flüchtlinge brachten zum Teil recht ansehnliche Vermögen mit, durch die zahlreiche Hände in reichen Gewinn bringende Thätigkeit gesetzt wurden. Zudem veranlassten die Unruhen in Frankreich den französischen Kaufmann, sein Bar- und Warenvermögen nach dem als besonders sicher geltenden Hamburg zu schaffen. Und den französischen Kaufleuten folgten bald die andern Länder, in welchen man kriegerische Unruhen erwartete. Als dann 1795 Holland von den Franzosen überwältigt worden, wurde fast der gesamte Handel Hollands nach Hamburg verpflanzt, und ein reicher Gewinn floss den Hamburgern zu. — Von ganz hervorragender Bedeutung für den Wohlstand Hamburgs hat sich der enorme Aufschwung des nordamerikanischen Handels erwiesen. Schon recht bald nach der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten hatten sich lebhaftere Handelsbeziehungen zwischen diesen und den Hansstädten entwickelt. — Auch der Handel mit Westindien blühte auf. Durch den Seekrieg wurde, wie es in den Verhältnissen begründet lag, der Handel mit Westindien den Neutralen in weit grösserem Umfange zugänglich als im Frieden.

<sup>156</sup> Vgl. zum Folgenden: Büsch, *Handelsgesch.*, Hamb. 1797, § 60 ff.; Dr. E. Baasch, „Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika“ in der „Festschrift der Hamburgischen Amerika-Feier 1892“, Abschnitt IV.

Für die zuströmenden Waren hatte man nicht Lagerräume genug: in Bretterschuppen, auf entbehrlichen Schiffen, an fremden Orten mussten die Warenschätze untergebracht werden. Hamburgs Kolonialwarenhandel erstreckte sich über den ganzen Kontinent, und der Kredit erhob sich weit über die Grenzen Deutschlands. — Schnell und leicht gelangten Handlungshäuser zu grossen Vermögen, und nur vier Bankerotte von Belang erfolgten in den Jahren 1792—1797. — Der Höhepunkt der Handelsblüte lag in den Jahren 1798 und 1799. Um diese Zeit schrieb der Kommerzdeputierte Westphalen: „Unsere Fahne weht im Roten Meere, am Ganges und in China, in den Gewässern von Mexiko und in Peru, auf den holländischen und französischen Inseln und Besitzungen von Ost- und Westindien<sup>157</sup>“.

<sup>157</sup> Einige Zahlenangaben mögen den Aufschwung und den zeitweiligen Umfang des hamburgischen Handelsverkehr darthun:

1791 lagen zu gleicher Zeit im Hafen von Archangel 75 mit Korn nach Hamburg beladene Schiffe. Im Frühjahr 1792 kamen einst mit einer Flut 24 der reichst beladenen Schiffe nach Hamburg. Der Wert von Zucker und Kaffee, der 1791 nach Hamburg ging, wurde auf 38 Mill. Livres geschätzt. Die Kaffeeimport betrug im 1799 ca. 45 <sup>5</sup>/<sub>8</sub> Mill Pfund. Die Bankroulance von 1790 verhielt sich zu der von 1794 wie 9:17. 1794 zählte man im Bankregister 14000 Folien gegen 3000 Folien im Jahre 1747.

Die Steigerung ist aus folgenden Angaben deutlich erkennbar. Es verkehrten in nordamerikanischen Häfen hansestädtische Schiffe:

1789: 816 Tons	1796: 4987 Tons
1792: 3214 „	1798: 18 973 „
1794: 3473 „	1799: 22 070 „

In Hamburg langten Schiffe unter amerikanischer Flagge an:

1793: 52 Schiffe	1795: 236 Schiffe
1794: 208 „	1796: 239 „

Der Wert der Exporte aus den Vereinigten Staaten nach den Hansestädten betrug:

1790/91: 426 269 Dollars
1794/95: 9 655 524 „
1798/99: 17 250 047 „

Der Export kolonialer Waren aus England nach den nichtpreussischen

Der lebhaftere Gang des Handels und die Anwesenheit der vielen Emigranten gaben reiche und lohnende Arbeitsgelegenheit -- nicht nur denen, die mit dem Handel in unmittelbarer Verbindung standen, sondern auch den Handwerkern und allen zur Subsistenz beitragenden Gewerben. Der gemeine Tagelohn stieg auf das Doppelte und Dreifache<sup>158</sup>. Tausende von Fremden siedelten sich in der Hoffnung auf raschen und leichten Erwerb in Hamburg an, so dass die Bevölkerungsziffer in wenigen Jahren von 100 000 auf 110—120 000 stieg.

Der ungewöhnlich starke Zufluss von Schätzen, die schnell und auf eine leichte Art vom Kaufmann gewonnen wurden, der plötzlich und gegen früher unverhältnismässig in den mittleren und unteren Klassen steigende Erwerb konnten nicht die wohlthätigen Folgen haben, welche ein stetiger und gleichmässiger Fortschritt im Erwerb und Wohlstand haben. Mit nur wenig Ausnahmen waren die Wirkungen dieses raschen und zufälligen, hohem Spielgewinn ähnlichen Verdienstes: Verweichlichung, Trägheit, Verschwendung, Üppigkeit und Sittenlosigkeit. -- Die Durchsetzung der einheimischen Bevölkerung mit den lasterhaften Emigranten, fremden Abenteurern und Glücksrittern, die Häufung der Vergnügungslokale und die Mehrung des Fremdenverkehrs, die grosse Menge der ledigen Individuen beiderlei Geschlechts -- wurde doch die Zahl der Diensthofen auf 12—15 000, die Zahl der jährlich im Hafen verkehrenden Matrosen auf 20—30 000 geschätzt<sup>159</sup> -- und der zwanglosere Verkehr der Geschlechter miteinander, die „Civilisation“ der höheren Stände und der völlige Erziehungsmangel bei den

städten -- d. h. im wesentlichen nach den Hansestädten der Nordsee -- betrug:

1792: 1 289 701 £

1794: 4 270 144 „

1796: 6 537 200 „

1798: 8 552 884 „

<sup>158</sup> Armen-Nachrichten III, S. 102.

<sup>159</sup> A.-N. I, S. 169. III, S. 48.

unteren: das alles, zum Teil Folgen der Änderung sozialer und wirtschaftlicher Zustände, waren weitere Ursachen, welche die Grösse der moralischen Zerrüttung vermehrten.

Auf die Zeit der Erwerbsblüte folgte ebenso plötzlich eine Periode wirtschaftlichen Niederganges. Infolge einer beispiellosen Warenspekulation und der Unsicherheit der politischen Verhältnisse trat im Nachjahr 1799 eine schwere Handelskrise ein: 55 angesehene Handelshäuser stürzten in wenigen Monaten. Ihr folgten im Anfange unseres Jahrhunderts die Kontinentalsperre und die von England ausgeübte Blockade der Nordseeküste. Der Handel Hamburgs, die Hauptquelle allen Erwerbes, geriet in Verfall. — Auch eine grosse Anzahl Emigranten kehrten in ihr Vaterland zurück.

Wenn nun auch wichtige Ursachen des Sittenverfalls beseitigt waren, so zeigten sich die Wirkungen derselben noch lange. Wie es bei dem Einzelnen beobachtet werden kann, so auch bei der Gesellschaft: gar leicht reisst das moralische Verderben ein, schwer ist die Besserung. In diesem Falle war eine Gesundung der Sitten um so schwieriger, als neue Umstände: die Mehrung der materiellen Not besonders der unteren Klassen, die Zügellosigkeit einer rohen Soldateska, die demoralisierenden Folgen der Fremdherrschaft auf das öffentliche Leben schädigend einwirkten.

Bei der Erforschung derjenigen Ursachen, welche die gewaltige Ausdehnung der Prostitution und ihre Gestaltung bewirkten, können nicht wohl die verschiedenen individuellen Qualitäten und Eigentümlichkeiten — die „lasterhafte Veranlagung“<sup>160</sup> der Prostituierten — als wesentlichste Momente angesehen werden. Wird selbst die Erörterung der Frage beiseite gelassen, inwiefern ethische Unempfänglichkeit, Abnormität des Geschlechtstriebes, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Vergnügungssucht, Hang zum Luxus und zum Wohlleben,

<sup>160</sup> Tarnowsky, Prostitution und Abolitionismus, Hamburg u. Leipzig 1890, S. 130, 131, 137, 140, 141, 143 u. s. w.

krankhafte Koketterie u. s. w. ihre letzten Wurzeln in sozialen Verhältnissen haben mögen, so beweist schon allein der Umstand, dass Tausende von Mädchen und Frauen dem Laster und zwar gewerbsmässig fröhnten, dass es überwiegend, fast ausschliesslich Weiber der niederen Volkskreise waren, welche die Bordelle bevölkerten, der Strassenprostitution oblagen und gelegentlich das Unzuchtsgewerbe ansübten; dass andere Ursachen als ausschlaggebende erachtet werden müssen. Ein gesteigertes Bedürfnis nach Prostituierten, was die lasterhaft Veranlagten zum Angebot veranlasste, äussere Verhältnisse und Einflüsse, die auch normal veranlagte Personen auf die Bahn des Lastergewerbes leiteten; kurz, soziale Faktoren müssen hier als die bestimmenden und ausschlaggebenden angesehen werden.

Dieselben Umstände, welche den Verfall der öffentlichen Moral verschuldeten, bewirkten auch das Anwachsen der Prostitution. Das sittenlose Beispiel der Fremden, die schwelgerische und luxuriöse Lebensweise, die vielen Tanzsalons, die Lockerung des Familienlebens, die unsittliche Tracht der Frauen, schlüpfrige Literatur und obscöne Bilder, die massenhafte Ansammlung lediger Individuen<sup>161</sup> u. s. w.; alles dieses trug dazu bei, dass der Geschlechtstrieb sich frühe und lebhaft äusserte, dass das Bedürfnis der Befriedigung ein allgemeineres wurde, denn zu Zeiten mit schlechteren und sittenstrengeren Verhältnissen, dass die Prostitution als die bequemste Gelegenheit zur Befriedigung der Leidenschaften seitens der Männerwelt begehrt wurde.

Die Stellung der weiblichen Bevölkerung wurde exponierter, besonders der Angehörigen derjenigen Kreise, deren Menschenwürde seitens der „Gesellschaft“ überhaupt gering geachtet wurde.

<sup>161</sup> „Die Prostituierten sind bei einer Ansammlung von Menschen ebenso unvermeidlich, als die Kloaken, die Schindgruben und Unratsbehältnisse“. (Parent-Duchatelet, De la prostitution de la ville de Paris etc., deutsch von Dr. Becker, Leipzig 1837, I. c. II, S. 339.)

Die Ehre dieser Mädchen und Frauen konnte um so leichter von den Männern zertreten werden, als schlechte Erziehung, Dummheit, materielle Not, das heisse Verlangen, glücklich zu sein, die Sehnsucht, auch ein mühe- und sorgenloses Leben zu führen, sich schmücken zu können, bewundert und begehrt zu sein — diese Unglücklichen ihnen auf halbem Weg entgegenführte.

Die materielle Not der Armen hatte in den achtziger Jahren ihren Höhepunkt erreicht. Wenngleich sich nun in den neunziger Jahren die Wirkungen einer geordneten Armenpflege und lohnender Erwerbsverhältnisse insofern bemerklich machten, dass die drückendste Not beseitigt war, so war doch die sittliche Verkommenheit der unteren Volksklassen noch in ihrer ganzen Grösse vorhanden. Die mannbare weibliche Jugend der armen Kreise war in dem sittlichen Schmutze ohne Erziehung und ohne jeglichen Unterricht aufgewachsen. In den engen, finsternen und dichtbewohnten Gängen und Höfen oder in der Atmosphäre des Zuchthauses waren die Mädchen gross geworden: von frühester Jugend an Zeugen unmoralischer Gespräche und Handlungen ihrer Eltern und Nachbarn, zum Nichtsthum, zum Bettel oder zur Arbeit in den für die Sitten so verderblichen Tabaks- und Kattunwinkeln angehalten, durch kein erhebendes Beispiel und leitendes Wort zur ethischen Empfänglichkeit erzogen. Späterhin sorgten freilich edle Menschenfreunde dafür, dass die Armenkinder unterrichtet und zu nützlicher Arbeit angeleitet wurden; jedoch erwiesen sich die Lasterhaftigkeit und Unwissenheit der Eltern recht oft als mächtigere Faktoren. Wird nun ferner in Anschlag gebracht, dass infolge des Wohnungsmangels und der grossen Teuerung kleiner Wohnungen ein gegen früher noch dichteres Beisammen- und Durcheinanderwohnen armer und verkommener Menschen nötig wurde; so erscheint es nicht mehr verwunderlich, dass es die weibliche Jugend der armen Volksschichten war, welche in grosser Zahl der Prostitution als Opfer verfiel.

Neben der schlechten Erziehung ist besonders die materielle Notlage der weiblichen Arbeiter, wie sie namentlich in un-

genügender Entlohnung und in der Arbeitslosigkeit in Erscheinung tritt, erfahrungsmässig die wichtigste Ursache, welche zur Prostituierung führt. Leider sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen früherer Zeiten noch in tiefes Dunkel gehüllt. Eine gründliche Erforschung dieses Gebietes wird unzweifelhaft ein erschreckliches Elend der weiblichen Arbeiter zu Tage fördern. Das mir für diese Abhandlung zu Gebote stehende spärliche Material betrifft bedauerlicher Weise so gut wie garnicht die Periode der Lohnsteigerung: es bezieht sich mehr auf die unmittelbar vorhergehenden Jahre und auf die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges. Es geht jedoch daraus hervor, dass um 1788 die Fabrikarbeiterinnen nicht soviel verdienten, als unumgänglich notwendig zur Lebenshaltung war, dass auch zu Anfang der neunziger Jahre noch viele Mädchen und Frauen sich zu der von der Armenanstalt gebotenen Beschäftigung des Flachsspinnens drängten, welche nur eine dürftige Fristung des Lebens ermöglichte, dass endlich in der Periode des wirtschaftlichen Niederganges die ärmliche weibliche Bevölkerung ganz besonders unter der Arbeits- und Erwerbslosigkeit zu leiden hatte. In Bezug auf die Zeit der steigenden Löhne darf also hier nur die Vermutung ausgesprochen werden, dass die Löhne der weiblichen Arbeiter nicht in derselben Masse als die der männlichen eine steigende Tendenz hatten, und dass die Lohnsteigerung nicht Schritt hielt mit der eintretenden Verteuerung des Lebensunterhaltes: eine Vermutung, die in Erwägung der Ergebnisse wirtschaftsgeschichtlicher Forschungen und der Beobachtung heutiger Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

In der ersten „Armennachricht“ wird die Thatsache konstatiert, dass zu Zeiten, wo ein grosser Teil der gewöhnlichen Arbeiten stille stehe, besonders die weiblichen Arbeiter ohne jede Beschäftigung bleiben<sup>162</sup>. Bei Beginn der Armenanstalt

<sup>162</sup> A.-N. I, S. 3.

wurden neben 1078 Männern 4087 Weiber unterstützt. Im Jahre 1790 beschäftigte die Flachsspinnanstalt 1353 Personen<sup>163</sup>. Selbst in der günstigen Zeit 1796 und 1797 meldeten sich 206 bezw. 282 weibliche Personen zu der Spinnarbeit, die den spärlichen Erwerb von 4–6  $\zeta$  täglich gewährte<sup>164</sup>. Der 1788 in den Kattun-, Woll- und Tabaksfabriken an Arbeiterinnen gezahlte Wochenlohn erreichte nicht die Höhe von 2  $\text{£}$ <sup>165</sup>. Der geringste wöchentliche Bedarf für eine Person wurde um diese Zeit auf 33  $\zeta$  3  $\text{℔}$  im Sommer, auf 40  $\zeta$  3  $\text{℔}$  im Winter geschätzt<sup>166</sup>. Sehr gering wurden die Spinnerinnen und Strickerinnen entlohnt. Die Fabrikdeputation der Armenanstalt berichtet hierüber<sup>167</sup>: „Die Fabrikanten bezahlen für ein Paar grobe Frauenstrümpfe an Leute, die gewisse Quantitäten übernehmen, 5  $\zeta$ , wenn sie schlicht, 7  $\zeta$ , wenn sie kraus, und 1  $\zeta$  mehr, wenn es Mannsstrümpfe sind. Das höchste, wozu es eine ganz ausserordentlich fertige Strickerin von morgens 6 bis des Abends um 10 Uhr bringen kann, ist ein schlichter grober Strumpf, also 2  $\frac{1}{2}$   $\zeta$  täglich. Dieses ist das einstimmige Zeugnis aller Fabrikanten und aller geschickten Strickerinnen. Feine Strümpfe werden teurer bezahlt, für ein Paar feine Strümpfe bezahlt der Fabrikant 28  $\zeta$ ; aber die vollkommenste Strickerin gebraucht 10 Tage dazu und bringt es also nicht auf 3  $\zeta$  täglich“. Über Spinnlöhne wird mitgeteilt, dass für 1  $\text{ä}$  grober Wolle zu spinnen 6  $\zeta$  bezahlt wurde: 1  $\frac{1}{2}$ —1  $\frac{1}{2}$   $\text{ä}$  in sechs Tagen sei alles, was ein Mensch spinnen könne; also 1  $\frac{1}{2}$  bis 2  $\frac{1}{2}$   $\zeta$  der tägliche Verdienst. Bei feiner Wolle gab es 10  $\zeta$  für das  $\text{ä}$ : 1  $\frac{1}{2}$ —3  $\frac{1}{8}$   $\zeta$  täglicher Erwerb; bei noch feinerer Wolle wurde ein täglicher Ertrag von 2  $\frac{1}{3}$ —3  $\frac{1}{2}$   $\zeta$  erzielt. Für das feinste Garn wurden freilich bis 3  $\text{£}$  und mehr gezahlt.

<sup>163</sup> A.-N. I, S. 69.

<sup>164</sup> A.-N. II, S. 84, 218.

<sup>165</sup> A.-N. I, S. 81.

<sup>166</sup> „Die Armen in Hamburg etc.“, S. 44 dieses Buches.

<sup>167</sup> A.-N. I, S. 74 ff.

doch konnten äusserst geschickte und fleissige Spinner höchstens 4  $\zeta$  täglich verdienen. — Arbeiten in herrschaftlichen Häusern wurden scheinbar besser bezahlt, doch verschwindet der Vorteil, wenn man bedenkt, dass diese nur vorübergehende, keine dauernde Beschäftigungen waren. Für solche vorübergehende Arbeiten stellte sich die tägliche Entlohnung folgendermassen<sup>168</sup>:

Auftrocknen der Wäsche . . . . .	20 $\zeta$
Waschen . . . . .	16 $\zeta$
Mangeln der Wäsche, nebst frei Essen . . . . .	8—9 $\zeta$
Plätten der Wäsche . . . . .	10 $\zeta$
Nähen, nebst frei Essen . . . . .	4 $\zeta$
Schneidern, nebst frei Essen . . . . .	8—10 $\zeta$
Scheuern, nebst frei Essen . . . . .	8—9 $\zeta$
Einhüten, nebst frei Essen und Freiheit für sich selbst zu arbeiten, für 24 Std. . . . .	4 $\zeta$

1804 konnten weit über 1000 weibliche Personen selbst zu einem bis dahin unerhört niedrigen Lohne keine Arbeit finden, 12—1600 Weiber drängten sich zur Spinnbeschäftigung, welche die Armenanstalt gewährte; zum grossen Theile waren es Näherinnen, Wäscherinnen und Schlafstellen vermietende Personen, welche infolge der durch die Elbsperre verursachten Verkehrs- und Erwerbsstockung in Notlage gekommen waren<sup>169</sup>. 1805 wurden fast 2000 Personen mit Flachsspinnen beschäftigt<sup>170</sup>.

Es ergibt sich aus diesen Angaben eine besondere Notlage der weiblichen Arbeiterinnen. Die Annahme liegt nicht fern, dass sich recht viele derselben dasjenige, was ihnen zur Erhaltung ihrer Existenz fehlte, durch die Prostitution verschafften. Zu diesem Nebenverdienste konnten sie um so eher greifen, als Verführung und Gelegenheit dazu ihnen auf Schritt und Tritt entgegentraten und keine Erziehung sie den hohen

<sup>168</sup> „Des grossen Armen-Collegii nähere Erläuterung an die Herren Armenpfleger“, § 22.

<sup>169</sup> A.-N. III, S. 23, 28, 48.

<sup>170</sup> A.-N. III, S. 88.

Wert der weiblichen Ehre schätzen gelehrt hatte. Von dieser Stufe bis zur ausschliesslichen Ausübung der Prostitution war nur ein kleiner Schritt. Das bequeme und luxuriöse Leben, das manche der Prostituierten führten, was ihnen im verführerischen Glanze entgegenlachte, konnte von diesen, jeglicher sittlichen und intellektuellen Erziehung baren Geschöpfen nicht in ihrer Vergänglichkeit und Verwerflichkeit erkannt werden; kein warnendes Mutterwort rief die Unglücklichen vom Abgrunde zurück.

Schlechte Erziehung und Mangel eines ehrlichen und sicheren Erwerbes: diese beiden Umstände wurden auch von einem Zeitgenossen, dem edlen Caspar Voght, als diejenigen Ursachen bezeichnet, welche erfahrungsmässig die armen Mädchen der Prostitution in die Arme trieben. Sein Ausspruch<sup>171</sup> möge die Untersuchung der Ursachen der Ausbreitung und Gestaltung der Prostitution um die Wende des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts schliessen: „Der Mangel der Erwerbsfähigkeit macht mutlose, elende Menschen; macht bei der schlechten Moralität der Eltern, oder wenn Tod und andere Schicksale die Kinder früh von ihren besseren Eltern entfernen, aus ihnen in der Folge Bettler. Ist noch etwas Geist in ihnen, so werden die Mädchen dann die unglücklichen Opfer ihrer Not. Ich darf jeden unserer aufmerksamen (Armen-)Vorsteher auffordern, ob seine Erfahrung ihm nicht häufig so versunkene Geschöpfe gezeigt hat, die nur aus Mangel eines sicheren ehrlichen Erwerbes so tief sanken!“

\* \* \*

Ich schliesse die Darstellung hamburgischer Sittenzustände und Prostitutionsverhältnisse früherer Zeiten. Sie zeigt hinsichtlich der Prostitution deren verschiedene Phasen und die mannigfachen Versuche, sie zu regeln oder zu beseitigen. Es ist in der Darstellung versucht worden, den Stand der öffent-

<sup>171</sup> A.-N. I, S. 141.

lichen Moral und der Prostitution aus den jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Zuständen zu erklären: nur diese Faktoren sind als die bestimmenden angesehen worden, nicht die „Imponderabilien des menschlichen Gemüths“. — Welche Lehre dieses düstere Kulturbild predigt? Dass in einer Gesellschaft die auf dem grellen Gegensatz von reich und arm beruht, die nicht für alle Glieder die Möglichkeit eines auskömmlichen Erwerbes und den Zwang zu ehrlicher Arbeit hat, die keine Einrichtungen besitzt, dass die gesamte Jugend in einer reinen sittlichen Atmosphäre aufwache und die Gesamtheit eine sorgfältige geistige Ausbildung erhalte: dass in einer solchen Gesellschaft Sittenlosigkeit und Prostitution unausrottbar sind.

....

**Socialgeschichtliche Forschungen.**

**Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte**

herausgegeben von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann  
in Brünn. in Wien

**III. Heft.**

Über  
**den rechtlichen Schutz** \* \*  
des  
**wirtschaftlich Schwächeren**  
in der  
römischen Kaisergesetzgebung.

Von

**Dr. Ivo Pfaff,**

kk. a. o. Professor der Rechte an der deutschen Universität Prag.



**Weimar 1897.**

Verlag von Emil Felber.

Ladenpreis 2, – Mark, Subskriptionspreis 1,70 Mark.

Ankündigung.

# Socialgeschichtliche Forschungen

Ergänzungshefte

zur

Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann

in Brünn

in Wien.

Die „Socialgeschichtlichen Forschungen“ sollen in zwangloser Anlehnung an die „Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte“ grössere Arbeiten social- und wirthschaftsgeschichtlichen Inhaltes bringen, und theilen den streng wissenschaftlichen Charakter der Zeitschrift. Bilden sie demnach die von den Lesern längst gewünschte Erweiterung der Zeitschrift, deren Mannigfaltigkeit durch den Abdruck grösserer in Fortsetzung erscheinender Abhandlungen beeinträchtigt würde, so ist den Specialforschern durch die Herausgabe der „Forschungen“ eine Erleichterung dadurch geboten, dass jedes Heft, das auch an Nichtabonementen der Zeitschrift einzeln abgegeben wird, ein abgeschlossenes Ganze bildet.

Die drei ersten Hefte enthalten:

**Konrad Häbler**, Kustos an der Königl. Bibliothek in Dresden, **Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien.**

Ladenpreis 5,— Mark. Subskriptionspreis 4.20 Mark.

**Gustav Schönfeldt**, **Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg.** Ladenpreis 5,— Mark. Subskriptionspreis 4.20 Mark.

**Dr. Ivo Pfaff**, kk. a. o. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag, **Über den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung.** Ladenpreis 2,— Mark. Subskriptionspreis 1.70 Mark.

---

*Bei Subskription auf mindestens 6 aufeinanderfolgende Hefte wird ein ermässigter Subskriptionspreis gewährt.*

---

# Socialgeschichtliche Forschungen.

Ergänzungshefte

zur

Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann

in Brünn

in Wien.

**Heft III.**

Über den rechtlichen Schutz

des

wirtschaftlich Schwächeren

in der

römischen Kaisergesetzgebung.

Von

**Dr. Ivo Pfaff**

kk. a. o. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag.



**Weimar 1897.**

Verlag von Emil Felber.



Über den rechtlichen Schutz  
des  
wirthschaftlich Schwächeren  
in der  
römischen Kaisergesetzgebung.

Von

Dr. Ivo Pfaff,

kk. a. o. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag.



**Weimar 1897.**  
Verlag von Emil Felber.

Alle Rechte vorbehalten.

---

## I.

Jedem, der sich in das Studium der römischen Kaiserzeit vertieft, wird sich der Gedanke aufdrängen, dass das Leben der damaligen Zeit in vielem unserer Gegenwart nahe verwandt ist. Ja, ich stehe nicht an, zu sagen, dass wir in so manchem dem römischen Leben von damals viel näher stehen, als meistens geglaubt und gelehrt wird<sup>1</sup>, und dass wir, was unser Privat-

---

<sup>1</sup> Für die hier vertretene Anschauung siehe Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums in Hildebrands Jahrbüchern, 3. Folge, 9. Bd., S. 700 „Der Untergang des Altertums vollzieht sich keineswegs durch eine vernichtende äussere Umwälzung, sondern durch die innere Zersetzung einer völlig durchgebildeten, ihrem Wesen nach durchaus modernen Cultur, die sich selbst auslebt“. Es wird Aufgabe des folgenden sein, dies, wenigstens nach einer Seite hin, näher darzulegen: hier sei — abgesehen von der Übereinstimmung zwischen einst und jetzt bezüglich der so häufigen Auffassung vom Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit — hervorgehoben: Die stark entwickelte Geldwirtschaft, der „Krach“ beim Ausbruch des Mithridatischen Aufstandes und des Krieges in Kleinasien, den Cicero de imp. Cnei Pompeji c. 7 schildert, die Immobilienbörse (drbr. Weber, Römische Agrargesch. S. 99, 115, 116), Consumvereine u. dgl. m. Auch Arbeitseinstellungen (Strikes) waren schon dem alten Rom nicht fremd, und wenn uns verhältnismässig wenig davon berichtet wird, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass einerseits die Quellen in solchen Dingen spärlich fliessen, da nationalökonomisch wichtige Fragen von den auf uns gekommenen Schriftstellern verhältnismässig wenig beachtet wurden, andererseits hat das Vorhandensein von Sklaven viel dazu beigetragen, dass die Arbeitseinstellungen freier Arbeiter seltener gewesen waren. Dafür gehören viele der häufigen Revolten in der familia servorum hieher. [Darüber, dass die Alten in der Volkswirtschaft hinter uns zurückgeblieben sind, siehe Roscher, Über das Verhältnis der Nationalökonomie zum klass. Altertum. 1. Bd. der Schrift. der königl. sächs. Aka-

recht<sup>2</sup> betrifft, der römischen Kaiserzeit viel verwandter sind, als dem Rechte kurz entschwundener Jahrhunderte<sup>3</sup>. Dass unser heimisches Recht, unser modernes Recht überhaupt, auf römischer Grundlage beruht, ist eine allbekannte Thatsache: auf diesen Zusammenhang bezieht sich das eben Gesagte nicht<sup>4</sup>.

denie der Wiss. (1849)]. Der Auszug des Plebs auf den mons sacer 492 v. Chr. (Livius II. 32) ist wohl das Vorbild solcher Arbeitseinstellungen gewesen, wenn er auch auf politische Motive zurückzuführen war. Dagegen berichtet uns Livius IX. 30 ausdrücklich von einer Arbeitseinstellung durch die ribicines. Auch von Ovid, Valerius Maximus und Plutarch wird dieselbe erwähnt. Siehe drbr. Preller, Röm. Mythologie S. 282, Mommsen, Röm. Gesch. 4. Aufl. I. Bd. S. 224, Curtzen, Gesch. der soz. Frage S. 376, Roscher, Grundlagen der Nat.-Ökon. 17. Aufl. S. 444. Dagegen erklärt Zeller (Eine Arbeitseinstellung in Rom, Festschrift des Heidelberger hist. Vereins 1855 S. 35—49) dieselbe für sagenhaft. Mag er auch bezüglich einzelner Bedenken recht haben, im grossen und ganzen glaube ich, ist sein Zweifel der allgemeinen Überlieferung gegenüber unbegründet, und beweist schon die Art der Darstellung bei Livius, dass ihm solche Vorkommnisse überhaupt nicht fremd gewesen waren. Neuestens Liebmann, Aus dem Vereinswesen im röm. Reiche, Zeitschr. für Kulturgeschichte, Neue (4.) Folge, I. Bd. hg. v. Steinhausen, S. 119.

<sup>2</sup> Das Strafrecht der römischen Kaiserzeit, sowie im wesentlichen überhaupt das öffentliche Recht bleibt hier ausser Betrachtung. Was speziell das Strafrecht betrifft, so ist sowohl seine Härte bekannt, als auch dass die Reichen durch Verbannung gestraft wurden, während die Armen den Bestien vorgeworfen wurden. (Vgl. Leonhard, Roms Vergangenheit und Deutschlands Recht, Leipzig 1889, S. 136.) Siehe jedoch auch I 5 C. Th. 9. 42.

<sup>3</sup> Darüber, dass unsere Zeit in Ideen und Interessen lebt, welche denen des Mittelalters vielfach geradezu entgegenlaufen, siehe Giesebrecht, Geschichte der römischen Kaiserzeit, I. Bd. 3. Aufl. Braunschweig 1863, Vorrede S. 9. Dass sich übrigens auch das ältere deutsche und das moderne Recht berühren, darüber siehe treffende Bemerkungen bei Matzja, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie, Leipzig 1888. Es ist jedoch auch nicht zu vergessen, dass der Codex Auriacus zahlreiche soziale Gesichtspunkte enthält, die sich den uns heute bewegenden Fragen analog zur Seite stellen lassen. Siehe drbr. Bärnreither in der Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I. S. 12.

<sup>4</sup> Auch an jene Nachwirkungen römischer Urzeit, an jenen unzerrissbaren Zusammenhang zwischen der Vergangenheit Roms und dem

Was ich damit sagen will, ist vielmehr dies, dass sich an vielen Stellen geradezu überraschende Ähnlichkeiten zwischen der römischen Rechtsentwicklung in ihren Resultaten und in ihren Motiven und dem heutigen Rechtszustande finden, ohne dass wir deshalb in diesen Fragen auf den Schultern der Römer stehen. Um ein in die Augen springendes Beispiel zu erwähnen, erinnern die Bestimmungen des Codex Justinianus bezüglich des Handelns in fraudem creditorum auf Schritt und Tritt an das, was moderne Anfechtungsgesetze anordnen<sup>5</sup>. Und es ist eine solche Ähnlichkeit auch gar nicht verwunderlich<sup>6</sup>.

Geistesleben der Gegenwart, welchen Leonhard in seinem obcitirten, anregenden Buche vielfach hervorhebt, ist dabei nicht gedacht.

<sup>5</sup> Ein weiteres Beispiel: „Der Mangel der Realexecution und die Interessenliquidation nach vorhergehendem Präjudizialbescheid, eine Prozedur, welche dem klagenden Eigentümer statt des Grundstückes, welches er verlangte, nur dessen in Geld ausgedrückten Verkehrswert gab, haben eine offenbare Ähnlichkeit mit der Differenzliquidation im Zwangsverfahren heutiger Börsenordnungen“ (Weber a. a. O. S. 69, 70).

<sup>6</sup> Tritt doch eine solche auch auf anderen Gebieten, selbst auf dem der Moral hervor, wie dies Hilty, Glück, 5. Aufl. 1894 treffend ausführt: „Eine gewisse Durchschnittsmoral, die auf einer allgemeinen Zivilisation und einem geordneten Rechtszustand beruht, ist an Stelle der innerlichen Sittlichkeit getreten, wie dies in den ersten Jahrhunderten des römischen Kaiserreiches der Fall war, und es giebt auch jetzt, wie damals, zahlreiche Gebildete, die gerade darin den Fortschritt einer allgemeinen Kultur über einseitige oder beschränkte Anschauungen erblicken.“ — „Eine gewisse, gefährliche Halbbildung erstreckte sich gleichmässig über Arme und Reiche, die zwei einzigen damaligen und stets unverwüsthlichen Standesunterschiede.“ Hellwald, Kulturgesch. in ihrer natürlichen Entwicklung, Augsburg 1875, S. 398. Siehe auch Lange, Gesch. des Materialismus, 4. Aufl. Iserlohn 1882, S. 124. Auch Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 2. Aufl. Freiburg im Br. 1895, S. 577 betont die Ähnlichkeit zwischen dem alten Rom und den heutigen Verhältnissen. Dass im Rom der späteren Kaiserzeit das Virtuositum eine Rolle gespielt hat, ähnlich der in unseren heutigen Tagen, ist bekannt. Drbr. Burekhardt, Die Zeit Konstantins des Grossen, Leipzig 1880, S. 381. — Was die Kunst der spätrömischen Zeit betrifft, so ist es sicher, dass die dargestellten Gestalten dem Schönheitsideal keineswegs entsprachen; über die Produkte der römischen Kaiserzeit siehe auch Winkelmann, Geschichte der Kunst des Alterthums, Ausgabe Heidelberg 1882, S. 284; man

Auf ähnlichen Kulturstufen werden ähnliche Bestimmungen immerdar zur Notwendigkeit werden. — Es kann jedoch nicht Aufgabe dieser Untersuchung sein, im einzelnen nachzuweisen, wie nahe unser Rechtsleben dem der römischen Kaiserzeit verwandt ist; das kann nur eine umfassende Rechts- und Kulturgeschichte leisten<sup>7</sup>. Uns soll im Nachstehenden bloss ein verschwindender Teil jener grossen Frage beschäftigen und zwar gerade jener Teil, welcher vielen von vorneherein bezüglich der Ähnlichkeit als der unwahrscheinlichste erscheinen dürfte: nämlich die Frage nach dem rechtlichen Schutze des wirt-

spricht mit Recht von einem raschen Verfall der Kunst nach der trajanisch-hadrianischen Zeit. Wenn man aber aus solchen Darstellungen den Schluss ziehen will, dass damals eine physische Entartung geherrscht habe, so scheint mir der Schluss hieraus keineswegs zwingend. Es kann sehr wohl der Fall gewesen sein, dass auch damals, wie heute, die Kunst mehr auf Darstellung des Charakteristischen, wenn auch nicht Schönen, gerichtet gewesen. (Darüber, dass die Kunst der Kaiserzeit sich mit dem Nachahmen überlieferter Vorbilder begnügte, dass sie jedoch in ihren Porträts sehr lebensvoll und charakteristisch gewesen, siehe Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. 1. Bd. Berlin 1895. S. 279). Anderer Ansicht, doch ohne überzeugende Gründe Burckhardt, Die Zeit Konstantins des Grossen. S. 255; was die Quellen über diese Zeit anbelangt, so spricht der von Burckhardt zitierte Dio Chrysost. Orat. XXI. p. 269 seq. bloss von einer Abnahme der männlichen Schönheit, dagegen von einer Zunahme der weiblichen. — Bezüglich der in der römischen Kaiserzeit neben dem Stoizismus vertretenen materialistischen Philosophie Epikurs verweise ich auf die schönen Ausführungen von Lange, Gesch. des Materialismus. 4. Aufl. S. 97 ff., der hervorhebt, dass in jenen Zeiten der sogenannte praktische Materialismus, der Materialismus des Lebens\* in voller Blüte stand (S. 125). Dass im Rom der Kaiserzeit bei der herrschenden pessimistischen Weltauffassung die Selbstmorde eine überaus häufige Erscheinung waren, braucht wohl nicht erst nachgewiesen zu werden. Lebensüberdruß und Selbstmord waren damals allgemein. Wie generell heutzutage in den zivilisierten Ländern die Selbstmordneigung auftritt, darüber siehe Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation. Wien 1881. S. 140.

<sup>7</sup> Darüber, dass die Rechtsgeschichte nur eine Seite der allgemeinen Kulturgeschichte ist, sieht Bruns in Holtzendorffs Enzyklopädie 2. Aufl. 1. Bd. S. 76 und Bremer, Geschichte des röm. Rechts unter Vergleichung des deutschen. 1. Abt. Strassburg 1876. Vorwort.

schaftlich Schwächern, die Frage also, ob sich im römischen Rechte der Kaiserzeit Analogien zu jenen Bestrebungen finden, welche unsere Gegenwart so lebhaft beschäftigen<sup>8</sup>. Bekannt ist Thibaut's abfälliges Urteil über das kaiserliche Konstitutionen-

<sup>8</sup> Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 140 ff. hebt treffend die Ähnlichkeit mit modernen Verhältnissen bezüglich der agrarischen Bewegungen im alten Rom hervor. „Um so schlagender ist die Ähnlichkeit des älteren agrarischen Sozialismus z. B. der Gracchen, mit agrarischen Agitationen, wie sie in unserem Jahrhundert beispielsweise Irland und England durchzucken. Der gracchische, wie der irische Jammer ergiesst sich gegen die Latifundien . . .“ „Überhaupt verdienen Plutarchs Parallelbiographien . . . über Tiberius und Caius Gracchus heutzutage studiert zu werden. Fast aus jeder Zeile springt eine moderne Gestalt, ein neuzeitliches Schlagwort hervor.“ Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. Frankfurt a. M. 1874. S. 132. „Wie verwandt jene antike Wirtschaftsepoche der unsern ist, wie nahe insbesondere das unfreie Arbeitsverhältnis dem „ehernen Lohngesetz“ steht, wie die durch Erpressungen der Provinzialverwaltung und das Steuerpachtsystem hervorgebrachte kolossale Güteranhäufung, wirtschaftlich und sittlich dem durch das Grossehuldenunwesen und den Aktienschwindel emporgetriebenen Börsenspiele gleich zu achten ist, das hätte sich noch des weiteren ausführen lassen . . .“ Siehe auch Roscher, Grundlagen der Nation.-Ökon. 17. Aufl. S. 177 und die dort-selbst Citirten, woselbst sich auch erwähnt findet, wie häufig sich bei römischen Dichtern der Kaiserzeit die Sehnsucht ausspricht, in wirtschaftlichen Dingen zur rohesten Zeit ohne Geld, ohne Reichthum zurückzukehren. — Wider die eben erwähnten Ansichten Scheel, Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im corpus jur. civ. (6. Bd. der Jahrbücher für Nationalökonomie S. 344 Anm. 72); für die hier vertretene Anschauung siehe noch Arnold, Recht und Wirtschaft nach geschichtlicher Ansicht, Basel 1868. S. 85. Büchner, Das goldene Zeitalter oder das Leben vor der Geschichte, Berlin 1891 S. 1 ff. und Bösch, Die Entwicklungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit, Zürich 1896. S. 1. „Ein Blick in das Geistesleben der unteren Volksmassen in grossen Städten begegnet heute einer ganz ähnlichen Erscheinung, wie im zweiten und dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung. In Rom . . . war damals das Proletariat mit den Hoffnungen des Chiliasmus erfüllt. Den Weltzuständen, unter denen diese proletarischen Massen seufzten, stand nach dem Glauben derselben ein nahes und jähes Ende bevor . . . Eine solche über die bestehende Wirklichkeit sich erhebende und in eine andere Welt sich versetzende Stimmung beherrscht heute auch die Versammlungen des organisierten sozialdemokratischen Proletariats . . .“

recht<sup>9</sup>; ist es auch vom Standpunkt der juristischen Logik in vielen Punkten beifallswürdig, heute werden wir uns doch nicht mehr dem Gedanken verschliessen können, dass manches als ein lebensfähiger Keim zu künftiger Rechtsbildung bezeichnet werden muss, was uns nur in der Gestalt, die es damals erhalten, als unpassend aufgepfropftes Reis, missfällt<sup>10</sup>. Und gerade in diesem Sinne, dass durch die römische Kaiser-gesetzgebung ein neuer staatssozialistischer Zug weht, ein Bestreben den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, besteht eine der vornehmsten Ähnlichkeiten zwischen einst und heute. — Diese Richtung der Kaisergesetzgebung auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren ist denn auch in der Litteratur nicht unbeachtet geblieben, wemgleich sie nur ganz im allgemeinen anerkannt zu werden pflegt. Ich verweise in dieser Richtung auf Rodbertus<sup>11</sup>, Nietzsche<sup>12</sup>, Gierke<sup>13</sup> und neuestens Steinbach<sup>14</sup>. Gierke betont den Individualismus des römischen Rechtes und lehrt bezüglich des uns interessirenden Punktes: „Wohl suchte die Kaisergesetzgebung durch mancherlei sinnreich erdachte Mittel die entfesselte Selbstsucht zu bändigen, den Schutz des Schwachen gegen den Starken nachzu-

<sup>9</sup> Civilistische Abhandlungen, Heidelberg 1814, S. 417. „Was hilft uns auch alle Weisheit der Klassiker, da ihre Ideen nicht rein auf uns gekommen sind, da die späteren kaiserlichen Konstitutionen fast jede einzelne Rechtslehre misshandelt und verbildet haben und da nun das Ganze als ein wahrhaft grässliches Gemisch kluger und toller, konsequenter und inkonsequenter Bestimmungen vor uns liegt.“ Siehe auch ebendasselbst S. 420 u. 433.

<sup>10</sup> Siehe auch Jherings Urteil über die Leistungen der Kaisergesetzgebung: Grund des Besitzschutzes, 2. Aufl. Jena 1869, S. 125 ff. und Schuldmoment im röm. Privatrecht, Giessen 1867, S. 58.

<sup>11</sup> Zur Geschichte der röm. Tributsteuern seit Augustus, im 5. Bd. der Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik hgg. von Hildebrand, Jena 1865, S. 290 ff. Siehe auch denselben ebendasselbst Jahrg. 1864, S. 263 und 267.

<sup>12</sup> Die Griechen und ihre nächsten Vorgänger S. 436 und Vorrede.

<sup>13</sup> Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin 1889.

<sup>14</sup> Erwerb und Beruf, Wien 1896, S. 3 ff.

holen, die gelockerten Bande der Familie neu zu festigen. Allein mit dem Grundgedanken des alten Privatrechts konnte und wollte sie nicht brechen.“ — Auch heute kann und will der Staat nicht mit dem Grundgedanken des bestehenden Rechtssystems brechen, auch heute will er den utopischen, sozialistischen Strömungen nicht nachgeben, sondern, was er will, weil er es als ein Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit erkannt hat, ist der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren durch die Gesetzgebung selbst<sup>15</sup>. Abgesehen von derartigen vereinzelt Bemerkungen genereller Natur<sup>16</sup>, die bezüglich der Tendenz der Gesetzgebung eine Ähnlichkeit zwischen heute und den Zeiten des Prinzipates und Dominates hervorheben, ist bekanntlich das Urteil von Juristen und Nationalökonomien über die Gesetzgebung der späteren Kaiserzeit ein auffallend hartes. Ich verweise beispielsweise auf Puchta<sup>17</sup>, Kuntze<sup>18</sup>, Jhering<sup>19</sup>.

<sup>15</sup> Siehe auch Wilmanns, Die Reception des röm. Rechtes und die soziale Frage der Gegenwart, 2. Aufl. S. 56.

<sup>16</sup> Bezüglich eines vereinzelt Punktes, der allerdings ganz besonders in die Augen springt, hebt Roscher (Über das Verhältnis der Nationalökonomie zum klassischen Altertum, I. Bd. der Berichte über die Verhandl. der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1849) die Ähnlichkeit zwischen einst und jetzt in dieser Beziehung hervor. „Deren (i. e. der Schuldgesetze) Entwicklung hat bei den Griechen wie Römern die merkwürdigste Ähnlichkeit mit der entsprechenden Gesetzgebung der neueren Völker, nämlich was ihre Abwandlung von der Strenge zur Milde und wiederum zu neuer Strenge betrifft.“ Siehe auch die allgemein gehaltenen Bemerkungen Roschers a. a. O. S. 121. — Und bezüglich eines anderen Punktes siehe Holzschuher, Die materielle Not der unteren Volksklassen und ihre Ursachen, Augsburg 1850, S. 9. „Die Zeiten der Kaiser von Augustus an bis zum Sturze des weströmischen Reiches sind allerdings merkwürdig durch Anlage von Kolonien, dann durch die polizeilichen Vorkehrungen für den Teil der Bevölkerung, der sich durch den Ruf: panem et circenses charakterisierte, ein Ruf, der sich auch im 19. Jahrhundert häufig vernehmen lässt und Anlass giebt, ein und die anderen analogen Schlüsse zu ziehen, d. h. sich den Puls zu fühlen.“

<sup>17</sup> Institutionen § 130.

<sup>18</sup> Kursus § 65.

<sup>19</sup> Der Kampf ums Recht, 3. Aufl. S. 108, auch 10. Aufl. S. 83.

Endemann<sup>20</sup>, Gans<sup>21</sup>, Schmidt<sup>22</sup> u. a. m. Diese Urteile, welche übrigens zum Teil bloß von einzelnen Bestimmungen spätrömischer Gesetzgebung ausgehen, sind vom Standpunkt juristischer Logik und Konsequenz gewiss zu billigen. Sicher ist es richtig, dass hier ein „Konglomerat unfertiger Experimente“ vorliege: niemand wird leugnen können, dass auf fertige Rechtsinstitute Dinge hinaufgepfropft wurden, die zu dem vorhandenen Ganzen nicht passen. Gewiss könnte man diese Zeit des spätrömischen Kaisertums als eine Zeit des Verfalles des alten römischen Rechtes bezeichnen; aber man muss doch bei der Beurteilung der Erscheinungen in dieser Periode der Gesetzgebung auch das eine bedenken:

Wäre der Bau des Staates unter dem Ansturm der Barbaren nicht zu Grunde gegangen, so hätte sich aus manchen Ansätzen neuer Rechtsbildung ein neues Recht ganz gut entwickeln können, ein Recht, das den geänderten Verhältnissen völlig Rechnung getragen hätte. Allein Zeit und Umstände waren dem Beginne einer neuen Rechtsbildung nicht so günstig, wie das in jener Zeit der Fall gewesen war, wo die freien Forderungen und Ansichten des *jus gentium* durch die Kunst der römischen Juristen im Verkehr des Lebens immer mehr Geltung gewannen, indem sie mit dem alten Rechte in organische Verbindung gebracht wurden, ohne die Grundlagen des römischen Rechtes preiszugeben, ohne den Geist des alten Rechtes zu verleugnen. Solche Pflege fanden die neuen Sätze des Kaiserrechtes, welche die hart bedrückten, wirtschaftlich Schwächeren begünstigen sollten; sie wurden nicht organisch in den Bau des

<sup>20</sup> Hildebrands Jahrbücher (1863), Note 314.

<sup>21</sup> Gans Erbrecht, I. Bd., Berlin 1824, S. 8, Anm. 3. „Der Verfall dieser Zeit, wovon jenes Privatrecht eine rühmliche Ausnahme machen soll, erweist sich gerade nirgends stärker, als in demselben.“ Vergl. noch S. 18, Anm. 9.

<sup>22</sup> Der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Recht, I. Bd., Rostok und Schwerin 1853, S. 27.

Rechtes eingefügt: sie mochten das einzelne Institut, dem sie galten, praktisch verbessern, seine Härten mildern, sie konnten aber nicht befruchtend und umwandelnd auf das Recht in seiner Totalität wirken. Und dass es bei einzelnen Ansätzen blieb, dass nicht die ganze Rechtsordnung von der neuen Richtung durchtränkt war, war allerdings für den Staat ein Unglück. Die Römer selbst wurden Rom entfremdet, sie verloren Liebe und Interesse<sup>23</sup> an einem Gemeinwesen, das den sozialen Bedürfnissen nur da und dort entgegenkam; und als die spätere Kaiserzeit systematischer vorzugehen begann, war es bereits zu spät, der richtige Zeitpunkt zur inneren Erstarkung war wenigstens gegenüber den äusseren Feinden versäumt: „Wie sehr die plutokratische proletarische Spaltung im späteren Römerreiche die Völkerwanderung und infolge davon die Barbarenherrschaft gefördert hat, ersieht man namentlich aus dem siebenten Buche von Salvians Werke über die Regierung Gottes“.<sup>24</sup>

„Die Hilfsquellen des Staates wurden infolge der schlechten Lage seiner Unterthanen geringer und die Unterthanen selbst widerstrebten diesem Staate. Der wirtschaftliche Niedergang, die Ungerechtigkeit der Verteilung der Güter liessen das Interesse der Unterthanen erlahmen, vernichteten die Widerstandskraft des Staates und führten dessen Untergang herbei.“<sup>25</sup> Wäre

<sup>23</sup> Bekannt ist die Erzählung von dem griechischen Gefangenen, den Priskus am Hofe Attilas traf und der sein jetziges Leben, als zwar strapazenreiches, jedoch als viel glücklicheres bezeichnete, weil man hier nicht von schlechten Beamten, hartem Druck der Reichen gegen die Armen zu leiden habe. Siehe Roscher Politik S. 519 und auch Hartmann, im Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik. II. Bd. S. 496.

<sup>24</sup> Worte Roschers Politik. S. 519.

<sup>25</sup> Hartmann, Archiv für soz. Gesetzgebung etc. S. 496. Siehe auch Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Berlin 1895. I. Bd. S. 318 ff., der den zunehmenden Menschenmangel hinwiederum als die eigentliche Ursache des Unterganges des römischen Reiches angesehen wissen will. Vgl. auch v. Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. Bd. S. 485.

Gesetzgebung und Verwaltung hier früher eingeschritten, so wären die traurigen Folgen wenigstens für lange Zeit hinausgeschoben worden. So aber ging Rom unter an dem, was die seinerzeitige grosse Blüte der Rechtswissenschaft mit begünstigt hat, an dem zähen Konservativismus, am Festhalten an den bestehenden Grundlagen des Rechtes.

Wie immer man aber über die Erfolge dieser späteren Kaisergesetzgebung urteilen mag, wie viele ihrer Anregungen auf Versuche mit untauglichen Mitteln hinausgelaufen sein mögen — die Absicht, die Ziele, die sie anstrebte, waren im allgemeinen löblich<sup>26</sup> und gerade in dieser Hinsicht besteht eine Ähnlichkeit mit den zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren heutzutage erlassenen Gesetzen. Und deshalb scheint mir eine nähere, mehr auf die Einzelheiten eingehende Untersuchung der einschlägigen spätkaiserlichen Bestimmungen (die bisher noch nicht unternommen wurde), von auch actuellem Interesse. Ma. W. aus den, wenngleich verfehlten Versuchen der römischen Kaisergesetzgebung kann die heutige Zeit doch vielleicht hier und da einige Belehrung schöpfen.<sup>27</sup>

## II.

Die Untersuchung der Frage, inwiefern sich in der römischen Kaisergesetzgebung das findet, was man den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren zu nennen pflegt, ver-

<sup>26</sup> Bezüglich der Bewegung wider den Wucher bemerkt Leonhard Roms Vergangenheit, S. 184: „... die leidenschaftliche Bewegung gegen den Wucher, welche . . . sich in weiten Kreisen unseres Vaterlandes entwickelt und Beachtung gefunden hat, beweist, dass die byzantinischen Kaiser auch hier nur in ihren Mitteln, nicht in ihren Zielen fehlgegriffen haben. (Hartmann Archiv für civ. Prax., Bd. 73 S. 353—56).“

<sup>27</sup> Denn dass die wirtschaftlichen Probleme, welche die alte Geschichte bewegten, auch für unsere Gegenwart Bedeutung haben, ist wohl ausser Frage. So auch E. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, in Hildebrands Jahrbüchern, 3. Folge, 9. Bd. Selbständig erschienen als Vortrag, S. 18.

langt vor allem eine Klarstellung des Begriffes des wirtschaftlich Schwächeren. Es wäre ungenau, zu sagen, dies sei der Arme im Gegensatz zum Reichen. So einfach liegt die Sache nicht: weder ist mit der Gegenüberstellung der Armen und Reichen der ganze soziale Gegensatz bezeichnet, noch ist speziell für unsere Frage dieser Gegensatz erschöpfend<sup>28</sup>, denn nicht nur der Mangel an Besitz im weitesten Sinne des Wortes kann den einzelnen im gegebenen Fall zum wirtschaftlich Schwächeren stempeln, sondern auch die soziale Position kann bewirken, dass jemand im Kampf der Interessen als wirtschaftlich schwächer erscheint, so z. B. dem mit Privilegien ausgestatteten Adeligen, dem potentior gegenüber u. a. m. Also nicht nur dem Reicheren, sondern auch dem Einflussreicheren gegenüber kann der Einzelne als wirtschaftlich Schwächerer erscheinen, ohne deshalb geradezu arm zu sein, und es sind daher die beiden Schlagworte reich und arm für uns nicht erschöpfend, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass der Arme im allgemeinen als wirtschaftlich schwächer erscheinen dürfte.<sup>29</sup>

Der Begriff des wirtschaftlich Schwächeren kann also absolut oder relativ (im Vergleich mit einem bestimmten Gegner) gefasst werden, und wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung sehen, dass dies historisch von Belang gewesen ist. Wenn wir auch von einer Definition im strengen Sinne des Wortes Abstand nehmen können, so muss doch der Begriff von anderen

---

<sup>28</sup> Dass der Gegensatz zwischen Bildung und Nichtbildung schwer ins Gewicht fällt, verhehlen wir uns nicht. Für die römischen Zustände ist dies jedoch im wesentlichen irrelevant. Siehe Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechtes und der Volkswirtschaft, Jena 1875, passim; auch Burkhard, Die Kunst und die soziale Frage in Aesthetik und Sozialwissenschaft, Stuttgart 1895, S. 13.

<sup>29</sup> „Die Armen sind in der Gesellschaft die Schwachen. Das ist der eigentliche Kern des Verhältnisses“, Fröbel II, Bd. 8, 57. Bekannt ist das platonische Wort von den zwei Nationen der Armen und der Reichen. Siehe auch Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, Leipzig 1893—94, II, Bd. 8, 137.

verwandten Begriffen abgegrenzt werden. Und in dieser Hinsicht müssen wir sagen: wenn auch in vielen Fällen dem Unredlichen gegenüber der ehrliche, redliche Mann als wirtschaftlich schwächer erscheint, so ist dies doch nicht hierher gehörig, und es haben daher alle hier einschlägigen Bestimmungen, welche den Redlichen dem Unredlichen gegenüber zu schützen beabsichtigen, nichts mit unserem Thema zu schaffen, sofern sich nicht das unredliche Handeln — mag es dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen oder nicht — gerade den wirtschaftlich Schwächeren gegenüber vornehmlich fühlbar macht oder es sich um eine Angelegenheit handelt, die sich zwar auf die Allgemeinheit bezieht, aber doch für die wirtschaftlich Schwächeren besonders wichtig erscheint.<sup>30</sup> Allerdings darf deshalb nicht vergessen werden, dass in den Fällen dieser Art meistens primär eine Abwehr gegen die Unredlichkeit gelegen ist, aus der sich erst sekundär ein Schutz für den Redlichen überhaupt und speziell für den wirtschaftlich Schwächeren ergibt. Es soll eben verhütet werden, dass der wirtschaftlich Stärkere, deshalb weil er wirtschaftlich stärker ist, auch der rechtlich Stärkere sei. Dass er es in manchen, ja in vielen Punkten sein mag, birgt an und für sich keine Ungerechtigkeit in sich.

Der wirtschaftlich Schwächere ist aber gewiss auch nicht zu identifizieren mit dem rechtlich Schwächeren, d. h. demjenigen, der ein schwächeres Recht hat, also dem, der von der Rechtsordnung *caeteris paribus* weniger geschützt wird, als ein anderer. So liegt in dem *jus offerendi* des *posterior creditor* kein Schutz eines wirtschaftlich Schwächeren in dem hier gebrauchten Sinne des Wortes, sondern bloss ein eventueller Schutz des rechtlich Schwächeren, auf dass der Erstberechtigte nicht sein Pfandrecht zum Schaden des nachfolgenden Gläubigers, oder, besser gesagt, ohne jede Rücksicht auf jenen, geltend

<sup>30</sup> Hierher gehören im römischen Recht die *leges de aumona* gegen künstliches Hinauftreiben der Getreidepreise u. a. m.

make. Ein eventuelles *jus offerendi des prior* hat selbstverständlich eine ganz andere Funktion zu erfüllen, als dies beim *jus offerendi des posterior* der Fall ist. — Da die wirtschaftliche Situation meist das ausschlaggebende ist, so gehört der Schutz der Minderjährigen (selbst das gesetzliche Pfandrecht am Vermögen des Vormundes gegen Misswirtschaft, Vorschriften betreffend Veräußerung und Anlage von Mündelgut u. dgl. m.), der Geisteskranken, der Frauen<sup>31</sup>, nicht hierher, denn auch bei der *in integrum restitutio* ist der soziale Gedanke nicht der durchschlagende und bei den Minderjährigen, die wegen ihrer *imperitia* und dem *juvenalis calor* (I 4 C. de auct. 5. 59), der *aetatis infirmitas* (I 1 C. quando curat. 5. 60) geschützt werden, bei den Frauen, die *propter fragilitatem sexus* (I 20 § 1 C. de donat. 5. 3) oder *imbecillitas sexus* (I 23 C. de nupt. 5. 4) sich besonderen Schutzes erfreuen, spielen gleichfalls derartige soziale Gesichtspunkte nicht mit<sup>32</sup>, wengleich bei den Frauen später dieser Gesichtspunkt hervorgehoben wurde.<sup>33</sup> Dass unter dem wirtschaftlich Schwächeren ferner nicht derjenige zu verstehen ist, der aus seiner bisherigen wirtschaftlich guten Stellung durch

<sup>31</sup> Insbesondere gehören auch die zahlreichen Bestimmungen bezüglich der *dos*, sowohl was die Bestellung derselben, als was ihre Verwendung betrifft, nicht hierher.

<sup>32</sup> Die Rechtssätze dieser Art sind nach Dankwardts (*Nationalök. civil. Studien* S. 10) Worten „der reine Ausfluss philanthropischen Gefühls“ und sind demnach auf ähnlichen Gedanken beruhend, wie der Schutz des wirtschaftlich Schwachen, aber doch nicht auf demselben. Sie haben also mit unserem Thema nichts zu thun. Siehe auch Dankwardt l. c. S. 118 ff.

<sup>33</sup> Siehe I 12 § 5 in f. C. qui potiores S. 17. Auch die Begünstigungen von Konkubinenkindern insbes. seit Anastasius und Justinian (Nov. 18 cap. V. Nov. 89) gehören nicht in unseren Zusammenhang (drbr. neustens P. Meyer, *Der röm. Konkubinats*, Leipzig 1895, S. 152 ff.) Ebenso wenig gehören hierher die Erleichterungen bezüglich der Testamentserrichtung in Notlagen u. s. w. Die auf der *imperitia* der *rusticani* beruhende Begünstigung, dass ihnen Rechtsunkennntnis nachgesehen wird (I 2 § 1. D. si quis in jur. 2. 5. I 1, § 5. D. de edendo 2. 13. I 8 C. qui admitti 6. 9) sowie die in der Kaiserzeit weitgehenden Begünstigungen z. B. bez. der Testamente I 31 C. de Test. 6. 23 beruhen auf anderen Motiven.

gleichviel welche Ereignisse in eine weniger gute gekommen ist, soll nur deshalb hervorgehoben werden, um daran eine allgemein häufige Erscheinung zu kennzeichnen. Bekannt ist, dass in Rom zur Zeit, als der Übergang vom Akerbau zur Merkantil- und Industrieperiode stattfand, die equites zur Geldaristokratie wurden, während die Senatoren, mit deren Würde derartige Geldgeschäfte nicht vereinbar galten<sup>34</sup>, allein auf die Landwirtschaft angewiesen blieben. Da sie aber dadurch aus ihrer bisher herrschenden Stellung verdrängt wurden, indem die Erträgnisse der Landwirtschaft mit denen der Geldspekulation nicht zu vergleichen waren, so wurde in ihrem Interesse die Rechtsordnung in der Richtung geändert, dass man den Übergang des Familienvermögens in fremde Hände zu erschweren trachtete, was durch Verschärfung des Noterbrechtes, Beschränkung des Erbrechtes und der Testierfähigkeit der Weiber, Erschwerung von Legaten an extranei u. dgl. m. bewirkt wurde.<sup>35</sup>

Hier ist der Zweck der Änderung der Rechtsordnung rein politischer Natur; es handelt sich um die Erhaltung von Macht und Ansehen für den senatorischen Stand und man könnte gerade so gut die Errichtung von Fideicommissen zur Erhaltung des splendor familiae als einen Akt des rechtlichen Schutzes der wirtschaftlich Schwächeren bezeichnen, wie diesen eben angeführten Fall.<sup>36</sup> Überhaupt aber ist zu beachten: Es ist durch-

<sup>34</sup> Hatten die Senatoren einerseits grosse Auslagen zu machen, so waren sie andererseits in den Einnahmen dadurch beschränkt, dass sie von jedem eigentlich geschäftlichen Erwerb durch gesetzliche Verbote ausgeschlossen waren (Lex Claudia, erneuert von Caesar, Erlass Hadrians, der den Senatoren das Pachten von Zöllen verbot u. dgl. m.) Dass die Senatoren übrigens solche gesetzliche Beschränkungen vielfach umgingen, ist bekannt. Siehe Friedländer, Sittengesch. Roms, I. Bd. S. 197.

<sup>35</sup> Siehe M. Voigt, Röm. Rechtsgeschichte, I. Bd., Leipzig 1892, S. 100 ff.

<sup>36</sup> Ebensowenig gehört in unseren Zusammenhang, dass Augustus viele Senatoren und Ritter mit bedeutenden Summen beschenkte, auf dass sie nicht ihres Standes verlustig würden, (Dio 53, 2, 54, 17, 55, 13, 56, 41, Suet. Aug. 91).

aus nicht gleichgültig, ob die Gesetzgebung jemanden, z. B. eine Classe, in ihrem faktischen Besitzstand schützt und zu erhalten bestrebt ist, oder ob sie einen wirtschaftlich Schwachen, um seiner Schwäche willen des Schutzes theilhaftig werden lässt. Das erstere ist ein konservatives Vorgehen, das letztere vorbauend; beiden gemeinsam kann es dagegen sein, dass die Gesetzgebung durch derartige Mittel einen Stand zu erhalten sucht, der sonst in Gefahr wäre unterzugehen. Alle die Versuche, welche darauf gerichtet waren, einen gesunden Mittelstand zu erhalten, gehören hierher und sind von sozialpolitischen Gedanken erfüllt. Derartige Fälle dagegen, wie der angeführte, wo der Senatorenstand in seiner Macht und seinem Ansehen erhalten werden sollte, haben mit unserer Frage nichts zu schaffen. Haben wir oben hervorgehoben, dass der Gegensatz von arm und reich für unsere Frage nicht ein erschöpfender genannt werden kann, so muss andererseits zugegeben werden, dass das Altertum und so auch die römische Kaiserzeit zwar grossen Reichtum gekannt hat, aber die spezifisch eigentümliche Form des Kapitals nicht vorhanden war<sup>37</sup>. So hebt bereits Scheel<sup>38</sup> treffend hervor: „Wir dürfen . . . die Stellung der römischen Geldreichen und Geldarmen nicht mit der der heutigen Kapitalisten und Kapitallosen verwechseln. Die heutigen Kapitalisten sind Besitzer einer bestimmten Menge produktiver Güter, welche zu fernerer Produktion angewendet werden; die heutigen Geldreichen leihen Geldsummen zu produktiven Zwecken an die Kapitallosen aus, welche entlehnen, um zu produzieren. Nicht so in Rom. Die römischen Kapitalisten besaßen nicht durch Produktion erworbene und wieder produzierende Kapitalien, Produktivwerte, sondern Quantitäten von Metallgeld, Tauschwerte, welche nicht zur wirtschaftlichen Produktion angewendet wurden. Ihr Reichthum war

<sup>37</sup> Siehe auch Schäffle a. a. O.

<sup>38</sup> Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung, im 6. Bd. der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik S. 20, 21.

nicht erobert, nicht erarbeitet, . . . durch Tribute und Zölle aufgebracht, durch Steuerpachtungen aus den Provinzen gezogen, durch Wechslergeschäfte leicht erworben — alles auf unproduktivem Wege . . . . So die Verhältnisse der Kapitalisten: entsprechend die der Kapitallosen. Sie borgten Geld, aber sie borgten . . . unproduktiv . . . .“ Und ergänzend hierzu können die Bemerkungen angeführt werden, welche Rodbertus<sup>39</sup> bezüglich des Gegensatzes von arm und reich im alten Rom macht. Er lehrt, dass der das Altertum beherrschende Gegensatz nicht, wie heute, der von Arbeit und Besitz gewesen sei, sondern der von arm und reich, von mehr oder vielen und wenig oder gar keinen Oikenbesitz. „Ich habe auch, fährt er fort, angedeutet, dass die Grösse des Oikenvermögens von der Grösse des Grundbesitzes abhängen musste. Daraus geht hervor, dass der das Altertum beherrschende von der heutigen Zeit so abweichende Gegensatz von arm und reich auch selbst noch eine besondere Form annahm. Heute würde sich derselbe in der Form von mehr oder weniger Kapital aussprechen; im Altertum drückte er sich in der Form von mehr oder weniger Grundbesitz aus“. —

Sind also die römischen Reichen und Armen mit den in dieser Beziehung bestehenden heutigen Gegensätzen gewiss nicht zu verwechseln, so soll auch des weiteren nicht in Abrede gestellt werden, dass der römische Eigentumsbegriff ein solcher war, dem das ethisch soziale Element fehlte; sind wir doch in dieser Hinsicht durch beständiges Hervorheben öffentlicher Interessen heutzutage beinahe dahin gelangt, dass der Eigentümer gleichsam als Nutzniesser seiner Sache angesehen werden kann; es war daher die ganze Wirtschaftsauffassung damals und heute wesentlich verschieden.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums II. Zur Geschichte der römischen Tributsteuer seit Augustus, im IV. Bd. der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1865.

<sup>40</sup> Siehe Scheel, Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im corp. jur. civ., im VI. Bd. der Jahrbücher für Nationalökonomie, S. 311.

Einen tief einschneidenden Unterschied zwischen heute und damals bewirkte aber insbesondere das Institut der Sklaverei, wie dies schon David Hume<sup>41</sup> betont, wenn er sagt: The chief difference between the domestic economy of the ancients and that of the moderns consists in the practice of slavery . . .

Der Sklave war im alten Rom rechtlich allezeit als Sache betrachtet, wenn sich auch unter Einflüssen verschiedenster Art ein favor libertatis ausbildete, der mannigfache Erscheinungen zeitigte — Erscheinungen, in welchen gewiss ein Schutz des wirtschaftlich schwächeren Sklaven gelegen war; da aber der Sklave nicht als Person im juristischen Sinne des Wortes in Betracht kam<sup>42</sup>, so wollen wir in diesem Zusammenhang von den sich dadurch ergebenden Fragen absehen und uns im wesentlichen auf den Schutz des wirtschaftlich schwächeren freien Menschen, im Gegensatz zum Sklaven beschränken und auf derartige Bestimmungen wie das *confugere ad status* und den Schutz des Sklaven vor Misshandlungen<sup>43</sup> keine Rücksicht nehmen. Handelt es sich uns doch darum, zu untersuchen, ob in Bezug auf die Frage des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren eine gewisse Ähnlichkeit zwischen heute und der spätrömischen Kaiserzeit bestehe. Die Sklaverei jedoch, welche als der wesentlichste

<sup>41</sup> Essays and treatises on several subjects. Vol II. Essay XI (of the Populousness of ancient nations p. 144.

<sup>42</sup> Andererseits ist gerade die Entwicklung, die da bewirkte, dass der Sklave wenigstens in praxi als Person behandelt und seine Lage im allgemeinen wesentlich gebessert wurde, schon oft Gegenstand eingehender Darstellungen gewesen. Dass die Sklaven zwar Eigentumsobjekt, aber doch nicht auf einer Linie mit leblosen Sachen und Tieren waren, darüber s. Endemann a. a. O. S. 7 ff.

<sup>43</sup> l 1 § 1. C. de iurejur. propter eolum. 2. 58 (59). Ne autem pereram in quaestionem servorum quidam venientes sui animi crudelitatem exerceant, non aliter concedi eis qui quaestionem servorum exposcant ad hoc venire vel a iudicibus audiri, nisi prius tactis sacrosanctis scripturis deponant, quod non odio servorum vel propter offensas coheredum ad hoc venerunt, sed quia aliter rerum hereditiarum veritatem exquirere vel ostendere non possunt. Cf. l 2 D. de his qui sui l. 6.

Unterschied in der domestic economy bezeichnet wird, kommt in dieser Hinsicht nicht in Betracht.

Allerdings aber dürfen wir die Sklaverei in der Richtung nicht vergessen, als sie die Folie des ganzen wirtschaftlichen Bildes bietet, als sie die Ursache ist, die da bewirkt, dass wir in Bezug auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren weniger finden, als man erwarten würde, da eben durch sie ein grosser Teil der sonst als wirtschaftlich schwächer zu bezeichnenden Personen als Person überhaupt nicht in Betracht kam und nicht in der Lage war, an dem Kampf um die wirtschaftliche Gleichberechtigung teilzunehmen.

### III.

Wie weit das römische Kaiserrecht und zwar insbesondere das spätrömische Kaiserrecht Gedanken sozialpolitischer Natur bezüglich des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren aufweist, soll weiter unten eingehend untersucht werden. Zuvörderst müssen wir aber feststellen, ob und inwiefern der Gedanke des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren dem ältern römischen Rechte<sup>44</sup> bekannt oder fremd gewesen.<sup>45</sup> Viel dürfen wir natürlich in dieser Hinsicht von vornherein nicht erwarten. Eine Zeit, welche, wie die des ältern römischen Rechtes, erfüllt war von der prinzipiell schrankenlosen Bethätigung des vollberechtigten Individuums, eine Zeit, welche im Prozess das Selbsthilfungsverfahren besitzt, die also selbst der Durchsetzung des Privat-

<sup>44</sup> Behauptet doch K. Fisch, Die soziale Frage im alten Rom bis zum Untergang der Republik, S. 1, für die von ihm besprochene Zeit „es dürfte sogar die Gegenwart in dem gezeichneten Bilde hier und da wieder ihre eigenen Züge zu erkennen glauben“.

<sup>45</sup> Ueber die Volkswirtschaft der römischen Königszeit wissen wir begreiflicherweise nur sehr wenig. Siehe hierüber neuestens Büchsen-schütz, Bemerkungen über die römische Volkswirtschaft der Königszeit Berlin 1886. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Friedrichs-Werder'schen Gymnasium zu Berlin.

rechtes im einzelnen in praxi kühl gegenübersteht, die den Begriff des Eigentums geschaffen, als des Rechtes mit seiner Sache nach völlig freiem Belieben zu schalten und zu walten<sup>46</sup>, kann sozialpolitische Tendenzen nur in sehr geringem Umfang kennen. Erst nachdem der Gedanke durchgedrungen war, dass wenigstens die freien Menschen dem Gesetz gegenüber und insbesondere im Privatrecht einander gleichgestellt seien, erst nachdem der Einfluss politischer Standesverhältnisse bezüglich der Verkehrsbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft beseitigt worden war, konnten solche Gedanken in grösserem Umfange Platz greifen.<sup>47</sup> Und ferner: Die soziale Frage ist so alt wie die Welt; als ein Versuch, dieselbe, soweit dies überhaupt möglich, zu lösen, erscheint der von der Gesetzgebung unternommene Schutz des wirtschaftlich Schwächeren. Nicht zu allen Zeiten tritt aber die soziale Frage in dieser Gestalt auf, dass

<sup>46</sup> . . . als sich in Rom das quiritarische, d. h. das persönliche und unbegrenzter Vergrösserung fähige Eigentum entwickelte, traf man keine der von den Griechen ersonnenen Vorsichtsmassregeln, um die Ausdehnung desselben zu beschränken. Die fortwährenden Eroberungen immer neuer Gebiete bot ihm im Gegenteil ein stets wachsendes Feld zu seiner Ausdehnung. So nahm die Ungleichheit unaufhaltsam zu, welche zunächst die Republik und später die gesamte römische Welt ins Verderben führte.“ — Laveleye, Das Ureigentum, S. 345. Die Vorsichtsmassregeln der Griechen bestanden in Unveräusserlichkeit der Stammgüter, Beschränkung des Erbrechtes, Aufrechterhaltung des Kollektiveigentums für Wälder und Weiden, öffentlichen Malzeiten, den Syssilien und Kapielen u. dgl. m. Siehe Laveleye a. a. O. Vorrede S. 12. — Andererseits darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass Rom durch seinen *ager publicus* und die Verteilung von Domanialland wenigstens die grössten Schärpen seines Eigentumsbegriffes zeitweilig milderte; allerdings kam dies oft nicht denjenigen zugute, die es bedurften. Man kann daher m. E. auf dies römische Staatseigentum kein so grosses Gewicht legen, wie dies von Samter, Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879, S. 151, geschieht, muss dagegen für die altrömische Zeit überhaupt sich vor Augen halten, dass die Vermögen damals ziemlich gleich gross gewesen sein dürften. So lange jeder Bauer sein *heredium* hatte, konnte unter ihnen die soziale Frage eigentlich nicht entstehen. Siehe auch Bücher a. a. O., S. 12.

<sup>47</sup> Siehe Voigt, *Jus naturale*, Bd. II, S. 686 ff.

als Abhilfe ein derartiger Versuch unternommen werden könnte. So lange es noch Personen im gewöhnlichen Sinne des Wortes giebt, welche juristisch nicht als Personen anerkannt sind, wird eine Hauptrichtung der sozialen Entwicklung dahin gehen, diesen die Anerkennung ihrer Persönlichkeit zu verschaffen. Und in dieser Hinsicht enthält denn das ältere römische Recht eine Menge von beachtenswerten Erscheinungen: ich verweise bloss auf die allmähliche Anerkennung der Sklaven als Personen, auf die Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebejern. Tritt einerseits die soziale Frage im alten Rom in der Form hervor, dass Menschen, welche rechtlich als Sachen angesehen werden, langsam die Anerkennung als Personen erhalten, so ist es andererseits eine grosse soziale Erscheinung, dass Menschen niederen Rechtes, Menschen ohne politischen Einfluss in langjährigem Kampfe für die politische und rechtliche Gleichberechtigung als Sieger hervorgehen. Wir fassen hierbei, der im allgemeinen herrschenden Meinung Mommsens folgend, Patrizier und Plebejer<sup>48</sup> dahin auf, dass uns die Patrizier schon von Anbeginn der Republik die Reichen und Vornehmen, die Plebejer dagegen das niedrige und gedrückte Volk sind.<sup>49</sup> Der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern darf hier darum erwähnt werden, weil sich der soziale Gedanke sehr häufig — und nicht nur im alten Rom — darin äussert, dass die von der Rechtsordnung stiefmütterlich Bedachten bestrebt sind, sich Einfluss auf die gesetzgebenden Faktoren zu verschaffen, bemüht sind, das Recht zu erwerben, selbst Personen in den Kreis der gesetzgebenden Körperschaft zu entsenden. Dieser Kampf um politische Gleichberechtigung ist ja nichts anderes als das Streben, auf die Gesetzgebung zu Gunsten

<sup>48</sup> Siche über dieselben auch Ranke, Weltgeschichte, 2. Teil 1. Abt. Leipzig 1882. S. 47.

<sup>49</sup> Niebuhr scheidet bekanntlich zwischen Patriziern und Plebejern einerseits und Nobilität und Volkspartei andererseits. Dem stimmt Peter, Geschichte Roms, Halle 1865, Bd. I Vorrede S. 7 bei.

der Minderberechtigten einen wenigstens negativen Einfluss zu gewinnen.<sup>50</sup>

Dass das Streben der Plebejer darauf gerichtet war, Einfluss auf die Gesetzgebung zu erlangen, beweist der spätere Entwicklungsgang in diesem Kampfe zur Genüge. Auf diese Frage näher einzugehen, haben wir keine Veranlassung; wir wollen uns überhaupt, wenigstens vorzüglich, mit solchen Erscheinungen des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren befassen, welche friedlich, unter Aufrechterhaltung der politisch massgebenden Faktoren sich vollzogen haben, wenngleich nicht gelungenet werden soll, dass gar manches Gesetz, das zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren ergangen ist, das Ergebnis schweren und heftigen Kampfes, ja geradezu der Revolution, gewesen ist.

Hier haben wir denn aus republikanischer Zeit anzuführen

<sup>50</sup> Büchseneschütz führt l. c. S. 33 ff. aus, die Verschuldung der Plebs im alten Rom, der Umstand, dass der Kapitalreichtum zur Zeit der Könige in den Händen der Patrizier war, lasse sich aus den Quellen nicht völlig erklären und er folgt darin berühmten und bekannten Anschauungen. Er bemerkt weiter: „Der Ausgang aber des Kampfes zwischen Armen und Reichen lässt nicht allein die soziale Frage, die ihn doch angefaßt haben soll, ungelöst, sondern auch, wie es scheint, unberührt. Denn das Ergebnis ist bekanntlich die Errichtung des Volkstribunates, nicht irgend eine gesetzliche Regelung des Schuldenwesens. Das höchste, was in letzterer Hinsicht nach der Secession zugestanden worden sein soll, wäre ein mehr oder weniger umfänglicher Schuldenerlass gewesen und auch einen solchen erwähnt Livius nicht einmal. Es wäre geradezu unbegreiflich, wenn die Plebejer nichts gefordert und erlangt hätten, was dazu dienen konnte, die Quelle des allgemeinen Elends zu verstopfen, dagegen auf den Gedanken einer Ständevertretung verfallen wären, deren Befugnisse in jener Hinsicht so wenig Hülfe zu leisten gestattete, dass wir ein Jahrhundert später genau dieselben Zustände wiederfinden.“ Diesen letzten Worten muss entschieden widersprochen werden. Zeigt denn nicht die Geschichte auf Schritt und Tritt, dass die ärmeren Klassen immer die Selbsthülfe zuerst in der Form gesucht haben, dass sie Einfluss auf Gesetzgebung oder Verwaltung durch Entsendung einer Person in die betreffende Körperschaft erstrebten, zeigt denn nicht die Gegenwart wieder ganz dieselbe Erscheinung?

die zahlreich erlassenen, beziehungsweise beantragten *leges agrariae*, sowie das Institut der Kornspenden: desgleichen die *leges foenebres et de aere alieno*. Mit Recht können wir für diese Periode die Worte Webers (Die römische Agrargeschichte Stuttgart 1891, S. 7) anführen, „dass neben vielen negativen, wie *Frumentationen*, *Schulderlüssen*“, die Besiedlung des *ager publicus* „die einzige positive sozialpolitische Massregel grossen Stiles“ war, „mit welcher der römische Staat den konvulsivischen Krankheitsäusserungen seines sozialen Körpers entgegentrat“. Die einzelnen *leges agrariae*, sowie die uns glaubhaft überlieferten Fälle von Kornspenden aufzuzählen, ist für unseren Zweck überflüssig. Es genügt für uns bezüglich der republikanischen Zeit, diese beiden Erscheinungen anzuführen und zu konstatieren, dass insbesondere durch die Versuche der beiden Gracchen „ein Feuerbrand in die Welt“ geschleudert wurde, „dessen Wirkung erst nach Jahrhunderten gedämpft, niemals aber ganz verglommen ist, das Streben nach einer staatlichen Versorgung der ärmeren Klassen“ (Leonhard a. a. O. S. 66)<sup>51</sup>.

Was speziell die Kornverteilungen betraf, so arteten diese ursprünglich zur Unterstützung Bedürftiger bestimmten Vertheilungen dahin aus, dass der hauptstädtische Pöbel, ob seiner politischen Stimmberechtigung auf Staatskosten ernährt<sup>52</sup> wurde

<sup>51</sup> Siehe auch Niebuhr, Röm. Geschichte, 4. Teil, Jena 1844, S. 411 ff. Mommsen, Röm. Gesch. II. Bd. Thne, Röm. Gesch. V. Bd. S. 33 ff. n. 85 ff. Insbesondere ferner Nitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger, Berlin 1847, S. 294 ff. und 396 ff. Gerlach, Tiberius und Cajus Gracchus, Basel 1843, S. 23 ff. Nitzsch, Gesch. der römischen Republik hgg. v. Thouret, Leipzig 1884, II. Bd. S. 84 ff. Ranke, Weltgesch. 2. Teil. 2. Abt. S. 6 ff. S. 22, S. 33 ff. Bitzer, Die sozialen Ordnungen in weltgeschichtlicher Entwicklung, Stuttgart 1877, Gageru, Die Resultate der Sittengeschichte, 2. Aufl. 3. Teil. S. 104 ff.

<sup>52</sup> Die Geschichte dieser Vertheilungen gehört nicht in unseren Zusammenhang; liegt ihr auch gleich als Motiv mit zu Grunde, dass man den Gefahren steuern wollte, die aus einem übermässigen brodlosen Proletariat der Gesamtheit erwachsen können, so war doch der Gesichtspunkt der Gunstbuhlerei der ausschlaggebende. Siehe hierzu

und das ursprünglich gut Gemeinte ward zum Übel, indem dadurch der italienische Bauernstand schwer geschädigt, also eine Säule des Staates erheblich geschwächt und die Arbeitsscheu wesentlich erhöht wurde.<sup>53</sup> So sah man sich denn mit der Zeit genötigt, die Zahl der Empfänger solcher Kornspenden thunlichst zu beschränken<sup>54</sup>; insbesondere als unter Cäsar die Zahl der Berechtigten auf 320 000 gestiegen war. Das Mittel, welches er hierzu verwendete — Aussendung vieler Armer nach Kolonien — half freilich nur vorübergehend; doch sichtete er diejenigen, die in Rom Kornspenden empfangen, gehörig, so dass ihre Zahl sich wesentlich verminderte (Suet. Caes. 41). Hier trat er „nicht mehr als Schmeichler, sondern als Arzt des Proletariates auf“ (Roscher, Politik S. 632).<sup>55</sup> Doch die städtische Bevölkerung war in stetem Wachsen; wirkte ja infolge der politischen Stimmberechtigung die Ernährung auf Staatskosten.<sup>56</sup> Augustus, der

Gibbon c. 31. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, I. Bd. S. 138. Schmidt, Die bürgerl. Gesellschaft in der altröm. Welt und ihre Umgestaltung durch das Christentum, S. 63 ff.

<sup>53</sup> Roscher, Politik, S. 513 und Mommsen, Röm. Gesch. III. Bd. S. 490 ff. Dawider Rodbertus in Hildebrands Jahrb. I. Bd. S. 341 ff.

<sup>54</sup> Pompejus soll schon (Dio 39, 24, 1) dadurch ein wenig Wandel haben schaffen wollen, dass er Verzeichnisse der Berechtigten anzufertigen gedachte, um wenigstens eine annäherungsweise Übersicht zu besitzen; er scheint jedoch seine Absicht nicht ausgeführt zu haben.

<sup>55</sup> „Indem also das politische Privilegium in eine Armenversorgung umgewandelt ward, trat ein in sittlicher wie in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswerter Satz zum erstenmal in lebendige Wirksamkeit . . . und zuerst Caesar hat . . . eine Einrichtung, die für den Staat eine Last und eine Schmach war, umgeschaffen in die erste jener heute so unzählbaren wie segensreichen Anstalten, in denen das unendliche menschliche Erbarmen mit dem unendlichen menschlichen Elend ringt.“ Mommsen, Röm. Geschichte, 5. Aufl. III. Bd. Berlin 1869, S. 491; Hirschfeld, Die Getreideverteilung in der röm. Kaiserzeit, Philologus XXIX S. 3 ff. Die Zahl der Empfänger sollte unverändert bleiben und bloss die vacant gewordenen Plätze neu besetzt werden.

<sup>56</sup> Sueton, Aug. 42. Cic. pro Sext. 26. De off. II. 21. Cäsar sorgte insbes. für die armen Veteranen (l. Julia municipalis). Siehe auch Marquardt, Röm. Staatverwaltung, Bd. II, S. 106 ff.

ursprünglich alle Getreidespenden für ewige Zeiten abschaffen wollte, gelang es im Jahre 732 d. St. die unbestimmte Zahl der Empfänger auf circa 150 000 zu beschränken<sup>57</sup>, insbesondere aber, — und dies zeigt, dass in der ersten Kaiserzeit (im Beginn des Prinzipates) wieder der alte Gedanke bezüglich der Kornspenden zum Durchbruch gelangte — wurden genaue Prüfungen der Bedürftigkeit der Empfänger angeordnet.<sup>58</sup> Dass zu dieser Zeit die Kornspenden solchen zukamen, die derselben wirklich bedurften, beweisen zwei Umstände in schlagender Weise, einmal der Umstand, dass es bei Teuerungen nötig wurde, auch solchen, die nicht zu den regelmässigen Teilhabern gehörten, zu mässigen Preisen Getreide abzugeben, — die ständigen Teilhaber scheinen also doch zu den ärmsten gehört zu haben — und zum andern,

<sup>57</sup> Augustus beschränkte das Institut der Kornspenden auf Familienväter — schied die *coelibes* und *orbi* aus — und seit seiner Regierung konnte man sich in dieser Beziehung einkaufen, wie sich heutzutage arme Leute in Versorgungshäuser einkaufen, wenn sie der Zuständigkeit ermangeln. Allerdings war das Wagnis geringer, weil Augustus so vorgehen konnte, nachdem in den vorhergehenden Jahren Äcker auf der Halbinsel angekauft worden waren, die den Bedürfnissen der armen Plebejer und der Veteranen dienen sollten. Die Frage, ob Augustus schon 732 definitiv die *cura annonae* übernommen hatte (Mommsen, St. R. 2, S. 961) oder nicht, berührt uns nicht. Siehe darüber, sowie überhaupt zu dieser ganzen Frage Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, Berlin 1877, S. 128 ff. — In dieser Form erhielt sich das Institut bis auf Aurelian, wo dann die Verteilung von Brot in der Hauptstadt (*panis gradilis*) und Schweinefleisch an die Stelle trat. fr. Vat. 272, L. 35 pr. D. de legatis 32, L. 52 § 1, D. de iud. 5, 1, L. 49 § 1, L. 87 pr. D. de leg. 31, L. 1 Cod. de suarii, 11, 17, Hist. Aug. Aurel. 35, Zosim. I. 61, Cod. Theod. XIV, 17 de *annonis civicis et pane gradili*. Hirschfeld, Philologus 29, S. 19. Diese Verpflegungsart wurde von Konstantin auf Konstantinopel übertragen. Siehe Gebhardt, Studien über die Verpflegung von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit, 1881, S. 20.

<sup>58</sup> Schon früher wurden Erhebungen gepflogen bei den Hauseigentümern, in deren Häusern die Unterstützten wohnten, um über ihre Vermögensverhältnisse, ihre Dürftigkeit Informationen zu erhalten. Der Mietzins, der gezahlt wurde, bildete natürlich den hauptsächlichsten Anhaltspunkt. Siehe hierzu Drumann, Geschichte Roms, 3. Teil S. 619.

dass moralische Gründe, moralische Würdigkeit, für diese Wohlthat, welche übrigens zeitlebens gewährt wurde, sofern der Bedachte das Bürgerrecht nicht verlor, nicht in Betracht kamen: *frumentum publicum tam für quam perjurus et adulter accipit et sine delectu morum quisquis civis est* berichtet uns Seneca *de benef.* IV, 28, 2.<sup>59</sup>

Ob man nun, mag das Korn zu mässigen Preisen abgegeben worden sein, oder mag es reine Liberalität gewesen sein, die Kornspenden mit Kontzen<sup>60</sup> „als die reinsten sozialistischen Massregeln, als Staatsintervention und Staatshilfe in *optima forma*“ bezeichnen kann, diese Frage wird wohl m. E. dahin zu beantworten sein, dass dies für die ältere Zeit und für den Anfang der Kaiserzeit zutrifft, für die republikanische Zeit nach Gracchus jedoch nicht.<sup>61</sup> Soweit aber die Kornspenden, gleich den Landverteilungen als staatliche Hilfe hergehören, ist es meist ein Helfen in nachhinein und ein Helfen von Fall zu Fall; meist Massregeln zur Steuerung augenblicklicher Not, sofern sie nicht auf Gaumbuhlerei zurückzuführen sind, wo sie dann gar nicht hierher gehören.<sup>62</sup>

<sup>59</sup> Siehe auch hierzu Suet. Aug. 41 und Höck a. a. O. Hirschfeld im Philolog. 29. Bd. S. 8. Die sog. *congiaria* d. i. Spenden an Geld, Lebensmittel, Öl, Wein u. dgl., welche teils reine Almosen waren, teils bei wichtigen Ereignissen durch die Prinzipes verteilt wurden, sind von geringerer Bedeutung. Ölverteilungen waren schon in der Republik üblich (Hirschfeld a. a. O. S. 19).

<sup>60</sup> a. a. O. S. 14.

<sup>61</sup> Inwieweit auch noch später Kornverteilungen, sowie Landverteilungen vorkamen, darüber weiter unten. Es wurde hier überhaupt bloss auf die Anfänge der Kaiserzeit eingegangen, um in *continenti* hervorzuheben, dass der alte Gedanke der Kornspenden damals wieder zu neuem Leben erwachte.

<sup>62</sup> Wir haben gesehen, dass man die Kornverteilungen zu verschiedenen Zeiten verschieden ob ihrer Motive zu beurteilen hat. Was Bruder im I. Bd. des Staatswörterbuches der Görresgesellschaft im Artikel Armenpflege lehrt: „Die röm. Getreideverteilungen hatten den Charakter einer politischen Massregel: Verhütung von Volksaufständen, Erhaltung der Dynastie auf dem Throne. Sie förderten eher durch Sanktionierung

Gleichfalls von dem Gedanken erfüllt, den ärmeren, wirtschaftlich schwächeren Klassen anzuhelfen und auch in ihrem Grundgedanken weiter greifend, als die Land- und Kornverteilungen, waren die *leges foenebres et de aere alieno*. Infolge der zahlreichen Kriege, welche Rom zu führen hatte, war der Bauer von seinem Acker einen grossen Teil der wichtigsten Zeit entfernt und es waren auf diese Weise viele der kleineren Wirtschaften in Gefahr, zu Grunde zu gehen; insbesondere gerieten solche Inhaber kleinerer Wirtschaften vielfach in Wuchererhände. Während nun ursprünglich die einzige Abhilfe, welche man drückenden Schulden gegenüber zu finden wusste, in der völligen Aufhebung der Schuld (*novae tabulae*) bestand (gewiss ein nicht zu billiges Vorgehen), hatten es sich die *leges foenebres* zur Aufgabe gemacht, dem Wucher und dem strengen Schuldprozess entgegenzutreten und doch die *novae tabulae* dabei zu vermeiden.

Es wurden infolgedessen bald die Zinsen, bald ein Teil der Kapitalschuld erlassen, der Zinsfuß herabgesetzt, Strafen für Wucherer eingeführt, eine Schuldentilgungskommission (*Viri mensarii*) eingesetzt, welche sogar Vorschüsse aus der Staatskasse leistete u. dgl. m. Die Schuldhaft wurde weniger streng organisiert, ein einfacheres Prozessverfahren eingeführt, den Kapitalisten nur der Besitz einer bestimmten Barschaft gestattet und ähnliches. Hierher gehören vor allen die *LL. Licinia Sextia*, *Duilia et Maenia*, *Marcia*, *Poetelia*, *Silia*, *Sempronia* u. s. w. In dieser Gesetzgebung wider den Wucher gelangt mithin zum Teil wenigstens der Gedanke zum Ausdruck, nicht wie bisher bei Land- und Kornverteilungen, dem wirtschaftlich Schwachen zu helfen, wenn er bereits am Boden liegt, sondern es tritt die Absicht hervor, prophylaktisch vorzugehen und auf diese Weise künftigen derartigen Fällen von vornherein entgegenzutreten. Und in diesem Sinne liegt der Wuchergesetzgebung

der Trägheit und Arbeitsscheu die Verarmung ist für gewisse Epochen richtig, trifft aber doch nicht so generell zu, als es gesagt ist.

ein viel tieferer Gedanke zu Grunde, als dadurch das Übel an der Wurzel angegriffen werden sollte — wenigstens nach der Absicht der Gesetzgeber. — Und so ist in dieser Beziehung die Wuchergesetzgebung, soweit sie sich über die *novae tabulae* erhob, als der Anfang, als der Vorläufer jener Gesetzgebung anzusehen, welche wir in der Kaiserzeit finden, und aus der mannigfache im Prinzip lobenswerte, in der Durchführung oft gänzlich verfehlte Gesetze hervorgegangen sind.<sup>63</sup>

In diesen drei Erscheinungen, welche sich schon in älterer Zeit vorfinden, offenbart sich zeitweilig das Streben der Gesetzgebung, die wirtschaftlich Schwächeren zu unterstützen; und diese drei Formen sind auch belangreich gewesen. Was sich allenfalls noch neben ihnen findet und von ähnlichen Gedanken getragen ist, ist unbedeutenderer Natur. So beispielsweise eine auf religiöse Ursachen zurückzuführende Bestimmung, die uns Cato überliefert hat, wonach an den gebotenen Festtagen der Knecht und der Stier — nach dem Sinne des Gesetzes — zu ruhen haben. Da das Gesetz vom Pfluge spricht, welcher ruhen solle, so hat dann die spätere Zeit dies wörtlich auslegend, den Pflug allerdings ruhen lassen, den Knecht aber, zu dessen Schutz und Erhaltung der Arbeitskraft es wenigstens mit gemeint war, zu anderen Arbeiten verwendet.<sup>64</sup>

In treffender Weise hat bekanntlich Jhering in seinem „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“, 3. Aufl. Leipzig 1885 unter dem Titel „Reich und Arm im altrömischen Zivilprozess“ S. 175 ff. ausgeführt, wie der ältere Zivilprozess mit seiner Deposition der Sakramentssumme, die erlegt werden musste, um prozessieren zu können, dem Reichen ein meist ungeheueres Übergewicht über den Armen verlieh; wie der letztere, weil er

<sup>63</sup> Über die Wuchergesetzgebung der Kaiserzeit weiter unten.

<sup>64</sup> Siehe hierüber Mommsen, Röm. Gesch. I. Bd. S. 192 u. S. 846, Pfaff, Zur Lehre vom sog. *in fraudem legis agere* S. 148. Über die infolge des Christentums eingeführte Sonntagsruhe in der röm. Kaiserzeit siehe insbes. 12 (3) C. de feriis, 3. 12.

die nötige Sakramentssumme nicht besass und nicht aufbringen konnte, schon deshalb genötigt war, auf die Geltendmachung seines Rechtes zu verzichten. Auch hier aber finden wir mit der Zeit und noch in älterer Zeit gewisse „den ärmeren Klassen zugedachte Erleichterungen der Rechtsverfolgung“<sup>65</sup>, wie die *lex Papiria*, *lex Vallia*, *lex Silia* und *Calpurnia*.

Bietet hiernach das ältere Recht keine reiche Auslese in der uns hier interessierenden Richtung, so darf doch immer nicht vergessen werden, dass in den Zeiten, wo Herr und Knecht am selben Tische assen und das gleiche Leben führten, die sozialen Gegensätze eben nicht so bestanden, wie in späterer Zeit. Die ältere Zeit war daher trotz der geringen Zahl sozialer Vorschriften doch verhältnismässig den Ärmern günstiger, als die Zeit nach den punischen Kriegen, wo die kolossalen Reichtümer sich ansammelten und der schroffe Gegensatz zwischen reich und arm zur Herrschaft gelangte. Dies war eine Zeit, wo dann bis zum Ende der Republik an sozialen Reformen nur äusserst dürftige Fortschritte gemacht wurde, obwohl die veränderten Verhältnisse solche dringend gefordert hätten und wo es dann erst der späteren Kaiserzeit vorbehalten blieb, reformatorisch einzuschreiten, allerdings einzuschreiten in einem Momente, wo sich die Sünden vergangener Zeiten nicht mehr gut machen liessen. Was jedoch die ältere Zeit betrifft, so kam ihr noch ein Umstand zu Hülfe, welcher die Besitzlosen ihre schlechte wirtschaftliche Stellung nicht so fühlen liess, als dies sonst der Fall gewesen wäre und wir müssen auf diesen Punkt noch kurz eingehen. Es war dies die seit alters bestehende Institution der Klientel, wodurch wirtschaftlich Schwächeren nicht bloss Unterstützung zu teil wurde, sondern dieselben auch oft an den Genüssen und Vergnügungen der Reichen mehr oder weniger teilnahmen.<sup>66</sup>

<sup>65</sup> Jhering a. a. O. S. 226.

<sup>66</sup> Siehe Friedländer, Sittengeschichte Roms, 3. Bd. Leipzig 1871, S. 98 ff.

Die Klientel war ein wichtiges, schon in die graue Urzeit zurückreichendes Institut, das dem Schutze des wirtschaftlich Schwächeren diente. Dionysius 2, 9 berichtet uns hierüber: Ὁ δὲ Ρωμύλος ἐπειδὴ διέζωνε τοὺς χρεῖπτοις (τοὺς πατωζίους) ἀπὸ τῶν ἠπτόρων (τῶν πλιβείων), ἐνομοθέτει μετὰ τοῦτο καὶ διατάττει, ἃ χορηγοῦσθαι ἐπατέρους, τοὺς μὲν ἐπατοῦδας ἰσοῦσθαι τε καὶ ἄρχην καὶ διζάζειν — τοὺς δὲ δημοσιζοὺς — γεωργεῖν καὶ κτηροτροφεῖν καὶ τὰς χορηματοποιούς ἐοργάζεσθαι τέχνας. — παραστασίην δὲ ἔδωκε τοῖς πατωζίοις τοὺς δημοσιζοὺς, ἐπιτορέας ἐξάστωι — ὃν αὐτὸς ἐβούλετο νέμειν προσιστήν παστονεύων ὀνομάσας τὴν προσιστίαν.<sup>67</sup>

So hatte denn die alte Zeit im Klientelverhältnis einen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gefunden, das allerdings nicht ausschliesslich darauf berechnet war, aber doch dem wirtschaftlich Schwächeren und das ist ja der inferior in der Regel, einen Halt bot.

Dass diese Pflicht, sich der Klienten anzunehmen, streng aufgefasst wurde, beweist zur Genüge die Bestimmung der XII Tafeln: Patronus si clienti fraudem fecerit sacer esto. Darin liegt eine gewaltige Pression, den wirtschaftlich Schwächeren

<sup>67</sup> Insbes. ist aber wichtig, dass Dion. in c. 10 ein von Romulus erlassenes Strafgesetz erwähnt, das die Treuverletzung zwischen Klienten und Patron behandelt: εἰ δὲ τις ἐξέλεγχθῆναι τοῦτον τιδικατοῦσθαι μὲν, ἔνοχος ἦν τῷ νόμῳ τῆς προσιστίας ὃν ἐπέθεσαν ὁ Ρωμύλος· τῶν δὲ ἅλῃτα τῷ βῆνω μέρει ζεῖσθαι ἕστωι ἦν ὡς ἠνματῶν καταχθονίων ἰός. Hier ist von einem wechselseitigen Verpflichtungsverhältnis zur Treue die Rede, wie es die vorübergehenden Worte *κοινή δ' ἀμοτέροις οὔτε ἕστωι οὔτε θέμις ἦν κ. τ. λ.* εἰ δὲ τις ἐξέλεγχθῆναι u. s. w. beweisen. Diese lex ist also nicht identisch mit der Bestimmung der 12 Tafeln, sondern viel älteren Datums. Es lässt sich nun nicht beweisen, ist aber sehr leicht möglich, dass im Interesse des wirtschaftlich schwächeren Klienten sich allmählig aus dieser Bestimmung Romulus' der Satz der XII Tafeln entwickelt habe, der bloss den Patron dem Klienten gegenüber so schwer verantwortlich macht und der sich ja auf das fraudem facere, also auf Vermögensbenachteiligung ausdrücklich bezieht. Siehe hierzu insbes. M. Voigt, Über die leges regiae, nr. VI des VII. Bds. der Abh. der philol. hist. Cl. der k. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, S. 573 ff. und ebendenselben über Klientel und Libertinität, S. 173.

nicht absichtlich zu schädigen. Wie dies bei solch einem Schutzverhältnis nicht anders sein kann, war natürlich der Gesichtspunkt der gebrochenen Treue, welche der Patron dem Klienten gegenüber schuldig war, der massgebende. Aber mag auch durch ein solches Treue- und Schutzverhältnis mehr indirekt geholfen worden sein — es war doch ein in vielen Punkten zutreffender Schutz eines wirtschaftlich Schwächeren, in dieser Hinsicht vergleichbar den Lehnverhältnissen des Mittelalters.<sup>68</sup>

So viel in dieser Beziehung über die Klientel des ältesten Rechtes. Des Zusammenhanges halber sei hier gleich auch das erwähnt, was wir bezüglich der Klientel des späteren Rechtes hervorzuheben haben. War sie ursprünglich ein Verhältnis gewesen, das dem Reichen manche Pflichten seinem armen Klienten gegenüber auferlegte, so verwandelte sich dies Institut allmählich so sehr, dass der Klient der späteren Zeit von seinem Patron masslos ausgebeutet wurde. Dies war der Fall bei dem Klientelverhältnis, das aus der Freilassung<sup>69</sup> erwuchs und das wir gleichfalls betrachten müssen, weil hier der Gesetzgebung sich mehrfach Gelegenheit bot, zum Schutze des Schwächeren einzugreifen.<sup>70</sup> Dass hier Missbräuche der ärgsten Art vor-

<sup>68</sup> Der Patron, wie dessen gens sind Mittelglieder zwischen Klienten und Staat, so dass der Klient das, was ihm versagt ist (Teilnahme an den Institutionen des Staates, an der Staatskirche u. dgl.) beim Patron und dessen gens als Ersatz findet (Voigt, Über Klientel und Libertinität, S. 162), wodurch er also in den Staat organisch eingefügt wird, doch aber vom Bürgerrecht ausgeschlossen erscheint.

<sup>69</sup> Es ist die Freilassung als Mittel benutzt worden, um den nach Freiheit Lechzenden auch noch die Bürde ganz gewöhnlicher Geschäftsobligationen aufzulegen. Man hat aus der Freiheitsgewährung im wahren Sinne des Wortes „Kapital“ geschlagen. Glück-Leist. 5. Bd. S. 218.

<sup>70</sup> Die Geschichte der Entwicklung der Klientel, wie sich das alte Institut in zwei verschiedene Rechtsinstitute gespalten — Patronat über den manumissus und Patronat über den Klienten — ist hier nicht weiter zu verfolgen. Ich verweise bezüglich dieser Frage auf die lehrreichen Ausführungen von Voigt, Über die Klientel und Libertinität.

kamen, die für den libertus die Freiheitserlangung illusorisch machten, beweist die vom Prätor zum Schutz der erlangten Freiheit eingeführte *exceptio libertatis exonerandae causa*.<sup>71</sup>

Hier finden wir denn auch in dieser Beziehung zwei Plebiscite, die zu Gunsten der Klienten ergingen, nämlich die *lex Publicia* und die *lex Cincia de donis et muneribus*.

Über die erstere *lex* des M. Publicius Malleolus berichtet Maer. I. 7. 33: *cum multi occasione Saturnaliorum per avaritiam a clientibus ambitiose munera exigent, idque onus tenuiores gravaret, Publicius tribunus plebi tulit, non nisi cerei ditioribus missitarentur* und Plutarch Rom. 13 sagt hiezu: *ἕσπερον — τὸ λαμβάνειν χρήματα τοῖς δυνατοῖς παρὰ τῶν ταπεινότερων ἀσχετῶν ἐνομισθήη καὶ ἀγερνέξ*, also ein Gesetz, welches der Ausbeutung der Klienten durch ihre Patrone entgegentrat. Noch umfassender war die *lex Cincia*, die bekanntlich die Schenkungen über eine gewisse Wertsomme verbot, aber bezüglich gewisser Personen hievon eine Ausnahme machte.

Diese *lex* rechnete jedoch die Patrone nicht unter die *personae exceptae* bezüglich der *dona* der Klienten<sup>72</sup>, während auch sie die *munera* für zulässig erklärte. Die Klienten waren mit einem derartigen Verbot der *dona* gegenüber der Ausbeutungswut der Patrone entsprechend geschützt. Diese aber suchten sich dadurch zu helfen, dass sie die erst freizulassenden Sklaven eidlich angeloben liessen, ihnen, wenn sie die Freiheit erlangt haben werden, *dona*, *munera* und *operae* zu leisten. Nach der Freilassung liessen sich dann die Patrone dies eidliche Gelöbniß erneuern. Es war dies also „ein Verfahren, welches unverwendbar bei den alten Klienten, nur die manu-

<sup>71</sup> Siehe hierzu auch v. Tuhr, Der Notstand im Zivilrecht. Heidelberg 1888, S. 12 ff. Es wird hier die „Exploitation einer Notlage“ als unerlaubt behandelt.

<sup>72</sup> Darüber, dass sie später zu den *personae exceptae* gezählt wurden, sowie zur ganzen Materie siehe Voigt, Über Klientel und Libertinität, S. 174 ff.

missi im besonderen traf".<sup>73</sup> Für die Fälle, dass der Freigelassene sich dann weigerte, den Eid nochmals zu leisten oder die versprochenen Leistungen zu vollziehen, wurde seit dem Prätor M. Livius Drusus (kurz vor 640) der manumissor dadurch geschützt, dass dem Freigelassenen gegenüber der vind. in servitute keine defensio gewährt wurde, beziehungsweise, dass ihm vor erlangter Freiheit keine Klage auf Geltendmachung der versprochenen Freiheit gewährt wurde.

Als nun aber die Patrone von dieser Rechtshilfe einen übermässigen und drückenden Gebrauch machten — *antea soliti fuerunt a libertis durissimas res exigere, scilicet ad remunerandum tam grande beneficium quod in libertos confertur, cum ex servitute ad civitatem Romanam perducuntur* — l. 1 pr. D. de bonis lib. 38, 2,<sup>74</sup> — da griff das Edikt des P. Rutilius Rufus<sup>75</sup> ein zum Schutze der Freigelassenen<sup>76</sup>, indem es die Rechtsmittel des Patronus auf zwei beschränkte, falls der Freigelassene das eidlich gegebene Versprechen richtig erneuert hatte: im Verweigerungsfalle blieb es allerdings beim früheren Rechte. Sonst aber war der Patron auf die *actio operarum*, auf den Wert der eidlich angelobten, aber verschuldeterweise nicht geleisteten *operae, dona und munera*, sowie auf die *actio pro socio* für den Fall der bei Nichterfüllung strafweise vereinbarten *societas omnium bonorum* beschränkt; damit bei unverschuldeter Nichterfüllung des Angelobten dem *libertus* ein Schutz gegen Bedrückung durch den Patron gewährt.<sup>77</sup>

Ferner ist hier zu erwähnen das Edikt über die *exceptio*

<sup>73</sup> Voigt a. a. O. S. 198.

<sup>74</sup> Siehe auch Cic. ad Qu. fr. 1, 1, 4, 13.

<sup>75</sup> L. 1 § 1. D. de bon. lib. 38, 2.

<sup>76</sup> L. 2 pr. D. de op. lib. 38, 1: Hoc edictum praetor proponit coartandae persecutionis libertatis causa impositorum: animaladvertit enim rem idem libertatis causa impositorum praestationem ultra exeresisse, ut premeret atque oneraret libertinas personas.

<sup>77</sup> Siehe auch bez. dieser Fragen die interessante Kombination von Leist in Glück-Leist. 5. Bd. S. 296 ff.

onerandae libertatis, welches verhinderte, dass der Freigelassene wegen eines den Patron verletzenden Benehmens zu einer Vermögensleistung strafweise verpflichtet sei.<sup>78</sup>

Wenn im weiteren die *lex Julia de maritandis ordinibus* den Freigelassenen, der zwei legitime Kinder erzeugt hatte, von der *operarum obligatio* befreite, so ist dies auf andere Motive zurückzuführen, als auf das Bedürfnis, den Freigelassenen vor Ausbeutung zu schützen.

Dagegen ist es sehr wichtig und hierher gehörig, dass dem Patron nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, sich unmittelbar an Stelle einer Dienstleistung eine Geldleistung anzubedingen.<sup>79</sup> Es war dies nämlich nur dann zulässig, wenn der Patron *egens* war: *sed si libertatis causa pecuniam promittat libertus egentis patrono aut Titio, omnimodo adiectio Titii valet* (I 12 D. de operis libertor. 38, 1).<sup>80</sup>

Zum andern ist hier hervorzuheben das Verbot des *mercedes capere a liberto*. In dieser Hinsicht bestimmt I 32 § 1 D. qui et a quibus 40, 9: *Non prohibentur lege Aelia Sentia*

<sup>78</sup> Siehe hierüber auch Glück-Leist. 5. Bd. S. 293 ff. Wann dasselbe aufgekommen, ist bestritten. Ob die *exceptio* schon zur Zeit des Rutilischen Ediktes bestand (Leist a. a. O. S. 295) oder nicht (Voigt a. a. O. S. 199) das ist für uns irrelevant. Über die ältere Litteratur siehe Leist a. a. O.

<sup>79</sup> Ein interessantes Seitenstück hierzu sei vermerkt: An sich kann ein Kolone dem Grundherrn ebensogut zu einer Abgabe in Geld, wie in Früchten verbunden sein. Die *const. 5 C. de agricolis censitis vel colonis* 11, 48 (47) von Valentinian und Valens a. 366 — also spätere Kaiserzeit — an den *praeses Tripolitanae*, verbietet den Grundherrn, Geld zu verlangen, wo das nicht die *consuetudo praedii* exigirt; sie sollen *accipere quod terra praestat*. Siehe hierzu His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit (1896) S. 88 ff.

<sup>80</sup> Cf. I 1 C. de op. lib. 6, 3: *Si tempore manumissionis operae tibi impositae sunt, scis te eas praestare debere. Solet autem inter patronos et libertos convenire, ut pro operis aliquid praestetur, licet pretium non possit, nisi quando propter inopiam pro alimentis id extra ordinem peti necessitas suaserit, cum etsi operae non erant impositae defectis tamen facultatibus patroni alere eum cogeharis.*

patroni a libertis mercedes capere, sed obligare eos: itaque si sponte sua libertus mercedem patrono praestiterit, nullum huius legis praemium consequetur.

Ist hier ausgedrückt, was die lex Aelia Sentia zu verbieten beabsichtigt, so sagt uns 1 25 D. de op. lib. 38, 1 genauer, um was es sich dabei handelt. Das principium dieser Stelle lautet: Patronus qui operas liberti sui locat, non statim intellegendus est, mercedem ab eo capere: sed hoc ex genere operarum ex persona patroni atque liberti colligi debet. Und, nachdem (§ 1) auseinandergesetzt wurde, dass wenn jemand einen Pantomimen zum Freigelassenen hat, et eius medioeris patrimonii sit, ut non aliter operis eius uti possit, quam locaverit eas, dies noch immer als ein exigere operas, nicht als ein mercedem capere angesehen werden könne, fährt § 3 so fort: Sed qui operis liberti sui uti potest et locando pretium earum consequi mallet, is existimandus est mercedem ex operis liberti sui capere. Siehe auch 1 7 pr. C. de op. lib. 6, 3. Treffend bemerkt Leist<sup>51</sup> hierzu: „Dieses Verbot des mercedem capere ist der letzte heilsame Damm gegen ein völliges Ausarten des Dienstinstitutes gewesen. Diese Bestimmung der lex Aelia Sentia hat wenigstens verhindert, dass der Grundgedanke der Dienstimposition — Bethätigung persönlicher Hilfsbereitsamkeit als Dank für das beneficium der Freilassung — nicht ganz zu einem Mittel gewöhnlicher Geldspeculation hat umgestaltet werden können. Dass der Patron den Freigelassenen nicht rücksichtslos ausbeuten durfte, beweisen auch Bestimmungen wie 1 7 § 3 D. de op. lib. 38, 1: Iurare autem debet operas domum munus se praestaturum, operas qualescumque, quae modo probe iure licito imponuntur<sup>52</sup>: 1 16 pr. eod: Eius artificii, quod post manumissionem didicerit libertus, operas debebit praestare, si haec sint, quae quandoque honeste et sine periculo vitae praestantur

<sup>51</sup> A. a. O. S. 232 ff.

<sup>52</sup> Es kommt auch darauf an, dass sie nicht indecore geleistet würden, 1 48 § 2, eod.

und § 1: Tales patrono operae dantur, quales ex aetate, dignitate, valetudine necessitate proposito, ceterisque eius generis in utraque persona aestimari debent.

L. 22 § 2 eod.: In omnibus operis praecipue observandum est, ut temporis spatia, quae ad curam corporis necessaria sunt, liberto relinquuntur.

L. 26 pr. eod. Medicus libertus, quod putaret, si liberti sui medicinam non facerent, multo plures imperantes sibi habiturum, postulabat, ut sequerentur se neque opus facerent: id ius est nec ne? Respondit ius esse, dummodo liberas operas ab eis exigeret, hoc est, ut adquiescere eos meridiano tempore et valetudinis et honestatis suae rationem habere sineret. L. 50 § 1 eod. Non solum autem libertum sed etiam aliam quemlibet operas edentem alendum aut satis temporis ad quaestum alimentorum relinquendum et in omnibus tempora ad curam corporis necessariam relinquenda.

L. 18 und I 19 D. eod.: Suo victu vestituque operas praestare debere libertum Sabinus ad edictum praetoris urbani libro quinto scribit: quod si alere se non possit, praestanda ei a patrono alimenta: aut certe ita exigendae sunt ab eo operae, ut his quoque diebus quibus operas edat, satis tempus ad quaestum faciendum, unde alii possit, habeat. — lauter Fassungen, die beweisen, dass die Bestimmungen nicht aus egoistischen Motiven, sondern zu Gunsten des wirtschaftlich Schwächeren erlassen sind.

#### IV.

Die angeführten Mittel: Land- und Kornverteilungen und Bekämpfung des Wuchers finden sich auch in der römischen Kaiserzeit: einiges davon haben wir auch bereits im vorstehenden des Zusammenhangs halber hervorgehoben: insbesondere ist die Kornpolitik unter den Kaisern immer als eine Hauptsorge des Staates betrachtet worden<sup>83</sup>, weungleich häufig in

<sup>83</sup> Roscher, Politik, S. 595.

anderen Formen, als dies in der republikanischen Zeit der Fall gewesen war. Andererseits ist es auch bekannt, dass auch in der Kaiserzeit Landverteilungen vorkamen, allerdings meist im Interesse der Veteranen und der Militärkolonien.<sup>54</sup> Mit den neueren Formen der Korupolitik, sowie mit der Bekämpfung des Wuchers werden wir uns weiter unten zu beschäftigen haben. Hier wollen wir nur generell konstatieren, dass das römische Kaiserreich neue Lebenskraft entfaltete, und dass nach der auch m. E. richtigen Anschauung ein Hauptgrund darin zu suchen ist, dass die Politik der Gracchen fortgesetzt wurde.<sup>55</sup>

Dass auch die strenge Überwachung durch die römischen Cäsaren viel dazu beigetragen hat, dass auf sie „eine materielle Blüte an der Grenze des allgemeinen Verfalles“<sup>56</sup> zurückzuführen ist, wird dabei keineswegs übersehen.

Wenn wir die hier zu betrachtenden Erscheinungen in der Kaiserzeit anführen, so soll dabei — soweit es nicht im vorstehenden geschehen ist — auch der Vorläufer in früheren

<sup>54</sup> Ueber verschiedene Begünstigungen, welche den Veteranen gewährt wurden, siehe I 2, I 3, I 9, C, Th. 7, 20. Bekannt ist, dass Caesar den Antrag stellte, das Campanische und Stellagische Feld an 20 000 römische Bürger, vorzugsweise an solche mit drei oder mehreren Kindern zu verteilen. Auch Augustus, Trajan, Hadrian nahmen Landverteilungen an Arme vor, insbesondere auch Nerva und zwar verteilte er ohne jede Beziehung auf das Militärwesen angekauftes Ackerland. Dio Cass. 68, 2, cf. Plin. Epist. VII, 31, I 3 § 1, D. de term. mot. 47, 21; alia quoque lege agraria quam divus Nerva tulit . . . Durch Domitian wurden dann die Besitzrechte an den *subseciva* bestätigt und auf diese Weise die Possessionen in Grundeigentum verwandelt. Siehe Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, S. 43. Dortselbst citiert I 78 § 1, I 87 § 4 D. de leg. 31.

<sup>55</sup> Bildebrand im 12 Bd. seiner Jahrbücher, S. 151. Fisch a. a. O.

<sup>56</sup> Hellwald, Kulturgeschichte in ihrer natürl. Entwicklung, S. 396. So war denn auch in der Imperatorenzeit das Volk im ganzen viel wohlhabender, als in der Republik, und gerade in der späteren Imperatorenzeit scheint dies besonders der Fall gewesen zu sein, da beispielsweise Seidenzeuge, trotz des Transportes aus China bei den unteren Klassen Bedürfnis waren. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, S. 445. Hellwald a. a. O. S. 397.

Zeiten, des Zusammenhanges halber, gedacht werden. Daraus wird sich dann auch ergeben, ob und inwieweit es richtig ist, wenn Leonhard<sup>87</sup> neuestens lehrt, es habe „der altrömische Adelsgeist durch das christliche Gebot des Kampfes für die Armen und Bedrängten eine neue Vorschrift in seinen Gedankenkreis aufgenommen, welche die bevorzugten Stände des Altertums nicht nur nicht kannten, sondern in späterer Zeit geradezu mit Füßen traten, den Gedanken, dass die bessere Lebensstellung erhöhte Nachsicht, ja sogar eine Pflicht des Schutzes gegenüber dem Hilflosen nach sich zieht.“<sup>88</sup> Es wird sich zeigen, ob es wirklich das christliche Gebot erst war, welches diesen Gedanken in das römische Recht hineintrug.<sup>89</sup>

Sicher ist, dass das Christentum auf die spätkaiserliche Gesetzgebung vielfach und entscheidend eingewirkt hat.<sup>90</sup> So,

<sup>87</sup> Roms Vergangenheit, S. 47.

<sup>88</sup> Siehe auch ebendenselben S. 178 und insbesondere Troplong, De l'influence du Christianisme sur le droit civil des Romains, Paris 1849, der den Einfluss des Christentums auf Sklaverei, Eherecht, Elternrecht, Konkubinat, Intestaterbrecht, die Stellung der Frau schildert, doch nach der speziell uns interessierenden Seite wenig vorbringt. Siehe auch Buss, Ueber den Einfluss des Christentums auf Recht und Staat, 1841, S. 20 ff. Dawider Padeletti, Lehrb. der röm. Rechts-gesch., deutsche Ausgabe, bes. von Holtzendorff, Berlin 1879, S. 409 und 378-79. Dass das Christentum, dessen Reich nicht von dieser Welt ist, dem alternden römischen Reich keine neuen Kräfte zuführt, lehrt auch Burckhardt, Die Zeit Konstantins des Grossen, S. 250.

<sup>89</sup> Die Abschaffung der Sklaverei wird meistens dem Christentum zugeschrieben; es unterliegt keinem Zweifel, dass dasselbe unendlich viel dazu beigetragen: „gewiss hat die christliche Religion eine innere Verwandtschaft mit der Idee der persönlichen Unabhängigkeit von einem fremden Willen. Dazu aber, dieselbe geltend zu machen, war die Beihilfe der kaiserlichen Macht unentbehrlich“. Ranke, Weltgeschichte, 4. Teil, 2. Abt. S. 18. Siehe auch Maassen, Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christentum, Inaug. Rede, Wien 1882, S. 42.

<sup>90</sup> Was den Einfluss des Christentums auf das römische Recht überhaupt betrifft, so spricht sich in dieser Beziehung sehr ablehnend aus Hugo, Röm. Rechts-geschichte II. Teil S. 213, während Montesquieu,

um auf Einzelheiten nicht einzugehen, im Eherecht, Sklavenrecht, Familienrecht und Prozessrecht. Auf das Privatrecht hat jedoch das Christentum nur einen viel geringeren Einfluss auszuüben vermocht.<sup>91</sup> Und wenn es auch sicher ist, dass das Christentum die Humanität in höchstem Sinne des Wortes in die Welt gebracht hat, so dass die Aufopferung für den Mitmenschen ohne Stammes- und Standesunterschied als sittliche Pflicht erscheint<sup>92</sup>, so beweist dies nichts für die uns interessierende Spezialfrage nach dem Schutze des wirtschaftlich Schwächeren, wenigstens nichts nach der Seite hin, ob nicht schon früher ähnliche oder gleiche Gedanken in der römischen Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt sind. Gegen den ausschliesslichen Einfluss des Christentums in der uns berührenden Frage spricht schon die historische Kontinuität, da sich ja der Gedanke des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren schon im ältern Recht vereinzelt findet; andererseits zeigt es eine Summe von Einzelfällen, die wir zu besprechen haben werden und bei denen ein Einfluss des Christentums nicht nachweisbar erscheint.

Ich betone dies ausdrücklich, weil sich in recht zahlreichen Werken das Streben kundgibt, alles Gute römischer Kaisergesetzgebung, wohin der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gezählt wird — obwohl zahllose Massregeln gänzlich verfehlt waren — als Produkt christlichen Einflusses darzustellen, während die Schattenseiten den Rückwirkungen des Heidentumes zugeschrieben werden.<sup>93</sup> Andere Schriftsteller wollen wieder die

*L'Esprit des lois* lib. 23, cap. 21 in fine den Einfluss als sehr bedeutend bezeichnet. „Le christianisme donna son caractère à la jurisprudence.“

<sup>91</sup> Siehe Schultze, Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums, Jena 1887—92, II., S. 27 ff. Vgl. Manso, Leben Constantin des Grossen, Bibl. histor. Klassiker, 29. Bd. S. 174.

<sup>92</sup> Wundt, Ethik, S. 575.

<sup>93</sup> So z. B. Schmidt, Die bürgerliche Gesellschaft in der altrömischen Welt und ihre Umgestaltung durch das Christentum, Aus dem Französischen übersetzt von Richard, Leipzig 1857, wo S. 118 der Satz vertreten wird,

wesentlichen Veränderungen in der römischen Kaiserzeit auf den Stoicismus zurückführen, und doch ist es sicher, dass für unsere Frage der Stoicismus nicht in Betracht kommt.<sup>94</sup>

Dass es im letzten Jahrhundert der Republik und auch im ersten des Kaiserreiches als eine Schande galt, arm zu sein, dass Talent, Bildung, Sitteneinheit und Adel der Gesinnung nicht entsprechend geschätzt wurden, wenn nicht Reichtum sich ihnen gesellte, bezeugt uns ausdrücklich Horaz in seinen Episteln<sup>95</sup>: *quaerenda pecunia primum est, virtus post nummos*.<sup>96</sup>

Mit Recht bemerkt Hoeck, Rom. Gesch. S. 132, dass die Bürger Reichtum und Armut in einer Weise und in einem Verhältnis getrennt hielt, wie dies in keiner neueren Stadt der Fall ist. Vielen der an Bildung in ihrer Zeit Höchststehenden lag der Gedanke, dass der wirtschaftlich Schwache geschützt werden müsse, fern und noch immer hielten sie mehr an der spartanischen Ansicht fest, den wirtschaftlich nicht Lebensfähigen der Habsucht und Geldgier des Reicheren auszusetzen.<sup>97</sup>

dass das ältere röm. Recht für den Schwachen überhaupt weder Schutz noch anregende Mittel besass; siehe auch S. 226, S. 345 ff., S. 408 ff.

<sup>94</sup> Cf. Troplong, a. a. O., p. 49 ff. Schmidt, a. a. O., S. 298 ff., Ueber den Einfluss der Philosophie und deren Schulen überhaupt, siehe Voigt, Das *jus naturale aequum et bonum* und *jus gentium* der Römer, I. Bd. S. 250 ff. Pernice *Labeo* I S. 113 ff.

<sup>95</sup> I. 57—59; 53 ff. Siehe hierzu Rähse im Jahresbericht über die Andreas-Schule für das Schuljahr 1870/71. Spricht doch Juvenal, I. 113, von der Göttin *pecunia*, der Majestät des Reichtums. Und auch bei Cicero ist das äusserste Schimpfwort der arme Teufel „der Mann aus der 5. Steuerklasse“. Dass es Aufgabe des geistlichen Berufes sein könnte, die verwaehrten Armen zu erziehen, ist dieser Zeit völlig fremd. Siehe Leonhard, a. a. O. S. 55, 57.

<sup>96</sup> Dieser Anschauung entsprach die unwürdige Auffassung der Römer damaliger Zeiten von der Arbeit. Siehe hierüber Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des *Corp. jur. civ.*, Berlin 1891., S. 77 ff. Maassen a. a. O. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, Leipzig 1893—94, II. Bd. S. 210 ff. und Bücher, Die Anstände der unfreien Arbeiter, Frankfurt 1874, S. 10 ff.

<sup>97</sup> „Die Wohlthätigkeit als Tugend war eigentlich dem Heidentum ein fremder Begriff: weder Cicero *de officiis* noch Seneca *de beneficiis* sprechen

Männer aber, welche zur Macht gelangt waren und dadurch mehr Überblick über die Verhältnisse gewannen, kamen, wenn sie von besserer Art waren, wie ihre gesetzgeberischen Versuche zeigten, zu anderen Anschauungen.<sup>98 99 100</sup>

davon: das Christentum rief sie aber in der mannigfachsten Weise hervor und die Kaiser haben sie in ihrer Weise mit Gesetzen und Privilegien geschützt und gefördert. Sonst und auf dem Gebiete des eigentlichen Rechts ist vom Einflusse des Christentums nicht viel zu spüren, weder wird die Sklaverei abgeschafft, oder auch nur viel über die Milderungen der Antonine hinausgeführt, noch wird die Grausamkeit des Strafrechts, die Habsucht der Kaiser, die Bedrückung des Volkes gemildert.“ Bruns in Holtzendorff's Enzyklopädie, I. Teil., 2. Aufl. S. 112. Bez. der Verachtung der Armut und darüber, dass man glaubte, sie entehre den Menschen, siehe auch Schmidt, Die bürgerliche Gesellschaft in der altröm. Welt und ihre Umgestaltung durch das Christentum. Leipzig 1857. S. 59 ff.

<sup>98</sup> Damit soll jedoch keineswegs in Abrede gestellt werden, dass vielfach Begünstigungen des armen Volkes auch in der Kaiserzeit aus Gunstbuhlerei geschahen. Doch die, bei welchen dies von vorneherein klar ist, gehören nicht in unsern Zusammenhang. Ueber die Schmeicheleien, welche sich die Kaiser dem Volke gegenüber erlaubten, siehe insbes. Montesquieu, *Considérations sur les cause de la grandeur des Romains et de leur décadence*. Lausanne 1770, p. 157. Auf die Lichtseiten der Kaiserzeit, geht der — trotz seiner aristokratischen Natur — streng antimonarchisch gesinnte Gegner Caesars und Lobredners Sullas begreiflicherweise nicht ein.

<sup>99</sup> Die spätere Kaiserzeit dachte aber über die Armut als solche anders. Bekannt ist, wie strenge auf den standesgemässen Charakter von senatorischen Ehen gesehen wurde. Hier greift nur I 7 C. de incestis et inutilib. nuptiis 5. 5 ein: *Humilem vel objectam foeminam minime eam judicamus intelligi, quae licet pauper, ab ingenuis tamen parentibus nata sit. Unde licere statuimus senatoribus et quibuscumque amplissimis dignitatibus praeditis, ex ingenuis parentibus natas, quamvis pauperes, in matrimonium sibi accipere, nullamque inter ingenuas ex divitiis et opulentiore fortuna esse distantiam.* Die Personen, welche nun der folgende § dieser Stelle anführt als *humiles* und *objectae*, wie *ancillae* und deren Töchter, *liberta*, *scenicae* und deren Töchter, entsprechen allerdings nicht unseren modernen Anschauungen.

<sup>100</sup> Was den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren betrifft, so hat Diocletian seine später anzuführenden Gesetze gegeben, derselbe Kaiser, unter welchem im Jahre 304 das furchtbarste der Edikte wider die Christen erlassen wurde. Siehe Maassen, a. a. O. S. 31. Zur Dioclet. Christenverfolgung s. auch Hunziker in Untersuchung, zur röm. Kaisergeschichte,

Und während die ältere Zeit, wie wir gesehen haben, den wirtschaftlich Schwachen durch Landaufteilungen und Kornspenden aufzuhelfen versuchte, wenn er darniederlag und durch Wuchergesetze seinen Untergang zu verhindern versuchte, während sie also, mit Ausnahme der Wuchergesetze, half<sup>191</sup>, indem sie vom Überfluss der eroberten Länder nicht alles den Reichen zuwandte, indem sie in gewissem Sinn Politik von Fall zu Fall trieb, ist der Schutz, den die spätere Zeit den wirtschaftlich Schwächeren gewährt, ein ganz anderer geworden: sie schützt ihn weder durch thatsächliche (materielle) Hülfe, noch durch Einzelgesetze, sondern auf dem Wege der Abänderung von Gesetzen, durch Aufstellung von Normen, die wenigstens zum Teil als allgemein gültige, aber mit Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren geschaffen wurden.

Die Landverteilungen hatten den Armen doch nur gezwungen, sich in die Hände eines reichen Wucherers zu begeben und die Kornspenden hatten schon gar nicht eine wirkliche Abhülfe der Übelstände zu bewirken vermocht. Bedenkt man noch die zahlreichen Kriege, welche zum Teil das zu verteilende Land beschafften, andererseits den Armen von seiner Scholle für lange Zeit entfernt hielten, wo er dann bei seiner Rückkehr sein Gut verschuldet fand oder es verschulden musste, so ist klar, dass die bewusste oder unbewusste Tendenz beim Bekämpfen des Wuchers eine andere sein musste. Dies zeigt uns denn auch der Inhalt der hier einschlägigen Gesetze.

Die ganze Tendenz war dahin gerichtet, das bewegliche Kapital in seiner wirtschaftlichen Bethätigung zu hemmen: ge-

hgg. v. Büdinger, II. B., Leipzig 1868, S. 135 ff. und die dortselbst Citirten.

<sup>191</sup> Wobei wir nicht ausser Acht lassen, dass manche Einrichtungen nur scheinbar volksfreundlich waren und andere Zwecke wie Gunstbuhlerei verfolgten, dass es insbes. nicht im wahren Sinne volksfreundlich war, dass die Aedilen aus ihrer Tasche — um gewählt zu werden — Lasten des Staates übernahmen.

wiss aus sozial zu billigenden Gründen; aber der Erfolg war ein gänzlich verfehlter. Denn er lief dem schnurstraks zuwider, was man mit den Landverteilungen erreichen wollte. Man wollte die Anhäufung des Kapitals im modernen Sinn des Wortes in wenig Händen verhindern und man zwang andererseits die Besitzenden, ihr Geld in Grundstücken anzulegen, da ja die Gefahr beim Darleihen von Geld für den Gläubiger eine allzu grosse gewesen war.<sup>102</sup> So kam es denn, dass einerseits infolge der Verschuldung, andererseits infolge von normalem Ankauf von Grundstücken sich Grund und Boden in wenigen Händen ansammelte.

Ein überaus markantes, hier einschlägiges Gesetz war die Verordnung Caesars *de modo credendi possidendique intra Italiam*.<sup>103</sup> Dieses Gesetz verfügte, dass nur eine bestimmte Quote des Vermögens als *foenus* verwendet werden durfte, der Rest sollte in Grundbesitz angelegt werden.<sup>104</sup> Über den Zweck dieses Gesetzes sind die Ansichten geteilt. Hoeck<sup>105</sup> erachtet diese Massregel als im Interesse des Bodenwertes und insbesondere des Getreidebaues getroffen. Rodbertus (im V. Band der Hildebrandschen Jahrbücher, S. 302) meint, es sei durch das Gesetz „der Abzweigung eines selbständigen isolierten Banquiergeschäftes“ vorgebeugt worden.

Wenn man die Taciteische Stelle betrachtet, so sieht der

<sup>102</sup> Dabei ist trotzdem richtig, was auch Buckle, *Geschichte der Civilisation in England*, Deutsch v. Arnold Ruge, 2. Ausgabe, 1. Bd. S. 245 ff. betont, dass Gesetze wider den Wucher nur bewirkt haben, dass der Leihende mehr zahlen muss an Zins, als sonst der Fall wäre, — nämlich die Gefahrenprämie, falls der Wucher entdeckt würde.

<sup>103</sup> Tacitus, *Annal.* VI. 16. Dion, *XLI.* 98.

<sup>104</sup> Empfehlungen, sein Geld in Grundbesitz anzulegen, waren eine häufige Erscheinung. Führt man doch mit Rücksicht darauf, dass die Reichen die Grundbesitzer waren, das Wort *locuples* auf *locis plenus* zurück. Ueber die hierüber geäusserten Ansichten siehe *Paupertatis Opes sive de privilegiis pauperum*, authore Antonio Leoncillo Ferrariae 1649, pag. 42. Auch Festus *de verb. signif.* erklärt *locupletes* als *locorum multorum domini*.

<sup>105</sup> *Röm. Geschichte* I, 3, S. 90.

unbefangene Leser, dass Tacitus das Gesetz mit den Wuchergesetzen in den engsten Zusammenhang bringt: er zählt die wichtigsten Bestimmungen wider den Wucher seit den XII Tafeln auf und endet mit dieser Bestimmung Cäsars. Dabei erwähnt er auch, dass die foeneratores ihr ganzes Geld, um Grundbesitz zu erwerben, angelegt haben (qui foeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant); und diesem Übelstande tritt Cäsars Gesetz gleichfalls entgegen. Cäsar<sup>106</sup> bestimmte, es dürfe jeder Kapitalist, bei sonstiger peinlicher Strafe „nur eine mit seinem italischen Grundbesitz im Verhältnis stehende Summe auf Zinsen ausleihen“.<sup>107</sup> Dadurch sollte einerseits dem Wucher, andererseits der Verschuldung italischen Grundbesitzes entgegengetreten werden. In der That konnte dies aber nur bewirken, dass die Kapitalisten noch mehr bestrebt waren, Grundbesitz an sich zu ziehen und dass auf diese Weise, wie überhaupt durch die römischen Wuchergesetze die Anhäufung von Grund und Boden in wenigen Händen gefördert wurde, so wenig man dies auch beabsichtigt hatte. So standen denn damals die Römer der Anhäufung des unbeweglichen Kapitals ebenso hilflos gegenüber, wie wir heute der Anhäufung von beweglichem Kapital in den Händen weniger Besitzender.

Durch Wucher wurde der arme Mann um sein Hab und Gut gebracht und dem Armen, der durch Assignation Land erhielt, wurde es nach kurzer Zeit, wegen der mangelnden Betriebsmittel, von einem Reichen wieder abgenommen, der ihm zur Bewirtschaftung Geld vorgestreckt hatte.<sup>108</sup> Und war es den Vornehmen untersagt, wie z. B. den Senatoren, Geld- und Handelsgeschäfte zu betreiben (Liv. 21, 63), so ist es bekannt,

<sup>106</sup> Caesar hatte auch die von Lucullus zum Schutze der Provinz Asia geschaffenen Zinsbeschränkungen auf andere Provinzen ausgedehnt.

<sup>107</sup> Rudorff, Röm. R.-G. I. S. 49, Mommsen, Röm. Gesch. V. 11.

<sup>108</sup> Ueber den Untergang des kleineren römischen Grundbesitzes siehe Rodbertus in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökonomie, II. S. 206 ff. Mattiass ebendasselbst, 24. Bd. Neue Folge 10, S. 519.

dass solche Gesetze immer umgangen worden waren. So spricht Petron. c. 76 von *per libertos foenerare*. Vit. Pertinae. c. 3 heisst es: *et mercatus est per suos servos*.<sup>109</sup>

Das Handeln *per interpositam personam*, die Umgehung der Gesetze, hat demnach auch viel dazu beigetragen, dass die Verhältnisse in Rom sich so zu Ungunsten der ärmeren Bürgerschaft gestaltet haben, wie sie geworden waren.

Dies ganze Drama fasst Plinius<sup>110</sup> in Kürze in seinem bekannten Satze zusammen: *Modum agri imprimis servandum antiqui putavere. Verumque confidentibus latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias*.<sup>111</sup>

<sup>109</sup> Friedländer, Sittengesch. Roms, I. Bd., S. 197.

<sup>110</sup> Hist. nat. 18. 7. cf. Liv. VI. 12.

<sup>111</sup> Heisterbergk, die Entstehung des Colonats, Leipzig 1876, bestreitet dagegen, dass die Latifundien nicht nur Italien, sondern auch die Provinzen zu Grunde richten mussten. Siehe auch Padeletti, Lehrb. der röm. R.-G. S. 198, der die Ansicht als irrig bezeichnet, dass die Latifundien den wirtschaftlichen Ruin Italiens herbeiführten. — Vgl. zu dieser Frage überhaupt Mommsen, die italische Bodenteilung und die Alimentartafeln, Hermes, 19. Bd., S. 414; Julius Jung, Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der röm. Kaiserzeit. Siehe ferner: Stein, a. a. O. S. 21; Laveleye, Das Ureigenthum, Vorrede S. 12; Hellwald, Kulturgeschichte, S. 399ff.; Nitzsch, Gesch. der röm. Republik, hgg. v. Thourer, Leipzig 1889, III. Bd., S. 77ff. Neuestens Hartmann im Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik, 2. Bd., S. 483ff.; E. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Alterthums, in Hildebrands Jahrb., 3. Folge, 9. Bd., S. 739; Schulten, Die röm. Grundherrschaft, in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 3, S. 162ff. Gegen Meyer siehe Hartmann im IV. Bd. derselben Zeitschrift S. 153ff. — Ueber den Colonat vgl. weiter: Savigny, Ueber den röm. Colonat, verm. Schriften II., S. 1ff.; Zumpt, Ueber die Entstehung und histor. Entwicklung des Colonats, im Rhein. Museum 1845, S. 1ff.; Kuhn, Verfassung des röm. Reichs I., S. 257ff.; Hegel, Geschichte der Städteverfass. v. Italien, S. 66ff.; Rodbertus, Zur agrar. Entwicklung Roms, in Hildebrands Jahrb. II., S. 206ff.; Fustel de Coulanges, Le Colonat Romain (Recherches sur quelques problèmes d'histoire), Paris 1885, p. 1—185; Revillout, Etude sur l'histoire du colonat chez les Romains (Revue historique du droit français et étranger), II., 417ff.; Schulten, Der röm. Colonat, in histor. Zeitschr. begr. v. Sybel, Neue Folge, 42. Bd., I. Heft, S. 1ff.; Weber, Römische Agrargeschichte und Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte, I., S. 923ff.

Dass es nicht nur in Italien, sondern auch in den einzelnen Provinzen solch eine soziale Frage gegeben hat, ist zweifellos. Leider sind in dieser Hinsicht die Quellen noch nicht im einzelnen durchforscht und gestatten daher keinen Gesamtüberblick. Bezüglich Afrika und Gallien verweise ich insbesondere auf die schönen Ausführungen von Jung a. a. O. —

So zugespitzt hatten sich die Gegensätze zwischen reich und arm: da zeigte es sich denn, dass die bisherigen Versuche, dem wirtschaftlich Schwächeren zu helfen, nicht ausreichend waren, dass sie zum Teil sogar das Gegenteil von dem herbeigeführt hatten, was beabsichtigt worden war.

Da schlug denn die Kaiserseit einen neuen Weg ein, indem sie, wie in der Wuchergesetzgebung, von dem Prinzipie ausging, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen durch Äbänderung gesetzlicher Bestimmungen, welche dem Schwachen ungünstig waren; denn hier gilt vor allem der Satz Timons von Athen<sup>112</sup>:

„Sist nicht genug, dem Schwachen anzuhelfen.

Man muss ihn ferner stützen.“

Hatte die frühere Zeit hie und da versucht, dem Schwachen anzuhelfen, zu stützen suchte ihn erst die Zeit sozialpolitischer Legislation. Es ist in der Jurisprudenz wie in der Medizin der Gang der Entwicklung der, dass man zuerst bloss bestrebt ist, dem erkrankten Körper zu helfen und erst später zur Erkenntnis gelangt, dass man vor allem dafür zu sorgen habe, dass der Körper überhaupt nicht schwer erkrankt.

Nach zwei Seiten that es not, den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen: im Rechte und in der Geltendmachung des Rechtes.

Was das letztere betrifft, so ist es bekannt, wie seit den XII Tafeln das Volk von den Juristen abhängig gewesen. Die Verweltlichung des Rechtes hatte die ausschliessliche Macht der Pontifen gebrochen; aber die Schwierigkeit, sich im Prozesse zu bewegen, blieb trotz alledem durch die ganze Zeit der Re-

<sup>112</sup> Shakespeare, Timon von Athen, I, 1. Szene.

publik und der arme Mann war dadurch von seinem rechtskundigen Patron auch in dieser Hinsicht abhängig. Die Prozessformulare wurden aufgehoben; das Heer von der Civilverwaltung getrennt; „die Strenge der Prätorianerführer sollte nicht mehr den Grundton der Gerichtsverhandlung bilden“. Die Richter sollten nicht mehr „in stummer Gleichgültigkeit die Verhandlungen vor sich abrollen lassen“ (Leonhard a. a. O. S. 147). So Konstantin der Grosse. Der Richter hat vielmehr auch als Parteianwalt aufzutreten. L 9 C. de iud. 3. 1: *Iudices oportet in primis rei qualitatem plena inquisitione discutere et tunc utranque partem saepius interrogare. nequid novi addere desiderent cum hoc ipsum ad alterutram partem proficiat . . .* Konstantin befördert überhaupt die schnelle und unparteiische Rechtspflege. So befahl er (I 7 Cod. Theod. I. 16) den Richtern, darauf zu achten, dass den armen Rechtsuchenden nicht etwa die Vorlassung durch die Gerichtsbediensteten erschwert werde: *Cessent iam nunc rapaces officialium manus; cessent inquam; nam si moniti non cessaverint, gladiis praecedentur. Non sit venale iudicis velum, non ingressus redempti, non infame licitationibus secretarium, non visio ipsa praesidis cum pretio; aequae aures indicantis pauperimis ac divitibus reserentur . . .* Hierzu siehe Manso, Leben Konstantin des Grossen, in der Biblioth. histor. Klassiker, 29. Bd. Wien 1819, S. 177 ff. Die Armen sollten, im Falle sie angeklagt wurden, vor keinem anderen Forum zu erscheinen gezwungen werden können, als vor dem Forum der Provinz, in welcher sie wohnen. L 1 pr. C. quando imperator 3. 14. Und anderes mehr.

Und Constantius und Constans erklärten im Jahre 342 (I 1 C. de formul. et impetratione actionum sublatis 2. 57): *Iuris formulae aucupatione syllabarum insidiantes eunctorum actibus radicibus amputentur.*<sup>113</sup> Also Freiheit der Geschäfte

<sup>113</sup> „Die festen juristischen Ausdrucksformen, welche wie Vogelsteller auf Silben lauernd im Hinterhalte liegen, sollen mit ihrer Wurzel aus den

von bestimmten stylistischen Formen und Zwanglosigkeit des Gerichtsverfahrens! So konnte der arme Mann ohne Beihülfe seines rechtskundigen Patrons seine Geschäfte abschliessen, seine Schriftsätze verfassen.<sup>114</sup> Dass beides nicht so unbedingt zu billigen, hat die Erfahrung gelehrt, die die Zwanglosigkeit des Gerichtsverfahrens auch beseitigte.

Nicht nur der Reichere, sondern auch der Einflussreichere war jedoch dem Besitzlosen, dem wirtschaftlich Schwachen, im Prozesse eine grosse Gefahr<sup>115</sup>; hatte früher der arme Mann seinen Prozess wegen der Höhe der Sacramentssumme möglicherweise nicht zu führen vermocht, so wagte er jetzt es nicht, wegen des Einflusses, den sein Gegner im Staats- und Wirtschaftsleben ausübte.<sup>116</sup>

Die Vorläufer der hier einschlagenden Bestimmungen finden sich bereits im römischen Rechte vor der Kaiserzeit. Hier ist vor allem die *dedicatio rei controversiosae* zu erwähnen.<sup>117</sup> Auf eine solche *dedicatio*, wodurch dem Eigentümer die Vindict-Geschäften aller herausgeschnitten sein,<sup>118</sup> Leonhard, Roms Vergangenheit, S. 154.

<sup>114</sup> Leonhard, a. a. O.

<sup>115</sup> Dass es nicht nur im Prozesse gewesen, versteht sich von selbst — Siehe beispielsweise I 1 C. Th. 1. 29; I 9 C. Th. 3. 1; *Venditiones, donationes, transactiones, quae per potentiam extortae sunt, praecipimus infirmari*; I 1 C. Th. 12. 3.

<sup>116</sup> Andererseits pflegten oft die Angesehensten unter dem Schein des Rechtes die Schwächeren zu vergewaltigen. Als Vorwand für eine solche Handlungsweise diente dann häufig das Rechtsinstitut der Verjährung und gerade darum haben Nerva, Hadrian und Theodosius in dieser Hinsicht Aenderungen durchgeführt. Hierüber siehe neuestens Heymann, das Vorschützen der Verjährung, Breslau 1895.

<sup>117</sup> Ob das Verbot sich bereits in den XII Tafeln findet oder nicht (siehe z. B. Dernburg, Pandekten I., S. 364) ist für uns nicht von Belang. Gajus spricht jedenfalls von ihr lib. 6 ad legem duodecim tabularum (I 3 D. de litigiosis 44. 6): *Rem de qua controversia est, prohibemur in sacrum dedicare: alioquin dupli poenam patimur, nec immerito, ne liceat eo modo duriolem adversarii condicionem facere. Sed duplum utrum fisco an adversario praestandum sit, nihil exprimitur: fortassis autem magis adversario, ut id velut solacium habeat, pro eo, quod potentiori adversario traditus est.*

cation unmöglich wurde, da die Sache selbst extra commercium kam, war die Strafe des Doppelten gesetzt. Näher mit den im weiteren zu besprechenden Fällen hängt zusammen die alienatio iudicii mutandi causa.<sup>118</sup> Diese findet sich im klassischen Rechte vor und erscheint als ein Vorgehen, welches Schadensersatzpflicht begründet. L. 1. 12. 13 pr. D. de alien. iud. mut. causa fact. 4. 7: Omnibus modis proconsul id agit, ne cuius deterior causa fiat ex alieno facto: et cum intellegeret iudiciorum exitum interdum duriores nobis constitui, opposito nobis alio adversario, in eam quoque rem prospexit, ut si quis alienando rem alium nobis adversarium suo loco substituerit idque data opera in fraudem nostram fecerit, tanti nobis in factum actione teneatur, quanti nostra intersit alium adversarium nos non habuisse. Itaque si alterius provinciae hominem aut potentiorum nobis opposuerit adversarium, tenebitur.

L. 2 . . . aut alium qui vexaturus sit adversarium l. 3 . . . quia etiam si cum eo qui alterius provinciae sit experiar, in illius provincia experiri deo et potentiori pares esse non possumus.

Hier ist klar ausgesprochen, dass es nicht gestattet sei, im Prozesse einen potentior an seine Stelle zu setzen; dadurch würde eben der Schwächere in der Durchsetzung seines Rechtes wesentlich geschädigt werden. Dieser Grund ist gewiss nicht der einzige für das Verbot der alienatio iud. mut. causa. — aber es ist immerhin mit ein Grund gewesen, der sogar ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Wieder in anderer Art will l. 12 D. h. t. verhüten, dass der potentior, der ja meist auch wirtschaftlich stärker ist, unerlaubte Vorteile genieße: Si quis iudicii communi dividendo evitandi causa rem alienaverit, ex lege Licinia ei interdicatur ne communi dividendo iudicio experiat: verbi gratia ut potentior

<sup>118</sup> Ueber diese siehe Ubbelohde in Haimers krit. Vierteljahrsehr., Bd. 1, S. 257 ff.; Wetzell, der röm. Vindicationsprozess, S. 23; J. Pfaff, Zur Lehre vom sog. in fraudem leg. agere S. 169.

emptor per licitationem vilius eam accipiat et per hoc iterum recipiat. (Vgl. noch l un. C. de alien. jud. mut. 2. 54 (55).)

Die hier angezogenen Stellen sind von Gajus, Ulpian und Marcianus und berufen sich auf den proconsul. bez. den praetor und auf ein lex Licinia. Vgl. auch l 92 (91) D. de hered. instituend. 28. 5: Imperatorem litis causa heredem institui invidiosum est nec calumnia facultatem ex principali maiestate capi oportet.

Weiters gehört in diesen Zusammenhang l 9 § 5 D. de off. procons. 1. 16 . . . sed si qui per potentiam adversarii non invenire se advocatum dicat, aequè oportebit ei advocatum dare.<sup>119</sup> Ceterum opprimi aliquem per adversarii sui potentiam non oportet: hoc enim etiam ad invidiam eius, qui provinciae praest. spectat, si quis tam impotenter se gerat, ut omnes metuant adversum eum advocatorem suscipere.<sup>120</sup> Der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren im Verhältnis zum potentior bildet überhaupt eine stete Fürsorge der späteren Zeit und dies steht ja mit dem Verbot der alienatio jud. mutandi causa in einem gewissen Zusammenhange. L 8 § 2 C. de his qui ad ecclesias confug. 1. 12 verweist in dieser Hinsicht auf den archiepiscopus bez. den defensor ecclesiae als Mittelspersonen, die die Sache dem Kaiser kund machen: Qui vero potentem personam timet per archiepiscopum vel ecclesiarum defensores nos adeat. Die Stelle spricht ganz generell. Einzelfälle enthalten nun viele andere Fragmente. So vor allem eine Stelle von Diocletian und Maximian aus dem Jahre 293 (l 1 C. ne liceat potent. 2. 13 (14): Divine admodum constituit divus Claudius consultissimus princeps pater noster, ut iactura causae adficerentur ii, qui sibi potentiorum patrocinium advocassent, ut hoc proposito metu iudicariae lites potius suo Marte discurrerent, quam potentiorum domorum opibus

<sup>119</sup> Cf. l 1 § 3 D. de postul. 3. 1.

<sup>120</sup> Cf. Vet. cuiusd. iurisc. consult. IX. 5: Lites trahi et sub quodam potentiae terrore infimos fatigari iudiciorum spectat ad invidiam.

niterentur . . . § 2. Quare cum intersit et universe omnium et praecipue tenuiorum, qui saepe importunis potentium intercessionibus opprimuntur, inter litigatores audientiam tuam impertire debebis: nec metuas, ne praedjudices clarissimis viris, cum divus Claudius huius rei rectorem provinciae et disceptatorem et si res postulat, ultorem, specialiter fecerit. L 2 C. de off. rect. prov. 1. 40 (Constantinus a. 328): Praesides provinciarum oportet si quis potentiorum extiterit insolentior et ipsi vindicare non possunt aut examinare aut pronuntiare nequeunt, de ejus nomine ad nos aut certe ad praetoriam praefecturae scientiam referre: quo provideatur qualiter publicae disciplinae et laesis tenuioribus consulatur. (Siehe auch I 4. C. Th. 1. 16.) Zwei Gesichtspunkte spielen hier mit: der alte der publica disciplina und der neuere, dass den dürftigen Armen geholfen werden müsse. L 1 § 1 C. quando imp. 3. 14 (Constantinus a. 334): Quod si pupilli vel viduae aliique fortunae iniuria miserabiles iudicium nostrae serenitatis oraverint, praesertim cum alicuius potentiam perhorrescunt, cogantur eorum adversarii examini nostro sui copiam facere (cf. I 2 C. Th. 1. 22). I 1. C. Th. 2. 13 von Honorius und Theodosius sagt: Si cuiuscumque modi cautiones ad potentum fuerint delatae personas, *debiti creditores iactura mulcentur*. Aperta enim credentium videtur voracitas, qui alios actionum suarum redimunt exactores. Gleichlautend I 2 C. ne liceat potent. 2. 13 (14) Hier ist also nicht nur, wie bei der alienatio jud. mut. causa eine actio in factum auf Schadenersatz gewährt, sondern auf ein derartiges Handeln die iactura causae strafweise gesetzt.<sup>121</sup> Am allgemeinsten spricht I 11 C. de off. rect.

<sup>121</sup> Damit lassen sich die Zwecke der Bestimmungen des alten Rechtes über Prozessverjährung vergleichen. Die sich an die cit. lex anknüpfenden Streitfragen (siehe Windscheid, Pandekten, II. Bd., S. 335) berühren uns nicht. Cf. I 1 C. ne liceat potent. 2. 13 (14). Siehe auch Nov. 69 cap. 3 . . . sic non putabunt potentiam divitiarum iustitiae praevalere und cum indicantes potentioribus magis quam iustiora volentibus et ad pro-

prov. 1. 40 (Honor. et Theod.): Moderatores provinciarum curam gerere iubemus ne quid potentium procuratores perperam illicitaque committant. — gewiss ein beredtes Zeichen dafür, wie sehr es nötig war, den Schwächeren dem potentior und dessen procurator gegenüber zu schützen, aber auch ein Beweis dafür, dass die Kaiser es sich angelegen sein liessen. Nur nebenbei sei erwähnt, dass in 18 C. de episcop. audient. 1. 4 die beiden Kaiser bestimmten: Episcopale iudicium sit ratum omnibus qui se audiri a sacerdotibus elegerint, eamque illorum iudicationi adhibendam esse reverentiam, quam vestris referre necesse est potestatibus, a quibus non licet provocare. Per iudicium quoque officia, ne sit cassa episcopalis cognitio, definitioni exsecutio tribuatur. Also eine Bestimmung, die christlichen Prinzipien durch das Schiedsrichteramt des Bischofs Eingang verschaffen sollte und konnte. Eine andere Stelle desselben Kaiser 120 § 2 C. de testamentis 6. 23 drückt sich dahin aus: Nemo itaque relictus heres vel legibus ad successionem vocatus nostrum vel potentium nomen horrescat: nemo ferre testimonia in hunc modum vel suscipere gestis huius modi voces audeat nostro vel etiam privatorum potentium nomine.<sup>122</sup> (Siehe auch 15 C. Th. 4. 4 und 11 C. Th. 2. 14).

Was die Schnelligkeit der Erledigungen von Rechtsangelegenheiten der agricolae betrifft, so schärft diese Justinian in Novella 80 cap. 1 besonders ein: si quidem agricolae sint, intendere quibus nostrorum iudicium horum competunt lites et his imminere velociterque eos eripere difficultatibus, propter quas huc venerunt et festinanter, unde venerunt eos remittere, competentia fruentes.

Eine Bestimmung, die nur gelegentlich hervorgehoben werden

---

vincias venientibus praestent. Sed tamen novissimus plurima injustitiarum curata ab hac legislatione. Magis autem quantum ad nos est, totum erit sanatum. Namque non aliter tradimus cingula, nisi prius jusjurandum subierint, haec accipientes, iuste omnibus iudicare et pure servare manus . . .

<sup>122</sup> Cf. 13 pr. C. de litig. 8. 36.

kann, ist die in *I I C. de censib.* II. 58 enthaltene, deren Autor Constantin ist<sup>123</sup> (siehe auch *C I C. Th.* 13. 10): *Quoniam tabularii civitatum per collusionem potentiorum sarcinam ad inferiores transferunt, iubemus, ut quisque se gravatum probaverit, suam tantum pristinam professionem agnoscat: dies ist also ein Schutz des inferior, des Ärmeren, dagegen, dass ihm nicht Steuern zugemutet werden, die der potentior zu tragen hat, mithin eine Bestimmung, die auf einem anderen Gebiete eben einen analogen Gedanken des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren vertritt.*

Die Rechtspflege war bekanntlich in Rom unentgeltlich: es war dem älteren römischen Prozess das Recht des Richters auf Sporteln völlig fremd: der Magistrat konnte keine derartigen Gebühren fordern, höheren Beamten wurden solche überhaupt niemals gezahlt; nur seine Offizialien, Kanzlei- und Exekutivbeamten erhielten im Prozess seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts von den Parteien Sporteln.<sup>124</sup> Was nun diese Sporteln betrifft, so waren die Armen davon ausdrücklich befreit. Dies sagt uns *Nov. 17 cap. 3*, welche die Zulässig-

<sup>123</sup> Auch Diokletian verbot den Beamten, eine Arbeitslast auf das Hilfspersonal zu überwälzen. Leonhard, *Roms Vergangenheit*, S. 144.

<sup>124</sup> Siehe zu dieser Materie Bethmann-Hollweg, *Gerichtsverfassung und Prozess des sinkenden röm. Reiches*, Bonn 1834, S. 241 ff. und die dortselbst angeführten Quellenstellen. Ferner Mommsen, *Staatsrecht I*, S. 249; Albrecht, *Ueber den Armeneid im gemeinen Zivilprozess*, in *Lindes Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess*, Bd. 11, S. 90; Reatz, *Zur Geschichte des Armeneides*, im 2. Bd. der *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, S. 422. — Auf die zwischen Linde und Reatz sowie Fuchs im 5. Bd. der *Zeitschr. für Rechtsgesch.*, S. 104 ff. bestehende Meinungsdivergenz über die Umwandlung der völligen Kostenfreiheit der Armen nach römischem und kanonischem Recht in eine blosse Stundung der Prozesskosten brauchen wir hier nicht einzugehen. Gegen die herrschende Lehre, wonach die Entstehung des Armenrechtes sich bereits im röm. Recht findet, siehe Sprickmann-Kerkerink im *Archiv für kath. Kirchenrecht*, Bd. 25, S. 145 ff., der jedoch auch nur gleich Fösser nach ihm (im 1. Bd. des *Staatslexikon*, hgg. im Auftrag der Görresgesellschaft von Brudern) behaupten kann, dass bei den Römern das Armenrecht als entwickeltes Rechtsinstitut nicht bestanden habe.

keit solcher Spörlern anerkennt bei Personen, welche *sufficientes in datione* sind, sohin aber erklärt: *alioqui etiam gratis lites audire . . .* und Nov. 82 cap. 9 verfügt, dass in Rechtsstreitigkeiten unter 100 aurei die *iudices pedanei* nicht berechtigt sein sollen, Spörlern einzubeheben: *nihil eos audientiae causa volumus exigi, qui enim ita parvae quantitatis exactionem facit, pro maxima parte victoria sic pauperem fraudat.*

Dass armen Personen vom Prätor Rechtsbeistände gegeben wurden, ist gleichfalls bereits erwähnt worden (I 1 § 4 de postulando 3. 1; I 9 § 5 de off. proc. et leg; 1. 16). Dass solche Rechtsbeistände nun ihre Hülfe unentgeltlich zu leisten hatten, das folgt wohl aus der Bemerkung, welche in I 13 § 9 C. de iud. 3. 1 gemacht wird. Hier heisst es: *honorariis scilicet a clientibus, qui dare possint, disertissimis togatis omnimodo praestandis*, was doch deutlich zeigt, dass *personae qui dare non possunt* von der Entrichtung von Advokatenhonorar befreit waren, wenn man bedenkt, dass diese Konstitution vom Kaiser Justinian stammt, also aus einer Zeit, wo bereits besoldete Armenärzte in den einzelnen Stadtteilen Roms existierten, c. 8, 9, 13. Cod. Theod. 13. 3 (de medicis et professorib), c. 9, c. 10. C. lust. de medic. et profess. 10. 53 (52).<sup>125</sup>

Durch Beistellung von Rechtsbeiständen, durch Weisungen an die Richter, durch Schutz gegenüber dem *potentior*, durch Vereinfachung des Verfahrens, Wegfall von Spörlern waren also für den wirtschaftlich Schwächeren, wie wir gesehen haben, günstigere Bedingungen geschaffen worden, sein Recht praktisch durchzusetzen.<sup>126</sup>

<sup>125</sup> c. 9 C. 10. 53 (52) lautet: *Archiatři scientes annonaria sibi comoda a populi commodis ministrari honeste obsequi tenuioribus malint quam turpiter servire divitibus.*

<sup>126</sup> Gelegentlich sei hier auch I 2 D. de feriis II. 12 erwähnt, aus welcher kanonistische Schriftsteller den Satz ableiteten: *in causis pauperum proceditur non obstantis feriis.* Dieselbe lautet, soweit sie uns hier interessiert: *Eadem oratione divus Marcus in senatu recitata effecit de aliis speciebus praetorem adiri etiam diebus feriaticis ut puta ut . . . alimenta*

## V.

Dass das spätromische Kaiserrecht sich gerne in allgemeinen Sentenzen ergeht, ist eine bekannte Thatsache. So finden sich denn auch in unserer Materie vielfach derartige Aussprüche generellen Charakters. Nur beispielsweise hebe ich in dieser Beziehung zwei Stellen hervor, nämlich 1 10 § 1 C. arbitr. tutelae 5, 51 (Diocletian et Maximilian a. 294) und 1 3 C. de comm. 4, 63 (Honor. et Theod. a. 408 vel 409). Die erstere besagt: *nec enim pauperibus industria vel augmentum patrimonii, quod laboribus ac multis casibus quaeritur, interdicendum est*; die letztere: *Nobiliores natalibus et honorum luce conspicuos et patrimonio ditiores perniciosum urbibus mercimonium exercere prohibemus, ut inter plebeium et negotiatorem facilius sit emendi vendendique commercium.*<sup>127</sup>

Nebst allgemeinen Aussprüchen finden sich aber auch im materiellen Recht und zwar viel mehr als im Processrecht Bestimmungen, welche den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren bezwecken. Hier haben wir vor allem die Alimentationen anzuführen, als ein Institut, das noch am ehesten an die Versuche der früheren Zeiten zu erinnern vermag. Schon seit Augustus finden wir private Alimentenstiftungen, und nach ihm späterhin viele derartige Stiftungen nach dem Vorbild der kaiserlichen Alimentationen, sowohl in Italien als in den Provinzen.<sup>128</sup> Dieselben standen unter staatlicher Aufsicht.

---

constituantur . . . — Dass die kanonistische Doktrin alle möglichen Stellen der Digesten, welche Begünstigungen irgend welcher Art enthalten, so z. B. 1 6 D. si cui plus quam per leg. Falc. 35, 3, 1 15 D. de iurejur. 12, 2, 1 114, § 11 D. de leg. l. n. a. m. analog auf die pauperes anwendet, ist eine bekannte Thatsache. Siehe z. B. *Paupertatis opes sive de privilegiis pauperum* auctore Antonio Leoncillo Ferrariae a. 1649.

<sup>127</sup> Siehe auch 1 1 § 3 C. de apoch. publ. 10, 22 und 1 4 C. Th. 8, 11: *iudices statuimus esse sollicitos, ne turpi colludio quaeratur ex miseris pretium gaudiorum.* Cf. 1 6 C. Th. 13, 5 und 1 1 pr. § 1 und § 2 C. Th. 8, 11.

<sup>128</sup> Siehe Mommsen, *Inscript. regni Neapolit.* 4546; Mommsen im *Hermes* III. 101; Hirschfeld, *Röm. Verwaltungsgesch.* 8, 122; Löning in

Die kaiserlichen Alimentationen dagegen sind von Nerva<sup>129</sup> begründet, von Trajan<sup>130</sup> umfassend ausgeführt worden. Der Zweck, der sie hierbei leitete, war nebst der „Beförderung der Ehen durch Unterstützung der Eltern“ und der Versorgung der Waisen, insbesondere auch der „durch Darleibung, vielleicht unkündbarer, Kapitalien zu billigen Zinsen, dem kleinen Grundbesitz in Italien . . . einigermaßen aufzuhelfen . . .“ (Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgesch. S. 115).

Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, II. Bd., Tübingen 1882, S. 574; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, II. Bd., S. 137 ff. — Gelegentliche Unterstützungen, auch solche durch die Kaiser selbst, waren eine häufige Erscheinung. So sagt uns Lampr. 21. von Alexander Severus: *Pauperibus plerisque sine usuris pecunias dedit ad agros emendos, reddendos de fructibus*. Ebenso ist es uns von Hadrian und den Antoninen überliefert.

<sup>129</sup> Aurel. Vict. Epit. 12. Von Nerva wird uns berichtet, dass er *puellas puerosque natos parentibus egestosis sumptu publico per Italiae oppida ali jussit*. Siehe hierzu auch Dierauer in Büdinger, Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte, I. Bd., S. 54 ff.; Hirschfeld, Philologus XXIX., S. 10 ff.

<sup>130</sup> Dio Cassius 68, 5 berichtet über Trajan: *πολλὰ ἔποιε ποδὸς τῆρ τε ἀποδοῦσαν τῶν κοιτῶν . . . ὡς καὶ ταῖς πόλει ταῖς ἐν Ἰταλίᾳ ποδὸς τῆρ τῶν παιδῶν τσογῆρ πολλὰ χορίσασθαι . . .* Siehe hierzu auch Becker-Marquardt, Bd. 3, Abt. 2, S. 109 ff. und 112 ff. Der Charakter dieses Institutes der Alimentationen ist bestritten. Während Bruder (I. Bd. des Staatslexikon der Görresgesellschaft) ihnen den Charakter von Armenanstalten beilegt, führt Contzen a. a. O. S. 396 sie auf politische Gründe und Wohlthätigkeitssinn der einzelnen Kaiser zurück und leugnet, dass sie die Unterstützung der Armut bezweckten. Burekhardt, Die Zeit Constantins des Grossen, S. 381 erblickt hierin nicht den Ausfluss allgemein philanthropischen Sinnes, da diese *pueri* und *puellae alimentariae* nur Freigeborene und wie es scheint, nur Italiener gewesen seien. Die Absicht sei vielmehr nur dahin gegangen, die dünn gewordene freie Bevölkerung zu heben. — Trifft auch die Bemerkung Burekhards zu, so lässt sich doch die Tendenz der Institution, die Armut zu schützen, nicht leugnen, wenn man bedenkt, dass „vielleicht unkündbare Kapitalien zu billigen Zinsen“ dargeliehen wurden; ganz abgesehen davon, dass man eine solche Tendenz bei einem Kaiser anzunehmen berechtigt ist, der ein Waisenhaus für 5000 Kinder gebaut haben soll. Zur Lehre von den Alimentationen siehe überhaupt noch neuestens Pernice *Labeo* III S. 164 ff. Kniep, *Societas Publicanorum*, I. Bd., Jena 1896, § 28, S. 404 ff.

Seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts werden die Alimentationen in diesem Sinne immer seltener; unter Constantin dürften sie wahrscheinlich nicht mehr bestanden haben. Dafür finden sich anderweitige Unterstützungen von Eltern in Italien, die ihre Kinder nicht selbst zu erhalten vermochten. Ich verweise in dieser Hinsicht bloss auf die beiden Gesetze de alimentis quae inopes parentes de publico petere debent (I 1 und I 2, Cod. Theod. XI. 27).

Mit der Fürsorge für das Getreide hing in der Kaiserzeit die Sorge zusammen, dass in der Stadt ein regelmässiger und nicht zu hoher Getreidepreis herrsche. (Mommsen R. G. I. S. 268.) Als eine ausnahmsweise Erscheinung wird uns dies bereits aus den Zeiten von Tiberius und Nero berichtet<sup>131</sup>. Ersterer liess den Preis für die Käufer feststellen, ersetzte jedoch den Verkäufern ihre etwaige Einbusse (Tacitus Annal. II. 87); von letzterem berichtet uns gleichfalls Tacitus (Annal. XV. 18. 39) pretiumque frumenti minutum. Regelmässig wurden diese Preisregulirungen erst in späterer Kaiserzeit; mit der immer mehr überhand nehmenden Zunftverfassung mussten die Preisregulirungen überhaupt, und nicht bloss bezüglich des Getreides sich häufen.<sup>132</sup> Genossenschaften wurden mit dem Privilegium ausgestattet, Waren ohne Konkurrenz zu erzeugen und zu veräussern; da musste denn andererseits auch das consumirende Publikum gegen allzu hohe Preise geschützt werden, insbesondere wurden auch die Preise bezüglich der Lieferungen

<sup>131</sup> Hierzu Hirschfeld a. a. O. S. 131.

<sup>132</sup> Vereinzelt hören wir, dass Claudius eine Taxe für Lebensmittel erlassen haben soll. (Dio Cass. 60. 17. 58. τὰς τιμὰς τῶν ὀρίων διατάξαι). Auch berichtet uns Macrobius Sat. III. 17 (II. 13) von einer lex Cornelia, einer lex cibaria, die eine Maximaltaxe für gewisse Esswaren enthalten habe. — Die zahlreichen Luxusgesetze gehören im übrigen nur insofern zu unserem Thema, als sie den zwischen Arm und Reich bestehenden Gegensatz abschwächen d. h. nach aussen weniger fühlbar machen wollen. Sie sind negative Massregeln; die positiven waren erst der späteren Zeit vorbehalten.

fixirt, welche der Stadt Rom zu Gute kamen (1 2—4 C. Th. XIV. 4. 1 37 C. Th. XI. 1. 1 2 C. Th. XI. 2. 1 2 C. Th. XI. 15. 1 4 C. Th. XIV. 4 u. a. m.)<sup>133</sup>

Was die Fixirung des Getreidepreises betrifft, so soll der Marktpreis gezahlt werden; wir werden in dieser Hinsicht wohl annehmen müssen, dass dies einen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Marktes von einem Beamten bestimmten Preis bedeutet. Insbesondere war das Bemühen dahin gerichtet, dass der Preis von den Verkäufern nicht künstlich gemacht werde. Dem widerspricht keineswegs 1 3 pr. D. de leg. 48. 12: Imperatores Antoninus et Verus Augusti in haec verba rescripserunt: Minime aequum est decuriones civibus suis frumentum vilius, quam annonae exigit vendere.<sup>134</sup>

Instit. § 11 de publ. jud. 4. 18 berichten uns von einer lex Julia de annonae und 1 2 D. lege Julia de annonae 48. 12 giebt über dieselbe nähere Details. Ob dies Gesetz auf Cäsar oder Augustus zurückzuführen ist, ist nicht klar. L 2 sagt: Lege Julia de annonae poena statuitur adversus eum, qui contra annonam fecerit, societatemque coierit, quo annonae carior fiat . . . Es wurden also diejenigen bestraft, welche den Preis des Getreides durch Eingehung eines Ringes oder Cartelles höher hinaufschraubten. Derartige Bestimmungen waren aber natürlich nicht bloss auf das Getreide beschränkt.

Hierher gehören die Vorschriften wider die dardanarii, also Personen, welche durch künstliche Mittel, insbesondere durch

<sup>133</sup> Hartmann, Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft, Freiburg 1892, S. 6.

<sup>134</sup> Cf. 1 8 D. ad municip. 50. 1. § 1 der citierten 1 3 D. de leg. 48. 12 gehört gleichfalls hierher: Item scripserunt jus non esse ordini cuiusque civitatis pretium grani quod invenitur, statuere. — In älteren Ausgaben steht hier invehitur, wodurch für den entgegengesetzten Fall eine Bestimmung getroffen würde. Der Ratsversammlung steht kein Recht zu, den Preis des Getreides, das eingeführt wird, festzusetzen. Hier ist also im Interesse des Verkehres doch nicht so weit gegangen worden. Lässe man invehitur, so würde dies auf eine Fürsorge für andere Municipien deuten, an die nach 1 2 C. ut nemini 10. 27 auch gedacht werden kann.

Aufkauf, den Preis der Waaren aus Gewinnsucht in die Höhe treiben. Darüber bestimmt I 6 D. de extraord. crim. 47. 11. *Annonam adtemptare et vexare vel maxime dardanarii solent: quorum avaritiae obviam itum est tam mandatis quam constitutionibus. Mandatis denique ita cavetur: Praeterea debetis custodire, ne dardanarii ullius mercis sint, ne aut ab his, qui coemptas merces supprimunt, aut a locupletioribus qui fructus suos aequis pretiis vendere nollent dum minus uberes proventus expectant, annona oneretur. Poena autem in hos varie statuitur: nam plerumque, si negotiantes sunt, negotiatione eis tantum interdicitur, interdum et relegari solent, humiliores ad opus publicum dari.*<sup>135</sup> Weiters ist hier I 1 § 11 D. de officio praef. urbi. 1. 12 anzuführen: *Cura carnis omnis, ut justo pretio praebetur ad curam praefecturae pertinet, et ideo et forum suarium sub ipsius cura est: sed et ceterorum pecorum sive armentorum, quae ad huius modi praebitionem spectant, ad ipsius curam pertinent.*

Hierher gehört auch die Bestimmung Valentinians vom Jahre 364, wonach die Bischöfe zu überwachen hatten, dass nicht zu hohe Preise von den Kaufleuten gemacht würden: I 1 C. de episcop. audientia 1. 4. *Negotiatores, si qui ad domum nostram pertinent, ne commodum mercandi videantur excedere. Christianos, quibus verus cultus est, adiuvere pauperes et positos in necessitate provideant.* (Siehe auch I. 5 C. Th. 13. 1.)

Ferner ist hier auch I 2 C. ut nemini liceat 10. 27. aus der Zeit zwischen 491—505 wegen der in ihr enthaltenen Bestimmungen zu erwähnen: *Οἱ τὰς πόλεις οἰκοῦντες ἢ ἐν αὐταῖς κεκτημένοι μὴ ἀναγκάζεσθωσαν εἰς ἕτερον πόλιν ἢ εἰς τὴν μητρόπολιν εἰδὼι χορηγεῖν. Εἰ δὲ καὶ τις ἀπαραιτίτως αἰτία καταναγκάσει τοῦτο γενέσθαι τοῖς δικαίως τιμύμασι τοῖς ἐν ἐξέτη τῇ πόλει χορηγῶσαν, εἰς ὅν τὰ εἰδὼι παύεσθαι, πιπρασζέτωσαν, ἐξείνων τὰ μετα-*

<sup>135</sup> Zu solchen Beeinträchtigungen der annona gehören auch weiter die *staterae adulterinae* I 6 § 1 D. de extraord. crim. 47. 11. I 37 D. de poen. 38. 19 u. andere m.

χομιζόντων τῶν δεομένων τῶν εἰδῶν. Hier richtet sich der Verkaufspreis nicht nach dem Orte, wohin bei Mangel das Getreide verkauft wird, sondern der Preis ist nach dem Orte zu berechnen, wo der Überfluss herrscht. § 2. Ὑπολογιζέσθω δὲ τοῖς πιπράσσουσι τὰ τιμήματα τῶν εἰδῶν εἰς τὰ συντελούμενα παρ' αὐτῶν ἐν χορσῶ δημοσίαι: οὐδὲ γὰρ δέξαιον εἶναι μὲν ἀπαιτεῖσθαι τινα παρ' αὐτῶν εἶδη μετὰ χορόν, ἀλλὰ τὰ τιμήματα λογίζεσθαι, οὕτως ἐνθιγίας γενομένης. § 3. Τοῦ λαμπροτάτου ἄρχοντος ἐκάστης ἐπαρχίας ἐργασίας εἰς τὸ καταλογίζεσθαι τὰ τῶν εἰδῶν τιμήματα κατὰ τὰς ὁρισμένας προθεσμίας ἐπὶ αὐτῶν ἐκπέμπεσθαι. § 4. Μηδεὶς δὲ ἀναγκαζέσθω πιπράσκειν πᾶσαν χορίαν αὐτοῦ, ἀλλὰ τὰ ἐκπεριτέοντα εἶδη; ἀσεβὲς γὰρ ἐστὶν ἀπιστεῖσθαι τινα τῶν οἰκείων καὶ ἑτέροις ταῦτα χορηγεῖν, ὃ χορσίον λίπας ἐγισταμένον ζυμίαν καὶ κινδυνεύοντος εἰς τὴν ἀξίαν καὶ τὴν ζώνην αὐτοῦ τοῦ παροβαύοντος τὸν νόμον ἢ συγχωροῦντος αὐτὸν παροβαύηται.<sup>136</sup>

Aus dem Bestreben, für die wichtigsten Lebensmittel die Preise nicht der Willkür der Händler zu überlassen, ging auch das merkwürdige, seinen Zweck völlig verfehlende edictum de pretiis rerum venalium von Diocletian, das sog. Maximumedikt vom Jahre 301 hervor.<sup>137</sup> In diesem waren überaus umfassende Preisbestimmungen für Nutzungsgegenstände aller Art enthalten<sup>138</sup>, „wonach die wichtigsten Nahrungsmittel, Kleidungs-

<sup>136</sup> Das christliche Prinzip vom armen Jüngling ist den Römern allerdings nicht homogen gewesen; aber andererseits ist es doch sehr charakteristisch, dass man es für notwendig fand, ausdrücklich zu betonen, es gebe keinen Zwang totam suam copiam vendere; dies lässt tief blicken. Zudem sagt uns die Stelle ausdrücklich, dass es bezüglich der superflua species einen solchen Zwang gegeben habe.

<sup>137</sup> Neue Ausgabe von Mommsen und Blümer. — Auch im C. J. L. III. 2. p. 801—841.

<sup>138</sup> Mommsen, Das diokletian. Edikt über die Waarenpreise, Hermes, 25. Bd., S. 17 ff., insbes. über die Aenderung im Münzsystem; Bücher, Die diokletianische Taxordnung vom Jahre 301, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 50. Bd., S. 193 ff.; Seeck, Die Schatzordnung Diokletians, in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 4. Bd., S. 288 ff.; Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, I. Bd., S. 5;

stücke und Stoffe, ferner die Loharbeiten und eine Anzahl von Werkzeugen und sonstigen Gebrauchsgegenständen im Umfange des ganzen römischen Reiches denselben Preis haben sollten.<sup>139</sup>

Seine Entstehung verdankte es, wie wir wissen, den damals allgemeinen Geldealamitäten, denen der Kaiser dadurch auch abzuhelpen glaubte.<sup>140</sup> Dass es aber trotzdem ein Gesetz zu sein beabsichtigte, welches dem wirtschaftlich Schwächeren seinen Schutz angedeihen lassen wollte, beweist schon die Einleitung zu diesem Edikt zur genüge, indem darin gesagt wird, dass der grossen Masse der Bevölkerung billige Nahrungsmittel beschafft werden sollen. Weiter spricht auch der Umstand dafür, dass der Preis der Objekte erster Güte verhältnismässig sehr hoch war gegenüber dem der minderen Qualitäten, die doch Gegenstand der Käufe des minder Bemittelten, wirtschaftlich Schwächeren waren. Lépaulle *L'édit de Maximum et la situation monétaire de l'empire sous Diocletien* 1886 p. 21 hebt diese Thatsache hervor, ohne daraus die für uns wichtige Konsequenz zu ziehen: Il y a dans le détail des tables de l'édit un point, qui frappe particulièrement, c'est la différence énorme qui existe dans les prix des objets, entre la première qualité et les qualités inférieures. In diesem Sinne gehört das Maximumedikt in unseren Zusammenhang, obwohl wir uns nicht verhehlen, dass das *edictum de pretiis rerum venal.* gleichwie die Massregeln betreffend das Getreide, die Fleischpreise und dergleichen, nicht nur den Schutz des Schwächeren bezwecken, sondern auch dem

Preuss. Kaiser Diokletian, S. 114 ff.; Burekhardt, Die Zeit Constantins des Grossen, Leipzig 1880, S. 61 ff. und die dortselbst Citirten.

<sup>139</sup> Steinbach, Erwerb und Beruf, Wien 1896, S. 8.

<sup>140</sup> Darüber, dass dies Gesetz zwar im allgemeinen keine Nachahmung gefunden, die Sache selbst aber auf zahlreichen Einzelgebieten auch heute in allgemeiner Anwendung steht, so die Tarife für Advokaten, Notare, Apotheker, unter Umständen auch ärztliche Leistungen, insbes. auch bezüglich der Artikel im Kleinverkauf, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören (§ 61 der Gewerbeordnung) siehe Steinbach u. a. O. S. 7.

Bemittelten zu gute kommen sollten. Namentlich das *ed. de pret. rerum venal.*, das für das ganze Reich gleiche Preise wollte, muss auf einem umfassenderen Gedanken beruht haben. Dafür spricht auch der Umstand, dass auch die hohen Preise für Objekte erster Güte darin geregelt waren. Da aber der Gedanke des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren sicher mit ein Motiv beim Erlass dieses Gesetzes gewesen war, musste es hier angeführt werden. Das Edikt wurde übrigens, nachdem es nicht nur seinen Zweck nicht erreicht, sondern geradezu das Gegenteil bewirkt hatte, bald aufgehoben. *Lact. mort. pers. c. 7.* — Trotzdem finden sich auch im späteren Rechte noch Bestimmungen, die den Preis für Lebensmittel fixirten, wie *l 1 C. Th. 14. 20* (anno 413), *l 1 C. Th. 14. 19* (anno 398) *Cf. l 1 C. Th. 14. 15, l 2 C. Th. 14. 4.* Doch wird hierbei auf lokale Verhältnisse Rücksicht genommen, *quoniam non semper, nec in omnibus locis una est forma pretiorum . . .* (*l 2 C. Th. 14. 4.*)

Hier ist auch der Bestimmung des Kaisers Zeno vom Jahre 483 zu gedenken, die sich gegen das Monopolisieren und gegen die Vereinigung mehrerer Personen richtet, nur zu einem bestimmten Preise zu verkaufen, also ein Ankämpfen wider eine Erscheinung, die den modernen „Ringem“ und „Kartellen“ vergleichbar ist.<sup>141</sup>

*L 2 (1) C. de monopolis et de conventu negotiatorum illicito 4. 59:* *Jubemus ne quis cuuscumque vestis aut piscis vel pectinum forte, aut echini vel cuiuslibet alterius ad victum vel ad quemcumque usum pertinentis speciei vel cuiuslibet materiae pro sua auctoritate vel sacro iam elicto aut in posterum eliciendo rescripto aut pragmatica sanctione vel sacra nostrae pietatis adnotatione monopolium audeat exercere neve quis illicitis habitis conventionibus coniuraret aut pacisceretur, ut species diversorum corporum negotiationis, non minoris, quam inter se statuerint, venundentur. . . .*

<sup>141</sup> Siehe auch das bereits anlässlich *l 3 D. de leg. J. 48. 12* und *Just. § 11 de publ. eud. 4. 18* Gesagte.

Ceterarum praeterea professionum primates, si in posterum aut super taxandis rerum pretiis aut super quibuslibet illicitis placitis ausi fuerint, convenientes huiusmodi sese pactis constringere, quinquaginta librorum auri solutione percelli decernimus. . . .

Auch von Justinian ist uns ein Edikt überliefert, welches Kaufleuten und Handwerkern bei Strafe einschärft, die hergebrachten Preise zu verlangen. Edict. Just. 122 (6 de formula artificum): *συνείδομεν . . . μηδένα τῶν λοιποῦν τολμῶν πραγματευτήν ἢ ἐργάτην ἢ τεχνίτην ἐξ οἷα δήποτε μεθόδου ἢ ἐμπορίας ἢ γρηγορίας πλείονα τῆς παλαιᾶς συνήθειας ἐπιζητεῖν τιμήματα ἢ μισθούς, ζελεύομεν καὶ τοὺς τὰς μετοήσεις τῶν οἰκοδομικῶν καὶ γρηγορικῶν καὶ τῶν ἄλλων ἔργων ποιῶντας μῆδὲν πλέον λογίζεσθαι τοῖς ἐργαζομένοις, ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν ἐνστάειν. ταῦτα δὲ παραγγελάτιεν ζελεύομεν καὶ τοὺς ἐπιτάττορας οἷα δήποτε ἔργα ἢ καὶ τινα ἤδη ὀνομαζόμενος . . .*<sup>142</sup>

Endlich zeigen uns auch die Bestimmungen, von welchen uns Cassiodor in seinen *Variae* Mitteilung macht und die unzweifelhaft vom römischen Reich übernommen worden waren, aufs deutlichste, wie fürsorglich auf die Einhaltung des festgesetzten Preises gesehen wurde. Da wir auf diesem Umwege von römischrechtlichen Bestimmungen eine abermalige Bestätigung erhalten, so seien die Stellen Cassiodors hier erwähnt. So hören wir von einem Edikt für Ravenna, das eine Liste von Lebensmittelpreisen enthielt (*Variae* XI. 11): ferner wird den *defensores* und den *curatores civitatis* aufgetragen, die Einhaltung der *statuta pretia* genau zu überwachen. (*Variae* VII. 11, VII. 12.) Endlich wird XI. 12 berichtet, dass *miles noster*

<sup>142</sup> Hartmann, Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft, S. 7. Uebrigens hat andererseits Justinian die Fixirung der Preise den Kaufleuten in Konstantinopel selbst zu überlassen versucht, gegen Bezahlung einer jährlichen Steuer, ein Vorgehen, das Procop. *Anecdota* 20 als höchst schädlich — damit dem Zeitgeiste folgend — bezeichnete.

in rem directus pretia cum civibus atque episcopis locorum, habita deliberatione censuerit.<sup>143</sup>

Gleichfalls auf Diocletian ist die *laesio enormis*, als Schutz des wirtschaftlich Schwächeren, zurückzuführen. L. 2. C. de rescind. vend. 4. 44: Rem majoris pretii, si tu vel pater tuus minoris pretii distraxit, humanum est, ut vel pretium te restituente emptoribus, fundum venditum recipias auctoritate intercedente iudicis, vel si emptor elegerit, quod deest iusto pretio recipies. Minus autem pretium esse videtur, si nec dimidia pars veri pretii soluta sit.<sup>144</sup> Dies ist, wenn es sich auch nicht verboten ausgesprochen findet, gewiss eine Institution, die bezweckt, dass Leute, welche in Notlagen zu veräußern gezwungen sind, nicht deshalb noch um den Wert ihres Eigentums betrogen werden. Gewiss kann man einer solchen Massregel gegenüber, die dem bekannten Paulinischen Ausspruch in I 22 § 3 D. loc. cond. 19. 2 gänzlich entgegengesetzt ist, mit Endemann<sup>145</sup> behaupten: „es bedarf wohl kaum einer Hinweisung, dass eine solche Bestimmung in der Blütezeit des römischen Rechts nicht möglich gewesen wäre; die Einmischung solcher vermeintlicher Schutzmassregeln kennzeichnet schon deutlich die Periode des Verfalles“<sup>146</sup>, — aber für die uns berührende Seite der Frage ist das ganz irrelevant. Uns genügt es zu konstatieren, dass in der *laesio enormis*, die ja damals ein noch wenig entwickeltes Institut war<sup>147</sup>, sich ein gewisser

<sup>143</sup> Hartmann a. a. O.

<sup>144</sup> Cf. I 8 in fine Cod. eod.

<sup>145</sup> Hildebrands Jahrb. für Nationalökonomie, 1863, Note 314.

<sup>146</sup> Siehe auch Dankwardt a. a. O. S. 86 ff.; Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des *corpus jur. civ.*, Berlin 1891, S. 40, 41; Chambon, Beiträge zum Obligationenrecht, S. 113 ff. Vgl. die abweichende Ansicht von Bruder, Zur ökonomischen Charakteristik des röm. Rechts, in der Zeitschr für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 32, S. 642.

<sup>147</sup> Siehe jetzt auch österr. Gesetz vom 27. April 1896, Nr. 70 R.-G.-B., betreffend Ratengeschäfte, § 4: Der Käufer kann sich auf *laesio enormis* auch berufen, wenn er den wahren Wert der Sache gekannt oder sich er-

Schutz des wirtschaftlich Schwächeren, der um jeden Preis zu verkaufen genötigt ist, vorfindet.<sup>148</sup> In allen Constitutionen, welche dieser Vorschrift erwähnen<sup>149</sup>, ist immer nur vom Verkäufer die Rede, was wohl entschieden für die von uns vertretene Anschauung spricht, dass es sich um einen Schutz des notgedrungen Veräussernden handle: ob nicht etwa historisch der Ausgangspunkt der *laesio enormis* Grundstücke gewesen sein mögen, das muss dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich wird es dadurch, dass sonst Diocletian kaum Veranlassung gehabt hätte, sein *Maximumedikt* zu erlassen und dass auch in I I C. Th. 3. 1 von Constantin auf I 2 und I 8 C. de resc. vend. 4. 44, bezüglich des Getreidehandels keine Rücksicht genommen ist.<sup>150</sup>

Ein weiterer Fall der Fürsorge für denjenigen, der zu verkaufen genötigt ist, ist der des *pignus in causa iudicati captum*.<sup>151</sup> Die Entwicklung war die: Noch ein Rescript von Septimus Severus und Caracalla erlaubte den Zuschlag an den Gläubiger nur dann, wenn sich gar kein anderer Käufer fand. (L. 15 § 3 D. de re iudicata 42. 1.) Alexander Severus nun gestattete in der c. 2. C. si in causa iud. pign. 8. 22 (23)<sup>152</sup>, dass der Gläubiger auch mit anderen Kauf-

klärt hat, sie aus besonderer Vorliebe um einen ausserordentlichen Preis zu übernehmen, oder wenn das Geschäft ein Handelsgeschäft ist, oder wenn er auf das Rechtsmittel verzichtet hat. Auch ist Vereinbarung auf eine kürzere als die dreijährige Verjährungszeit unwirksam.

<sup>148</sup> Siehe übrigens auch das günstigere Urteil G. Hartmanns bezüglich der *laesio enormis* im Archiv für die civ. Praxis, Bd. 73, S. 355.

<sup>149</sup> L. 4, I 12, I 15 C. de rescind. vend. 4. 44.

<sup>150</sup> Zachariae in der Zeitschr. der Savignystiftung, Rom. Abt., IV. Bd., S. 58 ff.

<sup>151</sup> Vgl. Fleischmann, Das *pignus in causa iudicati captum*, Breslau 1896, bes. § 17, S. 82 ff.

<sup>152</sup> Cum in causa iudicati aliqua res pignori capitur, per officium eius, qui ita decrevit, venundari solet, non per eum, qui iudicatum fieri postulavit. Et si alio emptore non existente, vel existente quidem sed non dignum pretium offerente, is cui indicatus satis non fecit, ad licitationem secundum constituta fuerit admissus, cuiuslibet alterius vice ex officio emere debet.

lustigen konkurrieren darf, wofern diese kein dignum pretium bieten. Der Exekutor hat allerdings darauf zu achten, dass die Sache nicht verschleudert wird, er kann zur Erzielung des dignum pretium, wenn die erste Versteigerung ein solches nicht ergibt, nach seinem Ermessen wiederholte Versteigerungstermine ansetzen. (c. 3. C. de exsecutione rei jud. 7. 53 arg. v. „diu subhastatas“.)

## VI.

Das Gebiet, das die wichtigsten Vorschriften enthält, die im Interesse des wirtschaftlich Schwächeren erlassen wurden, ist das Obligationenrecht, wiewohl sich auch auf anderen Gebieten Erleichterungen und Begünstigungen der wirtschaftlich Schwächeren vorfinden; aber selbstverständlich ist das Obligationenrecht an solchen Vorschriften verhältnismässig am reichsten, da es ja das Gebiet ist, auf welchem sich zwei Paciscenten gegenüberstehen, womit Veranlassung gegeben ist, der rücksichtslosen Willkür und Habsucht des einen dem andern gegenüber entgegenzutreten.<sup>153</sup>

<sup>153</sup> Dass viele der hier einschlagenden kaiserlichen Bestimmungen keine Billigung verdienen, indem sie für den Verkehr Hemmnisse waren und so dem Reichtum des Staates schädlich wurden, sei gleich Eingangs hervorgehoben. (Siehe auch Leonhard, Roms Vergangenheit, S. 184.) Dass dagegen viele Vorschriften insb. Justinians, welche sich auf das Familienrecht beziehen und die Stellung von Frau und Kindern in familienrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen regeln, so auch insbes. bezüglich des Erbrechtes, heilsam gewesen sind, hebt Leonhard a. a. O. treffend hervor. Auf diese Fragen haben wir jedoch nicht näher einzugehen, da wir de lege lata und nicht de lege ferenda sprechen. Auf diesem Gebiete wäre vielleicht für die Gegenwart gleichfalls Gelegenheit, von der spätrömischen Gesetzgebung zu lernen, wenn auch in andern Sinne, als bezüglich des Verkehrsrechtes. Die einzelnen Bestimmungen, z. B. Nov. 18 praef. in fine, Nov. 53, Cap. VI, Nov. 117 cap. V u. cap. VII u. a. m. bedürfen hier keiner Erörterung. — Dass hier vieles auf den Einfluss des Christentums zurückzuführen sei, behauptet Kuntze, *Cursus der Institut.*, § 970, was wieder von Padeletti bis auf die Bestimmungen

Allerdings handelt es sich hier um ganz allgemein eintretende Vorschriften, die auch einem nicht schlecht gestellten Kontrahenten zu Gute kommen. In diesem Sinne ist denn auch die Kaiserzeit geneigt, dem Schuldner gegenüber überhaupt mit der grössten Milde vorzugehen. Sie thut es, weil sie im Schuldner einen wirtschaftlich Schwächeren zu sehen geneigt ist, der des Schutzes bedarf und ihr desselben würdig zu sein scheint, im Unterschied von dem älteren Rechte, das den Schuldner bekanntlich möglichst streng zu behandeln bemüht war. Vor allem anderen ist hier das Darlehen zu erwähnen. Da das Darlehen der Hauptfall ist, so sei hier das Zinsmaximum, das Justinian bestimmte, angeführt. In l 26 § 1 und 2 C. de usuris 4. 32 bestimmt er für die Gesamtheit 6<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, für Kaufleute und Fabrikanten 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, für personae illustres nur 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub>: Super usurarum vero quantitate etiam generalem sanctionem facere necessarium esse duximus, veterem duram et gravissimam earum molem ad mediocritatem deducentes. Ideoque iubemus illustribus quidem personis sive eas praecedentibus minime licere ultra tertiam partem centesimae usurarum in quocumque contractu vili vel maximo stipulari: illos vero qui ergasteriis praesunt vel aliquam licitam negotiationem gerunt, usque ad bessem centesimae suam stipulationem moderari . . . ceteros autem omnes homines dimidiam tantummodo centesimae usurarum posse stipulari . . .

Für Landleute bestimmte Justinian ferner in der Nov. 34, dass nur 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> Zinsen gestattet sein sollten; also eine Moderation im Interesse des meist wirtschaftlich dem Geldgeber gegenüber schwächeren Landmannes. Aber abgesehen von diesen Zinsenbeschränkungen findet sich betreffs des Darlehens noch eine wichtige Bestimmung zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren in der querela non numeratae pecuniae. Ob die gleich zu

bezüglich der Ehescheidung und der l Papia bestritten wird. Für die erstere Ansicht neuestens auch Leonhard a. a. O. S. 183, m. E. mit Recht.

erwähnen. hier geltenden Regeln bloss eine Spezialität für Darlehensscheine seien, oder ob sie auch für Empfangsbekanntnisse über darlehensartige Geschäfte gelten, d. h. Geschäfte, welche wie das Darlehen auf generische Rückgabe einer hingeebenen Quantität fungibler Sachen gerichtet sind, ist bekanntlich bestritten. Ich stehe nicht an, die Frage im letzteren Sinne zu beantworten. Einerseits kommt es nämlich auch bei solchen Geschäften, z. B. beim *Quasiusufructus*, bei der *Loc. cond. irreg.*, dem *pign. irregul.* leicht vor, dass der Empfangschein schon in vorhinein ausgestellt wird und andererseits bestimmt die *l. 14 pr. C. h. t. (de non num. pec. 4. 30)* die Anwendbarkeit der *exc. n. n. p.* ausdrücklich auf Kontrakte in *quibus pecuniae vel aliae res numeratae vel datae esse conscribuntur* und das ist doch wohl etwas mehr als das Darlehen allein. Endlich aber spricht für die hier vertretene Ansicht, dass im § 1 des eben citierten Gesetzes Scheine über ein *depositum certae pecuniae* als frei von der *exc. n. n. p.* erklärt werden, — eine Bestimmung, die ganz überflüssig gewesen wäre, wenn sich die Einrede überhaupt nur auf Darlehensscheine bezöge.

Bleiben wir aber beim Darlehen und der hierbei möglichen *querela n. n. p.*<sup>154</sup> Man hatte die Erfahrung gemacht, die man auch bei uns noch häufig machen kann, dass nicht selten Schuld-dokumente ausgestellt wurden, bevor noch dem Schuldner das Darlehen wirklich zugezählt worden war, sei es um den Gläubiger in vorhinein die Urkunde zu seiner Deckung in die Hand zu geben, sei es darum, weil er damit sofort die Möglichkeit bekam, dieselbe als Repräsentanten der in Aussicht genommenen Forderung in den Verkehr zu bringen, sie zu cedieren oder zu verpfänden. Ganz so stellt man ja auch heutzutage mit Vorliebe Wechsel aus, nicht weil man schon Geld bekommen hätte,

<sup>154</sup> Hierzu Gneist, Die formellen Verträge des neuern römischen Obligationenrechts, Berlin 1845, S. 7 ff.

sondern um sich das Geld erst durch den Verkauf der Wechsel zu verschaffen.

Je häufiger dergleichen nun vorkam, desto unsicherer wurde der Schluss, dass der Gläubiger, in dessen Hand eine solche Urkunde war, dem Aussteller das Geld auch wirklich zugezählt habe. Andererseits aber musste man sich sagen, dass ein halbwegs vorsichtiger Aussteller (Schuldner) einer solchen Urkunde dieselbe doch wohl nicht sehr lange Zeit in den Händen des Gläubigers belassen werde, ohne sich zu rühren, wenn er das Geld nicht wirklich empfangen habe. Der Schluss, den man aus dem Vorhandensein der Urkunde auf die Wahrheit der bezeugten Zuzählung ziehen konnte, gewann daher an Zuverlässigkeit, je länger der Gläubiger die Urkunde ohne Anfechtung seitens des Ausstellers besass. Auf Grund dieser Thatsache entwickelte sich eine sehr eigentümliche Schwämerung der Beweiskraft solcher Empfangsbekanntnisse. Die eigentliche Genesis derselben kennen wir freilich nicht; in den Pandekten ist sie gar nicht erwähnt und wo sie in Konstitutionen aus dem Ende des zweiten und Anfang des dritten christlichen Jahrhunderts vorkommt, da lässt sich un schwer eine ungeschickte Interpolation erweisen. Die ersten sicheren Spuren derselben finden sich in den letzten Regierungsjahren Caracallas, und es scheint, dass kaiserliche Rescripte sie nicht sowohl einführten, als vielmehr nur die durch die Praxis gegebene Anregung zu derselben anerkannten und dann näher bestimmten. Die Beschränkung der Beweiskraft des Empfangscheines besteht aber darin, dass der Aussteller durch rechtzeitigen Protest — innerhalb zweier Jahre — gegen denselben ihm die Beweiskraft für immer und gänzlich entziehen kann. Protestiert er aber nicht rechtzeitig, dann beweist der Schein mit unwiderleglicher Kraft; und wird der rechtzeitig eingebrachte Protest als falsch nachgewiesen, so trifft den Protestierenden empfindlicher Vermögensnachteil. Dies ist im wesentlichen die Lehre von der *quer. n. n. pecuniae*. Schon diese flüchtige Betrachtung zeigt uns, dass

bei diesem eigentümlichen Institut Sonne und Wind zwischen den Parteien nicht gleich verteilt sind. Denn um zu hindern, dass ein gewissenloser Gläubiger den Schuldner zur Bezahlung eines nicht empfangenen Darlehens nötige, wird eine Einrichtung getroffen, die es dem schlechten Schuldner möglich macht, dem Gläubiger ein wirklich empfangenes Darlehen vorzuenthalten. Und wenn dann die zwei Jahre um sind, steht wieder der Schuldner sehr schlecht, während es doch leicht möglich ist, dass sein zweijähriges Schweigen ein sehr entschuldbares ist (indem er z. B. keine Kenntnis hatte von dem Darlehensschein, den sein Erblasser kurz vor seinem Tode ausgestellt hatte u. dgl.) und nun zahlen muss, trotzdem er vielleicht den Nichtempfang des Darlehens beweisen könnte. Der letzten Schwierigkeit hat zwar die Praxis durch Aufstellung der nicht privilegierten Querel abgeholfen, die erstere bleibt aber aufrecht. So hat denn auch das Wechselrecht, das Handelsrecht und die modernen Partikulargesetzgebungen, sowie das Einführungsgesetz zur Reichszivilprozess-Ordnung § 17 (Arndts § 281. 13. Aufl.), die querela nicht zur Anwendung kommen lassen, beziehungsweise abgeschafft oder auf ein sehr beschränktes Mass reduziert. — Die *qu. n. n. p.* gehört hierher, weil sie vom Gesichtspunkt des Schuldners, der als wirtschaftlich schwächer angesehen wird und es ja in der Regel auch zu sein pflegt, ausgehend, denselben vor der Habgier des Gläubigers schützen will, selbst wenn er unvorsichtig gewesen war. Was dann an weiteren Rechtssätzen sich an dieses Schutzmittel ansetzt, ist hier ohne tiefer reichendes Interesse.

Unter den die Schuldner begünstigenden Bestimmungen ist auch die durch eine *lex Julia* eingeführte *cessio bonorum* zu erwähnen. Die Strafe der Sklaverei und Infamie wurde hiedurch für den durch Unglücksfälle verarmten Schuldner dann vermieden, wenn er sein ganzes Vermögen abzutreten bereit war. Dem Schuldner, der von der *cessio bonorum* Gebrauch machte, stand das *beneficium competentiae* zu: es musste ihm, wie dies auch

ganz modernen Exekutionsgesetzen entspricht, der notwendige Lebensunterhalt gelassen werden: er könnte nur in quantum *facere potest*, condemnirt werden, *ne egeat*. (I 173 D. de div. reg. jur. 50. 17.)

Ferner gehört hierher das Verbot des *Anatocismus*<sup>155</sup>), das Justinian noch verschärfte durch seine Bestimmungen in I 28 C. de usuris 4. 32; danach wurde der Ausweg abgeschnitten durch eine Novation solcher rückständige Zinsen wiederum zinsfähig zu machen: *Ut nullo modo usurae usurarum a debitoribus exigantur et veteribus quidem legibus constitutum fuerat, sed non perfectissime cautum. Si enim usuras in sortem redigere fuerat concessum et totius summae usuras stipulari, quae differentia erat debitoribus, qui re vera usurarum usuras exigebantur? . . . Quapropter hoc apertissima lege definiimus nullo modo licere cuidam usuras praeteriti vel futuri temporis in sortem redigere . . .* Andere Zins- und Wuchervorschriften sind in Nov. 32 und 34, I 3 C. de usur. rei jud. 7. 54, Nov. 120 cap 6, 121 c. 2, 110, 135 enthalten.<sup>156</sup>

Hervorhebenswert ist noch die Strafe der Infamie für den Wucherer: *Improbum fenus exercentibus et usuras usurarum illicite exigentibus infamiae macula inroganda est* (I 20 C. de causis ex quibus infamia alicui inrogatur. 2. 11 (12), eine Bestimmung von Diocletian und Maximian. a 290.<sup>157</sup>

Wie sehr die spätere Kaiserzeit bestrebt war das Los des Schuldners — gleichviel ob er eine solche Fürsorge verdiente

<sup>155</sup> I. 26 § 1 D. de cond. indeb. 12. 6: *Supra duplum autem usurae et usurarum usurae nec in stipulatum deduci nec exigi possunt et solutae repetuntur quemadmodum futurarum usurarum usurae.* Cf. Nov. 138 und Nov. 160.

<sup>156</sup> Die in I 26 C. de usur. 4. 32, sowie in Nov. 110 und 106 getroffenen Bestimmungen bezüglich der pecunia trajectitia berühren uns nicht.

<sup>157</sup> Siehe hierzu Wallon, *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité*, Paris 1847, Bd. III, p. 338 ff. Neuestens Lotmar, *Der unmoralische Vertrag*, Leipzig 1896, S. 30.

oder nicht - , zu lindern<sup>158</sup>. zeigt auch I 3 § 3 C. de usuris rei iudicatae 7. 54 (Justinian): Et cum antiquitas pessimo exemplo reis quidem condemnatis laxamentum duorum mensum praestabat, fideiussores autem eorum eodem uti beneficio non concedebat, ut liceret victoribus relictis propter legem condemnatis personis a fideiussoribus eorum vel mandatoribus statim pecunias vel res in condemnatione positas exigere, huius modi acerbitatem resecantes sancimus quadrimestres indutias, quas dedimus condemnatis, etiam ad fideiussores eorum et mandatores extendi, ne legi fiat derogatum. Cum enim interventor solvere compellatur et ipse reum coerceat ad invitam solutionem, nullum condemnatus habebat nostrae sensum humanitatis, quia per medium fideiussorem statim pecunias persolvere compellebatur. Auch die Bürgen sollen also dieselbe Zahlungsfrist haben, wie der dem Gläubiger gegenüber verurteilte Hauptschuldner, damit letzterem nicht durch den Regress nehmenden Bürgen die ihm zustehende Wohlthat vereitelt werde. Allerdings handelt es sich dabei nur um die *usurae rei iudicatae*!

Doch nicht nur der Schuldner überhaupt, sondern auch speziell der Pfandschuldner erfreut sich der besondern Fürsorge der Gesetzgebung. Das Resultat derselben ist das Constantinische Verbot der *lex commissoria* beim Pfandrecht I 3 C. de pactis pignor. 8. 34: Quoniam inter alias captiones praecipue commissoriae pignorum legis crescit asperitas, placet infirmari eam et in posterum omnem ejus memoriam aboleri. Si quis igitur tali contractu laborat, hac sanctione respiret, quae cum praeteritis praesentia quoque depellit et futura prohibet. Creditores enim re amissa, iubemus recuperare quod dederunt.<sup>159</sup>

Bekannt ist auch die Begünstigung, welche der Schuldner

<sup>158</sup> C. Th. XI. 28, insbesondere I 3.

<sup>159</sup> Zur *lex commissoria* siehe auch Maschke, Das Eigentum im Civil- und Strafrecht, 1895, S. 157.

durch die *lex Anastasiana*<sup>160</sup> erhielt.<sup>161</sup> Justinian änderte hieran auch noch einiges im Interesse des Schuldners: l. 23 pr. C. mandati 4. 35: *Anastasio divae memoriae principi iustissima constitutio conscripta est, tam humanitatis quam benevolentiae plena, ut ne quis alienum subeat debitum cessione in eum facta et amplius consequatur a debitore his, quae praestavit cessionis auctori, exceptis quibusdam casibus, qui specialiter illi sanctioni continentur sed cum hi, qui circa lites morantur eandem piam dispositionem in sua natura remanere minime concesserunt, inveniunt machinationem ut partem quidem debiti venditionis titulo transferant in alium creditores, reliquam autem partem per coloratam cedant donationem, generaliter Anastasiana constitutioni subvenientes sancimus nulli licere partem quidem debiti cedere pecuniis acceptis et venditione actionum habita, partem autem donationis titulo videri transferre, sed, si voluerit pure totum debitum donare et per donationem actiones transferre, non occulte nec per artes clandestinas pecunias suscipere, publice autem simulosam donationem celebrare sed undique puram et non dissimulatam facere donationem: huiusmodi enim cessionibus non adversamur. Der § 1 diese Stelle enthält dann die Folge des Zuwiderhandelns — huiusmodi machinationem penitus amputamus, ut nihil amplius accipiat, quam ipse vero contractu re ipsa persolvit: sed omne, quod superfluum est, et per figuratam donationem translatum, inutile esse ex utraque parte censemus, ut neque ei qui cedit actiones neque ei qui eas suscipere curavit, aliquid lucri vel fieri vel remanere, vel aliquam contra debitorem vel res ad eum pertinentes esse utrique eorum actionem. —*

<sup>160</sup> Abträgtl. Urteil darüber siehe bei Dankwardt, Nationalök. und Jurisprudenz, VI. Heft, S. 86 ff. Dagegen erklärt m. E. mit Recht Hartmann im Archiv für civ. Praxis, Bd. 73, S. 354, dass der *lex Anastasiana* ein weiser und wohlthätiger Zweck zu Grunde lag, wenn auch der Weg, den sie zur Erreichung des Zweckes einschlug, ein „ungeschickt gewählter“ war.

<sup>161</sup> l. 22 C. mandati 4. 35.

Dass der Schuldner sich dann durch *datio in solutum* von seiner Schuld befreien konnte, wenn der Gläubiger damit einverstanden war, ist bereits älteren Datums. Durch *nov. 4. cap. 3* wurde von Justinian jedoch das sog. *benef. dationis in solutum* eingeführt. Danach konnte ein zahlungsunfähiger Schuldner einer Geldsumme, der für seine Grundstücke keine Käufer fand, seine Gläubiger nöthigen, diese Grundstücke an Zahlungssatt anzunehmen — eine weitgehende Begünstigung des Schuldners, wenn auch der Gläubiger das Wahlrecht unter den verschiedenen Grundstücken, die vorhanden waren, hatte.<sup>162</sup>

Besonders wichtig sind unter den Erleichterungen, die dem Schuldner zu teil wurden, die seit Konstantin vorkommenden *Moratorien*, welche ursprünglich dahin gingen: *ne iudicati detraherentur in carcerem*: hierüber sagt *I 1 C. qui bonis cedere possunt 7. 71*: *Qui bonis cesserint, nisi solidum creditor receperit, non sint liberati. In eo enim tantum hoc beneficium eis prodest, ne iudicati detraherentur in carcerem.* Die Vermögensabtretung schützte den Schuldner also nur vor der Gefangenschaft. *L. 8 pr.* und *§ 1 C. quib. ced. possunt 7. 71* erwähnt des *Moratoriums* wie folgt: *Cum solito more a nostra majestate petitur, ut ad miserabilis cessionis bonorum homines veniant auxilium et electio detur creditoribus vel quinquennale spatium eis indulgere vel bonorum accipere cessionem, salva eorum videlicet existimatione et omni corporali cruciatu semoto: quotidie dubitabatur, si quidam ex creditoribus voluerint quinquennales dare indutias, alii autem iam nunc cessionem accipere velint, qui audiendi sunt. In tali itaque dubitatione minime putamus esse ambiguum, quod sentimus et quod humaniorem sententiam pro duriore elegimus. Et sancimus, ut vel ex cumulo debiti vel ex numero creditorum causa iudicetur.* In den darauf folgenden Paragraphen dieser Stelle folgt dann die diesbezügliche genauere Auseinandersetzung.

<sup>162</sup> Cf. *Nov. 120, cap. 6, § 2.* Dazu *Dernburg, Pandekten, II. (5. Aufl.), S. 165, Anm. 8.*

Als einen wirtschaftlich Schwächeren betrachtet das römische Kaiserrecht auch den Pächter dem Verpächter gegenüber und hat, wenn auch nur zum Teil, darin Recht. Hier gelten die Bestimmungen der *l. 15 D. locati 19. 2.*, welche im § 2 sagt: *Si vis tempestatis calamitosae contigerit, an locator conductori aliquid praestare debeat, videamus.* Servius omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono praestare debere ait, ut puta fluminum graeculorum sturnorum et si quid simile acciderit aut si incursus hostium fiat: si qua tamen vitia ex ipsa re oriantur, haec damno coloni esse, veluti si vinum evacuerit, si raucis aut herbis segetes corruptae sint . . . . . hierauf folgen noch viele Einzelfälle, die der Jurist anzählt. Mit dem Gesichtspunkt, dass den Eigentümer etwa doch eher der Schaden zu treffen habe, als den Pächter, hat diese Begünstigung nichts zu thun, sonst müssten nicht gerade die vitia ex ipsa re den Pächter treffen. In *l. 8 C. de locato 4. 65* ist die Sache nicht geändert, aber auf ein einheitliches Prinzip zurückgeführt: *Licet certis annuis quantitibus fundum conduxeris, si tamen expressum non est in locatione aut mos regionis postulat, ut si qua labe tempestatis vel alio caeli vitio damna accidissent, ad onus tuum pertinerent et quae evenerunt sterilitates ubertate aliorum annorum repensatae non probabuntur, rationem tui iuxta bonam fidem haberi recte postulabis eamque formam qui ex appellatione cognoscat sequetur.*

Von der Stellung der Zeitpächter auf kaiserlichen Gütern handelt *l. 5 § 7 C. de loc. praed. 11. 71. (70)*, die freilich nicht unzweideutig ist. *His* (Domänen S. 90) versteht sie von einem reinen Willkürakt: Man solle dem Pächter das Gut wegnehmen, wenn ein anderer besseren Pachtschilling bietet. Das ist nun wohl nicht gesagt: *Si vero pro tali praedio ab altero conductore offeratur augmentum, sit in arbitrio conductoris prioris, cui res ad tempus locata est, ut, si ipse, quod alter adiecit obtulerit, maneat penes eum temporalis illa conductio.* Ungezwungen verstanden sagt diese Stelle vielmehr,

der alte Pächter solle bleiben dürfen, wenn er ebensoviel bietet, wie der neue Konkurrent. Bezieht sich das nun auf ein Auftreten des letzteren während der Pachtperiode, dann kommt es freilich auf eine Brutalität hinaus, die das bedeutet, was His darin findet, falls der alte Pächter ebensoviel nicht geben kann. Aber die Stelle kann auch bezogen werden — und deshalb führen wir sie hier an — auf ein Auftreten des Konkurrenten nach der Pachtperiode d. h. für eine neue Periode; und dann ist, was die Stelle enthält, vielmehr ganz human: Stabilität des Pächters zugleich im eigenen wohlverstandenen Interesse des Herrn. Hier sei auch des *Emphyteuta* gedacht. 1. 2 § 2 *Cod. de emphyteutico iure* 4. 66 bestimmt: *Ne autem ex hac causa dominis facultas oriatur emphyteutas suos repellere et redditum minime velle suscipere, ut ex huiusmodi machinatione triennio elapso suo iure is, qui emphyteusim suscepit cadat, licentiam ei concedimus attestacione praemissa pecunias offerre hisque obsignatis et secundum legem depositis minime deiectionis timere periculum.* Und 1. 3 § 1 *C. eod.*: *Sed ne hac occasione accepta domini minime concedant emphyteutas suos accipere pretia meliorationum quae invenerint, sed eos deludant et ex hoc commodum emphyteutae depereat, disponimus attestacionem domino transmitti et praedicere, quantum pretium ab alia re vera accipit.* Ferner verfügt 1. 3 § 4 *eod.*: *Et ne avaritia tenti domini magnam molem pecuniarum propter hoc efflagitent, quod usque ad praesens tempus perpetrari cognovimus, non amplius eis liceat pro subscriptione vel depositione nisi quinquagesimam partem pretii vel aestimationis loci, qui ad aliam personam transfertur, accipere — durchaus Bestimmungen, welche den *Emphyteuta* dem wirtschaftlich doch weitaus besser gestellten Herrn gegenüber zu schützen beabsichtigen.<sup>163</sup>*

Zum Schlusse sei hier noch die *societas* erwähnt. Dass eine solche auch vorhanden sein kann, wenn der eine *socius*

<sup>163</sup> Siehe auch *Nov. 7, cap. 3.*

das Geld, der andere bloss die Arbeit als Einlage giebt, spricht I. 1. C. pro socio 4. 37 mit den Worten aus: *Societatem uno pecuniam conferente alio operam posse contrahi magis obtinuit*. Daraus geht aber auch hervor, dass es nicht ganz unbestritten war. In dieser Möglichkeit, sich mit seiner Arbeitskraft zu beteiligen, liegt aber nicht nur eine Anerkennung der Arbeit als solcher und als wirtschaftlicher Macht (s. auch Oertmann a. a. O. S. 124) — bekanntlich im römischen Recht nicht so hochgestellt und als Grundprinzip des Erwerbes angenommen, wie im germanischen —, sondern es liegt darin auch für den ärmeren, den wirtschaftlich Schwächeren die Gelegenheit, sich durch seine Arbeit an wirtschaftlich einträglichen Unternehmungen zu beteiligen.<sup>164</sup> Dass auch dieser Gedanke mitgespielt haben mag — wenigstens in der Argumentation der Juristen — dafür spricht Ulpian's Aeusserung in I 5 § 1 D. pro socio 17. 2: *Societas autem coiri potest et valet etiam inter eos, qui non sunt aequis facultatibus, cum plerumque pauperior opera suppleat, quantum ei per comparationem patrimonii deest . . .*

Im Erbrecht findet sich in Nov. 53 c. 6 und Nov. 117 c. 5 die Bestimmung, dass der armen Witwe, also einer gewiss wirtschaftlich Schwachen, falls sie bis zum Tode des Erblassers mit ihm in rechtsbeständiger Ehe gelebt hat, ein Viertel vom Vermögen ihres wohlhabenden Gatten zufallen soll.<sup>165</sup> Die An-

<sup>164</sup> Siehe Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, I. Bd., Berlin 1874, S. 344. — Die späteren Zweifel über die Zulässigkeit eines solchen Geschäftes, wo der eine der socii Geld, der andere seine Arbeit als Einlage giebt, entstanden infolge des Dogmas von der Unfruchtbarkeit des Geldes und interessieren uns nicht weiter. Hierüber Endemann a. a. O. S. 360 ff.

<sup>165</sup> Manche Schriftsteller wollen der armen Witwe diesen Anspruch nur zugestehen, wenn sie überhaupt keine dos habe, z. B. Sohm, Instit., 2. Aufl., S. 394. Dass ihr der Anspruch dann zu verweigern ist, wenn an sie die dos zurückfällt oder sie sonst vor Not durch Vermögen geschützt ist, ist klar; denn für Justinian war (nach Windscheids Worten) der leitende

schaung über die Ehe und die Selbständigkeit der Vermögen beider Ehegatten hatten sich nicht geändert, die Bestimmung ist also eine solche, die auch in unserem Zusammenhang angeführt werden muss. Weiter ist zu unserem Thema gehörig die auf das alte Recht zurückgehende Bestimmung der *l 2 C. de patribus qui filios distraxerunt* 4. 43. eine Bestimmung von Constantin: *Si quis propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa filium filiamve sanguinolentos vendiderit, venditione in hoc tantummodo casu valente, emptor obtinendi eius servitii habeat facultatem.*<sup>166</sup> (Siehe übrigens auch *l 1 C. Th. 3. 3.*)

Die Begünstigung des wirtschaftlich Schwachen führte auch zu einer vom alten Recht abweichenden Auffassung. Das alte Recht verlangte bekanntlich, dass die zum Erben eingesetzte Person eine certa sei. Wenn nun generell den Armen etwas hinterlassen wurde, oder den Gefangenen zum Zwecke ihrer wiederzuerlangenden Freiheit, so würde dies ursprünglich nicht gültig gewesen sein, weil diese Personen nicht certae gewesen wären. Anders Justinian: er bestimmt in *l 1 § 29 C. de incert. person.* 6. 48: *Et quod pauperibus relictum est, non videri incertum esse.*<sup>167</sup>

Und in *l 48 (49) pr. C. de episcop. et cleric.* 1. 3 bestimmt gleichfalls Justinian: *Si quis ad declinandam legem Falcidiam, cum desiderat totam suam substantiam pro redemptione captivorum relinquere, eos ipsos captivos scripserit heredes, ne videatur*

---

Gedanke der Begriff des Mangels und nicht der Begriff der dos. Auch m. E. ist die Dürftigkeit das entscheidende. Siehe Köppen, Lehrbuch des Erbrechts, S. 688, und über die Literatur in dieser Frage Windscheid, Pand. 3. Bd., S. 136 und neuestens Schiffner, Die sog. gesetzl. Vermächtnisse, Leipzig 1895, S. 61. Die vielfach bestrittene rechtliche Natur dieses Anspruches ist für unsere Frage irrelevant.

<sup>166</sup> Das Interesse, welches die Anthropologie mit Grund an diesem Rechtssatz nimmt, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

<sup>167</sup> Siehe auch § 26 eod: *Et de iis quae perpetuo petuntur relictis ecclesiis xenonibus vel prochiis vel venerabilibus domibus vel universitati totius cleri vel ad redemptionem captivorum vel ipsis pauperibus vel captivis.*

quasi incertis personis heredibus institutis iudicium suum oppugnandum reliquisse, sancimus huius talem institutionem pietatis intuitu valere et non esse respuendam. Sed et si pauperes quidem scripserit heredes et non inveniatur certum ptochiem vel certae ecclesiae pauperes, de quibus testator cogitaverit, sed sic incerto vocabulo pauperes fuerint heredes instituti, simili modo et huiusmodi institutionem valere decernimus.

## VII.

Abgesehen von den oben angeführten Bestimmungen des römischen Kaiserrechtes, finden sich noch mehrfach Vorschriften, die den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren bezwecken und bewirken: manche dieser Vorschriften sind nicht mit Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren erlassene allgemein gültige Gesetze, sondern Ausnahmsbestimmungen.

Hier sind nun noch des weiteren zu erwähnen: L. 6 D. si cui plus quam per leg. Falc. 35. 3: Cum non facile satisfactionem offerre legatarius vel fideicommissarius possit et futurum sit ut propter hoc a petitione liberalitatis ex testamento submoveantur, numquid onus satisfactionis eis remittendum erit? Quod videtur adjuvari rescripto divi Commodi in haec verba: Is cuius de ea re notio est aditus si compererit ideo cautionem a te exigi, ut a fideicommissi petitione avertaris, onus satisfactionis tibi remitti curabit.

Und l. 2 § 9 D. de collat. bon. 37. 6: Si per inopiam emancipatus cavere non possit, non statim ab eo transferenda est possessio, sed sustinendum, donec possit invenire fidejussores, ut tamen de his, quae mora deteriora futura sunt, his qui in potestate sunt, actio detur, ipsique caveant in medium collaturos, si cautum eis fuerit.

Oder l. 6 § 1. C. de his qui numero lib. vel paup. excus. 10. 52 (51) Quod si quis propter censum tenuiorem vacationem

meruerit atque hoc probaverit, beneficio potiatur, si propter rerum angustias ad personalia vocatur obsequia.

Da Alimente meist ärmeren Leuten gewährt werden, so erfreuen sich dieselben in der römischen Kaiserzeit einer besondern Fürsorge und Begünstigung. Erbnunfähige können mit Alimenten bedacht werden l 11 D. de alim. 34. 1: eine allgemein erklärte Zurücknahme von Vermächtnissen, bezieht sich im Zweifel nicht auf Alimente l 18 § 3 D. eod. Der mit Alimenten beschwerte Vermächtnisnehmer kann, wenn er auch selbst sich vom Erben wegen der quarta Falcidia Abzüge gefallen lassen muss, dem zu Alimentierenden keinen Abzug machen. L 77 § 1 D. de leg. 31. Insbesondere ist nach l 3 C. de compens. 4. 31 die Kompensation ihnen gegenüber ausgeschlossen. Genauer: Wer Alimente schuldet, muss diese Alimente bezahlen, auch wenn diese seine Schuld an sich kompensabel wäre mit der Schuld der Stadt ihm gegenüber: die Alimentenschuld wird behandelt, wie gewisse Schulden publici juris: in ea quae rei publicae te debere fateris, compensari ea quae ob eadem tibi debentur, is, cuius de ea re notio est, iubebit, si neque ex calendario, neque ex vectigalibus, neque ex frumenti vel olei publici pecunia, neque tributorum neque alimentorum . . . civitatis debitor sis.

Seit Hadrian werden auf Alimente bezügliche Bestimmungen für den Alimentationsberechtigten günstiger ausgelegt, als dies früher der Fall war, so bezüglich der Dauer desselben.

L 14 D. de alimentis 34. 1. Mela ait, si puero vel puellae alimenta relinquuntur, usque ad pubertatem deberi. Sed hoc verum non est: tamdiu enim debebitur donec testator voluit, aut si non paret quid sentiat, per totum tempus vitae debentur.

Ulpian, von dem diese Stelle herrührt, interpretiert schon viel günstiger für den Alimentierten, als dies der ältere Jurist Mela gethan hat. § 1 der Stelle fährt fort: Certe si usque ad pubertatem alimenta relinquuntur, si quis exemplum alimentorum,

duae dudum pueris et puellis dabantur, velit sequi, sciat Hadrianum constituisse, ut pueri usque ad decimum octavum, puellae usque ad quartum decimum annum alantur et hanc formam ab Hadriano datam observandam esse imperator noster rescripsit. Sed etsi generaliter pubertas non sic definitur, tamen pietatis intuitu in sola specie alimentorum hoc tempus aetatis esse observandum non est incivile.<sup>168</sup>

Dass die römische Kaiserzeit auch besondere Sorge den verschiedenen Instituten zur Pflege von Armen und Kranken zuwendete, ist bekannt. Hierher gehören die zahlreichen auf christlichen Einfluss zurückzuführenden begünstigenden Bestimmungen bezüglich der Brephotrophien, Anstalten zur Ernährung und Erziehung armer Kinder, der orphanotrophischen Waisenhäuser, Xenodochien, Hospitäler, Ptochotrophien, Armenhäuser und Gerontocomien Hospitäler speziell für alte Leute, so in 1 48 (49). C. de episcop. 1. 3. 1 34 (35) C. de episcop. 1. 3. 1 22 und 1 23. C. de sacros. eccl. 1. 2. 1 19 C. de sacros eccl. 1. 2. u. a. m.<sup>169</sup>

Und wurden einerseits derartige Institute begünstigt, so wurden andererseits auch ärmeren Klassen Exemptionen von staatlichen Lasten gewährt, da dem Staate an ihrer möglichsten Erhaltung gelegen war. Insofern haben diese Begünstigungen zwar ihre Basis nicht in der Idee einer ausgleichenden Gerechtigkeit, sondern sie beruhen auf egoistischen Motiven, aber wosofern die Idee, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen, so allgemein war, wie dies in der späteren Kaiserzeit der Fall gewesen, kann man wohl diese Begünstigungen nicht ausschliesslich auf Egoismus zurückführen und sie gehören daher auch in unseren Zusammenhang.

<sup>168</sup> Bez. der Alimente siehe auch 1 25 pr. und § 4 C. de sacrosans eccl. 1. 2 und für einen Spezialfall betreffend die ecclesia Mysiae Nov. 65 (nicht gloss.), welche den Verkauf von terrulae, domus, vineae, überhaupt res immobiles erschwert, falls sie zur Alimentation von Armen hinterlassen sind.

<sup>169</sup> Siehe Brinz, Pandekten, 1. Aufl., II., S. 1055; Burckhardt, Die Zeit Constantins des Grossen, S. 381.

„Dass uneigennützigte Freude an dem Wohle des Nächsten dem Altertum fremd war und alle menschenfreundlichen Thaten der vorchristlichen Zeit auf Eitelkeit oder Eigennutz zurückzuführen sind, ist eine Behauptung, welche bei unparteiischer Einsicht in die Quellen schwerlich aufrecht erhalten werden kann.<sup>170</sup> Hierher gehören die Bestimmungen bezüglich des *agricola* in *l 1 C. de agric. censit. vel colonis* 11. 48: *Numquam rationibus vel colligendis frugibus insistens agricola ad extraordinaria onera trahatur, cum providentiae sit opportuno tempore his necessitatibus satisfacere. l 1 C. in quibus causis* 11. 50 (49) *Quisquis colonus plus a domino exigitur, quam ante consueverat, et quam in anterioribus temporibus exactus est, adeat iudicem cuius primum poterit habere praesentiam et facinus comprobet, ut ille qui convincitur amplius postulare, quam accipere consueverat, hoc facere in posterum prohibeatur, prius reddito quod superexactione perpetrata noscitur extorsisse.*

Hierher gehören auch die nicht seltenen Versuche späterer Kaiserzeit, die Steuererlasse gerechter zu verteilen, wie uns dies vorzüglich — um ein Beispiel zu nennen — in *l 13 C Th. 13. 11* entgegentritt: *Loca quae praestationem suam implere non possunt, praecipimus adaequari, ut quid praestare possint, mera fide et integra veritate scribatur, id vero, quod impossibile est, e vasariis publicis auferatur. Et primo quidem veteribus dominis adscribi praedia ipsa conveniet: quorum si personae eorum heredes non potuerint reperiri, vicinos vel peregrinos volentes, modo ut sint idonei, dominos statuendos esse censemus. In tantum autem omnium animos beneficiis provocamus, ut id, quod defectae possessioni inspectoris arbitrio adscribitur, biennii immunitate relevetur, ut nec idonea praedia alterius glebae sarcina in posterum praegraventur.* Weiter kam es vor, dass durch ein besonderes Verfahren (*adjectio*) ertragsunfähige Grundstücke

<sup>170</sup> Leonhard, a. a. O. S. 164.

den Nachbarn zugeteilt wurden und man sie so zwang für die Steuer dieser Gründe aufzukommen. Solchen Bedrückungen gegenüber wurde nun den Aufsichtsbeamten der Befehl erteilt, die übermässig belasteten Güter zu erleichtern durch Wegnahme solcher unfruchtbarer Parzellen, Herabsetzung des Pachtschillings u. dgl. (Siehe hiezu His Domänen S. 85 ff.)

Die Verweisung auf das bisher übliche als Richtschnur auch für die Zukunft findet sich — wie wir es ja schon bei den Preisregulierungen gefunden haben — gleichfalls in der nicht glossierten Novelle 122 cap. 1: *κελεύομεν (δὲ) καὶ τοὺς τὰς μετρούσεις τῶν οἰκοδομιζῶν καὶ γειτορικῶν καὶ τῶν ἄλλων ἔργων ποιοῦντας μηδὲν πλεόν λογιέσθαι τοῖς ἐργαζομένοις, ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν φυλάττειν· ταῦτα δὲ παραφυλάττειν κελεύομεν καὶ τοὺς ἐπιτάττουτας οἱ ἀδήποτε ἔργα ἢ καὶ τινα εἶδη ὠνομιέμενος. οὐδὲ γὰρ αὐτοῖς ἐξῆναι πλεόν τοῦ ἔθους τοῦ διατεταγμένου παρέχειν συγχωροῦμεν. γνωσκόντων τῶν πλεόντι τῆς παλαιᾶς συνηθείας ἐπιζητούντων, ὡς τριπλάσια ποσότητα εἰσκομίσει τῷ δημοσίῳ ἀναγκασθήσονται, εἰ παρὰ τὸ ἐξ ἀρχῆς διατεταγμένον λαβόντες ἢ δεδοκότες φανείησαν.*<sup>171</sup>

Eine wichtige Frage ist die nach der Behandlung, welche die Provinzen in der Kaiserzeit erfuhren. Während sie in den Zeiten der Republik meist in schamlosester Weise ausgebeutet worden waren, trat in dieser Beziehung in der Kaiserzeit eine Besserung ihrer Lage ein.

Dass die Motive hierbei nicht frei von Egoismus gewesen sind, zeigt der bekannte Ausspruch des Tiberius an seine Gouverneure: *boni pastoris est, tondere pecus, non deglubere*<sup>172</sup> Immerhin aber erliessen die Kaiser mannigfache Bestimmungen, durch welche der Aussaugung der Provinzialen entgegenge-

<sup>171</sup> Die für gewisse Zeit den subjecti gewährten Nachlässe der *indictio* sind nur gelegentliche Massregeln. Darüber Nov. 147 und 148 und zahlreiche Stellen des *Codex Theodos.*

<sup>172</sup> Suet. Tib. 32. cf. Dio 57. 10.

treten<sup>173</sup> und solche, durch welche dieselbe verhütet wurde. Zu der ersten Kategorie gehören die Bestimmungen, auf welche l 3 C. si cert. pet. 4. 2 verweist: *Eos qui officium administrant, neque per se, neque per suppositas personas tempore officii in provincia fenus agitare posse, saepe rescriptum est*; ferner l 1 C. Th. XI. 2: *Scias inhibitam esse apochaudi licentiam, ita ut ne ex praesenti aut futuro vel praeterito sub hoc titulo nummus a provincialibus postuletur*, sowie Vorschriften, wie die in l 11 C. Th. XI. 16 enthaltene: *Nihil a provincialibus extraordinaria patimur indictione deposci. Caveat igitur magna auctoritas tua ne praeter ea, quae a mansuetudine nostra patuerit iudicta tenuiorum oneret functionem, ut si quis usurpatoria temeritate amplius aliquid fuerit conatus exigere, obnoxius quadrupli repetitione teneatur . . .*<sup>174</sup>; zu den letzteren die Verfügungen über die Gehalte der Statthalter<sup>175</sup>, die Vorschriften, wodurch die Uebelstände, welche das Requisitionsrecht der Statthalter hervorrief, abgeschwächt wurden u. a. m. Ueberhaupt wurden den Statthaltern manche Zweige der Verwaltung und damit manche Gelegenheit die Provinzialen zu bedrücken, abgenommen, strenge Erpressungsprozesse durchgeführt und dergl. Kurz präventive, prophylaktische Massregeln ergriffen, welche das Loos der Provinzialen verbesserten.<sup>176</sup> —

Haben wir an vielen Punkten gesehen, dass das Leben in der römischen Kaiserzeit in gewisser Beziehung mit den heutigen Lebensverhältnissen verglichen werden kann, haben wir dementsprechend auch konstatieren können, dass sich in den rechtlichen Bestimmungen manche Uebereinstimmung vorfindet und dass insbesondere in der Kaiserzeit die Tendenz der Gesetzgebung eine solche war, die gleich den modernen Gesetz-

<sup>173</sup> Z. B. Nov. 30, cap. V.

<sup>174</sup> Siehe auch l 23 C. Th. 7. 4, l 1 C. Th. 11. 10, l 1 C. Th. 11. 11 u. a. m.

<sup>175</sup> M o m m s e n, Staatsrecht I., S. 241.

<sup>176</sup> Siehe hierzu B r u d e r, Zur ökon. Charakteristik des röm. Rechts, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 32, S. 646.

gebungen bestrebt ist, den wirtschaftlich Schwächeren ihren Schutz angeeignet zu lassen<sup>177</sup>, so können wir dies Bild nicht besser abschliessen, als indem wir darauf verweisen, dass den Römern der Kaiserzeit auch der Gedanke geläufig war und praktisch gehandhabt wurde, der den modernen Associationen wirtschaftlich Schwacher zu Grunde liegt<sup>178</sup>. „Das Hauptmittel die Kleinen zum Konkurrenzkampfe mit den Grossen zu stärken, besteht in der Association“<sup>179</sup>.

Ein in der Zeit zwischen Augustus und Hadrian erlassenes Senatusconsult erlaubte den ärmeren Bürgern zu gegenseitiger Unterstützung Kassenvereine zu bilden. Dieses sind die *collegia tenuiorum*<sup>180</sup>; ähnlich diesen Vereinen sind die *collegia funeraticia*<sup>181</sup>.

<sup>177</sup> Nennt doch schon Rodbertus gelegentlich (Hildebrands Jahrb. 1864, S. 263 und 267) die spätere kaiserliche Legislation eine fortdauernde Erhebung der unteren Klassen; allerdings leitet er es aus der Natur des Cäsarismus ab. Doch verschlägt dies nichts für unsere Frage.

<sup>178</sup> Hatte einerseits der Staat sich der wirtschaftlich Schwächern angenommen, so lagen hier Fälle der Selbsthilfe vor.

<sup>179</sup> Roscher, Politik, S. 569.

<sup>180</sup> Die Natur derselben ist allerdings bestritten. Siehe die folgende Anmerkung. Die hier gegebene Darstellung scheint mir jedoch bisher nicht widerlegt. Siehe übrigens wider dieselbe Merkel im Handwörterbuch der Staatswissensch., hgg. v. Conrad, S. 850 und Liebenann a. a. O. S. 128.

<sup>181</sup> C. J. L. 14. 2112, Zeile 18. Mommsen, de colleg. et sodaliciis Kiliae 1843, will allerdings behaupten, die colleg. tenuiorum seien mit den collegia funeraticia identisch. Wider diese Ansicht hat sich schon Cohn ausgesprochen (Vereinsrecht S. 100—135), der seinerseits wieder die colleg. tenuiorum als eine Art von Militärvereinen ansieht. Die m. E. richtige Anschauung vertreten Loening, Deutsches Kirchenrecht, Bd. I, 1878, S. 205—207, und Maué, Die Vereine der fabri, centonarii und dendrophori im röm. Recht. Wissensch. Beilage zu der Einladungsschrift etc., Frankfurt 1886. Siehe zu dieser Lehre auch Drumann, Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom, S. 152ff. Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverfassung, II. Bd., S. 386 ff.; Pernice, Labo I., S. 305 ff. auch S. 467; Gierke, Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters (III. Bd. des deutschen Genossenschaftsrechtes), Berlin 1881, S. 83, und Merkel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 850, der

Es gehörte nämlich zu den Zwecken dieser Kassenvereine auch die Hilfe bei Sterbefällen. Den collegiis tenuiorum konnte, wie jedem andern erlaubten Vereine eine solche Unterstützung nicht verwehrt sein, da es ja durch ein generelles Senatusconsult seit Hadrian gestattet war, solche Vereine zum Zweck der Unterstützung bei Sterbefällen zu gründen. So konnte denn auch einem bereits zu Recht bestehendem Kolleg nicht verboten sein, seinen Mitgliedern bei Sterbefällen die gleiche Wohlthat zu erweisen, wenn man bedenkt, dass jeder — wahrscheinlich aus polizeilichen Gründen — nur einem Kollegium angehören durfte. l 1 § 2 D. de colleg. 47. 22. Non licet autem amplius quam unum collegium licitum habere, ut est constitutum et a divis fratribus: et si quis in duobus fuerit, rescriptum est eligere eum oportere, in quo magis esse velit, accepturum ex eo collegio a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit. Cf. l 7 C. Th. 14. 4 u. l 2 C. Th. 14. 3. Siehe Liebenam a. a. O. S. 133. Aus demselben Grunde, weil man nur einem Kollegium angehören durfte, dürften jedem einzelnen collegium tenuiorum mit der Zeit nur Arbeiter eines und desselben Gewerbes angehört haben. Ursprünglich dagegen dürften die colleg. tenuiorum, als *σύνσταισι*, confrumentales, also als eine Art von Konsumvereinen gedient haben und nebstbei auch den Zweck gehabt haben, die Mitglieder anderweitig zu unterstützen, zu welchen Unterstützungsfällen dann auch der Zweck der colleg. funeraticia gezählt wurde.

L 1 pr. D. de colleg. 47. 22 äussert sich über die colleg. tenuiorum, in welche nach l 3 § 2 h. t. mit Zustimmung ihrer Herren auch Sklaven aufgenommen werden konnten: Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum ne patiantur esse collegia sodalicia, neve milites collegia in castris habeant. Sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre, dum

---

diesen Collegien keine so weitgehenden Aufgaben zuschreibt; Lyskowski, Die collegia tenuiorum der Römer Inaug. Diss. S. 12, 33, 42.

tamen semel in mense coeant, ne sub praetextu huius modi illicitum collegium coeat. Quod non tantum in urbe, sed et in Italia et in provinciis locum habere divus quoque Severus re-  
 scripsit. Alexander Severus, der das corpus pistorum, fabrorum, naviculariorum und corpora omnium artium ausgebildet hatte, hat also die Bestimmungen über die collegia tenuiorum auch Italien und den Provinzen zugänglich gemacht; allerdings beherrscht von der damaligen Furcht Kollegien überhaupt gegenüber, es könne sich eine verbotene Vereinigung zu unerlaubten Zwecken dahinter verbergen. Auch die den collegiis tenuiorum nahestehenden Handwerkervereine hatten den Zweck, die einzelnen Mitglieder zu fördern und sie zu unterstützen, insbesondere auch bei Sterbefällen. Die tenuiores in solchen Vereinen erfreuten sich dann auch gewisser Privilegien, wie dies l. 6 (5) § 12 D. de iure immun. 50. 6 bezeugt: sed ne quidem eos qui augeant facultates et munera civitatum sustinere possunt, privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt, uti posse, plurifariam constitutum est.

Während aber die collegia tenuiorum allgemein erlaubt waren, wurden die Handwerkervereine, eben infolge der Furcht vor Konspirationen von den Kaisern zurückhaltender bewilligt.<sup>182</sup>

Überhaupt erblickten im allgemeinen vom 2. Jahrhundert an die Kaiser „in der zunftgemässen Organisation der Handwerker eine bequeme Massregel, um öffentliche Lasten und Leistungen einer Gesamtheit aufzuerlegen und sie so im Interesse des Staatshaushaltes dienstbar zu machen, zugleich aber auch, um durch zwangsweise hergestellte Korporationen die erschreckend grosse Zahl von nur konsumierender beschäftigungsloser Bevölkerung zu vermindern und die Zahl der produzierenden Klassen zu erhöhen.“<sup>183</sup>

Dass die Soldaten sich besonderer kaiserlicher Fürsorge er-

<sup>182</sup> Mommsen de colleg. S. 87 ff., Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft XV., S. 359; Schiess, Die röm. collegia funeraticia, Mannheim 1888.

<sup>183</sup> Maué a. a. O. S. 47.

freuten, dass sie von den Kaisern reichlich beschenkt wurden, ist bekannt. Die Veranlassung zu militärischen Vereinen lag nun oft in solchen kaiserlichen Spenden. Allerdings waren, wie I 1 pr. D. de coll. 47. 22 bezeugt, die Kollegienbildung activen Soldaten verboten; die Inschriften lehren uns aber doch (C. I. L. VIII. 2557), dass in dieser Hinsicht Ausnahmen vorgekommen seien, und dass nicht nur die Veteranen sich der Associationsfreiheit erfreuten. Diese militärischen Vereine waren nun nach Art der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit organisiert und boten ihren Mitgliedern Unterstützungen für gewisse Zwecke. So bei Seereisen, beim Aufrücken in eine höhere Charge, beim Ableben eine Art von Lebensversicherungssumme, beim Verlust der Charge eine Entschädigung u. a. m. Insofern als sich hierin derselbe Gedanke ausdrückt, wie bei den übrigen oben genannten Vereinigungen, gehören diese Fälle gewiss in unseren Zusammenhang. Ein wichtiger, hier zu erwähnender Fall dieser Art ist der im Jahre 203 gegründete Verein von Soldaten geringerer Chargen, vermutlich Gemeiner, das *corpus legionis III Augustae Piaae Vindicis*, also der 3. Legion, welche ihr Standquartier in Lambesis hatte. Dafür, dass diese Vereinigung auf kaiserliche Spende zurückzuführen ist, spricht die Widmung an den Kaiser.<sup>184</sup>

Wir finden also auch hier einen Gedanken bereits in der römischen Kaiserzeit, entsprechend den damaligen Lebensverhältnissen, ausgedrückt, welcher in moderner Zeit zu grosser und berechtigter Blüte gekommen ist, den Gedanken der Association wirtschaftlich schwächerer Personen zur Beschaffung billiger Lebensmittel, zur Unterstützung in schwierigen Lebenslagen.

Wenn wir nach alledem uns fragen, ob in Bezug auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren zwischen einst und heute

---

<sup>184</sup> Siehe Cohn, Zum röm. Vereinsrecht, Berlin 1873, S. 127 ff.; Merkel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hgg. von Conrad, II., S. 851.

Ähnlichkeit besteht, so werden wir dieselbe bezüglich des Zweckes, des Zieles, zugeben müssen, wenn auch die Mittel zur Erreichung des Zieles nur zum Teil identisch sind mit den heute zur Anwendung gebrachten.<sup>155</sup> Wir werden aber auch sagen müssen, dass diese Bestrebungen römischer Kaiserzeit sich langsam herausgebildet haben, dass sie in ihren Mitteln vielfach verfehlt waren. Insbesondere aber, dass im Rom der Republik durch Land- und Kornverteilungen der wirtschaftlich Schwache geschützt wurde, dass sich durch die Fälle der Bewucherung der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren entwickelt, der dann in der späteren Kaiserzeit zu hoher Blüte gelangte. Hier kommt dann dieselbe Zeit auch auf den ursprünglichen Gedanken zurück: sie schützt auch den wirtschaftlich Schwachen, als solchen, ob seiner Schwäche und nicht bloss vor Ausbeutung durch einen Reicheren oder Einflussreicheren.

Und so sehr wir die Ähnlichkeit zwischen einst und jetzt — trotz der wirtschaftlich grossen Verschiedenheit — betonen, dies ist der Punkt, an welchem die heutige Zeit weit über das Rom der Kaiserzeit hinausgeht: bezüglich des Schutzes des Schwachen als solchen, finden sich nur spärliche Ansätze; diesen Gedanken praktisch zu verwirklichen, blieb der modernen Gesetzgebungspolitik vorbehalten.

Ich schliesse mit den Worten Kuntzes<sup>156</sup>: „Angeregt zu haben zu einer allgemeinen . . . Orientierung, ist der vornehmste Zweck dieser Darlegung; nichts ihrem Urheber fremder, als der Wahn, Erschöpfendes geleistet zu haben.“

---

<sup>155</sup> Dass das neue bürgerliche Gesetzbuch fürs deutsche Reich mit dem Schutz der wirtschaftlich Schwächeren Ernst macht, zeigt es in den verschiedensten Materien.

<sup>156</sup> Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft, Leipzig 1856, S. 1.

---

---

**Socialgeschichtliche Forschungen**

Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- u. Wirthschaftsgeschichte

herausgegeben von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann  
in Brünn in Wien

**IV. Heft**

---

**Schweizer Bauernpolitik  
im Zeitalter Ulrich Zwinglis**

Von

**Walter Claassen**



**Berlin**

Verlag von Emil Felber

1899

---

---

**Ankündigung.**

---

# Socialgeschichtliche Forschungen.

Ergänzungshefte

ZUR

Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte

Herausgegeben

VON

**Dr. Stephan Bauer** und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**

in Brünn

in Wien

Die „Socialgeschichtlichen Forschungen“ sollen in zwangloser Anlehnung an die „Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte“ grössere Arbeiten social- und wirthschaftsgeschichtlichen Inhaltes bringen, und theilen den streng wissenschaftlichen Charakter der Zeitschrift. Bilden sie demnach die von den Lesern längst gewünschte Erweiterung der Zeitschrift, deren Mannigfaltigkeit durch den Abdruck grösserer in Fortsetzung erscheinender Abhandlungen beeinträchtigt würde, so ist den Specialforschern durch die Herausgabe der „Forschungen“ eine Erleichterung dadurch geboten, dass jedes Heft, das auch an Nichtabonementen der Zeitschrift einzeln abgegeben wird, ein abgeschlossenes Ganze bildet.

Erschienen oder in Vorbereitung sind:

- Heft 1: **Konrad Häbler**, Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien. 5.— M.
- „ 2: **Gustav Schönfeldt**, Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg. 5.— M.
- „ 3: **Ivo Pfaff**, Ueber den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. 2.— M.
- „ 4: **W. Claassen**, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis.
- „ 5-6: **M. Tugan-Baranowsky**, Geschichte der russischen Fabrik im 19. Jahrhundert. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von B. Minzès.

---

*Bei Subskription auf mindestens 6 aufeinanderfolgende Hefte wird ein ermässigtter Subskriptionspreis gewährt.*

---

# Socialgeschichtliche Forschungen.

---

Ergänzungshefte

zur

Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte

Herausgegeben

von

**Dr. Stephan Bauer** und **Dr. Moritz Ludo Hartmann**

in Brünn

in Wien

---

**Heft IV.**

Schweizer Bauernpolitik  
im Zeitalter Ulrich Zwinglis

von

**Walter Claassen**



**Berlin**

Verlag von Emil Felber

1899



# Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis

Von

Walter Claassen



Berlin

Verlag von Emil Felber

1899

Alle Rechte vorbehalten.

---

Druck von Emil Felber in Weimar

## Vorwort.

---

Die vorliegende Untersuchung begann der Verfasser ange-  
regt durch einen fast einjährigen Aufenthalt in Zürich von  
Frühjahr 1896 bis dahin 1897. Seine Hauptaufgabe sah er  
darin, überall die Eigenart der Schweizer landwirtschaftlichen  
Entwicklung in ihrem Kontrast zu der Entwicklung der reichs-  
deutschen Territorien möglichst scharf hervortreten zu lassen,  
und damit gleichzeitig einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis des  
Zusammenhangs der Schweizer Demokratie mit den bäuerlichen  
Verhältnissen zu liefern.

Diese Erkenntnis weiter zu entwickeln, als es dem Verfasser  
möglich war, wäre eine dankenswerte Aufgabe. Denn der Ver-  
fasser war genötigt, sich vorwiegend auf das Gebiet des Kantons  
Zürich zu beschränken. Zürich, der Vorort der Eidgenossenschaft,  
darf wohl mit Recht als Typus der sogenannten „städtischen“  
und somit derjenigen Schweizer Staatswesen betrachtet werden,  
die kulturell am meisten in Betracht kommen. Von hier breitete  
sich die Reformation über die ganze Schweiz aus, und Zürich  
ist auch die Quelle aller geistigen, wirtschaftlichen und sozialen  
Bewegungen, welche die Eidgenossenschaft damals erregten.  
Doch selbst für dies relativ enge Gebiet war es dem Verfasser  
nicht vergönnt, das gesamte, noch nicht gedruckte Material in  
seine Untersuchung einzubeziehen. Die Archive der einzelnen  
Gemeinden des Landes enthalten nämlich ein vielleicht nicht  
unbeträchtliches Material, das noch immer seiner Nutzbarmachung,  
sowohl für die Geschichte der Landwirtschaft wie der kom-  
munalen Selbstverwaltung, harrt. Der ungeordnete Zustand  
dieser Archive, wie die Kürze der für seine Arbeit verfügbaren

Zeit, verboten dem Verfasser, irgend welche Einblicke in diese Archive zu thun. Das Staatsarchiv in Zürich dagegen ward dem Verfasser, dank dem freundlichen Entgegenkommen seiner Leiter, zu einer wichtigen Quelle für seine Arbeit.

Zum Schlusse drängt es den Verfasser, seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Pierstorff, für die wertvollen Ratschläge bei der Ausarbeitung des Materials seinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

# Inhaltsverzeichnis.

---

## **Einleitung:**

- Zwingli's Einfluss auf die Gesetzgebung. 1.  
Zürichs eigentümliche, wirtschaftliche und politische Stellung. 1.  
Zwingli's Sprache und System. 7.

## **Kap. I. Reislaufen und Landwirtschaft.**

- Eigenart des R. in der Schweiz ist im Gegensatz zu Deutschland, dass dasselbe dort zum Teil staatlich organisiert wurde. 9.  
Zwingli's Argumente gegen das R. erst moralisch, später auch agrar-ökonomisch. 10.  
Zahl der an Kriegszügen Beteiligten aus dem ganzen Kanton 11., aus einzelnen Landgemeinden und Winterthur. 11.  
Arme und wohlhabende Bauern als Reisläufer. 12.  
R. gegen Staatsverbot. 12.  
Rückgang des Ackerbaus in Schwyz als Folge des R. 13.  
Bedeutung des R. für den Wohlstand: Die von Frankreich und dem Papst an die Schweizer verausgabten Soldgelder. 13.  
Zwingli's Ansicht über die sozialen Folgen des Söldnerwesens: Eigennutz und Leichtsinne erzeugen Ungleichheit des Geld- und Landbesitzes. 14.  
Bauern als Söldnerführer. Handel mit Offizierstellen. 15.  
Gesetzgebung. 16.

## **Kap. II. Zwingli's soziale Grundanschauung insbes. in ihrem Verhältnis zum Bauernstand.**

- Zw.'s Ansicht über den Wert der Arbeit i. b. im Gegensatz zum Kriegshandwerk. 18.  
Gemeinsames 18. und  
Unterscheidendes in Zw.'s anderer Reformatorenauffassung von der Arbeit. 19.  
Zw.'s Ansicht gleich der der englischen Oekonomen nach Roseher Ueberschätzung der Arbeit 19.; dieselbe ist aber lediglich als

Ausfluss individuellen Selbstgefühls, nicht als wissenschaftliche Meinung interessant. 20.

Zw.'s Schätzung der gewerbl. u. landw. Arbeit. 21.

Zw. über die Handarbeit im Gegensatz zur geistigen Thätigkeit. 22.

Zusammenhang der Auffassung der physischen Arbeit mit Religion und Naturgefühl. 23.

Die soziale Grundanschauung Zw.'s wurzelt in der Selbständigkeit des Bauernstandes. 24.

### Kap. III. Der Bauerstand in seiner Bedeutung für Staat und Gesellschaft.

#### I. Numerisches Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Bevölkerung.

Stadt- und Landbevölkerung: Ausser Zürich und Winterthur 7 „Städte“ in der Landschaft. 25.

Gewerbe in den Landgemeinden. Beispiele von Handwerkern in vielen einzelnen Orten. 25.

Auch in den Land„städten“ tritt das Handwerk hinter der Landwirtschaft zurück. Beispiel: „Stadt“ Elgg. 28.

Agrarischer Nebenerwerb ländlicher 29 und städtischer Handwerker. Beispiel: Winterthur. 29.

Resultat: Verhältnis der landwirtschaftlichen zur gesamten Bevölkerung gleich 85 zu 100. 30.

Veränderung dieses Verhältnisses bis heute. 30.

#### IIa. Machtverhältnis zwischen Stadt und Land.

Wirtschaftliche Bedeutung der Stadt gering, politische gross. 31.

Grundlage dieser ist die militärische Kraft der Bauern. 33.

#### III. Wirtschaftliche Bedeutung bäuerlicher Thätigkeit.

Landwirtschaftliche Produktion und Bedarf: Im 16. Jh.  $\frac{5}{6}$ , heute nur  $\frac{1}{6}$  vom Getreidebedarf durch eigene Produktion gedeckt. 35.

Industrieller Nebenerwerb des Landwirtes:

Derselbe eine Vorbedingung der späteren Entwicklung der Industrie. 36.

Folgen davon für die wirtschaftliche Bedeutung der Bauern. 37.

### Kap. IV. Produktivität der Landwirtschaft.

Roherträge, an

Körnern  $\frac{1}{4}$ . 38.

Heu  $\frac{1}{2}$ . 38.

im Durchschnitt beider Kulturarten  $\frac{1}{3}$  von heute. 39.

Reben unsicher. 39.

Reinerträge unbekannt. 40.

## Bodenwerte:

- Acker  $\frac{1}{4}$  von heute. 41.  
 Wertverhältnis der drei Kulturarten: Acker, Wiese, Reben. 41.  
 Produktives Areal,  
 heute um 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> grösser als im 16. Jh. 42.

**Kap. V. Anbauverhältnisse und Produktionstechnik.**

## I. Verhältnis von Wiesen- zu Ackerland.

- Viehucht heute basiert fast nur auf Wiesen, damals zu mehr als  $\frac{1}{3}$   
 des Bodens auf Weiden. 43.  
 Ursache der Vermehrung des Wiesenlandes. 44.  
 Neigung im 15. Jh. und später Acker in Weide zu verwandeln. 45.  
 Gesetze dagegen. 45.  
 Bis Ende des 18. Jh. Getreidebau Hauptkulturart. 45.  
 Hülsenfrüchte. 46.  
 Geflügelzucht. 47.  
 Andere Kulturarten: Weinbau. Ausdehnung desselben zu Ungunsten  
 des Ackers gesetzlich verhindert. 47.  
 Gartenbau. 47.

## II. Technik.

- Dreifelderwirtschaft. 49.  
 Rebenbau. Verordnungen. 49.  
 Forstkultur: Waldmenge genug. Waldqualität verschlechtert durch  
 Viehweide und Parzellierung. 49.  
 Ursachen: Gemeindebesitz am Walde gross, Staatsbesitz gering. 50.  
 Gesetze zur Schonung des Waldes. 50.  
 Wirkungslosigkeit derselben in Bezug auf Waldqualität. 51.

**Kap. VI. Privat- und Gemeinwirtschaft und Charakter der Züricher  
Wirtschaftspolitik im allgemeinen.**

## I. Forsten.

- Grundherrliche 53 und  
 Staatswälder gehen in Gemeindebesitz über. 53.  
 Staatsbesitz vermindert sich später seit Ende des 18. Jh. noch mehr. 54.  
 Gemeindebesitz. Beispiele. 55.  
 Privatbesitz im 16. Jh. 36<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Areals. 55.

## II. Weiden.

- Gemeindebesitz überwiegt. 56.  
 Weiderechte auf Privatgütern. 56.

## III. Sonstige Kulturarten.

- Wiesen-Fälle im Gemeindebesitz selten. 57.  
 Acker-Gemeindebesitz, soweit vorhanden, meist an Private verliehen. 58.  
 Gesetze gegen Veräusserung von Allmenden nicht bekannt. 58.

## Kap. VII. Privatwirtschaft im Grossen und Kleinen und Verteilung des privaten Grundeigentums.

## I. Durchschnittsgrösse eines Bauernguts.

- Lokale Unterschiede im Landbesitz heute grösser. 60.  
 Verteilung des Grundbesitzes im Einzelnen. 62.  
 Wirtschafts- und Besitzeinheiten. 63.  
 Genossenschaftlicher Betrieb grosser Güter durch mehrere Familien.  
 (Ganerbschaft). 63.  
 Grundsatz der Unteilbarkeit der Höfe. 64.  
 Vermehrung der gemeinschaftlichen Besitzer eines Hofes. 65.  
 Besitzverteilung damals ähulich wie heut. Beispiele 28 Güter im  
 ganzen Kanton. 65.  
 Besitzverteilung in einzelnen Gemeinden. 66.

## II. Bauern- und Herrengrundbesitz.

- Grundherrschaften. 67.  
 Wert ihrer Eigenwirtschaft gering. 68.  
 Grundbesitz aus der Herren in der Bauern Hände, Beispiele. 69.  
 Wirtschaftliche Ueberlegenheit der Bauern. 69.  
 Beispiel Elgg. Verschuldung dieser Herrschaft. 69.  
 Halbeigentum der Bauern wird Volleigentum.  
 Handlehen werden zu Erblehen. 70.  
 Gesetzgebung greift in diese Entwicklung nicht ein. 70.  
 Nicht grundherrlicher Herrenbesitz gering. 70.  
 Geistlicher Grundbesitz. 71.  
 wird Anfang des 16. Jh. Staatsbesitz. 71.  
 Staatsbesitz. Verwendung: Selbstbewirtschaftung gilt für unrentabel. 71.  
 Güter als Beamtenbesoldung. 72.  
 Gesetzgebung gegen Grossgrundbesitz. 72.  
 Ursachen der Erhaltung des Kleinbesitzes. 73.

## III. Züricher Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

- Verhältnismässig wichtiger sind die sozialpolitischen Tendenzen der  
 Gesetzgebung im 16. Jh. 74.  
 Zw.'s Ansicht über den Einfluss seiner sozialen Reformvorschläge auf  
 die Landwirtschaft. 74.

**Kap. VIII. Lasten der Bauern: Leibeigenschaft und Frohnden.**

## I. Leibeigenschaft.

- Charakter: Die L. besteht in einzelnen relativ unbedeutenden Lasten. 76.  
 Diese sind grundherrschaftliche. 77.  
     persönliche. 77.  
 Sitz vieler „Leibeigenen“ entfernt vom Herren. 78.  
 Geringer Wert der „Leibeigenen“ für die Herren. 78.  
 Verjährung des Leibrechtes. 79.  
 Geldzinse von Leibeigenen gezahlt. 78.  
 Preise der Leibeigenen. 78.  
 Soziale Achtung der „Leibeigenen“. 79.  
 Gesetzgebung: Staatliche L. ausgen. Amt Grüningen, aufgehoben. 79.  
 Private L. bleibt. 80.  
 Vergleich der deutschen mit der Schweizer Gesetzgebung. 80.

## II. Frohnden.

- Hand- und Spanndienste. 80.  
 Gesetzgebung lässt sie bestehen. 81.  
 Grösse der Last. Beispiele. Last gering. 81.

**Kap. IX. Lasten der Bauern: Abgaben im allgemeinen und Zehnten.**

## I. Abgaben im allgemeinen.

- Zehnten und Zinse: wichtigste Art privatrechtlicher Abgaben. 82.  
 Arten der Abgaben, begrifflich:  
 1. reiner Geldzins. 82.  
 2. erkaufte Grundzinse, gelegt auf Bodenparzellen.  
     a. Gülten, auf Zeit 83 und  
     b. Renten, auf ewig angelegt. 83.  
 3. ererbte Grundzinse, gelegt auf ganze Güter. 83.  
     Diese 3 Arten sind gewöhnlich fixierte Lasten. Neben den  
     fixierten giebt es noch solche, die nach dem Ertrage schwanken.  
     „Fruchtteil“abgaben. 84. Nach „Fruchtteilsystem“ wurden that-  
     sächlich fast keine anderen als die  
 4. Zehnten erhoben. 84.  
     Zw.'s Kritik der Darlehnsvergütung im allgemeinen. Verwerfung  
     vom Standpunkt „göttlicher“, Verteidigung vom Standpunkt  
     „menschlicher Gerechtigkeit“. 84. Zins folgt ihm aus Eigen-  
     tumsrecht selbst gegen die Obrigkeit. 85.  
     Gesetzgebung folgt Zw.'s Meinung. 85.  
     Zw.'s Kritik der einzelnen Arten von Abgaben. „Fruchtteil“ am  
     gerechtesten. 86.

## II. Zehnten.

- Zw.'s Argumente dafür. 86.  
 Grosse und kleine Zehnten. 88.  
 Kleine Zehnten. 88.  
 Nachlass vom Staat in Aussicht gestellt. 88.  
 Zehnten zum grössten Teil Staatseinkünfte, nach der Säkularisation. 89.  
 Ablösung kleiner Zehnten, wenn im Kaufbrief ausbedungen, gestattet. 89.  
 Zw. gegen strenge Eintreibung der Zehnten. 90.  
 Zehntlast bleibt durch drei Jahrhunderte stabil. 90.  
 Allgemeine Verbreitung des Z. 90.  
 Ablösung 1803—1840 der Hälfte aller Z. 91.  
 Auffassung der „Fruchtteil“-abgabe von der neueren und der Zwingli-  
 schen Gesetzgebung. 91.  
 Ablösungsbedingungen daher im 19. Jh. für Z. günstiger als für die  
 Zinse. 91.  
 Zw.'s Meinung für seine Zeit berechtigt. 92.

## Kap. X. Lasten der Bauern: Zinse.

## Reiner Geldzins.

- Zw.'s Meinung: dieser ist nur zu bezahlen, wenn Obrigkeit ver-  
 langt. 93. Geistliche Strafen gegen Geldzinsnehmer projek-  
 tiert. 93.

Gesetz: Geldzins verboten. 94.

## Erbzinse nach Zw. vollberechtigt. 94.

Belastung grosser und kleiner Güter durch diese. Zahlen. 94.

## Erkaufte Grundzinse:

Belastung des Bodens. Zahlen. 95.

Geld- und Naturalform dieser Zinse und der Erbzinse. 98.

Zw.'s Meinung: Höhe des Naturalzinses soll sich nach dem Preise  
 richten im Interesse von Schuldner wie Gläubiger. 98.

## Gesetzgebung:

Geld- und Naturalzinse. 100.

Grundbuchordnung. 100.

Zw.'s Vorschläge: Zinsfuss 5%. 101.

Diese Grenze soll selbst gegen die Obrigkeit bestehen. 102.

Thatsächlicher Zinsfuss schwankt um 5%. 102.

Gesetz fixiert ihn später. 102.

Verschuldungsgefahr. 103.

Zw.'s Meinung über die Ursachen. 103.

Staatlicher Notkredit. 103.

Zw.'s Vorschläge gegen die Verschuldung:

1. Verbot neuer Zinse durch Gesetz. 104.

2. Bauern sollen grössere mit kleineren Gütern vertauschen. 105

Dies war durch das geltende Recht erschwert. 105.

3. Ablösbarmachung der Zinse durch Gesetz. 107.

Erwartung Zw.'s von seinen Mitteln gross. 107.

Thatsächliche Ablösungen vor der Reformation. 107.

Gesetzgebung: Ablösung anfangs erleichtert. 107.

dann nach Zwingli's Tod sehr erschwert. 108.

Grösse der Belastung durch Erb- und Kaufzinse zusammen. 111.

Ablösung im 19. Jh. 112.

**Kap. XI. Staatliche Abgaben der Bauern und ihre ökonomisch-soziale Lage im ganzen, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede innerhalb der Bauernklasse.**

I. Staatliche Abgaben.

Vogt- 115.

Leib- 116.

Vermögenssteuer. 117.

II. Vermögensbesitz und -verteilung.

Allmendnutzung. 119.

Privates steuerbares Vermögen in

Landgemeinden des Amtes Knonau 119, in der „Stadt“ Elgg. 119.

Lohnarbeiter-Verteilung auf die Grundbesitzer. 120.

Dauernde Lohnarbeiter sehr selten. 121.

III. Steigerung der Gesamtverhältnisse des Landwirtes bis heute. 122.

**Anmerkungen.** 127.

**Anhang:** Geldwert, Münzen und Masse im 16. Jh. 141.

**Litteratur.** 147.

**Tabellen.**

**Erläuterungen zu den Tabellen.** 157.

**Abkürzungen.** 165.

**Wörterverzeichnis.** 166.



## Einleitung.

---

Im Mittelpunkt des gesamten reformatorischen Lebens, das in Zürich mit dem Jahr 1519 begann, steht die Person Ulrich Zwingli. Zu allen kirchlichen wie politischen Massnahmen gab sein Geist die Initiative, zu allen wichtigen Staatsentscheidungen gab er sein Urteil. Von seinen Anschauungen geht man daher am besten aus, wenn man die ökonomische und soziale Politik Zürichs untersucht. In den Ansichten über die ökonomischen und sozialen Verhältnisse, die er in seinen Schriften niedergelegt hat, finden sich auch alle diejenigen Begriffe zusammengefasst, welche in den Gesetzen und richterlichen Urteilen sich oft nicht in der nötigen Präzision vorfinden. Auch haben die Anschauungen dieses Reformators eine ungleich grössere Bedeutung für Gesetze und Zustände seines Landes, als die anderer Reformatoren, z. B. Luthers, für ihr Land gehabt haben.

Roscher schon weist auf diesen Unterschied der schweizer von den reichsdeutschen Staaten hin, wenn er bezüglich Zwingli's Vorschlägen zur Armenpflege bemerkt: sie wurden „von den Schweizer Städten viel ernsthafter durchgeführt als im grössten Teil des eigentlichen Deutschland“<sup>1)</sup>, und Wiskemann sagt von der ganzen wirtschaftlich-sozialen Politik, dass: „die Züricherische Regierung sich dieser Seite ihres Amtes weit eifriger und gewissenhafter annahm als die deutschen Fürsten, hatte seinen Grund in der verschiedenen Staatsform, welche in der Schweiz und in Deutschland bestand“<sup>2)</sup>. Die Staatsform des

---

<sup>1)</sup> Rosch 76.

<sup>2)</sup> Wisk 74.

Schweizer Gemeinwesens, in dem der Reformator seinen Hauptwirkungskreis fand, ist aber nicht nur durch den Ausdruck „Republik“ gekennzeichnet. Die Eigenart der Schweizer Städtekantone ist im Gegensatz zu den deutschen Reichsstädten charakterisiert durch folgendes: Die Schweizer Stadtrepubliken waren nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich ebenbürtig den kleinen deutschen Fürstenstaaten. Die Schweizer Stadtstaaten (Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Solothurn) umfassten ein Gebiet, in dem Landwirtschaft und Industrie nicht nur beide vertreten, sondern auch einander fast völlig wirtschaftlich zu ergänzen imstande waren. Dagegen stellten die reichsdeutschen Städte, trotz der Grösse so mancher unter ihnen, wohl alle volkswirtschaftliche Rumpfe dar, mit wenig Landgebiet. Ihr Gesichtskreis war eng und nur auf ein Lebensgebiet, die Interessen von Gewerbe und Handel, gerichtet. Gerade das höhere politische Interesse, das sich erst aus der Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Gruppen ergibt, hatte keine Stätte in ihnen: sie dienten einseitigen Klasseninteressen. Eine Gruppe von Handwerkern und Händlern kann niemals ein Volk bilden. Die agrarische Grundlage, der Nährboden, ohne den kein irgendwie vollkommenes Staatswesen denkbar ist, fehlte ihnen. Im Mittelalter bestand im Verhältnis zur Landwirtschaft kein Unterschied zwischen reichsdeutschen und schweizer Städten. Wirtschaftlich beherrschten beide das umgebende Land als Organisationen des Austausches zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen. Im 15. Jahrhundert zeigt sich ein Unterschied in der Entwicklung. Während die Schweizer Städte ihre wirtschaftliche Macht zur politischen ausgestalten, politische Territorien bilden (Zürich erwarb den grössten Teil seines Gebietes durch Ankauf vom verschuldeten Adel und Fürsten<sup>1)</sup>, beobachten wir dasselbe im Reich in viel minderem Grade. Umgekehrt sehen wir hier die politische Macht mehr und mehr in die Hände der Territorialherren geraten. Dagegen nehmen die reichs-

<sup>1)</sup> Vgl. *Bl. St.*

deutschen, namentlich die mittel- und süddeutschen Städte auf wirtschaftlichem Gebiet zunächst einen um so rapideren Aufschwung. Augsburg zählt zur selben Zeit fast 60000 Eo.<sup>1)</sup>, da Zürich deren kaum 6000<sup>2)</sup> aufzuweisen vermag. Das schweizer Bürgertum treibt Politik, indessen das reichsdeutsche Handel und Gewerbe pflegt. Diese markanten Gegensätze kennzeichnen den Geist der schweizer und reichsdeutschen Staatswesen. Von den deutschen Fürstenstaaten durch ihren republikanischen Charakter, von den deutschen Städterepubliken durch ihr politisches Wesen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit verschieden, waren sie schon dadurch für das politische Wirken eines Mannes geeignet, der von grossen, allgemeinen reformatorischen Gesichtspunkten ausging. Waren diese Staatswesen somit auch einerseits vom Glanze des Reichtums deutscher Städte, andererseits von der Grossmachtspolitik der deutschen Fürstenstaaten ausgeschlossen, so ward in ihnen die Kontinuität der gesellschaftlichen Entwicklung festgehalten. In der Schweiz trat so wenig eine Verschiebung der geographischen Kulturzentren ein, wie eine Verschiebung der politischen Formen. Beides aber geschah in Deutschland durch das Aufkommen namentlich der nördlichen und westlichen absolutistischen Grossstaaten. Diese Thatsache gab die Anhaltspunkte für eine gleichzeitig konservative und fortschrittliche Politik, welche noch heute für die Schweiz charakteristisch ist und welche auch das staatsmännische Wesen der Zwinglis kennzeichnet. Insbesondere bot sowohl das Land als auch die Stadt Zürich dem Reformator eine feste demokratische, vom Mittelalter überlieferte Basis, auf der er fassen konnte. Denn Zürich gehörte zu jenen Städten, in welchen innerhalb des Gewerbes das Handwerk den Vorrang vor dem Handel behauptete. Seit dem 14. Jahrhundert bereits begannen die Zünfte hier die Herrschaft zu gewinnen. Die grossen Handelsherren und die Vermögensbesitzer überhaupt waren politisch zwar die

---

<sup>1)</sup> *Jastr.* 141.

<sup>2)</sup> *Siehe unten.*

hervorragendste Klasse, gegenüber der Majorität der Zünfte hatten sie nur — und auch nicht immer — ein moralisches Gewicht<sup>1)</sup>.

Die Herrschaft der Stadt über das Land war somit zwar eine Oligarchie, immerhin jedoch eine solche, die sich auf eine relativ breite — intellektuell über das Land hervorragende — werktätige Klasse, die Handwerker, stützte. Die Zunftmeister aber waren an den Grundzinsen und Zehnten der Bauern nicht in dem Masse interessiert, als die Vermögensbesitzer. Diese politischen Machtverhältnisse fand der Reformator vor, als er 1519 seine politisch-religiöse Laufbahn in Zürich begann. Verfassungspolitisch ging daher seine Absicht dahin, den Einfluss der alten Geschlechter noch mehr zu brechen. Und er setzte auch im Juni 1529 eine Verfassungsänderung in diesem Sinne durch<sup>2)</sup>. In der äussern Politik fand er Zürich bald dieser, bald jener Grossmacht zu Diensten. Politische Interessen wie Fähigkeiten blühten hier, gleichzeitig aber fand er die Wirtschaft, insbesondere die Landwirtschaft, zu Gunsten der Politik von den Regierenden vernachlässigt. Unabhängige Politik und wirtschaftliche Solidität sollten in Zürich herrschen, das machte er sich im Interesse des gesamten Schweizer Vaterlandes zur Aufgabe. Die politisch wirtschaftlichen Uebel, die in allen Staaten der Eidgenossenschaft grassierten, waren auch vor ihm nicht unbeachtet geblieben. Feinden der „Herrendienste“, d. h., der von Grossmächten geleiteten Politik, verdankte er sogar seine Berufung nach Zürich<sup>3)</sup>. Das war der politische Boden, den der Reformator vorfand.

Wie aber kam es, dass dieser bäuerliche Priester eine so vielseitige Thätigkeit zu entfalten vermochte? Das Erdreich, auf dem er erwuchs, war das einer alten Kultur. Schon lange, ehe ein grosser Teil Norddeutschlands und Oesterreichs von der

<sup>1)</sup> Vgl. *Bl. Rep.*

<sup>2)</sup> *E. Nr. 1587. Bl. Rep.*

<sup>3)</sup> *Mör. I. 176.*

deutschen Nation besiedelt wurde, bestanden in der Schweiz, wie auch in Süddeutschland, feste Ansiedelungen, feste Formen politischen, wirtschaftlichen, nationalen Lebens. Die Schweizer Städterepubliken, ja sogar die Bauern der Länderkantone, nahmen an dem geistigen Verkehr, den Renaissance und Humanismus heraufführten, schon durch ihren lebhaften Handelsverkehr mit Italien teil. Jene Allseitigkeit der Renaissance-Menschen, die in Italien zur höchsten Blüte gedieh, finden wir auch in Zwingli. Als Priester begleitete er 1513 die Schweizer Truppen nach Italien<sup>1)</sup>; von Stolz erfüllt war er über die Tapferkeit seiner Landsleute. Dann lernte er aus eigener Anschauung, wenn auch nicht als Akteur, die Irrgänge der Diplomatie kennen, in welche die europäischen Mächte seine Schweizer zu verstricken suchten. Er beobachtete ihre Politik das „divide et impera“, sah mit bitterm Schmerze, wie das Land durch Zwiespältigkeit, in welche die fremden Diplomaten es stürzten, seiner selbständigen Macht verlustig ging. Und doch vermochten die eidgenössischen Staatswesen zusammen binnen wenigen Tage mehr als 50 000 Mann mobil zu machen. Einigkeit hätte die Eidgenossen zu einer Frankreich ebenbürtigen Grossmacht erstarken lassen. Diese Ideen setzten sich in Zwingli noch mehr fest, als er einige Jahre in Zürich als praktischer Staatsmann gewirkt hatte. Einen weiten Blick für die politische Lage verband er mit feinem Verständnis des Volkslebens und seiner Bedürfnisse. Abhold jedem theologischen Doktrinarismus, ist er auch darin das gerade Gegenteil von Luther. Dieser, dem Humanismus feind, dem beschränkten Gesichtskreis nordischen Geisteslebens und einer noch jungen, wenn auch kraftvollen Kultur entstammend, vermochte den Geist, der von den politischen Erfahrungen und der Bildung mehrerer Jahrhunderte erfüllt war, nicht zu verstehen, als Zwingli 1529 mit seinen weitreichenden politischen Plänen in Marburg an ihn herantrat. Luther und Zwingli entstammen beide dem Volke. Ersterer aber ist so sehr theologischer Fach-

---

<sup>1)</sup> *Dä. Gesch.*

mann geworden, dass er zwar auf dem Gebiete des Gemütslebens Zwingli in der Kenntnis des Volkes übertrifft, auf wirtschaftlichem und politischem dagegen in der Kenntnis der Volksbedürfnisse weit hinter ihm zurücksteht. In Zwingli vereinigten sich alle bedeutenden Eigenschaften seiner Zeit. Mit keinem Gebiete des geistigen Lebens war er ausser Fühlung. Gelehrter, Dichter, Komponist, Staatsmann, Feldherr, — er entwarf eigenhändig den ganzen Kriegsplan von 1531<sup>1)</sup>, — Organisator, für Grosses und Kleines gleich verständnisvoll, dazu von enormer physischer Ausdauer<sup>2)</sup>, vereinigte er gerade die Eigenschaften, die einen Helden der Renaissance zierten. So beschaffen war der Mann, der zunächst sich die bescheidene Aufgabe der wirtschaftlichen Konsolidierung des kleinen Züricher Staatswesens stellte, um von dieser Grundlage aus die Eidgenossenschaft zu einer deutschen Grossmacht zu formen. Die wesentlichste Seite dieser seiner wirtschaftspolitischen Wirksamkeit in Zürich ist die Erhaltung und Befestigung des damals allenthalben gefährdeten Bauernstandes. Wenn wir diese hier vorführen, so ist für die Bedeutung derselben zu bedenken, dass sie auch von dem Reformator, der, wie kein anderer, Unscheinbares mit Wichtigem in Beziehung zu setzen verstand, selbst nur für die Vorbedingung zu Grösserem betrachtet wurde, dass sie der Anfang einer Politik war, die weithinein in das protestantische Deutschland sich erstreckte, einer Politik, die auch mit den Interessen des reichsdeutschen Bauernstandes<sup>3)</sup>, der bereits lange auf die Unabhängigkeit der Schweizer mit Neid und Bewunderung blickte, sich zu verknüpfen trachtete, eine Politik, die dadurch nicht an Interesse verliert, dass sie durch die Koalition überlegener Faktoren, worunter auch die Zwingli feindliche Partei Zürichs, mit der Person ihres Urheberers zusammenbrach (1)<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Zw. II<sub>3</sub> 37 ff.

<sup>2)</sup> Plater 48.

<sup>3)</sup> Vgl. Zw.'s Briefe an Vadian und den Züricher Rat aus dem J. 1526. Zw. VIII, 269 f., 367.

<sup>4)</sup> Die Zahlen (1) (2) etc. beziehen auf die Anmerkungen S. 125 ff.

In der Züricher Agrarpolitik giebt es jedenfalls keine Idee, die Zwingli nicht vorgedacht hätte. Zwinglis Ideen stellen sonach das Skelett dar, an das Gesetzgebung und Verwaltung sich gliedern. Auf der andern Seite ist freilich nicht zu verkennen, dass die ökonomisch-sozialen Ideen Zwinglis, wie überhaupt des ganzen Zeitalters, ein schwerfälliges und unsystematisches Gepräge tragen. Eine Sprache existiert für theologische Deduktionen, für ökonomische dagegen noch garnicht. Hier schwanken die Begriffe hin und her. Zum erstenmal trat damals an den menschlichen Geist ein Bedürfnis heran, die wirtschaftlichen Zustände zu erfassen. Niemals zuvor hatte die Wirtschaft der Völker eine solche Umwälzung erlebt. Langsam nur vermochte die Wissenschaft, vermochte die Sprache dieser Umwälzung Herr zu werden. Das richtige Verständnis von Geist und Politik der ganzen Zeit ergiebt erst die zusammenfassende Betrachtung der Ideen Zwinglis und der Gesetze des Staates. Die Theorien des Reformators, die politischen Vorgänge würden jedes für sich allein ein volles Verständnis kaum zulassen. Aus praktischem Bedürfnis und zu praktischen Zwecken schrieb Zwingli seine Ansichten nieder, sowohl die theologischen wie die politischen. Er war so sehr praktischer Staatsmann, dass er sich nie die Zeit nahm, sein System auszubauen. „Noch nie konnte ich eine Schrift herausgeben, die ich vollendet hätte, ehe der Druck anfang“, schreibt er selbst einmal an Vadian<sup>1)</sup>.

Diese innige Verbindung zwischen Praxis und Theorie in Zwingli, die Einheit des Staatsmannes und des Gelehrten in einer Person ermöglicht es aber auch, ein viel einheitlicheres Bild der Politik zu geben, als z. B. für deutsche Staaten möglich ist.

---

<sup>1)</sup> *Zw. I 631. V. d. H.*



## Kapitel I.

### Reislaufen und Landwirtschaft.

---

Die Eroberungspolitik der europäischen Fürsten, wie sie sich um die Wende des 15. Jahrhunderts im grössten Massstabe durchzusetzen versuchte, erheischte noch nie dagewesene Armeen. Das Landsknechtswesen entstand in Deutschland wie in der Schweiz. Der Krieg ward ein Gewerbe, dem allenthalben die Söhne von Bürgern, besonders aber von Bauern zuströmten. Dies Gewerbe, durch den Namen „Reislaufen“ gekennzeichnet, war es, das die Blicke des jungen Leutpriesters Zwingli auf sich lenkte. Dies erkannte der junge Reformator bereits als ein Hauptübel der gesellschaftlichen Zustände seines Vaterlandes.

Aber das Charakteristische des Söldnertums in der Schweiz im Gegensatz zu dem in reichsdeutschen Staaten ist, dass dort der Staat es war, der sich an die Spitze desselben stellte. Trat er auf der einen Seite schon längst, aber mit wenig Energie dem entgegen, dass seine Untertanen und Bürger auf eigene Faust Kriegsdienste bei fremden Mächten übernahmen, so bemühte er sich andererseits das staatlich organisierte Söldnertum desto mehr zu fördern. Nicht anders sind die Bündnisverträge der Schweizer Republiken mit den Grossmächten aufzufassen, deren Inhalt nicht die ebenbürtige Verbindung mit gleichen Gewinnchancen und gleichem Risiko war, sondern die fixe Entschädigung für Staat und Einzelne in Geld. Selten nur gelang den Schweizern eine Gebietsverweiterung als Preis eines Sieges ihrer Bundesgenossen. Nicht auf ein so weit reichendes poli-

tisches Ziel wie die Erweiterung ihres Gebietes richteten sich die Wünsche der Eidgenossen, wenn sie mit fremden Mächten am Anfang des 16. Jahrhunderts Bündnisse zu schliessen begehrt<sup>1)</sup>. Sie vermochten nicht selbständiger aufzutreten als dadurch, dass sie ihre Handlangerpolitik staatlich organisierten. Die Zersplitterung der Schweizer in kleine autonome Gemeinwesen verhinderte sie mit den Grossmächten auf der Bahn der Eroberung zu konkurrieren. Aber dass — im Kleinen — festgeschlossene, militärisch wohlorganisierte Staaten da waren, bewirkte immerhin, dass die Theilnahme an der Politik der Grossmächte für die einzelnen Schweizer, für die Bürger und Bauern nicht in dem Masse vorhängnisvoll wurde, wie für die deutschen Landsknechte. Aber ein Solddienst blieb unter diesen Umständen immer die notwendige Vorbedingung dieser Theilnahme. Und gegen diese Abhängigkeit vom Auslande, gegen diese unselbständige zersplitterte Politik des Kriegsgewerbes sowohl, wie gegen das Reislaufen der Einzelnen erhob der Reformator seine Stimme, und als hauptsächlichstes Argument für die Schädlichkeit dieser Politik dient ihm der ökonomische Verfall i. b. des Landbaues, den er als die Folge des Söldner-treibens der Bauern erkannte.

In seiner ersten Schrift gegen dieses Unwesen kämpft er zwar noch mit moralischen und religiösen Gründen. Diese schrieb er nach der furchtbaren Niederlage der Franzosen bei Bicocca im Jahre 1522, in der die Schweizer 3000 Mann einbüssten. Zwei Jahre später aber, im Mai 1524, hat er seinen Blick für die ökonomischen Verhältnisse derart geschärft, dass er den wirtschaftlichen Ruin des Bauernstandes aus dem Soldwesen entspringen sieht. „Mit arbeit will sich nieman mee nären: man lasst die gueter verstuden an vil orten und wüst ligen, dass man nit arbeiter hat, wiewol man volks genug hätte“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. für das Obige *Dä. Gesch.* II. 302—340.

<sup>2)</sup> *Zw.* II<sub>2</sub> 316. *Schw.* 482. *Wisk.* 70.

Wie sehr in der That die Landwirtschaft durch die Soldzüge gehemmt werden musste, ersehe man aus einigen Zahlen über die Teilnahme von Zürichern an solchen. Im Felde standen 1511 in Mailand 1000<sup>1)</sup>; 1513 in Dijon 2000<sup>2)</sup>; 1515 gab es bei Marignano allein an Gefallenen 800<sup>1)</sup> bez. 1500<sup>3)</sup>; in Italien standen im Felde im März 1521: 500<sup>2)</sup>, im Oktober d. J. 2700<sup>4)</sup> Mann. Das bedeutet bei ca. 13000<sup>5)</sup> Haushaltungen in Stadt und Land eine sehr beträchtliche regelmässige Einbusse an Arbeitskräften. Man kann denken, dass  $\frac{1}{3}$  der Familien durch diese Soldzüge zeitweise stark in Anspruch genommen ward. Der Schaden für die Landwirtschaft wird ersichtlich, wenn man einzelne [Landgemeinden ins Auge fasst. Elgg stellte ins Feld 1503 — 13, 1511 Nov. — 17, 1511 Dez. — 25, 1512 Mai — 55, 1513 — 13 Mann<sup>6)</sup>. Von Horgen kämpften 1515 bei Marignano 54 durch Ratsbeschluss Ausgehobene und 43 „Freiknechte“<sup>7)</sup>. In Elgg gab es 1531 — 131 steuerpflichtige Bürger<sup>8)</sup>, in Horgen 1467 — 126 Familien, 1487 — 150 bis 200 Männer<sup>9)</sup>. Waren danach von der bäuerlichen Bevölkerung — wenigstens soweit von diesen Gemeinden auf andere sich schliessen lässt —  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  stark im Solderwerb engagiert, so hielt die städtische — wie das Beispiel von Winterthur zeigt — sich mehr von diesem Erwerbe fern. Diese Stadt, welche 1529 — 379 Waffenfähige zählte<sup>10)</sup>, schickte in den Krieg 1503 nur 40; Nov. 1511 — 45, Mai 1512 gar nur 23 Mann<sup>11)</sup>. Daraus ergibt sich, dass

<sup>1)</sup> Was. St. A. B. IX. 26.

<sup>2)</sup> Bull. I. 34 f.

<sup>3)</sup> Schinz Hand. 131.

<sup>4)</sup> Bl. Rep. II. 260.

<sup>5)</sup> Vgl. Tab. I. Erl. 9.

<sup>6)</sup> Haus 163 f.

<sup>7)</sup> Str. Ho. 43.

<sup>8)</sup> Haus 725 f.

<sup>9)</sup> Str. Ho. 53—55.

<sup>10)</sup> Troll I. 55.

<sup>11)</sup> Haus 163 f.

die Frage des Söldnerwesens vornehmlich die Landwirtschaft anging.

Die Notwendigkeit der Solddienste als Erwerbsquelle ward von den Interessenten vielfach aus der Unmöglichkeit hergeleitet, die Bevölkerung ohne diese zu ernähren. Dem gegenüber sieht Zwingli im Schweizer Boden „ein gut erdych, das üch rychlich erziehen mag“<sup>1)</sup>. An einem Beispiel können wir denn auch sehen, wie in Wirklichkeit nicht die Not es war, welche viele in den Krieg trieb. Aus dem Vergleich einer „Reisliste“ der Gemeinde Elgg aus dem Jahre 1512<sup>2)</sup>, die 55 Namen enthält, mit der Steuerliste aus dem Jahre 1531<sup>3)</sup>, die 131 Namen ergibt, lässt sich ein Schluss daraufhin ziehen. 21 Personen der Reisliste sind danach sicher oder wahrscheinlich mit Personen der Steuerliste oder deren Vorfahren identisch. Von diesen 21 gehören 12 zur Klasse der ärmsten Steuerzahler, die unter 900 Fr. kr. Vermögen besaßen: 9 dagegen hatten zwischen 1100 und 7200 Fr. kr.

Wie sehr die Landwirtschaft durch diesen fortgesetzten Abfluss von bäuerlichen Elementen litt, das lässt sich besonders bei Niederlagen erkennen. Bei Marignano 1515 blieb die Hälfte aller Eidgenossen auf der Walstatt<sup>4)</sup>, von Zürich 800 bez. 1500<sup>5)</sup>. In dieser Schlacht waren von der Gemeinde Horgen die Hälfte beteiligt. Trotz solcher Niederlagen aber liess sich das Landvolk nur vorübergehend gegen die Solddienste einnehmen. Die bisher erwähnten Feldzüge waren vom Staate selber unternommen. Daneben aber liefen zahlreiche Bauern zu Reis ohne Auftrag, ja gegen den Willen der Regierung. Bereits 4 Jahre nach Marignano 1519 liefen aus dem Züricher Gebiet dem Herzog von Württemberg so viel zu, dass der Rat 3000 Mann ausheben

<sup>1)</sup> *Zw.* II<sub>2</sub> 294.

<sup>2)</sup> *Haus* 163.

<sup>3)</sup> *Haus* 725 ff. *Tab.* VII.

<sup>4)</sup> *Dü.* I. c.

<sup>5)</sup> *S.* oben.

musste, um seinen Beschlüssen Gehorsam zu erzwingen, und die, welche noch nicht über die Grenze waren, zurückzuhalten<sup>1)</sup>.

Der Niedergang ländlicher Kultur in jener Zeit ward auch von Gegnern Zwinglis eingestanden, allerdings nicht, wie von diesem, auf das unausgesetzte Reislaufen zurückgeführt. Die Regierung des am Soldwesen am meisten interessierten Kantons Schwyz gestand in einem Bittschreiben an den Rat von Zürich in der Zeit der Teuerung von 1530 ein: „Ir sehent jetzt leider die gefarlich zyt — — — — — desshalb wir genöt werden, in unserm land selbst zuo buwen und Korn zuo pflanzen. Dwyl aber semlich nun by uns lange jar dahar nit beschechen, sind wir mit samen nit verfasst“<sup>2)</sup>.

Wenn unter damaligen Verkehrsverhältnissen überall Getreide angebaut werden musste, selbst auf dem an Halmfrucht unergiebigsten Boden<sup>3)</sup>, so hätte dies auch bis zu einem gewissen Grade in Schwyz der Fall sein müssen. Wir sehen aber, wie die Vernachlässigung des Bodens durch den Soldat gewordenen Bauer um einige Jahrhunderte zu früh den Acker- durch den Wiesenbau verdrängen und das Land zeitweise in solche Kalamität geraten lässt, dass es den feindlichen Kanton um Hilfe bitten muss.

Stand nun diesem Abbruch an landwirtschaftlichen Erträgen, den der Krieg zur Folge hatte, ein entsprechender Gewinn an Geld gegenüber für Land und Einzelne? Zwingli hebt bei der Abschätzung von Nachteilen und Vorteilen des Söldnerwesens hervor, dass die Eidgenossen schliesslich wenig reich dadurch würden<sup>4)</sup>. Die Höhe der an Staat und Einzelne gezahlten Soldsummen bestätigt dieses Urteil. Für ehemalige Kriege, die Zürich in seinem Interesse unternommen, zahlte Frankreich — natürlich

<sup>1)</sup> *Bull. I 22.*

<sup>2)</sup> *Str. II Nr. 1764.*

<sup>3)</sup> *Vgl. unten Kap. V, S. 43 f.*

<sup>4)</sup> *Zw. II<sub>2</sub> 318.*

abgesehen von dem Feldsolde, der zum Unterhalt der Soldaten diente und bereits verbraucht war, wenn sie heimkehrten — 1519 als letzte Rate noch eine Summe, deren Wert für das Staatsganze die Regierung noch dadurch verminderte, dass sie dieselbe verteilte. Und zwar erhielt „jeder uszogene“ (d. h., durch obrigkeitliche Verordnung Ausgehobene) zwei Gulden; „jeder fryge“ („Freiknecht“) einen Gulden<sup>1)</sup>. Nicht mehr als einen halben bis einen Wochenlohn wäre alles, was die zu Einzelnen zu ReisZiehenden profitierten. Der Vertrag der Eidgenossen mit dem Papste brachte jedem Kanton bis 1521 jährlich 2000 fl.<sup>2)</sup>, kaum 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr. kr. auf die Haushaltung. Für den Kriegszug vom Okt. 1521 quittierte der Rat dem Papst 1523 den Empfang von 23 ts. fl.<sup>3)</sup>. Es restierte noch eine Forderung von 25 ts. fl.<sup>4)</sup>, das macht 48 ts. fl. oder 1 Mill. Fr., also etwa 70 Fr. kr. pro Haushaltung. Die Bedingungen aber in diesem Feldzug waren abnorm günstig für Zürich, schon was den Feldsold angeht. „In keiner zyt ist rycherer Sold geben worden<sup>5)</sup>.“ Im ganzen hat Frankreich — ausgenommen die Feldsolde — in 20 Jahren 1512—32 an alle eidgenössischen Staaten zusammen 1134000 Kronen = 20 Mill. Fr. kr. gezahlt<sup>6)</sup>. Das ist aber wahrlich keine Summe, für die derartige Opfer, wie der Krieg sie heischte, gelohnt hätten.

Zwingli stellte jedoch Erwägungen an, nicht nur über diesen geringen Gewinn, sondern auch über die ferneren Konsequenzen, welche das Hineinzerren der einfachen Schweizer Bauern in das Spiel der Grossmächte haben musste. Er sieht die Veränderungen des gesamten Lebens durch die neuen Anreize des Gewinnes voraus. Den „Eigennutz“, dessen stetes Wachstum damals in

<sup>1)</sup> *E. Nr. 31.*

<sup>2)</sup> *Bull 1 49 A. d. H.*

<sup>3)</sup> *E. Nr. 405.*

<sup>4)</sup> *Zw. II, 388 B. d. H.*

<sup>5)</sup> *Bull 1 54 f.*

<sup>6)</sup> *Bull III 52.*

deutschen Landen von Dichtern und Denkern allenthalben beklagt wurde<sup>1)</sup>, denselben Eigennutz sieht auch Zwingli zur allbeherrschenden Triebfeder menschlichen Handelns werden. Dieser „grösste Fyend“, mächtiger als „Ysen und halbart“<sup>2)</sup>, den „hat man under ouch gebracht, der fürt ouch von der arbeit zu dem müssig sitzen“. Die Möglichkeit des Gewinnstes beherrscht den Menschen so vollständig, dass er die Möglichkeit des Verlustes nicht sieht. Der Eigennutz „überredt zum letzten den menschen, es werde alles glücklich gon“<sup>3)</sup>. Die Lust, zu unternehmen, wächst, das Behagen an der Sicherheit einer bescheidenen Existenz schwindet, die Sehnsucht nach einer mühelosen, wenn auch gefährlichen, glänzenden Lebensweise steigt. Das ist die Gefahr, welche der konservative Patriot, der Bauernsohn Zwingli mit Besorgnis nahen sieht. Daraus aber sieht er in weiterer Folge die soziale Ungleichheit wachsen. Denn sehr verschieden ist Gewinn und Verlust bei diesem Kriegsgewerbe, das im Auftrage grosser politischer Mächte die Schweizer treiben. Dadurch steigt weiter die Lust an diesem Gewerbe, „— — da die, die „(die)“ allergrössten gaben empfangend“ (an Solden und Pensionen) „— — sich täglich höher und kostlicher ziehend, so wird der nächst, der nicht minder syu vermeint, angezündt, glych so kostlich ze fahren. Und so er söhlichs nit wol vermag, so muss er an die Gnad des Gabennemers kummen; und zuletzt so beetzt er sin acker, wyngarten und matten; — — — und nachdem er garnüts mee hat, louft er denn um ein söldlin oder drü in einen Krieg<sup>4)</sup>.“

Die leichtfertige Verschuldung des Grundbesitzes um des vorübergehenden Luxus willen, den die Bauern die glücklichen Unternehmer des Kriegsgewerbes geniessen sehen, vollzieht sich nach diesen Ausführungen Zwinglis um so eher, je mehr der Bauer die Möglichkeit zu haben glaubt, durch Kriegsglück den

<sup>1)</sup> Schm. 468 f.

<sup>2)</sup> Zw. II<sub>2</sub> 319.

<sup>3)</sup> l. c. 317.

<sup>4)</sup> l. c. 317 f.

Schaden wieder gut zu machen. Wie dies Gewerbe in der That die Ungleichheit nicht nur des Geld-, sondern auch des Landbesitzes vergrösserte, das zeigt auch ein „Nachgang“ (gerichtliche Untersuchung) nach Reisläufern, den der Rat im April 1519 anstellte. In diesem Nachgang urteilte ein Kommissär des Rats von mehreren Landbürgern, darunter von einem namentlich, „sie wärent in kurzem arm gewesen, jetzt habe er vil guots und matten überkommen und wäre guot, dass man luogte, wohar inen das guot käme<sup>1)</sup>.“ Solchen Gewinn konnte also in kurzer Zeit die Stellung eines Anwerbers von Reisläufern einflussreichen Bauern abwerfen.

Unter den Hauptleuten und Werbern finden sich zwar viele, aber nicht ausschliesslich, Adlige. Im April 1519 stellte der Rat 18 „Aufwiegler“ fest, d. h. Werber zu Reiszügen im Auftrage anderer Mächte. Davon sind nur 4 Landadlige<sup>2)</sup>; die übrigen stammen aus 8 Orten der Landschaft. Am 3. Sept. 1520 wird ein Landbürger als Hauptmann von Reisläufern erwähnt<sup>3)</sup>. Die Organisation des Kriegsgewerbes war so weit gediehen, dass bereits Handel mit Offizierstellen getrieben wurde und dieser Handel seine speziellen Vertreter fand<sup>4)</sup>.

Alle diese Zersetzungs Momente bäuerlichen Lebens zeitigten denn auch den Unwillen weiter sehender Bauern, und aus diesem Unwillen stammen auch Zwinglis Anschauungen. „Dieses Uebel“ (das Söldnerwesen) „der sittliche und ökonomische Ruin, der daraus entsprang, war damals gerade unter dem ehrenfesten und wohlhabenden Bauernstande, zu dessen Gliedern auch Zwinglis Vater gehörte, der Gegenstand eines wachsenden Unmuts“<sup>5)</sup>.

Der Rat entfaltete diesen Erscheinungen gegenüber eine eifrige, aber um so unwirksamere Gesetzgebung, als sie nur

<sup>1)</sup> E. Nr. 42.

<sup>2)</sup> E. Nr. 11 und Liste der Landsässen E. Nr. 560.

<sup>3)</sup> E. Nr. 131.

<sup>4)</sup> Vgl. E. Nr. 312.

<sup>5)</sup> Witz, 110f.

gegen einen Teil des Söldnerwesens, das private „Reislaufen“, gerichtet war. Das, was der Staat selber organisierte, blieb fortbestehen.

Zwingli versuchte weniger durch direkt gegen das Söldnertum gerichtete Gesetze, als durch solche, die in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bauern selbst eingriffen, den Bauernstand auf den Weg zu bringen, auf dem er den augenblicklichen Verzicht auf Bargewinn aus dem Kriegsgewerbe mehr als ersetzen konnte. Darum machte er gleichzeitig in Verbindung mit seiner Agitation gegen das Söldnerwesen seine agrar-politischen Vorschläge.

---

## Kapitel II.

### Zwinglis soziale Grundanschauung in ihrem Verhältnis zum Bauernstande.

---

Die agrarpolitischen Vorschläge Z's. fliessen aus einer Reihe allgemeiner Ideen, in denen sich seine ganze Weltanschauung widerspiegelt. Diese mit seinem religiösen Grundempfinden in engstem Zusammenhang stehenden Ideen, sind daher hier um so mehr einer Betrachtung zu unterziehen, als sie die im Züricher Staatswesen, als einer Schweizer Republik wirksamen sozialen Motive zu erklären instande sind. Die Eigenart der Motive der sozialen Politik Zürichs wird, namentlich im Gegensatz zu der deutscher Staaten, dadurch am besten veranschaulicht.

Die Reformation im Reich wie in der Eidgenossenschaft enthält als ein sehr wesentliches Element die Opposition gegen die aristokratisch-ritterliche Auffassung des Lebens, gegen die Verachtung der Handarbeit und die Hochschätzung kriegerischer Thätigkeit. Luther sowie Zwingli bringen als Bauernsöhne den Arbeiterstolz persönlich zur Geltung. Jedoch zeigen sich in Zwinglis Anschauungen bemerkenswerte Eigenheiten.

In der zweiten Schrift gegen das Kriegsgewerbe vom 2. Mai 1524 lobt Zwingli die Arbeit diesem gegenüber. Ihren Wert als Lebensfunktion schildert er also: „sie ist so ein gut göttlich ding, verhüt vor nutwillen und lastren“ . . . „gibt gute frucht, dass der mensch one sorg sinen lyb reinlich spysen mag sie macht ouch den lychnam frutig und stark und verzeert die krankheiten, so us dem müssig gon erwachsend“ und „das das

allerlustigst ist, folgend der hand des arbeitenden frucht und gewächs harnach glych als der hand gottes in anfang der geschöpfd alle ding nach lebendig wurdend, dass der arbeiter in uswendigen dingen gott glycher ist, dem üzid in der welt<sup>1)</sup>. In allen sonstigen ökonomischen Betrachtungen der Reformationszeit wird diese, das Selbstbewusstsein fördernde Wirkung der Arbeit, besonders der Feldarbeit, nirgends betont. Schmoller, der diese Aeusserung des Schweizer Reformators zitiert, unterlässt es, obwohl ihm in anderer Hinsicht der Unterschied zwischen Luther und Zwingli keineswegs verborgen bleibt, daran weitere Schlussfolgerungen zu knüpfen, geschweige sie der üblichen psychologischen Auffassung der Arbeit zur Reformationszeit entgegenzustellen. Diese übliche Auffassung findet Schmoller sogar überall ausgedrückt. Abgesehen davon, dass er sie für ganz allgemein vertreten hält, charakterisiert er sie treffend also: „Man sah in erster Linie nur die Natur, die Naturkräfte, und das ist in der Sprache der Reformation Gott, sein Segen und sein Fluch. Die Arbeit erscheint daneben als vollkommen unwesentlich und unbedeutend.“ Und von Luther bemerkt Schmoller, dass er „überall von der Arbeit sagt, sie habe an sich keinen Wert und keinen Erfolg, sondern nur durch den Segen Gottes könne sie diesen erhalten“<sup>2)</sup>.

Zwingli ist auch hier das gerade Gegenteil von Luther. Nicht die Gnade Gottes verleiht der Arbeit Erfolg, — die Arbeit ruft durch ihre Kraft den Segen Gottes herab, — mehr noch: weit entfernt, dem Menschen seine Abhängigkeit zum Bewusstsein zu bringen, die Luther so oft betont, verleiht das Ringen mit der Natur dem Arbeitenden das Bewusstsein der Gottgleichheit, das Bewusstsein Gott nachzuschaffen, überträgt die Kraft des Schöpfers in die menschliche Individualität.

Diese Schätzung der Arbeit erscheint denn auch Roscher als Ueberschätzung. Um diese Ueberschätzung bei Zwingli noch deut-

<sup>1)</sup> *Zw.* II<sub>2</sub> 316. *Wisk.* 70. *Rosch.* 74.

<sup>2)</sup> *Schm.* 477.

licher nachzuweisen, führt Roscher eine Stelle aus dessen Erörterungen über den Zins an: „Wer einen Zins von seinen Gütern verkauft, was thut er anders, weder dass er seine Arbeit einem andern gebe“<sup>1)</sup>. Sehr richtig sieht der Historiker der deutschen Nationalökonomie in diesen Aeusserungen Antizipationen der Ansichten englischer Oekonomen des 18. Jh's. „Lauter Ansichten, die an die Ueberschätzung des Arbeitsfaktors seit Locke und Ricardo erinnern“<sup>2)</sup>.

Wenn Roscher in Zwinglis Verschiedenheit von Luther in nationalökonomischer Beziehung „sehr deutlich den Gegensatz des städtischen Republikaners und Professors an der kurfürstlichen Lieblingsuniversität“<sup>3)</sup> wiedererkennt, so zeigt sich eben dieser Unterschied besonders typisch in Zwinglis und Luthers Auffassung von der Arbeit.

In der nationalökonomischen Litteratur findet man fast überall das Bestreben zu einer wissenschaftlich richtigen Wertung der Produktionsfaktoren: Natur und Arbeit zu gelangen. Fast alle Historiker nationalökonomischer Theorien, so auch Roscher und Wiskemann, kritisieren ja nach ihrer Wertung die Anschauungen vergangener Zeiten. Was eigentlich wichtiger sei für die Produktion: Natur oder Arbeit, darauf giebt es wissenschaftlich nur den Gemeinplatz als Antwort: Jede ist *conditio sine qua non* der Produktion; ihre Werte für die Produktion sind daher aneinander ebenso inkommensurabel wie etwa die Werte von Materie und Bewegung für die Thatsache, welche Leben heisst. — Diesen Grundfaktoren des gesellschaftlichen Lebens gegenüber, wie Natur und Arbeit, kann, wenn überhaupt eine Wertung, nur die des Gefühls in Frage kommen. Je nachdem der Arbeitende mehr die seiner Thätigkeit entgegenstehenden Hindernisse oder mehr seine eigene Kraft empfindet, die diese Hindernisse besiegt, je nachdem wird er mehr die Gaben

<sup>1)</sup> *Zw.* II 1. 476. *Rosch.* 71.

<sup>2)</sup> *Rosch.* l. c.

<sup>3)</sup> *Rosch.* 73.

der Natur oder mehr seine individuelle Fähigkeit schätzen, welche ihm diese Gabe erringt. Das letztere Gefühl ist es, das Zwingli beseelt. Es ist das Gefühl der Selbständigkeit gegenüber Gott, das seine ganze religiöse Auffassung durchdringt. Die Selbständigkeit in der Zwingli-Calvinischen Kirche, deren Lehren in der Schweiz wie in England herrschen, im Gegensatz zu der Demütigkeit der Lutherischen Konfession, die in Niederdeutschland dominiert, findet ihre Ausprägung entsprechend wie in der ökonomisch-sozialen Anschauung, so auch im kirchlichen Zeremoniell, namentlich beim Abendmahl. Diese Selbständigkeit des Individuums zeigt sich nicht minder im Staatswesen. In Niederdeutschland (Sachsen, Brandenburg, Preussen) zieht seit dem 16. Jh. das zentralistisch-bürokratische Regierungssystem, das System des „beschränkten Unterthanenverstandes“ immer weitere Kreise. In der Schweiz und England erhält sich die alte Selbstverwaltung der Gemeinden und entwickelt sich im Anfang dieses Jhs. zur reinen Demokratie. Lamprecht charakterisiert treffend den Geist der lutherischen Reformation als „einen autoritativ gegängelten Individualismus“<sup>1)</sup>.

An diesem Beispiel zeigt sich deutlich: die Untersuchungen darüber, wie vergangene Zeit die Produktionsfaktoren geschätzt haben, sind wertvoll nicht sowohl für die Geschichte der national-ökonomischen Wissenschaft, als vielmehr für die Geschichte der Religions- und Weltanschauung und in Konsequenz davon für die Geschichte der Politik.

Die Frage aber, welcher Arbeitsart, ob der gewerblichen oder der landwirtschaftlichen, Zwingli mehr Wert beigelegt habe, ist ganz müßig. Wiskemann kommt zu dem Schlusse, dass Zwingli den Ackerbau geringer geschätzt habe als Luther<sup>2)</sup>. Lippert meint, Zwingli habe das Handwerk höher geschätzt als die Landwirtschaft<sup>3)</sup>. Roscher legt der Meinung des Reformators

<sup>1)</sup> *Lampr. D. G.* V, 358.

<sup>2)</sup> *Wisk.* 70.

<sup>3)</sup> *H. W. „Zw.“.*

besonderen Wert bei, die besagt: niemand solle Bürger werden, der nicht ein Handwerk erlernt<sup>1)</sup>, woraus hervorzugehen scheint, dass Zwingli das Handwerk höher geschätzt habe als den Ackerbau. In ausdrücklichem Gegensatz dazu hebt derselbe Zwingli's Worte hervor: „von je welten har ist frid am wertesten und tugend am meisten gewachsen by denen, die das erdrych buwend“<sup>2)</sup>.

Offenbar lag Zwingli die Idee ganz fern, überhaupt zu erörtern, ob eine der beiden Arbeitsarten wertvoller sei. Er wollte sie nur in ihrem gegenseitigen Verhältnis charakterisieren. Als Praktiker schon entgeht er der Neigung des Theoretikers, alles, auch Incommensurabilia messen zu wollen, eine Neigung, die heute noch extrem deduktiven Gelehrten so unendlich viel nutzloses Kopfzerbrechen verursacht. Wenn Zwingli nur den Bürger werden lassen will, der ein Handwerk erlernt, so war das in der Hauptsache schon längst Gesetz und Thatsache in Zürich, wie in anderen Reichsstädten, denn die Hauptmasse der Bürger waren Handwerker und bildeten als solche, nach Gewerben gegliedert, die Zünfte, die gleichzeitig politische und militärische Korporationen darstellen. Also hat diese gelegentlich hingeworfene Aeußerung Zwingli's gar wenig Bedeutung.

Viel wichtiger ist ein anderes, protestantisches Motiv, das neben dem Werte der Handarbeit gegenüber der aristokratisch-kriegerischen Thätigkeit den Gegensatz der Handarbeit gegenüber einseitig geistig-theologischer Thätigkeit der katholischen Priesterkaste betont. Aus diesem Motiv beredeten Zwingli und Mykonius „einen finen, glerten jungen man“ Rudolf Collinus, „der solt gan kostens uff die wichen“, . . . „dass er mit dem gelt das seiler-handwerk lere“<sup>3)</sup>. Der damals 27-jährige Thomas Plater trieb mit diesem Collinus tags das Handwerk, um nachts zu studieren. Derselbe junge Gelehrte berichtet von Zwingli,

<sup>1)</sup> *Rosch*, 71.

<sup>2)</sup> *Zw.* II, 116. *Vgl. Schm.* 171, *Wisk.* 70.

<sup>3)</sup> *Plater* 51.

wie er ihn „offt hort predigen im schweiss dius angesichts sollten din brott niessen und wie gott die handarbeit gesägnet“ und da „liessen vill allenthalben von den studiis“<sup>1)</sup>.

Im Zusammenhang mit dieser Schätzung der ursprünglichen, d. i. der rein physischen Lebensfunktionen steht das Streben des Menschen, in ein unmittelbares Verhältnis zu Gott und Natur überhaupt zu treten. Die Komplikation der religiösen Gefühle weicht der natürlichen Einfachheit. Allenthalben finden wir in den Empfindungen der Zeitgenossen eine Liebe zum Einfach-Natürlichen. Bernhard Weiss kann in seinen Aufzeichnungen, trotz der aphoristischen Natur derselben, nicht umhin, die erste Priesterehe im Züricher Gebiet mit besonderem Behagen auszumalen. „wie man so in einem hübschen Baumgarten Zimbiss ass . . .“<sup>2)</sup>.

Die Theologen, die damals weltfremd in der Enge ihrer Studierstuben theoretischen Deduktionen oblagen, begaben sich unter den freien Himmel, um dort die Wahrheit zu finden. Thomas Plater, der ehemalige Geisbub, der mit 18 Jahren anfang zu studieren, erzählt, wie er zu Anfang der 20er Jahre einen Disput mit einem katholischen Geistlichen über die Verehrung der Heiligen, der Vermittler zwischen Gott und den Menschen, entschied. Thomas fragte: „Und warumb soll man aber die heligen anrieffen?“ Der Geistliche erwidert: „Drum, das geschriben stadt: gott ist wunderbarlich in sinen werken“. „Do buk ich mich“, erzählt Thomas weiter, „brach ein krütlin ab und sagt: wen alle welt zsamen dätte, mechte sy nit ein sömlichs krütlin machen“. „Da ward er zornig und was unser disputats uss“<sup>3)</sup>.

So siegte in der Reformation der einfache, ungezügelter und ungekünstelter junge Geist der Bauernsöhne über den komplizierten, verengten, gekünstelten, alt-traditionellen Geist der Priesterkaste.

<sup>1)</sup> Plater 50.

<sup>2)</sup> Weis-Füss, IV 43.

<sup>3)</sup> Plater 40.

Die vier Elemente der protestantisch-reformierten Bewegung, die wir hiermit gekennzeichnet haben, als da sind: Erhebung der physischen Arbeit als Lebensfunktion über Kriegsdienst und zur Ebenbürtigkeit mit der Wissenschaft, Unmittelbarkeit des religiösen Empfindens und Selbständigkeit der menschlichen Individualität, auch gegenüber Gott wuchsen alle aus dem demokratischen und gleichzeitig individualistischen Geist der unteren Volksklassen, die aus ihren Reihen die Führer der neuen Bewegung stellten.

Demnach konnten diese Elemente vorzüglich in der Schweiz und in England sich ausbilden, in Ländern, denen trotz so gewaltiger Verschiedenheit der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse doch das gemeinsam ist, dass die Selbstverwaltung der Gemeinden wohl zeitweise von der Teilnahme an den weiteren Kulturaufgaben ausgeschlossen, nie aber unterdrückt wurde. Die Selbständigkeit des Bauernstandes im besonderen ist das Hauptfundament der schweizerischen Reformation. Wie diese Selbständigkeit in die neue Kultur hinübergerettet wurde, das sieht man deutlich in der Gesetzgebung des Züricher Staatswesens. Ehe wir aber an diese herantreten, müssen wir auf ihr Objekt, den Bauernstand, in seinem wirtschaftlichen und sozialen Leben, wie es sich zur Zeit der Reformation darstellt, einen Blick werfen.

---

### Kapitel III.

## Der Bauernstand nach seiner Bedeutung für Staat und Gesellschaft.

#### I. Numerisches Verhältniß zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung.

Schon der Zahl nach machten die Bauern den weitaus grössten Teil der Einwohner des Kantons Zürich aus. Im Jahre 1529 hatte derselbe 73 400 Eo., wovon 8200 in den Städten Zürich und Winterthur wohnten (3)<sup>1)</sup>. Auf dem Lande gab es damals allenthalben schon Handwerker, deren Konkurrenz die Stadt vergebens zu beseitigen suchte, indem sie bereits vor 1471 alle Handwerker in die Stadt konzentrieren wollte<sup>2)</sup>. Waldmanns<sup>3)</sup> gleichartiger Versuch endete mit seinem Sturz, so dass zur Reformationzeit immerhin gewerbliche Thätigkeit auch ausserhalb von Zürich und Winterthur verbreitet war. Genossen doch schon seit langem die Gemeinden Elgg, Grüningen, Greifensee, Regensberg, Bulach, Eglisau und Stein<sup>4)</sup> städtische Rechte. Dennoch war in diesen sogenannten Städten die Hauptmasse der Bevölkerung agrarisch, und die Zahl der Handwerker in den übrigen Landgemeinden natürlich noch geringer.

Überall verbreitet scheint das Müllergewerbe gewesen zu sein. Müller finden sich für jene Zeit bezeugt in folgenden Gemeinden:

<sup>1)</sup> S. Tab. I.

<sup>2)</sup> Dä. Bau. 54.

<sup>3)</sup> S. unten Abschnitt II des Kapitels.

<sup>4)</sup> Ueber Stein s. Tab. I. Erl. 2.

Hirslanden 1<sup>1)</sup>, Hönegg 1<sup>2)</sup>, Oberengstringen 1<sup>2)</sup>; im Amte Knonau haben alle Gemeinden einen oder mehrere Müller<sup>3)</sup>, Horgen hat 1457 — 1<sup>4)</sup>, die Stadt Elgg 1545 — 3<sup>5)</sup>, Wetzikon 1530 — 2<sup>6)</sup>, Aatal im Amt Grüningen 1528 — 1<sup>7)</sup>, Oberglatt 1<sup>8)</sup>, Hofstetten 1<sup>8)</sup>, Nerach 1526 — 1<sup>9)</sup> Müller.

Weniger allgemein scheint die Verbreitung des Bäcker-  
gewerbes gewesen zu sein. In Elgg findet sich 1535 — 1<sup>10)</sup>,  
1654 — 2<sup>10)</sup>, im Kloster Kappel 1531 — 1<sup>11)</sup>.

Auch Metzger waren wenig vorhanden: in Elgg 1535 — 2<sup>12)</sup>,  
in Pfäffikon und Grüningen existierten ebenfalls solche<sup>13)</sup>.

Schmiede dagegen finden sich naturgemäss häufiger. Hirs-  
land 1542 — 2 Kupferschmiede<sup>14)</sup>, Hedingen 1518 — 1 Huf-  
schmied<sup>15)</sup>, Ottenbach 1481 — 1<sup>16)</sup>, Horgen 2<sup>17)</sup>, Elgg 1551  
1 Schmied, 1570 — 1 Messerschmied<sup>18)</sup>, Wetzikon 1570 — 1  
Schmied, 1 Hammer-, 1 Kupferschmied<sup>19)</sup>, Glattfelden 1533 — 2<sup>20)</sup>.

Gerber gab es in Elgg 1533 — 4 Brüder, gemeinsame In-

1) *A. Z.* II 488 ff.

2) *Web.* II, 143.

3) *Steu.* 66, E. Nr. 753.

4) *Str.* Ho. 74.

5) *Haas.*

6) *Met.* We. 265.

7) *E.* Nr. 1516.

8) *Die.* O. 341.

9) *E.* Nr. 953.

10) *Haas.* 454.

11) *Steu.* 66.

12) *Haas.* 457.

13) *Met.* We. 262.

14) *A. Z.* II 487.

15) *Steu.* 94—95.

16) *Steu.* 40.

17) *Str.* Ho. 74.

18) *Haas.* 466 und 475.

19) *Met.* We. 265 f.

20) *Näf.* Gl. 71.

haber einer Werkstatt<sup>1)</sup>, Glattfelden 1497 — 1 Ledergerber<sup>2)</sup>, Wetzikon um 1575 — 1 Gerber<sup>3)</sup>.

Schuhmacher finden sich je 1 in Fluntern<sup>4)</sup>, Küssnacht, Aesch, Amt Grüningen<sup>5)</sup>, Oberglatt<sup>6)</sup>.

Schneider je 1 in Richtensweil, Eglisau<sup>7)</sup>, Elgg<sup>8)</sup>.

Ziegler gab es je 1 in Dynhart 1535<sup>9)</sup>, Horgen um 1430<sup>10)</sup>, Glattfelden 1489<sup>11)</sup>, Eglisau 1519<sup>12)</sup>.

Tischler je 1 in Herrliberg<sup>13)</sup> und Elgg<sup>14)</sup>.

Ein Glaser wird in Elgg erst 1554 aufgenommen<sup>15)</sup>.

Wagner giebt es je 1 in Elgg 1631<sup>16)</sup>, in Eglisau 1533<sup>17)</sup>.

Ein Zimmermann wird in Oberglatt 1523 erwähnt<sup>18)</sup>.

Eine Säge wird zusammen von 4 Leuten in Heisch (Amt Knonan) 1525 gebaut<sup>19)</sup>.

Die Textilgewerbe waren sicher, namentlich am See, schon weiter verbreitet, als aus den verfügbaren Akten ersichtlich ist. Erscheint doch im Waldmannschen Auflauf 1489 ein Weber Rellstab aus Meilen als Führer<sup>20)</sup>, — begreiflich, da es sich für

<sup>1)</sup> *Haus*, 471.

<sup>2)</sup> *Näf, Gl.* 71.

<sup>3)</sup> *Mei. We.* 266.

<sup>4)</sup> *Denz, Fl.* 115 f.

<sup>5)</sup> *E. Nr.* 352, 879, 899.

<sup>6)</sup> *Die, O.* 265.

<sup>7)</sup> *E. Nr.* 352.

<sup>8)</sup> *Haus*, 466.

<sup>9)</sup> *Haus*, 135.

<sup>10)</sup> *Sfr. Ho* 74.

<sup>11)</sup> *Näf, Gl.* 71.

<sup>12)</sup> *E. Nr.* 4.

<sup>13)</sup> *E. Nr.* 352.

<sup>14)</sup> *Haus*, 726.

<sup>15)</sup> *Haus*, 467.

<sup>16)</sup> *Haus*, 466.

<sup>17)</sup> *E. Nr.* 352.

<sup>18)</sup> *Die, O.* 354.

<sup>19)</sup> *E. Nr.* 753.

<sup>20)</sup> *Füss, Wald*, 208 ff.

die Bauern damals u. a. darum handelte, Waldmanns Absicht, die Gewerbe auf die Stadt zu beschränken, zu vereiteln.

In Oberglatt findet sich ein Wollweber im Jahre 1529<sup>1)</sup>, in Glattfelden mehrere<sup>2)</sup>; in Elgg ein Tuchscherer, ein Seiler erst seit 1554, Hutmacher daselbst erst seit 1566<sup>3)</sup>.

In Wetzikon 1590 — 1 Färber<sup>4)</sup>.

In der ländlichen Hauswirtschaft scheint überall noch Weberei und Spinnerei auch für den Verkauf getrieben zu sein. Aus dem Amt Grüningen führen die Bauern mit Zwilch-Geweben auf die Märkte Wyl und Rapperswyl<sup>5)</sup>.

Naturgemäss sehr häufig und durch das Reislaufen in ihrem Gewerbe gefördert, finden sich die Gastwirte, als dem Fremdenverkehr dienend, die, wie vielfach, aus den Nachgängen, betr. das Reislaufen, hervorgeht, eine sehr grosse Rolle in der Reisläuferpolitik spielten.

In Elgg werden 1538 — 2, 1546 — 3 Wirte erwähnt<sup>6)</sup>. In dem viel kleinere Wetzikon sogar giebt es 1531 — 3 Wirte<sup>7)</sup> und im Kloster Kappel 1505 — 1<sup>8)</sup>.

Auch die liberalen Berufe finden sich bereits auf dem Lande. Aerzte werden je 1 erwähnt in Elgg<sup>9)</sup> und Wetzikon<sup>10)</sup>.

Um sich eine Vorstellung von der Ausdehnung gewerblicher Thätigkeit in einer der grössten Landgemeinden zu machen, sei die „Stadt“ Elgg angeführt. Die ganze Kirchengemeinde zählte 1530 ca. 700 Seelen<sup>11)</sup> und die politische Gemeinde 1531 — 131

<sup>1)</sup> *E. Nr.* 1631.

<sup>2)</sup> *Näf. Gl.* 71.

<sup>3)</sup> *Haus.* 471, 473, 725.

<sup>4)</sup> *Mei. Wz.* 266.

<sup>5)</sup> *E. Nr.* 1927.

<sup>6)</sup> *Haus.* 460.

<sup>7)</sup> *Mei. Wz.* 259.

<sup>8)</sup> *Steu.* 66.

<sup>9)</sup> *Haus.*

<sup>10)</sup> *Mei. Wz.* 256.

<sup>11)</sup> *Haus.* 157.

steuerpflichtige Bürger<sup>1)</sup>. Hier ergibt sich eine Gesamtzahl an gewerblichen Thätigen von höchstens 13<sup>2)</sup>, also nicht mehr als 10%. In Horgen, wo auch die Handwerker nicht wenig zahlreich waren, gab es doch im Dorf i. J. 1634 — 2 Gesellen und wenige Lehrlinge bei im ganzen 120 Haushaltungen<sup>3)</sup>, woraus schon die geringe Ausdehnung der Handwerksgetriebe in dieser Landgemeinde erhellt.

Für die Bedeutung dieser ländlichen Handwerker ist charakteristisch, dass alle diejenigen, welche als solche aufgeführt werden, oft nur  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  ihre Thätigkeit auf ihr Gewerbe, die übrige Zeit aber auf die Landwirtschaft verwandten. Genaueres über die agrarische Nebenbeschäftigung solcher Handwerker lässt sich in 3 Fällen konstatieren. Ein Schuhmacher in Oberglatt besitzt 1591 — 19,6 Juch.<sub>40</sub> Land<sup>4)</sup>. Ein Ziegler in Dylhart besitzt 1537 — 25 Juch.<sub>40</sub><sup>5)</sup>. Zu der von 4 Brüdern betriebenen Gerberei in Elgg<sup>6)</sup> gehören 4 Güter, ausserdem noch eine Hube und mehrere Juch. Acker. Das sind Grundstücke, die reichlich den halben Unterhalt der Familie bestreiten mochten. Lebten doch selbst die Stadtbürger vielfach noch von Landwirtschaft innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern. Winterthur hatte vor 1422 — 4132 Juch. angebautes Land, darunter 2 grosse Güter<sup>7)</sup>. Es lässt sich jedoch annehmen, dass der agrarische Nebenerwerb der Stadtbürger, soweit sie nicht Grundherren waren, nicht so sehr für das Verhältnis von gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung ins Gewicht fällt. Die Müller mögen am meisten über Landbesitz verfügt haben. Von den 6 Wassermühlen an der Eulach im Stadtgebiet Winterthur ist nur von einer ein Grundbesitz bekannt und zwar von nur

<sup>1)</sup> *Haus.* 725 ff.

<sup>2)</sup> *S. oben.*

<sup>3)</sup> *Str. Ho* 180.

<sup>4)</sup> *Die. O.* 265.

<sup>5)</sup> *Haus.* 135.

<sup>6)</sup> *Haus.* 471 f. *S. oben.*

<sup>7)</sup> *Troll VIII.* 148.

3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Juch. Wiesen<sup>1)</sup>. Noch 1848 hatte die Stadt Winterthur 236 Juch. Reben innerhalb ihres Weichbildes<sup>2)</sup>. 1870 noch waren in 11,3 % aller Haushaltungen des Kantons landwirtschaftliche und gewerbliche Thätigkeit mit einander verbunden<sup>3)</sup>.

Aus den angeführten Daten mag sich ergeben, dass von den 65 200 Eo. der Landgemeinden höchstens 5 % gewerblicher Thätigkeit ganz oder teilweise oblagen. Daraus würde sich die ausschliesslich agrarische Bevölkerung auf 85 % der Gesamtheit berechnen. Man vergleiche mit diesem Verhältnis das Bild, das sich dem volkswirtschaftlichen Theoretiker, dem Pfarrer Waser 1775 darbot. Im Verlauf von 250 Jahren hatte sich die landwirtschaftliche Bevölkerung nach der Schätzung dieses trefflichen Beobachters auf 50000 verringert und die gewerbliche auf 100000 vermehrt<sup>4)</sup>. 1870 war die landwirtschaftliche Bevölkerung wieder über 90 ts. gestiegen<sup>5)</sup> und blieb auch bis heute über dieser Zahl. Relativ hat sie sich unausgesetzt vermindert, von 85 % i. J. 1529 auf 33 % in 1775, auf 30 % (2) in 1870 und 27 % in 1890<sup>6)</sup>.

Erst um die Mitte des 16. Jhs. begann sich die Industrie, namentlich der Seide, in der Stadt und auch auf dem Lande zu erweitern. Zu keiner Zeit als gerade zur Zeit der Reformation hatte der Bauernstand zahlenmässig eine grössere Bedeutung im Züricher Staatswesen. Erst im Laufe des 15. Jhs. dehnte sich die Herrschaft der Stadt über das Landgebiet bis zu dem Umfange aus, den sie zur Reformationszeit hatte. Damit schon wuchs Zahl und Bedeutung der bäuerlichen Bevölkerung, wuchsen die agrar-politischen Aufgaben der städtischen Regierung.

<sup>1)</sup> *Troll III, 161.*

<sup>2)</sup> *Troll VIII, 216.*

<sup>3)</sup> *Stat. Ber.*

<sup>4)</sup> *Was. Labh, 133.*

<sup>5)</sup> *Stat. Ber.*

<sup>6)</sup> *Stat. Jahrb. III, 188.*

## II. Machtverhältnis zwischen Stadt und Land.

Auf der andern Seite nahm bereits seit dem 14. Jh. die Bedeutung der städtischen Industrie in dem Masse ab, in dem die Bedeutung Zürichs auf politischem Gebiete zunahm. Mit Recht konstatiert Füssli für das Ende des 15. Jhs. einen Verfall der Stadtwirtschaft<sup>1)</sup>. Bekannt ist wie namentlich die Textilindustrie an Bedeutung verlor, was daraus erhellt, dass die Zünfte der Lein- und Wollweber bereits 1442 in eine verschmolzen erscheinen<sup>2)</sup>.

Der 3. „geschworene Brief“ (Verfassung der Stadt) von 1498 erwähnt keine Kaufleute in Seide mehr<sup>3)</sup>. Von 1404 bis 1544 ist keine Seidenweberei in Zürich mehr zu finden<sup>4)</sup>. Die Bevölkerung der Stadt war demgemäss durch den Rückgang der Gewerbe von 11050 i. J. 1374<sup>5)</sup> auf 5700<sup>6)</sup> i. J. 1529 vermindert. Die geringe ökonomische Macht, über welche die Stadt gegenüber der zahlreichen Bauernschaft verfügte, ermöglichte in Zürich den Bestand der alten Rechte und der Unabhängigkeit der ländlichen Bevölkerung. Das Stadium wirtschaftlicher Entwicklung, in dem die Kirchenreformation in Zürich begann, war der günstigste Zeitpunkt für die Bauern. Freilich nahm die politische Bedeutung<sup>7)</sup> Zürichs, des Vororts der Schweizer Eidgenossen, besonders nach den Burgunderkriegen, ausserordentlich zu. Seit den Tagen von Granson und Murten drängten sich die Gesandten der Grossmächte an den fast fürstlich eingerichteten Palästen der einflussreichen Bürger Zürichs zusammen und buhlten um deren Gunst. Dem ein sog. Bündnis, d. h. Soldvertrag mit Zürich hatte sehr oft ein grosses

<sup>1)</sup> *Füssl. Wald* 252.

<sup>2)</sup> *A. Z.* II 297.

<sup>3)</sup> *Füssl. l. c. Schütz Hand.* 129.

<sup>4)</sup> *A. Z.* II 309.

<sup>5)</sup> *Meisl. Zür.* 96f. *Was. Wohn. Anh.*

<sup>6)</sup> *S. Tab.* I.

<sup>7)</sup> Vgl. für das Folgende dieses Abschnittes *Dä. Gesch.* I, c. und namentlich *Füssl. Wald.* sowie *Bl. Rep.* II 1-98.

moralisches Gewicht bei allen Eidgenossen. Kriegspolitik und Diplomatie wurden mehr und mehr zur regelmässigen Thätigkeit der vornehmen Geschlechter. Darauf vornehmlich ist auch der Rückgang des Grosshandels (dessen Organ die Zunft „zum Rüden“ war), und in weiterer Folge der Niedergang des Gewerbes überhaupt zurückzuführen. Die politischen Interessen absorbierten die wirtschaftlichen. Es erschien besonders am Ende des 15. Jhs. ehrenvoller und gewinnbringender zugleich als „Pensionär“ von Fürsten deren Politik mitzumachen, als sich mit dem Handel von Seide oder Eisen abzugeben. Der Bürgermeister Waldmann begann seine grosse Laufbahn mit dem Eisenhandel und endigte als Pensionär des deutschen Kaisers. Die diplomatische Thätigkeit der Stadtherrn musste natürlich diesen Einzelnen ein ausserordentliches Uebergewicht über die Unterthanen im Lande verschaffen, das leicht auch zur wirtschaftlichen Unterjochung hätte führen können. In der That bot die Regierung dieses grossen Staatsmanns und Feldherrn, des Siegers von Murten, einer kleinen aber mächtigen Klasse politischer Führer Gelegenheit, das Heft der Gesetzgebung und Verwaltung völlig an sich zu reissen und volkswirtschaftlich weitsichtige, finanziell vorteilhafte, zentralisierende Massnahmen zu treffen, die aber zu wenig den hergebrachten Anschauungen und den von Ort zu Ort verschiedenen, versiegelten und verbrieften Rechten der Bauern angepasst waren. Dahin gehören wirtschaftlich: die Forstpolitik, das Verbot des Gewerbes auf dem Lande, die Beschränkung des Weinbaus<sup>1)</sup>, staatlich-zentralistisch die Beschleunigung des Schwindens selbständiger Gerichtsbarkeiten (der Grundherren) und dann noch i. b. finanz-politisch der Versuch ein unbedingtes Besteuerungsrecht der städtischen Regierung gegen das Land zu begründen. Aber selbst diese militärisch-diplomatisch fundierte Klassenherrschaft zielte nicht nur nicht darauf ab, den Bauern als Besitzer und Wirtschaftler zu schädigen

<sup>1)</sup> *Worin in anderem Zusammenhang noch gehandelt wird.*

vielmehr richtete sie ihr Augenmerk gerade darauf, den bäuerlichen Betrieb gegenüber dem damals auch in Zürich aufkommenden kapitalistischen zu schützen, wie das Gesetz von 1488 beweist<sup>1)</sup>.

Dieses Vorgehen selbst der absolutesten und glänzendsten Regierung, die Zürich je gehabt, führt uns aber auch auf die Ursache, warum die politische Macht der Stadtherrn die Selbstständigkeit der Bauern schliesslich in keiner Weise zu brechen vermochte. Dem Sieger von Murten war es klar, worauf die politische Macht seiner eigenen Klasse beruhte. Es war die militärische Tüchtigkeit des Bauernstandes.

Wie die Auffassung der Zeit und das Buhlen der Fürsten um schweizerische Söldner beweist, war diese Tüchtigkeit in deutschen Landen nirgends in dem Grade vorhanden, als in der schweizer Eidgenossenschaft. Die Wehrhaftigkeit der Bauern, ihre allgemeine Wehrpflicht ist ein bestimmendes Moment für den eigenartigen Charakter dieser schweizer Gemeinwesen. Wohl dienten die schweizer Bauern wie die deutschen als Söldner. Das Söldnerprinzip aber machten sich die Schweizer Staaten nur insofern zu Nutze (oder glaubten es sich zu Nutze zu machen) als sie ihre Unterthanen und Bürger für Fremde zu Felde ziehen liessen. Verteidigt wurde das Zürichland, wie die andern Schweizer Staaten nur durch Landsleute. Auf Söldneranwerbungen war das Land nie angewiesen und konnte es nie angewiesen sein. Auf ihrer allgemeinen Wehrhaftigkeit beruht der bedeutende Einfluss dieser kleinen Staatswesen in der europäischen Politik.

Im militärischen Interesse schon musste Waldmanns Politik den Bauernstand erhalten. Aber für diesen war die Wehrhaftigkeit nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht, das er bisweilen selbst gegen die Obrigkeit anzuwenden wusste. Denn die schweizer Bauern waren nicht nur Massenmaterial.

<sup>1)</sup> Vgl. unten Kap. VII, Abschn. II.

auch an der militärischen Organisation nahmen sie selbständig teil. Zu den niederen Chargen hatten die Bauern nicht nur Zutritt, sondern die Waffenfähigen der einzelnen Gemeinden werden in der Regel von — wahrscheinlich allerdings von der Regierung — ernannten Gemeindsgenossen geführt. In dem Züricher Feldzug vom Oktober 1521 zieht ein Heer von 2700 Mann aus, dessen sieben Unterabteilungen je „einen Hauptmann aus der Stadt“ und einen „Mithauptmann vom Lande“ haben<sup>1)</sup>. Ein Bauer war es auch, der in der unglücklichen Schlacht bei Kappel 1531 das Banner rettete und dafür von der Regierung hervorragend belohnt wurde<sup>2)</sup>.

In der Schweiz war also die alte Wehrhaftigkeit aller Freien selbst in den oligarchisch (d. h. von Patriziern oder Zunftmeistern) regierten Städtkantonen bis zu einem hohen Grade erhalten geblieben, zur selben Zeit als sie im Reiche schon längst dahin war. Die Ursachen dieses Unterschiedes hier darzulegen, führt zu weit. Die Thatsachen aber unterliegen keinem Zweifel. Die Bedeutung dieser militärischen Selbstverwaltung ist klar. Sie stand wie ein eherner Wall dem von oben an sie herandringenden Absolutismus entgegen und der Freund des bäuerlichen Betriebes, aber Feind aller wirtschaftlichen und politischen Selbstverwaltung: Waldmann — büsste sein revolutionäres Unterfangen auf dem Schaffott. 8000 Bauern, ein wohl geordnetes kleines Heer, erzwangen i. J. 1488 von der städtischen Regierung den Kopf dieses Staatsmannes und die Beseitigung seiner gesamten zentralisierenden Gesetze als Friedensbedingung<sup>3)</sup>.

Aber dies genügte ihnen noch nicht; es fand auch eine Art von Konfiskation des Privatvermögens Waldmanns und seiner Partei statt, zum grössten Teil in sehr unzivilisierter, wüster, planloser Weise<sup>3)</sup>. Jedenfalls musste eine solche Konfiskation

<sup>1)</sup> *Bull. I 52, Bl. Rep. II 260 f.*

<sup>2)</sup> *E. Aff. Hier auch weitere Beispiele für hervorragende militärische Leistungen von Bauern.*

<sup>3)</sup> *Näheres bei Füss, Wald, 208 ff. u. 274 ff., und Bl. Rep. II 76 f., 78.*

der Ansammlung und damit auch dem Wiederaufblühen der Industrie einen schweren Stoss versetzen. Zwar waren die Inhaber dieser grossen Vermögen in jener Zeit allzu sehr für den Krieg interessiert, um sie produktiver Verwendung zuzuführen. Dennoch hätte sich der kapitalistische Erwerbstrieb, in Handel und Handwerk fördernder Weise, wohl früher der städtischen Geschlechter bemächtigt, wenn diese Konfiskation von Gütern nicht gewesen wäre.

Es liegt nicht der mindeste Grund vor, anzunehmen, dass die Absatzgelegenheit für Industrieprodukte in Zürich um die Wende des 16. Jh.'s geringer gewesen sei als früher im 14. oder später Mitte und Ende des 16. In dieser Zeit setzt die Entwicklung der Züricher Industrie erst wieder im selben Punkte ein, indem sie Anfang des 15. Jh.'s aufgehört hatte<sup>1)</sup>.

An diesen politischen — militärischen und ökonomischen Verhältnissen lag es, dass die sozialpolitischen Konsequenzen der Reformation in Zürich in weiter gehendem Masse gezogen wurden als im Reich.

### III. Wirtschaftliche Bedeutung der bäuerlichen Bevölkerung.

Nicht nur in der Zahl, auch in wirtschaftlicher Produktionskraft war damals der Bauernstand Träger der Kultur im Züricher Staatswesen. Erzeugt heute, d. h. i. D. der Jahre 1883—92 der Kanton nicht mehr als 189 000 Dz. (5), so betrug i. D. der Jahre 1540—60 nach Wasers Schätzungen (4) der Ertrag aller Ackerfrüchte (6) reduziert auf die Hauptbrotfrucht (Kernen) 230 000 Dz. (6). Das Betreffnis auf den Kopf der Bevölkerung war also zu Anfang des 16. Jh.'s, 288, heute ca. 57 kg, die Bevölkerung zu 80 000 bez. 330 000 angenommen. Nehmen wir an, dass der Getreideverbrauch pro Kopf im Kanton Zürich damals ebensoviel betragen habe wie heute im Deutschen Reich, so erzeugte der Kanton damals etwa  $\frac{5}{6}$ , heute nur  $\frac{1}{6}$  seines Bedarfs selbst (7).

<sup>1)</sup> Vgl. Bürkli.

Damals würde demnach die Frage der Deckung des Getreidebedarfs durchaus nicht so dringend gewesen sein, wie zu Waser's Zeit. Zwingli meint sogar, vielleicht etwas allzu optimistisch, in einer Notiz — vermutlich zu einem Gutachten, um das er vom Rat angegangen wurde —: „dass wir mit unserm korn uns wol behelfen mögind“<sup>1)</sup> und der Klage, man bedürfe der Kriegsdienste, um existieren zu können, begegnet er mit dem Hinweis:

„Als die da sagend: wir müssend herren han: wir sind ein arm volk. hand ein ruches land. Ist war — — — so man sich nit vernuegen will — — — — „es ist fruchtbarer, schöner, mannhafter lüten, dem kein land auf dem erdboden . . . .“<sup>2)</sup> ein gut erdrych, das üch rychlich erziehen mag. Treit es nit zimmet . . . syde u. andere wyberschleck, so treit es anken, astrenzen, schaf, veh, landtuch, wyn u. korn überflüssig, dass ji darby schöne, starke lüt erziehen, u. was ji in üweren landen nit habend, ring mit dem üwren, dass andere Menschen manglend, ertouschen und erkoufen mögind“<sup>3)</sup>.

In der That fand sogar Export und Korn und Wein aus dem Zürichgebiet nach den Urkantonen in nicht unbeträchtlichem Masse statt, wie aus der Thatsache des allgemeinen Mangels hervorgeht, als Zürich i. J. 1531 die Proviantsperre über sie verhängte<sup>4)</sup>. Jedoch wird nur beim Wein der Export den Import überwogen haben.

Nun haben sich die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse vom Anfang des 16. bis zum letzten Viertel des 18. Jh.'s nicht wesentlich geändert. Diese Voraussetzung, die als Grundlage unserer folgenden Betrachtungen (Kap. 4 u. 5) dient, wird für die Anbau-Verhältnisse durch einen relativ sichern zahlenmässigen Nachweis bestätigt<sup>5)</sup>. Da auch die Ergiebigkeit des

<sup>1)</sup> *Zw. II*, 378.

<sup>2)</sup> *l. c.*, 294.

<sup>3)</sup> *l. c.*, 316.

<sup>4)</sup> *Vgl. z. B. Str.* III, Nr. 835.

<sup>5)</sup> *S. unten Kap. V, S. 43.*

Ackers, der Hauptkulturart, nach Wasers Fruchtbarkeitstabelle<sup>1)</sup> sich in diesem Zeitraum nicht erhöht hat, so lässt sich schon daraus der stabile Charakter der ganzen Landwirtschaft dieser 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrhunderte vermuten. In diesem Zeitraum spielte sich die industrielle Entwicklung ab, die langsam aber sicher die Bevölkerung und ihren Nahrungsmittel-Bedarf weit hinaus über die Produktionskraft des Landes steigerte. Damit schwand allmählich die Bedeutung der landwirtschaftlichen Thätigkeit der Bauern, aber nicht ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit überhaupt. Der Gefahr des „Verbanerns“ war der Züricher Landwirt schon durch die Erzwingung des Rechts auf gewerbliche Nebenbeschäftigung 1488 entgangen<sup>2)</sup>. Der aufkommende Kapitalismus hatte mit der Thatsache einer fast ausschliesslich grundbesitzenden Bevölkerung zu rechnen, aus der er seine Arbeitskräfte holen musste. Die Bauern fanden in der (Haus-) Industrie eine lohnende Nebenbeschäftigung. Zunächst bildeten nicht Parzellen-, sondern Vollbauern die Elemente des aufkommenden Systems der Hausindustrie. Diese konnte daher in Zürich ihre Arbeitskräfte nicht in solche Abhängigkeit von sich bringen wie in vielen deutschen Provinzen<sup>3)</sup>. Ueber die Klippen und durch die Stürme der Reformationszeit hat der Bauer sein Eigentum in Sicherheit gebracht. Diese Thatsache entschied auch über sein ferneres Schicksal. Später löste sich der industrielle Arbeiter vom Zusammenhang mit der Landwirtschaft erst allmählich. Der bäuerliche Unabhängigkeitssinn und der bei aller Demokratie konservative Charakter der gesamten Züricher Bevölkerung geht in seinen Wurzeln bis auf die Reformationszeit zurück.

---

<sup>1)</sup> Was. Lab. 127.

<sup>2)</sup> S. oben.

<sup>3)</sup> Ueber die diesen Ausführungen zu Grunde liegenden Thatsachen vgl. Str. Lex. und Bürkli.

---

## Kapitel IV.

### Produktivität der Landwirtschaft.

---

Die Ergiebigkeit des Bodens war infolge der primitiven Wirtschaftsweise eine sehr geringe. Heute giebt der ha. Ackerland 13 Dz. (5), damals — i. D. der Jahre 1540—60 — kaum 3 Dz. (8), so dass wir also annehmen können, dass die Produktivität des Bodens an Getreide mindestens sich vervierfacht hat.

In allen Ackerfrüchten (Getreide, Hackfrüchte, Futterkräuter) zusammen — in Geldwert umgerechnet — ergab sich 1889 ein Rothertrag von ca. 380 Fr. pr. ha abzüglich des Strohs (9), 1540—60 ein solcher von ca. 93 Fr. (10). Demnach stellt sich heute der Ertrag des Ackers in allen Früchten zusammen ebenfalls etwa um 4 mal so hoch, wo nicht mehr als er damals war. Weniger gestiegen scheint — wenigstens seit 1750 — der Heuertrag zu sein. In diesem Jahre betrug derselbe nach einer Zusammenstellung aus 24 Dörfern 33 Dz.<sup>1)</sup> pro ha, während er i. D. der Jahre 1874—89 nicht mehr als 57.7 Dz.<sup>2)</sup> beträgt, sich also kaum verdoppelt hat.

Will man die Entwicklung der Produktivität von Ackerbau, Viehzucht und Wiesenbau im ganzen berechnen, so müsste man noch die verbesserte Qualität des Heus, die dadurch, sowie durch Züchtung verbesserte Qualität des Viehs, sowie den dadurch vermehrten Milchertrag und schliesslich nicht zum wenigsten noch die höheren Erträge des in Wiese verwandelten Weide-

<sup>1)</sup> Was, pr. St. M., J. 92, H. 1, S. 111.

<sup>2)</sup> St. M., J. 89, H. 1, S. 51.

gebiets in Betracht ziehen. Die Berechnung der Heuqualität nach ihrem Milcherzeugungswert würde dann auch den Wiesenbau als bedeutender in der Ergiebigkeit gesteigert erscheinen lassen, als es so der Fall ist, wenn man nur die Menge des Heus von 33 bez. 58 Dz. pro ha in Betracht zieht.

Der Rohertrag des Acker- und Wiesenlandes im ganzen betrug 1889 in Geld abzüglich des Strohertrags pro ha 292 Fr. (11), 1540/60 — 124 Fr. (12). Demnach hätte sich auf  $\frac{5}{3}$  (16) des gesamten landwirtschaftlichen Areal, auch ungerechnet die verbesserte Viehhaltung und das Plus der Ergiebigkeit, das 4500 ha<sup>1)</sup> als Wiesland vor derselben Menge Weideland voraus haben, der Produktenwert fast verdreifacht.

Über die gestiegene Produktivität der Reben lassen sich nur unvollkommene Angaben machen, aus denen ein Schluss kaum zu ziehen ist, zumal bei der auch heute noch — wieviel mehr vor 300 J. — bei dieser Kulturart obwaltenden Schwankungen der Fruchtbarkeit. Betrug doch diese Schwankungen im Laufe der Jahre 1874—89 i. D. des ganzen Rebenareals das Fünf- bis Sechsfache<sup>2)</sup>. Um 1775 soll der ha i. D. 70 hl ertragen haben (13). Ein so hoher Ertrag erscheint um so unglaublicher, als 1874—89 der Durchschnittsertrag nur 41.2 hl war<sup>2)</sup>. Dagegen erscheint eine andere Angabe für das Jahr 1525 glaublicher, wonach „gute“ Reben nur 28 hl pro ha ergeben (14). Der Ertrag guter Reben lässt sich für heute nach Massgabe des Ertrages in dem weinfruchtbarsten Bezirk Horgen taxieren. In diesem war i. D. der 16 Jahre 1874—89 der Ertrag 61.4 hl: das Maximum, zu dem die Fruchtbarkeit sich erhob (i. J. 1875) war 153 hl<sup>3)</sup>. Da die Zahl 61,4 den Durchschnitt, wenn auch in der Hauptsache aus besseren, so doch auch zum grossen Teil aus minder guten Reben darstellt, so würde die Zahl für gute Reben jedenfalls noch weit über 61,4 hl liegen.

<sup>1)</sup> S. A. 16, *Erkl. zu Sp. 6.*

<sup>2)</sup> St. M. J. 89. H. 1, S. 65.

<sup>3)</sup> St. M. l. c.

Wenigstens erscheint eine Verdreifachung des Ertrages seit den letzten 350 Jahren nicht ausgeschlossen. Mit diesen Zahlen hätten wir eine ungefähre Anschauung von den gestiegenen Rotherträgen gegeben.

Ueber die Reinertragsverhältnisse des Bodens geben nur die Preise von Landgütern uns eine ungefähre Vorstellung. Die Berechnungen Wasers<sup>1)</sup> sind offenbar zum Teil auf eine sehr geringe Anzahl von abnormen Fällen basiert, nicht nur die für das 15. Jh., wie der Herausgeber von Wasers Aufzeichnungen in den „Statistischen Mitteilungen“ meint<sup>2)</sup>. Der Wert des Ackerlandes wird im 15. Jh. sicher nicht mehr betragen haben, als etwa im 17. Jh., eher weniger<sup>3)</sup>. Und da Waser für seine Zeit jedenfalls das grösste Material zur Verfügung stand (für 1750—75 hat er Angaben aus 24 Dörfern gesammelt), so ist auf die Angaben für diese Zeit wohl am meisten Wert zu legen. Da der Rothertrag des Ackers nach Waser vom 16. bis 18. Jh. eher zurückging als stieg, dürfte das gleiche für den Wert um so mehr gelten, als die übliche Produktionsweise und daher auch die Produktionskosten im Laufe dieser Zeit sich nicht änderten<sup>4)</sup>, also bei relativ gleich bleibenden Produktionskosten auch die Reinerträge dieselben bleiben mussten. Danach dürfte die Annahme eines Wertes des ha Acker von 1000—1200 Fr. kr. nicht als zu niedrig gegriffen erscheinen. Wurde doch i. J. 1533 in Hottingen ein Grundstück von 93,5 Juch.<sub>40</sub>, wovon 82 Acker mit 1105 fl.<sup>5)</sup> verkauft. Dies ergäbe pro ha einen Preis von 546 Fr. kr. Ausserdem liegen vor: zwei Verkäufe in Embrach und Lufingen aus den Jahren 1526 und 1529 von je 1 Juch. Acker um 24 Pfd.<sup>6)</sup>, und aus den Jahren 1585, 88 und 91 drei

<sup>1)</sup> S. Tab. II.

<sup>2)</sup> St. M., J. 92, II. 2, S. 112.

<sup>3)</sup> Vgl. unsere obigen Erwägungen über die Stabilität der Landwirtschaft vom 15. bis 18. Jh.

<sup>4)</sup> Vgl. Kap. V.

<sup>5)</sup> A. Z. II 511.

<sup>6)</sup> Str. Gr. 78.

Verkäufe in Ober-Embrach, Angwil und Altikon, ebenfalls von je 1 Juch. Acker um  $45\frac{1}{2}$ —30—35 fl. Das ergäbe pro ha einen Preis von 1035—683—797 Fr. kr.

Bereits i. D. der Jahre 1801—1810 war der Preis auf 2074 Fr. gestiegen und weiter 1892 auf 2677 Fr.<sup>1)</sup> Dieses ist aber nicht die höchste Höhe. In der dem landwirtschaftlichen Absatz günstigsten Zeit der Jahre 1861—70 belief sich der Wert auf 4769 Fr. Das war die Zeit, in welcher der Dz. Getreide um 30 Fr. galt, welchen Preis wir auch unsern Berechnungen über die Höhe des Rohertragswerts zu Grunde gelegt haben. In dieser Zeit waren also die Reinerträge 4mal so hoch als im 16. Jh. Dem Rein- wie Rohertrag nach würde sich hiernaeh die Produktivität des Ackers in gleicher Weise gesteigert haben<sup>2)</sup>. Der Wiesenwert würde sich nach Tab. II vielleicht verdreifacht, der Rebenwert vervierfacht haben. Während der Rohertrag der Wiesen, exkl. des Milchertrages, sich kaum verdoppelt hat, hat sich also der Reinertrag, in dem natürlich der gestiegene Milcherzeugungswert des geernteten Heus mit zum Ausdruck kommt, verdreifacht.

Es erhellt, dass die drei Kulturarten nicht in gleicher Weise im Wert gestiegen sind. 1861—70, wo das Verhältnis Rebe : Wiese : Acker = 100 : 41 : 40 beträgt, erscheint die Wertdifferenz der letzteren beiden Kulturarten viel geringer als früher. 1801 war die Relation Wiese : Acker = 40 : 32, oder den Wert der Wiese = 100 gesetzt, ergiebt der Wert des Ackers 1861 70 fast 100; 1801 10 = 80; 1650—1775 schwankt die Zahl zwischen 52, 82 und 67. Im D. wäre sie für diese Zeit wohl = 70 anzunehmen, und wenn man aus den früheren Zahlen einen Schluss ziehen darf, so muss man annehmen, dass damals die Wertdifferenz noch grösser war; denn im 15. Jh. würde sich nach Tab. II die Relation Wiese : Acker auf 100 : 63 oder 60 stellen.

<sup>1)</sup> S. Tab. II.

<sup>2)</sup> Vgl. Krümer 313 f.

Der Wiesenboden ist also nicht so viel wertvoller geworden als der Ackerboden, was vor allem damit zusammenhängt, dass die verbesserte Wiesenkultur hauptsächlich indirekte Bedeutung gewinnt, eben in ihrem Wert für den Acker. Dagegen scheint das Verhältnis von Rebe und Acker in der Hauptsache dasselbe geblieben zu sein. Für die Reformationszeit dürfte sich die Annahme einer Wertrelation der 3 Kulturarten von  $10 : 4\frac{1}{2} : 3$  rechtfertigen.

Auf keinen Fall kann die Meinung Webers zutreffen, die er auf sehr geringe Daten für die Gemeinde Hönngg stützen zu dürfen glaubt, dass der Rebenbau für kaum erträglicher gegolten habe als der Wiesenbau<sup>1)</sup>. Der Rebenbau wurde damals nach unsern Darlegungen für mindestens 2mal, 1892 für 3mal so erträglich als der Wiesenbau geschätzt. Die Behauptung Webers ist demnach mindestens stark übertrieben.

Nach den bisherigen Feststellungen scheint die Produktivität des Bodens nicht so sehr gestiegen, als sie in Wirklichkeit ist, indem bei den verglichenen Zeitaltern nur das überhaupt zur Produktion verwandte Areal berücksichtigt, dagegen die seitdem eingetretene Vermehrung desselben ausser Acht gelassen ist. I. J. 1775 betrug dieses Areal nach Waser (15) 154 243,8 ha; 1891 dagegen 160 456,5 ha. Dies bedeutet eine Vermehrung von 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

---

<sup>1)</sup> *Wib. Hb.*

## Kapitel V.

### Anbauverhältnisse und Produktionstechnik.

Das Acker- und Wiesen-(inkl. Riet-)Land betrug zusammen 1775 — 98000 ha. 1891 — 107000 ha. Von diesem Gesamtland entfielen auf die Wiese (inkl. Riet) (19) 1775 — 28<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. 1891 — 66<sup>0</sup>/<sub>0</sub> (16). In einem Jahrhundert hat sich also der Anteil der Wiesen am gesamten Acker- und Wiesenboden von kaum  $\frac{1}{3}$  auf  $\frac{2}{3}$  erhöht. Für das 16. Jh. wissen wir für eine Anzahl von Gütern, dass auf das Ackerland derselben von 1181 Juch.<sub>40</sub> Acker- und Wiesland 305 Juch.<sub>40</sub> kamen<sup>1)</sup>. Hiernach käme im 16. Jh. auf die Wiese nur 21<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Diese Vermehrung des Wieslandes von 21 auf 66<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in 300 Jahren ist keineswegs auf das Bedürfnis des Ackerbaus nach mehr Dünger zurückzuführen. Vielmehr ist diese Vermehrung auch in hohem Grade der Viehzucht als Selbstzweck zu Gute gekommen. Die Ausdehnung der Viehzucht zum Zweck der Fleisch- und Milchproduktion war abhängig von zwei Faktoren: einmal von der Erweiterung des Absatzmarktes, bewirkt durch die Industrie, sodann von der natürlichen Beschaffenheit des Landes. Letztere allein genügte nicht, um die Viehzucht vorteilhaft erscheinen zu lassen. So stand auf dem von Natur weit mehr für Gras als Halmfrüchte geeigneten Boden der Gemeinde Hinweil der Ackerbau „im Verhältnis zum Wiesenbau keineswegs „von jeher zurück“, wie Näf meint<sup>2)</sup>. Gegen Näfs Ansicht spricht die von ihm selbst zitierte Urkunde über zwei

<sup>1)</sup> Tab. IV A—C Sa.

<sup>2)</sup> Näf. Hi. 214.

Höfe<sup>1)</sup>, wonach vom gesamten Acker- und Wiesenland derselben auf letzteres nur 14<sup>o</sup>/<sub>o</sub> kommen. Wenn heute der Ackerbau in derselben Gemeinde fast gänzlich zurücktritt (von 1587 ha Gesamtland kommen kaum 50 ha auf den Acker<sup>2)</sup>, so liegt diese enorme Veränderung eben an der heute existierenden Verbindung der zwei oben erwähnten Faktoren. Das Verhältnis zwischen Acker und Wiese vom 16. bis Ende des 18. Jhs. war freilich ein solches, dass die geringe Ergiebigkeit des Ackers zum grossen Teil auf mangelnden Dünger zurückzuführen ist. Noch für 1775 rechnet Waser, dass von 217000 Juch. Ackerland 68500, also der dritte Teil, in den Anbau gewöhnlich nicht einbezogen wurden (17). Die Viehzucht, die heute im Kanton Zürich fast ausschliesslich, selbst im höheren Hügelland, auf Stallfütterung basiert ist, wurde zur Reformationszeit noch zum allergrössten Teil auf der Weide betrieben. Denn noch 1775 kam auf (Wald- und Feld-) Weide fast 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des gesamten Kulturlandes, gegenüber 18<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, die auf Wiesen entfielen. Im 16. Jh. kamen auf die Wiese sogar blos 14<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des Gesamtlandes. Die Vermehrung von 14 auf 18<sup>o</sup>/<sub>o</sub> ist aber vermutlich zu Ungunsten des Ackers, nicht der Weiden erfolgt (16), so dass der Bestand an Weiden diese 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrhunderte hindurch unverändert geblieben wäre. Eine Neigung der Landwirte, Acker in Wiese umzuwandeln, war ohne Zweifel vorhanden (16), gleichzeitig aber eine noch stärkere Neigung zur Verwandlung von Acker in Weide. Die geringe Vermehrung der Wiesen vom 16. bis 18. Jh. ist auch eher zu erklären aus dem Bedürfnis, Milch- und Fleischwaren bei der industriellen Bevölkerung zu verwerten, als den Ackerbau zu fördern. Ob es freilich in der Reformationszeit der Landwirtschaft vorteilhaft gewesen wäre, selbst die Stall-, also die dem Ackerbau jedenfalls zu Gute kommende Viehzucht sehr auszudehnen, das erscheint zweifelhaft in Anbetracht der Entfernungen sowohl wie der Kleinheit der Absatz-

<sup>1)</sup> *Tab. IV, Z. 5 und 12.*

<sup>2)</sup> *St. M. J. 91, II, 2, S. 17.*

märkte für Viehzuchtprodukte. Es wäre dem Landwirt zur Reformationzeit unmöglich gewesen, die Viehzucht neben Düngergewinnung für die Zwecke der Milch- und Fleischwarenerzeugung auch nur entfernt in dem Grade auszunutzen, als es im 18. Jh. immerhin schon möglich war. Im 16. Jh. hätten durch vermehrte Viehzucht die Roherträge zunehmen können, die Reinerträge aber wären gesunken. Auch Ende des 15. Jhs. schien sich der Absatzmarkt für die höherwertigen Landbauprodukte zu erweitern. Da war es aber nicht die Industrie, sondern der Kriegserwerb, der den Luxus und gleichzeitig auch den Fleischkonsum steigerte. Bezeichnenderweise aber machte sich in dieser Zeit mehr eine Neigung zur Weidewirtschaft als zur Stallviehzucht geltend. Gegen die Umwandlung von Acker in Weide richtet sich denn auch ein Gesetz von 1488, wohl das einzige Waldmannsche Gesetz<sup>1)</sup>, das nicht zum Angriffspunkte der bäuerlichen Erhebung dieses Jahres gemacht worden ist. Das lag einmal daran, dass die Bestimmungen gegen die Weidewirtschaft gleichzeitig mit Bestimmungen für Erhaltung des bäuerlichen Betriebes verknüpft waren<sup>2)</sup>, und dann, weil in der That mehr von grossen Herren, als von Bauern, die private Weidewirtschaft begounen wurde. Dem die Motive des Waldmannschen Gesetzes klagen ausdrücklich darüber, dass „etlich viel Güter an sich ziehen, aber nicht recht bauen und bewerben, sonder solche zu Weide lassen werden oder Sennhöf daraus machen“<sup>3)</sup>.

Um aber die wirtschaftlichen Motive der Gesetzgebung zu würdigen, muss man bedenken, dass die Versorgung des Landes mit den Produkten des Ackerbaus gefährdet war, wenn die Verminderung des letzteren um sich griff. Es ist denn auch das vornehmste Prinzip der Gesetzgebung in jener Zeit gewesen, diese Versorgung zu sichern. Die Vorstellung freilich, gleichzeitig die Viehzucht und den Ackerbau durch Uebergang von der Weiden-

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben.

<sup>2)</sup> Vgl. unten.

<sup>3)</sup> Füss Wald 139.

zur Wiesenwirtschaft zu fördern, scheint jenem Zeitalter fremd gewesen zu sein. Aber selbst wenn der Nutzen des Ackers bei vermehrtem Wieswachs ausser Zweifel gestanden hätte, so würden für die Politik jener Zeit immer noch die Fragen offen geblieben sein; einmal, ob man sich auf die Beständigkeit der vermehrten Nachfrage nach Viehzuchtprodukten verlassen dürfte, denn ohne die Dauer der Nachfrage nach diesen — wäre — wie oben ausgeführt — die weitere Ausbildung der Stallviehzucht nicht von Dauer gewesen —; sodann aber die Frage, ob der Abbruch an landwirtschaftlichen Erträgen durch Verminderung des Ackerbodens dem Zuwachs an bodenkräftigenden Bestandteilen zunächst mehr als die Wage halten würde. Die Gefahr schlechter Ernten war aber bei den damaligen Verkehrsverhältnissen eine so enorme, — nicht nur Hungersnot, auch verheerende Pesten erwachsen daraus<sup>1)</sup> — dass schon vom Standpunkt der Teuerungspolitik der wirtschaftliche Konservatismus der Regierung verständlich wird. Dass sonach die Viehzucht nur in geringem Grade ausgebildet sein musste, ist klar. Es erübrigt noch, hinzuzufügen, dass unter den Ackerfrüchten die Halmfrüchte, die heute kaum die Hälfte derselben dem Geldwert nach ausmachen<sup>2)</sup>, damals das fast ausschliessliche Produkt waren. Giebt heute der Acker  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  seines gesamten Produktenwerts an Futterkräutern, also zu Gunsten der Viehzucht ab, so war bis Mitte des 18. Jh.s. diese Kulturart überhaupt nicht vorhanden.

Wiewohl die landwirtschaftliche Produktion nicht vielseitig war, kommen doch innerhalb des Ackerbaus noch manche Kulturunterschiede vor. So werden Hülsenfrüchte allerdings wohl viel weniger als heute angebaut worden sein<sup>3)</sup>. Denn in unserer Zinstabelle kommen Hülsenfrüchte als Zinse nur vor: auf zwei grösseren Gütern in Oberglatt und zwei mittelgrossen in Elgg. Ausserdem werden in Horgen für das Jahr 1488 solche erwähnt<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Was. Müll.

<sup>2)</sup> St. M., J. 89, H. I, S. 95.

<sup>3)</sup> Tab. V.

<sup>4)</sup> Str. Ho 69.

Von sonstigen Hackfrüchten werden für denselben Ort Kohl und Rüben genannt<sup>1)</sup>).

Dass von der Kleinviehzucht die Geflügelzucht allenthalben beliebt war, das beweisen die Hühner- und Eierzinsse von etwa 241 Fr.kr.<sup>2)</sup>, was zwar im Verhältnis zur Gesamtsumme der Naturalzinsen auf eine sehr geringe Bedeutung der Geflügelzucht für die gesamte Landwirtschaft schliessen lässt. Dagegen war sie auf einzelnen, namentlich grössern Gütern, im ganzen auf 23 von 70, besonders ausgebildet. Von 22 mittleren und grossen Gütern waren auf 16, von 48 kleinen nur auf 7 Geflügelzucht vorhanden.

Im übrigen aber waren die höherwertigen Kulturarten hinter dem Ackerbau allgemein zurückgeblieben und staatlicherseits wurde derselbe nicht nur gegen die Viehzucht und Weidenwirtschaft geschützt, sondern auch gegen den Weinbau, der ebenfalls gerade in jener Zeit und zwar aus analogen Gründen wie die Viehzucht im Erwerbsinteresse von Einzelnen zu fördern gesucht wurde. Der Staat hatte gegenüber den augenblicklichen Vorteilen einzelner Besitzer das dauernde Interesse der Volkswirtschaft wahrzunehmen. Schon ein Gesetz von 1415 bereits verbietet das Einschlagen neuer Reben<sup>3)</sup>. 1441 musste der Rat es den Bauern im Amt Grüningen wieder gestatten<sup>4)</sup>. Auch Waldmann verbot die weitere Ausdehnung des Weinbaues<sup>5)</sup>.

Für die Zeit vor 1775 sind wir ohne zu allgemeinen Schlüssen berechtigende Angaben über die Ausdehnung des Rebenareals, doch wird es vermutlich im 16. Jh. nicht grösser gewesen sein als im 18. Von 1775—1891 hat es sich von 3650 auf 5279 ha, oder von 2,3 auf 3,3 % des gesamten Kulturareals vermehrt (16).

---

<sup>1)</sup> *l. c.*

<sup>2)</sup> *Tab. V, ABDE Sa.*

<sup>3)</sup> *Dü Bau 55.*

<sup>4)</sup> *l. c. 59.*

<sup>5)</sup> *Wald. Füss.*

Trotz dieser unter damaligen Zeitverhältnissen notwendigen Rückständigkeit der ergiebigeren Kulturarten findet sich doch auch die intensivste Form landwirtschaftlicher Kultur, der Gartenbau bereits allenthalben verbreitet. Von 32 Gütern in verschiedenen Gegenden des Kantons haben 20 Gärten und zwar grosse und kleine Güter ziemlich gleichmässig. Von 16 grossen und mittleren Gütern<sup>1)</sup> sind mit 10, von 17 kleinen<sup>2)</sup> ebenfalls mit 10 Gütern Gärten verbunden. Dagegen ist die Gartenkultur im einzelnen bei den grossen Gütern mannigfacher. Bei den grossen Gütern nämlich sind 22, bei den kleinen nur 13 einzelne Gärten aufgeführt. Die grossen Güter von zusammen 1439 Juch.<sub>40</sub> zählen 9 Baum- (darunter einen von 1 Juch.) 5 Kraut- (darunter einen von 1 Juch.) und 8 Hanfgärten (2 von zusammen ca. 7, einen von 2, einen von 1 Juch.), wogegen für die 294 Juch.<sub>40</sub> umfassenden kleinen Güter zwar 7 Hanf- aber nur 3 Baum- und 1 Krautgarten, ausserdem 2 Gärten ohne nähere Bestimmung aufgeführt sind. Ein Hof hatte sogar 3 Baumgärten zugleich<sup>3)</sup>. In Horgen wird die Kultur von Kraut und Zwiebeln erwähnt<sup>4)</sup>.

Von dem Werte der Gärten auf grösseren Gütern können wir uns eine ungefähre Vorstellung nach der amtlichen Taxierung des Vermögens eines grösseren Bauernguts von 80 Juch.<sub>40</sub> in Fällanden vom Jahr 1640 machen. Der Wert des gesamten Bodens, Acker, Wiese, Wald betrug 9495 fl, der Wert von 1 Juch. Kraut und Baumgarten incl. der Gebäude (2 Häusern und 2 Scheunen) daneben 800 fl.<sup>5)</sup>; also im Verhältnis der Werte des übrigen Bodens etwa 8 $\frac{0}{10}$ . Rechnen wir auf das Gartenland allein die Hälfte, also 4 $\frac{0}{10}$  oder absolut 1000 Fr.kr., so sehen wir daraus, dass Gartenland etwa dreimal so hoch als

<sup>1)</sup> *Tab. IV, Rubr. A und C.*

<sup>2)</sup> *l. c.*

<sup>3)</sup> *l. c. Z. 7.*

<sup>4)</sup> *Str. Ho 69.*

<sup>5)</sup> *M. v. K. K. Z. II 111.*

Ackerland gewertet wurde, und dass im Verhältnis zum ganzen Boden dem Werte nach durchschnittlich vielleicht schon so viel als heute auf Gartenbau verwandt worden sein mag.

Neben den Anbauverhältnissen wurde die Ertragssteigerung der Landwirtschaft durch die mangelhafte Technik gehemmt.

Der Ackerboden wurde niemals voll ausgenutzt. Die Dreifelderwirtschaft, die noch zu Waser's Zeit allgemein üblich war <sup>1)</sup>, bedingte, dass stets  $\frac{1}{3}$  der Flur brach liegen musste.

Um eine bessere Wirtschaftsweise war der Staat eigentlich nur bei den Reben bemüht. Dieser Produktionszweig ragte am meisten aus der Land- in die Stadtwirtschaft hinein. September 1526 verbietet der Rat den Traubenverkauf vor dem Herbst <sup>2)</sup>. Gleichzeitig beugt er der vorzeitigen Ernte („wümbeln“) durch eine Verordnung vor, die für den Uebertreter eine Strafe von 1 Mk. Silber <sup>3)</sup> (41 Fr. kr.). Der Absatz des heimischen Weines war gesichert vornehmlich durch einen Schutzzoll gegen alle fremdländischen Weine. Unter Waldmann war sogar der Import fremden Weines bei 1 Mk. Silber Strafe verboten <sup>4)</sup>.

Der Krebschaden aber, an dem die Züricher Bodenkultur krankte und zum Teil noch heute krankt, ist die Methode ihrer Forstkultur. Hier kommen weit weniger die Arealverhältnisse als die Behandlung dieser Kulturart in Betracht. Auch Waser klagt, dass des Waldes zwar genug, aber die Besorgung elend sei. Die Herunterwirtschaftung des Waldes hing vor allem mit der Art der Weidenwirtschaft zusammen, denn zwischen Wald und Weide gab es keine scharfe Grenze. Ein grosser Teil der als Weide bezeichneten Grundstücke war eigentlich Wald.  $\frac{2}{3}$  der zur Weide benutzten Fläche mag Wald und nur  $\frac{1}{3}$  Feld gewesen sein (16). Eben dieser Umstand aber, dass Wald und Weide nicht getrennt waren, bedeutete ein beständiges Anfressen.

---

<sup>1)</sup> Was. Labh. 128.

<sup>2)</sup> E. Nr. 1044.

<sup>3)</sup> E. Nr. 1045.

<sup>4)</sup> Füss. Wald. 78.

wenn auch nicht Abfressen des Waldes durch das Vieh. An dieser beständigen Qualitätsverschlechterung des Waldes ist vor allem die Willkür der Gemeinden schuld, die ihren Allmendbesitz am Walde möglichst kurzfristig ausnutzten und zwar nicht nur als Weide, sondern auch durch parzellenweisen Verkauf an Private. Konnte die volks- und privatwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verwandlung von Acker in Wiese fraglich sein, so wird man doch nicht behaupten dürfen, dass der Schutz der Forsten der Landwirtschaft auch unter damaligen Verhältnissen hätte schaden können. Vielmehr scheint die Zerstückelung der Wälder, die heute bis dahin gediehen ist, dass 23000 Personen 70000 Parzellen besitzen, deren grösste 38 ha umfasst<sup>1)</sup>, sowie die Winzigkeit der Holzstämme, welche der Reisende, ausgenommen, um Winterthur und im Sihlwald (Züricher Stadtwald) mit Bedauern wahrnimmt, ein Werk lediglich der in jener Periode mangelhaft entwickelten Intelligenz des sich selbst verwaltenden Bauernstandes gewesen zu sein. Ob freilich andererseits die gewaltige Masse der Wälder im zentralisiert regierten Preussen ihre Erhaltung mehr der wirtschaftlichen Einsicht der Regierenden als ihrem Jagdinteresse zu danken ist, das ist auch noch fraglich. Dieser Vorzug zentralistischer vor dezentralistischer Politik wird durch diese Erwägung natürlich nicht aufgehoben.

In Zürich war, zwar weniger seitens der Regierung als der ihr unterstehenden Organe der (adligen) Gerichts- (Grund-) Herrn das Jagdinteresse für Erhaltung des Waldbestandes, weniger allerdings wohl der Waldqualität, massgebend. Der Staat hat wiederholt versucht, auf die Bewirtschaftung des Waldes nach beiden Richtungen hin Einfluss zu nehmen. Durch das Interesse der Holzerzeugung motiviert werden schon die Gesetze von 1460 und vom Mai 1485 erlassen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> *Kräm.* 298.

<sup>2)</sup> *Dü. Bau.* 55.

Das von 1460 verbietet das Fällen junger Tannen, dass vom Mai 1485 jedes Ausreuten des Waldes, d. h. seine Verwandlung in Acker und Wiesen. Diese allgemeinen Verbote erscheinen i. J. 1528 gemildert durch die Beschränkung auf die „êhölzer“, d. h. die in Gemeindebesitz, und die „frônwälder“, die in Grundbesitz aber gewöhnlich in Gemeindennutzung befindlichen Forsten. Am 19. Mai 1528 nämlich erlässt der Rat das Schonungsgesetz für diese Wälder mit der Motivierung, dass „wenn ir die rechten êhölzer und frônwäld abhownind, verwuestind u. äcker u. rütinen daraus machind, dermassen in künftigen merklicher mangel sin werde an zimmerholz u. andern notdurften“<sup>1)</sup>.

Trotz dieser Beschränkung hätte die Wirkung des Gesetzes eine sehr günstige sein müssen, wenn es erstens befolgt und wenn zweitens die grosse Masse des Waldes nach wie vor in gemeindlicher Nutzung verblieben wäre. Was die Befolgung angeht, so fügt das Gesetz von 1528 noch ausdrücklich hinzu, „dass hiefür weder gemeinden noch sonderpersonen“ das Abholzen gestattet sein soll und setzt als Strafe „so oft u. dick das unterstanden u. gebrucht wird“ 10 Pfd. (83 Fr. kr.) Busse fest. Die mangelhafte Art der Strafbestimmung, die Starrköpfigkeit der einzelnen Bauern, der ganzen Gemeinden und ihrer Organe waren aber Ursachen genug, um die beständige Verschlechterung des Waldes vor sich gehen zu lassen. Die Waldmenge konnte der Staat eher kontrollieren, die Waldqualität aber hätte er nur mit Hilfe der Besitzer selbst oder der Selbstverwaltungsorgane vor dem Schaden, der namentlich durch Abhauen des jungen Holzes entstand, sichern können. Am wenigsten natürlich konnten die Forstgesetze bei Privaten, mehr schon bei den Gemeinden, von den unteren Selbstverwaltungsorganen hauptsächlich bei den Gerichtsherrn (wie oben erwähnt) auf Ausführung rechnen. In der That wurde der Wald auch durch die Erblehenverträge, welche die Grundherren mit ihren abhängigen

<sup>1)</sup> E. Nr. 1413<sub>2</sub>.

Bauern schlossen, geschützt. Im Mai 1525 klagen 4 Gemeinden des Amtes Knonau „der erlehen wegen“ . . . . . „si dörfen sie (die Wälder) nit rüten noch sübren<sup>1)</sup>“. Ausschlaggebend für den Erfolg der staatlichen Forstpolitik und damit für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes waren also die Besitzverhältnisse, zu deren Betrachtung wir nun übergehen.

---

<sup>1)</sup> *E. Nr. 70s.*

## Kapitel VI.

### Privat- und Gemeinwirtschaft.

---

Die Ursachen der Undurchführbarkeit der Forstgesetzgebung lagen in den Besitzverhältnissen. Nur zum kleinsten Teil war der nicht staatliche Waldboden noch im Besitz der Grundherren, die — wie erwähnt — unter den Selbstverwaltungsorganen die einzigen dem Waldboden förderlichen waren. Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verfall des Herren-Grundbesitzes gehen auch die Wälder aus den Händen der Herren in die der Bauern über. Die Gemeinde Elgg kauft 1660 von ihrem verschuldeten Grundherren 45 Juch<sup>1)</sup>. Der Grundherr, der 1590 noch 200 Juch. hatte<sup>2)</sup>, besass 1637 nur noch 11 Parzellen<sup>3)</sup>. Sicher war sein Verlust der Gemeinde zu Gute gekommen<sup>4)</sup>. Die Fronwälder gingen somit aus ihrer beschränkten in unbeschränkte Nutzung der Gemeinden über und damit war das fernere Schicksal des Waldes entschieden.

Wie die Grundherren, so hatte aber auch der Staat die Neigung, sich der Selbstbewirtschaftung seiner Güter, auch der Wälder, zu entziehen, ja, oft aller Eigentümsrechte an diesen Gütern zu entäussern. Den bei der Säkularisation vom Kloster Töss überkommenen Hof und Wald Wolfisberg veräusserte der Rat den 19. Januar 1531 an die Gemeinde Veltheim<sup>5)</sup>. Ende

---

<sup>1)</sup> *Haus. 288 f., 213 f.*

<sup>2)</sup> *Haus. 199.*

<sup>3)</sup> *Haus. 208 f.*

<sup>4)</sup> *S. unten.*

<sup>5)</sup> *E. Nr. 1739.*

des 18. Jh.'s besass der Staat nur 6561 Juch.<sub>40</sub><sup>1)</sup>. Ausserdem verfügte die Stadt Zürich noch über grossen Waldbesitz (Sihlwald etc.) der wohl nicht weniger als i. J. 1810 d. h. 3400 Juch.<sub>40</sub><sup>2)</sup> betrug. Die Stadt Winterthur besass im Eschenberg einen Wald von 2200 Juch.<sup>3)</sup>. Kaum 10% dürften demnach in den Händen des Staates und der beiden grösseren Gemeinwesen sich befinden haben. Der Staatsbesitz mag im 16. Jh., der Zeit der Verstaatlichung der Kirchengüter, worunter auch grosse Wälder, immerhin grösser gewesen sein. Unausgesetzt vermindert hat er sich seit dem 18. Jh.

Immer das Gesamtareal des Waldes = 133000 Juch.<sub>40</sub> (20) gesetzt, ergeben sich für die verschiedenen Besitzkategorien folgende Grössen in Proz. des Gesamtareals:

	Staat	Gemeinden u. Genossenschaften			Private
		St.	L. — G.	Summa	
um 1775	5 <sup>4)</sup>				
„ 1810	4	24	34	58	38 <sup>5)</sup>
„ 1841/2	3	5	41	46	51 <sup>5)</sup>
„ 1880	4			39	57 <sup>6)</sup>

St. = Städte Zürich u. Winterthur, L.-G. = Landgemeinden und Genossenschaften.

Auch heute hat also der Staat — wenn auch wieder eine schwache Tendenz seinen Waldbesitz zu vermehren bemerkbar wird — noch nicht einmal den Stand des 18. Jh.'s erreicht, geschweige den des 16. Von den zum Schutz der Forsten befähigten Organen (Staat und Grundherrn) gelangten dieselben an die dazu unfähigen. Die Bewirtschaftung des Waldes geriet aber in noch

<sup>1)</sup> *Was. Coll. II*, 2 123.

<sup>2)</sup> *M. v. K. K. Z. I* 272 f.

<sup>3)</sup> *Troll.*

<sup>4)</sup> *Was. l. c.*

<sup>5)</sup> *M. v. K. K. Z. I* 272 f.

<sup>6)</sup> *Krämm.* 298.

ungeeigneteren Hände als die der Gemeinden, nämlich in die der einzelnen Bauern. Dass dies geschehen konnte, lag aber an den Gemeinden selbst. Jetzt ist das Verhältnis von Gemeinde- und Privatbesitz zu untersuchen.

Ueber den Umfang des Gemeindebesitzes an Wald lassen sich wenige Angaben machen. Die Gemeinde Elgg erscheint 1637 im Besitze von 241 Juch.<sup>1)</sup>, durch Ankauf vom Schloss vermehrte sich dieser Besitz 1660 auf 286 Juch.<sup>2)</sup>. Bis 1780 stieg dieser Besitz sogar über 300 Juch.<sup>3)</sup>. Eglisau kaufte 1536 einen Wald von 200 Juch.<sup>4)</sup>, den die Gemeinde bis 1556 noch um 11 Juch. vergrösserte<sup>5)</sup>. Eine durchgängige Vermehrung der Gemeindewälder fand nur einmal bei den Landgemeinden statt und zwar auf Kosten der Stadtgemeinden (Zürich und Winterthur). Denn im selben Zeitraum veräusserten diese Städte fast  $\frac{4}{5}$  ihres Gemeindeareals und das nicht nur zu Händen der Landgemeinden, sondern vornehmlich der Privaten. Im 19. Jh. hat der Staat seinen verschwindend kleinen Waldbestand kaum vermehrt, die Gemeinden haben den ihren verringert und zwar haben zu dieser Verringerung am meisten — dies ist charakteristisch für die durchgängige Tendenz der Zersplitterung der Forsten — die grössten beigetragen<sup>6)</sup>.

Ueber den Gemeindebesitz im 16. Jh. lässt sich Näheres nicht feststellen, wohl aber über den Privatbesitz. Von mehreren Gütern mit einem Areal von 1737 Juch.<sup>40</sup> kennen wir den Waldbesitz. Darnach würde sich in dem ganzen Kanton 36 % des Waldes in Privatbesitz befunden haben (21). In der Gemeinde Oberglatt waren sogar 17.4 %<sub>0</sub> des Privatbesitzes Wald<sup>7)</sup>. Im J.

<sup>1)</sup> *Haus.* 288 f.

<sup>2)</sup> *Vgl. oben.*

<sup>3)</sup> *Haus.* l. c.

<sup>4)</sup> *Wild. Eg.* I. 115.

<sup>5)</sup> *l. c.*

<sup>6)</sup> *S. obige Tab.*

<sup>7)</sup> *S. Tab. IV.*

1640 befanden sich nur 3 Juch. noch in Gemeindebesitz<sup>1)</sup>. Im J. 1810 war der Gemeindebesitz, wie aus Obigem hervorging, ungefähr ebenso gross wie im 16. Jh. Daraus geht hervor, dass im Laufe von 2—3 Jahrhunderten die Gemeinden an Private ebenso viel veräussert haben als sie von Staat und Grundherrschaft erwarben.

Neben dem Wald ist die Weide am längsten dem Gemeineigentum erhalten geblieben. Es ist sogar für die ausserhalb des Waldes liegende Weide der Ausdruck Weidallmend<sup>2)</sup> allgemein üblich (22). Dieser Allmend-Besitz ist noch so allgemein, dass Hotz in dem Vorhandensein eines solchen das Kriterium einer Gemeinde sehen kann<sup>3)</sup>. Ausser dem Allmendland bestehen aber in jeder Gemeinde in Bezug auf das Weiden noch weitergehende, genossenschaftliche Betriebsformen. Die schon seit Jahrhunderten dem Privateigentum überlassenen Grundstücke nämlich sind nicht der ausschliesslichen Ausnutzung des Besitzers preisgegeben, sondern die Gemeinde wahrte ihre Anrechte an alle Güter, die in ihrem Bann lagen durch das Recht aller Gemeindegossen, sowohl auf Wiesen wie auf Aeckern nach der Ernte die Stoppeln abzuweiden, ausserdem das Vieh auf das brachliegende Drittel des Kulturlandes, sowie bis zu einem gewissen Grade auf das Gebiet benachbarter Genossen zu treiben<sup>4)</sup>. Die Gemeinde Horgen verfügte in der Horgener Egg über eine grosse, gemeinsame Weide, worüber das Buch von Hotz ausführliche Aufklärungen giebt. Oft haben mehrere politische Gemeinden, die früher eine gebildet haben mögen, eine gemeinsame Allmend, so Hottingen und Fluntern i. J. 1544 über 105 Juch<sub>40</sub> Weide<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Die O. 283 ff.

<sup>2)</sup> Hotz. Ho. S.

<sup>3)</sup> l. c. 95.

<sup>4)</sup> Hotz. Ho. S.

<sup>5)</sup> A. Z. II 512.

Privatbesitz an Weide scheint sehr selten vorhanden gewesen zu sein. Unter allen Gütern, von denen wir die Anbauverhältnisse kennen, finden sich nur 2, zu denen Weideland gehört. Das eine ist der Küntzlinenhof in Wetzikon, der i. J. 1559 bei 93 Juch.<sub>40</sub> 3 Juch. Weide umfasste <sup>1)</sup>, sowie das Gut des Elgger Grundherrn, das i. J. 1659 bei 106 Juch.<sub>40</sub> 30 Juch.<sub>40</sub> <sup>2)</sup> Weide enthielt.

Der Gemeinbesitz an anderm Kulturboden ausser Wald und Weide ist äusserst selten. Die Gemeinden Oberglatt, Hofstetten und Ober-Hasli hatten i. J. 1640 bis 1694 100 Juch. Rietwiese gemeinsam, doch wie bei allem Grundbesitz, so zeigt sich auch beim gemeindlichen die Tendenz der Teilung in kleinere Wirtschaftseinheiten. Im J. 1694 trat Oberglatt von der Nutzung der Allmend gegen eine Entschädigung von 425 Fl. (1275 Fr. kr.) <sup>3)</sup> zurück. Längere Zeit hatten die Gemeinden Oberglatt, Hofstetten, Bachenbülach, Winkel, Rüti eine Allmend von 200 Juch. Rietwiesen <sup>4)</sup>. Die kleinere Gemeinde Hofstetten zweigte sich 1694 ab und erhielt 9 Juch. auf ihren Anteil heraus. Die Gemeinde Oberglatt besass ausserdem noch Gemeinewiese von 12 Juch. für sich allein <sup>5)</sup>. Nach Massgabe des Wertes, auf den Oberglatts Anteil an den 100 Juch. Riet <sup>6)</sup> geschätzt wurde, würde man den Wert der Allmendenutzung an allen Kulturarten für diese Gemeinde kaum mehr als den Wert von 4 ha mittelguten Ackerlandes bemessen können, was gegenüber den 180 ha Acker <sup>7)</sup>, die in der ganzen Gemeinde 1538 vorhanden waren, einen sehr geringfügigen Wert darstellt.

Elgg besass an Rietwiesen Anfang des 16. Jhs. einen Wert von 480 Pfd. <sup>8)</sup> (7200 Fr. kr.).

<sup>1)</sup> *Mei. We. 137 f.*

<sup>2)</sup> *Haus. 213.*

<sup>3)</sup> *Die O. 285.*

<sup>4)</sup> *Die O.*

<sup>5)</sup> *Die O. 283—289.*

<sup>6)</sup> *S. oben.*

<sup>7)</sup> *Die O. 317 f.*

<sup>8)</sup> *Haus. 311—17.*

Noch weniger umfangreich als der Wiesenbesitz war der Besitz der Gemeinden an Acker. Dieser wurde meistens verliehen. So bezog Elgg aus 54 Juch. Acker 40 Mütt Kernen Zins<sup>1)</sup>. Dieselbe Gemeinde verlieh 1542 den 106 Juch<sub>40</sub> grossen „Rystallhof“ worunter 22 Juch. Acker, 14 Wiese und 70 Holz, ebenso einen „Hof Steig“<sup>2)</sup>. Oberglatt hatte ein Bezengütli genanntes Grundstück ebenfalls verliehen. Die gemeinsame Nutzung an diesem Grundstücke wahrte die Gemeinde nur insoweit, als der Beliehene die Verpflichtung hatte, für sie einen Zuchteber und Zuchtstier zu halten<sup>3)</sup>. Von einem Bestreben der Staatsgewalt, wie es z. B. im Kanton Unterwalden<sup>4)</sup> sich geltend machte, die Gemeindennutzung an den Allmenden zu sichern, das „invachen“ (Einhegen) zum Zwecke der Sondernutzung zu verhindern, wird in Zürich wenig bemerkbar. Auch der Verkauf von Allmendstücken blieb ganz der Willkür der Gemeinden überlassen. Auch hier erwähnt Miaskowski nur eine Bestimmung des Nidwaldener Landbuchs aus dem Anfang des 16. Jhs., die dagegen sich richtet<sup>5)</sup>.

Wenn man die oben erwähnten Beispiele verallgemeinert, so wird man annehmen, dass ausser Wald und Weide wenig Gemeineigentum, sicherlich wenig Gemeindennutzung an Land bestanden hat. Eine ungefähre Schätzung würde demnach ergeben, dass kaum  $\frac{1}{4}$  des gesamten Bodens in Gemeinden- und Staatsnutzung zur Reformationszeit sich befand (23). Die Neigung zur Ausbildung individuellen Eigentums ist gerade für die freien Bauern der Schweizer Städtekantone ebenso charakteristisch wie die Neigung zur Erhaltung des Gemeineigentums für die russischen Leibeigenen. Die Vollendung des Ueberganges vom Gemein- zum Privatfeldeigentum (vom Walde gilt das natürlich nicht)

1) *Haus.* 322.

2) *Haus.* 286.

3) *Die O.* 265.

4) *Miask. Verf. Ann.* 28.

5) *Miask. Allm.* 17.

ermöglichte die rasche Aufnahme der grossen Verbesserung des Landbaus am Ende des 18. Jhs. (24). Der individualistische Geist dieser schweizer Bauern aber hängt zusammen mit ihrer relativen politischen Selbständigkeit. Diese machte sie unabhängig nicht nur vom Staat, sondern auch von der Masse der Genossen und stellte den Einzelnen auf sich selbst. Es mag aber nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass diese unabhängige Gesinnung des Bauerntums nur durch das in politischer Beziehung um so festere Zusammenhalten der Einzelnen ermöglicht wurde. Nicht nur Gemeinden, sondern auch die grösseren politischen Gemeinschaften (Aemter, Vogteien) treten als geschlossene Gruppen in allen ihren politischen Bewegungen auf, so 1488, 1525, 1531.

Auch diese politische Solidarität der Bauerngemeinden ist ebenso charakteristisch für die Schweiz, wie der völlige Mangel derselben in Russland. Es ist darum kein Wunder, wenn der russische „Mir“ zwar auch von wohlmeinenden Volksfreunden, am meisten aber — trotz seiner wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit — von den absolutistischen Reaktionären (so den Panslavisten) verherrlicht wird. Man könnte fast glauben, dass diese das unabhängige Privateigentum der Schweizer Bauern und seine politischen Folgen dabei im Auge hätten.

Den Beweis für die vorgeschrittene Individualisierung der Landwirtschaft im 16. Jh., sowie die Tendenz zu noch weiter gehender Individualisierung wird das folgende Kapitel verstärken.

---

## Kapitel VII.

### **Privat-Wirtschaft im grossen und kleinen und Verteilung des privaten Grundeigentums.**

---

Im Folgenden handelt es sich um die Bestimmung der Grösse der Wirtschafts- und Besitzeinheiten. Da nur für 34 Güter uns Zahlen bekannt sind, so ist die Möglichkeit der Differenz zwischen dem, was für diesen Teil des Grundbesitzes und dem, was für den ganzen Grundbesitz gilt, sehr gross. Daher setzen wir einen weitem Massstab für die Wirtschafts- und Besitzgrössen in der Abweichung der einzelnen Güter von den Durchschnittsgrössen.

Auf eine bäuerliche Haushaltung<sup>1)</sup> entfiel an Landareal inkl. Wald und Weide, inkl. privates und gemeines Eigentum i. J. 1529 etwa 36 Juch.<sub>40</sub><sup>2)</sup>; 1870 dagegen nur 24 Juch.<sub>40</sub> (25) und diese Zahl ist auch ziemlich dieselbe geblieben. Abzüglich von 25<sup>0</sup>/<sub>100</sub><sup>3)</sup> für Gemeineigentum würde die Durchschnittsgrösse eines Bauerngutes sich auf 25 Juch.<sub>40</sub> i. J. 1529 und auf 19 Juch.<sub>40</sub> i. J. 1870 belaufen haben.

Wie wir gleich sehen werden, gab es Güter, die von mehreren Besitzern gemeinsam bewirtschaftet wurden. Die Grösse jedes, ob von Einzelnen oder Mehreren besessen, Gutes nennen wir Wirtschaftseinheit; den auf jede bäuerliche Familie (Haushaltung) entfallenden Anteil an Land (der sich bei ge-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Tab. I Erl. 9.

<sup>2)</sup> Tab. I Erl. 10.

<sup>3)</sup> S. oben.

meinsamen Besitz für das einzelne Gut nach der Zahl der Besitzer bestimmen würde, wobei vorausgesetzt wird, dass die einzelnen Besitzer gleichberechtigt sind) nennen wir Besitzeinheit. Die oben berechnete Durchschnittsgrösse des bäuerlichen Eigentums von 36 bez. 25 Juch.<sup>40</sup> ergibt also die durchschnittliche Besitzeinheit.

Dass die Besitzeinheiten weniger von einander differierten als heute, lässt sich schon aus einem Vergleich der durchschnittlichen Besitzgrösse, der Weinbau-, mit den Acker- und Wiesensbaudistrikten ersehen. Rebland ist etwa 3 Mal so viel wert als Acker- und Wiesland<sup>1)</sup>. Angenommen, der Besitz wäre ebenso verteilt gewesen in den Wein- wie in den Acker- (und Wiesen-) Distrikten, so würde, entsprechend dem Grade der Verbreitung des Weinbaus und andererseits dem Grade der Verbreitung des Ackerbaus die durchschnittliche Besitzgrösse in den Weinbaudistrikten sich einem Drittel der durchschnittlichen Besitzgrösse in den Ackerdistrikten nähern müssen. Wie verhielt es sich nun in der Wirklichkeit?

Im Verhältnis zur Weinproduktion des ganzen Kantons, hatten damals wie heute den grössten Anteil die Seegemeinden. Im Verhältnis zur gesammten landwirtschaftlichen Produktion aber überwog damals in den Weinbaudistrikten der Weinbau wohl noch nirgends. Denn selbst in den der Stadt sehr nahe gelegenen drei Gemeinden Hottingen, Riesbach, Hirslanden zählen wir unter 50 Juch.<sup>40</sup> Land nur 13 Juch. Reben<sup>2)</sup>. Und in der Nähe der Stadt wurde damals der meiste Wein gebaut. Heute wird dieses Verhältnis selbst von vielen dem Weinbau ungünstigeren Gemeinden übertroffen. Ausserdem war überhaupt das gesamte Rebenareal noch Ende des 18. Jh's. um etwa  $\frac{1}{3}$  geringer als heute (16). Auch daraus lässt sich vermuten, dass am See der Rebenbau nicht in dem Grade an Bedeutung die übrigen Kulturarten überragte. Trotzdem finden wir i. J. 1529 in allen See-

<sup>1)</sup> S. oben.

<sup>2)</sup> S. Tab. IV, Z. 35.

bezirken zusammen eine durchschnittliche Besitzgrösse von 21,6 Juch.<sub>40</sub> und in den übrigen Hauptgebieten des Landes bez. 39,3 — 41,7 — 36,4 — 46,0 — 31,3, im ganzen Kanton 34,3. Die Seebauern waren nun damals und sind noch heute als die wohlhabendsten Bauern bekannt. Durch mannigfachen Verkehr — bildete der See doch eine eminent wichtige Verkehrsstrasse — mit der Stadt verbunden, nahmen sie mehr teil an dem Reichtum derselben als andere Distrikte. Sie hielten sich auch in den sozialen Unruhen von 1525 völlig abseits, weil ihre Lage eine günstigere war. Dennoch ist ihr Besitz an Bodenwert offenbar kaum grösser, denn die Bodenfläche beträgt i. D. kaum  $\frac{2}{3}$  des Kantondurchschnitts. Der Wert der Bodeneinheit am See müsste also i. D. weit mehr als  $1\frac{1}{2}$  Mal so gross gewesen sein als der Wert der Bodeneinheit i. D. des ganzen Kantons, wenn die durchschnittliche Wohlhabenheit des Sees die durchschnittliche des übrigen Gebietes überstieg. Dass dieses der Fall gewesen, ist nicht unmöglich nach obigen Angaben über das Verhältnis von Reben- zu sonstigem Areal. Einmal aber war die Besitzdifferenz nicht so bedeutend wie heute. Denn heute beträgt die durchschnittliche Besitzgrösse am See 19,4; im ganzen Kanton 24,0 Juch.<sub>40</sub>. Die erstere beträgt also über  $\frac{1}{5}$  von der letzteren; wenn man weiter bedenkt, dass bis heute das Rebenareal überhaupt, insbesondere aber am See und damit auch der Bodenwert erheblich zugenommen hat, so ergibt sich eine viel grössere lokale Besitzverschiedenheit daraus als damals existierte <sup>1)</sup>.

Betrachten wir nun weiter die Verteilungsverhältnisse im ganzen Kanton. Genauere Daten haben wir für 31 Güter, die 1640 Juch.<sub>40</sub> umfassen. Die Daten erstrecken sich über die Zeit von 1531—1600; bei 2 Gütern datieren die Angaben aus dem Jahre 1488 und 1644 <sup>2)</sup>. Auf die 14 Güter über 30 Juch. fallen darnach 82 % der Gesamtfläche; die durchschnittliche Wirtschaftsgrösse dieser grössern Güter beträgt 96 Juch.; auf die 17 Güter

<sup>1)</sup> Ueber das Ob. vgl. Tab. I, Sp. 9 und 10.

<sup>2)</sup> S. Tab. IV.

unter 30 Juch. lauten die entsprechenden Grössen 18<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bez. 17. Juch. Diese Güter befanden sich aber zum grossen Teil nicht im Besitz nur einer, sondern mehrerer Familien. Die Urkunden nämlich geben für die einzelnen Güter die Namen verschiedener, nach Gleichheit des Geschlechtsnamens, vermutlich zum Teil blutsverwandter Besitzer an<sup>1)</sup>. Um sich eine Vorstellung von dieser — im kleinen Massstab genossenschaftlichen — Wirtschaftsweise zu machen, wie sie viele „Höfe“ zur Reformationszeit noch verkörpern, beachte man, dass i. D. auf die 31 Wirtschaftseinheiten 53, dagegen auf die 41—28 von diesen Einheiten besitzenden Personen nur 32. Juch. entfallen. Der gemeinschaftliche Besitz mehrerer Verwandter oder bisweilen nicht Verwandter an einem Hof oder Gut gründete sich im Gegensatz zur Allmendgesellschaft wahrscheinlich auf keine urwüchsige Institution, sondern ist im Laufe der Zeit durch Vergrösserung der Familien (Ganerbschaft) oder durch grundherrliche Belehnung entstanden. Letztere verfolgten als Einnahmer der Zinse schon im Interesse fiskalischer Kontrolle stets das Prinzip, die Güter als Wirtschaftseinheiten zu erhalten, keine Teilung zuzulassen. So wird denn schon in den Lehusverträgen oft der Grundsatz der Unteilbarkeit festgestellt, so für einen Meier-(Bühl)Hof in Oberglatt 1050 und bis zum J. 1555 war dieser Hof eine Einheit.

In diesem Jahre war er im Besitz von 4 Leuten namens Hoffmann<sup>2)</sup>. Damals erst wurde er geteilt. Die i. J. 1718 von seinen Besitzern beabsichtigte Teilung des i. J. 1570—4 Besitzer namens Gassmann zählenden Oetenbacher Hofes ebendasselbst ward verhindert. Trotzdem siegten die bäuerlichen Individualinteressen nach und nach, sowohl über das blutsverwandtschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl, als über das wirtschafts-genossenschaftliche Prinzip, als auch über die fiskalischen Interessen. Hofstetten wird 1488<sup>3)</sup>, der Küntzlinenhof in Wetzikon wird 1587<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. *Tab. V, Sp. 3.*

<sup>2)</sup> *Die O. 259.*

<sup>3)</sup> *Die O. 267.*

<sup>4)</sup> *Mei. We. 141.*

der Birchrüthof in Höngg, der 1502 noch 10 gemeinschaftlichen Besitzern<sup>1)</sup> gehört, wird 1646<sup>2)</sup>, die damals gemeinschaftlich bewirtschafteten Erblehenhöfe des Klosters Rüti, Underbach und Oberhysern werden 1604<sup>3)</sup> geteilt.

Dennoch erhielt sich die Gemeinschaft des Eigentums mehrerer Familien bisweilen in den ganzen, bisweilen in den halben oder vierten Teilen der Höfe und Güter. Den Wiedenhof in Oberglatt besaßen 1462 schon und 1538 noch 2 Angehörige der Familie Maag, die i. J. 1611 auf 4 angewachsen waren<sup>4)</sup>. Die Idee der Einheitlichkeit der Höfe und Güter in ihrem alten Umfange, auch wenn sie bereits verteilt sind, wird oft zähe festgehalten, so in der Erläuterung der Obervögte des Neuamts zur Oeffnung von Oberglatt, welche von den 4 Meiern spricht „u. wer von densälbigem Höfen Güter innhat u. besitzt“ und von den 4 Hubern „ald wer dersälben eine (Hube) es syge zu gantzem, halbem oder vierten teil Innhatt“<sup>5)</sup>.

Der Hofstetter Hof wurde zwar 1488 geteilt, man weiss aber nicht in wieviel Teile. Es ist anzunehmen, dass von den 6 Haushaltungen i. J. 1634 und von den 17 i. J. 1678<sup>6)</sup> mehrere gemeinsam Güter bewirtschaftet haben werden. Der Hof, der i. J. 1538 — 233.1 Juch.<sub>40</sub> Acker nebst den dazu gehörigen Wiesen etc. umfasste<sup>7)</sup>, erscheint i. J. 1640 bereits als Gemeinde<sup>8)</sup>, die 1634 schon 45 Eo.<sup>9)</sup> zählte. Ein Beispiel des Besitzes ungleich benamster Geschlechter an einem Hof giebt bis 1587 der Küntzlinenhof in Wetzikon<sup>10)</sup>, ebenso der Burghoff in Oberglatt. Dass

<sup>1)</sup> *Web. Hö. 135 f.*

<sup>2)</sup> *l. c.*

<sup>3)</sup> *Näf. Hö. 43 f.*

<sup>4)</sup> *Die O. 259 f.*

<sup>5)</sup> *Die O. 256.*

<sup>6)</sup> *Die O. 359.*

<sup>7)</sup> *Die O. 317.*

<sup>8)</sup> *S. S. 57.*

<sup>9)</sup> *Die O. 359.*

<sup>10)</sup> *Mei. We. 141.*

das gemeinschaftliche Besitztum auch von nicht verwandten Gemeindsgenossen an einem Gut dem Empfinden der Zeit noch durchaus entsprach, zeigt die Verleihung eines Hofes Steig, welche die Gemeinde Elgg an 3 ihrer Bürger i. J. 1542 vollzog<sup>1)</sup>.

Wie sich die Zahl der Besitzer eines Hofes rasch vermehren konnte, das beweist der Eschenberger Hof bei Winterthur, der i. J. 1724: 193 Juch.<sub>40</sub> umfasste und damals um 15 600 fl. an Winterthur verkauft wurde<sup>2)</sup>. Dieser Hof hatte 1604 (od. 1664?) nur 4 Besitzer, 1724 aber hausten auf ihm 12 Familien mit 93 Seelen in 2 Stuben zusammen gepfercht<sup>3)</sup>.

Für die Besitzeinheiten ergibt sich nun Folgendes:

Es entfielen bei 28 Gütern auf Besitz von

	Besitzer		Fläche		
53—138 Juch. oder	19—50 ha	12	30 ‰	1036,4 J.	63 ‰
26— 39 „ „	9—14 „	10	} 70 ‰	308,4 „	} 37 ‰
9— 23 „ „	3— 8 „	18		289,7 „	
Sa.		40	100 ‰	1634,5 J.	100 ‰ <sup>4)</sup>

Zur Vergleichung mit den heutigen Verhältnissen sei die Schätzung Krämers ausgeführt. I. J. 1880 entfielen auf den ganzen Kanton ohne Berücksichtigung des Waldbodens auf Güter von

	Güter	Fläche
15 ha u. darüber	0 ‰	3 ‰
10—15 „	8 „	12 „
5—10 „	20 „	31 „
bis 5 „	72 „	42 „
5)		

Diese Tabellen im einzelnen zu vergleichen geht wegen des geringen Zahlenmaterials nicht an. Wenn man in Betracht zieht, dass der Bodenwert seit dem 16. Jh. aufs 3—4fache gestiegen

<sup>1)</sup> *Haus*, 286.

<sup>2)</sup> *Troll*, III 175.

<sup>3)</sup> *l. c.* 173 f.

<sup>4)</sup> *S. Tab.* IVa.

<sup>5)</sup> *Krämer*, 297.

ist, so wird man die Güterkategorie bis 5 ha von 1880 mit der bis 14 ha vom 16. Jh. vergleichen dürfen. Bei diesem Vergleich fällt sofort auf, dass die Grundbesitzverteilung im Wesentlichen dieselbe geblieben ist.

Mit annähernder Genauigkeit können wir die Besitzverteilung feststellen für die Gemeinde Oberglatt. Dort sind von den grössern Gütern (Meier- und Huberhöfen), 8 an der Zahl, 7 in den Händen von 19 Besitzern<sup>1)</sup>. Auf allen 8 zusammen würden etwa 22 anzunehmen sein (26). Ausserdem werden für die Jahre 1491 und 1591 — 2 Schupposen (viertel oder halbe Hufen) erwähnt, 6 weitere Schupposen schon für das Jahr 1432. Es ist möglich, dass sie seitdem eingegangen sind. Dazu kommt, dass die 1491 erwähnte Schuppose im Besitze des einen der beiden Inhaber des Brugghofes ist. Von den 8 Meier- und Huberhöfen umfassen 5 allein an Acker 305 Juch.<sub>40</sub>. Im ganzen gab es 1538 — 489 Juch.<sub>40</sub> Acker in der Gemeinde<sup>2)</sup>. Eine Schätzung würde ergeben, dass 457 Juch.<sub>40</sub> zu den ganzen 8 Gütern gehört haben, woraus erhellt, dass fast der gesamte Besitz in den Händen dieser 22 Bauern gewesen sei. Für das Jahr 1580 werden „Acht, die das fäld buwend und ire ein Dryssgen so in der gmeind sind“ in einem Bericht der Gemeinde an den Züricher Rat erwähnt<sup>3)</sup>. Daraus erhellt, dass nur etwa 9 der Gemeindegossen nicht auf den Meier- und Huberhöfen gesessen haben. Einer davon, Schupposeninhaber und Schuhmacher, ist uns bereits bekannt<sup>4)</sup>. Die übrigen mögen zum Teil andere Handwerker, zum Teil nebensächlich selbständige Landwirtschaft, hauptsächlich aber Lohnarbeit bei den grossen Bauern getrieben haben.

In Höngg werden Ende 16. Jh.'s, 16 Huber erwähnt, von denen 4 — 2, 1 — 3 Huben, die übrigen 11 je eine Hube be-

<sup>1)</sup> *Die. O.* 254 — 264.

<sup>2)</sup> *l. c.*

<sup>3)</sup> *Die. O.* 262.

<sup>4)</sup> *S. oben Kap. III, Abschn. I.*

sassen<sup>1)</sup>. Da aber die Vogtei Höngg, die ungefähr den Umfang der Gemeinde einnahm, 1588 — 865 Eo. hatte<sup>2)</sup>, so folgt schon daraus, dass es neben den 16 grossen Grundbesitzern noch eine Menge kleiner gegeben hat. Letztere machen sich besonders bei ihrem Streit gegen die Grossen um ihre Anteile an der Allmend bemerkbar, so i. J. 1646<sup>3)</sup>.

Wir können trotz der Mangelhaftigkeit unserer Quellen aus dieser Betrachtung die Auflösung der grösseren Wirtschaftseinheiten in immer kleinere, wie auch die Thatsache bestehender sozialer Ungleichheit entnehmen, wie sie sich in den Besitzdifferenzen ausspricht. Wir haben aber bei der Betrachtung der Durchschnittsgrösse der Bauerngüter unterstellt, es sei der ganze Landbesitz im Kanton in den Händen von (mehr oder minder selbstarbeitenden) Bauern gewesen. Wie weit diese Annahme von der Wirklichkeit abweicht, inwieweit ein „Herren-“Grundbesitz auf den Schultern ländlicher Frohn- und Lohuarbeiter bestanden habe, das wollen wir jetzt untersuchen.

Sowohl weltliche wie geistliche Grund- und Gerichtsherrn verfügten über selbstbewirtschafteten Grundbesitz, der allerdings seit dem 10. Jh. nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland<sup>4)</sup> immer geringer geworden war. Im Zürichland hatte sich die Zahl der weltlichen Grundherrschaften überhaupt vermindert. Der Edelsitze, von denen fast jeder grundherrliche Rechte seinem Inhaber verlieh, gab es dereinst im Mittelalter ca. 270<sup>5)</sup>, jedes Dorf hatte einen oder mehrere. Nach der Reformation gab es von weltlichen und geistlichen (27) Grundherrschaften nur noch 54 in zusammen 63 von 198 politischen Gemeinden. Am meisten sind in der Grafschaft Kyburg und im Amt Grüningen vorhanden, nämlich in fast der Hälfte der

<sup>1)</sup> *Web. Hö. 76.*

<sup>2)</sup> *Was. Müll.*

<sup>3)</sup> *Web. Hö. 70.*

<sup>4)</sup> *Vgl. Lampr. H. W., Art. Grundbesitz.*

<sup>5)</sup> *Aufzählung bei Vogl. Chronik S. 153—156.*

Gemeinden. in Eglisau (Landvogtei) in 5 von 6 Gemeinden. Von 15 Grundherrschaften in 25 Gemeinden kennen wir den Gesamtwert, den jede von ihnen zur Zeit des Verkaufs oder zur Zeit einer vorgenommenen Schätzung hatte. Der Gesamtwert dieser Herrschaften betrug danach etwa  $2\frac{1}{2}$  Mill. Fr.<sup>1)</sup> Nach Schätzung würde sich der Wert der gesamten 54 Grundherrschaften vielleicht auf  $6\frac{1}{2}$  Mill. Fr. belaufen (28). Der selbstbewirtschaftete Grundbesitz betrug von dem Gesamtwert natürlich nur einen mehr oder minder grossen Teil. Genaueres über diesen lässt sich nur in wenigen Herrschaften feststellen. In Elgg umfassten die grundherrlichen Güter 1590 — 146, 1637 — 59, 1659 — 112 Juch.<sub>40</sub> (29).

Im J. 1590 sind als dem Schlosse „eigen“ 300 Juch.<sub>40</sub> ea. aufgeführt. Dieser Eigenbesitz war aber vermutlich als Handleben, d. h., an Bauern auf Lebenszeit gegeben. Würde das Schloss dieses „eigene“ Land selbst bewirtschaftet haben, so wäre es unter den „Gütern, vom Schlosse bebaut“, angeführt worden (29). Für das Jahr 1637 ergibt sich ein Wert der grundherrlichen Güter von 12 700 fl. Der Wert dieses Grundbesitzes im Verhältnis zum Gesamtwert (52 000 fl.) der Herrschaft betrug also etwas mehr als  $\frac{1}{4}$ . 1659 sind die bezüglichen Zahlen ähnlich, nämlich 10 400 (29) von im ganzen 56 000 fl.<sup>2)</sup>

Von sonstigem herrschaftlichen Grundbesitz ist der des Schlosses Mörsburg mit 260 Juch.<sup>3)</sup> bekannt, der von Wetzikon mit 12 Juch. Acker und 4 Juch. Wiesen. Ausserdem ist der Wert grundherrlicher Besitzungen der Herrschaft Hinweil in Wiesendangen und Gundetsweil bekannt, der i. J. 1583 noch viel weniger als 17 000 fl. (120 000 Frkr.) betrug, denn um diese Summen wurden die Güter, inkl. des Zehnten von Gundetsweil<sup>4)</sup>, verkauft. Nach Massgabe dieser Daten dürfte der Wert des gesamten Herrengrundbesitzes, soweit er von den Herren selbst

<sup>1)</sup> Tab. II.

<sup>2)</sup> Haus, 212.

<sup>3)</sup> Vgl. Tab. II, Z. 10.

<sup>4)</sup> Stu. Bü. 33.

bewirtschaftet und nicht — zu bald erblich werdenden — Hand-  
 lehen vergabte wurde, auf höchstens 3 Mill. Fr. kr. zu schätzen  
 gewesen sein, was von dem Gesamtwert (51) des ganzen Landes  
 nicht 2 % ausmachen würde.

Der Herren-Grundbesitz zeigte die Tendenz, in die Hände  
 der Bauern oder des Staates überzugehen. Des Junkers von  
 Breitlandenberg Erben verkauften sogar ihre ganze Grund-  
 herrschaft in Wetzikon i. J. 1526 an einen Bauern. I. J. 1582  
 besass die halben Gerichte nebst Gütern ebenfalls ein Nicht-  
 adliger. Erst in diesem Jahre gingen sie wieder an einen  
 Adligen, und zwar an einen Stadtbürger über<sup>1)</sup>. Die Grundherren  
 zeichneten sich als Selbstwirtschafter wenig aus. Die Herrschaft  
 Wülflingen war i. J. 1526 so sehr verschuldet, dass sie an  
 einen Hauptgläubiger, und zwar die Bauerngemeinde Wülflingen,  
 überging, welche sie 2 Jahre später an einen Eingewanderten  
 (Steiner) aus Zug verkaufte. Die schon erwähnten Güter der  
 Herrschaft Hinweil kaufte i. J. 1583 die Stadt Winterthur<sup>2)</sup>.  
 Wenn auch die Gerichtsbarkeiten der Grundherren in den Händen  
 einzelner Bauern oder ganzer Gemeinden nicht lange verblieben,  
 so zeigt doch die Thatsache, dass selbst diese Herrenrechte in  
 die Hände von Bauern kommen konnten, die wirtschaftliche  
 Ueberlegenheit des Bauerntums, und von den Gütern ist in  
 der That vieles in den Händen der Bauern geblieben. Ein  
 sehr charakteristisches Beispiel für den Niedergang der  
 Grundherrschaften zeigt Elgg. Hier vermindert sich einmal  
 der eigene Grundbesitz<sup>3)</sup> der Herrschaft zeitweise, sodann aber  
 verschuldet sie immer mehr. Bis zum Jahre 1659 ist sie mit  
 26000 fl. (fast  $\frac{1}{2}$  des Wertes) belastet (29). Im selben Jahre  
 werden weitere 10000 und bis 1664 noch weitere 980 fl. auf-  
 genommen<sup>4)</sup>. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn

<sup>1)</sup> *Vogl. Chron. 816.*

<sup>2)</sup> *Stu. Bll. 33.*

<sup>3)</sup> *S. oben.*

<sup>4)</sup> *Haus. 213 f.*

die Selbstwirtschaft der Grundherren nicht nur keine Steigerung, sondern sogar eine Verminderung erfährt.

Und wie die im Obereigentum des Grundherrn befindlichen Fronwälder in den Vollbesitz der Gemeinden übergehen<sup>1)</sup>, so geht auch der vom Grundherrn zuerst nur lebenslänglich verliehene Boden in erbliches — zinslich belastetes — Volleigentum der Bauern über. Die 270 Juch.<sup>40</sup> Handlehen des Schlosses Elgg, die i. J. 1590 erwähnt werden<sup>2)</sup>, sind 1637 ebenso geschwunden wie der Fronwald<sup>3)</sup>.

Die Bauern von Kyburg etc. (32) und von Grüningen stellten i. J. 1525 die Forderungen auf staatliches Verbot der „manlehen“<sup>4)</sup>, d. h. also weiterhin Güter nur auf Lebenszeit oder wie sonst der Ausdruck lautet als „Handlehen“ zu vergaben bez. die als Handlehen vergabten den Besitzern erblich zu belassen. So weitsichtig diese Forderung im Interesse der Macht des Bauernstandes war, so wenig konnte sie auf Erfüllung durch die Gesetzgebung rechnen<sup>5)</sup>. Dagegen befriedigte die wirtschaftliche Entwicklung ohne Unterstützung der Politik die Wünsche der Bauern<sup>6)</sup>. Wie es dem grundherrlichen „Eigenbesitz in Elgg ging, haben wir bereits gesehen, doch auch der Staat sah sich veranlasst, seine Lehen nicht mehr auf Zeit, sondern zu Erbe zu vergaben. Von dem Küntzlinenhof in Wetzikon, der bis 1604 ein Handlehen des Amtes Rüti gewesen war, wurde in diesem Jahr gelegentlich einer vorgenommenen Teilung der eine Teil zu Erblehen gemacht<sup>7)</sup>.

Ausser dem grundherrlichen Besitz an Land gab es aber noch andern Herrenbesitz, insbesondere von Züricher Stadtbürgern an Reben. Waldmann besass deren 18 Juch. in 5 auseinander liegenden Gemeinden verstreut. Ausserdem besass derselbe noch

<sup>1)</sup> Vgl. oben.

<sup>2)</sup> Vgl. oben.

<sup>3)</sup> Haus. 199, 208 f.

<sup>4)</sup> E. Nr. 703, 702, Art. 10.

<sup>5)</sup> Vgl. E. Nr. 729–751.

<sup>6)</sup> Vgl. Wyp. Landg. 90.

<sup>7)</sup> Mei. We. 137 ff., 111.

an verschiedenartigem Land in 2 Gemeinden 7 Juch., dazu 2 Höfe ganz, einen Garten und mehrere Wiesenstücke, alle in verschiedenen Gemeinden gelegen, am See, aber auch im Neuamt und im Amt Regensberg<sup>1)</sup>. Dieser mag noch einer der grössten Grundbesitzer gewesen sein. In Thalweil hatten i. J. 1547 — 4 Stadtbürger Güter, darunter 2 Reben<sup>2)</sup>.

Wir haben bisher von dem nach der Reformationszeit erhaltenen Herrenbesitz gesprochen, eine Herrenklasse aber, welche durch die reformatorische Gesetzgebung ihrer weltlichen Macht und ihres weltlichen Besitzes beraubt wurde: die Geistlichkeit, besass vorher sowohl Grundherrschaften wie Grundbesitz. Nur von 2 Klöstern lässt sich über letzteren Genaueres angeben. Das Vermögen des Klosters Selnau belief sich in Grundbesitz auf etwa 150 000 Fr. kr. neben einem Vermögen an Zinsen von 200 000 (30).

Dass auch das Kloster Kappel über selbstbewirtschafteten Grundbesitz von nicht mehr als dem Umfange eines grösseren Bauerngutes verfügte, geht aus den Leibsteuerlisten<sup>3)</sup> hervor. Aus diesen lässt sich schliessen, dass i. J. 1505 ebenso 1527—7 und 1532 kaum mehr als 6 ländliche Arbeiter daselbst vorhanden waren (31).

Der geistliche Grundbesitz ging ebenso wie die gesamte weltliche Herrschaft des Klerus durch die Reformation in die Hände des Staates über. Hätte in der Richtung der Züricher landwirtschaftlichen Entwicklung eine natürliche Tendenz zum Grossbetriebe sich geltend gemacht, so würde diese am meisten in dem Verfahren des Staates mit dem auf ihn nun von der Geistlichkeit überkommenen, immerhin beträchtlichen Grundbesitz, zum Ausdruck gekommen sein. Aber die Regierung spricht gelegentlich der Säkularisation des Klosters Töss im September 1528 den Grundsatz aus, dass die Selbstbewirtschaftung der Güter durch

<sup>1)</sup> *Dänd. W. J.* 19.

<sup>2)</sup> *Spr. Tha.* 25 f.

<sup>3)</sup> *Steu.* 66 f., 74, 109.

den Staat unrentabel sei („grosser kost . . . . mit buwung der güetern“) und erwägt lediglich die Frage, ob die Güter zu Hand oder zu Erbe verliehen oder verkauft werden sollten. In Ausführung dieses Grundsatzes wird denn auch im Januar 1531 ein grösserer Hof von Töss an eine Gemeinde verkauft<sup>1)</sup>. Auch sonst sträubt sich der Staat dagegen, Güter zu seinen Händen zu ziehen, wo sich ihm die Gelegenheit bietet. So beschliesst der Rat am 23. März 1527, die Güter des Junkers Gotthard von Landenberg in Wetzikon nicht an sich zu ziehen und behält die Art der Verwendung derselben späterer Entscheidung vor<sup>2)</sup>. In der Hauptsache hält der Staat lediglich zur Besoldung seiner Beamten einiges Land fest. Der Landvogt von Grüningen erhielt 47<sup>3)</sup>, der Amtmann von Rüti 92<sup>4)</sup>, der Landvogt von Eglisau i. J. 1496 — 29 Juch.<sub>36</sub> Acker<sup>5)</sup>.

In Konsequenz ihrer agrarpolitischen Grundsätze, die sie in der eigenen Wirtschaft anwandte, betrachtete die Züricher Regierung auch beim Privatbesitz das Wachsen grosser Güter mit Misstrauen und erblickte darin die Gefahr nicht genügender Ausnutzung des Landes, sinkender Produktivität.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen rapiden Hereinfluten kultureller Bedürfnisse und Ansprüche in das Schweizerland zu Ende des 15. Jh.'s und dem Umsichgreifen kapitalistischen Erwerbsbetriebes, machte sich im Landbau ein Bestreben geltend, das wir zu jener Zeit am ausgeprägtesten in England finden. Ackerland zusammen zu kaufen und es in grosse Weidestrecken zu verwandeln<sup>6)</sup>. Dem gegenüber erscheint i. J. 1488 noch unter Waldmann ein Gesetz, welches über das „mit recht buwen und bewerben“ dieser Weidestrecken und Semhöfe klagt. Die Ab-

<sup>1)</sup> *E. Nr. 1739.*

<sup>2)</sup> *E. Nr. 1150.*

<sup>3)</sup> *Näf. III. 35.*

<sup>4)</sup> *l. c. 28.*

<sup>5)</sup> *Str. Gr. S. A. 27. Wild. Egl. 98.*

<sup>6)</sup> *Vgl. oben.*

sicht, den Bauernbesitz und eine möglichst gleichmässige Verteilung desselben zu erhalten, motiviert der Rat sein Gesetz gegen den Grossbetrieb damit, dass „viel der Unseren genötiget sein werden us unserer Landschaft an frömde End zu ziehen, wyl sy nit Güter haben“. Das Gesetz knüpft den Kauf neuer Güter an die Bedingung, dass der Käufer das Gut selbst „bewirbt“ oder es andern „um einen gebürlichen Zins liehe: solche zu buwen“. Die Güter, die bereits im Besitz sich befinden und die in der erwähnten Weise ausgebeutet, sollten in Jahresfrist wieder in Nutzung gebracht oder verliehen werden. Es geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen hervor, dass der Rat unter Nutzung nur die übliche Kulturart, den Ackerbau, und unter Selbstbewerben wahrscheinlich die eigenhändige Arbeit des Besitzers verstanden wissen wollte. Der Wert des Gesetzes für die Lage des Kleinbetriebes wird dadurch erhöht, dass es die Entscheidung über die Zinshöhe der zu verleihenden Güter den Vögten und Geschworenen, also — wenigstens so weit letztere in Betracht kommen — dem Selbstverwaltungsorgan der bäuerlichen Bevölkerung anheimgibt. Als Strafe für Uebertretung wird die beträchtliche Summe von 10 M. Silber (770 Fr.kr.) angedroht. Dass der Rat den Nichtbesitz von Angehörigen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, dass er den landwirtschaftlichen Proletarier für eine Abnormität hielt — und diese Auffassung des Rates ist auch nur verständlich, wenn man den Zustand fast allgemeinen Besitzes an Land unter der bäuerlichen Bevölkerung als Tatsache ansieht — geht aus seiner Aufforderung hervor, wer „Mangel an Erdrych hätte . . .“ sollte „söllichs . . . an syn Vogt oder Amtmann bringen“<sup>1)</sup>.

Ob die Erhaltung, ja Förderung des Kleinbetriebes durch die Züricher Politik selbst durch Waldmanns Partei<sup>2)</sup>, die so sehr im Gegensatz zu den Reichs- namentlich norddeutschen Staaten steht, mehr der eigenartig politisch-sozialen Entwicklung des

<sup>1)</sup> *Füss. Wald. 140 f.*

<sup>2)</sup> *S. oben.*

Schweizervolkes oder mehr der natürlichen Beschaffenheit des Bodens zu danken ist, der den Kleinbetrieb rentabler als den Grossbetrieb erscheinen liess, bleibe dahingestellt. Ohne Zweifel begünstigt wurde diese Entwicklung durch die eigentümliche Verschiedenheit des Bodens, welche individuelle und gesonderte Bearbeitung mehr zu erfordern scheint als im Allgemeinen in Deutschland und welche Meyer von Knouau also charakterisiert: „Merkwürdig ist, dass fast in jedem Gelände eine eigene Art von Fruchtbarkeit angetroffen wird, welche eine ganz verschiedene Behandlungsweise des Bodens erfordert, so dass unter 2 Geländen, die kaum ein paar Stunden von einander liegen, oft ein Unterschied herrscht, der sonst zwischen Orten von 50 und noch mehr Stunden Entfernung nicht anzutreffen ist“<sup>1)</sup>.

Ward die Erhaltung des Kleinbetriebes vielleicht zu einem Teil aus wirtschaftlichen Gründen durch die Gesetzgebung vertreten, so hatte sie jedenfalls die wichtigsten sozialen Folgen. In der Hauptsache war die Agrarpolitik Zürichs im Zeitalter der Reformation von sozialen Motiven durchdrungen. Der Grund hierfür liegt aber auch in wirtschaftlichen Erwägungen der Staatslenker, Erwägungen, die klar ausgesprochen dahin gingen, dass die Sicherheit des bäuerlichen Besitzes und eine zweckentsprechende Verteilung desselben dem wirtschaftlichen Fortschritt notwendig vorausgehen müsse. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, erhob Zwingli seine Stimme gegen das Reislaufen. Dieselbe Ueberzeugung giebt sich in seinen Anschauungen über die Verschuldungsfrage kund, die er in den „Ursachen zu nrüeren“ im Dezember 1524 äussert. Mit der Ablösung der Zinse wird in seinen Augen das „buwen edler und werter“<sup>2)</sup> — und die Achtung vor den „ummützen Handwerken“<sup>2)</sup> wird sinken. Zwingli erwartete also von seinen sozialen Reformprojekten eine innigere Hingabe der Bauern an die landwirt-

<sup>1)</sup> *M. v. K.* I 243.

<sup>2)</sup> *Zw.* II, 110; *Schw.* 114; *Wisk.* 72.

schaftliche Arbeit, die, wie wir gesehen haben, nicht nur zum Reislafen, sondern zum Teil auch zu den Handwerken sich drängten, die infolge dessen allenthalben in der Landschaft verbreitet waren. Nach Zwingli's Meinung wird die landwirtschaftliche Arbeit „ringer“<sup>1)</sup> werden, wenn die Zinse abgelöst sind. Mit der gleichen Arbeitsmenge wird also der Bauer ein grösseres Produktenquantum herstellen können. Und weiter erwartet der Reformator von dieser sozialen Reform ein Wachstum der Bevölkerung, eine Zunahme an wirtschaftlichen Kräften: „und wird damit der Boden erlediget, dann mögind vil mee uf jm erzogen werden“<sup>2)</sup>.

Die Beeinflussung der Landwirtschaft durch die sozialen Verhältnisse kennzeichnet bereits Zwingli ebenso vortrefflich wie später Strickler, der mit Recht hervorhebt: „dass das urbare Land heute . . . . erheblich mehr erzeugt . . . . verdankt es wesentlich der Beseitigung jener bereits vergessenen Schranken, die Jahrhunderte lang den Bauer in seinem Betriebe gehemmt und die Entwicklung einer rationellen Bodenbewirtschaftung empfindlicher Weise verzögert haben“<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> *Zw. l. c.*

<sup>2)</sup> *l. c.*

<sup>3)</sup> *Str. Gr. 54.*

## Kapitel VIII.

### Bäuerliche Lasten: Leibeigenschaft und Tagwen.

---

Die ursprünglichsten Lasten, die auf den Bauern ruhten, sind die „so von leibeigenschaft harreichend“<sup>1)</sup>. Eine Leibeigenschaft, Hörigkeit im Sinne der antiken Sklaverei, wie sie zu Anfang des Mittelalters auf den grossen Grundherrschaften bestand oder auch nur im Sinne der Erbunterthänigkeit (*glebae adscriptio*), existierte zur Reformationszeit in Zürich ebenso wenig wie jene grossen, einheitlich von ihren Herren bewirtschafteten Güter. Allgemein waren die einstigen Hörigen zu erblichem, zinsbelasteten Grundbesitz gelangt; darum spricht der Rat mit obigem Ausdruck, als die Bauern im Mai 1525 mit der Forderung um Beseitigung der „leibeigenschaft“ an ihn herantraten, auch nur von Lasten, welche von diesem Unterthänigkeitsverhältnis herkommen, übrig geblieben sind. Als solche Lasten führt der Rat nur an „Fälle, gelässe und ungenossami“.

Am 31. Mai 1519 unterscheidet der Rat gegenüber einer Weigerung von Grundherren, ihre „eigenen lüt“ Grafschaftssteuer zahlen zu lassen, ausdrücklich zwischen solchen, welche „uff ihrer libherrn lehen oder güeter sitzend“, und solchen, bei denen dieses nicht der Fall ist. Nur die ersteren sollen „weder stüren noch bruch schuldig sin“<sup>2)</sup>, indem nur diese als auf den Gütern ihrer Herren thätige Arbeitskräfte, oder wahrscheinlich als mit Gütern ihrer Herren nur „zu Hand“ belehnt, zum Vermögen

---

<sup>1)</sup> E. Nr. 724 B. I.

<sup>2)</sup> E. Nr. 56.

desselben gerechnet werden und als solche schon als im Vermögen des Herrn mitbesteuert betrachtet werden. Die grosse Masse der Hörigen scheint nicht auf ihrer „libherrn“, sondern auf eigenen Gütern gesessen zu haben.

Die vom Rat als leibeigenschaftlich aufgeführten Lasten waren untergeordneter Natur. Der „fall“ bestand in der Verpflichtung des Erben des Leibeigenen, das beste Stück Vieh (Besthaupt) an den Herrn zu zahlen dafür, dass er ihn den Grundbesitz seines Verwandten erben liess<sup>1)</sup>. Der „lass“ (Geläss) und „ungnossami“ bestanden in einem Tribut, den die Kinder von ungenossen Ehen an den Herrn ebenfalls für ihr Erbe zahlten. Die „ungenossen Ehen“ waren solche, welche zwischen den Hörigen verschiedener Herren geschlossen wurden<sup>2)</sup>. Diese Lasten freilich waren allenthalben verbreitet. Ihre Natur zeigt, dass sie nur in Verbindung mit dem grundherrlichen Verhältnis möglich waren. Die Bauern zahlten diese Tribute an die Grundherren, von denen ihre hörigen Vorfahren ihre Güter als Lehen empfangen hatten. Ausser den mit der Grundunterthänigkeit verbundenen Lasten gab es noch rein persönliche Leibeigenschaft. Die solche Lasten tragenden Bauern mögen früher auch in dem grundherrschaftlichen Verbande ihrer jetzigen „libherren“ gestanden haben, aber durch Heirat oder sonst durch Wegzug in einen neuen getreten sein. Im J. 1519 entscheidet der Rat einen Streitfall zwischen einer Frau in Nöschikon und dem Abt von Rheinau „von wegen einer fastnachthenne“, die der Abt von der Frau „umb die eigenschaft“ fordern zu dürfen glaubte. Die Frau stritt die „eigenschaft“ nicht ab, aber vermeinte, ihr Mann „mit sinen brüedern syg noch unverteilt“<sup>3)</sup>. Hier haben wir einen Fall vor uns, in dem eine Leibeigene durch Heirat aus dem alten grundherrlichen Verbande geschieden ist. Die Kleinheit der auferlegten Lasten lehrt uns

<sup>1)</sup> *Str. Gr. S. A. 16.*

<sup>2)</sup> *Str. l. c., Bl. St. I 195.*

<sup>3)</sup> *E. Nr. 60.*

die geringe Bedeutung dieser Leibeigenschaft für die soziale Lage der Bauern kennen. Ähnliche geringfügige Lasten von Leibeigenen gehen aus andern Streitfällen hervor<sup>1)</sup>. Das Kloster Einsiedeln hat „eigen Leuter“ im Friedkreis der Stadt Winterthur, die als daselbst angesessen bei der Entfernung von ihrem Herrn schon deshalb nicht als eigentliche Hörige angesehen werden können. Auch sie zahlen nur Zinsen und sind zu persönlichen Diensten nicht verpflichtet<sup>2)</sup>. Für wie geringfügig der Wert der Rechte auf Leibeigene von den Herren oft geschätzt wurde, geht aus der Thatsache hervor, dass solche oft gar nicht ihre Rechte geltend machten. Im J. 1519 entscheidet der Rat über eine Frau, auf die ein adliger Landsässe Anspruch macht, sie solle nachweisen, dass sie 20 Jahre lang „angesprochen“ sei. In dem Falle dieses Nachweises sollte sie frei sein. In 20 Jahren der Nichtausübung schwand also das Leibrecht des Herrn dahin<sup>3)</sup>. Schon im 13. Jh. gab es Hörige, die ganz minimale Zinsen an ihre, i. b. geistlichen, Herren zahlten. So wird i. J. 1292 vom Stift Fraumünster die Last einer Leibeigenen und ihrer Nachkommen auf ein Heller jährlich festgesetzt<sup>4)</sup>.

Aus zwei Verkäufen geht die Wertschätzung von Leibeigenen hervor. Im J. 1441 wird eine Frau um 6 Pfd.<sup>5)</sup>, i. J. 1519 eine Frau mit Kindern um 28 Pfd.<sup>6)</sup> verkauft. Das bedeutet etwa die Summen von 300 bez. 75 Fr. kr., was auf einen jährlichen Ertragswert aus diesen Leibeigenen für ihre Herren von 15 bez. 4 Fr. schliessen lässt. Auch bei dieser Leibeigenschaft kam es sich also nur um geringfügige Lasten gehandelt haben. Man kann daher auch nicht von Leibeigenschaft, sondern höchstens von Leiblasten, als an der Person, nicht am Boden haftenden Pflichten reden.

<sup>1)</sup> Vgl. E. Nr. 111.

<sup>2)</sup> E. Nr. 144.

<sup>3)</sup> E. Nr. 20.

<sup>4)</sup> Bl. St. I 191.

<sup>5)</sup> Str. Gr. 67.

<sup>6)</sup> Str. Gr. 68.

Sozial scheinen die Leibeigenen für keine niedrigere Klasse als die übrigen Bauern gegolten zu haben. Ein Mitglied der Zunft zum „rüden“, der Herrenzunft, erscheint als Gatte einer leibeigenen Frau<sup>1)</sup>; ebenso der Land-Adlige Jakob Hoppler<sup>2)</sup>, dessen Frau in der That vom Rat verpflichtet wurde, ihrem „libherrn“ die verlangten Fastnachtshühner zu zahlen<sup>3)</sup>.

Trotz ihrer Geringfügigkeit wurden doch die Leiblasten von den Bauern übel empfunden. Schon am 16. Mai 1524 bestellte der Rat eine Kommission zur Untersuchung der Frage, worunter die 3 Leutpriester, und bei Ausbruch der Unruhen, Mai 1525, liess er sich von Zwingli ein Gutachten auch über diese Frage geben, in welchem zunächst das Verlangen nach Aufheben dieser Lasten als Konsequenz der reformatorischen Ideen zurückgewiesen wurde. „Daun wir wol wüssend, dass wir die oberkeit mit gott habend, ouch die lybeigenschaft mit gott wol haben möchtind; und wiewol wir uns darin, wie harnach kummen wirt, gebürlich halten werdend . . . . . wiewol wir hiermit nit rümd die unbillichen beschwerden, die etlich herren auf jre eignen lüt legend<sup>4)</sup>.“

In der Antwort, die der Rat den Bauern von Kyburg etc. (32) und Grüningen gab, gestand er zu, „dass wir alle kinder gottes sind und brüederlich gegeneinander leben sollind, darumb ist geratschlagt, dass wir unsere leibeigen lüt sölicher eigenschaft fry sagend“<sup>5)</sup>. Damit war von vornherein nur die staatliche Leibeigenschaft aufgehoben, und selbst um Aufhebung dieser mussten die einzelnen Provinzen noch besonders einkommen, so das bei den Unruhen treu gebliebene Amt Regensberg<sup>6)</sup>. Auch dem Amt Grüningen wurde die Gunst der Beseitigung der Leib-

<sup>1)</sup> E. Nr. 21.

<sup>2)</sup> Landsässen-Liste Nr. 21 bei E. Nr. 560.

<sup>3)</sup> E. Nr. 111.

<sup>4)</sup> Zr. II<sub>2</sub> 371.

<sup>5)</sup> E. Nr. 724, B. I; 751.

<sup>6)</sup> E. Nr. 729.

lasten schliesslich zu teil, weil die dortigen Bauern mit Hartnäckigkeit an den übrigen Forderungen festhielten. Erst i. J. 1796 durfte das Amt „aus besondern Gnaden“ den Toten- und Erbfall, den es dem Staate schuldete, um 20000 fl. ablösen<sup>1)</sup>.

Die privaten Grundherren behielten ihre Ansprüche auf Leiblasten unverändert bei, soweit sie über solche noch verfügten. Die Bauern freilich waren der Meinung, sie seien überhaupt aufgehoben. Die Gemeinde Uhwiesen klagt wider ihre Edlen am 9. März 1529 über „fäll. läss und ungnossami“. Der Rat verweist die Gemeinde auf bittliche Unterhandlungen mit den Edlen. Dem Amt Regensberg teilt der Rat am 21. Okt. 1533 mit. „welche mit der libeigenschaft beschwert mögind für unsere herren kommen, denen wöllins sy gegen den herren mit briefen oder botten beholfen syn“<sup>2)</sup>. Dies Anerbieten des Rats klingt zwar günstiger als die sonstige Praxis, jedoch von einem Recht der Bauern auf Befreiung von den Privat-Leiblasten ist auch hier keine Rede.

Alles in allem war die Frage der Leibeigenschaft eine sehr unbedeutende, sozusagen eine „Prinzipienfrage“, von der man in jener Zeit ebensoviel bei den Bauern sprach wie heute von gewissen formellen politischen Rechten (33). Es verdient dagegen gegenüber der Politik deutscher Staaten hervorgehoben zu werden, dass die Regierung die geringfügigen, vom Mittelalter her noch zurückgebliebenen Leiblasten nicht nur nicht vermehrte, sondern verminderte. Im Freiamt scheinen gar keine Leiblasten mehr bestanden zu haben. Die vier sich an den Bauernunruhen beteiligenden Gemeinden aus diesem Bezirk erhoben keine diesbezüglichen Forderungen<sup>3)</sup>.

Zum Teil auch jedenfalls von der Leibeigenschaft rührten die „tagwen“ genannten Hand- und Spanndienste her, zu denen die Bauern vielfach verpflichtet waren. Sowohl die Bauern von

<sup>1)</sup> *Str. Gr.*, S. A. 36.

<sup>2)</sup> *E.*, 21. Okt. 1533.

<sup>3)</sup> *E. Nr.* 708.

Kyburg etc. (32) als die von Grüningen verlangten Abschaffung derselben ohne Erfolg<sup>1)</sup>. Die Regensberger Bauern forderten nur die Beseitigung der staatlichen, dem Vogt geschuldeten „tagwen“<sup>2)</sup>. Das Staatsland wurde durch tagwen bearbeitet, so die 29 Juch. Acker, die der Landvogt von Eglisau zur Nutznutzung hatte, durch tagwen der Gemeinde Glattfelden<sup>3)</sup>. Dem Gerichtsherrn von Wetzikon schuldete seine Gemeinde zu Ende des 15. Jh's. ein Fastnachtshuhn und ein tagwen jährlich zur Bestreitung der Gerichtskosten<sup>4)</sup>. Dem Elgger Gerichtsherrn schuldete die Gemeinde Elgg tagwen, die im Jahre 1659 auf 2680 Fr. kr. taxiert wurden (34). Dies stellt einen jährlichen Ertragswert der tagwen von 134 Fr. kr. dar. Die Bauern der Grundherrschaft Gryffenberg waren laut Hofrodel von 1475 je ein Huhn und ein tagwen schuldig<sup>5)</sup>. Auch die bedeutende Herrschaft Wülflingen hatte Anspruch auf nur geringe Dienste ihrer Unterthanen. Jeder spannfähige Bauer musste, wie aus der Aufnahme des Herrschaftsrodels von 1761 hervorgeht, einen „fuhrtagwen“, jede nicht spannfähige Haushaltung einen „mannstagwen“ jährlich leisten. Die Spanndienste konnten mit je 9.62, die Handdienste mit je 5.80 Fr. kr. jährlich abgekauft werden. Im J. 1791 wurde die Zahl der gesamten tagwen auf nur 212 (Arbeitstage) und ihr Wert auf 419 Fr. kr. geschätzt (35).

Wiewohl der Kanton Zürich noch in 62 von 193 Landgemeinden erbliche Grund- und Gerichtssitze hatte, werden doch keinerlei Versuche gemacht, die Frohnden zu vermehren; nur der plötzlichen Beseitigung ist die Regierung abhold.

<sup>1)</sup> *E. Nr. 702, 703, 726, 728.*

<sup>2)</sup> *E. Nr. 729.*

<sup>3)</sup> *Str. Gr. S. A. 23.*

<sup>4)</sup> *Mei. We. 113.*

<sup>5)</sup> *Stu. B. 46.*

## Kapitel IX.

### **Bäuerliche Abgaben im Allgemeinen und Zehnten.**

---

Von den gesamten ursprünglich privatrechtlichen Lasten der Bauern sind in der Reformationszeit weitaus die wichtigsten, die nicht an der Person, sondern am Boden haftenden (vornehmlich Natural-) Abgaben, die Zehnten und Zinse.

Auf diese Abgaben war hauptsächlich das Einkommen der herrschenden Klassen, der ländlichen und zum Teil auch städtischen Adligen und Grundherrn fundiert. Eine beliebige Verwertung von Kapitalien, die Hingabe derselben mit Unterpfaud lediglich der Person des Schuldners entsprach auch beim ausgehenden Mittelalter keineswegs den Bedürfnissen der Zeit und war durch das kanonische Zinsverbot gebrandmarkt. Auch Zwingli hält den reinen Geldzins, den er bisweilen als den Zins bezeichnet für vom Staat zu verbietenden Wucher<sup>1)</sup>. Die Anlage von Kapitalien auf Gütern galt zunächst überhaupt nicht als Zinsnehmen, sondern als „Kauf zukünftiger Früchte“. Man bediente sich, um der Beschuldigung des Zinswuchers im Sinne des kanonischen Rechtes zu entgehen für diese Operation der Bezeichnungen Rent- oder Gültkauf. Zu Zwingli's Zeit ist die Bezeichnung „Zinse“ für diese erkauften Renten oder Gülten schon allgemein üblich. Zwingli spricht von „erkauften pfennigzinsen“<sup>2)</sup>. Dieser erkauften Zinse gab es zwei Arten, für die die Bezeichnungen sowohl im Mittelalter wie auch in der Neuzeit promiscue

---

<sup>1)</sup> *Zw.* II, 385.

<sup>2)</sup> *Zw.* I, c.

gebraucht wurden: die Gülten und die Renten. Die Gülten sind die modernere Form. Sie wurden gewöhnlich auf ein bestimmtes mehr oder minder grosses Stück Land, 1—5 Juch., als Unterpfand geliehen zunächst auf Zeit. Viele Gülten aber gingen dadurch in Renten über, dass sie, wenn der Schuldner nach Verlauf von 3—5 Jahren sein Kündigungsrecht unterliess der allgemeinen Tendenz des Mittelalters auf Festlegung und Vererblichung zeitweiliger Rechtsverhältnisse folgend für die Ewigkeit fixiert wurden<sup>1)</sup>. Denn das ist der charakteristische Unterschied dieser beiden Arten von Darlehen, dass der Gültkauf auf Zeit, der Rentkauf auf die Ewigkeit geschlossen wurde.

Nur der Gültkauf ist als eine modern kapitalistische Operation zu bezeichnen. Zum Wesen des modernen Kapitalismus gehört das Recht des Vermögensinhabers zu der nur an geringe Schranken gebundenen beliebigen Verwertung seiner materiellen Mittel. Durch den Rentkauf begiebt der Vermögensbesitzer sich des Rechts, sein Vermögen beliebig zu verwerten. Die That- sache, dass so viele Gülten eine Generation überdauerten, um schliesslich erblich und unkündbar zu werden, beweist, dass trotz der aus kapitalistisch entwickelteren Territorien über- kommenen Rechtsform der Gülten, thatsächlich kapitalistische Vermögensverwertung in Zürich nur in beschränktem Masse möglich war. Von den „erkauften pfennigzinsen nimmt denn auch allein die Art derselben Zwinglis Aufmerksamkeit in An- spruch, „die man ewig nennt“<sup>2)</sup>, also die Renten.

Diese Zinse setzt er als die ewigen den „wucherischen“ Geldzinsen und als die erkauften den Lehns- oder Erbzinsen gegenüber, welche auf einen noch früheren Ursprung als die Renten, nämlich auf die Belehnung „die erbzins, bodenzins oder lehen genannt“<sup>3)</sup>. Diese Zinse sind denn auch gewöhnlich auf ein ganzes Gut als Unterpfand fundiert und als solche gewöhn-

<sup>1)</sup> Vgl. *Str. Gr.* 76f.

<sup>2)</sup> *Zw. II*<sub>1</sub> 416.

<sup>3)</sup> *Zw. II*<sub>2</sub> 354.

lich gleichzeitig für den Unterhalt der Zivil- und Rechtspflege und des Grundherrn als der zivilrechtlichen und bisweilen auch militärischen Schutzgewalt bestimmt und daher viel weniger noch als die Renten dem Wechsel der Zeit unterworfen. Diese 3 Arten bäuerlicher Abgaben: Gülten, Renten, Erbzinse sind allesamt fast stets fixierte Bodenlasten, auf die Dauer bestimmt im Verhältnis zum dargebotenen Geld- oder Grundvermögen.

Nun ist Zwingli der Meinung, dass, um die Verteidigung des Zins- (Gült-, Rent-) Kaufes als eines Fruchtekaufes zu rechtfertigen, eigentlich der Zins nicht im Verhältnis zum dargeliehenen Vermögen, sondern im Verhältnis zum Nutzwert desselben, d. h. im Verhältnis zu dem (natürlich schwankenden) Ertrage des beliebigen Grundstückes bedungen werde. Der „fruchtteil“, meint Zwingli, wäre „minder wider gott weder zins“<sup>1)</sup>. Als Fruchtteil-Abgaben sind aber lediglich Zehnten zu bezeichnen und diese stellen nicht eine Darlehensvergütung, sondern eine, meist von der Kirche für ihre Zwecke eingezogene Last dar. Die aufgeführten Kategorien von Abgaben können wir unter der Bezeichnung „privat-rechtliche“ zusammenfassen deswegen, weil sie — zunächst — nicht zu den Händen der Staatsgewalt geleistet wurden. Wie sich die Kritik Zwingli's und demzufolge die Staatsgesetzgebung zu diesen Lasten stellte und wie diese Lasten im einzelnen nach Art und Grösse beschaffen sind, werden wir im Folgenden zu untersuchen haben.

Die Fruchtteil-Abgabe hält Z. für die gerechteste Form des Zinses. Jedoch verstösst auch diese in seinen Augen gegen die göttliche Gerechtigkeit, „gott heisst uns unser hab den dürfftigen geben one widergelten. . .“ So wir aber ie das nit thund, so heisst er uns one wucher lyhen. . . .“ „So wir das nit thund, ist der schulmeister hie und leert uns, wucher geben und nemen“<sup>2)</sup>. Wucher ist hier offenbar im Sinne von Abgabe für

<sup>1)</sup> Zw. II, 116.

<sup>2)</sup> Zw. I 138.

Darlehen im Allgemeinen gebraucht. Die Verpflichtung, die Abgabe trotzdem zu bezahlen, leitet Z. nicht aus göttlichem, sondern aus menschlichem Vertragsrecht ab. Er weist die Zumutung zurück, dass „wir hiemit einigen weg weeren wellind, dass man mit dem göttlichen wort wider den Zins kouf nit predigen sölle, darum er sich verpflichtet hat . . . das mag man mit gott nit leeren“<sup>1)</sup>.

Dieses menschliche Vertragsrecht und Vertragspflicht leitet Z. aus dem Eigentumsrecht ab<sup>2)</sup>, wodurch er, wie Schmoller mit Recht meint, vor vielen andern Reformatoren, so vor Luther, einen Vorsprung hat, die den Zusammenhang zwischen Eigentums- und Zinsrecht nicht erkennen<sup>3)</sup>. Dieses menschliche Recht behauptet Z. sogar als ein unbedingtes, selbst gegen das Recht der Obrigkeit. „Denn für das die eigenschaft yngebrochen ist, so mag ein oberkeit niemau zwingen, dass er das sin one trost des widergeltens oder nutz es uslyhe“<sup>4)</sup>. Dem Gedanken- gang Z.'s, dass jede Darlehensvergütung eigentlich überhaupt unrecht sei, folgte auch die Gesetzgebung. In dem Zinsgesetz vom 9. Okt. 1529 heisst es: „Wiewol wir niemants heissent noch erlaubend, sin gelt uf zins uszelihen, dann wir vil lieber wöllind, dass jedermann dem andern us trüer und christenlicher liebe lihe . . . dieweil aber leider die liebe in allen menschen erkaltet“ etc.<sup>5)</sup>.

Mit der Verwerfung der Darlehensvergütung im Allgemeinen vom Standpunkte der göttlichen und der Rechtfertigung derselben im Allgemeinen vom Standpunkte der menschlichen Gerechtigkeit begnügt sich Z. als praktischer Staatsmann ebensowenig, wie die Gesetzgebung der Zeit sich damit begnügen konnte. Er untersucht vielmehr die einzelnen Arten der Abgaben auf ihr Verhältnis hin sowohl zur menschlichen wie zur göttlichen

<sup>1)</sup> *Zw. II*, 371f.

<sup>2)</sup> *Rosch.* 75; *Wisk.* 71.

<sup>3)</sup> *Schm.* 571.

<sup>4)</sup> *Zw. I* 453f.

<sup>5)</sup> *E. Nr.* 1612. I.

Gerechtigkeit, um diejenigen zu bevorzugen, die der göttlichen Gerechtigkeit noch am nächsten und menschlich so gerecht wie möglich zu sein scheinen. Den Fruchtteil, der ihm „minder wider „gott“ dünkt „weder zins“ verteidigt er als die beste Abgabeart in Konsequenz der auch von katholischer Seite versuchten Rechtfertigung der Bodenbelastung als Früchtekauf „darum dass die so den zins beschirmend, ju ein usufruktum, das ist ein fruchtteil oder fruchtnutz“<sup>1)</sup> nennen. Diese im Zehnten angewandte Methode erscheint Z. auch für die Darlehensvergütung als die einzig gerechte aus dem Motiv heraus, dass sie entsprechend der wechselnden Lage des Schuldners denselben belastet: „Wirt“ (ihm) „vil früchten, so wirt dir ouch vil, wirt wenig, so wirt dir ouch wenig. Sunst muss dir der arm frucht ab ein acker geben, darauf nüts worden ist“<sup>2)</sup>. Er tadelt die Konzilien von Konstanz und Basel, „dass sy so ein unbillig ding habent nachgelassen, dass ungläubigen fürsten warlich zeviel wäre . . . dass einer ab ein gut . . . gott geb ihm werdend frucht oder nit . . .“<sup>3)</sup>. Z. schlägt ein ausführliches System des Fruchtteil-Darlehns vor. „. . . ist das gut 100 guldin wert und der entlener nimmt 50 daruf, so ist er schuldig halbe frucht dem lener zu lassen; hat er 25 daruf entlent, so ist er den vierteil der früchten schuldig etc. . . .“ So wären „die zins nit ein grosse beschwerd“<sup>4)</sup>. Nur diese Abgabe entspricht nach Z. dem „worte gottes und dem gesatz der natur“<sup>5)</sup>. Dieses Fruchtteil-System bestand aber, wie schon gesagt, fast ausschliesslich nur bei Zehnten. Z. spricht zwar von Grundzinsen, die er übrigens auch „zehenden“ nennt, „die der laien sind, also dass der boden jhro eigen ist gsyn und habent den verlihent, um den achten, [üünten oder zehenten, ja etlich um den fünften

<sup>1)</sup> *Zw.* II<sub>1</sub> 116.

<sup>2)</sup> *Zw.* I. c.

<sup>3)</sup> *Zw.* I 151.

<sup>4)</sup> *Zw.* I 151; *Schw.* 571 f.; *Wisk.* 72.

<sup>5)</sup> *Zw.* I. c.

teil<sup>1)</sup>. Unter allen uns bekannten Zinsverträgen bestimmt nur einer einen solchen Fruchtteil im J. 1401. Von einer Wiese von 2,8 Juch.<sup>40</sup> soll der halbe Ertrag als Zins gezahlt werden<sup>2)</sup>.

Da der Zehnten Z.'s Grundsätzen am meisten von allen Abgaben entspricht, so wendet er den grössten Eifer an, diesen zu verteidigen; und zwar sind es nicht die Laienzinsen, die Z. oben erwähnt, die von Lehen herrühren, sondern die Hauptmasse der Zehnten, welche von Alters her die Kirche einnahm. Die Althergebrachtheit dieser Abgabe giebt dem auch ein Hauptargument für die Gerechtigkeit derselben ab. „Es ist eine gemeine verhellung alle kouf beschehen also dass die güter nach dem sy zehendes fry sind gsyn oder nit onch darnach wolfeil oder tür erkouft sind<sup>3)</sup>.“ Mit diesem Argument glaubt Z. auch dem Einwand des teilweise gewaltsamen Ursprungs der Zehentlast zu begegnen: „denn es beschicht zu unsern zyten nieman mee gewalt oder unrecht . . . dass er den Z. giebt us der ursach . . .“<sup>4)</sup>, eben dass er das Gut um so viel geringer bereits erkauft hat. Und „wo der zehend söllte abgestellt werden, so müsste ie der iezig besitzer sinem koufmann so vil nachziehen, so vil er jm minder um das gut um des zehenden willen gegeben hat“<sup>5)</sup>. Auch mussten die gegenwärtigen Einnnehmer dieser Abgaben vom Staate im Falle eines Erlasses derselben entschädigt werden, „oder aber die: so die güter hättind, hieltind in, dass sy mit erkouft habend“<sup>6)</sup>.

Auch würde nach Z. die Aufhebung dieser Lasten bei vielen Bauern nur die Folge haben, „dass, wenn man jnen hüt die zehenden nachliess, nämind sy morn widrum so vil auf jre güter“<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Zw. I 451 f.

<sup>2)</sup> A. Z. II 509.

<sup>3)</sup> Zw. I 452, vgl. II<sub>2</sub> 366, 72 I 558; Schm. 572; Rosch. 75 f.

<sup>4)</sup> Zw. II<sub>2</sub> 372.

<sup>5)</sup> Zw. l. c.

<sup>6)</sup> Zw. I 452.

<sup>7)</sup> Zw. II<sub>2</sub> 372.

Im J. 1525 und schon früher verlangten die Bauern eine teilweise Beseitigung des Zehnten. Es sollte kein Zehnten mehr gegeben werden, ausgenommen von Korn, Hafer und Wein<sup>1)</sup>.

Es gab nämlich zwei Hauptarten von Zehnten, den grossen und den kleinen. Der erstere wurde von „7 stücken“ Korn, Hafer, Roggen, Weizen, Heu und Wein gezahlt und anderen Stuck. So definierte der Rat den Zehnten in seinem Mandat vom 7. Juni<sup>2)</sup>. Der kleine wurde von den Früchten erhoben, die für gewöhnlich in der Brachzelg und in Gärten angebaut wurden, als da sind: Rüben und andere Hackfrüchte. Im J. 1629 wurde für die Gemeinde Glattfelden vom Rate entschieden, dass in den grossen Zehnten gehören „alle Früchte so in die zwei Haften Zelgen jährlich ausgesät werden, es seien hohe oder niedere, Sommer- oder Winterfrüchte und auch Schmal- saut (36)<sup>3)</sup>. Der Rat klagt darüber, dass im Brachfelde Früchte, die sonst nicht auf diesem gebaut würden, wider die Ordnung angesät und dann von derselben Frucht der Zehnten ohne Unterschied in den kleinen Zehnten gezogen worden.“ Offenbar geschah dieses, um Zehntfrüchte zu hinterziehen, da der kleine Zehnten wegen der Kosten seiner Erhebung zum Teil nachlässig, zum Teil gar nicht erhoben wurde.

Auf die Bauernforderungen i. J. 1525 nämlich, gelegentlich deren auch Z. seine oben zitierten Anschauungen dem Rat gegenüber in zwei Gutachten vom Ende Mai und von Anfang August 1525<sup>4)</sup> formulierte<sup>5)</sup>, liess der Rat sich zu einem Versprechen vom 7. Juni<sup>6)</sup> herbei, den kleinen Zehnten ev. nachzulassen, wenn die Bauern den grossen Zehnten pünktlich und prompt bezahlen würden. Diesen eventuellen Nachlass, der als Gunstbeweis für Wohlverhalten in Aussicht gestellt wurde,

<sup>1)</sup> *Art. v. Kyburg u. Grüningen E. Nr. 702 f.*

<sup>2)</sup> *E. Nr. 737.*

<sup>3)</sup> *Nüf. Gl. 113.*

<sup>4)</sup> *Datierung nach Egli.*

<sup>5)</sup> *Zr. II, 364–377.*

<sup>6)</sup> *E. Nr. 737; Bull. I 280 f., 267.*

nahmen die Bauern für unbedingt, was der Rat am 1. Juli zurückweisen musste<sup>1)</sup>. Die Zehnten-Mandate wurden unausgesetzt seitdem erneuert, alle in demselben Sinne, so in den drei Jahren 1527—29<sup>2)</sup>.

Damals war durch die Säkularisation der Zehnten zum Teil zu einer Staatslast geworden und wurde es täglich mehr, auch durch das eifrige Bestreben des Staates, alle Zehnten, auch die Laienzehnten in seine Hände zu bekommen. Trotzdem war damals noch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Zehnten in den Händen von Privatleuten oder auswärtigen Kirchen. Der Rat freilich trat den Bauern so entgegen, als ob er durch diesen Umstand vornehmlich gehindert würde in die Zehntenverhältnisse überhaupt einzugreifen. In diesem Sinne sprach sich auch Z. in den beiden Gutachten von 1525 aus „so aber dero so vil sind, die ussert unserem gebiet wouhaft, und aber uns zehenden habend, ligend uns die allweg im weg, dass wir in wichtigen guten ratschlägen nit mögind fürfaren, als wir gern wöllind<sup>3)</sup>. Auch das Eingreifen Privatleuten gegenüber erschien dem Staat und Z. wider das Recht zu sein. Z. betont auch in seinem zweiten Gutachten ausdrücklich „dass uns nit gebüren will, yn zu grifen usgenommen so vil die pfarrer und pfarrliche recht antrifft“<sup>4)</sup>.

Auch gegen die Ablösungsmöglichkeit der Zehentlast verhielt der Staat sich ablehnend. Bemerkenswerter Weise geht Z. auf die Möglichkeit, den staatlichen und kirchlichen Zehent ablösen zu lassen in diesem Gutachten nicht ein und weist das Verlangen nach Ablösung seitens der Bauern stets zurück mit der lediglich auf Private und Nicht-Unterthanen passenden Bezugnahme auf das bürgerliche Vertragsrecht. „Wir mögind ouch nit zu losung . . . zwingen . . . der sich nit selbst zu losung

<sup>1)</sup> E. Nr. 761.

<sup>2)</sup> E. Nr. 1197, 1419, 1591.

<sup>3)</sup> Zc. II<sub>2</sub> 372.

<sup>4)</sup> Zc. II<sub>2</sub> 367.

bewilligt<sup>1)</sup>." In dem auf dieses Gutachten folgenden Mandat vom 14. Aug. 1525 verpflichtet sich der Rat nur zu der eigentlich selbstverständlichen Ablösung des kleinen Zehnten, für den Fall „so die kleinen Zehnten erkouft und darumb brief und gewahrsami mit ablösung“ vorhanden waren. Wenn dies nicht der Fall, so „wellind wir . . . früntlich werben und so vil uns möglich ist, das best tuen, damit die kilchhören und gegninen zu einer zinslosung kommen<sup>2)</sup>“. Wo also die Ablösung bereits im Vertrage ausbedungen, also schon gesetzlich gestattet ist, da gestattet sie auch der Rat, wo aber dies nicht der Fall, da greift er auch nicht anders ein als mit Fürbitten. Im Grunde wurde an den Zehentlasten nichts durch die Reformationsgesetzgebung geändert. Auch die strenge und genaue Eintreibung des Zehnten scheint, obwohl diese von Z. für eine Tyranney erklärt wurde<sup>3)</sup>, geblieben zu sein.

So war denn die Grösse dieser Last im Laufe der Zeit ziemlich stabil i. b., seit der Staat immer grössere Einkünfte daraus zu bestreiten anfang. So lässt sich annehmen, dass die Zehentverhältnisse im 18. Jh. noch dieselben waren wie zur Reformationszeit. Nicht alle Kulturarten waren durch den Zehnten in gleicher Weise belastet. Vornehmlich war es der Acker: von den Wiesen wurde derselbe vornehmlich soweit erhoben, als die betreffenden Landstücke früher Aecker gewesen waren. Auch unter den Aeckern gab es eine Anzahl zehentfreie. Ende des 18. Jh.'s, wurde von 68120 Juch.<sub>36</sub> Aekern mit 291213 Mütt. Kernen Ertrag der grosse, und von 4323 Juch.<sub>36</sub> mit 18900 Mt. der kleine Zehnten erhoben, 7438 Juch.<sub>36</sub> dagegen mit 42400 Mt. waren zehentfrei<sup>4)</sup>. Danach wäre 12<sup>o</sup>/<sub>100</sub> des gesamten (Roh-) Ertrages von den Zehent-Lasten befreit gewesen. Der Ertrag des grossen Zehnten hätte nach Waser 29000 Mt.

<sup>1)</sup> *l. c.* 368.

<sup>2)</sup> *E.* Nr. 799.

<sup>3)</sup> *Stüb.* 183.

<sup>4)</sup> *Was.* *Lab.* 129.

betragen. Nach der Schätzung eines Beamten vom Jahre 1798 belief sich diese Summe auf ungefähr ebensoviel nämlich 30000 Mt.<sup>1)</sup> Nach Waser wäre der gesamte Getreideboden allein mit 11164000 Fr. kr. durch den Zehnten belastet gewesen (37) Rechnen wir auf den Wert der gesamten Ackerfläche des Kantons im 16. Jh. 85 Mill. Fr. (51) so würden wir eine durchschnittliche Belastung derselben durch den Zehnten von ungefähr 12 % des Wertes erhalten.

Die Ablösung, welche zu Z.'s Zeit unausführbar erschien, wurde zu Anfang des 19. Jh.'s. durchgeführt. Von 1803—1840 wurde Frucht im Werte von 22115 Mt. (38) abgelöst und damit der Boden um 7960000 Fr. seiner Belastung erleichtert. Nehmen wir an, dass zu Ende des 18. Jh.'s. die übrigen Kulturarten mit demselben Prozentsatz des Wertes belastet gewesen sind wie das Getreideland (was sicher zu hoch gegriffen erscheint) d. h. mit 12 % ergäbe sich bei 133 Mill. (51) Fr. Bodenwert ein Gesamtbelastungs-Kapital von 16 Mill. Davon wären demnach etwa die Hälfte bis 1840 abgelöst worden.

Hatte Z. seiner Zeit die Fruchtteilabgabe als die wenigst drückende bezeichnet, so war man zu Anfang des 19. Jh.'s. gerade entgegengesetzter Meinung geworden. In der Erwägung, dass der Zehnten mehr als die Grundzinse für die Verbesserung des Landes hemmend ist und darum höhere Rücksichten geboten, die Ablösung zu begünstigen, setzte die Regierung schon i. J. 1803 die Ablösungssumme für den Mt. K. auf 200 Fr. und i. J. 1832 sogar auf nur 160 Fr. fest<sup>2)</sup>. Diese Bedingungen waren i. J. 1803 um 11 %, 1832 um 20 % günstiger als die für die Grundzinse. Der Mt. K. Preis wurde, wie aus Obigem folgt, von der Regierung 1803 zu 10, 1832 zu 8 Fr. angesetzt „wogegen die wirklichen Durchschnittspreise für das 18. Jh. 13,66 Fr., für das 19. 17,88 Fr. betragen (38). Daraus geht

---

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 87.

<sup>2)</sup> *M. v. K. K. Z.* I 246f.

hervor, dass die Regierung bemüht war, die Bedingungen für die Bauern möglichst günstig zu gestalten.

Z.'s Meinung, welche den „fruchtteil“ eine minder drückende Last denn den „zins“ nannte, ist insofern durch seine Zeit begründet als damals erstens von einer Verbesserung der Landwirtschaft, einer vermehrten Produktivität nicht die Rede war und zweitens die fixe Abgabe des Zinses bei den in jener Zeit ungeheuer schwankenden Erträgen — schwankt doch der Zehnten-ertrag von 1540—1775 um nicht weniger als das Doppelte<sup>1)</sup> — in den Missjahren besonders drückend sein musste. Erst als der Landmann mit Ende des 18. Jh's. von Jahr zu Jahr steigende Erträge erzielte, deren er immer nicht ganz froh werden konnte, weil er von jedem Plus an (Roh-) Ertrag den zehnten Teil abgeben musste und als andererseits die extremen Fälle geringen Ertrages seltener wurden, da empfand er den Zins übler als den Zehnten. War doch durch die Fortnahme dieses zehnten Teils des Rohertrages der Reinertrag des Ackers mit viel mehr als 10 % nämlich mit etwa 17 % (39) belastet, überall da, wo sein Gut keine zehntfreien Landstücke hatte.

---

<sup>1)</sup> *Was. Lab.*

## Kapitel X.

### Bäuerliche Abgaben: Zinse.

---

Von den fixen Lasten, die der Bauer zu tragen hatte, sind hier zunächst die Bodenlasten zu behandeln. Der persönliche Kredit war noch sehr wenig ausgebildet. Trotzdem kam auch der reine Geldzins schon vor. Gegen diesen „wucher, der zinsen, der ouch nach der päpstler recht ein warer wucher ist“<sup>1)</sup>, erhebt der Reformator seine Stimme am lautesten. Trotzdem meint er, „all die wyl ein oberkeit wuchrer duldet, so ist der schuldig, den wucher ze bezalen, der jn uf sich nimmt (vil mee der zins uf sich geladen hat)“<sup>2)</sup>. Dieser Nachsatz beweist, dass Zwingli unter „wucher“ die ganz besondere Art des Zinses meint — die er hier in der gewöhnlichen Art der Zeit, die ökonomischen Begriffe zu verwechseln und durch einander zu werfen als im Gegensatz zum „zins“ stehend angeführt — welche wir als das persönliche Kreditgeschäft zu betrachten gewohnt sind. Diese Auseinandersetzungen macht Zwingli in den „uslegen . . .“ am 14. Juli 1524. In der Predigt „von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“ aber, die er am 24. Juni d. J. hielt und am 30. Juli im Druck erscheinen liess, spricht er von einer eventuellen Befragung des „wuchrers“, mit der aber wohl nur eine geistliche gemeint sein kann, die er den Eherichtern (ehgouern) zuzuweisen scheint. „Und ob die straf des wuchrers glych nit ist usdruckt, ist sy doch an den richteren gestanden, die darun

---

<sup>1)</sup> *Zw. II*<sub>1</sub> 385.

<sup>2)</sup> *Zw. I* 422.

gesetzt wärend, dass sy die ynfallenden missbruch und spän zertrügind<sup>1)</sup>“. In einem undatierten Projekt über den Ausschluss vom Abendmahl als geistliche Strafe wegen weltlicher, aber durch das Gesetz nicht getroffener Vergehen wird den „Wucheren“ mit diesem Ausschluss gedroht<sup>2)</sup>.

In dem Zinsgesetz vom 9. Oktober 1529 verbot auch der Staat den reinen Geldzins: „. . . keiner, so dem anderen korn — haber — roggen — gelt oder geltswert licht, fürsetzt uf beit, borg, zil, tag“ darf „witer und mer uf in schlachen und abnemen, dann die summa, wo er usgeliehen hab, gesin sye . . . . .“<sup>3)</sup>. Dass diese Bestimmung nur auf dem Papier existieren konnte, bedarf keines Beweises: sie zeigt aber, wie sehr nicht nur Geistliche, sondern auch Staatslenker in Illusionen und mittelalterlichen Traditionen befangen waren.

Für („menschlich“) vollberechtigt und als Konsequenz des („eigentlich“ auch „ungöttlichen“) Eigentums galten dem Reformator nur die „erbzins, bodenzins oder lehen . . . . . dann wir die für eigentum erkennend“<sup>4)</sup>.

Ueber die Belastung des bäuerlichen Landes durch diese Lehnszinse lassen sich für das 16. und 15. Jh. eine Reihe von natürlich unvollkommenen Angaben machen. In unserer Zinstabelle<sup>5)</sup> sind im ganzen über 72 Güter, von denen die ersten 30<sup>6)</sup> 1554 Juch.<sub>40</sub> umfassen. Angaben betreffend diese Lehnszinse enthalten. Diese 30 Güter erscheinen mit 12,9% des Wertes durch diese Zinse belastet. Dass grössere und kleinere Güter ziemlich gleichmässig belastet sind, erscheint klar, denn die über 40 Juch. sind mit 12,5, die unter 30 (Rubr. B) mit 14,7% belastet. Dagegen erscheinen die 9 Höfe (Rubr. D)

<sup>1)</sup> Zw. I 438.

<sup>2)</sup> Zw. II<sub>2</sub> 355.

<sup>3)</sup> E. Nr. 1612 II.

<sup>4)</sup> Zw. II<sub>2</sub> 354.

<sup>5)</sup> Tab. V.

<sup>6)</sup> l. c. Rubr. A. B.

ohne Massangabe nur mit etwa 11 und die 62 kleinen Güter (Rubr. E) ebenfalls mit etwa 11 % belastet. Ist bei dieser nach ungefährender Schätzung aufgestellten Berechnung der Wert der grösseren Güter etwa ebenso wie der der kleineren belastet, so unterliegt es dagegen keinem Zweifel, dass unter den grösseren es einzelne Güter gab, welche jedenfalls sehr gering belastet gewesen zu sein scheinen. Namentlich sind hier zu nennen die Meierhöfe: ein solcher in Glattfelden <sup>1)</sup> (Rheinfelden) nur mit 83 Juch.<sub>40</sub> Areal war mit 3760 Fr. belastet, was wohl eine Belastung von nur 9 % bedeutet. Der Meierhof in Wetzikon <sup>2)</sup> trug i. J. 1600 920 Fr. an Belastungskapital, was nicht mehr als 3 % vom Werte beträgt.

Mit den Lehnszinsen sind aber die Lasten der Bauerngüter im 16. Jh. keineswegs erschöpft. Im Laufe der Zeit war der Bauer genötigt gewesen, mehr und mehr Gelddarlehen auf seine Güter zu nehmen, sei es in der älteren und häufigeren Form der Renten oder der modernen und seltneren der Gülten. Die Gülten wurden, wie gesagt, auf bestimmte, gewöhnlich sehr kleine Grundstücke gelegt. Dasselbe muss man von den Renten annehmen, die thatsächlich von den Gülten gar nicht zu trennen sind, so dass wir diese beiden Arten der Bodenlasten ebenso wie Zwingli unter einem Begriff der erkauften Grundzinse zusammenfassen wollen. Ueberall, wo man kleine Grundstücke mit Zinse belastet findet, wird man mit ziemlicher Sicherheit vermuten dürfen, dass es sich hier nicht um Lehen, sondern um Darlehen handelt. Diese Grundstücke sind natürlich ihrer Grosszahl nach Teile grösserer Bauerngüter, welche ausserdem noch durch die Lehnszinse belastet waren, über deren Höhe wir einige Angaben gemacht haben. Die erkauften Zinse kommen also noch zu den Erbzinsen hinzu. Die kleineren Grundstücke (von 1—7 Juch.) <sup>3)</sup> erscheinen unvergleichlich stärker im Ver-

<sup>1)</sup> Tab. V, Z. 8.

<sup>2)</sup> l. c. Z. 10.

<sup>3)</sup> S. Tab. V, Rubr. C.

hältnis zu ihrem Werte belastet als die ganzen Güter durch die Lehnzinsse. In Rubrik C unserer Zinstabelle ist die Zinslast einer Reihe solcher kleinen Grundstücke unter 7 Juch dargestellt. Bei 10 von 31 Grundstücken in den 3 Gemeinden Hottingen etc.<sup>1)</sup> ist für den Zins ausdrücklich die Bezeichnung Gült, darunter in einem Falle „ewige Gült“ gebraucht. Von diesen 31 Grundstücken sind 50 Juch.<sub>40</sub> mit 58 % des Wertes belastet<sup>2)</sup>. In Elgg und Umgegend erscheinen durch Kirchenzinsse 55 kleine Grundstücke mit 23 % belastet<sup>3)</sup>. Der gesamte Durchschnitt der 86 Grundstücke in Rubrik C mit im ganzen 201.<sub>40</sub> Umfang weist eine Belastung von 30 % auf. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Fälle wäre es nicht ausgeschlossen, dass die für die Gemeinden Hottingen etc. für die einzelnen Kulturarten angenommenen Durchschnittswerte namentlich da  $\frac{1}{4}$  der gesamten belasteten Fläche Reben sind (welche Kulturart die grössten Wertdifferenzen aufweist), weit unter dem thatsächlichen Werte dieses Landes liegen. In Elgg ist die Hauptmasse des Landes Acker und Wiesen, Kulturarten, welche geringeren Wertdifferenzen unterliegen als Reben. Der Durchschnitt aus der ganzen belasteten Kulturläche dürfte daher ein annähernd richtiges Verhältnis der Zinslast zum Bodenwert ergeben. Ausser den in der Tabelle enthaltenen Fällen können noch einige andere zur Unterstützung unserer Annahme beigebracht werden. In 3 Gemeinden: Rüti, Embrach und Eglisau sind in den Jahren 1450–96 und 97–6 Ackerstücke von zusammen 11,25 Juch.<sub>40</sub>, also ein Bodenwert von vielleicht 5000 Fr. kr. sogar mit 7360 Fr. (40) belastet<sup>4)</sup>. Zwei Verkaufsfälle aus den Jahren 1408 und 1432 ergeben die Belastung von  $1\frac{3}{4}$  Juch.<sub>40</sub> Reben im Werte von genau 2116 Fr. kr. mit genau 630 Fr. kr. also zu fast 30 % belastet (41), und zwei Fälle aus dem Jahr 1572 ergeben in ebenso genauen Zahlen von

<sup>1)</sup> *Tab. V. Rucr. C. Z. 35 f.*

<sup>2)</sup> *l. c. Z. 35.*

<sup>3)</sup> *l. c. Z. 37 f.*

<sup>4)</sup> *Str. Gr. 71.*

0,7 Juch.<sub>40</sub> Reben im Werte von 2023 Fr. kr. mit 315 Fr. kr., also nur zu etwas über 15% belastet. Wie sehr übrigens diese 4 Fälle im einzelnen von einander differieren, ersieht man daraus, dass die betreffenden Belastungsziffern im einzelnen 67—7 (41) — 4—27% (42) betragen, um im gesamten Durchschnitt 23% zu ergeben. Es möchte scheinen, dass diese Ziffern für die durchschnittliche Gült- und Rentbelastung massgebender wäre, als die aus unserer Zinstabelle eruierten, da sie (wenn man von der Umrechnung in heutiges Geld absieht) ganz genauen Wertangaben entnommen sind. Trotzdem dürfte die Kleinheit dieser Zahlen einen sicheren Schluss wohl noch weniger zulassen, als die Zahlen der Zinstabelle. Von Eglisau ist noch bekannt, dass im 16. Jh.  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$  Juch.<sub>28</sub> Reben einen Saum Wein Zins i. D. zahlten<sup>1)</sup>. Das ergäbe, den Saum zu 57 Fr. gerechnet, eine Belastung von sogar 54%. Will man zu einem Schluss darüber gelangen, ein wie grosser Teil der Lehngüter durch erkaufte Zinse belastet war, so bedenke man Folgendes: In Hottingen, Riesbach und Hirslanden<sup>2)</sup> kennen wir die Belastung von 31 Grundstücken. Von 13 dieser Grundstücke kennen wir auch die Namen ihrer Besitzer. Danach gehören diese 13 Grundstücke alle verschiedenen Besitzern. Dadurch wird die Vermutung nahe gelegt, dass die übrigen 18 Grundstücke auch alle verschiedenen Besitzern gehören. Daraus ergibt sich nun weiter der wahrscheinliche Schluss, dass alle diese 31 Grundbesitzer unter ihrem gesamten Grundbesitz keine weiteren rent- oder gültbelasteten Parzellen aufzuweisen gehabt haben. Von diesen 31 Grundbesitzern ist nun für 19 Besitzer auch die Grösse des gesamten rent- und gültbelasteten Grundbesitzes mit 50 Juch.<sub>40</sub> bekannt. Nimmt man nun den gesamten Grundbesitz dieser 19 Besitzer auf 323 Juch.<sub>40</sub> an (43), so ergibt sich, dass  $\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{6}$  des Bodens durch erkaufte Zinse belastet war.

Neben zinsbelasteten kleinen Grundstücken sind auch viele

<sup>1)</sup> *Wild. Egl. I 130.*

<sup>2)</sup> *Tab. V. Z. 35 f.*

unbelastete und überhaupt von allen Abgaben freie Grundstücke erwähnt, so 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Juch.<sub>40</sub> Reben für die Jahre 1423—51—68<sup>1)</sup>; 1.6 Juch.<sub>40</sub> Wiesen für die Jahre 1485 u. 1598<sup>2)</sup> und 5.4 Juch.<sub>40</sub> Acker für die Jahre 1409—1526—29—85—88<sup>2)</sup>; diese waren in 10 verschiedenen Gemeinden gelegen. Um eine bestimmte Annahme über die Gült- und Rent-Belastung im ganzen zu machen, möchten wir annehmen, dass <sup>1</sup>/<sub>7</sub> des gesamten Landes durch diese mit 30<sup>0</sup>/<sub>0</sub> belastet gewesen sei.

Diese Gülten erwiesen sich für den mittelalterlichen — grossenteils noch naturalwirtschaftlichen — Bauer unter Umständen noch dadurch als drückender denn die Lehnszins, dass sie zu einem viel beträchtlicheren Teile in Geld erhoben wurden. Wurden von den Lehnszinsen nur 4.7<sup>0</sup>/<sub>0</sub><sup>3)</sup>, so wurden von den Gülten 33<sup>0</sup>/<sub>0</sub><sup>4)</sup>, in den Gemeinden Hottingen etc. sogar 62.5<sup>0</sup>/<sub>0</sub><sup>5)</sup> in Geld gezahlt. Die 6 Ackerstücke in Rüti etc.<sup>6)</sup> ergeben sogar an Geldzinsen 91.4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des gesamten Zinsbetrages.

In dem Masse freilich, als der Verkauf ländlicher Produkte regelmässiger wurde, wurde das Drückende der Abgaben in Geld weniger empfunden. Z. hat an der Berechnung der Zinse in Geld nichts anzusetzen. Missverständlicher Weise unterschiebt ihm Schmoller eine Bevorzugung der Natural- vor der Geldabgabe, indem er den Ausspruch „. . . der fruchtteil minder wider gott weder zins“ dahin interpretiert<sup>7)</sup>. Weit entfernt davon, die Frage nach dem Vorteil der Naturalberechnung für die Bauern überhaupt zu erörtern, erwägt Z. vielmehr — jedenfalls unter der für ihn selbstverständlichen Voraussetzung, dass es bei den gegebenen Verhältnissen zwischen Natural- und Geldwirtschaft bliebe — wie der Bauer, von dem Naturalzinse bei

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 78: A. Z. II 479.

<sup>2)</sup> *Str. Gr.* 78, 88.

<sup>3)</sup> *Tab. V, Rubr. A, B, D, E Sa.*

<sup>4)</sup> *l. c. C. Sa.*

<sup>5)</sup> *l. c. Z. 35 f.*

<sup>6)</sup> *Vgl. S. 96.*

<sup>7)</sup> *Schm.* 582.

niedrigem Fruchtpreise gekauft sind, bei hohen Preisen seine Rechnung finde. Z. sieht allerdings darin eine besondere Gefahr, dass die „fruchtzins“, d. h. die als Zinse gezahlten Früchte, „der meerteils zyt vil meer geltend weder das hauptguot 20 um 1 bringen möchte“, und daraus folgert er, dass „sy mit grossem nachteil und beschwerd des armen manns erkouft sind“<sup>1)</sup>. Es mag in der That häufig genug der Bauer von dem Zinskäufer über das Ohr gehauen worden sein, indem dieser sich bemühte, bei möglichst niedrigen Getreidepreisen Naturalzinse zu kaufen, um dann bei Durchschnitts- oder hohen Preisen, nicht nur 5 %<sub>0</sub>, wie der Bauer im Jahre seines Verkaufs geglaubt, sondern vielleicht 10 oder 15 %<sub>0</sub> zu erpressen. Man könnte nun meinen, dass dieser Nachteil für den gestiegenen Preis seiner Produkte für den Bauern ausgeglichen worden sei. Es würde zu weit führen, nachzuweisen, warum bei dem eigenartigen Charakter der Preisbewegung im Mittelalter ein hoher Getreidepreis für den Landmann mit mindestens viel weniger Vorteil, oft sogar mit grossem Nachteil verbunden gewesen ist. Es sei nur auf die ausserordentlichen Missernten als Ursachen und notwendige Begleiterscheinungen hoher Preise hingewiesen. Darum so wünscht Z. „soll ein ieder, der solche „zinse“ (in uatura) „gibt oder bar gelt bringt, so vil das hauptguot ertragen mag, bezalt und gewärt haben“<sup>2)</sup>. Wenn also der Bauer bei einem Kernenpreise: 1 Mütt. 20 Fr., ein Darlehn von 400 Fr. bekommen hat, wofür er 1 Mütt. Zins zahlt, so soll er bei einem Preise von 30 Fr. nicht wieder 1 Mütt. zahlen, sondern nur  $\frac{2}{3}$  M., denn nur so wird der Zinsfuss von 20:1 (5 %<sub>0</sub>), zu dem er das Darlehn auf sein Gut nahm, eingehalten werden. Andreerseits will aber Z. auch dem Gläubiger die Höhe des Zinsfusses garantieren, indem er eine entsprechende Erhöhung des Naturalzinses vorschlägt, so dass beispielsweise, wenn der Mt. nur 10 Fr. stände, der Bauer 2 Mt. würde zu zahlen haben um das Darlehen zu 5 %<sub>0</sub>.

<sup>1)</sup> Zc. II<sub>2</sub> 354.

<sup>2)</sup> l. c.

zu verzinsen. „Ob aber die frucht minder gutt sind, weder das hauptguot ertragen möchte, soll der zinser ouch nachziehen und erfüllen nach der hauptsumm“<sup>1)</sup>. Eine solche Bestimmung in Z's. Sinne ist nie zu gesetzlicher Ausführung gelangt. Dagegen erlaubt das Zinsgesetz vom 2. März 1530 den Zinsern, sich ein für allemal für Geld- oder Naturalzahlung zu entscheiden, wobei für „ein stuck“<sup>2)</sup> ein guldin gerechnet werden sollte<sup>3)</sup>.

In demselben Gesetz ward auch das Verhältnis der Zinse zu dem beständig verschlechterten Münzfuss reguliert. Wo vor 150 Jahren 1 Pfd., da solle jetzt 2 Pfd. bezahlt werden. Im J. 1388 war aber der Münzfuss thatsächlich 6,01 (44), 1518 bis 36 . . . 2,361 mal so hoch als 1760<sup>4)</sup>. Danach enthielt 1 Pfd. 1388 . . . 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mal soviel Metallwert als 1518—36. Es hätte also i. J. 1530 streng genommen nicht nur 2 sondern 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. von den Zinsern gezahlt werden müssen, um dem Gläubiger den ex. damals ausbedungenen Wert wirklich zu leisten. Da auch die Kaufkraft des Geldes seit Ende des 14. Jh's. eher gesunken als gestiegen war, so würden durch die i. J. 1530 aufgestellte Wertberechnung des Rats. — die höchstwahrscheinlich nur auf die übliche Ungenauigkeit des Mittelalters in rechnerischen Angelegenheiten zurückzuführen ist, — die Gläubiger um 20 % in ihren Interessen gekürzt worden seien. Es scheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass dieses Gesetz nur ein provisorisches gewesen und eine weitere Ausgestaltung desselben vorbehalten geblieben sei.

Zu Wasers Zeit galt das Gesetz, dass alle vor 1601 aufgerichteten Zinse zur Währung dieses Jahres, oder was dasselbe ist, der von 1596—1620 geltenden zu bezahlen seien<sup>5)</sup>, wodurch das Verhältnis zwischen Münzfuss und Zins endgültig reguliert

<sup>1)</sup> *l. c.*

<sup>2)</sup> *S. Was. Umr., Anh.*

<sup>3)</sup> *E. Nr. 16523.*

<sup>4)</sup> *Was. Geld 81—84.*

<sup>5)</sup> *Was. Geld 83.*

zu sein scheint. Eine besondere Regelung erforderte dieses Gesetz insoweit, als der rheinische Goldgulden, dessen Bedeutung als Zahlungsmittel im Mittelalter sehr gross war<sup>1)</sup>, als solches in den Zinsverträgen figurierte. Da der rheinische Münzfuss beständig herabgesetzt, der rheinische Goldgulden metallisch immer weniger wert wurde, wären die Gläubiger von in diesem Geld ausbedungenen Zinsen fortgesetzt benachteiligt worden<sup>2)</sup>. Daher bestimmt das Zinsgesetz vom 9. Oktober 1529, dass 1 fl. rh. künftig = 16  $\frac{1}{2}$  Schwyzerbatzen zu rechnen sei<sup>3)</sup>; oder nach Weiss gleich 2 Pfd. 1 s. 3 Pfg. Z. W.<sup>4)</sup> „dass ouch keiner den anderen witer nit nöten, umbzüchen noch anlangen sölle“<sup>5)</sup>. Vor allem aber wurde verboten, „dass fürhin niemants der unseren kein rh. g. mer ufnemen noch ander lüten, frömbden oder heimschen, geistlichen oder weltlichen personen umb zins stellen sölle“<sup>6)</sup>. Zuletzt wurde durch dies Gesetz das Zinswesen definitiv durch die Institutionen eines Grundbuches und der Zins-schreiber, die Unterpfund und Höhe der Zinsen darin zu verzeichnen hatten, geordnet<sup>7)</sup>. In diesen organisatorischen Gesetzbestimmungen konnten natürlich auch Veränderungen materieller Natur, sei es zu Gunsten der Gläubiger oder der Schuldner, sozusagen hineingeschuggelt werden. Doch ist dies wohl kaum geschehen.

Viel wichtiger ist also die materielle Zinsgesetzgebung, als deren erster Gegenstand uns die Beschränkung des Zinsfusses entgegentritt. Z. verlangt als Maximum den Zins 1 von 20 oder 5 %. „Man findt gytwürm, die von fünf zehen als vil erfordrind als von zwenzigen und findt darneben obren die bestätend sölichen zinskouf . . . .“ Trat Z. für das absolute bürgerliche Recht

<sup>1)</sup> Vgl. *Anh.*

<sup>2)</sup> Vgl. *Str. Gr.* 85.

<sup>3)</sup> *E. Nr.* 1612 II<sub>1</sub>.

<sup>4)</sup> *Weiss. Füssli* 418 f.

<sup>5)</sup> *E. l. c.*

<sup>6)</sup> *E. l. c.* II<sub>2</sub>.

<sup>7)</sup> *E. l. c.* III.

auf den Zins ein, selbst gegen die Obrigkeit<sup>1)</sup>, so hielt er auch auf der andern Seite die Grenze dieses Rechts im Interesse der Schuldner selbst gegen die Obrigkeit fest; denn diejenigen Obrigkeiten, die den Zinsfuß zu höher als 5 % zulassen, die beschuldigt er also: „Hie thund die obren wider jr eigen gerechtigkeit und missbrauchind jren Gewalt, darum sind sy den beschwerten, ob er sich glych verschriben hat, schuldig harfür ze helfen, dass jm nit mee abgenommen werd . . . Also mag ein ieder, der nit unredlichen einkouf beladen ist, sin beschwerd erklagen<sup>2)</sup>.“ Die Grenze des Zinsfußes glaubt er auch gegen auswärtige Eidgenossen aufrecht erhalten zu dürfen<sup>3)</sup>.

Thatsächlich scheint der Grundzinsfuß von 5 % schon Ende des 14. Jh.'s der übliche gewesen zu sein. Lamprecht meint, dass vom 14. bis 16. Jh. derselbe erst allmählich von 10 auf 5 % gesunken sei<sup>4)</sup>. In zwei Fällen von Gültenauflegung mit ausbedungenem Geldzins in den Jahren 1387, 96; 1426 (2 Fälle), 1438, 90; 1509, 21 ergeben sich Zinsfüsse von 5,3 — 5,7 — 4,1 — 5 — 4 — 5 — 5 — 3,1 %<sup>5)</sup>. Für die Ablösung geistlicher Zinsen wird i. J. 1480 durch Gesetz ebenfalls ein Zinsfuß von 5 % festgesetzt. Drei Fälle von Gültablösungen in den Jahren 1526—43 ergeben Zinsfüsse von 5 — 3,8 und 5 %<sup>6)</sup>. Durch Gesetz vom 9. Okt. 1529 wird denn auch dieser staatlich fixiert<sup>6)</sup>. Ausdrücklich wird hier der Umgehung dieses Gesetzes vorzubeugen gesucht. Das Gesetz macht „den heitren unterscheid, dass kein ander gfar mit unterpfanden, lösung oder sunst . . . fürgenommen . . . werde“<sup>7)</sup>. Wuchergesetze wurden später noch 1545 — 50 — 65 — 68 erlassen. Aber nach Z.'s Tode war die Regierung noch eifriger als für ein Zinsmaximum für ein

<sup>1)</sup> Vgl. oben.

<sup>2)</sup> Zw. I 155.

<sup>3)</sup> Zw. II<sub>2</sub> 355.

<sup>4)</sup> Lampr. D. G. V 188.

<sup>5)</sup> Str. Gr. 77.

<sup>6)</sup> E. Nr. 1612 I.

<sup>7)</sup> I. c.

Zinsminimum begeistert. Durch die Gesetze von 1675 und 87 wurde erst die obrigkeitliche Besiegelung von Zinsverträgen auf 4% verboten, sodann gar die, welche Schuldbriefe unter 5% aufrichteten, unter Strafe gestellt. Im J. 1710 wurde die Strafe für Uebertretung, sowohl für Gläubiger wie für Schuldner, auf  $\frac{1}{4}$  des in Frage kommenden Kapitals festgesetzt<sup>1)</sup>. Diesen „offenbar schändlichen Missbrauch des Gesetzgebungsrechts“, den Strickler in diesen Handlungen der Züricher Regierung findet, hat Z. wohl kaum vorausgesehen.

Er war soweit davon entfernt, ein Zinsminimum zu wünschen, dass er vielmehr die Obrigkeiten, i. b. allerdings die fürstlichen, verantwortlich für die fortschreitende Grundverschuldung macht. „Die zins, die von zwänziggen eins nemend (45), die solltind jr uf das erdrych nie haben lassen legen, wenn jr trüwe väter wärind gewesen . . . nun habend je die zins alle böden also besetzt, dass wo man nit weg findt, dieselben wieder ze entschütten, dass üwere lüt nit üwer sonder der wuchrerer werdend syn<sup>2)</sup>.“ Diesen Appell an das Macht- und Finanzinteresse der Obrigkeit verstärkt Z. noch mit den Worten: „Wes wird dem das volk? Dess zwar, der es am meisten nutzt. Also wird das volk das jr üverschätzt, andrer syn<sup>3)</sup>.“

Die grösste Gefahr aber sieht Z. in der Enteignung des „armen gemeinen mannes dero vertrybt man einen hüt, den andern morn“<sup>4)</sup>. In gewissen Notfällen kam den Bauern ein staatlicher, gesetzlich aber keineswegs geregelter Kredit zu Hilfe. In Teuerungszeiten erhielten die Bauern zu Handen ihrer Gemeinden oft — wie es scheint, zinsfreie — Darlehen in Früchten, gewöhnlich, um die Aussaat zu ermöglichen; so im Nov. 1530 die Gemeinden Männedorf, Meilen und andere<sup>5)</sup>. Im März 1531

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 86.

<sup>2)</sup> *Zc.* II, 409.

<sup>3)</sup> *l. c.* 416.

<sup>4)</sup> *l. c.* 409.

<sup>5)</sup> *E. Nr.* 1720.

erhält die Gemeinde Seebach vom Amt Fraumünster zur Aussaat 3 Ml. Haber<sup>1)</sup>. Wie allgemein dieser Notkredit war, wie aber andererseits der Staat auf pünktliche Rückzahlung hielt, erhellt aus einer Verordnung aus dem Jahre 1530, nach der denjenigen Gemeinden, die keine Rückzahlung der Darlehen geleistet haben, keine mehr zu geben sind<sup>2)</sup>. Die Jahre 1530 und 31 waren Zeiten schwerer Teuerung<sup>3)</sup>. Doch selbst in Zeiten der Billigkeit<sup>4)</sup>, so i. J. 1525, wurden solche Darlehen gegeben, so im Februar des Jahres 20 Ml. Hafer der Gemeinde Seebach<sup>5)</sup>. Welche Bedeutung diese Art von staatlichem Betriebskredit — über die Beseitigung ausserordentlicher Notstände hinaus — gehabt habe, lässt sich kaum bestimmen. Jedenfalls konnten die Bauern dadurch vor der allzugrossen Ausbeutung ihrer vorübergehenden Notlagen durch Wucherer bewahrt werden. Der Staat hatte als Zehnten-Einnnehmer natürlich ein grosses Interesse daran, die Frucht des kommenden Jahres zu sichern. Trotzdem finden wir nur die auch sonst bevorzugten, weil in allen Bauernunruhen der Reformationszeit treuen, Gemeinden mit diesem Darlehn bedacht.

Z. weiss nur zwei Hauptmittel der Politik gegen die Verschuldungsgefahr anzugeben. Das erste ist, das Kaufen neuer Zinse zu verbieten, also weitere Belastung des Bodens überhaupt zu verhindern und sodann die erkauften Zinse, auch soweit sie auf die Ewigkeit angelegt sind, ablösbar zu machen<sup>6)</sup>. Das Verbot neuer Zinskäufe wäre, wie man heute wird zugeben müssen und wie auch Lippert ausführt, bedenklich, da „dadurch, dass das eigentliche bössartige Wuchergeschäft der Darlehen ohne Unterpfand mit Verrechnung des Risikos für den Geldgeber zur

<sup>1)</sup> E. Nr. 1751.

<sup>2)</sup> E. Nr. 1720.

<sup>3)</sup> Was. Cer. Tur.

<sup>4)</sup> Weiss, Füss, IV 62.

<sup>5)</sup> E. Nr. 642.

<sup>6)</sup> Z. II<sub>1</sub> 115 f.; Rosch, 75 f.

unheilvollen Blüte gebracht würde“<sup>1)</sup>). Sein Zinsenverbotsprojekt setzt Z. näher dahin auseinander, dass die bereits auf einem Grundstück lastenden Zinse wohl in andere Hand übergehen dürften. Zwar schwebte ihm als Ideal das Verbot des Verkaufs auch dieser Zinse vor (obwohl dadurch die Bodenlast in keiner Weise vermehrt werden würde), jedoch machte er diese Konzession, „wo das ie mit syn möcht, us der ursach, dass einer us anligender not sine zins gezwungen wurde zu verkaufen“<sup>2)</sup>). In dieser Modifikation rechtfertigt er seinen Plan, sowohl im Interesse des Vermögen anlegenden wie des leihenden Bauern: Der Reiche findet alte Zinse genug und der Arme solle „lieber sinen hof und hus verkoufen, fryes koufs wede sin adren im lychnam. Dann welcher zins uf sine güter legt, was thut er anders, wede dass er sin arbeit einem andren verkouft“<sup>3)</sup>). Aber auch ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung, glaubt Z., sei es möglich, die Zinslast nicht zu sehr anschwellen zu lassen, wenn die Bauern, deren wirtschaftlichen Kräfte zum Betriebe ihres Gutes nicht ausreichten, dasselbe mit einem kleineren ver-tauschten. Er tadelt die Anhänglichkeit der Bauern an ihr ererbtes Gut, sowohl vom Standpunkt der bäuerlichen Interessen als der Religion. Er verlangt, dass sie „mit sorgtind von hus und hof ze gon und unser leben und wonung an andere ort anzeschicken . . . damit uns diese welt nit ze lieb werde . . . Es wurde ouch allweg ringer boden finden ze koufen“<sup>4)</sup>).

Aber auch die Benutzung dieses, scheinbar der privaten Initiative ohne weiteres zugänglichen Hilfsmittels war durch das geltende Recht mindestens erschwert. Die Handänderung der Bauerngüter war nämlich durch die staatlichen Verhältnisse erschwert. Im Falle des Verkaufs musste  $\frac{1}{3}$  der Kaufsumme an den Vogt als den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit als Ent-

<sup>1)</sup> H. W. Ziv.

<sup>2)</sup> Ziv. II<sub>2</sub> 354.

<sup>3)</sup> Ziv. II<sub>1</sub> 405 f.; Schen. 572.

<sup>4)</sup> Ziv. II<sub>1</sub> 416.

schädigung für den Verlust eines Gerichtsgehörigen (der „dritte Pfennig“) gezahlt werden<sup>1)</sup>. Dass ein lebhaftes Bedürfnis nach Besitzänderung bereits Anfang des 15. Jh.'s existierte, geht aus dem Bestreben der Bauern hervor, das Gesetz durch scheinbare Verpfändung zu umgehen<sup>2)</sup>, wodurch veranlasst der Rat i. J. 1424 für die Ämter Grüningen und Greifensee bestimmte, dass diese Abgabe auch bei Verpfändungen zu zahlen sei<sup>3)</sup>.

Gegen diese Erschwerung der Grundstücksbewegung machte sich in den Bauernunruhen des Jahres 1525 eine lebhafte Opposition geltend. Der Rat aber entschied auf die Forderungen der Provinzen Kyburg etc. (32) und Grüningen, dass es dabei zu bleiben habe. Die Meinungen seiner Kommission waren in dieser Frage geteilt. Die einen wollten, „man söll (die Last) und die vogtbaren güeter fryg nachlassen“. Die zweite Meinung war für die Ablösbarkeit, „man söll inen ze koufen geben“, und die dritte Meinung war die, welcher der Rat beitrug<sup>4)</sup>. So war der Weg der Selbsthilfe, den Z. gegen Verschuldung zeigte durch das Gesetz, wenn auch nicht verlegt, so doch mindestens schwer gangbar gemacht. In der sichern Voraussicht, dass in praxi von einem staatlichen Verbot neuer Zinse nicht die Rede sein könnte, giebt Z. seinem Vorschlag noch eine weitere Modifikation, „Muss es aber ie gewonnen syn mit andrer menschen arbeit . . . so kouf eigens, verlych dasselb<sup>5)</sup>.“ Diese Modifikation wurde aber, wie leicht ersichtlich, die gänzliche Umgehung des in Z.'s Sinne zur Annahme gelangten Gesetzes ermöglichen. So passte sich Z. selbst bei den weittragendsten Gesetzesprojekten durch gewisse Klauseln, die er denselben beifügte, immer den gegebenen Verhältnissen an.

<sup>1)</sup> *Bl. St.* I 280.

<sup>2)</sup> *l. c.*

<sup>3)</sup> *Dü. Bau.* 57.

<sup>4)</sup> *E. Nr.* 725 f., 728

<sup>5)</sup> *Zw. II.* 116.

Entschiedener als dieser Plan sind seine auf Ablösbarmachung der Zinse zielenden Vorschläge. Auch die Ablösbarkeit wird ebenso nur für die erkaufte Zinse verlangt<sup>1)</sup>. „Wo solche erkaufte zins unablöslich wärend“, d. h. wo in den Kaufbriefen Ablösung nicht ausbedungen ist, „dass ein oberkeit die erlaubte abzulösen, und ob darum mit brief, urbar oder ander eehafte gewarsam wärend, dass man diese nach der zal 20 und 1 abzulösen möge“<sup>2)</sup>. Von diesen „zwey kleinen dingen“ Ablösung und Verbot neuer Zinse erwartet der Reformator sehr viel für die „Entledigung“ des Bodens. „Nun lassent die zwey stuck nebend einandren harloufen, so werdend jr sehen, dass die zins in zehen jahren so vil abgangs gewünnen werdend, dass jr üch darob verwundrend“<sup>3)</sup>.

Thatsächlich, so meint Roscher anerkennend, hätten die Ablösungen schon im 14. Jh. in der Schweiz begonnen<sup>4)</sup>. Doch führt Strickler vor der Reformation nur sieben und erst vom Jahre 1497 an datierende Fälle von Ablösung an<sup>5)</sup>. Die Gesetzgebung zur Zeit der Reformation ist in der Ablösungsfrage durchaus von Zwinglischem Geiste diktiert. Unter den Forderungen der Bauern vom J. 1525 war auch die auf Ablösung der Zinse. Auf Rat der Lentpriester, worunter Z., kam die Regierung den Forderungen der Bauern entgegen<sup>6)</sup>. Das Zinsgesetz vom 9. Okt. 1529 behandelt dann die Materie ausführlich und bestimmt zwar, wie auch Z.'s Meinung war, dass „auf erbgüetern und handlechen . . . ouch einich losung oder wiederkouf haben sölle“, dass dagegen auf erkaufte Zinse „ein jeder gebürliche losung ouch nach dem houptgut darzu haben sölle“<sup>7)</sup>. Die Bestimmung, welche erkaufte Zinsen unbedingte Ablösbarkeit zu-

<sup>1)</sup> *l. c.*

<sup>2)</sup> *Zw. II<sub>2</sub> 354.*

<sup>3)</sup> *Zw. II<sub>1</sub> 415 f.*

<sup>4)</sup> *Rosch. 76.*

<sup>5)</sup> *Str. Gr. 77.*

<sup>6)</sup> *E. Nr. 726 28.*

<sup>7)</sup> *E. Nr. 1612. I. 2. 4.*

gesteht, wurde am 2. März 1530 infolge einer Anfrage seitens des Stifts Grossmünster betr. die Ausführung des Gesetzes von 1529<sup>1)</sup> in einem neuen Gesetz wiederholt<sup>2)</sup>. In diesem Gesetz wird natürlich die Ablösung der Lehnzinsse, wo sie im Lehnbrief nicht ausdrücklich ausbedungen, für ausgeschlossen erklärt. Und schon in einem Entwurf zu diesem Gesetze werden ausdrücklich auch diejenigen Lehnzinsse von der Ablösung ausgenommen, von denen „etliche stuck versetzt oder verkouft wärend“<sup>3)</sup>. Nur diejenigen erkauften Zinsse sind also ablösbar, welche niemals (auch in ältester Zeit nicht) für Lehen gezahlt worden sind. „Von etlichen“ nun „weist niemandis war si sygent“ ob von Lehen oder von Kauf. Von diesen zweifelhaften Zinsen betrachtet das Gesetz diejenigen als Lehnzinsse, unter welchen Hühner und Eier vorkommen oder „die länger dann menschen gedächtnis von einer hand in die andere“ gezinsset worden.

Ausser den Lehnzinszen gibt es noch eine Reihe nicht erkaufter ebenfalls unablösbarer Zinsse, auch staatliche Abgaben, wie „vogtstür“, von denen unten noch zu reden sein wird, gelten vor dem Gesetz als Zinsse. Hier seien nur noch 2 Arten von Abgaben, die noch nach unserer Terminologie als Zinsse zu betrachten sind, erwähnt, nämlich die Zehnten „die zu zins gemacht“, d. h. aus Fruchtteil in fixe Abgaben verwandelt worden sind. Ablösung dieser ist durch das Gesetz ebenso wenig gestattet wie die der Zehnten. Sodann aber sollen alle sonstigen nicht erkauften und „nicht als Lehen . . . glaubhaft schinenden Zinsse“ worunter das Gesetz besonders die Häuserzinsse hervorhebt, ablösbar sein und zwar ein „stuck“ zu 20 Gulden, also im Verhältnis von etwa 20:1; aber die Ablösung wird dadurch erschwert, dass die gleichzeitige Ablösung aller Stücke auf einmal verlangt, die einzelner Bruchteile dagegen nicht gestattet ist.

Im Laufe der 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> folgenden Jahre muss, wie aus einem

<sup>1)</sup> E. Nr. 1650.

<sup>2)</sup> E. Nr. 1652.

<sup>3)</sup> E. Nr. 1651.

Vorschlag einer Rats-Kommission vom 25. August 1553 hervorgeht<sup>1)</sup>, ein Gesetz erlassen worden sein, welches das von 1529 in seiner Bedeutung beträchtlich herabzumindern geeignet war. Dieses Gesetz hat offenbar erstens die erkauften Zinse, die ein „stück“ und darüber betrogen, von der Ablösbarkeit ausgeschlossen, zweitens die erschwerende Bedingung für die Ablösung verlangt, dass das „houptgut“ (im Kaufbriefe) „bestimpt“ sein müsse. Diesen beiden Verschlechterungen des Gesetzes vom März 1530 standen nur geringfügige Kompensationen gegenüber. Die Loskaufsumme wurde nämlich auf nur 30 Pfd. pro Stück<sup>2)</sup>, also um  $\frac{1}{2}$  herabgesetzt. Ferner sollten nicht nur die erkauften, sondern auch die „eigentumszinse“ (worunter offenbar die Lehnszinse zu verstehen sind), natürlich nur soweit sie unter ein „stück“ betrogen, unter die ablösbaren einbegriffen zu sein. Die Ratskommission gab nun zu diesem bestehenden Gesetz kein einheitliches Urteil ab. Der eine Teil wollte es bei diesem Gesetze belassen, der andere die Ablösbarkeit ganz und gar auf die erkauften Zinse beschränkt wissen. Selbst die mässige Vergünstigung, auch die Lehnszinse unter einem Stück (deren es natürlich verschwindend wenige gab) ablösen zu dürfen, sollte den Bauern wieder entzogen werden.

Bereits einige Zeit früher waren massgebende Erwägungen im Schosse des Rats angestellt worden, deren Resultat war „welche zins mit brief ald lüten kuntlich gemacht werden möchten, dass sie von eignen güetern, schuopissen, hand- oder erblechen giengind und darzuo gehörtind und eigentums, boden ald grundzins, wie klein sie joch warrind, dass sie wider der eigenen hand“ (d. h. des Lehnherrn), „willen kein lösung haben söllind“<sup>3)</sup>. Nach dieser Erwägung scheint denn auch in der Verwaltungspraxis später verfahren worden zu sein. Die Ablösung der Gülten und Renten scheint allerdings durch dies

<sup>1)</sup> E. Nr. 1971.

<sup>2)</sup> Ueber Stück vgl. *Anh. Was Umr.*

<sup>3)</sup> E. Nr. 1927.

Gesetz noch immerhin in beträchtlichem Grade erleichtert gewesen zu sein. Wenn man aber bedenkt, dass unter 20 in den Jahren 1348—1521 auferlegten Gülden im Betrage von 923 Fr. kr. nur 3 im Gesamtbetrage von 42 Fr. kr. unter ein Stück sich beliefen, — die Mehrzahl betrug gerade ein Stück —<sup>1)</sup>, so erscheint der Wert der Ablösbarkeit auch dieser Gülden als wenig bedeutend. In Rubrik C unserer Zinstabelle<sup>2)</sup> haben wir 86 Zinse<sup>3)</sup>, deren Grosszahl Gülden sind, die i. D. auf 33<sup>4)</sup> Fr. kr. sich belaufen. Der Durchschnitt der obigen 20 Gülden beträgt nicht viel mehr, nämlich 46 Fr. kr., und das Stück ist auf nicht mehr als 20 Fr. kr. zu rechnen<sup>5)</sup>.

Dazu kommt noch, dass diese anscheinend noch immerhin bauernfreundliche Massregel lediglich durch Rücksichtnahme auf die Interessen der Zinsnehmer eingegeben bez. aufrecht erhalten wurde. Bereits früher wurde nämlich in den schon zitierten Ratsverhandlungen offiziell eingestanden, dass „erstlich uf selbs anrufen der stiften und klöstern, als si sich beklagt, dass si die kleinen zinsli mit grosser unkuemmlichkeit inbringen mienten, mine Herren inen ze willen worden und ein lösung uf sölich . . . . gesetzt“<sup>6)</sup>.

So wurde schon kurze Zeit nach Z.'s Tode die Ablösungsgesetzgebung rückwärts revidiert. Mit Recht darf Strickler zu dem Schlusse gelangen, dass die Politik seit der Reformation die Ablösung im allgemeinen nicht gefördert, sondern nur als besondere Gunstbeweisung bisweilen zugelassen habe<sup>7)</sup>. Die von ihm aus den Jahren 1525—73 angeführten 10 Ablösungsfälle weisen dem auch nicht weniger als 6 in der Stadt Zürich vorkommende (darunter 3 dem Stift gehörige), also wohl von

<sup>1)</sup> *Tab. VI.*

<sup>2)</sup> *Tab. V.*

<sup>3)</sup> *Tab. IV: Rubr. D: Sa. Sp. 5.*

<sup>4)</sup> *Tab. V: Rubr. D: Sa. Sp. 8.*

<sup>5)</sup> *Vgl. Anh.*

<sup>6)</sup> *E. Nr. 1927.*

<sup>7)</sup> *Str. Gr. 81.*

Häusern gezahlte Zinsen auf<sup>1)</sup>. Das Gesetz von 1674 vollendet das Werk des Gesetzes von 1533. Dieses gestattet die Ablösung für den Fall, dass der Besitzer der Gült derselbe bleibt, überhaupt nur noch, wenn der Fall im Gültbrief vorbehalten wurde. Die Gewährung dieses selbstverständlichen, aus dem Vertrage fließenden Rechts knüpft das Gesetz für den Schuldner immer für den Fall, dass der Besitzer der Gült derselbe bleibt, noch an folgende Bedingungen: 1. nämlich sollen stets die jüngeren Gültposten abgelöst sein, ehe ältere an die Reihe kommen dürfen, und dann soll die Ablösung immer aus eigenem Gelde des Schuldners geschehen. Diese letztere Bestimmung wird auch für den Fall verlangt, dass der Besitzer der Gült wechselt; ausserdem in diesem Falle eine Kündigung genau ein Jahr vorher. Wenn der Gültschuldner gegen das Gesetz dadurch verstösst, dass er fremdes Geld leiht, um damit die Gült abzulösen (was für ihn dadurch von Vorteil war, dass er das Geld Ende 17. Jh.'s schon zu billigerem Zinsfuss bekommen konnte als der Gültfuss betrug), so trifft ihn, wie seinen Kreditgeber, eine Busse von 20 % des aufgenommenen Kapitals<sup>2)</sup>. Wie den Zinsfuss in der Höhe der früheren Jahrhunderte, so schützte die Züricher Regierung auch das Gültkapital in seiner ursprünglichen Fundierung. Von einer Ablösung „unablösiger zinser“, auf die Z. natürlich vor allem sein Augenmerk richtete, ist nur noch für den seltenen Fall die Rede, dass der ursprüngliche Gültbesitzer seine Gült an einen andern Kapitalinhaber verkaufte. Wenn sonach legislativ eine Verminderung der Bodenbelastung nicht herbeigeführt wurde, so ist, wenigstens nach Strickler, eine Vermehrung der Gülten seit Ende des 16. Jh.'s auch nicht eingetreten<sup>3)</sup>.

Die Belastung des bäuerlichen Privateigentums durch Erbzinse, Gülten und Renten möchte sich nach unserer Schätzung auf 19.5 % vom Werte des Landes exkl. Wald und Gärten be-

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 83.

<sup>2)</sup> *Str. Gr.* 86.

<sup>3)</sup> *Str. Gr.* 85.

laufen (46). Die meisten Gülten — müssen wir annehmen — wurden früher oder später zu ewigen, so dass als Ende des 18. Jh.'s die Landwirtschaft ihre ersten Verbesserungen erfuhr, der Grossteil der Bodenbelastung in solchen ewigen, rechtlich unablösbaren Abgaben bestanden haben wird. Die moderne Form der Schuldbriefe (Hypotheken)<sup>1)</sup> existierte wohl schon damals, kam aber wenig in Anwendung.

Zur Würdigung des Standpunktes sowohl Z.'s, wie der Gesetzgebung ist nur noch zu bemerken, dass eine Ablösbarmachung aller, auch der Erbzinse, in jener Zeit mit den Grundlagen der Gesellschaftsordnung nicht vereinbar war, denn auf diese Zinse war das Einkommen der städtischen herrschenden Klassen basiert, der Klassen, die dem Staate grösstenteils unentgeltliche Dienste leisteten. Selbst wo die Lehnzinsse nicht als unmittelbar staatlichen (gerichtlichen) Zwecken gewidmet erscheinen, müssen sie doch als eine Basis des Staatsorganismus betrachtet werden. Der Konservatismus Z.'s gegenüber den althergebrachten Lehnzinsen wird durch die Zeit, ihre Bedürfnisse und Anschauungen durchaus verständlich. Mit der Wandlung der Anschauungen über die politische Ehre, mit dem Aufkommen der Beamtenbesoldung schwand auch ein wesentlicher Grund für die Erhaltung dieser privaten Steuern dahin. Wirtschaftlich und sozial reif wären wohl auch die Erbzinse zur Ablösung schon früher gewesen, als sie thatsächlich vom Staate dafür erachtet wurden. Dann erst i. J. 1803 setzte und nun mit einem Schlage die bis dahin stockende, ja retardierte Ablösungs-Gesetzgebung von neuem ein. 1803—40 wurden 6642 M. K. Wr. (47) der ewigen Grundzinse abgelöst. Im J. 1840 bestanden noch 17413 M. K. In Sa. bestanden also vor 1803 — 24555 M. K. Wr. oder den M. K. zu 18 Fr. gerechnet 432590 Fr. Grundzinse. Das giebt ein Belastungskapital von 8652000 Fr. Im Verhältnis zu dem Wert des gesamten Bodens, ausgenommen Wald und Weide von

<sup>1)</sup> Vgl. *St. Gr.* 86.

133000 Fr. des 16. Jh.'s (51), bedeutet das eine prozentuale Belastung von nur 6,5 ‰. Wenn man noch bedenkt, dass in unserer Zinstabelle noch der Wert des privaten Waldeigentums in Anrechnung gebracht worden ist, so erscheint der Rückgang der Belastungsziffer vom 16. Jh. bis Anfang des 19. um 10½ ‰ um so grösser und unerklärlicher. Eine Erklärung dieser Differenz in den Belastungsziffern könnte in folgenden Verhältnissen gefunden werden. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass namentlich im letzten Viertel des 18. Jh.'s, in dem die Technik der Landwirtschaft eine ausserordentliche Verbesserung erfuhr — waren doch die Bodenwerte im ersten Jahrzehnt des 19. Jh.'s um fast das Doppelte höher als um die Mitte des 18. Jh.'s<sup>1)</sup> — trotz der der Ablösung ungünstigen Gesetzgebung die Bauern, im Besitze so grosser Barmittel, in der Lage waren, Ablösungen nicht nur von erkauften, sondern auch von Lehnzinsen zu bewirken, was ja, wenn beide Teile (Pflichtige und Berechtigte), einwilligten, durch die Gesetzgebung keineswegs verboten war. Auf der andern Seite mögen dieselben Umstände zu einer Anlage neuer Kapitalien in der modernen Form der Schuldbriefe gedient haben. Die Untersuchung dieser Frage fällt aus dem Rahmen unserer Darstellung. Jedenfalls muss das schliessliche Resultat der Entwicklung der Belastungsverhältnisse, ebenso wie der Ausgang der Ablösungsgesetzgebung am Anfange dieses Jh.'s als ein für die Bauern überaus günstiges bezeichnet werden. Waren die Ablösungsbedingungen in den Jahren 1803 und 1832 für die Grundzinse auch nicht so günstig wie für die Zehnten<sup>2)</sup>, so wurden doch auch sie unter Anrechnung von 11,4 bez. 10 Fr. für den M. K. bedeutend unter ihrem Werte abgelöst. Wie aus obigem hervorgeht, wurde bereits in den ersten 37 Jahren, während deren der Loskauf der Grundzinse freigegeben war, über ¼ derselben abgelöst. Dass trotz alles scheinbar erfolgreichen Sträubens der Regierungen nach der Reformation im Züricher Staatswesen

<sup>1)</sup> S. Tab. II.

<sup>2)</sup> Vgl. oben.

schliesslich doch die Ideen Z.'s, welche die Sicherheit und Freiheit des bäuerlichen Eigentums zum Ziele hatten, den Sieg errangen, kann nur zum allergeringsten Teil der französischen Invasion zugeschrieben werden. Vielmehr sind neben den Ideen der Reformation die oben skizzierten wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen Stadt und Land<sup>1)</sup> genügend zur Erklärung dieser eigenartigen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in der Schweiz. Dieselbe Bauernschaft, welche die Stürme des 16. Jh.'s überdauerte, bildete auch das sichere Fundament für die im 19. Jh. durchgeführte Politik der Ablösungen, die durch Z. inauguriert und im Stillen von der in den kommunalen Angelegenheiten sich völlig selbst verwaltenden Bauernschaft durch die 2<sup>1/2</sup> Jahrhunderte festgehalten wurde. „Wie ganz anders hätte sich Deutschland entwickelt, wenn ähnliche Grundsätze einer thatkräftigen aber gerechten Reform der Agrarverhältnisse auch in unseren leitenden Kreisen geherrscht hätten<sup>2)</sup>.“

---

<sup>1)</sup> Vgl. Kap. III. Abschn. II.

<sup>2)</sup> Rosch, 76.

## Kapitel XI.

# Staatliche Abgaben der Bauern und ihre ökonomisch-soziale Lage im ganzen, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede innerhalb der Bauernklasse.

### I. Staatliche Abgaben.

Zur Ergänzung unserer Kenntnis der wirklichen Lebenslage und Lebenshaltung der Bauern muss noch die Höhe der rein staatlichen Lasten den ursprünglich privatrechtlichen Lasten hinzugefügt werden. Die Vogtsteuern sind die regelmässigen, für den Unterhalt der hohen Gerichtsbarkeit, die in der Reformationszeit bereits der Staat in dem ihm heerespflichtigen Gebiet fast überall inne hatte, gezahlten Abgaben. Sie waren althergebrachte und nach Provinzen (Grafschaften, Vogteien) ja oft nach Gemeinden verschieden. Im einzelnen wurden sie stets nach der Grösse des Grundbesitzes bemessen.

In Greifensee gab es nach dem Herrschaftsrecht von 1450 und 1483 zwei Arten von Vogtsteuern: in natura und in Geld und zwei Hauptklassen von Zehnten, die „Freien“ und die „Hörigen“. Die freien Leute waren bezüglich ihrer Naturalsteuern in 4 Güterklassen geteilt: Besitzer von grossen Gütern, Huben, mittleren und kleinen Gütern; und diese Klassen zahlten bez. 54 bis 36, 30 bis 15, 7 bis 5, 2 bis 1 Fr. kr. Die Geldsteuern wurden von den ganzen Gemeinden erhoben. Maur und Fällanden zahlten je 100, Bertschikon 60, Auslikon 20 Fr. kr. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 74.

Die Geldsteuern mögen darnach jedenfalls kaum mehr als 1 Fr. kr. pro Haushaltung betragen haben (48). Die Hörigen zahlten je nach ihren Grundherrschaften verschiedene Abgaben, so 99 zum „Hof“ Nossikon gehörige, in 10 Orten liegende Güter 1320 Fr. kr. In Grüningen wurde an einem Ort Ferrach die Vogtsteuer i. J. 1429 um 6—8000 Fr. kr.<sup>1)</sup> verkauft, ertrug also 300—400 Fr. kr. 25 grössere Schupposen in Erlenbach, auf denen Hörige sassen, zahlten<sup>1)</sup> i. D. 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr. Im Neuamt zahlt laut Öffnung von 1528 der ganze Zug 2, der halbe 1 Garbe, d. h. 3 bzw. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr. kr.<sup>2)</sup>. 1520 ward für die Gemeinde Neu-Regensberg vom Rat entschieden, dass jeder „Pflug oder Zug“ ebenso viel an den Obervogt zu zahlen habe. Der Untervogt sollte durch Gebühren besoldet werden. Von den bis zum Jahr 1525 gezahlten Vogtsteuern in Kyburg sind nur die Steuern in Geld bekannt. Sie betragen für kleine Güter <sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, für grössere 20 bis 28 Fr. kr.<sup>3)</sup>. In der Herrschaft Eglisau waren laut Urbar von 1496, das auch noch 1530 galt, die Vogtsteuern in der Stadt normal, nämlich in den betreffenden Jahren bez. 13 und 7 Fr. kr. pro Hofstatt (49). In der Landgemeinde Rafz dagegen waren die Steuern enorm hohe; z. B. zahlte ein Acker von 4 Juch.<sup>36</sup> 18 Fr. kr., ein Riet von 2 Juch.<sup>32</sup> 17—19 Fr. kr.<sup>4)</sup>.

Das Staatsbudget von 1533 weist an Vogtsteuern insgesamt 2107 Mk. (17412 Fr. kr.) oder i. D. auf die Haushaltung kaum 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr. kr. auf<sup>5)</sup>. Moderner als die Vogtsteuer ist die Leib- (Kopf-) Steuer. Diese wurde gewöhnlich alle Jahre erhoben aber nur von Fall zu Fall je nach Bedürfnis verschieden bemessen. Im J. 1467 zahlte ein jeder Kopf über 15 Jahre 5 s. (5.20 Fr. kr.<sup>6)</sup>. Im Amte Knonau scheint in den Jahren 1528 bis 33<sup>7)</sup> und wohl auch schon vorher diese Steuer auf sämtliche

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 74.

<sup>2)</sup> *Die O.* 35.

<sup>3)</sup> *Str. Gr.* 75.

<sup>4)</sup> *Str. Gr.* 75.

<sup>5)</sup> *E. Nr.* 1973.

<sup>6)</sup> *Müll. Was.* 92.

<sup>7)</sup> *Tab. VIII XIII Erl.* 9.

Köpfe im Betrage von 1 s. reduziert gewesen zu sein, was im Effekte ungefähr auf dasselbe hinauslaufen würde, wie das Bemessungssystem von 1467, wenn die Kaufkraft des Geldes nicht seitdem erheblich gesunken wäre. Dass die Leibsteuer von der Regierung selbst als der ihre Staatshoheit zum Ausdruck bringende Tribut, dem deshalb auch Regelmässigkeit zukommen musste, angesehen wurde, geht aus dem Ratsbeschluss vom 28. Mai 1525 hervor, der gegenüber der Opposition der Bauern gegen diese Steuer betont „so man solich stür nit gäbe, so hette ein oberkeit nützit von oberkeit wegen<sup>1)</sup>“.

Seltener als die Leib- wurde die Vermögens- (Güter-, roud-) Steuer erhoben. Der Steuersatz betrug 1467 — 0,25 % vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen („von liegendem und fahrendem“ was auf das reine Renteneinkommen einen Prozentsatz von 5 % ergeben würde. In Elgg war i. J. 1531 der Steuersatz derselbe<sup>2)</sup>). Dieser Satz scheint der übliche im 15. und 16. Jh. gewesen zu sein. Später im 17. Jh., so i. J. 1639 war er erheblich niedriger: 0,05 %<sup>3)</sup>. Diese Steuer wurde offenbar nicht in der Weise erhoben, dass die Aktiva und Passiva jedes Gutes oder Grundstücks festgestellt worden wären. Bäuerliches Eigentum scheint nur dann als Vermögen der Bauern gegolten zu haben, wenn es von allen Lasten frei war. Als Vermögen galt nur dasjenige Gut oder Grundstück, von dem keine privatrechtlichen Abgaben entrichtet wurden (50), denn das belastete Gut war ja nur abgeleitetes, seinem Ursprung nach bloß geliehenes „zu Lehen gegebenes“ Gut. Die belasteten Güter wurden besteuert, nicht bei den Belasteten, sondern bei denen, zu deren Gunsten die Lasten auferlegt waren. Denn mit den Lasten bezogen ja diese die Lehensherrschaft und Zinskäufer den grössten Teil desjenigen Ertragsteiles, der über das Existenzminimum der besitzenden Bauern hinausging. Dies erwerbslose

---

<sup>1)</sup> E. Nr. 726.

<sup>2)</sup> Haus Elgg Arch.

<sup>3)</sup> Was. St. A.

Einkommen wurde nach seinem Vermögenswert bei den Zins-  
herrn besteuert. Die aus den Kaufpreisen unbelasteter Grund-  
stücke abgeleiteten Bodenwerte, die wir auch unserer Zinstabelle  
zu Grunde gelegt haben, sind erfahrungsgemäss zu allen Zeiten  
bei Bauerngütern grösser, als den aus den Gütern fliessenden  
Reinerträgen entspricht, wobei unter Reinertrag der über das  
Existenzminimum des arbeitenden Besitzers hinausgehende Ein-  
kommensteil verstanden wird. Damals wurde aber der Preis,  
den der Bauer im Verkauf für sein Gut erhielt, nicht nur nicht  
als Massstab des Vermögenswertes des Gutes angesehen, (dies  
war schon durch den Mangel einer Katastrierung ausgeschlossen),  
sondern trotz der allgemein bekannten Thatsache, dass auch die  
von Erbzinsen und Gülten stark belasteten Güter Preise erzielten,  
scheint der Gedanke, dass der Bauer in seinem Gute ein Ver-  
mögen habe, gar nicht aufgetaucht zu sein. Sein gesamtes Ein-  
kommen galt als Arbeitseinkommen, das Gut, das er besass,  
mit dessen Hilfe er dies Arbeitseinkommen erzielte, galt nicht  
als „geltend gut“ d. h. als Vermögen.

Die subtile Unterscheidung zwischen verschiedenartigen Teilen  
desselben Einkommens musste jenem Zeitalter natürlich fremd  
sein. Aus allen diesen Gründen kann die Auffassung, dass ledig-  
lich unbelastete bäuerliche Grundstücke Vermögensobjekte in den  
Händen ihrer Besitzer seien, nicht Wunder nehmen.

Aus diesen Betrachtungen geht aber hervor, dass durch die  
Vermögenssteuer die Bauern in der Hauptsache nur in Hinsicht  
ihres beweglichen Besitzes (Gerätschaften, Vieh etc.) getroffen  
wurden. Und gerade dieser Besitz trat damals relativ sehr zurück,  
denn die Technik war wenig entwickelt, und die Viehzucht stand  
an Ausdehnung sehr zurück<sup>1)</sup>. Vogt-, Leib- und Vermögens-  
steuer waren die hauptsächlichsten Staatssteuern im Zürichgebiet.  
Gegenüber der Gesamtsumme der privatrechtlichen Lasten fallen  
diese Lasten kaum ins Gewicht. Hervorzuheben ist, dass von  
einer Steuerfreiheit des Adels schon damals nicht die Rede war.

<sup>1)</sup> Vgl. Kap. V.

Wurden die Bauern durch Leib- und Vogtsteuern, so wurde dieser vornehmlich durch die Vermögenssteuer zu den Staatslasten herangezogen.

## II. Vermögensbesitz und -Verteilung.

Wie wir schon aus unseren Betrachtungen über die Verteilung des Grundeigentums gesehen haben, waren die Bauern während der Reformationszeit keine ganz gleichförmige Masse. Dieses zeigt sich auch vor allem bei dem Streit um den Anteil an den Allmenden. In Höngg erhalten die 8 Huber und der Meier i. J. 1646 am Gemeinholz zwei Teile, die übrigen Gemeinssgenossen nur einen Teil. Die Grösse des Gutes wurde im allgemeinen zum Massstabe für die Beteiligung desselben am Allmendgenuss gemacht. Doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regel: oft genossen die kleinen Besitzer, ja selbst die, welche auf Lohnarbeit gingen, weit grössere Rechte als ihrem Besitztum entsprach. Diese Verhältnisse und ihre Entwicklung sind bereits von Hotz so gründlich behandelt worden, dass es hier nur erübrigt auf seine trefflichen und klaren Darstellungen hinzuweisen <sup>1)</sup>.

Den Grad der Verschiedenheit in der sozialen Lage der Bauern ersieht man weiter aus der Verteilung des besteuerten Vermögens. In 4 Gemeinden des Amtes Knonau gab es in den Jahren 1528 bis 33 — 136 selbständige Grundbesitzer <sup>2)</sup>, von denen nur 30 Vermögen hatten. Davon hatten 15 — 900 Fr. und darunter, 28 unter 7000, 2 dagegen über 30000 Fr. kr. <sup>3)</sup>. In Elgg war die Verteilung i. J. 1531 nicht so sprunghaft verschieden. Nur 63 haben 900 Fr., darunter und gar kein, 68 dagegen haben Vermögen über 900 Fr. <sup>4)</sup>. Im ganzen scheint die Stadt Elgg schon reicher, denn die Landgemeinden in Knonau. Hier ist der Durchschnitt auf die Haushaltungen nur 973, dort 2542 Fr. kr. Wie man

<sup>1)</sup> Vgl. Hotz, Ho.

<sup>2)</sup> Tab. X; Sp. 3 Sa.

<sup>3)</sup> Tab. VIII -X.

<sup>4)</sup> Tab. VII.

sieht, lässt sich aus dieser Vermögensverteilung nur eine kleine Differenz in den sozialen Verhältnissen der Einzelnen konstatieren. Diese Differenz erscheint aber noch geringer, wenn man sich unserer obigen Betrachtungen über die Vermögenssteuer<sup>1)</sup> erinnert. Denn durch die Vermögenssteuer wurde mehr das bewegliche als das unbewegliche Gut der Bauern getroffen. Die im Sinne der Besteuerungsprinzipien Vermögenden hatten mehr bewegliches Gut als die Unvermögenden; sie trieben wahrscheinlich mehr Viehzucht als diese. Aus der Ungleichheit des steuerbaren Vermögens geht also mehr eine Verschiedenheit der Produktionsrichtungen, denn eine Verschiedenheit der wirklichen Vermögensgrösse hervor. In wie weit die Verteilung des steuerbaren Vermögens für die soziale und auch für die wirtschaftliche Lage der Bauern in Betracht kommt, das ersehen wir aus dem Verhältnis zwischen Vermögens- und Betriebsgrösse. Die Grösse des Betriebes entnehmen wir aus der Zahl der beschäftigten Arbeiter. In den erwähnten Gemeinden von Knonau wurden auch von vielen nicht vermögenden Besitzern Arbeiter beschäftigt. Unter 30 Vermögenden beschäftigten 12—19, unter 106 Nichtvermögenden 17—23 Arbeiter<sup>2)</sup>. (Vermögen wird hier immer im Sinne des versteuerten Vermögens verstanden.)

Wenn auch von den Vermögenden ein relativ weit grösserer Teil als von den Unvermögenden Arbeiter beschäftigte, so waren doch, wie man sieht, 60 % der Vermögensbesitzenden Inhaber von Alleinbetrieben, und von den Nichtvermögenden arbeiteten immerhin 16 % mit Hilfe von Knechten oder Mägden. Die Bedeutung des Besitzes steuerbaren Vermögens tritt also für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verschiedenheit sehr zurück. Aus den Zahlen der von den Grundbesitzern beschäftigten Arbeitskräften wird man am besten eine Anschauung über den Grad sozialer wie wirtschaftlicher Ungleichheit erhalten, der damals existierte. In denselben Gemeinden von Knonau beschäftigte

<sup>1)</sup> Vgl. Abschn. I d. Kap.

<sup>2)</sup> Folgt aus Tab. VIII und X.

nur etwa der vierte Teil aller Grundbesitzer Hilfskräfte. Diese an Zahl 47 Besitzer hatten aber nur 73 Knechte und Mägde. Das Maximum, das in einem einzigen Falle vorkommt, ist drei Knechte und eine Magd<sup>1)</sup>. Die typische Form des landwirtschaftlichen Betriebes war also der Alleinbetrieb.

Diese Betriebsform war auch schon dadurch geboten, dass es gänzlich proletarisierte Bauern damals offenbar wohl noch weniger gab als heute, wie das Zahlen-Verhältnis zwischen Lohnarbeitern und Grundeigentümern in den erwähnten Gemeinden von Knonau beweist<sup>2)</sup>. Ums Jahr 1530 betrug in diesen Gemeinden, die Zahl der Eigentümer gleich 1 gesetzt, die Zahl der Lohnarbeiter nur 0,35; i. J. 1870 schon 0,96; i. D. des ganzen Kantons zur selben Zeit 1,11<sup>3)</sup>. Auch in Horgen, das zu den wohlhabendsten, den Seegemeinden gehört, wurden nicht mehr Lohnarbeiter gebraucht. Denn noch i. J. 1634 gab es hier auf 120 Haushaltungen nur 29 Knechte und Mägde<sup>4)</sup>. Hier verhalten sich also Eigentümer zu Lohnarbeiter wie 1:0,24. Eine Berechnung für die Jahre 1527 bez. 32 ergibt das Verhältnis in denselben Gemeinden von Knonau gleich 1:0,41. Vergleicht man weiter die Zahl der Selbständigen und Unselbständigen mit Hinzurechnung der — vermutlichen — Zahlen ihrer beiderseitigen Angehörigen<sup>5)</sup>, so bekommt man ein für die Selbständigen noch günstigeres Verhältnis. Darnach verhält sich die durch unselbständige Arbeit ernährte Bevölkerung zu der durch selbständige ernährten wie 0,12:1. Im J. 1870 ist dies Verhältnis für den ganzen Kanton 0,44:1<sup>6)</sup>.

Aus der Thatsache der viel geringeren Zahl von Angehörigen, welche die Unselbständigen hatten als die Selbständigen — die letzteren haben in den erwähnten Gemeinden von Knonau i. D.

<sup>1)</sup> *Tab. XII.*

<sup>2)</sup> *Tab. XII.*

<sup>3)</sup> *Kräm. 299 Anm.*

<sup>4)</sup> *Str. Ho. 180.*

<sup>5)</sup> *Tab. XIII.*

<sup>6)</sup> *Stat. Ber. 25.*

4.26, die ersteren dagegen nur 0.55 Angehörige — geht hervor, dass selbst diese nicht grosse Kategorie von Landleuten zum grössten Teile nicht als Proletarier, sondern als unverheiratete Söhne und Töchter selbständiger Bauern zu betrachten sind; dies gilt, wie man aus obigen Zahlen ersieht, für heute ebenso wie für damals. Im J. 1870 kamen auf die unselbständigen Landleute sogar nur 0.05 Angehörige<sup>1)</sup>. Die Verschiedenheit in der sozialen Lage der Bauern ist — soweit die Quellen uns sehen lassen — in der Reformationszeit gering gewesen und ist seitdem sehr wenig grösser geworden.

### III. Steigerung der Gesamtverhältnisse des Landwirtes bis heute.

Es bleibt noch die Frage zu erledigen, ob und in wie weit eine Hebung der Gesamtlage der Bauernschaft im Laufe dieser Jahrhunderte stattgefunden hat. Fassen wir zur Beantwortung dieser Frage zunächst alle uns über die bäuerliche Belastung ermöglichten Schätzungen zusammen. Die Belastung durch Zinse ward gleich 19—20%<sup>2)</sup>, die durch Zehnten gleich 12%<sup>3)</sup> des Bodenwertes befunden. Die gesamte Bodenlast der Reformationszeit belief sich demgemäss auf 31—32% des Bodenwertes; die ungefähre Berechnung wird durch den einzigen Fall, in dem wir ein Gut nach Wert und Gesamtbelastung genau kennen, bestätigt. Ein Gut in Fällanden hatte Wiese und Acker im Werte von 8880 fl. Die Gesamtschulden betragen 3275 fl.<sup>4)</sup> Nehmen wir also — hoch gerechnet — die Belastung des Bodens zur Reformationszeit gleich  $\frac{1}{3}$  des Gesamtwertes alles Kulturbodens excl. Wald und Gärten, nehmen wir ferner den an Bodenwert auf die bäuerliche Haushaltung i. D. fallenden Anteil auf 10000 Fr. an (51), so ergibt sich ein durchschnittlicher Grundvermögens-

<sup>1)</sup> *Stat. Ber.* 25.

<sup>2)</sup> *Vgl. oben.*

<sup>3)</sup> *Vgl. oben.*

<sup>4)</sup> *M. v. K. K. Z. II 111; vgl. Tab. V. Z. 9.*

wert von 6700 Fr. für die bäuerliche Haushaltung. Im J. 1888 war das Haushaltensbetreffnis an Landwert ca. 20 000 Fr. (52). Die hypothekarischen Lasten beliefen sich in derselben Zeit auf 60 % (53). Daraus ergibt sich ein Grundvermögenswert von 12 000 Fr. Die Betrachtung aber gerade der gegenwärtigen, doch ev. nur vorübergehenden kritischen, Lage der Bauern genügt nicht, will man sich ein klares Bild von dem sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt im Allgemeinen machen. Im J. 1870 war das Haushaltensbetreffnis an Land ca. 28 000 Fr. (54) und die Schulden betragen, die Zahl des Jahres 1880 in Rechnung gezogen, etwas über die Hälfte (55). Die Steigerung der Schulden ist aber zum grossen Teil erst in den 70er Jahren erfolgt<sup>1)</sup>, so dass sich das Grundvermögen im J. 1870 auf noch weit mehr als 14 000 Fr. i. D. belaufen haben dürfte. Wie man sieht, scheint nach diesen Schätzungen 1870 gegen die Reformationzeit der Wert des bäuerlichen Besitzes fast ums Dreifache gestiegen zu sein, und 1888 noch das Doppelte jener Zeit betragen zu haben. Diese Steigerung des Wertes ward aber auch durch Aufnahme fremder Kapitalien in den landwirtschaftlichen Betrieb bedingt, so dass ein grosser Teil der gestiegenen landwirtschaftlichen Rein-Erträge den Kapitalisten zufiel. Trotzdem blieb dem Bauern doch ausser seinem vermehrten Vermögen an liegenden Gütern, noch eine beträchtliche Steigerung der beweglichen Güter, namentlich des Viehes. Freilich lässt es sich gar nicht ermitteln, wie weit dem Bauern durch Betriebskredit dieses Vermögen verkürzt worden ist. Sein immobilies Vermögen ist sicher erheblich gestiegen. Im J. 1888 war es nach Obigem ca. 80 % und i. J. 1870 sogar ca. 110 % höher als im 16. Jh., selbst wenn wir für 1870 die hypothekarische Belastung ebenso hoch ansetzen wie für 1888.

Dass im übrigen der bäuerliche Betrieb in seiner typischen Form des Alleinbetriebs im wesentlichen bestehen geblieben ist,

<sup>1)</sup> Vgl. *Kräm.* 305 f.

das haben unsere obigen Darstellungen gezeigt. Die auf der Arbeit unabhängiger Eigentümer ruhende Landwirtschaft hat im Kanton Zürich bis heute gedauert; von einer Tendenz der Entwicklung zum kapitalistischen Grossbetriebe war hier nie etwas zu spüren. Dass aber dem so war und noch ist, das lag wohl weit weniger an den dem Züricher Gebiet eigentümlichen natürlichen und ökonomischen Verhältnissen — findet man ähnliche Bodenbeschaffenheit doch auch in vielen Gegenden des deutschen Reiches, wo Grossbetrieb vorkommt — sondern vornehmlich an dem Verhalten der in der alten deutschen Reichsstadt massgebenden politischen Faktoren zu der bäuerlichen Bevölkerung. Während in vielen reichsdeutschen Territorien im 16. und 17. Jh. der Staat zuliess, dass die Bauern durch die Grundherren enteignet wurden, erscheint in Zürich dem Staate die Existenzberechtigung des bäuerlichen Eigentums als über jeden Zweifel erhaben.

## Anmerkungen.

---



1) Die vorstehenden Betrachtungen, sowie die in Kap. 2 Abschn. II, welche Grundzüge der Klassen- und Parteiverhältnisse in Zürich zur Reformatationszeit skizzieren, enthalten den Kern einer Untersuchung über die Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aber der höheren Klassen, welche der Verfasser als Fortsetzung vorliegender Schrift zu veröffentlichen beabsichtigte. Diese Absicht wurde durch äussere Verhältnisse vereitelt.

2) Für den Wert dieser Waserschen Schätzung ist allerdings zu bedenken, dass damals die Grenzen zwischen Industrie und Landbau noch weniger fest waren als heute. Viele einzelne, die Waser zum Gewerbe gerechnet hat, mögen damals thatsächlich noch vorwiegend Landwirtschaft getrieben haben.

3) Die Bevölkerung berechnete Waser für die Jahre 1467, 1529, 1580 und 1610 nach den Zählungen der waffenfähigen Leute, der sog. „Mannschaftsrodel“, die gemeinden- und bezirksweise in diesem Jahr vom Rate angestellt worden sind. Für uns kommt hier nur die Zählung von 1529 in Betracht. Die auf Grund dieser Zählung von Waser aufgestellte Tabelle giebt unsere Tabelle I wieder. Das Verfahren, das er bei der Ableitung der Zahl der Gesamtbevölkerung aus der Zahl der Militärpflichtigen in Anwendung brachte, bezeichnet er selbst in seinen Manuskripten, die ja noch nicht druckreif waren, als „zu umständlich, um es näher auseinander zu setzen“. Dass er i. D. für das Verhältnis Waffenfähige: Eo =  $1:6\frac{1}{2}$  angewandte, darüber s. Tab. I, Erl. 3. Die „Mannschaftsrodel“ dieser Jahre selbst sind heute merkwürdigerweise nur in Bruchstücken vorhanden. Waser selbst konnte sie noch benutzen. Seine Bevölkerungstabelle ist sonach die einzige Quelle für unsere Kenntnis. Abgedruckt und begutachtet ist sie von Herrn Kantonstatistiker Müller<sup>1)</sup>.

4) Die Ackererträge berechnete Waser aus den Verzeichnissen der Zehnten, die ihm für eine Anzahl von Gemeinden für alle Jahre von 1540 bis 1775 vorlagen. Für die Jahre 1771 2 aber lag ihm noch eine vom Rat veranstaltete Statistik aller „im Zürichgebiet gefallener Zehnten“ vor. Waser machte nun die Annahme, dass die Zehntenmenge derjenigen Gemeinden, über welche er für den ganzen Zeitraum Daten hatte, sich zu der Zehntenmenge aller Gemeinden des Zürichlandes während des ganzen Zeitraumes ebenso verhalten habe wie in den Jahren 1771 2. Danach stellte

<sup>1)</sup> Vgl. *Was. Müll.*

er seine „Fruchtbarkeitstabellen“, abgedruckt und begutachtet vom Staatsarchivar Labhart<sup>1)</sup>, auf und übertrug nun nur noch das Ergiebigkeitsverhältnis des Ackers von der grossen Masse der zehntbelasteten Aecker auf die Summe aller Aecker (inkl. der Minderheit der nicht belasteten). Dabei reduzierte er alle Ackerfrüchte auf die Werteinheit von 1 Mütt Kernen nach einem im Anhange gegebenen Verhältnis<sup>2)</sup>.

5) 1884 Areal mit Getreide bebaut 15493,3 ha: 1891 — 13607,3 ha<sup>3)</sup>, arithmetisches Mittel daraus 14550,4 ha. 1883—92 Körnerertrag i. D. pro Hektar 13 Dz.<sup>4)</sup>. Aus den letzten beiden Zahlen ergibt sich durch Multiplikation für das Jahrzehnt 83 92 eine Produktion an Körnern von 189000 Dz.

6) 1540—60 Körnerertrag i. D. 400 000<sup>5)</sup> M K Wr. 1 M. K. = 57,5 kg<sup>6)</sup>. Also 1540—60 Körnerertrag i. D. 230 000 Dz. Die Hauptmasse der Ackerfrüchte war damals Getreide: die Hülsenfrüchte kommen rechnerisch wenig in Betracht<sup>7)</sup>, so dass wir ohne allzu grosse Fehler den Ertrag der gesamten Ackerfrüchte in 1540—60 dem Getreideertrag gleichsetzen können. Streng genommen freilich sind die Zahlen 230000 und 189000 Dz. auch abgesehen davon noch nicht vergleichbar, weil erstere den Wert von 230000 Dz. Spelz, letztere die Menge von 189000 Dz. Körnern ohne Berücksichtigung der Wertunterschiede der einzelnen Getreidearten. Wegen des quantitativen Ueberwiegens von Kernen (Spelz und Weizen) über die Getreidearten würde die Zahl von 189000 sich bei Berücksichtigung des Wertunterschiedes nicht sehr verändern. Da die andern Halmfrüchte (Hafer und Gerste) geringer wertig sind, würde sich die Zahl von 189000 Dz. etwas vermindern, wenn sie den 230000 Dz. von 1540—60 vergleichbar sein sollte. Dasselbe gilt auch für die durchschnittliche Ergiebigkeit des Ackers, die heute etwas weniger als den Wert von 13 Dz. Kernen betragen würde. Darum ist auch im Text noch der Vergleich für die Geldwerte sämtlicher Ackererträge durchgeführt werden.

7) Der Verbrauch an den vier Hauptgetreidearten berechnet sich für 1886—90 i. D. pro Kopf auf 353 kg<sup>8)</sup>.

8) Im 16. Jh. Ackerland ca. 77 000 ha (16), 1540—60 Körnerertrag 230 000 Dz. (6), also Ertrag pro ha 2,99 Dz.

9) 1889 landwirtschaftliche Produktion i. g. 53 977 000 Fr., davon 25,5 % Produktion des Ackers<sup>9)</sup>. 1888 Ernte an Körnern 186 000 Dz., Preis à 30 Fr. =

<sup>1)</sup> Vgl. Was. Labh.

<sup>2)</sup> S. Anh.

<sup>3)</sup> St. M. J. 91, H. 2, S. 22.

<sup>4)</sup> St. M. J. 92, H. 1, S. 117.

<sup>5)</sup> Was. Labh. 129.

<sup>6)</sup> Müll. Was.

<sup>7)</sup> Vgl. S. 46.

<sup>8)</sup> Nach H. W. III, 894.

<sup>9)</sup> St. M. J. 89, H. 1, S. 95.

5580000 Fr. 1888 Ernte an Stroh 388000 Dz., Preis à 10 Fr. = 3880000 Fr.<sup>1)</sup>. Daraus ergibt sich ein ungefähres Verhältnis von Stroh- zu Körnerwert =  $\frac{1}{10}$ . Die Getreidefrüchte machen von allem Produktenwert 12 % aus, das Stroh demnach 4,8 %. Auf den gesamten Körnerertrag des Ackers kommt demnach 20,7 % der gesamten Produktion, d. i. 11 Mill. Fr. Da Ackerareal 1891 = 28901,1 ha<sup>2)</sup>, so betrug der Produktenwert pro ha 380 Fr.

10) 1540—60 Körnerertrag 230000 Dz. (6) à 31 Fr. = 7130000 Fr. (der Preis von 31 Fr. ist der für die Jahre von 1800—77)<sup>3)</sup>, Ackerland 77000 ha (16), also Ertrag pro ha 92,6 Fr.

11) 1889 landwirtschaftliche Produktion i. g. 53977000 Fr. (9), davon 57 % Ertrag der Wiesen. 1874—88 i. D. Ertrag an Heu 417, an Milch 274 Fr. pro ha Wiesland<sup>4)</sup>; Milchertrag also  $\frac{2}{3}$  des gesamten Wiesenertrages. Also Ertrag der Wiesen ohne Berücksichtigung ihrer indirekten Wirkung auf den Milchertrag 34 %, Dazu kommt der Ertrag der Riete<sup>5)</sup> mit 3,4 %<sup>6)</sup>, des Ackers an Körnern mit 20,7 % (9), Summa = 58,1 % oder Absolut-Ertrag an Heu und Körnern und von den Rieten 31307000 Fr. Areal der Aecker und Wiesen 107000 ha. Also Ertrag pro ha. 292 Fr.

12) Ende des 17. Jh.'s Heuertrag pro ha 33 Dz.<sup>7)</sup>. Im 16. Jh. Wiesenareal 21000 ha (16), Summa des Heuertrages also = 693000 Dz. 1874—89, Preis des 1 Dz. Heu i. D. 7,30 Fr.<sup>8)</sup>.

Im 16. Jh. also Heuertragswert 5059000 Fr., zur selben Zeit Ertragswert der Körner 7130000 Fr. Summa Heu und Körner 12189000 Fr. Acker und Wiesenareal 98000 ha (16). Also Ertrag pro ha 124,4 Fr.

13) Nach Waser ertrug der Juch  $8\frac{1}{4}$  Saum<sup>9)</sup>. Rechnet man diesen als „trübes Mass“ à 48 Kopf = 210 l. und den Juch =  $\frac{1}{4}$  ha, so ergebe das 70 hl.

14) 26 Juch gute Reben, dem Kloster Seltau gehörig, werden i. J. 1525 auf 130 Eimer Durchschnittsertrag geschätzt<sup>10)</sup>. Analog A. 13 umgerechnet, ergäbe das für den ha 28 hl.

15) Die Wasersehe Taxierung des Bodenareals ist allerdings mit Vorsicht aufzunehmen, denn Waser giebt das (kultur- und nicht kulturfähige) Gesamtareal des heutigen Zürichgebiets excl. Stadt Winterthur auf 675335

<sup>1)</sup> St. M. J. 90, H. 1, S. 21.

<sup>2)</sup> St. M. J. 91, H. 2, S. 22.

<sup>3)</sup> Was. Müll.

<sup>4)</sup> St. M. J. 88, H. 1, S. 53.

<sup>5)</sup> Vgl. A. 12.

<sup>6)</sup> St. M. J. 89, H. 1, S. 25.

<sup>7)</sup> S. S. 38.

<sup>8)</sup> St. M. J. 89, H. 1, S. 51.

<sup>9)</sup> Was. Wohn. 71.

<sup>10)</sup> E. Nr. 839.

Juch.<sub>36</sub> an = 219 079 ha<sup>1)</sup>. Nach heutiger Berechnung umfasst dasselbe Gebiet nur 170 869 ha. Waser gab also den Flächeninhalt um 28% zu hoch an. Dieser Ueberschuss fällt aber wohl ausschliesslich auf das landwirtschaftlich nicht nutzbare Areal, das Waser sicher nicht so genau zu bestimmen vermochte wie das landwirtschaftlich benutzte. Daher dürfte anzunehmen sein, dass er für das Kulturareal die dem heutigen Mass entsprechende Grösse gefunden hat.

16) Tabelle der Anbauverhältnisse.

Umfang der Kulturarten in 1000 ha.

Nr.	Kulturart	16. Jh.	1775	1775	1891
1	2	3	4	5	6
1	Acker	77	70,53		28,90
2	Wiesen	{ 21	{ 27,25		{ 78,27
3	Riete				
4	Feldweide	4,80	{ 15,34	4,80	x
5	Waldweide	10,54			10,54
6	Wald	37,47	37,47		
7	Reben	3,65	3,65		5,28
Summa		154,24	154,24		160,46

Erklärungen.

Sp. 2, Z. 6: Wald, der nicht als Weide benutzt wird.

Sp. 3: Nach Tab. IV war das Verhältnis der Wiese: Wiese — Acker im 16. Jh. 21 : 100. Ueber Umwandlung von Weiden in Wiese ist vom 16. bis Ende des 18. Jh.'s nichts bekannt, wohl aber über Umwandlung von Acker in Wiese. Viele Hinweise finden sich in Urkunden späterer Zeit auf die einstige Ackereigenschaft von Wiesenparzellen. Diese Erwägungen führen uns zu der Annahme, dass das Areal Acker — Wiese den ganzen Zeitraum hindurch ungefähr konstant, dass seine Grösse im 16. Jh. dieselbe gewesen sei wie 1775.

Z. 4 — 7: Dasselbe wie für die Summe des Acker- und Wieslandes, können wir bei der Stabilität der Landwirtschaft in jener Zeit auch für die übrigen Kulturarten annehmen.

Sp. 4 nach Waser<sup>2)</sup>: Juch. umgerechnet in ha.

Sp. 5 Z. 4 u. 5 nach Schätzung: Wir nehmen an, dass das Areal Wald + Waldweide = Gesamtwaldung 1775 ebenso gross gewesen sei, wie 1891. Bei dieser Annahme erhalten wir, indem wir Wasers Angaben in Rechnung stellen, obige Zahlen.

<sup>1)</sup> Was. Grösse 9f.

<sup>2)</sup> Was. Labh. 176.

Sp. 6 Z. 4:  $x$  = Grösse der Feldweide ist unbekannt. Es giebt aber heute notorisch weder Feld- noch Waldweide in grösserem Masse mehr, so dass wir dieses  $x$  ignorieren können.

Die Zahlen in den übrigen Zeilen sind nach den amtlichen Quellen wiedergegeben<sup>1)</sup>.

17) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, dass dieses Drittel nicht mit dem nach dem System der Dreifelderwirtschaft brachliegenden Drittel zu verwechseln ist. Wasir giebt für das gesamte Ackerland, d. h. für den anbaufähigen Acker 217 000 Juch. an. Davon gehen ab für „Brache“ 68 500 Juch. Von dem Rest von 148 500 Juch. wird ausserdem ein Drittel, die „Brachzelg“ nicht angebaut. Wasir unterscheidet also Brache und Brachzelg. Unter beiden Kategorien ist ein anbaufähiges Land zu verstehen, aber dass ersteres „brach“ liegt, hat an sich noch nichts mit der Dreifelderwirtschaft zu thun. In jedem Jahre wurde eben zu Wasirs Zeit nur etwa  $\frac{2}{3}$  des Ackerlandes für den Anbau bestimmt und in die drei Zelgen geteilt. Natürlich wird nicht immer dasselbe Land zur „Brache“ gehört haben. Jedenfalls bedingte der Düngermangel in jedem Jahre die völlige Vernachlässigung eines Drittels der ganzen Flur, während der Brachzelg doch der Dünger der Stoppelweide zugute kam.

18) und 19) Dass die Riete unter die Wiesen gerechnet wurden, geht sowohl aus der Wasirschen Verteilung der Kulturarten hervor als auch aus allen Urkunden, die Ausgaben über diese Verteilung enthalten<sup>2)</sup>.

20) 1884 Waldareal  $48\,177.0\text{ ha}^3$ ) = 133 000 Juch.<sub>40</sub>. Da i. J. 1775 der nicht als Weide benutzte Waldboden 104 000 Juch.<sub>40</sub> und Wald + (Wald- und Feld-)Weide zusammen 146 000 Juch.<sub>40</sub><sup>4)</sup> ausmachten, so nehmen wir die nicht bekannte Zahl für den gesamten Wald (incl. Waldweide), die jedenfalls zwischen 104 und 146 000 liegt gleich der Zahl von 1884 an.

21) Zu 1501,22 Juch. Acker, Wiese, Reben gehörte 232,5 Juch. Wald als Privatbesitz<sup>5)</sup>. Setzen wir den zu diesem Lande gehörigen Gesamtwald, d. h. den von den Besitzern dieses Landes zu Privateigentum besessenen und als Allmend genutzten gleich  $y$ , so erhalten wir  $1501,22\text{ Juch.} \cdot \frac{1}{y} = x$ , wo  $x$  das gesamte zu den betreffenden Gütern gehörige Land (privates und gemeines) bedeutet.  $y = \frac{30}{100}x$  angenommen<sup>6)</sup>, erhalten wir  $y = 643,38\text{ Juch.}$  Den Privatbesitz der betreffenden Güter an Wald von 232,5 Juch. dazu ins Verhältnis gesetzt, ergibt für letzteren  $36\%$  vom Gesamtwald.

1) *St. M. J. 91. H. 2. S. 22.*

2) *Vgl. z. B. S. 57.*

3) *St. M. J. 91. H. 2. S. 92.*

4) *Was. Labh. 136.*

5) *Tab. IV. A-C. Sa.*

6) *St. M. J. 90. H. 1. S. 21.*

22) Dass man daraus nicht folgern darf, dass die Waldweide weniger in genossenschaftlichem Eigentum sich befunden habe, geht aus dem Folgenden hervor.

23) Angenommen, dass 36% des Waldes sich in privaten Händen befand und 64%<sup>1)</sup> im Gemeinde- und Staatsbesitz, so ergibt sich im Verhältnis zum gesamten Kulturreal bei Annahme, dass der Wald 30% davon ausmacht 19,2% Gemeinde- und Staatswald. Die Weiden mit 4,2% hinzugerechnet (denn Wald, Waldweide und Feldweide zusammen ergaben pro 1775 34,2% des Kulturbodens<sup>1)</sup>) würde auf das Gemeineigentum an Wald und Weide 23,4% vom gesamten Kulturboden entfallen.

Eine genauere Schätzung des Gemeinbesitzes, insbesondere der Allmenden ist bisher nicht versucht worden. Die diesbezüglichen umfassendsten Werke, die beiden von Miaskowsky unterlassen solch einen Versuch so gut wie vollständig.

24) In den Länderkantonen (Schwyz etc.), wo die Alpen- und damit die Weidewirtschaft einen natürlichen Vorsprung hat, blieb natürlich Gemeineigentum in viel höherem Grade erhalten. Städte- und Länderkantone sind wirtschaftlich wie politisch überhaupt grundverschiedene Gemeinwesen, trotz gewisser Uebereinstimmung in der Verfassung; in landwirtschaftlicher Hinsicht ist es völlig unmöglich mehr gemeinsame Züge zwischen beiden zu entdecken als den einen, dass in beiden jeglicher Grossgrundbesitz so gut wie ausgeschlossen ist. Ihr Zusammenwachsen zur Eidgenossenschaft war zunächst sogar lediglich in gemeinsamem Selbsterhaltungs- und zum Teil auch im Erweiterungsinteresse geschlossen. Jedenfalls ist es völlig unberechtigt, von „der Schweiz“ als einem durch bestimmte wirtschaftliche Organisationsprinzipien charakterisierten Lande zu reden, wie das noch öfter geschieht. Am verkehrtesten aber ist dieses bez. der Allmenden.

25) Dass diese Durchschnittszahlen nicht ganz genau sind, darüber vgl. Tab. I Erl. 10.

26) Die Güter von Oberglatt weisen folgende Grössen und Besitzverhältnisse auf

<sup>1)</sup> Was. Labh. 136.

Jahr	Name	Acker in Juch <sub>40</sub>	Zahl der Besitzer
1500	Meyerhof	69,2	1
1555	Bühlhof	54	4
1538	Widemhof	75	2
1498	Brugghof	?	2
?	Erster Huberhof	?	?
1570	Oetenbach	79	4
1531	Morengütli	27,5	1
1513	Bläsigerhof	?	3
		304,7	17
1611	Widemhof		4 <sup>1)</sup>

Die Zahl von 19 Besitzern entstehen, wenn beim Wiedenhof für das Jahr 1580 nicht die Zahl von 1538, sondern von 1611 rechnet.

27) Von geistlichen Grundherrschaften blieben nur die Johanniterherrschaften Wädensweil und Bubikon bestehen.

28) Den durchschnittlichen Wert der 15 Grundherrschaften in 24 Gemeinden gleich dem in allen angenommen, ergibt sich diese Zahl aus der Rechnung  $69 \frac{2}{4} \cdot 2 \frac{1}{2}$  Mill. Fr.

29) Die zum Zwecke des Verkaufs der Herrschaft 1590 gemachte Wertaufstellung ergab u. a. „Güter vom Schlosse bebaut“ Acker 120, Wiese 60 Juch; ausserdem als „eigen dem Schloss“ Acker 300, Wiese und Hanf 50 Juch<sup>2)</sup>. Die Taxierung von 1637 führt an: Acker 43, Reben 7 Juch. zum Schloss gehörig und mit diesem zusammen 10000 fl. wert; ausserdem vom Schloss entfernt liegend, Reben 6 Juch.; wert 400 fl.; ausserdem Holz 11 „Stücke“, wert 100 fl. Dazu kommt als vermutlich dem Schloss ebenfalls gehörig der Burghof, wert 1800 fl.<sup>3)</sup>. Der Wert der Grundherrschaft im ganzen ohne Zehnten betrug 35 850, mit Zehnten etwa 52 000 fl.<sup>3)</sup>. Die Wertaufstellung von 1659 ergab an Acker 54, Wiesen  $24 - 12 = 36$ , Reben  $6 \frac{1}{2}$ , Weiden 30 Juch. An Wert ist für dieses gesamte Land angegeben im ganzen 10 400 fl.<sup>4)</sup>.

30) Am 11. Oktober 1525 wurde das Vermögen des Klosters Selau vom Staate behufs Konfiskation geschätzt<sup>5)</sup>. Dabei ergibt sich an Wiesen 15 Juch., Acker 1500 fl., Hölzer 3000 fl., Reben 26 Juch. gute. Diese Grundstücke wären zusammen alle nach Massgabe der damaligen Bodenwerte auf 150 000 Fr. zu schätzen. Dazu kamen noch an Gebäuden: 3 Häuser,

<sup>1)</sup> Die. O. 254—265.

<sup>2)</sup> Haus. 199.

<sup>3)</sup> Haus. 208 f.

<sup>4)</sup> Haus. 213.

<sup>5)</sup> E. Nr. 839.

3 Scheunen, an Inventar eine Weintrotte, 3 Pferde, 8 Kühe. Dass das Vermögen an Zinsen 200 000 Fr. betrug, ersieht man aus der Umrechnung derselben nach den in Tab. V angewandten Grundsätzen. Die Zinse betragen nämlich in natura MKWr. 415,25 und an Geld 125 fl.

31) In den Steuerlisten von 1505 und 1527 werden aufgeführt ein „senuknecht und sin handknab, 2 karrer, ein Ackermeister, 2 aekerknaben“.

32) Wo hier und im folgenden von den Bauern der Grafschaft Kyburg etc. die Rede ist, da sind gleichzeitig die gemeinsam mit diesen ihre Forderungen in den Bauernunruhen formulierenden Vogteien Eglisau, Bülach, Andelfingen, Neuamt, Rümlang gemeint <sup>1)</sup>.

33) Trotz dieser klaren Sachlage und obwohl bereits Strickler <sup>2)</sup> 1874 davon nichts weiss, reden doch selbst Schweizer Historiker, so Oechsli noch 1886 <sup>3)</sup> in unkritischer Weise von einer im Jahre 1525 erfolgten „Aufhebung der Leibeigenschaft“ als einem überaus wichtigen Ereignis, als handle es sich dabei um etwas sehr Bedeutendes. Aus Obigem dürfte hervorgehen, dass erstens die „Leibeigenschaft“ die geringfügigste unter allen bäuerlichen Lasten vorstellt und zweitens diese geringfügige Last nur zum Teil aufgehoben wurde.

34) Diese tagwen sind einzeln aufgeführt: Mistfahrten im Wert von 25 fl., Risten (Plug- oder Spanndienste) 10 fl., Leibtagwen und Rosszug 800 fl. <sup>4)</sup>.

35) Die Loskaufsumme für den Spanndienst betrug 3 Pf. Geld und 1 Mütt Haber, für den Handdienst 10 s. Im J. 1791 war der Wert der ersteren auf 107 fl. 30 s., der letzteren auf 72 fl. geschätzt <sup>5)</sup>.

36) Unter Schmalsaat wird in diesem Zusammenhange Gerste, Erbsen, Linse, Hirse, Fenchel etc. verstanden, als Ackerfrüchte, die nicht Getreide waren. Waser dagegen fasst den Begriff enger, indem er in seiner Umrechnungstabelle neben Gerste, Erbsen und Bohnen diese Bezeichnung anführt, worunter er also wohl ausser diesen alle übrigen Ackerfrüchte verstanden haben mag.

37) Den Mütt Kernen zu 18 Fr. gerechnet. Dieser Preis ergibt sich, wenn man den in den Jahren 1800—77 geltenden Durchschnittspreis des Doppelzentners von 31,10 Fr. ansetzt. Würde man den des 18. Jh.'s (1700—99) von 23,66 Fr. <sup>6)</sup> pro 1 Dz. und pro 1 M. in Anschlag bringen, so erhielte man natürlich entsprechend niedrigere Zahlen. Da wir aber auch für die Belastungsgrösse den Durchschnittspreis des 19. Jh.'s in Anschlag gebracht

<sup>1)</sup> Vgl. E. Nr. 703.

<sup>2)</sup> Str. Gr.

<sup>3)</sup> Quellenbuch S. 319.

<sup>4)</sup> Haus. 213.

<sup>5)</sup> Str. Gr. 87.

<sup>6)</sup> Wass. Müll. 123 ff.

haben, so würde die Relation Belastung: Wert sich bei dieser Rechnung nicht ändern.

38) Von 1803—1832 wurden Zehnten abgelöst für 2211000 Fr. der Mt. Kernen zu 200 Fr. gerechnet<sup>1)</sup>. Das ergibt abgelöste Frucht im Werte von 11060 M. Im ganzen wurde also Frucht im Werte von 22115 Mt. abgelöst.

39) Den ha Ackerland zu 1100 Fr. Wert und den Ertrag zu 300 kg (8) angenommen, ergibt sich ein Zehnter von 30 kg à 31,1 ct. oder 9,33 Fr., was einem Kapitalwert von 187 Fr. entspricht. Der Belastung des Wertes gleich erscheint aber die des daraus fliessenden Reinertrages.

40) Die Zinse betragen  $1\frac{1}{2}$  MK., 0,19 Ml. II und 336,80 Fr. kr.

41) I. J. 1408 wurden 0,7 Juch.<sub>40</sub>, auf denen  $\frac{1}{2}$  MK und 1 Eimer Wein Zins lastete zu  $7\frac{1}{2}$  fl. rh., d. h. 262 Fr. kr. und i. J. 1432: 1,05 Juch.<sub>40</sub> Reben, auf denen  $\frac{1}{4}$  MK Zins lasten, zu 49 fl. rh. oder 1224 Fr. kr. verkauft. Den MK. und Eimer Wein zu 18 Fr. Kr. gerechnet, ergibt sich für den ersten Fall eine zinsliche Belastung von 540, im zweiten von 90 Fr. Kr. für die betreffenden Grundstücke.

42) In Flaach wurden i. J. 1572: 2 Grundstücke von je 0,35 Juch.<sub>40</sub>, belastet mit bez. 0,125 u. 0,75 MK, für 130 bez. 95 fl. also 987 bez. 721 Fr. kr. verkauft. Die Zinsen betragen kapitalisiert in Fr. kr. 45 bez. 270, ihre Addition zum Kaufpreis ergibt den Bodenwert von 1032 bez. 991 Fr. kr.<sup>2)</sup>

43) Sowohl in Vierwachten wie Küssnacht war die durchschnittliche Besitzgrösse ca. 17 Juch.<sup>3)</sup>. Die 19 Besitzer multipliziert mit diesen 17 Juch. ergibt 323 Juch.

44) Von 1370—88 war der Münzfuss nur um weniges höher<sup>4)</sup>.

45) Darunter versteht Zwingli nicht die Zinse mit dem bestimmten Satze von 5%, sondern alle fixen Grundzinse, die als Darlehensvergütung dienen. Er meint deshalb diese privatrechtlichen (kapitalistischen) Zinse mit dem Ausdruck „die von zwanzigen eins nehmen“ weil in der That hier 5% der übliche Grundzinsfuss war. Denn bei den Lehns-Erbzinsen existiert kein festes Verhältnis zwischen Gutswert und Abgaben.

46) Aus unserer Zinstabelle, Rubriken A B D E, Sa., ergibt sich ein Grundwert an Acker, Wiese und Reben von 11 970 000 Fr., belastet mit 163 000 Fr. oder 14,5%. — Renten und Gülden nehmen nach unserer Schätzung<sup>5)</sup>  $\frac{1}{6}$  des Bodens mit 30% oder den ganzen Boden mit 5%.

47) 1803—32 wurden losgekauft: Grundzinse für 679 687 Fr., der Mt K zu 224 Fr. gerechnet. 1832 für 721 681 Fr., der Mt K zu 200 Fr. gerechnet<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> M. v. K. K. Z. I 246 f.

<sup>2)</sup> Str. Gr. 88.

<sup>3)</sup> Tab. I. Sp. 9. Z. 3 und 6.

<sup>4)</sup> M. v. K. K. Z. II 290.

<sup>5)</sup> M. v. K. K. Z. I 247 f.

<sup>6)</sup> Vgl. S. 97 f.

Daraus ergibt sich, dass 1803—32 Grundzins im Werte von 3034 und 1832—40 solche im Werte von 3608 Mt K abgelöst wurden.

48) I. J. 1634 hatte die Kirch- und heutige politische Gemeinde Maur 592, Fällanden 268, die ganze Herrschaft Greifensee 2204<sup>1)</sup> und i. J. 1529 dieselbe 2515 Einwohner<sup>2)</sup>.

49) Sie wurden lediglich in Geld gezahlt. Sie betragen bei nominal gleich bleibenden Beträgen 1496 und 1530 für die ganze Gemeinde bez. 570 und 281, für die einzelnen Hofstätten, für die ganze 1 s., für die halbe  $\frac{1}{2}$  s.; i. J. 1530 in Sa. 34 $\frac{1}{2}$  s.<sup>3)</sup> (oder 14 Fr. kr.). Daraus berechnen sich die Zahlen aller Hofstätten auf ca. 15.

50) Dies muss man annehmen, wenn man folgende Thatsachen erklären will: In Elgg betrug das gesamte Vermögen 1531: 332 000 Fr.<sup>4)</sup> I. J. 1870 war das Areal 4357 Juch.<sub>46</sub><sup>5)</sup>, wovon auf den privaten Grundbesitz des 16. Jh.'s mindestens 3000 Juch. im Werte von etwa 1 $\frac{1}{2}$  Mill. Fr. entfielen. Da nun die Hauptmasse des Vermögens in Grundbesitz bestehen musste, so würde sich daraus nur  $\frac{1}{5}$  unbelastetes Grundeigentum ergeben. Die Vermögensteuer in einigen Gemeinden des Amtes Knonau lässt auf ein Vermögen von 178 000 Fr. schliessen<sup>6)</sup>. In diesen Gemeinden gab es etwa 6000 Juch.<sub>46</sub> privates Grundeigentum<sup>7)</sup> im Werte von etwa 3 Mill. Fr., was ein unbelastetes Grundeigentum von kaum  $\frac{1}{15}$  des gesamten Wertes voraussetzen würde, wenn wirklich der gesamte unbelastete Wert als Vermögen besteuert worden wäre. Dies Ergebnis würde aber den Resultaten unserer Zinsabelle allzu sehr ins Gesicht schlagen.

51)	Acker	77 000 ha	à	1100 Fr.	=	84,7 Mill. Fr.
	Wiese	21 000 „	à	1650 „	=	34,7 „ „
	Reben	3 650 „	à	3840 „	=	14 „ „
	Weiden	4 800 „	à	500 „	=	2,4 „ „
	<hr/>					
	Sa.					132 Mill. Fr.
	Haushaltungen 13 000 <sup>8)</sup> .					

52) 1892 war der gesamte Grundwert 353 187 000 Fr. (excl. Wald und Gärten)<sup>9)</sup>. Die landwirtschaftliche Bevölkerung betrug in 1888: 91 597<sup>10)</sup> oder die landwirtschaftlichen Haushaltungen 18 319 (=  $\frac{1}{5}$  Eo. gerechnet).

<sup>1)</sup> Was. Müll. Tab. Ber.

<sup>2)</sup> Tab. I. Z. 27.

<sup>3)</sup> St. Gr. 75.

<sup>4)</sup> Tab. VII.

<sup>5)</sup> Stat. Ber.

<sup>6)</sup> Tab. VII und IX Sa.

<sup>7)</sup> Vgl. Tab. XII. Sp. 19, Z. 1, 2, 4, 5 und Erl. 7.

<sup>8)</sup> Vgl. Tab. I. Erl. 9.

<sup>9)</sup> St. M. J. 92, II. 1. S. 2.

<sup>10)</sup> Stat. Jahrb. 1893.

53) Die gesamten Grundschulden auf Boden und Gebäuden betragen im Kanton 1881: 626 401 000 Fr.<sup>1)</sup> Krämer sucht nun das Verhältnis dieser Gesamtschulden zu dem Gesamtwert von Boden und Gebäuden i. D. des Jahrzehnts 1861—70, unter Boden auch den nicht staatlichen Wald mitbegriffen und überträgt die gefundene Belastungsziffer von 48 ‰ auf den landwirtschaftlichen Boden. Suchen wir analog dieser Berechnung das Verhältnis der Gesamtschulden zu dem gesamten Wert der Gebäude und des Bodens excl. Wald und Gärten. Der Wert dieses Bodens betrug 353 Mill. Fr., der Wert der Gebäude 661 Mill. Fr.<sup>2)</sup>, zusammen 1014 Mill. Fr. Die Schulden im Betrage von 626 Mill. Fr. dazu ins Verhältnis gesetzt ergeben unsere Belastungsziffer.

54) Der Gesamtwert von Acker, Wiese und Reben betrug i. D. des Jahrzehnts 1861—70 ca. 532 Mill. Fr. Diese Zahl erhält man, wenn man analog A. 51 die Arealgrößen der einzelnen Kulturarten von 1884<sup>3)</sup> mit den Durchschnittspreisen<sup>4)</sup> multipliziert. Die Zahl der Haushaltungen war in diesem Jahre 19 126.

55) Die der obigen analoge Berechnung ausgeführt ergiebt ungefähr unsere Belastungsziffer.

56) Wir nehmen an, dass die Zahl der Haushaltungen gleich der Zahl der Vermögensbesteuerten gewesen sei.

---

<sup>1)</sup> *Kräm.* 304 f.

<sup>2)</sup> *Kräm.* l. c.

<sup>3)</sup> *St. M. J.* 91. H. 2, S. 22.

<sup>4)</sup> *Tab.* II. Z. 10.



# Anhang.





## Münzen, Geldwerte und Masse im 15. und 16. Jahrhundert.

---

Die hauptsächlich im Mittelalter wie auch noch zur Reformationszeit in Zürich angewandten Münzen sind der Gulden (fl.) und das Pfund. Diese beiden sind nur Idealmünzen, d. h. nur zur Vereinfachung der Rechnungen mit grösseren Summen dienend. Im J. 1500 wurde 1 fl. = 2 Pfd. = 40 Schilling (s.) à 12 Heller (Pfg.) vom Staate definitiv festgesetzt<sup>1)</sup>. Gewöhnlich wird nach diesem Züricher Idealgulden und der Hälfte davon, dem Pfund, gerechnet. Der rheinische Realgulden hat aber immerhin seine Bedeutung daneben, die mit Ausgang des Mittelalters allerdings mehr und mehr schwindet. Sein Wert differiert von dem des fl. Z. W. wenig. Im J. 1529 (im Zinsgesetz vom 3. März) wurde der fl. rh. = 2 Pfd. 1 s. 3 Pfg. festgesetzt<sup>2)</sup>. Die Schwankungen des Münzfusses gehen ungefähr in demselben Verhältnis vor sich beim fl. rh. und fl. Z. W. — wenigstens bis in die Mitte des 16. Jh's. hinein<sup>3)</sup>. Ausser fl. und Pfd. gab es noch einige andere Münzen, die für uns hier erwähnenswert sind: Batzen (Schwyzer-), deren 16 ein fl. ausmachten, wie am 9. Nov. 1526 staatlich festgesetzt wurde<sup>4)</sup>. Daneben ist zu erwähnen die französische Krone (Gold-), deren im J. 1524 — 12 = 16 fl. rh.<sup>5)</sup> waren, sodann die Mark Silber, im 16. Jh. nur noch als Ideal-münze in Geltung, die  $2\frac{1}{2}$  fl. gerechnet wurde<sup>6)</sup>. Der fl. = 40 Batzen schwankt wie gesagt in seinem Münzfuss und zwar in der Hauptsache in der Richtung auf beständige Abnahme seines Feinsilbergehalts. Die Schwankungen des Münzfusses sind des Genauereren von Waser für Mittelalter und Neuzeit angegeben und das Verhältnis zu der Währung von 1760 festgestellt<sup>7)</sup>. In diesem Jahre betrug aber der Feinsilbergehalt so viel wie 2,33 Fr. der Währung von 1851, die noch heute gilt<sup>8)</sup>. Danach hat bereits

---

<sup>1)</sup> Schinz *Hand.* 121.

<sup>2)</sup> Weiss *Füss.* IV 96 u. 118 f.

<sup>3)</sup> Vgl. *Schm.* 623.

<sup>4)</sup> Weiss *Füss.* IV 73.

<sup>5)</sup> *l. c.* 57.

<sup>6)</sup> *l. c.* 92 f.; *M. v. K. K. Z.* II 191.

<sup>7)</sup> *Was. Geld.* 81–84; *M. v. K. K. Z.* II 190.

<sup>8)</sup> *Was. Müll. Münz.*

Müller das Verhältnis der jeweiligen Guldenwährung, wie sie bei Waser sich findet, zur heutigen (Fr.) Währung zum grossen Teil bestimmt<sup>1)</sup>. Wir hatten für die Zwecke unserer Darstellung nur nötig, ihn zu ergänzen.

Um nun die Kaufkraft der Metalleinheit in der damaligen Zeit im Verhältnis zu der heutigen zu berechnen, mussten wir die Preise der verschiedenen Gebrauchsgegenstände in damaliger und in heutiger Zeit mit einander vergleichen, vornehmlich die der Nahrungsmittel; in erster Linie die der damaligen Hauptbrotrucht, des Kerns.

Die Preise dieser Getreideart, die in verschiedenen Zeitperioden i. D. gegolten haben, lassen sich einmal aus einer Reihe direkter Angaben über diese Preise eruiieren, sodann aber über eine Reihe von Angaben über Zins- (Gült-) Käufe und Ablösungen. Nimmt man bei diesen das Kapital im Verhältnis zum auferlegten Zins = 20:1 oder den Wert des auferlegten Kernenzinses gleich  $\frac{1}{20}$  des stets in Geld ausgedrückten Kapitals an, so erhält man daraus mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit den Durchschnittspreis, als sowohl Gläubiger wie Schuldner ein Interesse daran nehmen mussten, nicht den gerade zur Zeit geltenden, sondern den auf längere Zeit hinaus anzunehmenden Preis der Berechnung der Naturalzinshöhe zu Grunde zu legen.

Die im Jahresdurchschnitt geltenden Getreidepreise werden von Waser für eine ganze Reihe von Jahren von 1709 - 1775 aufgeführt<sup>2)</sup>. Er giebt die Preise bereits in die Guldenwährung von 1760 umgerechnet an. Von uns in die Frankenwährung umgerechnet und den Durchschnitt aus mehreren Jahren gezogen, erhalten wir, indem wir als heutigen Preis eines M. K. den i. D. der Jahre von 1800—77 geltenden von 17,88 Fr.<sup>3)</sup> annehmen, für 1400—1411 die Grösse M. kr. g.  $\delta$  8 = 1,92; für 1413—17  $\delta$  5 = 3,00; für 1420—24  $\delta$  5 = 5,12; für 1426—30  $\delta$  4 = 3,21; 1432—34  $\delta$  3 = 1,29; 1437 und 38  $\delta$  2 = 0,67; 1400—38 i. g. D.  $\delta$  27 = 2,01. Aus 5 Zinskäufen der Jahre 1419, 20, 24, 37, 38<sup>4)</sup> ergibt sich diese Grösse als schwankend zwischen 1,74 und 1,96. Weiter ergibt sich diese Grösse nach den Getreidepreisen für 1439—41  $\delta$  3 = 1,62; 1446—68  $\delta$  8 = 2,36; 1483 und 84  $\delta$  2 = 3,17; 1491 und 92  $\delta$  2 = 1,45; 1500—17  $\delta$  18 = 2,56; 1439—1517 i. g. D.  $\delta$  33 = 2,33. Von diesen Zahlen, die aus Wasers Berechnung gewonnen sind, weicht bedeutend ab die Annahme Stricklers, dass 1487 bis 1507 1 M. K. i. D. 30 s. gegolten habe, woraus M. kr. g. = 3,87 folgen würde. Auch aus den Gültauflegungen und Ablösungen dieser Zeit ergeben sich bedeutend höhere Zahlen, die die Stricklersche Preisangabe sogar übersteigen. Aus 4 Gültkäufen von 1439, 74—90, 1501<sup>5)</sup> folgt M. kr. g. bez. =

<sup>1)</sup> *l. c.*

<sup>2)</sup> *Was. Cer. Tur.*

<sup>3)</sup> *Was. Müll. Tab.*

<sup>4)</sup> *Str. Gr. 77; A. Z. II 472, 479, 511.*

<sup>5)</sup> *Str. Gr. 77.*

3,58 4,30—3,90—4,65. Ein Ablösungsgesetz von 1480, das sich auf eine bestimmte Gattung von Kirchenzinsen bezieht, nimmt einen Kernpreis an, aus dem sich M. kr. g. = 3,44<sup>1)</sup> ergeben würde. Aus 4 Gültablösungen der Jahre 1497, 1515 und 1516<sup>2)</sup> folgt die Grösse gleich bez. 4,65—3,87—4,00—4,47. (Die beiden letzten Zahlen für das Jahr 1516.) Im Urbar des Stifts Embrach von 1497 werden Zinse in Geld und auch in natura verlangt. Dabei wird ein Viertel K. = 6 s. 3 Pfg., also 1 Mütt = 25 s. gerechnet. Daraus folgt M. kr. g. = 4,64.

Diese letztere Angabe, sowie das Ablösungsgesetz von 1480 scheinen am meisten zu Schlüssen auf den Durchschnittspreis der Epoche zu berechtigen. Bestimmt doch gleichzeitig das Gesetz von 1480, dass ein fl. Geld mit 20 fl. abzulösen sei, woraus hervorgeht, dass dieses Gesetz einen Zinsfuss von 20:1 als massgebend für die Ablösungssumme annimmt. Dies wird bei der Mehrheit der privat vereinbarten Ablösungen, sowie der Gültkäufe auch annähernd der Fall gewesen sein, jedoch nicht immer, und die Ausnahmen sind unmöglich auf bestimmte Fälle zu verlegen. Doch weichen die beiden relativ sichersten Taxierungen, die aus den erwähnten beiden Fällen folgen, erheblich von einander ab, wie die Zahlen 3,44 und 4,64 beweisen.

Für die Zeit von 1518—1524 haben wir über Getreidepreise gar keine Angaben. Dagegen sind 4 Fälle von Ablösungen<sup>3)</sup> bekannt, die sehr verschiedene Resultate für M. kr. g. ergeben, nämlich 3,87—5,18—6,39. Dagegen haben wir nur für 1525—1530 wieder eine Reihe von Preisangaben. Für die Jahre 1525 und 29 von Weiss<sup>4)</sup>, 1526 und 27 von Waser<sup>5)</sup>, 1528 durch ein Aktenstück<sup>6)</sup>, 1531 durch Bullinger<sup>7)</sup>. In dieser Periode scheint das Steigen der Getreidepreise im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwertung des Silbers, die im Laufe des 16. Jh's. stattfand<sup>8)</sup>, eingetreten zu sein, denn 1525 galt der Preis, der M. kr. g. = 4,73 ergibt, für „wolfeil“. 1526 und 27 freilich war der Preis ein ähnlicher. M. kr. g. betrug 4,82 i. D. der beiden Jahre, 1528 aber nur 2,93 und 1529 nur 1,99. Für dieses Jahr wird ausdrücklich betont, dass „kein Mangel“ gewesen sei. Im J. 1531 nehmen bei Bezahlung der Kappeler Kriegsschuld die Regierungen von Zürich und Schwyz einen Preis des M. K. von sogar 4 Pfd. an, woraus M. kr. g. = 1,63 folgen würde. Die Ablösungen scheinen noch immer unter dem Gesichtspunkt der früheren niedrigeren Preise kontrahiert worden zu sein,

<sup>1)</sup> *Füss. Wald.* 55. E. Nr. 896.

<sup>2)</sup> *Str.* l. c.

<sup>3)</sup> *Str. Gr.* 77; E. Nr. 14.

<sup>4)</sup> *Wiss Füss.* IV 62. 109.

<sup>5)</sup> *Was. Cer. Tur.*

<sup>6)</sup> *Str.* I Nr. 1977.

<sup>7)</sup> *Bull.* III 250.

<sup>8)</sup> *Vgl. Schm.* 596—625.

dem 4 Ablösungen von 1525—27<sup>1)</sup> ergeben M. kr. g. = bez. 3,59 3,24—5,12—5,18 und auch der Staat setzt in seinem Zinsgesetz von 1530 eine Ablösungs-summe von 20 fl. für ein „Stuck“<sup>2)</sup> (M. K.)<sup>3)</sup> fest. Es ist nach allem nicht anzunehmen, dass der Staat, um die Schuldner (die Bauern) so stark zu begünstigen, einen so weit unter der Wirklichkeit stehenden Preis und damit auch eine entsprechend niedrigere Ablösungssumme festgesetzt habe. Das Festhalten an der Annahme der früheren Preise scheint lediglich auf Irrtum zu beruhen.

Für 1531—42 haben wir für jedes Jahr Preisangaben wieder durch Waser, allerdings nur für den Baseler Markt. Diese ergeben i. D. der 12 Jahre M. kr. g. = 2,10. Dass aber die Baseler und Züricher Preise nicht viel von einander abwichen, das erhellt aus dem Vergleich der Notierungen Wasers für 1540—49 für Zürich<sup>4)</sup> und für Basel<sup>5)</sup>. Es ergibt sich für beide Orte bez. M. kr. g. = 1,39 und 1,50. Obwohl also M. kr. g. um diese Zeit um die Zahl 2 zu schwanken scheint, ergibt doch eine Ablösung aus dem Jahre 1536 noch M. kr. g. = 3,3.

Weiter gesunken scheinen die Getreidepreise nach 1542 zu sein, denn 1543—51 ergeben die Baseler Getreidepreise<sup>6)</sup>  $\delta$  9 M. kr. g. = 1,28 und 1550—59 allerdings die Züricher<sup>7)</sup> 1,75. Doch auch 2 Ablösungen von 1570 und 73 ergeben<sup>8)</sup> für M. kr. g. noch 3,53 und 2,35. Im Laufe des 16. Jh's. sinkt dann der Getreidepreis auf den Stand des 19. Jh's.<sup>9)</sup>

Alle diese Getreidepreise sind lediglich die der Hauptfrucht Kernen. Für unsere Zwecke war es aber wichtig, das Wertverhältnis der übrigen Getreidearten zu kennen. Wir hielten uns dabei an die Waser'sche Umrechnungstabelle<sup>10)</sup>. Diese reduziert alle Getreidearten auf die Masseinheit „Stuck“. Danach wird gerechnet: Kernen 1 M. = 0,988 Stuck, Erbsen 0,765; Bohnen 0,718; Roggen 0,705; Gerste 0,617; Fäsen 1 Ml. = 1,561; Haber 1 Ml. = 1,380 Stuck. Wir rundeten für unsere Zwecke diese Zahlen auf 2 Dezimalstellen ab. Eine offenbar ungenaue Schätzung der Wertverhältnisse der Getreidearten haben wir in einer Taxierung des Grossmünsterstiftes aus dem Jahre 1533 vor uns. Dieselbe ergibt Kernen 1 Mt. = Haber 1 Ml. = Fäsen  $\frac{1}{2}$  Ml. = Roggen  $1\frac{1}{2}$  Mt.<sup>11)</sup>. Waser's und des Stifts Schätzung

<sup>1)</sup> *Str. Gr.* 83.

<sup>2)</sup> *E. Nr.* 1652.

<sup>3)</sup> *Vgl. unten.*

<sup>4)</sup> *Was. Müll. Tab.*

<sup>5)</sup> *Was. Cer. Tur.*

<sup>6)</sup> *Was. Cer. Tur.*

<sup>7)</sup> *Was. Müll. Tab.*

<sup>8)</sup> *Str. Gr.* 83.

<sup>9)</sup> *Was. Müll. Tab.*

<sup>10)</sup> *Was. Umr.*

<sup>11)</sup> *E. Nr.* 2003.

in Vergleich und den M. K. = 100 gesetzt, ergäbe, dass in beiden Schätzungen gerechnet wurde bez.: Roggen 71—67, Fäsen 156—200, Haber 138—100.

Das Verhältnis des Weins zu den Getreidearten wurde dergestalt angenommen, dass meist ein Eimer, so in dem Ablösungsgesetz von 1480<sup>1)</sup> auch in einer Ratsentscheidung vom 2. Okt. 1531<sup>2)</sup>, bisweilen aber auch ein Saum, so in einem Bericht des Amtmanns im Kloster Töss an die Regierung vom Okt. 1532<sup>3)</sup> = 1 Stück = 1 M. K. gerechnet wurde.

Neben den Getreidepreisen kommen natürlich für die Berechnung der Kaufkraft auch die Preise der übrigen Lebensmittel, so namentlich des Fleisches, in Betracht. Diese erscheinen unvergleichlich niedriger als die Getreidepreise im Verhältnis zu heute. Nach den Angaben Stricklers für 1487—1507<sup>4)</sup> müssen die Fleischpreise 10—20 mal so niedrig gestanden haben als heute. Für die sonstigen animalischen Lebensmittel, unter denen namentlich Käse als sehr verbreitete Nahrung für uns wichtig wäre, haben wir fast gar keine Angaben. Im Berner Gebiet wurde laut Bericht eines Landvogts an die Regierung vom 8. Okt. 1531: 1 Pfd. Butter um 1 s. oder etwa 10—12 mal so billig als heute verkauft<sup>5)</sup>.

Häuser und Wohnungen scheinen etwa ebensoviel billiger gewesen zu sein, wie die Tabelle von Waser für die Häuserpreise von 1200—1775 beweist<sup>6)</sup>. An Mietzins zahlte zu Anfang des Jahres 1526 der junge Thomas Platter in Zürich pro Woche 1 s. Er hatte das Zimmer mit einem andern zusammen<sup>7)</sup>. Auch das ergibt höchstens  $\frac{1}{10}$  des heutigen Mietspreises. Zu Ende 1530 zahlte derselbe in Basel 10 Pfd. „husszins“ pro Jahr<sup>8)</sup>. Im Vergleich zu den heutigen Wohnungsmieten wäre auch das höchstens  $\frac{1}{10}$ .

Aus den Daten über die Preise ist bereits mehrfach versucht worden, die Kaufkraft des Geldes damaliger Zeiten zu der heutigen in Vergleich zu setzen. Um 1400 meint Meyer, dass man „mit 40 fl. damaliger Währung so weit als jetzt mit 300 fl. (der Währung von 1400) hätte auskommen“<sup>9)</sup> können. Diese Annahme ergibt M. kr. g. = 7.5. Dem gegenüber ergeben unsere obigen Schätzungen für diese Zeit M. krg. = höchstens 2<sup>10)</sup>. Näher kommen unserer Annahme Stricklers Taxierungen für das 15. Jh., nach denen um die Mitte desselben 1 Pfd. die Kaufkraft von 13—14 Fr.<sup>11)</sup> gehabt

1) E. Nr. 896.

2) E. Nr. 1792.

3) E. Nr. 1893. II.

4) Str. Gr. 72.

5) Str. II Nr. 1507<sub>2</sub>.

6) Was. Wohn. Tab. 2f.

7) Plater 44.

8) l. c. 68.

9) M. v. K. K. Z. II 132.

10) Vgl. oben.

11) cit. Dü. Wald. Jug. 7.

habe, woraus M. kr. g. = 3,2—3,4 folgen würde. Derselbe nimmt für das Ende dieses Jh's, eine Kaufkraft der Metalleinheit von 5—8 mal so viel als die heutige an<sup>1)</sup>. Hauser nimmt für das Jahr 1542 eine Kaufkraft von 3300 fl. = 40000 Fr.<sup>2)</sup> und für das Jahr 1676 eine Kaufkraft von 15500 fl. = 57000 Fr.<sup>3)</sup>. Danach wäre M. krg. in den beiden Jahren bez. 2,4 und 1,15 gewesen. Allen diesen Thatsachen und Erwägungen gegenüber zu einem sicheren Schluss zu gelangen, ist unmöglich. Wir haben in unserer Darstellung folgende Zahlen für M. kr. g. in Anwendung gebracht: für die Jahre 1400—38 : **3**; 1439—1517 : **5**; 1518—24 : **4**; 1525—42 : **3**; 1543—59 : **2**; 1560—1600 : **1**<sup>1/2</sup> und für die folgende Zeit **1**.

Was die Masse betrifft, so haben wir die Hohlmasse nach den Angaben von Schinz<sup>4)</sup> gerechnet. Die Umrechnung in die heute üblichen Gewichte nach Müller, der 1 M. K. = 57,5 kg<sup>5)</sup> setzt, besorgt. Ein anderes bisweilen noch vorkommendes Mass ist die Garbe, die wir mit Strickler<sup>6)</sup> Mütt gerechnet haben<sup>6)</sup>. Von den Flächenmassen kam für uns ausschliesslich die Juchart (tagwen, Mannwerk) in Betracht. Hierin war für uns nicht Schinz, sondern Waser massgebend, welcher die Juchart Reben = 28000, Wiesen nebst Rietland 32000, Acker 36000, Holz und Weiden 40000 Schweizer Quadratfuss<sup>7)</sup> rechnet. In das metrische Mass übersetzt ist das bez. 25,23—28,84—32,44—36,95 Ar. Schinz weicht von Waser insofern ab, als er auch für Reben 32000 Quadratfuss als das gewöhnliche Mass annimmt. Wo einfach Juchart ohne Hinzufügung der Kulturart oder mit Hinzufügung einer anderen als den vier hauptsächlichen vorkam, wurde dieselbe = 36000 Quadratfuss angenommen<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> *Str. Gr.*

<sup>2)</sup> *Haus. 361.*

<sup>3)</sup> *Haus. 366.*

<sup>4)</sup> *Schinz Mass.*

<sup>5)</sup> *Was. Müll.*

<sup>6)</sup> *Str. Gr. 76.*

<sup>7)</sup> *Was. Labh.*

<sup>8)</sup> *Vgl. Was. Labh.*

## Verzeichnis der benutzten und zitierten Litteratur.

---

- A. Z. H. Das alte Zürich, Bd. II. Abt. 1: Geschichte der Stadt; Abt. 2: der Nachbargemeinden.
- Bl. Mem. Bluntschli, H. H., Memorabilia Tigurina, 3. A., 1742.
- Bl. St. Bluntschli, Joh. Casp., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde., 2. A., 1856.
- Bl. Rep. idem u. Hottinger, Geschichte der Republik Zürich. 3 Bde., 1847—1857.
- Bull. Bullinger, Heinr., Reformationsgeschichte. 3 Bde., 1838—40.
- Bürkli Bürkli-Meyer, Geschichte der Züricher Seidenindustrie, 1884.
- Dä. Bau. Dändliker, Carl, Bausteine zur politischen Geschichte H. Waldmanns und seiner Zeit. 8.-A. aus Jahrb. für Schweiz. Gesch., Bd. IV, 1880.
- Dä. Gesch. idem, Geschichte der Schweiz, Bd. 2, 2. A., 1892.
- Dänd. Wald. Jug. idem, H. Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft, Bd. XX, Heft 1, 1878.
- De. Flu. Denzler, J. R., Fluntern, die Gemeinde am Zürichberg, 1858.
- Die. O. Diener, Geschichte der Gemeinde Oberglatt, 1863.
- E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation, 1879.
- E. Aff. idem, Die Reformation im Bez. Affoltern. Zür. Taschenb., N. F. 10.
- Füss. Wald. Füssli, H. H., Joh. Waldmann . . . , 1780.
- Hw. Zw. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Zwingli von Lippert.
- Haus. Hanser, Karl, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, 1895.
- Hotz. Ho. Hotz, J. H., Die Rechtsverhältnisse an der Gemeinde Horgen-Elgg, 1866.
- Im Th. Schaff. Im Thurm, Der Kanton Schaffhausen, 1839.
- Jastr. Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. 1886.
- Kä. Wä. Kägi, Geschichte der Herrschaft u. Gemeinde Wädensweil, 1867.
- Krä. Krämer, Die bäuerlichen Zustände im Kanton Zürich in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 22, Anhang, S. 295—320, 1883.
- Lampr. D. G. Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte, Bd. V, 2. A., 1895.
- Lampr. Hw. idem, „Grundbesitz“, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

- Meist. Zür. Meister, Leonhard, Geschichte von Zürich bis Ende des 16. Jh.'s 1876.
- Mei. We. Meier, Felix, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, 1881.
- M. v. K. K. Z. Meyer von Knonau, Gerold, Der Kanton Zürich, 2 A., 1844 bis 1846.
- M. v. K. Schw. idem, Der Kanton Schwyz, 1835.
- Miask. Allm. Miaskowsky, Aug., Die Schweizer Allmenden in ihrer geschichtliche Entwicklung in „Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen“, ed. Schmoller, Bd. 11, Teil 4, 1879.
- Miask. Verf. idem, Verfassung der Land-, Alpen- u. Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878.
- Müll. Güt. Müller, C. H., Beiträge zur Geschichte der Güterpreise. Ztschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1874, Heft 2; auch S.-A. 1874.
- Näf Gl. Näf, Arnold, Geschichte der Kirchgemeinde Glattfelden, 1863.
- Näf Hi. idem, Geschichte der Kirchgemeinde Hinweil, 1870.
- Neuj. Wint. Neujahrsblätter der Stadtbibliothek von Winterthur, Jahrg. 1810—34.
- Plater Das Leben Thomas Platers . . . ed. Fechter, 1840.
- Rosch. Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomik, 1874, S. 73 - 76.
- Schinz Hand. Schinz, Jos. Heimr., Versuch einer Geschichte der Handelsschafft der Stadt und Landschaft Zürich, 1763.
- Schinz Mass. idem, Beschreibung der Gewichten und Massen der Stadt . . . 1765.
- Schm. Schmoller, Die in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. XII, 1860, S. 461 - 716.
- Sprüngl. Tha. Sprüngli, J. Jakob, Die alte Kirche zu Thalweil, 1845.
- Stäh. Stähelin, Rudolf, H. Zwingli, Erster Halbband, 1894.
- St. A. Züricher Staatsarchiv.
- Stat. Ber. Statistik der Berufsarten des Kantons Zürich, 1875.
- Stat. Jahrb. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1893.
- St. M. J. H. . . . Statistische Mitteilungen für den Kanton Zürich, Jahrgang . . . Heft . . . Seite . . .
- Steu. Steuerbuch für das Amt Maschwanden etc., Ms. St. A., Bd. III, 297.
- str. Strickler, Joh., Akkensammlung zur Schweizer Reformation, 5 Bde., 1878 - 84.
- str. Gr. idem, Grundzinse, Frohndienste und Zehnten in Zeitschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1874, Heft 2, Einleitung zu Müll. Güt. (s. oben).
- str. Gr. S. A. Separatabdruck des vorgeh. Artikels.
- str. Lex. idem, Artikel Zürich. Volkswirtschaftl. Lexikon der Schweiz. Suppl. S. 412 - 421.
- str. Ho. idem, Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden, 1883.

- Stu. Bâ. Studer, Jul., Geschichte der Kirchgemeinde Bâretsweil, 1870.
- Troll. Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. 8 Teile in 2 Bänden. 1840—50.
- Vog. Chr. Vogel, F., Die alten Chroniken . . ., 1845.
- Volks. Z. Volkszählung im Kanton Zürich, 1871.
- Was. Cer. Tur. Waser, Joh. Heinr., Ceres Turicensia oder Chronologisches Verzeichnis der Getreid-Preise . . . Ms. St. A., Bd. IX, 27.
- Was. Geld. idem, Abhandlung vom Gelde, 1778.
- Was. Grösse. idem, Abhandlung über die Grösse der ganzen Eidgenossenschaft . . ., 1775.
- Was. Labh. Labhart-Labhart, Mitteilungen aus Pfarrer Wasers handschriftlichem Nachlass. Ztschr. f. Schweiz. Statistik, Jahrg. 16, 1880, S. 121—139.
- Was. Müll. Müller, C. K., Joh. Heinr. Waser, ein Züricher Volkswirtschaftler des 18. Jh.'s. Zürcher Jahrb. für Gemeinnützigkeit, Jahrg. 1877, S. 86—166.
- Was. Müll. Münz. idem, Zur Geschichte der Münzwerte. Zeitschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 14, 1878, S. 213—218.
- Was. Umr. Wasers Umrechnung der Getreidearten in Mütt Kernen in seiner Schrift: Versuch, einige Formeln zur politischen Schätzung des Zürichgebiets zu bestimmen. Ms. St. A., Bd. IX, 27.
- Was. Wohn. Waser, Joh. Heinr., Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser. 1778.
- Web. Weber, Heinr., Geschichtl.-geogr.-stat. Handlexikon des Kantons Zürich, 1873.
- Web. Hö. idem, Die Kirchgemeinde Höngg . . ., 1869.
- Weiss-Füss. IV. Weiss, Bernh., Kurze Beschreibung der Glaubensänderung, enthält Aufzeichnungen über die Zeit von 1519—1530. Abdruck in Neudeutsch bei Füssli, Beiträge zur Reformationsgeschichte, Bd. IV, S. 32—123.
- Wild Egl. Wild, Alb., Am Züricher Rheine. Taschenbuch für Eglisau u. Umgegend. 2 Bde., 1883 u. 84.
- Wisk. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Anschauungen. 1861, S. 69 ff.
- Witz. Witz, Ulrich Zwingli . . ., 1884.
- Wyss Landg. Wyss, Franz v., Die Schweizer Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, in Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts, 1892, S. 1—160.
- Zw. Zwingli's Opera, ed. Schuler u. Schulthess, 8 Bde., 1828—42. Suppl. 1861. — Zwingli's Schriften mit zum Teil wirtschafts- und sozialpolitischem Inhalt, chronologisch geordnet, sind:
16. Mai 1522. „Ein göttlich vermanung an die eersamen wysen . . . eidgenossen zu Schwyz, dass sy sich vor frömden herren hütind und entladind . . .“

24. Juni 1523. „Von göttlicher und menschlicher gerechtigkeit, wie die zemin sehind und standind. Ein predge . . .“ Gedruckt herausgegeben am 30. Juli 1523.
14. Juli 1523. „Uslegen und gründ der schlussreden oder artikeln durch „Huldrych Zwingli . . .“
2. Mai 1524. „Ein trüw und ernstlich vermanung an die frommen eidgenossen . . .“ betr. die fremden Kriegsdienste.
28. Dez. 1524. „Welche ursach gebind zu ufrâren, welches die waren ufrurer sind sygind . . .“
- vor 28. Mai 1525. Erstes Gutachten über den Zehnten . . ., Zw. II<sub>2</sub>, 369—77.
- Anf. Aug. 1525. Zweites Gutachten über den Zehnten . . ., Zw. II<sub>2</sub>, 364—69.
- ? „Ueber die ussschliessung von dem abendmal . . .“
- ? Notizen über den Kornmarkt, die Pfründen, die Geistlichen und die Hausarmen.
-

# Tabellen.





## Tabellen-Verzeichnis.

---

I. Bevölkerung im Jahre 1529; Gerichtsherrschaften Ende des 15. Jahrhunderts und Durchschnittsgrösse des landwirtschaftlichen Besitzes 1529 und 1870.

II. Bodenpreise 1400—1892.

III. Werte von 15 Grundherrschaften.

IV. Anbauverhältnisse und Betriebsgrössen.

V. Belastung des Bodens durch Zinse.

VI. Grösse von Gülten.

VII. Vermögensverteilung in Elgg im Jahre 1531 nach der Liste der Besteuerten abgedruckt bei Haus. (s. Litt.-Verz.) 725 ff.

VIII—X. Vermögensverteilung im Amt Knonau.

XI—XIII. Grundeigentümer und Lohnarbeiter im Amt Knonau.

---



Erläuterungen zu den Tabellen.

---



### Allgemeines.

1. Sp. = Spalte. Z. = Zeile (Nr.).

2. Die auf die einzelnen Erläuterungen hinweisenden Ziffern sind, wenn sie sich auf die ganze Spalte oder mehrere darin vorkommende Daten beziehen, neben die numerierende Spaltenzahl gesetzt.

### Tabelle I.

<sup>1)</sup> Sp. 2 u. 6 ergeben sich im allgemeinen aus Waser's Bevölkerungstabelle.

<sup>2)</sup> Die Stadt Stein, die von 1484—1798 zu Zürich gehörte <sup>1)</sup>, fehlt in Waser's Tabelle. Dieselbe soll im 15. Jh. bei 3000 Eo. gezählt haben <sup>2)</sup>, 1839 zählte sie nur 1200 Eo. <sup>3)</sup>. Wirtschaftlich stand sie schon zur Reformationszeit mehr mit dem Schaffhausener als mit dem Zürichgebiet in Verbindung. Sie hatte auch eigen Mass und Gewicht <sup>4)</sup>. Ihre Fortlassung aus der Bevölkerungstabelle mag daher von nicht allzu grosser Bedeutung sein.

<sup>3)</sup> Z. 2 Sp. 2 u. 6 Winterthur findet sich ebenfalls nicht bei Waser. Die Stadt brachte i. D. 1529 — 379 Waffenfähige auf; 1531 zählte sie 500 steuerpflichtige Bürger <sup>5)</sup>. Aus der ersteren Zahl berechnet sich die Zahl der Eo. auf folgende Weise, nach derselben Methode, die Waser in seiner Tabelle anwandte. Dieser berechnete nämlich die Zahl der Eo. aus der Zahl der Waffenfähigen <sup>6)</sup>, die 1529 festgestellt wurde. In der Grafschaft Kyburg nun war die Zahl der Waffenfähigen 1529: 3679 <sup>7)</sup> und Waser giebt die Zahl der Eo. auf 23900 an. Daraus ergibt sich die Proportion Waffenfähige: Eo. = 1 : 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Dies Verhältnis als massgebend auch für Winterthur angenommen, ergibt 2463 Eo.

<sup>4)</sup> Sp. 2 die Zeichen St. O. Rv. L. H bedeuten bez. Stadt-, Ober-,

---

<sup>1)</sup> *M. v. K. K. Z. I 52.*

<sup>2)</sup> *Im Th. Schaff. 44.*

<sup>3)</sup> *l. c.*

<sup>4)</sup> *Schinz. Mass.*

<sup>5)</sup> *Troll. I 55.*

<sup>6)</sup> *Was. Müll.*

<sup>7)</sup> *Troll. l. c.*

Reichs-, Landvogtei, Herrschaft. Der Name Reich-vogtei hat keinerlei andere Bedeutung als Obervogtei.

<sup>5)</sup> Sp. 3, 7, 8. Die politischen Gemeinden des Umfangs von 1870, welche die einzelnen Vogteien zu Wasers Zeit umfassten, wurden nach Meyers Angaben <sup>1)</sup>, sodann aber nach einer Statistik Wasers über das Rebland der einzelnen Provinzen und Gemeinden ungefähr ermittelt <sup>2)</sup>. Selbstverständlich sind Ungenauigkeiten bei der Zuteilung ganzer heutiger politischer Gemeinden zu damaligen Provinzen nicht zu vermeiden, da die Grenzen der Gemeinden sich seitdem verschoben haben. Immerhin jedoch sind diese Verschiebungen nicht so beträchtlich, und da sie zum grössten Teil doch innerhalb der Provinzen stattfanden, so würde das Gesamtergebnis für Bevölkerung und Fläche der Provinzen dadurch wenig modifiziert werden. Wo an einer oder mehreren Gemeinden verschiedene Provinzen teil hatten, da wurden die Zahlen in Sp. 7 u. 8 nur summarisch für die betr. Provinzen gegeben, so Z. 12 u. 13, 14, 16, 17 u. 18, 21 u. 22, 23, 25, 27, 29, 30—32. Die summarischen Zahlen für Horgen und Wädenswil Z. 12 u. 13, sowie für Knonau Z. 20 sind aber insofern noch nicht ganz genau, als die Gemeinde Langnau zwischen Wädenswil und Knonau geteilt war, so dass der grössere Teil zu Knonau gehörte. In Sp. 3 ist Langnau deswegen zu Knonau gezählt. In Sp. 7 u. 8 wurden die betr. Zahlen durch Schätzung eruiert.

Die politischen Gemeinden, welche zu den einzelnen Vogteien etc. von uns gerechnet wurden, seien nach dem amtlichen Verzeichnis <sup>3)</sup> derselben für 1870 per Nummer angeführt: Z. 3 Nr. 4, 6, 7, 9, 28; Z. 4 Nr. 22, 23, 79, 153, 167; Z. 5 Nr. 2, 10, 12; Z. 6 Nr. 5, 8, 30, 31, 59, 61, 67; Z. 7: 9, bez. Nr. 58, 63, 62; Z. 10 Nr. 64, 65; Z. 11 Enge und Wollishofen; Z. 12 u. 13 Nr. 46—57 u. 66, darunter 51 zum kleineren Teil, Z. 14—16 Nr. 11, 13, 14, 24—26; Z. 17 u. 18 die Kirchgemeinden Weiningen und Höngg, Z. 19 Nr. 34, 44, 45; Z. 20 Nr. 32—43 exkl. 34 und 51 zum grösseren Teil, Z. 21 u. 22 Nr. 173, 177, 178, 190, 191; Z. 23—25 Nr. 150, 152, 159, 160, 174—76, 179—89, 192—97; Z. 26 Nr. 154, 158, 161, 166, 170, 172; Z. 27—29 Nr. 60, 68—78, 80—86; Z. 30—32 Nr. 89—149 exkl. 125 (heutige Bezirke Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Rheinau und Stadt Winterthur), ausserdem Nr. 87, 88, 151, 155—157, 162—165, 168, 169, 171, 182. Das Gebiet des Kantons wurde für 1829 sonach fast gleich dem heutigen gerechnet. Zur völligen Deckung mit dem heutigen fehlen nach unserer Rechnung dem damaligen Gebiet nur die politischen Gemeinden Rheinau, Dietikon, Schlieren.

<sup>4)</sup> Sp. 1 u. 5 die politischen Gemeinden, in denen private Gerichtsherrschaften bestanden, sowie Zahl und Namen dieser wurden mit Hilfe von

<sup>1)</sup> *M. v. K. K. Z. II 106—519.*

<sup>2)</sup> *Was. St. A.*

<sup>3)</sup> *Volksz.*

Meyers Angaben über die 1798 und früher aufgehobenen bz. vom Staat angekauften Herrschaften<sup>1)</sup> ermittelt.

Für die grosse Provinz Kyburg Z. 32 mag es noch von Interesse sein, die Verwaltungsunterabteilungen derselben (Aemter) mit Rücksicht auf das Vorhandensein dieser Herrschaften zu kennen. Für die Sp. 3—5 ergeben sich folgende Zahlen:

	3	4	5
32a Enner Amt . . . .	25	11	10
b Ausser „ . . . .	7	6	6
c Ober „ . . . ca.	8	2	2
d Unter „ . . . .	7	1	1
e Embracher Amt . .	5	3	2
f Hlauer „ . . . .	5	1	1
g Zu keinem „ ca.	4	3	2
Summa ca.	61	27	24

<sup>1)</sup> Sp. 6. Eo. i. g. = Einwohner im ganzen = Gesamtbevölkerung.

<sup>2)</sup> Sp. 7. Eo. lwr. = Einwohner landwirtschaftlich = Bevölkerung, ernährt durch landwirtschaftliche Thätigkeit (Erwerbsthätige und Angehörige). Die Zahlen in Sp. 7 wurden folgendermassen erhalten: In der amtlichen Statistik<sup>2)</sup> für 1870 wurden für die einzelnen politischen Gemeinden nur die Erwerbsthätigen (Ew.) gezählt. Für den ganzen Kanton sind aber Eo. wie Ew. bekannt nämlich:

Ew. lwr. = 53 852

Eo. lwr. = 95 628

Das Verhältnis  $\frac{\text{Ew.}}{\text{Eo.}}$  beträgt fast genau  $\frac{1}{4}$ . Dies auf die Zahlen der Ew. für die einzelnen Gemeinden bez. der Provinzen übertragen, erhalten wir die in Sp. 7 angegebenen Zahlen für Eo. lwr.

<sup>3)</sup> Sp. 9 u. 10. Die Zahl der Haushaltungen wurde =  $\frac{1}{5}$  Eo gerechnet für 1529 wie für 1870, was der Wirklichkeit zwar nicht ganz entspricht, für unsere Zwecke aber genügt.

<sup>4)</sup> Sp. 9. Z. 3—32: Eo. lwr. ist für 1529 = Eo. i. g. gerechnet, obwohl für die Summe der Landgemeinden Eo. lwr. nur 95 % von Eo. i. g. sein dürfte. Genau ist aber Eo. lwr. für 1529 erst recht nicht für einzelne Provinzen bekannt. Darum wurde auf die Subtraktion der 5 % von den in Sp. 6 enthaltenen Zahlen verzichtet. Rechnet man für die Landgemeinden Eo. lwr. =  $\frac{95}{100} \cdot 65 239 = 62 500$ , so ergibt sich das Haushaltungs-betreffnis an Land statt 34,1 gleich 35,6 Juch.<sub>100</sub>.

<sup>1)</sup> M. v. K. K. Z. I 51f.

<sup>2)</sup> Stat. Ber.

**Tabelle II.**

<sup>1)</sup> Sp. 3, 5, 7. Die Preise verstehen sich bei Wasser in fl. Z. W. 1760 und für Juch.<sub>36</sub>.

<sup>2)</sup> Sp. 4, 6, 8. Die Umrechnung dieser Preise für die Zeilen 1—4 in Fr. kr. wurde in der Weise vorgenommen, dass für M. kr. die Sätze von bez. 3, 5, 4, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> angenommen wurden<sup>1)</sup>.

**Tabelle III.**

<sup>1)</sup> Sp. 7 Z. 1. 68 000 fl. à 14 Batzen.

<sup>2)</sup> Sp. 7 Z. 15. 238 fl. rh.

**Allgemeines zu Tabelle IV und V.**

<sup>1)</sup> Diese Tabellen behandeln die Anbauverhältnisse von 31 Gütern (IV), die Belastung derselben Güter mit einer Ausnahme durch Zinse (V Nr. 1—31), ausserdem noch die Anbauverhältnisse von 3 Gütern (IV Nr. 32—34) und Anbau- und Zinsverhältnisse von 86 Grundstücken (IV u. V Nr. 35—38). Die gleichen Nummern in Tabelle IV u. V Rubr. A—C zeigen an, dass es sich um die gleichen Güter bez. um die gleichen Grundstücke handelt, ebenso die Nummern in Tabelle V Rubr. D—G u. Tabelle Va.

<sup>2)</sup> Die Daten dieser Tabellen erstrecken sich in der Hauptsache über die Zeit von etwas mehr als einem Jh. (1488—1600). Aus besonderen Gründen wurden noch einige Daten aus anderen Zeiten mit einbezogen, die aber das Resultat nicht wesentlich beeinflussen.

**Allgemeines zu Tabelle IV.**

‡ bedeutet, dass ein Teil der betr. als Juch.<sub>40</sub> gerechneten Zahlen eigentlich nach der Quelle als „Stücke“ (= Parzellen) ohne nähere Massangabe zu betrachten wären. Diese Stücke betragen in den 3 Fällen, in denen sie so mit verrechnet sind, an Zahl nur 3.

\* bedeutet, dass die ganze Zahl eigentlich nur als „Stück“ (Parzelle von unbestimmter aber jedenfalls geringer Grösse) zu benennen wäre. Solcher Stücke giebt es in Rubr. A—C 39. Das Gesamtergebnis wird also durch diese Ungenauigkeit wenig beeinflusst.

**Spezielles zu Tabelle IV.**

<sup>1)</sup> Sp. 4 Z. 34 Stammheim Kirchengemeinde.

<sup>2)</sup> Sp. 4 Z. 35 Hottingen, Riesbach, Hirslanden.

<sup>3)</sup> Sp. 5 Hf. Hof, G. Gut, Gf. Gütchen.

<sup>4)</sup> Sp. 5 Z. 5 u. 12. Der Hof Underbach-Oberhäuseren zerfiel in 2 getrennte, besonders bezinnte Teile.

<sup>5)</sup> Z. 1 Sp. 6, 8, 11. In der Quelle sind angegeben 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Juch. (<sub>36</sub>) Acker, Reben, Pünten. Diese rechneten wir auf diese 3 Kulturarten gleichmässig verteilt.

<sup>6)</sup> Z. 30 Sp. 6 u. 8. Das Analoge wie nach Erl. 5 geschah hier mit 10 Juch. (<sub>36</sub>) Acker und Reben.

<sup>1)</sup> Vgl. *Anh.*

7) Sp. 9 Z. 7. Darunter 3 Juch. <sup>40</sup> Weide

8) Sp. 11 J. Juchart, B. Baum-, H. Hanf-, K. Krautgarten, Gt. Garten, P. Pünt, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> m halbmütig.

9) Sp. 12 Hs. Haus, Hfs. Hofstatt, Sch. Schenne, Sp. Speicher.

10) Haus KV. Verzeichnis der der Kirche Elgg zinspflichtigen Güter, abgedruckt bei Hauser <sup>1)</sup>.

### Tabelle V.

1) Rubr. A—C. Quellen siehe Tabelle IV.

2) Sp. 4: K. = M.K., F. = Ml. Fäsen, Ha. = Ml. Haber, R. = Mt. Roggen, G. = Mt. Gerste, B. = Mt. Bohnen, S. = Saum Wein, Hu. = Hühner, Ei = Eier, s. = Schilling.

Die Geldzinse gaben wir nicht genau nach der Quelle, sondern jedesmal in s. an, wobei 1 fl. = 2 Pfd. = 40 s. gerechnet wurden, gleichviel ob der fl. rheinischer oder Züricher Währung war.

3) Sp. 5 u. 6. Um die Zinse in Fr. kr. auszudrücken, rechneten wir nach Waser <sup>2)</sup>, die übrigen Getreidearten in M. K. Wr. um, setzten den Saum Wein = 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> M. K. Wr. und nahmen den M. K. zu 18 Fr. kr. an. 1 Huhn wurde = 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr., 1 Ei = 6 ct. gerechnet.

4) Sp. 7. Das Geld wurde nach dem im Anhang angegebenen Verfahren in Fr. kr. umgerechnet.

5) Sp. 9. Das Belastungskapital = 20 mal den Zinsen.

6) Sp. 10 Rubr. A—C. Der Wert ward dergestalt taxiert, dass für die einzelnen Kulturarten die bez. Durchschnittspreise <sup>3)</sup> von 400, 600, 1300 Fr. für Acker, Wiesen, Reben angenommen wurden. Für den Wald, für den ein Durchschnittspreis nicht bekannt ist, nahmen wir diesen gleich dem des Ackers an.

7) Z. 9. Die Quelle giebt nur die Gesamtbelastung (durch Lehn- etc. Zinse) an.

8) Rubr. D & E. Quellen, Name des Guts etc. s. Tabelle Va.

9) Sp. 4. Schuppose = <sup>1</sup>/<sub>4</sub> — <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hube <sup>4)</sup>.

10) Sp. 10 Rubr. D. Der Gesamtwert der 9 Höfe ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Rubr. A ergibt, dass 20 Besitzer einen Grundwert von 497 000 Fr. inne haben oder i. D. 25 000. Jeder Besitzer von Rubr. D ward nun als Inhaber einer gleichen Quantität angenommen mit Ausnahme der 10 Besitzer des Birchrütihofes. Denn ein Bauernhof von 250 000 Fr. wird nach allem kaum existiert haben. Dieser Hof ward vielmehr zum Höchstwerte von Rubr. A d. h. 100 000 Fr. angerechnet.

11) Sp. 10 Rubr. E. Aehnlich wie nach Erläuterung 10 ward der Wert der kleineren Güter taxiert, indem aus Rubr. B auf einen Durchschnittswert

1) Haus. 135 ff.

2) Was. Umr.

3) Vgl. oben.

4) Vgl. Str. Gr.

pro Gut und Besitzer (die Zahl der kleineren Güter und Besitzer im allgemeinen als gleich angenommen) von 8000 Fr. geschlossen wurde.

<sup>12)</sup> Z. 54. Der Besitzer dieses Gutes ist ein Schmied, der ausserdem für eine geliehene Werkstatt 60 s. (36 Fr. kr.) zahlte.

<sup>13)</sup> Es wurde angenommen, dass vom Gesamtwert der 4 Hauptkulturarten auf die drei ersten bei den Gütern in Rubr. D & E ebensoviel (nämlich 87,9 %) kam, wie bei den Gütern in Rubr. A & B.

### Tabelle VII.

<sup>1)</sup> Sp. 3. 100 Pfd. zahlen 5 s. Steuer, daher folgt aus je 1 s. Steuer Vermögen von je 10 fl.

<sup>2)</sup> Sp. 3 5 u. 10 Z. 2. 5 s. war die Steuer, die wahrscheinlich von dem Vermögen von 100 Pfd. (900 Fr. kr.) und darunter gezahlt wurde, nicht bloss von 100 Pfd. genau.

<sup>3)</sup> Sp. 4. 1 fl. wurde hier = 1 M. K. Wr. = 18 Fr. kr. gerechnet.

<sup>4)</sup> Sp. 5. Hierunter wird das Einkommen aus Vermögen <sup>1</sup>/<sub>20</sub> des letzteren verstanden.

<sup>5)</sup> Sp. 6 8. Agr. = Bauern, Gew. = Handwerker, Gastwirte.

Die Handwerker und sonstigen gewerblichen Zensiten wurden aus Hausers Buch <sup>1)</sup> herausgezählt und von der Gesamtzahl der Zensiten in Abzug gebracht. Die übrigen Erwerbenden (in Sp. 8 sonst.) waren quasi Zugehörige der liberalen Berufsarten, nämlich 1 Pfarrer, 1 Kaplan, 1 Schreiber, 1 Weibel, 1 Scherer.

### Tabelle VIII—XIII.

Quelle ist das Steuerbuch für das Amt Maschwanden<sup>2)</sup>. In diesem Buch giebt es mehrere Listen für „gut“ (roub) und mehrere davon separierte für „libstür“. Die einzelnen Zensiten sind alle namentlich aufgeführt.

<sup>1)</sup> Sp. 2. M, O, U, R, E, L, R, III bedeuten die Gemeinden: Maschwanden, Ottenbach, Uerzlikon, Riffertsweil, Ebertsweil, Langnan, Rengk (?), Hausen nebst Heinch (Henst).

<sup>2)</sup> Sp. 3 Tab. VIII & IX. Die Vermögenssteuer, heisst es in der Quelle in der Vorbemerkung zu der Steuerliste für 1531/3, werde für die 3 Jahre „nachgezogen“. Jedoch müssen einstweilen nur für Ottenbach die dreifachen Beträge gezahlt oder wenigstens gebucht worden sein. Denn wenn für Ottenbach die Gutsteuer 1481: 816 s. und 1531/3: 2178 s. ertrug, so dagegen in Maschwanden in beiden Jahren genau 54 und in Uerzlikon 83 bez. 104<sup>2</sup>/<sub>3</sub> s. Daher dividierten wir, um die richtige Unterlage für unsere Vermögensrechnung zu erhalten, nur die für O. gebuchten Steuererträge durch 3 und bezeichneten diese als einjährige Steuern in unserer Tabelle. Es könnte aber wohl auch sein, dass die Steuer zunächst nur für 2 Jahre erhoben wurde. Dieser Gedanke wird nahe gelegt durch die Erwägung,

<sup>1)</sup> Haus, a. v. O. c. Aah.

<sup>2)</sup> Steu.

dass in 50 J. 1481—1531 in Uerzlikon der Steuerertrag um fast 20 % gestiegen, der von Ottenbach dagegen bei der Annahme, dass es sich um 2jährige Steuern handelt, um fast ebensoviel gesunken erscheint. Ist die Annahme einer 2jährigen Steuer gegründet, so würden die Steuerbeträge in Tab. VIII u. IX Sp. 3 und demgemäss auch die Vermögen in Sp. 4 um 50 % zu erhöhen sein.

<sup>3)</sup> Sp. 4. VIII & IX. Ueber den Steuersatz ist in der Quelle nichts angegeben. Wir nahmen an, dass ebenso wie in Elgg 2 $\frac{1}{2}$  % gezahlt worden seien, oder 1 s. von 10 fl. Ein Unterschied von dem Besteuerungssystem hier und dem in Elgg zeigt sich aber mindestens darin, dass die Depression nach unten bei 100 Pfd. (900 Fr. kr.) nicht aufhört.

<sup>4)</sup> Sp. 5. vgl. Tab. VII Erl. 4.

<sup>5)</sup> XI Sp. 3—9.

Sp. 9 giebt die Summe der Leibsteuerpflichtigen an. Wir nehmen an, dass zur Leibsteuer nur die Erwerbsthätigen (Ew.) verpflichtet waren, Angehörige dagegen nicht.

Sp. 8 enthält die Summe der männlichen (m) (Sp. 6) u. der weiblichen (w) (Sp. 7) Lohnarbeiter. Als erstere wurden die Pflichtigen aufgefasst, die als „knecht“ oder „knab“ <sup>1)</sup> (diese Bezeichnung ist sehr selten) verzeichnet sind, als letztere die „junkfrowen“ und „dienst(en)“. Die Gesamtzahl der Zensiten, vermindert um die Zahl dieser Knechte und Mägde, ergab darin die Zahl der selbständigen Erwerbsthätigen (Sp. 3—5) in der Hauptsache natürlich Grundbesitzer).

<sup>6)</sup> XI Sp. 10—14 giebt die Verteilung der Arbeiter auf die Selbständigen an.

<sup>7)</sup> XII Sp. 15.

Die betr. politischen Gemeinden von 1870 umfassen offenbar ein grösseres Terrain als die betr. für 1528 genannten Gemeinden. Sicher ist dieses für Hausen und Kappel, die als den Gemeinden in Z. 4, 5, 6 des Jahres 1528 entsprechend aufgeführt sind. Dennoch ist dieses Terrain wohl nicht um so viel grösser, um einen Vergleich der Daten für beide Zeiten auszuschliessen.

<sup>8)</sup> XII Sp. 16—18 Landwirtschaftlich Erwerbsthätige (Ew. lwr.) nach der Statistik <sup>2)</sup>.

<sup>9)</sup> XIII Sp. 9—11.

Sp. 11 giebt die als Leibsteuer von Arbeitern (Sp. 10) und selbständigen Bauern (Sp. 9) gezahlten Schillinge an. Nun nehmen wir an, dass im Amte Knonau die Steuer pro Seele 1 s. betragen habe, so dass die Zahl der s. = der Gesamtbevölkerung wäre. Diese Vermutung wird einmal durch die Höhe der Steuer bestätigt. Denn sonst, so 1467 <sup>3)</sup>, würden 5 s. verlangt für

<sup>1)</sup> Vgl. A. 22.

<sup>2)</sup> Stat. Ber.

<sup>3)</sup> Müll. Was. 92.

jede mehr als 15jährige Person, und wenn hier die entspr. Zensiten herangezogen worden wären, so hätten die Knonauer weit weniger zu zahlen gehabt. Ferner aber ist nicht einzusehen, warum sonst so verschiedene Beträge (von 1—22 s.) von den einzelnen Zensiten sollten erbracht worden sein, insbesondere nicht, warum ein Knecht 1, ein anderer 2 s. zu zahlen gehabt hätte, wenn nicht nach der Zahl der von dem Berufe derselben Lebenden. Auch entspricht die so erhaltene Bevölkerungszahl von 1282 für einen immerhin beträchtlichen Teil des Amtes Knonau durchaus der aus sonstigen Daten erschliessbaren möglichen Einwohnerzahl. Die Vogtei hatte 1529 nach Waser 3030 Eo.<sup>1)</sup> Für das Jahr 1634 giebt Waser auch Zahlen für die einzelnen Kirchgemeinden<sup>2)</sup>. In diesem Jahr, in dem die Bevölkerung des ganzen Amtes auf 3985, also um ca.  $\frac{1}{3}$  gewachsen war, hatte Riffersweil 263 Eo. gegen 267 (nach unserer Annahme) im J. 1532, Maschwanden 323 gegen 192, beide Gemeinden zusammen 586 gegen 459, 1532 Ottenbach 304, 1634 Ottenbach und Obfelden (Kirchgemeinde Ottenbach) 599 Eo. Hausen, Heisch und Ebertsweil 1527 271, 1634 die Kirchgemeinde Hausen 451. Danach würde in der That das Zuwachsverhältnis für die einzelnen Gemeinden um  $\frac{1}{3}$  herum schwanken, wenn unsere Vermutung gegründet wäre. Da das Zuwachsverhältnis von  $\frac{1}{3}$  für das ganze Amt Thatsache ist, so dürfte es für einen so beträchtlichen Teil seines Gebietes auch wahrscheinlich, und der Rückschluss auf die Richtigkeit unserer Behauptung berechtigt sein, da ihre Konsequenzen mit den Thatsachen übereinstimmen.

<sup>10)</sup> XIII Sp. 6—8. Aus obigem folgt, dass die Zahl der Angehörigen gleich der Zahl der gesteuerten s. minus der Zahl der Pflchtigen ist (Sp. 8). Und wie die Gesamtheit der Angehörigen, so berechnen sich auch i. b. die Angehörigen der Arbeiter (Sp. 7) und der Selbständigen (Sp. 6).

<sup>1)</sup> *Tab. I. Z. 20.*

<sup>2)</sup> *Was. Müll.*

Tabelle I. Bevölkerung.

Lf. Nr.	Verwaltungsbezirk (Vogtei)	Polit. Ge- mein- den	Ende 15. Jahrh. Gerichts- herr- schaften bestdn. in		1870			Durch- schnittlich. Land- betreffniss d. Haushaltg. in Juch. <sup>10</sup>	
			polit. Gem.	Zahl	Eo. <sup>7)</sup> i. g.	Eo. lwr. <sup>7)</sup>	Juch. <sup>10</sup>	1870	1870
1	2 <sup>1)</sup> 2) 4)	3 <sup>5)</sup>	4 <sup>6)</sup>	5 <sup>6)</sup>	6 <sup>1)</sup>	7 <sup>7)</sup> 5)	8 <sup>5)</sup>	9) 9) <sup>10)</sup>	10 <sup>9)</sup>
A 1	Zürich	St	1	—	—	5687	110	449	—
2	Winterthur <sup>3)</sup>	St	1	—	—	2163	322	4405	—
A Sa									
Nr 1—2	Städte		2	—	—	8150	432	4854	—
B 3	Vierwachten	O	5	—	—	1220	1260	4187	17.2
4	Schwammendingen	O	5	—	—	1270	2000	9223	36.3
5	Wiedikon	O	3	—	—	505	1020	5118	50.7
B Sa									
Nr 3—5	Vogteien um die Stadt		13	—	—	2995	4280	18 528	39.3
C 6	Küssnacht	O	7	—	—	3572	2863	12 232	17.1
7	Erlenbach	O	1	1	1	508	356	759	7.7
8	Meilen	O	1	—	—	1220	1129	3313	13.6
9	Männedorf	O	1	—	—	610	600	1314	10.8
10	Stäfa	O	2	1	1	1006	1353	4017	20.0
11	Wollishofen	O	2	—	—	610	740	2565	21.0
12	Horgen	<sup>5)O</sup>	ca 12	—	—	<sup>5)2865</sup>	<sup>5)6244</sup>	<sup>5)27 409</sup>	<sup>5)31.2</sup>
13	Wädenswil	L	3	1	—	1526	—	—	21.9
C Sa									
Nr 6—13	Vogteien am Zürichsee		ca 26	5	3	11 917	13 285	51 509	21.6
D 14	Altstetten	Rv ca	2	—	—	416	—	—	—
15	Birmensdorf	O ca	2	—	—	520	1818	9958	16.9
16	Utikon	H	2	2	1	131	—	—	27.5
17	Weiningen	H ca	5	5	1	294	1918	6310	31.3
18	Höngg	O ca	1	—	—	713	—	—	16.5
19	Boastetten	O	3	3	1	830	675	6631	39.9
20	Knonau	<sup>5)L ca</sup>	12	—	—	3030	4825	26 667	44.0
D Sa									
Nr 14—20	Vogteien im Südwest <sup>5)</sup>		ca 27	10	3	5934	9236	49 566	41.7
E 21	Regensdorf	O ca	4	—	—	923	2475	11 082	41.0
22	Rümlang	O ca	1	—	—	428	—	—	22.4
23	Regenberg	L	2	2	3	2890	—	—	—
24	Neuamt	O	24	2	3	1922	9991	38 447	32.3
25	Bülach	O	—	—	—	1146	—	—	19.2
26	Eglisau	L	6	5	2	1422	4499	13 801	48.5
E Sa									
Nr 21—26	Vogteien im Nordwest		35	9	8	8731	16 965	63 330	36.4
F 27	Greifensee	L	ca 6	2	2	2515	—	—	—
28	Ebmatingen	O	—	—	—	73	—	—	—
29	Grüningen	L ca	13	7	11	5420	—	—	—
F Sa									
Nr 27—29	Vogteien im Südost		19	9	13	8008	13 055	73 689	46.0
G 30	Andelfingen	L ca	9	2	2	5453	—	—	—
31	Stammheim	H	3	—	—	764	—	—	—
32 <sup>5)</sup>	Kyburg <sup>6)</sup>	<sup>5)L ca</sup>	61 <sup>6)</sup>	27 <sup>6)</sup>	24	23 900	—	—	—
G Sa									
Nr 30—32	Vogteien im Nordost		73	29	26	30 117	35 795	188 306	31.3
—G Sa									
Nr 3—32	Landgemeinden		193	62	53	65 239	92 616	441 928 <sup>10)</sup>	34.1
—G Sa									
Nr 1—32	Kanton		195	62	53	73 389	93 048	449 782	—

Die Zahlen <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> etc. verweisen auf die Erläuterungen zu den Tabellen.

Tabelle II.  
Bodenpreise.

Lf. Nr.	Jahre	Preise der Kulturarten in Fr. m. & kr.						Preise in % des Preises der			Quelle	
		Acker		Wiese		Reben		Reben	Wiesen	Acker		
		m <sup>1)</sup>	kr <sup>2)</sup>	m <sup>1)</sup>	kr <sup>2)</sup>	m <sup>1)</sup>	kr <sup>2)</sup>					Wiese
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	1400—1450	148	1314	740	2220	1302	3906	57	34	60	} Was. pr. St. M. J 92 II 2 S. 112	
2	1450—1500	549	2745	906	1530	1182	5910	77	49	63		
3	1500—1550	58	232	190	760	847	3388	23	7			
4	1550—1600	67	100	803	1200	1623	2400	50	4			
5	1600—1650	1354	1354	1429	1429	1867	1867	77	73	95		
6	1650—1700	1700	779	779	1187	1187	2514	46	31	67		
7	1700—1750	1077	1077	1314	1314	2866	2866	46	38	82		
8	1750—1775	805	805	1180	1480	3218	3218	46	24	52		
9	1801—1810	2074	2074	2540	2540	6383	6383	40	32	80		
10	1861	1870	1769	4769	4670	11360	11360	41	40	98	Müll. Güt.	
11	1892		2677	2677	3000	3000	8412	8412	36	32	89	St. M. J 92 II 1 S 107

Tabelle III.  
Werte der Grundherrschaften.

Lf. Nr.	Jahr	Nr. in Tab. I	Polit. Gemeinden, in denen die G. belegen		Name der G.	Wert		Quelle
			Namen	Zahl		fl	tausend Fr. kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1590	32a	Elgg		1 Elgg	<sup>1)</sup> 68 000	<sup>1)</sup> 440	Haus 199
2	1528	32g	Wülflingen, Buch		2 Wülflingen	23 119	381	Neuj Wint 1814
3	1496	26	Eglisau		1 Eglisau	10 500	324	Wild Egl 1 88
4	1519	13	Wädensweil, Richtensweil, Uetikon		3 Wädensweil	28 000	304	Kä Wä 69
5	1786	29	Bubikon		1 Bubikon	112 137	261	Näf H 30
6	1587	32a	Ober-Winterthur		1 Hegi	27 000	200	Neuj Wint 1815
7	1651	26	Hüntwangen, Watterkingen, Wyl, Rafz		1 Sulz	47 284	161	Wild Egl 1 96
8	1694	32a	Flaach, Volken		2 Flaach	30 000	90	Neuj Wint 1822
9	1541	32b	Laufen, Uhwiesen, Furlingen, Feuerthalen		3 Laufen	7 200	78	" " 1826
10	1598	2	Winterthur		1 Mörspurg	12 000	68	Troll III 213
11	1696	32a	Altikon		1 Altikon	15 500	47	Mv K K Z 1 82
12	1650	30	Ossingen		1 Wyden	11 050	38	Neuj Wint 1816
13	1705	23	Steinmaur		1 Sünikon	10 000	30	Bl Mem
14	1582	29	Wetzikon		1 Wetzikon	3 500	26	Vogl Chr 816
15	1451	32e	Lutigen		1 Lutigen	<sup>2)</sup> 238	10	Bl Mem

Tabelle IVa.  
Besitzeinheiten.

in IV	Durchsch. Besitzgrösse	Besitzer Zahl	Besessene Fläche in Juch. <sup>40</sup> nach Tab. IV
	3	1	5
2	138	1	138
5	110. <sub>5</sub>	1	110. <sub>5</sub>
1	109. <sub>6</sub>	2	219. <sub>3</sub>
6	106	1	106
8	83	1	83
9	80	1	80
0	69. <sub>4</sub>	1	69. <sub>4</sub>
4	59	2	118. <sub>6</sub>
1	58. <sub>6</sub>	1	58. <sub>6</sub>
2	53	1	53
10	89	12	1036. <sub>4</sub>
4	38. <sub>7</sub>	1	38. <sub>7</sub>
7	31. <sub>7</sub>	3	95. <sub>1</sub>
3	30. <sub>9</sub>	4	123. <sub>6</sub>
3	25. <sub>5</sub>	2	51. <sub>0</sub>
14	31	10	308. <sub>4</sub>
16	22. <sub>7</sub>	1	22. <sub>7</sub>
17	22	1	22
18	21. <sub>2</sub>	1	21. <sub>2</sub>
19	20. <sub>9</sub>	1	20. <sub>9</sub>
20	20. <sub>3</sub>	1	20. <sub>3</sub>
21	21. <sub>3</sub>	1	21. <sub>3</sub>
22	19. <sub>1</sub>	1	19. <sub>1</sub>
23	18. <sub>7</sub>	1	18. <sub>7</sub>
24	16	1	16
25	15. <sub>8</sub>	1	15. <sub>8</sub>
26	14. <sub>9</sub>	1	14. <sub>9</sub>
27	14. <sub>6</sub>	1	14. <sub>6</sub>
28	14	1	14
29	11	1	11
15	9. <sub>4</sub>	3	28. <sub>2</sub>
30	9	1	9
30	16	18	289. <sub>7</sub>

Tabelle IV Anbauverhältnisse zum Betriebsgrößen.

Nr.	Jahr	No. im Politische Gemeinde-Tab. I	Gemeinde	Benutzung des Gutes				Garten	Zum Gut gehörende Gebäude	Quelle			
				bes. Grundstücks		Wald							
1	2	3	4	5a	5b	6	7	8	9	10	11	12	13
1	1741	126	Dybbach	Hof-Süd	13	2							
2	1788	22	Kornburg	Kornburg III	106	1							Haus K A 19
3	1779	24	Oberglatt	Oberglatt III	79	29							Dre O 111
4	1748	-	-	Wald III	-	-							2920
5	1753	29	Hornau	Endschloß III 1	56	12							279
6	1742	326	Hornau	Endschloß	21	13							Nat. H. 131
7	1779	29	Weydenau	Kornburg III	61	1							Haus 286
8	1774	26	Glattfelden	Bleichenfelden	61	1							Mey. W. 137 19
9	1944	27	Pfaffenau	Gut. S. Bernhards	54	1							Nat. G. 139
10	1690	29	Weydenau	Meydenau	16	1							Mey. K. K. Z. H. 111
11	1768	326	Hornau	Im Schloß	18	1							Mey. W. 141
12	1777	29	Hornau	Endschloß III 2	31	1							Nat. H. 131
13	1746	326	Hornau	Burgfeld	6	1							Haus K A
14	1743	24	Oberglatt	Münzgrub	27	1							Im. O. 263
A 81													
No. 11				No. 8				No. 1261		No. 117 K 1			
A 82													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1731	326	Dybbach	Hornau I	21	1							
2	1746	3692	Hornau	Endschloß	17	1							
3	1743	326	Hornau	Kornburg IV	18	1							
4	-	-	-	Pfeudau	21	-							
5	1744	Hornau	Hornau	Braunshorn III	18	-							
6	-	326	Hornau	Braunshorn IV	9	1							
7	-	21	Oberglatt	Schappau	1	-							
8	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
9	-	326	Hornau	Hornau	18	1							
10	-	29	Weydenau	Braunshorn	10	1							
11	1747	326	Hornau	Hornau	7	1							
12	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
13	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
14	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
15	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
16	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
17	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
18	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
19	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
20	1747	326	Hornau	Hornau	1	1							
A 83													
No. 11				No. 8				No. 1261		No. 117 K 1			
A 84													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 85													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 86													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 87													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 88													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 89													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 90													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 91													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 92													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 93													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 94													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 95													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 96													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 97													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 98													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 99													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 100													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 101													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 102													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 103													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 104													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 105													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 106													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 107													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 108													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 109													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 110													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 111													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 112													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 113													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 114													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 115													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 116													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							
2	1741	24	Oberglatt	Talhof	81	1							
3	1741	24	Oberglatt	Schloß-Schloß	1	1							
A 117													
No. 11				No. 8				No. 1311					
A 118													
No. 11				No. 8				No. 1311					
1	1741	24	Oberglatt	Hof-Süd	13	1							

Tabelle IVa  
Besitzeinheiten.

Lfd. Nr.	Nr. in Tab. IV	Durchsch. Besitzgrösse	Besitzer		Besessene Fläche in Juch. nach Tab. IV
			Zahl	1	2
1	2		1	1	5
1	2	138	1	1	138
2	5	110 <sub>2</sub>	1	1	110 <sub>2</sub>
3	1	109 <sub>2</sub>	2	2	219 <sub>2</sub>
4	6	106	1	1	106
5	8	83	1	1	83
6	9	80	1	1	80
7	10	69 <sub>4</sub>	1	1	69 <sub>4</sub>
8	4	59	2	2	118 <sub>8</sub>
9	11	58 <sub>8</sub>	1	1	58 <sub>8</sub>
10	12	53	1	1	53
Summa	1-10	89	12	12	1030 <sub>4</sub>
11	11	98 <sub>2</sub>	1	1	98 <sub>2</sub>
12	7	91 <sub>2</sub>	3	3	95 <sub>2</sub>
13	3	39 <sub>2</sub>	1	1	123 <sub>2</sub>
14	13	25	2	2	53
Summa	11-14	31	10	10	298 <sub>2</sub>
15	16	22 <sub>2</sub>	1	1	22
16	17	22	1	1	22
17	18	21 <sub>2</sub>	1	1	21 <sub>2</sub>
18	19	20 <sub>4</sub>	1	1	20 <sub>4</sub>
19	20	20 <sub>4</sub>	1	1	20 <sub>4</sub>
20	21	21 <sub>2</sub>	1	1	21 <sub>2</sub>
21	22	19 <sub>2</sub>	1	1	19 <sub>2</sub>
22	23	18 <sub>2</sub>	1	1	18 <sub>2</sub>
23	24	16	1	1	16
24	25	15 <sub>2</sub>	1	1	15 <sub>2</sub>
25	26	11 <sub>2</sub>	1	1	11 <sub>2</sub>
26	27	11 <sub>2</sub>	1	1	11 <sub>4</sub>
27	28	11	1	1	11
28	29	11	1	1	11
29	15	9 <sub>4</sub>	3	3	28 <sub>2</sub>
30	30	9	1	1	9
Summa	15-30	16	18	18	289



## Nach Tabelle V. Zinse.

Rubrik D & E.)

Güter ohne Massangabe.

L. Nr. nach Tab. Va	Grössen- bezeich- nung des Gutes	Zahl der		nach der Quelle <sup>1)</sup> angeführt	Auf den Gütern lasten Lehnzins		umgerechnet in Fr. kr.	Wert des Gutes in Fr. kr.	Be- lastungs- kapital in Fr. kr.	
		Güter	Be- sitzer		Naturalzins	Geld- zins				
1	2	3	3a		(Getreide Wein Eier)		8a	9 <sup>b)</sup>	10	
D 39	s. Tab. Va	1	1	K3 <sup>4</sup> Ha1 Hu1	91 <sup>14</sup>	6	100 <sup>14</sup>	8	9 <sup>b)</sup>	
40		1	1	K1 <sup>4</sup> Hu3 S11	76 <sup>5</sup>	4 <sup>5</sup>	87 <sup>57</sup>			
41		1	1	K10 Ha2 Hu1 Ei100	229 <sup>64</sup>	12	211 <sup>68</sup>			
42		1	3	K17 Ha8 <sup>1/2</sup> R6 Ei1 B1 Hu12 Ei150 s38	620 <sup>64</sup>	27	676 <sup>69</sup>			
43	Sp. 5.	1	1	R1 Hu1 s1 <sup>2</sup>	12 <sup>78</sup>	1 <sup>6</sup>	17 <sup>73</sup>	8	9 <sup>b)</sup>	
44		1	1	K3 Ha1 Hu6 Ei100 s32	78 <sup>84</sup>	15	118 <sup>49</sup>			
45		1	10	K32 Hu6 Ei100	576	15	591			
46	Hube Güthen	1	3	K1 <sup>4</sup>	22 <sup>5</sup>	—	22 <sup>5</sup>	8	9 <sup>b)</sup>	
47		1	1	K7 Ha3 Hu1 Ei100 s10	—	—	—			
48		1	1	K1 Ha2 Hu1 Ei100 s10	313 <sup>26</sup>	15	373 <sup>66</sup>			
49		1	1	K1 H <sup>1/2</sup>	—	—	—			
Zusammen					7534	100	7534	7534	15000	100000

D. Grosse Güter ( Alle Kulturarten exkl. Gärten, inkl. Wald; Gesamtwert . . . . . 15000  
 Prozent von diesem Gesamtwert . . . . . 11.3  
 ohne Massangabe)







Tabelle Va.  
Zur Zinstabelle Tab. V Rub. D & E.

Lf. Nr.	Jahr	Nr. in Tab. I	Politische Gemeinde	Nähere Bezeichnung des Gutes	Quelle
1	2	3	4	5	6
<b>D Höfe</b>					
39	1527	3	Hottingen	Spränzenbühl	A Z II 509
40	1424	"	"	Stadelh. Kehlhof	" " 457
41	1468	24	Oberglatt	Hofstetten	Die O 267
42	1513	"	"	Blasigerhof	" " 264
43	1496	26	Eglisau	—	Str Gr 71
44	1494	32e	Russikon	Lütoltswil	" "
45	1502	18	Högg	Birehrüthf	Web II 6 135 f
46	1542	32a	Elgg	Hf. Steig	Haus 286
47	1493	29	Wetzikon	Hube	Str Gr 71
48	"	"	"	Güthen	" "
49	"	"	"	"	" "
<b>D Sa</b>					
Nr 1—49					
<b>E Kleine Güter</b>					
50	1420	6	Riesbach	Friburger G	A Z II 480
51	1347	29	Wetzikon	Ettenhausen	Mei We 146
52	15. Jh.	7	Erlenbach	21 Schupposen	Str Gr 73
53	1447	21	Rüti	Ferrach	" " 71
54	1438	32b	Trüllikon	—	" " "
55	1497	" e	Embrach	—	" " "
56	"	"	"	—	" " "
57	"	"	"	—	" " "
58	"	"	"	—	" " "
59	"	"	"	—	" " "
60	1445	29	Rüti	—	" " "
<b>E Sa</b>					
Nr 50—60					

Tabelle VI.  
**Grösse von Gülden**  
nach Str Gr 77.

Lf. Nr.	Jahr der Auf- legung	G ü l d e n	
		nach Quelle	in Fr. kr.
1	2	3	4
1	1371	10 M K	180
2	1359	7 M K	126
3	1387	2 Goldgulden	84
4	1426	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl	75
5	1419	4 M K	72
6	1396	2 fl	54
7	1426	2 fl rh	50
8	1439	2 M K	36
9	1490	2 Pfd.	31
10	1422	3 Pfd.	29
11	1490	6 Viertel K	27
12	1489	1 Saum Wein	27
Sa. Nr. 1—12. Gülden von über 1 Stück			791
13	1348	1 M K	18
14	1474	1 „ „	18
15	1501	1 „ „	18
16	1479	1 Eimer Wein	18
17	1498	1 „ „	18
Sa. Nr. 13—17. Gülden von 1 Stück			90
18	1596	1 Pfd.	15,4
19	1521	1 Pfd.	13,5
20	1438	1 Pfd.	12,5
Sa. Nr. 18—20. Gülden von unter 1 Stück			42
Sa. Alle Gülden			923

Tabelle VII. Vermögensverteilung in Elgg.

Steuer- stufe	Steuer des Ein- zelnen	Der einzelnen Zensiten durchschnittliches			Zahl der Zensiten dem Beruf nach				Sa. des Ver- mögens
		Vermögen		Einkom. a. Verm.	agr.	gew.	sonst.	Sa.	
		fl.	Fr. kr.	Fr. kr.					
1	2	3 <sup>1)</sup>	4 <sup>2)</sup>	5 <sup>3)</sup>	6 <sup>3)</sup>	7 <sup>3)</sup>	8 <sup>3)</sup>	9	10
A 1	—	—	—	—	1	—	1	2	—
2	5	2 <sup>2)</sup>	?	?	54	6	1	61	?
A Sa Nr 1 & 2			—		55	6	2	63	?
B 3	6 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	62	1119	56	2	—	—	2	125
4	8	80	1140	72	3	—	—	3	240
5	10	100	1800	90	6	—	—	6	600
6	12	120	2160	108	2	—	—	2	240
7	12 <sup>2</sup> <sub>3</sub>	127	2286	114	1	—	—	1	127
8	14 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	142	2556	128	—	1	—	1	142
9	15	150	2700	135	9	—	—	9	1350
10	18	180	3400	170	2	—	—	2	360
11	20	200	3600	180	8	—	1	9	1800
B Sa Nr 3—11			1000-4000	50—200	33	1	1	35	1984
C 12	23	230	4140	207	2	—	—	2	460
13	25	250	4500	225	5	1	—	6	1500
14	28	280	5040	252	1	—	—	1	280
15	30	300	5400	270	3	—	1	4	1200
16	33	330	5940	297	1	—	—	1	330
17	35	350	6300	315	4	1	—	5	1750
18	40	400	7200	360	2	—	—	2	800
C Sa Nr 12—18			4000-7500	200—375	18	2	1	21	6320
D 19	42 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	425	7650	383	—	1	—	1	425
20	43	430	7740	387	1	—	—	1	430
21	45	450	8100	405	—	1	—	1	450
22	50	500	9000	450	1	—	—	1	500
23	55	550	9900	495	2	—	—	2	1100
24	60	600	10800	540	2	—	—	2	1200
25	70	700	12600	630	1	—	—	1	700
26	71 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	712 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	12825	641	1	—	—	1	713
27	80	800	14400	720	—	—	1	1	800
28	85	850	15300	765	1	—	—	1	850
D Sa Nr 19—28			7500 bis 16000	375—800	9	2	1	12	7168
B—D Sa Nr 3—28			1000 bis 16000	50—800	60	5	3	68	18472
A—D Sa Nr 1—28					115	11	5	131	?



Tabelle XI. **Selbständige und unselbständige Bauern.**

Amt Knonau: 4 Gemeinden, 1490- 1532.

Lf. Nr.	Jahr	Selbständ. <sup>5)</sup>			Unselbständ. <sup>5)</sup>			Ew. <sup>5)</sup>	Von den S. haben <sup>6)</sup> Arbeiter					
		m	w	Sa.	m	w	Sa.		i. g.	$\frac{2}{2}$ K <sup>2) u.</sup> darüb.	1 K 1 J	1 K	1 J	Sa.
1	2	3 <sup>5)</sup>	4 <sup>5)</sup>	5 <sup>5)</sup>	6 <sup>5)</sup>	7 <sup>5)</sup>	8 <sup>5)</sup>	9 <sup>5)</sup>	10 <sup>6)</sup>	11 <sup>6)</sup>	12 <sup>6)</sup>	13 <sup>6)</sup>	14 <sup>6)</sup>	
1	1490	97	10	107	26	12	38	145	1	7	17	5	30	
2	1505	88	15	103	27	13	40	143	2	6	15	7	30	
3	1528	116	16	132	34	14	48	180	6	10	12	5	33	
4	1532	131	21	152	42	18	60	212	8	9	17	6	40	

Tabelle XII. **Dasselbe 1528 und 1870.**

Lf. Nr.	Gemeinde	1528												1870			Umfang der Gem. Juch <sup>10)</sup>		
		Inhalt der Spalten wie in Tabelle XI												Politische Gemeinde	Ew. (w.r. <sup>5)</sup>				
1	2 <sup>1)</sup>	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15 <sup>5)</sup>	16 <sup>5)</sup>	17 <sup>5)</sup>	18 <sup>5)</sup>	19
1	M	34	3	37	9	1	10	47	3	1	2	1	7	Maschw.	78	93	171	1304	
2	O	39	7	46	9	5	11	60	1	3	4	3	11	Ottenbach	120	83	203	1372	
3	R	32	4	36	10	4	14	50	2	4	2	1	9	Riffersweil	81	105	186	1817	
4	U	13	2	15	6	2	8	23	—	2	4	—	6	) Hausen ) Kappel	141	142	283	3161	
5	E	15	8	23	4	4	8	31	1	1	—	2	4		)	97	127	224	2382
6	HH	33	2	35	5	4	9	44	—	2	1	1	4			)			
sa. 4 6				73			25	98							238		269	507	5843
7	LR	16	—	16	6	4	10	26	2	2	1	1	6	Langnau	91	90	181	2399	
sa. 1 7		182	26	208	49	21	73	281	9	15	14	9	47		608	640	1248	12735	

Tabelle XIII. **Dasselbe und Angehörige 1527 bez. 1532 3.**

Lf. Nr.	Ge- meinde	Erwerbende <sup>5)</sup>			Angehörige <sup>10)</sup> der			Ernährte Eo <sup>9)</sup> durch			Höchste Zahl d. An- gehörigen eines Er- werbenden	Jahr
		S	U	Sa.	S	U	Sa.	S	U	Sa.		
1	2 <sup>1)</sup>	3 <sup>5)</sup>	4 <sup>5)</sup>	5 <sup>5)</sup>	6 <sup>10)</sup>	7 <sup>10)</sup>	8 <sup>10)</sup>	9	10	11	12	13
1	M			54				174	18	192	13	} 1532 3
2	O			69				277	27	304	21	
3	U			23				84	8	92	11	
4	R			63				222	45	267	20	
sa. 1 4		149	60	209	608	38	646	757	98	855	21	
5	E			27				64	9	73	11	} 1527
6	LR			25				123	15	138	19	
7	HH			46				198	18	216	19	
sa. 5 7		68	30	98	317	12	329	385	42	427	19	
sa. Sa		217	90	307	925	50	975	1142	140	1282	21	



## Abkürzungen.

- A. Anmerkung, Auflage  
a. v. O. an verschiedenen Stellen  
dz. im Durchschnitt aus  $z$  Jahren  
Dz. Doppelzentner  
Eo. Einwohner  
Ew. Erwerbende.  
Fr. kr.  $z$  Fr. kr. bedeutet eine Quantität ehemaliger Münze, welche die  
Kaufkraft von  $z$  heutigen Fr. hat.  
Fr. m.  $z$  Fr. m. bedeutet eine Quantität ehemaliger Münze, welche den  
Metallwert von  $z$  heutigen Fr. hat.  
i. b. im besondern  
i. D. im Durchschnitt  
Jh. Jahrhundert  
Juch. mit dem Index 28, 32 . . . Juchart zu 28, 32 etc. tausend (Schweizer)  
Quadratfuss  
l. c. An zitiertter Stelle  
Lf. Nr. Laufende Nummer  
M. K. Mütt Kernen  
M. kr. g. Die Kaufkraft einer Metalleinheit ehemaliger im Verhältnis zu  
heutiger Münze gegenüber Getreide  
M. kr.  $\gamma$ . Dasselbe gegenüber allen Konsumgegenständen i. D. genommen  
M. K. Wr. Wert eines Mütt Kernen  
Ml. Malter  
Mt. Mütt  
pr. gedruckt  
rh. rheinisch  
s,  $\beta$ . Schilling  
V. d. H. Vorbemerkung des Herausgebers  
Z. W. 1720. Züricher Währung vom J. 1760.
-

## Wortverzeichnis.

ab	von
adren	Glieder
ald	oder
allweg	überall
anken	Butter
anligend	dringend
beetzen	verpfänden
beholfen syn	zu Hilfe kommen
bott	Beauftragter
buwen	bauen
dann	denn
dick	oft
eehaft	sicher bezeugt
eigenschaft	Leibeigenschaft, Eigentum
ein	einem
einig	irgend welcher
einigen weg	in irgend welcher Weise
erledigen damit	entlasten davon
erziehen	ernähren
fareu	sich aufführen, benehmen
fruchtig	frisch
für das	da, weil
fürfareu	verfahren
fürnemen	festsetzen, ausbedingen
geguine	Ort
gewarsami	Urkunde
gfar	Bedingung
gott geb ihm	sei es, dass
gytwurm	Erwerbsgieriger
harreichen	herstammen
heimsch	einheimisch
heiter	klar, deutlich
hieltind in	besitzen

houptgut-sum	dargeliehenes Vermögen (Kapital)
joeh	auch
kilchhöre	Kirchgemeinde
lichen	leihen
losung	Ablösung
lychnam	Körper
lyhen	leihen
nachlassen	erlassen
nachziehen	bezahlen
niessen	essen
offuen	verlautbaren
ring	wenig, billig
ruch	rauh, unfruchtbar
rütinen	gerodete Landstücke (in Acker oder Wiese verwandelter Wald.)
schlachten auf	schlagen, legen auf
schuopiss, schuppos	<sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Hufe
semlich, sömlichs, sölichs	solch
span	Zwietracht
treit	trägt
trüw	treu
umb die	wegen der
uns	unser
urbar	Zinsbuch
usdrucken	ausdrücklich bestimmen
uslichen	ausleihen
usslegen	Auslegungen
ussert	ausserhalb
usswendig	ausser
üwer	euer
üzid	etwas
veh	Vieh
verfasst	versorgt
verhellung	Recht
vermuegen	begnügen
verstuden	verkümmern
von ie welten har	seit ältester Zeit
war	wahr
war	woher
weder	als
weg	Mittel
widergelten	Entschädigung
wöllind	wollen

wümbeln	ernten
ynbrechen	entstehen
zamin, zemin	zusammen
zertrügend	beseitigen
ziehen, sich hoch	Aufwand treiben
zil	Frist











III  
5  
.36  
Heft. 1-  
4

Socialgeschichtliche  
Forschungen

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

